This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

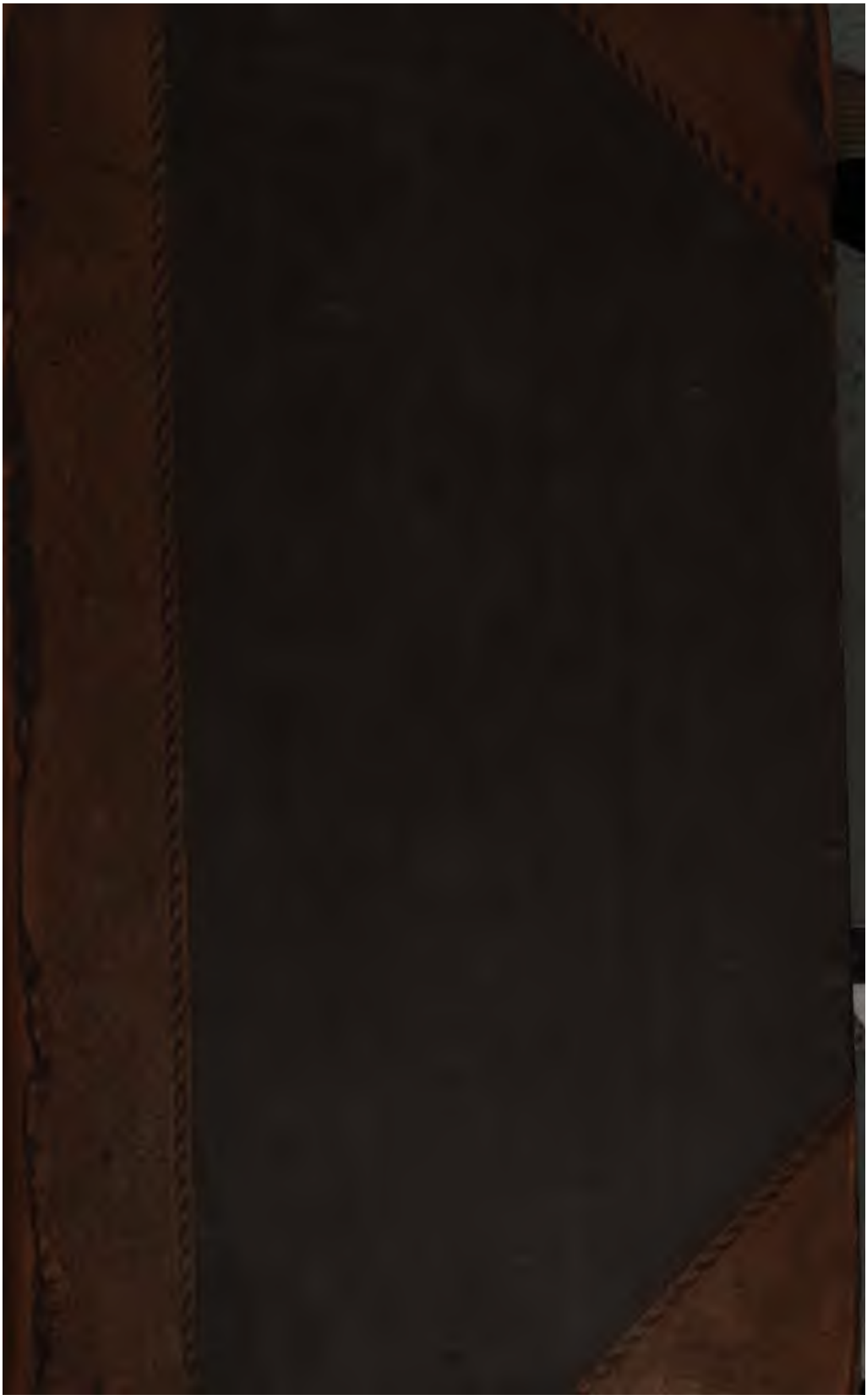

600091992-

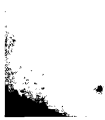

BIBLIOTHECA·BODLEIANA

Symbolik

aller christlichen Confessionen.

Von

Dr. Eduard Köllner,
Licentiaten und außerordentlichem Professor der Theologie zu Göttingen.

Erster Theil.

Symbolik der lutherischen Kirche.

Hamburg,
bei Friedrich Perthes.
1837.

Symbolik

der

lutherischen Kirche.

Von

Dr. Eduard Köllner,

Licentiaten und außerordentlichem Professor der Theologie zu Göttingen.

Utinam utinam possim non quidem dominationem confirmare, sed administrationem restituere Episcoporum. Videó enim, qualem habituri simus Ecclesiam, dissoluta πολιτείᾳ ecclesiastica.

MELANCHTHON.

Hamburg,

bei Friedrich Perthes.

1837.

110. c. 304.

110. c. 394.

Sr. Hochwürden

Herrn

David Julius Pott,

Ritter des Guelphen-Ordens,
Doctor der Theologie und Philoſophie, der erſteren
ordentlich. öffentlich. Profeſſor,
Königlich Hannoverſch. Conſiſtorialrathe,
Abte des Kloſters Marienthal,
Director des Königl. homiletiſchen Seminars,
Mitglied der hiſtoriſch-theologiſchen Geſellſchaft zu Leipzig
u. ſ. w. u. ſ. w.

widmet

dieſe Blätter

in innigſter Verehrung, Liebe und Dankbarkeit

der Verfaſſer.

Inhalt.

Vorrede (über den Zustand der evangel. Kirche) S. XV.

Einleitung (Geschichte der Symbolik ꝛc.) S. XXXIII.

Die drei ökumenischen Symbole (S. 1–92).

Literatur.

§. 1. Bedeutsamkeit u. Benennung der ökumenischen Symbole in der Kirche S. 1.

I. Das Apostolische Symbolum (S. 6–28).

Literatur.

§. 2. Ursprung des Symbolums nach der Sage S. 7. §. 3. Unrichtigkeit der Sage S. 9. §. 4. Erklärung der Entstehung der Sage S. 11. §. 5. Gegner und Verwerfung der Sage S. 12. §. 6. Wahrscheinlicher Ursprung des Symbolums S. 14. §. 7. Zweck des Symbolums S. 20. §. 8. Werth des Symbolums S. 21.

II. Das Nicänisch-Constantinopolitanische Symbolum (S. 28–52).

Literatur.

§. 9. Name, Bedeutung in der Kirche, Andeutung der historischen Verhältnisse desselben S. 28. §. 10. Das Nicänische Symbolum. Quellenzeugnisse. S. 29. a. Veranlassung der Abfassung S. 31. b. Abfassung S. 33. c. Zweck und Inhalt S. 36. d. Kritische Beschaffenheit u. Erklärung des Symbolums S. 36. §. 11. Das Constantinopolitanische Symbolum. Quellenzeugnisse. S. 37. a. Veranlassung u. Abfassung S. 38. b. Zweck, Inhalt, Verhältniß zum Nicänischen Symbolo S. 40. c. Kritische Beschaffenheit u. Erklärung des Symbolums S. 42. §. 12. Benennung beider Symbole in der Kirche S. 43. §. 13. Geltung beider Symbole in der Kirche, Streit über das filioque, Annahme des Nicäno-Constantinopolitanischen S. 44. §. 14. Werth des Symbolums S. 52.

III. Das Athanasianische Symbolum, das Quicunque (S. 53–92).

Literatur. Quellen. Codd.

§. 15. Name, Ökonomie u. Inhalt des Symbolums S. 54.

Vom Verfasser.

§. 16. Angeblicher Verfasser S. 56. §. 17. Zeugnisse über das Alter u. den Ursprung des Symbolums, insbesondere den von Athanasius S. 58. §. 18. Gründe gegen den Ursprung von Athanasius S. 68. §. 19. Vermuthungen über den wahren Verfasser, und Zeit und Ort der Abfassung S. 77. §. 20. Aufnahme und Geltung in der Kirche S. 84. §. 21. Kritische Beschaffenheit u. Erklärung des Symbolums S. 85. §. 22. Zweck des Symbolums S. 87. §. 23. Werth des Symbolums S. 91.

Die Symbole der lutheriſchen Kirche (S. 93–596).
Literatur.
Abſchnitt I. Über die lutheriſchen Symbole im Allgemeinen.
§. 24. Vorbemerkung über Annahme u. Anerkennung der ſymb. Schr. in d. luther. Kirche, im Leben u. in der Wiſſenſchaft S. 93.
§. 25. Corpora doctrinae, erſte öffentliche Sammlungen ſymboliſcher Schrift., die eine größere Geltung und Anerkennung fanden, Vorbereitung u. Übergang zur Bildung des Codexes der luther. Kirche. S. 95. §. 26. Der Codex der ſymb. Schriften der luther. Kirche, Concordia, Liber Concordiae S. 98. §. 27. Einige wichtige Schriften ohne ſymb. Auctorität S. 102. §. 28. Ausgaben der ſymboliſchen B. der luth. Kirche und krit. Beſchaffenheit derſelben S. 104. §. 29. Erklärung der ſymbol. Bücher S. 105.
Auctorität der Symbole in d. luther. Kirche.
§. 30. a. Geſchichtliches S. 106. §. 31. b. Kirchliche Praxis neuerer Zeit für die Verpflichtung auf die Symbole S. 121. §. 32. c. Welche Auctorität gebührt den Symbolen in der luther. Kirche? S. 129. Sind überhaupt in d. luther. Kirche Symbole nothwendig? Literatur S. 132. Wie ſind aber nun Symbole mit d. oberſten Principe der ev. Kirche vereinbar, d. h. wie müſſen ſie ſich einerſeits zu jenem Principe, andererſeits zum ganzen Leben der Kirche verhalten, daß ſie jenes ungefährdet laſſen und doch die Zwecke dieſer fördern? S. 139. Welche Auctorit. gebührt den jetzt beſtehenden Symbolen? S. 145. Ob man nicht beſſer neue ſchaffe? Literatur S. 147.
Abſchnitt II. Die einzelnen Symbole der luther. Kirche.
I. Die Augsburgiſche Confeſſion, Confess. Augustana. (S. 150–396)
Literatur: Quellen der Geſch. der A. C. S. 150. Bearbeitungen der Geſch. der A. C. S. 151.
Abfaſſung der Augsb. Confeſſion.
§. 33. Veranlaſſung zur Abfaſſung S. 153. §. 34. Vorbereitende Umſtände zur Abfaſſung S. 155. §. 35. Grundlage der A. C.: Schwabacher u. Torgauer Artikel S. 156. §. 36. Ausführung der Abfaſſung der A. C. durch Melanchthon. Antheil der andern Theologen daran, beſonders Luthers S. 169. §. 37. Melanchthons Würdigkeit zur Abfaſſung und Grundſätze bei derſelben S. 182. §. 38. Zweck der Abfaſſung S. 188. §. 39. Sprache der A. C. und (dogmatiſcher) Werth beider Texte S. 193. §. 40. Name der A. C. S. 195. §. 41. Unterſchrift u. Übergabe der A. C. a. Vorgänge bis zur Unterſchrift. S. 197. b. Von der Unterſchrift der A. C.; beſonders über die Frage ob die beiden Herzoge Joh. Friedr. von Sachſen u. Franz v. Lüneburg mit unterſchrieben haben? S. 201. c. Übergabe der A. C. S. 210. §. 42. Eindruck auf die Zuhörer, weitere Folgen der Verleſung S. 215. §. 43. Über die dem Valdes überreichten Artikel S. 220.
Bekanntmachung der A. C.
§. 44. Verbot der Bekanntmachung; geſchieht doch, zuerſt ohne Zuthun der Proteſtanten S. 226. §. 45. Von den älteſten Ausgaben der A. C. ohne Wiſſen der Proteſtanten S. 228. §. 46. Mel. giebt die A. C. ſelbſt heraus; macht kleine Veränderungen, Urſachen davon S. 231.
Über die Variata.
Literatur.
§. 47. Erſcheinen der Variata S. 236. §. 48. Bewegungen darüber unter allen Parteien S. 237. §. 49. Gründe Melanchthons bei dieſer Änderung S. 255. §. 50. Noch einige wichtige Punkte S. 260. §. 51. Folgerungen der Jeſuiten S. 263.

Fernere Geſchichte des Textes bis zu den Entdeckungen Webers.

§. 52. Verſchiedenheit des Textes bemerkt S. 267. §. 53. Verſuche den Urtext wieder zu gewinnen. Collationen des (vermeintlichen) Originals S. 268. §. 54. Feſtſtellung des Textes der A. C. im Concordienbuche. Noch theilweiſer Widerſpruch u. Hinneigung zu Mel. Text. Fabricii harmonia. Verſchiedene Aufnahme des lat. und deut. Textes v. Coeleſtin S. 279. §. 55. Ausbildung u. Herrſchaft der Meinung, daß man den deut. Originaltext beſitze; wird ſogar eine Zeitlang vom latein. geglaubt. Collationen ohne Folgen für die Textgeſchichte S. 285.

Neue Unterſuchungen über den Text der A. C. Entdeckungen Webers.

§. 56. Vorbereitung der neuen Unterſuchung durch Pfaff. Collation von Pfaff. Erſter Angriff auf den Text im Concordienbuche. Nochmalige Beſtätigung des Irrthums von Feuerlein S. 289. §. 57. Neue Collation v. Weimar aus. Zweiter Angriff des bisherigen Textes in dem erſten Hervortreten Webers mit einem neuen, aber falſchen Originaltexte S. 292. §. 58. Allgemeine Widerlegung Webers. Weber geht ſelbſt nach Mainz. Unverhofftes Ergebniß über das Original S. 294. §. 59. Bedeutung der Kritiſchen Geſch. der A. C. von Weber S. 297. §. 60. Entdeckungen u. Reſultate Webers S. 298.

Entſcheidung der Frage, welchem Texte die höchſte Auctorität zukomme.

§. 61. Stellung der Unterſuchung nach den Reſultaten Webers S. 309. §. 62. Geſchichte der Originale der A. C. S. 309. §. 63. Die Mittel, den authentiſchen Text zu gewinnen: Handſchriften und Ausgaben Melanchthons S. 321.

Von den Handſchriften (Archivsexemplaren) der A. C.

§. 64. Vorbemerkung S. 322. §. 65. a. latein. Handſchriften S. 323. §. 66. b. deutſche Handſchriften S. 329. §. 67. Mel. Ausgaben 1531. 4. die beſte Auctorität S. 336. a. über die lat. Archivsexemplare. 1. ſind ſie vor oder nach der letzten Reviſion des Textes copirt? S. 337. 2. haben die lat. Archivsexemplare oder Mel. erſte Quartausgabe der lat. Confeſſion mehr krit. Anſehn? S. 339. b. über die deut. Archivsexemplare. 1. ſind ſie vor oder nach der letzten Reviſion des Textes copirt? S. 342. 2. gebührt ihnen oder Mel. größeres Anſehn? S. 343. §. 68. Ausgaben der A. C. und Überſetzungen S. 344. §. 69. Öconomie u. Inhalt der A. C. S. 353. §. 70. Annahme der A. C. unter d. Lutheranern S. 356.

Annahme der A. C. unter den Reformirten.

§. 71. Vorbereitende Bemerkung, Stellung der Frage S. 358. §. 72. Haben die Reformirten ſich ihrerſeits zur A. C. bekannt, damit zu Verwandten derſelben erklärt, und hat demnach die A. C. ſymboliſche Gültigkeit für die Reformirten? S. 361. §. 73. Welche Stellung haben dagegen die Lutheraner gegen die Reformirten eingenommen, im Leben, wie in der Behauptung des Dogma's? S. 367. §. 74. Sind die Reformirten für wirkliche Verwandte der A. C. zu achten? S. 369. §. 75. Streitſchriften mit Reformirten und Catholiken über die A. C. S. 383. §. 76. Werth und Wichtigkeit für die ev. Kirche S. 383.

II. Die Apologie der Confeſſion. Apologia Confessionis (S. 397–438).

Literatur.

§. 77. Veranlaſſung der Abfaſſung S. 397.

Von der Confutation.

Literatur.

§. 78. Vorgängige Berathung der Catholiken, wie die A. C. zu beantwort sei? S. 398. §. 79. Abfassung der Confutation S. 401. §. 80. Öf fentliche Verlesung der Confutat. S. 408. §. 81. Inhalt der Conf tation S. 408. §. 82. Urtheile der Lutheraner über die Confut. S. 41 §. 83. Bekanntwerdung und Ausgaben der Confut. S. 413.

§. 84. Weitere Vorgänge auf dem Reichstage nach Verlesung der Co futation, die zur Abfassung der Apologie führen S. 416. §. 85 Melanchthon befehligt, die Confutat. zu widerlegen? erster Ent wurf der Apol. Übergabe desselben S. 419. §. 86. Handschrif ten und Abdrücke dieser ersten Apologie S. 422. §. 87. Abfassung de Apologie S. 425. §. 88. Zweck, Anlage und Inhalt S. 427. §. 89 Name der Apologie S. 430. §. 90. Bekanntmachung der Apologie u Textbeschaffenheit. a. Sprache der Abfassung S. 430. b. Änderungen Mel's. Textbeschaffenheit. Einfluß desselben auf den Sinn. Gültiger Text in d. Kirche S. 432. c. Ausgaben S. 433. §. 91. Streitschrif ten gegen die Apologie S. 434. §. 92. Erklärung der Apologie S. 43 §. 93. Geltung u. Werth der Apologie S. 435.

III. Die Schmalcaldischen Artikel. Articuli Schmalcaldici (S 439–472).

Literatur.

§. 94. Veranlassung und Zweck der Abfassung S. 439. §. 95. Abfassu Ort, Sprache derselben S. 442. §. 96. Vorlegung zu Schmalcald Name der Artikel. Unterscheidung von andern Schmalcald. Artik S. 443. §. 97. Unterschreibung zu Schmalcalden. S. 445. §. 98. Über Unterschrift Melanchthons S. 447. §. 99. Symbolische Auctorität d Schmalcalder Artikel S. 451. §. 100. Anlage und Inhalt S. 452.

Bekanntmachung.

§. 101. Doppelte Textrecension S. 454. §. 102. Lutherische Textrecensi Zweck seiner Bekanntmachung. Ausgaben S. 455. §. 103. Spalatinis Textrecension S. 456. §. 104. Lateinischer Text. Übersetzungen S. 4 §. 105. Kritik des Textes S. 460.

Anhang der Schmalcaldischen Artikel. De Potestate primatu Papae.

§. 106. Veranlassung, Verfasser, Ort, Sprache der Abfassung. Anth der andern Theologen daran S. 461. §. 107. Anlage und Inh S. 463.

Bekanntmachung.

§. 108. Zuerst nur Übersetzungen bekannt S. 464. §. 109. Beachtu des Originaltextes. Aufnahme ins Concordienbuch S. 465. §. 1 Unterschreibung zu Schmalcalden, mit Wiederholung der Unterschr u. Bestätigung der A. C. u. Apologie S. 467. §. 111. Symbolis Auctorität dieses Anhangs S. 468. §. 112. Werth und Wichtig der Schmalcald. Artikel u. ihres Anhanges S. 469.

IV. Die beiden Katechismen Luthers. Catechismus Lutheri ut que (S. 473–522.)

Literatur.

Einleitende Bemerkungen über katechetischen Unterri und Katechismen überhaupt in der Kirche.

§. 113. Bedeutung und Wesen des katechet. Unterrichts u. der Katech men überh. in d. Kirche: Unterscheidung der Katecheſe überh. u. eigentl. Katechismen S. 474. §. 114. Katecheſe der älteren chris chen Zeit S. 475. §. 115. Übergang zur Bildung der Katechism

Concilienbeschlüsse des VI. u. VII. Jahrh. S. 479. §. 116. Entstehung v. Katechismen. Katecheſe des Mittelalters. S. 481.

Von Luthers Katechismen.

§. 117. Vorbereitung der Abfassung durch die Zeit; Volksschriften Luthers u. Anderer: das Bedürfniß von Katechismen (Aufkommen dieses Namens) gefühlt: Katechismen vor Luthers Katechismen S. 485. §. 118. Veranlassung zur Abfassung S. 487.

Abfassung.

§. 119. Sprache u. Zeit derselben; ob der kleine oder große Katechismus früher verfaßt sei S. 490. §. 120. Öconomie u. Inhalt. a. vom großen Katechismus S. 493. b. vom kleinen Katechismus S. 496. §. 121. Von den Anhängen des Katechismus. a. des großen S. 500. b. des kleinen S. 501. §. 122. Übersetzungen des Katechismus. a. des großen S. 507. b. des kleinen S. 508. §. 123. Ausgaben der Katechismen S. 510. §. 124. Symbolische Auctorität der Katechismen. Stellung derselben im Codex symbolicus. Einführung, Annahme, Gebrauch in der Kirche S. 511. §. 125. Kritik des Textes S. 513. §. 126. Erklärung der Katechismen S. 515. §. 127. Viele andere Katechismen, neben den luther. S. 516. §. 128. Gegner des luther. Katechism.: einzelne: Catholische Bestrebungen gegen den Kat.: Verfälschungen der Cryptocalvinisten, Streitschriften darüber S. 517. §. 129. Werth und Wichtigkeit der Katechismen Luthers für die ev. Kirche S. 518.

V. Die Concordienformel. Formula Concordiae (S. 523–596.)

Literatur.

§. 130. Veranlassung der Abfassung S. 524. §. 131. Die Nachtheile der Streitigkeiten bemerkt S. 531. §. 132. Erste Versuche der Einigung von mehrern Fürsten und Theologen, v. J. 1558–75, die zwar zu keinem Resultate führen, doch das Bedürfniß der Einigung mehr erkennen lassen, und den Sinn dafür wecken; Convente und Schriften aus dieser Periode; erste Grundlage der späteren Concordienformel, die Schwäbisch-Sächsische Concordienformel S. 532. §. 133. Ernste Aufnahme des Concordienwerkes durch d. Churf. August zu Sachsen. Betretung des Weges, der zum Ziele geführt hat. Maulbrunner Formel S. 540. §. 134. Das Torgische Buch S. 544. §. 135. Prüfung des Torg. B. v. d. Churf. u. den andern Ständen. Censuren darüber eingeschickt. Neue Zusammenkünfte der Theologen, neue Bearbeitung und endlicher Abschluß der Concordienformel zu Bergen S. 547. §. 136. Unterschreibung der Concordienformel. Einladung auch der Widriggesinnten zur Unterschrift. Weigerung derselben u. neue Censuren. Fortgesetzte aber vergebliche Versuche in Schriften u. Conventen, die Abgeneigten zu gewinnen. Abfassung der feierlichen Vorrede zu Jüterbock 1579. Unterschreibung derselben von den Beschützern des Concordienwerkes. Entschiedene Weigerung der andern. Öffentliche Bekanntmachung u. Sanction der Concordienformel. Das Concordienbuch S. 551.

Bekanntmachung.

§. 137. Sprache der Abfassung. Übersetzungen S. 558. §. 138. Ausgaben. Nachrichten v. Concordienbuche S. 561. §. 139. Name, Anlage u. Inhalt der Concordienformel S. 565. §. 140. Von dem Anhange der Concordienformel. Catalogus testimoniorum S. 571. §. 141. Erklärung der Concordienformel S. 572.

Annahme u. Verwerfung.

§. 142. Haltung der Reformirten gegen die Concbf. S. 573. §. 143.

Welche unter den Lutheranern sie angenommen S. 573. §. 144. Welche unter den d. Lutheran. gleich die Unterschrift verweigert oder sich später von der Concordienformel losgesagt haben S. 577. §. 145. Angriffe u. Vertheidigungen der Concordienformel. Streitschriften S. 579. §. 146. Symbolische Auctorität S. 581. §. 147. Historische Geltung, u. Werth u. Wichtigkeit für die evang. Kirche S. 583.

Systematischer Abriß des symbolischen Lehrbegriffes der lutherischen Kirche (S. 597–688).

Vorbemerkungen über die Darstellung des luther. symb. Lehrbegriffes, über die Quellen der Kirchenlehre und die Art, diese aus jenen abzuleiten S. 599.

Kurze Übersicht des luther. kirchl. Systems, als solchen S. 606. Übersicht des Systems seiner Form nach S. 609.

System der lutherisch. symbol. Dogmatik.

Prolegomena. Von der heil. Schrift S. 610.

1) sie ist allein principium cognoscendi u. norma fidei S. 610. 2) sie ist codex revelationis inspiratus S. 611. 3) in ihr allein ist die Offenbarung niedergelegt S. 613. 4) sie ist an sich ein vollkommenes Mittel zur Erreichung des Zweckes der Offenbarung, u. muß von allen gelesen werden S. 613. 5) über den Canon der heil. Schrift. S. 614. 6) Auslegung der Schrift S. 614.

Abschnitt I. Theologie S. 615.

1) von Gott, mehr in seinem Verhältnisse zur Welt betrachtet S. 616. 2) von Gott, mehr seinem innern Wesen nach. De Deo triuno S. 617. a) das Dogma der Trinität. b) genauere Bestimmung und Betrachtung des Dogmas (ebendas.).

Abschnitt II. Anthropologie S. 620.

Capit. I. Von der Schöpfung, Erhaltung u. Regierung der Welt S. 620. 1) Vorbemerkung über die Art der Darstellung in den Symbolen S. 620. 2) Lehre der Symbole darüber S. 620. 3) Vergleichung der symb. Lehre mit der jetzig. Dogmatik S. 621.

Capit. II. Von den Engeln und Teufeln S. 622. 1) Vorbemerkung über die Stellung und Wichtigkeit dieser Lehre im System S. 622. 2) von den guten Engeln S. 623. 3) Von den bösen Geistern, Teufeln u. Dämonen S. 624. a) Grundansicht der Symbole über den Teufel S. 624. b) genauere Bestimmungen über das Wesen des Teufels u. sein Verhältniß zu den Menschen S. 625.

Capit. III. Von dem Menschen und dessen ersten Stande oder dem göttl. Ebenbilde S. 627. 1) Begriff des Menschen. 2) Erschaffung der ersten Menschen: wie vieler S. 628. 3) Ursprüngliche Vollkommenheit des Menschen: vom göttlichen Ebenbilde S. 628.

Capit. IV. Von der Sünde S. 629. 1) Eintritt der Sünde, Fall Adams S. 629. 2) Folgen des Falls S. 630. 3) von der Erbsünde S. 631. 4) Überblick der Lehre in ihrer Wichtigkeit für das System S. 632.

Abſchnitt III. Soteriologie: d. h. von der durch Chriſtus geſtifteten Erlöſung S. 633.

Capit. I. Von der göttl. Vorherbeſtimmung zum Heile. De Praedestinatione. 1) Begriff der luth. ſymb. Prädeſtination: ihre Theile S. 633. 2) Genauere Beſtimmungen über das decretum electionis. ebendaſ. 3) das decretum reprobationis S. 636.

Capit. II. Von Chriſto, dem Erlöſer S. 636. I. Seine Beſtimmung zum Erlöſer S. 636. II. Von der Perſon Chriſti S. 637. 1) allgemeiner Begriff S. 637. 2) genauere Beſtimmung der menſchlichen Natur S. 637. 3) über die göttl. Natur S. 638. 4) Vereinigung der Naturen: Conjunctio, unitio naturarum S. 639. a) allgemeiner Begriff. b) genauere Beſtimmungen dieſer Vereinigung. 5) Folgen der Vereinigung S. 641. 6) von der Gemeinſchaft der Eigenſchaften: de communicatione idiomatum S. 641 a) Begriff der communicat. idiom. b) genauere Beſtimmung darüber S. 642. c) Folgen der communicat. idiom. für die beiden Naturen S. 644. d) Verwahrung gegen Zwingli über die Realität jener propositiones S. 644. III. Stände Chriſti S. 645. 1) Grund der Lehre nach d. Syſtem S. 645. 2) Stand der Erniedrigung S. 645. 3) Stand der Erhöhung S. 646. IV. Von der Erlöſung, de redemtione = Ämter Chriſti = opus salutare S. 647. 1) von der ſtellvertretenden Genugthuung S. 648. a) das Dogma ſelbſt. b) genauere Beſtimmungen darüber S. 649. 2) von der Rechtfertigung S. 650. a) das Dogma ſelbſt. b) genauere Beſtimmungen darüber. c) Folgen der Rechtfertigung S. 651. 3) Folgen der Erlöſung im Zuſammenhange des Syſtems S. 652.

Capit. III. Von der Heilsordnung od. d. Wiedergeburt, modus salutis consequendae, Ordo, Ordo sal. S. 652. 1) Von der Berufung S. 653. 2) von den Gnadenwirkungen des h. Geiſtes, de operationibus gratiae S. 654. a) das Hören des Wortes: auscultatio. b) die Erleuchtung: illuminatio. 3) von der Buße a) contritio. b) fides S. 655. 1) wie wird der Glaube vermittelt? 2) das wahre Weſen des luther. Glaubens S. 656. 3) Gewicht der Lehre vom Glauben gegen die cathol. Kirche S. 657. Anhang: de gratia resistibili S. 657. 4) von der Heiligung S. 659.

Capit. IV. Von den Gnadenmitteln. Begriff u. Zahl. derſelben S. 660. I. Von dem Worte Gottes. 1) Begriff deſſelben S. 661. 2) Eintheilung, Beſtimmung u. Wirkung des Wortes Gottes S. 662. 3) Art der Wirkung des Wortes Gottes S. 663. 4) Genauere Beſtimmungen über das Wort Gottes, in ſeiner Bedeutung für d. Wiedergeburt S. 664. II. Von den Sacramenten. A. im Allgemeinen. 1) Begriff derſelben S. 665. 2) Bedeutſamkeit derſelben S. 666. 3) Zahl derſelben S. 668. B. Von den einzelnen Sacramenten. I. Von der Taufe. Darſtellung u. Erklärungen der Symbole ſelbſt S. 670. 1) Weſentliche Theile der Taufe S. 670. 2) Bedeutung u. Wirkung der Taufe S. 571. 3) Bedingung der Wirkung S. 671. 4) Begriff der Taufe S. 672. 5) genauere Beſtimmungen der Lehre von der Taufe S. 672. 6) von der Kindertaufe S. 674. II. Vom Abendmahle S. 674. 1) weſentliche Theile des Abendm. S. 675. 2) Bedeutung und Wirkung des Abendm. S. 675. 3) Bedingung dieſer Wirkung S. 676. 4) Luther. Begriff vom Abendm. S. 676. 5) genauere Beſtimmungen der ganzen Lehre S. 676.

Capit. V. Von der Kirche. 1) Begriff der Kirche S. 678. 2) Folgeſätze über Weſen und Umfang der Kirche S. 679. 3) Zweck und Be-

ſtimmung der Kirche: Unſeligkeit aller außer ihr S. 680. 4) V faſſung der Kirche S. 680. 5) Geiſtliche Rechte und Pflichten d Prieſterſtandes S. 682. 6) Würde des geiſtl. Standes, Verhält unter einander, bürgerliche Rechte und Befugniſſe S. 683. 7) V hältniß der Kirche zum Staate und deſſen Oberhaupte S. 684.

Abſchnitt IV. Eschatologie. Τὰ ἔσχατα, res ultimae, res n vissimae S. 686.

1) Lehrſätze S. 686. 2) genauere Beſtimmungen S. 687. Eine Kü des Syſtems S. 688.

Vorrede.

Die Symbole sind das geistige Band der Kirche, und wohl mag eine Behandlung derselben, wie sie im Folgenden versucht ist, uns auffordern zu ernster Betrachtung der Zustände der evangelischen Kirche, wie des Kirchlichen überhaupt.

Es gab eine Zeit, wo die Idee der Kirche sehr hoch gestellt und die Kirche hoch aufgebaut war, als der Tempel, in welchem die christliche Menschheit ihrer höheren Bestimmung lebte und zustrebte. Da durchdrang die Idee des Göttlichen alle irdischen Verhältnisse so, daß man diese nicht nur regeln zu müssen glaubte nach der göttlichen Idee, die die Kirche verkörpern wollte, nein, dergestalt, daß der Gedanke der Ewigkeit siegte über allen Reiz und allen Anspruch des Erdenlebens nach den Rechten der sinnlichen Natur des Erdensohnes, bis zur Vernichtung derselben. Das Übermaaß frommer Empfindung trieb in die Einöden und Klöster, und auf den Hügeln, wie in den Thälern, mahnten Glockentöne den Menschen an die Ewigkeit, und luden ein zur ewigen Ruhe, und lenkten seinen Blick von der Erde nach oben. Da baute der Glaube in seinem Streben nach oben den gothischen Dom, und in ihm — ein treues Abbild der Höhe und Größe des Glaubens und des Strebens der Geister und der Übermacht der kirchlichen Idee über alles Weltliche — strahlte die Kirche weit über alle Palläste, — oben auf das Kreuz Christi. Aber der Erdgeborne vermochte nicht ohne Gefahren und Irrthum zu einer so schwindelnden Höhe hinauf zu schauen, und nicht ohne Gefahren und Irrthum den Bau zu vollenden. Der Bau konnte nicht ausgeführt werden ohne mannichfache Stützen und Stufen und Ruhepunkte, ehe er zu der ihm bestimmten Höhe sich erhob, und die Idee der Religion, dem Schönen ewig verwandt, trieb zu mannichfachem überflüssigen Zierrath und Schmucke, besonders da, wo der Bau mit der Erde — die Idee mit dem Leben — näher

zuſammenhing. Und wie der Menſch iſt, ein ſinnliches Weſen, ſo konnte es nicht fehlen, daß er gern verweilte und ſtehen blieb bei dem, was nur Stütze ſeyn ſollte, auf den unteren Stufen, und daß die Beſucher des Domes, wie deſſen Bauherrn, ſich begnügten mit der Anſchauung und Ausſchmückung der Nebenwerke, und — das Kreuz Chriſti aus den Augen verloren. Neben frommer Empfindung, die noch nicht durch Erkenntniß ſattſam geleitet ward, ſchlich ſich mannichfacher Irrthum und Aberglaube ein in die Kirche, der das innerſte Glaubensleben verkehrte u. äußeren Gottes- ja Götzendienſt ſetzte an die Stelle des wirklich frommen Lebens und der Heiligung. Da erweckte der Herr der Kirche durch ſein Wort einen Helden, voll des wahren inneren Glaubenslebens, der zuerſt wieder den Blick hinaufwandte nach dem Endziel und Schlußpunkte des Domes, dem Kreuze Chriſti. Und er fand gleichgeſtimmte Seelen, und es ward eine gewaltige Schaar, die die Reinigung des Domes von allem überflüſſigen Zierrath u. allem ungöttlichen Weſen begannen. Aber ſie konnten dies, da eine noch gewaltigere Macht die Entſtellung und Verkehrtheit des Baues ſchirmte, nicht ohne Kampf, und theils der Drang des Kampfes ſelbſt, der kein ruhiges Abnehmen des Überflüſſigen und Verkehrten und keine beſonnene Läuterung geſtattete, theils Parteiintereſſe ihrer Gehülfen und auch menſchliche Schwäche trieb zu Verſehen und Übereilung. Man vergriff ſich an dem Bau der Kirche ſelbſt, und riß mit Nebenwerken auch die Spitze herab, und zertrümmerte die Herrlichkeit des Domes. Mag es ſeyn, daß man die Läuterung nicht durchführen konnte, ohne die höchſte Spitze zu beherrſchen, und ohne die Hüter der Unbilden gänzlich zu entfernen, man konnte die Spitze nicht niederreißen, ohne daß das Kreuz Chriſti von ſeiner Höhe herabgeſtellt wurde. Wohl hätte man es nun dem menſchlichen Blicke mehr erreichbar als Symbol u. Ziel des Glaubens wieder aufrichten können, aber es geſchah nicht, und man vergaß, als man den ſtolzen Dom zertrümmerte, ein ſchützendes Obdach über dem neuen Baue aufzuführen. So iſt nun die neue Kirche eine offene Laube ſtatt eines Domes, in der allerdings das Kreuz aufgerichtet iſt, aber nur am Altare, und nur dem ſichtbar und einladend, der ſchon in ihr iſt, und in welcher allerdings das Licht der Sonne Wahrheit und Klarheit verbreitet, und kein Raum mehr iſt für dunkeln Irrthum u. heimlichen Götzendienſt. Aber es fehlt auch die Stärke der Mauern des alten Domes, die da abhielt die Stürme der empörten Natur, und wie die Strahlen der Sonne leichteren Zugang hatten, ſo iſt auch der Regen herabgefahren und hat das Heiligſte den Blicken nicht nur entblößt hingeſtellt, ſondern es gar mannichfach entſtellt. Wie der neue Bau den Blick auf die Natur weniger beſchränkt, ſo iſt auch die Meinung ſo leicht geworden, daß er ganz überflüſſig ſey, daß man Gott in der Natur und im eigenen Hauſe ebenſo gut, wo nicht beſſer, dienen könne, und — die Kirche iſt

wadet. Aber obwohl die ganze Natur ein Tempel Gottes ist, und es seyn soll, so herrscht in ihr doch auch zugleich der Kampf der sinnlichen Gewalten, und der Reiz des Bösen, und der Mensch bedarf eines Ruhepunktes außer oder über der Natur, auf dem er sich sicher fühlt gegen den Sturm der empörten Elemente, und von dem ab sehend er wirklich die Natur als den Tempel Gottes erblickt, und das ist die Kirche. Seit man das verkannte, da wandeln die Meisten in todter Gleichgültigkeit, ohne richtige Ansicht des ganzen Lebens, nur im Dienste der Natur, aber auch allen ihren Wechselfällen unterworfen, da sehnen sich andere fromme Gemüther nicht mit Unrecht nach den früheren Glockentönen, die so mächtig mahnten an die wahre Heimath, da bauen sich viele ihre eigenen Tempel, und treiben ihr Wesen nicht stets zur Erbauung, und der neue Bau, der von allen Unbilden gereinigt, der Menschheit das größte Glück verhieß und gewähren konnte, erfüllt die Zwecke nicht, die seine Gründer ihm vorsetzten.

Der Mensch gehört zweien Welten an, aber die eine ist nur Mittel und Stufe zur anderen. Das Bewußtseyn davon ist Religion, der Verein, in welchem jenes Bewußtseyn erhalten u. gepflegt und für das Leben geltend gemacht wird, ist die Kirche. Seitdem im Christenthume die Kirche eine besondere Gestalt gewann, hat man gefragt, wie die Kirche (als äußere Darstellung des Glaubenslebens) sich zum Staate verhalte, und haben beide Rücksichten sich gar oft feindlich gegenüber gestanden. Und allerdings muß vorerst anerkannt werden, daß beide ihrer Natur und Wesenheit nach verschieden sind. Der Staat ist Vereinigung zu einerlei Gesetzen für das äußere Leben (mit Ausscheidung der religiösen Ideen und Zwecke, denn diese machen das Wesen der Kirche aus), und die Erde liegt dem Menschen näher, als der Himmel, und allerdings muß jener Verein als nothwendig und mit besonderen Zwekken und nothwendigen Rechten und bestimmter Gewalt, das äußere Leben zu regeln, anerkannt werden. Aber ebenso gewiß ist die Kirche ihrer Natur nach davon verschieden, als Verein zu einerlei Glauben und dem höchsten Zwecke des Lebens nach den religiösen Ideen, und wie sie einen besonderen Zweck hat, auch besonderer Mittel zur Erreichung desselben bedürftig. Läßt sich doch auch das Glaubensleben gar nicht nach äußeren Gesetzen bestimmen, handelt es sich hier doch um das innerste Heiligthum der Herzen, wo Zwang und weltliche Macht nichts mehr vermag, und hat sonach der Verein zum Glaubensleben unbestreitbar seine Rechte. Die Rechte des Staates hatte der Catholicismus verkannt und angetastet, die Rechte der Kirche sind factisch in vielen protestantischen Ländern nicht gewährt und nicht geachtet.

Und gleichwohl sind beide Vereine, wenn auch ihrer Natur nach verschieden, doch keineswegs sich feindlich entgegengesetzt: wenigstens ist gar kein innerer Grund da, der einen solchen Gegensatz unabwendbar bedingte. Es sind dieselben Menschen in dem einen,

wie in dem anderen, und ſie verfolgen in beiden Vereinen denſelben Zweck, zeitliche und ewige Glückſeligkeit. Aber in dem einen thun ſie es auf eine äußerliche, den Sinnen wahrnehmbare Weiſe, und hier muß für das äußere Leben Geſetz, Zwang und Gewalt ſeyn, daß jeder ſein Recht erhalte, in dem anderen aber wollen die Menſchen belehrt, überzeugt und geleitet ſeyn [1]). Und dafür bedarf dieſer Verein allerdings eigener Inſtitutionen, und will und muß in ſeinem Streben geachtet ſeyn, denn nach der Natur der Kirche, wie ſie oben bezeichnet iſt, achtet damit der Staat ſich nur ſelbſt.

Alles das gilt von jedem religiöſen Vereine, es gilt aber am entſchiedenſten von der evangeliſchen Kirche, und nur von ihr ſoll hier weiter die Rede ſeyn. Sie entſtand im Kampfe gegen einen Zuſtand der Dinge, wo die Leiter der Intereſſen der Religion die Rechte des Staats verkannt hatten, und ſelbſt weltlich geworden nicht einmal die wahren Zwecke der Kirche verfolgten. Mit Recht nahm man dem Prieſterſtande (denn auch die evangel. Kirche hat noch Prieſter, m. ſ. unt. in d. Syſt. d. Lehre von d. Kirche, S. 681 ff.), als dem Repräſentanten des religiöſen Vereins, die weltliche Macht und die Einmiſchung in das Saatsleben, die ihm nicht gebührte, aber man verkannte doch wohl auch die ewig unwandelbare Natur der Kirche, als der treueſten Hüterin der theuerſten Intereſſen des Staates, wie alles Menſchenlebens, und verweltlichte ſie. Es iſt bei der Gründung der evangeliſchen Kirche auf ihr Verhältniß zum Staate gar nicht geachtet: factiſch waren die Fürſten die Beſchützer derſelben, und die Reformatoren, obwohl nicht ganz einig unter ſich, und ſich ſelbſt kaum klar [2]), vergaßen entweder im Kampfe für das Dogma ihre erhabenen Beſchützer zu warnen, daß man die kirchlichen Einrichtungen nicht zu ſehr verweltlichen und die äußere Erſcheinung des Glaubenslebens nicht zu tief ſtellen möge in den Augen der Menſchen, oder aus Furcht vor den Mißbräuchen Roms erkannten ſie ſelbſt die richtige Mitte nicht. Rom hatte ſich in Gegenſatz geſtellt zum Staate, dafür meinte man leider im Proteſtantismus die Vertreter und Leiter der kirchlichen Intereſſen nicht unſchädlich genug machen zu können, und nahm nicht nur der Kirche alle Gewalt, auch in ihrem Inneren, ſondern auch allen äußeren Glanz und alles Anſehen vor den Augen der Menſchen. Aber der Menſch iſt ein ſinnliches Weſen, und er kann die Form nie vom Geiſte trennen, und ſoll es in dieſer Sinnenwelt auch nicht. Mit ihrem äußeren Glanze ſank die Idee der Kirche, als ſolcher, und damit auch das Anſehen und die Wirkung der Religion im Großen, deren Form und Leib nur die Kirche war. Und wie in den erſten

[1]) Vgl. die treffenden Äußerungen der Symbole darüber, an den unt. S. 685 a. Stellen, z. B. Apol. p. 187: Et erras, si tantum vi et armis existimas Ecclesias retinendas esse. *Doceri de religione postulant homines.*

[2]) Vgl. unt. die Lehre von d. Kirche, u. Mel. S. 448 ff.

Einrichtungen der evangel. Kirche, so ist auch nachher das Rechte wohl nur verkannt, und die factischen Mißgriffe sind durch sogenannte Rechtstheorien nur unglücklicherweise ärger gemacht worden. Es haben die Rechtsgelehrten den factisch einmal eingeschlagenen falschen Weg auch theoretisch rechtfertigen wollen: aber sie haben nur bewiesen, wie sich das, was einmal geschehen war, juristisch allenfalls rechtfertigen lasse, haben aber dabei die Natur und das Wesen der Kirche als solcher entweder nicht erkannt, oder wenigstens nicht anerkannt, und die Verschiedenheit ihrer Rechtfertigungstheorien der einmal gemachten Mißgriffe verdächtigt gleich anfangs die Richtigkeit und das Recht ihrer Aussprüche.

Die evangelische Kirche ist ihrem Principe nach ein göttliches Institut, und so wenig sie den Staat beeinträchtigen will, so wenig kann sie doch auch ihrer innersten Natur und Wesenheit nach ganz in ihm aufgehen. Fern sey es, irgend einen feindlichen Gegensatz zwischen Staat und Kirche machen zu wollen: nur will die Kirche als die geistige Seite des Menschenlebens auch als solche geachtet und auch äußerlich geehrt seyn, eben weil sie nur die Blüthe und Weihe des Staatslebens selbst ist, und die Hüterin seiner theuersten Interessen. Und eben darin liegt die Vermittelung und die Einheit, daß beiderlei Vereine nur die beiden nothwendigen Seiten alles Menschenlebens und desselben Menschenlebens sind, die allerdings in der ewigen Idee des Göttlichen eins sind, allein ebenso gewiß beide als nothwendig, und in ihren Rechten anerkannt und geehrt werden müssen, damit die göttliche Idee erfüllt werde. Aber eben darum hätte man auch, als der Gegensatz des Catholicismus überwunden war, keinen solchen wieder in der evangelischen Kirche schaffen sollen, indem man die Rechte des einen Vereins anerkannte, aber zugleich behauptete, diese Rechte seyen an den anderen übergegangen.

Diesen Gegensatz und diese Verkehrung der Idee der Kirche haben die Juristen zu verantworten, wie auch großentheils die Folgen, die daraus hervorgegangen sind, daß Staat und Fürsten argwöhnisch den religiösen Verein betrachteten, als sey er fremder Natur, während er nur die höchste Seite des Staatslebens selbst ist.

Müßte einmal ein Gegensatz gemacht werden, so stände der Idee nach entschieden die Kirche über dem Staate, sobald man nämlich überhaupt einmal einen Gott und ein höheres Leben und einen bestimmten Zweck des Lebens anerkennt. Denn dann ist das höhere Leben auch der höhere Zweck, der durch dieses Leben erreicht werden muß; jenen lehrt und gebietet die Kirche, und alle Einrichtungen des äußeren Lebens, d. h. des Staates, haben ihren Maaßstab und ihre Zweckmäßigkeit in der Angemessenheit zu den Zwecken der Kirche. Ideal nimmt darum die Kirche den Staat in sich auf, und so oft die Zwecke der (wahren) Kirche verfolgt und erreicht werden, werden nothwendig zugleich die des Staates mit befördert, die nur die Mittel für die höheren der Kirche sind.

Aber das Leben ist nicht ideal, und das nächste Interesse fordert sein Recht, und es mag auch ohne dessen richtige Verwaltung das höhere nimmer erreicht werden. Darum möge nie die Zeit wiederkehren, wo Staat und Kirche, um so kurz die Leitung des Völkerlebens nach seinen beiden nothwendigen Erscheinungen und Bestimmungen zu bezeichnen, sich entgegentreten, und noch weniger die Zeit, wo die Kirche selbstsüchtig den Staat beherrsche: aber möchten auch die Lenker evangelischer Völker es erkennen, daß der Idee der Kirche ihr Recht widerfahren muß, und nicht überall im Protestantismus widerfahren ist, — daß, wenn die Staatsgewalt, als Lenkerin der äußeren Interessen des Völkerlebens, allerdings die Zucht des Vaters handhaben muß, doch die Kirche in der Volksfamilie nur als die Mutter, nicht aber als die Magd betrachtet werden könne, die durch Liebe und Frömmigkeit das Haus regiert und freudigen Gehorsam gegen des Vaters Willen bereitet.

Leider aber sind Fehler leichter zu begehen, als wieder gut zu machen, und auch die evangelischen Theologen haben hier mannichfach gefehlt. Schon die Reformatoren haben der Idee und Wirksamkeit der Kirche für das wirkliche Leben sehr geschadet. Sie stellten einen idealen Begriff auf, der, an sich freilich heilig und hehr, nur auf Erden keine Stätte findet (obwohl Mel. das Richtige wollte [1]), und nach dem eben die Kirche in der Sinnenwelt keine Gestalt gewann. Aber die Reformatoren sind nach der Lage der Dinge in ihrer Zeit wohl zu entschuldigen. Gewiß aber nicht die späteren Theologen, und die späteren Rathgeber der evangelischen Fürsten, die, anstatt den erhabenen Bekennern u. Beschützern des evangelischen Glaubens die Erhebung der Kirche anzurathen, damit der Altar dem Throne wieder Glanz u. Stütze, den Völkern wieder ein Ort der Beruhigung, Sammlung und Heiligung werde, so oft nur die Verwischung und Niederhaltung der Kirche gelehrt und gerathen haben. So hat noch in der neuesten Zeit ein sonst würdiger Diener [2]) des Wortes so unglücklich als irrig ausgesprochen, daß es vergeblich seyn würde, die Kirche als etwas Abgesondertes und ebenso die Dogmatik als etwas Besonderes festzuhalten. Ist es darum ein Wunder, wenn die Idee der Kirche so ganz gesunken ist, und ihre wahre Würdigkeit und ihr Gewicht im Völkerleben so sehr verkannt wird? Denn das, was den Staat zusammenhält, das ist nicht die äußere weltliche Gewalt, sondern das religiöse Moment, das in den Gemüthern lebt, und die Gesetze des Staates erst heiligt, das ist die sittliche Haltung, die ein Volk durch die Religion bekommt, und nach welcher es in den Gesetzen des Staates, insofern sie mit Gottes Geboten übereinstimmen, göttliche Ordnung anerkennt. Ohne die Werthachtung der Religion, ohne jene sittliche, gläubige Haltung der Völker hat, wie das Leben des Einzelnen, so auch das Leben des Staates

[1]) S. unt. S. 448 ff.
[2]) De Wette, in s. luth. Dogmatik, S. 24.

keine innere Haltung und keine Sicherheit, und wahrlich die Haltungslosigkeit und Zerrissenheit eines ganzen Nachbarvolkes, das freventlich den Altar zerstörte, und Sinnenlust setzte an die Stelle der Religion, ist ein warnendes Zeichen, wie die Nichtachtung des Kirchlichen sich nothwendig rächt.

Und obwohl deutscher Ernst und deutsches Gemüth, den Tiefen der Religion mehr zugewandt, uns noch vor den Verirrungen bewahrt hat, denen andere Völker unterlagen, aus jener Verkennung und Nichtachtung der Idee der Kirche und des Kirchlichen sind doch bereits unglückliche Folgen genug hervorgegangen, die sich theils in der Haltung des Lebens selbst offenbaren, theils auch in den Einrichtungen der Kirche und des Kirchlichen unter uns, und ebendadurch nur eine stete fortfließende Quelle neuer Mängel und neuer unglücklicher Folgen für das Leben der Einzelnen, wie der Völker werden.

Nach dem Verschwinden der tieferen Religiosität der vorigen Jahrhunderte hat es auch unter uns eine Zeit gegeben, wo die Kirche und das Kirchliche in dem geistigen Verkehr der Gebildeten nur genannt wurden, um es zu bekämpfen und zu verspotten. Es war die Zeit des Eindringens fremder Ideen eines frivol gewordenen Volkes, und deutsche Gutmüthigkeit äffte so französische Starkgeisterei nach. Aber es war auch die Zeit, wo allerdings das Nichtzureichende und Irrthümliche mancher Dogmen erkannt wurde. Sofort entstand die Regung der Geister auf philosophischem, wie dogmatischem Gebiete, die die Dogmen einer ernsten Prüfung unterwarf. Jetzt herrschte der Verstand, es erlosch die Theilnahme der Laien. Nothwendig war darum gar keine Rede mehr von der Kirche, — sie versank in Schlaf, aber mit ihr auch alle Achtung und Werthschätzung der Religion und alles Kirchlichen. Denn äußerlich besaß Religion und Kirche im Protestantismus kaum eine Gestalt, und diese war nichts weniger als anziehend und gewinnend, als Eigenthum der Gemüther aber waren jene mit dem früheren Glauben lange gewichen. Täusche man sich doch nicht über unsere Zeit, — die Folge jener Periode ist die Stimmung der herrschenden älteren Generation.

Es fehlt in der Mehrzahl unserer Zeitgenossen die Idee des Göttlichen, die Beziehung alles Lebens auf Gott. Die Handlungen der Meisten sind nur gesetzlich: es fehlt die innere, freudige Anerkennung des Guten, der Glaube, den die Kirche lehrt, der erst das ganze Leben weiht und heiliget. Und dies gilt — mit rühmlichen Ausnahmen — vorzugsweise von den sogenannten Gebildeten unserer Zeit. Wenn auch die Zeit vorüber ist, wo Spott über das Kirchliche zum guten Tone gehörte, unsere sogenannten gebildeten Stände sind nichts weniger, als religiös. Es sind kluge Männer, und auch, wie die ganze Zeit recht praktisch ist und mit Glück dem Materiellen zugewendet, oft gar tüchtig in ihrem äußeren Berufe und in ihrer Wissenschaft, aber fromm und reli-

giös, was die Blüthe alles Menschenlebens ist, sind sie nicht. Und wenn auch der Staat die Folgen dieses Zustandes nicht fühlte, — er fühlt sie aber, und dieser Zustand offenbart sich ja wohl auch abschreckend genug in der Zerrissenheit und Haltungslosigkeit der Einzelnen (Heine mit s. Producten, das junge Deutschland u. s. w.), — jener Zustand wäre doch beklagenswerth und der edleren Menschheit unwürdig.

Und wie in der Haltung des Lebens, so zeigen sich auch die Folgen jener gesunkenen Idee der Kirche in dem kirchlichen Leben selbst, und in seinen Einrichtungen und seinen Beziehungen zum Leben der Familie, woraus stets nur wieder neues Unheil hervorgeht.

Wir haben kein kirchliches Leben mehr. Es sind unsere Gebildeten, und vorzugsweise mit unsere Gelehrten, die da meinen, weil sie von religiösen Ideen so viel, als der Prediger (nach der gangbaren verkehrten Auffassung des evangelischen Priesterstandes), und namentlich die Pflichtenlehre *kennten*, sie bedürften der Kirche nicht, und doch nur *verkennen*, daß die Religion nicht allein Pflichtenlehre, — daß das Leben in der Kirche ein gemeinsames höheres ist, und daß die Kirche weniger den Verstand belehren, als den Menschen mit einem Strahle des ewigen Lichts erleuchten soll, das ebenso beglückt als es ihm den rechten Pfad weis't, kurz, daß die Kirche mehr erbauen und alles Gewußte nur neu und lebendig dem Gemüthe vorführen soll. Kein Wunder, daß die unteren Stände dem Beispiele der höheren folgen. Mag auch die Schuld mit an den Geistlichen selbst liegen, die zu wenig auf Erbauung denken und oft selbst nicht würdig sind; das Erste ist nicht alleinige Ursache, und das Zweite ist zum größeren Theile Schuld der Einrichtung des Kirchlichen überhaupt. Es ist der Stand der Geistlichen nicht so gestellt, wie er gestellt werden müßte, und wie es seine wahre Würde und seine Bestimmung erfordert. *Es sind die Geistlichen, welche die wichtigste Wirksamkeit im Staate haben und*, wo anders das Individuum der Würde des Standes entspricht, *das Meiste leisten, und sie* sind dafür am wenigsten angesehen, und obwohl ihre Wirksamkeit, wenn nicht mehr, gewiß gleiches Talent und gleiche Mühen erfordert, als jeder andere Beruf, bei weitem am dürftigsten und wahrlich oft *unwürdig genug belohnt*. Aber der Mensch bleibt ein sinnliches Wesen, und er will und muß auch die Männer in Achtung und nicht in Mangel erblicken, denen er seine theuersten Interessen anvertrauen soll, — oder sie verlieren allen Einfluß auf ihn. Und daß so oft ungebildete, und weniger talentvolle Glieder sich in diesen Stand drängen, oder — vielleicht richtiger, daß die Meisten, die sich im Besitze von Bildung und Vermögen sehen, sich für zu gut halten, in diesen Stand zu treten, wahrlich das ist nur die Schuld der ganz verkehrten Stellung, die er im Protestantismus erhalten hat!

So haben wir auch keine Kirchenzucht mehr, und ist es freilich bei dieser Stellung des Standes und der Theilnahmslosigkeit und Stimmung der Laien wohl unmöglich, sie wieder herzustellen. Wer möchte sich doch wohl auch aus unserer vornehmen Welt von einem so geringen Manne, als der evangelische Geistliche ist, viel sagen lassen? Zum Theil freilich hat sie die Policei übernommen, aber sie schreckt nur, und straft nur die That, ihr vorbeugen kann sie nicht [1]).

Und so wie der geistliche Stand in der protest. Kirche die Stellung gar nicht erhalten hat, die ihm gebührte, und die seine Wirksamkeit bestimmte und sicherte, so sind auch alle die Beziehungen, in denen die Kirche zum Leben der Familie, oder vielleicht richtiger, zum ganzen Leben steht — die praktisch wichtigsten Beziehungen der Kirche — von der neueren protest. Aufklärung verkannt, — jedenfalls in ihrer Wichtigkeit in praxi nicht geachtet. Es bleibt die Feier des Sonntags in der protest. Kirche weit hinter ihrem Zwecke zurück, — sie ist factisch wenigstens in ihrer Wichtigkeit nicht geachtet [2]); es ist die Taufe von der Kirche fast losgerissen und verweltlicht [3]), und auch die Confirmation, der einzige feierliche kirchliche Act, den die prot. Kirche noch hat, gar oft unter ihrer Würde behandelt [4]); es ist das Abendmahl in seiner Bedeutung verkannt, und der ihm gebührenden Würde beraubt [5]);

[1]) Zu der eigensten Wirksamkeit der Kirche gehört wohl unbestritten die Überwachung der Sittlichkeit ihrer Glieder, dem Gebrauche der ältesten christl. Zeit und der ganzen Idee der Kirche nach. Jetzt aber lies't man in d. Policeiberichten neben Ausgießen aus dem Fenster u. Straßenverunreinigung auch die Bestrafung der Unsittlichkeit. Ist es da ein Wunder, wenn Unsittlichkeit von Vornehm u. Gering nicht anders angesehen wird, als Straßenverunreinigung? So sehr sind im Protestantismus alle Verhältnisse verkehrt.

[2]) Über das, was factisch am Sonntage nach dem öffentlichen Gottesdienste Alles geschieht, und das Gemüth jeder religiösen Sammlung entfremden muß, soll hier gar nichts gesagt werden. Nur so viel, daß er (Ausnahmen waren und sind stets und überall) meist weder in dem Leben der Familie, noch im Leben des Einzelnen zu einer religiös. Erweckung, weder zu Hause, noch im Gotteshause benutzt wird. Unsere vornehmen Stände geben am Sonnabend ihre Bälle, weil sie — am Sonntage (am Ruhetage) am besten ausruhen können.

[3]) Als feierlicher Act der Aufnahme in die christliche Kirche gehört die Taufe unbedingt in die Kirche: es ist aber (wenigstens oft) Sitte, sie nicht nur im Hause zu vollziehen, sondern auch alsbald dahinter her zu tanzen. M. spr. von dem Erhebenden der Taufe in der Familie, aber kann die Familie nicht in die Kirche gehen? — Die Gesundheitsrücksichten lassen sich dabei immer beobachten. Eine religiöse Handlung gehört in die Kirche.

[4]) Außer dem wenig Feierlichen, was sie hier und da hat, den unpassenden Einzelheiten, z. B. daß ein langes Examen die eigentliche Stimmung wieder verwischt, während es ebensogut zu einer anderen Zeit gehalten werden kann, muß erwähnt werden, daß die feierliche Communion der Eltern mit zur Feier gehöre: es giebt aber jetzt protestantische Eltern, die nicht einmal bei der Confirmation ihrer Kinder zugegen sind, geschweige mit ihnen das Abendmahl nehmen.

[5]) Dem ältesten Gebrauche der Kirche nach, besonders der Idee unsr. Kirche nach, muß die Feier eine gemeinsame, öffentliche, erhebende seyn.

es ist die Einsegnung der Ehe, wie die ganze religiöse Weihe, und damit die höchste Idee derselben nur mit lockeren Banden noch an die Kirche gekettet [1]), und, wie im Leben selbst, bei seinen wichtigsten Veränderungen, so hat oder nimmt die Kirche auch keinen Theil mehr an dem letzten Gange des Menschen, — so entbehrt das Sterben meist des religiösen Trostes, und das Begräbniß der kirchlichen Weihe [2]).

Aber wie sollte denn auch in unseren gebildeten Ständen eigentlich religiöser und kirchlicher Sinn erhalten werden, so trefflich auch die erste Grundlage seyn möchte? Hat man doch ihre ganze Bildung ganz eigentlich der Kirche entzogen. Die schon jung sich einem praktischen Berufe zuwenden, haben nach den bestehenden Verhältnissen, außer dem Besuche der Kirche, gar keine Gelegenheit und keinen Anlaß mehr zu religiöser und kirchlicher Erweckung, und wie einmal Alles ist, benutzen sie jene Gelegenheit nicht. Für die aber, die eine wissenschaftliche Bildung unter Aufsicht des Staates empfangen, hat man gemeint, etwas Großes zu thun, indem man die gelehrten, höheren, wie niederen Anstalten, der Aufsicht der Kirche entnahm, und, um mit einem Lieblingsausdruck der Zeit zu reden, die Bildung emancipirte. Aber eine christliche Bildung ist darum noch keine pfäffische Erziehung, und unsere gebildete Jugend lernt seit jener Emancipation freilich mancherlei, aber der höchste Gesichtspunkt der Erziehung und Bildung dürfte doch verfehlt seyn, gewiß aber die Ausführung in dem, was für die Religion auf den gelehrten Anstalten gethan wird. Es lebt in unseren Bildungsanstalten, und damit in der Bildung der erwachsenen Jugend, kein christlicher Geist. Es wird überhaupt zu wenig religiöser Unterricht gegeben, und statt, daß Geistliche ihn geben, sind es meist nur sogenannte Philologen, die seit jener Emancipation der Bildung kaum theologische Studien machen

Dafür kämpften die Reformatoren, u. nannten die cathol. Abhaltung Winkelmesse. Davon abgesehen, daß und wie viele jetzt überhaupt mit wahrer religiöser Erweckung zum Tische des Herrn gehen, ist die Begehung, wie sie meist in den Städten ist, nur eine Art Winkelmesse, — als ob m. sich schäme, in der versammelten Gemeine seinen Glauben zu bezeugen.

[1]) Es ist eine Ausgeburt der neueren Zeit, daß die Ehe nur ein bürgerlicher Vertrag sey (man berufe sich nicht auf Luthers Äußerungen darüber), und dem gemäß ist die religiöse Weihe auch gar sehr zurückgetreten. Wenn die Ehe auch kein Sacrament ist, die protestantischen Einrichtungen sind nicht gut. Mancher gute u. alte sinnige Gebrauch hätte nicht der sogenannten Aufklärung als Opfer fallen dürfen. Und auch diese religiöse Weihe müßte stets in der Kirche erfolgen.

[2]) Der Geistliche kann freilich auch bei uns den Sterbenden besuchen, aber — er hat dem Lebenden ja zu fern gestanden, weil unſ. neuere Stellung des Standes das eigentlich patriarchalische Verhältniß, wenigstens meistens, verwischt, u. darum wird jenes meist weder gewünscht, noch gethan. Die Begräbnisse aber sind wirklich oft unwürdig; es nimmt die Gemeine keinen Theil (die besseren Ausnahmen sind hier u. da, z. B. in Thüringen, auf dem Lande), die Geistlichen nur selten, und das Hinterdreinfahren leerer Trauerwagen ist eigentlich eine Blasphemie des Ernstes des Todes.

dürfen, aber doch wohl nur selten dem wahren Zwecke genügen. Daher ist denn der Unterricht, der gegeben wird, meist nur ein Aggregat von todten Kenntnissen, während der Religionsunterricht auf den Schulen noch auf das Herz wirken und das Gemüth noch religiös stimmen und erwecken muß, und auch das Historische und Dogmatische nur so gelehrt werden darf, daß es Achtung und Gefühl für Religion und Kirche erzeugt, denn darin liegt ja allein seine Einwirkung auf das Leben. Was man auch für die Emancipation der gelehrten Anstalten sagen mag, — wir brauchen keine griechische u. römische Bildung, sondern eine christliche, und das Gute der classischen Zeit darf doch nur im christlichen Lichte erscheinen, oder es setzt das Gemüth hinaus in eine Anschauung, der das Leben nicht mehr entspricht, und die sich feindlich stellen muß, intellectuell, wie moralisch, zur christlichen Idee.

So kommt denn unsere jüngere Welt wahrlich gar oft mit herzlich wenig Religion und wenig religiösem Sinn zu den höheren Bildungsanstalten. Da aber tritt ihr das Beispiel der erwachsenen Generation entgegen, und wie wenig sie da irgend eine religiöse Erweckung sucht, und nach den bestehenden Verhältnissen sich dazu veranlaßt findet, bedarf kaum einer Erwähnung. Sie tritt in die Freiheit der erwachsenen Welt, und benutzt sie, wie diese.

Die erwachsene protestantische Welt hat nichts mehr, als die Kirche selbst, und deren Besuch, und den öffentlichen Cultus, um sich der Religion zuzuwenden. Aber hier herrschen wieder die größten Mängel, die, wie sie aus der Verkennung der Idee der Kirche und den ersten verfehlten Einrichtungen des Kirchlichen im Protestantismus mit entsprangen, so auch fortwährend die Quelle neuen Unheiles werden. Der protestantische Cultus befriedigt nicht alle Seiten des religiösen Lebens: wie im Catholicismus der Cultus sich fehlerhaft der Befriedigung des Gefühls zuwandte bis zum Unverständigen und Aberglauben in der Finsterniß der Zeiten, so ist in dem protestantischen Cultus das Gefühl zu wenig befriedigt, und nur dem Verstande und der Erkenntniß Recht geworden. Aber die Religion ist in ihrer größten Tiefe etwas Mystisches, und der Mensch muß, wie er alles Übersinnliche nur glaubt, so auch einen Totaleindruck erfahren, daß sein ganzes Wesen religiös ergriffen werde. Ungescheut soll es hier ausgesprochen werden: die protestantische Kirche muß in ihrem äußeren Cultus sich dem Erhebenden und Feierlichen der catholischen Kirche wieder mehr nähern, oder — will man die Beziehung zur catholischen Kirche nicht, sich selbst einen würdigen, das Gemüth feierlich stimmenden Cultus schaffen. Hier hat die Kirche selbst große Schuld — sie verletzt oder befriedigt nicht die Seite des Menschen, die — denn das Gute ist dem Schönen ewig verwandt — das Gemüth erheben mag, daß der Wille freudig werde zur That. Über den Cultus soll im Einzelnen hier nichts bemerkt werden, nur von dem Aussehen der Gotteshäuser in ihrem Inneren und

Äußeren. Iſt ein Gefühl, welches der Religion innigſt angehört, ſo iſt es das äſthetiſche. Aber wie ſehen die proteſtantiſchen Kirchen aus? Verfallen, unreinlich von innen und außen, — offen ſtehend, wie ein Kirchenfenſter, iſt ſprüchwörtlich —, dürftig und abſtoßend in den Utenſilien, u. ſ. w. Ganz anders ſtellen ſich die catholiſchen Bethäuſer dar. Von den Ausnahmen nach beiden Seiten iſt nicht die Rede. Und die ſonſt an äſthetiſche Genüſſe gewöhnten Stände ſollten ſich nicht unangenehm berührt finden? Es giebt Eindrücke, die faſt unbewußt den Menſchen treffen, aber wirken. Hätte die Pietät unſerer Voreltern uns keine Tempel gebaut, — ob unſere Zeit ſie baute? — Verſteht man ſich doch nicht einmal dazu, ſie in einem würdigen Stande zu erhalten.

Zu allen jenen Mängeln kommt nun in unſerer Zeit noch die Zerriſſenheit im Glauben vorzugsweiſe unter den Lehrern der Kirche ſelbſt. Kann dieſe an ſich ſchon nicht ohne Rückwirkung auf die Laien bleiben, ſo hat ſich dazu noch die ſo falſche als verderbliche Anſicht über den Proteſtantismus als ſolchen geſtellt, daß ſein eigentliches Weſen nur im Negiren beſtehe oder in Freiheit und Ungebundenheit des Glaubens, wo nicht gar in der Freiheit, gar nichts zu glauben. Aber das eigentliche Weſen des Proteſtantismus oder, wie man richtiger ſagen ſollte, der evangeliſchen Kirche, fordert unbedingt eine noch größere Innigkeit des Glaubens, als die catholiſche Kirche, und ſie hat nur darin ihre Eigenthümlichkeit, daß ſie den Glauben allein baſirt auf das Evangelium und alle Werkheiligkeit ausſchließt durch die Heiligkeit der Geſinnung. Und jener Irrthum iſt um ſo ſchwerer zu bekämpfen, als eben die Lehrer der Kirche unter ſich uneins ſind, und der eigene Glaube der Meiſten allerdings in Widerſpruch ſteht mit dem öffentlich geltenden Lehrbegriffe.

Wer kann darnach den Zuſtand der evangeliſchen Kirche glücklich nennen, die äußerlich keine Verfaſſung, und als Kirche keine Anerkennung und nur dürftige Achtung, in ihrer inneren Verwaltung keine Freiheit und keine lebendige Theilnahme ihrer Glieder an ihr ſelbſt erfährt, und bei dem factiſchen Widerſtreite der gangbaren theologiſchen Syſteme mit den Symbolen factiſch keinen gültigen Lehrbegriff hat? Man kann mit Recht fragen, da uns die bindende Form und der eine Glaube, und, was mehr iſt, ſein Leben in den Gliedern der Kirche fehlt, haben wir denn noch eine Kirche?

Doch noch lebt der Herr der Kirche, und er, der ſie gegründet, will und wird ſie auch ſchützen. Unſere Zeit iſt wenigſtens auf dem Wege zum Beſſern. Es iſt gewiß Verdienſt vieler würdiger Lehrer der Kirche, unter denen der ſelige Schleiermacher und der noch ſo ſegensreich wirkende Neander öffentliche Anerkennung verdienen und auch gefunden haben, daß die Idee der Kirche wieder mehr in's Leben zu treten anfängt, — daß unſere Zeit die berührten Mängel wenigſtens fühlt. Es fordert die

ewig unzerstörbare religiöse Natur des Menschen wieder ihre Rechte und ihre Befriedigung. Aber so gewiß das Gefühl der bestehenden Mängel schon lebhaft ist und es hoffentlich noch mehr werden wird, so gewiß ergreift man nicht stets die rechten Mittel, das gewünschte Gute wirklich herbeizuführen und so gewiß sollte man in unserer Zeit, die auch zur Wiedererhebung der Kirche und damit zur Besserung des religiösen Lebens berufen scheint, diesen Fragen die ernsteste Betrachtung widmen.

Es ist gewiß gut gemeint, daß so viele auf die Wiedergewinnung und Festhaltung des Symbolglaubens dringen, und ebenso von den evangelischen Regierungen, daß sie diese theologische Richtung begünstigen. Aber vorerst muß ausgesprochen und beachtet werden, daß die Lehre der Symbole nicht die der Bibel ist, und wahrlich zum Glücke, da auch das menschliche Gefühl sich gegen manches Dogma empört, und die Vernunft andere nicht annehmen kann. Daher zeigt sich denn auch bei allen denen, die sich zum strengen Symbolglauben bekennen, in unserer Zeit eine krankhafte Frömmigkeit, weil sie die Vernunft betäuben müssen, um sich den alten Glauben einzureden. Möchten aber darum auch die Fürsten der evangelischen Kirche selbst, und möchten die Minister und sonstige Lenker der evangelischen Völker doch selbst eine treue Darstellung der symbolischen Lehren lesen, und sich selbst fragen, ob sie diesen Glauben haben und zu erhalten wünschen, und sich nicht vielmehr freuen, daß es nicht die Lehre der Bibel sey. Gewiß ist, daß durch die Wiederaufnahme der Dogmen des 16. Jahrhunderts in ihrer ganzen Grellheit die Gebildeten von allem Kirchlichen zurückgestoßen werden und der guten Sache unendlich geschadet wird.

Und ebensowenig mag viel Heil erwartet werden von der neueren herrschenden Philosophie, die alle Gegensätze zu einer Einheit vermitteln will, der Identitätsphilosophie. Abgesehen von ihrem Formelwesen, das nie in dem praktischen Leben der Kirche Eingang gewinnen wird und kann — man denke sich nur eine wirklich Hegelsche Predigt! — und daß ihr oberstes Princip die Grundvorstellung alles Christenthums und alle Sittlichkeit aufhebt, sie hat in ihrem Streben, alle Gegensätze zur Einheit zu bringen, keinen anderen Fehler, als daß sich nun umgekehrt auch alles mit gleichem Rechte aus ihr deduciren und rechtfertigen läßt, — kein Wunder, daß sie sich auch in kirchliche Formen kleidet.

Die von unserer Zeit gewünschte und zu erstrebende Wiedererhebung (und Wiederherstellung) der Kirche und eines wahren religiösen Lebens muß eine mehr praktische Richtung nehmen, wenn sie wirklich zum Ziele führen soll. Vorerst erkenne man von Seite der Theologen (es gab eine Zeit, wo auch in der Theologie von der Kirche nicht mehr die Rede war), wie der Laien (und insbesondere der Lenker der Staaten) die Idee der Kirche und ihre Würde und ihre Rechte wieder an. Dann baue man

— und das ist freilich die schwerste Aufgabe, aber liegt nicht auch darin die Würde und der Beruf der Theologen? — ein wirklich biblisches System auf [1]), das sich stützend auf die ewige Offenbarung im Evangelio, doch dieses so erfaßt, daß sich seine Einheit mit der ewigen Offenbarung in Vernunft und Natur dem gebildeten Verstande klar darstellt. Daraus folgt noch gar nicht ein sogenannter dürftiger Rationalismus. Aber dann suche man auch für das praktische Leben der Kirche und ihre Erscheinung u. Wirksamkeit für das Leben alle Fehler wieder gut zu machen, die schon während und seit der Reformation in der evangelischen Kirche begangen sind. Dahin gehört vorerst die Einrichtung eines wahrhaft feierlichen und erhebenden Cultus, den die ev. Kirche gar nicht besitzt, der dem religiösen Gefühle im Gotteshause eine ebenso zweckmäßige als genügende Befriedigung gebe. Die so angefochtene Preußische Agende ist nicht nur ein Zeugniß des vorhandenen und gefühlten Bedürfnisses einer besseren Liturgie, sondern auch ein wahrer Fortschritt zum Besseren, und es ist zu bedauern, daß das einzige Zeugniß, welches die luth. Geistlichen seit langer Zeit öffentlich über ihre Theilnahme an kirchlichen Einrichtungen abgelegt haben, nur ein eigenwilliges Zurückweisen einer Wohlthat war. Dann aber gebe man der Kirche auch eine Verfassung, und suche sie in ihrer Wirksamkeit und ihrer Würde aufrecht zu erhalten und sicher zu stellen. Gewiß ist, daß neben erfreulichen Maaßnahmen eines großen evangel. Staates in vielen anderen Ländern in unserer Zeit manche Fehlgriffe gemacht werden, und daß dieser Punkt, zum Besten des religiösen Lebens und damit des Staates selbst, die ernsteste Erwägung verdient. Man beachte doch ja, was schon Melanchthon beklagte [2]), und verwische die Eigenthümlichkeit der Kirche nicht noch mehr, als es gleich zuerst in dem Protestantismus geschehen ist. Es ist hier nicht der Ort, alle Maaßregeln der neueren Zeit genauer zu beleuchten, nur einzelne Andeutungen können eine Stelle finden. Die Aufhebung der besonderen Gerichtsbarkeit der Kirchendiener, sollte sie wirklich etwas Gutes, geschweige etwas Nothwendiges für den Staat seyn? Das möchte noch sehr zu bezweifeln seyn! Es gehört dahin ferner die Verbindung aller geistlichen Behörden mit dem Weltlichen in der Weise, daß alles eigenthümlich Kirchliche ganz in dem Organismus des Staatslebens aufgeht. Möchte man doch, wo man erst solche Einrichtungen getroffen hat, und noch mehr da, wo sie noch im Werke sind, wo erst noch das Kirchliche geändert (gebessert) werden soll, wohl bedenken, was man thut. Gleichförmigkeit der Administration ist kein Gut, wenn in sich ihrer Natur nach ver-

[1]) Wahrlich! es ist so viel kritisirt und negirt, daß uns fast nichts mehr geblieben ist, und es hoch an der Zeit ist, wieder aufzubauen, — freilich eine Aufgabe, die nur die Zeit lösen kann, und wozu der Einzelne nur seinen Beitrag giebt. Gegenwärtig haben wir keine Dogmatik.

[2]) S. unten S. 448 ff.

schiedene Elemente dadurch vermischt werden, und wo Eintönigkeit der Maschine erzwungen wird, geht die Herrlichkeit des Klanges, die in Abstufung und Wechsel nach unabänderlichen Gesetzen des Schönen besteht, verloren.

So sind auch die neueren politischen Institutionen der Kirche nichts weniger, als günstig gewesen, und sollten alle, denen Gott die Leitung der kirchlichen Interessen anvertraut hat, wohl beachten, ob nicht durch so Manches der Kirche und damit dem Staate mehr geschadet, als genützt werde. Zuerst ist die Kirche als solche auf den Landtagen gar nicht repräsentirt, und dann, — haben denn die Landtage das Recht über kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden? Dies ist ein Punkt, der bei den neuen Einrichtungen für Staat und Kirche, deren Mutter unsere Zeit geworden ist und noch werden wird, gewiß die ernsteste Erwägung verdient. Es darf jenes bezweifelt werden. Es müßten, nach den Grundsätzen der evangelischen Symbole, die Glieder der Kirche befragt werden, ob sie sich von den für weltliche Angelegenheiten gewählten Deputirten auch kirchlich vertreten lassen wollten, und die Frage dürfte gar oft verneint werden. Dazu kommt: haben denn alle Deputirten, die zur Berathung weltlicher Angelegenheiten berufen sind, auch Kenntniß und Sinn für das Kirchliche? Dies muß bezweifelt werden. Ehre und Achtung den Deputirten der catholischen Kirche! — sie haben Sinn für ihr Glaubensleben und dessen Gerechtsame gezeigt; von protestantischen Deputirten läßt sich zur Zeit noch wenig rühmen, wenn auch ehrenvolle Ausnahmen genannt werden können. Und wenn man auch nichts gegen die Verdienste der Justizverwaltung sagen mag, und gegen die Art, wie ihre Diener in manchen Ländern gestellt sind, mußte und muß nicht ebenso für den geistlichen Stand gesorgt werden, und zwar von Seiten des Staates, nachdem er die Güter der Kirche und auch die innere Verwaltung derselben übernommen hat? Gewiß liegen hier beachtenswerthe und wichtige Punkte, die man ernster erwägen sollte, als es geschieht.

Das wahre Beste der Kirche (und damit auch des Staates) fordert gewiß vor allem eine mehr selbstständige Verwaltung und — vor allem eine eigentlich kirchliche [1]) Verfassung. Man hätte die kirchlichen Würden nicht zerstören sollen [2]), und überhaupt mehrere Einrichtungen nicht, in denen sich das kirchliche Leben 15 Jahrhunderte hindurch gebildet hatte. Es gehört dahin vor allem die bischöfliche Würde, die ganz und gar mit dem Leben der christlichen Kirche verwachsen ist, und nicht ausgerissen werden konnte, ohne daß eine fühlbare Lücke zurückbleibt. Wie es

[1]) Was hier und da von den Ständen dafür gethan und berathen ist, ist nichts weniger als kirchlich.

[2]) Ihr Bestehen ist durchaus nicht gegen das Wesen des Evangeliums. Mel. wollte sie durchaus, und er war doch ein guter Protestant. Ihre Zerstörung war ungerecht und unklug zugleich.

Urtypen in der Natur giebt, die — zerstörbar sind sie dort nicht — nicht ohne Irrthum und Nachtheil verkannt und unbeachtet bleiben, so auch in den Einrichtungen und Gestaltungen des Lebens der Menschen. Mit der bischöflichen Würde ist die christliche Gemeinschaft ins Leben getreten, mit ihr gewann sie eine Gestalt, und sie ist auch ganz eigentlich im Leben der Kirche gegründet. Alle Einrichtungen, die man seit der Reformation geschaffen hat, ersetzen die Würde und die Wirksamkeit dieses Standes nicht, an denen mit Recht der Gedanke geistlicher Väter und Hirten der Völker haftet. Möchten doch unsere evangelischen Fürsten dies erkennen, und die Würden wiederherstellen, die in sich zugleich die Würde wie die Wirksamkeit der Kirche am besten vereinigten, und möchten die Rathgeber unserer Fürsten von dem Phantom einer Hierarchie und dessen Nachtheilen zurückkommen, das nur in der Einbildung furchtbar ist. Achtung und Ehrfurcht darum Preußens gerechtem und frommen Könige, der nicht nur die Wiedererhebung der Kirche und die Achtung des religiösen und kirchlichen Lebens so furchtlos und wohlthätig begonnen, und zuerst unter allen evangelischen Fürsten die bischöfliche Würde wieder hergestellt [1]), sondern auch in der Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinzen der Kirche ihre Rechte und Wirksamkeit wiedergegeben hat. Möchten doch die lutherischen Geistlichen diese wichtigen Vorgänge nicht unbeachtet lassen, und das Wohlthuende jener ächt evangelischen Kirchenverfassung richtig würdigen, die allerdings ebenso geeignet ist, das kirchliche Leben, das meistens zum bloßen Schein- und Schattenleben herabgesunken ist, wieder anzufachen und zu erhalten, als sie durchaus der Idee alles Kirchlichen vollkommen entspricht. Sie bietet zudem zugleich die beste Vermittelung der Vereinigung zwischen Reformirten und Lutheranern dar, da factisch die Reformirten in ihren kirchlichen Einrichtungen stets eine größere Selbstständigkeit behauptet haben, als die Lutheraner, und diese nur zum Schaden der Kirche in den bisherigen lutherischen Einrichtungen verschwinden lassen würden.

Hätte aber die vereinigte evangelische [2]) Kirche überall eine solche Verfassung, die die Theilnahme der Laien und die

[1]) Möchten doch die Fürsten beachten, was Leibnitz darüber dem König Friedrich von Preußen rieth. Vgl. J. Erh. Kappens Sammlung einiger Briefe von Gottfr. Wilh. v. Leibnitz u. Dan. Ernst Jablonski, Lpz. 1745, S. 241 ff. — S. auch: Die Bischöfliche Würde in Preußens evangel. Kirche. Ein Beitrag zur Geschichte des evang. Kirchenrechts, von Dr. A. Nicolovius. Königsb. 1834. u. A. K. Z. 1837. Nr. 19 ff. „Geschichte der bischöflichen Würde in d. ev. Kirche". M. s. auch die treffliche Schrift von Marheinecke „Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens im protest. Deutschland". 1814.

[2]) M. sollte endlich aufhören, sie die „protestantische" zu nennen; wo es oben geschehen, sollte auch nur das Fehlerhafte ihrer Richtung angedeutet werden. Der Glaube an das Evangelium ist etwas Positives, und dessen Wiedergewinnung müssen wir erstreben.

Wirksamkeit der Kirche auf das Leben ebenso sichert, als sie die Rechte derselben wieder herstellt, und gäbe man dem geistlichen Stande seine Stellung [1]) zurück, auch durch Herstellung kirchlicher Würden, daß wie Luther sagte „der Glaube habe, woran er sich halte", erhöhte man dann die Ansprüche an seine Mitglieder, daß nur tüchtige, gebildete und ehrenwerthe Männer in ihn treten — aber auch angemessen belohnt werden —, erzöge man die Jugend mehr religiös und lehrte sie mehr das Heilige achten und achtete es selbst, gewiß dann würde die Religion ihre Bedeutung wieder gewinnen, und die evangelische Kirche sich ihrem Ideale eines Gottesreiches wirklich nähern!

Über das Buch selbst habe ich nur wenig hinzuzusetzen. Es ist ein Zeichen der Zeit und eine Bestätigung der oben geschilderten Zustände der Kirche, daß die Symbolik eine Zeit lang fast ganz aus der Reihe der theologischen Wissenschaften verschwunden war. Die Symbole sind ja das geistige Band der Kirche, und es hängt darum jenes mit der Ansicht von der Kirche und den Zuständen der Theologie auf's innigste zusammen. Noch 1767 hielt Semler Vorlesungen über die Symbolik, — allmählich aber wurde eine rein historische Wissenschaft daraus, und auch so hielt sie sich kaum. Seit 1781 ist keine umfassende Bearbeitung des Geschichtlichen und Dogmatischen der Symbole erschienen, wenn auch im Einzelnen, und bald mehr nach der einen, bald nach der anderen Seite sehr Treffliches geleistet ist. Für unsere Zeit ist der Glaube der Symbole aber eine Lebensfrage der Kirche, und darum muß die Geschichte, wie die Lehre derselben gewiß genau gekannt werden, und scheint es freilich, als ob gar oft weder die, die den Symbolglauben vertheidigen, noch die, die ihn angreifen, beides genau kennen. Jedenfalls muß man aber, wenn man Neues an die Stelle des Alten setzen will, das Alte erst ganz verstanden haben, daß man nicht das wirklich Gute aufgebe für zweifelhaften Gewinn.

Es soll nun das Werk zuerst äußerlich die Geschichte der Symbole darstellen, und zwar gründlich und genau, so daß, wenn irgend möglich, die letzten Quellen sogar abgedruckt sind. Die Symbole, als Zeugniß des Glaubens vieler Millionen, und für welche unsere Voreltern Gut und Blut eingesetzt haben in dem gefährlichsten Kampfe, verdienen ja wohl eine solche genaue Behandlung. Aber das Werk soll auch — ob es dies alles vermöchte! — hinweisen zugleich auf den Geist, unter dessen Schwingen jener Glaube entstanden ist, die Bedeutung eines öffentlichen Kirchenglaubens wieder in's Gedächtniß rufen, die Kenntniß des

[1]) Man berufe sich nicht etwa um die Wichtigkeit des gewünschten Besseren zu entkräften, auf die Zustände in Nordamerika, od. in England, oder in der cathol. Kirche. Dort sind überall andere Verhältnisse und andere Bedingungen, die das Gute dieser Einrichtung theils auch noch verkennen lassen (Nordamerika), theils hindern (Engl. u. cath. Kirche). Würdig steht die schwedische Kirche da.

Gegenwärtigen verbreiten, das Urtheil über Symbole mit feststellen und berichtigen, Einheit der Meinung, wenn sie überhaupt möglich ist, mit befördern, und wenigstens die Zeit mit herbeiführen helfen, wo die Kirche sich über einen neuen Glauben aussprechen wird, daß der wirkliche Glaube der Lehrer wie der Laien, wieder dem öffentlich bezeugten entspreche.

Gewiß ist, daß das System der Kirche zu wenig, und zwar von den Theologen selbst gekannt wird, und daß unsere theologische Bildung kaum noch haftet an dem Boden der kirchlichen Entwickelung. Man ergehet sich in den Werken von Schleiermacher und Hegel u. s. w., aber die Sätze der Kirche kennt man nicht. Statt hier zu sondern und zu bauen, auf dem Grunde des Evangeliums, ist das regsamste Streben nur ein philosophischer Scholasticismus: und hier fehlen auch die Consistorien gar sehr, indem sie zu wenig die Lehre der Kirche zur Basis ihrer Prüfung machen. Factisch sehen darum die jungen Theologen den öffentlichen Lehrbegriff meistens nur in der Färbung eines philosophischen Systems, oder hören wohl gar nur Polemik gegen einzelne Dogmen, die Symbole lernen sie meist gar nicht kennen, und die Consistorien legen darauf zu wenig Werth. Wie soll so Sinn für einen gemeinsamen, und zwar den Glauben der Kirche unter unseren jungen Theologen entstehen?

Ich gedenke, wenn mir Gott Gesundheit und Kraft verleiht, auch die Symbole der anderen Kirchen ganz in derselben Weise zu bearbeiten, so daß die einzelnen Bände ein Ganzes bilden, wie die einzelnen Kirchen die Gesammtkirche, aber auch ebenso unabhängig von einander, wie jene im Leben selbst. Doch werden die folgenden Bände — von denen jeder die Kirche, deren Symbole behandelt werden, ganz unparteiisch und historisch ohne alle Polemik darstellen soll, so daß auch dem cathol. Standpunkte sein volles Recht widerfahre — einen geringeren Umfang einnehmen, da die ökumenischen Symbole hier erledigt sind, und viele den luth. Symbolen eigenthümliche Schwierigkeiten dort nicht vorkommen.

Für die wissenschaftliche Anordnung und Beurtheilung des Buches bitte ich das nicht unbeachtet zu lassen, was ich in unseren gelehrten Anzeigen darüber zu bemerken mir vorbehalte.

Gebe Gott, daß, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für unsere Zeit, Mühe und Fleiß nicht ganz ohne Frucht bleibt, und sollte diese nur darin bestehen, daß das Werk einige Anregung giebt, und geschicktere Hände die behandelten Fragen aufnehmen, deren Wichtigkeit und Behandlung die Zeit selbst verantwortet, — sie würde groß genug seyn!

Göttingen, d. 7. Juli, 1837.

Der Verfasser.

Einleitung.

I. Name und Bedeutung der Symbolik im Allgemeinen.

Es hat die älteste Kirche die Glaubensformel, die aus verschiedenen aber auf einem gemeinsamen Grunde (Matth. 28, 19) beruhenden und allmählich zu einer Einheit zusammenfließenden Formeln entstand [1]), und als kurzer Inbegriff des Glaubens wie er (als solcher) von den Aposteln abgefaßt sey, öffentliche Geltung in der Kirche gewann, σύμβολον (Symbolum apostolicum) genannt [2]), und diese Benennung wurde dann auch auf die beiden anderen Namens der Kirche nachher wirklich (S. Nic.) oder angeblich (S. Ath.) abgefaßten Glaubensformeln übertragen [3]). Man streitet, in welchem Sinne die älteste Kirche jene Formel mit dem Namen σύμβολον bezeichnet habe [4]). Richtig scheint nur, daß man σύμβολον, von συμβάλλω in der Bedeutung vergleichen und daraus schließen, faßte als ein Zeichen, aus dem man etwas schließt, oder woran man etwas erkennt, und diese Bezeichnung auf die Glaubensformeln, die öffentliche Geltung erhielten, in dem Sinne übertrug, daß sie Erkenntnißzeichen seyn sollten derer, welche denselben Glauben angehörten, für sich unter einander, wie für andere [5]). Darnach stellte sich bald der Name für die drei öffentlichen in der allgemeinen Kirche geltenden Glaubensformeln (Symbola oecumenica) in der Bedeutung fest [6]), daß es Formeln oder Schriften seyen, in denen ein Bekenntniß des Glaubens aufgestellt sey, ebenso dazu, um den Glauben derer, die der Kirche angehörten, aus-

zusprechen, als sie dadurch von anders Glaubenden zu unterscheiden, wie auch den verschiedenen Glauben selbst durch den Inbegriff des allein wahren auszuscheiden und zurückzuweisen. So faßten und brauchten nun auch die Reformatoren das Wort σύμβολον zuerst von den älteren ökumenischen Symbolen [7]). Da sie aber in der Wiedergeburt der Kirche selbst öffentliche Bekenntnisse ablegen u. für die Gesammtheit der neuen Partei aufstellen mußten, so war es nur ein ganz natürlicher Hergang, daß man jenen Namen auch auf ihre eigenen neuen öffentlichen Glaubenszeugnisse übertrug [8]), wie sie ihn von den älteren, sammt diesen selbst beibehielten. Daher sind nun Symbole, nach der historischen Entwickelung der lutherischen Kirche und der entschiedenen einmal festgestellten Kirchensprache die öffentlichen Namens der Kirche aufgestellten Glaubensformeln (oder öffentliche Bekenntnißschriften, Glaubenszeugnisse) durch welche der Glaube der Kirche öffentlich ausgesprochen ist, und die Symbolik ist daher im Allgemeinen die Wissenschaft, die von den öffentlichen Bekenntnißschriften handelt.

1. S. unten d. Geschichte des Apost. Symb. S. 6 ff.

2. So gewiß es ist, daß das Apost. Symb. früh in der Kirche „Symbolum" genannt wird, so unentschieden ist es doch, wann zuerst, und ob gleichzeitig in der griech. und röm. Kirche jenes geschehen. M. vgl. darüb. unt. S. 11, §. 4. N. 1. u. §. 6. N. 5, und die dort angef. Stellen, bes. Voss, de trib. symb. I, XX. Schon um 248 nennt es aber Cyprian entschieden „symbolum" und die Art, wie jene Benennung bei Ruffin vorkommt, beweis't, daß sie lange vorher Statt gefunden und allgemein war: s. Voss a. a. O.

3. Vorzugsweise hieß freilich lange das Apost. Symb. nur „Symbolum", u. das Nicän. meist „fides Nicaena", so wie das Athan. „sermo oder fides Athanasii", u. s. w. Doch wurde der Name symbolum auch von den beiden anderen gebraucht, und erscheint so z. B. um 1120 entschieden bei d. Athan., um 1230 aber von allen dreien zugleich. Vgl. unt. die Zeugnisse über d. Ath. Symb. §. 17.

4. M. vgl. darüber King, the history of the apostles creed (s. unten S. 7). Cap. I, II-XV. Fabric. cod. apocryph. N. T. III. p. 359. Suicer. thesaur. eccles. s. voce σύμβολον. Bingham, antiquitat. eccles. lat. Grischov, IV. p. 62 sq.; über d. classisch. Gebrauch bes. Verpoorten. analecta, C. I §. 1. — unt. §. 4. N. 1. u. die dort a. Stellen. Man hat folgende Bedeutungen von σύμβολον als Grund der Übertragung angenommen: 1) weil jeder Apostel seinen Beitrag dazu gegeben, — ganz zu verwerfen, s. unt. d. Gesch. des Apost. S. 7. §. 2 ff. — 2) es sey eine Zusammentragung der wichtigsten Glaubenssätze, wobei die Meinung nicht nothwendig ist, daß die Apostel

die Verfaſſer ſeyen, non a *colligentium*, sed *collectorum pluralitate*, vgl. Voss I, XV-XVII; nach Gerſon (symbolum est): omnium credendorum ad salutem spectantium *compendiosa collectio*. Quoniam, ut ait Cassian. lib. VI. quicquid per universum divinorum voluminum corpus immensâ diffunditur copia, totum in symbolo colligitur brevitate perfecta. etc. ſ. Suic. 1081. — 3) von dem Gebrauche beim Militär, ein Erkennungszeichen, Parole, velut tessera, qua qui veri Christiani essent, ab infidelibus et haereticis dignosci possent, ſo die Meiſten, m. ſ. an d. a. O. beſ. Bingh. l. l. N. e. — ſo auch die Vorrede zum Corp. Jul. 1576. 4) ein Bundeszeichen, Zeichen des in der Taufe *mit* Gott eingegangenen Bundes, und der von Seite des Menſchen übernommenen Verpflichtung, non a militari tessera, sed a militari sacramento, quo militari imperatori sese obstringant, — *cordis signaculum et nostrae militiae sacramentum* (Ambros.), ſ. die Stellen b. Bingh. Suic. Voss. I, XX. u. ſ. w. So ſah es auch Melanchthon an, Corp. Philippic. im Eingange zu den 3 ökum. Symb. — 5) es ſey der Name aus den heidniſchen Myſterien entlehnt, wo gewiſſe Formeln oder Sprüche als Erkennungszeichen der Eingeweihten galten, ſo King a. a. O. Fabric. a. a. O. King hat die Sache ſelbſt, und den Gebrauch des Wortes bei den Profanſcribenten, wie den chriſtlichen nachgewieſen, aber keineswegs auch nur die Wahrſcheinlichkeit, daß die chriſtl. Väter gerade an den Gebrauch des Wortes in den heidniſchen Myſterien gedacht hätten. (vgl. auch Bingh. p. 64). Nämlich:

5. Es ſcheint über jenen Streit nur ſo zu urtheilen. Die Meinungen Nr. 1. u. 2. (in Note 4) ſind unbedingt abzuweiſen (m. ſ. unt. d. Geſch. d. Ap. S.), bei Nr. 3. 4. 5. aber iſt nur darin gefehlt, daß man die Anwendung des Wortes bei der Apoſtol. Glaubensformel aus einer ſpeciellen Anwendung bei einer anderen Sache allein ableiten wollte. Es iſt vielmehr σύμβολον nach ſeiner Grundbedeutung (notio primaria) mit demſelben Rechte auf die apoſtol. Glaubensformel in dem oben gegebenen Sinne angewendet, mit welchem es bei den anderen ſpeciellen Fällen ſelbſt gebraucht wurde. Es reicht die Grundbedeutung des Wortes vollkommen aus, und alle jene Fälle geben nur Analogien, denen die Grundbedeutung ſelbſt zum Grunde liegt. Aber darum war es auch verkehrt, die Übertragung auf die apoſtol. Formel von einer einzelnen Anwendung allein herleiten zu wollen.

6. Vgl. unt. §. 17 die Zeugniſſe über das Ath. S., beſ. die Jahre 1120 1230. 1287.

7. So Luth. bei d. Herausgabe der 3 ökum. S. im J. 1538: „Die Drey Symbola oder — in der Kirchen eintrechtiglich gebraucht ꝛc.", u. Mel. im Corp. Philippic.

8. So viel mir bekannt, erſcheint der Name „Symbola" zuerſt von den luth. Bekenntnißſchriften in der Vorrede zum Corpus Julium 1576, dann aber in der Vorrede zur Epitome der F. C.

II. Begriff und Bildung der Symbolik als Wissenschaft.

a) Erste Entstehung und anfängliche Bedeutung derselben.

Vgl. Walch, Bibl. theol. selecta, I, p. 323 sq. Feuerl.-Ried. (s. unt. S. 93) p. 17 sq.

So lange das Christenthum noch mit dem Heidenthume um die Herrschaft kämpfte, hatten alle die Glaubensformeln, aus denen später das Apost. Symb. entstand, nur eine moralische Kraft (z. B. die regula Fidei von Tertullian), und waren nur Zeugniß dessen, was man glaube. Als aber der Sieg über das Heidenthum errungen, und die Verfassung der Kirche gegliedert und geordnet war, da wurden die Formeln als Norm hingestellt dessen, was nun geglaubt werden müsse, und erhielten eine große, ja politische Auctorität, und es wurde so den Zeiten wenigstens vorgearbeitet, in denen sich später der Kirchenglaube ganz an die Symbole anschloß.

Gleichwohl gab es vor der Reformation keine Wissenschaft, die von den Symbolen handelte. Diese ist durchaus auf protestantischem Grund und Boden entstanden, und zwar zuerst von den lutherischen Theologen in's Leben gerufen worden.

So gewiß es nämlich Grundsatz der Reformation überhaupt war, sich ferner nicht durch Menschen-Wort oder -Schrift binden zu lassen, und vorzugsweise von Luther und den Seinigen dies geltend gemacht wurde, so drängte doch das praktische Leben der Kirche bald dazu, in den Symbolen eine Norm der Lehre anzuerkennen, und es war factisch die luth. Kirche die erste, die von jenem Grundsatze der Reformation abwich, und den Symbolen vom Ende des 16. Jahrh. an ein übergroßes, fast der Schrift gleiches Ansehen [1]) beilegte. Diese Hochschätzung führte ganz natürlich dazu, daß man sich bewogen fand, besonders und genauer von den Symbolen zu handeln, woraus eben allmählich eine neue theologische Wissenschaft, die Symbolik, entstand. Doch ist nun der Begriff dieser Wissenschaft fast stets verschieden gefaßt, und sie selbst darnach verschieden gestaltet worden, und, wie die Sym-

1. Vgl. unt. über d. Auctorität d. Symb. in d. luth. K. S. 106 ff.

bole selbst mit dem Leben der ganzen Kirche, so hängt der Inhalt der Wissenschaft über dieselben so ganz mit den Zuständen der jedesmaligen Theologie zusammen, und die Wissenschaft hat sich darum so unmerklich und zum Theil mit anderen Disciplinen, die ihre Selbstständigkeit ebenso hemmten, als sie sie förderten, entwickelt, daß es sehr schwer ist, ihren Bildungsgang genau zu verfolgen und getreu darzustellen.

Es muß hier nämlich auf Folgendes geachtet werden. Die Symbole haben *als etwas* bedeutendes Historisches, historisches Recht und historische Verhältnisse, innerlich, wie äußerlich, sie haben ferner thetisch als Inbegriff der Kirchenlehre die höchste Bedeutung für die kirchliche Dogmatik, sowie antithetisch gegen die anderen Parteien nach außen. Eine wissenschaftliche Behandlung derselben konnte und kann nun alle diese Rücksichten zugleich berühren, sie kann aber auch nur eine einzelne genauer in's Auge fassen. Daher erscheint nun die Bildung der Symbolik im innigsten Zusammenhange mit der Wissenschaft der Dogmatik und der Polemik, und es ist sehr schwer, bei den einzelnen Arbeiten jeder Wissenschaft das ihr Zugehörige zuzutheilen. Der Scheidungsgrund wird hier immer mehr oder weniger subjectiv seyn, wenigstens in dem Anfange der Wissenschaft; doch muß man am Ende, wie überall im Wissenschaftlichen, ein festes Princip suchen, und urtheile ich nun nach dem historischen Auftreten der Wissenschaft so. Die den Symbolen wesentlich gebührende Rücksicht ist die historische und die dogmatische, diese aber nur insofern sie thetisch den Lehrbegriff erläutert, oder auch systematisch entwickelt, nicht aber antithetisch gegen die anderen Parteien verfährt. Daher sind alle Werke der Polemik ganz auszuscheiden, soviel symbolische Theologie sie auch enthalten mögen, und so gewiß sie den Lehrbegriff selbst genauer entwickeln und erläutern, also die dogmatische Seite der Symbolik immer mit gefördert haben [1]). Näher der Symbolik stehen die Arbeiten über die Symbole, die entweder die Geschichte, oder die Dogmen derselben allein behandeln; doch ist noch immer ein großer Unterschied zwischen solchen Arbeiten und denen, wo beiden Rücksichten Genüge geschieht; jene dürfen nur als Hülfsarbeiten für die Symbolik angesehen, und nur die anderen dürfen als eigentlich den Faden der Entwickelung der Wissenschaft fortführend betrachtet werden. Darnach ist nun die Geschichte der Wissenschaft der Symbolik folgende.

Begreiflicherweise war in der ersten Zeit nach der Schöpfung der Symbole selbst von einer wissenschaftlichen Behandlung derselben noch gar nicht die Rede. Ihr Daseyn an und für sich, und

1. M. s. diese polem. Werke b. Walch, Biblioth. theol. I. p. 649 sq. Rössel, Anweis. zur theol. Bücherkenntniß, Aufl. 4. S. 235 ff. — Winer, Handb. d. theol. Literatur, S. 108.

die Lehre, die sie enthielten, griffen noch zu sehr in das Leben der Kirche ein, und nahmen noch so sehr alles Interesse in Anspruch, daß man nur in ihnen lebte und noch keinen Standpunkt gewann, um rückwärts einen Blick über sie zu thun. Daher ist namentlich das Historische über sie, das noch zu bekannt war, und, wie immer, erst einer späteren Zeit Interesse abgewinnen konnte, eigends gar nicht behandelt. Dagegen drängte das Bedürfniß selbst zu einer mehr übersichtlichen Darstellung ihrer Dogmen, und es wurde in den locis theologicis allmählich die Dogmatik, obwohl materiell mit der Lehre der Symbole gleich, als eine eigene Wissenschaft, die sich in ihrem Fortschreiten von der Symbolik scheiden mußte und geschieden hat, vorbereitet.

Es gehören hierher vor allen die so oft gedruckten loci theologici von Melanchthon selbst, und die gleichzeitigen dogmatischen Arbeiten von Urbanus Rhegius u. Corvin. Dann besonders die loci theologici von Chemnitz, 1580, das Examen theologicum von Tilem. Heßhus. 1586, die repetitio Chemnitziana v. Mentzer, 1608, die loci theol. v. Haffenreffer 1611, und das berühmte Compendium locorum theol. v. Hutter, 1610 u. s. w. Um diese Zeit erscheinen nun aber schon besondere Erklärungen über d. Symb. s. unt., und es wird andererseits die Dogmatik in den Schriften von Gerhard, loci theol. 1657, Dannhawer, *ὁδοσοφία* christ. s. *Theologia positiva*, Calov, systema locorum theologicorum 1655, u. 1682 Theologia positiva seu Compendium *systematis* theologici, s. Hildebrandt, *theologia Dogmatica* 1692 — selbstständig und erst eigentlich eine Wissenschaft.

Während sich so die eigentliche Dogmatik bildete, war in der ersten Zeit die wissenschaftliche Rücksicht auf die Symbole selbst nur erklärend, meistens dogmatisch, und nur bei den Ausgaben, z. B. b. F.-Ried. nr. 74 von Selneccer, wurden histor. Anmerkungen gemacht.

M. s. diese Erklärungsschriften bei Feuerlin-Ried. nr. 966 sqq., die ein dogmat. Interesse für die Concordienformel hervorrief.

Doch wurde nun auch die dogmatische Seite der Symbole allmählich eigends mehr behandelt, und dabei auch, wie es nicht anders seyn konnte, hin und wieder historische Anmerkungen gemacht.

Hierher gehören als mehr dogmatische Hülfsarbeiten: Leonhard Rechtenbach: *encyclopaedia symbolica*, vel analysis Confessionis August., Artic. Schm., F. C., Art. visit. sax. Lips. 1612. 8. u. Wolfg. Gunther, analys. C. A., A. Schm. et F. C. in tabellas redacta, Lips. 1615. 4. —

Allgemeinere Betrachtungen über die Symbole gab dann: Joh. Deutschmann, generalis atque succincta libror. symb. consideratio. Witeb. 1663. 4. — Einen großen Fortschritt zur Bildung der Symbolik machte aber

J. Benedict. Carpzov, *isagoge* in libros ecclesiarum lutheranarum symbolicos. Lips. 1665. 4.;

wieder gedruckt 1675, 1691, 1699, 1725, u. mit Recht sehr gefeiert, vgl. Koecher, Bibl. theol. symb. p. 114. Es ist ganz eigentlich ein Commentar zum Concordienbuche, der daher auch streng dem Texte von jenem folgt und historisch, wie dogmatisch ihn erklärt. Die logisch-scholastische Begriffsspaltung ist freilich fast unerträglich, aber dafür herrscht nun auch für beide obige Rücksichten große Genauigkeit, und ist für das Historische, namentlich auch die symb. Controversen ein großer Schatz darin niedergelegt.

Mehr dogmatisch (u. wenig bedeutend) war dagegen wieder Joh. Schuler, Fabulae posthumae Synopticae et Analyticae libror. int. Evangel. Symbolicorum c. praef. Scherzeri, Lips. 1667. — (Kiliani Rudrauffii de libris Symbol. Ecclesiae γνησίως Lutheranae. Giess. 1686. 4. kenne ich nicht). Dagegen verdient Beachtung

Bernhard von Sanden, *Theologia symbolica lutherana* etc. Frcf. et Lips. 1688. 4.

vgl. F.-Ried. nr. 90. Hier tritt zuerst der Name theologia symbolica auf, und damit die Symbolik als eine eigne Wissenschaft mehr hervor. Es herrscht das dogmatische Moment vor, doch findet sich, bes. in der Vorrede, viel Historisches über die Symbole überhaupt.

Wieder mehr dogmatisch sind: Joh. Henric. Majus, *Synopsis theologiae symbolicae* ecclesiar. luther., ex omnibus libris symbol. eorundemque verbis propriis, ordine systematico adornata, Giess. 1694. 1720. u. Chr. Lud. Schwarzenau, Succincta positivo — Sacra *Symbolica Theologia*, Giess. 1716. — Alb. Joach. de Krakewitz, *Theologia Symbolica* etc. Gryphisw. 1725. 8. Godofred. Hoffmann, commentar. in A. C. ceterosque eccles. nostr. libr. symb. Tubing. 1727. 4. —

Um diese Zeit nun tritt, nachdem die Dogmatik sich als selbstständige Wissenschaft ganz ausgebildet hatte, die historische Seite der Behandlung der Symbole auf gleiche Stufe mit der dogmatischen, wenn auch noch hin und wieder die Behandlung sich mehr oder auch (sehr selten) ganz dem Dogmatischen zuwendet.

Schon Casp. Löscher handelte von d. Symbolen nur historisch in drei Schriften: 1) *Hypomnemata Symbolica*, Wit. 1709. 4. (es sind einzelne Fragen, ohne inneren Zusammenhang, und allgemein gehalten, z. B. über die Verfasser; doch bereitet er genauere Untersuchungen vor). — 2) *Paralipomena Symbolica*, Wit. 1709. (einzelne historische Bemerkungen, bes. über den authent. Text der

Symbole). — 3) *Praeterita Symbolica*, Wit. 1710. (über die Ordnung (Stellung) der Symbole im Ecdb. u. der einzelnen Artikel in den einz. Symbolen: Grund der Anordnung sey d. chronologische). Epoche macht aber für die Wissenschaft:

Joh. Georg Walch, Introductio in libros eccles. luth. symbolicos, observationibus historicis et theologicis illustrata, Jen. 1732.

Dies wird stets ein Hauptwerk für die Symbolik bleiben. Walch ist etwas weitläufig, aber er hat genaue Kenntniß der Quellen, und umfaßt die ganze Litteratur. Das Historische ist darum sehr genau behandelt, und das Werk dafür auch jetzt noch durchaus brauchbar, wenn auch, namentlich für die litterarische Seite der Symbole, nach ihm viel Bedeutenderes geleistet ist. Für die dogmatische Seite geht er bei jedem Symbole die einzelnen Artikel durch, und erörtert, was ihm schwierig und wichtig scheint. Er ist noch streng orthodox, aber die Kenntniß der symbol. Lehre verliert dabei nichts.

Wieder nur dogmatische Bedeutung hat: Martin Grulich, *Theologia symbolica*, oder evang. luth. handbuch, darinnen die auserlesensten dogmatischen und moralischen Lehrsätze aus unsern Glaubensbüchern mitgeth. werden. Lips. 1743. Dagegen dogmatisch und historisch zugleich bedeutend ist:

Alb. Menonis Verpoortennii *Analecta* ad Libr. Symb. eccles. etc. Gedani, 1743. 4.

Und nun erschienen mehrere recht gute Bearbeitungen der Symbole, die dem Dogmatischen, wie dem Historischen zugleich Genüge thaten, und mit den oben ausgezeichneten eigentlich die ältere Litteratur der Symbolik bilden, nämlich:

Feuerlin, compendium theologiae symbolicae, 1745.

Es sind nur 7 Bogen erschienen, welche außer den Prolegomen. über die 3 öcum. S. handeln, u. zwar historisch, krit. u. exegetisch (dogm.). Es ist sehr zu bedauern, daß dies Werk nicht vollendet wurde. Vgl. F.-R. unt. nr. 99.

Siegm. Jac. Baumgarten, Erleuterungen der im chr. Ecdbuch enthaltenen symb. Schr. der ev. luth. K. nebst e. Anhange von den übr. Bekenntnissen u. feierlichen Lehrbüchern in gedachter Kirche. Halle, 1747. 8. — 1761.

Chr. Fr. Boerner, institutiones theologiae symbolicae, Lips. 1751. 8. — ed. 2. 1781.

Hier tritt zuerst die förmliche Trennung in einen histor. u. einen zusammenhängenden dogmat. Theil auf, so daß dies Werk unt. allen älteren einer eigentl. Symbolik am nächsten kommt.

Wieder in der früheren Manier und unbedeutend iſt:

Paullus Antonius, Erläuterung der ſymbol. Bücher d. ev. luth. Kirche, nebſt e. Einleit. in d. Reformationsgeſch. u. des ſelig. Mannes Lebenslauf, nach ſ. Tode herausgeg. von J. Ad. Steinmetz, Magdb. 1755. 8. Dagegen ſind recht bedeutend:

Chr. Guil. Fr. Walchii *Breviarium* theologiae symb. eccles. luther. Gotting. 1765. — 1781.

J. Sal. Semleri Apparatus ad Libr. Symb. eccl. luther. Hal. 1775.

Weniger bedeutend iſt: Sam. Theoph. Wald (Theol. Regiom.), Theologiae Symbolicae Lutheranae descriptio, Hal. Sax. 1786, u. Compendium Theol. Symb. eccl. luth. congessit, disp. et edid. J. Möller, Prof. Praepositi et Pastor in Westerhaninge, Stockholm, 1793, — laut Vorrede nur Abdruck des Werkes v. Wald mit einig. Veränderung. u. Zuſätzen. Es iſt ſchon (p. 26 sq.) auf die Unterſuchungen von Weber u. ſ. Mitarbeiter Rückſicht genommen, nur iſt Alles zu kurz u. fragmentariſch. Einricht.: zuerſt d. Geſchichtl. dann ein conspectus dogmatum, quae in l. s. luth. continentur etc.

Soweit geht die erſte Periode der Bildung der Wiſſenſchaft der Symbolik, und das Reſultat iſt: die Symbolik begann unter den luth. Theologen mit Erklärungsſchriften über die Symbole. Das Hauptmoment war zuerſt das dogmatiſche, allmählich aber tritt das hiſtoriſche in ſein Recht, und, obwohl abwechſelnd bald mehr von dem einen, bald mehr von dem anderen gehandelt wird, hat die Symbolik doch im Ganzen die Bedeutung erlangt, daß ſie die Erörterung des Geſchichtlichen, wie des Dogmatiſchen der Bekenntnißſchriften in ſich begreift.

b) Umbildung und Erweiterung der Symbolik als Wiſſenſchaft.

Sie iſt zuerſt gedacht und ausgeführt worden von Planck, dem aber viele, obwohl in verſchiedener Weiſe, gefolgt ſind, ſo daß auch in neuerer Zeit der Begriff der Wiſſenſchaft der Symbolik ſchwer zu beſtimmen iſt, und dieſe ſelbſt vielleicht fremdartige Elemente enthält.

Je mehr ſich die Dogmatik gegen das Ende des vorigen Jahrh. von den Symbolen trennte, um ſo mehr erkaltete das Intereſſe an ihrer Geſchichte, wie an ihrem Lehrbegriffe. Darum tritt nun das eigentl. hiſtor. Element der Wiſſenſchaft in der Theologie ganz

zurück, während andererseits die Erörterung ihres dogmatischen Gehaltes, die bis dahin immer noch einen positiven Charakter behauptet hatte, mehr historisch wird, und nur in einer mehr oder weniger durchgeführten Vergleichung der Dogmen der verschiedenen Kirchen (entweder rein historisch ohne allen Maßstab, oder nach den Principien der Moral) ein Interesse zu behaupten sucht und einen Schatten der zu Grabe gegangenen Polemik aufrecht erhält.

Den Anfang machte:

G. J. Planck, Abriß einer historischen und vergleichenden Darstellung der dogmatischen Systeme unserer verschiedenen christl. Hauptpartheyen nach ihren Grundbegriffen, ihren daraus abgeleiteten Unterscheidungslehren u. ihren praktischen Folgen. Götting. 1796. 1804. 1822.

Planck zog zuerst die Symbole aller Parteien, welche seit der Reformation sich gegenüber stehen, auf das Gebiet der Symbolik, obgleich er den Namen Symbolik nicht brauchte, und ihm gebührt durchaus das Verdienst einer neuen Anregung und großen Erweiterung dieser Wissenschaft, wenn auch die Ausführung über den Begriff der Symbolik hinausreicht, s. unt. Gefolgt ist ihm sodann:

Ph. C. Marheinecke, Christliche Symbolik oder historisch-kritische und dogmatisch-komparative Darstellung des katholisch., luth., reformirt. u. socinianischen Lehrbegriffs, nebst einem Abriß der Lehre und Verfassung der übrigen occidentalischen Religionspartheyen, wie auch der griech. Kirche. I. Theil: Das System des Katholicismus in seiner symbol. Entwickelung. B. 1. u. 2. Heidelberg, 1810. B. 3. 1813. u. in:

— — Institutiones symbolicae doctrinarum Cathol., Protest., Socinian., eccles. graec., minorumque societatum christian. summam et discrimina exhibentes. Berol. 1812. 8. — 2te Aufl. 1826. — beide Werke höchst werthvoll.

Doch erschienen um dieselbe Zeit auch einige Werke, die die luth. Kirche allein behandelten nämlich:

Joh. H. Aug. Tittmann, institutio symbolica ad sententiam ecclesiae evangelicae, Lips. 1811. — mehr dogmatisch, die Dogmen in Auszügen aus den Symbolen selbst dargestellt, — u.

J. H. (Schickedanz), Kurzgefaßte Abhandlung über die symbolischen Bücher der luth. Kirche für angehende Theologen. Gött. 1812. kl. 8.

Dagegen verfolgte wieder die obige (comparative) Tendenz:

Herb. Marsh, Vergleichende Darstellung der prot., engl. u. röm. kathol. Kirche, od. Prüfung des Protestantism. u. Katholicism. nach dem gegenseitigen Gewicht der Grundsätze u. Lehren ꝛc., aus dem Engl. übers. mit Anmerk. u. Beilagen von J. C. Schreiter. Sulzbach, 1821. gr. 8. — u. so auch das treffliche Werk von:

Geo. Benedict Winer, Comparative Darſtellung des Lehrbegriffs der verſchiedenen chriſtl. Kirchenpartheien, nebſt vollſt. Belegen aus d. ſymb. Schriften derſelben in der Urſprache. Lpz. 1824. 4. 1837.

Dies ſind die für die Symbolik als Wiſſenſchaft, in älterer und neuerer Zeit erſchienenen bedeutenderen Werke. Doch müſſen nun noch die Schriften beſonders beachtet werden, in welchen nur für eine Seite, entweder die hiſtoriſche, oder die dogmatiſche, etwas geleiſtet iſt.

Für die Geſchichte der Symbole iſt in älterer und neuerer Zeit, außer den genannten Werken, manches Gute in Einleitungen zu Ausgaben der Symbole niedergelegt worden (bald ſpecieller, bald umfaſſender), und verdienen verglichen zu werden (außer Selnecker, 1585, ſ. ob.) die Ausgabe des Cdbuches Stuttg. 1660. 4. — von *Rechenberg, — *Leipz. 1703. 4. mit Heinr. Pippings Hiſtoriſch Theologiſcher Einleitung zu den — Symboliſch. Schr. der Evang.-Luth. Kirchen, — v. Müller, 1705, — Reinecc. cius, Lpz. 1708, — *Pfaff, 1730, — das Torgauiſche Cdbienbüchlein v. Linda 1730, — d. chriſtl. Cdbuch v. Baumgart. 1747. — Walch, 1750, u. neuerlich von *Haſe, ſ. unt. d. Ausgaben d. Cdbuchs, S. 562 ff.

Für den Lehrbegriff der Symbole iſt außer den oben gen. älteren Schr. in der neueren Zeit allerdings in mehreren dogmatiſchen Lehrbüchern Gutes geleiſtet. Es gehören hierher die Werke von Auguſti, De Wette, Klein, Wegſcheider u. Bretſchneider. M. ſ. darüb. unten „Syſtemat. Abriß des ſymb. Lehrbegr. d. luth. K. Vorbemerk." S. 601 ff. Aber nicht alle haben den richtigen Geſichtspunkt der Ableitung aus den Symbolen allein feſtgehalten, ſ. unt. a. a. O., uud vor allen hat unbeſtritten Bretſchneider für die Kenntniß des wahren ſymbol. Lehrbegriffs ſowohl in ſ. „Syſtem. Entwickelung all. in d. Dogmat. vorkommenden Begriffe nach den ſymb. Schr. der ev.-luth. K. u. den wichtigſten dogmat. Lehrbüchern ihr. Theologen, Aufl. 3. Lpz. 1825", als in ſ. „Handb. d. Dogmatik ꝛc. Aufl. 3. Lpz. 1828." — großes Verdienſt. Gewiß muß es aber unerklärlich und faſt wunderbar erſcheinen, daß der kirchliche (ſymboliſche) Lehrbegriff ſo ſelten (um nicht zu ſagen nie) als ein (zuſammenhängendes) Syſtem aus den Symbolen ſelbſt in unmittelbarer Folge entwickelt und für eine klare Überſicht dargeſtellt iſt. Bei (Wegſch. u.) Bretſchneider, obwohl er das Syſtem am beſten u. richtigſten entwickelt hat, geht doch nach der Anlage und dem Zwecke der ganzen (kritiſch. u. poſitiv.) Dogmatik die Überſicht und der Zuſammenhang unvermeidlich verloren. Von den anderen Darſtellungen des kirchl. Syſtems leiden die älteren am Mangel aller Form (ſonſt haben ſie der Sache nach allerdings Conſequenz genug), die neueren aber (ausgenomen Bretſchn. u. theilw. auch Wegſch.) haben ſtets die Lehre u. den Ballaſt der älteren Dogmatiker wieder mitgenommen, und ihre Leiſtung, wenn auch nicht aus trüber Quelle geſchöpft, wenigſtens

durch mannichfache Zusätze getrübt, gewährt keine klare Einsicht u. Übersicht des Systems. Leider muß dies auch von dem Hutterus redivivus des Hrn. Dr. Hase ausgesprochen werden, so wenig ich damit seinen übrigen Verdiensten zu nahe treten will. Der wieder aufgelebte Hutter ist doch wohl nicht geeignet, das System der Symbole weder zu vertheidigen, noch zu erklären, und ist zu subjectiv, um mit der ehrwürdigen Objectivität des alten Dogmatikers auch nur verglichen werden zu können. Die Bürde aber, die ihm so reichlich aufgeladen ist, drückt ihn so zu Boden, daß er weder sich, noch andere auf einen richtigen Standpunkt zu erheben vermag, um das System der Symbole zu übersehen. Ob die ganze Erscheinung einer Apologie des Systems der Symbole, die vom Verf. selbst nicht geglaubt wird, des Ernstes der Theologie würdig (!), ob jene Schr. wirklich gut wirke (!), darüber mit dem sonst würdigen Verf. zu rechten, ist hier nicht der Ort.

Die neuerlich erfreulicherweise zwischen catholischen u. evang. Theologen über den beiderseitigen Lehrbegriff erschienenen Schriften gehören der Polemik an, aber sie müssen das Interesse an der eigentl. Symbolik steigern.

---

c) Feststellung des Begriffs der Symbolik als Wissenschaft, wie er allein zu billigen scheint.

Alle die Rücksichten, die man in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Symbolik genommen hat, können genommen werden, und sind ja genommen worden: aber man darf doch vielleicht mit Recht fragen, ob alle dem eigentlichen Begriffe der Symbolik entsprechen, und nicht vielleicht Manches, wie es bei Planck wenigstens sicher scheint, diese Wissenschaft auf ein fremdes Gebiet überführt.

Insofern die Symbole etwas historisch Gegebenes und historisch Abgeschlossenes sind, ihrer Geschichte, wie ihrem Lehrbegriffe nach, so scheint der allein richtige Begriff der Symbolik, daß sie ist: eine objective, historisch treue Darstellung des Wissenswerthen über die Bekenntnißschriften, ihrer Geschichte, ihrer Bedeutung und Geltung für die Kirche und ihrem Inhalte nach. Zur wahren Vollendung gehört sodann aber allerdings noch zweierlei, nämlich 1) muß der Inhalt nicht stückweise, sondern wirklich systematisch behandelt werden, so daß der innere wahre Zusammenhang, die innere nothwendige Verknüpfung, d. h. inwiefern ein Dogma durch das andere bedingt ist und sich dann wieder alle zu einer nothwendigen Einheit abschließen, zu unserer Erkenntniß kommt [1]).

2) Es müſſen allerdings alle kirchlichen Syſteme, die ſeit der Reformation ſich gegenüber ſtehen, mit zur Betrachtung kommen, aber wohl nicht in dogmatiſch-polemiſcher, ſondern (nach einander) in hiſtoriſch-ſyſtematiſcher Weiſe, ſo daß die Zuſammenſtellung gleich die Überſicht und die Vergleichung mit giebt [2]).

1. Es iſt ſchon bemerkt, daß, ſo wunderbar es ſcheinen mag, dieſes gleichwohl bisher noch nicht geſchehen iſt. Alle bisherigen Bearbeitungen des Lehrinhaltes der Symbole ſtellen entweder nur die einzelnen Dogmen, mehr oder weniger aus ihrem Zuſammenhange geriſſen, dar, ſo beſonders in der *früheren* Zeit, u. in den dogmat. Lehrbüchern, oder ſie machen die Vergleichung und Beurtheilung des Lehrbegriffes zur Hauptſache, ſo überwiegend in der neueren Zeit.

2. Das iſt das bleibende Verdienſt von Planck, daß er außer dem luth. Syſteme zugleich mit die anderen Syſteme zur Betrachtung gezogen hat. Die Beurtheilung aber gehört nicht mehr zur Symbolik ſelbſt: es iſt dann keine Symbolik mehr, ſondern es wird Reflexion über den dogmatiſchen Theil der Symbolik, welchen Maaßſtab man auch anlegt, die Bibel, oder die chriſtliche, oder die philoſophiſche Moral, und iſt nur eine mildere Form der Polemik, an deren Stelle in Wahrheit nur jene Auffaſſung der Symbolik trat. Darum ſind aber auch die neueren der Polemik dienenden Werke (Möhler u. ſ. Gegner) keine Symbolik mehr. Das Werk, welches dogmatiſch dem wahren Begriffe der Symbolik am nächſten kommt, iſt das treffliche Werk von Winer, nur fehlt ihm (von der hiſtor. Seite abgeſehen, der es nicht genügen wollte) die ſcharfe Darlegung des inneren ſyſtem. Zuſammenhangs; es ſind mehr einzelne Dogmen hinter einander, als aus einander folgend. Die Aufgabe einer Symbolik in unſerer Zeit iſt nothwendig eine andere, als früher, nach dem Standpunkte der ganzen Theologie. Als man noch das Einzelne, wie den ganzen Lehrbegriff annahm, da genügte es, auch nur Einzelnes zu erläutern, und die Symbolik hatte als Commentar zu den einzelnen Symbolen hohe Bedeutung. Anders iſt es jetzt: es iſt nicht nur Einzelnes, es iſt das Syſtem in ſeinen Principien in Frage geſtellt, und darum muß die Symbolik die Dogmen als ein Ganzes behandeln und der Kritik vorführen.

III. Unterſchied der Symbolik von der Dogmengeſchichte.

Die Symbolik hat es durchaus nur mit den öffentlichen Glaubensſyſtemen zu thun, während die Geſchichte der Dogmen, wenn irgend möglich, alle und jede vorhanden geweſene Lehrmeinung, ſo gut ſie es vermag, darſtellen muß. Ferner, die Symbolik hat es hauptſächlich nur mit Parteien zu thun, welche ſeit der Reformation entſtanden

ſind, während die Dogmengeſchichte von der früheſten Zeit anhebt. Jener Anfangspunkt der Symbolik iſt nothwendig bedingt. Erſt ſeit der Reformation iſt die Lehrverſchiedenheit recht genau unterſucht und dargeſtellt, und zwar zu Syſtemen durchgeführt worden, während früher nur einzelne Dogmen in Frage kamen, u. dann ſind erſt ſeit der Reformation größere Kirchen entſtanden, die ſich nun alle für catholiſch und rechtgläubig achten, während früher, von der griechiſchen abgeſehen (aber vgl. unt. S. 2.) nur eine catholiſche Kirche war, die alle anderen Parteien als Secten anſah.

IV. Werth der Symbolik in dem gegebenen Sinne an ſich und beſonders für unſere Zeit.

Es iſt ſehr zu beklagen, daß dieſe Wiſſenſchaft ſo lange faſt ganz vernachläſſigt worden iſt, und zum Schaden der Kirche noch jetzt ſo ſehr vernachläſſigt wird [1]). Es gab eine Zeit, wo die gangbare Dogmatik ganz die der Symbole war. Gegenwärtig aber haben wir — wenn man die gangbaren Syſteme (einige leiden doch wohl an Mangel an Conſequenz, andere an mehr oder weniger ſchwankenden, unklaren oder auch vielleicht haltungsloſen Principien, andere an philoſophiſcher Ausdeuterei und Spielerei mit kirchlichen Worten und Begriffen, andere übergehen die eigentlich zu beantwortenden Fragen, andere ſind faſt losgeriſſen vom kirchlichen Boden) im Vergleich mit der Geſchloſſenheit der kirchl. Lehre als Syſteme anerkennen will — ſo viele Syſteme, als es ſelbſtſtändige Lehrer gab und giebt. Der Zerriſſenheit müde ringt unſere Zeit wieder nach einem feſten Glauben der Kirche, und darum iſt gerade in unſerer Zeit der Werth und die Bedeutung dieſer Wiſſenſchaft ſo außerordentlich groß. Denn, ganz abgeſehen von den Dogmen der Symbole an ſich, läßt ſie allein alles und jedes Studium der Dogmatik im rechten Lichte erſcheinen, nämlich in ſeiner Bedeutung, aber auch in der Nothwendigkeit ſeiner Rich-

1. M. ſ. ob. das in d. Vorrede S. XXXII Geſagte. Auch das Vorhandenſeyn der genannten ſymb. Litteratur v. 1781 an bis jetzt, hebt die Wahrheit des Geſagten nicht auf. Dieſe iſt factiſch, und denke jeder nur an die academiſchen Studien, und wie wenig (natürlich mit Ausnahmen) dieſe Wiſſenſchaft dort und auch ſpäter von den Theologen geſchätzt und gekannt wird.

tung für das Gesammtleben der Kirche. Und hätte man das nicht verkannt, wir hätten weniger grundlose Speculation, und einen festeren, dem praktischen Bedürfnisse mehr entgegenkommenden Glauben. Denn wie sich historisch schon alle Dogmatik (Dogma im Sinne der Kirche) an die Entwickelung der Kirche anschließen muß, so auch jede Umänderung des Dogma's an das praktische Leben der Kirche. Erst da werden die wahren Postulate der Religion am besten erkannt, und die Gewähr ihrer Wahrheit liegt allerdings mit in der Nothwendigkeit, mit der sie sich kund geben. Sie allein lehrt in wissenschaftlicher Hinsicht das kirchliche System als solches kennen. In anderen dogmatischen Bearbeitungen ist stets, und kann vielleicht auch nur stückweise von dem Systeme die Rede seyn: dort ist, wie einmal alles steht, die Entwickelung der Bibellehre und das festzuhaltende Dogma die Hauptsache. — Sie erweckt zugleich unter den Theologen selbst das Bewußtseyn der Kirche, das leider sehr zurückgetreten ist, veredelt es in ihrer histor. Seite durch die Hinweisung auf den Geist, der in der Reformation unsere Symbole schuf, und regt und nährt damit den Sinn für ein neues festes kirchliches Band, nachdem das alte so locker geworden ist. — Aber sie allein lehrt auch zugleich das Gute, das wirklich in den Symbolen liegt, erst recht kennen, und verhütet, daß man nicht vorschnell das Gute mit dem Unbrauchbaren wegwerfe, was in unserer Zeit, wo man Vorschläge zu neuen Symbolen gemacht hat [1]), doppelt wichtig ist. Und endlich giebt sie erst, in dem gegebenen Begriffe, daß man die anderen Systeme ebenfalls zur Betrachtung zieht, die vollendete Kenntniß des eigenen Systems, wie zugleich dem Urtheile über die anderen Licht und Sicherheit. Es lassen sich die einzelnen Systeme und so auch das luther. kirchl. System, gar nicht verstehen und gerecht würdigen, wenn man nicht diejenigen zugleich vergleicht, von welchen es ausgegangen ist, auf welche es sich am meisten bezieht, oder denen es sich entgegenstellte; und so ist es denn ebenfalls mit den Systemen, welche sich dem luth. entweder an die Seite, oder auch

1. Zu den Vorschlägen von Röhr (s. unt. S. 147) und von Örtel (s. unt. S. 384) ist noch gekommen: C. A. Hase, Confessio Fidei Ecclesiae evangelicae nostri temporis rationibus accommodata, Lips. 1836.

entgegengeſtellt haben. Wenn dagegen dieſe Syſteme in ihrer geſchichtlichen Genauigkeit und Vollſtändigkeit aufgefaßt werden, ſo geben ſie nicht nur an ſich eine bedeutende, den Geiſt mannichfach anſprechende Beſchäftigung, ſondern es zeigt ſich dann erſt, wie großentheils ebenſo in den einzelnen Theilen, als im Ganzen ſo vieler und oft ein ſo tiefer Sinn liegt. Zweckmäßig verbunden und neben einander geſtellt bilden jene kirchlichen Syſteme ungeſucht und ungezwungen ein vollſtändiges, geiſtig gegliedertes Ganze, das uns ein großes Bild einer in religiöſer Beziehung großen Zeit lebendig vor die Seele führt und wahrlich der Anſchauung werth iſt!

Die drei öcumeniſchen Symbole.

Symbola oecumenica.

Zuſammenſtellung der Litteratur über alle drei bei: Jac. Guil. Feuerlin. Bibliotheca Symbolica evang. luther. Goett. 1752, aucta — ed. J. B. Riederer Norimb. 1768. 8. p. 29. Nr. 171-185. — Joh. G. Walch. Biblioth. Theol. selecta. T. I. Jen. 1757. p. 303 sq. — C. A. Hase, Libri Symbolici eccles. evangel. Lips. 1827. vol. 1. proleg. p. 1.

Wichtigere Schriften darüber außer den oben genannten Werken über die ganze lutheriſche Symbolik: Die drey Symbola oder Bekentnis des Glaubens Chriſti in den Kirchen eintrechtiglich gebraucht. Mart. Luther D. Wittemb. 1536. (am Ende 1538.) 4. — Nic. Selneccer. Symbolorum Apostolici, Niceni et Athanasiani Exegesis, Lips. 1575. 1578. 8. — Jo. Conrad. Ulmeri symbola praecipua synodorum, patrum atque adeo totius veteris orthodoxae et catholicae christi ecclesiae, Tigur. 1583. — Cyrilli Alexandr. Buch von dem rechten wahren Glauben, Item der H. Chriſtl. Kirchen Symbola etc. verdeutſcht durch Lucam Majum, Schmalkald. 1586. 4. — Christoph. Pelargi Schola fidei s. Confessionis Christianae, in qua breviss. exponuntur Symbola Apostolicum, Nicaen., Athanasian., Ephesinum, Chalcedonense, Aug. Conf. articuli.: acc. Theses ex ea cet. Francf. 1601. 8. — *Gerh. Joh. Vossa. dissertatt. tres de tribus symbolis, Apostolico, Athanasiano, et Constantinopolitano, Amsterd. 1642. 1662. 4. — S. Cathol. et Apostolicae Ecclesiae, ejusque primorum et Oecumenicorum Conciliorum Symbola et Confessiones. Ge. Calixtus in usum auditorum excudi fecit. Helmest. 1649. 4. — Balth. Bebelii Synopsis Historiae et doctrinae Symbolorum antiquiss. et recentioris, s. Aug. Confess. Lips. 1690. 12. — Examen catecheticum in tria symbola oecumenica. 4. (wieder gedruckt: Schulze, Pietas symbolica cet. Hamb. 1706. 12). — Justi Wesseli Rumpaei commentatio de tribus symbolis, constantinop., ephesin. et chalcedon. Susat. 1713. 4. — *Jo. Rudolph. Kiesling: Historia de usu symbolorum, potissimum apostolici, nicaeni, constantinopolitani et athanasiani, in sacris tam veterum, quam recentiorum publicis, Lips. 1753. 8. — *C. G. F. Walch, Bibl. symbolica vetus. Lemgo, 1770. — Noch andere Schriften ſ. b. Feuerl. u. J. G. Walch a. a. O.

§. 1.

Bedeutſamkeit und Benennung der öcumen. Symbole in der Kirche.

Die Geſammtheit der Chriſten, diejenigen ausgenommen, welche ſich entweder ausdrücklich von allem Verbande mit der ge-

meinsamen Kirche getrennt und losgesagt, oder doch gar keine öffentliche Darlegung ihres Glaubens gegeben haben und keine öffentliche Norm des Glaubens und der Lehre annehmen, erkennt drei Symbole als öffentliche und den wahren christlichen Glauben darstellende an. Diese sind die so genannten symbola oecumenica, nämlich das Apostolische, das Nicaenisch-Constantinopolitanische, und das Athanasianische. Diese drei Symbole werden daher von den meisten Partheien, welche ihre Bekenntnißschriften zusammengestellt haben, vorangestellt, und stehen denn auch in der Sammlung der lutherischen Symbole an der Spitze.

Jene drei Symbole führen nun in der Kirche den Namen: symbola oecumenica oder symbola catholica. Diese Benennung scheint aber nicht alt, und ist, seitdem sie einmal eingeführt worden ist, meist immer mit einem Nebenbegriffe gebraucht worden, der sich zwar auf historische Verhältnisse gründet, aber nicht allein aus dem etymo und der anfangs in der Kirche geltenden Bedeutung des Wortes abgeleitet werden kann. Es scheint nämlich das Ganze hier so. Das Wort *οἰκουμενικός* ist zwar früh in der Kirchensprache da [1]), aber es scheint doch in jener Verbindung mit den Symbolen vor der Reformation gar nicht vorzukommen, und zwar nach den Verhältnissen der Kirche begreiflich. Vor der Reformation war keine Spaltung und keine Parthei, die der allgemeinen catholischen Kirche eigene Symbole entgegengestellt hätte. Die einzelnen Häretiker oder auch häretischen Partheien waren theils zu unbedeutend, als daß die Kirche weiter auf ihr Bekenntniß Rücksicht genommen, und dieses selbst dem häretischen Bekenntnisse einen dauernden Halt verschafft hätte, theils hatten sie eben die drei Symbole selbst in's Leben gerufen, waren aber auch damit gewissermaaßen abgefunden. Die griechische Kirche aber, die sich allerdings äußerlich der catholischen gegenüber stellte, hatte und behielt doch, wie im Ganzen denselben Glauben, so auch jene drei Symbole, wenn sie auch nicht alle zu gleicher Zeit mit der lateinischen Kirche annahm, und auch nicht sonst gleich hoch stellte [2]). Anders aber wurde es durch die Reformation. Nun traten große Particular-Kirchen mit eigenen

Symbolen außer jenen dreien der bisherigen sich so nennenden
atholischen Kirche gegenüber, so daß diese selbst nur eine Particular-
kirche blieb, und nun scheinen die Lutheraner zuerst in dem Con-
rdb. jenen Namen oecumenica in die Kirche eingeführt zu haben [3]).
Sie setzen ihn zwar gleichbedeutend mit catholica [4]), ziehen ihn aber
eist vor, wahrscheinlich um die mögliche Mißdeutung des catho-
ca zu vermeiden. Die ersten Herausgeber verbanden nun wohl
ur mit jenem Worte die ursprüngliche Bedeutung: allgemein
nd normativ in der Kirche angenommen und gebräuchlich,
nd wollten damit vorzugsweise ihre Symbole von jenen öcume-
schen unterscheiden, und so hervorheben, wenn sie auch bei dem
ebrauch des Wortes mit daran dachten, daß durch die Hinstel-
ng der symbola oecumenica sich zugleich ihre eigene Recht-
äubigkeit und Übereinstimmung mit der alten wahren catholi-
en Kirche bethätige, eben weil sich das von selbst daran knüpfte.
päter aber urgirte man diese Folgerung noch besonders, und
te nun zugleich die Bedeutung, die sich allerdings sehr leicht
s jener allgemeinen normativen Gültigkeit in der Kirche ergab,
d zudem durch den gleichbedeutenden Ausdruck catholica in
r Sprache der Kirche [5]) leicht zu rechtfertigen war, mit hinein,
ß jene Symbole zugleich mit die rechtgläubige
rchliche Lehre darlegten [6]), um eben die eigene Recht-
äubigkeit und Übereinstimmung mit der wahren catholischen Kirche
ch mehr hervorzuheben. Es liegt aber in der Natur der Sache,
ß diese Bedeutung mehr oder weniger willkührlich war, und daß
ese Bedeutung sich einerseits gleichsam von selbst ergiebt, wäh-
nd sie andererseits natürlich da zurücktreten muß, wo die von
er größern Gesammtheit angenommenen Symbole ausdrücklich
on solchen, die nur für die einzelnen Partheien Gültigkeit haben,
nterschieden werden sollen [7]), wie denn auch neuere Theologen,
ei mehr historischer Ansicht der Symbole, nur die ursprüng-
iche Bedeutung und den Gegensatz gegen die Particularsymbole
usprägen [8]).

1. Es erscheint in der griechischen Kirche früh in einer dreifachen Weise.
l) als Ehrentitel, den zuerst Schmeichler gegen alle Patriarchen gebrauchten,
dann die Constantinopolitanischen Patriarchen selbst für sich in Anspruch

nahmen, worüber die römiſchen Biſchöfe einen Streit mit ihnen anfingen, die fortwährend jene Benennung zurückwieſen, obwohl ſie ihnen dennoch öfter von Schmeichlern, auch von den Byzantiniſchen Kaiſern beigelegt wurde. M. vgl. über dieſes Alles Carol. Du Fresne Domin. du Cange: Glossarium ad Scriptores mediae et infimae Graecitatis, Lugd. 1688. T. I. p. 1034. s. v. οἰκουμενικός, u. Gieſeler, Kchgeſch. B. I. Aufl. 3. 1831. §. 91. Note r. §. 92. Note lll. u. §. 115. S. 678. u. Note dd. ee. Die Schmeichelei erfindet im 5. Jahrh. den Namen universalis (die ganze Kirche beaufſichtigend) episcopus: zuerſt auf dem Conc. Ephes. II. (Mansi VI. p. 855) von Olympius Episcop. Evazenzis dem Dioscurus ertheilt. Juſtinian gibt ſodann dem Patr. von Conſt. den Titel: τῷ ἁγιωτάτῳ καὶ μακαριωτάτῳ ἀρχιεπισκόπῳ τῆς βασιλίδος ταύτης πόλεως καὶ οἰκουμενικῷ πατριάρχῃ, Cod. 1, 1, 7. Novell. lll. V. VI. VII. XVI. XLll. Der erſte Patr. v. Conſt. aber, der ſich nun ſelbſt dieſen Titel beilegte, war Joh. Νηστευτής (587). Dagegen eiferten nun die röm. Biſchöfe ſehr, ſchon Pelagius II., beſonders aber Gregor d. Gr. (ſ. Greg. M. lib. V. ep. 18 ad Joh.), u. d. and. Stellen b. Gieſel. a. a. O. §. 115. (vgl. auch darüb. Baron., Allatius de concord. utriusque Eccles. 19. num. 7. lib. I. a.). Er ſelbſt verbat ſich dieſen Titel ernſtlich, Lib. VIII. ep. 30. ad Eulogium Ep. Alex. — Über den lange in der Kirche beſtandenen und von den Römiſchen Biſchöfen theils angenommenen, theils gewiß abſichtlich begünſtigten Irrthum, daß auf dem Conc. v. Chalcedon dem röm. Biſchofe der Name eines ἐπίσκοπος οἰκουμενικὸς angetragen ſey, welchen Irrthum noch Du Fresne hat, ſ. Gieſeler a. a. O. §. 92. S. 527. „Nur in den Klageſchriften zweier alex. Diaconen gegen Dioscurus wird er οἰκουμενικὸς ἀρχιεπίσκοπος genannt (Mansi, T. VI. p. 1006. 1012), wie ja auch andere Patriarchen". Dagegen iſt richtig, daß jener Titel zuweilen dem röm. Biſchofe ſpäter gegeben wurde. Du Fresne: „Balsamon de Privileg. Patr. p. 451 ait summum Pontificem et Patriarcham Const. *Oecumenicos* appellari, licet id nominis caeteri Patriarchae non usurpent. Certe Constantinus Pogonatus Imp. in sacra ad Agathonem Pap. praefixa Concilio Trullano, οἰκουμενικὸν Πάπαν eum appellat, ut et Ignat. Patr. Constantinop. Nicolaum Pap. in Epist. Paschalem Pap. Theodorus Studita lib. 2. Epist. 13. apud Baron. an. 818. n. 1. Vide Codinum de Offic. Palat. c. 8. n. 1. et Gloss. med. Lat. in *Oecumenicus*". — Der Grund jener Benennung b. Theodoret. lib. 4. Haeret. fabul. de Nestorianis: καὶ Νεστόριος ψήφῳ τῶν περὶ τὰ βασίλεια καὶ τοὺς θρόνους, καὶ αὐτοῦ τοῦ τηνικαῦτα τὴν οἰκουμένης τὰ σκῆπτρα διέποντος τὰ κατὰ Κωνσταντινούπολιν τῶν ὀρθοδόξων καθολικῆς ἐκκλησίας τὴν προεδρίαν πιστεύεται, οὐδὲν δὲ ἧττον καὶ τῆς οἰκουμένης πάσης cet. — 2) als Ehrentitel ausgezeichneter Lehrer zu Conſt. vgl. Du Fresne a. a. O. p. 304. s. v. διδάσκαλος οἰκουμενικός. 3) in Verbindung mit σύνοδος, Du Fresne a. a. O.:

οἰκουμενικαὶ Σύνοδοι. Cedrenus an. 13. Pogonati: ἐκλήθησαν δὲ οἰκουμενικαί, διότι ἐκ κελεύσεων βασιλικῶν οἱ κατὰ πάσαν τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν Ἀρχιερεῖς μετεκλήθησαν· καὶ ὅτι ἐν ἑκάστῃ, καὶ μάλιστα τῶν ἐξ συνόδων περὶ πίστεως ἡ ζήτησις γέγονε, cet. Augenſcheinlich iſt der Begriff: allgemein, orbis terrarum (ἀπὸ τῆς οἰκουμένης), der Hauptbegriff. Sonſt ſcheint das Wort kaum in der Kirchenſprache vor der Reformation vorzukommen; m. vgl. auch Du Fresne Gloss. med. latin. — Suiz. übergeht merkwürdigerweiſe in ſ. thes. eccles. das Wort ganz.

2. S. unten zu den einzelnen Symbolen.

3. Darüber iſt kein Zweifel, daß im Abendlande alle drei Symbole früh zuſammen und als ſolche im Gebrauche waren. *Ratherii* Itinerarium (in d'Achery Spicil. T. I. p. 381). Sciscitatus itaque de fide illorum (Clericorum Veronensium) inveni plurimos neque ipsum sapere symbolum, qui fuisse creditur Apostolorum. Hac occasione Synodicam scribere omnibus Presbyteris sum compulsus etc. — In dieſer Synodica (ib. p. 376 ss.) heißt es nun: — Ipsam fidem — trifarie parare memoriae festinetis h. e. secundum symbolum — Apostolorum, — et illam, quae ad Missam canitur, et illam S. Athanasii, quae ita incipit: Quicunque vult salvus esse. Quicumque vult ergo Sacerdos in nostra parochia esse, aut fieri, aut permanere, illa, fratres, memoriter nobis recitet. — Nur darüber fragt es ſich, ob vor der Reformation auch die drei Symbole als ſolche zuſammengeſtellt und behandelt ſind. Vielleicht hat dieß Luther zuerſt gethan, und zwar aus den oben entwickelten Gründen, und ſo gab er wohl auch den erſten Anſtoß zu jenem Namen, indem er, aus obiger dogmatiſcher Rückſicht auf die lutheriſche Kirche, in ſeiner Sammlung ſetzte: „in der Kirchen eintrechtiglich gelehrt."

4. Der Name oecumenica ſcheint nun zuerſt von den Herausgebern des Concordienbuches gebraucht, die jene drei Symbole ausdrücklich der ganzen Sammlung der Symbole voranſtellten, aus jener dogmatiſchen Rückſicht auf die lutheriſche Kirche: doch ſetzen ſie nun aber oecumenica seu catholica.

5. Suizer. thes. eccles. Tom. II. Amstel. 1728. p. 14. *Καθολικοί*, Catholici, si ad ipsa vocis hujus incunabula et antiquissimum ascendamus usum, vocantur *Christiani orthodoxi* atque ita discernuntur a Christianis *haereticis*. Patet hoc ex Cod. lib. I. tit. 1. Justin. de summa Trin. et fide Cathol. *Cunctos*. Hanc legem (np. qui secundum Apostolicam disciplinam, Evangelicamque doctrinam, Patris et Filii et Sp. S. unam deitatem sub pari majestate et sub pia Trinitate credunt) sequentes, Christianorum *catholicorum* nomen jubemus amplecti. — Sunt igitur Christiani quidam, qui non sunt *Catholici*, quales *haeretici*. B. Augustinus in Psal. LVII. Egerunt legibus publicis, ad judices venerunt, dixerunt se *Catho-*

licos, ut possent excludere *haereticos*. Quare te dicis Catholicum, ut excludatur haereticus, et non potius es catholicus, ne sis exclusus haereticus? seqq.

6. Carpzov. Isagoge, p. 35: *Oecumenica.* Ita dicuntur ἀπὸ τῆς οἰκουμένης seu orbe habitabili et quidem non (1) *absolute* et simpliciter a causa instrumentali Scriptionis, quasi ab *Oecumenicis doctoribus* conscripta essent — Sed (2) ratione *objecti*, quia doctrinae Catholicae, Prophetiae sc. et Apostolicae consona sit et (3) ratione *subjecti* tum *recipientis*, tum *profitentis*, sc. quia ab Ecclesia Catholica *omni loco et tempore non* quidem *simul*, sed *successive*, et ex quo fuerunt nata, in Ecclesia Dei sonuerint et recepta fuerint. (4) ad differentiam *Provincialium*, quae a singularibus tantum Provinciarum Conciliis approbata et concinnata fuerunt. De quib. v. Alsted. in c. XXXIII. Chronol. — Chr. Gu. Fr. Walch: Breviar. ed. 2. p. 28. Communi symbolorum *catholicorum* et *oecumenicorum* nomine designantur Apostolicum, Nicaenum et Athan., non quod singula unquam ab universa ecclesia, tam orientis, quam occidentis, fuerint recepta, sed quod partes doctrinae purioris, quibus ecclesia utraque se a coetibus haereticorum veterum discerni voluit, continent et perspicue explicant.

7. Vgl. Carpz. a. a. O., der dieſe Beziehung ausdrücklich hervorhebt.

8. Web. libri symbol. eccl. ev. luth. proleg. 8. Symbola *catholica* seu *oecumenica*, quae ab universa eccl. christ. probantur — symbolis *singularum* ecclesiarum, vel *singulorum* hominum, opponuntur.

I. Das Apoſtoliſche Symbolum.

Symbolum apostolicum. Das Credo.

Zuſammenſtellung der Litteratur darüber, bei Feuerl. a. a. O. nr. 186 seqq. — J. G. Walch a. a. O. p. 305 seqq. — Fabric. cod. apocr. N. T. P. III. p. 361-63. — Buddei isagoge, p. 444. — Baumgarten, Erleuterungen ꝛc. (1747) S. 14. und ſonſt gelegentlich in den Werken über Symbolik überhaupt.

Schriften darüber, außer den obigen über alle drei ökumeniſche Symbole und den Einleitungen und Compendien über die ganze luth. Symbolik: Ruffin. Expositio in Symb. Apostol. (auch in den Werken von Cyprian und Hieronym.); Augustin. de fide et symb. Opp. ed. Bened. T. VI. p. 111; de Symb. ad Catechum. serm. I. T. VI. p. 398. Venantii Fortunati expositio symboli: Opp. ed. Ang. Luchi, Rom. 1786. — Petr. Chrysolog. sermones. — Maxim. Taurinensis homilia de expositione symboli. — Paulli Ricii (Exjudaei, Archiatri Maximil. Caesar.) in Apostolorum symbolum (juxta Peripateticorum dogma) dialogus. Aug. Vindelic. 1514. — Luther, kurz. Form

d. Glaub. zu betracht. Altenb. I. Th. p. 400. Ausl. d. Gl. gepr. zu Schmalk. 6 Th. p. 1117. — Erasmus, symbol. s. Catechism. 1533. Opp. T. V. — Joh. Hessels (a Lovanio) Brevis et catholica symboli Apostolici explicatio, ed. II. Lovan. 1562. 8. — Jo. Garcaei enarratio Symboli Apostolici, Witteb. 1566. 8. — *Lamb. Danaei: explicatio Symb. Apost. Genev. 1587. 1592. — Angelus del Pas expositiones in symbol. Apost. Romae, 1596. 1614. — *Rob. Bellarmin. expositio in symb. apost. Colon. 1617. 12. — Theod. Gennar. dies intelligibilis, s. Credo, in XII horas theol. divisus, s. dilucida Explicatio Symb. Apost. ed. noviss. Venet. 1707. 4. — J. H. Heidegger de symb. apostolico, in ſ. Dissertat. select. T. II. p. 629. — **Jac. Usserius de roman. eccles. symbolo apostolico vetere aliisque fidei formulis, tum ab occidentalibus, tum ab orientalibus in prima catechesi et baptismo proponi solitis, Lond. 1647. 4. Oxon. 1660. 4. u. in ſ. annal. V. et N. T. Genev. 1732 f. — Ge. Ashwell fides catholica, or an assertion of the authors and authority of the apostles creed, Oxon. 1653. 8. — Gisb. Voetius de symbolo apostolico, in: select. disputatt. theolog. part. I. p. 64. — **Jo. Pearson. exposition of the creed, Lond. 1659. 4. 1662. 1683. 1692. 1723. fol. u. öfter. lat., überſetzt von Sim. Joh. Arnold. Francf. ad. Viadr. 1691, 4. c. praefat. Paul. Ern. Jablonsky 1741. — Luc. Gernler. de origine symboli apostolici, Basil. 1660. — Mos. Amyrald. exercitationes in symb. apostol. Salmur. 1663. 8. — Aegid. Strauch. historia symb. apostol. Vitemb. 1675. 4. (ſ. Walch p. 306, bageg. Cave hist. litt. 1740. proleg. p. XXXVIII.). — **Herm. Witsius exercitationes sacrae in symbolum, quod apostolorum dicitur cet. Franeck. 1681. 4. ibid. auctior. 1689. Amst. 1697. Herborn. 1712. Basil. 1739. 4. — *Guil. Ern. Tentzel exercitatio de symb. apostol. Vitemb. 1683. — Jo. Barthold. Niemeier. de Symb. Apost. diss. theol. Helmst. 1693. 4. — L. E. Du Pin. des auteurs ecclesiast. Par. 1693. Tom. I. p. 9. — *Jo. Ge. Neumann de conditoribus Symboli Apostolici, Vitemb. 1694. 4. [1711. 1718. 1739. — Disquisitio de symbolo, s. diss. de antiquitate et auctoritate symb. apost. Amstel. 1702. 4. — **Petr. King: the history of the apostles creed, with critical observations on its several articles, Lond. 1702. 1703. 8. lat. (B. G. Olearius) hist. symb. apost. c. observationibus ecclesiasticis et criticis, Lips. 1706. Bas. 1768. — *Bingham origines s. antiquitates eccles. ex ling. anglic. in latin. vert. J. H. Grischov. Hal. 1727. vol. IV. p. 68 seqq. — Noch viele andere Schr. mehr dogmatiſcher (erklärend) und polemiſcher Art ſ. b. Feuerl. u. Walch a. a. O.

§. 2.

Urſprung des Symbolums nach der Sage.

So dunkel der Urſprung des apoſtoliſchen Symbolums wirklich iſt, ſo ſcharf und beſtimmt zeichnet ihn eine Sage, die vom 5. bis zum 15. Jahrhunderte in der Kirche gangbar war. Nach ihr ſollen es die Apoſtel ſelbſt vor ihrer Trennung, noch zu Jeruſalem, verfaſſt haben, und zwar ſo, daß jeder einzelne einen Beitrag gegeben (σύμβολον), indem er einen Theil davon ausgeſprochen. Der Zweck der gemeinſamen Abfaſſung ſey die Gewin-

nung einer beſtimmten Glaubensnorm geweſen, um dadurch auch nach der Entfernung von einander alle Trennung und Abweichung in der Lehre zu verhüten.

Erſtes Auftreten der Sage bei: Ruffin. (claruit 390) exposit. in S. Ap. Noch iſt die Sage allgemein gehalten: praeceptum iis a domino datum, ob praedicandum Dei verbum ad singulas quemque proficisci nationes. Discessuri itaque ab invicem normam prius futurae sibi praedicationis in commune constituunt: ne forte alius ab alio abducti diversum aliquid his, qui ad fidem Christi invitabantur, exponerent. Omnes ergo in uno positi et spiritu sancto repleti, breve istud futurae sibi, ut diximus, praedicationis indicium, conferendo in unum, quod sentiebat unusquisque, componunt: atque hanc credentibus dandam esse regulam statuunt. — Geltung und fortgehend ſchärfere Ausbildung in der Kirche: bei Jo. Cassianus (cl. 424.) de incarnatione domini. lib. VI. c. 3. Opp. Lips. 1733. f. Leo M. (claruit 440): Siquidem ipsa Catholici Symboli brevis et perfecta confessio, *quae duodecim Apostolorum totidem est signata sententiis*, tam instructa sit munitione caelesti, ut etc. Opp. ed. Cacciari, Rom. 1753. P. II. ep. 29. ad Pulcheriam Augustam; Venantius Hon. Clem. Fortunatus (cl. 560): adhuc in uno positi hoc inter se symbolum, unusquisque quod sensit dicendo, condiderunt — symbolum graece, collatio dicitur: quia hoc ipsi inter se per S. Spiritum salubriter condiderunt. Exposit. Symboli, Opp. ed. Mich. Ang. Luchi, Rom. 1786. p. 371. — Isidor. Hispalens. (cl. 595) de offic. eccles. libr. II. cap. 22. u. origin. libr. VI. c. 16 u. cap. 19, — auch bei Gratian. decret. dist. XV. Canon. 1. vgl. Fabric. cod. apocr. N. T. P. III. p. 339. — Schärfſte Ausbildung: Pirminius (cl. 750.), de singulis libris canonicis, bei Mabillon: analecta, IV. p. 569. — Die Verfaſſer der dem Auguſtin fälſchlich beigelegten sermones, Opp. Bened. T. V. Append. serm. 240. u. 241. Es wird auf das Genaueſte beſtimmt, welche Worte jeder einzelne Apoſtel beigetragen habe, aber es iſt wohl zu beachten, daß keine dieſer älteren Vertheilungen mit der anderen übereinſtimmt. Nun iſt die Sage kirchlich orthodox. Vgl. Innocent. lib. II. mysterior. missae, c. XLIX. — ideo symbolum componentes unusquisque bolum, i. e. particulam unam apposuit, — noch andere bei Voss. de 3 Symb. I. IX. u. XII. Baron. annal. ad ann. 44. Voss. de 3 Symb. I. IX.: Longum fuerit omnes junior rum, qui ita senserint, referre. ſ. auch Fabric. cod. apocr. N. T. P. III. p. 339—364. Weber. Libr. Symb. eccl. luth. proleg. ad symb. cathol. p. 6, woſelbſt eine namentliche Vertheilung unter die Apoſtel.

§. 3.

Unrichtigkeit der Sage.

Die Unrichtigkeit der Sage iſt wohl entſchieden. Es ſpricht gegen ſie: 1) das Stillſchweigen des N. T. von jener gemeinſchaftlichen Abfaſſung des Symbols. 2) das gänzliche Schweigen aller Väter bis faſt zum 5. Jahrhundert. 3) nicht nur daß Ruffin. das Ganze als Sage erzählt, man kann mit Recht zweifeln, ob er ſie ſelbſt geglaubt habe. 4) ſelbſt die unzähligen Synoden und Concilien der erſten Zeit geben keine Spur des Glaubens an jene gemeinſchaftliche Abfaſſung. 5) nur die Lateiner haben die Sage. 6) die vielen Abweichungen nicht nur der Meinungen über die Art und den Zweck der Abfaſſung, insbeſondere die Abweichung in der Vertheilung der einzelnen Beiträge, ſondern auch in der Formel ſelbſt. 7) wo man neue Symbole gemacht hat, iſt es geſchehen, ohne des Apoſtoliſchen zu erwähnen, geſchweige jener Entſtehung. 8) die Zeugniſſe, welche man für die Sage anführen könnte, ſind entweder unächt, oder ſo ſpäten Urſprungs, daß ſie eben ſelbſt des Beweiſes bedürfen. 9) endlich ſpricht gegen die Sage die große Leichtigkeit, wie man ihre Entſtehung begreift.

1. Es wäre vollkommen unbegreiflich, wie die Apoſtelgeſchichte einen für die ganze Wirkſamkeit der Apoſtel ſo wichtigen Actus, als die gemeinſchaftliche Abfaſſung des Symbols ſeyn würde, übergehen konnte; faſt noch mehr, daß keiner der anderen Apoſtel, insbeſondere Paulus, da er doch Gelegenheit genug hatte (Corintherbriefe, Galater), dieſer Glaubensnorm' erwähnt; endlich iſt auch mit Recht erinnert, daß das von den Apoſteln fixirte Symbol gewiß mit in den Canon aufgenommen wäre. Vgl. Voss. diss. I. XXV. Buddei isagoge, p. 443. Suizer. thes. eccles. p. 1092. 1. King, histor. C. l. XXI. L. E. Du Pin des auteurs ecclesiastiques, tom. I. ed. 3. p. 10. Walch Hist. eccl. N. T. sec. I. c. I. sect. II. p. 371 cet. —

2. Noch unbegreiflicher wäre das Schweigen aller Väter bis auf Ruffin. Die Behauptung von Sixtus Senensis biblioth. sanct. lib. II. a. omnes orthodoxi patres affirmant, Symbolum ab ipsis Apostolis conditum u. anderer Catholiken iſt nur Frucht der Ignoranz. Wahr iſt nur, ſehr früh findet ſich der Inhalt u. die ähnliche Formel bei den Vätern, aber keiner, weder Just. M., noch Iren., Clem. A., Orig., Tertull., Euseb. Hilar., Cyrill. Hierosol., weiß etwas von jener Sage. Vgl. King, a. a. O., Kiesling, p. 10. — Und wie viele Gelegenheit hatten die Väter dazu ſ. Voss. I. XXVIII., und wie zweifellos hätten ſie jenen Urſprung gegen die Ketzer geltend gemacht, wie ſelbſt einſichtsvolle Catholiken erinnern, z. B. Du Pin, a. a. O.

3. Vgl. darüber King. I, XX. Suiz. thes. eccles. 3. — Voss. I. XXII. XXX.

4. King: Quin et innumerabiles illae primaevae Ecclesiae Synodi atque Concilia, si non omnia, aliqua saltem, in canonibus suis atque de fidei doctrina decretis provocatura fuisse ad Apostolicum hoc systema, tanquam basin et canonem suum. — nihil horum — contraria potius omnia. Voss. cui verisimile, eos, qui studiose adeo, et synodorum et antisynodorum, et conciliorum — confessiones scriberent, uti a Socrate, et aliis factum — videmus, tam pertinaci silentio praeterituros rem omnium maximam? —

5. Vgl. Du Pin a. a. O., Voss. I. XXIII. ohnstreitig von großem Gewicht.

6. Du Pin: — l'on ne convient pas du temps, auquel ils l'ont écrit, ni de la manière, dont il a esté composé, non plus que du dessein, qu'ils ont eu en le faisant. Quelques uns croyent avec Ruffin, qu'ils le firent l'année même de la mort de Jesus Christ, peu du temps après la descente du S. Esprit, au lieu que Baronius, et quelques autres conjecturent, qu'ils ne l'ont composé, que la seconde année de l'empire de Claude, un peu avant que de se séparer (S. dazu Voss. diss. I. XVI). Quant à la maniere, dont il a esté composé, quelques auteurs se sont imaginez, que chaque Apôtre prononça son article (serm. (Aug.) 115 Leo M. Fortunat.), et que c'est la raison pour laquelle on l'appelle Symbole, comme ayant esté fait de plusieurs Sentences. D'autres croyent, qu'ils le firent en conferant tous ensemble. Il y en a même qui pretendent, que tous le disciples y eurent part. Enfin quant au dessein, qu'ils eurent en le composant, les uns croyent, que ce fut, afin qu'ils se trouvassent tous conformes dans une même doctrine; et d'autres croyent que ce fut pour le peuple, afin qu'ils lui pûssent proposer un abregé de la Foy de Jesus-Christ, qui fut facile à entendre et à retenir. Vgl. auch Voss. I. III—VII. — Man vgl. die verschiedenen Vertheilungen an den oben genannten Orten. — Über die vielen abweichenden Formen des Symbols selbst s. Walch: bibliotheca symbolica vetus, auch King, a. a. O. — Voss. I. XXX. Die vielen abweichenden Formeln, gleichsam verschiedene Symbole, sind mit jener Sage völlig unvereinbar. Wäre jene Abfassung wahr, so hätte man nicht nur etwas von ihr erwähnt, — man hätte ja auch eine bestimmte Form gehabt, diese aus Achtung gegen die Apostel gewiß erhalten und sich nie und nirgends eine Änderung erlaubt. S. Bingh. antiqq. eccl. Hal. IV. p. 71. Budd. 443. Voss. I. XXVII. Suiz. a. a. O. nr. 4. Walch: Hist. Eccl. N. T. sec. I. c. 1. sect. II. p. 371.

7. So bei dem Nic., u. dem Const. — s. auch Budd. 442. Sonst ist das kein Grund gegen die Sage, den King. Suiz. Voss. I. XXIX. u.

Walch a. a. O., geben, daß man überhaupt keine neuen Symbole gemacht haben würde. Das konnte man zur Vervollſtändigung und Erläuterung wohl; nur, wie es zu 6 und 7 gewendet iſt, entſteht ein Beweis gegen die Sage.

8. Vgl. über das angebliche Zeugniß bei Clem. Rom. Voss. I. XXIII. — die sermones August. Bened. T. V. 240 u. 241. ſind ſelbſt von den Benedictinern für unächt erklärt, und das Gleiche gilt von dem dem Ambroſius beigelegten tractatus in symbol. Apostol.

§. 4.

Erklärung der Entſtehung der Sage.

Die Sage iſt wahrſcheinlich in der lat. Kirche entſtanden, und immer ſehr alt. Zu ihrem Entſtehen mögen verſchiedene Gründe zuſammengewirkt haben, vor allen aber folgende: 1) ein ſprachliches Verſehen, indem man *σύμβολον*, signum, tessera, formula confessionis (qua, tesserae instar, fideles se ab infidelibus distinxerunt) und *συμβολή*, collatio (Beitrag der einzelnen Apoſtel) mit einander verwechſelte. 2) hat man ſich wohl durch den Namen apoſtoliſch täuſchen laſſen; er war für jene Formeln von der älteſten Zeit her in Gebrauch und ſollte bedeuten, daß ſie die Lehre der Apoſtel enthielten, aber man bezog ihn nun fälſchlich auf den Urſprung. 3) hat gewiß das Streben mit gewirkt, dem Symbolum ſelbſt eine höhere, apoſtoliſche Auctorität zu ſichern. Wenn ſich auch nicht beſtimmen läßt, ob einer und welcher Grund mehr wirkte, die Leichtigkeit der Entſtehung der Sage iſt immer außer Zweifel.

Die Sage findet ſich ſogar nur in der lat. Kche.: ſ. Du Pin a. a. O. — Sie iſt älter, als ihr erſtes Auftreten. Ruffin ſagt: tradunt majores nostri. —

1. Vgl. insbeſondere Suiz. thes. eccles. s. v. *σύμβολον*. Es iſt ausgemacht, daß claſſiſch *σύμβολον* nie collatio heißt. Hesych. *σύμβολον, σημεῖον.* veteres glossae: *σύμβολον*, symbolum, indicium. Suidas: *Σύμβολα, σημεῖα* etc. ſ. auch Passow s. v. Insbeſondere vgl. aber über die claſſ. Bedeutung Voss. I. XVII. u. XVIII. Die richtige Bedeutung iſt nun auch eben ſo früh in der Kirche anerkannt, und findet ſich meiſt mit der unrichtigen zugleich. Beiſpiele der unrichtigen: Clem. Rom. ep. I. (freilich unächt), Ruffin, a. a. O., der Verfaſſ. der sermones Aug. Bened. T. V. 241. Isid. Hispal. de eccles. offic. II, 22. Dann ſteht die unrichtige Bedeutung in der Kche. feſt; ſ. die oben angeführten Stellen über das Erſcheinen der Sage, §. 2.; über die entſchiedene ſpätere Anſicht ſ. insbeſondere die Beiſpiele

bei Suizer u. Voss. I, IX. z. B. Gerson. (sive alius) de articulis fidei, tract. I. — dicitur autem σύμβολον à syn quod est con, et bole, quod est sententia: quasi collectio sententiarum. Vel, ut alii volunt, à syn, quod est con, et bolum, quod est frustum; quasi frustorum, i. e. capitulorum vel particularum fidei collectio. Aber eben ſo findet ſich auch daneben immer die richtige, ebenfalls gleich bei Clem. Rom. a. a. O. Ruffin. indicium autem, vel signum idcirco dicitur — indicium istud posuere, per quod agnosceretur is, qui Christum vere secundum apostolicas regulas praedicaret. etc. Ebenſo Isidor. de eccl. off. II, 22. idem, libr. VI. orig. cap. ult. insbeſond. Maxim. Taurin. de tradit. symb.: symbolum tessera est et signaculum, quo inter fideles perfidosque secernitur. — Andere Beiſpiele bei Voss. I. XIX. — Wie erklärt ſich die Erſcheinung, daß dieſelben Schriftſteller die falſche und richtige Bedeutung zugleich haben? So: Die richtige gab ihnen der bekannte Gebrauch des Wortes, die unrichtige, der Sage zu Liebe erfundene, nahmen auch ſie der Sage zu Liebe an. In keinem Fall folgt daraus etwas für die Richtigkeit der Bedeutung, oder der Sage. — Eine andere, ebenfalls unrichtige, aber ſich ſchon mehr dem Griechiſchen nähernde ebenfalls früh in der Kirche entſtandene Erklärung von σύμβολον iſt, es bedeute ſ. v. a. Bundeszeichen: Ambros. de veland. virgin. III. symbolum cordis signaculum, et nostrae militiae sacramentum. Petr. Chrysolog. hom. LXII: placitum, vel pactum, quod lucri spes venientis continet, vel futuri, Symbolum nuncupari, contractu etiam docemur humano. — inter deum vero et homines symbolum fidei sola fide firmatur etc. S. Voss. I. XX. Dieſer Erklärung iſt ſelbſt Suizer thes. eccl. 1084. s. fin. nicht abgeneigt. Falſche Unterſcheidung einiger: in den erſten 3 Jahrhunderten werde das Symbolum nach jetzigem Gebrauche nur confessio, oder expositio, oder regula fidei genannt, das Wort symbolum aber bedeute immer ein signum sacramentale, z. B. die ablutio. S. darüber Voss. a. a. O. — Vgl. über die ganze Frage der rechten Bedeutung von σύμβολον auch Bingh. antiqq. eccl. lat. IV. p. 64.

2. Vgl. Cyrill. Hierosol. Cateches. XVIII., wo das Symbolum der Kirche von Jeruſalem ἐπαγγελία ἁγίας καὶ ἀποστολικῆς πίστεως genannt wird. — S. auch Suizer. s. v. K. und die dort angeführten Ausſprüche. Kiesling, p. 11.

3. Kiesling. a. a. O.

§. 5.

Gegner und Verwerfung der Sage.

Trotz der großen Unwahrſcheinlichkeit der Sage war und blieb ſie doch nicht nur allgemein angenommen, ſondern kirchlich orthodox vom 5. bis zum 15. Jahrhundert. Der erſte der dagegen auftrat, war Laurentius Valla. Ihm folgte, nachdem auch

Polydorus Virgilius Urbinas (ſtirbt 1555) Zweifel ausgeſprochen, ohne Aufſehen zu erregen, Erasmus, hart deshalb von den Catholiken angegriffen. Wunderbarerweiſe nahmen die Lutheraner die Sage zuerſt ſehr in Schutz. Doch bald traten nicht allein unter den Proteſtanten, ſondern auch unter den Catholiken ſo viele und ſo bedeutende Gegner auf, daß die Wahrheit geſiegt und die Sage ſich im 17. Jahrhundert allmählig aus allen Kirchen verloren hat.

Ueber die allgemeine Annahme ſ. die Beiſpiele §. 2. 3. 4. — Daß ſie orthodox war, zeigt die censura Facultatis Parisiensis gegen Erasmus; abgedruckt bei Fabric. cod. apocr. N. T. ed. II. P. III. p. 353. — Anfang der Verwerfung: Laurent. Valla antidoti in Pogium. l. IV. p. 223 seq. ad 230; auch bei Fabric. a. a. O. — Polydor. Virgil. Urbinas, de rerum inventione. libr. V. c. XIII. Symbolum collationem significat, quia apostoli, *sive patres* in unum *contulissent*, quod unusquisque de deo senserit. Erasmus, praef. in Matth.: Librum hunc concinnare cupio, non ex humanis lacunis, sed ex fontibus Evangelicis, et Apostolicis, et ex symbolo; quod, an ab Apostolis proditum sit, nescio. Dagegen censura Facultatis Paris.: cum Symbolum — ab Apostolis editum esse et provulgatum sit fide tenendum, *teneant quoque catholici doctores*, Clemens hujus nominis primus in epist. ad Jacob. fratrem domini: Augustin. ser. 2, Dominica in ramis palmarum et in vigilia pentecostes. Ambrosius item et Leo primus *atque alii uniformiter unumquemque Apostolorum, quod sensit dixisse, dum illud conderent: haec nescientia impietati deserviens scandalose proponitur.* — Dagegen declaratio Erasmi (declaratt. ad censuram Facultatis Parisiensis tit. XI. declarat. 36. Tom. IX. Opp. p. 700), auch bei Fabric. a. a. O. — Neue Vertheidigung von Seiten der Lutheraner: Centur. Magdeburg. C. I. L. II.; von den Catholiken: Baron. annal. eccles. ad a. 44. §. 17. — Zweifel von Calvin: institt. l. XI. c. XVI. §. 18. apostolicum autem symbolum nuncupo, de auctore minime sollicitus. — undecunque tandem initio fuerit profectum. — de auctore vel anxie laborare, vel cum aliquo digladiari nihil attinet. A. ſ. b. Voss. I, VIII. — Entſchiedene Verwerfung. Lutheraner: (vgl. insbeſondere Carpzov isagoge in libros-symb. ed. 2. p. 48.) Brentius, Daniel Chamierius, Tenzel, Thom. Ittig, Buddeus, alle Neueren, bis auf einen neuerdings aufgetretenen Apologeten, ſ. unten. Reformirte: Bingham. Suizer. Heidegger, alle. Von den Catholiken, unter denen ſich übrigens die Sage am längſten erhielt (ſ. Budd. isag. 442. Kiesling, p. 10. insbeſondere Carpzov. isagoge ed. 2. p. 47. 48.), vor allen Du Pin. a. a. O. Eitele Verſuche einiger Catholiken, die Sage zu decken: 1) (Christian. Lupus) die Man-

nichfaltigkeit der Formeln erkläre sich nach dem Unterschiede des symboli scripti und des traditi. Jenes, nicht dieses sey verändert worden. 2) (Nat. Alexand.) die Veränderung sey nur in den anderen Kirchen geschehen, nicht in der römischen. Dagegen Thom. Ittig select. capitt. hist. eccl. sec. I. cap. III. sect. I. §. VI seqq. p. 83 seqq.; s. auch Budd. isag. 443. — Arminianer: Christoph. Sandius. — Merkwürdigerweise ist nun ganz in der neuesten Zeit wieder eine Vertheidigung des apostol. Ursprungs des Symbolums versucht von J. C. Lindberg: Die symb. Bücher der Dänischen Kirche, lat. u. dänisch, 1830. Da h. es z. B. "die neuere Behauptung, daß das apost. Glaubensbekenntniß nicht apostolisch seyn solle, ist ganz verwerflich, grundlos und grundfalsch, und die Gelehrten haben sich zu schämen bei einem so unverantwortlichen Zeugenverhör gegen die Grund-Christlichkeit des Glaubens, auf welchen sie getauft sind, sowohl als wir". Aber die ganze Arbeit trägt gar nicht den Charakter einer gründlichen histor. Untersuchung — daß der Glaube des Ap. S. apostolisch sey, geben wir alle zu, es handelt sich nur um die geschichtliche genauere Bildung desselben —, der Verf. hat darum gar keine Stimme, um in ernster Wissenschaft mitzusprechen, und bedarf nach obigen historischen Datis keiner Widerlegung. Vgl. auch d. Rec. in d. Theol. Stud. u. Kritiken. Jahrg. 1834. H. 3. S. 987.

§. 6.

Wahrscheinlicher Ursprung des Symbolums.

Nachdem zuerst von den Gegnern der obigen Sage mehrere nicht haltbare Ansichten über den wahren Ursprung vorgetragen waren [1]), hat man sich in der neuern Zeit wohl einstimmig darüber vereinigt [2]), daß das symbolum apostolicum aus den Formeln entstanden sey, die von Anfang an als Bekenntnißformeln für die zu Taufenden bei der Taufe gewöhnlich waren. Und mit Recht. Denn leicht läßt sich darnach eine befriedigende Ansicht des wahren Ursprungs gewinnen, wie folgende scheint. Christus selbst gebot (Matth. 28, 19.), die zu Taufenden auf den Glauben an Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist zu verpflichten. Das machten dann die Apostel zur Bekenntnißformel, die Taufe selbst aber zugleich zu einem feierlichen Ritus (I. Petr. 3, 21. Apgsch. 8, 37.) [3]). Die Form der Formel, wie sie dem Wesen nach immer gleich gewesen ist, konnte gar nicht anders werden, als sie geworden ist. Man legte dem Täufling die Frage vor: „glaubst Du an Gott, ꝛc.?", er antwortete: „ich glaube an Gott ꝛc." [4]).

Nun ist wohl zu beachten, zuerst war die Aufnahme in's Christenthum der alleinige Zweck. Allein bald trat, nach den wirklichen Verhältnissen ganz unvermeidlich, ein anderer hinzu, der jene Formel im Umfang und Inhalt verändern mußte. Schon als Aufnahmsformel schloß sie stillschweigend einen Gegensatz gegen alle Nichtchristen in sich. Aber man war sich dessen gleichsam noch nicht bewußt geworden. Je mehr und mehr nun aber das Christenthum als solches in Gegensatz zu den anderen Religionen trat, um so mehr suchte man diesen selbst in der Aufnahmsformel auszudrücken. Daher nun ganz unwillkührlich eine Erweiterung der Formel. Aber immer ist nun noch die Zusammenfassung der Hauptglaubensartikel die Hauptsache. So haben denn schon die Väter Irenäus, Tertullian, Origines und A. das spätere Symbolum der Sache nach vollständig, aber sie nennen es noch nicht Symbolum [5]), doch findet sich allerdings auch dieser Name schon zur Bezeichnung der Formel in jener Zeit. Zum Gegensatze nach außen trat nun aber bald ein Gegensatz nach innen. Es erwachte ein dogmatischer Geist, mit ihm Streit in der Kirche. Nun bedurfte und schuf man ein Symbol als solches, das von Nicäa, auf den Grund der alten hergebrachten apostolischen Glaubensformel. (Vgl. Du Pin Bibl. Eccles. I. p. 13. Kiesling. p. 131. p. 132. §. III.) Gleichwohl behielt man die apostolische Formel nicht nur bei (Kiesling. p. 129 seqq. Voss. I. XLIX. King. I. XXXVII.), sondern sie erhielt nun eben nothwendig im Gegensatze zur neuen eine um so größere Bedeutung, aber auch ganz natürlich einen anderen Namen und eine erweiterte Bestimmung. Ihr ursprünglicher Zweck war das Bekenntniß bei der Taufe zur Aufnahme in's Christenthum, — er blieb, daher ihr immer gleicher Gebrauch bei der Taufe [6]). Aber zugleich war man sich nicht nur des Gegensatzes, der schon früher in jener apostolischen Formel enthalten war, bewußt geworden, der dogmatische Streit drängte nothwendig dazu, den Gegensatz nach außen und innen auch in ihr mit darzulegen, — aus der Glaubenssumme zur Aufnahme wurde sie ein Bekenntniß gegen die Nichtchristen und Ketzer; dieß anzudeuten, wurde nun wohl unvermeidlich der Name symbolum der gewöhnliche, — zur Einschließung des Ursprungs und

der nothwendig gewordenen Unterscheidung von der neuen dogmatischen Formel, — symbolum apostolicum [7]). So natürlich dieß Alles scheint, so wenig kann darum eigentlich von einer Urform die Rede seyn, wie sich auch ein innerer organischer Entwickelungsgang unmöglich genau angeben läßt, während wir andererseits gleichwohl recht wohl begreifen, wie Erweiterung und Verschiedenheit, kurz das Symbolum in allen seinen Formen entstanden ist, in denen es erscheint. Die Urform ist keine andere, als der einfache Befehl Christi, Matth. 28, 19. Diese änderte man in der angegebenen Weise je nach dem verschiedenen Bedürfnisse, nach den mittlerweile kirchlich gewordenen Meinungen, wohl auch nach individuellen Ansichten. Mehr zur Einheit hin drängte sodann allerdings der Gegensatz zur neuen Formel, ohne jedoch die Freiheit im Einzelnen nach obigen Änderungsgründen aufzuheben [8]). So erklären sich auch noch die späteren Abweichungen und Zusätze, während andere, z. B. die römische Kirche, mehr auf die einmal überkommene Form hielten und keine Veränderung wollten [9]). Die Ursprache muß griechisch gewesen seyn, doch gab es begreiflicherweise fast eben so früh lateinische Formeln. Nach dem Vorigen kann von einem sogenannten Originale nicht die Rede seyn [10]); die Formeln, in steter Umbildung begriffen, gehen griechisch und lateinisch neben einander weg, doch ist die Bemerkung wichtig, daß man auch im Abendlande entweder die Formel ganz griechisch brauchte, oder doch meist eine griechische Übersetzung hinzu fügte [11]). Die Form, in der das Symbolum jetzt gangbar ist, scheint erst sehr spät entstanden. Das älteste Zeugniß davon ist in einem cod. Cantabrig. eines psalterii vom Papst Gregor, freilich ungewiß aus welcher Zeit [12]).

1. Der erste Gegner Laurentius Valla leitete den Ursprung erst von dem Concilio zu Nicäa ab, — entschieden unrichtig, — a) weil es der Sache, ja beinahe der ganzen Form nach schon vorher da war. Vgl. Walch: bibliothec. symb. vetus. b) für einen solchen Ursprung ist es zu wenig dogmatisch. Eben so unrichtig die Meinung von Lavater und Parker, — uterque libro de descensu Christi ad inferos, Voss. diss. I. VIII. — es sey erst nach 382 und zwar aus dem Constantinopolitanischen gemacht, — dagegen Voss. I. XLV.: Constantinopolitanum potius fuerit ex Apostolico. — Aber eben so unrichtig auch die Meinung von

Christoph. Sand. (in nucleo Hist. Eccles. ad sec. I. lib. I. p. 52) es ſey auf dem Concil. Nicaeno, und zwar v. Arianern gemacht, dann vom röm. Clerus erweitert, (ſ. dageg. Kiesling: hist. de usu symb. p. 17. Budd. isag. p. 443.), wie auch die von Voss. (I. XXIV. — qui veri sint *auctores*. Hos statuimus *non alios, quam episcopum, ac clerum Romanum*), und Suizer (thes. eccl. p. 1093.), daß es ein Werk des röm. Clerus ſey.

2. Vgl. J. G. Walch: illi sententiam verisimilem amplectuntur, qui existimant, quod Symbolum hoc sensim sit formatum, ita, ut solemnis baptismi formula a Christo praescripta, Matth. XXVIII, 19. primum illis suppeditaverit fundamentum; errores autem Haereticorum, contra quos sacro fonte abluendi confirmari debebant, materiam id augendi atque amplificandi dederunt. — Thom. Ittig. Histor. Eccles. sec. I. cap. III. sect. I. p. 83. — J. Möller: compendium theolog. symbol. Stockholm, 1793. p. 16. 17. — Kiesling l. l. p. 11. — King, C. I. XXV seqq. — Christ. Guil. Franc. Walch: bibl. symb. vet. praef. — breviarium theol. symb. p. 32. — Samuel Basnagius Flottemanvillaeus, exercitt. hist. crit. - contra Baron. ad ann. XLIV. num. XVII. p. 475. — Budd. isag. p. 443. — Weber: libri symb. p. 8. Note 4. — Hase, libr. symb. 1827. proleg. p. II, etc.

3. Vgl. King, l. l. p. 27. — ut assensum fidei Christianae praeberet, illamque assensum solemniter profiteretur postulasse.

4. Außer der Sache an ſich bezeugen dieß beſtimmte Überlieferungen und Andeutungen in den erhaltenen Formeln ſelbſt. Walch. bibl. symb. Nr. VIII. Nr. X. ſ. auch Web. a. a. O.

5. Irenaeus, adv. haer. lib. I. c. I. p. 44. τὸν κανόνα τῆς ἀληθείας ἀκλινῆ — ὃν διὰ τοῦ βαπτίσματος ἐλάβομεν — *regulam veritatis immobilem* — quam ber baptismum accepit — lib. I. adv. haeres. c. 10. p. 48. ed. Massueti. — *fidem*, quae est etc. griechiſch bei Epiphan. haeres. XXXI, §. 30. p. 201. Petav. τὴν εἰς ἕνα θεὸν — πίστιν etc. — ſ. I. c. III. p. 46. ταύτην τὴν πίστιν — vgl. Walch, bibl. symb. p. 1—6. — Bingham, antiqq. eccles. — Grischov. IV. p. 79—81. — Tertullian: de virg. veland. c. I. *Regula* — *fidei*. — contra Prax. c. 2. de praescript. adv. haeret. c. XIII. — Origines, de princip. praef. §. 4. de la Rue. I. p. 47. 48. species eorum, quae per *praedicationem apostolicam* manifeste traduntur, etc. — Novatian. (cl. 251) de trinit. c. I. u. c. IX. *regula veritatis* — c. XXIX. *fidei auctoritas*. — M. vgl. noch über die Benennung der Glaubensregel in der älteſten Zeit insbeſ. Bingh. (lat. Grischov.) IV. p. 65. 66. u. Voss, I. XX. Dieſer eifert lange dafür, daß die Benennung symbolum ſchon in der älteſten Kirche geweſen ſey, ſchließt aber doch am Ende ſo: Ut igitur demus, veteres Graecos non solere pro fidei regula *Symbolum* dicere: neutiquam tamen

inde consequitur, Ecclesiam Romanam et Italicas alias, atque his vicinas eo vocabulo in hac significatione abstinuisse. Und das iſt von einer gewiſſen Zeit an wahr. Nur Cyprian (cl. 248) braucht ep. LXXVI, ad Magnum, ed. Baluz. das Wort symbolum; ſ. Walch bibl. nr. VIII. Dieß bemerkte ſchon Du Pin, bibl. eccles. — Vgl. auch Speroni, de symbol. Athanasii, p. 21., — Kurzmann, de vi symbolor. oblig. in vet. eccl. p. 6. N. e. — Über die andern, früheren, gleichzeitigen und ſpäteren, Bezeichnungen des symbol. apostolici, als *μάθημα*, *γράμμα* u. *γραφή*, ſ. Bingham a. a. O. u. Kurzmann, de vi symb. obligandi in vet. eccl. p. 14.

6. Wie dieſer Gebrauch gleich vom erſten Anfang an außer Zweifel iſt, ſo tritt er auch in allen Überlieferungen durch alle Zeit in der ganzen Kirche als die Hauptanwendung hervor, — nur daß der Natur der Sache nach die institutio catechumenorum ſich ebenfalls ſchon früh daran knüpfte. Vgl. z. B. Justin. Martyr. Col. 1686. apol. 2. p. 93. (dazu King (Olear.) p. 30. Kiesling. p. 83.) — die Symbola von Cyprian, Walch bibl. symb. nr. IX, X. — Ruffin. expos. in symb. §. 3. — mos — antiquus, eos, qui gratiam baptismi suscepturi sunt, publice symbolum reddere. — Augustin: Bened. T. V. serm. 222-225 etc. T. VI. p. 398. de symbolo sermo ad Catechumenos. Kiesling. histor. p. 70.

7. Allerdings kommen auch nach dem Nic. Concil. noch andere Namen vor, je nach den gerade geltend zu machenden Beziehungen, ſ. Bingh. a. a. O. — aber eben ſo entſchieden tritt nun der Name symbolum vorzugsweiſe auf, bis er zuletzt die conſtante Bezeichnung wird. Vgl. darüber hauptſächlich den Gebrauch bei Augustin. a. a. O. Ruffin. u. ſ. w.

8. Nicht unwichtig iſt gerade für unſere Zeit ſchon die Bemerkung Walchs, breviar. p. 32. varietas symbolorum, quae ad nos transmissa sunt, *de libertate ecclesiarum in doctrinae christianae formulis* testatur.

9. Ruffin. expos. in symb. illud non importune commonendum puto, quod in diversis ecclesiis aliqua in his verbis inveniuntur adjecta. In *ecclesia* tamen urbis *Romae hoc non deprehenditur factum:* quod ego propterea esse arbitror, quod neque haeresis ulla illic sumsit exordium, et mos ibi servatur antiquus, eos, qui gratiam baptismi suscepturi sunt, publice, id est, fidelium populo audiente, symbolum reddere; et utique adjectionem unius saltem sermonis, eorum, qui praecesserunt in fide, non admittit auditus. In caeteris autem locis, — propter nonnullos haereticos addita quaedam videntur, per quae novellae doctrinae sensus crederetur excludi. — Ambros. ep. LXXXI. ad Siricium: credatur symbolo Apostolorum, quod ecclesia Romana intemeratum semper custodit et servat. — Vigil. Tridentin. libr. IV. adv. Eutych. Roma, et antequam Nicaena Synodus conveniret, a temporibus Apostolorum usque ad nunc, ita fidelibus symbolum tradidit. — ſ. auch Usser. p. 11.

10. Wirklich finden ſich Symbola, die dem Befehle Chriſti an Einfachheit ſelbſt gleich kommen. Sie werden mit Recht für die älteſten, oder vielleicht richtiger für die Feſthaltung der Urform gehalten, wie ſie andererſeits für den wahren Urſprung des erweiterten, jetzt gangbaren, Symbolums zeugen. Sie ſind bei Walch, bibl. symb. nr. XXV, ex liturgia Jacobi, — XXVI, aus Cyrill. cateches. XIX. §. 9. p. 309. ed. Touttee. — XL. ex sacram. Gelas., — XLII. ex ord. Rom., — L. symb. ap. Vigil. Taps. — ſ. darüb. auch die praef.

11. Vgl. darüber Walch, bibl. symb. p. 57.

12. Genau läßt ſich freilich, wie ſchon bemerkt, der Bildungsgang unſres jetzigen Symbolums in den verſchiedenen Zeiten und Ländern nicht nachweiſen, doch im Allgemeinen verfolgen. Sonſt glaubte man, das jetzige Symbolum ſey das alt-römiſche ſelbſt z. B. Möller, l. l. p. 28. Mit Recht verneint das Walch. bibl. symb. praef. Aber etwas Wahres ſcheint doch in jener Meinung zu liegen. Die Formeln, welche die römiſche Kirche brauchte, bei Walch, nr. XXI, XXXVI, XXXIX, XL, XLI, XLII, ſind freilich von der jetzigen Form verſchieden, aber nur quantitativ, d. h. die jetzige Form enthält mehr. Immer aber treten in jenen römiſchen Formeln alle die dem ſpäteren Symbolo eigenthümlichen, und von den orientaliſchen Formeln abweichenden Zuſätze ſchon ein. Die römiſche Formel ſcheint alſo die Grundlage. Nach der Verbindung Roms mit dem ganzen Weſten ging das römiſche Symbolum dort hinüber, und hat dort in der Africaniſchen, Galliſchen und Spaniſchen Kirche allmählich die Form erhalten, in der wir es jetzt haben, und in der es, ungewiß, wann, wie, allgemeine Geltung im Occident erlangte, und dann zurückwirkend auch in Rom Eingang fand. Es ſind nämlich die Africaniſchen Formeln, nr. XLVI, XLVIII, — die Galliſche, nr. LIII, die Spaniſche, nr. LIV, der jetzigen am meiſten ähnlich. Von Gallien ging ſie dann wahrſcheinlich nach Britannien über. Dort findet ſich das älteſte Zeugniß davon, in einem cod. Cantabrig. eines psalterii vom Pabſt Gregor. S. Usser. p. 11. Die Schrift ſoll aus ſpäterer Zeit ſeyn, aber wir erhalten hier immer einen bedeutenden Wink. Gerade Gregor (ſ. Cave. histor. litt. scriptt. eccles.) that ſoviel zur Ausbreitung des Chriſtenthums in Britannien. Seine Prediger gingen durch Gallien, — ſo kam es nach Britannien, — durch den lebhaften Verkehr mit Spanien und Gallien nach Rom zurück. Die Vollendung unſerer jetzigen Formel ſcheint alſo in das 6. und 7. sec. zu fallen; — wenn auch jenes exemplum Usserianum sec. VII. inferius iſt. Vgl. Walch. bibl. symb. praef.

§. 7.

Zweck des Symbolums.

Man hat nicht immer richtig darüber geurtheilt. Die älteste mit der obigen Sage zusammenhängende Ansicht, es sey von den Aposteln ihrer selbst wegen verfaßt, um Abweichung in der Lehre zu verhüten [1]), fällt mit jener Sage. Ebenso unrichtig ist die wiederum damit verbundene, auch schon früh auftretende Meinung, die Apostel hätten nach dem Befehle Christi es des Volkes wegen verfaßt [2]), — aus gleichem Grunde. Weit mehr Beachtung verdient eine gerade von den Gegnern jener Sage vorgetragene Ansicht, daß alle einzelnen Sätze des Symbolums bestimmten Ketzereien entgegengesetzt wären [3]), daß also das ganze Symbolum eine polemische Bedeutung habe. Hier wird man genau unterscheiden müssen. Wie diese Meinung vorgetragen ist, ist sie gewiß durchaus falsch. Von einem Zwecke des Symbolums, so wie es jetzt ist, kann gar nicht die Rede seyn, nach der ganzen Art seiner Entstehung, wie diese oben dargelegt. Aber gleich gewiß ergibt sich eben daraus die allein richtige Ansicht von selbst. Wie man zwischen der ursprünglichen Form und der späteren Um- und Ausbildung unterscheiden muß, so auch zwischen den ursprünglichen, und den späteren Zwecken. Der ursprüngliche Zweck war der der Taufformel selbst. Noch war das Ganze kein Symbolum, die Verpflichtung auf den von Christo selbst geforderten Glauben, und die damit verbundene Aufnahme in's Christenthum der alleinige Zweck. Aber so gewiß das Bedürfniß eines christlichen Bekenntnisses, ohne alle polemische Rücksicht, das Ursprüngliche war, so unvermeidlich schloß das Bekenntniß auch von selbst den Gegensatz gegen anders Denkende in und außer der Kirche in sich, und so gewiß hat dieser Zweck bei der späteren Ausbildung, mit mehr oder weniger Bewußtseyn davon, mit gewirkt. Nach dem wirklichen Leben mußte das Symbolum von selbst den erweiterten Zweck erhalten, 1) Bekenntniß zur Aufnahme zu seyn, 2) als solches auch die Hauptsumme des Glaubens zu geben, 3) zugleich mit den Gegensatz gegen anders Denkende in und außer der Kirche darzulegen. Das kann also zu-

gegeben werden, daß ſich ſpäter allerdings die Beſtreitung der Irrlehrer in und außer der Kirche an den urſprünglichen Zweck anſchloß. Aber man wird ſich wohl hüten müſſen, dieß in den einzelnen Artikeln nachweiſen zu wollen. Wie ſich jener dreifache Zweck nicht trennen läßt, und in der Aufſtellung der Summe des Chriſtlichen Glaubens überhaupt ſeine Erledigung findet, ſo gewiß war eben die Aufſtellung dieſer Summe des Glaubens der nächſte Zweck, und ſollte und konnte er zugleich allen jenen Anſichten genügen. Nur ſehr wenige Zuſätze werden darum als zu dem bewußten Zwecke, einzelnen beſtimmten Irrlehren entgegen zu treten, hinzugefügt zuzugeben ſeyn [4]).

1. So Ruffin., Venant. Clem. Fortunat., T. II. bibl. SS. Patr. ed. II. p. 1150., Innoc. myst. missae, c. XLIX. andere, ſ. Voss I, XII.

2. S. darüber Voss, I, XIII.

3. Man hat dieſe Anſicht gewöhnlich mit der Erklärung des Symbolums verbunden. Hier iſt King: history of the apostles creed, Lond. 1702. lat. v. Olearius, Leipz. 1706. instar omnium. Ihm folgt Walch brev. theol. symb. p. 35 - 42. — ſ. auch dort die Litteratur für und gegen dieſe Frage.

4. Als Beſtreitung beſtimmter ketzeriſcher Anſichten dürften mit Recht nur folgende Zuſätze angeſehen werden: 1) der Artikel von der Kirche: sanctam ecclesiam catholicam. Hier liegt der Ausſchluß der Ketzer zum Grunde, ſchon angedeutet von Cyprian, ſ. Walch. bibl. symb. Nr. IX.; insbeſondere das Wort catholicam von Augustin gegen die Donatiſten hinzugefügt, ſ. darüber Walch: bibl. p. 66. 6. — 2) die Worte sanctorum communionem und remissionem peccatorum. Sie gehören wohl zuſammen und ſollen den Montaniſten und Novatianern entgegengeſetzt, bedeuten: die wahre Kirche habe allerdings den Zweck, durchaus rein und heilig zu ſeyn, ſolle aber doch auch die Fehlenden nicht, wie jene wollten, mit Härte ganz von ſich ausſcheiden und verſtoßen.

§. 8.

Werth des Symbolums.

Das ganze chriſtliche Alterthum hat ihm, und zwar gleich vom erſten Anfange an und dann fortgehend, einen ſehr hohen Werth zuerkannt [1]). Ebenſo blieb es im Mittelalter, und ſo urtheilten auch die Reformatoren [2]). Erſt im 17ten Jahrhundert wurde es, merkwürdiger Weiſe in Folge einer vielleicht zu großen Schätzung [3]) von der einen Seite, von der anderen wenn auch

nicht herab=, doch absichtlich hinter die anderen zurückgesetzt [4]). Von da an hat der jedesmalige dogmatische Standpunkt einen großen Einfluß auf die Würdigung seines Werthes geübt. Man hat sich in neuerer Zeit sehr günstig [5]), aber auch entschieden ungünstig über dasselbe ausgesprochen [6]). Indessen die Werthschätzung der Kirche war gerecht, und man hat mit Unrecht seinen Werth bezweifelt.

Das Symbolum apostolicum enthält freilich nur rein biblische Formeln, in ihrer vollen Allgemeinheit und ohne alle und jede dogmatische Schärfe und genauere Bestimmung. Aber es enthält einerseits eben so gewiß die wichtigsten Glaubenssätze [7]), als andererseits gerade in jener Allgemeinheit nicht etwa ein Nachtheil [8]), sondern ein großer Vorzug und wirklich die Möglichkeit liegt, daß jeder Einzelne sich den Glauben, wie er für ihn Bedürfniß ist, an jene biblischen Lehren anknüpfe und erweitere, und die Gesammtkirche sich wirklich um dasselbe, als ein gemeinsames Bekenntniß im Gegensatze und zur Unterscheidung von dem Nichtchristlichen vereinige [9]). Dabei wird aber wohl zwischen dem Ursprünglichen und Wesentlichen des Symbolums [10]), und einigen späteren Zusätzen zu unterscheiden seyn, die theils ganz aufgegeben [11]), theils als biblische Lehren richtiger verstanden werden müssen, als es von den Verfassern des Symbolums selbst, und dann meist in der Kirche geschehen ist [12]). Wenn das aber geschieht, dann kann auch die Kirche nicht nur, sie muß jenes ehrwürdige, von Christo selbst in seiner Urform ausgegangene Symbolum für das höchste und heiligste halten, das je für den christlichen Glauben aufgestellt ward.

1. Vgl. Augustin. Bened. T. V. p. 239. e. — p. 240. serm. LIX. symbolum didicistis, — regula fidei vestrae brevis et grandis: brevis numero verborum, grandis pondere sententiarum. 652. 653. 661: quod animo et corde semper retinere debetis, quod in stratis vestris dicatis, quod in plateis cogitetis, et quod inter cibos non obliviscámini; in quo etiam dormientes corpore, corde vigiletis. und unzählige Male; insbesond. (serm. 131 de tempore) T. V. p. 280 adpend.: doctrina symboli illuminatio animae, plenitudo credentium etc. wenn schon nicht von Augustin, immer ein sehr altes Zeugniß der Werthschätzung in der Kirche; s. dazu die Benedictiner. — Cassian. de incarn. Dom. Bas. 1575. V. p. 1272. — Petr. Chrysolog.

Lugd. 1633. serm. 56. 58. — Maxim. Taurin. Lugd. 1633. homil. in symb. p. 240. — Cyrill. Hierosol. Catech. 18. — Epiphan. in Ancorato. — Ambros. serm. 38. de jejunio Eliae. — Hieron. ad Pamach. — ſ. auch King (Olear.) p. 3. Meier, de symb. apost. XV.

2. Luth. Opp. Hal. X. p. 1198 seqq. „Das erſte Symbolum der Apoſtel iſt zwar das allerfeinſte, das kurz und richtig die Artikel des Glaubens gar fein faſſet, und auch den Kindern und Albernen leichtlich zu lernen iſt."

3. In dem Wunſche einer Ausgleichung der kirchlichen und dogmatiſchen Trennung behauptete man, es ſey ein adaequatus catalogus credendorum ad salutem necessariorum, und ſchlug vor, daſſelbe zum einzigen Glaubensbekenntniß der Geſammtkirche zu machen. So thaten beſonders die Arminianer. Auch Calixtus: digress. contr. Nihusium. p. 463. — respons. I. Moguntinis data, 92. 93. 139. Widerlegung lit. d. 3. lit. PP. 3. und in der praef. — Syncretiſtiſcher Streit. Vgl. auch Fr. Ulr. Calixt. Disput. Theol. Summam doctrinae Christ. juxta ductum Symb. Ap. exhibens, Helmest. 1691. 4. — Chr. Lebrecht Müller erweis, daß die ganze chriſtliche glaubenslehre in dem apoſt. glaubensbekänntnis enthalten ſey, Leipz. 1732. 8. — J. Balt. Bernhold (praes., J. Val. Zehner resp.) de summa Evangelii, symbolo apostolico comprehensa, Altd. 1740. diss. altera 1746. 4.

4. Die Gegner, Hülseman: judicium super desiderium pacis n. 4 seqq. Calov. postulatus secundus Syncretismi Calixtini, p. 145 seqq. — Vgl. Carpzov. isagoge, ed. 2. p. 37. Vgl. ſ. Enoch. Hanmann: Exercit. de Symb. Ap. an sit signum discretivum orthodoxi ab heterodoxo adv. G. Calixtum, Lips. 1653. 4. Calov, de symb. ap. in ſ. Syncretism. calixtin. p. 8. — derſ. an sola symboli apostolici professio sufficiat, ut quis pro orthodoxo habeatur? Vitemb. 1557. — ſ. auch die Litteratur darüber bei J. G. Walch: bibl. theol. T. I. p. 307.

5. Kiesl. p. 69. Nulla vero Articulorum sanctiorum summa hoc Symbolo Apostolico ad hunc finem (zu einem würdigen Bekenntniß als Chriſt) rite obtinendum magis apta fuit ac parata. Certe hoc — Symb. est breve aliquod totius purioris doctrinae compendium, quod vel rudioris imbecilliorisque animi homines ac scholae Christianae tirones sibi reddere possunt familiare. — Vereinigungs-Urkunde der beid. prot. Confeſſion. im Fürſtenth. Lichtenberg, beſchloſſen in d. Synode zu Baumholder, Febr. 1820, beſtätigt durch herzogl. Reſcript v. 21. Jul. deſſ. J. §. 3. 4. 5. „Die proteſt. evang. chriſtl. Kirche nimmt das allgem. chriſtl. apoſtoliſche Glaubensbekenntniß als kurzen Inbegriff ihrer Grundlehren, und deswegen als Lehrtypus an": vgl. Johannſ. 624. Allgem. Kch. Z. 1835. Nr. 186. — ebendaſ. 1829. S. 725 wird das Ap. S. empfohlen als bei der Union der proteſt. Kirchen allein mit d. A. C. beizubehalten. — Burnet erklärte Alles

für bloße theol. Meinungen, was nicht in den Ap. S. enthalten sey, s. A. K. Z. 1831. Nr. 99. S. 825. — Die vortrefflichen Bemerkungen von Bretschneid. zu den Aufsätzen gegen das Ap. Symb. in d. A. K. Z. 1834. Nr. 87. besonders in der Nachschr. zur A. K. Z. 1834. Nr. 156.

6. Hier sind besonders 2 Aufsätze beachtenswerth. A. K. Z. 1834. Nr. 87. Über das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß. Der Verf. gibt eine dogmatische Kritik, und stößt sich besonders an zwei Dogmen: an die Zeugung v. h. Geiste, — sey nicht schriftgemäß; das ist sie aber allerdings, s. auch Bretschn. A. K. Z. 1834. S. 1262. — s. an die Höllenfahrt (mit Recht). — s. es sey nicht bestimmt in s. Ausdrücken und nicht allseitig (besser: dogmatisch erschöpfend); ungegründeter Vorwurf, s. Bretschn. in d. Note ebend., u. gleich unten Note 7 u. 8. — s. d. Aufsatz: A. K. Z. 1834. Nr. 156. An probandus sit, qui adhuc est in ecclesia evangelica, usus symboli apostolici. Der Verf. will es gar nicht mehr gebraucht wissen: Imo jam longo ex tempore, quotiescunque audiebamus, tam male hoc symbolo afficiebamur, ut maxime optaremus, ut *omnis ejus in ecclesia evangelica abrogaretur usus.* Dagegen s. m. nur die so trefflichen Alles erledigenden Bemerkungen von Bretschneider in d. gleich dazu gegebenen Nachschrift. Gründe des Aufsatzes gegen d. apost. Symb.: 1) keine gute Ordnung, — ohne alles Gewicht, s. dazu Bretschn. 2) die einzelnen Artikel seyen nicht gleichmäßig behandelt (zu wenig von Gott u. d. h. G., zu viel von Christus). Dagegen: „Was den zweiten Artikel betrifft, so hatte er nicht die Absicht, die „Lehre Christi" anzugeben, wie denn überhaupt das ganze Symb. nicht den Zweck hat, die Lehren des Christenthums in irgend einem Zusammenhange darzustellen, sondern er soll bloß aussagen, was der Christ von der historischen Person Christi zu glauben und zu bekennen habe. Darum sind die Thatsachen des Lebens Jesu zusammengestellt, und zwar so, daß zugleich den gnostischen und doketischen Irrthümern jener Zeit der Weg versperrt werden sollte. Wenn aber der Verf. meint, daß der historische Christus nicht in das Gebiet der Religionslehre gehöre, so dürfte ihm darin nicht leicht Jemand beistimmen. Ohne den historischen Christus gäbe es keine christliche Kirche. Wer in den Kreis dieser Kirche treten will, der muß den historischen Christus kennen und haben, wenigstens von ihm glauben, daß er der von Gott gesandte Welterlöser sey. Eine andere Frage ist es, ob die Auswahl der Thatsachen des Lebens Jesu, welche das Bekenntniß nennt, für unsere Zeit eine ganz zweckmäßige sey, und ob nicht noch Manches, was fehlt, hinzugesetzt, dagegen aber Einiges weggelassen werden könnte. Mag man aber hierüber urtheilen wie man will, so ist doch gewiß, daß die im Symb. erwähnten Momente alle aus dem N. T. gezogen und mit dessen Ausdrücken angegeben sind, und daß daher ihre Angabe in einem allgemeinen Symbole des christl. Volkes nicht verwerflich erscheinen kann, am wenigsten

in einer Kirche, welche die h. Schrift als die Quelle ihres Glaubens und Bekenntniſſes anerkennt" (Bretſchn.). 3) es ſey nicht beſtimmt genug, ſo die Ausdrücke: dominus, sedet ad dextram patris, credo in ecclesiam s. catholicam, credere communionem sanctorum. ſ. dageg. Note 7. 8. — 4) die Hauptlehren des Chriſtenthums ſeyen gar nicht darin, von Gott nur die attributa physica, nicht die moralia, als sanctitas, sapientia u. ſ. w. — ſ. nichts vom Verdienſte Chriſti, — dieß theils nicht wahr, ſ. Note 7., theils ein Vorzug, ſ. Bretſchn. a. a. O. S. 1262. 1. — 5) es enthalte Vieles, was Chriſti Lehre fremd ſey, und nicht allein fehlen könne, ſondern müſſe: jenes das Hiſtoriſche von Chriſto (oben erledigt), dieſes die Trinität (liegt gar nicht im Symb., ſ. auch Bretſchn. 1264. — kann gar nicht darin liegen, weil dieſes Dogma erſt ſpäter gebildet wurde und dann eben die neuen Symbole (Nic. Const. Athan.) in's Leben rief), die Zeugung v. h. Geiſte, virginitas Mariae, descensus ad inferos, sessio ad dextram patris, reditus ad judicium extremum, carnis resurrectio — ſ. dagegen oben Text u. Note 11 u. 12.

7. Man könnte ſchon das geltend machen, daß Chriſtus ja die einfache Formel ſelbſt zur Aufnahme in's Chriſtenthum verordnet, — in ihr alſo doch ſelbſt die Hauptſumme des chriſtlichen Glaubens finden mußte. Doch läßt ſich darauf erwiedern, daß er die genauere Belehrung des Täuflings wohl vorausſetzte. Gleichwohl liegt die Summe alles Chriſtenthums gewiß in dem Symbole, wie es ſpäter ausgebildet iſt, nur wohl zu merken, nicht explicite, aber eben ſo gewiß implicite. Es lehrt den Glauben an Gott, und zwar nach voller chriſtlicher Anſicht als Vater, deutet (omnip.) auf ſeine höchſte Weſenheit und Vollkommenheit, und auf die Abhängigkeit alles Geſchaffenen von ihm. Es lehrt den Glauben an den Heiland, und deutet ſeine hohe Würde als Mittler zwiſchen Gott und uns wohl an (Christum, filium ejus, dominum nostrum), ſowie die folgenden Worte mit Ausnahme einiger, die geſchichtlich hohe Erſcheinung des Heilands ſehr treffend ſchildern, der letzte Artikel aber durchaus die höchſten und bedeutſamſten Lehren für alles chriſtliche Leben enthält. Man hat freilich erinnert, daß das Symbol gerade die wichtigſten Dogmen des Chriſtenthums, von der Erlöſung, Verſöhnung und Rechtfertigung nicht enthalte. Aber man ſollte doch bedenken, wie durchaus ſchwankend die Begriffe ſowohl darüber, als über deren Nothwendigkeit nach gewöhnlicher Anſicht (Erbſünde, grenzenloſes Elend der Menſchen ꝛc.) ſind, wie wenig Chriſtus ſelbſt davon gelehrt, ja wie wenig davon die Schrift ſelbſt hat, und dieſes (ſ. meinen Commentar zu Röm. 3, 25-27) doch wiederum gar nicht wörtlich genommen werden darf, — und man kann ſich nur Glück wünſchen (ſ. hierzu Bretſchn. A. K. Z. 1834. S. 1262), daß eben Alles dieß in dem Symbole nicht weiter ausgeführt, ſondern dem Glauben frei gegeben, dagegen die hohe Würde Chriſti als Heiland und Mittler genugſam bezeichnet

ist. Zudem soll es ja auch als Symbolum das Einzelne der Lehre nicht erschöpfen, — es ist freilich kein catalogus credendorum ad salutem necessariorum, wie man nach obiger Überschätzung gewollt hat, aber es schließt die credenda ad salutem necessaria implicite ein. S. auch Kiesling. p. 69. Rechenb. adp. p. 46.

8. Bretschneid. A. K. Z. 1834. S. 703. „Ich sollte meinen, daß es eben ein Vorzug des apost. Symb. sey, daß es sich mit den Worten der Bibel ausdrückt, und die nähere Entwickelung des Sinnes frei läßt. Damit wird die Gewissensfreiheit am wenigsten beschränkt, und dem Einflusse der Schulbestimmungen am besten Schranke gesetzt. Um keinen Preis möchte ich statt des einfachen: filium ejus unigenitum eine nähere Bestimmung, ob filius hier in metaphysischem, oder idealem, oder messianischem Sinne stehe. Kommt doch auch der Ausdruck Sohn Gottes in der Bibel in verschiedenem Sinne vor". Es kann nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß man — wohl zu merken, wie einmal menschliche Denkweise und menschliche Verhältnisse überhaupt sind, so wie bei der entschieden freizugebenden Auslegung der Schrift und der ebenso entschiedenen Möglichkeit, Verschiedenes darin zu finden — doch ja bei den Symbolen keine zu scharfen Bestimmungen wünsche und einführe. Es ist dieß Verlangen, wie es z. B. A. K. Z. 1834. S. 1259 ausgesprochen wird: „Porro hoc requiritur in symbolo, sive formula fidei, ut omnia quam maxime distincte enuntientur, ut, quid intelligendum sit, vel incultissimus statim videat. — Nam, si quis eo haec verba excusare vellet, quod in ipsa scriptura sacra legantur, hoc propterea admitti non potest, quia in symbolo omnia quam maxime clare et distincte enuntientur necesse est". s. b. Johannsen, — Verpflicht. auf symb. Bücher u. d. A. C. insbes. S. 563 ff., und sonst öfter, entschieden unrecht und für das wahre Beste der Kirche verwerflich. Gott selbst hat in der heil. Schr. nicht scharfe Distinctionen und Definitionen aussprechen lassen — der strengste Rationalist wird zugeben, daß das nur von menschlicher Vernunft verfaßte Buch für die Menschheit unter dem Walten der Vorsehung unendlich segensreich gewirkt (vom Standpunkte des strengsten Rationalismus aus), — ferner ist es eine Verkennung der ganzen historischen Rechte und Entwickelung des Christenthums — mit den biblischen Formeln und Ausdrücken trat es in's Leben und wirkte es — in ihrer allgemeineren Fassung —, endlich, gerade wenn das Symbol nicht zu bestimmt sich ausdrückt, kann der einzelne Lehrer sich ausprägen, was ihm zusagt, ihn selbst beruhigt, und das den Laien mittheilen, was nach seinem eigenen Glauben und für das Bedürfniß derselben ihm das Beste scheint. — Über den Vortheil namentlich, der für einzelne Lehren daraus erwächst, s. m. Bretschn. A. K. Z. 1834. S. 1262. und über den Vorwurf der Unbestimmtheit überhaupt eben dens. ebendas. S. 1263. „— besser, daß das Bekenntniß dem biblischen Sprachgebrauche folgt, als daß es Erklärungen aufstellt. Je

mehr ein Glaubensbekenntniß erklärt, je mehr es dogmatiſche Beſtimmungen aufnimmt, deſto mehr nähert es ſich einer Dogmatik, deſto mehr trennt es die Chriſten, deſto enger zieht es den Raum zur Bewegung des Geiſtes zuſammen. Man muß aber dem Glauben einigen Spielraum laſſen, da es einmal nach der Natur des menſchlichen Geiſtes nicht möglich iſt, daß alle Menſchen bei den Worten für überſinnliche Dinge ſich genau und ganz dasſelbe denken ſollten" u. ſ. w.

9. Darum konnten und haben es ja auch alle Partheien, in welche die Kirche auseinandergetreten iſt, beibehalten, — und zum Glücke der Geſammtkirche, denn factiſch iſt es ſchon ein Einigungspunkt aller. Darum aber haben es auch alle Friedliebenden immer hoch geehrt, und nicht mit Unrecht als einziges Symbolum empfohlen. Vgl. auch Bretſchn. A. K. Z. 1834. S. 1262. — Note 5. die Synode zu Baumholder.

10. Soviel iſt klar, daß auch die kälteſte Vernunft gegen die erſte Urform gar nichts einwenden darf. Aber auch die erſten Erweiterungen ſind durchaus bibliſch-vernünftig, und ächt chriſtlich wahr und bedeutſam. M. vgl. nur die alte römiſche Formel bei Walch. nr. XLII.

11. Manche werden vielleicht nach ihrem Standpunkte auch die Empfängniß vom heiligen Geiſte ſchon dahin rechnen, ſ. A. K. Z. 1834. Nr. 87. S. 700, mit guten Gründen. Unbedingt gehört aber dahin: descendit ad inferna. Die Lehre 1 Petr. 3, 19. iſt nur dadurch veranlaßt, daß der Apoſtel das Sterben in menſchlicher Weiſe nicht von Chriſto gelten laſſen will, ſeinem Geiſte alſo während des Todes des Körpers eine Beſchäftigung gibt, die man als Auskunft für die müſſige Frage, was der Geiſt Chriſti während ſeines Liegens im Grabe gethan, erfunden hatte. Doch, wie dem auch ſey, — die Worte ſind vor dem 4. sec. im Symbol gar nicht geweſen (Ruffin. sciendum sane est, quod in ecclesiae Romanae symbolo non habetur additum *descendit ad inferna:* sed neque in Orientis ecclesiis habetur hic sermo), die Lehre iſt weder für den Glauben noch für das Leben irgend bedeutſam, reizt im Gegentheil die Vernunft nur zu Zweifeln an der Offenbarung, und gehört darum nur mit zu den Zeitvorſtellungen, die Gott von den Organen ſeiner Offenbarung (ſ. die Vorrede zu meinem Commentar zu d. Brief. a. d. Römer) nach ihrer Freiheit mit ausſprechen ließ, die wir aber mit der von der Offenbarung erleuchteten Vernunft auszuſcheiden haben. Merkwürdig iſt, daß ſchon Ruffin. die Schwierigkeit des Zuſatzes fühlt: vis tamen verbi eadem videtur esse in eo, quod sepultus dicitur. Und welchen Streit und welchen Anſtoß hat dieſe Lehre von jeher verurſacht! — Vgl. darüber Walch: breviar. theol. symb. p. 39, und die dort angeführte Litteratur. S. auch Bretſchn. A. K. Z. 1834. S. 1262.

12. Dahin gehört der adscensus ad coelos, die sessio ad dextram Dei, der reditus ad judicium, die resurrectio carnis, — doch gehört die genauere

Entwickelung des Verhältniſſes dieſer Lehren der Bibel zu der göttlichen Offenbarung in Chriſto überhaupt und der durch ſie erleuchteten Vernunft in die Exegeſe und Dogmatik.

II. Das Nicäniſch-Conſtantinopolitaniſche Symbolum.

Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum.

Litteratur bei Feuerlin - Rieder. p. 34. J. G. Walch. Bibl. theol. I. p. 311.

Schriften, außer den oben genannten (von dieſen beſonders Usseri, p. 16 seqq. Kiesling, Sect. II. P. II. III.): Phil. *Melanchthonis* explicatio Symb. Niceni ed. a. J. Sturione, Viteb. 1561. 8. — Casp. Crucigeri. enarrationis Symb. Niceni articuli duo, prior de synodis, alter de tribus personis divinitatis, Witeb. 1548. 8. — daſ. vermehrt: Symboli Niceni enarratio, cum praef. Phil. Melanchthonis. acc. priori editioni plures Symboli partes, Basil. 8. ohne Nam. u. J. — J. H. Heideggeri. de symbolo nicaeno-constantinopolitano, tom. II. disputat. selectar. p. 716 sqq. — Mich. Walther. de fidei nicaenae antiquitate, veritate et necessitate, Vitemb. 1687. in ſ. dissertatt. theol. p. 301. — *Ge. Bulli defensio fidei nicaenae, Oxon. 1687. Amstelod. 1688. 4. auch in opp. p. 1. — J. Gu. Baier de concilii nicaeni primi et oecumenici auctoritate atque integritate (gegen Zuicker. und Sand.) Jen. 1695, in disputationn. theologicar. decad. I. — J. Fecht. innocentia concilii et symboli nicaeni, geg. Arnold. Rostoch. 1711. — *J. Casp. Suicer. symbolum nicaeno-constantinopolitanum expositum et ex antiquitate ecclesiastica illustratum, Traject. ad Rhen. vgl. acta eruditor. 1718. p. 161. — Joseph Blanchini enarratio pseudo-athanasiana in symbolum ante hoc inedita et Vigilii tapsitani de trinitate ad Theophilum lib. VI. primum genuinus e codice veronensi. Accedit symbolum nicaenum cum Symmachi papae vita e vetustissimis membranis. Veron. 1732, 4.

§. 9.

Name, Bedeutung in der Kirche, Andeutung der hiſtoriſchen Verhältniſſe desſelben.

Das zweite ökumeniſche Symbolum iſt das Nicäniſch-Conſtantinopolitaniſche, wie ſchon ſein Name andeutet, in verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten verfaßt. Es entſtand zuerſt auf der Kirchenverſammlung zu Nicäa, 325, — daher heißt es Nicaenum, — wurde ſodann auf dem Concilio zu Conſtantinopel, 381, wiederholt, für beſtimmte Zwecke erweitert, und in ſeiner jetzigen Geſtalt feſtgeſtellt, daher heißt es: Nicaeno-Constantinopolitanum. Es iſt nun aber nicht nur das Symbolum,

wie es jetzt in der Kirche gilt, aus jenem früheren entstanden, sondern es hat in seiner Veränderung, wie das frühere auch, bestimmte historische Bedingungen gehabt; ferner hat das frühere nicht nur vor ihm, sondern auch nach ihm lange noch besondere Geltung in der Kirche genossen. Darnach muß man, um die wirkliche Entstehung und Bedeutsamkeit des jetzigen Symbolums für die Kirche zu begreifen, vor allem sein Verhältniß zum Nicänischen in der Entstehung, wie späterhin genau beachten, — und sonach beide Symbole in ihrer Entstehungsgeschichte zuerst trennen, und doch auch wieder theils ihrem Wesen, theils ihrem geschichtlichen Auftreten und dem ihnen beigelegten Ansehen nach vergleichen.

§. 10.

Das Nicänische Symbolum.

Quellenzeugnisse.

a) über die historische Veranlassung seiner Entstehung: **Eusebius, epistola ad Caesareenses,** bei *Athanasius*, epist. de decretis Nicaenae Synodi, Opp. Paris. Benedict. 1698. tom. I. pars I. p. 238 seqq.; bei *Theodoret.* histor. eccles. Vales.-Reading, Cantabrig. 1720. I, 12. p. 37.; bei *Socrates* histor. eccles. (vorige Ausgabe) I, 8. p. 18 sqq.; in *Gelasii Cyziceni* commentarius Actorum Nicaeni concilii — interprete Rob. Balforeo, Lutetiae, 1599. 8. pars III. c. 35. p. 179. — ferner Euseb. vita Constantini M. lib. III. capp. IV-XXI. — s. Athanas. ep. ad Jovian. de fide T. I. pars II. p. 780 seqq.; doch finden sich hier, wie auch sonst bei den Vätern, die Geschichtschreiber ausgenommen, nur Andeutungen des Historischen, das Meiste dogmatisch. — s. Ruffin. hist. eccl. 1-6. — Theodor. hist. eccl I, c. II-XIV. — *Socrates h. e. I. c. V-VIII. — Sozomen. h. e. (Vales-Read.) I. cap. XV-XXV. — Gelasii Cyzic. comm. actor. Nic. concil. (oben) — Vgl. von Neuerern, außer den Werken über Kchgesch., insbesondere: Thom. Ittig: historia concil. Nic. u. Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen, L. 1759. S. 144, u. die Litteratur über das Nic. Concil. S. 157. Anm. 4.

b) wo es steht: bei Euseb. ep. ad Caesareens. a. b. a. Orten. — Athanas. ep. ad Jovian. (auch bei Theodor. h. e. IV. c. 3.) — Basil. Magn. ep. CXXV. Opp. Bened. T. III. p. 215. — Socrat. h. e. I, 8. p. 21. u. p. 24. — Cyrill. Alexandr. ep. ad Anastasium (vgl. Fabric. bibl. Graec. vol. VIII. p. 581. ed. Harless. vol. IX. p. 484.) in opp. ed. Aubert. T. V. P. II. p. 174. auch bei Mansi: collect. ampliss. concil. T. V. p. 387. — s. canonn. eccles. African. Mansi, III. p. 708. (Est vero versio Graeca ex latina facta, si recte judicamus. Dubia igitur auctoritas ei inest. Walch. bibl. symb. vet. p. 77.) — s. acta concil. Ephesin. Mansi,

IV. p. 1341. — Gelas. Cyzicen. (außer jenem Briefe von Euſeb.) a. a. O. comment. actor. Nic. Conc. P. II. c. 27.; bei Mansi, II. p. 877. — Eutyches libell. confession. bei Mansi, VI. p. 629. (ſ. über die Wichtigkeit gerade dieſes Zeugniſſes Walch bibl. symb. p. 77. 9.) — Nicephorus hist. eccles. VIII, 22. (aus Socrates). — Theodoti Ancyrani expositio symb. Nic. (nach Holsten.) (ſo in d. Maxim. Biblioth. vet. Patrum tom. XXVII. p. 173 sqq.), adversus Nestorium liber (nach Cambefis.), ed. Paris. 1675, p. 24. — acta conc. Chalced. bei Mansi VI, p. 955. u. VII. p. 109. (ſehr abweichend). Vgl. über dieſe letzte Stelle, wie über alle: Walch. bibl. symb. p. 76-77., ſ. auch Carpzov. p. 55. Budd. 449. Voss. III, XIV. Walch, brev. 44. — insbeſ. auch Ittig. a. a. O. §. 44.

Wo das Symbol. von Neueren beſonders abgedruckt ſey, ſ. Walch. bibl. symb. vet. p. 41.

Hiſtoriſch verdient noch ein ſeltſamer Betrug der Semiarianer (Ὁμοιουσίασται) bemerkt zu werden, den ſie ſich gegen das Nicäniſche Symbolum erlaubten, das nicht weniger gegen ſie als gegen die ſtrengen Arianer (Ἀνόμοιοι) zeugte. Nachdem ſie (Valens, Ursacius, Auxentius, Germinius, Cajus Demophilus, Socrat. II. 37. p. 139) früher ſchon auf einer Synode zu Sirmium (vgl. üb. d. höchſt ſchwierige Fragen, wie viele Synoden zu Sirmium geweſen, wann, welche Formeln dort verfaßt, von wem, ob griech. oder lat., bei den verſchiedenen Überlieferungen darüber und dem gewiſſen Irrthume von Socrates: Vales. zu Socrat. h. e. II, 30. p. 124. n. 2. 3. Varior. a. ſ. Val. p. 129. n. 3. p. 130. n. 1. p. 136 n. 3. Cave, Histor. littér. u. Walch bibl. symb. p. 140.) eine Formel in ihrem Sinne verfaßt, brachten ſie dieſelbe mit auf die Synode von Ariminum (359), und wollten ſie dort zur Norm erheben, ſ. d. Formel bei Socr. II, 37. p. 136 ff. Die Synode verwarf ſie aber, und ſetzte alle jene, da ſie den Arius nicht verdammen wollten, ab (Socrat. p. 139). Die Semiarianer brachten ihre Formel zum Kaiſer Conſtantinus und fanden Schutz (p. 139. 142. 143.). Liberius aus Rom vertrieben, Felix von den Urſacianern an ſeine Stelle gebracht. Volksaufſtand; Felix vertrieben, Liberius wieder eingeſetzt; der Kaiſer ſieht ruhig zu. Jetzt gingen die Urſacianer nach Nice, einer Stadt in Thracien, hielten da ein Concilium, und beſtätigten und verbreiteten von da aus ihre Formel von Arimin. indem ſie ſie nun die Niceniſche nannten, und die Einfältigeren glauben machten, (durch die Ähnlichkeit des Namens), es ſey die von dem allgem. Nicen. Concil (325) verfaßte. Der Betrug wurde natürlich bald entdeckt, vgl. Socr. II, 37. p. 144. und das Schreiben der Semiarianer an Liberius, um Aufnahme und Anerkennung, wo ſie Alles widerriefen, Socrat. IV, 12. p. 224. Dort ſagen ſie ſelbſt: Sed praecipue anathemate damnantes fidem illam, quae in Ariminensi synodo recitata est, utpote contrariam supra dictae fidei sancti concilii in urbe Nicaena celebrati: cui ex oppido Thraciae Nice allatae dolo ac perjurio circumventi Episcopi Constantinopoli subscripsere, p. 225.

a. Veranlassung der Abfassung.

Die Veranlassung, wie in der Hauptsache zum ganzen Concilio, so auch zur Abfassung des Symbolums, gaben die Streitigkeiten über das Verhältniß des Sohnes zum Vater, welche, seitdem man sich einmal der Schwierigkeiten jener Lehre bewußt geworden, durch mancherlei abweichende Bestimmungen der Kirchenlehrer vorbereitet waren, nothwendig zum Ausbruche kommen mußten, und denn endlich in Alexandrien durch den Presbyter Arius und den Bischof Alexander zu hellen Flammen ausschlugen. Scheinbar hatte nämlich die Lehre des Origenes, daß [1]) der Logos nicht aus dem Wesen des Vaters ausgeflossen [2]), sondern durch den Willen Gottes hervorgebracht [3]), und zwar von Ewigkeit her gezeugt worden sey [4]), die Schwierigkeit der Vereinigung der Ewigkeit und Göttlichkeit des Sohnes mit dem Monotheismus und der durch die Begriffe Sohn und Zeugung nothwendig gegebenen Abhängigkeit gelöst, und darum die meiste Verbreitung gefunden. In Wahrheit aber verdeckte sie nur die Schwierigkeit und enthielt gerade den Keim größeren Streites. Sie enthielt schlechthin Gegensätze, die Ewigkeit des Sohnes, und den Begriff der Zeugung, damit eines Anfanges. Über die Coordination oder Subordination des Sohnes ging aus der Lehre selbst nichts entschieden hervor: die Behauptung der Gleichheit konnte nur in willkührlicher Thesis den Gegensatz beseitigen, das Urgiren der Zeugung mußte zum Subordinationismus führen. Dieß letztere that nun Arius [5]). Seine Lehre, die schon vorher die Ansicht vieler orientalischen Bischöfe gewesen, fand großen Anhang [6]). Nicht minder aber erhoben die Gegner [7]), zahlreich und thätig, großen Widerspruch. Die Spaltung theilte sich dem ganzen Oriente mit. Sie zu beseitigen berief Constantin die Bischöfe nach Nicäa. Die Lehre des Arius zu verdammen, den rechten Glauben aufzustellen, und so den Streit in der Kirche zu heben, wurde das Nicänische Symbolum verfaßt.

1. Gieseler, Kirchgesch. B. 1. Aufl. 3. §. 61. Alexandr. Theol. S. 261.

2. Origin. commentar. in Joh. Delarue Tom. IV. p. 331 Ἄλλοι δὲ τὸ, ἐξήλθον cet. De princ. I, 2, 6. und IV, 28.

3. De princip. I, 2, 6: filius utique natus — Et ideo ego arbitror

quod sufficere debeat voluntas patris ad subsistendum hoc quod vult pater cet. — Derſelbe in Justiniani tractatus — adv. impium Originem — (epistol.) ad Mennam b. Mansi, collect. concil. IX. p. 525. — Vgl. d. and. Stell. b. Gieſeler a. a. O.

4. Origin. in Genesin, b. Euseb. contra Marcellum I. c. 4. b. Delarue II, p. 1. *Οὐ γὰρ ὁ θεὸς πατὴρ εἶναι ἤρξατο κ. τ. λ.* Die a. Stell. b. Gieſeler a. a. O.

5. Vgl. Gieſeler a. a. O. B. 1. Aufl. 3. §. 79. S. 369. Wichtigſte Erklärungen des Arius: *ὅτι ὁ υἱὸς οὐκ ἔστιν ἀγέννητος, οὐδὲ μέρος ἀγεννήτου κατ' οὐδένα τρόπον, οὐδὲ ἐξ ὑποκειμένου τινός· ἀλλ' ὅτι θελήματι καὶ βουλῇ ὑπέστη πρὸ χρόνων καὶ πρὸ αἰώνων πλήρης θεὸς, μονογενὴς, ἀναλλοίωτος, καὶ πρὶν γεννηθῇ, ἤτοι κτισθῇ, ἢ ὁρισθῇ, ἢ θεμελιωθῇ, οὐκ ἦν ἀγέννητος γὰρ οὐκ ἦν. διωκόμεθα, ὅτι εἴπαμεν, ἀρχὴν ἔχει ὁ υἱὸς, ὁ δὲ θεὸς ἄναρχός ἐστι. διὰ τοῦτο διωκόμεθα. καὶ ὅτι εἴπαμεν, ὅτι ἐξ οὐκ ὄντων ἐστίν. κ. τ. λ.* in ſ. Epist. ad Euseb. Nicomed. bei Epiphan. haer. 69. §. 6. und Theodoret, h. e. I, 5. p. 22. — ſ. *οἴδαμεν ἕνα θεὸν, μόνον ἀγέννητον, — τοῦτον θεὸν γεννήσαντα υἱὸν μονογενῆ πρὸ χρόνων αἰωνίων — γεννήσαντα δὲ οὐ δοκήσει, ἀλλ' ἀληθείᾳ, ὑποστήσαντα δὲ ἰδίῳ θελήματι, ἄτρεπτον καὶ ἀναλλοίωτον, κτίσμα τοῦ θεοῦ τέλειον — Ὥστε τρεῖς εἰσιν ὑποστάσεις, καὶ ὁ μὲν θεὸς αἴτιος τῶν πάντων τυγχάνων, ἔστιν ἄναρχος μονώτατος. ὁ δὲ υἱὸς ἀχρόνως γεννηθεὶς — οὐκ ἦν πρὸ τοῦ γεννηθῆναι κ. τ. λ.* in ſ. epist. ad Alexand. b. Athanas. de synodis Arim. et Seleuc. c. 16. und Epiphan. haeres. 69. §. 7. — Aus der *Thaleia* (ůb. ſie Sozom. I, 21): *οὐκ ἀεὶ ἦν ὁ υἱὸς, οὐ γὰρ ἦν, πρὶν γεννηθῇ. οὐκ ἔστιν ἐκ τοῦ πατρὸς, ἀλλ' ἐξ οὐκ ὄντων ὑπέστη καὶ αὐτός. οὐκ ἔστιν ἴδιος τῆς τοῦ πατρὸς οὐσίας, κτίσμα γάρ ἐστι καὶ ποίημα. καὶ οὐκ ἔστιν ἀληθινὸς θεὸς ὁ χριστὸς — ἐθεοποιήθη — οὐκ ἔστιν ἄτρεπτος, ὡς ὁ πατὴρ, ἀλλὰ τρεπτός ἐστι φύσει* — b. Athan. contra Arianos, Orat. II. c. 9. — Sozom. I, 21. ůber die Entſcheidung zu Nicäa: *Ἰστέον δὲ ὅτι τὸν μὲν υἱὸν ὁμοούσιον εἶναι τῷ πατρὶ ἀπεφήναντο· τοὺς δὲ λέγοντας ἦν ποτὲ ὅτε οὐκ ἦν, καὶ πρὶν γεννηθῆναι οὐκ ἦν, καὶ ὅτι ἐξ οὐκ ὄντων ἐγένετο, ἢ ἐξ ἑτέρας ὑποστάσεως ἢ οὐσίας, ἢ τρεπτὸν ἢ ἀλλοίωτον, ἀπεκήρυξαν, καὶ τῆς καθόλου ἐκκλησίας ἀλλοτρίους ἐψηφίσαντο.*

6. Es waren beſonders die Biſchöfe von Syrien und Kleinaſien, die dem Arius günſtig waren; der bedeutendſte Euſeb., B. von Nicomedien. Vgl. insbeſondere Theod. h. e. I, 4. 5. Auch Euſeb. v. Cäſ. war dem Arius nicht abgeneigt, er hielt wenigſtens deſſen Lehre nicht für heterodox. Der bedeutendſte Schriftſteller der Arianer der Sophiſt Asterius aus Cappadocien, ebenfalls ein Schüler des Lucianus.

7. Die bedeutendſten Alexander, Biſchof v. Alexandr., und Athanaſ., zuerſt Diakon. in Alexandr., dann Nachfolger des Alexander.

b. Abfassung.

Da nur wenige Arianische Bischöfe zugegen waren [1]), die Gegenparthei beredte Wortführer hatte [2]), und Constantin selbst sich entschieden für sie erklärte [3]), so wurde auf dem Grunde der alten apostolischen Formel [4]) das neue Symbolum von der Versammlung zur entschiedenen Verwerfung des Arianismus entworfen, und von der überwiegenden Mehrzahl der Bischöfe als allein rechtgläubige Lehre der Kirche unterschrieben [5]).

Wer der Verfasser der Formel gewesen sey, ist noch streitig [6]), dürfte sich aber doch entscheiden lassen. Die Wahrheit scheint theils nach dem Leben, theils nach den historischen Nachrichten Folgendes. Eusebius von Cäsarea brachte eine Formel mit. Diese machte man zur Grundlage, theils, weil sie wirklich nichts enthielt, das der rechtgläubigen Lehre entgegen gewesen wäre, im Gegentheil ihr vollkommen entsprach, und nur das Hauptstichwort des Streites zur Vervollständigung bedurfte, theils, weil Euseb. grosses Ansehen genoß, endlich auch wohl hauptsächlich darum, weil er weniger entschieden gegen den Arius gestimmt war [7]), und man gerade durch Grundlegung seiner Sätze ihn für die Beschlüsse der Synode geneigt machte. Sonach gilt er wenigstens mit dem größten Rechte für den Verfasser, — die Zusätze, welche man im Sinne des Concil. machte [8]) und somit der Endabschluß der Formel, waren, nach dem Leben, ein gemeinsamer Beschluß [9]).

1. Über die wahre Zahl der anwesenden Bischöfe lauten die Angaben verschieden. Nach Eutychius: Annales, interpr. Edw. Pocock (Oxon. 1658 4.) Tom. I. p. 440. waren 2048 da, 318 hätten sich aber nur für die Formel erklärt, die andern sich weder dafür, noch dagegen vereinigen können; so noch mehrere, vgl. Joh. Selden commentarius in Eutychii (ecclesiae Alexandrinae) origines (in d. annal. tom. I. p. 328-336.) (Lond. 1642. 4.) p. 71 seqq.; nach Athan. ep. ad Arian., Hilar. de synodis, Ambros. de fide, prolog. Ruffin. h. e. I, 1.: 318; nach Sozomenus h. e. I, 17.: 320; nach Euseb. de vita Const. III, 8.: über 250, etc. Vgl. darüber insbesond. Th. Ittig, l. l. §. 23. — Über das Präsidium des Concil. s. Ittig a. a. O. §. 32. — Über die Freunde des Arius s. gleich die Note 5.

2. Es waren dieß besonders Athanasius, Diaconus in Alexandrien, und Marcellus, Bischof von Ancyra. — s. Sozom. I, 17., und besonders Athanas. apolog. contra Arianos, d. Schreib. d. Synode von Sardica, Opp. Bened. tom. I. p. 162.

3. Er sprach nicht nur eifrig mit, Euseb. vit. Const. III, 13., sondern (Sozom. I, 20.) drohete für diejenigen, welche nicht unterschreiben wollten, mit Landesverweisung, und der Excommunication der Bischöfe folgte auch die wirkliche Verweisung der Wenigen, die nicht unterschrieben (Soz. I, 21.).

4. Es konnte der Natur der Sache nach gar nicht anders kommen, in sofern die apostolische Formel die regula fidei war, und geht auch aus dem Symbole selbst hinreichend hervor. Angedeutet wird es von Euseb. selbst, ep. ad Caesar. —, und auch immer in der Kirche anerkannt; Epiph. in Ancorat. sagt ausdrücklich von dem Symb. Nic. *Αὕτη μὲν ἡ πίστις παρεδόθη ἀπὸ τῶν ἁγίων Ἀποστόλων κ. τ. λ.* Theod. I, 7. *τοῖς ἀποστολικοῖς ἀντέλεγον δόγμασιν.* — S. auch Kiesling p. 132.

5. Von den 318 Bischöfen unterschrieben zuerst 17 nicht, Sozom. I, 20. Ruff. I, 5. — Die Freunde des Arius namentlich aufgeführt, Theodoret (Reading) I, c. 4. p. 16. p. 21. c. 5. p. 23. — auch Euseb. v. Cäsar. dazu gezählt — insbesondere c. 7. p. 27., s. auch Socr. h. e. I. 8. Zuletzt unterschrieben alle, aus Furcht (Theod. 1, 7.), bis auf die Aegyptischen Bischöfe Theonas und Secundus. Darum beide mit Arius verwiesen, Theod. I, 20. 21. — Euseb. v. Nic. und Theognius B. v. Nicäa auch verwiesen, weil sie zwar unterschrieben, aber nicht in die Absetzung des Arius willigten, Sozom. I, 21. — Nach Ruff. I, 5. gingen sechs in das Exil.

6. Schon von der frühesten Zeit an ist die Ansicht darüber sehr verschieden. Vgl. Dorscheus, exercit. ad *διατύπωσιν* Conc. Trident. §. 17. p. 29. und §. 41. p. 59. Calov. lib. I. theol. natur. et rev. p. 16. Budd. isag. p. 449. Man hat als Verfasser angenommen: 1) den Macarius, Bischof von Jerus., nach Joseph. Aegyptius, bei Joh. Selden, comment. in Eutychii origines p. 72. — jussit imperator, ut fides, quam scripserat ei episcopus Hierosolymitanus, legeretur synodo episcoporum, — aber, abgesehen von der Unsicherheit des Zeugnisses (s. über das unsichere Zeitalter, ja die Person des Josephus Cave, hist. litt. scriptorr. eccles. s. v.) — Constantin konnte gewünscht haben, daß ihm verschiedene Bischöfe Glaubensformeln vorlegten, oder, nach dem Leben, mochten es viele von selbst thun, — Constantin ließ einiges vorlesen, — es folgt nicht, daß jene Formel irgend auf die Abfassung einwirkte. — 2) den Hosius, Bisch. v. Corduba, — so Sever. Binius, Fr. Longus a Coriolano, C. Baronius, Bellarmin (ihre Schriften bei Budd. 449.) — nach Athanas. ep. ad solitar. vit. agent. opp. Col. 1686. T. I. p. 837. Bened. historia Arianorum ad monachos, tom. I. p. 369.; dort sagen die Arianer Ursacius und Valens zum Constantius: — *οὗτος καὶ τὴν ἐν Νικαίᾳ πίστιν ἐξέθετο*, — und nach Gelas. hist. Syn. Nic. II, 12. — aber in der ersten Stelle heißt *ἐξέθετο* nicht, wie man es übersetzt, „confecit", sondern explicuit, und das trifft ganz mit Gelas. a. a. O. zusammen, wo Hosius auf und Namens der Synode einen mündlichen Vortrag über den Glauben

hilt. — 3) den Hermogenes, nach Basil. M. ep. 81. Opp. Bened. tom. 3. p. 174. (alte Ordnung ep. 319.), eine mehr zu beachtende Nachricht, als geschehen. Bas. (claruit 370.) sagt ausdrücklich τοῦ μακαρίου Ἑρμογένους, τοῦ τὴν μεγάλην καὶ ἄῤῥεκτον πίστιν γράψαντος ἐν τῇ μεγάλῃ συνόδῳ —; er kann nur die Nic. Synode meinen — ohne Zwang kann man nur an die Abfassung des Symbolums denken —, und stand der Zeit noch nahe genug. Ganz falsch kann die Nachricht nicht gut seyn, doch widerspricht sie nun einem noch wichtigeren historischen Zeugnisse über Euseb. als Verfasser, und müßte also, wenn sie sich damit nicht vereinigen ließe, dennoch fallen. Aber, so gewiß jene wichtigsten Zeugnisse mit einander verglichen werden müssen, so sicher läßt sich der Widerspruch lösen, und gerade durch sie der wahre Hergang der Abfassung sich ermitteln. Die Meinung nämlich, 4) daß Euseb. von Cäsar. der wahre Verfasser sey, — so Franc. Carriere (s. Budd.), besonders Walch, breviar. p. 43. — hat unbedingt das gültigste historische Zeugniß für sich. Euseb. selbst sagt in seiner ep. ad Caesar., daß von ihm eine Formel dem Concil. vorgelegt, vom Kaiser, wie von der ganzen Synode geprüft und gebilligt sey, — ja ausdrücklich, daß der Kaiser befohlen, daß alle diese Formel unterschreiben sollten, ἑνὸς μόνου προσεγραφέντος ῥήματος τοῦ ὁμοουσίου, — und erzählt dann weiter, daß und wie die Väter wegen jenes Wortes die Formel verändert und abgefaßt hätten, wie er genaue Erklärung darüber gefordert, diese erhalten und alles gebilligt habe. Was kann und will man gegen ein solches Zeugniß einwenden? — Budd. l. l. wendet ein, Eusebium primum circa Symbolum Nicaenum, cum promulgaretur, propter vocem ὁμοούσιος eidem insertam haesitasse eidemque contradixisse, — aber wie wenig richtig ist das gedacht! Euseb. selbst berichtigt Alles vollkommen. Er nahm zuerst allerdings Anstand wegen des berühmten Stichwortes, — dann billigte er es, liegt denn darin ein Grund, daß nicht seine Formel die Grundlage geblieben sey? Daß er der Formel widersprochen, ist historisch falsch, — im Gegentheil, er billigt sie ja in jenem Schreiben vollkommen. Dazu führt er die gemachten Veränderungen namentlich auf, und die Vergleichung lehrt, daß sie eben nur Weglassung und Zusatz zu seiner Formel sind. So bleibt, wenn man nur die Sache nach dem wirklichen Leben ansieht, keine Schwierigkeit übrig. Alles, auch jener Widerspruch des Basil. über Hermogenes als Verfasser, lös't sich so. Man behielt die Formel des Euseb. als Grundlage bei, — als man sich aber über die Veränderungen vereinigt hatte, da mußte doch jemand seyn, der nun wieder das Ganze schriftlich abfaßte, und dieß that Hermogenes. Sonach kann, nach der Natur der Sache, von einem eigentlichen Verfasser nicht die Rede seyn, aber nach obiger Ansicht muß auch die viel zu unbestimmte gewöhnliche Annahme (Budd.) non unius, sed plurium episcoporum opera symbolum istud concinnatum fuisse, berichtigt werden.

7. Vgl. Theod. I, 8. Sozom. I, 21, wo Euseb. entschieden als Freund des Arius erscheint.

8. Vgl. die Formeln selbst, und welche Zusätze Euseb. selbst in seinem Schreiben ad Caesar. angibt.

9. Nach dem wirklichen Leben konnte es gar nicht anders seyn; Euseb. bezeugt es deutlich genug, und die anderen Nachrichten über die Abfassung stimmen vollkommen damit überein, s. Athan. de syn. Nic. decret. — ep. de fide ad Jovian. — Theod. I, 7.

c. Zweck und Inhalt.

Der Zweck ergibt sich hinreichend aus der oben dargestellten Veranlassung, und ist kein anderer, als, außer der Wiederholung und Darstellung der apostolischen Glaubenssumme, insbesondere das wahre Verhältniß des Sohnes zum Vater festzustellen, die Meinung des Arius zu verdammen und so den Streit in der Kirche zu heben. Dem entspricht der Inhalt, der außer dem schon erweiterten apostolischen Symbolum in dem Stichworte der Wesensgleichheit mit dem Vater (ὁμοούσιον τῷ πατρί) und dem Anathem sein Hauptgewicht hat, aber auch eben dem Zwecke der Abfassung vollkommen genügt [1]).

1. Das Treffende und Schlagende dieses Wortes (nach Euseb. auch schon vor dem Concil. von Kirchenlehrern gebraucht) wurde gleich anfangs, wie später, immer anerkannt und hervorgehoben. Luther: Opp. Hal. Tom. XVI. p. 2700. „Zum ersten hatte Arius gelehrt ꝛc. — Zum sechsten, da es ging an das Herz, daß Christus Homousios sey mit dem Vater, das ist, daß Christus mit dem Vater gleich und einerlei Gewalt habe, da konnten sie keinen Tück, Loch, Rank, noch Schwank mehr finden. ꝛc. s. w."

d. Kritische Beschaffenheit und Erklärung des Symbolums.

Die verschiedenen Exemplare weichen im Einzelnen allerdings von einander ab, indem einzelne Worte fehlen, oder zugesetzt sind, oder eine andere Stellung haben [1]). Doch haben die Abweichungen meist wenig Einfluß auf den Sinn. Was dafür bedeutend ist [2]), ist als aus den Veränderungen, die man in Constantinopel machte, in die Exemplare der früheren Formel herüber gekommen leicht erkennbar. Im Ganzen ist also die Beschaffenheit des Textes sehr gut. Wie mit den griechischen Exemplaren, so ist es nun auch mit den lateinischen Versionen. Auch sie haben Abwei-

dungen von den griechischen Exemplaren, aber ebenfalls von wenig Bedeutung für den Sinn [3]). Von noch geringerer Erheblichkeit sind manche Abweichungen, die sich in verschiedenen codd. von demselben Exemplare finden [4]). — Auch auf die Erklärung dieses Symbolums hat man Fleiß verwendet [5]), wenn auch der Natur der Sache nach weniger, als auf die des apostolischen Symbolums, insofern die Erklärung von diesem die des Nic. fast überflüssig machte, und die einzelnen Erweiterungen und Zusätze dogmatisch in ihrem Sinne keine verschiedene Auffassung zuließen. Eben darum ist denn seine Erklärung weniger besonders, als mit der aller drei ökumenischen Symbole zusammen gegeben.

1. Vgl. die lectiones varias bei Walch bibl. symb. p. 87. III seqq.
2. Es gehören dahin bei Walch a. a. O. Nr. 8. 11. 14 u. 19.
3. Vgl. Walch p. 96 seqq.
4. Z. B. b. Walch p. 101. Nr. 3.
5. Vgl. oben die Litteratur, Cruciger u. Suizer, s. Selnecker, symbolorum apostol. Nicen. et Athanasiani exegesis etc. Lips. 1677. — Lupus, Synodorum — decreta et canones — illustrati. Pars I. Lovan. 1665. p. 7. Bull defensio fid. Nicaenae, a Grabio commentariis illustrata, — Bull. opp. Lond. 1703. Lamius, diss. de recta patrum Nicaenorum fide. Venet. 1730. — Baumgarten, Erläuterung. der symbol. Schriften, §. 14; — fast in allen Schriften über die Symbole, wo man das Dogmatische stets genau erörterte. — Ueber den wahren Sinn der Hauptformel, daß die Wesensgleichheit des Sohnes nicht eine numerische Einheit seyn sollte, s. Münscher: Henke, Neues Magazin, B. 6. S. 334.

§. 11.

Das Constantinopolitanische Symbolum.

Quellenzeugnisse.

a) Über die historische Veranlassung seiner Entstehung: die noch vorhandenen Urkunden vom Concil. selbst, als das Schreiben an den Kaiser um Bestätigung der Beschlüsse, die canones (und das Symbolum), dazu auch die Rede von Gregor. Nazian. an die 150 Bischöfe auf dem Conc. selbst, bei Niederlegung seines Amtes, bei Harduin, concil. tom. I. p. 807 sqq. Mansi, tom. III. p. 520 seqq. supplem. I. p. 85. die Geschichtschreiber: Ruffin. II, 20. Theod. V, 7 seqq. insbes. c. 9. ep. synod. — Socrat. V, 6 seqq. Sozom. VII, 7 seqq. — außerdem einzelne Notizen bei den Vätern, insbesondere bei Gregor. Nazianz. oratt. — poemat. — u. Gregor. Nyssen.

Neuere: W. P. Verpoorten: histor. concil. oecumen. II. Constantinop. Lips. 1744. 4. — Lupus diss. de synod. Constantinop. Opp. tom. I. — Mansi, T. III. die vorausgeſchickte historia concil. — Cave, histor. litt. scriptor. eccles. — Walch, Hiſtor. d. Kirchenverſamml. S. 224 u. die dort Anmerk. 6. angeführte reiche Litteratur.

b) Wo es ſteht. Acta conc. Constantin. Hard. I. p. 807. Mansi. concil. III. p. 565. — act. conc. Chalced. Mansi. VI. p. 957. — VII. p. 111.

a. Veranlaſſung und Abfaſſung.

Nachdem lange Zeit während des heftigen Streites über das Weſen des Sohnes und ſeines Verhältniſſes zum Vater die Lehre vom Geiſte unberührt, die Anſicht darüber frei und daher auch verſchieden genug geblieben war [1]), konnte es freilich nicht anders kommen, als daß man ſich der Schwierigkeit auch dieſer Lehre bewußt wurde, und, nachdem man einmal die verſchiedene Auffaſſung bemerkt hatte, der dogmatiſche Geiſt zu beſtimmterer Faſſung und damit natürlich zu Streitigkeiten führte. Gerade ebenſo, wie in der Lehre vom Sohne, war hier der Gegenſatz zwiſchen einer höheren Anſicht vom Geiſte, die ihn dem göttlichen Weſen näher oder auch gleich ſtellte, und der, daß er von Gott verſchieden und ihm untergeordnet ſey, nicht nur nach der Schrift möglich, ſondern ſchon lange durch die verſchiedenen Anſichten der Kirchenlehrer vorbereitet, zuletzt aber eben durch den Streit über das Weſen des Sohnes ſeinem entſchiedenen Hervortreten faſt unvermeidlich entgegengeführt worden. Es war eine von der Arianiſchen Vorſtellung über den Sohn entweder ganz unzertrennliche, oder doch wenigſtens, wenn ja jemand anders hätte urtheilen können, leicht entſpringende Anſicht, daß der heilige Geiſt nur ein Geſchöpf und Diener Gottes ſey, und daher denn auch oft genug von Arianern und Semiarianern, ja auch noch von Nicänern, die früher jener Parthei angehörten, ausgeſprochen [2]). Auf der anderen Seite, war es eben ſo natürlich, daß die Nicäniſche Parthei, nachdem die Frage über den Sohn erledigt war, den nahen Zuſammenhang jenes Irrthums mit der verdammten Lehre einſah, und jene Irrlehrer als πνευματομάχους bekämpfte [3]). Da dieſe in dem Macedonius, Biſchof von Conſtantinopel, einen Hauptführer erhielten [4]), ſo nannte man die Anhänger jener arianiſchen Meinung vom Geiſte auch Macedonianer [5]). Die Verwirrung in

der Kirche ſtieg noch dadurch, daß Apollinaris, Biſchof von Laodicäa — nach der platoniſchen Trilogie: ψυχή unterſchieden von σῶμα als die ſinnliche, den Körper belebende Kraft, beide dem πνεῦμα entgegengeſetzt — lehrte (ungefähr ſeit 371): der Sohn Gottes habe bei der Menſchwerdung nur das σῶμα und die ψυχή angenommen, die Stelle des menſchlichen νοῦς, der vernünftigen Seele, habe der göttliche λόγος vertreten [6]). Den dadurch entſtandenen Streit zu heben, und den rechten Glauben aufzuſtellen, berief Theodoſius ein ökumeniſches Concil. nach Conſtantinopel (381), und auf dieſem wurde denn das Symbolum verfaßt [7]). Die Lehre ſelbſt, die man aufſtellte, war natürlich auch hier wieder ein gemeinſamer Beſchluß des ganzen Concils [8]); die eigentliche Abfaſſung der Formel jedoch, wie man ſie annahm, wird dem Gregor. Nyssen. zugeſchrieben [9]).

1. Vgl. insbeſondere: Gregor. Naz. orat. 37 de Spir. S. p. 595: *Τῶν δὲ καθ' ἡμᾶς σοφῶν οἱ μὲν ἐνέργειαν τοῦτο (τὸ πνεῦμα ἅγιον) ὑπέλαβον, οἱ δὲ κτίσμα, οἱ δὲ θεόν, οἱ δὲ οὐκ ἔγνωσαν ὁπότερον τούτων, εἰδοτ τῆς γραφῆς, ὥς φασιν, ὡς οὐδὲν ἕτερον σαφῶς δηλωσάσης.* — Münſcher Dogmengeſch. B. 3. S. 452 ff. — Selbſt Baſilius d. G. mochte den heiligen Geiſt nicht Gott nennen; vgl. Gieſeler Kchgeſch. B. 1. Aufl. 3. §. 81. S. 389.

2. Vgl. Athanas. ep. IV. ad Serapionem Episc. Thmuitanum, contra eos, qui dicunt, Sp. S. esse creaturam (358-360) Ep. Synod. Conc. Alex. (362). — Bas. M. de Sp. S. ad Amphilochium. (374). — Philastrius (380) de haeres. c. 67. — Gregor. Nazianz. orat. 37. u. 44. Ullman: Gregor. v. Naz. S. 378 ff. —

3. Außer den vorigen: Epiph. adv. haeres. (374) haeres. LXXIII. LXXIV. Socr. II, 45.

4. Vgl. Socrat. II. 45.

5. Er war nicht Urheber der Lehre, ſondern nur Bekenner und urſprünglich Macedonianer nur mit Semianer gleichbedeutend. Weil aber ihre Lehre vom Sohne nicht als häretiſch betrachtet wurde, und ſich ihre kirchliche Bedeutſamkeit auf die Lehre vom Geiſte concentrirte, ſo wurde der Name Macedonianer mit Pneumatomachi gleich, und Macedonius bald als Urheber der Lehre angeſehen. Vgl. insbeſ. Socr. II, 45. u. Gieſel. a. a. O. S. 391.

6. Ep. Synod. Conc. Alex. 362. — Hauptquelle: Gregor. Nyssen. *ἀντιῤῥητικὸς πρὸς τὰ Ἀπολιναρίου* (prim. ed. L. Zacagnius collect. Monim.

vet. eccles. Gr. u. in Gallandii Bibl. PP. p. 517). — Vgl. auch vita Gregor. Nazianz. a Gregor. Presbyt. conscripta; — die andere hierher gehörige Litteratur bei Gieseler a. a. O.

7. Es waren 150 orthodoxe Bischöfe zugegen, und anfangs 36 Macedonianische, welche sich aber, als sie den Sieg der Gegner vorher sahen, zurückzogen. Theod. V, 7. Socrat. V, 8.

8. Vgl. die epistola synodica Concilii Constantinopolitani, an den Damasus cet. b. Theod. V, 9.

9. Vgl. Niceph. Callist. ecclesiast. histor. lib. XII. c. 13. S. auch Mans. III. histor. concil. p. 527. u. p. 593, die Note von Severin. Binius. Was soll dort: „lib. 12." bedeuten? Es scheint auf die Stelle des Niceph. zu gehen. — Wie die Leistung des Greg. Nyss. vielleicht zu fassen, inwiefern vielleicht Niceph. irre, s. Usseri, p. 27.

b. Zweck, Inhalt, Verhältniß zum Nicänischen Symbolo.

Der Zweck ist durch die Veranlassung scharf genug bestimmt, und eben kein anderer, als, zur Beseitigung der neuen Trennung und Spaltung in der Kirche den rechten Glauben über die abermals streitigen Punkte, und zwar auf den Grund und in Übereinstimmung mit der Nicänischen Formel aufzustellen [1]), dabei zugleich diese selbst auf's neue zu wiederholen und zu bestätigen, und so durch entschiedene Verwerfung der entgegenstehenden Meinungen [2]), insbesondere nun des Arius, Macedon. und Apollinaris eine feste Entscheidung über die streitigen Lehren überhaupt, wie eine genügende Summe alles rechten Glaubens zu gewinnen.

Dem entspricht denn der Inhalt vollkommen, wie andererseits sowohl nach dem über die Abfassung ausgesprochenen Zwecke, als auch gerade nach dem Inhalte selbst, sich das wahre Verhältniß der neuen Formel zur Nicänischen [3]) von selbst ergibt. Das Constantinopolitanische Symbolum ist nur eine Wiederholung und Überarbeitung des Nicänischen [4]), theils mit Weglassungen [5]), theils mit Zusätzen [6]), die schon vorher im Aufglimmen der Streitigkeiten, welche am Ende das Concil. und die Abfassung herbeiführten, von der orthodoxen Parthei als Bestimmungen des rechten Glaubens geltend gemacht und auch schon zu der Nicänischen Formel hinzugesetzt waren [7]), nun aber durch das Concil. als wahrer Kirchenglaube ausgesprochen und sanctionirt wurden. Die Zusätze betreffen, wie sich

nach der Veranlaſſung der Abfaſſung von ſelbſt erwarten läßt, hauptſächlich die Lehre vom Geiſte [8]), doch ſind auch für das Hiſtoriſche von Chriſto Erweiterungen gegeben [9]), und unverkennbar tritt auch, eben im Streite ausgebildet, die Idee der rechtgläubigen Kirche im Gegenſatze gegen die Ketzer ſchärfer, als früher, hervor.

1. Es geht von dem erſten Auftreten des Symbolums in der einfachen Taufformel bis zu deſſen Vollendung in Conſtantinopel der eine Gedanke hindurch, daß es immer nur eine Fortbildung und genauere Darſtellung der ächt apoſtoliſchen Glaubensſumme ſey, — und es haben die orthodoxen Väter ohnſtreitig dadurch ihrer Sache, wie dem Symbolo ſelbſt einen großen Vorſchub geleiſtet. Vgl. Kiesling, p. 129. 132. Ja dieſe Meinung bleibt immer, und man nannte darum auch das Nic. Symb. oft das apoſtoliſche. Kiesl. p. 138. oben S. 34. N. 4. So wurde denn in Conſtantinopel vor allem erklärt, daß man nur den Nicäniſchen Glauben feſthalten und beſtätigen wolle. Vgl. das Schreiben an den Kaiſer, — den Canon I. u. II., das Schreiben an die abendländiſchen Biſchöfe, — die beſtimmten Erklärungen der Geſchichtſchreiber z. B. Sozom. VII, 7. etc. — ſ. auch Walch: breviar. p. 45.

2. Vgl. den Canon I., Theod. V. 9, am Ende.

3. Vgl. insbeſondere: Voss, de trib. symb. diss. III. de discrimine Symb. Nic. et Constantinop.

4. Dieß ergiebt ſich aus der Vergleichung der Symbole ſelbſt, — wie aus den beſtimmten Erklärungen der Väter darüber.

5. 6. Weglaſſungen und Zuſätze: Symb. Nic. *πάντων ὁρατῶν τε καὶ ἀοράτων ποιητήν*, — Const. *ποιητὴν οὐρανοῦ καὶ γῆς, ὁρατῶν τε πάντων καὶ ἀοράτων.* — Nic. *τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, γεννηθέντα ἐκ τοῦ πατρὸς μονογενῆ, τουτέστιν, ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς, θεὸν ἐκ θεοῦ, φῶς ἐκ φωτὸς*, — Const. *τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ τὸν μονογενῆ, τὸν ἐκ τοῦ πατρὸς γεννηθέντα πρὸ πάντων τῶν αἰώνων, φῶς ἐκ φωτός.* — Nic. *δι' οὗ τὰ πάντα ἐγένετο, τά τε ἐν τῷ οὐρανῷ καὶ τὰ ἐν τῇ γῇ* — Const. bloß: *δι' οὗ τὰ πάντα ἐγένετο.* — Nic. *κατελθόντα*, — Const. *κατελθόντα ἐκ τῶν οὐρανῶν.* — Nic. *καὶ σαρκωθέντα*, — Const. *καὶ σαρκωθέντα ἐκ πνεύματος ἁγίου καὶ Μαρίας τῆς παρθένου.* — Nic. *ἐνανθρωπήσαντα*, — Const. *καὶ ἐνανθρωπήσαντα·* (u. der Zuſatz:) *σταυρωθέντα τε ὑπὲρ ἡμῶν ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου.* — Nic. *παθόντα*, — Const. *καὶ παθόντα* (mit dem Zuſatze:) *καὶ ταφέντα.* — Nic. *καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ*, — Const. *καὶ ἀναστάντα ἐν τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ* (Zuſatz:) *κατὰ τὰς γραφάς.* — Nic. *ἀνελθόντα εἰς τοὺς οὐρανούς*, — C. *καὶ ἀν. ε. τ. οὐρ.* (mit dem Zuſatze:) *καὶ καθεζόμενον ἐκ δεξιῶν τοῦ πατρὸς.* — Nic. *καὶ ἐρχόμενον κρῖναι* etc. — C. *καὶ πάλιν ἐρχό-*

μενον μετὰ δόξης κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς' (Zusatz:) οὗ τῆς βασιλείας οὐκ ἔσται τέλος. Ganz verändert ist der Schluß: Nic. καὶ εἰς τὸ ἅγιον πνεῦμα. Τοὺς δὲ λέγοντας, ὅτι ἦν ποτε ὅτε οὐκ ἦν, καὶ πρὶν γεννηθῆναι οὐκ ἦν, καὶ ὅτι ἐξ οὐκ ὄντων ἐγένετο, ἢ ἐξ ἑτέρας ὑποστάσεως ἢ οὐσίας φάσκοντας εἶναι, ἢ κτιστὸν, τρεπτὸν ἢ ἀλλοιωτὸν τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, ἀναθεματίζει ἡ καθολικὴ ἐκκλησία. — dafür Const. mit gänzlicher Weglassung des Anathems: καὶ εἰς τὸ ἅγιον πνεῦμα, τὸ κύριον, τὸ ζωοποιὸν, τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορευόμενον, τὸ σὺν πατρὶ καὶ υἱῷ συμπροσκυνούμενον καὶ συνδοξαζόμενον, τὸ λαλῆσαν διὰ τῶν προφητῶν· εἰς μίαν ἁγίαν καθολικὴν καὶ ἀποστολικὴν ἐκκλησίαν. Ὁμολογοῦμεν ἓν βάπτισμα εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν· προσδοκῶμεν ἀνάστασιν νεκρῶν καὶ ζωὴν τοῦ μέλλοντας αἰῶνος. Ἀμήν.

7. Es finden sich bereits alle Zusätze, die durch das Concil. von Const. sanctionirt wurden, bei Epiphan. im Ancoratus, Opp. Petav. II. p. 122, der um 374 nach seiner eigenen Angabe verfaßt ist. Nur ist dort noch mehreres aus dem Nic. Symb. beibehalten, als: τουτέστιν ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρός — τά τε ἐν τοῖς οὐρανοῖς καὶ τὰ ἐν τῇ γῇ — und das ganze Anathem. — Ja Cyrill. hat schon in sein. Cateches. (um 350 verfaßt s. Catech. VI) nachherige Erweiterungen. Vgl. auch Usseri, diatr. p. 21. Hase, libr. symb. prol. p. II. III.

8. 9. Vgl. oben unter 6 die Weglassungen und Zusätze.

c. Kritische Beschaffenheit und Erklärung des Symbolums.

In den wenigen uns überlieferten griechischen Exemplaren finden sich fast gar keine Abweichungen [1]), so daß die Kritik nichts zu thun hat. Mehr Abweichungen finden sich in den Exemplaren der lateinischen Versionen, wie sie in den verschiedenen Kirchen gebraucht wurden [2]). Dahin gehört insbesondere die Umänderung des Credimus in Credo, welche in der römischen Kirche entstanden, aus und durch die Auctorität dieser Kirche allmählich allgemein angenommen und auch von den Protestanten beibehalten ist. — Die Erklärung dieses Symbolums ist der Natur der Sache nach oft mit dem Nic. Symbolo verbunden, doch auch allein gegeben worden [3]).

1) Vgl. Walch, bibl. symb. p. 94. — In priori (exemplari) inter το κυριον et το ζωοποιουν ponitur, και, — in posteriore idem και invenitur, articulus vero το desideratur et pro ἐκ δεξιων legitur ἐν δεξιᾳ.

2. Walch a. a. O.

3. Vgl. z. B. Lupus a. a. O. p. 257. ꝛc. ob. die Litteratur.

§. 12.

Benennung beider Symbole in der Kirche.

Die Benennung [1]) beider Symbole in der Kirche hat faſt immer etwas Schwankendes gehabt, weil und je nachdem man bald mehr, bald weniger auf den erſten Urſprung zu Nicäa, oder die Wiederholung zu Conſtantinopel Rückſicht nahm, und daher den Namen entlehnte. Inſofern nämlich nach orthodoxer Anſicht die Veränderung zu Conſtantinopel nur eine Beſtätigung des Nicäniſchen Glaubens ſeyn ſollte, ſo wurde nicht nur bald der Name Symbolum Nicaenum [2]) auch für die zu Conſt. ſanctionirte Formel gebraucht [3]), ſondern auch in der folgenden Zeit, ja durch das Mittelalter hindurch [4]) und bis und noch zur Zeit der Reformation [5]). Andererſeits konnte man die urſprüngliche, von der Conſtantinopolitaniſchen zu unterſcheidende Nicän. Formel doch eben auch nur die Nicäniſche [6]) nennen. Ja man hat auch ganz ungenauer und irriger Weiſe die eigentlich Nicäniſche Formel das Conſtantinopolitaniſche Symbolum genannt [7]). Darnach iſt denn die größte Vorſicht nöthig, um richtig zu erkennen, welche Formel nun eigentlich jedes Mal gemeint ſey. Seit der Reformation jedoch hat man mehr den allein richtigen Unterſchied feſtgehalten, daß man nur die urſprüngliche Formel, wie ſie wirklich zu Nicäa verfaßt iſt, die Nicäniſche nennt, die zu Conſtantinopel auf dem Grunde und in Übereinſtimmung mit der Nicäniſchen ſanctionirte dagegen entweder das Conſtantinopolitaniſche ſchlechthin [8]), oder das Nicäno-Conſtantinopolitaniſche Symbolum, wie es namentlich die Lutheriſchen Theologen gefordert [9]).

1. Vgl. darüber insbeſondere Voss: III, IV seqq.

2. Nun mußte, wie oben gezeigt, der Name Symbolum bedeutſam und der gewöhnliche werden (vgl. z. B. Evagrius h. e. II, 4.), doch brauchte man allerdings auch andere, aber jener Bedeutung recht wohl entſprechende, z. B. formula, fides (eine ſehr gewöhnliche Benennung, z. B. Ruff. h. e. I, 5. hauptſächlich bei Athanaſius), confessio, sententia sacerdotalis (Ruff. a. a. O.) etc. In d. C. A. art. I. heißt es decretum, — alles je nach den verſchiedenen Beziehungen, die man gerade geltend macht. Vgl. auch Carpz. isag. p. 55.

3. In den erſten Jahrhunderten unterſchied man noch ziemlich ſtreng zwiſchen dem Symbolo der 318 Väter, und dem der 150; vgl. Evagrius

h. e. II, 4.; die Verhandlung zu Chalcedon, — die Aussprüche der verschiedenen Synoden, abgedruckt bei Usser. p 23-25. — Mit Unrecht sieht Voß (III, V.) bei Evagrius II, 4. einen Beweis, daß man das Const. Symb. das Nicän. genannt. Gerade dort wird Alles streng geschieden. Doch ist gewiß häufig, der Natur der Sache nach, das Nic. genannt, und die Zusätze des Constantinop. mitgemeint. Ein sicherer Beweis dafür ist Theodorus, Lector. (um 518) lib. II. collectaneorum über den Timotheus Patr. v. C. Dort wird zwar ausdrücklich das Symbolum das der 318 Bischöfe genannt, aber es kann nur das Constantinop. gemeint seyn. Vgl. Voss. III, XIX. Kiesling, p. 159. — Eben so wohl die Patres Tyrii (auch 518), vgl. Usseri p. 23. und Kiesling, p. 161.

4. Hier siehe die sicheren Beweise bei Voss: III, IV.

5. So Luther selbst: Opp. Hal. T. X. p. 1198. — „Wollen am Ende auch (das vierte Symbolum) den Nicänischen Glauben (den man symbolum Nicaenum nennt), der auch wider den Arius gestellet ist, wie Athanasii, zu diesen drei Symbolis setzen, welcher alle Sonntage im Amte gesungen wird." — Er meint das Nic.-Constant. Auch Selnecker: exegesis etc. nennt das Nic.-Const. noch schlechthin Symb. Nicaenum p. 1. — So steht es auch in dem luth. Codex symbolicus noch als Nicaenum.

6. Wie man denn natürlich auch that, z. B. Evagr. II, 4. Die Beschlüsse der Synoden s. oben unter 3. bei Usseri p. 23-25.

7. Vgl. darüber Voss. III, VIII.

8. Z. B. Lupus: synodorum — decreta et canones — illustrati, P. I. p. 256. — Voss. III. p. 524.

9. Vgl. Carpzov. isagog. 57. Unde non male aget, nec falsum dicet, qui symbolum hoc *Niceno-Constantinopolitanum* appellaverit, prout quidem in libro nostro symbolico legitur. Kiesling, p. 150. insbes. 151. — Dagegen hat es Hase wieder schlechthin Nicaenum genannt, libr. symb. proleg. II. u. p. 1.

§. 13.

Geltung beider Symbole in der Kirche, Streit über das filioque, Annahme des Nicäno-Constantinopolitanischen.

Auch die Geltung beider Symbole in der Kirche ist sehr verschieden gewesen. Das Symbolum in seiner ersten Form, wie seiner Veränderung in Constantinopel, ist im Streit entstanden, — der Gegensatz aller anders Denkenden war unvermeidlich. So verwarfen natürlich die Arianer das Nicän. gleich unbedingt [1]), so wie alle bei der Abfassung desselben erst selbst verworfene Partheien. Für die dann folgenden Zeiten muß man streng zwi-

schen der Geltung des Nicän. und des Nic.-Const. unterscheiden, die theils für jedes eigenthümlich bestanden, theils aber auch in solcher Wechselwirkung gestanden hat, daß man das eine sehr hoch stellte, aber eben nun auch das andere verwarf. Es war natürlich, daß die orthodoxe Parthei das symbolum Nicaenum sehr hoch stellte, theils nach dem dadurch erfüllten dogmatischen Interesse, theils nach dem Glanze und Ansehen der Versammlung selbst [2]). Es war und blieb auch dieses Symbolum in der ersten Zeit die Norm und der Maaßstab des rechten Glaubens, wie dieß gerade aus den Erklärungen der orthodoxen Parthei, sowohl gelegentlich, als vorzüglich bei Abfassung des neuen Symbolums zu Constantinopel erhellt [3]). Eine nothwendige Änderung trat nun in der morgenländischen Kirche mit der Abfassung des Constantinopolitanischen ein. Obwohl man es nur als eine Erneuerung des Nicänischen ansah, und es denn noch mit diesem zusammen [4]), und so in Wahrheit beide gleich hoch stellte, so wurde doch eben dadurch gleich unvermeidlich das rein Nicänische im Gebrauche zurückgedrängt, und das Constantinopolitanische eingeführt [5]). Während nun so ausgemacht in der griechischen Kirche das Constantinopolitanische im allgemeinen Gebrauche war, ist die Frage sehr streitig, ob und wie man im Abendlande, besonders in Rom, das Nic. u. das Const. Symb. gebraucht habe. Im Allgemeinen ist gewiß, daß man sich vorzugsweise an das Apost. Symb. hielt, besonders Rom [5a]). Für den Gebrauch des Nic. und Constantinopol. Symbolums aber muß man wohl zwischen den einzelnen Ländern [6]), ja in den einzelnen Ländern [7]) des Abendlandes unterscheiden. Sicher ist, daß das Nicän. früh in Spanien Eingang fand, und daß man dieß lange dort festhielt, namentlich in der Ecclesia Hispalensis [8]). Aber eben so ist auch sicher, daß dort, besonders in der Toletanischen Kirche das Constantinopolitanische früh in Gebrauch kam [9]), und daß es dann allmählich, vom 6. Jahrhundert an, wohl in ganz Spanien [10]) vorzugsweise beim Cultus gebraucht wurde. Daß es zuerst in Spanien allgemein angenommen wurde, ist dadurch begreiflich, daß dort vorzugsweise die Irrlehren festen Fuß faßten und man dort gerade schärfere und umfassendere Bestimmungen gegen alle bis dahin

in der Kirche wichtig gewordenen Ketzereien bedurfte [11]). Von Spanien ging der Gebrauch des Constantinopolitanischen nach Gallien [12]) und Britannien [13]) über. Nur über Rom fehlen sichere Nachrichten. Das ist gewiß, daß man dort immer das Apost. Symbolum am meisten schätzte und brauchte. Man hat zwar angenommen, daß auch in der römischen Kirche das Constantinopolitanische schon im 4. Jahrh. eingeführt worden sey [14]), aber wohl entschieden unrichtig. Die erste historische Nachricht ist nun die, daß die Gesandten des Concilii Aquisgranensis (809) Leo III. bitten, den Zusatz filioque zu bestätigen, und er nun erklärt, so wie sie das Symbolum *sängen*, würde es in der römischen Kirche *gelesen* [15]), aber ohne jenen Zusatz. Hier liegt nun ein Hauptpunkt der Frage. Es fragt sich nämlich nun, welches Symbolum versteht Leo III. unter dem *gelesenen*? — und von diesem ist dann ausgemacht, daß es nicht nur in Rom im Anfang des 9. Jahrh. bekannt und angenommen war, sondern auch, wenn gleich in einer untergeordneteren Bedeutsamkeit, gebraucht wurde. Das läßt sich nun entscheiden. Ausgemachterweise verstand Leo III. darunter das Constantinopolitanische. Dafür spricht: 1) die ganze Verhandlung mit den Aquisgranensischen Gesandten drehete sich nur um das Constant. Symb. [16]). Seinen Gebrauch empfahlen sie, ihn wieß Leo zurück, in *der* Weise, wie sie es wünschten. 2) Leo bezeichnet das Gelesene ausdrücklich als das, was bei den Kirchen der Gesandten gesungen werde [17]). 3) er ließ in Veranlassung jener Verhandlungen über das filioque das Symbolum, wie er es für den rechten Glauben halte, auf silberne Tafeln eingraben, und als Denkmahl des rechten Glaubens für die Nachwelt hinter den Altar des Paulus stellen. Auf diesen Tafeln steht nun der Schluß des Constantinopolitanischen [18]). 4) die spätere Nachricht [19]) über die wirkliche Einführung des Const. bei der Messe, die mit der Aussage Leo's zusammentrifft, daß es früher nicht gesungen wurde, aber doch immer auf das Const. zurückweis't. Daraus ergibt sich nun, daß also im Anfange des 9. Jahrh. das Const. in Rom gebraucht wurde, und es fragt sich nun nur, ob und bis wie lange das Nic. vorher im Gebrauche gewesen sey, und ob es vielleicht neben dem Const. und in welcher Weise es

gebraucht sey. Über alles das wissen wir aber gar nichts sicheres. Folgendes dürfte nun das Wahrscheinlichere und das Resultat der ganzen Frage seyn. Wahrscheinlich ist zuerst auch das Nic. in Rom angenommen gewesen: wie, wo gebraucht, läßt sich nicht weiter ermitteln, wahrscheinlich aber, insofern die Römische Kirche sich nur an das Apostolische hielt, und dem Const. auch so lange eine geringere Bedeutsamkeit in der Liturgie zugestand, in ähnlicher untergeordneter Weise, wie dieses. Allmählich aber, ungewiß in welchem Jahrhunderte, hatte man auch in Rom das Const. an die Stelle des Nic. gesetzt, und ihm den Gebrauch angewiesen, den wir bei Leo finden. Daß man das Nic. dann noch zugleich neben dem Const. irgendwie gebraucht habe [20]), ist nicht wahrscheinlich, eben weil ja beide nur die gleiche Formel waren. Jener Gebrauch des Const. in der Römischen Kirche dauerte nun fort bis zum 11. Jahrhunderte. Da war nämlich mittlerweile im ganzen Abendlande das Ansehen des Const. so groß geworden, daß der deutsche Kaiser Heinrich II. selbst in Rom auf den feierlichern Gesang desselben in der Messe drang, und es nun auch wirklich Benedict VIII. in dieser feierlichen Weise [21]) in der Messe und in der Liturgie überhaupt einführte (1014).

Umgekehrt sank nun seine Geltung in der morgenländischen Kirche während und durch den Streit über das filioque [22]). Im Kampfe gegen jenen Zusatz setzte die griechische Kirche das Constantinopolitanische wieder außer Gebrauch [23]), und behielt und hat noch gegenwärtig das rein Nicänische bei der Taufe und im Abendmahl [24]), und gesteht ihm denn die größte Geltung zu. In demselben Grade aber stieg das Ansehen des Constantinopolitanischen im Abendlande — und legte man ihm da den größten Werth bei. In der Messe [25]) machte die römische Kirche von jener Zeit Benedicts VIII. an stets den feierlichsten Gebrauch von demselben. In der Taufe hat sie das Apostolische beibehalten [26]), in den übrigen kirchlichen Fällen aber braucht sie abwechselnd das Apost. und das Constantinopolitanische [27]). Und diese Geltung hat dieses Symbolum im Abendlande auch behalten. Die Protestanten nahmen es ebenfalls mit dem Zusatze in ihre Sammlung auf [28]), und auch auf dem Tridentischen Concilio wurde

es auf's neue als bindend für die catholiſche Kirche anerkannt, und zu Grunde gelegt [29]). Merkwürdigerweiſe erklärte ſich Calvin ſehr hart gegen das Nic. Symbolum [30]), — patres Nicaenos fanaticos appellat — s. Nicaenum battologias arguit, — carmen cantillando magis aptum, quam confessionis formulam, — und blieb nicht ohne Nachfolger. Außerdem haben es auch die Arminianer aus dogmatiſchem Grunde verworfen [31]).

1. Vgl. Socrates h. e. 5, 8.

2. S. auch Kiesling, p. 142.

3. Man vgl. die acta Concil. Constant. bei Mansi, canon I, etc. ſ. auch oben über den Zweck.

4. S. die Ausſprüche ſpäterer Synoden bei Usseri, p. 23-25.

5. S. beſ. Kiesling, p. 149. Sichere Beweiſe: Theodor. Lector. collectananeor. lib. II. — die patres Tyrii, vgl. Voss III, 19. Kiesling, 149. 159-162.

5a. Siehe unten die Erklärung der Römer an den Kaiſer Heinrich II., bei der Frage, warum ſie das Conſt. Symb. nicht brauchten: permanere in *soliditate catholicae fidei*, d. i. bei d. Apoſt. Symb.

6. S. Kiesling, p. 179.

7. Vgl. Voss, III, 24.

8. Beweiſe bei Voß, a. eben a. O.

9. Schon im 5. Jahrhundert machte man es auf der 1. Synode von Toledo gegen die Priscillianiſten geltend, probante Leone M. vgl. Baron. annal. eccl. T. VI. a. 447. §. 19. p. 54. — Pagius, critica exerc. T. I. ad saec. IV. a. 425. §. 24. p. 409. — Kiesling, p. 174 sqq.

10. Canon II. concil. Toletan. III. sec. VI. bei Harduin, act. concil. T. III. p. 479. pro reverentia sanctissimae fidei et propter corroborandas hominum invalidas mentes, consultu piissimi et glorioriſſimi domini nostri Reivaredi Regis, sancta constituit synodus, *ut per omnes Ecclesias Hispaniae et Galliciae secundum formam orientalium ecclesiarum, Concilii Constantinopolitani, h. e. CL. episcoporum, symbolum fidei recitetur et* priusquam oratio dominica dicatur, *voce clara a populo decantetur* etc. Vgl. Kiesling, p. 176 u. die dort angeführten Schriften.

11. S. Kiesling, 176-177.

12. S. oben Note 10.

13. Kiesling, p. 177: Commemorat — Venerabilis Beda (histor. gentis Anglic. lib. IV. c. XVII, p. 160. Cantabrig. cf. Spelmanni Concil. Britannicor. tom. I. p. 163. Wilkinsii, Concil. Britannic. tom. I. p. 48), in Synodo Hoethfeldiensi, ad ann. Chr. DCLXXX sub Theodoro celebrata, eandem Symboli Constantinopolitani normam esse receptam et hoc ex tempore communis usus factam.

14. So berichtet Innocenz III. libr. II. de mysteriis missae, c. LXIX. (im 13. Jahrh.): ſchon Damaſus I. habe gegen das Ende des 4. Jahrh. das Conſt. Symb. allgemein im Abendlande eingeführt. So Platina in vita Damasi, p. 107. — Vgl. über und gegen die Wahrheit dieſer Annahmen Kiesling, p. 164 sqq.

15. Leo III. an jene Geſandten: quod vero asseritis, ideo vos ita cantare Symbolum, quoniam alios in istis partibus vobis priores audistis cantasse. Quid ad nos? Nos enim *id ipsum* non cantamus, sed legimus, et legendo docere, nec tamen legendo, aut docendo addere quippiam eidem Symbolo asserendo praesumimus. Vgl. auch Mabillon. Liturgic. Gallican. Lib. I. c. II. n. 7. Kiesling, p. 167. insbeſ. auch Francisc. Pagius Breviar. Pontific. Roman. in vita Benedicti VIII, p. 295.

16. Vgl. darüber Voss, III, XXX. — Wie äußerſt klug und abgewogen ſind die Antworten Leo's!

17. S. oben: *id ipsum.*

18. Nec contentus fuit Leo, suadere Francis, ut ne deinceps de processione à Filio adderent: sed Romae praeterea in argentea tabula hoc Symbolum Constantinopolitanum absque illo, *Filioque*, scribi jussit. Testes nos adducam. — Prior est *Photius*, Patriarcha Const. in ep. ad Patriarcham Aquilejensem. Ubi, cum de Leone M. egisset, ad Leonem III. accedit: *Siquidem*, inquit, *Leo junior, pietatis fervens zelator, ut nullo acto barbarâ linguâ corrumperetur immaculata nostrae Fidei doctrina, Graecâ linguâ Occidentalibus sanctam Trinitatem glorificandam et celerandam tradidit. Et non solum sermone et mandato id faciendum curavit, verum etiam quibusdam ancilibus, quasi clypeis, constructis et columnis erectis illam inscripsit et in conspectu omnium statuens ad ecclesiae valvas collocovit, ut hoc pacto facile et incorrupte possent omnes pietatem ediscere.* Haec et plura inibi Photius. — Alter testis — Petr. Lombard. lib. I. sentent. Dist. XI.: *Leo tertius transscriptum in tabula argentea post altare beati Pauli posita posteris reliquit pro amore ut ipse ait et cautela fidei orthodoxae: in quo quidem Symbolo in processione Spiritus S. solus commemoratur pater his verbis: Et in spiritum S., dominum et vivificatorem ex patre procedentem cum patre et filio coadorandum et glorificandum.* — Voss, III, XXXI.

19. S. unten Note 21.

20. Hier irrt der ſonſt ſo treffliche Kiesling gewiß. Er ſagt p. 150: Concedendum tamen est hujus Symboli conditoribus, Symbolum Nicaenum longius in Ecclesia Occidentali, potissimum autem Romana, ut postea commemorabimus, fuisse in usu, adeo quidem, ut Pontifex Leo III. Symbolum in sacra publica recipere noluerit Constantinopolitanum, quia Nicaenum ipsi videbatur illustrius, et majore ornatum auctoritate. Das läßt ſich doch

nur ſo verſtehen, daß man das Nic. auch noch gebraucht habe, und zwar feierlicher, als das Conſt., dieſes aber nur geleſen. Kiesling ſagt ausdrücklich, l. l.: sed Romana ecclesia, per multas adhuc annorum centurias *Nicaeno* usa est, donec tandem a Bened. VIII. ect. Aber aus den Worten Leo's erhellt, daß man das Conſt. ſicher brauchte; über den gleichzeitigen feierlicheren Gebrauch des Nic. wiſſen wir aber gar nichts, und der Grund: quia Nicaenum ipsi videbatur illustrius iſt nur ein Irrthum.

21. Francisc. Pagius Breviar. Pontific. Rom. Tom. II. in vita Benedicti VIII. p. 294. Idem Henricus II. Imperator, antequam Roma discederet (Benedict VIII. krönt ihn 1014), interrogavit Romanos Presbyteros, cur post Evangelium Symbolum Const. non canerent in Missarum celebratione, quod testatur testis oculatus Berno Augiensis, Abbas, in libro de rebus ad Missam pertinentibus, ubi c. II. scribit: *Romani Symbolum post Evangelium usque ad haec tempora divinae memoriae Henrici Imperatoris nullo modo cecinerunt. Sed ab eodem interrogati, cur ita agerent: me coram assistente audivi eos hujusmodi responsum reddere, videlicet, quod Romana Ecclesia non fuisset aliquando ulla haereseos faece infecta, sed secundum S. Petri doctrinam in soliditate catholicae fidei permaneret inconcussa. Et ideo his magis necessarium esse illud Symbolum saepius cantando frequentare, qui aliquando ulla haeresi potuerunt maculari. At dominus Imperator non antea desiit, quam omnium consensu id Domino Benedicto Apostolico persuasit, ut ad publicam Missam illud decantarent.* — Auctor est Jo. Bona (Rerum Liturgicar. Lib. II. cap. VIII. p. 687) seculo demum XI. jubente Bened. VIII. Pontifice, hoc Symbolum in Liturgiam et Officium Romanae ecclesiae sacrum esse receptum, Kiesl. p. 165 sqq.

22. Streit über das filioque. Vgl. darüber Voss III. XV seqq. — Jo. G. Walch histor. controversiae — de processione Spirit. S. Jen. 1751. u. die dort §. I. u. II. angeführte reiche Litteratur. — Hauptmomente des Streites, ſoweit er hierher gehört: 1) es iſt kein Zweifel, daß die älteren griech. Väter das Ausgehen des Geiſtes auch vom Sohne geglaubt und gelehrt: Walch c. I. §. 1. — dort die Beweisſtellen. 2) aber eben ſo beſtimmt haben ſich andere ſehr früh dagegen erklärt, l. l. §. 3. — 3) es iſt kein Zweifel, daß die Conſtantinopolitaniſche Formel urſprünglich den Zuſatz filioque nicht enthalten hat, §. 4. 5. — 4) über die verſchiedenen Vermuthungen über den Urſprung des Zuſatzes, als von dem Conſt. Concil. ſelbſt, oder von einem Römiſchen zur Zeit des Damaſus, oder einige Zeit ſpäter von einem Römiſchen Pabſte, oder auf dem Nic. Concil. 737, oder von einem Röm. Biſchofe um dieſe Zeit, etc. ſ. Voss a. a. O. — Wahrſcheinliches Vaterland des Zuſatzes: Spanien. — Erſte Spur auf der 3. Synode von Toledo, unter dem König Reccared, a. 589, — Beſtätigung auf der 8. u. 12.

Synode von Toledo. — Von Spanien ging der Zuſatz nach Gallien über, wann, wie, wo, — unbekannt. — Voss III, XXV. Franci quoque, sive Galli, et Germani, et in Italia Transpadanorum illi, qui Francorum Regi paruerunt, additiunculam hanc in symbolum admiserunt. De tempore non in apertum. Illud constat, a. 767 Gentiliaci in Concilio, praesente Pipino Rege, inter Romanos et Graecos disputatum esse de processione Sp. S. — ſ. dazu d. Beweiſe bei Voß ſelbſt. — Über das Ganze Walch, §. 5. — dort die Stellen und Litteratur. — Gerade die Biſchöfe von Rom wehrten den Zuſatz am längſten ab, ſo Leo III. gegen die Geſandten des Concil. Aquisgran. 809. — Vgl. Walch: a. a. O. §. 7. Voss. III, XXVII-XXXV. — Er ließ ausdrücklich das Conſtantinopolitan. Symbol. ohne jenen Zuſatz auf ſilberne Tafeln ſchreiben, Walch, l. l. §. 7. - oben — Kiesling, p. 173. — Daß übrigens Leo III. das Dogma filioque nicht verwarf, ſ. Kiesling, p. 190. insbeſondere Walch, §. 5. p. 30. — Eben da die Mißbilligung des filioque von anderen Päbſten. — Nach und nach erlangte jedoch auch in Rom der Zuſatz öffentliche Geltung; Vermuthungen, durch wen, zu welcher Zeit ſ. Walch, p. 18. Kiesling p. 191. Voss, III, XXXIV seqq. — Den weiteren Verlauf des Streites ſ. bei Walch. — Daß die griechiſche Kirche das Nicän. Symbolum hat, ſ. die Erklärungen und Schriften bei Walch: p. 160 seqq.

23. Kiesling: p. 139. 140. 141.

24. Gebrauch bei der Taufe, Kiesling, p. 140. — beſonders feierlicher beim Abendmahle, p. 154. 155. — dort die Schriften über die griechiſche Liturgie.

25. Unrichtig Kiesling, p. 148. ſie brauche das Nicäniſche.

26. Kiesling, p. 148.

27. Ich meine hier ſolche Fälle, daß jemand zum Beiſp. zu der cathol. Kirche übertritt, oder daß der cathol. Geiſtliche ſelbſt ein Bekenntniß ablegt; dabei wird, wie mir wenigſtens ein catholiſcher Geiſtlicher mitgetheilt hat, je nach den Verhältniſſen entweder das Ap. od. d. Conſt. S. gebraucht.

28. M. vgl. das Concordienbuch. Und zwar berufen ſich die Reformatoren für ihren Glauben an die Trinität ganz beſonders auf dieſes Symbol. C. A. art. I. p. 9. — eine Berufung auf die andern ökum. Symb. ſ. art. Schmalc. p. 303.

29. Sessio III. p. m. 18. — Baron. annal. ecclesiastic. T. X. a. 883. §. 35. p. 596. — Kiesling, p. 174.

30. Calvin, de vera ecclesiae Reformatione, p. 480. — Vgl. darüber, wie über andere Gegner Ittig, histor. conc. Nic. §. 38 u. 39. — dort auch die Entgegnungen.

31. Vgl. Carpzov. isagoge. p. 67. Membr. III. I. — dort auch die betreffenden Schriften.

§. 14.

Werth des Symbolums.

Vgl. oben die Schriften von Mich. Walther, J. Guil. Baier, J. Fecht, insbeſondere Georg Bull; ſ. auch Ittig, h. e. Nic. §. 38-39. ſowohl über die Sache ſelbſt, als die Schriften für und wider; auch Carpzov. isagog. p. 67 ff.

Das Symbolum iſt im Streite entſtanden, und iſt ſelbſt entſchiedener Ausdruck der einen Seite der ſtreitigen Meinungen. Darnach iſt denn nun nicht nur immer wirklich ſein Werth gemeſſen worden, ſondern dadurch iſt er auch in Wahrheit beſtimmt. Wer die Lehrſätze, zu welchen man die weniger beſtimmten bibliſchen Ausdrücke in dem Symbol ausgebildet hat, ſelbſt annimmt, der wird es freilich mit dem größten Theile der älteren Kirche für ein ebenſo ſicheres Bollwerk, als ein unſchätzbares Zeugniß des wahren Glaubens halten müſſen. Da nun aber nicht nur die Vernunft gar viel gegen jene Lehren einzuwenden hat, ſondern die Sache vielmehr die iſt, daß gerade die Hauptſtichworte und die Hauptſätze, um derenwillen das ganze Symbol in ſeiner jetzigen Form feſtgeſtellt wurde, nicht bibliſch ſind, und andere Beſtimmungen, die ſich dem Ausdrucke nach allerdings an die Bibel anſchließen, doch nach richtiger Exegeſe ganz anders erklärt werden müſſen, als ſie die Verfaſſer des Symbolums verſtanden haben, ſo iſt das ganze Symbolum nur als eine menſchliche dogmatiſche Entſcheidung anzuſehen, die die Grenzen, in denen das Wort Gottes ſelbſt jeden nach ſeinem Bedürfniſſe ſich frei bewegen läßt, einengt und dem Glauben Zwang anthut. Gerade ſeine dogmatiſche Schärfe ſtellt ſeinen Werth weit hinter den des Apoſtoliſchen zurück, und iſt ihm überall nur inſofern Werth zuzuerkennen, als es mit jenem, und ſonach mit der Bibel ſelbſt, noch übereinſtimmt.

III. Das Athanaſianiſche Symbolum.

Das Quicunque.

Litteratur.

Sie beginnt ſehr früh, und zwar mit Erklärungsſchriften. Dogmatiſches Intereſſe und wahre Schätzung der im Symbol enthaltenen Dogmen trieb ganz begreiflich zuerſt zu Erklärungen. So blieb es auch ſo lange, als man noch nicht an dem wirklich Athanaſianiſchen Urſprunge ſicher zweifelte, und die Achtung vor den Dogmen noch das dogmatiſche Intereſſe nicht nur als das höhere, ſondern als das einzige erſcheinen ließ, ungefähr bis 1619. Als aber ſodann nicht nur das hiſtoriſch-kritiſche Intereſſe in der Wiſſenſchaft überhaupt überwog, ſondern man auch, theilweiſe wenigſtens, ſich gegen den Inhalt erklärte und ſomit den Werth des Symbolums ſelbſt wenigſtens zweideutig machte, ſeitdem iſt durchaus das Hiſtoriſch-Kritiſche des Symbolums die Hauptſache in ſeiner Behandlung geworden und geblieben.

Erklärungsſchriften. Es gehört dahin der Commentar: Venantii Fortunati expositio fidei catholicae, ſchon, wenn anders ächt, um 570 verfaßt, und zugleich eines der älteſten Zeugniſſe, — und dann aufſteigend alle die anderen Commentare noch vor dem Beginn der neueren hiſtoriſchen Kritik. S. darüber unten bei: Erklärung des Symbolums.

Aus der neueren Zeit. Gerard Joh. Voss, de trib. symb., diss. II. 1642, den Anfang und Epoche machend für die hiſtoriſche Kritik dieſes Symbolums. — Petavius de trin. l. 7. c. 8. p. 391. 1644. — Jac. Usseri, de Rom. eccles. symb. ap. Vet. aliisque fidei formulis diatriba, Lond. 1647, in d. praef. — Jeremy Taylor, in d. Schrift liberty of Prophesying, 1647. — Leo Allatius, syntagma de Symb. S. Athanasii, Rom. (in neu griechiſch) 1658 oder 1659. 12. (ſelten ſ. Waterland). — Bona, de divina psalmodia 1663. c. 16. sect. 18. p. 864 — Pearson, on the Creed, 1669. Articl. 8. p. 324. ed. 3. — Paschas. Quesnel, Opp. Leon. diss. XIV. p. 729. 1675. — H. Rixner, disp. — exhibens symb. athan. perbrevem descriptionem historicam ejusdemque ex sola scriptura sacra deductionem et probationem, Helmst. 1675. — Sandius, Nucleus H. E. ed. 2. 1676. p. 256. appendix. — Cudworth, Intellect. Syst. 1678. p. 620. — J. H. Heidegger, de symbolo Athan. disputatt. select. 1680. tom. II. p. 745. — Wolfgang Gundling, notae in Eustratii Johannidis Zialowski Delineationem Ecclesiae Graecae, 1681, p. 68 etc. — Cave, Life of Athanasius 1683. sect. VI. art. 10. u. histor. litter. vol. I. p. 146. 371. — Comber, a companion to the Temple, 1684. p. 144. — Beveridge, Exposition of — Articles, — um 1684, — on the 8th Article, p. 162. — Cabassutius, Notit. Eccles. 1685. diss. 19. p. 54. — Dupin, Histor. Eccles. Vol. II. 1687. p. 35. — Guil. Ern. Tentzel: judicia eruditorum de symb. Athan. studiose collecta, Gothae, 1687. — Pagi: Critic. in Baron. 1688. an. 340. n. 6. p. 440. — Hamond L'Estrange: Alliance of Divine Offices. 1690. Ch. 4. p. 99. — Joseph Anthelmi: disquisitio de symbolo Athanasiano. Paris. 1693. — Sam. Basnages: Annal. politico — eccles. tom. II. p. 807. — Seb. Nan. Tillemont: memoires pour servir à l'histoire eccles. tom. 8. p. 667. — Chr. Aug.

Salig. Eutych. ante Eutych. p. 129. — Remig. Ceiller. histoir. des auteurs eccles. tom. V. p. 292. — Montfaucon: Opp. Athan. 1698. tom. II. diatribe de symb. Quicunque, p. 719. — Murator. Anecdota 1698. T. II. p. 222. — Fabricius: Biblioth. Graeca. vol. V. 1712. p. 315. — Le Quien, bei der Ausgabe von Damascen. 1712. diss. I. p. 9. — Natal. Alexand. Eccles. Hist. ed. 1714. T. IV. p. 111. — Bingham: Antiquities of the Christian Church. 1715. vol. IV. p. 118. — vertit Grischov. 1727. IV. p. 114. — Clarke: Script. doctr. ed. 2. 1719. p. 379. — Casimir. Oudinus: Comment. de Scriptor. Eccles. 1722. Vol. I. p. 345. 1248. 1322. — *Daniel Waterland, a critical history of the Athanasina Creed, representing the opinions of Antients and Moderns concerning it: with an Account of the *Mss. Verss.* and *Comments*, and such other particulars as are of moment for the determining the *Age*, and *Author*, and *Value* of it, and the Time of its *Reception* in the Christian Churches, Cambridge, 1724. — dazu M. Fr. Soergel: paralipomena de symb. Athanasiano ex D. Waterland excerpta. Gotting. 1763. — Domin. Maria Speroni: de Symbolo vulgo S. Athanasii. diss. I. Patav. 1750. diss. II. Patav. 1751. — Vgl. außerdem Kiesling, de usu symbolor. p. 203. Chr. W. Fr. Walch, brev. theol. symb. p. 54., dann die Einleitungen von Carpzov, Buddeus etc. Gieſeler, Kchgeſch. B. 2. Abſchn. 1. §. 12. Aufl. 3. — Über die Litteratur ſelbſt: Waterland: chapt. I. p. 4. — J. G. Walch: bibl. theolog. I, 312. — Kiesling, p. 204. — Chr. W. Fr. Walch. brev. theol. symb. p. 58. — Die bedeutendſten Schriften: von Voss. Usser. Quesnel. Tentzel. Anthelmi. Tillemont. Mountfaucon. Murator. und Le Quien., vor allen aber Waterland u. Speroni.

Wo das Symbolum ſteht. Vgl. darüber Montfauc. Opp. Athan. II. p. 721. Murator. anecdot. II. p. 225. — Waterland. chap. IV. p. 46 seqq. Walch: bibliothec. symb. p. 163.

Es gibt eine bedeutende Zahl latein. Codd. Montfaucon zählt 12 auf: (Walch) 1. *Colbertinum*, mutilum quidem, sed Carolo M. superiorem. 2. *Sangermanensem*, ejusdem fere aetatis. 3. *Parisiensem* regium, annorum isto tempore pene nongentorum. 4. 5. *Usserianos* binos, alterum dubiae antiquitatis, alterum tempore Aethelstani. 6. *Colbertinum* alterum, qui Caroli calvi fuit. 7. 8. *Sangermanenses* binos alios, ab editis non diversos. 9. 10. itidem duos *Rhemenses*. 11. *Colbertinum* tertium, cum versione Gallica. 12. alium *Parisiensem* ex bibliotheca fratrum minorum desumtum. — Accessit Murator. anecd. tom. II. p. 225. *exemplar Athanasiani symboli* ex antiquissimo codice Ambrosiano. — Waterland dagegen zählt 24 codd. auf, und hat zugleich ihr Alter genau beſtimmt. Der älteſte cod. iſt der Usserii, um 600 geſchrieben, vgl. unten §. 17. Außerdem finden ſich auch einige griechiſche Exemplare, ſ. unten.

§. 15.

Name, Ökonomie und Inhalt des Symbolums.

Das Symbolum führt in der Kirche einen doppelten Namen: 1) *Symbolum Athanasianum*, nach dem ihm früher beigelegten Urſprunge [1]) von dem Alexandriniſchen Biſchofe, Athanaſius, und 2) Symbolum *Quicunque* nach ſeinem Anfangsworte [2]). —

Die Öconomie des Symbolums [3]) iſt eine durchaus kunſtreiche. Es beginnt mit einem Prologe, nach der Anordnung im Concordienbuche, V. 1-2., in welchem zuerſt die Nothwendigkeit, den folgenden Glauben feſt anzunehmen, ſtreng behauptet wird. Dann folgt die eigentliche formula professionis, V. 3-41. Sie zerfällt wieder in 2 Haupttheile: 1) *theologia*, V. 3-27., in welcher das kirchliche Dogma der Trinität, daß der einige Gott aus drei Perſonen beſteht, und dieſe drei doch wieder den einen Gott ausmachen, ſo wie die Eigenſchaften und das gegenſeitige Verhältniß der Perſonen ſcharf beſtimmt werden (V. 3-26.), und ſchließlich nochmals die Nothwendigkeit jenes Glaubens unter Gefahr des Verluſtes der Seligkeit behauptet wird (V. 27). 2) *Christologia* (V. 28-40). Auch ſie beginnt mit einem Prologe über die Nothwendigkeit des Glaubens an die Menſchwerdung Chriſti (V. 28.), und entwickelt dann ebenfalls ganz ſcharf den orthodoxen Glauben über Chriſtus als θεάνθρωπος, d. h. ſeine Weſenheit als Gott und Menſch, und, was davon unzertrennlich iſt, ſein Verhältniß zur Gottheit und zur Menſchheit, ſo wie des Göttlichen und Menſchlichen in ihm ſelbſt, woran noch die anderen Sätze über ſein Verdienſt, ſeine Würde bei Gott, ſeine Wiederkunft und das judicium extremum geknüpft werden (V. 28-41). Den Schluß macht ein förmlicher Epilog, V. 42., in welchem nochmals die Nothwendigkeit des ganzen Glaubens unter Gefahr, die Seligkeit zu verlieren, ausgeſprochen wird. — Dadurch iſt der Inhalt wohl klar, der vorzugsweiſe das Dogma der Trinität und der Menſchwerdung Chriſti umfaßt, zugleich aber auch die ganze Würde Chriſti als Erlöſer erſchöpft.

1. Ganz mit Unrecht ſagt Weber, libr. symb. p. 17. ab Athanasio nomen habet, non quo ab illo viro vere scriptum sit, — sed quod cum sententia Athanasii — maxime conveniat, — hiſtoriſch offenbar unrichtig. Sobald der Name in der Kirche auftritt, iſt die Meinung da, daß Athanaſius der Verfaſſer ſey. Eine andere Frage iſt freilich, ob nicht die Gleichheit der Lehre erſt auf jene Meinung geführt habe, — und das ſcheint richtig. Vgl. z. B. Waterl. p. 122.

2. So ſchon Hincmar. — Montfaucon, Opp. Athan. II. p. 719. Le Clerc, diss. sur le symbol. *quicumque*. Paris 1730. Speroni, p. 141.

3. Vgl. Walch, breviar. theol. symb. p. 60. — Weber, l. l. p. 17. — Obwohl die Folge der Sätze überall dieselbe ist, so ist doch ihre Anordnung un Abtheilung zur besseren Übersicht verschieden. Gewöhnlich, und namentlich i im Concordienbuche, werden 42 versus unterschieden, ohne nähere Bezeic nung der Theile nach dem Inhalte. Weber unterscheidet besser 43 versu und hat durch seine Anordnung sehr passend auf das Kunstreiche der Öcon mie aufmerksam gemacht.

Vom Verfasser.

§. 16.

Angeblicher Verfasser.

Sobald das Symbolum als solches in der Kirche in Geltun und Gebrauch erscheint, tritt auch die Meinung mit auf [1]), da es von dem Alexandrinischen Bischofe, Athanasius, dem bekann ten Gegner des Arius verfaßt sey. Später wird auch Ort un Zeit [2]) bestimmt, wo und wann er es verfaßt haben so Zwar finden sich nun auch früh genug Andeutungen [3]), daß jen Ansicht des Ursprunges des Symbolums nicht die allgemeine g wesen sey, so wie die Ansicht über Ort und Zeit der Abfassun von Athanasius nie einstimmig [4]) gewesen ist, aber immer ist do jene Ansicht des Ursprunges von Athanasius wenigstens die her schende im Mittelalter gewesen [5]), und hat dann auch nach d Reformation bei den Protestanten [6]) lange gegolten, bei den K tholiken [7]) aber noch lange hernach, freilich nicht ohne bestimmt kirchliches Interesse [8]), die eifrigsten Vertheidiger gefunden. D neueren kritischen Forschungen haben dagegen die Unrichtigkeit d Ursprungs hinreichend dargethan [9]), und auch catholischer Sei haben viele würdige Forscher den früheren Irrthum nicht n eingeräumt, sondern sogar selbst gründlich nachgewiesen [10]).

1. Gleich mit die ältesten ziemlich sicheren Zeugnisse über das Vorha denseyn und die Geltung des Symbolums legen es dem Athanasius bei. S das Concil. Augustodunense (um 670), — fidem Sancti Athanasii Praes lis — Harduin. T. III. p. 1016., über das, was man dagegen sagen könn s. unten. — Ebenso führt es in dem Psalter des Königs Aethelstan, d man mit Grund um 703 setzt, die Überschrift: fides Sancti Athanasii Ale andrini. Vgl. Usser, p. 4. 8. Waterland, p. 51. — Freilich ist, daß m nur die Gleichheit mit dem Athanasianischen Glauben gemeint habe, mögli

2. Die ſogenannten apocrisiarii, Geſandte Gregors IX. an die Griechen, begnügen ſich noch zu ſagen (um 1233), Athanaſ. habe es während ſeines Exils im Abendlande (überhaupt) verfaßt: Abraham Bzovii Annal. Eccles. Tom. XIII. ad a. 1233.: — S. Athanasius, *dum in partibus Occidentalibus exulabat*, in expositione fidei, quam latinis verbis reddidit etc. Manuel Caleca dagegen: contra Graecos, libr. II. (um 1274) — quam tunc temporis (Athanasius) conscriptam ad Julium Romanum Pontificem misit, cum insimularetur non rectae esse fidei. — Wieder anders Guielielmus Durants, Mimatensis: Rationalis Divin. Offic. lib. IV. c. XXV. (um 1287): secundum symbolum, quicunque vult etc. — ab Athanasio *in Civitate Treviri* compositum. Dieß ſcheint die gewöhnlichſte Annahme geweſen zu ſeyn. — Nach anderen ſoll er dabei in einer trockenen Ciſterne ſich verborgen gehalten haben. Über die Nichtigkeit dieſer Fabel, ihre Entſtehung aus, und gleichwohl ihre Unvereinbarkeit mit Ruffin. h. e. I. 15 - 19. ſ. Voss. II. 4. Wieder nach anderen ſoll er es zu Rom, nach ſeiner Flucht aus Alexandr., oder in Mailand, oder zu Aquileja, oder auf dem Wege ſeines Exils überhaupt verfaßt haben. Vgl. Voss. diss. II. I - XI. — Speroni I. p. 62. 127. —

3. Dahin gehört, daß nicht nur die meiſten Codd. Mss. der Werke des Athanaſius dieſes Symbolum nicht haben, ſondern daß ſie gerade den Athanaſianiſchen Urſprung verneinen, his verbis: Symbolum vulgo Athanasii; Symbolum, quod non est Athanasii; Symbolum perperam Athanasio tributum, Speroni, I, 89. Ferner, daß manche codd. einen anderen Verfaſſer (Anaſthaſius) nennen, ſo ſchon Benet. Coll. Cantic. I. um 850, bei Waterl. p. 53., nach dem es freilich nur eine Verſchreibung ſeyn ſoll, — ſ. Harley. 2. um 1120. Ferner ein gar wichtiges Zeugniß, wie früh man ſchon über den Urſprung geſtritten, und daß ſogar vor den ſichern hiſtoriſchen Zeugniſſen ſeiner Geltung die meiſten es dem Athanaſius abgeſprochen, gibt Joh. Beleth. de Divin. offic. c. 40. ed. Antverp. (um 1190: nach Voss: II, 1. um 1320.): Quod ab Athanasio Patriarcha Alexandrino compositum est; plerique eum Anastasium fuisse falso arbitrantur. Vgl. dazu Waterland, p. 25.

4. S. oben zu Note 2. Vgl. Speroni, p. 62. Budd. 453. Voss. II, 6.

5. M. vgl. nur bei Waterland die Zuſammenſtellung der alten Zeugniſſe, Chapt. II. p. 15 - 30., insbeſondere die überſichtliche Zuſammenſtellung, p. 31. und die alten Commentatoren, Chapt. III. p. 32 - 44, deren Zuſammenſtellung p. 45. ſ. auch unten §. 17. — Über andere, die jener Anſicht beigepflichtet, ſ. Voss, II. 1. — Nach Joh. Cazonovius Sarmata, ep. I. ad Calvin. hieß das Symb. das Athanaſianiſche non in latina solum Ecclesia, sed etiam Constantinopolitana, Serviana, Bulgarica, Russica, Moscovitica. Vgl. auch Montfauc. Opp. Athan. II. p. 719. u. Natal. Alexand. hist. eccl. sec. IV. cap. 6. art. 8. §. 9.

6. Vgl. Calov. theol. nat. et revel. l. I. p. 68. 69. Lyser. disput. de A. C. antiquitate etc. 54. Carpz. p. 72.

7. Katholiken, welche den Urſprung von Athanaſius vertheidigten: C. Baronius, annal. ad a. 340. — Severin. Binius: tom. I. concil. p. 420. not. — Ant. Possevinus, in adparat. voc. Athanas. — Rob. Bellarmin. de scriptor. eccles. p. m. 63. l. II. de Christo, cap. XXV. — Vgl. Budd. 452. — Über noch mehrere ſ. Carpzov. 72. — Bingh. vol. IV. p. 114. 115. Walch, brev. theol. symb. p. 55.

8. Einmal aus Rückſicht auf die griechiſche Kirche, um das filioque durch gehörige Auctorität zu decken, dann beſonders auch, mit Annahme der Veranlaſſung der Abfaſſung des Symbolums, daß Athanaſius vom Pabſt Julius nach Rom citirt geweſen, ut ei, ceu episcopo oecumenico et supremo rerum ecclesiasticarum arbitro sese submitteret, offenbar aus Partheilichkeit für die Anmaßungen der römiſchen Curie. Vgl. darüber Voss: II, 23: iter (ad consulendum Julium Papam Romam) — nulla veteris scriptoris auctoritate adstruitur: nec nisi ad Romani Pontificis auctoritatem supra Patriarchos Orientis comprobandam confictum videtur. — Budd. 452.

9. 10. Die Schriften Aller oben in der Litteratur. Proteſtantiſche Gegner: Voß, Uſſer, Taylor, Pearſon, Cudworth, Heidegger, Cave, Tentzel, L'Eſtrange, Fabricius, Bingham, Clarke, Waterland, Kiesling, Carpzov, Buddeus, Walch, u. a. — Katholiken: Petav., Paſch. Quesnel, Pagi, Anthelmius, Tillemont, Montfaucon, Muratori, Le Quien, Natalis Alexander, Du Pin, Speroni, ja ſelbſt Pabſt Benedict XIV. vgl. Speron. I. d. 173. — S. ihre Zuſammenſtellung und ihre Meinungen bei Waterl., p. 14. Budd. 453.

§. 17.

Zeugniſſe über das Alter und den Urſprung des Symbolums, insbeſondere den von Athanaſius.

Als ſolche ſind anzuſehen: 1) Anführungen, entweder aus dem, oder auch über das Symbolum, ſowohl in den Schriften von Privaten, als auch beſonders bei den Beſchlüſſen der Concilien. 2) die noch vorhandenen Mſſ. 3) die alten Commentare. 4) die Verſionen. In Frage können eigentlich nur Zeugniſſe kommen bis 1000, denn da ſteht die Meinung über den Urſprung von Athanaſius feſt — wenn auch eben ſelbſt des Beweiſes bedürftig, — doch ſind auch die ſpäteren wichtig: inſofern ſie die Meinung der Zeit, beſonders ſchon gegen jenen Urſprung, angeben.

Vgl. darüber insbeſondere Montf., Opp. Athan. II. diatr. p. 719 seqq. und Waterland, Chapt. II. Antient Testimonies. — Ch. III. Antient Commentators and Paraphrasts upon the Athanasian Creed. — Ch. IV. Latin Manu-

scripts of the Ath. Creed — Ch. V. Antient Versions, printed or manuscript, — und die jedesmal zur Überſicht beigegebenen Tafeln. Eine Prüfung der Gültigkeit der Zeugniſſe ſ. b. Speroni, diss. I. cap. XV. p. 143 seqq.

1. Falſche Zeugniſſe.

Man hat ſich zum Schutze des Alters und Athanaſianiſchen Urſprungs auf folgende Stellen berufen: 1) Gregor. Nazianzen. orat. 21: πρῶτος (Athanasius) καὶ μόνος, καὶ κομιδῇ σὺν ὀλίγοις ἀποτολμᾷ τὴν ἀλήθειαν σαφῶς συνεὶ καὶ διαῤῥήθην τὴν τριῶν θεότητα καὶ οὐσίαν ἐγγράφως ὁμολογήσας. — Es ſoll auf das Symbol. Quicumque gehen, — aber, a) wenn es überall auf ein Bekenntniß des Glaubens geht, ſo kann es ebenſo gut auf zwei andere Schriften des Athan. gehen, die eine: ἔκθεσις πίστεως (ſteht Opp. Montf. T. I. P. I. p. 99.; b. Walch, bibl. symb. p. 167), die andere: ad Jovianum; in beiden iſt gleicherweiſe von der Gottheit und οὐσία der drei Perſonen die Rede. b) in Wahrheit aber iſt in jener Stelle gar kein Bekenntniß angedeutet, ſondern nur von der Gottheit und der οὐσία τριῶν überhaupt die Rede, was ſich in allen Schriften des Athanaſius findet. 2) testatur Ughellus, Tom. IV. Italiae Sacrae, Gaudentium Brixiensem, qui sec. 4. vixit, Commentationes edidisse in Symbolum Athanasii, quas extare ait in veteri P. P. Bibliotheca. Verum illae Commentationes nusquam comparent, nec ab alio quopiam scriptore animadversae sunt (Montf.). 3) Adferebatur olim locus ex Augustino in ps. 120. in haec verba: *per diem sol non uret te, neque luna per noctem*, ubi ita legitur in quibusdam editis: *de hoc sole Pater Athanasius Alex. Episcopus ita pulcre locutus sit: filius*, inquit, *Dei a Patre solo, non factus, nec creatus, sed genitus.* Verum haec, ut jam pridem observatum fuit, adulterata sunt: et ut ajunt nostri in postrema Augustini editione, nulla est in codicibus Athanasii ejusque Symboli mentio (Montf.). Vgl. auch Speroni, p. 147 seqq.. 4) Isidor. Hispal. ep. ad Claudium, ubi Athanasii symbolum memoratur. At concors est omnium pene sententia, eam epistolam, nec non alias permultas a Breulio Isidori nomine publicatas esse suppositias. (Montf.). — Vgl. auch Voss: II, 13.

2. Wahrſcheinliche Zeugniſſe.

490-523: Avitus Viennensis, de divinit. Spir. S., quem *nec factum* legimus, *nec creatum, nec genitum* — Nos vero Spiritum discimus *ex Patre et Filio procedere* — Sicut est proprium Spiritui Sancto *a Patre Filioque procedere*, istud *Fides Catholica* etiamsi renuentibus non persuaserit, in suae tamen Disciplinae Regula non excedit. Sirmond. Op. Vid. Le Quien Panopl. contr. Schism. Graec. p. 241. (Nonnisi ex eodem Symbolo, quod jam ante receptum esset, Avitus Viennensis alicubi scribebat de div. Sp. S. etc. Le Quien, Dissert. Damascen. p. 98).

503-543: Caesarius Arelatens. Rogo et admoneo vos, Fratres carissimi, ut *Quicunque vult salvus esse*, *Fidem* rectam et *Catholicam* dis-

cat, *firmiter teneat inviolatamque conservet. — Deus Pater, Deus Filius, Deus et Spiritus Sanctus: sed tamen non tres Dii, sed unus Deus. Qualis Pater, talis Filius, talis et Spiritus Sanctus.* Attamen credat unusquisque Fidelis, quod *Filius aequalis estPatri secundum Divinitatem, et minor est Patre secundum Humanitatem* carnis, quam de nostro assumpsit. — apud August. Op. T. V. App. p. 399. — (Waterl. p. 115. N. B. The Editors of St. Austin adjudge This to Caesarius; as does also Oudinus: comment. de script. Eccles. Vol. I. p. 1348). — Jedenfalls eine beſtimmte Anführung aus dem Symbol, und wohl das älteſte Zeugniß.

570 Venant. Fortunat. Expositio fidei catholicae: Murator. Anecdot. T. II. p. 228. — Daß der Commentar (auch bei Waterl. abgedruckt. p. 171 seqq.) wirklich dem Ven. F. angehöre, ſ. Waterl. p. 32. — Vgl. Soergel. p. 42. — Auch mir ſcheinen die Gründe von Waterland vollkommen genügend; dagegen ſpricht Gieſeler, Kchgeſch. B. 2. §. 12. Aufl. 3. die expositio dem Fort. ab, „da ſie das Symb. Quicunque als allgemein angenommenes Glaubensbekenntniß vorausſetzt, und das filioque ſchon zu rechtfertigen ſucht". Ich ſehe darin keinen Grund, denn es war jene Lehre ſchon früher in Spanien u. Gallien, ſ. oben.

Auftreten der Manuſcripte:

600, Cod. Usser. 1. ſ. Uss. de Symb. praef. p. 2. 3. Latinogallicum illud Psalterium in *Bibliotheca Cottoniana* vidimus, sicut et *alia latina duo*, longe majoris antiquitatis; in quibus, praeter Hymnum Hunc (sc. Te Deum) sine ullo Autoris nomine, *Hymni ad matutinas*, titulo inscriptum, et *Athanasianum* habebatur symbolum, et Apostolicum totidem omnino quot hodiernum nostrum continens Capitula. In priore, *quod Gregorii I* (591-604) *tempore non fuisse recentius tum ex antiquo Picturae genere colligitur, tum ex Literarum Forma grandiuscula, Athanasianum* quidem, *Fidei Catholicae* — alterum vero *Symboli Apostolorum* praefert titulum. In posteriore, quod Regis Aethelstani aliquando fuit, *Apostolicum*, vice versa, *symbolum* simpliciter, alterum autem *Fides Sancti Athanasii Alexandrini* nuncupatur. — Über den Irrthum von Teutzel und Montfaucon, daß Usser das Ms. ſelbſt ſpäter ſetze, ſowie darüber, daß, obgleich jenes Ms. ſich nicht mehr vorfindet, doch die Nachricht von Usser und jenes Alter des cod. ſeine Richtigkeit habe, ſ. Waterl. p. 47-49.

633 *Concil. Toletan. IV. Capit. I.* (vgl. Aguirre concil. Hispan. T. II. p. 477. Harduin, concil. tom. III. p. 575. dazu Mansi, supplem. concil. I. p. 475. — auch Walch: Hiſtor. d. Kirchenverſamml. S. 414): *Nec personas confundimus, nec substantiam separamus. Patrem a nullo factum, vel genitum dicimus: Filium a Patre non factum, sed genitum asserimus: Spiritum vero Sanctum nec creatum, nec genitum, sed procedentem a Patre et filio profitemur, ipsum autem domi-*

nem Jesum Christum — ex substantia Patris ante secula Genitum — aequalis Patri secundum Divinitatem, minor Patre secundum Humanitatem. — Haec est ecclesiae Catholicae fides: Hanc Confessionem conservamus atque tenemus. Quam quisquis firmissime custodierit, perpetuam salutem habebit. — dazu Baron. Annal. Tom. 3. p. 436. — Man ſtreitet, ob wirklich das Athan. Symbol. gemeint ſey, und ob das Concil. die Worte aus dem Symbol, oder das Symbol von dem Concil. entlehnt habe. Aber, daß die Ausdrücke auf ein gegenſeitiges Verhältniß deuten, iſt ausgemacht, — und nur, daß das Concil aus dem Symbol entlehne, wahrſcheinlich. Die dahin gehörigen Meinungen und Schriften, — und ein ſehr treffliches Urtheil ſ. bei Waterl. p. 81 seqq.

660 Manuscript of Treves: Montf. diatr. p. 728. Waterl. p. 49–50.

670 Canon Concil. Augustodunens. (Aeduensis, Eduensis), Harduin: T. III. p 1016. si quis Presbyter, Diaconus, Subdiaconus, vel Clericus, Symbolum, quod Sancto inspirante Spiritu Apostoli tradiderunt, et *Fidem Sancti Athanasii Praesulis* irreprehensibiliter non recensuerit, ab Episcopo condemnetur. — Vgl. Sirmond. Oper. vol. 2. p. 978. — Fabric. Bibl. Gr. V. p. 316 (der es für das älteſte Zeugniß nimmt). — Freilich gibt es hier ſtarke Bedenklichkeiten gegen die Gültigkeit dieſes Zeugniſſes. Der Canon findet ſich in einer Sammlung aus der Bibliothek des Kloſters St. Benignus von Dijon, nur mit dem Titel: Canones Augustodunenses, anſcheinend von einer Synode zu Autun. Nun ſollen da aber mehrere gehalten ſeyn, ohne daß man gleichwohl etwas Beſtimmtes über ſie weiß: eine unter Leodegarius, 661. vgl. Walch Hiſtorie der Kirchenverſamml. S. 426. dort die Litteratur. — eine andere 670, Walch, S. 429. dort die Litteratur, — ungewiß, ob mit der früheren gleich, und zu welcher Zeit, ob 663, oder 666, oder 670, oder 677; vgl. insbeſond. Mansi, supplem. Concil. I. 495; — wieder eine andere 1061, von welcher man indeſſen nichts weiß, Walch, S. 640, — dort die Litteratur; endlich noch eine 1076 oder 1077. Walch S. 652. Man nimmt nun jene Sammlung als auf der unter dem heiligen Leodegarius gehaltenen Synode verfaßt an. Dafür eine vetus traditio (Mansi, a. a. O. p. 495); dagegen: der Canon findet ſich nicht unter den Canones dieſes Concils, die Sirmond. aus Mſſ. der Bibliothek der Kirche von Angers herausgegeben. Es könnte alſo die Sammlung auch in weit ſpätere Zeit fallen. Gegen die Gültigkeit: DuPin, Tentzel, Murator., Oudin, Quesnel, — dafür Sirmond, Peter Le Lande, Godfr. Hermantius, Labbe, Le Coint, Cabassutius, Pagi, Tillemont, Montfaucon, Fabricius, Harduin, Bingham. Über ihre Schriften, — über andere unbedeutende Gründe gegen die Gültigkeit, — wie über das Ganze vgl. Waterl. p. 17–18. — Eine zweite Bedenklichkeit iſt, ob der Canon unter der Fides auch wirk-

lich das Symb. Ath. meine. Zweifel von Papebrochius u. Murator. — vgl. Murat. Anecdot. T. II. p. 223. auch Speron. I. p. 145. 154. Doch iſt der Zweifel ganz ohne Grund, und das Athan. Symb. gewiß gemeint, vgl. Waterl.

700 Ms. Ambros. Bibliothec. Murator. Anecd. I. p. 16. II. p. 225. — Waterl. p. 50.

703 Cod. Usser. 2. (Cotton. I.) an einem Pſalter des Königs Aethelſtan. — Usser. de symb. p. 8. Psalterium illud anno aerae nostrae Christianae 703, longe ante Aethelstani regnantis tempora, ex regulis Kalendario in libri initio subjunctis scriptum fuisse deprehendi. — the Psalter, wherein This Creed is, is the Gallican Psalter, not the Roman; — the Title is *Fides Sancti Athanasii Alexandrini:* the oldest Monument of any we have *extant* (bezieht ſich wohl darauf, daß cod. I. Uss. ſich nicht mehr vorfindet) ascribing this Creed to Athanasius, Waterl. p. 51.

760 Regino (Abt von Prüm in Deutſchland, sec. 9 u. 10.) de discipl. Eccles. l. I. hat unter anderen Sammlungen, die man in jene frühere Zeit verlegt, den Artikel: Si sermonem *Athanasii Episcopi de fide Sanctae Trinitatis*, cujus initium est, *Quicunque vult salvus esse*, memoriter teneat — Vgl. Waterl. p. 18. Gegen die Gültigkeit Speroni, p. 157.

760 Ms. Colb. I. — Montf. diatr. p. 721. — Waterl. p. 52.

760 Ms. St. German. Fides Sancti Athanasii Episcopi. Montf. p. 724. — Waterl. 52.

Anfang ſicherer Zeugniſſe.

772 Ms. Vienna — famous Manuscript of Charles the Great, at the end of a Gallican Psalter, written in Letters of Gold, and presented by Charlemagne, while only King of France, to Pope Adrian I, at his first Entrance upon the Pontificate in the year 772. — The Title: *Fides Sancti Athanasii Episcopi Alexandrini.* — Waterl. 52. — Vgl. Lambec. Catalog. Bibliothec. Vindobonens. L. 2. c. 5. p. 291. 296. etc. — Das erſte ſichere Zeugniß, daß man das Symbol dem Athanaſius zugeſchrieben.

794 Concil. Francf. can. 33. Ut *Fides Catholica Sanctae Trinitatis*, et Oratio dominica, atque *Symbolum Fidei* omnibus praedicetur et tradatur. — Voss (de 3 symb. diss. III, 52. p. 528) verſteht darunter das Nicän. und Apoſtol. Symbol. — Aber es kann nur das Athanaſ. und Apoſtol. gemeint ſeyn, ſ. Waterl. 19., und halte auch ich den Canon für ein ſicheres Zeugniß.

800 Cod. Reg. Paris. — annorum pene nongentorum, nullum habet *Titulum*, nullumque *Auctoris* nomen. Aequalis ipsi est, qui memoratur a Lambecio etc., Montf. p. 721. Vgl. Waterl. 52. — Unſicher.

809 Theodulph's (Biſch. v. Orleans), Schrift über den heiligen Geiſt, mit einer Vorrede an Karl d. Gr., um den Anfang des Streites über

bei Ausgehen des h. Geiſtes. Er gibt verſchiedene Beweiſe aus Athanaſ., darunter einen Theil des Athan. Symb.: Item idem — *Pater a nullo est factus* etc. usque ad Quicunque vult ergo salvus esse etc. — Sirmond. Oper. tom. 2. p. 978. — Sicher. Irrthum von Cave, daß dieß das erſte ſichere Zeugniß ſey (Vgl. Bingh. IV. p. 117), ſo auch wohl von Gieſeler, a. a. O.

809 Incertus auctor (of the same Time, in the same Cause, directing himself to the same Prince, makes the same use of the Athanasian Creed, Waterl.) quem diximus, hoc ipso utens testimonio, *Beatus*, inquit *Athanasius in expositione Catholicae Fidei*, quam ipse egregius Doctor conscripsit, et quam universalis confitetur Ecclesia, Processionem Spiritus Sancti *a Patre et filio* declarat, ita dicens: *Pater a nullo est factus* etc. Sirmond Op. T. 2. p. 978. cf. p. 967. — Sicher.

809 Monachi de monte Oliv.: in *regula St. Benedicti*, quam nobis dedit Filius vester *Dominus Karolus*, quae habet *Fidem* scriptam *de Sancta et inseparabili trinitate: credo Spiritum Sanctum Deum verum ex Patre procedentem et Filio:* et in dialogo, quem nobis vestra Sanctitas dare dignata est similiter dicit. *Et in Fide S. Athanasii* eodem modo dicit. — in ihrer Apologie an Leo III. für die processio Sp. S. a filio, wofür ſie ſich unter andern auch auf Athanaſ. berufen, — b. Le Quien, Dissert. Damasc. p. 7.

820 Hatto (Hetto, Ahyto) Biſch. v. Baſel,: ut *Fides Sancti Athanasii* a Sacerdotibus discatur, et ex corde, die Dominico, ad *Primam* recitetur. Basil. Capitul. apud Harduin. T. IV. p. 1241. — Sicher. S. dagegen Speroni, I, 157.

820 Agobard., Erzbiſch. v. Lyon,: Beatus *Athanasius* ait: *Fidem Catholicam nisi quis integram inviolatamque servaverit, absque dubio in aeternum peribit.* — Agob. adv. Felic. c. 3. ed. Baluz. — Sicher. — Dagegen: Sper. I. p. 159.

850 Ms. of Benet College Library in Cambridge — at the end of — a *Gallican* Psalter. — Title: *Fides Sancti Anasthasii* (for Athanasii, by a transposition of Syllables) *Episcopi.* Waterl. 53. — Unſicher.

852 Hincmar, Erzbiſch. v. Rheims. Er citirt das Athan. Symb. ſehr oft: z. B. unusquisque Presbyterorum Expositionem *Symboli*, atque *Orationis Dominicae*, juxtra traditionem Orthodoxorum Patrum plenius discat — Psalmorum etiam verba, et Distinctiones regulariter et ex corde, cum Canticis consuetudinariis pronuntiare sciat. Necnon et *Sermonem Athanasii de Fide*, cujus initium est: *Quicunque vult salvus esse*, memoriae quisque commendet, sensum illius intelligat, et verbis communibus enuntiare queat. — Hincm. Capit. T. I. p. 710. ed. Sirmond. — nennt es ausdrücklich symbolum: *Athanasius in symbolo dicens* etc. — de Praedestin. T. I. p. 309. vgl. Waterl. p. 21. — Von ihm ſoll das Symb. ſeinen

heutigen Namen haben. Sirmond. Not. in Theodulph. p. 978. — Gegen ſeine Auctorität: Sper. I. p. 163.

860 Ms. Colbert. 2. — fuit Karoli Calvi imperatoris, inscribitur: *Fides Athanasii.* Montf. diatr. p. 721.

864 Ratram. (Bertram) Mönch von Corbie in Frankreich, — Beatus *Athanasius* Alexandrinus Episcopus in *libello de Fide*, quem edidit et omnibus Catholicis proposuit tenendum, inter cetera sic ait: *Pater a nullo est factus, nec creatus, nec genitus* etc. — Ratr. Contr. Graecor. Oppos. l. 2. c. 3. — Gegen das Zeugniß: Sper. I. p. 160.

865 Anscharius, (Mönch zu Corvey, nachher Erzbiſch. von Hamburg und Bremen), cum instaret obitus, praecepit, ut fratres canerent Fidem Catholicam a Beato Athanasio compositam. Anschar. vit. apud Petr. Lambec. in Append. Lib. I. Rerum Hamburg. p. 237. — Zeugniß von Rembert., ſeinem Nachfolger, Waterl. p. 22. — Gegen ihn: Speron. I. p. 161.

868 Aeneas Paris. episcop. adv. Graec. c. 19: Sanctus Athanasius, sedis Alexandrinae episcopus, etc. — Item, idem in *Fide Catholica*, quod Spir. S. a patre procedat et filio, *Pater a nullo est factus* etc.

870 eine deutſche Verſion von Otfrid, Mönch von Weißenberg. Lambec. Catalog. Bibliothec. Vindobon. l. 2. p. 460. 760.

871 Adelberti Episcopi Morinensis futuri professio (an Hincmar): in *Sermone Beati Athanasii*, quem ecclesia Catholica venerando usu frequentare consuevit, qui ita. incipit: *Quicunque vult salvus esse, ante omnia opus est, ut teneat Catholicam Fidem.* Harduin. Concil. Tom. V. p. 1445.

883 Ms. Ben. Coll. 2. — at the end of a Gallican Psalter — written in France by Order of Count Amadeus or Achadeus — the year 883 — appears from the Litany. — Title: *Fides Catholica.* Wat. 54.

889 Riculphus, B. v. Soissons: Item monemus, ut unusquisque Vestrum Psalmos et *Sermonem Fidei Catholicae*, cujus initium, *Quicunque vult salvus esse*, et Canonem Missae, et cantum, vel compotum memoriter, et veraciter et correcte tenere studeat. — Riculf. Constitutio 5. Harduin Concil. T. VI. p. 415.

930 Ms. a Roman Psalter in the *Royal* Library (formerly of St. *Jame's*) with an interlinear *Saxon* Version to it, written about the Time of king *Athelstan.* Among the Canticles at the End, there is also This Creed under the Title of *Hymnus Athanasii*, Waterl. 54. — Vgl. Wanleii Catalog. Ms. Septentr. p. 182.

957 Ms. in the Arch-Bishops Library at *Lambeth*, — a *Gallican* Psalter, — written — in the Time of King Edgar, — At the End — the *Athanasian* Creed — Title: *Fides Catholica Sancti Athanasii Episcopi.* Wat. 54.

960 Ratherius, B. v. Verona: Ipsam Fidem, id est, Credu-
m, Dei, trifarie parare memoriter festinetis: hoc est, secundum *sym-*
m, id est, collationem Apostolorum, sicut in Psalteriis correctis inve-
: et illam, quae ad Missam canitur, et illam *Sancti Athanasii*, quae
ncipit: *Quicunque vult salvus esse — Sermonem*, ut superius dixi,
nasii Episcopi de Fide Trinitatis, cujus initium est, *Quicunque vult*,
riter teneat. Ratherii Synod. Epist. Harduin. Conc. Tom. VI. p. 787.
legen ihn: Speroni, I. p. 164.

970 Ms. Harley 1. Title: *Fides Catholica Athanasii Alex-*
dri Episcopi. — Vgl. Waterl. 55.

997 Abbo (Albo), Abt von Fleury, oder St. Benedict: Primitus
fide dicendum credidi, quam alternantibus Choris et in Francia et
Anglorum Ecclesiam variari audivi. Alii enim dicunt, ut arbitror,
ndum *Athanasium*, *Spiritus S. a Patre et Filio non factus*, *non*
tus, *sed procedens:* Qui dum id quod est *non genitus* subtrahunt,
dictum Domini Gregorii se sequi credunt, ubi ita est scriptum: *Spiri-*
Sanctus nec ingenitus est, *nec genitus*, *sed procedens.* — Abbo Flo-
ns. Apol. ad Francor. Reges. — Wichtiges Zeugniß für den feierlichen
auch in der Liturgie in der franz. u. engl. Kirche. Vgl. Waterl. 23.

1031 Ms. Cotton. 2. — *Gallican* Psalter — *The Athana-*
Creed at the End, — Title: *Fides Catholica Athanasii Episcopi*
candrini, — Waterl. 55. — Wanleii Catalog. Mss. p. 222. 224. Smith.
log. Cotton. p. 101.

1033 S. Bruno, B. v. Würzburg, — a formal Comment — at
end of his Psalter — Waterl. 35. — ſ. dort über die Ausgaben.

1050 Gualdo, Mönch von Corvey: *Catholicamque Fidem quam*
osuisse beatus fertur Athanasius — Gualdo vit. Anschar. apud
bec. — Vgl. Speron. I. p. 166. dagegen.

1050 Ms. Norfolk. — *Gallican* Psalter. *Fides Catholica*
anasii Alexandr. ſ. Waterl. 55.

1064 Ms. Benet College 3. — without any Title. — Psal-
— is called Portiforium Oswaldi — ſ. Waterl. 55.

1066 Ms. Cotton. 3. — *Fides Catholica.* Wat. 55.

1066 Ms. Cambridge — *Roman Psalter* — The Creed —
no Title. — Waterl. 56.

1090 Ms. Cassinensis, — in a *Breviary* and *Psalter* for
use of the Monks of Mount Cassin — Title —: *Fides Sti Athanasii*
scopi — Letter: Longobardick. — Vgl. Quesnel, diss. XIV. ad Leon.
p. 732. Pagi Critic. in Baron. vol. I. p. 441. Waterl. p. 56.

1120 Peter Abälard, Commentar: Expositio Fidei, in Symbo-
Athanasii, — in ſ. Opp.

1120 Ms. Harley 2. — written in Germany — for the — Church of Augsburg — *Fides Anastasii Episcopi* W. 56.

1130 Honorius Augustodun. Gemm. Animae l. 2. c. 5. Quarto, Fidem *Quicunqne vult*, quotidie ad *Primam* iterat, quam *Athanasius Alexandrinus Episcopus* rogatu *Theodosii Imperatoris* edidit. Bibl. PP. T. XX. p. 1086.

1138 Otho Frising.: *Athanasius* manens in ecclesia *Trevirorum*, sub *Maximo* ejus ecclesiae Episcopo, *Quicunque vult* etc. a quibusdam dicitur edidisse. Montf. diatr. p. 721. — Gegen ihn: Speroni, I. p. 167.

1170 Hildegarde, (Abbess of St. Rupert's mount, near Binghen on the Rhine) — explications — of the *Athanasian* Creed, — Bibl. PP. T. XXIII. p. 596. Waterl. 38.

1171 Henricus Brunsuic.: unde Athanas. in Symbolo fidei dixit: *Sp. S. a Patre et Filio non factus, nec creatus, nec genitus, sed procedens.* — apud Tentzel. p. 89. W. 25

1178 Robert. Paululus, Presbyt. v. Amiens, — His addidit fidelium devotio, *Quicunque vult salvus esse*, ut Articulorum Fidei, qui sunt necessarii ad salutem, nulla diei hora obliviscamur. — inter Oper. Hugon. de S. Victor. de Offic. Eccles. l. 2. c. 1. p. 265. W. a. a. O.

1180 ein Comment. — Lipsiens. — Fides Anastasii Papae. Vgl. Waterl. p. 37.

1190 Beleth (a celebrated Paris Divine, — the oldest Writer that takes notice of this Creed's being commonly ascribed to *Anastasius*): Quod ab *Athanasio* Patriarcha *Alexandrino* compositum est; *plerique eum Anastasium fuisse falso arbitrantur.* Joann. Beleth, de divin. Offic. c. 40. ed. Antwerp. — Waterl. 25.

1200 Nicolaus Hydruntinus (ſ. über ihn Waterl. 25.): ὅτι δὲ αὐτοὶ ἀγνοοῦσι, τὶς ὁ προσθήσας ἐν τῇ πίστει τοῦ ἁγίου Ἀθανασίου, τῇ καθολικῇ λεγομένῃ, ὡς ἐν τῷ ἑλληνικῷ οὐχὶ τοῦτο, ὅπερ ἐστὶ καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ, περιέχεται, οὔτε ἐν τῷ συμβόλῳ. bei Leo Allat. de Consens. Eccles. Occident. etc. l. 3. c. 1. n. 5. p. 887. Wat. 25.

1210 Simon Tornacensis: expositio Symboli, per *Simonem* Tornacensis ecclesiae Canonicum et Parisiensem Doctorem, quae sic incipit: apud Aristotelem argumentum est ratio faciens Fidem, sed apud Christum argumentum est Fides faciens Rationem. Oudin. tom. 3. p. 30. Waterl. p. 39.

1220 Alexander Neckham (Abt von Exeter) Comment. on the Athanasian Creed, — extant in Ms. ſ. Waterl. 39.

1230 Alexander ab Hales: Tria sunt symbola: primum Apostolorum, secundum Patrum *Nicaenorum*, quod canitur in Missa, tertium *Athanasii.* Alexand. Alens. P. 3. Q. 69. membr. 5. — zugleich ein Commentar über das Symbol. ebendaſelbſt. Vgl. Waterl. Appendix of antient Comments, p. 164.

1233 Apocrisiarii, Geſandte Gregors IX. nach Conſtant. (Haymo, Rabolph. Petrus, Hugo): ὁ ἅγιος Ἀθανάσιος ὅταν ἐν τοῖς μέρεσι τοῖς δυτικοῖς ἐξόριστος ἦν, ἐν τῇ ἐκθέσει τῆς πίστεως, ἣν τοῖς λατινικοῖς ῥήμασι διεσάφησεν, οὕτως ἔφη· Ὁ πατὴρ ἀπ' οὐδενὸς ἐστι etc. — Definit. Apocris. Gregor. IX. Harduin. Tom. VII p. 157. Waterl. 26.

1240 Walter de Cantilupe, B. v. Worceſter, — habeat etiam saltem quilibet eorum simplicem intellectum secundum quod continetur in psalmo, qui dicitur *Quicunque vult*, et tam in *majori*, quam in *minori* Symbolo, ut in his plebem sibi commissam noverint informare. Walter. Wigorn. Const. — Harduin. VII. p. 337. Waterl. 27. zu beachten, daß Ath. Symb. heißt im Engl. ein Pſalm.

1240 Ms. St. James 2. — Fides Catholica.

1250 Thomas de Aquino: Athanasius non composuit *manifestationem Fidei* per modum *Symboli*, sed magis per modum cujusdam Doctrinae: sed quia integram Fidei veritatem ejus doctrina breviter continebat, auctoritate summi Pontificis est recepta, ut quasi *Fidei Regula* habeatur. Thom. Aqu. Secund. Secundae Qu. I. artic. 10. nr. 3. Waterl. 27.

1287 Synode zu Exeter: Articulorum Fidei Christianorum saltem simplicem habeant intellectum, prout in psalmo, *Quicunque vult*, et in *utroque Symbolo* continentur. — Synod. Exon. Harduin. Concil. VII. p. 1096.

1287 William Durants, B. v. Menda in Frankr., Nota, quod triplex est Symbolum. Primum est Symbolum *Apostolorum*, quod vocatur minus. — Secundum Symbolum est, *Quicunque vult salvus esse* etc. ab *Athanasio*, Patriarcha Alexandrino, in civitate Treviri compositum — Tertium est Nicaenum, quod — vocatur *Symbolum majus*. Guil. Durant. Rational. Divin. Offic. l. IV. c. 25. Waterl. 28.

1300 Ms. Fratrum Minorum, — latine, tit. *Canticum Bonefacii*, — cum versione gallica, in *fronte:* Ce Chant fuit St. Anaistaise qui Apostoilles de Rome. — Montf. diatr. 722. 727.

1330 Ludolphus Saxo (Carthusian.): Tria sunt symbola: primum *Apostolorum*, secundum *Nicaenum*, tertium *Athanasii*. etc. Lud. Saxo de Vit. Christi. c. 83 b. Voss. de trib. Symb. I. c. I. p. 503. Waterl. 28.

1337 William of Baldensal (or Boldesale) a german Knight: In hoc autem Symbolo sive componendo, sive e graeco in Latinum traducendo, *adjutorem fuisse Athanasio Eusebium, Vercellensem* episcopum, refert Guiel. Baldesanus, in historia Pedemontana, quae Manuscripta Taurini asservatur in bibliotheca Ducis Sabaudiae, ex Tabulario Vercellensis Ecclesiae. Bona de divin. Psalm. c. 16. sect. 18. p. 864. Waterl. p. 28.

1340 Richard. Hampolus (Monk of the order of St. Austin), Commentary — Bruno's Comment intire with several additions and insertions — Bibl. Patr. Lugd. XXVI. p. 624. Waterl. 39.

1360 Manuel Caleca: *ταύτην γὰρ ἐαν μή τις πιστῶς πιστεύσῃ σωθῆναι οὐ δύναται, ὡς ὁ μέγας Ἀθανάσιος ἐν τῇ πρὸς Ἰούλιον πάπα Ῥώμης τῆς πίστεως ὁμολογίᾳ προσέθηκεν.* — Man. Calec. de Fide c. 10. — cf. eundem contr. Graec. l. 2. c. 20. Waterl. 28.

1360 Joh. Cyparissiota (surnamed the Wise): Magnus *Athanasius*, in Expositione Fidei, in prima Synodo, ait etc. — Joh. Cyparis Decad. 9. c. 3. Bibl. PP. T. XXI. Waterl. 29.

1380 an old Englisch Comment, upon the Psalms, the Hymns of the Church, and Athanasiu's Creed, — conjectured (tho' there be no name to it) to be Wickliff's. — Langbaine among Usher's Letters, p. 513. — ſ. Waterl. 40. n. a.

1400 Ms. Bodleian — *Anastasii Expositio Symboli Apostolorum.* — vgl. Waterl. 56.

1439 Joh. Plusiaden. (a latinizing Greek): *ὁ θεῖος τῷ ὄντι καὶ ἱερὸς Ἀθανάσιος, ἐν τῇ ὁμολογίᾳ τῆς ἑαυτοῦ πίστεως, ἣν ἐξέθετο πρὸς Λιβέριον πάπαν, ἧς ἡ ἀρχὴ, ὅστις ἂν βούληται σωθῆναι, τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, φησὶν, ἀπο τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ* etc. — Joann. Plusiad. ap. Combefis. not. in Calec. p. 297. Waterl. 29.

§. 18.

Gründe gegen den Urſprung von Athanaſius.

Sie ſind zwiefacher Art: a) aus dem, was in der Kirche über das Symbolum überliefert iſt, b) aus dem, was ſich nicht vorfindet, aber, wenn anders jener Urſprung richtig wäre, unbeſtreitbar da ſeyn würde. Gegen den Athanaſianiſchen Urſprung ſpricht 1) das zu ſpäte Auftreten ſicherer Zeugniſſe in der Kirche überhaupt [1]). 2) das Alter der Mſſ. des Symbolums, das nach jenem Urſprunge viel zu gering erſcheint. 3) die Unbeſtimmtheit und das Schwanken jener Meinung über den Ort und die Zeit der Abfaſſung von Athanaſius. 4) ſchon frühe Zweifel und abweichende Meinungen im Mittelalter. Dazu kömmt aber nun 5) es ſteht in keinem der älteren Mſſ. der Werke des Athanaſius. 6) ja, viele zeugen ſogar ausdrücklich gegen den Urſprung von Athanaſius. 7) auch in den Mſſ. des Symbolums ſelbſt fehlt nicht nur oft der Name ganz, ſondern es finden ſich auch andere Namen als Verfaſſer angegeben. 8) Athanaſius ſelbſt erwähnt nichts von dem

ihm zugeſchriebenen Symbolo. 9) Athanaſius wollte und mochte nach dem Nic. Symbolo überhaupt keine Symbole mehr, ſowie er auch überhaupt keinen Grund zur Abfaſſung hatte. 10) kein Kirchenvater erwähnt etwas davon, obwohl ſie unbeſtreitbar Veranlaſſung genug gehabt hätten, und, was wohl zu beachten, gleiche Schriften des Athanaſius über und gegen dieſelben Lehren anführen. 11) insbeſondere wäre unerklärlich, daß ſein Lobredner Gregorius Nazianz. nichts davon erwähnte. 12) auch die Lebensbeſchreiber des Athanaſius aus ſpäterer Zeit erwähnen nichts davon. 13) auch die Concilien erwähnen nichts davon. 14) es erſcheint auch bei andern hiſtoriſchen Veranlaſſungen nicht, wo es, im Falle ſeines Urſprunges von Athanaſius, erwähnt ſeyn würde, beſonders in dem Streite über das filioque. 15) das Symbolum erſcheint zuerſt in Gallien, und die morgenländiſche Kirche hat bis in ſpäte Zeiten gar keine Notiz davon genommen. — Ebenſo ſprechen auch ſehr wichtige innere Gründe gegen den Urſprung von Athanaſius. Vor allem 16) daß es in der lateiniſchen Sprache verfaßt iſt. 17) gerade die Lieblingsformeln des Athanaſius, insbeſondere das Hauptwort ὁμοούσιος, kommen nicht vor. 18) der Stil iſt gar nicht der des Athanaſius; einzelne Ausdrücke des Symbolums kommen nicht bei Athanaſius vor. 19) endlich deutet auch der Zuſatz et filio zur Nic. Lehre auf eine viel ſpätere Zeit.

1. Man vgl. nun die obigen Zeugniſſe, §. 17. — So wahrſcheinlich, auch mir, die Zeugniſſe von Caesar. Arelatens., des Comment. von Venant. Fortunat., cod. Uss. 1., Concil. Toled. IV., und Augustodun. ſind, immer beginnen die ſicheren Zeugniſſe erſt im 8. sec. Aber nun auch die volle Gültigkeit jener Zeugniſſe unbedingt zugegeben, wird doch mit vollem Rechte behauptet, daß das Symbolum als ein Werk des Athanaſius vor dem 7. sec. nicht bekannt geweſen. Vgl. auch Speron. I. 169. Bei Avit. V., Caes. Arelat. und Ven. F. iſt ſein Name nicht genannt. Er tritt erſt bei cod. Uss. 1. auf. Aber wer will die Zeit des Schreibens um 600 verbürgen? Noch bei dem Concil. Tolet. IV. findet ſich jener Name nicht. Liegt hier nicht die Vermuthung nahe, daß das Symbolum zuerſt von einem unbekannten Urheber, gleichſam ohne Namen, aber als Ausdruck der herrſchenden Lehre

(fides Catholica) auftrat, allmählig erst Geltung gewann, und nur nach der gleichen Lehre das Athanasianische genannt wurde, bis der Irrthum der Zeit diesen Namen auf den Ursprung fixirte? Wäre das Symbolum von Athanasius verfaßt, es hätte ja nicht nur gleich anfangs und immer erwähnt seyn müssen (s. die folgenden Gründe 4-13), es hätte auch gleich Anfangs seinen Namen getragen, — wir hätten früher sichere Zeugnisse.

2. Man darf hier zuerst nicht vergessen, daß man das Alter überhaupt nicht genau auf's Jahr bestimmen kann (vgl. Waterl. preface), und daß die Gefahr weit größer scheint, ein Ms. ein Jahrhundert zu früh zu setzen, als zu spät. Aber wenn man auch nicht mit Speroni, I. 77. sagt, ante annum millesimum vix unum aut alterum existere Ms., so wird man ihm doch zugeben müssen (auch nach der Zeitbestimmung von Waterland über die Mss.), ante octavum seculum vero ne unam quidem membranam positam extra aleam omnem, quae ad nostras usque manus pervenerit. — Über den Einwurf aus dem cod. Pithaeanus, ubi quaedem Hilarii fragmenta legere est, — inventum symbolum nomine auctoris sui inscriptum, — in cod. quodam ms. Dervenensi, — s. Speron. 79 seqq. — es ist ein späterer Zusatz. — Wäre das Symb. aber von Athanasius, u. hätte es gleich anfangs die Auctorität seines Namens gehabt, — es wäre mehr vervielfältigt, und wir hätten mehrere und ältere Mss.

3. Hier ist zuerst wohl zu beachten, daß vor 1130 über Zeit und Ort der Abfassung gar nichts überliefert ist. Um diese Zeit erzählt nun zuerst Honorius (s. oben Zeugnisse): — *Athanasius — rogatu Theodosii Imperatoris* edidit. — wie ungereimt, s. Voss, II. 6. — Theod. ist Mitregent seit 379, alleiniger 391. — Athanas. stirbt 371. — Nachher tritt die Meinung auf: Athanas. habe es im Abendlande verfaßt, theils genauer, theils weniger genau bestimmt, aber immer mit gleich großen Schwierigkeiten verknüpft. Athanasius soll (vgl. Voss. II, 2.) drei Male im Abendlande gewesen seyn: 1) Concil. Tyri. a. 335. geg. Athan. — confugit ad Const. M. — condemnatur — trotz seiner Reinigung gegen die Beschuldigungen — Treviros in Gallias relegatur, 336, Rückkehr nach Alexand. 338. 2) Auf Betreiben der Eusebianer 340, Synodus Romae indicitur Julio Papa — *Athanas. eo proficiscitur*, adversarios annum totum et menses sex exspectat. — 3) 342, Gregor. Alexandriam venit — magna caedes — *Athanasius Romam fugit.* — Rückkehr 349. — Nun lauten die Angaben verschieden. Nach Otho (1138 s. oben) und Durants soll Athan. das Symbolum nun zu Treviri verfaßt haben. Damit hängt die Sage zusammen, daß er dabei in einer trockenen Cisterne (Voss: hodieque istic puteus ostenditur, ubi latitans ob insidias Arianorum illud conscripserit) gesessen. Aber es ist historisch gewiß, daß er während jenes Exils sehr ehrenvoll gehalten wurde: vgl. litterae Constantini junioris

ad eccles. Alexandr. — Athanas. apologia II. — auch bei Theodoret. Sozom. u. Socrates. — und ferner iſt jene Sage von der Ciſteren nur aus Ruffin. I, 15–18 entſtanden, der das Ganze in den Orient verlegt. Übrigens hat wohl Ruffin. ſelbſt jenen Irrthum veranlaßt: quia — dicat, has Athanasii latebras contigisse mox a Synodo Tyria, postquam in exilium missus Augustam, sive Coloniam Trevirorum, — aus eigener Verwirrung der Zeiten. Vgl. Voss, II, IV. V. Speroni, I. 62-63. — Die Apocrisiarii ſagen allgemein: Athan. habe es in partibus occidentalibus verfaßt. — Caleca (1360, ſ. oben) Athanaſ. habe es dem Pabſte Julius zugeſandt; Baronius (ann. 340): Athan. nach Rom geladen zur Vertheidigung gegen Euſeb. habe das Symbol vor dem Pabſte Julius, und dem röm. Concil, lateiniſch ausgeſprochen. Alles von unüberwindlichen Schwierigkeiten gedrückt: a) der Sprache, — dieß gegen alle Abfaſſung im Abendlande, wie von Athanaſius überhaupt. Vgl. insbeſondere Speroni, I. 127. b) es leuchtet das Streben der Hierarchie durch, c) Athan. wurde gar nicht de fide angeklagt, ſondern 1) quod reditus Athanasii magnum Alexandriae moerorem caussasset et caedes complures. 2) quod a Synodo damnatus, nec ab ea restitutus, sedem contra canones recepisset, 3) quod Aegypti, ac Libyae viduis eripuisset triticum, ex Constantini munificentia iis solitum praeberi (Voss). d) Athan. hätte nur das Nic. Symb. zu wiederholen gebraucht. e) die ganze Reiſe nach Rom im Sinne des Baron. iſt erdichtet, Voss. II, 23. — Noch eine andere Meinung von Joh. Plusiaden., Athanaſius habe es an den Pabſt Liberius (cl. 352.) geſchickt; — endlich Guil. Baldesale (ſ. oben), Euſeb. Vercell. habe den Athanaſ. bei der Abfaſſung unterſtützt. — Es iſt klar, wie jene Meinungen nicht nur ſo ſehr verſchieden, ſondern ſo durchaus vag, alles hiſtoriſchen Grundes ledig, und nur entſchiedene Erfindung ſpäterer Zeit ſind. Nimmt man nun die vielen andern Gründe gegen den Athanaſian. Urſprung dazu, ſo wird dieſem Grunde gewiß ein großes Übergewicht nicht abgeſprochen werden können.

4. Schon 1050 erzählt Gualdo (ſ. oben die Zeugniſſe) den Urſprung von Athanaſius als Sage: *fidem*, — quam composuisse *fertur* Athanasius. — Noch wichtiger Otho (1138): — Athanasius — *a quibusdam* dicitur edidisse, — alſo die gewöhnliche Meinung war es darnach nicht. — Noch wichtiger Beleth (1190): quod ab Ath. P. A. compositum est: *plerique eum Anastasium fuisse falso arbitrantur.* Vgl. auch Montf. diatr. p. 722. Dahin gehört auch, daß viele codd. gar kein. Namen haben, andere den des Anastasius, etc.

5. Abrah. Scultetus: Medulla Patrum, part. 2. de Athanas. c. 40. *in nullo codice exstat, quos ego quidem vidi, inter Athanasii opera. In uno legitur; sed auctoris nomine suppresso.* — Petrus Felcmannus Coronaeus (in variantibus Athanasii lectionibus Commelianae editioni

subjectis), qui complures, eosque vetustos Athanasii codices Mssos contulit, testatur, in uno quidem se reperisse, nomine auctoris non adscripto: sed postea incidisse in codicem alterum bibliothecae Palatinae, ubi Athanasii diceretur (Voss. II, 12.): cui (Speroni, I, 74. 75.) addi potest membrana antiquissima Bibliothecae Vaticanae et codex pervetustus Germanensis Lutetiae Parisiorum. Nun ſind ſchon dieſe codd. der Zahl nach ohne Bedeutung. Aber ſie müſſen auch weit jünger ſeyn, und ſind jedenfalls ohne kritiſches Gewicht. Enimvero (Speroni, I, 75) Codices, qui prae se ferunt Athanasii nomen in symbolo enumerando aut vetustiores sunt iis, qui non prae se ferunt, aut recentiores. Si recentiores, quoniam vetustioribus credendum est, fidem non faciunt: si vetustiores, transscripti igitur, qui nomen suppressere, sunt ab iis, qui vocabulum habent: cur igitur omiserunt vocabulum? vel propter incuriam eorum, qui transscripserunt, vel quod dubitarent, vere esse Athanasii Symbolum. Si incuriae amanuenses accusamus, non est credibile omnes ita indiligentes fuisse, ut omiserint, quod apparebat. Si tandem dubitarunt antiqui illi homines, *non igitur nos temere dubitamus.* Carpzov. p. 73: Hodie quidem in Operibus Athanasii recens impressis et legitur et etiam Athanasio adscriptum est: sed videtur ab iis insertum, qui communem amplexi sunt opinionem. Quid? ipse Baronius et Possevin. concedunt, prioribus seculis symbolum hoc latitasse et in amplissimo Ecclesiae Romanae Archivo olim depositum, tandem post multa annorum curricula inventum et editum fuisse. Quod vero verisimile non est, cum in Occidentali et Orientali ecclesia ardor erga Athanasium tantus fuerit, ut vix solennis ejus confessio occultari potuerit. — Der Troſtgrund der Vertheidiger, olim proferatur etiam codex ille antiquus et probatae fidei, wo es darin ſtände, verdient keine Beachtung. Vgl. Speron. I, 84.

6. Speroni, I, 89. At multi codd. Mss. sunt, qui non modo non habent hoc symbolum, quamquam opera omnia comprehendant Athanasii: sed negant omnino his verbis, *Symbolum vulgo Athanasii, Symbolum quod non est Athanasii, Symbolum perperam Athanasio tributum.*

7. So fehlt der Name in den Codd. Uss. I., Treves, Ambrosian, Colb. I., Regius, Benet C. 2., Benet C. 3., Cotton 3., Cambridge, St. Jam. 2. — vgl. die Zuſammenſtell. bei Waterl. p. 64. — andere Namen 1) *Anastasius*, in Ben. Coll. Cantic. 1., Harley 2., Fratr. minor., Bodleian. 2., Canticum *Bonefacii*, Ms. Fratr. minor. — Dahin gehört auch, daß alle deutſche Copien den Namen *Anastasius* haben, vgl. Waterl. p. 57. — Ob dieß nur als eine Verſchreibung mit Waterl. anzuſehen ſey? Montf. diatr. p. 722. — ab annis plus mille Symbolum Quicunque Athanasio fuit adscriptum. At id non sine controversia admissum fuisse suadet codicum multorum, *etiam antiquissimorum*, auctoritas, in quibus Athanasii nomen minime comparet (ex tribus codd., qui aetatem Caroli M. superare putan-

tur, solus Sangermanensis nomen habet); suadet item ille superius a nobis memoratus codex, qui Bonifacium auctorem exhibet. Probe quippe conjecture licet Bonifacio attributum fuisse, quia verus germanusque auctor non notus esset: nam si pro Athanasii foetu vulgo habitum fuisset, nequaquam ejus loco substituendus fuerat alius etc. Gewiß! Für den berühmten Namen des Athanaſius hätte man keinen unberühmten geſetzt; das Umgekehrte wäre eher möglich.

8. Es ſcheint an ſich ſo natürlich, daß es doch irgendwo, zumal im dogmatiſchen Streite, und bei der Wichtigkeit des Bekenntniſſes nach allen Seiten, erwähnt ſeyn würde, gleich dem Nic. Glauben, daß ſchon darin ein unbeſtreitbar großes Moment liegt. Aber wenn man das auch gar nicht urgiren will, daß es in den anderen Schriften von Athanaſius ſelbſt nicht erwähnt wird, in den Apologien von ihm wäre es gewiß geſchehen. Vgl. Budd. p. 453., insbeſ. Voss. II, 13.

9. Dieß iſt ein gar wichtiger Grund; ſo ſagt Athanaſ. ſelbſt: ep. ad Antiochen. T. I. p. 2. p. 772. Quam igitur nonnulli jactant tabellam, quasi in Sardicensi Synodo de fide compositam, *ne legi quidem omnino, aut profiteri sinatis*: nihil quippe ejusmodi definivit Synodus. Quamvis enim nonnulli postularint, ut quaedam de fide scriberentur, quasi aliquid Nicaenae Synodo deesset, atque id obtinere temere conati fuerint, Synodus tamen Sardicae coacta rem indigne tulit, sancivitque, ut nullum ultra de fide ederetur rescriptum, *sed sufficeret fides a Patribus Nicaeae promulgata*, quippe quae in nullo deficeret, sed plena pietatis esset: statuitque, *ne altera ederetur fidei professio*, ne quae Nicaeae conscripta fuerat, imperfecta reputaretur; neve occasio iis, qui saepenumero de fide scribere ac definire volunt. Unde, *si quis illud, aliudve proponat, compescite homines*, atque ad studium pacis potius hortamini: nihil enim in istis agnoscimus, quam solum contendendi studium. — Und Athan. ſollte ſelbſt nicht nur ein anderes Glaubensbekenntniß, als das Nic., abgelegt, ſondern ſogar verfaßt haben? — Ganz ſeinen Grundſätzen gemäß iſt dagegen, daß er eine expositio fidei (sc. Nicaenae) ſchrieb, — aber nicht, wenn er ein anderes, auch noch ſo orthodoxes, verfaßt hätte. Dazu kömmt, daß er nie des Abfalls vom orthodoxen Glauben beſchuldigt iſt, — ſtets ſich als den eifrigſten Vertheidiger des Nic. Symbol. zeigte, — und ſo gewiß ſich mit dem reinen Bekenntniß desſelben begnügt hätte, als er nach alle dem gar keinen Grund zur Abfaſſung eines neuen hatte. Vgl. insbeſondere Speron. I, 92 seqq. über die Ächtheit jenes Briefes auch Voss, II, 11.; ſ. auch Budd. 453.

10. Tacet Nazianzenus in luculenta illa oratione, quam post Athanasii mortem in ejus laudem perscripsit, — Hilarius, in histor. fragment. a Pithoeo editis, et aliis antea divulgatis, — Basilius, Chrysostomus, Hieronymus, Augustin. et ipse Theodoret. in eccles. histor. Voss, II, XIII. —

Es findet ſich keine Erwähnung davon bei Epiphan., Cyrill., den Vätern von Epheſ. u. Chalced., Leo M., Theodoret., Gelasius, und allen den andern Streitern gegen Neſtor. und Eutyches. Gleichwohl hatten ſie unbeſtreitbar die größte Veranlaſſung. Denn alle dieſe berufen ſich in der gleichen Sache auf die epistol. Athanas. ad Epictetum. Wenn nun auch Speroni darin Unrecht hat, daß ſich Epictet, wenn jenes Symbol von Athanaſ. ſchon da geweſen wäre (Athanaſ. ſchrieb in ſeinem Todesjahre an Epictet), gar nicht an Athanaſ. ſelbſt gewendet haben würde, — das iſt unbeſtreitbar, ſie hätten ſich eher auf das Symbol, als auf jenen Brief berufen. Vgl. Speron. I, 113 seqq. Budd. 453. Es iſt ganz undenkbar (vgl. auch Montf. p. 722.), daß ſich kein Kirchenvater darauf berufen hätte, — noch mehr, daß es nicht erwähnt wäre, — ein unumſtößliches Argument gegen den Urſprung von Athanaſius. Über Gregor. Naz. ſ. oben, auch Voss, II, 13.

11. Es verdient dieß allerdings beſonders hervorgehoben zu werden. Er ſchrieb eine lange Rede in laudem Athanasii, und ſollte nichts von jenem Symbole erwähnt haben? — S. Speron. I, 38. 39. Man hat es zwar behauptet, aber mit welchem Unrechte, ſ. oben Voss a. a. O.

12. Ut Simeon Metaphrastes, sive is sub Michaele III vixerit, circa annum 860, sive paullo post sub Constantino Duca. Nec magis meminit alter, Graecus item, sed anonymus, vitae Athanasianae scriptor, quaecunque ejus fuerit aetas, Voss. II, 18.

13. Weder die außerordentlich vielen, die noch zu Lebzeiten des Athanaſius, und meiſtens in beſtimmter Beziehung auf ihn gehalten wurden, ſ. darüber Speron. I, 65 seqq., ja auf denen viel über die Glaubensformel verhandelt iſt, — noch auch die ſpätern. Erſt im 7. sec. finden ſich (noch unſichere) Spuren.

14. Z. B. als Jovian eine Geſandtſchaft an den Athanaſ. ſandte, und um feſte und genaue Beſtimmung der rechten Lehre bat, ſendet Athanaſ. das Nic. Symbol. — Dasſelbe geſchah auf dem 2. Antioch. Concil. Vgl. Speron. I, p. 123. Wie leicht und wie gewiß hätte Athanaſ. entweder ſein Symbol zugeſendet, oder es wenigſtens erwähnt. Daß er es nicht thut, daß er das Nic. ſendet, iſt ſo durchaus ſeinen Grundſätzen gemäß, als ein Beweis, daß er weder ein anderes gemacht hatte, noch machen wollte. — Insbeſondere aber iſt auffallend, daß in dem Streite über das filioque das Athan. Symb. nicht erſcheint. Erſt 1233 berufen ſich die Geſandten Gregors IX. darauf. — Völlig unerklärlich, wenn man in der erſten Zeit des Streites (vom 8-13. sec.) das Symbol zweifellos dem Athanaſ. zugeſchrieben hätte. Die Lateiner hätten es wahrlich weder vergeſſen noch ungebraucht gelaſſen! Vgl. Voss. II, 16. Budd. 453.

15. Man ſehe die Zeugniſſe. — Vor 1000 iſt es den Griechen gar nicht bekannt geweſen. — non visum hactenus-Graecorum quodpiam monu-

notum, certum scilicet ac indubitatum, quo ab annis plus quingentis notum ecclesiae graecae fuisse symbolum *Quicunque* possit comprobari. Montf. 721. — Unrichtige Behauptung von Waterl. p. 69, daß es den Griechen Streite über das filioque ſchon im 8 oder 9 sec. bekannt geworden ſey. iſtoriſch iſt nichts bekannt, und dieß eben ein wichtiger Grund gegen den ſprung von Athanaſ. ſ. oben Not. 14. Später verwarf die griech. Kirche s Symb. entſchieden. Sic enim Meletius litteris suis Constantinopoli a. 597 ad Joh. Douzam Nordovicem datis et a filio Georgio Douza editis: thanasio *falso adscriptum Symbolum cum appendice illa Romanorum ntificum adulteratum, luce lucidius contestamur*, Voss II, 20. — ligens hat allerdings dogmatiſcher Geiſt bei den Griechen Einfluß gehabt: ſollte das et filio auch hier ein römiſcher Zuſatz ſeyn; andere ſagten auch: thanaſ. ſey bei der Abfaſſung betrunken geweſen. Montf. a. a. O.

16. Es iſt gar kein Zweifel daran möglich, daß das Symbol in der teiniſchen Sprache verfaßt, und die griechiſchen Exemplare nur Verſionen ab. Es ſpricht dafür 1) die geringe Zahl derſelben. Gundling (Anmerkungen zu *Eustratii Joannidis Zialowski brevis delineatio ecclesiae orientalis graecae*, Norib. 1681.) zählt 6 auf: vgl. Walch, bibl. symbol. p. 86. — Montf. dagegen, nach (post) Gundling, gibt nur 4, weil 3 ſo verwandt ſind, daß ſie dieſelben ſcheinen, diatr. p. 728 seqq. Waterl. ver p. 71 sqq. hat 8, mit genauer Nachricht darüber, auch über die Ausgaben, p. 75. 2) Das geringe Alter derſelben. — nullum vidimus *Graecum* hujus Symboli codicem, qui trecentorum sit annorum; nec antiquum eum a quopiam visum fuisse novimus, Montf. diatr. p. 727. — Alſo in griech. Mſ. iſt vor 1300 ungefähr geſchrieben. — Dazu non visum ictenus etc. ſ. oben N. 15. — ſ. vix extat praeterquam in recentiorum ollectaneis, librisque eorum Polemicis, quibus ipsum vel impugnant, vel eum defendunt: idque volunt illi, qui ajunt *non haberi in Graecorum bris*; non enim sic stupidi videntur, ut negent, *graece haberi*. Combef. ot. ad Man. Calec. p. 297. Die wichtigſten Zeugniſſe etwa für ein höheres Alter, Nicolaus Hydruntinus, u. Man. Cal. c. Graec. l. II. B. PP. XVI. p. 414. — Waterl. p. 70. 3) Latini codices plerique omnes Symbolum exhibent cum perpaucis varietatibus — *Graecae formulae ita inter se dissonant, ut a variis interpretibus ex Latino graece versas fuisse conspicuum sit.* Monf. p. 726. — si non omnes, saltem pleraeque recentiore aetate et ab hominibus indoctis factae, Walch b. symb. 166. — Vgl. Voss, II. 23. Waterl. p. 69 ff. 4) wären die lateiniſchen Exemplare die Überſetzung, *multa graecae dictionis in latina interpretatione comparerent*, uti solet in ejus aevi versionibus, Montf. Sper. p. 135. — Darum eben denn auch die Vertheidiger des Athanaſ. Urſprunges ſelten ein griech. Original behauptet, wie z. B. der Wiclef zugeſchriebene Commentar: it is

seid comunly, that ther ben thre credis: the first is of Apostles — This thrid de crede is of the Trynyte, the which is sungum as a Salm, *and was maad in Greek Speech*, of oon, that is clepid Athanasie, and *after turnid to Latyn*, etc. — Meiſtens haben ſie die lateiniſche Abfaſſung gleich zugegeben. So ſchon die Apocrisiarii, ſo Clercher. disput. de Symb. Athan. Wurzb. 1590 (ſ. Voss. II, 23. Baron. ann. 340), ſo auch Baron. Aber gerade das iſt höchſt unwahrſcheinlich. Das Anſehen der griech. Sprache war viel zu groß, als daß ein griechiſcher Vater anders, als darin geſchrieben hätte; ſchrieb doch ſelbſt Irenaeus, in Gallien, griechiſch; — die griechiſchen Väter kümmerten ſich entſchieden nicht um das Lateiniſche, während die Lateiner das Griechiſche nicht entbehren konnten; dazu kommen die mannichfachen Sagen, auch das Alter, und die Würde des Athanaſius, — ſo daß nach Allem höchſt unglaublich iſt, daß er ſich die lateiniſche Sprache während ſeines Aufenthaltes im Abendlande ſo angeeignet, als erforderlich wäre, geſchweige daß er einmal überhaupt darin und dann ſo gut (Montf. 723) geſchrieben hätte. Vgl. insbeſ. Speron. p. 125 seqq. auch Voss. II, 23.

17. Mit Recht von den Kritikern urgirt: vgl. Montf. 723. Budd. 459.

18. Compara e vestigio synopsin hanc cum reliquis Athanasii, h. e. cum *expositione fidei* etc. etiam si caecutias, varietatem diversitatemque introspicies. Quodsi cum operibus certis ejusdem auctores comparaveris, non modo non esse auctoris ejusdem intelliges, verum ne Graeci quidem hominis. Sper. p. 126. — formae quaedam ac modi dicendi reperiuntur in eo, quos in reliquis elucubrationibus certis, germanisque eidem minime usu venisse palam est. Ubi enim legimus: *catholicam fidem*, ubi *neque substantias separantes*, ubi *Spiritus sanctus a nullo est factus, nec creatus nec genitus, sed procedens*, et alia talia? — Nusquam — non in operibus contra Arianos, non libello fidei oblato Joviano, non in aliis operibus Athanasii, Sper. p. 133-134. — Ad haec, si quis fidei formulas vel ab Athanasii, vel Athanasii aevo conscriptas cum hoc Symbolo conferat, tantum animadvertet inter illa discriminis, ut vel hinc solum nihil cunctetur, alii aevo, quam Athanasiano, alii scriptori, quam Athanasio, Symbolum adjudicare. Percurrat, qui voluerit quas Athanasius accurate collegit sui aevi fidei confessiones. An formulam istam, *tres personas*, aut graece, τρεῖς ὑποστάσεις in Catholicorum Symbolis admissam et promulgatam reperiet? Licet enim una eademque semper fuerit ea de re Ecclesiae doctrina, nondum tamen hae formulae in ecclesia receptae vel in confesso erant, Montf. 723.

19. Es iſt zwar kein Zweifel, daß ſo wohl Athanaſius ſelbſt, als andere Väter, vor und nach ihm (ſ. oben Symb. N. C. §. 13. not. 22) dieſe Lehre ſchon haben, aber in einem Symbole war es nicht. Die Frage war noch nicht zum Streite durchgedrungen. Bedenkt man nun, wie ſehr man

überhaupt, und vor allem Athan. ſelbſt, gegen jede Änderung der öffentlichen Glaubensnorm war, welches Aufſehen jener Zuſatz noch ſpäter machte, und, bei der Neuheit der Symbole, und dem ſo regen Intereſſe dafür in jener Zeit des Streites über alle dieſe Dogmen gewiß gemacht hätte, ſo kann man das hohe Gewicht dieſes Grundes nicht leugnen. Vgl. auch Montf.

Falſche Gründe.

1) Die Worte: non conversione divinitatis in carnem deuteten auf die Zeit von Eutyches. Aber auch er behauptete ja nur, die Menſchheit wäre in die Gottheit aufgenommen, alſo dasſelbe, was das Symbol. 2) Lateiniſche Ausdrücke aus ſpäterer Zeit, Speron. p. 135. *quantitas*, *qualitas*, *unitas*, *secundum hoc et illud*, non *quoad hoc et illud*, *quia* für *quod*, — bedarf keiner Widerlegung. Mehr Beachtung verdient, was Waterl. p. 102 bemerkt, daß die adjective unus aeternus, unus immensus, vor Ambros. u. Faustin bei den Lateinern gar nicht vorkommen, und erſt durch Augustin Geltung (um 420) erhielten, die Griechen aber zwar die Sache, aber keinen ähnlichen Ausdruck hatten. 3) weil die Symbole nur von der Kirche und der Einheit des Geiſtes ausgingen, Speron. p. 101.

§. 19.

Vermuthungen über den wahren Verfaſſer, und Zeit und Ort der Abfaſſung.

Vgl. hier vorzüglich Waterl. Chap. I. the opinions of the learned Moderns, die Zuſammenſtellung aller, p. 14.; u. Speroni, diss. II. auch Gieſeler, Kirchengeſch. B. 2. Abſchn. 1. § 12. S. 88 ff. Aufl. 3.

Es konnte nicht fehlen, daß, nachdem man einmal den Urſprung des Symbolums hiſtoriſch-kritiſch zu beleuchten angefangen hatte, das Gewicht jener Gründe gefühlt wurde. In Folge davon haben denn ſeit der erſten gründlichen Unterſuchung von Voss (1642) nur ſehr wenige [1]) noch den Urſprung von Athanaſius zu vertheidigen gewagt. Die meiſten haben es ihm entſchieden abgeſprochen. Die aber nun entſtehende Frage, wer eigentlich für den Verfaſſer zu halten oder welcher Ort und welche Zeit der Abfaſſung anzunehmen ſey, iſt ſehr verſchieden beantwortet worden. Viele haben ſich begnügt, es ganz unbeſtimmt zu laſſen, als zweifelhaft [2]), andere haben den Verfaſſer entweder, wieder allgemein, als einen Lateiner [3]) bezeichnet, andere dagegen ſchon etwas beſtimmter als einen Galliſchen Schriftſteller [4]). Doch hat man auch ganz beſtimmte Vermuthungen gewagt, und mit Gründen

zu unterstützen gesucht. Die beachtenswerthesten Vermuthungen sind nun folgende. Der Verfasser sey: 1) Vigilius [5]), Bischof von Tapsus in Africa, um 484. 2) Vincentius Lirinensis [6]) um 434. 3) Venantius Fortunatus [7]), episcopus Pictaviensis, um 560. 4) Hilarius Arelatensis [8]), episcopus, um 429. Weniger Beachtung verdienen folgende Ansichten. Der Verfasser sey 5) Athanasius [9]), Bischof von Speier in Deutschland, um 642; 6) der Pabst Anastasius I. [10]) um 398. 7) Anastasius Sinaita [11]) (monachus, später Patriarch von Antiochien) um 599. 8) Hilarius Pictaviensis [12]) episcopus, um 354. 9) Eusebius Vercellensis [13]), um 354. — Den meisten Beifall hat der Ursprung von Vigilius Tapsensis gefunden [14]), und wenigstens scheinen die Gründe für diese Ansicht noch immer die bedeutendsten. Beweisende Kraft aber haben sie so wenig, als die für die andern Ansichten, und es scheint darum das Beste, offen zu gestehen, daß wir den wahren Verfasser nicht kennen [15]). Näher zusammen stehen die Ansichten über die Zeit der Abfassung. Bei weitem die meisten Forscher verlegen sie in's 5. sec. [16]), und gewiß mit Recht [17]), und man hat wohl nur darin gefehlt, daß man unnöthiger- und unnützerweise das Jahr zu genau hat bestimmen wollen [18]). Über den Ort der Abfassung scheint nach allem, was uns hier leiten darf, nur so viel bestimmbar, aber auch entschieden, daß es in Gallien [19]) verfaßt wurde. Weniger dürfte die Vermuthung von Gieseler zu billigen seyn, daß es in Spanien [20]) entstanden wäre. Die Entstehung des Namens scheint die, daß man zuerst die Übereinstimmung mit der Lehre des Athanasius damit bezeichnen wollte, Mißverstand aber, vielleicht auch der Wunsch, dem Symbole eine höhere Auctorität zu geben, dieß auf den wirklichen Ursprung fixirte [21]).

1. So der Cardinal Bona, Dr. Comber, der Bischof Beveridge, — die Schriften oben unter der Litteratur.

2. So Petav., Taylor, Cudworth, Gundling, Tentzel, L'Estrange, Tillemont, Clarke, Kiesling, Carpzov, Möller, Buddeus, Walch etc.

3. So Pearson, Cabassutius, Fabricius.

4. So Pithoeus, de proc. Sp. S., Voss, II, 24. (Doch scheint ihm auch die Abfassung in Spanien nicht verwerflich), Montfaucon, e.

5. Berühmte Conjectur von Paschas. Quesnel, diss. XIV. ad opp. Leon. M. de variis fidei libellis in antiquo romanae ecclesiae codice contentis, nr. XII. p. 384 seqq. Gründe für ſeine Anſicht: 1) Vigilius lebte gerade in der Zeit, wo die Arianer, Neſtorianer und Eutychianer den Frieden der Kirche am meiſten ſtörten, namentlich ſah er die Ketzerei des Eutyches in ihrer größten Stärke. 2) Dazu kömmt, daß gerade in ſeiner Zeit die Arianiſchen Vandalen ganz Afrika beunruhigten, — Vigil. wich darum nach Conſtantinopel, dort aber tobten die Neſtorianer und Eutychianer. Nach Theodulphus Aurelianensis und Aeneas Parisiensis ſoll er dort die Bücher contra Eutychem geſchrieben haben. 3) Vigil. hatte die Sitte (wahrſcheinlich, um den Haß der Gegner zu vermeiden, — ſich eine Berufung auf große Namen, — den Schriften ſelbſt eine größere Auctorität zu geben), ſeine Streitſchriften nicht unter ſeinem Namen, ſondern unter dem irgend eines großen Kirchenlehrers herauszugeben. So gegen den Marivadus unter dem Namen des Idacius Clarus, gegen den Felicianus Arianus unter dem Namen Augustin's, gegen den Paldius u. d. Nam. des Ambrosius, oder Gregor. Nazianz. Den obigen Grund ſcheint er in der Vorrede des Dialogs contra Arianos ſelbſt anzudeuten. So iſt er wahrſcheinlich der Verfaſſer der 12 Bücher de Trinitate, die unter dem Namen des Athanaſius gehen, ebenſo der Dialoge zwiſchen Athanaſius, Arius und Probus. Daß er aber den Dialog gegen die Arianer, Sabellianer und Photinianer unter dem Namen des Athanaſius verfaßt habe, bezeugt Vigil. ſelbſt. — 4) dazu kömmt der ganze Stil, namentlich das Abgeriſſne der Schreibart. So findet ſich namentlich die größte Übereinſtimmung in Ausdruck und Inhalt mit der Schrift contra Marivadum. Die 3 erſten Capitel des erſten Buches fangen ſo an: Deus Pater, Deus Filius, Deus Sp. S., Dominus Pater, Dominus Filius, Dominus Sp. S., Omnipotens Pater, Omnipotens Filius, Omnipotens Sp. S. Es ſcheint unleugbar, daß das Symb. daher geſchöpft, jedenfalls auf's genaueſte damit zuſammenſtimme. — 5) Der Codex Tuanaeus enthält zuerſt einen Dialog mit der Überſchrift: incipit altercatio Athanasii cum haeresibus. Dann folgt Symbolum Nicaenum et formula fidei Ariminensis. und darauf das *Quicunque* unter dem Titel: Fides dicta a S. Athanasio. Iſt nun der im Anfang ſtehende Dialog unzweifelhaft ein Werk des Vigilius, mit dem Namen des Athanaſius, — warum nicht das Letzte? — Gründe dagegen (vgl. Ballerini, Montf. und Speroni, II. p. 32). Zu 1) Speroni: Vigil. von Hunneric. nach Carthago geladen, um Rechenſchaft über ſeinen Glauben zu geben, legte nicht das Quicunque vor, was er gewiß gethan hätte, hätte er es verfaßt, ſondern er nahm das Bekenntniß des Biſchof Eugen. von Carthago an, und unterſchrieb es. Da allein hatte er aber eine Veranlaſſung, ein Glaubensbekenntniß aufzuſtellen, nachher nicht wieder. Man kann dage-

gen sagen, Vigil. habe sein Symbol. nicht gebraucht, weil er es unter fremdem Namen edirte, ferner, Vigil. habe das Symbol erst später verfaßt, aber dann fänden sich wohl Andeutungen von Pelagius und Cälestius, und den zunächst nach 484 fallenden Concilien und kirchlichen dogmatischen Ereignissen überhaupt. — Richtiger aber, als Alles dieß, scheint: a. daß sich gar keine sicheren Spuren gegen Nestorius und Eutyches finden, und b. jener ganze Grund für den Vigil. nicht mehr spricht als für jeden Kirchenlehrer jener Zeit. — Zu 2) Sper. Wenn Vigil. an einem fremden Zufluchtsorte fremde Irrthümer angriff, so hätte er noch eher die einheimischen bekämpft, und unter eigenem Namen, wie er die Vertheidigung des Chalced. Concil's unter eigenem Namen schrieb, — schwacher Gegengrund. Richtiger: der ganze Grund gibt nur wieder eine Möglichkeit an. Zu 3) Sper. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß Vigil. die obigen Schriften unter fremdem Namen geschrieben. Ibac. blühte 385, — hatte in seinem Apologetikus die Arianer nicht einmal berührt, — Nestor. und Eutych. kannte er gar nicht, — wie hätte Vigil. ihm *seine* Schrift beilegen können? — Zudem bleibt möglich, daß die Schrift einem Idacius Lemicaenus in Gallecia angehört. So läßt sich von allen den dem Vigil. beigelegten Schriften nicht beweisen, daß sie wirklich von ihm verfaßt sind. — S. Speroni. — Nicht einmal von den libr. XII de trinitate. Der Verfass. selbst sagt, er habe sie in Neapel geschrieben, dort war Vigil. nie. Andere Kritiker schreiben jene Schriften dem Vigil. Tridentin. zu, — Cassiodor nennt einen anderen africanischen Bischof Vigilius, der ebenfalls Werke hinterlassen. — *Das Ganze kömmt hier offenbar auf die kritische Entscheidung über die dem Vigil. beizulegenden Schriften hinaus.* S. darüber besonders Chiffletius, auch Cave hist. litt. unter Vigil. u. Athanas. — So viel *ich* sehe, ist die von Chiffletius gegebene Ansicht richtig, und die Vertheilung der Werke bei Cave allerdings die wahrscheinlichere. Gewiß ist darum dieser Grund von Gewicht, wenn er freilich auch in *dem Wahrscheinlichen* seine Begrenzung findet. — Zu 4) Auch hier kömmt alles darauf an, ob jene dem Vigil. beigelegte Schrift wirklich von ihm ist, — ist sie es, so hat der Grund Gewicht. Zu 5) Auch hier ist die Ansicht über die Glaubwürdigkeit des Cod. selbst verschieden. Der Schluß setzt voraus, daß die erste Schrift, dem Athanas. beigelegt, doch von Vigil. sey, — zweifelt man, so fällt das Zwingende des Schlusses ganz, — und selbst wenn man das zugibt (ob nomen Vigilii adscribunt in antiquis codicibus repertum, Speron. II, 46.), bleibt möglich daß man eine Schrift von Vigil., das Nic. Symbol., und eine den Athanasianischen Glauben schildernde Schrift (von einem dritten Verfasser) zusammenstellte. — Das Hauptmoment ist von Cave am besten hervorgehoben: Certe, quod Vigilium attinet, conjecturam firmat, quod Theodulphus Aurelianensis Symbolum citat ex istis Athanasii libris, qui Vigilii Tapsensis esse

jam certo dignoscuntur, quique in antiquo et probe noto codice Floriacensi cum Vigilii libris adversus Nestorium et Eutychem conjunguntur.

6. So Jos. Anthelmi, disquisitio de symbolo Athanasiano. Par. 1693. 8. — Gründe dafür (vgl. auch Montf. p. 714. u. Speron. II, 16.): 1) Vinc. Lirin. blühte am meiſten in der Zeit, wo das Symbol. in der Kirche erſcheint. 2) Beſtreitung der Ketzereien ſein einziges Streben. 3) — beſonders derjenigen, gegen welche das Symb. gerichtet iſt. 4) er ließ ſeine Schriften unter fremdem Namen (ſey es aus Beſcheidenheit, oder aus Vorſicht) erſcheinen. 5) natus est Trevirensi in agro, seu Belgica prima, ubi Symboli laciniae primo repertae sunt. 6) er ſcheint verwandt geweſen zu ſeyn mit dem Biſchof jener Metropolis; dieß die Veranlaſſung, daß er, fern vom Vaterlande, es doch abfaßte. 7) er lebte wie Athanaſius fern von ſeinem Vaterlande. 8) die Ähnlichkeit jenes früheren Werkes in Ausdrücken, Formeln, charakteriſtiſchen Worten, Übergängen, Vergleichungen, und der ganzen Schlußweiſe mit dem Symbolo: das Symb. erſcheine nur als ein Auszug aus dem Commonitorio. 9) er deute ſelbſt in ſeiner Darlegung des Glaubens an, daß er dereinſt denſelben genauer und ſorgſamer darlegen wolle. — Gründe dagegen (vgl. Montf. u. Sper. a. a. O.): zu 1. Die gleiche Zeit beweiſ't nichts, — ſpräche für jeden Kirchenlehrer derſelben Zeit. Mit Unrecht beruft ſich Anthelmi auf das Alter des Cod. Colb., der das Auftreten des Symb. in jener Zeit beweiſen ſoll. Außer Anthelmi ſetzen ihn alle Kritiker nicht vor dem 8. sec. — Zu 2—7. Die Sache liegt ſo, daß ein Mann, dem Alles das zugeſchrieben werden muß, es verfaſſen konnte, aber ebenſo gut jeder andere, dem gar nichts davon zukommt. Zudem iſt keiner dieſer Gründe, der nicht vollkommen auf mehrere berühmte Lehrer paßte. — Zu 8. Dieſer Grund iſt wichtiger. Es finden ſich wirklich mehrfache Ähnlichkeiten (vgl. die Zuſammenſtellung bei Anthelmi, auch bei Montf.), aber er beweiſet nur, daß das Symb. wirklich von Vinc. Lirin. verfaßt ſeyn könne. Sonſt finden ſich Sache und Ausdruck ſchon mehrfach vor dieſer und um dieſelbe Zeit bei anderen. Zu 9. Die gemeinten Worte: *Haec in excursu dicta sunt, alias si Deo placuerit, uberius tractanda et explicanda*, können gar nicht auf das Symb. gehen, ſondern auf eine beabſichtigte größere Schrift, als das Commonitor. ſelbſt iſt, aus welchem das Symbol. doch nur ein Auszug ſeyn ſoll. — Man ſieht leicht, wie weit dieſe Conjectur an Werth hinter der vorigen zurückſteht.

7. So Ant. Muratorius, Anecd. Tom. II. p. 222. — Gründe dafür: 1) er habe in einem Pergamentcodex gefunden: incipit expositio a Fortunato Presbytero conscripta, und hinter dieſer expositio das Symbolum Quicunque. 2) Venant. Fortunat. habe in der Zeit gelebt, in welcher er, nachdem einmal die Dogmen des Symbols ſanctionirt geweſen, dieſe in jener Synopſe zuſammenfaſſen konnte. 3) V. F. habe in Gallien gelebt, als episcopus Pictaviensis, habe ſich oft zu Trier aufgehalten, und ſey eng verbun-

den gewesen mit den dasigen Bischöfen Nicetius und seinem Nachfolger Magnericus. 4) seine Studien seyen der Art gewesen, wie sie zur Feststellung der Dogmen des Symbols erforderlich wären. 5) in seinen ächten Schriften erschienen die Keime, woraus das Symbol. den Worten, wie dem Sinne nach sich entwickelt habe. — Gründe dagegen (Sper. II. p. 51). Zu 1: Die Glaubwürdigkeit des ganzen Codex ist gar nicht entschieden. — Zudem continet nonnulla, quae Fortunati non sunt. — quae antecedit Symbolum *Apologia*, qui subsequitur *Sermo de ascensione Domini.* — Cur ergo ipsum *Symbolum anonymum* inter utramque anonymam Orationem locatum sibi auctorem Venantium credendum erit adsciscere? Nam Expositio quidem Symboli ejusdem *Fortunati* inscribitur, Symbolum vero non eodem nomine inscribitur. Adde non admodum vetustum esse Codicem, nec signa prae se ferre inviolatae fidei, nec ad manus nostras pervenisse inviolatum, nec tandem a menda quacumque et interpolatione, ut ajunt, perpetuo immunem extitisse. Nihil igitur ex hoc Codice. — Zu 2. — paßt auf sehr viele, vgl. Sper. — Zu 3. — in gleicher Weise. — Zu 4. — ebenso. — Zu 5. Dasselbe könnte man von allen Orthodoxen sagen, — nachdem einmal eine Glaubensnorm festgesetzt war, mußten sich überall Ähnlichkeiten finden. — Es ist klar, daß diese Conjectur noch weit weniger Werth hat, als die vorige.

8. So Waterland, critic. hist. p. 117 seqq. — Gründe dafür: 1) es ist wahrscheinlich, daß das Symbol um 420—430 in Gallien gemacht ist, — um diese Zeit wurde Hil. Arel. Bischof daselbst. — 2) er war ein geistig sehr ausgezeichneter Mann. 3) Gennad. de Hilar. Arelat. c. 69, p. 82, bezeugt, daß er aliqua et parva edidit, quae eruditae animae et fidelis linguae indicio sunt; Honorat. Massil. (vit. Hilar. p. 740) aber nennt unter den Werken des Hilar. eines symboli expositio ambienda, Titel des Symbol. selbst = expositio fidei Catholicae, oder expositio symboli apostolorum. 4) Hil. Arel. war ein großer Bewunderer von Augustin, und folgte ihm, wenn auch nicht in allen, doch in den Lehren des Symbols. 5) So erklärt sich auch die große Ähnlichkeit in Gedanken und Ausdrücken mit Vincentius Lirinensis. Beide Zeitgenossen, Landsleute, aus demselben Kloster der Insel Lerin, um dieselbe Zeit. 6) Das Wenige, was wir sonst von Schriften des Hilar. haben, läßt auf den Charakter schließen, den die Abfassung des Symboles voraussetzt, — so sein Leben des älteren Honoratus, — auch scheinen Andeutungen des Symbols da zu seyn, so wie des Werthes, den Hil. auf eine klare Darstellung der Trinitätslehre legte. Dazu sein so großes Ansehen, — ohne sein Wissen und seine Theilnahme wäre das Symbol nicht in Umlauf gekommen. — Lauter Dinge, deren vollkommne Richtigkeit nur beweis't, daß Hil. Arel. wohl der Verfasser habe seyn können, die aber auf unzählige andere auch passen. Daß die expositio ambienda der Titel des Symbols sey, wird sich niemand leicht einreden lassen. — Diese Conjectur hat demnach noch geringeren Werth, als die früheren.

9. So der Arianer Sandius: Nucl. Hist. Eccles. p. 256. ed. 2. App. p. 35. — Waterl. p. 7.

10. So Le Quien: Damascen. diss. I. p. 9. — Grund: weil einige alte Zeugniſſe und Mſſ. den Namen Anaſtaſius als Titel des Symbolums geben. Vgl. Speron. II, 66.

11. Ebenfalls nur ein Erklärungsverſuch des Namens Anastasius, vgl. Voss II, 25. — Sper. II, 63.

12. Speron. II, 61. Montf. p. 723. — Grund: weil das Symbol. in einem Codex hinter Fragmenten von Hilarius ſteht. Aber a) es ſind ja öfter die Werke verſchiedener in einem Codex zuſammengeſtellt. b) das Symb. wird dort gar nicht weiter als dem Hilar. zugehörig bezeichnet. Nur das ſieht man, daß der Abſchreiber es nicht dem Athanaſius zuſchrieb.

13. Vgl. oben Zeugniſſe, Baldensale, 1337. — Montf. 723. Speron. I, 10.

14. Quesnell folgten Natal. Alex., Pagi, Dupin, Schellstraaten.

15. Wie denn vernünftigerweiſe auch die meiſten Neueren gethan, ſ. oben Note 2.

16. Vgl. die Zuſammenſtell. bei Waterl. p. 14.

17. Für dieſe Zeit ſprechen die Zeugniſſe von Avit. Viennens. und Caesar Arelatensis, die doch ſehr wahrſcheinlich ſind, ſowie der Commentar von Venant. Fortunat. — Immer mußte das Symbol ſchon länger vorher verfaßt ſeyn, um dort angeführt und von Ven. Fort. commentirt zu werden. — Dazu kömmt, daß allerdings in jener Zeit, noch nahe den heftigſten Bewegungen in der Kirche über jene Lehren, und noch immer während Streitigkeiten darüber, die Veranlaſſung zur Abfaſſung größer, dieſe ſelbſt weit wahrſcheinlicher iſt, als ſpäter. Die leitenden Gründe entwickelt recht gut Waterl. p. 99 ff. — wohl zu beachten bleibt immer, daß die parallelen Anſichten, theilweiſe auch die gleichen Ausdrücke lange vorher unbeſtreitbar in der Kirche ſind. Vgl. Waterl. p. 102. — Soergel, p. 10-26.

18. Vgl. die Zuſammenſtellung bei Waterl. p. 14. Waterl. bringt z. B. die genaue Beſtimmung von 420-430 heraus, wo es verfaßt ſeyn müſſe, ja Soergel, p. 48, die Zeit zwiſchen 426-430, — natürlich nach nichts entſcheidenden Gründen.

19. Auf Gallien führt Alles: 1) die älteſten wahrſcheinlichen Zeugniſſe von Avit. Vienn. und Caes. Arelat. 2) der älteſte Commentator V. F., — in Ital. geboren, ſchrieb er den Commentar in Gallien. 3) die frühe Aufnahme in der Gall. Kirche, vor allen andern. 4) damit zuſammenhängend die frühe große Achtung und Berückſichtigung von Galliſchen Biſchöfen und Concilien. 5) die früheſte Aufnahme zu dem Galliſchen Pſalter, womit die Aufnahme in den anderen Ländern zuſammenhängt, wohin das Symb. mit jenem Pſalter kam. 6) die älteſte Überſetzung, und wenn ſie auch nur mündlich Statt fand, geſchieht in Gallien, vgl. Waterl. p. 21. — oben Zeugniß von

Hincm. 852. 7) die ältesten Zeugnisse treten fortgehend in Gall. auf, s. ob 8) Zahl und Alter der Mss., die in Gallien entstanden sind. Vgl. Wat p. 114-115.

20. A. a. O. wegen der Verwandtschaft des Symb. mit dem Con Tolet. III u. IV. s. dageg. die obigen Zeugnisse.

21. Vgl. oben §. 4. N. 1. Web. libr. symb. p. 17. — Voss. II, 22. Nicht sowohl leitend, als ein Beweis dafür scheinen die ältesten Titel in S u. Anführungen: fides Catholica, Fides Athanasii etc.

§. 20.

Aufnahme und Geltung in der Kirche.

Die Geltung des Symbols in der Kirche [1]) erscheint gle vom ersten Anfange seines Auftretens an sehr groß [2]). Zu in Gallien, dann aber auch in den anderen Ländern des Abe landes, in denen es fortgehend Eingang fand [3]). Nachdem m sich zuerst über die Orthodoxie und seine nothwendige Annah ausgesprochen, wird verlangt, daß es ein jeder auswendig wis solle, — dann daß man es mit den gewöhnlichen Gesängen recitiren wisse, — dann erscheint es nicht nur in der unbeding sten Verehrung, sondern in dem bestimmtesten ja täglichem kirc chen Gebrauche [4]). Anders war es dagegen in den morgenlän schen Kirchen. Zuerst erscheint es gar nicht, dann erscheint e schiedener Widerspruch, — wo es gebraucht wird, geschieht mit Veränderungen [5]). Auch die Reformatoren stellten es n sehr hoch, und es wurde in voller alter Geltung in die Sym lische Sammlung der Protestanten aufgenommen [6]). Unverm lich aber war es, daß mit der dogmatischen Ansicht über die ihm enthaltenen Dogmen auch die Meinung von seinem Wer sich änderte. Daher finden sich denn in der uns näher liegen Zeit Angriffe [7]) seines Werthes, so wie Vertheidigungen [8]). A diese haben nicht hindern können, daß es nach und nach nicht n unter den Protestanten, sondern auch unter den Catholiken, der Mehrzahl, sehr im Ansehn gesunken ist, und eben nur v den Anhängern des Symbolglaubens noch größere Verehru erfährt.

1. Vgl. darüber außer Waterl. auch Kiesling, de usu Symb. — p. 203 se

2. Vgl. d. Zeugnisse; insbesondere wichtig der Commentar von V. Concil. Augustodunense.

3. Aufnahme in den verſchiedenen Kirchen (Waterland): in Gallien 550, Spanien 630, Deutſchland 800, England 880, Italien 880, Rom 930, — über die morgenländiſche Kirche ſ. unten.

4. Über den früheren kirchlichen Gebrauch und die Schätzung des Symbolums, auch der eben erwähnten Weiſe vgl. die Zeugniſſe oben, insbeſondere a. 871, u. 997, 1130. Über den ſpätern außer Voss II, 1.: Joh. Bona. (tractat. de divina Psalmodia, seu psallentis Ecclesiae Harmonia, C. XVI. §. 18. p. 863.) Illud Symbolum olim, teste Honorio, quotidie est decantatum, jam vero diebus Dominicis in totius coetus frequentia recitatur, ut sanctae fidei confessio ea die apertius celebretur; — ebendaſelbſt cap. XVIII. §. 5. de ritu Carthusian. p. 897. u. §. 10. de Ritu Ambrosian. p. 899. — es werde von keinerlei Mönchen quotidie in horis canonicis geſungen. — Concil. Vaurense (sec. XIV): Symbolum Athanasii de mane solum cantatur in prima, quia editum fuit tempore, quo maxime fuerunt depulsa et detecta nox atra et tenebrae haeresium et errorum. Hard. Concil. VII. can. I. p. 1806. Vgl. Kiesl. 206.

5. Vgl. oben §. 18. N. 15. — auch Waterl. p. 90. of the Greek and Oriental Churches. — nulli — praeter posteriorum temporum *Samosatenios* et *Arianos* orthodoxum id esse dubitarunt. — praesentes Graeci eo utuntur nonnullis additamentis aucto et aliquantum mutato, Bingh. antiq. eccles. IV. p. 117. — Dazu Paraeus not. in Symb. Athanas. ad calcem Ursin. Catech. p. 124. Uss. de symb. p. 28. 29.

6. Über Luther: Opp. Hal. T. VI. p. 2313 seqq. — Auch bei Weber, libr. s. p. 14. — Sonderbarer Streit zwiſchen den Lutheranern und Katholiken, ob Luther das Symb. Athanas. und die ganze Trinitäts-Lehre verachtet, Schriften dafür und dawider, Carpz. isag. p. 91. — Über Geltung und Gebrauch in der Proteſtantiſchen Kirche, ſ. Kiesling, p. 208.

7. Dahin gehören natürlich beſonders die Socinianer, — insbeſondere aber Sandius, nucl. Histor. Eccles. lib. II. p. 176. — ſ. Guil. Whiston. Historical Preface to Primitive Christianity revived, p. 67. Clarke Script. doctr. Edit. 1 st. p. 446. 447. (ſ. darüb. u. dageg. Waterl. 150 sqq. — über andere Gegner: Wernsdorf, de indifferentismo Religion. diss. I. §. CLX. p. 123. — Kiesling. p. 210. — die Bemerkung und Litteratur von Walch, Breviar. theol. 1 p. 59. XXXIII, III. — Weber. libr. symb. p. 20.

8. Vgl. Bevereg. Liturg. Anglic. p. 75. — Bull, defensio fidei Nic. Sect. I. p. 7 seqq. — H. Morus, Opp. Theologic. lib. IX. c. II. p. 380. — Waterl. p. 150. — gegen Clarke. Wernsdorf. — Weber. II.

§. 21.

Kritiſche Beſchaffenheit und Erklärung des Symbolums.

Trotz des geringen Umfanges des ganzen Symbolums und des nicht ſehr bedeutenden Alters der Mſſ. finden ſich doch im Texte

Abweichungen genug, theils in Umstellung, theils in Zusetzung, theils in Weglassung, theilweise auch in Vertauschung einzelner Worte [1]). Doch sind die meisten Abweichungen für den Sinn ganz unerheblich. Die einzige dafür bedeutende Variante findet sich V. 33., wo sehr alte Mss. für in carnem u. in Deum haben in carne — in Deo [2]). Im Allgemeinen darf also die kritische Beschaffenheit des Textes sehr gut genannt werden. Die beßte Ausgabe in kritischer Hinsicht ist die von Waterland [3]). — Auf die Erklärung des Symbolums hat man den größten Fleiß verwendet, natürlich am meisten in der Zeit, wo man den Dogmen desselben unbedingte Geltung zugestand. Daher gibt es, besonders in früherer Zeit, viele eigen zu demselben verfaßte Commentare [4]), später tritt zwar in seiner wissenschaftlichen Behandlung das historisch-kritische Interesse mit auf, aber lange bleibt das Dogmatische noch immer die Hauptsache [5]), und selbst, nachdem das Historisch-Kritische überwiegend hervortrat (s. 1642), ist noch häufig seine Erklärung mit den anderen Untersuchungen verbunden worden [6]).

1. Vgl. die Variantes lectiones bei Waterl. p. 126 seqq.

2. S. darüber Waterl. p. 105. — Die Frage ist allerdings sehr wichtig. Bei der Lesart in carnem und in deum der Sinn: das Göttliche sey nicht in das Menschliche aufgenommen, sondern das Menschliche in die göttliche Natur. Mit Recht sagt nun Waterl., daß dieß den Eutychianern gar nicht entgegen sey; denn das gerade wollten sie auch, — es blieb eine, die göttliche Natur. Bei in carne und in deo dagegen der Sinn: als schon die göttliche Natur sich mit der menschlichen vereinigt hatte, da, in dieser Vereinigung (in diesem Wohnen des Göttlichen im Fleische), da sey das Göttliche in nichts verändert worden, sondern das Göttliche habe das Menschliche nur zu sich aufgenommen. Wenn nun auch das Letzte weniger von dem Sinne der lectio recepta abweicht, — durch *in carne* wird ohnstreitig die Unvermischtheit und das Recht beider Naturen mehr gewahrt. Der cod. Colbert. gibt den ganzen Vers so: unus autem non ex eo, quod sit in carne conversa divinitas, sed quia est in deo adsumta dignanter humanitas, — offenbar eine deutliche Hinweisung auf den obigen Sinn. Dazu kömmt, daß diese Lesart ohnstreitig den schwerern Sinn enthält. Jedenfalls verdient die Lesart, da sie zugleich sehr alte Mss. für sich hat, vorerst eine genaue Beachtung, wenn auch der Grund von Waterl., daß sie mehr gegen Eutyches spreche, ohne Belang ist.

3. Auch von Walch anerkannt, breviar. theol. symb. p. 57. — Übrigens weicht die Recenſion Waterlands nur wenig von dem text. receptus im Concordienbuche ab, — doch finden ſich einige Verſchiedenheiten, z. B. V. 26: für *trinitas in unitate et unitas in trinitate*, Waterl. *unitas* in trinitate et trinitas in unitate, — V. 29. Waterl. dei filius, deus *pariter* et Homo est, etc.

4. Commentare: Waterl. p. 45. u. Appendix — of antient Comments, p. 163. — von Ven. Fort., Hincmar (mehr einzelne paraphraſtiſche Bemerkungen, Hincm. Op. T. I. p. 452. 464. 469. 552. 553. Waterl. 35), Bruno, Peter Abälard, S. Hildegard., Ms. Lips. 1180, S. Tornacensis, Al. Neckham, Alex. ab Hales, Hampol., John Wickliff, — oben unter den Zeugniſſen. — Unſichere alte Erklärungen: Murator. erwähnt 2 ohne Namen, im Ms. in b. Bibl. Ambros. bei Waterl. p. 45. Ms. Ambros. 1110. expositio fidei Catholicae — u. Ms. alter Ambros. 1110. — Tentzel erwähnt ebenfalls einen anonymen Commentar (3 Copien zu Gotha, Baſel, Leipzig) — über alle dieſe Waterl. p. 43 ff.; — ſ. eine anonyme bei Montf. p. 735; endlich erwähnt Pareus, not. ad Symb. Athanas. p. 118. einen Commentar unter dem Namen: Euphronius Presbyter, — nach Waterl. p. 34-35. derſelbe mit dem von Ven. Fortunatus.

5. Spätere Erklärungsſchriften. Richardi pampolitani symboli Athanasii expositio clarissima, ejusd. bibliothecae tom. XXVI, p. 624. — Hickesius, thesaur. linguar. septentrion. tom. I. p. 233. — vetus anglicana metaphrasis rhytmica. — Christoph. Corneri symbolum Athanasii, utilibus commentariis explicatum, Franc. ad Oder. 1596. 8. — Petr. Clercher. disputationes tres de symbolo Athanasii, Würzb. 1590. — Paul. Laurentii: explicatio symboli athanasiani, Viteb. 1597. — Roesler, erklaerung der Bekaentnis des chriſtlichen Glaubens, ſo man nennt sanct. Athanasii, Francf. ad Moen. 1597. 4. — Gilb. Genebrardi explicatio symboli athanasiani, ejusdem commentario in psalmos addita, Colon. 1615. 8. — David Parei symbolum Athanasii, notis breviter declaratum, Heidelb. 1619. 4. — Calov, confutatio exercitationis nicolaitanae de symboli athanasiani auctore et auctoritate, in ſeinen vindiciis *considerationis arminianismi*, ed. 3. Viteb. 1671.

6. Z. B. von Waterland ſelbſt, p. 134. Carpzov, p. 76. Weber, p. 46.

§. 22.

Zweck des Symbolums.

Über den Zweck des Symbolums iſt verſchieden geurtheilt worden, je nachdem man es dem Athanaſius beilegte, oder nicht. Wenn man es ihm beilegte, ſo fand man meiſtens nur den Zweck

der Ablegung eines Bekenntnisses des rechten Glaubens [1]). Seit man es ihm aber gewöhnlich abgesprochen, ist die gewöhnlichste Ansicht über den Zweck des Symbolums immer die gewesen, daß es einen polemischen Zweck, und zwar zunächst gegen Nestorius und Eutyches habe [2]). Nur wenige haben demselben, mit Annahme der Abfassung vor jener Zeit, den polemischen Zweck gegen die früheren Ketzereien des Sabellius, Arius und Apollinaris zugeschrieben [3]). Alle diese Ansichten scheinen indessen nicht richtig. In Wahrheit lassen sich keine sicheren Spuren einer speciellen Polemik [4]) nachweisen, und scheint dem Verfasser gar kein specieller polemischer Zweck vorgeschwebt zu haben, sondern die Sache vielmehr die. Wer immer der Verfasser seyn mag, er wollte eine Darstellung der rechten Lehre über die Trinität und die Menschwerdung Christi überhaupt geben, d. h. über das Verhältniß der drei Personen unter einander in ihrer Unterschiedenheit und inwiefern sie doch nur hinwiederum den einen Gott ausmachten, und über das Wesen und die Würde Christi, insofern und inwiefern der Sohn Gottes Mensch geworden sey. Nur Nebenwerke scheinen die übrigen Bestimmungen über Christus, und mehr mitgenommen, weil sie in den öffentlichen früheren Bekenntnissen erörtert waren, um nicht übergangen zu werden, als daß ihre Darstellung für den Verfasser ein besonderes Moment gehabt hätte. Unvermeidlich war dabei, wie bei jeder Entscheidung streitiger Fragen nach der einen Seite, daß die gegebene Darstellung zugleich einen Gegensatz und eine Bestreitung der entgegenstehenden Ansichten in sich schließt. Aber es ist wohl zu beachten, so gewiß dieß der Natur der Sache nach sich von selbst anschloß, und auch immerhin mit als Zweck aufgestellt werden mag, so wenig folgt daraus die polemische Seite als Hauptzweck der Abfassung, wie viel weniger gegen jene Ketzereien. Wenn das Symbolum als eine bestimmte Entscheidung der streitig gewordenen Fragen nach der einen Seite, am Ende des Streites, abgefaßt wurde, so muß in ihm natürlich jede der einzelnen, während des Streites, gleichsam als nothwendige Durchgangspunkte, aufgeworfenen Fragen ihre Berührung und Erledigung finden, und können schon darnach die einzelnen auf bestimmte Ketzereien deutenden Ausdrücke so we-

nig etwas für einen ſpeciellen polemiſchen Zweck beweiſen, als ſie ebendadurch ganz unvermeidlich auftreten müſſen.

1. Vgl. oben Zeugniſſe, Caleca, 1360. u. §. 16. N. 8. u. §. 18. N. 3, Anſicht von Baron. u. a.

2. Vgl. z. B. Baumgarten, Erläuterung der im chriſtl. Concordienb. enthaltenen Symbol. Schriften d. Evang. Luth. K. S. 33. ed. Semler. — Carpz. p. 74. — Speron. I, 106. — Möller, comp. theol. symb. p. 20. — Walch, brev. th. s. p. 62. — Sörgel, p. 27. — dagegen Waterl. p. 103 seq. Sörgel, p. 27 seqq.

3. So ſchon Ven. Fort. in ſ. Comment., — nach ihm Waterl. p. 114. Sörgel, p. 41.

4. Man hat ſich beſonders auf V. 33 (nach dem Concordienb.) berufen: unus autem non conversione divinitatis in carnem, sed assumptione humanitatis in Deum. — vor allem aber auf V. 34: unus omnino non confusione substantiae, sed unitate personae (z. B. noch Weber, l. s. p. 86). — Aber in V. 33. liegt entſchieden gar nichts gegen Neſtorius, — ſeine Behauptung: Mariam non θεοτόκον dicendam esse, wird nach allen Seiten und Beziehungen hin für die ganze Lehre über Chriſtus gar nicht durch die Worte des Symbols berührt. Neſtorius war ſo weit entfernt von der Behauptung, divinitatem in carnem conversam esse, daß er vielmehr beide zu ſehr zu trennen beſchuldigt wurde, und nur eine moraliſche Zuſammenfügung (συνάφεια), nicht eine wahre Einheit (ἕνωσις) lehrte. Ebenſo liegt in jenem Verſe auch nichts gegen Eutyches, — vielmehr ſtimmt V. 33. ganz mit der Lehre des Eutyches zuſammen. — Anders freilich iſt es mit V. 34, hier muß ein beſtimmter Gegenſatz, wenigſtens gegen die Lehre, die Eutyches vortrug, eingeräumt werden. Aber daraus folgt nur nicht der ſpecielle polemiſche Zweck des ganzen Symbolums gegen Eutyches. Jedoch hat dieſe Frage ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, und muß Folgendes wohl beachtet werden. Es iſt zuerſt gar kein Zweifel möglich, daß alle die Punkte und zwar ſpeciell diejenigen, über welche ſich das Symbol gegen Eutyches ausſprechen ſoll, ſchon lange von den Kirchenlehrern vor Eutyches behandelt, und die im Symbol gegebene Entſcheidung, faſt mit denſelben Ausdrücken, ſchon unzählige Male vor ihm gegeben war. Es iſt dieß durch die von Waterl. aus den Schriften der Väter vor 430 neben die einzelnen Verſe des Symbolums geſetzten Parallelſtellen außer allem Zweifel, ſ. p. 126 seq., auch bei Sörgel, p. 10 seq., und iſt auch ſonſt auf's genügendſte von ihm erwieſen, daß (wenn auch nicht, wie Waterl. will, es nicht nach 431 und 451 verfaßt ſeyn könne) es jedenfalls vor jener Zeit verfaßt ſeyn kann, ſ. Waterl. p. 104 seqq. Sörgel, p. 27 seqq. Ja gerade das Hauptſtichwort für jene polemiſche Tendenz gegen Eutyches findet ſich ſchon lange vor ihm, in der *confessio Pelagii* (um 417) bei Hieron.

Opp. T. V. p. 123. ed. Bened. (Symboli explicatio ad Damasum). Heumann, Augusta Concil. Nic. II. censura h. e. Caroli M. de impio imaginum cultu l. IV. (Hannov. 1731) a p. 259-269: confitemur in Christo unam Filii esse personam et duas perfectas atque integras esse substantias (i. e. naturas) id est Deitatis et Humanitatis quae ex anima continetur et corpore — Exsecramur illorum blasphemiam, qui novo sensu asserere conantur a tempore susceptae carnis omnia quae erant Deitatis in hominem demigrasse: et rursum quae erant humanitatis, in Deum esse transfusa, ut, quod nulla unquam haeresis dicere ausa est, videatur *hac confusione*, utraque exinanita *substantia* scilicet *Deitatis* et *Humanitatis* et a proprio statu in aliud esse mutata: qui tam Deum imperfectum in Filio, quam hominem confitentur, ut nec Deum vere nec hominem tenere credantur (p. 261). — Wenn alſo demnach jedenfalls zugegeben werden muß, daß das Symbol vor Neſtorius und Eutyches verfaßt ſeyn *könne*, ſo folgt gleichwohl wieder daraus noch nicht, daß es wirklich *vor* ihnen verfaßt ſey. Es wird nämlich mit Recht behauptet, daß, ſelbſt wenn die Lehren des Symbols der Sache nach vollſtändig vor jener Zeit da waren, und auch im Einzelnen, wie eben jenes Stichwort, der Ausdruck, doch das Symbolum in ſeinen meiſten Ausdrücken eine zu beſtimmte Terminologie zeigt, wie ſie ſich erſt ſpäter ſo entſchieden ausbildete, als daß man ihm jenen frühen Urſprung zuſchreiben dürfte (ſ. Waterl. p. 102.), — wozu natürlich alle anderen obigen Gründe gegen einen ſo frühen Urſprung zugleich mitſprechen. — Aber umgekehrt, wenn nun aus dem angegebenen Grunde behauptet werden muß, daß das Symbolum erſt *nach* Neſtor. und Eutyches, und zwar wegen der Anführung bei Avit. Vienn. und Caes. Arel., bald *nach* ihnen verfaßt ſey, ſo beweiſ't dieß noch gar nichts dafür, daß der Zweck des ganzen Symbolums gegen *ſie* gerichtet ſey. Wäre das, ſo träte er auch beſtimmter hervor, und nicht in ſo allgemeinen Ausdrücken, die, theilweiſe wenigſtens, allerdings die Sache treffen, die jene Ketzer zu der ihrigen machten, aber auch eben nur die Sache, wie ſie vor ihnen, durch ſie, und nach ihnen verhandelt wurde. Wie gewiß ein ſpecieller Zweck gegen Neſtor. und Eutyches ganz anders bezeichnet ſeyn würde, ſieht man recht deutlich aus dem Symbolum des Johannes, Patriarchen von Antiochien, durch welches er ſich bei Cyrill von Alexandr. gegen den Verdacht des Neſtorianismus reinigte: confitemur igitur Dominum nostrum Jesum Christum, Filium Dei unigenitum, *Deum perfectum et Hominem perfectum* ex anima rationali et corpore; ante saecula quidem ex patre natum secundum Deitatem: in fine vero dierum *eundem* propter nos et propter nostram salutem de Maria virgine secundum Humanitatem, *consubstantialem* nobis secundum Humanitatem. Duarum vero naturarum unitio facta est; propter quam unum Christum, unum Dominum, unum Filium confitemur. Secundum hunc *inconfusae unionis* intellectum confitemur Sanctam Virginem *Dei genitricem*, propter quod Deus

Verbum incarnatus est et inhumanatus et ex ipsa conceptione sibimet unlit templum, quod ex ipsa suscepit. Harduin, T. I. p. 1558. — Dazu kömmt, daß offenbar ja auch noch Beziehungen auf ganz andere Irrlehren im Symbolo liegen, z. B. in dem ganzen erſten Theile über die Trinität, — gegen die Sabellianer u. Arianer, — ſ. B. 31. (perfectus D., perf. Homo, ex anima rationali et humana carne subsistens) gegen die Doketen (vgl. Weber, p. 85), ſ. B. 31 zugleich und B. 36 gegen Apollinaris (Walch, brev. p. 62), — ſo daß eben das nur die Wahrheit ſeyn wird, daß es eine Darſtellung des rechten Glaubens über die ganze Lehre der Trinität und der Menſchwerdung Chriſti (ſ. oben im Texte) ſeyn ſollte, wie er nach allen Kämpfen darüber ſich allmählich in der Kirche entwickelt und feſtgeſtellt hatte, und die der Natur der Sache nach auf alle während des Kampfes hervorgetretenen anderen Anſichten, die Durchgangspunkte der kirchlichen Orthodoxie, Rückſicht nimmt. Nicht unwichtig iſt dabei endlich allerdings, daß ſchon Ven. Fort. gar nicht die Beziehung auf Neſtor. u. Eutych. darin fand, wohl aber den Gegenſatz gegen Sabellius, Arius u. Apollinaris. Wenn man auch nicht mit Waterl. p. 114 einen Grund gegen die herkömmliche polemiſche Tendenz darin findet, jedenfalls faßte B. Fort. den Zweck weit richtiger, als unſere ſpäteren Kritiker, inſofern allerdings in jenen Ketzereien die Keime auch der ſpäteren lagen, und die Vertheidigung und Feſtſtellung der Orthodoxie gegen ſie zugleich nothwendig eine Widerlegung jener ſpäteren ſpeciellen häretiſchen Ausbildungen in ſich ſchloß.

§. 23.

Werth des Symbolums.

Vgl. J. Chr. C. Heinze. Utrum Symb. Athan. e libr. evangelicis exstirpandum sit an retinendum. Annal. d. geſ. theol. Litteratur 1831. B. 1. H. 2.

Inſofern es dieſes Symbolum ganz allein mit zwei Dogmen und deren Heiligung und Feſtſtellung für den Glauben zu thun hat, dem von der Trinität und dem von der Menſchwerdung Gottes in Jeſu, von denen es ausführlich handelt und zwar in einer ſtreng dogmatiſchen Sprache, und die es ſchlechthin als fides catholica bezeichnet, von deren Wiſſen und Halten die Seligkeit abhange, — iſt wohl klar, daß der Werth deſſelben ſich ganz nach dem Werthe richten wird, den man ſelbſt jenen Dogmen beilegt. Wer in jenen Dogmen wirklich Lehre der Bibel und ſomit göttliche Offenbarung anerkennt [1]), der wird ſeine Achtung gegen dasſelbe nicht dadurch vermindert finden, daß es ſeiner ganzen Beſtimmung nach ſo ſtreng dogmatiſch, und in ſeinem Sinne ſo

durchaus unduldsam ist. Wer dagegen jene Dogmen als unrichtige Ausdeutung biblischer Ausdrücke und mit den übrigen menschlichen Denkgesetzen, oder der Vernunft unvereinbar, nicht für wahre göttliche Offenbarung zu halten vermag, der wird auch dem Symbolum selbst keinen großen Werth beilegen, und in dem strengen Dogmatismus und der durchaus unchristlichen Unduldsamkeit, welche die Seligkeit nicht von einem Geiste und Sinne nach Christi Lehre, sondern von Meinungen de Christo abhängig macht, in Vergleichung mit den früheren Symbolen, nur das Fortschreiten von dem einfachsten Glaubensbekenntniß zur kirchlichen Formel anerkennen, welche den Geist in die Fesseln des starren Buchstabens geschlagen, und die Grenzen der Glaubensfreiheit eingeengt hat, welche das Wort Gottes in der Schrift selbst jeglichem nach seinem Bedürfniß gestattet.

1. Äußerlich verdient immer Beachtung, daß das Symbol. auch schon darum keine bindende Kraft habe, weil es nicht unter öffentlicher Auctorität der Kirche, sondern nur von einem Privatmanne verfaßt ist, was der Catholik Speroni, I, 101. geltend macht. Aber für Protestanten liegt natürlich nach dem Grundsatze alles Protestantismus der allein richtige Maßstab in der Übereinstimmung des Symbolums mit der Schrift.

Die Symbole der lutherischen Kirche.

Abschnitt I.

Über die lutherischen Symbole im Allgemeinen.

Litteratur der lutherischen Symbole.

Sie ist außerordentlich groß, theils nach der großen Menge von Schriften, die in Form von Bekenntnissen, mit mehr oder weniger Umfang von Geltung und Anerkennung, verfaßt sind, theils nach der noch weit größeren Menge derer, die zur Vertheidigung oder Erläuterung, zur Abwehr oder zum kirchlichen Gebrauche, geschichtlich oder dogmatisch, über jene geschrieben sind. Gleichwohl ist sie sehr umfassend zusammengestellt von: Jac. Wilh. Feuerlin. bibliotheca symbolica evangelica Lutherana — accedunt appendices — I. ordinationes et agenda. II. catechism. ecclesiarum nostrarum — Gotting. 1752. — noch viel umfassender aber in der Ausgabe jenes Werkes von Joh. Barthol. Riederer. Norimb. 1768; — neu hinzugekommen: Pars posterior. Scripta Theologorum seculi Reformationis, idest, XVI. una cum actis et historia colloquiorum religionis causa institutorum. — u. J. Chr. Koecher. bibliotheca theologiae symbolicae et catecheticae itemque liturgica, Guelpherbyt. T. I. 1751. T. II. (Pars altera) Jenae, 1769. — Sehr trefflich und umfassend ist auch die symbolische Litteratur gesammelt und geordnet in J. G. Walch: Bibliotheca theologica selecta. Jen. 1757. T. I. p. 303 seqq. — Allen diesen hatte aber schon sehr gut vorgearbeitet: S. J. Baumgarten: Erleuterungen der im christl. Concordienbuch enthaltenen symbolischen Schriften der evangelischlutherischen Kirche nebst einem Anhange von den übrigen Bekenntnissen und feierlichen Lehrbüchern in gedachter Kirche, Halle, 1747, wo zu den einzelnen Materien die ältere Litteratur schon recht gut angegeben war.

§. 24.

Vorbemerkung über Annahme und Anerkennung der symbolischen Schriften in der lutherischen Kirche, im Leben, und in der Wissenschaft.

Im wirklichen Leben ist in der gesammten lutherischen Kirche niemals, weder im Anfange, noch in der Folge, und auch bis auf die neueste Zeit nicht, eine und dieselbe Sammlung symbolischer Schriften, als solcher, einstimmig angenommen worden [1]).

Es galten und gelten bis jetzt in der lutherischen Kirche in den verschiedenen Theilen derselben verschiedene Sammlungen [2]). In einzelnen Theilen der Kirche gelten noch jetzt nur einzelne symbolische Schriften [3]), bald mit mehreren, bald mit wenigeren zugleich. Indessen ist das Unbestimmte und Schwankende, was dadurch im Leben wie in der Wissenschaft für den Begriff der wirklichen lutherischen Symbole zu entstehen scheint, eben auch nur Schein. Die Wissenschaft kann hier ihrem Ziele, Vermittelung der Gegensätze und Erforschung der Wahrheit, vollkommen genügen, und durch Unterscheidung zwischen der Art der symbolischen Schriften selbst, und Nachweisung, wie der Unterschied und Gegensatz, den man nach dem Leben gemacht zu haben scheinen könnte, entweder wirklich doch nicht, oder auch mit offenem Unrechte gemacht sey, ebenso gewiß einen festen Begriff der symbolischen Schriften der lutherischen Kirche und ihres Coderes gewinnen, als sie dessen zur Klarheit und Entschiedenheit unabweisbar bedarf.

1. Ein merkwürdiges Beispiel ist Nürnberg, wo sich streiten läßt, ob es überhaupt symbol. Schriften habe; wenigstens weigert es den eigentlichen Symbolen die Unterschr., vgl. A. K. Z. 1828. Nr. 164.

2. Hier ist historisch alles so klar, als dem Leben in seinem wirklichen Verlaufe natürlich und begreiflich. Nachdem die Abfassung der A. C. das Hauptbekenntniß der ganzen Parthei ausgesprochen, und diese selbst äußerlich als solche hingestellt hatte, war und blieb jene Schrift auch der Haupteinigungspunkt. Aber so wie der fortwährende Gegensatz nach außen noch andere Schriften in's Leben rief, so veranlaßte auch die innere Entwickelung der Kirche verschiedene Modificationen der in jenen Schriften allgemeiner ausgesprochenen Lehren. Je nach der in einem Lande oder in einer Stadt besonders geltenden Ansicht stellte man nun zuerst gerade die von den Führern der ganzen Partei verfaßten Schriften zusammen, die man für die richtigsten und wichtigsten hielt, und gab denn sehr oft noch einzelne, entweder ebenfalls von den Reformatoren, oder auch von den Theologen des besonderen Landes verfaßte Schriften dazu. So entstanden die verschiedenen Sammlungen in den verschiedenen Ländern und Städten. Besonders war dieß nun vor Abfassung der Concordienformel in der ersten Bildungszeit der jungen Kirche, und während des Streites nach innen und außen, der Fall; da hatte fast jedes Land, ja sehr viele Städte ihre besondere Sammlung. Vgl. über die Normschriften für Glauben und Lehre in den Reussischen Landen, in Antwerpen, in Lübeck, Hamburg ꝛc. Baumgart. Erläut. S. 304 ff., be-

sond. S. 310. Hierher gehören auch die Kirchenordnungen und Agenden, die zugleich eine Vorschrift des Lehrbegriffes enthalten, und deren fast jede Stadt ihre eigene hatte, darüb. Baumgart. Erl. S. 328. Dann sind aber besonders hierher zu rechnen die gleich in ihrer Bedeutung für die Wissenschaft noch genauer zu erwähnenden corpora doctrinae; vgl. über sie gleich §. 25. Doch geschah es auch zuweilen noch nach Abfassung der Concordienformel, daß man theils Sammlungen der von der Gesammtkirche als symbolisch anerkannten Schriften machte, oder auch noch besondere Schriften über den Lehrbegriff abfassen ließ, die dann als Norm des Glaubens und der Lehre allerdings in jenen Ländern und Städten symbolisches Ansehen hatten. So in Schweden, Baumgart. Erl. S. 332. Dänemark, Baumgart. S. 338, in Ungarn und Siebenbürgen, Baumg. S. 339. — ein besonderes Beispiel, die Nürnbergischen Normalschriften, 1646, Baumg. S. 282. Daß man übrigens auch noch lange nachher, wo man einmal eine besondere Sammlung besaß, diese in symbolischem Ansehen bestehen ließ, war wohl natürlich, s. z. B. die Reussische Confession, Baumgart. Erl. S. 310.

3. So wurde die Concordienformel verworfen von Hessen, Anhalt, Pommern, Holstein, einem Theile von Mecklenburg, Bremen, Magdeburg, Nürnberg, Straßburg, Worms u. a., und erhielt auch in Dänemark, Schweden und Preussen kein symbolisches Ansehen, insofern sie nicht unterschrieben wurde. In den Brandenburgischen Landen nahm man sie anfänglich an, später aber sagte man sich ausdrücklich wieder davon los, ebenso in Braunschweig. Vgl. Baumgart. Erläut. S. 184. Töllner, Unterr. v. symb. Büchern, S. 186. — So nahm Danzig nur die öcum. Symb., d. A. C. u. d. Apol. d. Conf. an, 1586. Vgl. Meyer libror. s. utilitatem — historiam subscriptionis exponens, p. 61 seqq. obiges Beispiel, p. 67.

§. 25.

Corpora doctrinae, erste öffentliche Sammlungen symbolischer Schriften, die eine größere Geltung und Anerkennung fanden, Vorbereitung und Übergang zur Bildung des Codexes der lutherischen Kirche.

Wie es im wirklichen Leben nicht anders seyn konnte, — nachdem einmal die A. C. Namens der ganzen Parthei übergeben und zur Norm des Glaubens und der Lehre für diese geworden war, hatte man zuerst in kleineren Kreisen sich die Lehrnorm festgestellt, die man gerade jenem Hauptsymbole gemäß hielt und wollte. Um dieß, nicht nur wie es wirklich sich damals ausbildete, sondern auch, daß Alles ganz natürlich so kam, zu begreifen, muß man stets die damalige politische Gestaltung Deutschlands im Auge behalten.

Die vielen kleinen Herrschaften, freien Städte, ꝛc. machten, wie im politischen Leben, so auch in der Religion mannigfaltigere Entscheidungen und Bestimmungen eben so möglich, als, wie Menschenverhältnisse einmal sind, gewissermaaßen nothwendig. Daher die oben berührten ersten so vielfachen Sammlungen und Lehrnormen. Als aber so dem ersten Bedürfnisse abgeholfen war, fing man ganz natürlich an, die reine Norm des Glaubens, abgesehen von dem kirchlichen Gebrauche und allen Localinteressen, mehr in's Auge zu fassen, oder vielmehr jeder Seite, indem man sie trennte, mehr selbstständig ihr Recht wiederfahren zu lassen. So entstanden nun erst eigentliche symbolische Sammlungen. Gemäß dem Zwecke der Zusammenstellung nannte man sie corpora doctrinae. Auch auf sie übte natürlich, da sie während der inneren Streitigkeiten entstanden, die Parthei Einfluß, so wie umgekehrt der Fortgang der Streitigkeiten zu ihrer Abfassung trieb. Es sind diese Corpora aber nun folgende: I. Corpus doctrinae christianae, *Philippicum*, oder *Misnicum* [1]). Es enthält nur Schriften Melanchthons, darunter auch die A. C. und Apol., aber noch als Schriften Melanchthons angesehen. Gerade dieß rief von Seiten der strengen Lutheraner andere Sammlungen hervor, in denen man mehr Schriften Luthers aufnahm. II. Pomeranicum [2]), = dem früheren. III. Prutenicum [3]), in ihm schon das Streben sichtbar, Luthers Schriften gleicherweise geltend zu machen. IV. Thuringicum, — im entschiedenen Gegensatze gegen die Melanchthonianer, daher Luthers Schriften hauptsächlich aufgenommen [4]). — V. Brandenburgicum, — ebenfalls in lutherischem Sinne [5]). VI. Wilhelminum, — ebenso [6]). VII. Julium [7]).

1. Das Philippicum (weil es nur Schriften Melanchthons gibt, im Sinne der Melanchthonianer): Corpus Doctrinae Christianae, das ist, gantze Summa der rechten waren Christlichen Lehre des heil. Evangelii — in etliche Bücher — verfasset durch den Ehrewirdigen Herren Philippum Melanchthonem. Leipzigk. a. 1560. Fol. (am Ende bei M. Ern. Vögelin.)

Praefatio Philippi Mel. scripta est a. 1559. d. 29. Sept. Complectitur post tria Symbola Oecumenica 1) August. Conf. (*ex editt. valde amplificatis Witeb.* a. 1533 et 1540.) 2) Apologiam A. C. 3) Repetitionem A. C. 4) Philippi Mel. *Locos* Theolog. cum Dedicatione auctoris ad uxorem Joach. Camerarii. 5) Ejusdem Examen Ordinandorum. 6) Ejusdem Responsio. ad articulos Bavaricos cum Refutatione Serveti: post indices Privilegium

Augusti Electoris Sax. datum a. 1559. d. 20 Febr. Primi Corporis prima haec est editio. Collectionis et Inscriptionis auctor erat M. Ern. Voegelinus, doctus Typographus, Crypto-Calvinista, vid. D. Loescher: Historia motuum Part. III. p. 197 et 201. — Hoc Corpus dici solet *Misnicum*, ut a Thuringico distinguatur, — Feuerl. p. 3. — ſ. da auch über die anderen Ausgaben dieſes Corpus. — Vgl. über d. ganze Corpus auch die trefflichen Bemerkungen von Baumgart. Erl. S. 248.

2. Corpus doctrinae Christianae, welker ſchal up unſer Barnims, Jo. Fridrich ꝛc. Hertoge tho Stettin, Pomern ꝛc. Vörordening yn alle Pomerſche Kerken, ſamt der Biblien unde Tomis Lutheri, tho nütte der Parherrn unde Kerkendener gekofft, vörwaret unde demſülvigen gemuth geleret werden. Wittemberg, 1565, fol.

Veranlaſſ. u. eine Ausgabe i. J. 1561, ſ. Baumg. Erl. S. 259. — über eine andere Sammlung für Pommern, v. J. 1564, in welche man Schriften Luthers aufgenommen hatte (catech. uterq. art. Schmalc. — Sonſt ein Bedenken up den Dag tho Schmalkalden, a. XL. — Item Bekenntnis der Lere geſtellet, A. C. 1529.), und die man gewiſſermaßen als einen zweiten Theil des Pomeran. anſehen kann, ſ. Feuerlin. über alles Baumgarten a. a. O.

3. Repetitio Corporis doctrinae Ecclesiasticae, Oder Widerholung der Summa uñ Inhalt, der rechten, allgemeynen, Chriſtl. Kirchen-Lehre, wie dieſelbige aus Gottes Wort in der Augſp. Conf. Apologia und Schmalkaldiſchen Artickeln begriffen, und von Fürſtl. Durchl. zu Preuſſen ꝛc. auch allen derſelbigen getreuen Landſtenden und Underthanen, Geiſtl. und Weltl. gewilligt und angenommen, kürzlich zuſammen verfaſſet, Königsberg, 1567, fol. min.

Repetitio Corporis doctrinae eccles. in sensu specialiori — sola Corpori huic peculiaris est, et primum locum in hoc corpore habet, quam — Aug. Conf. Apologia ejusdem, et ultimo loco Articuli Schm. sequuntur. — Feuerlin. — vgl. Baumgart. Erleut. (Ausgabe 1747) S. 268 ff.

4. Corpus Doctrinae Christianae, Das iſt, Summa der Chriſtl. Lere, aus den Schrifften der Propheten und Apoſteln, durch D. Martinum Lutherum ſonderl. und andere dieſer Lande Lerer zuſammen gefaſſet, wie dieſelbige in Unſer Johans Wilhelm Hertzogen zu Sachſen, Landgraffen in Thüringen ꝛc. Fürſtenthümern und Landen eintrechtig bekannt und geleret wird. Jhena, durch Chriſtian Rhödingers Erben, 1570, fol.

Enthält: Symb. Oecumen. Catechism. Lutheri, A. C. (*ex editione Witteb.* 1531), Apol., Art. Schmalc., Bekentnis des Glaubens der Landſtende in Düringen 1549, und der Sächſ. Hertzoge Confutationes der eingeſchlichenen Corruptelen, Secten und Jrrthümen a. 1558 und kurze Vermanung zur Beicht, — vgl. Feuerlin, — auch über die wiederholten Auflagen. — Baumg. S. 271.

5. Die Augſpurgiſche Confeſſion aus dem rechten Original, der kleine Catechismus, Erklerung und kurzer Auszug aus D. Lutheri Schrifften von fürnehmbſten Artickeln, auf Verordnunge Herrn Johanſen Georgen Churfürſt, vor die Kirchen in S. C. G. Landen, neben einer allgemeinen Agenden zuſammen gedruckt. Frankfurt an der Oder, 1572, fol.

Vgl. darüb. Baumg. a. a. O. S. 275. — *Hic Augustana Confessio sine ulla variatione ex exemplo cum Originali Archivi Moguntini collato typis excusa est;* sub finem Confessionis leguntur haec verba: Meinzische Cantzley. Haec ergo editio inter editiones prorsus genuinas et non variatas Confessionis Augustanae Germanicae, quas possideo et vidi, prima est. So noch Feuerlin (man vgl. aber unten die Geschichte des Textes der A. C.); Feuerl. auch über den Namen dieses Corpus.

6. Corpus doctrinae, das ist, die Summa, Form und Vorbilde der reinen Christlichen Lehre. 1) Die 3 Heubt-Symbola. 2) Die Augsp. Confession a. 31. gedruckt. 3) Die Apologia. 4) Die Schmalkaldische Artickel. 5) Der kleine und große Catechismus Lutheri, nach welcher Form man bisher in Kirchen und Schulen des löblichen Fürstenthums Lüneburg geleret, auch fortan anderer Gestalt nicht geleret werden soll, Ulsen, 1576, fol. —

Über den Anhang, und die Ausgaben s. Feuerlin. — Baumg. S. 278; sehr genaue Angaben.

7. Corpus doctrinae, das ist, die Summa, Form und Fürbilde der reinen Christlichen Lehre. Die drey Heuptsymbola. Die Augspurgische Confession a. 31. gedruckt. Die Apologia, die Schmalkaldische Artickel, der kleine und große Catechismus Lutheri. Bericht von etlichen fürnemen Artickeln der Lere ꝛc. das Büchlein D. Urb. Regii, wie man fürsichtiglich reden solle, mit einem nützlichen Appendice. Aus gnädiger Verordnung Herzogs Julii für S. F. G. Kirchen und Schulen zusammen gedruckt, Heinrichstadt, 1576, fol.

Darüber, und daß der Bericht von etlichen ꝛc. die declaratio, wirklich symbolisch gewesen, s. Feuerlin, — auch über die Ausgaben.

Über ein anderes, das sogenannte Braunschweigische Corpus Doctrinä (mit einer Vorrede des Raths zu Braunschweig 1563), das selten ist, s. Baumg. S. 265.

§. 26.

Der Codex der symbolischen Schriften der lutherischen Kirche, Concordia, Liber Concordiae.

Als solcher wird nun mit Recht, und zwar nicht allein für die Wissenschaft der Symbolik, — obwohl für diese unbedingt, — sondern auch für das Leben, die öffentliche Sammlung symbolischer Schriften angesehen, welche 1580 zu Dresden durch den Churfürst August von Sachsen, deutsch herausgegeben worden ist, genannt Concordia, oder Liber Concordiae, und folgende Schriften enthält: 1) die ökumenischen Symbole. 2) die Augsb. Conf. 3) die Apolog. der Conf. 4) die Schmalkaldischen Artik. 5) den großen und kleinen Catechism. 6) die Concordienformel. — Man kann versucht seyn, gegen diese Feststellung des Codexes der lutherischen Symbole und die Geltung jener Sammlung in dem ange-

benen Sinne Einwendungen zu machen, und ist oben schon auf die möglichen Einwürfe, aber auch auf deren wohl richtige Lösung hingedeutet. Man kann einwenden einmal, daß es ja außerdem so viele Schriften gegeben habe, und noch gebe, denen man symbolisches Ansehen beigelegt habe, und theilweise noch beilege, dann aber besonders, daß jene Sammlung Theile enthalte, die allerdings von einem beträchtlichen Theile der lutherischen Kirche nicht unterschrieben und nie öffentlich als symbolisch anerkannt sind (Form. Conc.). Indessen läßt sich Alles das befriedigend lösen. Was das Erste anlangt, so wird man zwischen der Art der Symbole selbst zu unterscheiden haben, und kömmt es hier nur auf die richtige Bestimmung eines Symbols für die Kirche, als solche, an. Hier liegt das Ganze nun so. Insofern jede Aufstellung eines Bekenntnisses, sey es zur bloßen Darlegung des Glaubens, oder auch, was im Leben sich meist, wenn auch nicht immer absichtlich, damit verbunden hat, zur Begründung einer Norm der Lehre, ein wirkliches Symbol für den Kreis ist, in dem jenes Billigung und Anerkennung findet und finden soll, der Kreis sey so groß, wie er wolle, so kann freilich den vielen, außer den in jener Sammlung befindlichen, Schriften das Merkmal *symbolisch* nicht abgesprochen werden. Aber so gewiß nun ein Unterschied zwischen den einzelnen Theilen der Kirche und deren Gesammtheit ist, so gewiß zwischen jenen Symbolen und den Symbolen der Kirche. Alle jene Schriften sind durch ihre engere Bestimmung von selbst von den Symbolen der Kirche so ausgeschlossen, als unterschieden, und scheint die Wahrheit eben nur die, daß man zwischen *allgemeinen Symbolen*, die auch von allen besonderen Gemeinden derselben als öffentliche Bekenntnißschriften angenommen und gebraucht werden, und zwischen *besonderen* unterscheiden müsse, die von einem oder dem anderen Theile der Kirche, es sey, aus welchem Grunde es wolle, für sich aufgestellt sind [1]). Nur die *allgemeinen Symbole* in dem angegebenen Sinne sind *Symbole der Kirche*. Alle die anderen Schriften aber sind Symbole *in der Kirche*, soviel Geltung man ihnen auch an besonderen Orten beigelegt haben und noch beilegen mag. Nun ist es aber wirklich so, daß, die einzige Concordienformel ausge-

nommen (wovon nachher), keine der anderen Schriften als wahrer Ausdruck des Kirchenglaubens angetaſtet iſt, vielmehr die anderen alle als Symbola angenommen ſind. Dazu kommt endlich, daß auch die beſonderen Symbole ſich gar nicht im Gegenſatze zu den allgemeinen Symbolen haben ſtellen [2]), ſondern den Glauben dieſer nur erläutern und für die einzelnen Bedürfniſſe haben anwenden wollen, ſo daß von einem höheren Standpunkte aus ſie ſelbſt nur in der Angemeſſenheit zu jenen allgemeinen ihren Maaßſtab finden, aber eben deshalb auch nicht auf gleiche Linie mit jenen geſtellt ſeyn wollen und dürfen. — Was nun aber die Schwierigkeit anlangt, daß in der von uns als allgemeiner Codex bezeichneten Sammlung Theile ſind, die ein beträchtlicher Theil nicht nur nicht anerkannt, ſondern ausdrücklich verworfen hat, ſo iſt das wirklich mit der Concordienformel der Fall. Aber hier liegt das Ganze ſo. Alle Theile der Kirche erkannten und erkennen die A. C., ſo wie die andern Schriften von Mel. und Luth., die in jener Sammlung ſind, als ſymboliſch an, und mußten und müſſen es noch, inſofern alle jene Schriften im Intereſſe der ganzen Parthei gegen außen verfaßt ſind. Erſt ſpäter traten im Innern der Kirche Gegenſätze ein. Sie zu vermitteln wurde die Concordienformel verfaßt. Als Vermittelung mußte ſie natürlich, wenn auch ſo ſchonend als möglich für den Gegenſatz nach der einen Seite entſcheiden. Ihr Maßſtab konnte der Natur der Sache nach nur in dem Anſchließen an die von allen Partheien anerkannten Schriften und deren Lehrbegriff liegen, oder es wäre ein Aufgeben der ganzen Lehrnorm, eine Erſchütterung der eigentlichen Grundfeſte der ganzen Kirche geweſen. Ob die in Frage geſtellten Lehren gleich in den erſten Symbolen richtig beſtimmt waren, ob nicht der Gegenſatz das Richtigere wollte, darf uns hier nicht kümmern. Die Concordienformel hat wirklich in ſtrengem Anſchließen an den Sinn der früheren Symbole entſchieden, und iſt darnach ſo gewiß im Sinne der ganzen Kirche ſymboliſch, als es nur eine Inconſequenz von dem Gegenſatze war und iſt, das Fundament, gleichſam die praemissa, anzunehmen, und doch den richtigen Weiterbau, gleichſam den nothwendigen Schluß, nicht gelten laſſen zu wollen. Dazu kömmt, daß doch die Concordien-

formel von dem bei weitem größeren Theile der Kirche anerkannt, auch in Folge öffentlicher allgemeiner für die ganze Kirche bedeutsamer Veranlassung abgefaßt ist, und also auch in dieser Rücksicht den Charakter der andern Symbole trägt, die alle eine für die Gesammtkirche bedeutsame Veranlassung hatten [3]). — Demnach sind wirklich die in dem Concordienbuche enthaltenen Schriften als die Symbole der lutherischen Kirche als solcher anzusehen, aber, was wohl zu merken, ebensogewiß auch nur diese. Darnach erledigt sich denn auch unbedingt eine andere sehr wichtige Frage, die nicht immer richtig entschieden seyn dürfte, über den Lehrbegriff der Kirche, als solcher, und zwar dahin, daß nur diese allgemeinen und öffentlichen Symbole die Quelle sind, aus welcher das System der Kirche, im Ganzen, wie im Einzelnen, geschöpft und erklärt werden dürfe, daß aber alle anderen Schriften, sie mögen von noch so orthodoxen Lehrern, und ganz im Sinne der Symbole verfaßt seyn, als Quelle abzuweisen sind, insbesondere die mannichfachen scholastischen Ausbildungen der so genannten orthodoxen späteren Lehrer, aus denen noch in unserer Zeit so häufiger- als irrigerweise das System der Kirche entwickelt worden ist.

1. Ganz richtig macht und würdigt schon Baumgarten diesen Unterschied, Erleuterung. S. 2.

2. Von allen den einzelnen Confessionen, Kirchenordnungen und Agenden, die gleich nach der A. C. entstanden und meistens auch die Lehre bestimmten, versteht sich dieß von selbst. Von den Corporibus doctrinae aber mochte freilich das Philippicum die entgegengesetzte Tendenz haben, aber es trat ja auch nur als Sammlung von Schriften Melanchthons auf, und seine symbolische Anerkennung wurde früh genug durch die anderen Sammlungen gehindert und verdrängt. Dazu darf man das geschichtliche Recht des Concordienbuches nicht vergessen. Wie auch die anderen Sammlungen sich dazu verhalten möchten, durch das, was eine ganze Corporation an die Stelle des Früheren setzt, erklärt sie ja eben das Frühere für aufgehoben, und die Concordienformel, immer von dem bei weitem größeren Theile der Kirche aufgestellt und anerkannt, ist die letzte öffentliche eben von der größeren Zahl der Kirche aufgestellte Sammlung.

3. Sehr gut urtheilt der Rec. N. Journ. f. Pred. B. 2. (22.) S. 315.

§. 27.

Einige wichtige Schriften ohne symbolische Auctorität.

Es erhellt aus dem aufgestellten Begriffe des Coderes der symbolischen Schriften der lutherischen Kirche, daß keine andern Schriften irgendwie für die Gesammtkirche symbolische Auctorität haben können und dürfen. Indessen verdienen wenigstens einige, sey es auch nur, um ihnen historisch ihr Recht wiederfahren zu lassen, ausdrückliche Erwähnung, insofern sie wenigstens in einzelnen Theilen der Kirche, aber, was wohl zu merken, auch nur in diesen, wirklich eine besondere Auctorität genossen haben, so daß man sie nicht mit Unrecht zu den besonderen Symbolen zählen dürfte. Es sind dieß einmal Schriften von Luther und Mel. selbst, dann aber auch von anderen späteren orthodoxen Kirchenlehrern verfaßte. Nämlich: 1) das Glaubensbekenntniß Luthers [1]), 1528, das im 16. sec. von sehr vielen Theologen einem Symbole gleich geachtet wurde, 2) von Melanchthon, die sogenannte confessio doctrinae saxonicae, oder noch eigentlicher: repetitio augustanae confessionis, die [2]) im Jahr 1551 von Melanchthon auf des Churfürsten Moritz Befehl verfertiget und lateinisch geschrieben, durch feierliche Unterschriften aber nicht nur der churfächsischen Lehrer, sondern auch verschiedener andern Kirchen bestätiget, auch mehrmals, sowohl lateinisch als deutsch herausgegeben worden, und nach einem dreifachen Eingange oder Vorbericht aus 23 Artikeln und angehängtem Beschluß besteht. 3) Die sogenannten Articuli visitatorii [3]), verfaßt 1592, unter dem Administrator von Churfachsen Friedr. Wilhelm von S. Altenburg, um den Calvinismus auszurotten. Sie hatten und haben in Sachsen noch große Auctorität; es wurden und werden noch jetzt alle Lehrer der Kirche, Geistliche, wie die Professoren der Theologie, auf sie verpflichtet [4]). 4) Der sogenannte consensus repetitus fidei vere lutheranae [5]), 1664, gegen Calixt und die ihm gleichgesinnten — besonders durch Abr. Calov. verfaßt. Die Schrift war polemisch; sie erfuhr allerdings, natürlich von den Gegnern unbedingt, aber auch von mehr unpartheiischen Theologen große Mißbilligung, von anderen aber auch wieder große Achtung.

1. Es gibt mehrere Ausgaben, und man ſtreitet, in welcher Art und ob es 1528 oder 1529 zuerſt von Luther edirt ſey. Vgl. darüber Feuerlin, p. 37, 235) 236) u. 365). Ausgaben:

Bekentnuß der Artickel des Glaubens wider die feindt des Evangelii und allerley Ketzereyen. Martin. Luther. 1528. Durch in ſelber gemeret. Nürnberg durch Ge. Wachter, 8.

Feuerlin: nihil est aliud, quam tertia pars magnae, quam vocant, confessionis Lutheri de s. coena — quae citra omnem dubitationem jam anno 1528 scripta pariter ac edita fuit. — ut omnes eos errare constet, qui asserunt, hoc scriptum a. 1529 prima vice editum cet.

Latein. Verſion.: confessiones fidei duae, altera M. Lutheri, altera Bugenhagii, denuo recognitae et jam primum latinae factae, Witeb. Joh. Frischmut, 1539, 8. —

Bekäntniß des Glaubens D. Mart. Luthers, erſtlich ausgangen im Jahr 1529, nun herausgegeben von einem Glaubensbekenner (Daniel Kleſch) mit einer Vorrede und Zueignungsſchrift, 1692, 8. —

Hallbauer (Fr. Andr.): Die drei merkwürdigſten Glaubens-Bekenntniſſe beim Anfange der Reformation: I. Das unveränderte und wahre Augſp. Glaubens-Bekentniß. II. Die 17 Torgauiſchen Artickel. III. D. Luthers a. 1529 gedrucktes eigenes Glaubens-Bekentniß nebſt etc. — Jena, 1730, 8.

2. Vgl. Baumgart. Erl. S. 252. und Walch. Bibl. Theol. I. p. 397. — Die Schrift war eigentlich für das Concil zu Trident beſtimmt, auch von den ſächſ. Theologen gebilligt, wurde aber nicht übergeben, weil die Sächſ. Geſandten nicht angenommen wurden. Sie erſchien lat. confessio doctrinae saxonicarum ecclesiarum, synodo tridentinae oblata a. MDLI. in qua christiane lector videbis, quinam e catholicae ecclesiae gremio resilierint et per quos stet, quominus ecclesiae pia concordia sanciatur, MDLII. 8. — deutſch eod. a. Augsb. — oft nachher gedruckt. Ihre wirkliche ſymboliſche Anerkennung hat wohl zum Theil der Gegenſatz gegen Mel. gehindert; ſ. Walch a. a. O.

3. editio princeps: Visitation Artikel im ganzen Churkreis Sachſen, ſammt der Calviniſten negativa und Gegenlehre und der Form der Subscription, welchergeſtalt dieſelbe beiden Partheien zu unterſchreiben ſind vorgelegt worden, Leipz. 1593. — ſtehen außerdem in der Vertheidigungsſchr.: Gründl. Verantwortung ꝛc., ſ. gleich unten. — f. in vielen Ausgaben des Concordienbuchs, z. B. dem von Stettin, 1654, Rechenberg, Leipz. 1698, u. ſ. w., auch b. Hase, libr. symb. vol. II. am Ende. — Streitſchr. darüber b. Feuerl. — Ried. nr. 1381-1393; die wichtigſten: Gründliche Verantwortung der vier Streitigen Artickeln v. H. Abendmal, von der Perſon Chriſti, von der H. Taufſe, und ewiger Fürſehung Gottes ꝛc. — geſtellet durch die zu ermeldter Visitation verordnete Theologen, Leipz. 1593, 8. ſ. Aegidii Hunnii Widerlegung des Calviniſchen Büchleins, ſo wider die zur Visitation — verfaßte vier Artickel ausgeſprenget worden, gedruckt durch Matthes Welack, 1593, 8.

Sonſt müſſen davon die früheren ſächſiſchen Viſitationsartikel v. J. 1527,

hauptsächlich von Mel. verfaßt, unterschieden werden: **Unterricht der Visitatorn an die Pfarrherrn im Churfürstenthum zu Sachsen.** — Articuli, de quibus egerunt Visitatores in regione Saxoniae, Witteb. 1527. 8. (lat. Übersetz.) Diese Artikel sind von Strobel wieder besonders herausgegeben: Churfächs. Visitations-Artickel — latein. u. deutsch — mit einer (sehr werthvollen) histor. Einleit. Altdorf, 1777. — Vgl. auch Bertram, Hallische Anzeigen, 1767. S. 411.

4. Vgl. C. G. Weber, System. Darstell. des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, B. 1. Leipz. 1819. S. 31. — Subscriptionsformel: Ich N. N. zu N. bekenne mit dieser meiner eignen Handschrift, daß diese obgesetzte Artickel, in affirmativa der heil. göttl. Schrift gemäß und recht seyn; will auch mit Gottes Hülf darbey beständig bleiben, und darwider nichts heimliches noch öffentliches zu thun mich unterstehen, noch auch andern, die solches thun werden, Beifall geben ꝛc.

5. Erschien 1664 in den consiliis theologicis Wittebergensibus, Th. 1. S. 928-995. latein.: Consensus repetitus fidei vere lutheranae in illis doctrinae capitibus, quae contra puram et invariatam augustanam confessionem aliosque libros symbolicos in formula concordiae comprehensos, scriptis publicis hodieque impugnant D. Georgius Calixtus Professor Helmstadiensis ejusdemque complices, — und eben daselbst zugleich deutsch, — von neuem 1666 in 4 besonders gedruckt: consensus fidei vere lutheranae ex libris symbolicis repetitus. — Vgl. über die Gegenschrift von Calixt, die folgende Vertheidigung von Strauch, das symbolische Ansehen des Buches überhaupt, Baumg. Erl. S. 298, u. die da angeführte Litteratur.

§. 28.

Ausgaben der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, und kritische Beschaffenheit derselben.

Die nach dem oben aufgestellten Begriffe wirklich symbolischen Bücher der lutherischen Kirche sind seit jener Zusammenstellung vom Jahr 1580 im 17. und 18. sec. sehr häufig, sowohl einzeln, als auch zusammen, meist jener Ausgabe gemäß, wieder herausgegeben worden. Vgl. über die Ausgaben unten zu den einzelnen Symbolis.

Eine besondere Erwähnung und Beachtung verdient nun aber gleich hier im Voraus die kritische Beschaffenheit des Textes der lutherischen Symbole. Der textus vulgaris ist der durch das Concordienbuch festgestellte. Nach der ganzen Art der Abfassung aber, so wie dann nach der Art der Veröffentlichung der einzelnen Symbole,

wurde der Originaltext theils schon bei der ersten Veröffentlichung (A. C.) verändert übergeben, theils durch spätere Überarbeitung der Verfasser (Apol. Schmalk. Art.) selbst wieder verändert, und dann in Ausgaben, die entweder dem früheren oder dem veränderten Texte entsprachen, verschieden fortgepflanzt. Dazu kommt, daß die Originale entweder zugleich lateinisch und deutsch abgefaßt wurden, und dann dieß Verhältniß auf beide Texte in fortgehender Veröffentlichung ebenfalls Einfluß übte, oder daß die Originale nur lateinisch oder nur deutsch gewesen waren, und dann verschiedene Übersetzungen für den Text eine mehr oder minder bedeutende Verschiedenheit herbeiführen mußten. Durch alles dieses ist denn nicht allein der lateinische und der deutsche Text [1]), mit einander verglichen, sehr verschieden, sondern auch der im Concordienbuche gegebene, weil alle jene Veränderungen schon lange vor der Abfassung desselben eingetreten waren, keineswegs der ursprüngliche. Bei der wichtigsten Schrift, der A. C., sind die Originale nicht nur nicht zu Grunde gelegt worden, sondern man hat dieselben gar nicht zum Grunde legen können, weil man sie in der Urform nie wieder zum Gebrauche erlangt hat. Für den Lehrbegriff selbst ist übrigens diese Beschaffenheit des Textes von gar keiner Erheblichkeit, da die Veränderungen entweder für den Sinn unbedeutend sind, oder, wo man dies finden könnte, sich glücklicherweise die Veränderung als solche bestimmt nachweisen läßt.

1. Bei d. A. C. waren beide Texte schon im Originale verschieden, s. unten.

§. 29.

Erklärung der symbolischen Bücher.

Da man in der lutherischen Kirche den symbolischen Büchern gleich anfangs ein großes, und hernach fortgehend ein immer höheres Ansehen beilegte, so daß man nicht mit Unrecht sagen könnte, man habe sie, wenn auch nicht über, wenigstens der Schrift gleich gestellt, so läßt sich von selbst erwarten, daß man auf die Erklärung derselben vielen Fleiß gewandt habe. Und so ist es denn auch; — sie sind im 17. und noch mehr im 18. sec. mit demselben Eifer und derselben Genauigkeit erklärt worden, als die Schrift

selbst, und zwar unendlich oft. Auch darüber ist die Litteratur schon gut von Baumgarten (Erleut.), ganz vollständig aber von Feuerlin (Bibl. Symb.) und Walch (Bibl. theol. I. p. 324 seqq.) verzeichnet.

Auctorität der Symbole in d. lutherischen Kirche.

a. Geschichtliches.

§. 30.

Vgl. G. G. Meyer: commentatio librorum symbolicorum eccles. nostr. utilitatem et historiam subscriptionis eorundem exponens. Gotting. 1796. Johannsen, Untersuchung der Rechtmäßigk. der Verpflichtung auf symb. Bücher überhaupt und d. A. C. insbesondere. Altona, 1833. Abschn. 7. C. 2. S. 317. Zeugnisse aus dem Reformationszeitalter über die Geltung der A. C. u. d. Folgenden. — Danz, die A. C. ꝛc. S. 41. Erheb. d. A. C. zu ein. symb. Schr. d. evang. luth. Kirche.

Über die den Symbolis in der lutherischen Kirche beizulegende Auctorität ist man nicht immer gleicher Meinung gewesen, und ist es noch nicht. Es war Grundsatz dieser Kirche, sich ferner nicht durch menschliches Wort oder Schrift binden zu lassen, aber gleichwohl war diese Kirche die erste, die davon abwich. Für die historische Beurtheilung der den Symbolis beigelegten Auctorität muß man aber nun wohl zwischen der moralischen Schätzung einzelner oder auch der größeren Menge, und der öffentlichen Auctorität, insofern sie durch Verpflichtung auf die Symbole für Glauben und Lehre ausgesprochen wird, unterscheiden. Die moralische Schätzung der Symbole war gleich anfangs außerordentlich groß, besonders der A. C. Zuerst gründete sich die Auctorität hauptsächlich auf den Gegensatz nach außen — die Symbole waren nur Darlegung dessen, was man glaube, — aber, wie es immer gegangen ist, es schloß sich daran auch früh genug die Geltendmachung ihres Lehrbegriffes als Norm für Glauben und Lehre nach innen, — die Symbole wurden Norm dessen, was nun geglaubt werden müsse. Wann und wo dieß jedoch zuerst unter öffentlicher Auctorität geschehen sey, ist eine sehr schwer zu entscheidende Frage [1]). Die Spuren und Zeugnisse davon sind darum oft täuschend, weil man leicht die Fälle, wo eine Unterschrift nur

gewünſcht und nach freiem Willen gegeben wurde, dafür anführt, daß die Unterſchrift geboten geweſen ſey [2]). Die Wahrheit ſcheint aber wirklich doch die, daß man allerdings ſchon lange vor Abfaſſung der Concordienformel einzelnen Symbolen ſoviel Auctorität beilegte [3]), daß man ſie als Norm des Glaubens und der Lehre empfahl, und hier und da auch gebot. Indeſſen ſcheint dieß nicht überall zu derſelben Zeit und auf dieſelbe Weiſe geſchehen, und im Ganzen vor Abfaſſung der Concordienformel oder auch den gegen ihre Abfaſſung hin entſtehenden Bewegungen der Grundſatz der Verpflichtung auf die Symbole kein allgemeiner und herrſchender geweſen zu ſeyn [4]).

Anders aber wurde es gegen die Zeit der Abfaſſung der Concordienformel, und durch und nach Abfaſſung derſelben. Schon vor derſelben [5]) finden ſich Beiſpiele harten Glaubenszwanges und erdrungener Annahme der Symbole als Norm für Glauben und Lehre, mehr aber nachher. Es ſtieg das Anſehen der Symbole allmählich ſo ſehr, daß nicht nur die Regierungen die Annahme derſelben in obiger Bedeutſamkeit zur unerläßlichen Bedingung für alle und jede Wirkſamkeit in der Kirche machten und die Widerſtrebenden hart genug anſahen [6]), ſondern auch die Theologen ſelbſt in ihnen eine gleiche Autorität mit der Schrift verehrten und vertheidigten [7]). Gleichwohl hat es auch nie an ſolchen gefehlt, die jener Beſchränkung der evangeliſchen Freiheit entgegentraten, und, wenn es freilich oft nur aus dogmatiſchem Intereſſe war, daß ſie die Beſtimmungen der Symbole drückend fanden, doch factiſch den Grundſatz der evangel. Kirche, daß nur die Schrift Norm für Glauben und Leben ſey, geltend machten. So erhob ſich gleich nach Abfaſſung und Aufſtellung des Concordienbuches in obiger Bedeutſamkeit Widerſpruch [8]). Doch ſiegte das Anſehen der Symbole leicht, und es trat in der ev. Kirche die Zeit ihrer unbedingten Herrſchaft aber damit auch die Zeit beinahe völliger ſcholaſtiſcher Erſtarrung ein. Aber ſo wie ſie eine Folge jener Einengung und Begrenzung alles theologiſchen Strebens in dem todten Buchſtaben des Symbols [8]) geweſen war, der nur ſpitzfindige ſcholaſtiſche Ausbildung innerhalb des ſcharf abgegrenzten Syſtems geſtattete, ſo trug eben dieſe Erſtarrung den Keim neuen Widerſpruchs gegen die

Symbole in sich. Es war hauptsächlich Spener und die ihm Gleichgesinnten im Anfang des 18. Jahrhunderts, die im Gefühle des Traurigen jenes Scholasticismus und des Mangels an wahrer erhebender Nahrung für ein religiöses Gemüth aus der gangbaren Theologie ihrer Zeit, und mit dem Wunsche, den im Buchstaben des Symbols erstarrten Geist der Theologie seiner Fesseln zu entbinden und für Herz und Leben fruchtbar zu machen, sich zuerst wieder dem zu großen Ansehen der Symbole entgegenstellten [9]). Indessen kehrte, so heftig auch der Streit geführt [10]) wurde, auf theologischem Gebiete allmählich in Deutschland Alles wieder in den früheren Stand zurück.

1. Über den Eid auf die symbol. Bücher vergl. Walch, introd. ad l. s. p. 946 seqq.; die reiche Litteratur darüb. s. bei dems. Bibl. theol. I. p. 389. Büsching: Untersuchung, wann und durch wen der freyen evangel. luther. Kirche die symbol. Bücher zuerst aufgelegt worden? Berol. 1789. (die luth. Kirche sey 60 Jahre ganz frei von Symbolzwang geblieben; die Schriften selbst hätten die Namen Symbole nicht gehabt; erst durch die Concordienformel sey der Symbolzwang entstanden ꝛc. — Darüber verdient viele Beachtung die Rec. in: Neu. Journal für Pred. B. 2. Halle 1789, S. 307 ff.) — Gegen ihn Gotth. Friedem. Löber, Prüfung der Untersuchung, wann und durch wen ꝛc. Altenburg, 1789. — Vgl. über ihre Ansichten, den ganzen Streitpunkt selbst, und die mehrfachen darüber erschienenen Schriften, Meyer, l. c. p. 50 seqq.; u. gleich Note 3.

2. Wie z. B. dieser Gesichtspunkt nicht unterschieden, und namentlich darnach falsch geurtheilt wird über die Unterschriften zu Schmalkalden 1537 in: Neues Journal für Prediger B. 2. (B. 22.) S. 307 ff.

3. Man kann versucht seyn, für die richtige Würdigung der ganzen Untersuchung drei Momente auseinander halten zu wollen: 1) Beweise überhaupt, daß man öffentlich die Symbole als Norm für Glauben und Lehre angesehen; 2) die bestimmte Forderung der Unterschrift; 3) den Eid auf die Symbole, insofern darin eine Steigerung der den Symbolen beigelegten Auctorität sich offenbare. Aber in Wahrheit liegt bei allen dreien doch nur dieselbe Ansicht zum Grunde, und, wollte man auch in der Theorie die Möglichkeit eines solchen Ausdruckes der fortgehenden Steigerung gern zugeben, historisch ist jene Steigerung — auch nicht einmal als unwillkührlich, sich aus der Natur der Sache von selbst ergebend, — nachweisbar, es treten alle jene Momente fast gleichzeitig auf. Es sind aber nun die historischen Data, auf welche für die ganze Frage zu achten scheint, folgende. Schon 1532 mußten die Canonici und Mönche zu Freiberg für die Erlangung eines Kirchenamtes

die A. C. unterſchreiben, ſ. Lob. Schmids Zwickauiſche Chronik, Zwick. 1656. 4. S. 391. — Arnold, Kirchen- und Ketzerhiſt. Th. 2. B. 15. C. 17. §. 5. 1533 (circiter) wird in Wittenberg das Statut gemacht, daß die Doctores theologiae verſprechen müſſen, ſie wollten die unverdorbene Lehre des Evangelii ſo verſtehen, wie ſie in den Symbolen gelehrt werde, und darin, mit Gottes Hülfe, beſtändig verharren. Dieß erhellt daraus, daß Mel. 1553 in ſeiner Rede (select. declamatt. Phil. Mel. T. III. p. 697 seqq. vgl. Strobel: Beyträge zur Litteratur, beſonders des 16ten Jahrh. B. 2. S. 192 ff.) gegen den Tadel Oſiander's (1552) über jene Sitte ausdrücklich ſagt: „non recens a nobis excogitata est haec promissio, sed instituta ab hoc collegio ante annos fere viginti, a Luthero, Jona etc.“ Die Bemerkung von Henke (Allgem. deutſche Bibliothek Th. 115. I. S. 112.), man dürfe aus einer beſonderen Gewohnheit der theolog. Facultät nicht zu viel ſchließen, der Tadel Oſiander's zeuge, wie wenig ſie allgemein geweſen, will nicht viel ſagen. Mochte jene Sitte lange einzeln ſtehen, ſie hat ſpäter Nachfolge genug gefunden; ihr Gewicht bleibt daſſelbe. Man darf nicht vergeſſen, daß jene Sitte dadurch bedeutſamer wird, daß ſie bei der erſten Promotion lutheriſcher Theologen zu Doctoren der Theologie in Gegenwart des Churfürſten Joh. Friedrich 1533 eingeführt ſcheint. Vgl. die Statute der theolog. Facultät zu Wittenb. 1534 von Mel. geſchr. — in: Mel. consil. s. judiciis theol. ed. Pezel. Neostad. 1600. p. 188. II. III. — darüber Döderlein: observatt. historic. circa obligationem ad normam quandam doctrinae, (progr.) Jen. 1789. (Döderlein findet hier die erſte Spur des Eides auf die ſymb. Bücher). Strobel a. a. O. S. 196. 1534 zeugt die epistola Ambrosii Blaureri an Musculus, daß die A. C. bereits öffentlich als Norm der Lehre gegolten; vgl. J. Pappus Wahrheiten und wohlgegründete Widerlegung des — Berichts, ſo wider die zu Straßburg 1598 ausgegangne K. O. in Zweybrücken 1603 gedruckt worden. Straßb. 1611. S. 371. Döderl. l. l. p. 11. 1536 unterſchreibt Bucer u. a. im Abendmahlsſtreite die A. C. zu Wittenb. vgl. Melanchth. epp. ed. Saubert. L. V. p. 69. Ebenſo Joh. Schwebel, aus Zweibrücken, in demſelben Jahre (vgl. centur. epp. theol. ad J. Schwebel. Bipont. 1597, p. 297.), nach Döderlein, a. a. O. p. 6 seqq. das erſte Beiſpiel der Unterſchrift unter die A. C. ſ. 1536 erwähnen die evangel. Fürſten, bei der Erneuerung ihres Bundes, für die Aufnahme neuer Mitglieder ausdrücklich die A. C. vgl. Johannſ. S. 389, der nur fälſchlich hier zum erſten Male eine Art Berufung und Verpflichtung auf die A. C. erblickt. 1537 zeugt abermals das Schreiben von Bucer und Capito an Luther, daß bereits die A. C. und Ap. C. öffentliche ſymbol. Auctorität genoſſen, vgl. Pappus a. a. O. S. 51. 1538, (ein wichtiges Zeugniß) eine förmliche Verſtändigung der evangeliſchen Fürſten über den Religionseid auf dem Convent zu Braunſchweig, vgl. Seckendorf comment. de Lutheranismo. Lips. 1694. L. III. p. 174. Walch introd.

p. 947. Man will hier einen Unterschied darin finden: der Religionseid habe sich nur auf Staatsdiener bezogen (Meyer p. 57), aber man verkennt, daß das Gewicht dadurch nur um so größer wird; mußten die Staatsdiener auf die Symbole schwören, konnte und wollte man da den Theologen eine andere Lehrnorm gestatten? Mehr von Bedeutung dürfte seyn, daß dort (wenigstens bei Seckend. nicht) kein symb. Buch genannt ist, sondern nur sincera evangelii doctrina erhalten werden soll. Aber hielten die Evangelischen die A. C. damit nicht für gleich? Anders freilich Johannsen. S. 393 ff. 1540 bezeugen litterae commendatitiae, daß die Diener der Kirche wenigstens versprechen mußten, der Kirchenlehre treu zu bleiben, vgl. Döderlein, unschuldige Nachrichten, 1715, S. 190. Ähnliches um 1553, Büsching, a. a. S. 19, (vgl. auch Meyer, p. 55.) u. 1560, vgl. F. Ribini memoria A. C. in Hungaria, T. I. 1781. p. 148. 1551 Berufung der Fürsten auf d. A. C. am Ende der Confessio doctrinae Saxonicarum ecclesiarum, deutsch, 1552. Johannsen. S. 433 ff. — Die Mannsfelder wollen keine Abweichung von d. A. C. Salig I. 665. dazu Johannsen. S. 440. 1552 wird bei der Mecklenburg. Kirchenordnung (von Mel.) ausdrücklich erklärt, daß d. A. C. und die Artikel Luthers als Norm der Lehre anzusehen wären, vgl. Neues Journ. f. Pred., B. 2. (22.) S. 310. 1555 Berufung auf d. A. C. im Examen der Ordinanden, Johannsen. 494. 1557 wird in den Mecklenburger Kirchenordnungen wieder das Versprechen gefordert, der Reinheit der Lehre treu zu bleiben, Meyer, p. 56. 1559 wird durch die Widerlegungsschrift der den Sächsischen Theologen schuldgegebenen, von der A. C. abweichenden, Irrlehren den Weimarischen Theologen eine bestimmte Lehrnorm vorgeschrieben, N. J. f. Pred. B. 2. S. 311. — Ähnliche Zeugnisse geben die Verordnung über die Prüfung für ein kirchliches Amt zu Wittenb., s. Löb. a. a. O. S. 12 ff., — auch die häufigen Unterschriften in den durch die Streitigkeiten so vielfach erschienenen Bekenntnissen, wo freier Wille und bestimmte Forderung nicht immer gut zu trennen ist (vgl. Meyer, p. 54), — insbesondere dann auch die bei den so unendlich vielen Kirchenordnungen entweder deutlich durchscheinende, oder auch schlechthin ausgesprochene Forderung, daß man sie als Norm für Glauben und Lehre ansehen müsse. — Unsicher aber scheint Alles, was man von einer Verpflichtung durch den Nürnberger Religionsfrieden (1532), oder den Unterschriften zu Schmalkalden (1537) (s. Meyer, 54), oder dem Mandat Herzog's Heinrich von Sachsen (1539) (Löber, dagegen Henke, s. Meyer, p. 53.), ꝛc. anführt.

4. Vgl. Meyer, p. 55, insbes. Johannsen. 538. Nach ihm bis 1555 keine unbedingte Verpflichtung. Dagegen — „die späteren kirchlichen Verordnungen binden schon an die Symbole." —

5. Hier verdient schon die Kirchenordnung von Pommer (1535 auf dem Landtage zu Treptow) Beachtung, die in der Ausgabe 1563 schon d. A. C. u. s. w. als Lehrnorm aufstellt, Johannsen. S. 532. Insbesondere

aber kommen nun die corpora doctrinae in Betracht, die, wie ſie ſelbſt aus dem Verlangen und Streben, in den Symbolen eine Norm des Glaubens und der Lehre zu gewinnen und aufzuſtellen, hervorgingen, ſo auch ganz unvermeidlich dieſe Auctorität geltend machen wollten und dafür zeugen. So ſcheint zuerſt in den Braunſchweigiſchen Landen ſchon um 1564 die Unterſchrift des corp. doctrinae Brunsvigensium von den Geiſtlichen in obigem Sinne erlangt, vgl. Antt. eccles. inclytae urbis Brunsvig. Braunſchweig. Kirch. Hiſt. von Phil. Jul. Rehtmeier, Braunſchw. 1707. 4. Th. 3. S. 253 ff. Entſchieden aber wurde ſie verlangt in dem Mandat des Herzogs Jul. (Nov. 1573), Rehtmeier a. a. O. S. 363 ff. So wurde die Forderung der Annahme ausgeſprochen bei dem Corp. Thuringic. 1570, auf Befehl des Herzogs Joh. Wilh., fol. prolog.; — ſo 1570 in Preuſſen, über das corp. Prutenicum (Repetitio corp. doctr. eccles. — Königsb. 1767), decretirt (vgl. Hartknoch: Preuſſ. Kirch. Geſch., — Frankf. u. Leipz. 1686. 4. S. 425. 426. 444. Arnold, kurzgefaßte Kirchengeſch. des Königr. Preuſſen, Königsb. 1769. S. 315 ff.), daß niemand, der jenes corp. nicht annehme, ein kirchliches Amt erlangen und wofern er eines bekleide, darin bleiben, — dazu jedermann ſich durch einen Eid darauf verpflichten ſolle. Eine gleiche Beſtimmung erfolgte 1573 von der Univerſität Königsberg, ja wo möglich, noch härter. 1573 wurde in Sachſen die Unterſchrift nicht nur der ſymb. Bücher, ſondern auch der Conf. Saxon. ja einiger Reden Andreae's gefordert, bei Androhung der Entſetzung, vgl. Arnold, l. l. §. 5., und 1574 ließ der Churfürſt vier Wittenberger Theologen, welche die Torgauer Artikel nicht unterſchreiben wollten, ihres Amtes entſetzen und in's Gefängniß bringen, vgl. Hutter Conc. conc. p. 174. 182 seq. 206. 207. 210. 214. 216. Hospinian. conc. discors. p. 57 seq. — Auch nach dem 2 Torgauiſch. Convent ſuchte man die Unterſchr. mit Gewalt, Drohungen oder Verſprechungen durchzuſetzen, vgl. Hospinian. l. l. p. 96. 103. — 1576 erhielten jene Schriften förmlich den Namen „Symbole", von Herzog Jul. von Braunſchweig, (Löber, a. oben a. O. S. 15 ff. 18 ff.) und Georg Coeleſtin, der in dieſem Jahr die C. A. unter dem Namen Symbolum Germanicum herausgab, vgl. unt. d. Ausgab. d. A. C. u. Jen. A. L. Z. 1789. Nr. 226. — Über das Erzwingen der Unterſchriften in Sachſen 1577 vgl. Gleichen Gründliche Nachricht der Reformationshiſtorie Churſächſ. Albertin. Linie, Dresd. u. Leipz. 1730. 4. Th. I. S. 127. 128. Walch, introd. p. 727. 728. — 1575 erfolgte auch in Dänemark die Verpflichtung auf die A. C. durch den Eid, Annales ecclesiae Danicae diplomat. T. III. Hafn. 1747. 4. p. 52. 445. — Ähnliche Beiſpiele finden ſich noch gar viele, z. B. von dem Churfürſten Ludwig, in der Pfalz, der 1579 die Unterſchrift von den Heidelberger Profeſſoren ſo ſtreng eintrieb, daß die ſich Weigernden entſetzt, und verwieſen wurden, vgl. Struvens Bericht von der pfälziſchen Kirchenhiſtorie ꝛc. Frankf. 1721. S. 305-355, Hospinian. l. c. p. 239. 306, Meyer, 61 seqq.

6. Man vgl. die oben angeführten Beiſpiele. Jene Strenge dauerte auch nach Annahme der F. C. fort. M. ſehe das Mandat des Churf. Chriſtian II. Dresd. 1602. ſ. Gleichen a. a. O. Th. I. S. 37. Kiesling, Fortſetzung der Löscherschen histor. motuum, Swobaci, 1770. 4. p. 47 seqq. 209 seqq. 215. 216. — und den lange beibehaltenen Eid, 218. — Über die Strenge des Eides und der Verpflichtung auf die ſymb. Bücher überhaupt in Pommern, noch 1637, ja 1687, ſ. Balthaſar, Sammlung einiger zur Pommerſchen Kirchengeſch. gehörenden Schriften ꝛc. Gryphisw. 1723 4. T. II. p. 278. 306. 308. — Vgl. über noch andere Meyer, 68-71.; über Sachſen Johannſ. 621.

7. So nennen noch 1699 Schröer (Ehrenrettung der ſymb. B. wider die Beſchuldigung des D. Spener. Witeb. 1699. 4.) und Gottl. Wernsdorf. (De auctoritate librorum symbolicorum. aphorism. I.) die ſymb. Bücher göttlich und inſpirirt.

8. Die vielen Gegner nicht zu rechnen, die nur aus dogmatiſchem Grunde widerſprachen (ſ. die Litteratur b. Walch: Bibl. theol. I. p. 370 sq.) beſtreitet das ganze Princip Rudolph. Hospinianus, Concordia discors, Tiguri 1607, wie aus ſeiner ganzen Darſtellungsweiſe der Geſchichte der F. C. erhellt. — Gegen ihn Hutter Concordia concors. Witteb. 1622. 4.

9. Vgl. über dieſe verſchiedenen Richtungen in der Theologie und das jedes Mal damit zuſammenhängende Leben der Kirche die trefflichen Erörterungen von Bretſchneid. A. K. Zeit. 1836. Nr. 1. Was iſt jetzt die Frage in der prot. Theol.? beſ. S. 21 ff.

10. Vgl. über die Streitigkeiten wegen der Symbole innerhalb der lutheriſchen Kirche überhaupt: J. G. Walch: Einleitung in die Religionsſtreitigkeiten, welche ſonderlich außer der lutheriſchen Kirche entſtanden. Jena, 1733. S. 46. ꝛc. — Einleit. in die Religionsſtreitigkeiten der evangel. luth. Kirche. Th. 2. Jena, 1733. S. 137 ꝛc. — Jos. Danuenmeyer. histor. succincta controversiarum de librorum symbolic. auctoritate inter Lutheranos agitatarum, Friburg. 1780. p. 16 seqq. — Streitſchriften ſelbſt: Ph. J. Spener: Aufrichtige Uebereinſtimmung mit der A. C. zur nöthigen Vertheidig. ſ. Lehre. Frankf. 1696. S. 67. 72. 82 ꝛc. — vgl. auch H. Lysii: synops. controversiarum sub orthodoxiae specie motarum. p. 202. 205. — Spener ſtellt höchſt vernünftige Grundſätze auf: göttlich ſoll man die Symbole nicht nennen; wenn ſie auch nichts enthielten, was mit den Hauptſätzen des chriſtlichen Glaubens ſtreite, ſo könnten ſie doch in Dingen von geringerer Bedeutung, oder in einzelnen Worten dem Irrthum unterworfen ſeyn (daß er das ſagen mußte, iſt wohl der deutlichſte Beweis der Symbololatrie jener Zeit!); — die Symbole wären nicht an und für ſich, ſondern nur wegen der chriſtlichen Lehre, die ſie enthielten, und nicht wegen ihrer Verfaſſer (!), ſondern wegen des Zeugniſſes der Schrift für Gottes Wort zu halten. Für

die Nothwendigkeit der ſymboliſchen Bücher müſſe man die abſolute und die bedingte unterſcheiden. Jene komme ihnen nicht zu; die Kirche habe ihrer lange ohne Nachtheil entbehren können; dieſe könne ihnen zugeſtanden werden. — Gegner Spener's: Schröer u. Wernsdorf, in den N. 7. genannten Schriften. — Neuer Angriff auf die ſymbol. Bücher: Christiani Democriti (J. Conrad. Dippelii) papismus Protestantium vapulans, oder das geſtäupte Pabſtthum an den Verfechtern der dürftigen Menſchenſatzungen in der proteſtirenden Kirche. Jen. 1698. 12. Arnold: wahre Abbildung der erſten Chriſten, VII. 20. S. 1026. Kirchen- und Ketzerhiſtorie, Th. II. Lib. XVI. c. 18. p. 668. — Neue Vertheidigung derſelben: Schroeer: Antidippelius, d. i. aufrichtige Vertheidiguug der Ehre ſymboliſcher Glaubensbücher chriſtlutheriſcher Kirche, Witeb. 1701. 4. J. H. a Seelen: vindiciae libr. symb. contra Gottfr. Arnold. Lub. 1718. 4. — J. Fecht: utrum libri symbolici vere an aequivoce dicantur divini, c. Gottfr. Arn. Rost. 1705. 4. — J. Herm. ab Elswich: de reliquiis papatus ecclesiae Lutheranae temere affictis: c. 3. §. 12. p. 55. — Noch viele andere Schriften ſ. Walch: Bibl. Theol. I. p. 388 seqq. — vgl. auch Danz, d. A. E. Jen. 1829. S. 72 ff.

11. Bei der Schroffheit der Gegenſätze ließ es ſich kaum anders erwarten, und iſt denn hauptſächlich von den Vertheidigern geſchehen. Vgl. deren Schriften.

Fortſetzung.

Ein neuer Angriff gegen die Auctorität der ſymboliſchen Bücher geſchah ſodann in England durch Blacburne [12]); aber es fehlte auch nicht an Vertheidigern [13]). Weit folgenreicher wurde eine neue Anregung der Frage in Deutſchland durch Lüdke, um 1767 [14]), der treffend und dringend auf den Widerſpruch jener Symbololatrie mit dem Princip der evang. Kirche hinwies. Er fand Gegner [15]), aber auch Unterſtützung und Nachfolger [16]), und ſeitdem hat die Gegenanſicht gegen die Auctorität der Symbole bleibenden Fuß unter den lutheriſchen Theologen gefaßt. Viel trug dazu gewiß mit bei der ganze Umſchwung, der durch die erwachte Vernunft und den Fortſchritt aller Wiſſenſchaften in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der religiöſen, wie der politiſchen Denkart der Völker bewirkt wurde. Es waren die Vorläufer deſſelben Geiſtes, der in Frankreich ſpäter zu gänzlichem Unglauben, in Deutſchland, richtiger geleitet, zu einer gänzlichen Umgeſtaltung der Theologie geführt hat, die den Kampf gegen die Symbole führten. Und da

es der Geist der Zeit war, der gegen das verjährte Ansehen der Symbole in die Schranken trat, so konnten auch alle Gewaltschritte dagegen nur dazu dienen, ihn heftiger auf seiner Bahn vorwärts zu treiben. Nach der ganzen Lage der Dinge war nun schon die freiere Ansicht in der Theologie von der Frage über die Auctorität der Symbole unzertrennlich, und jeder Schritt dagegen mußte ebenso gewiß die Untersuchung darüber auf's neue anregen, als er zunächst jene festzuhalten strebte. So diente denn besonders das preußische Religionsedict vom 9. Jul. 1788 dazu, die Frage über die symbolischen Bücher auf's neue anzuregen [17]), wobei man zugleich die Befugniß des Staates, über Glauben und Lehre zu entscheiden, genauer in Erwägung zog [18]). Indessen ging die Zeit, die einmal alles bisher Bestandene gewaltsam angriff, unaufhaltsam vorwärts. Wenn auch einzelne, ja immer noch viele, an dem Glauben der Symbole festhielten, die Mehrzahl, und zwar der Laien, wie der Theologen, sagte sich davon los, und eine ganz veränderte Ansicht der symbolischen Bücher war die natürliche Folge. Nicht allein, daß man fast überall den ächt protestantischen Grundsatz des alleinigen Grundes der Schrift geltend machte [19]), — das hätte man gedurft, — man gefiel sich leider nur zu oft darin, gerade die weniger schriftgemäßen, oder doch in dieser Beziehung zweifelhaften Seiten der Symbole recht stark hervorzuheben, nicht um aufzubauen, sondern, wie es oft der Geist der Zeit mit sich bringt, nur im Eifer des Ausscheidens des geglaubten Wahren vom Falschen. Es war eine Zeit des Niederreißens, und wagte man sich doch an mehr, wagte man sich doch an den Urgrund und Quell aller Wahrheit, an die Offenbarung selbst, — kein Wunder, daß man den Symbolen alle Bedeutung absprach. Sie galten nur noch als historische Denkmähler, und alle Rücksicht auf sie war meist nur Polemik [20]). Aber als jener Geist des Niederreißens sich genug gethan, da fühlte man, daß man wohl zu weit gegangen sey; man hatte an die Stelle des Wortdienstes, der immer in seiner Objectivität und dem Anspruche auf Übereinstimmung mit der Schrift etwas Ehrwürdiges behauptet hatte, die Ungebundenheit der Subjectivität und des nackten Verstandes gesetzt, und mit der vollen Be-

friedigung dieſes dem religiöſen Gefühls- und Gemüthsleben, wie eine Stütze, ſo auch manches Werthvolle genommen. Es war wiederum das Bedürfniß einer größeren Befriedigung des religiöſen Gemüthslebens, das, wie es neues Leben für Religion und Theologie zu entzünden angefangen hat, auch wiederum eine veränderte Anſicht über die ſymboliſchen Bücher geltend zu machen ſtrebt. Noch iſt aber das Ganze in der Entwickelung begriffen, — noch ſtehen ſich die Anſichten ſchroff gegenüber [21]), — und ſo gewiß man vielleicht von der einen Seite früher zu weit gegangen iſt, ſo verkehrt dürfte doch auch das Streben ſeyn, die Auctorität der Symbole, wie ſie einmal ſind, in der alten Weiſe wiederherſtellen zu wollen.

12. (Blacburne) The confessional, or a full and free inquiry into the right, utility, edification and success of establishing systematical confessions of faith and doctrine in protestant churches, 1766. 67. 70. 8.

13. Unter ihnen iſt beſonders Thom. Rutherforth zu nennen.

14. F. E. Lüdke (Prediger in Berlin): vom falſchen Religionseifer, Berl. 1767. Er urgirte beſonders, und mit gutem Rechte, daß alle Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher nur Statt haben könne und dürfe: *quatenus* ipsi consentiant cum S. S. Vgl. auch J. A. Eph. von Einem: Verſuch einer vollſt. Kirchengeſch. des 18. Jahrh. Th. III. Leipz. 1778. S. 351 ff Schlegel, Kchengeſch. d. 18. Jahrh. Th. II. Abſchn. I. S. 576 ff.

15. Billig urtheilte J. Ernſt Schubart: Geſchichte des römiſch. Pabſts Vigilius, 1769. Cap. 6.; hart aber J. M. Götze: gute Sache des wahren Religionseifers, 1770. Die Symbole wären wirklich Norm nicht nur der Lehre, ſondern auch des Glaubens; wer nicht mit ihnen übereinſtimme, müſſe das Amt aufgeben. So billig als trefflich urtheilte dagegen wieder J. E. Töllner: Unterricht von den ſymb. B. überhaupt, Züllichau, 1769, beſonders S. 39. — Vgl. auch Allgem. deutſche Bibliothek. Band 13. S. 324.

16. Beſonders an Büſching (durch welchen wieder viele Schriften für und gegen veranlaßt wurden): Allgemeine Anmerkungen über die ſymb. Schr. der evangel. luth. Kirche. Hamb. 1770: Nur die Schrift die Norm des Glaubens u. das Fundament aller chriſtl. Lehre; Bekenntniſſe des Glaubens und Normen der Lehre, die keine Verbeſſerung bedürften, gebe es nicht, und könne es nicht geben. Heftige Entgegnung von Götze: nothw. Erinnerungen zu Büſchings Anmerkungen üb. d. ſ. B. d. evang. luth. Kirche. Hamb. 1770. u. E. Fr. Hoffmann: Anzeige bedenklicher Sätze in Büſchings allgem. Anm. ú. d. ſ. B. mit kurzen Anmerkungen, L. 1771. Auch der merkwürdige Grund geltend gemacht: die luth. Kirche habe das Recht gar nicht,

ziehe sich nur auf die wirklichen Hauptsätze der Christl. Religion. — Ganz ungerecht gegen die s. B. urtheilte Villaume, Prüfung der Rönnberg'schen Schr. üb. d. s. B. in Bezug auf's Staatsrecht, 1791: die s. B. nur Glaubenszwang und Beschränkung der Denkfreiheit; von den Geistlichen erfunden, das Volk zu unterdrücken. Angehängt die Bekanntmachung des Departements d. auswärt. Angelegenheiten zu Berlin üb. d. symb. B. mit Rücksicht auf ihre Gesch. — C. F. Bahrdt, Prüfung der Schr. des Hofr. R. ü. d. s. B. in Bezug auf's Staatsrecht, in Briefen, Halle, 1791: Weder Kirche, noch Staat der Symbole bedürftig; die Bibel einzige Norm. — Gegen alle diese wieder: Rönnberg, ü. d. s. B. in Bezug ꝛc., erste Fortsetzung. Rost. u. L. 1792; ohne Bedeutung. — Spätere beachtenswerthe Urtheile und Schr.: Henke, Allgem. D. Bibl. B. 114. St. 2. S. 52-67. Döderlein, progr. observatt. morales de obligatione ad normam quandam eccl. evang. Jen. 1790. p. 4 seqq. Reinhard, System der christl. Moral, Th. II. Abs. 2. Wittb. u. Zerbst, 1792, S. 598 ff. Eckermann, Theolog. Beyträge, Th. II. Abschn. II. 1792. S. 21 ff. Ammon: Über die Verpflichtung auf d. s. B. durch den Religionseid. Neues theol. Journal. Th. II. St. 5. S. 396 ff. Ritter, in Henke's Magaz. für Religionsphilosophie ꝛc. Th. III. Abschn. II. S. 356 ff. (Ein Ungen.) Welchen Gebrauch kann man in uns. Zeitalter von d. s. B. der luth. Kirche machen? Jena, 1795. — Vgl. auch d. Litteratur b. Bretschn. System. Entwickel. all. dogm. Begr. Abs. 3. S. 762 ff. u. b. Danz, d. A. L. S. 72 ff.

19. Hier vgl. man die ehrenhaften Äußerungen und Beschlüsse preußischer Theologen, b. Johannsen. S. 617 ff.

20. Man vgl. nur die Handbücher der Dogmatik aus den letzten Decennien.

21. Man vgl. nur, was in einigen Journalen nicht nur als der Standpunkt für diese Frage überhaupt erscheint, sondern auch die dort und sonst wieder mit klaren Aussprüchen an den Tag gelegte Symbolatrie, während freilich der Gegensatz auch seine Vertreter findet.

Neuere Schriften.

a) über die Beschränkung der Lehrfreiheit von Seiten des Staates. Die Veranlassung gab der Aufsatz gegen Gesenius u. Wegscheider in Evangel. Kirch. Zeit. 1830. Nr. 5, 6, 18, 19, 26, 27, 28. Es folgten: Bretschneider, Sendschreiben an ein. Staatsmann, üb. d. Frage, ob ev. Regierungen gegen den Rationalismus einzuschreiten haben. Leipzig, 1830. — Bemerkungen üb. d. Hallische Streitsache u. s. w., mit Beziehung auf Bretschneider's Sendschreiben u. ähnl. Schr. Leipz. 1830. — Bretschneider, zweites Sendschr. an e. Staatsmann ꝛc. L. 1830. Vgl. A. K. Z. 1831. Nr. 104. 105. 106. 107. u. d. Antw. Nr. 121. 122. — Ullmann, theol. Bedenken ꝛc. Halle, 1830. — Dreifaches Gutachten,

nebſt e. fürſtl. Endurtheil üb. d. Frage ꝛc. Leipz. 1830. — Von Cölln u. Schulz, über theol. Lehrfreiheit ꝛc. Bresl. 1830. — Baumgarten-Cruſius, über Gewiſſensfreiheit, Lehrfreiheit ꝛc. Berl. 1830. — ſ. die zwiſchen Schleiermacher und den Breslauer Profeſſoren von Cölln u. Schulz gewechſelten Sendſchreiben, ſ. theol. Studien u. Kritiken, 1831, H. 1. S. 1 ff. — Fritzſche, üb. die unveränderte Geltung der A. C. in der prot. Kirche, und üb. die Unterdrückung der Rationaliſten von R. W. Leipz. 1830.

b) über die Verpflichtung auf ſymb. Bücher überhaupt. Schleiermacher, über den eigenthüml. Werth u. d. bindende Anſehen der ſymb. Bücher, Reformationsalmanach, 1819. S. 335 ff. (iſt gegen d. Verpflichtung): der (polit.) Rechts- und Beſitzſtand ſey kein Grund, einen ſymb. Buchſtaben ſo hart hinzuſtellen, daß wer mit demſelben nicht übereinſtimme, nicht in d. ev. Gemeinſch. bleiben könne. Eben ſo wenig werde der Glaubensbeſitzſtand durch die Verpflicht. ſicher geſtellt. Das Mittel auf der einen Seite nicht hinreichend, auf der anderen gar manches daraus hervorgehend, was nicht mit beabſichtigt ſey. Gar viele von den ungläubigen Geiſtlichen würden ſich doch mit ihrem Gewiſſen durch allerlei Deutungen und Vorbehälte abfinden. Wer ſolle die Aufſicht führen? Entweder die Verpflichtung habe keine Folgen, oder ſie ſtöre das ganze Verhältniß zwiſchen Gemeinde u. Lehrer. Gerade die Beſſeren würden zurückgeſchreckt, ſich dem geiſtl. Stande zu widmen. Dazu die edelſten Güter des Proteſtantismus, der rege Trieb des Forſchens in der Schr. u. ü. d. Schr. gefährdet. Der wiſſenſchaftl. Form, wenn ſie noch fortbeſtehen wolle, nichts übrig, als ſcholaſtiſche Genauigkeit in der Dogmatik, grammatiſche u. lexicographiſche Vollendung i. d. Exegeſe. — „Zuletzt bleibt nichts übrig, als daß die Theologie ſich als ein rein traditionelles Gebiet von der übrigen Bildung ſondert, und ſo erſtirbt". Die Symbole ſelbſt unveränderlich; der Gedanke einer periodiſchen Veränderung (und Beſſerung nach beſſerer Einſicht in der Kirche) ganz unproteſtantiſch (und zu dem unausführbar). Das Beſte für das Leben der Kirche: den kirchlichen Verband enger ſchließen, den Gemeinen eine öffentliche Stimme geben, „nicht daß einzelne vorwitzig urtheilen, was rechtgläubig ſey, was nicht, ſondern, daß die Geſammtheit frei ſich äußern möge, wo ihr frommer Sinn befriedigt und wo er verletzt wird". Man ſolle ſich überall nicht auf einen Eid verlaſſen, deſſen Niemand Herr ſey, ſondern auf die Kraft öffentlicher Einrichtungen und eines gemeinſamen Lebens ꝛc. Dann werde die Kirche durch freie Übereinſtimmung der Gemüther im Glauben dieſelbe bleiben und ſich der Einheit ihres Daſeyns lebendig bewußt ſeyn. — Gleichwohl die ſymboliſchen Schriften nicht mit anderen ähnlichen Inhalts in Eine Klaſſe zu werfen: zwar iſt die Schrift alleinige Quelle aller chriſtlichen Lehre, — die Symbole kein ſo urſprünglicher, kein ſo vollſtändiger Keim, — nicht von demſelben Anſehen; — aber ſie ſind das Erſte, worin ſich auf eine

öffentliche und bleibende Weise der prot. Geist ausgesprochen, — und stellen den Gegensatz gegen die Catholiken fest. In diesem Umfange müsse jeder Geistliche seine Zustimmung zu den symbolischen Büchern zu erkennen geben, (Schleierm. gibt dann auch die Verpflichtungsformel an). — Mehr oder weniger berühren die Frage: Clausen, Oratio: Universitates optima eccl. evang. fulcra et praesidia, Havniae, 1829. — Zimmermann, üb. d. prot. Princip i. d. chr. Kche. Darmst. 1829. — Tittmann, die Protestation der evang. Stände ꝛc. L. 1829. — Derselbe, d. ev. Kche i. J. 1530 u. 1830, pragmat. dargestellt. L. 1831. — Märtens, üb. d. symbol. Bücher d. ev. luth. Kche, ihre Entsteh., Geltung u. Vereinigung mit d. ev.-reform. Symbolen ꝛc. Halberst. 1830. — Fritzsche, üb. d. unveränderte Gelt. ꝛc. — Beck, Progr. Consilia formulae Aug. compositae, recitatae, traditae, editae, defensae prudentissima et saluberrima. Lips. 1830. — Johannsen, d. Entwickel. des prot. Geistes bis zu s. völl. Darleg. auf d. Rchstag zu Speier 1529. Kpphag. 1830. — S. s. Sittig, Apologie der Verpflicht. der prot. Geistlichen auf d. symb. Bücher. Nürnb. 1830. — Schwabe, üb. Verpfl. d. Geistl. auf s. Büch. Annal. d. theol. Lit. 1831. B. I. H. II. S. 146 ff. s. Krit. Blätter d. Börsenhalle. 1831. Nr. 51 (beide unbedingt gegen alle Verpfl.). — Am erschöpfendsten unt. allen: Johannsen, Allseitig. wissenschaftl. u. histor. Untersuch. der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung ꝛc. Alt. 1833. — vgl. s. Chr. Ulr. Hahn, der symbol. Büch. der ev.-prot. Kche Bedeutung u. Schicksale, Stuttg. 1833. — F. Hoefling, de symbolorum natura, necessitate, auctoritate atque usu. Erlang. 1835. — Außerdem ist in d. Allg. Kch. Zeit. neuerdings viel darüber verhandelt; vgl. A. Kch. Z. 1828. Nr. 42. D. symb. Bücher der evang. Kche (keine neuen Symb., k. Verpfl. auf d. alten, ihr Werth: Gegensatz geg. d. Catholic., ihre religiös. Ideen). ebendas. Nr. 164. 1829. d. Gefahr. d. prot. Princips (v. Zimmerm.). S. 367. — ebend. Nr. 89. symb. Büch. — ihre Bedeut. u. ihr Werth i. Bezieh. auf uns. Zeit. — ebend. Nr. 114. (will d. Verpfl. quatenus). — s. 1831. Nr. 99-128. — s. 1832, Nr. 12. — s. üb. d. Nothwgdk. den symb. Lehrbegr. festzuhalten. 1834. Nr. 115. — 1834, Nr. 183. Beiträge zur Geschichte und Beurtheilung der theol.-kirchl. Streitigkeiten, unt. d. ev.-Luth. üb. d. Auctorität ihrer symb. Bücher, v. Arnd, Pf. zu Jodiz. — Beachtenswerth A. K. Z. 1835. Nr. 73. 74. üb. den Werth der symb. Büch. u. der. Beibehaltung als bind. Glaubensnorm i. d. chr. ev. Kche. (d. symb. Büch. hätt. e. sehr hohen histor. Werth; aber sie enthielten manches, was der Schr. u. d. Vernunft entgegen; keine unbedingte Beibehaltung, noch viel weniger e. unbedingte Verpflichtung; auch keine bedingte Verpflichtung, unter dem Reservate könne man alles subsumiren; m. solle sie ruhig bestehen lassen, ohne Verpflichtung, — die Zeit zu neuen sey noch nicht da; bloße Verpflicht. auf die Schr.); — u. ebendaselbst, 1835, Nr. 186-188.

S. 1518. Aphorismen üb. d. Union, symb. Büch. ꝛc. (gar k. Lehrnorm, als die Schr.; für d. Union gar k. Symbole; gar k. dogmatiſche Union, weil nicht möglich, u. ohne Frucht; ſymb. Bücher würden die Union hemmen).

§. 31.

b. Kirchliche Praxis neuerer Zeit für die Verpflichtung auf die Symbole.

Die Theologen neuerer Zeit ſind wohl ſämmtlich von der ſtrengen Lehre der Symbole abgegangen, und zwar, was wohl zu merken, nicht nur diejenigen, die man, im Gegenſatze der Parteien, Rationaliſten nennt, ſondern auch die, die jenen entgegengeſetzt und als Vorkämpfer für die kirchliche Lehre angeſehen ſeyn wollen [1]).

1. M. vgl. hierüber die höchſt intereſſanten Bemerkungen und die Zuſammenſtellung der einzelnen Äußerungen bei Johannſ. S. 577 ff. Darnach haben nicht nur diejenigen, die leider genug als heterodox verſchrieen werden, den Glauben der Symbole verlaſſen, ſondern auch die ſogenannten Orthodoxen, als Döderlein, Morus, Michaelis, der ehrwürdige Reinhard, Knapp, Storr, Schott, Schwarz, Auguſti, Marheinecke, und namentlich auch Hahn, Olshauſen, Tholuck u. Hengſtenberg.

So iſt auch die öffentliche Verpflichtung auf die Symbole gar ſehr gemildert, und nirgends unbedingt, ſondern ſtets, getreu dem proteſtantiſchen Princip und dieſes wahrend, mit ausdrücklichem Vorbehalt des höchſten Anſehens der Schrift, wie ſich aus der Überſicht der Verpflichtungsformeln in den verſchiedenen proteſtantiſchen Ländern ergibt.

Dänemark u. Norwegen.

Promitto, me summa diligentia allaboraturum, ut doctrina *coelestis*, comprehensa scriptis Propheticis et Apostolicis, et libris ecclesiarum Danicarum symbolicis, auditoribus fideliter instilletur.

Der im Kirchen-Rituale vorgeſchriebene Religionseid, den die Geiſtlichen vor ihrer Ordination abzulegen haben. Dazu zwei unter Königl. Autorität gedruckte Hirtenbriefe: Antistitum ecclesiae Danicae, Slesvico-Holsaticae et Lauenburgensis encyclica ad clerum de tertio reformationis jubilaeo pie celebrando. Havniae, 1817. 4. beſ. p. 9. 16. 18. u. Antistitum eccl. Dan. Slesv. Holsat. et Lauenb. epistola encyclica ad clerum de Jubilaeo ob sec. decimum rel. chr. in patria feliciter exactum, d. XIV Maji pie celebrandum. Jussu et sumptu Regio. Havniae. 1826. 4. p. 39 seqq. Vgl. auch Johannſ. S. 608 ff.

Schleswig u. Holstein.

„Ich Endesunterschriebener schwöre und gelobe zu Gott und auf das heil. Evangelium, daß ich durch die Gnade Gottes in dem mir anvertrauten Lehramte bei der reinen Lehre des göttl. Wortes, wie selbige in der h. Schrift gegründet, auch in der ungeänderten A. K. zusammengefaßt ist, treulich verbleiben, selbige lauter u. unverfälscht predigen u. vortragen, auch alle dawider streitenden Lehren äußersten Fleißes vermeiden, auch die heil. Sakramente nach göttlicher Ordnung verwalten u. austheilen will u. s. w".

Nach e. königl. Verfüg. v. J. 1764. s. Callisen, kurzer Abriß des Wissenswürdigsten, aus den den Prediger u. s. Amt in d. Hzogth. Schlesw. u. Holst. betr. kön. Verordnungen, Altona, 1810. — Durch Adler sind die Worte: „auch i. d. ungeänderten A. K. zusammengefaßt ist" vertauscht mit: „nach Anleitung der ungeändert. A. K." — Zu beachten: obige Hirtenbriefe gelten auch für Schleswig u. Holst. — Johannsen S. 612 ff.

Schweden.

„Ich NN., der ich zum heil. Predigtamt jetzt berufen u. angenommen werde, gelobe und schwöre bei Gott u. s. Evangelium, daß ich dabei weder insgeheim selber hegen noch vor meinen Zuhörern eine andere Lehre predigen u. ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem u. klarem Wort, den prophetischen u. apostolischen Schriften des A. u. N. T., u. verzeichnet in d. 3 Hauptsymbolen, dem Apost. Nicän. u. Athan., so wie in d. unveränderten A. K. v. J. 1530, angenommen auf den Koncilien zu Upsala 1593 u. 1693, endl. erläutert in dem gesammten liber concordiae".

Im Ganzen gilt dasselbe von Schweden, was v. Dänem. u. Holstein. M. band sich von jeher an die erst lange nach der Einführ. der Reformation angenommenen symb. Bücher nur, in so ferne man ihre Übereinstimmung mit der h. Schrift erkannte. Vgl. F. W. v. Schubert Schwedens Kchverfassung u. Unterrichtswesen, nach früherem und gegenwärtigem Zustande, nach den Quellen u. aus eigner Ansicht an Ort u. Stelle beschrieben. Greifsw. 1821. — „In neuerer Zeit in öffentlichen Acten statt des Ausdr. „lutherische Lehre" d. zweckmäßigere „reine evangel. Lehre". Johannsen 613.

Preußen.

„Ich NN. der ich zum heil. Predigtamte jetzt berufen u. angenommen werde, gelobe und schwöre bei Gott u. s. Evangelium, daß ich dabei keine andere Lehre predigen und ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem u. klarem Worte, den prophetischen u. apostol. Schriften des A. u. N. T., u. verzeichnet in d. 3 Hauptsymbolen, dem Apost. d. Nicän. u. Athan., so wie in den bekannten u. in d. ev. Kirche allgemein angenommenen symb. Büchern, wie solche in d. Landen Sr. Maj. des Königs v. Preußen, meines Königs und Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind, u. in deren Geist die vorgeschriebene u. eingeführte Kirchen-Agende v. J. 1822 abgefaßt ist".

Nach dem preuß. Landrechte findet (S. 8) vollkommene Glaubens- u. Gewissensfreiheit Statt; nach S. 20 hat jede Religionsgesellschaft selbst u. al-

lein das Recht, Veränderungen einzuführen; nach S. 21 ist keine Religionsgesellsch. befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Überzeugung vorzuschreiben; nach S. 22 darf eine Ausschließung wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen nicht erfolgen; die Prediger sollen (S. 136) in ihren Vorträgen u. d. öffentl. Unterrichte nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht. Handbuch des preuß. Kirchenrechtes. V. D. G. A. Bielitz, 2 Ausg. L. 1831. — Dagegen nun obige unbedingte Verpflichtungsformel: Kirchen-Agende für die Hof- u. Domkirche in Berlin. Berl. 1821. 4. 2. Aufl. 1822. — Bewegungen u. Widerspruch dagegen; Veränderung der Angelobung: „keine andere Lehre predigen und ausbreiten zu wollen, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem u. klarem Worte, den prophet. u. apost. Schr. des A. u. N. T. unserer alleinigen Glaubensnorm, u. verzeichnet in den 3 Hauptsymbolen ꝛc. — und in deren Geiste die Agende unsrer evangel. Landeskirche abgefaßt ist, und der zu folgen Euch obliegt". Agende für die evang. Kche in d. Königl. Preuß. Landen. Mit bes. Bestimmungen u. Zusätzen für die Provinz Sachsen, 1829. 4. Th. 2. S. 22. Vgl. A. K. Z. 1829. N. 140. D. neue Afl. d. Ag. für d. ev. Kche im preuß. Staate. — Über die Ausführung der Verpflichtung s. A. K. Zeit. 1835, Nr. 48. S. 390. Werden die Geistlichen in Preußen auf die symb. Bücher verpflichtet?

Schlesien: Synode zu Breslau, Oct. 1822. Unionswerk. Von der Theolog. Facultät, die den Vorsitz führte, (v. Cölln, Schulz) 34 Fragen vorgelegt — die h. Schr. für die alleinige Quelle, Norm u. Auctorität erklärt (nur Scheibel protestirte): vgl. Allg. K. Z. 1823. Nr. 26., 1824, N. 68. Circularschreiben des Schles. Consistor. 1823. 31 Oct.: die buchstäbliche Verpflicht. auf die Symbole solle, da sie nur Menschenwerk wären, bei künftiger Ausfertigung der Vokationen zu geistlichen Ämtern, mit einer allgemeineren Formel vertauscht werden; Glaubensgr. d. h. Schr., s. A. K. Z. 1824. N. 96.

Unionsurkunde in Barmen, Regierungsbezirk Düsseldorf 1822: d. bisherigen symb. Bücher beider Conf. beibehalten; die Geistlichen auf die heil. Schr., nach Anleit. d. genannt. Symbole verpflichtet. — Hergang, A. K. Z. 1822, S. 114. — Urkunde A. K. Z. 1823. S. 835.

Unionsurkunde der Kreissynode an der Acher, A. K. Z. 1829. Nr. 6.

Sachsen.

Der 1601 eingeführte Religionseid band nicht blos in Hinsicht der Lehre, sondern auch des Glaubens streng an den Buchstaben der symbol. Bücher.

Vgl. Weber System. Darstell. d. i. Königr. Sachsen geltenden Kchrechts, L. 1818. I, S. 33 ff. II, 2 ff.

Seit 1811 (besonders durch Reinhard herbeigeführt, Reformationspredigt 1800): „Ihr sollt geloben und schwören: in Ansehung der Religion bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen evangelischen Lehre, wie solche in der h. Schr. enthalten, in der ungeänd. A. K. dargestellt, u. in d. übrig. symb. Büchern der ev. Kirche wiederholt ist, fest u. standhaft zu verbleiben, ihr gemäß zu lehren, wider Aufrechthaltung dieser Lehre weder insgeheim noch öffentlich Etwas zu unternehmen; auch, wenn Ihr wahrnehmet, daß Andere dieses thun wollen, es nicht zu verheimlichen, sondern Solches Euren Vorgesetzten zu melden; und dafern Ihr Euch in Eurem Gewissen gedrungen fühlen solltet, von dem bei der evangel. Kirche angenommen. Lehrbegr. bei

Euren Lehrvorträgen abzuweichen, oder Euch zu einer anderen, mit dieser nicht vereinbarlichen Konfession zu bekennen, Solches ohne Anstand vermöge des von Euch geleisteten Eides, bei Euren Vorgesetzten anzuzeigen, und darauf fernere Entschließung zu erwarten".

Diese Verpflichtung mußten zuerst alle Mitglieder der Universität, auch die Nichttheologen leisten, Weber, a. a. O. 1, 215 ff. — nur auf die Prediger u. Theologen beschränkt durch e. Rescript v. 24. Febr. 1812. — Alles noch gültig nach d. Kön. Mandat 23. Jul. 1827, s. A. K. Z. 1827, S. 1048.

Herzogthum Sachsen-Gotha.

„Ihr sollet geloben u. schwören, daß Ihr wollet .... in Eurem Amte die Lehren der himmlischen göttl. Wahrheit, wie sie in d. h. Schr., u. übereinstimmend mit dieser, in den 3 Hauptsymbolis, d. ungeänd. A. K., den Schmalk. Art., d. gr. u. kl. Katech. Luth. u. d. F. C. enthalten sind, nach Eurer besten Einsicht, treu u. fleißig vortragen".

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

— zu geloben: „das Wort Gottes, wie es in den Schriften der Prophet. u. Apostel enthalten ist, und nach den Bekenntnißschr. der ev. prot. Kirche, insofern diese mit dem Worte Gottes übereinstimmen, rein und lauter zu predigen".

Vereinigungsurkunde der Synode zu Baumholder, (Sachs.-Coburg) Fürstenth. Lichtenberg, Febr. 1820, §. 3. 4.: „D. prot.-ev.-christl. Kche erkennt k. anderen Glaubensgr., als d. h. Schr. D. angehend. Lehrer der Rel. werden b. d. Ordin. einzig verpflichtet, d. h. Schr. nach Gewiss. u. Überzeug. zu erkl. Da d. symb. Bücher in versch. Rücksichten als ehrwürdige Denkmäler der Ref. betr. werd. können, der. Abf. d. damal. Zeitverh. nothw. machten, u. da beide prot. Konfess. eigentl. keine gemschaftl. symb. Bücher haben: so vereinigt s. d. Synode dahin, sich einer jed. weit. Bestimm. darüber zu enthalten. Die prot. ev. chr. Kche nimmt d. allgm. chr. apost. Glaubensbekenntn. als kurzen Inbegr. ihrer Grundlehren, u. deswegen als Lehrtypus an".

Bestätigt durch e. Herzogl. Rescr. v. 21. Jul. dess. J. — Vgl. A. K. Z. 1825, S. 265 ff.

Baiern.

Urkunde, Generalsynode 1821, §. 3.: „D. prot. ev. chr. Kirche hält die allgem. Symbola und die bei d. getrennten prot. Konfession. gebräuchl. symb. Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch k. and. Glaubensgr., noch Lehrnorm, als allein d. h. Schr."

Erhielt die königl. Bestätigung, A. K. Z. 1823, S. 70. vgl. mit 1825 S. 1225 ff. Die erste Generalsynode zu Kaiserslautern 1818 hatte allein d. h. Schr. als Gl.- u. Lehrnorm aufgestellt; d. symb. Bücher gar nicht erwähnt. D. Oberkonsistorium zu München hatte die Fassung gewünscht: „D. prot. ev. chr. Kche erk. k. a. Glbensgr. als d. h. Schr., erkl. aber zur Lehrnorm d. allgem. Symbole, u. d., beiden Konf. gemschftl., symb. Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unt. beid. Konf. bisher streitig gewes. Punkte". Dageg. obige Formel von d. Synode 1821 vorgeschlagen. — Vgl. auch den Entw. z. Grundverf. d. prot. Kirche im Königr. Baiern v. Dr. Stephani,

A. K. Z. 1824. S. 33. — obige Formel von d. Synode zu Kaiserslautern 1825, u. v. König bestätigt, A. K. Z. 1826, Nr. 111-112. 1828, N. 167 S. 1353. — üb. d. Kirchordnung, A. K. Z. 1828, S. 49 ff.

Baden.

Vereinigungs-Urkunde, 1821, §. 2. „Diese verein. ev. prot. Kirche legt den Bekenntnißschr., welche später mit dem Namen symb. B. bezeichn. wurden, — unter diesen namentl. d. A. K. — dem Kat. Luth. u. dem Heid. Katech., das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit aller Anerkenntniß desselben insofern u. insoweit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kais. u. R. das zu Verlust gegangene Princip u. Recht d. fr. Forschung in d. h. Schr. als der einz. sich. Quelle des chr. Gl. u. Wissens, wieder laut gefordert u. behauptet, in diesen beid. Bekenntnißschr. aber factisch angewendet worden; demnach in denselben die reine Grundlage des ev. Protestantism. zu suchen u. zu finden ist".

S. Evang. Kirchvereinigung im Großherzogth. Baden, nach ihr. Hauptur-kund. u. Documenten. Heidelb. b. Groos, 1821. — A. K. Z. 1824. N. 104. — Früherer Eid: „auf innerl. Annahme u. äußerl. Bekenntniß der in d. symb. Büch. d. ev. Kirche ausgedrückten Glaubenswahrheiten" — aufgehoben durch d. Kirchenraths-Instruction 1794 (bestätigt 1804, gedruckt in Karlsruhe b. Maklot; A. K. Z. 1824. N. 104. S. 857 ff.); den angehenden Geistl. nur z. Pflicht gemacht, daß: „Hochachtung d. h. Schr., u. gläub. redl. Forsch. in derf., allgem. gemacht, Kenntniß der Religion vollst., rein u. unverfälscht, wie solche von Christo u. s. Apost. gelehrt u. vorgetr. worden, in d. Gemeine stets fort verbreitet, Liebe u. Folgsamk. geg. ihre Vorschr. erweckt u. s. w. — In wiederholten Verfügungen später stets das Evang. als Norm hingestellt, A. K. Z. 1824. S. 737. 793.

Glaubensbekenntniß der Gemeine zu Mühlhausen, b. ihr. Übertr. z. ev. Kirche: „— J. Chr. — d. einzige Oberhaupt s. Kirche — schließt alle andere mschl. unbeschränkte unfehlbare Oberherrschaft üb. Lehre, Gl. u. Gewiss aus — k. andere verpflichtende Vorschr., u. k. a. schiedsrichterl. Ansehen in Lehre, Glaubens- u. Gewissensachen, als die h. Schr. —"

Es wurde der Gemeine von der kirchl. Behörde vorgelegt u. abgenommen; vgl. A. K. Z. 1823, S. 704. u. 1830, S. 569.

Würtemberg.

Verfügung üb. d. Verpflichtung d. angehend. Pfarrer v. J. 1826: „Insbesondere verpflichten Sie sich hiermit, bei Ihren Vorträgen u. dem Religionsunterrichte sich an d. h. Schrift zu halten, u. sich keine Abweichungen von d. evang. Lehrbegr., so wie derselbe vorzügl. in d. A. K. enthalten ist, zu erlauben."

A. K. Z. 1827. S. 1160. — Bis dahin mußte aber jeder Geistliche, b. Antritt s. Amtes, nicht nur d. A. K. sond. auch die Würtemb. K. u. sog. d. F. C. ohne alle Einschränkung unterschr. Hartmann, Sammlung der Würtb. Kirchengesetze, B. I. 1792. §. 3. B. III, 1798, §. 37.

Hannover.

Der von den Predigern abzulegende Religionseid besteht in der Unterschr. der die symb. Bücher enthaltenden corporum do-

ctrinae Julii u. Wilhelmi. Sonst ist die h. Schr. als die einzige wahre Richtschnur in allen Lehrvorträgen ausdrücklich angenommen, u. d. Gerichte sind angewiesen, in allen Streitigkeiten oder Rechtsverhältnissen, wobei die Religionsbegr. von Einfl. seyn können, zunächst auf solche ihr Absehen zu richten. Die symb. Bücher sollen in Lehrvorträgen, nächst der h. Schr., zur Richtschnur dienen, — also Unterschied zwischen der norma normans u. normata (Johannsen).

Schlegel, Kurhannöversch. Kirchenrecht. Hann. 1801. Th. I. S. 2-4.

Instruction für d. Superintendenten d. Herzogth. Bremen u. Verden, des Consistor. zu Stade, v. 19. Octob. 1826, unt. Nr. 3: „sie sind verpflichtet, in so weit sie es vermögen, zu verhüten, daß keine irrige und verderbliche, unserem Lehrbegr. u. dem wahr. Sinne u. Geiste der Bibel, unserer Glaubensnorm, widersprechende Meinungen u. Lehrsätze in Kirchen u. Schulen vorgetragen werden." vgl. A. K. Z. 1826. S. 1633 ff.

Braunschweig.

Früherer Eid: Corpus doctrinae Julium edictumque Serenissimorum Ducum Rudolphi Augusti et Antonii Ulrici, d. 9. Mart. 1692 publicatum una cum Ordinatione et Agendis ecclesiasticis, ea, qua potui, diligentia perlegi, et quia in iis nihil quidquam apprehendi, quod S. Scripturae sit contrarium, corde et manu, sine omni exceptione aut reservatione mentali, praedictis Confessionibus et Constitutionibus subscribo, meque iis conformiter victurum et docturum promitto.

Vgl. Stübener, Beschreibung der Kirchenverfass. der Herzl. Braunschweig. Lande. Goslar, 1800.

Neuere Änderung; Corpus doctrinae Julium ea, qua potui, diligentia perlegi, et doctrinae evangelicae in ea expositae corde et manu subscribo, meque ei conformiter victurum et docturum promitto.

Vgl. A. K. Z. 1832, S. 95. 385 ff. u. 1488.

Niederlande.

Lutheraner, Examinationsreglement, 1818. Art. 23. geloben, daß sie: „die Lehre, welche, übereinstimmend mit Gottes heil. Worte, in d. angenomm. symb. Büch. d. ev.-luth. Kirche verfaßt ist, ohne Rückhalt annehmen u. v. Herzen glauben, u. selbige mit Treue u. Fleiß lehren u. handhaben werden".

Vgl. A. K. Z. 1824. S. 1028 ff. u. 1825. S. 153 u. 1433 ff. Rettig, die freie Kirche, S. 165.

Reformirte geloben (1816): „die Lehre, welche, in Übereinstimmung mit Gottes heil. Worte in d. angenomm. Formularen der Einigkeit der niederl. ref. Kirche aufgestellt ist, treuherzig anzunehmen, herzlich zu glauben, fleißig zu lehren u. zu vertheidigen ꝛc."

A. K. Z. 1827, S. 1601 ff. — Schon 1780 i. d. Niederlanden Streitigkeiten gegen die Neuerer. 1791 Erneuerung des Streites; Beschluß der Alt-

gläubigen: „daß von nun an keine andere Lehre bei uns öffentlich oder heimlich gelehrt werden soll, als welche in unſ. ſymb. B., namentl. in d. unveränd. A. K. enthalten iſt, zu welcher wir uns alle mit Herz u. Mund bekennen;" A. K. Z. 1823, S. 489. 505.

Naſſau.

Die Prediger bei der Ordination nur verpflichtet: „Die chr. Lehre nach den Grundſätzen der ev. Kirche ſo vorzutragen, wie ſie ſie ſelbſt nach redlicher Forſchung u. beſter Überzeugung aus der Bibel ſchöpfen".

Handb. des beſond. Kchenrechts d. evang.-chr. Kche im Herzogth. Naſſau, v. W. Otto, Nrnb. 1828. Abſchn. 8. S. 193 ff.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Von dem Prediger kein Eid auf ſymb. Büch. verlangt. Bei der Ordination wird er angewieſen: „die ganze Lehre der chr. Rel., welche in d. Büch. d. A. u. N. T., der Propheten u. Apoſtel Schriften, gelehret wird, u. in d. Symbolis Apost. Nic. Athan. Ephes. et Chalced., dergleichen in d. A. K. ſammt ihrer Apologie, kürzl. erkl. iſt, rein u. unverfälſcht, treulich u. fleißig vorzutragen".

Anweiſung für Prediger und die es werden wollen, zu e. treuen Führ. ihres Amtes, nebſt eingeſtreuten hiſtor. u. litterar. Bemerkungen, von J. J. Pfeiffer. Marb., 1789. S. 72.

Großherzogthum Heſſen.

Vereinigungsurkunde für Reinheſſen, §. 3. „Als Grund u. Richtſchnur des Glaubens erkennt zwar d. ev. prot. Kirche allein Gottes Wort in heil. Schrift an; erkl. jedoch die, beiden bisher getrennten Konf. gemeinſch., ſymb. B. auch fernerhin als Lehrnorm, mit Ausnahme der darin enthaltenen, bisher ſtreitig gewesenen Abendmahlslehre" ꝛc.

A. K. Z. 1823. S. 33 ff. Vgl. 1824. S. 1065 ff., üb. d. Sinn der Beſtimmung. ſ. Johannſ. 636.

Schweiz.

Zürich, Synodal-Ordnung, 1803, S. 13, die Geiſtlichen verpflichtet: „das Wort Gottes u. Evangelium, nach den Grundſätzen der reformirten Kche, gemäß den göttlichen Schriften, beſonders des N. A., unverfälſcht zu lehren u. zu predigen".

recipirt in St. Gallen, Baſel, Thurgau, Aargau. Schafhauſen bedurfte keine Änderung; mit der Zürcher gleich.

Bern: Predigerordnung 1824, S. 70: „Es ſchwören alle —: das Wort Gottes, beſ. d. Evang. Jeſu, nach dem Inhalt der h. Schr. unverfälſcht zu lehren u. zu predigen, und ſich in ihrem Lehrvortrage nach den Grundſätzen des ev.-reform. Lehrbegr., welche i. d. Helvet. Konf. enth. ſd., zu richten".

Vgl. A. K. Z. 1826. Nr. 86. u. 1831, S. 1641 ff. — Bis dahin in Bern die ſtrenge Formel (Prädikanten-Ordn. 1748): „ſich in ihrer Lehre u. Gottesdienſt nach Anweiſung u. nach Inhalt der Helv. Konf. zu verhalten;

solche zu handhaben, und keine derselb. zuwider laufende Lehrsätze, Meinungen u. Neuerungen zu lehren und auszubreiten" ꝛc. — Darüb., wie üb. d. sämmtl. Data s. A. K. Z. 1826. S. 649 ff.

Österreich.

Formel der Protestant. bei der Ordinat.: „Ich fordere Sie auf, vor Gottes Angesicht u. dieser christl. Gem. zu bezeugen, daß Sie fest entschlossen sind, d. Amt e. ev. Lehrers zu übernehmen, dasselbe nach d. Vorschr. Jesu Chr., unsers Herrn, mit möglichster Gewissenhaftigkeit u. Treue zu verwalten, die chr. Rel. Ihrer Gemeine, nach dem Inhalte d. h. Schr. u. d. A. K. rein u. lauter zu verkündigen," u. s. w.

S. Ordnung der Handlungen und Gebote bei dem öffentl. Gottesdienste der Kirchengemeinen A. K. i. d. k. k. Erblanden; auf Allerhöchst. Befehl verfaßt u. herausgeg. v. d. k. k. Konsistor. A. K. in Wien (bearb. v. Fock u. Knopf), W. 1788. b. Wucherer. — Neue Ausgabe: Kirchenagende f. d. ev. Gemeinen des österr. Kaiserstaates. Auf Allerhöchst. Befehl, verb. u. stark verb. und stark vermehrt, herausgeg. v. d. k. k. Kons. A. K. in Wien (bearb. v. Glatz), W. 1829. b. Heubner. Vor die Ordination die schriftl. Versicherung: „daß sie das Evang. Chr., dem klar. Joh. d. h. Schr., u. d. Grundsätzen d. A. C. gemäß, ihren Gemeinen rein und lauter vortragen wollten." s. Johanns. 639.

Ungarn.

Auch dort gilt nur das verbum divinum, oder die sacra doctrina, als norma des Glaubens u. der Lehre.

Vgl. Coordinatio rei religionalis ecclesiasticae Superintendentiae A. C. evangelicae Tibiscinae. Leutschoviae, 1815 (v. d. Distrctualinspector Gregor v. Berzewiczy. Auszüge i. d. A. K. Z. 1824, S. 429 ff.). Der Superintendent hat zu wachen, daß die Prediger ihre Zuhörer, in d. Lehre, sensu omnis veri imbuant (§. 209.) daß sie, als ministri verbi divini, keine scandalosas controversias theologicas in ihre Lehrvorträge mischen, die deflectentes a normam sacrae doctrinae sanftmüthig belehren u. zurecht weisen (§. 210). Vom theolog. Exam. nur die zurückzuweisen, welche irreligiosa principia circumferunt. — Praxis: 1823 von d. Superint. bei der Einweihung nur der Eid auf die Bibel abgelegt; vgl. Verfass. d. ev. luth. Kirche i. Ungarn. E. Beitr. z. kirchl. Geogr. u. Statistik; von e. Ungen., A. K. Z. 1824. S. 417 ff.

Rußland.

Auch dort die heilige Schrift als einzige Glaubensregel angenommen.

1817 gestattet der Kaiser den versch. Konfessionen, „sich von nun an, in Gemäßheit der von ihnen zur einzigen Glaubensregel angenommenen heiligen Schrift, vorzugsweise die evangelische Kirche zu nennen." A. K. Z. 1824, S. 435 ff. — 1818 ministerieller Bescheid des Fürsten Golitzin: „D. Regierung, welche, vom Geiste des Christth. beseelt, stets allen ihren Unterthanen gleiche Duldung hat angedeihen lassen, hat sich nie in den eigentl. Kultus, oder in Glaubenssätze u. Kirchengebräuche gemischt." s. ebend. — 1819 Kaiserl. Ukas, worin es, nach Erwähnung der symb. Bücher beider Konf., an welche bisher ihr Schutz in Rußl. gebunden war, heißt: „Alle diese Bestimmungen aber erkennen als ihren Grund das Wort Gottes, oder die Büch. d. h. Schrift d. A. u. N. T. an, und nur auf

den von der ev. oder prot. Kirche feierl. anerkannten u. bekannten Principien beruht ihre freie und gegen jede Beeinträchtigung gesicherte Existenz in dies. Reiche." — Gegenbemühungen Feßler's in Saratow, Böttcher's in Odessa, der Frau von Krüdener (d. prot. K. als im Abfall u. i. revolut. Tendenz begriffen zu verdächtigen); s. A. K. Z. 1822, S. 167 u. 463 ff. — Fortgang zu Entwerf. eines allgem. Reglem. für d. ev.-prot. Kirche in Rußl., s. Kaiserl. Ukas, A. K. Z. 1828. Nr. 195. Conferenzen zu Dorpat; unt. Vorsitz von Cygnäus, ev. Bisch. zu Petersburg, 1831., i. Decemb. beendigte die Kommission ihre Sitzungen: Entwürfe zu einem Gesetze für d. ev. K. i. R., z. e. Instruction für d. Geistlichk. u. die Behörden, u. z. e. Agende. Vgl. A. K. Z. 1832, S. 512: z. Gr. gelegt d. schwed. Kirchenordnung. — vom Kais. genehmigt, A. K. Z. 1833, S. 712: d. Ukas darüb. ebend. S. 815. vgl. 1834, S. 64.

Großbritannien.

Dort gilt noch, trotz mancher Versuche dagegen, strenge Unterschrift der 39 Artikel: nur den Dissenters Befreiung davon bewilligt.

Blacburne's Schr. geg. d. Verbindlichk. d. Symbole. Streit darüber. 1772 Bittschr. a. d. Parlament, von einigen hundert Mitgl. des bisch. Klerus u. viel. Laien um Befreiung v. d. Unterschr., — nur für die Dissenters gewährt. Über den stagnirenden Zustand der engl. Kche s. Stäudlin, Allgm. Kchgesch. v. Großbrit. Gött. 1819. Th. 2. S. 284 ff. u. 270. — Üb. Schottland, Gemberg, die schott. Nationalkirche, Hamb. 1828. S. 13 ff. 68 ff. — Vgl. auch A. K. Z. 1823, S. 650.

Amerika.

Grundverfass. der ev.-luth. Generalsynode, 24. Oct. 1820: „Keiner Generalsynode kann die Macht überlassen werden, allenthalben gleichförmige Ceremonien vorzuschreiben, oder in Glaubenssachen, oder in Sachen, welche die Art des Vortrages des Ev. v. J. Chr., dem Sohne Gottes u. Gründer unseres Glaubens, betreffen, Anordnungen einzuführen, die das Gewissen der Brüder in Chr. beschweren möchten". — „Die Generalsynode soll mit vieler Vorsicht darauf bedacht seyn, daß das Gewissen der Lehrer nicht durch Menschensatzungen beschwert, u. Niem. wegen Unterscheidungen der Meinungen bedrückt werde". A. K. Z. 1822. S. 349 ff.

§. 32.

c. Welche Auctorität gebührt den Symbolen in der lutherischen Kirche?

Die Frage scheint unendlich leicht zu entscheiden, und hat dennoch nicht nur bisher, trotz der so vielen Lösungsversuche, ihrer Lösung vergebens geharrt, sondern dürfte auch immer nur subjectiv vollkommen befriedigend zu lösen seyn, so gewiß sie gerade nach dem Standpunkte der Theologie in unserer Zeit eine Lebensfrage für diese ist, und zum Besten der Kirche die genaueste Erwägung verdient.

Es ist das Princip der evang. Kirche, daß die einzige Norm für Glauben und Lehre, wie alles christlichen Lebens die heilige Schrift sey. Es ist dies nicht nur Namens der Kirche in den Symbolen ausgesprochen [1]), es war das Princip, auf dessen Grund allein Luther selbst die Reformation angefangen hat und allein anfangen konnte; das er, wie alle seine Freunde im großen Werke der Kirchenverbesserung, durch Wort und That als alleinigen Grund aller Wahrheit bestätigt hat. Und damit ist denn freilich auch die Frage ihrem größten Gewichte nach schon entschieden, und zwar, wie für Symbole überhaupt, so auch für die Auctorität der Symbole, welche die lutherische Kirche nach ihrem historischen Entwickelungsgange als die ihrigen anerkennt, und wir bedürfen der Gründe gar nicht, die man wohl auch sonst noch gegen die Auctorität der Symbole dieser Kirche anzuführen versucht seyn mag und wirklich angeführt hat, und die zum Theil wenigstens allerdings immer Beachtung verdienen. Es gehört vorerst dahin, daß auch in der ältesten Kirche es entweder gar keine Symbole gab, oder diese wenigstens entschieden keine bindende Kraft hatten [2]). So mag das ferner von geringerem Gewichte seyn, daß wir von den meisten Symbolen nicht einmal die Originale besitzen, daß nicht nur die Textrecensionen, sondern auch die verschiedenen Schriften von einander abweichen; — der Inhalt aller dürfte doch nach dem Gesammtsinn wieder recht gut zusammenstimmen, und das ist unbestreitbar das Wichtigste. Von größerem Belange ist es dagegen allerdings, daß wenigstens die altprotestantischen Symbole eine ganz andere Bestimmung und Bedeutung gehabt haben, als man ihnen später beigelegt hat, und daß die Reformatoren selbst theils nach den bestimmtesten Äußerungen, theils nach den historischen Beweisen ihrer ganzen Denk- und Sinnesweise, nicht daran gedacht haben, in jenen Schriften eine Norm des Glaubens für die Kirche geben zu wollen. Es geht

1. Vgl. d. Vorrede zur A. C. — „aus Grunde Göttlicher heil. Schr." — „vnd nach Göttlicher wahrheit" — insbes. d. F. C. i. d. epit. u. solid. declar. i. Anfange. — Vgl. auch Johannes. 300 ff.

2. Vgl. Kurzmann, de vi symbolorum obligandi in veteri ecclesia. Gött. 1792, bes. p. 24.

dies auf das Allerbeſtimmteſte auch mit daraus hervor, daß ſie durchweg jene Schriften noch als ihre eigenen anſahen, über deren Form und Inhalt ihnen der Wille der Kirche nicht etwa die Verfügung durch eine öffentliche Sanction entnommen habe; denn die Verfaſſer der Schriften machten ſelbſt noch nach der Veröffentlichung Überarbeitungen und in deren Folge Veränderungen. Die altproteſt. Symbole hatten alle eine beſtimmte hiſtoriſche Veranlaſſung, — und die Reformatoren wollten gar nicht in den Symbolen eine Norm für den Glauben geben. Und dies iſt allerdings bedeutſam; es zeigt, daß die Gründer der Kirche auch in der einzelnen That dem Princip treu geblieben ſind, von dem ſie ausgingen, und auf welches ſie bauten, während umgekehrt, auch wenn ſie in einzelnen Äußerungen jenem Principe untreu ſchienen, dies die Gültigkeit jenes Princips, wie die richtigen Folgerungen aus demſelben, auch gegen die Reformatoren ſelbſt, für uns nicht entkräften würde, — ſie konnten nach ihrem eigenen Principe gar keine bindende Norm in Glaubensſachen geben. Ebenſo iſt ferner allerdings von Gewicht, aber auch nur in geringerem Grade, daß weder überall in der lutheriſchen Kirche dieſelben Schriften für ſymboliſch gelten, noch überall mit gleicher Auctorität, ja eine Hauptſchrift ſo öffentliche Verwerfung gefunden hat. Indeſſen das Gewicht dieſes Grundes, ſo gewiß es anzuerkennen iſt, geht wieder in dem Princip der Kirche ſelbſt auf, da das Gegentheil, auch die vollkommenſte Anerkennung, jenes oberſte Princip nicht entkräften würde. Auch wenn niemals und nirgends gegen die oben als ſymboliſch bezeichneten Schriften irgend ein Widerſpruch erhoben worden wäre, ſie ſind dennoch nicht der oberſte Richter in Glaubensſachen, ihnen gebührt nicht die höchſte Auctorität, ſondern der Schrift.

Sonach kann über das eigentliche Princip der evangeliſchen Kirche für die letzte und höchſte Entſcheidung in Glaubensſachen kein Zweifel ſeyn, und ſomit auch kein Zweifel, daß den Symbolen jene Auctorität nicht zukomme. Aber es wäre nur eine Täuſchung, wollte man damit die Frage ſchon für erledigt halten. Denn es fordert das wirkliche Leben nun erſt ſein Recht, und ſtehen wir nun erſt an der Stelle, wo der tiefſte Punkt der

Frage und die größte Schwierigkeit anhebt. Es sind einmal Symbole da, es ist diesen gleich vom Anfang an und immer ein großes Ansehen beigelegt worden, und, abgesehen davon, daß doch nun darüber, ob und welche Auctorität ihnen gebühre, nach jenem Principe noch gar nichts bestimmt ist, sich aber doch recht wohl deuten läßt, daß ihnen, unbeschadet jenes Princips eine gewisse Auctorität zuzugestehen sey, ja vielleicht zum wahren Besten der Kirche beigelegt werden müsse, ist nun die Hauptfrage wohl erst die über den wahren Sinn und Umfang jenes Princips in seiner Anwendung für das ganze Leben der Kirche, und ob es entweder alle und jede Symbole entbehrlich mache, oder ob es nicht vielmehr selbst, um seinen wahren Werth zu behaupten, Symbole erfordere, so wie andererseits, wenn anders Symbole, ungeachtet jenes Princip's als nothwendig erscheinen sollten, wie sie sich dann wirklich zu jenem Princip, wie zum ganzen Leben der Kirche verhalten müssen, daß sie jenes ungefährdet lassen und doch die Zwecke dieser fördern. Es springt nun aber hier alsbald in die Augen, daß die Frage über die den bestehenden Symbolen beizulegende Auctorität erst dann entschieden werden kann, wenn die bei weitem wichtigere Frage erledigt ist, ob Symbole überhaupt, ohngeachtet und unbeschadet jenes Princips der protestantischen Kirche, in dieser nothwendig sind, oder nicht, weil je darnach entweder Nothwendigkeit, Werth und Nutzen aller Symbole, so auch der in der Kirche bestehenden, fällt, oder je nach der Entscheidung im entgegengesetzten Sinne der Maaßstab für die bestehenden sich von selbst ergibt.

Sind überhaupt in der lutherischen Kirche Symbole nothwendig?

Litteratur. Es gehören wieder alle oben über die Verpflichtung angeführten Schriften mehr oder weniger hierher. Insbes. vgl. aber: J. Bernh. Luhn, D. de formularum fidei necessitate, Vitemb. 1717. 4. — Sgm. Jac. Baumgarten, Vindiciae necessitatis libror. symbol. Hal. 1752, 4. — F. Eus. Scherzer, Vers. d. Nothwend. e. gleichf. Lehrbegr. in Religionswahrh. zu bestimmen u. zu beweis. Cob. 1768. 8. — Gebh. Ulr. Braftberger, Über d. Ursprung u. Werth d. kirchl. Gewohnh., durch symb. Schr. d. Inh. d. chr. Rel. festzusetzen. Ulm 1788. 8. — Fr. Traug. Wettengel, Sd. d. symb. B. e. Joch für d. freie ev. luth. Kche? Greiz, 1790. 8. — Sam. G. Ritter, Phil. Beweise, daß unabänderl. Lehrvorschriften weder festgesetzt werd. können, noch sollen, i. Henke's Magaz. III, 356 ff. — H. Eberh. Gr. Paulus, Sind nach Analogie u. Erfahr. symb. Büch. nöthig u. nützl., um

Irreligiosität zu verhüten? N. Theol. Journ. VII, 567 ff. — Bretschneider, Dogm. Afl. 3. II, S. 848. — s. auch die Litteratur b. Bretschn. System. Entwickel. ꝛc. Afl. 3. S. 756 ff. — s. A. K. Z. 1833. Nr. 137 (für d. Nothw.). — s. A. K. Z. 1835, Nr. 186, S. 1516 ff.

Um nicht im Unklaren zu bleiben, könnte es hier nothwendig scheinen, daß man sich erst über den Begriff von Symbolen selbst gehörig klar würde, d. h. ob Symbole zugleich als Bekenntniß und Norm, oder nur als Bekenntniß, oder, wenn nun vielleicht als Norm, ob sie nur als Norm der Lehre, oder zugleich als Norm des Glaubens gedacht werden sollen. Aber in Wahrheit hieße das nur, der eben erst zu lösenden Frage vorgreifen, da im Begriffe des Symbols an und für sich, wie er zuerst in der Kirche auftritt, nicht alle jene Beziehungen liegen, sondern dem größeren Theile nach erst später damit verbunden sind, und eben die Frage die ist, ob und in welcher Bedeutung Symbole zulässig seyn.

An und für sich, und was wohl zu merken, nach dem ersten Auftreten und dem Gebrauche des Wortes in der Kirche, bedeutet Symbol eine Bekenntnißschrift, durch welche ein religiöser Verein eben so seinen Glauben darlegen, als sich von anderen unterscheiden will, und ist dies auch die bei aller Geltung und allem Auftreten der Symbole in der lutherischen Kirche zum Grunde liegende Hauptbedeutung. Nur von diesem Standpunkte aus kann die Untersuchung geführt werden, alles andere wird als das anzusehen seyn, was nun eben erst in Frage steht.

Nun ist freilich das Princip der Kirche, wie es schon berührt wurde, klar genug ausgesprochen, daß die letzte Entscheidung, ja die einzige Norm in Glaubenssachen, nach welcher Lehre und Lehrer zu richten sind, nur die Schrift oder bestimmter, die in der Schrift niedergelegte Offenbarung, sey, und kann man darum sehr leicht meinen, und haben darum so viele gemeint, daß bei diesem Principe, ja eben durch dasselbe, Symbole nicht nur entbehrlich, nein unnütz seyen. Und gleichwohl scheint dies nun wirklich nicht nur ein großer, sondern ein höchst verderblicher Irrthum, und die Wahrheit nur die, daß die Kirche für ihre Zwecke der Symbole nicht nur nicht entbehren

kann, ſondern ſie durchaus nöthig hat. Es erhellt dies aber aus folgenden Gründen.

So wahr und klar an ſich das Princip iſt, daß nur die in der Schrift niedergelegte Offenbarung Norm für Glauben, Lehre und Leben ſeyn ſolle, ſo unendlich ſchwierig iſt nun bekanntlich die Frage, was denn eigentlich als jene Offenbarung anzuſehen ſey. Hier täuſche man ſich doch nicht mit bloßer Theorie, ſondern man nehme die Sache, wie ſie im wirklichen Leben iſt. Nicht zu gedenken der großen Verſchiedenheit der Erklärung bei einzelnen Individuen, und zwar vorzugsweiſe in der evangeliſchen Kirche ſelbſt, es haben ſich ja alle Kirchen, und alle größeren und kleineren Parteien, in welche die Chriſtenheit ſeit der erſten Zeit bis jetzt zerfallen iſt, auf die Schrift berufen, und berufen ſich noch darauf. Es iſt demnach unleugbar, daß die Offenbarung auf verſchiedene Weiſe verſtanden werden kann, denn ſo iſt es ſeit dem erſten Anfange geſchehen und geſchieht es noch. Wenn nun jegliche Kirche in ihrer äußeren Geſtaltung ein religiöſer Verein iſt, der nur auf dem Grunde eines beſtimmten Inbegriffes der religiöſen Wahrheiten (man mag dieſen auf ſo viel, oder ſo wenig Sätze beſchränken, als man will, — daß man nicht etwa nachher einwende, es komme nur auf die Hauptſätze an) ſeine Zwecke verfolgt, und, was wohl zu merken, nur ſo verfolgen kann, ſo folgt von ſelbſt daraus, daß ſich jede Kirche für eine beſtimmte Faſſung der Offenbarung entſcheiden muß, und ſo auch die evangeliſche Kirche. Man wende nicht dagegen ein, daß der Begriff dieſer Kirche nur ein idealer ſey, deren Haupt Chriſtus, und deſſen Stellvertreter das Evangelium ſey. So hoch und herrlich auch dieſer Begriff, ja ſo gewiß er der allein wahre iſt, auch die *ecclesia sanctorum* muß ſich zu einer auch äußerlich erkennbaren Gemeinſchaft geſtalten [3]), und zwar ihrem

3. Es iſt mit dem idealen Begriffe der evangel. Kirche viel Mißbrauch getrieben, zum Schaden dieſer Kirche. Treffend u. wohl zu beherzigen Zimmermann, A. K. Z. 1830, S. 25: „Die Kche in der Idee, wie ſie der Herr ſelbſt als Himmelreich, oder Gottesſtaat auffaßte und darſtellte, iſt e. geiſtiges unſichtb. Reich, eine Gemeinſchaft der Heiligen; ſie iſt inſofern nicht von dieſer Welt, und hat mit äußeren Erſcheinungen u. Verhältniſſen

eigenen vollständigen Begriffe nach, insofern ja in ihr das Wort Gottes recht gelehrt und die Sacramente recht verwaltet werden sollen. Will sie sich aber nun, wie sie es muß, wenn man anders nicht mit Worten spielt, und nicht *ein Ideal von Kirche in die Luft bauet, dem nichts entspräche*, zu einer Vereinigung gestalten, in welcher so gewiß wirklich, als aber auch allein ihr Zweck erreichbar ist, so muß auch die evangelische Kirche sich für eine bestimmte Fassung der Offenbarung erklären, und dazu Symbole haben [4]). Darauf achte man wohl. Ohne die bestimmte Erklärung über die Fassung der Offenbarung ist gar kein festes kirchliches Band möglich. Es wird der Vortrag der Religion nur subjective Willkühr, religiöse Lehre nur ein Glauben und Meinen, je nach der inviduellen Deutung der Offenbarung, und die Idee der Kirche, als eines gemeinsamen Bundes für die Zwecke aller Religion unter Leitung des heiligen Geistes, verkümmert und vertrocknet so gewiß, als damit der frische und lebendige kirchliche Geist, und damit wiederum die Quelle, aus welcher die Religiosität des Ganzen, wie des Einzelnen stets neue Nahrung ziehen soll. Es ist Zeit, es zu gestehen, daß die verminderte Achtung gegen die Symbole, und das locker gewordene Band der Kirche der Idee derselben, und damit ihrer Wirksamkeit, alle anderen Ursachen, die mit gewirkt haben, nicht ausgeschlossen, unendlich geschadet hat. Schon darnach scheinen für das innere Leben der Kirche Symbole als Einigungspunkte der ganzen Partei unerläßlich. Aber eben so sehr noch aus anderen Gründen.

Nichts gemein. *Aber das Reinideale findet auf Erden keine Stätte*; da muß sich Alles in Raum u. Zeit gestalten; also mußte auch die unsichtbare Kirche als e. sichtbares irdisches Institut in's Leben treten. Als solches tritt sie nun aber auch in äußere Verhältnisse; sie wird von anderen Institutionen im großen Organismus des Menschenlebens berührt; sie bedarf, wie jede andere Anstalt, geregelter Ordnungen u. Verfassungen, und von der Weisheit und Zweckmäßigkeit derselben hängt ihre Blüthe u. segenvolle Wirksamkeit ab". Vgl. auch Bretschn. Dogm. Afl. 3. II, S. 849.

4. Ein merkwürdiger Widerspruch findet sich hier bei dem sonst so trefflichen *Fikenscher*, Gesch. d. Reichst. z. Augsb. Nürnb. 1830. S. 235 soll auch die *sichtbare Kche.* keine Symbole bedürfen, u. S. 245 ff. gibt er die trefflichsten Gründe für das Gegentheil.

Wie in der angegebenen Weise ohne Symbole überhaupt keine lebendige Idee von Kirche möglich, und, wäre sie möglich, keine segensreiche vereinte gleiche Wirksamkeit der Lehrer gedacht werden kann, da jeder sein eigenes Evangelium predigt, nicht das von der Kirche anerkannte, so entsteht auch für das religiöse Leben der Laien die größte Gefahr und ist gewiß viel Verderbliches schon daraus entstanden. Wenn nämlich ohne Symbole nicht leicht eine Übereinstimmung unter den Lehrern für den Vortrag der religiösen Wahrheiten in der Kirche gedenkbar ist, so werden Gegensätze und Streitigkeiten, wie die Menschen einmal sind und die Erfahrung hinlänglich bewährt, unvermeidlich seyn. Die Folgen davon gehen eben so unvermeidlich auf Glauben und Leben der Laien über. Je weniger diese die in der Schrift niedergelegte Offenbarung selbst zu prüfen und zu einem harmonischen System zu ordnen fähig sind, um so mehr sind sie abhängig von den Lehrern der Kirche, und sollen es auch seyn. Der Zwiespalt unter diesen muß und kann nun für sie je nach der Verschiedenheit der Individualität immer nur die traurigsten Folgen haben, entweder Unruhe und Beängstigung, wo ein wahrhaft religiöses Gemüth sich eine feste Überzeugung gewinnen möchte, oder auch Zweifel und Lauheit, ja Gleichgültigkeit gegen alle Religion und alles Kirchliche. Diese letztere Folge dürfte, wie die gefährlichste, so die gewöhnlichste seyn, und schon leider zu oft Statt gefunden haben. Doch auch damit ist es nicht genug. Es sind nicht einmal alle Diener der Kirche nach Geist und Herz fähig, die Schwierigkeiten, welche mit dem richtigen Verständniß der in der Schrift niedergelegten Offenbarung verknüpft sind, glücklich zu überwinden, wie viel weniger, diese dann wieder so für das religiöse Leben der Kirche geltend zu machen, wie es deren wahres Beste erheischt. Wenn zum richtigen Verständniß ein bestimmter Reichthum positiver Kenntnisse und Gelehrsamkeit gehört, und ein nicht gemeiner Scharfsinn, um das Richtige überhaupt, und dazu bei so großer Verschiedenheit der Meinungen, herauszufinden, wie viel Tact, und Selbstbeherrschung, und Einsicht und wahre Trefflichkeit des Gemüthes und Herzens wird erfordert, um nur das auszuwählen, was wirklich zur Erbauung und Besserung des Christen dient,

und nicht etwa dem unſeligen Streiteifer, und der Neuerungsſucht und Sucht mit eigener Weisheit zu glänzen nachzugeben! Auch darum iſt eine unter Leitung des heiligen Geiſtes von verſtändigen Lehrern der Kirche beſtimmte Faſſung der Offenbarung, wie ſie zum wahren Beſten der Kirche vorgetragen werde, unerläßlich. Man wende nicht etwa ein, daß ſo der Bequemlichkeit und Trägheit der Diener der Kirche nur Vorſchub geleiſtet werde; dem wird einmal durch das oberſte Princip beſtimmt vorgebeugt, wie unten genauer erörtert werden ſoll, und dann geſtehe man doch gerade zu, es iſt beſſer, daß ein Geiſtlicher ſich mit der Lehrnorm der Kirche begnüge, als mit eigener Weisheit Schaden ſtifte.

Soweit ſcheinen für das innere Leben der Kirche Symbole unbedingt nothwendig, aber eben ſo ſehr wegen ihres Verhältniſſes nach außen.

Die Geſammtkirche der Chriſten iſt einmal in verſchiedene, größere oder kleinere, Parteien zerfallen. Ob dies gut ſey, gehört nicht weiter hierher. Es ſcheint jedenfalls nach der Natur der menſchlichen Verhältniſſe unvermeidlich, und vielleicht ſo gar nothwendig, inſofern nur in kleineren Kreiſen das geiſtige Leben, wie jedes Intereſſe, leichter gleich friſch und lebendig erhalten wird. Hiſtoriſch aber iſt der Grund, daß jede kirchliche Partei die Zwecke, die ſie als die wahren Zwecke der Kirche anſieht, gerade auf ihre Weiſe am beſten zu erreichen hofft. Dazu aber muß nun, wie zur Einigung und Feſtſtellung nach innen, ſo auch zur Unterſcheidung nach außen, als Unterſcheidungs- und Bindungsmittel zugleich, der Glaube der Kirche als ſolcher ausgeſprochen werden. Es muß der einzelne wiſſen, welchen Glauben er als Mitglied einer Kirche bekennt, oder bekennen ſolle; es muß die Kirche ſelbſt dieſen Glauben als Bedingung und Norm ihrer Gemeinſchaft vorlegen wie abforderen können; es muß die Kirche, wie der einzelne ſich des beſtimmten Gegenſatzes und des Unterſchiedes zu den anderen Parteien bewußt ſeyn und bleiben. Dazu kömmt, daß, ſo verſchieden [illegible] die Lehranſicht in den verſchiedenen Kirchen ſeyn mag, es [illegible] für jede wieder in ihrem Verhältniſſe zur Geſammtkirche, d. h. zu allen anderen Parteien, nicht ſowohl von dem höchſten Intereſſe, als vielmehr nothwendig iſt,

die Übereinstimmung ihrer Lehre mit dem Christlichen überhaupt nachzuweisen, kurz den mehr oder weniger möglichen Verdacht der Ketzerei fernzuhalten, auch zur Belehrung und Beruhigung ihrer eigenen Glieder.

So darf denn gewiß als ein nicht unbegründetes Resultat ausgesprochen werden, daß die Kirche der Symbole nicht nur nicht entbehren kann, sondern sie durchaus nöthig hat.

Damit stimmt denn nun auch die Erfahrung in der Geschichte der Gesammtkirche, wie der einzelnen Parteien, so zusammen, als andererseits darin wieder ein unumstößlicher Beweis, vom Leben selbst geführt, für obigen Satz liegt. Weil es sich in der angegebenen Weise verhält, darum entstanden schon in der ältesten Kirche Symbole, mochte man sie nennen, wie man wollte; ja mochten sie, wie oben dargelegt, ursprünglich nur Bedingung der Aufnahme seyn, sie wurden ganz unvermeidlich zum Bindemittel nach innen, und zur Unterscheidung nach außen, — zu Symbolen. Das hat denn von jeher alle geordneten kirchlichen Vereine zu Symbolen gedrängt, und so mußten auch die Schriften, die in der lutherischen Kirche nach ihrer Entwickelung ihren Glauben als Einigungspunkt nach innen und zur Unterscheidung nach außen ausgesprochen hatten, ganz nothwendig zu Symbolen werden. Ausdrücklich muß nun aber hier noch die merkwürdige Erscheinung beachtet und hervorgehoben werden, daß gerade die Theologen unter uns, die leider zu oft wegen zu großer Freiheit der theol. Ansicht und ihres Vernunftglaubens verunglimpft sind, als v. Cölln, Schulz, Bretschneider u. Röhr sich unbedingt für die Nothwendigkeit von Symbolen ausgesprochen haben. Es ist ein redendes ehrendes Zeugniß für sie, daß sie, bei aller Achtung der Vernunft keine Ungebundenheit in der Kirche als solcher wünschen, aber auch ein redendes Zeugniß für die Nothwendigkeit der Symbole [5]). So wäre die erste Frage gelöset, und kommen wir nun zu der nicht minder wichtigen:

5. Vgl. v. Cölln u. Schulz: Zwei Antwortschreiben an — Schleiermacher (Leipz. b. Barth 1831). — Bretschneider, Dogmat. Aufl. 3. II, S. 848 ff. beſ. A. K. Z. 1832, S. 1268. — ebenso die trefflichen Be-

Wie sind aber nun Symbole mit dem obersten Principe der evangelischen Kirche vereinbar, d. h. wie müssen sie sich einerseits zu jenem Principe, andererseits zum ganzen Leben der Kirche verhalten, daß sie jenes ungefährdet lassen, und doch die Zwecke dieser förderen?

Das ist das Erste und Wichtigste, daß man anerkenne, — wie man auch forschen und urtheilen möge, jenes oberste Princip der evangelischen Kirche soll und darf auf keine Weise gefährdet werden. So gewiß auf ihm diese Kirche erbaut ist, die kein anderes Haupt anerkennt, als den Erlöser, den Stifter und Gründer des Christenthums selbst, und an seiner Stelle sein Evangelium, so gewiß würde sie in ihrer ganzen Wesenheit nicht etwa erschüttert, sondern vernichtet, wollte man jenes Princip auch nur von weitem gefährden. Aber gleichwohl scheinen nun auch wirklich Symbole zum Besten der Kirche recht wohl damit vereinbar. Vorläufig ist das schon nicht ohne Gewicht, daß nach der Erfahrung so viele denkende Kirchenlehrer Symbole geschaffen, Jahrhunderte sie hoch und werth gehalten haben, und doch alle sich jenes Princips und seiner Bedeutung für die Kirche recht gut bewußt gewesen sind. Ja haben doch selbst die Reformatoren, die jenes Princip aufstellten, eine bestimmte Fassung des Glaubens nicht umgehen können, sondern ihn vielmehr in Form von Bekenntnissen aufstellen und vorlegen müssen, und also in Wahrheit bei jenem Principe selbst Symbole geschaffen. Und wie dies nun nach den wirklichen Verhältnissen des Lebens in oben dargelegter Weise unvermeidlich war, so mag sich eben vorläufig eine Andeutung darin finden, daß Symbole mit jenem Principe vereinbar sind. Ganz erhellt dies aber, wenn man nun tiefer in die Natur und die eigentliche Bedeutung jenes Princips für die Kirche eingeht. Es besagt, daß nur die in der Schrift niedergelegte Offenbarung Norm für Glauben, Lehre und Leben sey. Aber die Offenbarung ist nicht in einem schon abgeschlossenen System in der Schrift enthalten; — das Beste der Kirche fordert aber eine bestimmte Fassung. Die Lösung ist nun die, daß die Kirche die Offenbarung in Symbolen, wie sie nicht anders kann, auf eine bestimmte Weise

merkungen von Röhr: Krit. Predigerbibl. 1832. B. 13. H. 3. S. 535 ff. der ja auch alsbald e. Entwurf zu e. neuen Symbole gemacht hat; s. unten.

faßt, aber diese Fassung selbst wieder der Auctorität der Schrift unterwirft. Anscheinend bewegt sich das Ganze im Zirkel, das Verständniß der Schrift soll in Symbolen geregelt, und deren Richtigkeit doch wieder von der Schrift abhängig gemacht werden. Aber, wie es auch mit der Form des Satzes sey, sein Inhalt scheint nach dem wirklichen Leben nicht minder wichtig, als bedeutsam, und löst sich Alles weiter so. Die Kirche faßt, wie sie muß, die Offenbarung auf eine bestimmte Weise, regelt also das Verständniß der Schrift für das kirchliche Leben, aber sie behauptet nicht, es für immer und ewig, absolut vollkommen und unveränderlich richtig gefaßt zu haben, sondern sie entscheidet sich nur so, wie ihre Führer unter Leitung des heiligen Geistes das Verständniß der Schrift nach allen Bedingungen der Zeit eben fassen, und für das Beste der Kirche gut halten, unterwirft aber ihre eigene Fassung, nach ihrem obersten Principe, wieder der Schrift selbst, indem sie zugibt, daß möglicherweise eine spätere mehr gebildete Zeit unter Leitung des heiligen Geistes die Offenbarung noch richtiger fassen und nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der Kirche noch richtiger gestalten werde. Und somit ergibt sich nun die wahre Bedeutsamkeit der Symbole in der evangel. Kirche, ihr Verhältniß zu jenem Princip, und zum Leben der Kirche, wie für die Lehrer derselben von selbst, und davon unzertrennlich auch der Maaßstab ihres Werthes.

Die Symbole sollen und können zuerst keine Norm des Glaubens seyn. Sie sollen es nicht seyn, denn das würde voraussetzen, daß die Fassung der Offenbarung in ihnen dem wahren Sinne derselben vollkommen adäquat sey, und die Auctorität der Symbole dem Principe der Kirche zuwider, an die Stelle der Schrift selbst setzen. Sie können es nicht seyn, weil sich der Glaube überhaupt weder vorschreiben, noch gebieten läßt. Hier ist der tiefste Punkt der, daß man wohl bedenkt, wie die letzten Gründe, zumal in Sachen der Religion, immer nur subjectiv sind, und was dem einen für ausgemacht gilt, dem anderen durch hundert Gründe bestreitbar dünkt. Die Kirche strebt zwar, die möglichst richtige Fassung der Offenbarung aufzustellen, und hofft es, unter Leitung des heiligen Geistes, in den Sym-

bolen zu thun, sie läßt aber die Möglichkeit zu, daß sie nicht absolut richtig, sondern nur für eine gewisse Zeit richtig, urtheile, und darum den Glauben fixire [6]).

Dagegen sollen nun die Symbole um so entschiedener Norm der Lehre für die Kirche seyn [7]). Hier darf man zuerst nicht meinen, daß dies mit dem Vorigen zusammenfalle, insofern ja die Norm der Lehre dazu gegeben werde, daß man sie glaube. Man darf auch hier die Wissenschaft nicht vom Leben trennen, sondern muß das Leben wiederum nehmen, wie es ist. Wenn es die Sache des Theologen ist, sich auch über die letzten Gründe alles Glaubens vollkommen klar zu seyn, so ist das Bedürfniß der Laien ein ganz anderes. Sie wollen meist und brauchen nur Erbauung und Erweckung zu alle dem,

6. Alles das war auch durchaus die Meinung der Reformatoren selbst, u. d. ersten prot. Fürsten, u. vgl. m. darüber d. Vorrede zu: Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstenthum Sachsen (s. Luth. W. Walch, Th. 10. S. 1902 ff. — daselbst Vorrede S. 93 ff., f. Camerar. vita Mel. p. 110 sq. Märtens, a. a. O. S. 112. u. 202), in d. von Luth. selbst besorgten Ausgabe v. 1539, bei der Einführ. jenes Unterrichts in Herzog Heinrich's von Sachsen Lande: da h. es: „Und wiewohl wir Solches nicht als strenge Gebote können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päbstl. Dekretales aufwerfen, sondern — als e. Zeugniß u. Bekenntniß unf. Glaubens: so hoffen wir doch — alle fromme — werden — sich — solcher Visitation unterwerfen, bis daß Gott d. heil. Geist Besseres durch sie oder durch uns anfache. — bes. wichtig Luth. in jenen Artikeln in d. Lehre v. Abdmahl — „Die weil aber Niemand zum Glauben zu zwingen, noch von seinem Unglauben mit Gebot oder Gewalt zu bringen ist, sintemal Gott kein gezwungener Dienst gefällt, und eitel freiwillige Diener haben will, und dazu auch die Leute mancherlei gesinnt u. geschickt befunden werden, daß unmöglich gewest und noch ist, gewisse Maaße oder Personen zu stimmen: derhalben, ob wir wohl, die Lehre rein u. frei zu predigen, leichtlich Unterricht geben mögen, als die Christus selbst gegeben, so haben wir doch den Brauch u. Übung solcher Lehre nicht also in gewisse Maaße, Weise oder Personen stellen können. Doch weil dieser Artikel täglich vorfällt und das Gewissen betrifft, damit die Pfarrherren nicht gar ohne allen Unterricht gelassen werden, haben wir diese nachfolgende Weise u. Unterricht auf Gottes Berath zu versuchen, bis der heil. Geist besser gebe, überantwortet."

7. Sehr gut urtheilt Fikenscher, a. a. O. 245 ff.

was die Religion in dem Menschen bewirken will. Sie nahmen darum leicht die Resultate an, als ausgemachte Sätze, und wer es gut mit der Kirche und allem religiösen Leben meint, wird und muß wünschen, daß die Laien, wenigstens die größere Masse, die nicht selbstständig sich die doch möglichen Streitpunkte und Zweifel lösen kann, gar nicht auf sie hingeführt werde. Nicht, daß das Volk etwas Ungereimtes erhalte und wieder in Aberglauben versinken solle, — es mögen die Lehrer der Kirche nur um so mehr streben, eine Gottes, Christi und der vom heiligen Geiste erleuchteten Vernunft würdige Norm zu geben. Für die practischen Zwecke der Kirche aber ist es eben darum so nöthig, als mit dem Principe derselben vereinbar, daß die Offenbarung auf eine Weise gefaßt und gelehrt und im wirklichen Leben geltend gemacht werde, wie sie wirklich am segensreichsten für die Menschheit wirkt, und daß dies in Übereinstimmung von allen Lehrern der Kirche erstrebt werde, dazu stellt sie ihre Symbole auf.

Sonach ist nun wohl das Verhältniß der Symbole zu jenem Princip und zum Leben der Kirche, wie für die Lehrer derselben klar genug. Die Kirche gibt in ihnen die Fassung der Offenbarung, die sie eben so gewiß für wahr als für ihre practischen Zwecke am geeignetsten hält, und gebietet diese als Lehrnorm; dagegen läßt sie nicht nur den Glauben des Einzelnen frei (weil Glaubenszwang eben so ungerecht, als unmöglich und thörigt ist), sondern sie gibt selbst im Festhalten an ihrem obersten Principe zu, daß die als Lehrnorm aufgestellte Fassung der Offenbarung wohl auch wieder verbessert werden könne, — die Symbole sind Zeugniß, wie eine bestimmte Zeit die Offenbarung faßt, nach außen und innen. Darnach erhält die Kirche für ihr ganzes Leben einen sicheren Halt, während die Thätigkeit des Einzelnen frei bleibt; fest im Ganzen, ohne das geistige Leben des Einzelnen auch nur irgend zu beschränken und ihrer eigenen Entwickelung eine Fessel anzulegen. Dadurch unterscheidet sie sich nun zuerst von der catholischen Kirche, die nicht nur außer der Schrift noch andere Quellen der Offenbarung anerkennt, sondern auch das Verständniß der Bibel stabil und unveränderlich zu machen gesucht hat, und in welcher alles fernere Fortschreiten gehemmt, alle Forschung

unterdrückt ist, und alle Strebsamkeit und Regsamkeit des Geistes nur innerhalb der einmal gesteckten Grenzen sich bewegen darf. Aber eben dadurch ist auch verhütet, daß der Geistliche nicht träge zu werden braucht, — die Kirche selbst läßt nach ihrem Principe nicht nur die Forschung in der Schrift frei, sie fordert selbst dazu auf, — nur für das praktische Leben soll nicht alsbald jeder einzelne unbefugt seine Weisheit geltend machen. So ist das Leben der Kirche mit jenem Princip und Symbolen nur die größte Freiheit mit der angemessensten Nothwendigkeit; und die Schriftforschung bleibt die Quelle, aus welcher stets neues Leben für das Ganze, wie den Einzelnen, hervorströmen soll und kann.

Darnach ist aber auch zugleich der Maaßstab des Werthes der Symbole, und gleichsam schon die Entscheidung über ihr nothwendiges Schicksal im Leben der Kirche gegeben. Die Symbole sollen und können alles oben Dargelegte nur seyn und leisten, als möglichst richtiges Verständniß der Schrift, und die möglichst richtige Fassung der Offenbarung. Ihr Werth liegt also in der Angemessenheit zur Offenbarung. Wie nun die Kirche das Recht hat, in einer bestimmten Fassung derselben eine bestimmte Lehrnorm für ihre Zwecke aufzustellen, so versteht sich auch von selbst, daß, wenn sie zu dem Bewußtseyn gelangt, daß die Schrift in den Symbolen nicht recht verstanden und die Offenbarung nicht richtig gefaßt sey, sie auch das Recht hat, die Symbole zu änderen, oder besser ganz neue an deren Stelle zu setzen. Die früheren haben dann nur noch historische Bedeutung, die Schrift tritt als einzige Quelle in ihre Rechte, und wird wieder für das Leben der Kirche in ihrem Verständniß durch neue Symbole geregelt.

Über die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher ergibt sich wohl ebenfalls aus dem Vorhergehenden das Richtige. Muß und darf die Kirche Symbole als Norm der Lehre für ihre Zwecke nach innen und außen aufstellen, so hat sie auch das Recht [8]),

8. Luth. an Metzsch (26. Aug. 1529): „Wiewohl Niemand zum Glauben zu zwingen ist, so soll wiederum dawider nicht gestattet werden, daß sie die Lehre lästern, sondern sollen anzeigen ihren Grund u. hören das Widertheil. Mögen sie dann bestehen, gut, wo nicht, daß sie das Maul halten und glauben bei sich selbst, was sie wollen. So haben die zu Nürnberg und wir zu Wittenberg gethan, De Wette Th. 3. S. 498.

ihre Diener, eben zur Erreichung jener Zwecke, auf die Symbole in obiger Bedeutsamkeit zu verpflichten, ja sie muß es thun, oder sie ist mit sich selbst im Widerspruch. Aber auch wohl zu merken, Alles nur in der oben angegebenen Weise. So gewiß aber nun die Kirche, als die Gesammtheit, das Recht hat, den Geistlichen auf eine bestimmte Lehrnorm zu verpflichten, so hat auch jeder einzelne das Recht, stets in der Schrift zu forschen, die Lehrnorm mit dem Inhalte derselben zu vergleichen, und, wenn auch nicht, seine Resultate alsbald für das kirchliche Leben geltend zu machen, so doch in der Wissenschaft eine allmähliche bessere Einsicht und, unter günstigen Umständen, auch eine bessere Fassung der Offenbarung in Symbolen vorzubereiten. Das eben ist nun die Bedeutung des obigen Princips. *Die Vermittelung aber soll durch die theologische Wissenschaft zu Stande gebracht werden.* Aber auch das ist nicht immer richtig erkannt und durchgeführt worden. Man soll anerkennen, daß sie, in sich frei, nach dem Princip der evangelischen Kirche, doch nicht alsbald in das praktische Leben der Kirche einzugreifen hat; umgekehrt aber soll die in der Wissenschaft abweichende Ansicht nicht verfolgt und mit Gewalt unterdrückt werden. *Jenes gibt Verwirrung, dieses geistigen Tod.* Leicht ist nun natürlich Alles, so lange die Gesammtheit der Lehrer noch die Überzeugung hat, daß die Symbole die wahre Fassung der Offenbarung enthalten, aber höchst schwierig wird Alles, sobald die Ansicht sich unter ihnen feststellt, daß die Symbole nicht mehr der Ausdruck der wahren Schriftlehre sind. Nach dem wirklichen Leben müssen und werden dann im Innern der Kirche selbst Gegensätze eintreten, und, wenn bei dem größeren Theile vielleicht bereits die Ansicht *gegen* die Symbole entschieden hat, mag freilich auch ein Zeitpunkt eintreten, wo es nicht mehr möglich ist (natürlich je nach dem Urtheile des größeren Theils der Diener der Kirche und nach dem nachgewiesenen Unterschiede zwischen der Schrift und den Symbolen), die Symbole in voller Bedeutsamkeit geltend zu machen, — daß sie nur noch Unterscheidung der ganzen Partei nach außen, nicht mehr im Innern der Kirche Norm der Lehre im strengsten Sinne seyn können. Solche Zeiten sind als Durchgangspunkte in der Ent-

wickelung der Kirche anzusehen, und von allen, denen es zukommt, weiſe zu leiten. Das Beſte ſcheint, daß man die Symbole dann auch nur inſofern als Norm geltend macht, quatenus cum Scriptura consentiant, — der theologiſchen Wiſſenſchaft es aber ruhig überläßt, daß ſie die eine oder die andere Anſicht über den wahren Inhalt der Schrift und ſeine beſte Faſſung für die Zwecke der Kirche zur allgemeinen Überzeugung durchführe, und wo und wann dieſes geſchehen, und ein Gemeingeiſt und ein lebendiges Gefühl der beſſeren Einſicht und ihrer Geltendmachung für's Leben die ganze Kirche ergriffen hat, den rechten Augenblick ergreife, um in verbeſſerten, oder neuen Symbolen das Gute für das Leben der Kirche zu erreichen, *das nur durch Symbole ſicher erreicht werden kann.*

So dürfen wir nun endlich zu der für unſere gegenwärtige Zeit wichtigſten Frage übergehen:

Welche Auctorität gebührt den jetzt beſtehenden Symbolen?

Iſt der Maßſtab des Werthes und der Geltung aller Symbole in ihrer Angemeſſenheit zum Ausdruck des wahren Sinnes der heiligen Schrift gegeben, ſo kommt auch für die in der lutheriſchen Kirche jetzt beſtehenden alles auf die Frage hinaus: *ſtellen unſere jetzigen Symbole wirklich die Lehre der heiligen Schrift dar, oder nicht?*

Bekanntlich iſt das von nicht etwa vielen, nein von dem größeren Theile der Diener der Kirche bezweifelt, ſeitdem man ſich einmal aus den Feſſeln des Symbolglaubens ſelbſt losgewunden, der lange genug die Auslegung beherrſchte, anſtatt daß er gerade von der Forſchung bewacht und geläutert werden ſollte. Es hat eine Zeit gegeben, wo alles theologiſche Streben faſt nur ein Kampf gegen den Symbolglauben war. Die Zeit war nur eine Zeit des Niederreißens; aber man urtheile nicht zu hart, es war die Zeit, in welcher man ſich zuerſt des Wiederſtreites der Symbole mit der Schrift vollkommen bewußt geworden war, — der Gegenſatz führte faſt nothwendig, wie Menſchen einmal ſind, zu weit, wenigſtens wohl unvermeidlich. Man iſt zu weit gegangen, — die Verkennung theils der den Symbolen als ſolchen immer ge-

bührenden Achtung, theils der wirklich richtigen und praktischen Momente in ihnen hat, unter Mitwirkung vieler anderer Ursachen, höchst ungünstig gewirkt. Der Gegensatz dazu konnte nicht ausbleiben, — er ist bereits eingetreten. Wir sehen eine Partei, die alle bisherige Forschung in der Schrift wieder zurückdrängen und alles theologische und kirchliche Leben wieder knechten möchte unter den Buchstaben des Symbols.

Die Wahrheit scheint die, daß allerdings die wichtigsten Momente des ganzen Christenthums in den Symbolen erfaßt sind, und somit die Wirksamkeit der Symbole für das praktische Leben gewiß hinreichend gesichert scheint. Dahin gehört vor allen die Grundlehre von der Sündigkeit des Menschen vor Gott, des Bedürfnisses der Erlösung von Sünde und Irrthum durch Christus, und des Bedürfnisses wie der Nothwendigkeit der Vergebung und Rechtfertigung Gottes aus bloßer Gnade. Aber es ist nun doch zuerst diese Grund- und Hauptlehre alles Christenthums auf eine Weise ausgesprochen, die, wenn vielleicht mit einzelnen Stellen der Schrift, so doch mit dem Gesammtsinne derselben nicht vereinbar ist, und die Form der Offenbarung nicht von ihrem Kerne unterschieden hat. Aber außerdem sind in ihnen so viele, und zwar so grelle Sätze, die alles menschliche Gefühl verletzen, und den angeblichen Inhalt der Schrift mit der ewigen Offenbarung der Vernunft so in Widerstreit setzen, daß an Vermittelung der Symbole mit Schrift und Vernunft nicht zu denken ist. Endlich ist auch manche Lehre der Schrift, so wie manche Wahrheit wohl zu scharf bestimmt, die für die practischen Zwecke weit besser in der biblischen Allgemeinheit gelassen wäre, da es, wenn irgendwo, gerade in der Religion gilt, daß es eine Grenze gibt, die man besser nicht überschreitet, und manches nicht für den Verstand zu zergliedern trachtet, was von der Totalität des Geistes, wie sie am meisten im Gefühl sich geltend macht, ergriffen seyn will. Es ist hier nicht der Ort, es genauer zu erörtern; es wird sich dem Kundigen aus der getreuen Darstellung des Systemes, wie sie unten folgt, von selbst ergeben.

Wenn man sich nun nicht damit helfen will, wie viele schon

gethan haben und noch thun, daß jene Sätze nur symbolische (figürliche, bildliche) Einkleidung der tiefsten religiösen Wahrheiten wären, wie es aber von den Verfassern der Symbole nicht gemeint war, so wird man freilich nur das als Resultat für obige Frage ansehen können, daß die Symbole in Vielem den wahren Sinn der Schrift nicht darstellen. Dazu darf man ja auch nicht vergessen, daß, wie auch die Symbole sich zur Schrift verhalten mögen, gerade in ihnen der wahre und eigentliche Sinn als Norm der Lehre dargestellt werden soll. Damit ist nämlich wohl vereinbar, daß man so viel möglich sich an die Ausdrücke der Schrift selbst halte, und in der einfachen Sprache der Bibel spreche, aber nicht, daß man wieder eine symbolische (bildliche) Darstellung gebe, die gerade den Zweck der Symbole aufheben würde.

Ist nun aber dem so, so scheint es freilich, daß die bisherigen Symbole nicht gut mehr die Norm der Lehre seyn können, und es entsteht nun die für unsere Zeit so wichtige Frage:

Ob man nicht besser neue schaffe?

Litteratur. Es gehören wieder alle oben über die Verpflichtung genannten Schriften, so wie die über die Nothwendigkeit der Symbole überhaupt mehr oder weniger hierher. Sonst vgl. man auch C. A. Gründler Entwickelung der Frage: Können die sogenannten symb. Büch. der luth. Kirche nach Reichs- u. Territorialstaatsrechtl. Grundsätzenabgeändert werden? Halle, 1796. 8. — Besonders ist dann natürlich erst in neuerer Zeit die Frage zur Sprache gebracht und erörtert worden. Aber die Stimmen sind sehr getheilt.

Gegen neue Symbole schon Niemeier (vgl. A. K. Z. 1835. Nr. 186. S. 1518), Schleiermacher (Reformat. Alm. 1819), Zimmermann (A. K. Z. 1829, S. 367), s. *A. K. Z. 1828, Nr. 42 — Urkunde — der Kreissynode an der Acher (A. K. Z. 1829, N. 6. S. 51.) — Fikenscher (Gesch. d. Reichst.) S. 249 ff. — *Feldmann, Über d. Erschein. e. neuen symb. B. für d. ev. Kche (A. K. Z. 1833, Nr. 122 ff. dazu d. treffl. Nachschr. v. Bretschn.) — *A. K. Z. 1835, Nr. 73. 74. (noch k. Zeit zu neuen) u. ebendas. Nr. 186 (will gar keine).

Für neue: v. Cölln, Schulz, *Röhr a. a. O. — Bretschneider (*A. K. Z. 1832. S. 1268 ff. sehr beachtungswerth, s. 1833, Nr. 122, obige Nachschr.)

Versuch, ein neues symbolisches Buch für die evang. Kirche aufzustellen v. Röhr: Die Grund- u. Glaubenssätze der evangel.-prot. Kirche. — erschienen zuerst in d. Kritisch. Predigerbibliothek 1832 S. 535 ff. dann besonders in demf. Z. z. Neustadt. Zweite, völlig umgearbeitete u. mit Vorbemerkungen und Erläuterungen versehene Ausgabe. Nebst einem Anhange über die kirchliche Wahlverwandtschaft der römisch-kathol. u. ev. Stabilitäts-Theologen. Neust. 1834. b. Wagner.

Über Röhrs Versuch: Bretschneider, A. K. Z. 1832, Nr. 156-158

(d. Streben von Röhr sehr zu billigen — Symbole überhaupt nothw. — neue allerdings e. Bedürfniß der Kirche — Bemerkungen zu den einzelnen Lehren — das Bekenntniß aber in s. jetz. Form noch nicht geeignet, einen Mittelpunkt für die religiösen Ansichten des Zeitalters zu bilden). — *Feldmann (in Landsberg), A. K. Z. 1833. Nr. 122. 123. Üb. d. Ersch. ein. neuen symb. Buches für die ev. Kirche (es wären weder die äußeren Bedingungen zur Anfertig. e. neuen Symb. vorhanden: engerer Verband der Kirchenglieder u. kirchlicher Nothstand, noch die inneren: kirchl. Enthusiasm. u. dogm. Einverständniß, um allgem. Anerkenntniß zu erreichen. Bretschn. Nachschr.: eine äuß. Veranlass. nicht da, aber d. innere, daß die Symbole nicht mehr passend seyen). — ebend. Nr. 137. Ernst Frank, Bemerk. ü. s. Büch. mit bes. Bezieh. auf — Röhrs Entw. ein. symb. Buchs d. ev. prot. Kirche ꝛc. (d. Kirche könne zwar der Symb. nicht entbehren — auch neue wünschenswerth — aber das Resultat des Versuchs, „welches a. Schlusse die wesentl. Lehren des Ev. zusammenfaßt, u. d. Kriter. e. echt ev. Christ. ausspr., — von der Art, daß es — von ein. Jud. od. Muhammed. ebensogut könnte unterzeichn. werden, als v. e. Christ.; schwerlich aber s. — Bestimm. erfüllen, e. Bollwerk zu seyn geg. äuß. od. inn. Widersacher der Kirche." — A. K. Z. 1834, Nr. 199. Bescheidene Zweifel gegen zwei in — Röhrs Gr. u. Glaubenss. enthaltene Anf. — v. Kleinschmidt — (will 1) keine bes. Bekenntnißschr. allgem. eingeführt. 2) die durch die hist.-krit. Interpr. gefundenen Lehren d. N. T. wären göttl. Offenb. im eng. Sinne. Sonst vgl. m. noch: Allgem. Anz. d. Deutsch. 1834. Nr. 207. (starke Empfehlung); A. Litt. Z. 1834. 206. — Evang. K. Z. 1834, Nr. 104. — s. Üb. d. v. — Röhr vorgeschlag. Grund- u. Glaubenssätze d. ev. prot. Kirche. E. theol. Bedenk. v. Chr. Gotth. Ficker. 1836 (V. ält. orthodox. Standp. aus).

Nach allem Obigem muß diese Frage im wahren Interesse der Kirche und alles kirchlichen Lebens gewiß bejaht werden. Es läßt sich nicht leugnen, daß es jetzt für alle Diener der lutherischen Kirche ein peinlicher Zustand ist. Denn man gestehe es nur offen, und sage es zum Besten der Kirche gerade heraus, — der Theologen, die noch wirklich den Glauben der Symbole haben und lehren, sind wenige, und theils nur befangene Schwärmer, theils deuten sie, so orthodox sie sich anstellen, die Sätze der Symbole auf irgend eine Weise aus. Es mag seyn, daß der Standpunkt der sogenannten entschiedenen Rationalisten mit dem Glauben der Symbole ganz unverträglich ist, — vielleicht auch mit dem wirklichen Glauben der Bibel. Aber auch die mildere, manchen Gegensatz vermittelnde offenbarungsgläubige Partei, die die wahren Momente des kirchlichen Lehrbegriffs mit gerechter Würdigung des Gefühlslebens, als der so wichtigen Seite des Menschen für die Religion, geltend zu machen strebt und zum Besten der Kirche sich sehr ausbreitet, ist nichts weniger, als orthodox vom Standpunkte der Symbole aus.

Gleichwohl ſind nun jetzt noch die Gegenſätze ſo groß, das Ganze noch ſo ſehr im Durchgange und der Entwickelung begriffen, daß es höchſt mißlich ſcheint, irgend eine Übereinkunft unter den Lehrern der Kirche zu bewirken [9]). Nimmt man dazu, daß die proteſtantiſche Kirche außer dem obigen Principe gar keinen Centralpunkt hat, wie mißlich eine Vereinigung der Lehrer auch nach der ganzen Verfaſſung der Kirche iſt, ſo muß das Ganze freilich vor der Hand unausführbar erſcheinen. Zudem läßt ſich doch auch von der fortbeſtehenden Geltung der bisherigen manches Gute nicht verkennen. Dahin gehört vor allem, daß allerdings die Hauptmomente der Offenbarung in ihnen liegen, ferner der hiſtoriſche Nutzen, daß nicht nur an ihnen ſo große Erinnerungen an die Glaubenshelden und Gründer dieſer Kirche, ſondern der ganze Aufbau dieſer Kirche in der Geſchichte haftet, ſo wie damit zuſammenhängend gleicherweiſe der Gegenſatz, wie die Rechtfertigung gegen die katholiſche Kirche und andere Parteien. So werden ſie denn wohl noch lange ihre Vertheidiger finden, und nicht ganz aus ungerechtem Grunde, und ſcheint es, wie einmal Alles ſteht, wirklich beſſer, ſie ruhig fortbeſtehen zu laſſen, aber in richtiger und dem wahren Beſten der Kirche förderlicher Weiſe. Die Verpflichtung auf ſie kann nur den Sinn haben, daß man ſich dadurch entſchieden zu den Grundſätzen der ganzen Kirche, die ſie nach außen und für das innere Leben geltend machen will, bekennt und verbindet. Frei muß anerkannt werden, daß ihr Syſtem nicht der adäquate Ausdruck der in der Bibel niedergelegten Offenbarung iſt, und der Redlichkeit und Tüchtigkeit der Diener vertraut, daß ſie unter der Leitung des heiligen Geiſtes das für das Leben auswählen und geltend machen, was ihm wirklich frommt. Die theologiſche Wiſſenſchaft aber muß fortfahren, die Vermittelung der Gegenſätze zu führen, — während andererſeits jeder, der es mit der Kirche gut meint, vermeiden wird, die Gegenſätze und Streitpunkte unter das Volk zu bringen, wo nur Aufregung und Beunruhigung, kein Nutzen für die Kirche zu hoffen ſteht. Es wird die Zeit doch kommen, daß ſich die bei weitem größere

9. S. üb. d. Schwierigkeit, neue Symbole zu machen, Finkenſcher S. 250 ff.

Zahl der Lehrer für eine beſtimmte Faſſung des Sinnes der heiligen Schrift, und unter göttlicher Leitung für die richtigere, entſcheidet, und dann, wann ein Gemeingefühl die ganze Kirche ergriffen haben wird, „wenn irgend einmal durch großes, äußeres oder inneres Schickſal ein Gemeingeiſt wie in den Tagen der Reformation die ganze Kirche bewegt, dann wird dieſer auch in eigenthümlichen Denkmalen des Glaubens ſich ausſprechen" (Hase, Hutt. rediv. de libr. symb.).

Abſchnitt II.

Die einzelnen Symbole der lutheriſchen Kirche.

I.

Die Augsburgiſche Confeſſion.

Confessio Augustana.

Zuſammenſtellung der Litteratur b. Jo. Alb. Fabricius: Centifolium Lutheranum (Hamb. 1728-30. II. 8.) I, 104-144. II, 583-606. — J. Christoph. Koecher: Bibliotheca Theologiae symbolicae et catech. etc. (P. I. Guelpherb. 1751. P. II. Jen. 1769.) I, p. 129 seqq. II. de Luther. confess. p. 13. — J. G. Walch: Bibliothec. theol. selecta (Jen. 1751-65. IV. 8.) I, 315-362 — J. W. Feuerlin Bibliotheca Symbolica — edid. J. Barth. Riederer (Norimb. 1768. 8.) p. 70 seqq. — G. H. A. Ukert: D. Mart. Luthers Leben (Gotha, 1817. II. 8.) 1, 227-293. — H. W. Rotermund: Geſchichte des auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 übergebenen Glaubensbekenntniſſes der Proteſtanten ꝛc. Hannov. 1829. S. 192-203. — C. A. Hase Libr. Symb. Lips. 1827. proleg. III. — J. T. L. Danz: Die Augſp. Confeſſion nach ihr. Geſchichte ꝛc. Jen. 1829, 1-4.

Quellen der Geſchichte der A. C.

Die Briefe und ſonſtige jene Zeit betreffenden Schriften Luthers, in: D. Mart. Luthers Sämmtl. Schriften — herausgegeb. v. J. G. Walch; Th. XVI. S. 734-2143. u. D. Mart. Luthers Briefe, Sendſchreiben und Bedenken — von D. W. Mart. Lebr. de Wette, IV. 1-180, und vielen anderen Sammlungen. — Die Briefe Melanchthons, wie die anderer Theologen an ihn und Luther, die ſonſt unter und von den Fürſten erlaſſenen Schreiben und gepflogenen Verhandlungen, Urkunden und Documente. Vergl. Historica quaedam scripta a Ph. Melanchthone ad amicos de actis in conventu Augustano 1530. in: Phil. Melanchthonis *consilia* I, 86 seqq.— *Corpus Reformator. ed. Bretschneider. Melanthonis

Opera. Vol. II, 1835. — Beitrag z. Geſchichte des Reichstags zu Augsburg, in Ge. Theod. Strobels Miſcellaneen litterar. Inhalts, II, 3-48. III, 193-220. — Die Sammlungen von jenen Schreiben, Urkunden und Documenten bei Chyträus, Coeleſtin, Cyprian u. Müller, in den gleich zu nennenden Werken, beſonders bei Förſtemann: Urkundenbuch zu der Geſchichte des Reichstages zu Augsb. im J. 1530. B. I. Halle, 1833. II,-35. — Pro religione christ. res gestae in Comitiis Augustae Vindelic. habitis, a. 1530 (e. Geſchichte Römiſch-Catholiſcher Seits noch während des Reichstages geſchrieben und mit dem Kaiſerlichen Privilegio veröffentlicht), bei Cyprian, Hiſtor. d. A. C. Beil. VII. S. 85. — dagegen: ***Vorzaichnus der Handlung, wie ſich die uf dem Reichſtag zu Augſpurg in der Religion ſache zugetragen, A. dom. 1530. vom Canzler Brück. herausgeg. von Förſtemann: Archiv. für d. Geſch. d. kirchl. Reform. — Halle 1831. (ſonſt Apologia Ms. genannt). — Camerarius, vita Philipp. Melanchthon. recens. Strobel, Hall. 1767. — Berichte Spalatin's über den Reichstag, in Luth. W. Jen. 1577. Th. V. S. 27-29 ff. (ſehr wichtig — daraus haben ſchon Chytr. u. Cöl., letzterer nicht immer richtig, geſchöpft). Über den Reichstag findet ſich daſſelbe, aber manches kürzer, oder vielmehr manches auslaſſend, in Spalatin. Annales reformationis, deutſch, aus Spalatin's Handſchr. herausgegeb. von Cyprian. Leipz. 1718. (gewöhnlich zuſammengebunden mit — Tentzel's Hiſtoriſcher Bericht vom Anfang und erſten Fortgang der Reformation Lutheri ꝛc.).

Bearbeitungen der Geſch. d. A. C.

Christoph. Corner: de Confessione fidei et doctr. Aug. oratio continens narrationem eorum, quae sub illud tempus de illa dicta actaque sunt, Francf. ad Viadr. 1568. 8. — Joh. Wigand: Histor. de A. C. breviter recitata in Acad. Regiom. Regiom. 1574. 8. denuo excus. H. Muhlii, Kilon. 1713. 8; auch bei Cyprian, Beilage X. — ***Dav. Chyträus: Historia der A. C. Roſt. 1576; 2. Aufl. -77; Frcf. -77; ibid. -80; Eisl. - 1599, am Ende 1600. — lat. Francf. Moen. 1578. — franzöſ. 1582. 1605. u. ſonſt; (höchſt ſchätzbar durch die gelieferten hiſtoriſchen Documente. Vgl. auch J. C. Bertram, Litterar. Abhandl. St. 4. S. 100 ff. Halle, 1783). — ***Geo. Coelestin: Historia Comitiorum Aug. etc. — Frcf. ad Oder. 1576 seqq. IV. fol.; 1597. (ebenfalls höchſt ſchätzbar durch die hiſtor. Documente). Vgl. C. G. Hofmann, Summar. Betracht. aller auf d. augſp. Reichst. 1530 vorgefallen. Actor. religionis. Frankf. a. d. Od. 1730. 8. — Ambroſ. Wolf. Historia von d. A. Conf., wie und in welchem Verſtandt ſie angenommen ꝛc. Newſtatt an der Hardt, 1581. 4. (vgl. aber darüb. Löscher: Histor. motuum, Th. I. 1707. Vorbericht, S. 5). — Nicol. Selneccer. orat. histor. de initiis, causis, et progressu C. A. etc. Hildes. 1590. Jen. 1592. 4. — Matth. Hoe: Apolog. pr. B. Luther., A. C. et verit. histor. cet. Lips. 1611. — J. Schmidtii et J. G. Dorschei dissertationes theol. — de A. C. origine occasione, autoribus etc. — de consequentibus A. C. etc. Argent. 1630. 4. — Erh. Lauterbach: miraculum A. C. Lips. 1630. 4. — Fr. Drabitius: Histor. A. C. Hal. 1630. 8. — Joh. Saubert: miracula a. C. Norimb. 1631. 4. — Mich. Dillherr. A. C. et conv. Naumb. Norimb. 1643. 12. — Zach. Webber: Kört verhæl van de Confessie van Augsburg. Amst. 1650. 8. — Aug. Pfeiffer: brevis historia et oeconomia A. C., bei deſſen Christognosia, Lips. 1682. 8. — Conr. Tiburtii Rangonis:

A. C. ejusdemque historia, 1684. 12. — *** V. L. a. Seckendorf: commentarius — de Lutheranismo — 1786. ed. 2. Lips. 1694. p. 150-209. deutſch v. Cl. Frick, L. 1714. S. 1009-1146. — Bebel. synops. hist. a. C. L. 1690. — *** J. Joach. Müller Historia von der Evangeliſch. Stände Proteſtation — wie auch — dem zu Augsb. übergeb. Glaubens-Bek. A. C. aus Archiv's-Actis — mit denen Documentis, supplem. in Seckend. — Jen. 1705. (höchſt ſchätzbar). — Gottl. Wernsdorf: A. C. historia a recentiorum corruptelis vindicata, Vitb. 1705. 4. — ***Ernſt Sal. Cyprian: Historia der A. C. — aus den Originalacten — mit Beilagen, Gotha, 1730. 4.-31. (ſehr werthvoll). — Koecher, progr. par miraculor. A. C. exhibens, Osnabr. 1730. — Langemack: Hiſtorie d. A. C. Stralſ. 1730. (Hofmann: ſummariſcher Ber. ſ. oben). — ***Chr. Ge. Salig Vollſtändige Hiſtorie der A. C. ꝛc. III. Th. Halle, 1730. 4. (ſehr bedeutend). — Tychon. L'assön hist. a. C. danice c. nova versione a. C. Hafn. 1730. 4. — Hiſtoriſcher Bericht von dem augsb. Glaubensbekenntniß. Nürnberg 1730. — Hilſcher: kurzgefaßte Kirchenhiſtorie der augsb. Conf. Dresd. 1730. — Zacharias: hiſtor. Unterricht von d. A. Conf. Lemgo. — Palm: Einleit. in die Geſch. d. augsb. Conf. Hamb. 1730. — Beyer: A. C. historia. Lips. 1731. 4. — derſelbe: Hiſt. d. A. C. — Salzwedel, 1732. 8. — Feuerlin: diss. de hist. a. c. a corruptel. vindic. Alt. 1730. — Dan. Gerdes: Kort Begrip der — Augsburgsche Confessie — Amst. 1731. — *Ph. Fr. Haue: Hist. crit. A. C. Hmb. 1732. 4. — J. G. Walch: introductio in libr. Eccles. luth. symb. Jen. 1732. p. 157-480. — Tilemann, dict. Schenk, hist. A. C. cet. Marp. 1733. 8. — D. G. Schöbers: Geſch. d. A. C. v. 1530-1630. L. 1755. — J. Jac. Plitt: Hiſtoriſch moraliſche Abhandl. v. d. A. C. Ninteln, 1758. 4. — ***G. G. Weber: Krit. Geſch. d. A. C. aus archival. Nachr. — Frkf. 1783. II. 8. — G. J. Planck: Geſch. d. Entſteh. — proteſt. Lehrbegr. III. 1, 1-178. — Rotermund, a. ob. a. O. — Hase, l. symb. proleg. — Danz, a. a. O. — K. Fuchs üb. d. Entſteh. u. Wichtigk. d. A. C. Nürnb. 1829. — Grulich, F. G., Geſch. u. Lehre d. A. Glbkennt. Berl. 1829. — Haan, W., geſchtl. Darſt. d. wichtigſt. Bgbht., welche d. Überg. d. A. Glbenbek. a. 25. Jun. 1530 veranlaßt. L. 1829. — Hammerſchmidt, F. W. M., Geſch. d. A. C. Elberf. 1829. — Holſt, A. F., Denkwürdigkten aus d. Geſch. d. A. C. Eiſenb. 1829. — Rudelbach, A. G., d. A. C. 1530; hiſtor. Darſt. aus u. nach d. Quell. ꝛc. L. 1829. — Scheidler, K. H., üb. d. A. C. Jen. 1829. — K. Pfaff: Geſchichte des Reichstages zu Augsb. — u. des augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſes ꝛc. Stuttgard, 1830. — **C. Fikenſcher, Geſchichte des Reichstags zu Augsburg im J. 1530, nebſt e. Unterſuchung über den Werth d. A. C. Nürnb. 1830, (mit Berichten der Nürnbergiſchen Geſandten aus den Originalien). — Facius, M., Geſch. d. Reichstags zu Augsb. im J. 1530. u. der dazu gehörenden Documente. Leipz. 1830. — Faber, J. C., kurze Geſch. der Übergabe des Glaubensbekenntn. d. Proteſt. auf d. Reichst. z. A. ꝛc. Tüb. 1830. — Veeſenmeyer, G., kleine Beitr. z. Geſch. d. Reichst. z. A. 1530 u. d. A. C. Nürnb. 1830. — Volbeding, J. C., d. Überg. d. Augsb. Glbkenntn. — u. das Leben Ph. Melanchth. Leipz. 1830. — Eichstad. de A. C. origine consilio et usu, Jen. 1830. — Vgl. auch Jen. A. L. Z. 1830. Nr. 94.

Abfaſſung der Augsburgiſchen Confeſſion.

§. 33.

Veranlaſſung zur Abfaſſung.

Nachdem ſchon auf vielen ſeit dem durch Luther erregten Religionsſtreite und meiſt wegen desſelben gehaltenen Reichstagen [1]) vergebens von den beiden ſich gegenüberſtehenden Parteien eine gütliche Übereinkunft geſucht war, war zuletzt zu den ſo oft vereitelten Zwecken abermals ein Reichstag zu Speier im J. 1529 ausgeſchrieben und gehalten worden. Aber auch er hatte nur das Schickſal aller früheren gehabt, zur wirklichen Befriedigung beider Parteien nichts beizutragen, ja er hatte ſogar die bis dahin beſtandene Spaltung bedeutend vermehrt. Die evangeliſchen Stände nämlich waren nicht nur der Reichstagsproposition und dem Reichstagsabſchiede, durch welche der ihrer Sache ſo günſtige Beſchluß des Reichstages zu Speier vom J. 1526 über die Freiheit der Ausführung des Wormſer Edicts (1521) gewaltſam aufgehoben wurde [2]), nicht beigetreten, ſondern ſie hatten ſich durch die Übergabe der ewig denkwürdigen Proteſtation zum erſten Male und ganz eigentlich als die Vertreter und Partei der evangeliſchen Lehre hingeſtellt [3]), und wie ſchon früher an ein frei General-Concilium appellirt. Sonach mußten die Verhandlungen auf's neue aufgenommen und fortgeſetzt werden, und der Kaiſer Karl V. entſchloß ſich endlich, nachdem er vergebens vom Pabſte ein Concilium zu erwirken geſtrebt, nach getroffener Abrede mit dem Pabſte [4]), auf einem neuen Reichstage nebſt anderen drängenden Umſtänden auch die endliche Löſung des Religionszwiſtes zu verſuchen, und zwar, wie von den Ständen ſo oft gewünſcht war, auf jenem in Perſon zu erſcheinen. Er ſchrieb dazu den ewig denkwürdigen Reichstag zu Augsburg auf den 8. April 1530 aus, und verſprach in dem dazu erlaſſenen Ausſchreiben [5]), daß die verſchiedenen Meinungen liebreich und gütig gehört und verglichen werden ſollten [6]). Dies Verſprechen ſchloß nun wohl ſchon von ſelbſt die Forderung ein, daß die evangeliſchen Stände ein genaues Verzeichniß ihres Glaubens und ihrer Lehre aufſtellen und vorlegen möchten, inſofern ſie ja ohne

ein ſolches gar nicht gehört werden konnten; daß der Kaiſer es aber auch wirklich ſo gemeint, ging dann ganz klar aus der Reichstagsproposition [7]) ſelbſt hervor, wo ein ſolches Verzeichniß des evangeliſchen Glaubens ausdrücklich gefordert wurde. Jenes kaiſerliche Ausſchreiben nun, wie es dann durch die Reichstagsproposition ſelbſt noch weiter erklärt wurde, gab die Veranlaſſung zur Abfaſſung der A. C.

1. Vgl. Müller a. a. O. S. 394 ff.; insbeſondere J. A. H. Tittmann: die Proteſtation der evangeliſchen Stände auf dem Reichstage zu Speyer im J. 1529. Mit hiſtor. Erläuterungen. Lpz. 1829.

2. In dem Reichstagsabſchiede von Worms (1521) (Opp. Luth. Halle, XV. S. 2264), dem ſogenannten Wormſer Edicte, wurde, in Gemäßheit der päbſtlichen Bulle, über Luther und alle ſeine Anhänger die Acht erklärt, ſeine Lehre verboten, ſeine Bücher zum Feuer verdammt, auch ſämmtlichen Ständen bei Strafe der Acht befohlen, das Edict zu vollſtrecken. Nachdem aber die Evangeliſchen die Vollſtreckung ſchon immer unterlaſſen, hatten ſie ſogar 1526 zu Speyer einen Reichstagsabſchied erlangt, in welchem einmüthig beſtimmt wurde, daß binnen einem, höchſtens anderthalb Jahren ein frei Generalconcilium, oder auf's wenigſte Nationalverſammlung, gehalten werden, bis dahin aber ein jeder ſich mit ſeinen Unterthanen in Sachen des Wormſer Edicts ſo halten ſolle, wie ein ſolches Jeder vor Gott und Kaiſerl. Maj. zu verantworten vertraue. Dadurch war das Wormſer Edict ſo gut', wie ungültig gemacht. Dagegen hob nun der Kaiſer auf dem neuen Reichstage zu Speyer 1529 jenen den Evangeliſchen ſo günſtigen Artikel vom J. 1526 „aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit" ganz auf (Luth. Schr. XVI. S. 318. Müller, S. 17 ff.), und befahl, dies dem Reichstagsabſchiede einzuverleiben. Dies ein Hauptpunkt bei der Proteſtation; jenem Eingange des Reichstages gemäß fiel auch der Abſchied aus; über die Wichtigkeit, die Würde, und das Recht der Proteſtation vgl. Tittm. a. a. O. S. 24 ff.

3. S. Müll., Tittm. a. a. O. — E. Zimmermann: über das proteſtantiſche Princip in der chriſtl. Kirche, Darmſt. 1829.

4. Vgl. Müller, a. a. O. S. 398 ff.

5. Gegeben zu Bologna, d. 21. Januar, 1530; ſteht bei Müller, S. 412. Förſtemann, I. S. 1.

6. „Furter, wie der irrung und zwiſpalt halbē in dem hailigen Glauben und der Chriſtlichen Religion gehandelt und beſchloſſen werden mug und ſolle, und damit ſolchs deſter beſſer und hailſäliger geſcheen muge die zwitrachten hinzulegen, wider willen zu laſſen: vergangne Irſal unſerm ſeligmacher zu ergeben: und vleis anzukeren: alle ains yeglichen gutbedunken: opinion und Meynung zwiſchen uns ſelbs in liebe und gutlichkeit zu horen: zu

verſtehen: und zu erwegen: die zu ainer ainigen Chriſtlichen wahrheit zu brengen und zu vergleichen. alles ſo zu baidē tailen nit recht iſt aufgelegt oder gehandelt abzuthun und zu halten: und wie wir alle unter ainem Chriſto ſein und ſtreiten: alſo alle in ainer gemainſchaft kirchen und ainigkeit zu leben" ꝛc.; b. Förſtem. S. 7. 8.

7. Sie ſteht: Chyträus (1577) S. 47 ff. Coelestin: histor. comit. T. I. fol. 116. Die Worte des Kaiſers lauteten ausdrücklich ſo: „Ganz freundlich, gnediglich und mit höchſtem vleis und ernſt begerend, Churfürſten, Fürſten und die gemeine Stende wollen — zu Förderung der Sachen, ein itzlicher, nach vermöge berürts irer Maj. auffſchreiben, ſein gutbedünken, opinion und Meinung, der berürten irrung und zwiſpalt, auch mißbreuch halben — zu Deutſch und Latein in ſchrifft ſtellen und vberantworten, damit dieſe irrung und zwiſpalt deſto beſſer vernommen und erwogen, auch zu einem einmütigen Chriſtlichen Weſen deſto ſchleuniger alſo widerbracht und verglichen werden möge ꝛc. vgl. auch Cyprian, a. a. O. S. 55-56. — Es berufen ſich dann auch die evangeliſchen Stände in der Vorrede ausdrücklich darauf.

§. 34.

Vorbereitende Umſtände zur Abfaſſung.

Daß nämlich das Kaiſerliche Ausſchreiben nur jenen Sinn haben könne, und wie ſehr die Aufſtellung eines Inbegriffes ihres Glaubens und der ſtreitigen Lehren durch die Verhältniſſe gefordert wurde, entging den Evangeliſchen nicht, und ſo folgte der Churfürſt von Sachſen gern dem Rathe ſeines Canzlers Brück [1]), ein ſolches Bekenntniß entwerfen zu laſſen, ohne welches ſie nicht nur einer Grundlage der Unterhandlung entbehrt, ſondern auch gar nicht hätten gehört werden können. Er erließ deshalb unter Beilegung des Kaiſerlichen Ausſchreibens ein Schreiben [2]) (am 14. März, von Torgau aus) an ſeine Theologen in Wittenberg, daß ſie ein ſolches Verzeichniß der Glaubenslehren, wie der ſtreitigen Punkte überhaupt, als Grundlage der Unterhandlung, entwerfen möchten, und befahl, dasſelbe ihm bis zum 20. März in Torgau vorzulegen.

1. „Dieweill, — ſo ſchrieb dieſer würdige Rathgeber an den Churfürſten — kayr. Mt. ausſchreiben vermag, das eins itzlichen opinion vnd Meynung gehört ſol werden, wil vns fur gueth anſehen, das ſolche Meynung, darauff unſers teils bis anher geſtanden vnd verharret, ordentlich In ſchrifften zuſamen getzogen werden mit gründlicher bewerung der-

selbigen aus göttlicher schrifft, damit man solchs in schrifften fürzutragen hab, wo man den stenden auch die prediger In den handellungen die sachen furzutragen lassen yhe nit würde verstatten wollen, als wir besorgen, schwerlich wirdet zugelassen werden. Das wirdet auch zu Fürderung der hendel und dohin dienen, auff das desto weniger mißverstandts, wo solche opinion und meynung durch andere Leuthe, szo der gründe nit gnugsam verstendig, solt angezeigt werden, furfallen muge. Förstem. Urkundenb. I. S. 39.

2. An Luther, Jonas, Bugenhagen (Pommer) und Melanchthon, b. Förstem. I. S. 40, Corp. Ref. II. Nr. 671, darin heißt es: — „nit unangezaigt zu lassen, das vnns von Rom. kayr. Mät — Ein Reichstags außschreibung zukommen — welcher — wir euch Inliegende abschrieft vbersenden. — So erwegenn wir bey vnns, das die hohe vnd vnmeidliche notturft erfordern wil — Das wir aller der artickel halbenn, Darumb sich angezaigter Zwispalt, baide Im glauben vnnd auch In andern euserlichen kirchen breuchen vnd Ceremonien, erheldet, Zum furderlichsten dermassen gefast werdenn, damit wir vor anfangs solchs Reichstags bestenndiglich vnd grundtlich entslossen sein, ob oder welcher gestalt, auch wie weith wir vnnd andere Stende, so die Rayne leher bei Inen angenomen vnnd zugelassen, mit Got, gewissen vnnd gutem fug, auch an beswerlich ergerniß handlung leiden mugen vnd konnen, Die weil doch die sachenn, wie wir vorbeturete außkundungen des Reichstags nit anderß verstehen konnen, vf solchenn wege furgenommen sollen werden, Das denn von niemandts baß, grundtlicher, noch bestendiger dan euch erwogenn vnnd beratslagt mag werdenn. Als wir auch an euch hiermit gnediglich begern vnnd sonderlich, Das Ir solche erwegung, andre sachenn vnd gescheft in rughe gestalt, dermassenn wolt furnemen, auf das yr hir zwuschenn vnnd nechstkunftigem Sontags Oculj (20. März) damit fertig werden vnnd auf demselbigen benannten Sontag semptlich alher Jegenn Torgau damit kommen muget, wie wir vns — genzlich zu euch verlassenn wollen ꝛc". —

§. 35.

Grundlage der A. C.: Schwabacher und Torgauer Artikel.

Die Theologen zu Wittenberg kamen dem Befehle des Churfürsten getreulich nach. Obwohl sie das verlangte Verzeichniß nicht zu der vom Churfürsten bestimmten Zeit vollendet vorlegen konnten [1]), so arbeiteten sie es doch genau [2]) aus, haben es dann auch vorgelegt, und es ist denn auch, nach den ausdrücklichen Worten des Churfürsten selbst in einem Schreiben an Luther [3]) über die Abfassung der A. C. während des Reichstages, jenes zu

Torgau vorgelegte Verzeichniß der A. C. von Mel. zum Grunde gelegt worden. So ſcheint freilich über die Grundlage der A. C. kaum ein Zweifel möglich, und gleichwohl iſt nun ſchon ſeit der Mitte des 17. Jahrh. fortwährend Streit darüber geweſen, und dürfte ſich dieſe Frage auch erſt nach ganz neuen Entdeckungen, obwohl nun auch befriedigend, löſen laſſen. Es verhält ſich aber das Ganze hier ſo. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Churfürſten in dem erwähnten Schreiben an Luther waren die Torgauer Artikel zum Grunde gelegt. Nun traf man aber in der A. C. im ganzen erſten Theile die Artikel an, die ſchon im J. 1530 gegen Luthers Willen beſonders erſchienen waren, dann von ihm ſelbſt herausgegeben wurden, und von denen er in der Vorrede ausdrücklich erklärte, daß ſie nicht für den Reichstag verfaßt wären [4]). Nun lag einerſeits die Vermuthung ſehr nahe, daß jene Artikel zwar zu Torgau wieder vorgelegt, aber urſprünglich doch für einen anderen Zweck gearbeitet geweſen wären, der ſich auch ſehr leicht der Vermuthung darbot. Es waren nämlich zu zwei verſchiedenen Malen ſchon vor der Vorlegung zu Torgau Artikel geſtellt und öffentlich vorgelegt worden, nämlich einmal für den ſogenannten erſten Schwabacher Convent [5]) (14 Juni 1528) und dann für den 2. Schwab. Convent [6]) (16. Octob. 1529). Andererſeits aber war jenes doch eben nur Vermuthung, das Gegentheil auch möglich, und konnte es darum gar nicht ausbleiben, daß man über das Verhältniß aller dieſer Artikel ſowohl unter einander als dann auch beſonders zur A. C. genauere Unterſuchungen anſtellte. Nachdem man ſich 1 Jahrhundert hindurch mit der Anſicht begnügt, daß XVII von Luther geſtellte Artikel die Grundlage der A. C. gebildet, ohne ihr Verhältniß zu den Schwabacher Conventen oder den in Torgau vorgelegten Artikeln näher zu beſtimmen [7]), regten in der Mitte des 17. Jahrhunderts Brandenburger Theologen die genauere Unterſuchung, die bis auf unſere Zeit fortdauert [8]), an, und ſtellten die Anſicht auf, der eigentliche Grund ſey auf jenem erſten Convente zu Schwabach (14. Jun. 1528) gelegt. Da hätten die Brandenburger und Nürnberger Theologen unter den Auſpicien des Markgrafen Georg 17 Artikel entworfen, welche der Markgraf an den Churfürſten von Sachſen und den Land-

grafen von Heſſen geſendet. Dieſe hätten ſie den Wittenberger Theologen zur Prüfung gegeben, dieſe ſie gebilligt, dann etwas verändert in Schmalkalden wieder vorgelegt, und auch die Augsburgiſche Confeſſion darnach verfaßt [9]). Entſcheidung war nur durch Auffindung der Originale der verſchiedenen Artikel jener Convente möglich. Aber darin lag gerade die Schwierigkeit. Man konnte in den Archiven kein Exemplar weder der Artikel der Schwabacher Convente, noch der Torgauer finden [10]). Die einen hielten nun alle Artikel für gleich, andere für verſchieden [11]), niemand mit Grund. Da fand — der erſte ſichere Schritt zur Löſung der Frage — Frick (1714) das Original der Artikel des zweiten Schwabachiſchen Convents, das man in den Acten des Weimarſchen Archiv's vergebens geſucht, im Archiv zu Ulm [12]), unter der Aufſchrift: „Artikel vom Churfürſt zu Sachſen des Glaubens halb", ſammt dem Abſchied des Convents zu Schwabach, ſo daß keinem ferneren Zweifel über die Authentie derſelben Raum blieb. Was niemand geglaubt, — es waren die Artikel, die Luther 1530 ſchon ſelbſt herausgegeben, und die man alſo längſt beſeſſen. Die Frage wendete ſich nun ſo: wie ſich die Artikel des zweiten Schwabacher Conv. zu denen des erſten verhielten, ſo wie zu den Torgauern? — Das Erſte anlangend, ſo behauptete ſchon Layritius, daß die Art. des zweit. Schwabach. Convents mit denen des erſten gar nichts gemein hätten, aus guten Gründen [13]). Entſchieden wurde es aber durch von der Lith, der die ächten Artikel des erſten Schwab. Convents im Archiv zu Anſpach fand, und 1733 veröffentlichte [14]). Seine Entdeckung iſt ganz ſicher, und es iſt nur zu beklagen, daß der Irrthum gleichwohl noch lange gegen die klarſten Beweiſe feſtgehalten wurde [15]). Nun war nur die Frage noch übrig, wie ſich nun die Schwabacher des 2. Conv. zu den Torgauern verhielten, oder: welches die Torgauer Artikel ſeyen? Möglich war, daß die Schwabacher, die man ohnehin in der A. C. faſt wörtlich in dem erſten Theile traf, mit ihnen gleich, möglich, daß ſie verſchieden von jenen waren. Die gewöhnliche [16]) Meinung war, daß die Torgauer von den Schwabachern nicht verſchieden geweſen ſeyn, und aus gutem Grunde, weil die Torgauer in der A. C. ſeyn mußten und die Schwabacher ſich da

wirklich fanden. Dagegen erhoben nun Bertram [17]) und beſonders Weber [18]) Zweifel, und letzterer behauptete mit trefflichen Gründen das Gegentheil. Alles kam nun darauf an, ob ſich nicht irgendwo noch ein Originalexemplar der Torgauer finden laſſe. Und dieß iſt nun neuerdings von Förſtemann geſchehen, der die Aufſätze, welche die Theologen zu Wittemberg auf Befehl des Churfürſten zum Vorlegen zu Torgau und zum Gebrauche auf dem Reichstage gefertigt haben, in dem Archive zu Weimar aufgefunden und in ſeinem Urkundenbuche mitgetheilt hat. Sie bilden die Grundlage des 2. Theils der A. C. de abusibus mutatis, worüber bei theilweiſe wörtlicher Übereinſtimmung jener Aufſätze mit dem deutſchen Texte des 2. Theils der A. C. gar kein Zweifel weiter möglich iſt [19]).

1. Vgl. das zweite Schreiben des Churf. an dieſelben, vom 21. März, bei Förſtem. I. S. 112. wo es heißt: „— Nachdem wir euch Jungſt haben ſchreiben laſſen — Wo Jr euch nuhe von denſelben ſachen, wie wir euch geſchrieben, mit eynander vnderredt hättet. Als wir vnns verſehen, ſolchs gethan haben, Oder Jn zum Furderlichſten thun werdet ꝛc. C. R. II, 675.

2. Luther an Jonas, der auf einer Viſitation abweſend war, noch am 14. März: „Scripsit Princeps nobis, id est, tibi, Pomerano, Philippo et mihi, communes litteras, ut una simus, et omnibus repositis aliis rebus ante Dominicam futuram absolvamus, quae necessaria sunt ad Comitia 8. Aprilis futura. — Quare hodie et cras, licet absente te, *faciemus nos tres*, quantum possumus: tamen et tuum erit, ut Principis voluntati satisfiat, rejectis in socios reliquos laboribus tuis, cras te hic sistere nobiscum. Festinata enim sunt omnia. — bei De Wette III. 564. — Mel. 15. März an Jonas: Lutherus vocat te mandato Principis, quare venies, cum primum poteris. Conventus indictus est Augustam. Et Caesar benigne pollicetur, se vitia utriusque partis re cognita emendaturum esse. Christus adjuvet nos! C. R. II, 672.

3. Datum Augſpurg (d. 11. Mai): „Nachdem ir vnnd andere vnnſer gelerten zu Witenberg auf vnnſer genedigs geſynnen vnd beger die artigkel, ſo der Religion halben ſtreitig ſeind, Jnn Verzaichnus bracht, Als wollen wir euch nicht bergen, das itzt alhie magiſter Pilippus Melanchthon dieſelben weiter vberſehen vnd Jn ainen form gezogen hat, die wir euch hiebei vberſenden, ꝛc. C. R. II. 687.

4. Schon 1530 nämlich hatte ſie ein Ungenannter zum Druck gebracht, unter dem Titel: Die bekenntnus Martini Luthers auff den itzigen angeſtel-

ten Reichstag zu Augspurk eyn zu legen, In siebentzehn Artickel verfasset. Im XXX. Jar. (Am Ende:) Gedruckt zu Coburgk durch Hans Bern. (4. Ein Bogen). Sie waren damals kaum erschienen, als einige Päbstler sie zu widerlegen suchten in der Schrift: Gegen die Bekenntnus Martini Luthers, auf yetzigen angestelten Reichstag zu Augspurg, auff's newe eingelegt, in siebenzehn Artickel verfass't. Kurze und Christenlich unberricht durch Conrad Wimpina Doctor, Johenn Mensing Doctor. Wolffgang Redörffer Doctor. Rupert Elgersma Licenci. zu Augspurg 1530. 4. Luther hatte nicht gesäumt, zu antworten, und zwar in der Schrift: Auff das schreyen etlicher Papisten, vber die siebenzehn Artickel. Antwort Martini Luthers. Wittemberg. Im MDXXX. Jar. 4. (bei Cyprian, Beil. XI). Es war aber keine dogmatische Widerlegung, sondern Luther gab nur die Artikel selbst heraus, und erklärte in der merkwürdigen Vorrede — „Es sind newlich sibenzehn Artickel vnter meynem namen gedruckt ausgangen, mit dem Titel, als wolt ich dieselbigen auff den yetzigen Reychstag einlegen, Davon ich doch nie kein Gedanken gehabt hab. War ist's, das ich solche Artickel hab stellen helffen (Dann sie sind nit von mir alleyn gestellet) nit umb der Papisten willen, noch auff diesen Reychstag einzulegen, Die wissen aber wohl drumb, um welcher willen sie gestellet sind. Hette mich auch nicht versehen, daß sie sollten an tag kumen, vil weniger, das sie mit solchem Titel vnter meynem namen solten außgehen, und wers gethan hat, hette mirs lieber gelassen, weyl er wol gewust, das er von mir des keynen Befelch noch Bewilligung gehabt hat. — Darum bitte ich abermal die Drücker, das sie nit so zu faren, und mit irem vnzeitigen drücken mir vnlust, und den andern eynen Affenschwantz machen ꝛc.

5. Mit dem ersten schwabacher Convent verhält es sich so: Markgraf Georg von Bayreuth und Anspach, der bekanntermaßen zu den eifrigsten Freunden und Beförderern der Reformation gehörte, hatte sich schon bei Lebzeiten seines Bruders Casimir die Ausbreitung und Befestigung der evangelischen Wahrheit sehr am Herzen liegen lassen. Mehr aber that er dafür nach dem Tode seines Bruders. Das Erste war, daß er der Bitte seiner Stände um eine durchgreifende Verbesserung des kirchlichen Zustandes seiner Lande im Sinne Luthers gern und ganz willfahrte. Er erließ dazu auf dem Landtage zu Anspach im J. 1528, Dienstags nach Invocavit, ein Edict, ganz allein nach der heiligen Schrift zu predigen und alles darnach einzurichten und zu bessern. Dabei begnügte er sich nun aber nicht, sondern beschloß zur genaueren Kenntniß der Mängel und überall zweckmäßigen Förderung der Reformation eine Visitation der Kirchen zu veranstalten, und sich dazu mit der Stadt Nürnberg, die ebenfalls schon lange das Werk der Kirchenverbesserung mit großem Eifer ergriffen hatte, zu gemeinsamen Maßregeln für die Lehre, wie sonstige Einrichtungen zu vereinigen. Zu diesem

Zwecke kam er mit den Nürnbergern über einen Convent überein, der den 14. Juni noch in demſelben Jahre 1528 zu Schwabach (oder Schwobach), einer kleinen brandenburgiſchen Stadt nahe bei Nürnberg, gehalten werden ſollte, und auch wirklich gehalten wurde. Von Seite des Markgrafen wurden auf denſelben geſandt: Joh. Rurer, Prediger zu Anſpach, und Adam Weiß, Prediger zu Creilsheim, nebſt den weltlichen Räthen: Georg Vogler, und Wolfgang von Wieſenthau (Oberamtmann in Schwabach ſelbſt); die Nürnberger aber ſandten Dominicus Schleupner und Andreas Oſiander, nebſt dem Rathsherrn Martin Tucher und dem Rathsſchreiber Lazarus Spengler, der mit Luther in näherer Verbindung geſtanden haben ſoll. Vgl. insb. J. J. Layrit. de artic. Suobacens. A. C. fundamento, praes. Jano Witb. 1719. — Es war Zweck des Convents, ſich über gewiſſe Beſtimmungen für kirchliche Lehre und Einrichtungen zu vereinigen, d. h. gewiſſe Artikel zu ſtellen.

6. Nach dem Reichstag zu Speier und den dabei und in ſeiner Veranlaſſung nicht undeutlich erſchienenen Proben (Verhaftung der Geſandten der Evangeliſchen, vgl. darüber und ſonſt Müller, II. Cap. X. S. 208 ff.), wie der Kaiſer wohl gegen die Anhänger der neuen Lehre verfahren könne, glaubten die evang. Stände durch ein engeres Bündniß ſich gegen etwaige Gewalt ſicher ſtellen zu müſſen (Müll. B. II. Cap. XVI. S. 228 ff.). Leider war aber ſchon unter ihnen ſelbſt dogmatiſcher Zwieſpalt eingetreten, indem einige unter ihnen, beſonders Straßburg und Ulm, in der Lehre vom Abendmahl nicht Luther, ſondern Zwingli folgten. Dies der Grund, warum mehrfache Zuſammenkünfte, unter denen die zu Rotach (Juni 1529) die bedeutendſte war, trotz aller Bemühungen des unermüdlichen Landgrafen Philipp von Heſſen zu keinem genügenden Reſultate führten. Es hatten die lutheriſchen Theologen (S. Luthers Bedenken über ein Bündniß mit den Zwinglianern, b. Müller, II, XVI. S. 230) darauf hingewieſen, wie bedenklich es ſey, ſich mit den Sacramentirern in ein Bündniß einzulaſſen, und dieſe Idee hatte bei dem frommen Churfürſten von Sachſen, dem ſein Glaube und Reinheit der Lehre über Alles ging, unvertilgbar Platz gegriffen. So wie er daher ſchon für den Tag zu Rotach ſolche Inſtructionen gegeben hatte, daß es zu keinem Abſchluß mit den Zwingliſchen Städten Straßburg und Ulm kommen ſollte, ſo war er auch ferner darauf bedacht, bei dem im Werk ſeyenden Bündniſſe, zu deſſen weiterer Verhandlung und Abſchluß man ſich zu Rotach über einen neuen Convent zu Schwabach verglichen hatte, jene Städte auszuſchließen. Er ging daher gern auf die von den Theologen gegebene Auskunft ein, weil doch Alles der Religion wegen geſchehe, auch die genaueſte Übereinſtimmung in der Lehre und deren Reinheit zur Baſis der Unterhandlung zu machen, verglich ſich darüber mit dem Markgrafen von Brandenburg auf einer perſönlichen Zuſammenkunft zu Schlaiz, und ließ auch dem gemäß die Inſtruction (Müll. S. 281.)

für die Geſandten zu dem Schwabachiſchen Convent abfaſſen. Dazu mußte alſo ein Inbegriff der reinen Lehre aufgeſtellt werden, und dieß geſchah denn auch, und wurden 17 Artikel aufgeſtellt und wirklich auf dem Convent zu Schwabach, d. 16. Octob. 1529, vorgelegt. Der Erfolg war, wie man ihn wollte. Die Geſandten von Straßburg und Ulm erklärten (S. Sleidan. Comment. de statu Relig. et Reipubl. ed. 1556. fol. L. VI. p. 82), wie auf dem Tag von Rotach davon nichts verhandelt worden, und ſie für dieſen Fall keine Inſtructionen erhalten hätten. Die Verhandlung ſcheiterte an jenen Artikeln, und wurde ein neuer Convent zu Schmalkalden im December deſſelben Jahres anberaumt. Vgl. auch Salig, I. S. 139 ff. Planck: B. 2. S. 467 ff. a.

7. So z. B. Chytraeus, Hiſtor. d. A. C., S. 19.; über andere vgl. Layrit. a. a. O. I. p. 21 sqq.

8. Litteratur des Streites über die Schwabacher und Torgauer Artikel (vgl. über die ältere Layrit. a. a. O., dann Fabric. l. l. I. p. 106. II, 584. Walch: Bibl. Theol. I, 330. Feuerlin: Bibl. Symb. — Ried. 70.): Conrad Durrius (Theolog. Altorfin. † 1677) in: prooem. commentat. de religione christiana in civitat. Norimberg. introducta, p. 17. — f. in: isagoge in libros normales ecclesiae Norimbergensis (1675. 4), cap. XVI. p. 159. — G. C. Renſchel, in: Brandenb. Stamm-Baum, S. 92. — Jo. Wolfgang Rentsch, in: Jubilaeus Burggraviatus Norici, 1678. p. 16. — f. im: heiligen Jubel-Bronn (Predigt zum Andenken der Übergabe der A. C.), auch in: Brandenb. Ceder-Hein, 1682, S. 173 u. 631. — Rentsch beitretend: Caspar a Lilien, oratio de divo Georgio, p. 14. §. 15. — Gabriel Pachelbel de Gehag (Marchionibus Brandenburgicis a consiliis sanctioribus) in: Vermehrungs-Punckten der Anleitung zu einem ſummariſchen Bericht von der Stadt Onolzbach a. 1709. ad §. 18. lit. b, 2. — Joann. Andr. Planer (Prof. in Wittenb.) in: Historia Varisciae, p. 107. — Großes vollſtändiges Univerſallexicon aller Wiſſenſchaften und Künſte ꝛc. Halle u. Leipz. Zedler. unter Georgius, B. 10. 1735, S. 986, u. u. d. W. Schwobach, B. 36. — Seckendorf: Histor. Lutheranismi, 1694, L. II. §. XLII. p. 121. — J. J. Layritius: de articulis Suobacensibus A. C. Fundamento (praes. J. G. Jano) Wittb. 1719. 4. Layritio (Praesid. — disp. Scheuffler) diss. II. eod. a. — Beide ſehr werthvolle Diſſertationen, wieder abgedruckt in: Fr. Jac. Beyschlag: Sylloge Varior. opusculor. Tom. I. p. 976 sq. — J. Chriſt. Harenberg: Hiſtoriſche Nachricht von den XVII Schwobach. Articuln, als dem erſt. Grunde d. Augſp. Glaubens-Bekenntniſſes, Hildesheim. (Ein Gandersheimer Programm, ſehr vermehrt im: Theolog. Magazin, 2. B. Goth. u. Lpz. 1762. 8. St. 3. S. 257-346: Abhandlung von den ſchwobach. Art., als der erſt. Form des Glaubensbekenntn. ꝛc., mit verſchiedenen Anmerkungen gegen einige Unrichtigkeiten aus der Kirchenge-

ſchichte (hier und da verbeſſert). — J. W. v. d. Lith: Erhöhete Palläſte Zions ꝛc., Feſtpredigten an dem Augſp. Confeſſ. Jubel-Feſt, ſamt einer kurzen Nachricht von den Schwobachiſchen Articuln, Onolzb. 1730. 4. — derſelbe Erläuterung der Reformationshiſtorie ꝛc. Schwobach, 1733. S. 24 ff. (ſehr wichtig). — Guſt. G. Zeltner: Genauere Unterſuchung, wie es mit den ſogenannten Schwobacher-Articuln, als dem Anfang der Augſp. Confeſſion beſchaffen. Nürnb. 1730. 4. — J. H. S. (Joh. Henr. Schülini) Fränkiſche Reformations-Geſchichte, die in ſich halten einen wahrh. Bericht von denen Onolzbach- und Schwobach. Rel.-Articuln, nebſt der Erörterung der wichtigen Frage: ob die a. 1528 oder 1529 verfaßte Schwob. Articuln den erſten Grundriß der A. C. abgeben? nebſt raren dazu dienlichen Authentiſchen Nachrichten, und dem merkwürdigen Rathſchlag der Nürnb. Prediger a. 1524, mit kurzem Vor-Bericht. Nürnberg, 1731. 4. — Rieberer: „wann und wo die ſchwabachiſchen Artickel aufgeſetzt worden", in den: Nachrichten zur Kirchen- Gelerten- und Büchergeſchichte. 1. B. S. 48-66. — Vgl. außerdem die Bemerkungen darüber bei: Müller, Hiſt. von d. ev. St. Proteſt. u. d. A. Conf. S. 302 ff. — Elias Frick: B. L. v. Seckendorf: Hiſt. d. Lutherth. — ins Deutſche überſetzt. — Lpz. 1714. S. 915. 967 ff. — Cyprian, Hiſt. d. A. C. Afl. 2. S. 65. 66. 248. — Salig, Vollſt. Hiſt. d. A. C. Th. I. S. 121. 141. 143. 158. 235. — J. G. Walch: introduct. in libr. eccl. luth. symb. I. c. 3. p. 163. — G. G. Weber: Krit. Geſch. d. A. C. ꝛc. Th. I. S. 10-19. — G. J. Planck: Geſch. — unſ. proteſtant. Lehrbegr. B. II. Afl. 2. S. 467. — B. III. Th. I. S. 23-25. — K. Ed. Förſtemann: Urkundenbuch — Th. I. S. 40 ff. S. 66 ff.

9. So Durr. Rentschel, Rentsch, der dieſe Meinung am genaueſten ausführte, Dillherr, Caspar a Lilien, Pachelbel de Gehag, u. a. Vgl. Layrit. a. a. O. I. S. 19-21; ihre Schriften oben.

10. So klagen ausdrücklich Seckendorf, hist. Luth. L. II. §. XLIIX. Add. lit. a. — Müller, a. a. O. S. 283.

11. So hielt Seckendorf die Torgauer und Schwabacher Artikel für gänzlich verſchieden, a. a. O. — über die Unrichtigkeit ſeiner Conjectur (compositos tunc (zu Schwabach) fuisse XVII illos articulos, quos Coelestin. Tom. I. Histor. Comit. Aug. fol. 94. Melanchthoni tribuit), ſ. Layrit. a. a. O. S. 10-11. — Layrit. ſelbſt ſchied zwar die des 1. Conv. aus, hielt aber die Torgauer und Schwabacher des 2. Conv. für ganz gleich.

12. Frick ließ ſie zuerſt drucken in Seckend. ins Deutſche überſetzt. 1714. S. 968; denn hat ſie Weber auf's neue, ſamt dem Abſchied zu Schwabach, diplomatiſch genau nach dem Ms. des Originals, abdrucken laſſen in ſ. Krit. Geſch. d. A. C. Th. I. Beil. I. — Die Geſandten von Ulm hatten die Artikel, indem ſich nun Alles vollſtändig aufklärte, von Schwabach mit nach Hauſe genommen.

13. Layrit. a. a. O. 1) es finde ſich kein Exemplar in den Brandenb. oder Nürnb. Archiven, oder in den Kirchen, für die ſie hätten Norm ſeyn ſollen; 2) eine Lehrform war gar nicht Zweck der Zuſammenkunft, der Hauptzweck war die Viſitation, nach ihr machte man kirchliche Geſetze; 3) der Markgraf von Brandenb. überließ noch in demſelben Jahre dem Churf. v. Sachſen die Sorge, einen Begriff der Lehre aufzuſtellen (Seckend. l. l. p. 122); 4) Luth. hätte nicht ſ. Zuflucht zu fremdem Erzeugniß genommen, als er ſelbſt zur Entwerfung von Artikeln aufgefordert wurde; 5) d. Ganze eine Verwechſelung des 1. u. 2. Conv.; 6) das ſogenannte Nürnberger Document (vgl. Layrit. p. 20) iſt neu, voller Widerſprüche, ſelbſt des Beweiſes bedürftig ꝛc. Man darf hinzuſetzen, daß die ganze Theilnahme und Approbation der Fürſten von Sachſen und Heſſen, ſo wie der Wittenberger in dieſer Sache reine Fiction und wohl nur eine Verwechſelung mit einem ähnlichen Vorfalle aus d. J. 1525 iſt, wo die Markgrafen von Brandenburg allerdings eine Schrift zur Billigung nach Sachſen geſandt haben, vgl. darüber v. d. Lith, Erläuterung ꝛc. S. 109. Luther weiß, was die Vorgänge i. J. 1529 anlangt, nur von der Viſitation. b. de Wette, III. S. 347.

14. Vgl. J. W. v. der Lith, (Dr., Kirchen- u. Conſiſtorial-Rath u. Stadtpfarrer zu Onolzbach): Erläuterung der Reformations-Hiſtorie, vom 1524. bis zum 28. Jahr Chriſti inclus. Aus dem Hoch-Fürſtlich-Brandenburg-Onolzbachiſchen Archiv an das Licht gebracht, — Schwabach 1733. S. 244 ff.

15. So verſuchte Zeltner i. d. ob. a. Schrift eine Widerlegung (d. Artik. d. 1. Conv. ſeyen auf dem 2. wieder vorgelegt; obwohl verändert, immer d. Grundlage d. A. C.); ſo zweifelte ſogar ein Walch (introd. a. a. O. 1732), ſo kehrte der ausgemachteſte Irrthum oft wieder, z. B. noch im Groß. Vollſt. Univerſallexic. — Zedler, B. 36. i. J. 1743; ja er erſcheint noch in unſ. Zeit, bei Ukert: Leb. Luth. Th. I. 1817. S. 228-229.

16. M. vgl. Beyer: Hiſt. d. A. C. 1732. S. 250 ff. — Planck, prot. Lehrbegr. B. 3. S. 23. a. a. O. — So auch noch Rotermund, S. 10. mit freilich ſehr ungenügender Beſtreitung Webers.

17. Hall. Anzeig. 1786. S. 447. — Förſtem. I. S. 41.

18. Weber, Krit. Geſch. I, S. 10-19. S. Gründe: 1) d. Schwab. Art. hätten nicht der Forderung des Churf. in ihrem Umfange genügt, ſie erörterten die ſtreitigen Punkte gar nicht (halb wahr, — die Gebräuche fehlten, der ſtreitige Glaube war in d. Schwabach. geregelt). 2) Luth. ſchreibe an Jonas, ſie arbeiteten, was ſie könnten, = könne nicht bloß das Abſchreiben der Schwab. Art. geweſen ſeyn (richtig u. wichtig). 3) Auch der Churf. (Schr. a. Luth. v. 11. Mai) deute an, daß die Wittenberger neue Art. geſtellt; die Schwab. ſchon in Marb. u. v. anderen gemacht (richtig u. wichtig). 4) Der Zweck der neuen Arbeit war Vorlegung auf d. Reichstag, Luth.

ſage (Vorrede zu d. Schwab.), daß die Schwab. nicht für d. Reichst. beſtimmt geweſen (ohne Gewicht, — ihre urſpr. Beſtimm. war e. andere, m. konnte ſie dann immer in Torgau wieder brauchen). Vgl. die ſehr ungenügenden Gegengründe von Roterm. S. 10.

19. a. a. O. I. S. 66. die Entdeckung iſt unbeſtreitbar höchſt wichtig, — die Authentie unbeſtreitbar: 1) die gleichen Materien; 2) theilweiſe wörtliche Übereinſtimmung jener Wittenb. Aufſätze mit dem 2. Th. d. A. C. (Art. v. d. Baicht); 3) wo die Übereinſtimm. nicht wörtl. iſt, iſt in d. A. C. in kleinern Maſſen der einzelnen Art. nur der Fortſchritt u. d. genauere Entwickelung, — in ganzen Lehren der Fortſchritt des ganzen Princips; 4) der Ort, wo ſie gefunden ꝛc. Vgl. Förſtem. a. a. O.

Fortſetzung.

Da nun die Authentie jener Aufſätze, wie ihr Gebrauch, ihrer Beſtimmung gemäß, als Grundlage bei der A. C. entſchieden iſt, ſo iſt der Standpunkt der Frage, nachdem über die Artikel des 1. u. 2. Schwabacher Conventſ Alles im Klaren, jetzt der, ob nun eben jenes Wittenberger Bedenken allein für die Torgauer Artikel zu nehmen, oder auch die Schwabacher mit zu dieſen zu rechnen, d. h. wieder mit zu Torgau vorgelegt ſeyen. Förſtemann glaubt das Erſtere, doch dürfte die Annahme, daß die Schwabacher wieder mit vorgelegt, und alſo die Torgauer Artikel aus ihnen und dem Wittenberger Bedenken zugleich beſtanden, der Wahrheit näher kommen [20]).

Sonach ſcheint nun die Grundlage der A. C. hinreichend klar und ihr Entſtehungsgang bis zur wirklichen letzten Abfaſſung gedrängt folgender zu ſeyn. Die Artikel des 1. Schwabacher Conv. (14. Juni 1528) haben überall gar nichts, weder mit den nachfolgenden Artikeln, noch mit der A. C. zu ſchaffen [21]). Von der größten Bedeutung dagegen iſt der 2. Schwabacher Convent (16. Oct. 1529). Die lutheriſchen Theologen und zwar Luther ſelbſt waren zum Colloquio in Marburg, am 3. Octob. 1529. Dort hatte er für die Unterhandlung mit Zwingli ſchon Artikel geſtellt [22]), und dieſe wurden dann noch in Marburg ſelbſt [23]) etwas erweitert und verändert, und dann auf dem 2. Conv. zu Schwabach (16. Oct. 1529) vorgelegt. Sie betrafen mehr den Glauben, und hatten bei ihrer Abfaſſung für Schwabach den

Zweck, die Zwingliſchen Städte Straßburg und Ulm von dem Bündniſſe der Evangeliſchen auszuſchließen [24]). Für den Reichstag waren ſie nicht beſtimmt, wurden aber im Jahre 1530 gegen den Willen Luthers gedruckt, und dann von ihm ſelbſt mit einer jenen ſchon damals ausgeſprochenen Irrthum berichtigenden Vorrede herausgegeben. Als nun der Churfürſt ein Verzeichniß des Glaubens für den Reichstag forderte, da nahmen Luther und Mel. zuerſt jene Schwabacher Artikel wieder vor, als der einen Seite der Förderung, der des Glaubens, genügend. Wo ein Mangel ſchien, wurde ein Artikel genauer ausgeführt, wie der über Glauben und Werke, der in den Schwabachern nicht ſtand, ſich aber bei dem Bedenken mit findet, und dann auch in die A. C. aufgenommen iſt. Für die andere Seite der Forderung — der ſtreitigen äußerlichen Gebräuche — entwarfen ſie neue, jenes von Förſtemann unter littera A. mitgetheilte Bedenken. Weiter verarbeitet wurde das Ganze noch nicht, man hatte nur die Materialien zuſammengebracht, die Grundlage, aus welcher dann wirklich die Confeſſion zu Augsburg zuſammengeſtellt und verfaßt wurde, unter Umſtänden und auf eine Weiſe, wie ſie der folgende §. entwickelt.

20. Gründe Förſtemann's (zum Theil die v. Weber): 1) „die XVII (Schwab.) Artik. ſeyen keine ſtreitigen Glaubensartikel, kein Gegenſatz gegen die Lehre der gemeinen chriſtl. Kirche, ſondern ſie ſollten eben die Übereinſtimmung der evangel. Lehre mit d. h. Schr. u. d. gemeinen chriſtl. Kirche bekunden, und zugleich den Vorwurf, daß die Evang. — ſ. von d. Schr. u. d. Kirche entfernt —, entkräften". Aber nur in einzelnen Lehren ſollten ſie Übereinſtimmung darlegen, in den meiſten iſt in der Aufſtellung auch zugleich der Gegenſatz gegen d. cathol. Kirche unvermeidlich gegeben, und ſollte es ſeyn (art. IV. V. VI. XI. XV. XVI. XVII.). Dann iſt die Bemerkung vom Gegenſatz gegen die gemeine chr. K. nicht klar: es handelt ſich nur um den Gegenſatz gegen die damal. cathol. Lehre, und dieſer liegt unbeſtreitbar vor. Daß die neue Lehre mit der wahren alten Kirche u. d. Schr. übereinſtimme, war allerdings Behauptung der Proteſtanten, aber dies ſollte eben durch den Gegenſatz gegen die damalige catholiſche Lehre erhärtet werden. 2) (Förſtem.) es habe, wenn man die Schwabach. genommen, nicht der Aufforderung bedurft, bis zum Sonntag Oculi fertig zu ſeyn, — löſ't ſich ſo: die Wittenb. ſtellten allerdings neue Art., eben jenes Bedenken, aber daraus folgt nicht, daß ſie die Schwab. nicht

auch mit vorgelegt. Dafür, u. gegen Förſtem. ſpr. aber nun noch: 1) d. Wittenberg. Bedenken berührt durchaus nur das praktiſche Leben der Kirche, inſofern es ſich im äußeren Cultus, Ceremonien, Gebräuchen ꝛc. ausſpricht, und die da eingeriſſenen Mißbräuche betrifft. Nach Luthers Anſicht kamen ſie nur von den falſchen Dogmen her, gleichſam als unvermeidliche Folgerungen aus falſchen Principien. Er konnte alſo an gar keine Berichtigung denken, wenn nicht die eigentlichen Glaubenslehren voraus berichtigt und feſtgeſtellt wären; d. h. er konnte jene Artikel über die abusus gar nicht für eine zureichende Grundlage der Unterhandlungen mit den Papiſten halten. 2) im Schreiben des Churf. h. es ausdrücklich: — darumb ſich angezaigter Zwiſpalt, baide im Glauben vnd auch In anderen euſerlichen kirchenbrauchen und Ceremonien — ꝛc., d. h. der Churf. begehrte auch einen Abriß der Glaubenslehren, eben als Inbegriff jener Principien, nach welchem die Gebräuche zu regeln wären. Mit Recht kann man ſagen, daß der Churf. jenen Aufſatz über die Gebräuche allein auch nicht wollte. 3) endlich ſind nun doch die Schwab. in d. A. C. aufgenommen, und die Frage iſt nun, ob es wahrſcheinlicher ſey, daß die Theologen in Wittenb. noch nicht daran gedacht, oder daß ſie es gethan, und ſie darum in Torgau mit vorgelegt haben. Für das Gegentheil kann man anführen 1) daß es ſcheint, als habe der Wittenberger Entwurf eine eigene erſchöpfende Vorrede erhalten, und ſo die ganze Baſis der Unterhandlung ausmachen ſollen, nach der Stelle im Eingange: „Inn hanc ſententiam probeſt preponere prefacionem longam et Rhethoricam". Aber es iſt im Eingange gleich die praktiſche Seite in's Auge gefaßt, und nicht ſowohl denkbar, als wohl allein richtig, daß die Reformatoren, da ſie die XVII Schwab. Artikel als eine erſchöpfende Grundlage beſaßen und anſahen, nun auch die Sätze über die abusus als für ſich beſtehend und vollſtändig mit einer Vorrede verſehen wollten. Zudem iſt es an ſich kaum glaublich, daß ſie das Hauptbekenntniß, das ſie ſchon hatten, das unter ihnen ſchon öffentliche Sanction erhalten hatte, und welches ſie wirklich in Augsburg wieder brauchten, nicht auch in Torgau mit zur Berathung gebracht hätten. 2) kann man anführen, daß ſich nicht nur in dem Bedenken und den Schwabacher Artikeln correſpondirende Sätze finden, ſondern daß ja auch unter den Aufſätzen ſelbſt ſogar einer (bei Förſtem. unt. litt. B.) gar nicht auf äußere Gebräuche gehe, ſondern ganz eigentlich dogmatiſch ſey, über Glauben und Werke, und ſo auch in der A. C. noch im erſten Theile erſcheine, und daß es darum unwahrſcheinlich ſey, daß man zu Torgau das Wittenberg. Bedenken nur an die Schwab. Artikel angefügt habe. Aber 1) die correſpondirenden Sätze ſind nicht etwa wörtlich, ſondern das Ganze iſt nur ſo, daß die Beſtimmungen in den Schwab. Artikeln allgemeiner und kürzer ſind, gleichſam das Princip, von dem dann in dem Bedenken die Anwendung gemacht

wurde. Jedenfalls kann ſchon deshalb in jener Correſpondenz der Materie kein Hinderniß liegen, daß man die Schwabacher nicht etwa auch mit zu Torgau vorgelegt hätte, weil, jenes Verhältniß möchte ſeyn, welches es wollte, man in Augsburg nun doch das Wittenberger Bedenken an jene (nach dem möglichen Einwurfe mehr oder weniger correſpondirenden) Schwabacher Artikel anſchloß; folglich konnte man es ſchon zu Torgau ſo wollen. — 2) was aber den dogmatiſchen Aufſatz bei dem Wittenb. Bedenk. und ſeine Aufnahme in die A. C. anlangt, ſo ſpricht dies für die gegebene Anſicht. Nämlich, daß man ihn noch in Wittenb. fertigte, beweiſ't, daß man alſo nun doch nicht allein das Bedenken über die Ceremonien für hinreichend hielt. Sollte man aber daran gedacht haben, auch über den Glauben in Torgau etwas vorzulegen, und ſich auf jenen Artikel von Glauben und Werken allein beſchränkt haben? Gewiß nicht. Sondern eben weil man die Schwabacher brauchen wollte, bedurfte es keiner anderen mehr, — und eben weil in ihnen die Beſtimmungen über Glauben und Werke nicht genügend ſchienen, wurde dieſer einzelne Artikel in Wittenberg gleich genauer ausgeführt, dann mit den Schwabachern als ſie ergänzend in Torgau vorgelegt, und ſo denn auch in Augsburg an ſie angeſchloſſen, in Artikel 20.

21. Nach dem Obigen wohl entſchieden.

22. Sie ſtehen: Chytraeus, S. 161. „Dieſer nachgeſchriebenen Artikeln haben ſich die hierunter geſchriebene zu Marpurg vergliechen. 3. Octobris, Anno 1529".

23. Die Gründe ſind: 1) die Artikel ſelbſt, über welche ſich Luther mit Zwingli dort verglich, ſind den ſpätern Schwabachiſchen ganz ähnlich: faſt ganz dieſelbe Folge der Materien (d. h. dieſelbe Ordnung der Artikel, freilich kürzer, und weniger), und, natürlich mit Ausnahme der gemachten Veränderungen, bei der Erweiterung für Schwabach, im Grunde dieſelben Artikel. Vgl. dieſe Marburg. Artikel bei Chytr. a. a. O. 2) d. 3. Oct. 1529 wurden die Marb. Artikel geſtellt; den 16. Oct. die Schwabacher vorgelegt. Luther war in Marurg mit ſeinen Freunden, kurz vor der Vorlegung in Schwab. Damit ſtimmt zuſammen, was er in der Vorrede ſagt, er habe ſie nicht allein geſtellt ꝛc. 3) in einem Codex von Originalhandſchriften Luthers hat Veit Diedrich, der damalige Gefährte Luthers, eigenhändig über Luthers Originalvorrede zu der Schr. „Auff das ſchreyen ꝛc." (d. h. den von Luther ſelbſt herausgegebenen Schwab. XVII Art.) geſchrieben: praefatio Lutheri scripta Coburgi ad XVII articulos Marpurgi scriptos. Vgl. Riederer, a. oben a. O. Weber, I. S. 14. — Der erſte Grund der A. C. iſt alſo auf dem Zwingliſchen Colloquio zu Marburg 1529 gelegt.

24. Vgl. Note 6.

§. 36.

Ausführung der Abfassung der A. C. durch Melanchthon.

Antheil der andern Theologen daran, besonders Luthers.

Nachdem in der oben (§. 34. 35.) beschriebenen Weise die nöthige Vorbereitung zur Unterhandlung mit den Catholiken auf dem Reichstage getroffen war, brach der Churfürst den 3. April mit seinem Gefolge von Torgau nach Augsburg auf. Da sich erwarten ließ, daß auch die catholischen Stände ihre tüchtigsten Theologen mitbringen würden, wie denn auch geschah [1]: so wollte auch der Churfürst wohl gerüstet seyn, und es mußten ihn außer Luther und Melanchthon, noch Jonas, Eisleben und Spalatin begleiten [2]. Es scheint zuerst allerdings beschlossen gewesen zu seyn, daß auch Luther mit auf den Reichstag ziehen sollte [3]. Er war aber in des Pabstes Bann und des Kaisers Acht; ihn aller doch möglichen Gefahr zu entziehen, so wie alle dadurch, wie auch vielleicht bei seiner Persönlichkeit sonst möglichen übeln Einflüsse auf die Gegenpartei zu verhüten, da sein Anblick jedenfalls der ganzen Gegenpartei, ja auch dem Kaiser selbst unangenehm seyn mußte, entschloß sich der Churfürst [4], Luther, so gern dieser auch mit nach Augsburg gezogen wäre [5], doch während der Dauer des Reichstages in Coburg auf der Ehrenburg zu lassen, wo er immer nahe genug war, wenn man seines Rathes bedurfte. Da nun Luther nicht mitzog, war es nach der bisherigen Wirksamkeit und Auctorität der Reformatoren wohl natürlich, daß Melanchthon die letzte Hand an das noch unvollendete Werk legen sollte, und war dieß wohl gleich, als man sich über Luthers Bleiben in Coburg entschieden hatte, eine bestimmte Übereinkunft [6]. Noch war man sich aber der ganzen Bedeutung des abzufassenden Werkes, wie sie sich später entwickelte, nicht ganz bewußt, da die Schrift, die man stellen wollte, zuerst wohl keineswegs ein vollendetes Zeugniß des Glaubens nach innen und außen seyn, sondern nur zu den erst beginnenden Verhandlungen vorbereiten, und damit übereinstimmend nur im Namen Sachsens übergeben werden sollte [7]. Es war auch hier, wie es so oft, oder wohl meist im Leben ist. Nur der Umfang eines Werkes steht klar vor der

Seele deſſen, der es beginnt, die Entwickelung der Zeit führt das Werk und ſeinen Vollbringer ſelbſt weiter, und das Gewordene iſt ein ganz Anderes, als es urſprünglich in der Seele ſeines Urhebers lag. Doch wie dem auch ſey, Melanchthon war von jetzt an unausgeſetzt thätig für die A. C. Noch in Coburg verfaßte er die Vorrede [8]), obwohl ſie nicht ſo blieb, wie er ſie dort verfaßte. Am 1. Mai [9]) traf der Churfürſt ſammt den ihn begleitenden Theologen in Augsburg ein. Alsbald machte ſich Melanchthon an die Arbeit, und nun erſt beginnt die eigentliche Geſchichte der Abfaſſung. Aber dieſe iſt nun auch ſehr verwickelt, da ſich nicht nur der Geſichtspunkt, unter welchem die A. C. abgefaßt wurde, allmählich ganz änderte, ſondern auch im Einzelnen, auch nach dem ſchon beendigten Hauptentwurfe, ſtets neue Veränderungen und Verbeſſerungen vorgenommen wurden, ſo daß ſich weder die Art der Abfaſſung, noch insbeſondere die Zeitfolge der Abfaſſung des Einzelnen ganz genau nachweiſen läßt. Die Nachrichten in den Documenten ſind nur ſpärlich, und nur gelegentlich, — alles dadurch erklärlich, daß nur das Werden und das Gewordene ſelbſt für die damalige Zeit Intereſſe hatte, das wie, wie immer in der Geſchichte, erſt der Forſchung ſpäterer Zeit wichtig iſt. Folgendes ſcheint nun der Wahrheit am nächſten zu kommen.

Der Churfürſt, der ſich mit Recht als den erſten unter den evangeliſchen Ständen anſah, und inſofern auch als den Hauptvertreter der ganzen Partei, gedachte, ſein Bekenntniß aufſtellen zu laſſen, vielleicht gleich mit der Anſicht, es auch den übrigen Ständen zum Beitritt vorzulegen, vielleicht zuerſt, weil die anderen evangeliſchen Stände noch gar nicht da waren, ohne beſtimmtes Bewußtſeyn, wie ſich das Verhältniß zu den übrigen Ständen geſtalten werde und müſſe. Dies das Wahrſcheinlichſte. So fing denn Melanchthon mit Eifer das Werk an. Er legte, wie natürlich, die dazu beſtimmten Vorarbeiten zum Grunde, d. h. die XVII Schwabacher auch in Torgau wieder vorgelegten Artickel und die neuen Wittenberger Aufſätze, in der Weiſe, daß er aus jenen den erſten Theil, aus dieſen den 2. Theil des Bekenntniſſes entwarf [10]). Daß er übrigens wieder Alles gleichſam von vorne

ng, beweiſ't ſein Brief an Luther, worin er die Änderung in Coburg geſchriebenen Vorrede meldet [11]). Noch waren ige evangeliſche Stände da [12]). Daß ſich der Churfürſt mit n, wie über Alles, ſo auch über die Art verſtändigte, wie man der Gegenpartei verhandeln wolle, iſt wohl natürlich; ob und ſich aber die bereits anweſenden Städte über den Beitritt Sächſiſchen Confeſſion erklärt haben, iſt nicht hiſtoriſch nach- ßbar. Schon am 11. Mai hatte aber Mel. die Confeſſion in m erſten Entwurfe vollendet, und an dieſem Tage ſchon ſen- ſie der Churfürſt zur Durchſicht und Prüfung an Luther [13]). enbar handelte Sachſen noch ganz ſelbſtſtändig; noch war die feſſion nur in des Churfürſten Namen geſtellet [14]). So war uch nur der erſte Entwurf, und ſie erfuhr eben darum, wie bald zeigen wird, große Veränderungen. Ob jener an Lu- geſendete Entwurf lateiniſch oder deutſch geweſen ſey, iſt t klar; wahrſcheinlich aber war er lateiniſch [15]). Mittlerweile en nun auch die übrigen evangeliſchen Stände ein [16]). Auch hatten dem kaiſerlichen Befehle zufolge Entwürfe von ihren ologen fertigen laſſen [17]). Aber es konnte nun gar nicht n, daß man ſich allmählich, bei fortgehender näherer Verſtän- ng über die Intereſſen der Partei der Nothwendigkeit ußt wurde, ſich über ein gemeinſames Bekenntniß vereinigen. Vielleicht, daß Sachſen es vorſchlug, — je- alls natürlich, wegen des Anſehens, das Churſachſen als der ſehenſte evangeliſche Stand genoß, zumal, da ſein Entwurf de von Luther ſelbſt und Melanchthon, den Führern der Par- gefertigt war, auch theilweiſe ſchon früher die Billigung der ſehenſten Stände außer Sachſen erhalten hatte [18]), — ſchloſ- ſich die übrigen Stände, vielleicht mit Ausnahme Heſſens [19]), äufig an das Sächſiſche Bekenntniß an. Es wurde beſchloſ- daß es den übrigen Ständen zur Einſicht, Prüfung und igung vorgelegt werden ſollte [20]). Am 1[illegible] Mai ließ darum der Churfürſt den anderen Ständen anzeigen, daß das Be- ıtniß fertig, aber noch nicht gänzlich beſchloſſen, ſondern Lu- n zur Prüfung zugeſendet ſey [21]). Bald darauf kam es von ɔer mit einem Schreiben vom 15. Mai zurück [22]). Luther

hatte das ganze Bekenntniß nach Inhalt und Form gebilligt. Gleichwohl änderte und beſſerte Melanchthon auf's neue an dem Bekenntniſſe, wie er ausdrücklich in einem Schreiben an Luther vom 22. Mai ſagt [25]). Auch die anderen evangeliſchen Räthe, vor allem Brück, durchſahen, änderten und beſſerten jetzt ſchon an der Confeſſion [24]). Dabei wurden Melanchthon nun auch die Entwürfe der anderen Stände, nach ausdrücklicher Veranſtaltung des Churfürſten mitgetheilt [25]); er las und beurtheilte ſie [26]); ob er aber aus ihnen Nutzen, und welchen, für ſeine Arbeit gezogen, iſt nicht klar.

1. Es gehören dahin: Eck, Cochlaeus, J. Faber, Wimpina, Uſinger, Dietenberger, Menſing, a. — die Geſandten des Pabſtes: Petr. Paul. Vergerius, Erzbiſchoff Pimpinell., Cardinal Campegius. Vgl. über Alle Spalatin. annal. p. 141. Brück, a. a. O. S. 64. f. auch Cypr. S. 71. Salig, I. 229. Pfaff, S. 175 ff.

2. Vgl. das Schreiben des Churfürſten vom 14. März, Förſtem. I. Nr. 12. — Luth. an Nic. Hausmann, bei de Wette, III. S. 567. — an Wenc. Link, b. de Wette, IV, 5. — an Jac. Probſt, b. de Wette, IV, 28. — Müller, S. 456.

3. Am 2. April ſchreibt Luther an Nic. Hausmann: Ego cum Principe Coburgum usque vado et una Philippus et Jonas, donec notum fiat, quid Augustae tentetur, a. a. O. Noch iſt Alles unentſchieden; daran, daß er in Coburg bleiben ſolle, ſcheint noch nicht gedacht. Nun heißt es in einem Schreiben des Raths von Nürnberg an den Churf. vom 16. April ausdrücklich: „— eur Churfl. g. vff vorig Ir Schreyben des wirdigen und hochgelartten herren Doctor Martin Luthers Verglaitung — begern". — b. Förſtem. Urkdb. I. S. 147. — folglich wollte der Churf. anfänglich Luther mitnehmen. Am 18. Apr. aber ſchr. ſchon Luther: Ego jussus sum a Principe, ubi alii abierunt ad comitia, Coburgi manere, nescio, qua de causa. Sic incerta fiunt omnia, de die in diem, b. de Wette, IV, 1. Der Churfürſt wußte es aber wohl, — die Augsburger wollten Luther kein frei Geleit gewähren. In ihrem Geleitsbriefe vom 30. April h. es: „Doch nehmen wir hier Inne aus, Ob ſein Churfürſtlich gnad Jemant bey ſich hetenn vnnd alher bringen wurden, Der oder die Gegerurter kaißr. M^t vnnd des hailigenn Reichs Aufgerichtenn Landfrieden verbrochen vnnd Inn ſtraff vnnd peenfal desſelben gefallen weren, Die wir Zuverglaiten nit Macht habenn, ꝛc." bei Förſtem. Urkdb. I, 161. Der Churf. wußte dies natürlich eher, als das Schreiben eintraf. — Später erkennt Luther die Vorſicht an, an J. Probſt (IV, 27. b. de Wette): Ego in confinibus moror regionis Saxonicae in medio Wi-

tenbergae et Augustae. Non enim fuit tutum, me Augustam trahere. — Vgl. auch Strobel, Miscellan. II, 11 ff. — Seckendorf, de Lutheranismo, II, 152, wonach die Nürnberger das Mitnehmen Luthers widerriethen.

4. Vgl. d. a. Stelle b. de Wette IV. 1. an Wenc. Link. b. de Wette IV. 5.

5. Dies geht aus obiger Stelle — nescio, qua de causa — hervor; ausdrücklich geſteht es Luth. aber ſelbſt: an Jonas, d. 20. Jun. Si ego vocabor, absque dubio veniam, Christo volente, quamvis in cogitatione verser, ut cupiam injussus et invocatus venire, b. de Wette, IV, 47. Darauf deutet, daß er in allen ſeinen Briefen aus Coburg ſchreibt: ex eremo. Noch am 19. Juni ſchreibt er: ego enim adhuc desideo in hoc eremo, *nec magna spes est*, me ad comitia vocatum iri, an Corbat. b. de Wette IV, 43. vgl. IV, 71.

6. So darf man ſchließen, weil Mel. ſchon in Coburg die Vorrede anfing, ſ. Note 8. — auch Planck — proteſt. Lehrbegr. — B. III. Th. 1. S. 41.

7. M. vgl. die folgende Darſtellung ſelbſt und die dazu gegebenen hiſtoriſchen Nachrichten über die Veränderung des ganzen Geſichtspunctes bei der Abfaſſung und Übergabe d. A. C.

8. Mel. an Luther d. 4. Mai: Ego exordium nostrae confessionis feci aliquanto ῥητορικώτερον, quam Cobergae scripseram. C. Ref. II. 678.

9. Über den Tag der Ankunft des Churf. in Augsb. weichen die Angaben ab. Nach Spalatin, der den Churfürſten doch begleitete, annal. p. 131. war es d. 1. Mai, — nach d. alten Beſchreibung des Einreitens (Cypr. Beil. VI. S. 78. Müll. 465.) der 2.; ſo alle Neueren.

10. Nach der bisher entwickelten Anſicht, daß man ſchon zu Torgau die Elemente beſtimmt hatte, aus denen die Schrift, die der Kaiſer verlangte, geſtellt werden ſollte, erklärt ſich doch wohl Alles nun befriedigend genug. Wie ſehr hinkt Alles, wenn Mel. nun für ſich erſt in Augsburg auf die Idee gekommen wäre, die Schwabacher mit zu brauchen. Dann hätte er Luther über einen ſo wichtigen Punkt, der ja eine Veränderung ihres ganzen Planes geweſen wäre, gewiß einmal geſchrieben. Er meldet aber bloß die Änderung der Vorrede, und dann erhält Luther gleich die ganze Arbeit.

11. S. oben Note 8.

12. Vgl. d. alte Beſchreibung des Einreitens der Fürſten bei Cypr. Beil. VI, S. 78. D. Churf. v. Sachſ. am 1. od. 2. Mai. — wahrſcheinlich waren die Geſandten einiger Städte dann mit die erſten — am 12. der Landgraf. — am 14. d. Herzog von Lüneburg. — am 15. kamen die Nürnberger, vgl. Strobel, Miscell. II, 22. — am 24. (auch nach dem Bericht der Nürnb. Geſandt. bei Fikenſcher, S. 64.) der Markgraf Georg v. Brandenburg.

13. Schon ungefähr am 4. Mai (ſ. N. 8.) ſchr. Mel. a. a. O. Brevi autem ipse afferam, aut si non permittet princeps, mittam. — Sodann der Churf. am 11. Mai: „Nachdem ir vnnd andere vnnſer gelerten zu Witen

berg auf vnnſer genedigs geſynnen vnd beger die artigkel, ſo der Religion halben ſtreitig ſeind, Inn vorzaichnus bracht, Als wollen wir euch nicht bergen, das itzt alhie magiſter Philippus Melanchton dieſelben weiter vberſehen vnd In ainen Form gezogen hat, die wir euch hiebei vberſenden. Vnd iſt vnſer genedigs begernn, Ir wollet dieſelbenn artigkel weiter zu vberſehen vnd Zubewegen vnbeſchwert ſein, und wo es euch bermaſſen gefellig aber icht was darvon aber darzuzuſetzen bedechtet, das wollet alſo darneben vorzaichen, damit man alsdan auf kay. Mät. ankunfft, der wir vns In kurtze vorſehen, gefaſt vnd geſchickt ſeyn muge, vnnd vns dieſelben alſdan bey dieſem boten woll verwart vnd vorpetzſchafft vnverzuglich widerumb anher ſchickenn". Förſtem. Urkdb. I, S. 190. C. R. II, 687.

14. M. ſieht dies aus vorſtehendem Schr. ſelbſt — noch iſt Alles nur Vorlage zu Verhandlungen —, dann vgl. m. d. Bemerkungen der anderen Stände unten.

15. Dies darf m. daraus ſchließen, daß die Conf. dann immer zuerſt lateiniſch den anderen Ständen vorgelegt wird. Vgl. d. Bericht der Nürnb. v. 3. Jun. C. R. II, 712. Sie überſend. d. lat. Entwurf, und ſagen dann: „So dann ſolcher Rathſchlag in's Teutſche gebracht, wird der E. W. auch unverhalten bleiben". Vgl. unten; auch Cypr. 249. Fikenſcher, a. a. O. S. 54.

16. S. Note 12.

17. Propositae autem fuerant complures descriptiones, quaedam etiam admodum verbosae. Nam qui in causa hac conjungebantur, ii jusserant suos quique Theologos aliquid conscribere. Quae *legenda cognoscendaque* erant *Philippo*. Camerar. vita Mel. (Strobel Hal. 1767), p. 121. Vgl. auch Fikenſcher, S. 52 ff.

18. — jussi sunt omnes scriptis sententiam demonstrare. Tum informata quaedam summa fuit doctrinae universae, quam profitebantur et sequebantur Ecclesiae Saxonicae et cum his concordantes. De qua post diligentissimam considerationem compositum est scriptum comprehendens capitibus aliquot expositam et explicatam doctrinam illam universam, opera studioque et cura atque immenso labore Philippi Melanchthonis. Camerar. vit. Mel. l. l.

19. Der Landgraf ſchwankte lange Zeit; dogmatiſch war der Grund aber gewiß nicht, nach ſeinem ganzen ſonſtigen Benehmen, ſondern wohl nur ſein Verhältniß zu der Zwingliſchen Partei, die er gern mit in den allgemeinen Bund genommen hätte. M. vgl. die Verhandlungen bei Müller zwiſchen ihm und dem Churfürſten, für die Convente zu Rotach u. Schwabach, im J. 1529. Über ſ. Schwanken in Augsburg: Mel. an Luth. 4. Mai Hessi cancellarius — affirmavit, suum Principem in itinere esse. — Sneppius — spem ostendit, Principem suum in officio posse contineri, quamquam non dissi-

mulet, *magnum esse periculum*, etc. — urgeri assiduis Helvetiorum literis — etc. C. R. II, 679. ſ. die Briefe Luther's: b. De Wette, IV. S. 16. an den Landgrafen ſelbſt, S. 23. Vgl. Strobel, Miſcell. II, 24.

20. Ein ausdrückliches Zeugniß für einen ſolchen Beſchluß gibt es freilich nicht, — ich ſchließe es aber nach dem Erfolge. M. vgl. das ſogleich unten Folgende.

21. Vgl. Cypr. 249. — Strobel, Miſcell. II, 23.

22. B. De Wette, IV. 17. da ſagt er: „— Ich hab M. Philippſen Apologia uberleſen: die gefället mir faſt wohl, und weiß nichts dran zu beſſern, noch ändern, wurde ſich auch nicht ſchicken; denn ich ſo ſanft und leiſe nicht treten kan". Vgl. über ſ. Zufriedenheit noch: Luth. an Mel. b. De Wette IV, 68. Relegi heri tuam Apologiam diligenter totam et placet vehementer. — an Cordat. S. 71. Habeo Ejus confessionis hic exemplar, sed mandato retinendum. — *confessione plane pulcherrima.* Darum iſt es auch nur Fabel, daß Luther bei jener Durchſicht die rejectoria (art. X.) hinzugeſetzt habe, wie der Jeſuit Maſenius (anima historiae p. 179) u. Joh. Marbach (Unterricht von den Worten der Einſetzung — S. 549) ſagen. Luther ſagt, er habe nichts geändert, hätte aber jenen Zuſatz über das ihm ſo wichtige Dogma nicht unberührt gelaſſen. Und dann ſteht die rejectoria ſchon in Mſſ. des erſten Entwurfs (Spal. Anſp. I.).

23. In Apologia quotidie multa mutamus. Locum de votis, quia erat exilior justo, exemi, etc. — Vellem percurrisses articulos fidei, in quibus si nihil putaveris esse vitii, reliqua utcunque tractabimus. Subinde enim mutandi sunt, ad occasiones accomodandi, — epp. Peuc. I. 3. Vgl. Müller, 520. Cypr. 68. C. R. II, 698.

24. „Der ſächſiſch Vorſchlag iſt von Doctor Luther wieder kommen, Doctor Brück, der alte Kanzler, hat aber noch hinten und vornen daran zu formen". So ſchrieben die Nürnbergiſch. Geſandten am 24. Mai. Nürnb. Reichtags-Acta. Bl. 11. Fikenſcher, S. 54. C. R. II, 700.

25. So ſchreiben die Nürnbergiſchen Geſandten d. 17. Mai: „desgleichen haben wir uns hinwieder auf ſein des Kanzlers Begehren aus Befehl des Churfürſten erboten, ihm E. W. Predigerrathſchlag auch zuzuſtellen. Wie wir auch ihm wollen u. ſ. w. Nürnb. Reichtags-Acta, Bl. 5. Fikenſch. a. a. O. S. 52. C. R. II, 691.

26. „Euer W. Predigerrathſchlag, den wir vor wenig Tagen des Churfürſten Kanzler, anſtatt Sr. Churf. Gn. zugeſtellt, hat Philipp. Mel. überſehen, und dazu geſagt, daß der dem ihren nicht widerwärtig, ſondern faſt dieſelbe Meinung, allein, daß ihr Rathſchlag noch glimpflicher ſey, weder E. W. Prediger". Nürnb. Reichstags-Acta. Bl. 6. Bericht v. 20. Mai. Fikenſch. S. 53. C. R. II, 693. — Vgl. Camerar. oben N. 17.

Fortſetzung.

Um dieſe Zeit ſtand die Anſicht feſt, daß die übrigen evangeliſchen Stände, welche es wollten, die ſächſiſche Confeſſion unterſchreiben ſollten, und jetzt zeigte ſich auch der Landgraf dazu geneigt [27]). Am 24. Mai kam der Markgraf Georg von Anſpach an, wie die Nürnberger Geſandten berichten [28]). Durch ihn wurde, wie ſonſt die Reformation überhaupt, ſo jetzt auch die Confeſſion auf's glücklichſte gefördert. Am 31. Mai wurde die Confeſſion den Geſandten der Städte lateiniſch, aber ohne Vorrede und Beſchluß communicirt [29]). So überſandten ſie die Nürnberger Geſandten am 3. Juni dem Rathe [30]). In dieſem lateiniſchen Entwurfe fehlte auch noch der Artikel von Glauben und Werken [31]). Noch war aber das Ganze immer nur im Namen Sachſens geſtellt. Und um dieſe Zeit nun ſcheint man ſich der Idee erſt recht bewußt geworden zu ſeyn, wie viel würdiger und der Sache des Evangeliums förderlicher es ſey, wenn das Bekenntniß nicht im Namen Sachſens allein, ſondern im Namen aller evangeliſchen Stände, als gemeinſames Symbol ihres Glaubens übergeben würde. Schon die Städtiſchen Geſandten und andere mochten dies gefühlt und geäußert haben [32]). Am meiſten aber ſprach ſich der Markgraf von Baden in dieſem Sinne aus, dem um dieſe Zeit nun ebenfalls das Bekenntniß zur Prüfung vorgelegt war. Sein Canzler zeigte am 8. Juni den Städtiſchen an: „ſeines Herrn Prediger und Rechtsgelehrten wären über den Glaubens-Articuln, ſo die Sächſiſche geſtellet, fänden aber eben den Mangel, welchen andere ſchon bemerket, daß ſie allein in's Churfürſten Namen abgefaſſet: Man müſſe ſie in aller Fürſten und Städte Nahmen ſtellen, die der Glaubens-Articuln einig wären" [33]). So war es beſonders der Markgraf von Anſpach, der die Confeſſion zu ihrer höchſten Bedeutſamkeit erhob. Seine Vorſtellungen fanden Gehör bei den anderen Ständen. Noch am 8. Juni fragten die Geſandten von Nürnberg beim Rathe an: ob Nürnberg ein beſonderes Bekenntniß dem Kaiſer übergeben, oder in Verbindung mit dem Markgrafen Georg dem ſächſiſchen beitreten wollte, ſo daß das Bekenntniß als ein gemeinſames geſtellt würde, wie der Markgraf wünſche [34]). Die Antwort war beja-

hend [55]). Sachſen aber konnte jenen Wunſch der anderen Stände im Intereſſe des Evangeliums nur gern ſehen, und ging denn alsbald darauf ein. „Am 14. Juni erhielten die Städtiſchen der Sächſiſchen Begriff des Glaubens teutſch, darinnen Philippus albereit Änderung gethan, nemlichen wo im Lateiniſchen geſetzt war, daß im Churfürſtenthum Sachſen bis oder das geprediget und gehalten werde, hat er im teutſchen das Churfürſtenthum Sachſen ausgelaſſen, und ein gemein Wort, das ſich auf alle Stände ziehen möge, an die Statt genommen" [56]). Am 15. Juni überſandten es die Nürnberger [57]). In dieſem deutſchen Exemplare fehlte die Vorrede und der Schluß. Melanchthon hatte beides in dem lateiniſchen Exemplare fertig, aber er wollte noch beide nicht in dem deutſchen beifügen, eben weil beides auch „nit allein in des Churfürſten, ſondern im gemein, in aller vereinigten lutheriſchen Fürſten und Stände Namen geſtellt werden" möchte. Dagegen ſtand nun in dieſem deutſchen Exemplare der Artikel vom Glauben und Werken, der dem lateiniſchen, welches die Nürnberger am 3. Juni überſendet, noch fehlte, und auch am 15. Jun. „in Latein noch gar nit gemacht" war [58]). — Und ſo trat denn der ganz neue und für die Sache des Evangeliums unendlich wichtige Geſichtspunkt der Abfaſſung und Übergabe der C. ein, daß das Bekenntniß nicht etwa im Namen der Theologen, wie Mel. rieth [59]), ſondern im Namen der Fürſten, als Vertreter der ganzen evangeliſchen Partei, und zwar nicht etwa im Namen Sachſens, ſondern aller evangeliſchen Stände vollendet und übergeben werden ſollte, ſo daß die bis dahin von den Reformatoren gemachten Entwürfe nun erſt ſtatt der früheren engeren Beſtimmung, eine Baſis der Unterhandlungen Churſächſiſcher Seite zu ſeyn, die hohe Bedeutſamkeit eines gemeinſamen Symbols des evangeliſchen Glaubens erlangten. Und jetzt, ſcheint es, wurde ein gemeinſamer Beſchluß gefaßt, daß das Bekenntniß nach der bereits vorgelegten Form noch einmal von allen Ständen gemeinſchaftlich durchgegangen und berathen, und nach dem Gutachten aller Stände in jener höheren Bedeutſamkeit vollendet werden ſollte. Jedenfalls geſchah dieſes [40]) nun, und ſind wir nun im Stande, im Ganzen über die Art der Abfaſſung, wie den Antheil der verſchiedenen Theologen und ſonſtiges zu urtheilen.

Die Art der Abfaſſung iſt nämlich unbeſtreitbar die geweſen, daß Mel. zwar allerdings zuerſt das Ganze nach den mitgebrachten Vorarbeiten entworfen, auch fortwährend nach eigener Kraft und Einſicht daran geändert und gebeſſert hat, und auch, nachdem die gemeinſame Berathung beſtimmt war, keinen geringen Antheil an den etwa noch eingetretenen Veränderungen gehabt haben wird, daß aber die endliche Abfaſſung weder nach ſeinem, noch der anderen Willen ihm allein überlaſſen blieb, da ſowohl er, als alle recht gut die Wichtigkeit und Größe des Werkes, in deſſen Schöpfung man begriffen war, erkannt hatten. Es wurden nämlich in der angegebenen Entwickelung der Umſtände die einzelnen Artikel von Mel. ſpäter den Vertretern der evangeliſchen Partei öffentlich vorgelegt, und nicht nur von den anderen Theologen, ſondern auch den weltlichen Räthen, ja den Fürſten ſelbſt jedesmal auf das genaueſte beſprochen und erwogen, und nur nach der genaueſten Erwägung feſtgeſtellt [41]). Ein merkwürdiges Beiſpiel der Sorgſamkeit, mit der man verfuhr, iſt das Wort vere im 10. Artikel [42]).

Inſofern iſt Melanchth. immer mit Recht als der eigentliche Verfaſſer der Confeſſion anzuſehen, — er war die Seele des Ganzen [43]) —, aber ebenſogewiß haben alle Theologen der evangeliſchen Partei, und wenn auch nur berathend und billigend, großen Antheil an der Abfaſſung der A. C. gehabt, und iſt, da alle, auch die weltlichen Räthe und Fürſten, den jedesmaligen Entwurf mit durchgingen und mit feſtſtellten, das endliche Werk ganz eigentlich als der Ausdruck des Willens und Glaubens der ganzen Partei anzuſehen [44]). — Und zwar gilt dies Alles auch beſonders von Luther. Er hatte bekanntermaßen an der Feſtſtellung der Grundlagen den größten Antheil gehabt, und wenn er nun auch in Augsburg nicht mehr unmittelbar an der endlichen Abfaſſung Antheil nehmen konnte, ſo kann er doch in jedem Betrachte mit für den Hauptverfaſſer des ganzen Bekenntniſſes angeſehen werden, wie er ſich auch ſelbſt anſah [45]). Jedenfalls iſt das Ganze in ſeinem Geiſte vollendet [46]), wie es ſchon bei dem Feſthalten ſeiner Grundlagen kaum anders möglich war. Dann aber wurde ihm auch noch der Entwurf mitten während

der Arbeit zugeſandt, und um ſeine Meinung über Alles gebeten, und er erklärte ſeine vollkommmene Zuſtimmung, ſo wie Mel. ihm auch noch ſpäter Mittheilungen machte, ob er etwas zu bemerken habe [47]).

Aus dem Obigen erhellt nun noch zweierlei, worüber nicht immer richtig geurtheilt iſt. Einmal, es iſt *nicht nur der lateiniſche Text*, wie man oft irrigerweiſe angenommen hat, *ſondern auch der deutſche von Mel. verfaſſet* [48]), in der oben angegebenen Weiſe, und zwar beide Texte gleichzeitig, aber natürlich ſo, daß bei jedem immer noch, je nach dem ſpäteren Dafürhalten, Veränderungen und Zuſätze gemacht ſind. Das Zweite, zuerſt ſcheint der lateiniſche Entwurf ſchneller gefördert [49]), ja gewiſſermaßen das lateiniſche Exemplar zuerſt fertig geworden, dann aber doch wieder das Deutſche früher zur gänzlichen Vollendung [50]) gediehen zu ſeyn.

Ein Hauptpunkt für die richtige Anſicht bleibt, daß man nie vergiſſ't, daß das Beſſern und Arbeiten nicht aufhörte, bis zu dem Augenblicke der Übergabe, ſo daß ſich kaum der eigentliche Abſchluß der Abfaſſung anders, als kurz vor der Übergabe ſelbſt feſtſtellen läßt.

27. Mel. an Luth. d. 22. Mai: Nunc Macedo agit, ut orationi nostrorum subscribat, ac videtur posse retrahi ad nostros, C. R. II, 698.

28. Vgl. N. 12. Fikenſcher, S. 64. C. R. II, 703.

29. Vgl. Cypr. S. 249. Am 28. Mai berichten die Nürnberger: Der Rathſchlag ſey noch nit fertig. Man ſitze noch ſtetig darob, des Verſehens, denſelbigen Ihe dergeſtalten zu ſtellen, vnd darzuthun, daß man nicht wohl vorüber khunne, man müſſe darnach den handel hören. C. R. II, 705.

30. Fikenſcher, S. 54. C. R. II, 712.

31. Fikenſch. S. 55. Dazu Web. I, 312.

32. Geht aus der folgenden Erklärung des Markgrafen ſelbſt hervor.

33. Cyprian, S. 249.

34. Nürnb. Reichstags-Acta. Bl. 34. u. 43. Fikenſcher, S. 56. C. R. II, 715.

35. Bericht der Nürnb. Geſandt. vom 19. Jun. „Sachſen und Marggraf haben Eins Raths erbieten, das ſie Inen anhangen wolten, angenummen, — Philipp ſey mit dem Begriff noch nicht fertig. Der Beſchluß ſey noch nicht gemacht, b. Strobel, Miſcell. II, 29. — ausführlicher C. R. II, 728.

36. Bericht der Nürnb. Geſandten v. 15. Jun., bei Fikenſcher, S. 54. 55. — Cypr. S. 249. C. R. II, 723.

37. Vgl. a. a. O. — R. 36. — unten, Note 48.

38. Fikenſch. S. 55. C. R. II, 723.

39. Camerar. vit. Melanchth. (Strobel) p. 120, — *Confessionis* titulo scriptum illud Carolo imperatori fuit oblatum. Malverat hoc Philippus non Principum et eis adjunctorum nomine edi, *sed docentium, qui Theologi vocantur.* Nam et magis decere istos talia disserere, et auctoritatem illam potentiae quasi liberam reservari, utilius esse judicabat. Sed obtineri id non potuit, quod actionem illam splendidiorem fore subscriptis istis nominibus existimaretur, et aliis quoque de causis, ut hoc fieret, videretur melius.

40. Camerar. l. l. Quo scripto contentionibus disputationum agitatae quaestiones variae, cum ordine dispositae, tum assertione simplice et aperta illustratae definitaeque sunt. — Quia autem de hac consentientibus Principibus et illorum consortibus suo nomine commemorari placuerat, quid et verum esse persuasum haberent et in quibus tuendis defendendisque perseverandum esse statuerent, *Confessionis* titulo scriptum illud *Carolo* Imperatori fuit oblatum. Vgl. dazu die gleich folgende Note.

41. Melanchth. Consil. II, 392. Nihil mihi sumsi. Praesentibus Principibus et aliis gubernatoribus et concionatoribus *disputatum est ordine* de singulis sententiis. Missa est deinde et Luthero tota forma Confessionis, qui Principibus scripsit, se hanc Confessionem et legisse et probasse. Haec ita acta esse, Principes et alii honesti viri adhuc superstites meminerunt. Vgl. auch: Laur. Reinhard Beweis, daß Mel. ſich mit Jona wegen der Confeſſion zu Augſpurg unterredet habe. Jena, 1731. 4. Was Mel. oben ſagt, gilt erſt nach der oben gegebenen Entwickelung von der Zeit, wo die Stände die Vollendung und Übergabe des Bekenntniſſes in ihrer aller Namen als eines gemeinſamen Symboles, verlangten, ungefähr alſo vom 8. Juni. Vgl. ferner Mel. an Camer. d. 26. Juni: Heri — exhibita est — confessio — ego mutabam et refingebam pleraque quotidie, plura etiam mutaturus, *si nostri συμφράδμονες permisissent* etc. epp. ad Camerar. p. 138. Lips. Voegelin. Cypr. Beil. 180. C. R. II, 740. Camerar. vit. Mel. p. 122. Non gravabatur Philippus, quoscunque accedere et de rebus illis tantis, quid sentirent, cognoscere. Sehr gut urtheilt ſchon Müller: S. 571. — Vgl. dazu gleich Note:

42. Schnepf im Anfang ſeines im J. 1555 edirten Bekenntniſſes vom Abendmahl: Notum est autem omnibus, qui deliberationi illi Augustanae, a. D. MDXXX. interfuere, in qua Confessio recens scripta, priusquam Carolo V. Imperatori Romano offerretur, *censurae Principum Theologorum, eorum quoque, qui nostris Principibus a consiliis fuere, et duarum civitatum legatis subjiciebatur*, quam ob causam placuerit eo tempore, solo adverbio *vere*, quamquam ambiguo, ut tum a multis disputabatur, uti: cum nemo tum omnium eorum, qui Augustanae Confessioni adiuncti, et in hunc deliberantium congressum admissi erant, cum Zwinglianis sentiret. Inter-

fui enim et ipse et pars quaedam eorum, quae gerebantur, quanquam nullo meo merito fui: ne quis me referre ab aliis audita existimare et testimonio meo idcirco pondus detrahere possit. — auch bei Cypr. S. 66.

43. Es iſt nicht immer richtig darüber geurtheilt. Das Richtige ergibt ſich wohl aus obiger Darſtellung. Camerar. vit. Mel. damit übereinſtimmend: p. 120 — scriptum — compositum opera studioque etc. (ſ. N. 40.) p. 121: *cumque onus totum ipsi impositum esset et ab eo sustineretur*, etc. — Luther ſelbſt geſteht die Abfaſſung anderen zu: Opp. Walch. XVI. S. 2844. Vgl. insbeſond. über das Richtige, wie die gehegten Irrthümer in dieſer Frage: Weber, Krit. Geſch. d. A. C. I. S. 47 ff. Mel. ſchreibt ſelbſt noch 1547 ſo: *Nemo tunc nos adjuvabat.* Et erat non exigua confusio disputationum. Nunc aliquando aliter res easdem instituerem, et recitarem quaedam prolixius, ad Camerar. Lips. Voegel. (1569.) p. 579. vgl. auch Planck. — prot. Lehrbegr. B. III. S. 41.

44. Vgl. dazu Camerar. N. 40. — daß und warum die Schrift Confessio heiße.

45. Er ſagt in ſeiner Weiſe: Opp. Luth. Hal. Tom. XXII. 1532. „Der Catechismus, die Auslegung der zehn Gebote, und die Augsburgiſche Confeſſion ſind mein". — und er hatte Recht, das zu ſagen. Weber. Libr. Symb. prol. ad C. A. p. VIII. A *materia* auctor Confessionis non quidem unicus, at *primarius* est Lutherus.

46. Vgl. J. D. Koeler de M. Luthero Comitiis August. 1530 corpore quidem absente, in illis tamen animo praesente. Altorf. 1730. 4. p. 21 sq.

47. Mel. an Luth. noch nach Übergebung der A. C. 26. Jun. — te nobis ita irasci, ut nostras litteras ne legere quidem velis. — ubi praeter tuam consolationem nihil quicquam habere solatii possumus. — Oro igitur te, ut respicias vel nos, *qui certe auctoritatem tuam in maximis rebus sequimur*, vel Rempublicam: et non recuses legere nostras litteras et respondere, tum *ut gubernes nostras actiones*, tum ut consoleris nos. C. R. II, 741. — a. 27. Jun. Nullo unquam tempore magis fuit nobis opus *consilio* et consolatione tua, — *tuam hactenus secuti auctoritatem.* — nisi te gubernante — confessio est exhibita — exemplum tibi misimus, — *significes*, — *quantum cedere — possimus.* cet. C. R. II, 745. d. Antwort Luth. d. De Wette, IV. 51. (auch d. Cypr. Beil. 181.) — ſ. Erklärung über d. Conf. ſelbſt an Mel. De Wette, IV, 68. an Corbat. IV, 71. — Oben Note 22.

48. Es iſt ein lange und von vielen Geſchichtſchreibern der A. C. gehegter Irrthum, daß Mel. nur den lateiniſchen Text verfaſſet, Juſtus Jonas aber denſelben in's Deutſche überſetzt habe (ſ. Weber, Krit. Geſch. d. A. C. I, S. 48). So Löscher, Histor. motuum, ed. 1707. I, S. 173. — ſo noch Gemeiner, Üb. e. ſehr merkw. in — Regensb. befindl. echte Abſchr. — lat. — A. C. 1817. S. 22. u. ſelbſt Ukert, I.

256. Das Richtige ergibt ſich aus der gegebenen Darſtellung. Mel. arbeitete nach den bezeichneten Grundlagen zuerſt wohl den lateiniſchen, dann auch den deutſchen. Er ſtrebte natürlich, beide Texte ſo viel möglich ſich zu nähern; aber immer ging das natürlich nicht; daher erklärt ſich ganz von ſelbſt die Abweichung beider Texte, — es kam nur auf den Gedanken, auf die Sache ſelbſt an, darin allein ſollte und mußte vollkommene Übereinſtimmung ſeyn. Man kann mit mehr Recht ſagen: der lateiniſche Text ſey aus dem deutſchen gemacht; denn die Schwabacher Artikel und das Wittenberger Bedenken waren deutſch. Daß der deutſche Text übrigens durchaus nicht aus dem lateiniſchen gemacht ſey, zeigt ſeine theilweiſe wörtliche Übereinſtimmung mit den Grundlagen. — Nur mit Vorrede und Schluß iſt es anders. Da hatte Mel. keine Grundlagen, und dieſe arbeitete er dann gleich lateiniſch, und überſetzte ſie dann ſelbſt in's Deutſche. Dafür ſpr. 1) die Entſtehungsgeſchichte der A. C. überhaupt, d. h. die Sache ſelbſt, 2) daß da die wirkliche Übereinſtimmung beider Texte, kurz der Charakter der Überſetzung da iſt, 3) ein ausdrückliches Zeugniß der Nürnberger Geſandten v. 15. Jun. bei Fikenſcher, S. 54. „So iſt der ſächſiſch Begrif in des Glaubens Sach deutſch gefertigt, den wir E. W. hiemit überſenden. Doch iſt die Vorrede und Beſchluß nicht dabei. Und wie ſich Phil. Mel. vernehmen laſſen, hat er darum daran nichts verdeutſchen wollen, — als er auch in den verdeutſchten Artickeln, wie E. W. ſehen werden, allbereit Änderung gethan hat". C. R. II, 723, oben Text 36). Man muß hier das Wort verdeutſcht richtig verſtehen = im Deutſchen ſtellen, — daher bei der Vorrede und Beſchluß allerdings = in's Deutſche überſetzen, — dann aber bei den Artikeln nicht ſo. Vgl. Fikenſch. S. 55. Doch iſt ſeine Anſicht, daß das deutſche Exemplar — „ein von den andern Theologen und Juriſten verfertigtes und von Mel. überarbeitetes Original iſt", durchaus falſch u. nach der verſuchten Darſtellung zu berichtigen.

49. Geht aus allem bisherigen, insbeſ. N. 15. u. 48. zweifellos hervor.

50. Erhellt daraus, daß das deutſche Exemplar früher den Artikel von Glauben und Werken hatte, ſ. oben Text bei 38). Fikenſch. 55.

§. 37.

Melanchthons Würdigkeit zur Abfaſſung, und Grundſätze bei derſelben.

Vgl. J. Paul. Weber, Or. de meritis Ph. Melanchthonis in A. C. primariis. Jen. 1743. 4. — insbeſ. G. Sam. Franck, Virtutis confessionis Aug. brevis expositio. Kiliae. 1830. p. 6. 7. — die meiſterhafte Schilderung von Planck: — proteſt. Lehrbegr. B. 3. Th. 1. S. 42. — Danz, d. Augſp. Conf. ꝛc. S. 9.

Man darf es unumwunden ausſprechen, daß die Ausführung des wichtigen Werkes gar keiner würdigeren Hand anvertraut

werden konnte, als der Melanchthons. Es zeugt dafür das gewordene Werk selbst, wie es für seinen damaligen Zweck in unnachahmlicher Vollkommenheit und Vollendung zu Stande kam. Wenn aber Melanchthons Werk an sich freilich gleich werthvoll bliebe, auch wenn das glückliche Gelingen nur einem Wurfe des Genies gliche, das gleichsam unbewußt das Rechte trifft, so steigert es doch jedenfalls nicht nur die Achtung vor dem trefflichen Manne selbst, sondern auch das Interesse an seiner Schöpfung, daß er sich dessen, was er wollte, so klar bewußt, und die Vollkommenheit, die aus seinen Händen hervorging, so ganz eigentlich das Werk des besonnensten Geistes gewesen ist. Und zwar sind wir hier um so sicherer, richtig zu urtheilen, als wir den Geist, mit dem das Ganze verfaßt ist, nicht allein in dem Werke selbst deutlich genug ausgeprägt finden, sondern nun auch der treffliche Mann sich selbst über die Grundsätze ausgesprochen hat, die er befolgte, und von denen eben die Ausführung das beste Zeugniß gibt. Es sind aber die Grundsätze, die Mel. befolgte, hauptsächlich diese.

Vorerst war das würdigste Gefühl und die würdigste Anerkennung der hohen Wichtigkeit des ihm übertragenen Werkes die Grundstimmung seines Geistes. Ihr gemäß hielt er denn den größten Fleiß, die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit [1]), in heiliger Begeisterung für ein heiliges Werk, für seine erste und größte Pflicht. Und diese Gewissenhaftigkeit war so groß, daß sie, obwohl der fromme Mann wohl wußte, daß es nicht ein alltägliches Geschäft gelte, sondern die Wahrung und Förderung der heiligsten Interessen der Menschheit, und daß er sich gewiß des Beistandes Gottes trösten dürfe, doch an Ängstlichkeit gränzte [2]), theils in demüthiger Schätzung seiner Kräfte für ein so großes Werk, theils in demüthiger Unterwerfung unter Gott, ob es seinen unerforschlichen Rathschlüssen gefallen werde, gerade jetzt die Wahrheit, von der der fromme Mann so fest und sicher überzeugt war, siegen zu lassen. Mel. hat manches liebloſe Urtheil darum erfahren müssen [3]), und doch verdient auch hier seine Sinnesweise, deren Quellen höchst edel waren, nur Achtung.

Ganz in Übereinſtimmung mit jener Grundſtimmung ſeines Geiſtes war er denn weit entfernt, auch nur irgend ſeinen Ruhm ſuchen zu wollen. Darum wollte er auch ſich nichts herausnehmen [4]) — nur die Wahrheit und das Beſte des Evangeliums war ſein Augenmerk, — vielmehr wollte er gern dem Rathe und Urtheile Anderer folgen [5]), und vor Allem ſich ganz dem Urtheile Luthers unterwerfen [6]). — Und dieſe edele Selbſtverleugnung, die ihn durchaus nur die Sache in's Auge faſſen ließ, ließ ihn denn auch gegen die Gegner alle die Rückſichten beobachten, welche die Würde wie das Beſte der Sache erforderten. Wie er unter ſeinen Freunden ſeine eigne Subjectivität ganz verleugnete, ſo war er auch, ſo verſtändig, als gut, weit entfernt, gewiſſermaßen die Subjectivität der Partei gegen den Gegentheil geltend zu machen. Daher war denn wirkliche Liebe zum Frieden, und dazu Schonung und Milde gegen die Gegner [7]) ſein bewußtes Streben. Aber auch dies, ſo groß er gerade dadurch wirklich erſcheint und ſo gewiß gerade dieſer Grundſatz des Friedens und der Schonung der Gegner ſeinem Werke wirklichen Werth und Einfluß ſicherte, iſt ihm falſch ausgelegt worden von Freund und Feind, von der einen Seite als unmännliche Furchtſamkeit, [8]), die der Wahrheit zuviel vergeben, von der anderen als Gleißnerei, die durch Liſt und Kunſt habe berücken wollen [9]), während der treffliche Melanchthon von beiden gleichweit entfernt war [10]). — Und ſo wie er in allen den genannten Rückſichten gewiß den Weg einſchlug, der allein den würdigen Inhalt des Werkes ſichern konnte, ſo ließ ihn die Höhe und Größe ſeines Geiſtes ebenſo bewußt nach der Form ſtreben, die allein für die Bekenntnißſchrift, nach dem, was ſie ſeyn und wirken ſollte, die richtige war. Er erkannte, wie verkehrt, nach allen Rückſichten, eine gelehrte prunkvolle Darſtellung ſeyn würde, — die möglichſte Kürze [11]), eine einfache [12]), ungeſchmückte, vor allem Jedem, auch dem Nichttheologen, allgemein verſtändliche Darſtellung [13]) war ſein ſo bewußtes, als in jeglicher Hinſicht richtiges und ſegensreiches Streben.

1. Camerar. vit. Mel. (ed. Strobel), p. 121: Cumque onus totum

ipsi impositum esset et ab eo sustineretur, cura laudatissima afficiebatur, ne quid committeretur, quo et sua ad Deum conscientia vulnerari, et bona ad homines violari existimatio, et Reipublicae pernicies incitari videretur. Ipse ego inter tales cogitationes non modo suspirantem, sed profundentem lacrimas conspexi, et pietatis atque prudentiae cum justissimas querelas, tum gravissimos sapientissimosque sermones illius audivi.

2. Camerar. l. l. Qui *non* ille quidem de eorum, quae asserebantur, veritate *ambigebat, neque incerta multoque minus falsa defendi putabat*: sed quanquam et sacrarum litterarum auctoritate et consensu religiosae pietatis ab initio ea niti sciret, ne agendo tamen optima causa in tanta rerum perturbatione et hominum tam insolentia quam ferocia atque etiam arrogantia laederetur, neu qua in parte negligentia aut confidentia peccaretur, *sollicite et anxie metuebat*. Vgl. die Briefe und Äußerungen an Luther. C. R. II, 731. 786. insbeſ. 741. Versamur hic in miserrimis curis et plane perpetuis lacrimis, ad has hodie mira consternatio animorum nostrorum accessit — non exaggerabo — dolorem meum verbis — reputes, quo loco, quanto in periculo simus — Nos hic soli ac deserti infinitis conflictamur periculis — cet. — S. auch ſchon frühere Äußerungen Mel. an Camer. vom 14. Nov. 1529: Summis animi doloribus impediebar — nihil magis velim, quam iis de rebus tecum commentari, quae me tam misere cruciant. — cruciatus, quos sustineo διὰ τὰ ἐκκλησιαστικά, nulla ratione mitigari possunt. Nullus abit dies, quo non optem, ex hac vita decedere cet.—

3. Camerar. l. l. Haec quibusdam securioribus (Osiand. Baumgarten al.) displicebant, et Martino Luthero indicata inflatius, quandam epistolam expresserunt, qua increpari timiditatem Philippi, ut jactabant, ille non dubitaret. Eamque ad invidiam ipsius circumtulerunt, *cum magis laudationem illa, quam vituperationem Philippi contineat*. — Luth. an Mel. 27. Juni (b. de Wette, IV, 49.): ego tuas maximas curas, quibus te scribis consumi, vehementer odi: quod sic regnent in tuo corde, non est magnitudo causae, sed magnitudo incredulitatis nostrae. — Cur igitur sic perpetuo et sine respiratione te maceras? cet. ebend. d. 29. Jun. eine gleich ſtarke Rüge des Kleinmuth's Melanchthons. ſ. vom 30. Jun. De Wette, IV, 55. an Brenz. — ſ. 30. Jun. an Mel. IV, 62 — reverberant me cogitationes de tuis pessimis vanissimisque curis — tu vitam tuam contemnis, publicae causae metuis — tu secundum philosophiam vestram has res ratione regere, h. e. — cum ratione insanire pergis, et occidis te ipsum, nec vides prorsus, extra manum tuam et consilium positam causam etiam extra curam tuam velle agi. — ſ. v. 3. Jul. etc. Vgl. Arnold, Kirchen- u. Ketzerhiſtor. II, 16, 18. §. 12. — G. Wernsdorf, A. C. historia, Vitb. 1705. §. 8. — H. A. Schumacher, Pr. de timore Melanchthonis, Grimmae, 1730. 4. — J. C. W. Stock, D. de vario animo Phil. Melanchthonis in Aug. Conf. Jen. 1765. 4.

4. Vgl. Mel. Consil. II, 392. Nihil mihi sumsi. Praesentibus Principibus cet. — oben §. 36. Note 41. — ſ. Melanchth. ad Camerar. C. R. II, 877. Quidquid egimus, egimus communicato consilio cum his, qui simul adhibiti sunt ad haec negocia. Sicubi privatim collocutus sum cum privatis, id ad alios nihil pertinet.

5. Vgl. Camerar. vit. Mel. p. 122. Non gravabatur Phil. cet. oben §. 36, Note 41.

6. Vgl. §. 36. R. 23. und insbeſondere §. 36. R. 47.

7. Vgl. die A. C. ſelbſt, Epilog.: *Neque hic quicquam ad ullius contemtum vel contumeliam dictum aut collectum est*, cet. — ſ. Mel. ad. Camerar. C. R. II, 695. Ego Apologiam paravi scriptam *summa verecundia, neque his de rebus dici mitius posse* arbitror. — Nr. 732. Non dubitabam, quin Apologia nostra videretur futura lenior, quam mereatur improbitas adversariorum. Ego tamen complexus sum ea, quae sunt in causa praecipua. Jurisdictionem totam *καὶ τὸ ἀξίωμα* reddo Episcopis. Hoc fortasse urit quosdam, qui aegre patiantur, sibi libertatem suam adimi. Sed utinam *vel duriore conditione pacem redimere possimus.* — Orabitis igitur Christum, ut det pacem. Nr. 740. tantum abest, ut lenius justo scriptum fuisse judicem, ut verear etiam mirum in modum, ne qui sint offensi libertate nostra. Nam Valdesius Secretarius Caesaris vidit, antequam exhibuimus, ac plane putavit *πικρότερον* esse, quam ut ferre possent adversarii. — Me sane non magnopere commovent hujus modi Critici. — Nr. 877. *Ego nullius in hoc negotio gratiam aucupatus sum: pacis cupidum me et fuisse et esse non* obscure profiteor. — Nr. 895. Pacem videremur consecuturi cet. — Jonas Ep. ad Luther. Coelestin. II, 205 b. D. Philippus optimo animo in hac causa caute pedetentim ambulat, et quam plurima cupit posthabere *publicae paci.* Vgl. insbeſondere Planck, mit welcher Klugheit und Mäßigung Melanchthon Alles vermied, das, ohne der Sache nothwendig und förderlich zu ſeyn, die Gegner irgendwie hätte erbittern können. Herrlich ſagt Erasmus Ep. ad. Jul. Pflugium (Epp. ed. Lond. XXVII, 2.) Philippus Melanchthon praeter insignem eruditionem et raram eloquentiam habet gratiam quandam fatalem, quam genio suo debet potius, quam ingenio, ut, quum sit omnibus candidis gratissimus, ne apud hostes quidem habeat quenquam, cui sit admodum exosus.

8. Melanchth. ad Camer. Nr. 732. Non dubitabam cet. ſ. Not. 7. — Nr. 874. Mihi non perinde cupidi videntur pacis nonnulli, ut oportuit viros bonos et amantes religionis. Quidam legati mirifice mihi succensent, quod videor restituere Episcoporum regnum. *Sacranus* neutiquam amanter ea de re expostulavit mecum, nova quadam et inusitata usus verborum acerbitate. — ſ. Nr. 877. non valde doleo meas actiones ab illis reprehendi. — Nr. 908. (20. Septmb.): Contineo me jam domi *propter malevolo-*

rum sermones, et scripsi his diebus apologiam confessionis nostrae. — Camerar. vit. Mel. (Strobel) p. 125: Audivi ipse quosdam aliquando, quos et morte sublatos et tali in mentione non putavi nominandos (es waren die Heſſiſchen u. Nürnberger Geſandten. vgl. Mel. an Luther, Peucer, I, 29. 30. die Briefe des Landgrafen, des Nürnb. Senats und Oſianders, bei Camerar. vit. Mel. documenta, N. V. VI. VII. Strobel zu p. 125), sed eos audivi cum me illi non providissent, de hoc ipso capite (die Jurisdiction der Biſchöfe) potissimum accusantes Philippum inhumanissime, cum unus ex illis diceret: *Si esset ingente pecunia conductus a Romanensi factione, ut ipsorum statum tueretur, se non videre, qua meliore alia ipsisque utiliore ratione causam, quam ista, agere posset. Neque Philippum suae partis, sed adversariorum patronum habendum esse, et quidem praecipuum atque singularem.* His sine verecundia proferebantur etiam atrociora et magis contumeliosa quaedam, quorum magnopere postea poenituit et puduit plerosque. — Vgl. J. Fr. Mayer, D. de nimia Melanchthonis lenitate, Gryph. 1717. 4. — Arnold, a. a. O. — Chr. H. Heumann de A. C. lenitate, Hanov. 1730. 4. — ejusd. Sylloge dissertatt. p. 1-53. — J. F. Hane, D. de Melanchth. moderatione in A. C. negotio conspicua s. von Philippi Leiſetreten. Kilon. 1730. 4. — J. Pet. Miller, Pr. de studio pacis Phil. Melanchthonis, Ulm, 1760. 4.

9. Jo. Cochlaeus, Philippic. IV. in Apologiam Melanchthon. (Lips. 1534. 4.) p. 9: Philippus Augustae non solum publice simulabat se pacis et concordiae amantem et avidum, verum etiam privatim cursitabat hinc inde perreptans ac penetrans non modo privatorum domos et diversoria, verum etiam Cardinalium aliorumque Principum aulas, atque adeo et Maj. T. curiam, *insidioso nimirum circuitu quaerens, quam hypocrisi sua devoraret. Et fefellit profecto non paucos blanditiis deprecationibusque simulatis*, dum passim in conviviis et colloquiis facillime pacem Ecclesiae recuperari posse affirmaret, cet.

10. M. vgl. nur ſ. Briefe aus dieſer Zeit, auch oben Note 7. Treffl. urtheilt ſchon Camerar. vit. Mel. p. 126. Philippus autem Melanchthon et coram interdum hac de lenitate remissioneque appellari, et quid de eo homines loquerentur, certior fieri literis. Verum nihilominus permanere in sententia, et tenere cursum bene institutum, neque mutare curationis modum, tanquam medicus peritus, dum constaret ratio illius, quamvis non efficeretur statim, quod aliqui optarent et cuperent. Neque ipse laborare de nugis quibusdam, neque servire voluntati sibi aliquid quaerentium, aut etiam assentari, ad arbitriumque eorum sese et nutum accomodare. *Sed urgere necessaria*, et ea, quibus aeterni Dei veneratio instauraretur, ad salutem omnium mortalium, et relinquere cuncta, quibus turbarum aut belli causa dari videretur.

11. Mel. an Luther, 11. Mai. C. R. II, 685. Mittitur tibi apologia nostra, quamquam verius confessio est. *Neque enim vacat Caesari audire prolixas disputationes.* Ego tamen ea dixi, quae arbitrabar maxime vel prodesse, vel docere. Hoc consilio omnes fere articulos fidei complexus sum, — C. A. Epilog.: Recensuimus praecipuos articulos, qui videntur habere controversiam. Quamquam enim de pluribus abusibus dici poterat, tamen *ut fugeremus prolixitatem* praecipua complexi sumus. — praetermisimus, ut illa, quae sunt in hac causa praecipua, *breviter proposita* facilius cognosi possent. — Tantum ea recitata sunt, quae videbantur necessario dicenda esse cet. — Vgl. auch Beytr. z. Geſch. des Reichstags zu Augſp. b. Strobel II, 31. wo der Kaiſer ſelbſt eine möglichſt kurze Überſicht fordert, ein Beweis, wie richtig Mel. urtheilte.

12. Mel. Consil. II, 392. Congessi igitur *simplici studio* capita Confessionis.

13. Hierüber ſ. Planck, a. a. O. „Dies geſchah mit einer unnachahmlichen Deutlichkeit und Klarheit, welche, ſo kunſtlos ſie auch ſchien, mit der höchſten Darſtellungs-Kunſt, nach dem Auge und nach dem Faſſungsvermögen der Menſchen abgemeſſen war, auf welche durch die Confeſſion zunächſt und vorzüglich gewirkt werden ſollte" u. ſ. w.

§. 38.

Zweck der Abfaſſung.

Vgl. (J. A. Eberhard) Iſt die A. C. eine Glaubensvorſchrift der luth. Kirche? Eine hiſtor. Unterſuch. ꝛc. Halle, 1795. 8. — unt. über: Werth u. Wichtigkeit der A. C. für die evangel. Kirche.

Auch darüber iſt nicht immer richtig geurtheilt. Es iſt ſchon früher [1]) und auch neuerdings [2]) oft wieder ausgeſprochen worden, daß der Hauptzweck der geweſen ſey, dem kaiſerlichen Befehle zu genügen, dann habe man zugleich die Verläumdungen widerlegen wollen, u. ſ. w. Wahr iſt nun, daß dieſe Faſſung des Zweckes ſich auf ausdrückliche Ausſprüche Melanchthons, theils ſonſt [3]), theils in der A. C. ſelbſt [4]) gründet, und Mel. mußte es ohnſtreitig am beſten wiſſen. Und dennoch ſcheint dieſe Faſſung nicht richtig. Es iſt dabei der Entwickelungsgang der Abfaſſung, wie er oben dargelegt, nicht genau genug beachtet, und wie ſich während der Abfaſſung ſelbſt der ganze Geſichtspunkt, unter welchem ſie verfaßt wurde, geändert hat. Die richtige Anſicht ſcheint aber nun der obigen Darlegung gemäß folgende. Nach der ganzen Lage der Dinge verlangte der Kaiſer ein ſchriftliches Ver-

zeichniß der Lehrsätze und Meinungen der Evangelischen über den Glauben wie die sonstigen kirchlichen Verhältnisse, um auf den Grund desselben die Unterhandlungen zwischen beiden Parteien zu pflegen. Noch glaubten die Evangelischen an den ernstlichen Willen der Gegenpartei, eine Verständigung herbeizuführen, und gern kamen sie darum dem kaiserlichen Befehle nach. So wie dieser nun die ausdrückliche Veranlassung des ersten Entwurfes war, so war es natürlich auch der nächste Zweck der Abfassung, jenem Befehle zu genügen, woran sich ebenso natürlich die Absicht schloß, die Verläumdungen zu widerlegen. Aber der letzte und höchste Zweck war dies nicht, sondern vielmehr der, der ja auch jenem Befehle selbst zum Grunde lag, eine Vorlage zur Unterhandlung und Verständigung zu haben, worin auch zugleich der der Widerlegung der Verläumdungen aufgeht. Dies also der Zweck der ersten Abfassung. Aber, wie schon oben bemerkt, die Verhältnisse entwickelten sich rasch, und führten über den ersten Plan hinaus. Die Parteien gestalteten und befestigten sich als solche in Augsburg selbst täglich mehr. Die Evangelischen lernten ihre Lage, den Standpunkt der Gegner erst dort richtig würdigen, und so wurde denn auch der Zweck der endlichen Abfassung ein ganz anderer, als er ursprünglich gewesen war. Die Evangelischen merkten es nur zu gut [5]), wie viel für ihre Sache darauf ankomme, daß sie insgesammt frei und offen gemeinsam ihren Glauben darstellten, wodurch die Vertretung der Wahrheit ebensogewiß einen Haltpunkt erlangte, als sie dadurch zugleich Gelegenheit bekämen, die Wahrheit vor Kaiser und Reich, ja vor der ganzen Welt darzulegen, und sich zugleich auch von den ihnen gemachten Beschuldigungen zu rechtfertigen. Demnach muß wohl der eigentliche Zweck der endlichen Abfassung dahin ausgesprochen werden: in Veranlassung des kaiserlichen Befehles ein öffentliches Zeugniß [6]) ihres Glaubens in der Lehre wie den sonstigen kirchlichen Einrichtungen abzulegen, vor allem zur Darlegung der Wahrheit selbst, zugleich aber auch (wie an sich davon untrennbar, so auch mit Bewußtseyn erstrebt) zur Rechtfertigung gegen die Verläumdungen [7]), zur klaren und bewußten Unterscheidung des Strebens der evangelischen Partei von dem der Gegner, und somit

endlich auch zur größeren Einigung und Stärkung ihrer Partei ſelbſt zum Beſten der Wahrheit. Demnach iſt der Zweck ganz eigentlich die Aufſtellung eines wirklichen Symbols geweſen. So wie dies nun aus der Schrift ſelbſt hervorgeht, ſo wird es auch durch das Benehmen der Gegner ſelbſt beſtätigt, durch welches ſie zeigten, daß ſie jene hohe Bedeutſamkeit der Schrift wohl einſahen, und deren Verwirklichung zu verhindern ſtrebten. Als ſie nämlich den von den Proteſtanten eingenommenen Standpunkt merkten, da fürchteten ſie jenes öffentliche Zeugniß gar ſehr, und darum wollte der Kaiſer ſo lange kein öffentliches Vorleſen [8]), ſo wie andererſeits aus dem entgegengeſetzten Grunde die Evangeliſchen um ſo beharrlicher darauf drangen [9]).

Man wende gegen die gegebene Anſicht nicht die Erklärung Melanchthons ein. Einmal iſt nicht zu vergeſſen, daß jene höhere Bedeutſamkeit ſich erſt allmählich und gleichſam den Proteſtanten ſelbſt zuerſt unbewußt entwickelte; dann aber auch, daß es allerdings möglich wäre, daß der parteiloſe Forſcher nach Jahrhunderten in Würdigung aller Verhältniſſe richtiger urtheilt, als die in einer großen Bewegung mitthätige Partei. Doch wir bedürfen dieſer Wendung gar nicht, um dieſe Schwierigkeit zu beſeitigen. Es war allerdings der von Mel. angegebene Zweck der erſte, der erreicht werden ſollte; Mel. blieb dabei ſtehen, 1) weil es ihm bei jener Angabe gerade darauf ankam, das hervorzuheben, daß die A. C. auf Veranlaſſung des Kaiſers ſelbſt in's Leben getreten ſey (Consil. II, 391.), und dann, weil er, auch wenn ihm die Veränderung des Geſichtspunktes der Abfaſſung vollkommen klar geweſen wäre, dies doch nicht wohl ſagen mochte, ſondern in ſeiner friedlichen Geſinnung nur die von außen, d. h. von der Gegenpartei gegebenen Motive hervorheben wollte (Consil. II, 392.).

Nur müſſen zur richtigen Würdigung des Zweckes noch folgende Punkte wohl beachtet werden. Fern muß die Anſicht gehalten werden, als hätten die Evangeliſchen durch Aufſtellung ihres Bekenntniſſes die Gegner, oder einen Theil davon oder das Volk auf ihre Seite bringen wollen. Das wollten ſie nicht [10]). Nur die Wahrheit war ihr Streben, nicht Parteiung. Nur jene wollten ſie bezeugen, und von ihr, wo

möglich, die Gegner überzeugen, aber nicht in Parteiſucht, — das Beſte des Evangeliums, ſeine Reinheit und ſein Segen war ihr Augenmerk. — Eben ſo wollten ſie gar nicht eine Parteiſchrift aufſtellen: noch hofften ſie ja Vermittelung [11]), und wollten immer noch keine Trennung von der gemeinſamen Kirche. Nur ein Zeugniß der Wahrheit wollten ſie geben zur Beſſerung der Kirche. Inſofern ſollte das Bekenntniß nicht die Unterhandlung abbrechen, — nein, nur deſto ſicherer einleiten. Aber ſchwächer war allerdings ſchon die Hoffnung der Einigung, und dieſer Zweck bei der endlichen Abfaſſung zwar nicht ausgeſchloſſen, aber, obwohl er ſich mit dem angegebenen ganz und gar vereinigen läßt, nur noch ſchwach gehofft [12]). Daß nun aber wirklich das A. Bekenntniß Parteiſchrift, und zur feſten Scheidewand beider Parteien geworden iſt, war nur Schuld der Gegner.

1. So von Cyprian, S. 50. 54. 56.

2. Z. B. von Danz a. a. O. S. 5.

3. Phil. Mel. Consil. II, 391. Carolus Imp. rediens in Germaniam a. 1539 Principes Augustam vocavit, ibique Confessionem doctrinae *jussit exhiberi*: quod eo narrandum est, quia necesse est, posteritatem scire, Confessionem nostram *nec privato consilio scriptam esse*, *nec obtrusam* Carolo non poscenti. — p. 392. Congessi igitur simplici studio capita Confessionis, quae extat, complexus pene summam doctrinae Ecclesiarum nostrarum, *et ut imperatori responderetur et ut falsa crimina depellerentur*. — Urgebant nostros maledici libri, qui ipso conventus tempore ab adversariis spargebantur, ut Caroli animus exasperaretur, in quibus multa falsa crimina nostris objiciebantur, nec discernebantur Ecclesiae nostrae a colluvie Anabaptistarum et aliis erroribus, qui passim, ut fit, motis rebus, fanaticos furores circumferebant. Adversus has perniciosas criminationes necesse fuit opponere refutationem. — Luth. a. Jac. Probſt 1. Jun. (b. de Wette, IV. 27. Nr. 1217.) Eccius 40 propositiones diabolo plenas in nos effudit, offerens se disputationi contra omnes, praeterquam contra se ipsum, atque adeo contra se ipsum maxime. Nos ridemus furiam hominis. — Mel. a. Luth. 11. Mai. — omnes fere articulos fidei complexus sum, quia Eckius edidit *διαβολικωτάτας διαβολὰς* contra nos. Adversus has volui remedium opponere. Peuc. I, 19. C. R. II. 685.

4. [redacted]. C. Artic. de abusib. Cum Ecclesiae apud nos de nullo fidei articulo dissentiant ab Ecclesia catholica, tantum paucos quosdam abusus omittant, qui novi sunt et contra voluntatem Canonum vitio temporum re-

cepti: rogamus, ut Caesarea Maj. clementer audiat, et quid sit mutatum et quae fuerint causae, quominus coactus sit populus, illos abusus contra conscientiam observare; nec habeat fidem C. M. istis, qui, ut inflamment odia hominum adversus nostros, miras calumnias spargant in populum: hoc modo irritatis animis bonorum virorum, initio praebuerunt occasionem huic dissidio, et eadem arte conantur nunc augere discordias. Nam C. M. haud dubie comperiet, tolerabilorem esse formam et doctrinae et caeremoniarum apud nos, quam qualem homines iniqui et malevoli describunt. Neque veritas ex vulgi rumoribus aut maledictis inimicorum colligi potest.

5. M. vgl. die obige Darſtellung der Ausführung der Abfaſſung, §. 36.

6. So ſah es Luther an: an d. Churf. d. 9. Jul. — „Das Werk gibt's auch, und zeugets fur Augen; denn die Widderſacher meinen, ſie habens faſt wohl troffen, daß ſie das Predigen haben durch K. M. Gebott verbieten laſſen; ſehen aber dagegen nicht, die elenden Leute, daß durch die ſchriftlich Bekenntniß uberantwortet mehr geprediget iſt, denn vielleicht ſonſt zehen Prediger hätten mugen thun. Iſt's nicht ein feine Klugheit und große Witze, daß M. Eißleben und andere muſſen ſchweigen; aber dafur tritt auf der Kurfurſt zu Sachſen ſampt anderen Furſten und Herrn mit der ſchriftlichen Bekenntniß, und predigen frey fur K. M. und dem ganzen Reich unter ihre Naſen, daß ſie es horen muſſen ꝛc." D. Wette IV, S. 82. — insbeſ. an Jonas, Primum enim, quod maximum est, Christus publica et gloriosa confessione declamatus est, et in lucem atque faciem ipsorum affirmatus — invideo, me non adesse in hac pulchra confessione. D. W. IV, 85.

7. Dieß war und blieb nach der Natur der Verhältniſſe allerdings eine wichtige Rückſicht, die man mit ins Auge faßte, ſ. N. 3 u. 4. Eck hatte 404 Streitſätze, aus den Schriften der Reformatoren genommen, aufgeſtellt, über die er ſich mit der ſchamloſeſten Großſprecherei gegen jedermann zu disputiren erbot, unter dem Titel: Sub Domini Jesu et Mariae patrocinio. Articulos 404 partim ad disputationes Lipsicam, Badensem et Bernensem attinentes, partim vero ex scriptis pacem ecclesiae perturbantium extractos coram divo Caesare Carolo V. semper Augusto etc. et proceribus Imperii Joh. Eckius, minimus ecclesiae minister, offert se disputaturum, ut in scheda latius explicatur, Augustae Vindelicorum. Die et hora consensu Caesaris posterius publicandis. Vgl. Riederer, Nachrichten zur Kirchen-Gelehrten- und Bücher-Geſchichte. St. 12. S. 440 ff. Pfaff, a. a. O. S. 176.

8. Vgl. darüber: Luth. an Cordat. 6. Jul. Certe instructum et mire laboratum est ab adversariis, ne Caesar eam admitteret, neve audiret: publice tamen coram vulgo imperii legi non potuit, hoc effecerunt. D. W. IV, 71. — ſ. Brück, S. 53 ff.; beſ. 57. 58., wo ſo recht erſcheint, wie deutlich die Proteſtanten ſich Alles deſſen bewußt waren. — Müller, S. 582. Der Kaiſer verzögerte das Vorleſen am 24. Juni mit Fleiß, und forderte

ſodann nach Berathung mit den catholiſchen Führern ſehr klug, man ſolle ihm das Bekenntniß nur ſchriftlich übergeben, wahrſcheinlich, um es mehr oder weniger ad acta zu legen. S. auch Salig, I, 195.

9. Man leſe bei Brück, wie vorſichtig und beſcheiden und doch ſo männlich und feſt ſich hier die evangeliſchen Stände benahmen.

10. Vgl. d. Schr. Pro relig. chr. r. g. in Com. Aug. b. Cypr. Beil. Nr. VII, S. 88. — exhibere voluerunt, ut publice praelegeretur, auram scilicet popularem captantes cet. — dagegen Brück, S. 57. 58. — ſ. Ant. Varillas, Hist. des revolutions arrivées dans l'Europe en matière de religion. (Amsterd. 1687. VI. 12.) II, 138 sq. dazu J. W. Feuerlin, Histor. A. C. a corruptelis Anton. Varillasii — vindicata, Altorf, 1730. 4. §. 4. —

11. Das ſprechen ſie noch in der Vorrede aus; darum gingen ſie auch noch während des Reichstags auf ſo viele Verſuche, einen Vergleich und Einigkeit herbei zu führen, ein.

12. Luther ſchr. ſchon am 2. Jun. an Mel. Hic nobis incipiunt persuadere, comitia vestra fore irrita, et tot episcoporum dolis et technis Caesarem distrahi, donec vos omnibus absumtis cogamini redire domum. Nam Trevirensem et Palatinum non sperant affuturos, et Caesarem, instructum arte Pontificum, quaerere causas morae, ne Augustam veniat. b. De Wette IV, 30. — und dann am 9. Jul. an Jonas: video sane comitiorum prologum jam post argumentum recitari, sequitur turba et epitasis vel paroxysmus: sed catastrophen illi tragicam, nos comicam exspectamus. *Non sane ut de dogmatibus unquam fiat concordia: quis enim Belial cum Christo speret conciliari?* De Wette, IV. 85. Später ſpricht er dann die Unmöglichkeit einer Vereinigung wegen des böſen Willens der Gegner in ſeiner Weiſe viel härter und entſchiedener aus, z. B. am 15. Jul. Concordiam aut permissionem nolite sperare, neque ego unquam hanc oravi apud Deum, sciens impossibile esse cet. D. W. IV, 96.

§. 39.

Sprache der A. C. und (dogmatiſcher) Werth beider Texte.

Es wurde, wie ſchon aus dem Bisherigen erhellt, die A. C. dem kaiſerlichen Befehle gemäß in lateiniſcher und deutſcher Sprache zugleich verfaßt [1]) in der beſtimmten Abſicht, daß beide Exemplare gleiche öffentliche Auctorität haben ſollten. Allerdings wurde die A. C. nun auch noch während des Reichstages [2]) in mehrere fremde Sprachen überſetzt, zuerſt ſcheint es in's Franzöſiſche [3]), dann alsbald in's Italiäniſche, Spaniſche und Portugieſiſche, womit die Geſandten jener Reiche mit Genehmigung des Kaiſers den Wunſch ihrer Könige erfüllten, die Lehre der Prote-

ſtanten kennen zu lernen [4]). Nicht lange nachher wurde ſie in faſt alle Sprachen überſetzt, als böhmiſch, polniſch, croatiſch, ungariſch, däniſch, ſchwediſch [5]), ꝛc. Aber alle dieſe Verſionen haben natürlich kein weiteres bindendes Anſehen für die Partei. Authentiſch und bindend ſind nur der lateiniſche und deutſche Text, über deren kritiſches Verhältniß zu einander weiter unten die Rede ſeyn ſoll. Sonderbarerweiſe hat man nun ſehr oft dem deutſchen Exemplar einen höheren (gewiſſermaßen dogmatiſchen) Werth beigelegt [6]), und zwar aus folgenden Gründen: 1) weil die XVII Artikel, welche die Grundlage der A. C. wurden, deutſch waren. 2) weil die evangeliſchen Stände auf dem Reichstage das deutſche Exemplar geleſen, geprüft und gebilligt haben. 3) weil das deutſche Exemplar vor dem Reichstage verleſen wurde. 4) weil Mel. ſelbſt, um den wahren Sinn der Confeſſion zu erklären, in der Apologie Art. 2. das deutſche Exemplar gebrauchte [7]). Aber es kann hier ganz allein darauf ankommen, ob in beiden Exemplaren irgend eine Verſchiedenheit im Sinne, und darum dem einen von den Gründern irgend ein höheres Moment beigelegt worden ſey. Dem iſt nun aber durchaus nicht ſo. Es iſt nicht nur während der Abfaſſung ſelbſt der lateiniſche Text ebenſo, wie der deutſche, von der Geſammtheit geprüft und gebilligt worden, und nicht nur unbedingt von den Verfaſſern und der ganzen Partei die vollkommenſte Übereinſtimmung des Sinnes vorausgeſetzt, ſondern der Sinn iſt auch in ſeiner Geſammtheit durchaus ganz gleich [8]), und daß die Stände das lateiniſche Exemplar in Allem gleich hoch ſtellten, beweiſt, daß gerade dieſes mit den Unterſchriften dem Kaiſer eingehändigt wurde, während doch die anderen Gründe, die man für einen höheren Werth des deutſchen Exemplars anführt, reine Zufälligkeiten ſind.

1. Vgl. Beitr. z. Geſch. ꝛc. b. Strobel, Miſcell. II. 26. Nach d. C. R. II, 705 wäre jenes Zeugniß von Strobel falſch; doch bleibt die Sache ſonſt gewiß. vgl. unt. Üb. d. Handſchr. d. A. C. — Hane, Histor. crit. Sect. I. Cap. I. §. 1. 2. — J. Gfr. Müller, Or. de lingua A. C. authentica. Jen. 1748. 4.

2. Vgl. Strobel, Miſcell. II, 26. Coelestin. II, 191b. Spalatin. annales. S. 140.

3. Nach dem Bericht der Nürnberger Geſandten thaten dies die Proteſtanten ſelbſt ſchon am 28. Mai, bei Strobel, Miscell. II, 26. u. Strobels Nachricht, wenn auch ſein Zeugniß dafür falſch iſt, hat ſicheren hiſtor. Grund. Es findet ſich noch die franzöſ. Überſetzung ſelbſt vor, die einen ſehr frühen Text liefert, und zwar in dem Heſſ. Archive. vgl. Förſtem. I. 355. Der Kaiſer ließ ſie ſich dann zum beſſeren Verſtändniß von Alex. Schweiß auch genau in's Franzöſ. überſetzen, Strobel, a. a. O. S. 37. Bericht d. Nürnb. v. 28. Juni. C. R. II, 750. Spalat. Opp. Luth. Jen. Th. V. 33b. Ein and. Secretär überſetzte ſie in's Italiän. Spal. a. a. O.

4. Strobel, a. a. O. Coel. II, 191 b. Danz a. a. O. S. 38 ff.

5. Strobel, a. a. O. Coelest. l. l. — Vgl. auch über die verſchiedenen Überſetzungen Salig I, 710. u. Feuerlin Ried. Bibl. Symbol. p. 60 seq. beſond. auch Walch introd. p. 204 seqq.

6. Vgl. Weber, Libr. Symbol. eccles. Luth. proleg. ad A. C. p. V. Germanico Confessionis exemplo nonnihil praestantiae vulgo tribuitur — non negamus, germanicum exemplum — nonnihil praestantiae habere —.

7. Apol. I. de peccato origin. Rechenb. p. 50. Auch von den Catholiken wohl beachtet, vgl. darüb. Fabricius, b. Cypr. S. 142.

8. M. vgl. dagegen Johannſ. Verpfl. auf d. ſymb. B. S. 556. Aber es iſt nur zuzugeben, daß ein Text dann und wann deutlicher und beſtimmter rede, und der eine dann durch den andern erklärt werden müſſe.

§. 40.

Name der A. C.

Vgl. J. P. Hebenstreit D. de A.C. nomine et caussis. Jen. 1702. 4. — Weber, Libr. Symbol. prol. ad A. C. p. II-VI. Danz, a. a. O. S. 16 ff.

Die zu Augsburg übergebene Bekenntnißſchrift der Proteſtanten iſt in der erſten Zeit verſchieden benannt worden. Gleichwohl ſind dieſe Benennungen nicht etwa willkührlich geweſen, ſondern ſie beruhen auf der jedesmal nach der ganzen Lage der Verhältniſſe über die Schrift ſelbſt gehegten Anſicht, oder auch gerade einer ſpeciellen in's Auge gefaßten Rückſicht. Alles begreift ſich ſehr leicht nach der oben gegebenen Darſtellung der Umbildung des ganzen Geſichtspunktes über ihre Abfaſſung und Bedeutſamkeit. Darnach war zuerſt der conciliatoriſche Zweck die Hauptſache, und in ihm begriffen das apologetiſche Element die Hauptrückſicht. Darum nannten ſie Melanchthon ſelbſt und auch Luther zuerſt die Apologie [1]), inſofern ſie die Wahrheit und Gerechtigkeit ihrer Sache gegen die Verläumdungen darthun ſollte. Gleichfalls

nach dem conciliatoriſchen Zwecke nannten ſie die Nürnberger Geſandten den ſächſiſchen Vorſchlag [2]), oder auch den Sächſiſchen Rathſchlag [3]) oder auch die Unterricht [4]), immer noch nach der Anſicht, daß es nur eine Baſis des Vergleichs und der Unterhandlungen ſeyn ſolle. Mit der Änderung des Geſichtspunktes über Abfaſſung und Bedeutſamkeit, d. h. als man erkannte, daß das Zeugniß der Wahrheit in oben angegebener Weiſe die Hauptſache ſey, tritt die Benennung Confeſſion [5]) ein. Und dies iſt der Name, der der wahren Bedeutſamkeit am meiſten entſpricht, unter welchem die Schrift dann, indem man ihre Bedeutſamkeit richtig würdigte, auch wirklich übergeben wurde [6]), den ſie in der ſpätern Zeit einſtimmig erhalten hat und als Augsburgiſche Confeſſion mit Recht führt. Es kömmt dazu, daß ſie ſo von der ſpätern ſogenannten Apologia C. A. am beſten unterſchieden wird, was denn auch früh gewiß ſchon mitwirkte, daß der Name Confessio der bleibende wurde [7]). Nur die ſpecielle Rückſicht ihres Urſprungs faßte die Benennung: Sächſiſche Confeſſion [8]) in's Auge, ſowie ihren angegriffenen Werth der Ausdruck „Evangeliſcher Augapfel" [9]) (nach Prov. VII, 2.) bezeichnen ſollte, was alles nur temporäre Bedeutung gehabt hat und nur haben konnte.

1. Melanchthon, an Luth. Peucer, I, 3. 19. C. R. II, 685. 698-704. — an Camerar. C. R. II, 695. 732. 740. an Vitus Theod. C. R. II, 754. Scire cupio, — quid (doctor) judicaverit περὶ τῆς ἀπολογίας. — Luther b. De Wette an den Churf. IV, 17. — an Mel. ibid. 52. 68. an Jonas, IV, 110.

2. So Fikenſcher, S. 54.

3. S. Strobel, Miſcell. II, 23. 25. 26. 27. C. R. II, 690. 700. 705. 712. Fikenſch. a. a. O. S. 53.

4. S. Fikenſch. S. 82. 83. C. R. II, 738. 743.

5. Mel. an Luth. die Umänderung ſeiner Anſicht über ihre Bedeutſamſamkeit ſehr ſchön andeutend, Mittitur tibi apologia nostra, *quanquam verius confessio* est. C. R. II, 685. — f. 744. 745. — V. Theod. 746. — an Camerar. (Voegelin. 138.) C. R. II, 740. Nach Abfaſſung der ſogenannten Apologie h. ſie ſtets Confeſſion. Vgl. Mel. an Camerar. C. R. II, 908. 914. (152. 153.) id. histor. de vita Luth. lit. B. 3. — liquet ex confessione. — Luther an Hausm. b. De Wette IV, 69. an Corbat. IV, 71. an Jonas IV, 85. 96. — an Spalatin — confessori — 98. 114.

6. Sehr ſchön und die Sache ſo klar bezeichnend, als die Richtigkeit der gegebenen Anſicht bezeugend Camerar. vit. Mel. §. 38. p. 120. Quia autem de hac consentientibus Principibus et illorum consortibus suo nomine commemorari placuerat, quid et verum esse persuasum haberent et in quibus tuendis defendendisque perseverandum esse statuerent, *Confessionis titulo scriptum illud Carolo Imperatori fuit oblatum.* — Vgl. Brück's Vorzeichnus der Handlung ꝛc. Förſtem. S. 50 ff. beſonders S. 53. 55.

7. S. Note 4.

8. B. Sleidan. de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare Commentar. ed. a. Chr. C. Ende. (Frcf. 1785. III. 8.) I, 406.

9. J. H. A. Seelen Comment. de A. C. nomine Pupillae e proverb. VII, 2 insignita. Lubec. 1730. 4. — M. ſ. auch die Streitſchriften b. Feuerl.-Ried. Bibl. Symb. p. 132. Nr. 760 seqq.

§. 41.

Unterſchrift und Übergabe der A. C.

Vgl. Brück a. a. O. S. 50 ff. — Strobel, Miſcell. II, S. 28 ff. 34. 35. — H. Chr. Crell. Pr. de divinae providentiae vestigiis in *traditae* A. C. negotio deprehensis. Frcf. ad Viadr. 1730. 4. — J. D. Koeler Observatt. histor. de subscriptione A. C. Altorf. 1730. 4. — Müller, S. 572 ff. — Cypr. S. 76 ff. S. 270 ff. Beil. S. 106 ff. — Salig, I, 195. Note. — Weber, Kr. Geſch. 1, 52 ff. insbeſond. 1, 269 ff.

a. Vorgänge bis zur Unterſchrift.

Nachdem die Proteſtanten, wie alle Stände, lange genug auf die Ankunft des Kaiſers gewartet, aber die Zwiſchenzeit weislich zu den nöthigen Berathungen und Vorkehrungen, wie oben entwickelt, benutzt hatten, zog endlich der Kaiſer am 15. Juni zu Augsburg ein [1]). Alsbald nach ſeiner Ankunft begannen Bewegungen und Unterhandlungen zwiſchen ihm und den Evangeliſchen in Beziehung auf Religion, von denen die über ihre Theilnahme an der Frohnleichnamsproceſſion [2]) ſowie über das Predigen [3]) der Lutheraner die bedeutendſten waren. So verſtrichen der 16. 17. und 18. Juni, während die Evangeliſchen, wie oben bemerkt, immerfort an ihrer Confeſſion arbeiten ließen. Zur richtigen Würdigung der Geſinnung des Kaiſers und ſeiner Anſicht der bevorſtehenden Verhandlungen verdient bemerkt zu werden, daß er dieſe Tage fleißig gebetet haben ſoll [4]). Sonntags, den 19. Juni nahm er das heilige Abendmahl [5]), und ließ auf den folgenden Tag durch Churſachſen alle Stände zu Anhörung der Reichstagsproposition, und ſomit zur Eröffnung des Reichstags

einladen [6]). Dieſe erfolgte denn auch Montags, den 20. Juni. Früh gegen 7 Uhr erſchienen die Stände im Pallaſt, und begleiteten den Kaiſer zuerſt in die hohe Stifts-Kirche zur Anhörung der Meſſe [7]). Aus der Kirche begab man ſich auf's Rathhaus, und hier verlas nun Pfalzgraf Friedrich die Reichstagsproposition, die ſodann Nachmittags den Secretären der Stände dictirt wurde [8]). Die Reichstagsproposition hatte als Hauptpunkte den Türkenkrieg und die Streitigkeiten der Religion [9]). Für dieſen Punkt wurde zuerſt der Irrungen allgemein gedacht, dann beklagt, daß man dem Wormſer Edict nicht nachgekommen, und mit der Erklärung, wie nun der Kaiſer gemäß ſeinem Ausſchreiben die endliche Ausgleichung verſuchen wolle, die Forderung ausgeſprochen, daß die Stände jeder, „ſoviel, und wie das einen Jeglichen berühre", ſeine Meinung und Beſchwerden „zu Deutſch und Latein in Schrifft ſtellen und überantworten" möchten [10]). Nach Eröffnung der Reichstagsproposition wurden die Stände noch an demſelben Tage eingeladen, den nächſten Mittwoch, den 22. Juni auf dem Rathhaus zu erſcheinen und die Berathungen zu beginnen [11]). Je näher nun der entſcheidende Augenblick heran kam, um ſo thätiger und ſorgſamer waren ihrerſeits die Evangeliſchen, vor allem der Churfürſt von Sachſen. Noch am Abend des 20. Juni ließ er ſeine Glaubensverwandten zu ſich kommen, und berieth ſich mit ihnen [12]). Den folgenden Morgen, Dienſtags, den 21. Juni, brachte er mit inbrünſtigem Gebete, und ernſtem Nachdenken für ſich, und mit Unterredungen mit ſeinem Churprinzen, ſeinen Räthen und Theologen zu [13]). Nachmittags hielt er mit den anderen evangeliſchen Ständen abermals eine gemeinſame Berathung; die Reichstagsproposition wurde auf's neue erwogen, und er forderte die anderen Stände auf, auch ihrerſeits alles auf das Genaueſte zu erwägen, und ihm den 22. Juni, Mittewochs, ihre Entſchließungen mitzutheilen. Es geſchah, und man beſchloß, darauf zu dringen, daß vor allem die Religionsſache vorgenommen werde [14]).

Am 22. Juni, Mittwochs, erſchienen denn die Stände auf dem Rathhaus, „vnnd iſt den Stenden dazumall von Meintz, als des Erzkanzlers wegenn, furgetragen wordenn: Nachdem die kayr. Mät des fordernn tags einen furtrag hette thun laſſenn,

vnnd begert, die sachen zu fordern, des man sich auch vnntherdeniglich Jegenn Irer Mät erbotten, So wolte man In der stennde bedencken gestelt habenn, wie man die sachenn vnd welche zum ersten daruntber furzunhemen, vnd zu beratslagenn sein solt ꝛc. [15])". Die protestantischen Fürsten erklärten nun, dem schon früher gepflogenen Rathe gemäß, daß, obwohl sie den Vortrag des Kaisers nur so verstehen könnten, daß er zuerst die Türkensache zur Berathung bringen wolle, sie doch nach der Erfahrung der bisherigen Reichstage für jene nur dann eine glückliche Erledigung hofften, wenn vorweg die Religionssache schon erledigt sey [16]). Sie ließen sich dabei nicht undeutlich merken, daß die Rede des päbstlichen Nuntius Pimpinellus vom Montage ihnen gar nicht gefallen [17]), und sie bewege, vor allem auf Erledigung der Religionsstreitigkeit zu dringen [18]). Diesem Beschlusse traten nun zwar die catholischen Stände auch bei, aber doch gleich mit der Erklärung, daß sie ihrerseits es für unnöthig hielten, ihre Meinung in einer besonderen Schrift zu übergeben, weil sie bei der alten Lehre blieben und sich in Allem dem Wormser Edict gemäß gehalten hätten [19]). Es war dies ein feiner Kunstgriff, durch welchen die Evangelischen auf einmal als verklagte Partei hingestellt wurden, die sich zu verantworten habe, und er wurde von diesen recht wohl gefühlt, ohne daß sie ihn aus Rücksicht für den Kaiser weiter abwenden wollten und konnten [20]). Es wurde noch denselben Tag festgesetzt, daß die Protestanten ihre Schrift Freitags, den 24. Juni, übergeben sollten [21]). Sofort ließen diese die Schrift nochmals von ihren Theologen und Räthen durchgehen [22]). Noch war nicht Alles vollendet, und besonders schien die Zeit zu kurz, um Alles in reinen Abschriften zur Übergabe würdig vorbereiten zu können. Die Evangelischen suchten darum durch Churmainz einen Tag Aufschub zu erlangen. Es wurde ihnen nicht gewährt, und so mußten sie in der Kürze der Zeit Alles machen, so gut es ging [23]).

Donnerstags, den 23. Juni, versammelten sich denn die Evangelischen Stände auf die Einladung des Churfürsten von Sachsen bei ihm zum endlichen Abschluß des Bekenntnisses. Dieses wurde vorgelesen, damit nochmals jeder genaue Kenntniß da-

von erhalte und jeder ſich frank und frei erklären könne, ob und was er etwa geändert wünſche. Es wurde aber in Allem und von Allen, ſo wie es war, durchaus gebilligt [24]), und ſofort zur Unterſchrift geſchritten.

1. Vgl. die alte Beſchreibung des Einreitens zu Augsburg bei Cypr. Beil. VI. S. 65. — b. Schr. Pro religione chr. res gestae in comit. Aug. ebendaſ. S. 87. — Luther an Gabr. Zwilling (Didymus) b. De Wette IV, 44. — Mel. an Luth. b. Peucer, I, 7 etc. — C. R. II, 731. — Brück, S. 26. 28. — Ber. d. Nürnb. C. R. II, 723. — Müller, 521. 558.

2. 3. Brück, 28 ff. Müller, S. 524 ff. Coelestin. I, 80 seq. 85. — C. R. II, 724 726 ff.

4. 5. Coelestin. I, p. 101 b. 102. Exneri Valerius Maxim. Christianus l. 8. c. 6. p. 365. Müller, S. 558 ff. Cypr. 76.

6. Coelestin, p. 102 b. Müller, 559.

7. Coelest. 103. 115 b. Cypr. 76. dort auch über das Tragen des Schwerdes vor dem Kaiſer von Seiten des Churfürſten.

8. Vgl. die alte Beſchreibung des Einzugs Karls V. bei Cypr. Beil. Nr. VI, S. 73. Coel. I, p. 121 b. Cypr. 77.

9. Sie ſteht lateiniſch b. Coel. I, 116. deutſch b. Chytr., S. 47. vgl. Müller, 564 ff. u. Förſtemann, Urkdb. I, S. 295 ff.

10. Vgl. Müller, S. 566. 11. Müller, 568. Cypr. 77.

12. ſ. ebendaſelbſt Coelest. p. 121 b. 13. Coelest. p. 122. Müll. a. a. O.

14. Coelest. l. l. Seckend. l. II. sect. 28. §. 64. n. 4. Müll. a. a. O.

15. 16. Brück, 48.

17. M. vgl. über den Eindruck jener Reden auf die Proteſtanten Brück, S. 46. 47. — Müll. S. 561 ff.

18. 19. M. ſ. darüber Brück, S. 49. 20. So Brück ſelbſt, S. 50.

21. Nach Brück, S. 50. erboten ſich die Evangeliſchen dazu, und der Wille des Kaiſers verband ſie alsbald. Vgl. Müll. S. 570.

22. Brück, S. 50. „Dieweil dann die funf Churfurſt und furſten, wie anzezaigt, alſo verknupfft ſein worden, Ire meynung vnnd artickel zuvbergeben, vnnd In iij tagenn, als auf denn Freitag, habenn Ire chur vnnd f. g. Ire prediger vnnd gelerttenn darüber verordenet".

23. Brück a. a. O. „Dieweil man ſich aber beſorget, Man mochte damit dermaſſenn nit konnen fertig vnnd dieſelbigenn rain vnd ab mundum geſchrieben werden, das man ſy, nachdem der etwas vil, auf denn freitag vbergebenn vnnd furtragenn konth, Iſt bedacht, zu deme von Meintz, als dem Ertzcantzler des Reichs, zuſchickenn, vnnd ſein churf. g. zubitten, das die vbergebung vmb einen tag mochte erlangt werdenn. Es hat aber gemelter vonn Meintz den geſchicktenn der funf churfurſt vnd furſtenn darauf antworth gege-

benn: So es In ſeiner churf. g. macht vnnd gewalt ſtunde, wolt er Iren gnadenn dar Inn gerne wilfarenn. Aber dieweil es kayr. Mät alſo were furgetragen wordenn, ſtunde es bey Ime nit; Beſorgte auch, dieweil kayr. Mät vf dennſelbigenn freitag, als am tag Johannis Baptiſte, denn Bepſtlichenn legatten, Cardinalen Compeium, nach der Vesper horenn, vnnd alsdann ſolcher vberantworttung auch gewarttenn wurde, bey Irer Mät ſchwerlich dar Inn wurde anderung zuerhalten ſein. Alſo habenn ſich Ire chur vnnd f. g. ſchickenn vnd mit den artickeln gefaſt machen muſſenn, ſowol ſie In ſolcher eill gekonth habenn".

24. Vigilia Johann Baptistae, qui Jovis dies et 23. Junii fuit, de voluntate Electoris Saxoniae, confessionis articuli, in frequenti Evangelicorum ordinum consessu recitantur, eo potissimum consilio et fine, ut, si quae mutanda in iis alicui viderentur, libero candidoque animo diceret id ac significaret. Cum autem lectione finita, omnibus et singulis probarentur, decretum fuit, C. Majest. postridie solicitare, ut ipsius consensu omnibus Imperii ordinibus audientibus recitarentur. Coelestin. I, 123 b.

b. Von der Unterſchrift der A. C.; beſonders über die Frage, ob die beiden Herzoge Joh. Friedr. von Sachſen u. Franz von Lüneburg mit unterſchrieben haben.

Die Zeit der Unterſchrift iſt nicht ganz genau zu ermitteln, wahrſcheinlich geſchah ſie aber noch am Donnerſtage bei jener Zuſammenkunft ſelbſt, und alsbald nach dem Vorleſen, als thatſächliche Billigung und Abſchluß des letzten Actes der Prüfung ſelbſt [25]). Unterſchrieben wurde das Bekenntniß hiſtoriſch ſicher von Johannes Churfürſt. von Sachſen, Georg, Markgraf. zu Brandenburg, Ernſt, Herzog zu Lüneburg, Philipp, Landgraf zu Heſſen, Wolfgang, Fürſt zu Anhalt, und den Reichsſtädten Nürnberg und Reutlingen. Unentſchieden iſt, ob auch der Churprinz, Johann Friedrich von Sachſen, und der Herzog Franz von Lüneburg die Confeſſion mit unterſchrieben haben. Das Wahrſcheinlichere dürfte indeſſen doch ſeyn, daß die Confeſſion auch von dieſen beiden Fürſten mit unterſchrieben wurde [26]). Unterſiegelt wurde das Bekenntniß indeſſen wohl nicht, wie Coelestin andeuten zu wollen ſcheint [27]).

25. Vgl. Cypr. 78. Koeler, p. 16. beſ. Web. I, 320. Sehr treffend bezeichnet den Beweggrund des Unterſchreibens der Fürſt. Camer. vit. Mel., Strob. p. 120. Nam et magis cet.

26. Die Frage gehört mit zu den ſchwierigſten in der ganzen Geſchichte der Symbole, die denn auch immer verſchieden beantwortet iſt. Köler, Müller, Götze erklärten ſich gegen die in Frage ſtehende Unterſchrift

der beiden Fürſten, Weber dagegen (I, 269 ff.), wie auch Ukert (I, 272.) wieder dafür. Cypri'an urtheilt, daß man zwiſchen dem lateiniſchen und deutſchen Exemplar unterſcheiden müſſe, jenes ſey mit von ihnen unterſchrieben, dieſes nicht (270). Aber die Wahrheit ſcheint nur die, daß man nach den bis jetzt bekannten Entſcheidungsgründen nach keiner Seite ſicher entſcheiden kann, und ſo lange Alles mehr oder minder auf der ſubjectiven Anſicht beruhen wird, bis irgendwie durch einen glücklichen Zufall entweder die Originale ſelbſt, oder doch irgend eine beſtimmtere Nachricht aus der Zeit des Reichstages ſelbſt aufgefunden wird, die die verſchiedenen Erſcheinungen hinreichend erklärt. Es iſt aber der Thatbeſtand der Zeugniſſe für und wider folgender. Für die Unterſchrift des Churprinzen Johann Friedrich und des Herzogs Franz von Lüneburg ſpricht: 1) alle bekannt gewordene Handſchriften der lat. Conf. in Archiven, wie auch das älteſte Exemplar, das im Jahr 1530 ohne Vorwiſſen der Stände gedruckt worden iſt (ſ. unten), haben die Unterſchriften. 2) ebenſo findet ſie ſich auch in der erſten lat. Ausgabe von Mel. wie in allen ſeinen ſpäteren. Und Mel. wußte es doch am beſten, wer mit unterſchrieben habe. 3) wenn auch nicht alle (die Weimar., Mainz. und Hannöv. Handſchrift haben gar keine Unterſchriften), ſo haben doch ſehr bedeutende deutſche Handſchriften die beiden fraglichen Unterſchriften auch (m. ſ. Web. I, 286. Förſtem. Urkdb. I. S. 370 ff. 439 ff.), nämlich die 2 Anſpach., die Nürnb., die Heſſiſche und die Nördlinger. Und zwar findet ſich dabei der ſehr wichtige Umſtand, daß die Namen erſt in der Vorrede aufgeführt werden ſollten, dann aber da ausgeſtrichen und ans Ende geſetzt worden ſind. (Web. I, 316). Dieſe Lituren deuten offenbar die Reflexion über die Unterſchrift und den wirklichen Vorgang des Unterſchreibens der genannten Perſonen an, unter denen nun aber die beiden Fürſten mit ſind. Und zwar ſind dieſe Lituren auch in den lateiniſchen Mſs. vgl. Förſtem. Urkdb. I, S. 451. Und eben ſo finden ſich die Unterſchriften in den 6 deutſchen Ausgaben, die noch im Jahre 1530 ohne Vorwiſſen der evangeliſchen Fürſten und Stände gedruckt wurden. Vgl. darüber Web. I, 357 ff. u. unten. Freilich enthalten die Handſchriften, wie jene 6 älteſten gedruckten deutſchen Exemplare, auch noch mit die Unterſchrift des Grafen von Mansfeld, aber daß und inwiefern dies allerdings beachtenswerth, aber immer kein Grund gegen die fraglichen Unterſchriften ſey, ſoll weiter unten bemerkt werden. 4) ſo hat auch die erſte deutſche Ausgabe Mel. (Wittenb. 1531. 4.) die fraglichen Unterſchriften, und ſo wiederum die darauf folgenden. Dazu kömmt 5) daß auf dem Fürſtentage zu Naumburg 1561 die Melanchth. Ausgabe von 1531 wieder zur neuen Unterſchrift vorgelegt, und auch von Philipp Landgr. v. Heſſ. (Müll. 574.) mit unterſchrieben und ſo die frühere Unterſchrift, die jene beiden fraglichen Unterſchriften enthält, allerdings beſtätigt worden iſt. Denn der Landgraf hatte in Augsburg ſelbſt mit unterſchrieben, wußte gewiß noch recht gut,

wer mit unterſchrieben hatte, und hätte die Unrichtigkeit der Unterſchriften gewiß nicht unerinnert gelaſſen (Web. I, 288.) 6) Jonas ſchreibt d. 25. Juni, alſo an demſelben Tage, an welchem die Confeſſion verleſen worden iſt, an Luther: Erat hic dies (d. 24.) etiam praefixus nostris Principibus, ut offerrent articulos suae confessionis, quibus subscripserunt noster Elector, *Junior Princeps*, deinde Marchio Georg, D. Ernestus Dux Luneburgensis, Princeps Hassiae, Dominus et Princeps ab Anhaldt, Senatus Noribergensis, Senatus Reutlingensis b. Coelest. I, 135 b. 7) Luth. an Nic. Hausmann, d. 6. Jul. Scripsit — ad me D. Jonas, confessionem nostram, quam Philippus noster paravit, esse recitatam a D. Christiano cancellario Principis coram Caesare et totius imperii Principibus et Episcopis publice (tantum exclusa turba vulgi) in ipso palatio Caesaris. Subscripserunt autem confessioni: primo Princeps Elector Saxoniae, deinde Marchio Georgius Brandenburgensis, Joan. Fridericus junior Princeps, Landgravius Hassiae, Ernestus et Franciscus, Duces Luneburgenses, Princeps Wolfgangus ab Anhalt, civitas Nurmbergensis et Reutlingensis. b. Coelestin. II, 206b. — b. Schütze, B. II, S. 148. — b. De Wette, IV, 70. — Die Nachricht vom Herzog Franz muß, kann aber auch Luther noch auf anderem Wege erfahren haben, da Jonas nichts davon ſchreibt. 8) ein ſehr wichtiges Zeugniß des Erzbiſchofs Lindanus. Er erhielt das lateiniſche Original der A. C. aus dem kaiſerlichen Archive zu Brüſſel, durch Zwichem, Kaiſerlichen Regierungspräſidenten daſelbſt, 1560, nebſt Hopper zur Collation (vgl. darüber, daß es wirklich das Original geweſen: Vigli Zuichem ab Aytta Epistolae ad Joachimum Hopperum. Leovard. S. 145. u. die Nachrichten von Lindan. ſelbſt: Lindani concordia discors, p. 186. 187. 188.), und ſchreibt nun Concord. disc. p. 188: — Si dux Johan. Friedericus in latina Confessione Augustana istum dolum adeo perniciosum (Mel. ſoll den 10. Artikel der deutſchen Confeſſion, den die Catholiken von der Transſubſtantiation erklärten, ſchon in dem lateiniſchen Original geändert haben) sensisset, eam sua non signasset manu. 9) Spalatin (annales, S. 134.) nennt bei Aufzählung der evangeliſchen Fürſten und Stände, welche ihres Glaubens und der ganzen chriſtlichen Lehre Bekenntniß, wie ſie in ihren Fürſtenthumen, Landen und Städten geprediget werde, vor Kaiſer und allen Reichsſtänden öffentlich haben ableſen laſſen, ausdrücklich den Herzog Johann Friedrich zu Sachſen und den Herzog Franz zu Braunſchweig und Lüneburg mit. 10) im Reichsabſchied vom Jahr 1530 (ſ. Neue Sammlung der Reichsabſchiede. Frankf. am Mayn. 1747. Zweiter Theil. S. 307. — Koeler, a. a. O. p. 17.) wird ausdrücklich der Herzog Franz unter der Zahl derer erwähnt, die „uns ihre bekanntnus und Meinung des Glaubens halben in Schrifften verfaſt, furbracht," — u. eben darauf deuten die Worte in dem Abſchiede a. a. O. §. V u. VI. „daß weder der gemelt Churfürſt zu Sachſen, die fünff Fürſten,

und ſechs Städte, andere an ſich, an ihre Sect nicht ziehen oder nöthigen ſollen". 11) auch die alte „anzaygung und beſchreibung — Röm. Kaiſerl. Majeſtät einreyten ꝛc." bei Cypr. Beil. Nr. VI, S. 76. erzählt, daß der Herzog Franz von Lüneburg den Kaiſer öffentlich vor der ganzen Reichsverſammlung mit um die Verleſung der Confeſſion erſucht habe. 12) So kann man auch das anführen, daß nach Übergabe der A. C. bei den weiteren Verhandlungen die von den evangeliſchen Ständen übergebenen Schriften allerdings mit von dem Churprinzen und dem Herzog Franz unterſchrieben worden ſind: z. B. Der Evangeliſchen Stände Antwort auf des Ausſchuſſes Propoſition: b. Chytr. S. 224. Müll. 716., ſo wie die Antwort an den Kaiſer vom 9. Septemb. bei Coelest. III, 75 b. Der Schluß liegt darnach allerdings nahe, daß die beiden Fürſten auch vorher die A. C. mit unterſchrieben haben. 13) So hat auch Fabricius in ſ. Abdrucke d. A. C. die Unterſchriften: Harmonia C. A. Studio et opera Andreae Fabricii Leodii. Colon. 1573. fol. ed. 2. Colon. 1587. angebl. Abdruck vom Original. Vorrede. Vgl. Cypr. 270. beſ. Web. I, 70.

Gegen die Richtigkeit der fraglichen Unterſchriften kann man zuerſt mit gutem Grunde das Gewicht manches der angeführten Punkte beſtreiten. Nämlich: 1) alle die hiſtoriſchen Zeugniſſe (oben Nr. 6. 9. 10. 11. 12.) über die Theilnahme der beiden Fürſten an der Übergabe der A. C. ſeyen theils nicht einſtimmig, theils bewieſen ſie nichts für die Unterſchrift. Jonas ſchreibt nur (Nr. 6.) vom Churprinzen; es kann eine Ungenauigkeit ſeyn, daß er den Herzog Franz nicht mit erwähnt, aber doch auch eine Ungenauigkeit, daß er den Churprinzen nennt, von dem die Confeſſion vielleicht (nach den Handſchriften) vor der Übergabe allerdings unterſchrieben werden ſollte, es aber dann, aus welchem Grunde auch, nicht wurde; oder von dem man es als einem ſo hoch ſtehenden Vertreter der evangeliſchen Sache überhaupt erwartete. — So beweiſ't auch Spalatins Zeugniß (Nr. 9.) nichts für die Unterſchrift, bei aller ſeiner wörtlichen Richtigkeit. Die beiden Fürſten gehörten mit zur Partei, und nur das darf wenigſtens eben ſo gut in dem Zeugniß gefunden werden, als die Unterſchrift. Ja wörtlich genommen paßt das Zeugniß nicht einmal für die Unterſchrift, da die Evangeliſchen die Lehre bekannt haben ſollen, wie ſie in ihren Landen ꝛc. ſtatt habe, damals aber Joh. Friedr. nur Churprinz und Herzog Franz kein regierender Herr war. — So ſtimmt ja auch die Erwähnung im Reichsabſchiede nicht (Nr. 10). Einmal wird hier nur der Herzog Franz genannt, und dann damit übereinſtimmend nur 6 Fürſten mit dem Churfürſten, da es mit dem Herzoge Joh. Friedrich 7 waren. — Um die Verleſung (oben Nr. 11.) konnte der Herzog Franz den Kaiſer mit bitten, inſofern er entſchieden zur Partei gehörte, für die Unterſchrift folgt nichts. — Endlich folgt (oben 12.) aus dem Unterſchreiben der Schriften der Evangeliſchen nach der Übergabe der A. C, ſtreng genom-

men, natürlich nichts für das Unterschreiben der A. C. selbst, zumal wenn man den gleich folgenden Umstand bedenkt. Nämlich: 2) es ist allerdings von Bedeutung *gegen* die Unterschrift der beiden Fürsten, daß vor der Übergabe der A. C. nicht nur kein Fall vorkömmt, wo sie Namens der Partei übergebene Schriften mit unterschrieben hätten, sondern das bestimmte Gegentheil, daß sie solche Schriften nicht mit unterschrieben haben. Es gehört dahin die Schrift der Evangelischen an den Kaiser über die Einstellung ihrer Predigten (latein. b. Coel. I, 86–89, deutsch b. Chytr. 41–44. Müll. 538 ff. Förstem. Urkdb. I, 283), verfaßt von Brück, übergeb. d. 17. Jun., und unterzeichnet von Joh., Churf. v. Sachs., Georg, Markgraf v. Brandenb., Ernst, Herz. z. Br. u. L., Philipp, Landgr., u. Wolfg., Fürst z. Anhalt. 3) ist es wohl eben so wichtig, daß die Antwort der Evangelischen vom 10. Jul. auf die Anfrage des Kaisers „ob man mehr Artikel übergeben, oder es bei der übergebenen Confession bewenden lassen wolle?" auch nur von dem Churfürsten und den 4 anderen, nicht von dem Churpr. u. d. Herzog Franz, mit unterzeichnet worden ist. Vgl. Chytr. 97 b. Müll. 667. 4) darf mit Recht angeführt werden, daß Brück in seiner Geschichte des Reichstags (s. oben Litteratur) immer durchweg und *ausdrücklich* nur von *fünf* Fürsten spricht; so S. 48. „Vnnd ist der funf Churfurst vnd fursten bedenken" S. 50. 56. 2c. 5) So zählt auch der Päbstler in der privilegirten Geschichte des Reichstages (Pro rel. chr. res gestae in Comit. Aug. cet.) die Vertreter der evangelischen Sache auf, und nennt darunter jene beiden Fürsten nicht mit. 6) So wirft auch Cochläus dem Canzler Brück die geringe Zahl der evangelischen so vor: Ihr wisset, daß Kaisers Caroli und König Ferdinands Erbland gar viel mehr Volks haben, dann die „*fünff*" Fürsten, welche der Luther vermeinet auf seinen Theil zu haben. vgl. Koeler, a. a. O. p. 20. — 7) so wird auch in dem Mainzer handschriftlichen Protocoll vom Reichstage immer nur „der funf Chur vnnd furſten bekentnuß", — „der funf Churfurstl. furstl. vnd zweyer Stett inbrachte bekendtnuß" erwähnt. Vgl. Weber, I, S. 160. 8) Chytraeus gibt in d. Hist. d. A. C. (1577) 92 b. nur den Herzog Franz mit an, übergeht aber den Churprinzen Joh. Friedr. ganz, und behauptet doch: „Hab ich dasselbige erste Exemplar, wie es von wort zu wort Keis. Majestet dazumal vbergeben, vnd aus dem Original, so in des Ertzbischoffs zu Maintz Reichs Cantzley verwaret, auff Marggrafen Jochims Churfürsten zu Brandenburg befehel, durch Doctor Andreas Zochen trewlich abgeschrieben vnd auscultiret — in diesem Buche setzen vnd behalten wollen vnd sollen. Sonderlich dieweil ich die in der Mentzischen Cantzley auscultirte Copiam selbs gesehen 2c.". — Anhang zu s. Gesch. der A. C., zur Auskunft, wo er seine Berichte hergenommen. 9) so gibt auch das Corpus Brandenburgicum i. J. 1572 nur die 5 Fürsten, und soll doch seinen Text aus dem Original zu Mainz haben, vgl. Web. I, 293. 10) Coelestin, besonders dazu nach Mainz gesandt (s. unten), um eine

Abſchrift vom Original zu nehmen (m. ſ. Coel. Histor. Comit. die Dedication vor Tom. I u. II. f. I, p. 141. Web. I, 70. 109. 112. 113.), hat auch die beiden Fürſten nicht, in ſ. Histor. Comitior. T. II. deutſch S. 167b. latein. p. 188. v. J. 1576. (Frnkf. 1597). 11) das deutſche Concordienbuch (Dresden 1580) enthält ebenfalls nur die 5 Fürſten und die beiden Städte, nicht die beiden Herzoge. Über die Theologen, welche den Druck des Concordienbuches dirigirt, vgl. Web. I, 303. Gleichwohl verſichern die Herausgeber in der Vorrede, daß der Text ein Abdruck des Originals ſey. Vgl. auch Web. I, 105. 188. 12) die ſächſiſchen Theologen in der nothw. Vertheidigung des — Augapfels ꝛc. L. 1629. geben die A. C. lat. u. deutſch, gegen einander über gedruckt. In der lateiniſchen ſtehen die beiden Namen, aber in der deutſchen nicht. Und in der Haupt-Vertheidigung des Augapfels ꝛc. Lpz. 1631. C. 28. S. 524. behaupten ſie entſchieden, daß weder der Churprinz, noch der Herzog Franz die Confeſſion mit unterſchrieben hätten, und erklären ſich darüber ſo: „Zum letzten, ſo iſt Hertzog Franz zu Luneburg in der Unterſchrift im Augapfel nicht zu befinden, da doch D. Chyträus ſeiner gedenket; darmit hat es nun dieſe Gelegenheit, daß zwar Hertzog Johann Friedrich zu Sachſen, des Churfürſten Sohn, und Hertzog Franz zu Luneburg, ſich auch zur Augsburgiſchen Confeſſion bekennet; Aber das dem Kaiſer übergebene Exemplar haben ſie mit ihren Händen nicht unterſchrieben, ſondern nur die fünff Chur- und Fürſten und die zwvo ſtädte, vvelches dahero nachblieben, weil ſie nicht regierende LandesFürſten geweſen ſeyn. Da dann in Reichshandlungen und ſonſten gebräuchlich, daß zwiſchen den nicht regierenden, und denen wirklich regierenden Fürſten ein großer Unterſcheid in ſolchen Sachen gehalten wird". 13) kann man allerdings geltend machen, daß in den Handſchriften und erſten Exemplaren der A. C. ſtets Albrecht von Mansfeld mit genannt iſt: daß demnach jedenfalls eine Veränderung in der zuerſt beabſichtigten Unterſchrift eingetreten iſt, und doch nun die beiden Herzoge ihre Unterſchrift bei dem wahren Original eben ſo gut unterlaſſen konnten, als es mit Mansfeld wirklich geſchehen iſt.

Um nun das wahrſcheinlichere Reſultat zu gewinnen, wird wohl am beſten das zuerſt genauer betrachtet, was ſich gegen die fragliche Unterſchrift anführen läßt. Denn ſie iſt da, und war eher da, als man ſie wegließ, — ſie hat gleichſam das Recht des Beſitzes, und wird außerdem durch gute Zeugniſſe vertheidigt, und mit Recht müſſen wir darum ſehen, ob und inwiefern die Gründe dagegen von Gewicht ſind. Doch müſſen vorher noch zwei Umſtände behandelt werden, denen man vielleicht nach beiden Seiten bisher nicht die richtige Würdigung hat widerfahren laſſen, und theilweiſe wohl auch ein zu großes Gewicht für die ganze Unterſuchung beigelegt hat. Es iſt dies zuerſt die Frage, ob die beiden Fürſten überhaupt die A. C. mit hätten unterſchreiben können, oder nicht. Nach Vorgang der

sächsischen Theologen (ob. 12.) leugnete dies entschieden Götze (Untersuchung zwoer in der Geschichte der A. C. sehr wichtigen Fragen, S. 21-34), aus dem Grunde, weil nur eigentliche Reichsstände und keine Reichsfürsten die A. C. hätten unterschreiben dürfen. Weber (272) behauptet das Gegentheil, weil die Evangelischen nur als Glieder des Reichs, die in Statum Confessionis versetzt worden sind, die Conf. überreicht hätten, nicht als Reichsstände. Es kommt natürlich darauf an, in welcher der beiden genannten Eigenschaften die Evangelischen die C. übergeben haben. Nun ist wohl keine Frage, daß sie sie, wie Weber will, nur als Glieder des Reichs haben übergeben können, aber das Gegentheil scheint doch auch nicht so unbedingt verwerflich. Nämlich es war ja schon auf den früheren Reichstagen die ganze Religionssache gegenseitig von ihren Vertretern als Ständen vertheidigt worden, namentlich die evangelische, und so namentlich zu Speier, wo ja die evangel. Fürsten nicht als Glieder des Reichs, sondern als Stände gegen den Reichstagsabschied protestirten und nur als solche dies konnten und durften. Wenn nun auch nicht absichtlicherweise, so hatte doch der Natur der Sache nach die ganze Verhandlung zu Augsburg gleich anfangs wieder den Character angenommen, daß die verschiedenen Parteien als Stände ihre Sache vertraten. Wenigstens finden sich bestimmte Andeutungen darüber, die die größte Beachtung verdienen. So scheint dies schon in dem Kaiserlichen Ausschreiben angedeutet: „daß Jeder teil sein opinion vnd meynung Irer Mät In schrieften furbringen vnd vberantworten wollt" Brück 48. = der Kaiser wollte die Parteien unter den Ständen hören, unter ihnen sollte die Unterhandlung seyn, — so wurde ja auch die ganze Religionssache von den Ständen als solchen in Berathung genommen (ebend.), — so wurde von den Ständen beider Theile ausgemacht, ihren Glauben schriftlich zu übergeben (a. a. O. S. 49.), so klagt Brück über die Hinterlist, daß die anderen Stände (S. 50) ihren Glauben nicht schriftlich übergeben wollten, so bemerkten (S. 52) die Evangelischen ausdrücklich, wie sie erwarteten, „Es wurde vonn den andern Churfurst, furstenn vnd stenndenn dergleichen furtragenn Irer opinion vnd meynung jetzt auch bescheen". Übergaben nun aber die Evangelischen die C. als Stände, so konnten freilich wohl die beiden Herzoge nicht mit unterschreiben, und man wird dann anzunehmen haben, daß ihre Unterschrift zuerst (nach den Mss.) beabsichtigt war, dann aber aufgegeben wurde. Es bleibt dies für die ganze Frage gewiß sehr wichtig, aber es läßt sich eben auch gar nichts entscheiden. Ich urtheile so, daß allerdings das Ganze unter den Ständen als solchen verhandelt werden sollte, daß aber der Standpunkt der Verhandlungen sich veränderte, daß außer vielen anderen, wie oben berührt, vielleicht gerade der Umstand, daß die katholischen Stände nichts übergaben, die Evangelischen darauf führte, ihre Schrift nicht mehr als Grundlage zu Unterhandlungen, sondern als Denkschrift zu übergeben, und sie insofern auch Reichsfürsten ihres Glaubens die Unterschrift gestatten konnten.

Wie alſo hier das Ganze liegt, iſt daraus weder für, noch gegen die Hauptfrage etwas zu gewinnen. — Der zweite Umſtand iſt der, daß die Unterſchrift im Corpore Brandenburgico, bei Coeleſtin, und in dem Concordienbuche, die doch vom Originale copirt ſeyn wollen, nicht diplomatiſch genau der wahrſcheinlichen Originalunterſchrift entſpreche. Weber hat die wahrſcheinlichen Originalunterſchriften aus Documenten feſtzuſtellen verſucht, und urgirt nun jene Abweichung ſehr (I, 274-291). Aber auch darauf ſcheint nichts anzukommen. Es iſt denkbar, daß man bei der erſten oder zweiten Abſchrift vom Originol nur die Sache, die wirklichen Unterſchriften, in's Auge faßte, und ſo nur die Fürſten mit ihren Titeln allgemein, nicht die Form der Unterſchrift diplomatiſch genau wiedergab.

Wir kommen zur Prüfung der Gründe *gegen* die Unterſchrift. Daß ſich (Nr. 13) die Unterſchrift des Grafen von Mansfeld in den deutſchen Mſſ. u. älteſten gedruckten Ausgaben findet, beweiſ't zuerſt, daß er ſich mit unterſchreiben wollte oder ſollte. Daß es dann nicht geſchehen, beweiſ't allerdings, daß die Unterſchriften nicht ſo blieben, als man ſie zuerſt beabſichtigte, aber wohl nichts gegen die Unterſchrift der beiden Herzoge. Es haben nämlich ſchon die latein. Mſſ. die Unterſchrift des Grafen nicht mehr, dagegen nun noch die der beiden Fürſten, — eben ſo die Ausgaben Melanchthons (vgl. Web. I, 291.); die Zeugniſſe ſind alſo nicht gleich, vorläufig ſicher, daß dieſer Umſtand kein großes Gewicht haben könne, und nimmt man dann die anderen Zeugniſſe für das Unterſchreiben der beiden Fürſten dazu, ſo muß er ganz verſchwinden. — Ebenſo kann auch die Form der Unterſchriften im Corpore Brandenburgico, bei Cöleſtin, im Concordienbuch. und in d. Vertheidigung des Augapf. (Nr. 9. 10. 11. 12.) wohl nichts gegen die Unterſchriften der beiden Herzoge beweiſen. Angeblich ſoll bei allen der Text ein Abdruck des im Mainzer Archiv befindlich geweſenen Originals ſeyn. Nun hat aber Weber (I, S. 105 ff.) auf's höchſte wahrſcheinlich gemacht, daß alle dieſe Texte durchaus nur auf der Mainziſchen Copie in den Reichstagsacten beruhen (189), und dieſe Copie gar nicht vom Originale abſtamme, ſondern (342) „von einem Exemplar copirt worden ſeyn müſſe, das mit denen, ſo noch heut zu Tage in den Archiven der Fürſten aufbewahrt werden, einerley Quelle, und keine Unterſchriften gehabt". Es verdient hier die vollſte Beachtung, daß (Web. I, 158) höchſt wahrſcheinlich das Original ſchon um 1546 entweder überhaupt nicht mehr im Mainzer Archiv vorhanden war, oder mit nach Trident genommen wurde, und nicht wieder zurückkam. (Vgl. unt. d. Geſchichte des Textes). Und endlich, ſogar zugegeben, daß jene Copie in den Reichstagsacten die Copie vom wahren Originale ſey, ſo folgt für unſere Frage gar nichts, weil gerade jene Copie gar keine Unterſchriften hat, und es allerdings auf's höchſte wahrſcheinlich iſt, daß Cöleſtin (Web. I, 295) die Unterſchrift, in welcher die beiden Herzoge fehlen, willkührlich und fälſchlich eingeführt hat. Der Grund

aber der Sächsischen Theologen (Nr. 12.) ist offenbar nur hinterdrein erfunden, um die schon weggelassene Unterschrift der beiden Herzoge zu entschuldigen. — Das Zeugniß von Chyträus (Nr. 8.) kann, wie man leicht einsieht, ebenso gut für die Unterschrift sprechen. Sonst ist es in Wahrheit derselbe Fall, wie mit dem Corpore Brand. Cölestin. u. dem Concordienb., daß die angebliche Abstammung vom Original mehr als zweifelhaft ist. Entschieden aber spricht das Zeugniß in einer bestimmten Rücksicht sogar gegen die Abstammung der Unterschrift, wo die beiden Herzoge fehlen, aus dem Original. Chytr. nimmt ebenso gut als Cölestin u. die anderen Abdrücke die Abstammung aus dem Mainzer Archiv und zwar nach derselben Collation für sich in Anspruch. Woher nun die Verschiedenheit? Offenbar hat Weber Recht, daß die Unterschrift durch die angebliche Abschrift vom Original gar nicht bestimmt, sondern willkührlich gemacht wurde. — So scheinen auch die Gründe Nr. 7. u. 6. nicht wichtig: es ist möglich, daß (Nr. 7.) nur die wirklich regierenden Fürsten, als die angesehneren, angegeben sind; bei Cochläus, da er die Stärke der Kriegsmacht in's Auge faßt, scheint dies gewiß. — Der Päbstler (Nr. 5.) spricht von förmlichen officiellen Handlungen der Stände, als solcher, und zählt darum wohl die Vertreter der evangelischen Sache als Stände auf. — In Wahrheit sehr wichtig scheinen dagegen die Gründe Nr. 4. 3. 2. Es ist auffallend, daß Brück immer nur von den 5 Fürsten spricht, da er ja leicht sagen konnte: „die 6 oder 7 Fürsten". Doch muß Folgendes erwogen werden. Diplomatisch genau will er die wahre Zahl der evangelischen Fürsten, oder der Vertreter der evangelischen Sache, gar nicht angeben. Denn er müßte ja sonst immer die beiden Städte auch mit nennen, die sich doch mit unterschrieben haben: aber gleich häufig läßt er die Städte ganz aus, und erwähnt nur die „funf Churfurst und Fursten". Offenbar nennt er nur die Hauptvertreter, und konnte die beiden Herzoge um so eher auslassen, als sie noch nicht regierten, und jeder sich nur an einen nahe stehenden Verwandten anschloß. — Daß nur die 5 Fürsten die Antwort unterschrieben, daß man es bei der A. C. bewenden lassen wolle (Nr. 3.), ist gewiß sehr wichtig gegen die fragliche Unterschrift. Doch kann man sich denken, daß die Anfrage des Kaisers nun bereits an die evangelischen Fürsten in ihrer Eigenschaft als Stände geschah, und so läßt sich erklären, warum die beiden Herzoge nicht mit unterschrieben. Auch Nr. 2. ist nicht unwichtig. Indessen begreift man doch auch hier wieder, warum die beiden Herzoge nicht mit unterschreiben konnten. Nur die wirklich regierenden Herren hatten ja Prediger und ließen predigen. — Was aber endlich die Bestreitung der Gültigkeit der Zeugnisse für die fragliche Unterschrift anlangt, so ist wahr, daß die Abweichung, daß bald der eine, bald der andere Herzog allein genannt wird, eine Unsicherheit andeuten kann: aber immer scheint es natürlicher, das Ganze, wie man unbedingt auch kann, so zu fassen, daß die verschiedenen Relationen sich nur ergänzen, und auch die einzelne Anführung ein Zeugniß dafür ist.

Sonach ſcheint in den Gegengründen doch wirklich nichts irgendwie Entſcheidendes gegen die Unterſchrift zu liegen. Wenn man bedenkt, daß auf der anderen Seite doch noch gar bedeutende Gründe ganz unangetaſtet und wohl auch unantaſtbar übrig ſind, und daß Alles, was man dagegen ſagt, ſich wenigſtens damit vereinigen läßt: ſo muß man doch wohl die wirkliche Unterſchrift der beiden Herzoge für das Wahrſcheinlichere halten. Ich halte für die wichtigſten Zeugniſſe die von Mel. und Lindan., und ſehe nicht, wie man ſie in ihrem Gewichte entkräften will. Denn Melanchthon wußte es doch gewiß am beſten, und man kann gar nichts angeben, warum er die Namen hinzuſetzt, wenn die beiden Herzöge nicht mit unterſchrieben hätten. Zudem muß man bedenken: die Unterſchrift iſt von 1530 bis 1570 (ungefähr) ganz zweifellos für richtig gehalten worden; erſt 1572 erſcheinen im Corpor. Brandenb. zum erſten Male die Namen der anderen Bekenner ohne jene beiden, aber gleich abweichend (Chytr.), ohne Angabe der Auctorität, und wohl auch ohne nachweisbaren Grund. Und ſo muß wohl die frühere Zahl der Unterſchriften (man müßte ſonſt Melanchthon Leichtſinn oder Betrug beimeſſen wollen) die richtige ſeyn.

27. Cöleſtin hat zu beiden Texten die Siegel der Bekenner drucken laſſen. Es iſt nicht abzunehmen, ob er wirklich hat ſagen wollen, daß die Siegel mit dazu geſetzt worden wären; wahrſcheinlich wollte der eitle Mann ſeinem Werke nur eine größere Zierde geben. Vgl. Cypr. 78. Zu Naumburg dagegen 1561 iſt die Confeſſion ſodann ſowohl lateiniſch als deutſch außer der Unterſchrift, allerdings auch mit den Siegeln verſehen worden. Cypr. a. a. O.

c. Übergabe der A. C.

Am Freitag, den 24. Juni erſchienen dann der kaiſerlichen Anordnung gemäß die evangeliſchen Stände ſammt den anderen auf dem Rathhauſe, in der Abſicht, ihr Bekenntniß öffentlich abzulegen. Die Sitzung begann gegen 3 Uhr Nachmittags [28]). Aber noch ſollten die Evangeliſchen ihren Zweck nicht erreichen. Es hielt zuerſt der päbſtliche Legat, Cardinal Campegius, eine lateiniſche Rede [29]). Der Inhalt waren die Religionsſtreitigkeiten und der Türkenkrieg. Die erſten anlangend ſo klagte er ſehr über aufgebrachte verderbliche Irrthümer und die Gefahr der Kirche, ermahnte die Stände zu treuem Anſchließen an den Kaiſer, um die Gebrechen der Kirche zu heilen, verſchwieg aber weislich die Namen der evangeliſchen Stände, ſowie Luthers, und von dem verlangten Concilio und Abſtellung der Mißbräuche ſagte er kein Wort. Als er geendet, Antwort erhalten [30]), und ſeinen Abſchied vom Rathhauſe genommen, erhoben ſich die evangeliſchen Stände, um

ihr Bekenntniß abzulegen [31]). „Hat kaye Mät mit dem konig, auch etzlichenn churfurſten vnd furſtenn geſprech gehaltenn, vnd den churfurſten von Brandenburg zu Iren chur vnd f. g. vnd den botſchafften der Stete verordnet vnnd anzeigen laſſen: Ire Mät begert gnediglich, das ſy mit Irem anbrengenn ein cleines woltenn vorziehenn; Dan Ire Mät wollte vor die oſterreichiſchen, Craniſch und Ceriſche botſchafftenn horenn, welche Ire obligendt des turcken halbenn an Ire Mät vnnd ſtende tragenn woltenn. Darnach wolte Ire Mät Ire Chur vnd f. g. auch horenn" [32]). Schon dies war offenbar ein Mittel, die Vorleſung zu hintertreiben [33]), doch mußten es ſich die Evangeliſchen gefallen laſſen. Nachdem aber die Geſandten Audienz erhalten, wiederholte der Canzler Brück Namens der Evangeliſchen die Bitte um die Verleſung, und deutete in ſeinem Vortrage an, wie die Evangeliſchen das Gleiche von der Gegenpartei erwarteten [34]). Der Kaiſer berieth ſich abermals mit den Ständen von der Gegenpartei, und ließ dann antworten: „Das Ire Mät Irer vnnd f. g. vnnd der Stete Confeſſion, wie die gnant wurde, anzuhoren wol gneigt, So were es doch numeher vhaſt ſpat vnd am abendt. Es wolte auch ein vnnotturfftig auffhaltung ſein. Dann dieweil die ſachenn In ſchriefftenn vorfaſt, begertte Ire Mät, Ir dieſelb ſchriefftenn zuzuſtellen, Als woltenn Ire Mät dieſelbigenn der notturfft nach erwegenn vnd bedenckenn [35])". Hatte man nun ſchon die vorhergehenden Handlungen mit Fleiß lange ausgedehnt und hingezogen, um die Leſung der Confeſſion abzuwenden, ſo war dies offenbar ein unwürdiger Kunſtgriff, nicht nur das öffentliche Vorleſen der Confeſſion zu verhindern, ſondern auch dieſe ſelbſt den Evangeliſchen aus den Händen zu winden, — um ſie ad acta zu legen. Die Evangeliſchen fühlten es wohl; gleichwohl benahmen ſie ſich nur würdig, aber auch klug. Sie baten abermals um die Vorleſung, wieſen darauf hin, wie wichtig es ihnen ſey, ſich gegen die ungerechten Verläumdungen zu rechtfertigen, und unterſtützten die Nothwendigkeit des Vorleſens von ihrer Seite damit, daß das Bekenntniß „In eill zuſamen getragenn vnd vbel zu leſen" [36]). Es folgte eine neue Berathung des Kaiſers mit den Gegnern, und ungefähr dieſelbe abſchlägliche Antwort, nur mit der Bemer-

kung verſüßt, die Evangeliſchen möchten darin kein Zeichen der Ungnade ſehen. Man achte hier wohl auf das Benehmen der Gegenpartei. Sie hatten die Wichtigkeit des bevorſtehenden Actes wohl erkannt, daher ihre Windungen, ihm auszuweichen [37]). Aber die Evangeliſchen hatten dies auch, und daher ihre unerſchrockene Standhaftigkeit. Sie wieſen abermals auf die Wichtigkeit des Gegenſtandes hin — „Diß werenn — ſachenn, die — Ire ſeele vnd eyde belangenten" — und baten „— Ire Mät woltenn ſy Irer bith ums Gots willen gnediglich erhörenn" — mit dem ſchönen Schluſſe: „Mochten es aber Ire Ch. u. f. g. ꝛc. bey Irer Mät nit erhaltenn, So mußtenn ſie es dem ewigenn got bevhelenn, woltenn aber zu Irer ehren, notturfft vnnd chriſtennlichen glimpff vnd got zu lobe das Ire dar Inn gethan haben" ꝛc. [38]). — Erſt jetzt erklärte der Kaiſer, nach abermaliger Berathung, daß er es zwar für dieſes Mal abſchlagen müſſe, dagegen morgen den folgenden Tag das Bekenntniß in Gegenwart des ganzen Reiches hören wollte. Gleichwohl forderte der Kaiſer auch nach dieſer Erklärung noch ein Mal die Überlieferung der Schrift [39]), aber noch ein Mal entſchuldigten ſich die Evangeliſchen mit deren Beſchaffenheit, in Correcturen Schreibfehlern ꝛc., und erlangten auch, daß die Schrift bis zur Vorleſung in ihren Händen blieb.

So brach denn endlich der ewig denkwürdige Tag, Sonnabend, der 25. Juni 1530, an, an welchem ein Zeugniß der Wahrheit abgelegt werden ſollte, wichtig für die ganze chriſtliche Menſchheit in ſeinen Folgen, wie die Geſchichte der Kirche kein zweites Beiſpiel aufzeigt. Es war gegen 4 Uhr Nachmittags [40]) als der Kaiſer, König Ferdinand, und alle anweſenden Churfürſten und Stände ſich auf dem biſchöflichen Hofe (der Pfalz, wo der Kaiſer reſidirte), und zwar in der kaiſerlichen Capellſtube [41]), wo der Kaiſer ſeinen Privat-Gottesdienſt hielt, verſammelten. Als alle Anweſenden ihre Sitze eingenommen, erhoben ſich die proteſtantiſchen Stände, um die Vorleſung ihres Bekenntniſſes ſtehend anzuhören, ſetzten ſich aber auf die Aufforderung des Kaiſers wieder nieder [42]). Sodann traten die beiden ſächſiſchen Canzler, D. Brück, und D. Chriſtian Bayer in die Mitte des Gemachs, jener hatte das lateiniſche, dieſer das deutſche Exemplar der Con-

fession in den Händen. Der Kaiser wollte das lateinische vorlesen lassen, wohl wiederum nicht ohne die Nebenabsicht, das Verständniß des Vorgelesenen zu erschweren; der Churfürst wendete aber ein: man sey auf deutschem Grund und Boden, darum hoffe er, Seine Maj. werde auch die deutsche Sprache erlauben, und nun gab der Kaiser nach. Darauf hielt Namens der Evangelischen D. Brück zuerst noch eine kurze Rede. Als diese geendigt, las der Canzler Bayer die deutsche Confession mit so lauter und deutlicher Stimme vor, daß man ihn selbst im Hofe unten verstehen konnte [43]), wohin auf Befehl des Kaisers alle im Saale Anwesenden außer den Fürsten, ihren Räthen und den Abgeordneten der übrigen Stände sich hatten begeben müssen [44]). Die Vorlesung dauerte zwei Stunden [45]): die ganze Versammlung hörte mit gespannter Aufmerksamkeit zu [46]). Als die Vorlesung beendigt war, ließ der Kaiser durch den Pfalzgraf Friedrich antworten, wie er alles gnädiglich vernommen, der Wichtigkeit des Handels wegen aber alles genau in Bedacht nehmen und mit allem Fleiß erwägen und berathschlagen müsse, und, wenn er zu einem Entschlusse gekommen, ihn den Evangelischen mittheilen wolle [47]). Die Protestanten dankten ihm und allen Anwesenden für das Anhören, vergaßen aber auch nicht ihrer Versicherung von Treue und Gehorsam die Bitte beizufügen, daß auch er sich als ein gnädiger christlicher Kaiser erzeigen möchte [48]). Darauf wollte der Canzler Brück die verlesene deutsche Confession sammt der lateinischen dem kaiserlichen Secretär, Alexander Schweiß, übergeben, um sie Churmainz, als dem Reichscanzler, zuzustellen, aber der Kaiser griff selbst zu, nahm beide Exemplare [49]), und gab das deutsche dem Churfürsten von Mainz, das lateinische aber behielt er selbst [50]). Hierauf erhob sich der Kaiser, noch mußte Pfalzgraf Friedrich den Protestanten anzeigen, „das sy das itzt vorlesene bekenthnus nit woltenn ane kayr Mät vorwissenn In druck komen lassenn" [51]), — und die denkwürdigste Sitzung war geendigt.

28. Brück, S. 51. — Coel., I. p. 123b. Müller, 580.

29. Sie steht bei Coel., I, 124 seqq. Vgl. auch Salig, I, 198. Pfaff, S. 242 ff.

30. Der Churfürst von Mainz wurde vom Kaiser beauftragt, namens

aller Stände zu antworten: vgl. Coel. I, 131b. dort auch ſ. Antwort; vgl auch Pfaff, S. 246. 31. 32. Brück, S. 51.

33. M. vgl. auch Jonas an Luth. vom 25. Jun.: Landtgravius plane hoc dimicavit et ursit, ut coram statibus Imperii et Caesare articuli praelegerentur et voce recitarentur. E contra Rex Ferdinandus in ipso consessu prehendit nunc hoc nunc illud, insusurrans in aurem et nec conquievit, donec eo die impediret recitationem. cet.

34. 35. 36. Brück, S. 52 ff.

37. Luth. an Cordat. Certe instructum et mire laboratum est ab adversariis, ne Caesar eam admitteret neve audiret: publice tamen coram vulgo imperii legi non potuit, hoc effecerunt. b. De Wette, IV, 71. Vgl. auch Salig, I. S. 200. 38. Brück, S. 54.

39. Brück erzählt nichts von dieſem abermaligen Verlangen des Kaiſers, ihm die C. einzuhändigen, nachdem er bereits die Vorleſung am folgenden Tage bewilligt; dagegen berichten ſo Chytr. 54b. Coel. I. 134. Müller, 584. — Vgl. auch Ingolstadiensis, p. 81. Cypr. 80.

40. „vaſt zu vier ohrenn Jegenn abendt" Brück, S. 55. — Ingolstadiensis, p. 81: Sabbato die 25 Junii circa horam III convocati sunt ad curiam caesaris rex, electores et omnes principes. — Lectio hujus chartae duravit paene usque ad tres horas. — Coel. 1, 141. — circiter tertiam pomeridianam —.

41. Brück, S. 55. — Coelest. l. l. — Cypr. 80. — Über das ganze Äußere des Vorgangs, den Saal, die Verſammelten ſelbſt vgl. Sauberti miracula August. C. 1631. — ſ. auch Jon. a. Luth. b. Coelest. II, p. 205.

42. Cypr. S. 80.

43. Vgl. Brück, 55. — Spalatin. annales, S. 135. Coel. I. 141. Chytr. 56. Seckendorf. L. II. sect. 29. §. 65. Müll. 585. — Luth. an Cordat. b. De Wette, IV, 71. 44. Brück, S. 55.

45. Jonas an Luth. b. Coel. II, 205. Luth. an Cord. a. a. O.

46. Spalatin. annal. S. 138. — Mel. an Camerar. Lips. Voegel. p. 138. Jon. an Luth. Coel. II, 205.

47. b. Brück. — b. Antwort ſteht b. Chytr. S. 93. Vgl. Müll. 586.

48. M. vgl. den Extract aus dem Volumine Religionsacten im Reichsarchiv zu Mainz — die Übergabe der A. C. betreffend, b. Web. Kr. Geſch. I. Beil. II. — Chytr. 93 ff. — Müll. a. a. O.

49. Vgl. Spalatin, annales, S. 139. Quelle der Nachricht, daß der Kaiſer die Exemplare ſelbſt genommen. — Brück. S. 55. — Chytr. 93b., nach welchem jedoch Brück die C. wirklich dem kaiſerl. Secretär Schweiß gegeben, und der Kaiſer die C. von dieſem angenommen hätte. Saubert. miracula A. C. p. 191. — Müller, 587, erzählt das Ganze am ausführlichſten, aber in dem von ihm angeführten Zeugniſſe ſteht es nicht ſo. M. ſ. auch Weber, I, 55.

50. Dieſe für die Geſchichte des Originals ſo wichtige Nachricht hat Müll. allein; welches iſt aber das letzte Zeugniß? Vgl. auch Web. a. a. O.

51. Brück, 55. — weniger genau Chytr. 93b.

§. 42.

Eindruck auf die Zuhörer, weitere Folgen der Verlesung.

gl.: Spalatin. annales, S. 138 ff. Coelestin. II, 190 seq. u. 205. Müller. S. 589 ff. Salig, I, 224 ff. Cypr., S. 116. Planck, III, 1. 46 ff. Rotermund, S. 100 ff. Danz, S. 18 ff. Fikenscher, S. 95. Pfaff, 257 f.

Andreas Möller, A. C. vere augusta s. Orat. de effectu primam A. C. promulgationem consequente. Friberg. 1631. 4. — Gfr. Hecking, D. de subita animorum, quae A. C. praelectionem insecuta est, mutatione. Heilbr. 1730. 4. — J. W. Feuerlin, D. de variationibus quibusdam theologorum pontificiorum in judiciis de A. C. Altorf. 1730. 4. — C. Gfr. Müller, Admirabilis A. C. in animis hostium efficacia. Jen. 1737. 4.

Der Eindruck, den die Bekenntnißschrift beim Vorlesen machte, ar allerdings nicht gleich, im Ganzen aber durchaus günstig für e Protestanten. Nur wenige von den anwesenden Fürsten, und ohl gerade solche, von denen es die Evangelischen nicht recht wartet haben mochten, ließen während des Vorlesens Zeichen r Unzufriedenheit [1]) und Mißbilligung sehen. Im Ganzen war igegen die Aufmerksamkeit auch von Seiten der Gegner sehr oß, besonders des Kaisers selbst, des Königs Ferdinand, der erzoge von Baiern, und vieler Bischöfe [2]). Welchen Eindruck is Vorlesen unmittelbar auf den Kaiser gemacht, läßt sich nicht stimmen [3]). Sichtbar ist es weiter nicht gewesen, wenigstens chts überliefert. Sonst war ihm freilich auch das Ganze gar cht neu, da ihm der Lehrbegriff der Protestanten schon auf ncherlei Weise bekannt geworden war [4]). Desto entschiedener ır der Eindruck auf viele Fürsten und Bischöfe des Gegentheils. ie erhielten theilweise hier zuerst Kenntniß manches wichtigen nktes [5]), oder lernten auch erst den ganzen Lehrbegriff der angelischen genügend kennen und achten [6]). Dies zeigte sich rch bestimmte Äußerungen alsbald nachher [7]). Im Ganzen rden unverkennbar viele Stände des Gegentheils milder ge= mmt [8]), wie sich auch aus der den Evangelischen noch vor ihrer reise vom Reichstage von mehreren catholischen Ständen ge= chten Anzeige ergibt [9]). Mehrere von den catholischen Ständen ten dann später auch offen zur Partei der Evangelischen über [10]). er wichtigste Einfluß aber der öffentlichen Verlesung und der t diesem feierlichen Acte alsbald erfolgenden größeren Beachtung d Verbreitung des evangelischen Glaubens war die bessere

Einſicht in deſſen Wahrheit und Chriſtlichkeit, zunächſt und am erfolgreichſten in Deutſchland, zugleich aber auch in vielen anderen Ländern [11]).

1. Spalatin. annales, S. 139. „Etlich Furſten, die billig vnſere Freunde ſeyn ſollten, haben ſich faſt alßo geſtelt, vnder der verleſung des Bekandtnuß des Glaubens vnd der lere, das darauß zcuuermercken, das ſies nicht ſer gern gehort haben. Dann freylich die widerſacher es dafur gehalten haben, daß mañ dieſes tayls der ſachen große ſchewh wurd haben, vñd alles das thun muſſen, was man nur ſchaffen wurd". — Es iſt nicht recht klar, welche von den Gegnern er damit bezeichnet: „die billig vnſere Freunde ſeyn ſollten"; ich verſtehe es von weltlichen Fürſten, die nach Spalatin die Beſſerungen in der Kirche, insbeſondere die Abſtellung ſo manches Mißbrauchs zum Beſten ihrer Lande hätten wünſchen müſſen. Doch vgl. m. dazu Saub. mir. 173 u. Tom. V. Jenens. p. 34. — Coel. II, 190. erzählt dasſelbe, wie Spalatin, faſt mit denſelben Worten; wohl nach Spal. Bericht in Th. V. Jen.

2. Spalat. a. a. O. S. 138. „Kay. Mät. vnd Konyg Ferdinandus, die Hertzogen von Bayrn, Auch etlich Biſchofen haben ſer vleiſſig zugehort". — Jon. an Luth. Coel. II, 205: Recitabat confessionem noster Cancellarius D. Christianus articulatim, distincte et clare, ut ab omnibus exaudiretur; absolvit totam duabus horis, *satis attentus erat Caesar.* — Mel. an Camerar. (Lips. Voegelin. p. 138.) C. R. II, 740: Heri quod faustum felixque sit, exhibita est Caesari confessio nostra, et lecta publice. *Attentio dicitur principum major opinione fuisse.* — Vgl. auch Brück, S. 59. „Es habenn ſich auch etlich vornhemen laſſen ꝛc.": beſonders, ebendaſelbſt: „Dann ap dieſelb Confeſſion vonn Jemandes, auch Inen denn widerſachern ſelbs, do ſy offentlich vorleſenn iſt wordenn, hat mugen verhöhnlächelt oder verſpottet werdenn, vnnd das ſy nit vil meher mit groſſer ſtille vnd ernſt angehort iſt wordenn, leſt man ainen Jeden, ſo dazumal Jegenwertig geweſt, mit ſeinem ſelbs gewiſſenn bezeugen".

3. Gewiß nicht richtig ſagt Planck: „Die Confeſſion bewürkte wohl nicht, daß die Geſinnungen des Kayſers gegen die Sekte in's günſtigere verändert wurden; ſie bewürkte nicht ganz, daß die katholiſchen Stände zu der Duldſamkeit und Nachgiebigkeit vorbereitet wurden, die allein den vorzunehmenden Vergleichshandlungen einen glücklichen Ausgang verſichern konnten —". Für das Erſte muß man bedenken, daß die Frage für den Kaiſer eben ſo ſehr eine politiſche, als religiöſe war, und er dieſe Rückſicht jener (ſeinem Verhältniſſe zum Pabſte ꝛc.) unterzuordnen ſehr verſucht war; ferner, daß er die Kunſt, den Eindruck des Augenblicks zu verbergen, wohl verſtand, und als Richter ſie übte, ſo wie endlich das allerdings eine Hauptſache bleibt, daß er ja das Ganze bereits kannte, und ein überraſchender Eindruck bei ihm gar

nicht möglich war, da er sich längst aus politischen Rücksichten für seine Ansicht entschieden hatte. Recht gut urtheilt Fikenscher, S. 94. 95. M. vgl. auch E. F. Neubauer de Imp. Caroli V. favore et meritis in A. C. singularibus (Hal. 1730. 4.) §. 5. 6. Dagegen ist nun das Zweite, die gute Folge für die Stimmung vieler katholischen Stände, ganz außer Zweifel, wie im Folgenden klar wird.

4. Er hatte ja schon von Mel. selbst einen Abriß der evangelischen Lehre gefordert, und auch erhalten, und sich gewiß nicht nur von den strengeren Gegnern des Evangeliums, sondern auch von milderen referiren lassen. Ein Beweis b. Coelest. I, 93 b. Haec cum dixisset Philippus, subjecerat Alphonsus, se paulo ante apud Caesar. Majest. fuisse, et nactum tempus idoneum ac occasionem commodam omnes Lutheranorum articulos ei explicasse cum hac additione, Lutheranos suis assertionibus et disputationibus, doctrina et fide Ecclesiam Catholicam non adeo oppugnare cet.

5. Hierhin gehört die bessere Einsicht über den Cölibat: Spalat. annal. 138: „Do der Canzler im Bekentnuß gelesen hatt, das etwo vor vierhundert Jaren, do der Babst den priestern im deutschen Lande die Ehe verbotten hatt, vnd ein Ertzbischof zu Maintz dasselbig Gebot hat verkundigen vnd sein Pfaffen darzu bringen wollen, das sie sich mit Gewalt darwider so hart gesetzt haben, das er in einer emporung schier erwürgt sey worden, do bet Konyg Ferdinandus den Erzbischof zcu Meintz gefragt: ob es war sey? do hab Meintz gesagt: Ja, es sey war. Vgl. Cöl. II, 189.

6. Man muß zur richtigen Würdigung dieses Umstandes nur an die mannigfachen und ungereimten Verläumdungen denken, welche die catholischen Pfaffen so geflissentlich über Luther und seine Lehre ausgebreitet hatten, und insbesondere auch den catholischen Ständen und Fürsten reichlich genug aufgebunden haben mochten. M. s. über die Verläumdungen der Catholiken, und die Meinungen vieler Fürsten vor Übergabe der A. C. Cypr. S. 56 ff. Noch wenige Tage vor Übergabe der C. „haben Alphonsus Kaiserli. Majestet. Hispanie Cantzler, auch Cornelius, etliche freundtliche Gesprech mit dem Philippo gehalten, Im angezeigt, Das die Hispanier beredt sind, als solten die Lutherischen an Gott nicht glauben, auch an die heilige Dreyfaltigkeit, Von Christo vnd Maria nichts halten, Also, das sie meineten, wo sie ein Lutherischen erwürgeten, Sie Gott einen gröβeren Dienst zu thun, Denn so sie ein Türcken erwürgeten, Saget, wiewol er viel mit ihnen geredt, das thun erkleret, So erlanget er doch nichts, vnd blieben endtlich auff ihrer meinung". Spalatin, Luth. Werke, Jhena, 5. 28. Vgl. auch Cöl. I, 93 b., der aber weder treu, noch richtig referirt. Willkührlich hat er geändert: Maria, *semper virgine*, etc.; bezieht das „Saget" (nämlich Valdes) ganz falsch: *Hoc audito D. Philippus respondit cet.* Sehr bezeichnend Spalatin: „Stant wohl drauff, das ihr vil, ihr lebenlang, so vil von dieser lere nicht gehort ha-

ſen, vnd das freylich kay. Mät. Konyg vnd vll Furſten vnd Biſchofen vns alle fur Mammelucken gehalten haben, die weder von Gott, noch Glauben hielden". annales, 138.

7. Jon. a. Luther: Dicitur Episcopus Augustanus in privatis colloquiis hujusmodi vocem edidisse: illa, quae recitata sunt, vera sunt, sunt pura veritas; non possumus inficiari. b. Coel. II, 205. C. R. II, 752. — Ebenſo Luth. an Hausmann (6. Jul.), b. De Wette, IV, 68. — Saubert. mirac. S. 167. — „Hertzog Wilhelm von Bayrn, als er meins Gnedigſten herrn des Churfurſten zcu Sachſſen vnd der andern Furſten, ſein Chfln. Gnaden, im Evangelion anhengig bekentnis gehort, hat er mein Gnedigſten herrn freundlich angeſprochen, vnd do er heym kummen, ſollen geſagt haben: So hab mañ ihm vor nicht geſagt von dieſer ſachen vnd lere". Spalatin. annal. S. 140, — wohl wieder nach ihm Coel. I, 191b. — Tom. 5. Jenens. p. 33. — f. ebendaſ. tom. 5. Jenens. p. 35. „Man ſagt nochmaln, auch etliche Bayern ſelbſt, daß Hertzog Wilhelm zu Bayern zu D. Ecken geſagt habe: Man hat mir viel anders von deß Luthers Lehr geſagt, dann ich in ihrem Bekantnuß gehört habe. Ihr habt mich auch wol vertröſt, daß ihr Lehr zu widerlegen ſey: Da habe D. Eck geſprochen: Mit den Vättern getraw ichs zu widerlegen, aber nicht mit der Schrifft, darauff ſich Hertzog Wilhelm von ihm gewandt: Rosinus in vita Johannis Elect. meldet auß Luthero es habe Hertzog Wilhelm dieſe Wort hinzugethan: So hör ich wol, die Lutheriſchen ſitzen in der Schrift vnd wir Pontificii darneben. Iſt alſo vermuthlich dieſe Rede auß einem ſolchen Hertzen gefloſſen, welches nicht wenig verändert worden". Saubert. mirac. p. 84-85. — Matthäus Lang, Cardinal vnd Ertzbiſchof zu Salzburg, „Soll ſich auch nach angehörter Confeſſion dieſer Meinung haben laſſen vernehmen: Ich ſehe ſelbſt gern eine Reformation der Meß und eine Freiheit in der Speiſe vnd andern Menſchenſatzungen, ja eine gantz ſolche Beſchaffenheit unſeres Standes, wie ich von euch höre: Aber daß ein einiger Mönch vns alle reformiren will, iſt nicht zu dulten." vgl. C. R. II, 752. Man ſ. auch Petrum Suavem in hist. Conc. T. bei Saub. mirac. 173. Vgl. Coel. II. 205b. f. Tom. 5. Jen. p. 34. — auch Saub. 199. — Zwar ſchr. Mel. am 27. Jun. wieder an Luth. Nostra pars sane infirma est. Major est numerus malorum. Sublevamur sententiis Moguntini, Augustani (ſchon immer den Evangeliſchen günſtig, m. ſ. Mel. a. Luth. Coel. I. 138.) et Brunisuigii, neque hi valde pugnant. Bavari etsi dicebantur facti, audita confessione, placabiliores: tamen a Georgio et Joachimo non dissentiunt. Hic sunt duces, et quidem acerrimi, alterius partis. b. Coel. II, 198. C. R. II, 744. — aber wohl ohne Widerſpruch gegen das Obige. Etwas anderes iſt es, im Herzen gegen eine Partei umgeſtimmt ſeyn, und — offen ſich zu ihr zu ſchlagen, auch mochte ſich der Eindruck immer wieder verlieren. Auch auf die catholiſchen Theologen war der Eindruck höchſt bedeutend: ſie wurden zwar nicht

überzeugt, auch nicht gebeſſert, aber ſie mußten ſich ſchämen. Recht wichtig Spalatin, annales: S. 142. „Vnſer Gegenteyl die gelerten ſind, ſider deß vberreichten bekentnuß, vil ſtiller vnd eingetzogener geworden, deñ ſie vor geweſt ſind. Magiſter Michel Keller, der Sacramentſchwermer oberſter prediger hie, iſt gantz ſchewig worden".

8. Luther an Hausmann (d. 6. Jul.): Moguntinus valde praedicatur pacis studiosus. Idem Dux Henricus Brunswicensis, qui Philippum familiariter invitavit ad convivium, testatus se non posse quidem negare articulos de utraque specie, sacerdotum conjugio et indifferentia ciborum. Nihil mitius esse praedicant nostri ipso Caesare in totis comitiis. — Caesar nostrum Principem non solum clementer, sed prope reverenter tractat. b. De Wette, IV, 70. Coel. 11, 206b. — Leutingerus in Marchia lib. 2. p. m. 99. Confessio publice recitata quibusdam judicia honorifica extorsit. — Facti sunt et alii mitiores, inter quos Albertus Moguntinus non alieno admodum animo ab ea esse cepit. b. Cypr. 229. — Spalatin, annal. S. 142: „Etlich Cardinel ſelbs bekennen, das unſer ſach vnd lere recht ſey; Mañ ſolls aber, on merer zcuthun, nicht fürgenohmen haben". Vgl. ob. Not. 7. — Es gehören aber namentlich zu den Fürſten, auf welche die Verleſung einen guten Eindruck gemacht zu haben ſcheint, die ſich wenigſtens theils noch während des Reichstages, theils ſpäter den Evangeliſchen günſtig zeigten, oder auch offen zu ihnen traten, folgende: Pfalzgraf Otto Heinrich, ſ. Saubert. 79-81; Wilhelm, Herz. v. Baiern, ſ. oben; Heinrich, Herzog von Braunſchweig, Saub. 119 seq.; Heinrich, Herzog von Mecklenburg, Saub. mir. S. 123 seq.; Joachim, Markgraf v. Brandenburg, Saub. mir. 153. — Campegius ſelbſt bekannte: „Er (für ſeine Perſon) köndte wol ſolche Lehr zulaſſen: Aber es würde ein groſſes Exempel darauß werden: daß man es anderen Nationen und Königreichen auch müſſte zulaſſen; das ſey aber nicht leidlich". „Uñ ein anderer Biſchoff hat geſagt von ſeines theils Gelehrten: Unſere Gelehrten vertheidigen vns fein. Sie bekennen ſelbſt, daß unſer Ding nicht gegründet ſey in der Schrifft" ꝛc. Luth. Warnung an die Teutſchen; b. Saub. mir. 199 seq. — Auch vgl. m. über andere, die gewonnen wurden, ſo wie über heimliche Freunde der Evangeliſchen Salig 1, 224. Cypr. 244.

9. Chytr. (1577) S. 305: „Ehe ſie (die Evangeliſchen) aber von dannen ſchieden, lieſſen die Ertzbiſchöffe von Meintz und Trier, auch der Pfalzgraff am Rhein, dem Churf. v. S. u. den Landgreviſchen Räthen anzeigen, was der Churf. v. Brandenb. von zuſetzung Leibs, guts und bluts, zu beſchützung der Religion hette geredet, were on iren Befehl geſchehen, wie ſie auch ſolches gegen Key. Majeſtet ſelbs nicht verſchwigen, ſondern ausdrücklich vermeldet hetten, das ſie für ire perſonen keine urſach jeniges widerwillens mit inen wüſten. Da ſie nu etwan einen argwon wider ſie gefaſt, beten ſie freundlich, denſelbigen fallen zu laſſen". ꝛc. — auch b. Saub. mir. 202.

10. So Pfalzgraf Otto Heinrich, Saub. 81., so Hermann, Churf. von Cöln, Cypr. 231.; so Joachim der Jüngere, Markgraf von Brandenb. Saub. 153; so selbst Pfalzgraf Friedrich, zu Augsburg Präsident des Kaiserlichen Raths, Cypr. 243. — Ja noch bei währendem Reichstage erboten sich die Gesandten der Stadt Frankfurt zur abgelesenen Confession, Tom. 5. Jenens. p. 35., desgleichen ließen sich auch die vier Reichsstädte, Heilbrunn, Kempten, Winßheim, vñ Weisenburg vnter die Confessores der evangelischen Lehre einzeichnen. Jetzt anderer zu geschweigen, die solch vorhaben gefast vnd bald darauff in's Werk gesetzt. Saub. mir. 201. — Noch mehrere Fürsten nennt Salig, 1. S. 224.

11. Sehr treffend Planck, — protest. Lehrbegr. B. 3. Th. I. S. 47: „— sie würkte dafür auf den großen Kreys des Publicums desto stärker. Sie brachte dafür tausend andere von den falschen und feindseligen Vorurtheilen zurück, welche sie gegen die Lehre Luthers angenommen, oder gefaßt hatten. Sie milderte wenigstens die Abneigung, welcher tausend gute Menschen bloß deswegen Raum gegeben hatten, weil sie sich an der Heftigkeit Luthers stießen, und überhaupt in den sonderbaren Mann nicht finden konnten: sie zwang selbst durch die unwiderstehliche Gewalt jener einnehmenden Mäßigung, womit sie die fühlbarste Wahrheit vortrug, einigen ihrer erklärtesten Gegner Geständnisse ab, die für die Sekte höchst vortheilhaft wurden: aber die glücklichste und wichtigste Würkung dieser Confession bestand darin, daß sie außer Deutschland, daß sie besonders in Frankreich, Italien und selbst in Spanien, — denn sie kam bald, fast noch währenden Reichstag in ganz Europa herum, — wahrere und günstigere Begriffe von den Meinungen der Sekte verbreitete, als man hier vorher im ganzen gehabt hatte". — Über die Verbreitung s. Spal. annal. 140. Coel. II, 191b.

§. 43.

Über die dem Valdes überreichten Artikel.

Vgl. Luth. Werke, Jhena, 1575. Th. V. S. 28. — Coel. I, 93b. — Strob. Misc. II, 31 ff. — Saub. mir. 221. — Seckendorf, Histor. Luther. lib. II, sect. 26. §. 62. p. 166. — Frick, i. Teutsch. Seckendorf, lib. I, §. 73. S. 1041 ff. — Salig, I, 187. 188 ff. — Planck, III, I, 48. — Weber, Kr. Gesch. I, 19 ff.

Noch muß, ehe von der Übergabe der A. C. zur Bekanntmachung fortgeschritten werden darf, auf eine Frage Rücksicht genommen werden, die bislang in der Geschichte der A. C. unerledigt geblieben ist. Es berichtet Spalatin [1]), und die Nürnberger Gesandten [2]) ausdrücklich, daß der Kaiser nicht nur seinen Secretär Valdes vor Übergabe der A. C. mit Melanchthon über die Lehrsätze der Protestanten habe insgeheim sich unterreden, und von Valdes sich selbst darüber habe Bericht erstatten lassen, son-

dern, daß er auch durch Valdes am 18. Juni von Mel. eine kurze Darſtellung des Lehrbegriffes der Evangeliſchen gefordert, und auch erhalten habe. Es entſteht die Frage, was für Artikel dieſer von Mel. übergebene Aufſatz geweſen ſind, in welchem Verhältniß er zu dem bald zu überreichenden Bekenntniß geſtanden habe, und ob er uns erhalten ſey, oder nicht. Nun hat zwar Cöleſtin, der doch noch der Zeit des Reichstages nahe genug ſtand und aus Documenten ſchöpfte, ſo daß er für uns ſelbſt eine Quelle geworden iſt, nach dem Bericht der Veranlaſſung auch die Artikel ſelbſt drucken laſſen [5]), ſo daß anſcheinend die ganze Frage gelöſet wäre. Aber man darf der Sache nach mit guten Gründen behaupten, daß die Cöleſt. Artikel ohnmöglich von Mel. zu dem gedachten Zwecke verfaßt und übergeben ſeyn können [4]). So bleibt für Cöleſtin freilich nur Irrthum, oder Betrug [5]) als Grund ſeines Ausgebens jener Artikel für den Aufſatz Melanchthons übrig. Daher ſind denn nun auch die Meinungen darüber, ſo wie, woher Cöl. ſeine Artikel habe, ſehr verſchieden geweſen. Nur wenige, wie Saubert und Strobel [6]), haben die Cöleſtin. Artikel wirklich für das gehalten, was ſie ſeyn wollen. Andere, z. B. Frick und Salig [7]), halten ſie für einen Aufſatz der Markgräflichen oder Nürnberger Theologen, und laſſen es dahin geſtellt, ob ſie von Mel. wirklich übergeben ſeyen. Andere z. B. Chytr. und Planck [8]), verwerfen die Ächtheit der Cöleſtiniſchen Artikel, und nehmen an, ohne über den Urſprung der Cöleſtiniſchen etwas beſtimmen zu wollen, daß der von Mel. übergebene Aufſatz jedenfalls nur eine Art Auszug der A. C. ſelbſt geweſen ſeyn könne. Und dieſe Anſicht, nur mit Änderung der Meinung über die Cöl. Artikel, über welche Weber Alles ins Klare gebracht hat, ſcheint auch die beſte, und über die ganze Frage, nach jener Berichtigung Webers, nun Folgendes als das Wahrſcheinlichere ausgeſprochen werden zu dürfen: 1) die Artikel, welche Cöleſtin gibt, ſind nicht die, welche Mel. dem Valdes überreichte [9]). 2) dieſe Artikel ſind zwar wirklich von Melanchth., aber erſt um 1536 zur Förderung der Reformation in Herzogs Heinrichs von Sachſen Landen entworfen [10]). 3) ſicher ſcheint, daß wirklich dem Valdes auf ſeine Forderung Artikel von Mel. übergeben

doch glauben mußte, daß man ihm nicht das Härteſte zuerſt mittheilen werde, um ſeine Meinung für ihre Sache zu ſtimmen), ſondern daß das Ganze wirklich kaum ohne Gefahr für Mel. habe bleiben können. 4) wäre die Mäßigung des Campegius ganz unbegreiflich, oder vielmehr wohl unmöglich. Nach der ausdrücklichen Erklärung der Nürnberger Geſandten fand er nur Anſtoß an dem Aufgeben der einzelnen Meſſen. Nun muß man aber doch annehmen, daß Valdes auch ihm die Schrift gezeigt hätte, und an wie vielen hätte Rom da Anſtoß nehmen müſſen? — 5) hätte Mel., da er von ſeiner Verhandlung mit Valdes an Luth. (C. R. II, 731.) u. an Camerar. (ebend.732) ſchrieb, wenn er wirklich einen ſo langen, beſonderen Aufſatz übergeben hätte, gewiß dieſen näher erwähnt und bezeichnet. Aber an beide ſchreibt er gar nichts davon — ein wichtiger Grund — nur, daß Valdes mit ihm und Campegius unterhandelt, und, was er an Camerar. (C. R. II, 740.) meldet, ſcheint durchaus nicht mit jenen Artikeln vereinbar, ſondern auf die A. C. ſelbſt zu gehen. 6) wären uns über eine ſo wichtige Handlung, wie die Übergebung der Coeleſtiniſchen Artikel geweſen ſeyn würde, und über die Artikel ſelbſt, als einem ſo wichtigen Actenſtücke, gewiß irgendwo, gelegentlich, oder in den Archiven, eine genauere Notiz erhalten, da ja ſonſt auch das Geheimſte uns jetzt durch vertrauliche Nachrichten an Zeitgenoſſen oder aus den Archiven bekannt iſt. — 7) die mehr als wahrſcheinliche Vermuthung Webers, daß Mel. zwar allerdings jene Artikel ſelbſt verfaßt hat, aber zu anderer Zeit, u. anderem Zwecke, ſ. unt.

5. Irrthum iſt möglich, aber nicht wahrſcheinlich. Denn es iſt in der Vorrede der Coel. Artikel ausdrücklich der ganze Aufſatz auf den Befehl des Kaiſers an Valdes und durch dieſen an Mel. bezogen. Da ſich nur der Aufſatz noch deutſch (ſ. unt.) vorfindet, ohne Vorrede und Schluß, ſo hat Cöl. Vorrede und Schluß rein erdichtet, um ſeinem vermeinten Funde das Anſehen der Wahrheit zu geben. Daß der eitele Mann eines ſolchen Betrugs fähig war, iſt kein Zweifel. vgl. Weber über ſeinen Charakter, ſeine Verfälſchungen und Betrügereien. Krit. Geſch. I, S. 70 ff. S. 114. S. 293 ff.

6. 7. a. d. oben a. Orten. 8. Chytr. Hist. A. C. p. 51. Planck a. a. O.

9. Aus obigen Gründen, Note 4.

10. Hier vgl. m. nun Web. a. a. O. Darnach gibt es e. deutſche Schrift, die faſt wörtlich mit dem Aufſatze Cöleſtins übereinſtimmt, und auf deren Titel es h. — „Yetz wider die Papiſten am fürnemiſten, ſo Got erleuchten will im Land Hertzog Heinrichs von Sachſen, geſtelt durch Philippum Melanchthon ꝛc.".

D. Schr. iſt urſpr. deutſch verfaſſet. Sie iſt auch beſond. herausgegeben von G. Th. Strobel: Philipp Melanchthons Unterſchied der Evangel. und Papiſt. Lehre, deutſch u. latein., mit e. hiſt. Einl. — Nürnb. 1782. 8. Darin fehlt nun die Präfatio, der Epilog und Art. XVII: de Missa, was Alles Coel. hinzugeſetzt hat. Außer der Überſetz. v. Coel. gibt es noch eine in: Camerarii Synodica Lips. 1543. D. 4: Expositio παραλληλος capitum doctrinae evangelicae et papisticae, teutonice aliquando edita et nunc inter-

pretatione latina propagata. — freier, abweichend und in XVIII Artikeln. — Nach ein. Nachr. in Gerdesii Miscell. Groning. T. II, p. 485. war d. Schr. deutſch, lat., franz., ſpan. u. ital. vorhanden, und v. Kaiſ. Carl begierig geleſen. vgl. darüber wie üb. Alles Weber.

11. Hieran wird wohl mit Unrecht, auch von Planck a. a. O., gezweifelt. Einmal läßt ſich ſchon der Natur der Sache nach erwarten, daß Mel. und alle Evangeliſchen gern den Wunſch des Kaiſers erfüllten, denn: a) ſie hatten alle Urſache, ſich ihm gefällig zu erzeigen; b) ihre Redlichkeit durfte nichts lieber ſehen, als daß der Kaiſer, der zu ihrem Nachtheil ſo vielen gehäſſigen Berichten und Entſtellungen ausgeſetzt war, unmittelbar von ihnen ſelbſt die Wahrheit erführe; c) ſie durften ja hoffen, nur einen guten Eindruck auf ihn zu machen, — und dann ſprechen dafür glaubwürdige Zeugniſſe. So berichtet Spalatin ſelbſt (Note 1.): iſt auch alſo geſchehen, und eben ſo wird am beſten wohl auch die Nachricht von Camerar. epp. Lips. Voegel. p. 138. in Verbindung mit p. 142. C. R. II, 732. 740. gedeutet, daß Waldes die A. C. vorher geſehen.

12. Gründe: a) Gerade dies mußte dem Kaiſer vor allem angenehm ſeyn, weil ihm ſehr viel daran liegen mußte, voraus zu wiſſen, was ihm die Proteſtanten übergeben würden; b) nur ſo erklärt ſich, warum Melanchth. weder an Luther, noch an Camerarius etwas Beſonderes davon ſchrieb, und darum ſich überhaupt nirgends etwas Genaueres darüber findet; c) endlich ſchreibt ja Mel. ausdrücklich an Camerar. üb. d. A. C. — *Valdesius Secretarius Caesaris vidit, antequam exhibuimus*, ac plane putavit *πιχρότερον* esse, quam ut ferre possent adversarii. Bringt man dies nun mit den obigen Nachrichten (N. 1. 2.) in Verbindung, ſo iſt wohl kein Zweifel, daß Mel. dem Wunſche des Kaiſers durch Überreichung eines Auszugs aus der Confeſſion ſelbſt genügte.

13. M. vgl. die genannte Handſchr. bei Förſtem. Urkdb. I, 345 ff., auch Web., der die Varianten gibt zu Th. I, Beil. III, beſonders zu Artikel 19. — Förſtem. a. a. O. S. 280 u. 344 meint, daß der Markgräfliche Canzler Vogler ſchon am 16. Juni gerathen habe, gerade dieſe Form der Confeſſion zugleich mit der Erklärung der Fürſten über das Nichteinſtellen der Predigten dem Kaiſer zu überreichen. In Wahrheit iſt das Ganze die A. C. ſelbſt, doch ſo, daß in manchen einzelnen Artikeln noch Verſchiedenheiten von der ſpäteren Form ſich zeigen, dann aber die ganze Präfatio, der 20 u. 21ſte, wie auch alle ſogenannten ſtreitigen Artikel nebſt den Unterſchriften fehlen. Es iſt möglich, daß das Ganze noch eine Form der entſtehenden Confeſſion iſt, wie Web. I, 177. u. Förſtem. a. a. O. annehmen, aber es wäre doch auch möglich, daß das Ganze ſpeciell für die vertrauliche Überreichung an den Kaiſer vor der feierlichen Übergabe ſo abgekürzt und geformt wäre. Für dieſe Annahme paßte beſonders der Epilog, der, von allen anderen abweichend, ſich nur noch in der Hannoverſch. Hndſchr. ſo findet. Freilich fin-

det er ſich auch in der franzöſiſchen Hndſchr. b. Förſtem. I, 367. wieder eigenthümlich und abweichend. Jedenfalls ſcheint gerade eine ſolche Form der Confeſſion zur vertraulichen Mittheilung an den Kaiſer ſehr paſſend. Ein Haupteinwurf iſt freilich das Fehlen der ſtreitigen Artikel, namentlich über die beſonderen Meſſen, worin Campeg. den größten Anſtoß gefunden haben ſoll. Aber ſollte man nicht annehmen können, daß gerade Melanchthons Klugheit ſie mit Fleiß wegließ, und mündliche Mittheilung darüber Statt fand? So wenigſtens erklärt ſich, wie der Legat ſo wenig zu erinnern fand, vollkommen.

Bekanntmachung der A. C.

§. 44.

Verbot der Bekanntmachung; geſchieht doch, zuerſt ohne Zuthun der Proteſtanten.

Alsbald nach der Verleſung ließ der Kaiſer den Proteſtanten noch im Sitzungsſaale ſelbſt anbefehlen, daß ſie das Bekenntniß nicht ohne ſein Wiſſen und ſeinen Willen drucken laſſen möchten [1]). Die Proteſtanten ſagten es zu, und es iſt nach hiſtoriſchen Zeugniſſen außer allem Zweifel, daß ſie es redlich zu halten Willens waren [2]). Gleichwohl erſchienen noch während des Reichstages ſelbſt verſchiedene Abdrücke der A. C. [3]). Wer ſie veranſtaltet, weiß man nicht. Bei den vielen Abſchriften aber, die theils vor [4]), theils nach der öffentlichen Vorleſung [5]) genommen wurden, und in ſo vieler Hände kamen, ſo wie bei dem großen Intereſſe, das jeder Buchdrucker für den Vertrieb des Druckes vorausſetzen durfte, iſt es wenigſtens ſehr begreiflich, wie irgend ein Buchdrucker ſich eine Abſchrift verſchaffen konnte, und wahrſcheinlich rein kaufmänniſches Intereſſe vor dem der Parteien die Bekanntmachung beſchleunigte [6]). Indeſſen gingen dieſe Ausgaben, die ohne Wiſſen und Willen der evangeliſchen Fürſten erſchienen, nur kurze Zeit vor der Melanchthon's her, oder vielmehr es folgte, durch ſie veranlaßt, alsbald auf ſie die Ausgabe Melanchthon's, wie unten erörtert werden ſoll.

1. Brück, S. 55: „Vnnd iſt darnach als balt durch gemeltenn pfalzgrafen, als aus bevelich kayr. Mät, bei den funf Churfurſt, furſten vnd botſchafften der Stete geſonnen worden, das ſy das itzt verleſene bekenthnus nit woltenn ane kayr. Mät vorwiſſenn In druck komen laſſenn".

„Darauf ſein f. g. die gemelten churfurſt, furſten vnd Stete geantworth:

das ſy ſich auff ſolich kaiſerlich Mät beger vnuorweißlich woltenn zuhalten wiſſenn". Spalatin, Th. V. Jen. S. 31. „Man ſol begert haben, Das man berürte Bekentnis Latiniſch vnd Deudſch nicht wolle drücken laſſen". — Etwas abweichend, aber wohl nur ungenau Chytr. Hiſt. d. A. C. Roſt. 1577. S. 93b. — „Keiſ. M. ſelbſt angenommen, vnd von Irer Seſſion herabgeſtiegen, zu inen hinzugangen, vnd ſie erſucht, bemelte Schrifft, on Ire M. willen vnd wiſſen, nit in druck zu geben, noch keinem zudrücken zulaſſen. Darzu man geantwortet hat. Man wolte ſich hierin vnuorweißlich erzeigen vnd halten". — Mel. an Luth. Nostra confessio est exhibita Imperatori, exemplum etiam tibi misimus, quod apud te retinebis, ne emanet in publicum, vetat enim Imperator edere. Peuc. I, 10. C. R. II, 745. — an Camerar. Utinam possis nancisci istic apologiam nostram legendam, sed Caesar vetat excudi. (138.) C. R. II, 740. — Schreiben d. Nürnberg. Magiſtr. an ſ. Geſandt. zu Augsb. v. 26. Juni: „Geſtern — iſt vns euer Schreiben ſampt einer Copi der Unterricht in des Glaubensſachen, ſo die Chriſtenl. Stende der kaiſ. Maj. v. den Reichsſtenden vbergeben v. verleſen haben laſſen, zukommen — So ſollt Jr auch gewiß ſeyn, daß wir dieſe der Chriſtlichen Stende vbergebne Schrifft niemandt leihen, oder die Jemandes abzuſchreiben geſtatten, ſonder bei uns in gehaimb behalten wollen, vil weniger ſoll die gedruckt werden". Strob. Miſcell. II, 34. — Vgl. auch Krafft (gewöhnlich Feuerlin zugeſchrieben, z. B. v. Danz, S. 35., aber mit Unrecht) de Conf. August. — A. MDXXX. septies impressa, Gott. 1741. p. 1. u. p. 2.

2. Es erhellt dies aus der redlichen Bitte Mel. an Luther, beſonders auch aus dem Nürnberg. Schreiben.

3. Es zeugen dafür (üb. d. möglichen Zweifel ſ. Krafft a. a. O.) die noch vorhandenen, gleich zu nennenden Ausgaben ſelbſt, außerdem aber auch noch beſtimmte hiſtoriſche Nachrichten. Mel. in der Vorrede der Ausgabe von 1530/31: Haec confessio prorsus ignorantibus Principibus, qui eam Caesari exhibuerunt, ab avaro aliquo typographo, ante semestre publicata est. Cochlaeus Histor. de Act. et Script. Luth. Col. 1568. 8. p. 236: Lutheranorum Confessio per typographos divulgata fuit et typis excusa Augustam venit, antequam solveretur principum conventus. — derſelbe in: Velitat. in Apol. Melanchth. 1534. Aiijb annon vidimus eorum confessionem theutonice ad populum editam, prius quam principum conventus solveretur Augustae? — ſ. vgl. über eine Randbemerkung zu Opp. Luth. Jen. Tom. IV. (1558.) fol. 193., die ebenfalls dafür zeugt, Krafft, l. l.; daſelbſt auch die Urtheile der Theologen darüber.

4. M. erinnere ſich daran, wie z. B. die Nürnb. Geſandten die Confeſſion noch während der Ausarbeitung ſchon nach Nürnberg ſchicken, u. ſ. w. Die Stände theilten die erhaltenen Abſchriften ihren Theologen zur Begutachtung mit; die Reichsſtädte, die zuerſt mit ihrem Beitritt zauderten, aber

doch beitreten wollten, hatten gewiß Abſchriften erhalten. Vgl. beſond. Web. I, 355. auch Pfaff, S. 255.

5. Man denke an die Überſetzungen und Verſendung in fremde Länder; ſ. oben §. 39. Web. I, 356. Danz, S. 38 ff.

6. So gibt es die Natur der Sache, ſo ſprechen es Mel. u. Cochl. aus, und ſo ſtimmt es auch mit der Redlichkeit der Proteſtanten am beſten zuſammen. Beſonders ſpricht auch dafür die Beſchaffenheit des älteſten lateiniſchen Druckes, deſſen Herausgeber kein Latein verſtanden zu haben ſcheint. vgl. Web. I, 406.

§. 45.

Von den älteſten Ausgaben der A. C., ohne Wiſſen der Proteſtanten.

Vgl. Krafft (Feuerlin.) de C. A. germanice et latine eodem quo exhibita fuit A. MDXXX. septies impressa, Gotting. 1741. 4. — u. Weber Krit. Geſch. I, 353 ff. — Danz a. a. O., S. 35.

Man unterſcheidet ſieben verſchiedene Ausgaben, die noch im Jahre 1530, und wohl ſämmtlich noch während des Reichstages oder mindeſtens alsbald nach dem Schluſſe deſſelben erſchienen ſind: nämlich ſechs deutſche, und eine lateiniſche, die von Mel. noch ebenfalls 1530 begonnene nicht mit gerechnet. Beſchrieben ſind ſie von Krafft und Weber a. d. a. O. Krafft rechnete auch ſchon ſieben, nämlich 5 deutſche und 2 lateiniſche, unter denen ſich jedoch die erſte Melanchthon's mit befand. Richtiger hat ſodann Weber unterſchieden. Der Ort, wo ſie erſchienen ſind, iſt natürlich, des Verbotes des Kaiſers wegen, nicht hinzugeſetzt, und hat man darüber, wie über die Urheber der Herausgabe nur unſichere Vermuthungen. Es ſind aber nun die Ausgaben ſelbſt folgende:

1) Anzeigung vnd bekantnus des Glaubens vnnd der lere, ſo die abpellierenden Stende Key. Maieſtet auff yetzigen tag zu Augſpurg überantwurt habend. MDXXX. 4. (7 1/4 Bogen).

Nach Krafft, Feuerlein, Weber iſt die Mundart die ſchweizeriſch oberländiſche, nach Bertram die oberländiſche (Weber, 360): vielleicht ließen die Schweizeriſchen Geſandten auf dem Reichstage eine Handſchrift, wie ſie damals circulirte, copiren, die hernach zu Zürich oder in Oberdeutſchland, vielleicht zu Augsburg ſelbſt, gedruckt wurde. Im Ganzen Übereinſtimmung mit dem Mainziſchen Exemplar: doch auch viele Varianten, dieſe bemerkt von Weber unter dem Text des Mainziſchen Exemplars unter der Signatur A. e. Ex. 1. — Exemplare dieſer Ausgabe ſehr ſelten: nach Weber in der Herzogl. Gothaiſch., der Frankfurter Stadtbibliothek, in der ehemal. Feuerlein. u. in der Strobelſch. biblioth. Melanchthon.

2) Anzeigung vnd bekantnus des Glaubens vnnd der lere, ſo die abpellirenden Stende Key. Maieſtet auff yetzigen tag zu Augſpurg oberantwurt habend. MDXXX. 4. (6 Bogen).

Über ſie Feuerlein: acta Franconica, Samml. 22. S. 832; Krafft l. l., p. 12. §. VI. Web. I, 367. Wörtliche Übereinſtimmung mit der vorigen, mit Beibehaltung der meiſten Druckfehler und verderbten Stellen. Mundart dieſelbe, hie und da gemildert, z. B. „gleubige" ſtatt „glöubige" ꝛc. Außer andern genügenden Kennzeichen (Web. I, 368) unterſcheidet man dieſe Ausgabe von der früheren ſogleich dadurch, daß jene im Titel hat: abpellierenden, dieſe aber: abpellirenden, ohne „e". Nur wenige Varianten, b. Web. — Nach Krafft u. Feuerlein gedruckt zu Breslau bey Adam Dyon, weil Becmann die Torgiſchen Artikel zu Breslau bei Adam Dyon im J. 1530 gedruckt in Händen gehabt, die in Format u. Lettern mit dieſer Ausgabe der Confeſſion gleich waren; nach Weber zu Baſel, Bern oder in dortiger Gegend. Exemplare ſ. Web. 371. Der Titel iſt doppelt gedruckt, und verſchieden. Weber a. a. O.

3) Anzeigung vnd bekantnus des Glaubens vnd der lere ſo die abpellierenden Stende Key. Majeſtet auff yetzigen tag zu Augſpurg oberantwurt habend. M.D.XXX. 4. (4 Bogen).

Zuerſt von Weber kritiſch beſchrieben I, 373. Wörtliche Übereinſtimmung mit Nr. 1., auch für Druckfehler und verderbte Stellen; auch die Mundart dieſelbe, nur noch mehr gemildert. Unterſcheidungszeichen von den anderen Ausgaben iſt der Druckfehler im Titel: oberanwurt, ſtatt: oberantwurt; über andere ſ. Web. — Wahrſcheinlich in Oberdeutſchland gedruckt.

4) Anzeigung vnd Bekentnus des Glaubens vnd der lere, ſo die abpellierenden Stende Key. Maieſtet, auf ytzygen tag zu Augſpurgk, oberantwort habend. M.D.XXX. (klein 8. 4 Bogen).

Exemplare ſehr ſelten: in der königl. Bibliothek zu Berlin, in der Bibliothek Reimann's (Reimanni Catalog. bibl. theol. p. 403), Feuerlein's (Feuerlini bibl. Symb. p. 41.), auch Weber beſaß eines (I, 376). Mundart im Ganzen ſchweizeriſch, doch gemildert; merkwürdigerweiſe dann und wann niederſächſiſche Wörter. Auf dem Titelblatt das Wappen des römiſchen Königs. Übereinſtimmung mit Nr. 1.; faſt kein einziger Druckfehler und keine verderbte Stelle der erſten Ausgabe geändert oder berichtiget: Auslaſſungen und Verſtümmelungen aus Nachläſſigkeit des Druckes; doch auch mehrere Varianten (Web. I, 380). Druckort ſehr ſchwer zu beſtimmen: wahrſcheinlich eine niederſächſiſche Reichsſtadt, vielleicht Lübeck (Web.).

5) Anteking vnd bekenteniſſe des geleuens vnde der lere, de de appellerende Stende Key. Maieſtet vy den yegenwardigen dach tho Augßborg auerantwert hebben. M.D.XXX. (klein 8. 4 Bogen).

Exemplare höchſt ſelten: in der Göttinger Univerſitätsbibliothek, in Wolfenbüttel (Salig, I. S. 711.), in der Bibliothek Feuerleins (bibl. Symb. p. 41), und Krafft's (l. l. p. 16.), in der Frankfurter Stadtbibliothek. Format u. Papier der vorigen Ausgabe gleich. Nach Salig (ſ. Gründe verdienen Beachtung) gedruckt zu Magdeburg, nach Web. an gleichem Orte, mit der vorigen. Nach Krafft (l. l.) u. Web. (I, 383) iſt Bugenhagen Verfaſſer dieſer Überſetzung. Er war der Niederſächſiſchen Mundart mächtig, u. Mel. ſchr. über ihn a. Vitus, 26. Jun. Principes promiserunt Caesari, se daturos operam ne Confessio spargatur in publicum: Pomeranus haec officia non curat, ideo nolo Witebergiam mitti. Epp. Lugd. p. 432. C. R. II, 742. Demnach kehrte ſich Bugenhagen nicht an das Verbot des Kaiſers. Manche, nicht alle Druckfehler der erſten Ausgabe berichtigt. (ſ. Web. I, 383.)

6) Anzeigung vnd Bekentnis des Glaubens vnd der Lere, ſo die Adpellirenden Stende Key. Majeſtet, auff jtzigen tag zu Augſpurg vberantwortet haben. M.D.XXX. (in 8.)

Eine große litterariſche Seltenheit. Web. „Es hat unter allen Litteratoren keiner die Autopſie von dieſer Ausgabe gehabt, als Zeidler, der ſie in dem Halliſchen Tomo Lutheriſcher Schriften mit der größten Genauigkeit hat abdrucken laſſen: ſo daß er auch die Druckfehler in den Text aufgenommen, und am Rande die richtigen Lesarten bemerkt". S. Des Ehrwürdigen Herrn D. Martini Lutheri Bücher, Schriften vnd Predigten — Halle 1702. fol. S. 346-363. Am Rande eine hiſtoriſche Nachricht von dem Exemplare; auch b. Web. I. S. 387. — Mundart oberſächſiſch, gedruckt zu Wittenberg; gegen Nr. 1. ſehr berichtiget. Varianten b. Web. unter dem Text des Mainzer Exemplars unter der Signatur: A e. Ex. 2.

Dafür, daß dieſe 6 Ausgaben wirklich im J. 1530 gedruckt ſind, ſpricht, 1) das Druckjahr: 1530. auf dem Titel einer jeden, 2) in der Aufſchrift, die von der Willkühr des Herausgebers abhing, die Worte: auff yetzigen tag zu Augſpurg öberantwurt habend. Der Druckort fehlt wegen des Verbotes des Kaiſers, nur bei N. 6 iſt Wittenberg als ſolcher genannt.

Die Frage, ob bei einer jeden eine beſondere Handſchrift zum Grunde liege, oder eine von der andern bloß abgedruckt ſey, iſt verſchieden beantwortet worden. Krafft, der fünf deutſche Ausgaben beſchrieb, nahm auch fünf verſchiedene Exemplare der A. C. an (a. b. a. O. p. 68). Weit richtiger ſcheint aber die Annahme Webers (I, 393 ff.), daß nur eine Handſchrift zum Grunde liege, und alle anderen Ausgaben von einem Druck abſtammen. Gründe = 1) der gemeinſchaftliche Titel aller ſechs Ausgaben. Die Confſelbſt dem Kaiſer als Memorial, ohne Titel, überreicht; alle Aufſchriften der deutſchen Archivsexemplare der A. C. von einander verſchieden, willkührlich von dem, der die Acten geführt oder geſammlet; kein Archivsexemplar mit dem Titel der Ausgaben bekannt; Alles erklärt, wenn der erſte Herausgeber der Handſchrift jenen Titel machte, und dieſer in den anderen Abdrücken wiederholt wurde, aber undenkbar, daß bei der Verſchiedenheit der Aufſchriften in den Archivsexemplaren die 6 Herausgeber gerade ſolche gefunden, die alle jenen Titel gleich gehabt. 2) die gleiche falſche Unterſchrift. Die Archivsexemplare zu Weim. Mainz, Hannov. ganz ohne Unterſchrift, nur (vgl. oben §. 41. N. 26. S. 202. u. unt.) die 2 Anſpach., die Nürnberg., die Heſſ., die Nördlinger damit verſehen; undenkbar, daß die ſechs Herausgeber auf ſechs verſchiedene Handſchriften mit gleichen Unterſchriften geſtoßen, zumal da die Unterſchrift auch da, wo ſie ſich findet, verſchieden iſt (Web. I, 395). 3) die wörtliche Übereinſtimmung aller ſechs Ausgaben, auch in den verderbten Stellen und Druckfehlern. Im entgegengeſetzten Falle müßte man die gleiche Zahl Handſchriften ganz mit denſelben verderbten Stellen und Lesarten annehmen, undenkbar. Web. I. 397. Gegen dieſe Gründe ſcheint freilich zu ſprechen, daß jede Ausgabe wieder ihre Eigenheiten und Varianten hat. Aber bei Nr. 2. 3. 4. 5. ſind die Varianten keine Zuſätze, ſondern nur Auslaſſungen, Ver-

ſtümmelung, oder Änderung, Verbeſſerung, nach dem Zuſammenhange ſchon möglich, = nur vom Setzer oder Corrector herrührend. Nur bei Ausgabe 6 ſind Zuſätze und verbeſſerte Lesarten: Weber hat bewieſen, daß man bei ihr die 4. zum Grunde gelegt, und die verderbten Stellen nach einer beſſern Handſchrift verbeſſert hat (I, 400 ff.).

Schwierig iſt die Frage, welche von den Ausgaben die erſte und den anderen zum Grunde liegende ſey. Nr. 2. 3. 4 u 5. haben Auslaſſungen, die in der erſten fehlen; darum nimmt man Nr. 1. als die erſte an, und darnach hat Web. die obige Folge beſtimmt. Aber es leuchtet ein, wie wenig ſich hier entſcheiden läßt, da man ja auch in Nr. 1. nur Zuſätze zu ſehen braucht, um die anderen früher zu ſtellen.

Es läßt ſich entſcheiden, welchen kritiſchen Gehalt u. Werth die Ausgaben haben, d. h. ob ſie vor oder nach der letzten Reviſion copirt ſind. Es iſt wohl kein Zweifel, daß ſie von dem dem Kaiſer übergebenen Originale nicht copirt ſind, ſondern von einer Handſchrift, die den Text der A. C. aus einer frühern Zeit darſtellt, wenn gleich ſich die Zeit nicht genauer beſtimmen läßt. Am wichtigſten ſind Nr. 1. u. Nr. 6, den Handſchriften in den Archiven gleich zu ſtellen. Sonſt ſehe man Web. I, 400-404.

Noch iſt zu bemerken die lateiniſche Ausgabe:

7) Confessio exhibita Caesari in comitiis Augustae Anno M.D.XXX. Psalmo 119. et loquebar de testimoniis tuis in conspectu Regum, et non confundebar. (5 Bogen in 4).

Vgl. Krafft a. a. O. p. 18. §. X. u. p. 48. §. XVI. Weber, I, 405. Druckort gar nicht zu beſtimmen. Viele Varianten von der erſten Ausgabe Melanchthons, — oft nur Druckfehler; der Herausgeber ſcheint kein Latein verſtanden zu haben, aber auch der Eigenthümlichkeit der Hndſchr. zugehörig, ähnlich der Anſpachiſchen. Fehlend die Antitheſen im 12. u. 18. Artikel; Zuſatz im Artikel von der Biſchöfe Gewalt: semper autem docuerunt nostri cet. —. Von einer Copie vor der letzten Reviſion; doch hat man die ächte praefatio, wie bei der Anſpach., zu einem nicht nach dem Original corrigirten Texte dazu genommen. Unterſchrift, wie in den Ausgaben Melanchthons. Varianten bei Web. Th. II. Beilagen, unter dem Text des Melanchth. lat. Quarterexemplars, unter der Signatur ED. Ant. — Litterariſche Seltenheit. Exemplare: in der kaiſerl. Wieneriſch. (ſ. Web. I, 408), Caſſelſchen, Feuerlein. (Krafft, l. l.), Ebneriſchen (Hirschii millenar. II. p. 48. n. 560), u. ehemal. Wittenb. Univerſitätsbibliothek (Reinecc. Aug. Conf. Germanica et Latina cum vers. graeca p. 26 sq.), bei Herman von der Hardt (Strobel. Bibl. Mel. p. 14.) u. in der Strobelſch. Sammlung (in autographis Lutheri aliorumque celebrium virorum Tom. I. p. 267.) Web.

§. 46.

Melanchthon gibt die A. C. ſelbſt heraus; macht kleine Veränderungen; Urſachen davon.

Als nun doch einmal, ohne Zuthun der Proteſtanten, die A. C. in's Publicum gekommen war, und zwar, wie Melanchthon ausdrücklich erklärt, nicht dem übergebenen Original gemäß, beſchloß

Mel. nun alsbald, ſie ſelbſt drucken zu laſſen [1]). Er veranſtaltete darum noch während des Reichstages den Druck der A. C., und ließ nun auch alsbald die Apologie mit dazu drucken [2]), beide in 4. Jedenfalls geſchah es nicht ohne Genehmigung des Churfürſten, aber unrichtig iſt, daß das Ganze auf Befehl und Namens des Churfürſten und der evangeliſchen Stände geſchehen ſey [3]). Das Herausgeben erſcheint nur als eine Privathandlung Melanchthons, allerdings im Intereſſe ſeiner Partei, d. h. zum Beſten der Wahrheit. Exemplare des erſten Druckes der A. C. in 4. der Ausgabe von Mel. kamen noch während des Reichstages nach Augsburg [4]). In einer dazu geſchriebenen Vorrede erklärte ſich Mel. über die nunmehrige Nothwendigkeit des Herausgebens des Bekenntniſſes von ſeiner Seite [5]), und ſagt ausdrücklich, daß die heimlichen Drucke ante duos menses erſchienen wären. Dieſe Ausgabe nun, in welcher dies ſteht, iſt die editio princeps [6]). Und ſo wurde die Confeſſion auch deutſch im J. 1531 zu wiederholten Malen gedruckt [7]). Schon die Ausgabe in 4. zeigt einzelne Abweichungen von dem Texte, den man ſpäter nach einer Handſchrift im Mainzer Archiv für den Originaltext hielt und in die Formula Concordiae aufnahm. Doch betrifft dies nur einzelne Worte [8]). Aber noch in demſelben Jahre gab Mel. bei dem ſchnellen Aufkaufen der Exemplare die Confeſſion lateiniſch auch in 8. heraus, und in dieſer machte er nun ſchon weit bedeutendere Erweiterungen, ſo daß dieſe lat. 8. edit. ſchon die variata 1531 heißt [9]). Unrichtig aber iſt, daß er ſchon 1531 auch eine deutſche variata in 8. gegeben, wie viele geglaubt [10]). In den darauf folgenden Jahren fuhr Mel. mit der wiederholten Herausgabe der A. C. fort, aber auch mit den Veränderungen [11]). Doch betrafen dieſe immer nur einzelne Worte und Wendungen ohne alle weitere Erheblichkeit für den dogmatiſchen Sinn [12]). Solche Veränderungen brachte Mel. an: 1) wegen des ihm beſonders eigenthümlichen Strebens, zu beſſern, ſo daß der redliche Wunſch, das ſchon geleiſtete Gute in einer noch beſſern Geſtalt hervortreten zu laſſen, der erſte und gewiß Hauptgrund geweſen iſt [13]). 2) weil ihm die A. C. noch etwas ganz anderes war, als man nachher daraus machte. Nach ſeiner Meinung ſollte ſie bei der Übergabe den Glauben der Proteſtanten

nur darlegen, und nachdem ſie jenen Zweck ſo herrlich erfüllt, nun noch zur Belehrung für ſie, wie die Gegner dienen. Dazu aber dünkten ihm Veränderungen, inſofern ſie wirklich Verbeſſerungen ſeyen, nicht etwa erlaubt, ſondern dankenswerth; er ſah in der übergebenen Schrift nichts Bindendes. 3) es kam ihm offenbar nicht auf den Buchſtaben, ſondern auf den Sinn des Ganzen an, und er ſah, damit übereinſtimmend, in den angebrachten Veränderungen durchaus nur eine Beſſerung der Form. Zum Unterſchiede von der ſpäteren variata werden dieſe Ausgaben Melanchthons ſchicklich die gebeſſerten oder vermehrten genannt [14]).

1. Mel. in d. praefatio d. Ausgabe 1530/31: Haec C. — ab avaro aliquo typographo ante semestre publicata est. Et ita excusa est, ut multis in locis appareat de industria depravatam esse. Cum autem principes, nec si velint, queant eam nunc e manibus hominum extorquere et tamen periculum sit, ne mendae illae primae editionis pariant novas calumnias, necesse fuit, recognitam et emendatam denuo edere, quia non solum ad existimationem principum, sed etiam ad religionem pertinet, praestare, ne ipsorum titulis spargantur in vulgus hujus generis mendosa scripta.

2. Mel. praef.: Addidimus et Apologiam quae etiam Caes. Majestati oblata est. Verebamur enim futurum, ut alibi ederetur non foelicius, quam edita est confessio.

3. Es iſt dies oft irrigerweiſe angenommen. So von Salig, I. S. 471. Selbſt der treffliche Weber iſt Th. II. S. 6. dieſem Irrthum nicht ganz abgeneigt. Richtig urtheilt Cypr. S. 155.

4. Es ſchrieb Piſtorius (d. d. Nidda den 18. Januar 1561) an den Landgr. Philipp bei Gelegenheit des Naumburgiſchen Convents, wo die Fürſten das authentiſche Exemplar der A. C. unterſchreiben wollten: — „weil ich — gehort, Das E. f. g. ſo vleißig nach einem exemplar der A. C. erſuchen laſſt: das gemes dem ſeie, ſo Anno 1530 der key. Mtt. vberliefert. vnd mit demſelbigenn vbereinſtime. Der vnnutze rede vnnſerer wiederſacher zuvorkommenn, da ſie außgebenn. ſie ſeie nicht jetzunder bei unns, als ſie key. Mtt. vbergebenn. Nun hab ich zwej exemplarienn ein lateiniſch vnnd deutſches, des allererſten Drucks zu Wittembergk. jnn der quart gedruckt. ſo ghen Augſpurgk noch jm werenden Reichstage kamen, vnnd wie ich deßmals von Doctor Bruckenn. auch eben derſelben Exemplare. nach dem ſchriftlichen vbergebenn. der key. Mtt. etzliche exemplaria vberſchickt. vnnd dem ſchriftlichenn gannz gemeß lauten ſoll". Kuchelbecker, Analecta Hassiaca. Marb. 1732. Collect. XII. p. 441 sq. — die Copie im Weim. Archiv: Reg.

N. fol. 181. n. 72. vgl. Weber, I 356-57. II. S. 11. 12. Hase, libr. symb. eccles. ev. prol. VI.

Mit Recht behauptet Web. a. a. O., daß man nicht etwa nach der am Ende ſowohl der lateiniſchen als deutſchen Apologie beigefügten Angabe des Druckjahrs glauben dürfe, „daß das ganze Werk erſt im J. 1531. fertig u. ausgegeben, wie dieſe Annahme unter den Litteratoren gewöhnlich, ſondern daß die lateiniſche und deutſche Confeſſion im J. 1530 ſchon abgedruckt und ohne Apologie ausgegeben worden ſey. Gründe: 1) Jahrszahl Wittembergae MDXXX. auf dem Haupttitel; 2) d. Schreiben des Piſtorius; der Landgraf reiſte ſchon den 6 Aug. in der Stille von Augſburg weg, und die Heſſiſchen Räthe, die er zurückließ, den 15. Nov.; 3) die Signaturen in der lat. (A) u. deutſch. (AA) Conf. haben Beziehung auf einander; 4) bei der lat. C. (5 1/2 Bogen) jeder Bogen eine Lage mit eigener Signatur, — aber die letzten 1 1/2 Bogen nur eine Lage (ſ. ſonſt Web.); 5) d. Nachricht Mel. Haec confessio prorsus ignorantibus principibus *ante duos menses* — publicata est. Übergabe d. 25. Juni, bald hernach die geheimen Drucke, Piſtorius bleibt bis zum 15. Nov. — ſo konnte Mel. 2 Monate nach Erſchein. der geheimen Ausgaben die ſeine drucken laſſen, und Piſtor. ſie noch erhalten. So paßt Alles zuſammen.

5. ſ. Note 1.

6. Ihr Titel: Confessio Fidei exhibita invictiss. Imp. Carolo V. Caesari Aug. in Comiciis Augustae, Anno MDXXX. Addita est Apologia Confessionis. Beide, Deudſch und Latiniſch. Witebergae. (in 4.) Am Ende: Impressum per Georgium Rhau. MDXXXI. ſ. Feuerl.-Ried. Bibl. Symb. nr. 253.

Die Worte: „Beide, Deudſch und Latiniſch", ſind ſo zu verſtehen, daß die lat. u. die deutſche Ausgabe gleichſam ein Ganzes, nach der Anſicht Melanchthons, bilden ſollten, u. nun die lateiniſche als der erſte Theil, mit dem Haupttitel, angeſehen werden ſollte. Sonſt iſt dieſe Frage nicht ſo unbedeutend, als ſie auf den erſten Blick ſcheinen mag. So kann ſich Salig gar nicht darein finden: I, 697. und findet eine große Schwierigkeit darin. Der gründliche Web. hat II, 10. Alles gelöſ't. Er bemerkt ausdrücklich, daß er eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren in den Händen gehabt, wo die lateiniſche und deutſche Confeſſion und Apologie zuſammengebunden waren und Ein gemeinſchaftliches Ganzes ausmachten, und führt mit Recht noch an: 1) daß ſowohl die lateiniſche als deutſche Confeſſion und Apologie in einerlei Format, zu Wittemberg, bei einem und demſelben Drucker abgedruckt worden. 2) daß eben beide einen gemeinſchaftlichen Haupttitel haben. Es iſt wohl kein Zweifel, daß beide Texte im Sinne Melanchthon's Ein Ganzes bilden ſollten; daß aber nicht nur jeder Text, ſondern auch jede Schrift ſo gedruckt wurde, daß ſie einzeln ausgegeben werden konnte. Daher die Erſcheinung, daß noch während des Reichstags die Conf. ſchon nach Augsburg kam, und daß jeder Text für ſich verkauft wurde.

Gleichzeitig damit, wenn nicht vielleicht früher zu ſetzen, iſt ebenfalls eine Ausgabe in 4., die auf dem Titel außer dem Jahre der Übergebung 1530 unten nach dem Druckorte Wittemberg, auch das Druckjahr 1530 enthält. vgl. hierzu Feuerlin, Bibl. S. nr. 251 u. 252; er ſtellt ſie auch als verſchiedene Editionen hin. Vielleicht iſt es aber beſſer, mit Weber, II, 14. nur drei verſchiedene Arten der lateiniſchen Ausgabe zu unterſcheiden. Ein Unterſchied zwiſchen jenen beiden Ausgaben iſt nur im Titel und auf dem erſten Bogen. vgl. Feuerl. u. Web. a. a. O.

7. Vgl. Feuerlin. a. a. O., nr. 255-258.

8. Die Veränderungen ſtehen bei Feuerlin., unt. Nr. 255. 257. 258.

9. Dieſe lat. 8. edit. meint wohl auch Wigand, Hist. de A.-C. Regiom. 1574. Eodem postea anno prioribus exemplaribus avidissime distractis, in octavo ibidem prodiit aliud exemplar, quod Melanthon solus inconsultis aliis, mutare in quibusdam coepit, bonis id inique ferentibus. b. Cypr. Beil. S. 144. Über dieſe variata latina, 1531, 8. ſ. nun Web. II, 82 ff. — Die Veränderungen ebend. S. 86 ff.

10. Z. B. Cypr. S. 155. Über dieſe ganze Fabel, u. wie viele ſie geglaubt, ſ. Web. II, 38 ff. 11. Vgl. Salig, I, S. 473.

12. Dies wird auch noch anerkannt in der Hauptvertheidigung des Augapfels: „In den erſten zehen Jahren, von a. 1530 bis faſt auf 1540, iſt in realibus, und in den Puncten, ſo die Glaubens-Articul betreffen, keine Änderung geſchehen". C. 21. S. 336. — Über die Veränderungen ſelbſt, wo, wie ſie geſchehen, ſ. Web. II, 55 ff., insbeſ. II, 82 ff. u. Pfaff, 633.

13. Sehr gut urtheilt Pfaff, S. 631 ff. u. Web. II, 298.

14. So ſchon Salig, I, S. 698.

Über die Variata.

Vgl. Chriſtliche Erwegung der Historie der Erſten Religions Motuum zwiſch. d. Evang. — Luth. u. Reform. ꝛc. 1705. S. 115 ff. §.§. 70. 71. 82. 83. 84. 182. — Löſcher, Ausführliche Historia Motuum ꝛc. 1707. Th. I. S. 170 ff. beſ. 177 ff. Th. II, S. 30. beſ. S. 42 ff. — Cypr. S. 155 ff. beſ. 183. — Salig 1, 469 ff. 518. — Walch: introductio in libr. symb. p. 185 seqq. u. 816 sqq. — Bertram, Litt. Abhandl. St. 2. S. 1-82. Web. Kr. Geſch. II, 103 ff. u. beſ. 293 ff. Planck, Geſch. — unſ. prot. Lehrbegr. B. 4. S. 14 ff.

Wo die variata zu finden (vgl. Salig, I, 478. Feuerl. — Ried. 323. 356. 360. 361. 366. 369. 370. — Web. II, 195 ff. Bertram, Hall. Anz. 1767. S. 485.): Sie ſteht außer den gleich zu nennenden Ausgaben ſelbſt, in denen ſie zuerſt an's Licht trat, in: Confessiones Fidei Christianae tres: Augustana a. 30 (es iſt aber die v. 1540) et duae oblatae Synodo Tridentinae, altera Saxonica, altera Wirtembergica, Francofurt. 1553. 4. Feuerl. Ried. 356. — f. in: Andr. Fabricii: Harmonia Confessionis Augustanae Col. 1573. fol. (ironiſcher Titel, vgl. Web. II, 196): f. in d. Corpore doctrinae Christianae Melanchthonis, Straßb. 1580, 8. bei Theodoſius Riheln. — f. in: Harmonia Confessionum Fidei orthodoxarum et Reformatarum Ecclesiarum in praecipuis Europae Regnis, Nationibus et Provinciis: additae sunt ad calcem brevissimae observationes, obscura illustrantes, conciliantes, et quae controversa manent, indicantes: Ecclesiarum Gallicarum et Belgicarum nomine, Genevae, 1581. 4. — f. in: Corpus et Syntagma Confessionum Fidei; annect. Catholicus Consensus ex sententiis Patrum (Gasparis Laurentii) apud Petrum et Jac. Chouët. 1612 4. u. Corpus et Syntagma Confessionum Fidei et Catholicus Consensus, Genevae, 1654. 4. (daſſ. Werk, vermehrt. Ried. 370). Sehr zweckmäßig gibt ſie Hase, libr. symb. eccl. evang. prol. XV seqq. Confessionis Variatae Varietas. — beſonders gedruckt iſt ſie: Michaël Weber: Confessio Augustana a. cIoIoxL. a Mel. edita quae recte quidem nominata

est *variata*, temere autem *vitiata*, accurate redditur, nonnullisque animadversionibus, historicis, exegeticis, dogmaticis et criticis illustratur. P. I. art. XVII. (Oſterprogramm). P. II. articuli de abusibus etc. (Pfingſtprogr.) Hal. 1830.

§. 47.

Erſcheinen der Variata.

Doch Melanchthon ließ es nicht bei der bloßen Beſſerung der Form und größerer Verdeutlichung in einzelnen Punkten bewenden. Er gab im J. 1540 die A. C. auf's neue lateiniſch [1]) heraus, und zwar nicht nur in vielen Artikeln weit ausführlicher, ſo daß ſie ſchon darnach den Namen der veränderten verdient [2]), auch wenn man die Gleichheit des dogmatiſchen Sinnes einräumen will, ſondern in einer für die damalige proteſtantiſche Theologie allerdings höchſt wichtigen Lehre wirklich verändert [3]). Es war dies in dem X. Artikel De Coena Domini. Der frühere Text war: De Coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena domini; et improbant secus docentes. Es war dieſe Form gegen Zwingli gerichtet geweſen. In der variata ſetzte Mel. nun aber: De Coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in Coena Domini, was mit der damaligen Meinung der Führer der reformirten Partei in der Lehre vom Abendmahl recht wohl in Einklang gebracht werden konnte. Die gleichen Veränderungen, nur noch mit einigen Zuſätzen, in andern Artikeln vermehrt, gab ſodann Mel. in einer neuen lateiniſchen Ausgabe v. J. 1542 [4]). Es konnte nicht fehlen, daß dieſe Veränderungen bemerkt wurden, und zwar von allen Parteien.

1. Confessio Fidei exhibita invictiss. Imp. Carolo V. Caesari Aug. in Comicijs Augustae. Anno MDXXX. Addita est Apologia Confessionis diligenter recognita. — Vitebergae. 1540. (Am Ende der Apologie:) Impressum Vitebergae per Georgium Rhau. MDXL. 4. b. Feuerl.-Ried. nr. 268.

Dies (Web. II, 104 ff.) iſt die berüchtigte Ausgabe. — Sie unterſcheidet ſich von der Originalausgabe vom J. 1530. 4. und der latina variata v. J. 1531. 8. dadurch: 1) auf dem Titel die Worte: Addita est Apologia Confessionis diligenter recognita — obgleich — die Apologie eben nicht anders, als in der ein und dreyßiger variata. — 2) daß die mehrſten Glaubensartikel, vorzüglich der IV. V. VI. XVIII. XX. XXI. ausführlicher bearbeitet, auch in Anſehung der Ordnung etwas anders geſtellt worden. Denn in der Me-

nchthoniſchen Hauptausgabe und erſten latina variata handelt der eilfte Ar-
kel von der Beichte und der zwölfte von der Buße: in der vierziger Va-
ata aber iſt die Ordnung umgekehrt. Ebenſo erſcheinen auch die ſogenann-
n ſtreitigen Artikel in einer ganz anderen Ordnung und Geſtalt: doch ſind
ie beiden letzten: de votis Monachorum et de potestate ecclesiastica beibe-
alten worden, wie in der ein und dreißiger latina. Die vorhergehenden aber
nd alle umgearbeitet, und die Ordnung iſt folgende:

Editio A. C. Melanchthon. MDXXX. 4. et MDXXXI. 8.	Editio A. C. Melanchthon. MDXXX. 4.
De utraque Specie.	De missa.
De Conjugio Sacerdotum.	De utraque specie sacramenti.
De Missa.	De Confessione.
De Confessione.	De discrimine ciborum et similibus traditionibus pontificiis.
De discrimine ciborum.	De conjugio sacerdotum.

) durch die obige Veränderung des X. Art., namentlich das Fehlen der
ejectoria.

2. Man vgl. nur die einzelnen Artikel ſelbſt: ſie erſcheinen in der va-
iata doch wirklich der früheren Faſſung kaum mehr ähnlich. In den Wer-
en Melanchthon's iſt die Zahl der paginae in der variata noch einmal ſo
roß, als der invariata.

3. Den Beweis ſiehe unten.

4. Confessio Fidei exhibita cet. Addita est Apologia diligenter re-
ognita Ps. etc. (Inscriptio Apologiae:) Apol. Conf. dilig. recogn. XLI.
(Ad extr.) Vit. per G. Rhau. MDXLII. 8.

unterſch. ſ. von der großen variata nur in Art. XXI., ferner in denen
om Unterſchied der Speiſe, Prieſterehe, und der Biſchöffe Gewalt, wo die
rößere Hälfte des letzten Theils eine beträchtliche Veränderung erduldet, und
anz umgearbeitet worden iſt. — oft gedruckt: Frf. ex offic. P. Brubachii,
551. 4. — ſ. in: Confessio doctrinae Ecclesiar. Sax. scr. a. 1551. ut Syn.
'rid. exhiberetur. Witt. ex offic. Petri Seitz. 1559. — Tremoniae excud.
lb. Sartor. 1560. 12. — Lemg. 1561. — Witt. ex offic. J. Lufft. 1562.
573. — auch in Melanchth. Opp. ed. Peucer. P. I. Wit. 1552. 1580 f.

§. 48.

Bewegungen darüber unter allen Parteien.

Die erſte öffentliche Bemerkung darüber kam von catholi-
her Seite. Mel. brachte die variata mit zu dem Colloquio zu
Worms, im Anfang des J. 1541, um daſelbſt mit Eck über die A. C.
t diſputiren. Aber gleich in der erſten Seſſion den 14. Januar
arf nun Eck Mel. die Veränderung vor. Melanchthon entſchul-
gte ſich, daß in der Sache nichts geändert, ſondern in der letz-
n Ausgabe nur mildere und deutlichere Worte gebraucht ſeyen.
ber Eck nahm die Entſchuldigung nicht an, und urgirte beſon-
rs die Veränderung im X. Artikel, und Melanchthon lehnte die

weitere Verhandlung darüber ab [1]). Es iſt kein Zweifel, daß die Änderungen Melanchthon's den Catholiken dogmatiſch ſehr zuwider waren. Seine meiſten Änderungen ſtellten wenigſtens den dogmatiſchen Gegenſatz beſſer heraus [2]), in der Änderung des X. Artikels aber ſahen die Catholiken, wie auch wahr war, eine beſtimmte Annäherung an die Reformirten, während ſie die frühere Faſſung des Artikels als mit ihrer Transſubſtantiation übereinſtimmend anſahen [3]). Darum blieb denn auch der Vorwurf und Widerſpruch catholiſcher Seits, und erneuerte ſich noch in demſelben Jahre auf dem Colloquio zu Regensburg, und ſpäter noch öfter, bis endlich die Jeſuiten gar die berüchtigte Folgerung daraus zogen, von der unten die Rede ſeyn ſoll.

Ganz entgegengeſetzt war natürlich der Eindruck auf die Reformirten. Sie ſahen mit Recht eine Annäherung an ihre Meinung. Darum erklärte denn auch Calvin nun ganz unverholen ſeine volle Übereinſtimmung mit der geänderten Confeſſion, ſo wie die anderen Führer ſeiner Partei [4]). Und als ſpäter nach dem Tode Mel. ſich in der lutheriſchen Kirche ſelbſt ein heftiger Streit über die Änderungen Melanchthons erhob, und es in Frage kam, ob und daß Melanchthon von der ächten Lehre der A. C. abgefallen ſey, und dieſe ſelbſt verfälſcht habe, da waren es begreiflicherweiſe die Reformirten, die mit den Cryptocalviniſten unter den Lutheranern behaupteten, daß Mel. keineswegs die A. C. verfälſcht, ſondern nur erläutert, und als deren Verfaſſer nun erſt den wahren Sinn beſtimmt habe [5]).

In der lutheriſchen Kirche ſelbſt wurden die Veränderungen Melanchthon's gleich anfangs ebenfalls bemerkt, aber, je nach den verſchiedenen Individualitäten, und dem verſchiedenen Verhältniſſe zu Mel. ſelbſt, verſchieden beurtheilt. Schon vor dem Erſcheinen der berüchtigten variata mußte mancher an den Änderungen Anſtoß genommen haben. Es iſt nämlich kein Zweifel, daß es ſchon vor 1537 bis zu den Ohren des Churfürſten gedrungen war, daß Melanchthon in manchen Punkten anders denke und lehre, als die A. C., und eben darum auch in dieſer Veränderungen mache [6]). So iſt auch kein Zweifel, daß Luther gleich anfangs um dieſe Veränderungen wußte [7]). Aber es iſt auch kein Zweifel, daß ſo-

wohl er, als gewiß mit auf seinen Rath, der Churfürst auf's schonendste mit Mel. umging [8]). Wahrscheinlich sah auch Luth. in allen Veränderungen vor der variata nichts für den Sinn Erhebliches [9]). Weit verwickelter aber wird die Frage bei der variata, ob Luther und die anderen Theologen diese gesehen, und ihren Sinn gebilligt haben [10]). Das Wahrscheinlichste dünkt mich auf dem Grunde der historischen Data Folgendes. Luther hat allerdings die Veränderung vorher gekannt, ehe sie im Druck erschien, aber ihr nicht die Bedeutsamkeit beigelegt, welche man ihr später gab, und die sie auch im Sinne Mel. wirklich haben sollte. Er war ja bereits an die Veränderungen Mel. gewöhnt, und sah auch in der variata wohl nur eine Verbesserung der Form, da man ja entschieden mit dem gewählten Ausdrucke Mel. die lutherische Idee vom Abendmahle, wie freilich auch die calvinische, verbinden konnte [11]). Vielleicht merkte Luther sogar, was Melanchthon damit bezweckte, nämlich die Möglichkeit einer wenigstens äußerlichen Vereinigung mit den Reformirten, deren Erstrebung von Seiten Mel. ihm lange kein Geheimniß mehr seyn konnte, und theils sein eigner Wunsch der Vereinigung, da ja bei Melanchthons Änderung von dem eigentlich Lutherischen nichts verloren ging, theils Rücksicht auf Melanchthon selbst ließ es ihn nicht weiter urgiren [12]). Gewiß ist wenigstens, daß eine lange Zeit verstrich, ehe die Änderung Melanchthons gerade in der lutherischen Kirche, die doch am meisten dabei interessirt war, eigentliches Aufsehen erregte [13]). Eine leere Fabel ist die von vielen Historikern gegebene Nachricht, daß Melanchthon auf dem Colloquio zu Regensburg gezwungen worden sey, den geänderten 10. Artikel wieder in seine alte Form zu restituiren [14]).

1. Vgl. Alle Handlungen, so sich zu Worms u. Regensburg auf gehaltenem Reichs-Tag 1541 zugetragen. ed. Mel. Wittenb. 1542. 4. (lat. u. deutsch). b. Joseph Klug. — steh. auch in s. operib. Tom. IV. p. 640 sqq. u. in Hortleder, von den Ursachen des Teutschen Kriegs. Buch I, Cap. 36. (S. 177.) Eck sagte: „Das Exemplar der Confession, das uns Gegentheil überantwortet, ist dem Hagenoischen Abschied nicht gemäß. Denn vermöge desselben sollte uns die Confession allermaßen, wie sie zu Augspurg Kayf. Maj. und den Ständen des Reichs überantwort, ohne einigen Zusatz, und ganz unverändert, zugestellt seyn worden". Melanchthon antwortete: „In

der Sache, und Subſtanz oder Meynung iſt nichts geändert, obwohl in dem letzten Exemplar etwa linder, oder klärer Wort gebraucht ſind (Quaedam alicubi in posteriore editione magis mitigata, vel explicatiora sunt)". Hierauf Eck: „Belangend die Ungleichheit der Exemplar, wiewohl ich Philippi Antwort leichtlich verlegen könt, und anzeigen, daß nicht allein in Worten, ſondern in der Meynung Veränderung in der Confeſſion geſchehen, ſonſt hätte man zu Augſpurg nicht dürfen vom Wort „Verdienſt" ſtreiten, welches Wort ſie die Zeit verworfen; doch, um kürz willen, ſpar ich ſolches auf die folgenden Articul, da will ich ſolches klar machen, als Articul X". Melanchthon erwieberte: „Von Ungleichheit der Exemplar wollen wir zu einer andern Zeit und Gelegenheit weiter Antwort geben. Es ſoll auch ſolchs Gezänks billig ein Maß gehalten werden". ob. Ausg. Mel. S. 125. 130. 138. 142.

2. Es iſt kein Zweifel, daß dies ein Hauptaugenmerk Melanchthons war. Es erhellt aus ſeinen eigenen Äußerungen über ſeine Arbeiten: ad Camerar. ed. Voegelin. p. 177. 198. C. R. II, 1088. a. Spal. 1089. Epist. Lugd. p. 376. 377; es zeugen dafür die Veränderungen ſelbſt, und iſt auch von den lutheriſchen Theologen anerkannt. Vgl. Peucer opp. Melanchthon. Witteb. MDLXII. P. I. praef. Fuit autem posterior (editio emendatior) scripta a Philippo, mandante, recognoscente et approbante Luthero, et necesse fuit, eam scribi propter adversarios, quod multa cavillarentur illi, quae oportuit explicari, ut occasiones et argumenta talium cavillationum — eis adimerentur. — Selnecker. Comment. in Genesin Lips. 1569. praef. Abeant igitur ingrati Cuculi πιθηκαλωπηκες Lutheri et Philippo mastiges, — fabricentque alia quae possunt, si modo possunt, corpora vel potius cadavera: „Aut objiciant, Confessionis A. Locorumque non depravationem, (hanc enim objicere, vel si rumpantur, minime possunt) sed recognitionem, sed illustrationem, sed uberiorem multarum rerum explicationem. Limuisco nobis opus est et fasciola sola notante, non sententiâ, sed verbis tantummodo aliter et dilucidius et copiosius relata. Istis autem calumniatoribus helleboro opus est καὶ σιδηρᾷ ἁρπαγῇ, qua cerebrum suum ipsi verrant". — derſelbe: in der hiſtoriſchen Erzählung von Dr. Luther. Leipz. 1575. b. Web. II, 302. — ſ. Piſtorius Schreiben an den Landgraf Philipp zu Heſſen, die Unterſchreibung der A. C. auf den Tag zu Naumburg 1561 betreffend, b. Web. II, 301. — Chytr. in d. Hiſt. d. A. C. Roſt. 1575. 4. S. 47. — Chemnitz: in judicio de controversiis quibusdam circa quosdam Confessionis Augustanae articulos. Witteb. 1594. p. 7. vgl. Web. II, 302. — Noch mehr ſ. in: chriſtl. Erweg. der Hiſtorie der Erſten Religions-Motuum zwiſchen d. Evang. Luther. u. Reform. S. 119. Nr. 72.

3. Vgl. d. cathol. Confutatio zu Art. X. — unſere Apolog. — ſ. d. Nothwend. Vertheid. d. — Augapfels, 1629. S. 155. über die Artickel, welche die Catholiken gebilligt. — Planck, prot. Lehrbegr. B. 4. S. 15. Umge-

kehrt behaupteten die lutheriſchen Vertheidiger Melanchthon's, daß er eben durch ſeine Änderungen nur die lutheriſche Meinung im Gegenſatze gegen die Brodverwandlungs-Hypotheſe genauer hätte beſtimmen wollen. Planck a. a. O. S. 14.

4. Calvin erklärte in: ultima admonitione ad Joachimum Westphalum, qua etiam superbae Mageburgensium et aliorum censurae refutantur. Genev. 1557. 8.: „Es wäre in der A. C., ſo wie ſie zu Regensburg herausgekommen, kein Wort, das ſeiner Lehre zuwider wäre. Er berufe ſich unerſchrocken auf den beſten Deuter derſelben, Melanchth. Wenn er befunden würde, daß er des Nahmens Mel. mißbrauchte, wollte er allen Schimpf leyden. Weſtphalus möchte auch verſuchen, ob er aus Melanchthon's Munde für ſich etwas herauslocken könnte. Er, Calvinus, könne von Melanchthon in dieſer Sache ebenſo wenig, als von ſeinem Eingeweyde getrennet werd'n. Habe Mel. vor Luthero nicht öffentlich dürfen ſeine Meynung vorbringen, ſo habe er doch vor 17 Jahren mit Calvino ſo in einer Unterredung übereingeſtimmet, daß keine Sylbe gefehlet u. ſ. w. Salig I, 491. Ebenſo bekannte ſich Johannes a Lasco (vgl. üb. ihn: Chriſtl. Erweg. ꝛc. Nr. 58. Salig II, 606. Adami vitae Theologor. exteror. p. 19. Planck 5, 2. S. 36 ff.) in einer Epiſtel an den König von Polen, Sigismund Auguſt, in ſ. Buche: Forma ac ratio tota Ecclesiastici ministerii s. l. et a. 12. zur A. C. — Vgl. von demſelben: tractatio de sacramentis Ecclesiae Christi, Lond. 1552. — Gegen ihn Joachim Weſtphal, in: responsio ad scriptum Joannis a Lasco, in quo A. C. in Cinglianismum transformat. — bei ſ. Epistola, qua breviter respondet ad convicia Jo. Calvini, Ursellis, 1557. 12. — Weſtphal äußert ſich ſchon bitter über Melanchthon: unus ex omnibus solus placet et solus nominatur, de quo meliora sibi promittit, quam ut in tali praesertim confessione aliud senserit, quam scripserit: laudat in ejus verbis perspicuitatem. — Fortasse in illo uno reponit victoriam, ut Calvinus frater ejus fecit.... Credimus sane et nos simpliciter, meliorem esse unum, quam qui aliud occultaverit multo tempore, aliud prae se tulerit, et non Principum ac Theologorum abhorrentium a dogmate sacramentario sententiam, sed Cinglii errorem inseruerit Confessioni, ita denique se attemperaverit, ut et Papistas et Protestantes eluderet ambiguis verbis cet. b. Salig I, 490. Vgl. dazu Walch introd. p. 191: Ipsimet reformati non dubitant, variatae confessioni subscribere. Jo. Calvinus epistol. ad Mart. Schallingium anno MDLVII. scribit: *nec vero Augustanam confessionem repudio, cui pridem volens ac libens subscripsi, sicut eam auctor ipse interpretatus est*, u. die anderen von Walch angeführten Ausſprüche von Reformirten über ihre Zuſtimmung zur A. C. Auch vgl. m. Chriſtl. Erweg. S. 114. Nr. 69 ff., wo m. recht ſieht, wie viel den Reformirten daran lag, den Unterſchied zwiſchen der variata u. invariata ganz zu negiren.

5. M. vgl. Salig I, 489. §. XV ff.; dort auch die Streitſchriften zwiſchen den Crypto-Calviniſten (u. den Reformirten) und den ſtrengen Lutheranern. 1596 erſchien ſogar von Seiten der Reformirten ein tractatus historicus de sententia Melanchthonis de s. coena, worin Melanchthons beſtändige Übereinſtimmung mit Calvin und der Reformirten Lehre behauptet wurde. — Dagegen die Wittenberger Theologen i. J. 1597: Refutatio tractatus historici de sententia Phil. Melanchthonis. — So haben auch die Fürſten und Stände, die zwar anfangs der A. C. zugethan waren, dann aber zu den Reformirten übergingen, als Pfalz, Brandenburg, Heſſen, Anhalt u. einige Städte, hernachmals keine ungeänderte Confeſſion zugeben wollen. vgl. Salig I, 496. Dazu Walch, introd. p. 193.

Eine Hauptſchrift iſt: Christophori Pezelii wahrhafftter Bericht von den verbeſſerten Exemplarn Augſp. Confeſſion, vnd warümb es eigentlich zu thun ſey in dem Streit vom heiligen Nachtmal: vnd daß Philippo Melanchthoni vngütlich zugelegt werde, als ſolte er nach D. Luthers Todt erſt eine newe Lehr vom Abentmal eingefuret haben, Brem. MDXCI. — gegen: Nicolai Selneccери wiederholtem, kurtzen u. letzten Bekentniß vnd Teſtament vom heiligen Abendmal, MDXCI. — zu beiden Walch, a. a. O. Vgl. auch Löſcher, Ausführl. Histor. Motuum, Th. II. C. III. S. 30 ff.

6. Vgl. darüber: Hptvertheidig. d. Augapfels: C. 23. S. 407. C. 24. S. 438 ff. Cypr. Ausg. 2. S. 161 ff. Web. II, 353 ff. Planck, Lehrbegr. IV, 19 ff.

Im Herzogl. Archiv zu Weimar befindet ſich ein Actenſtück, nach welchem der Churfürſt Johann Friedrich zu Sachſen ſchon im J. 1537 in ſeinem Beiſein durch Brück von Luther u. Pomeranus ein vertraulich Bedenken forderte, theils über die Lehrverſchiedenheiten Melanchthons (Rechtfertigung, Sacrament in einer Geſtalt, freier Wille, und beſonders über ſeine Änderungen in d. A. C.), theils über Anderes. Auswendig ſteht: „Furhaltung, ſo Doctorj Marthino vnd Doctorj Pomerano, durch Doctor Brucken, in beyſein vnd in gegenwertickait vnſers genedigſten herrn des churfurſten zu Sachſſen ꝛc. zu Witembergk beſcheen, Sonnabendt Nach Cantate Anno Dnj XXXXVij". — von ſpäterer Hand: „Der zweiung halben, So ſich — — vber etzlichen Artickeln der Religion wider die Augſpurgiſche Confeßion, welche Philip in vielen Punkten geendert haben ſolle ꝛc." — inwendig: „Der hanndel ſolte Doctorj Marthino vnd Pomerano alſo anhutzaigen ſein". — die betreffende Stelle: „So ſolt ſich auch magiſter Philip angemaſt habenn, Euer churfl. gn. vnd der andern Fürſten vnd Stende, Confeſſion, vor kay. mt zu Augsburg beſcheen, in etzlichen puncten zu endern, myltern, vnd — anderweit drucken zu laſſen, one Euer churfl. gn. vnd der andern vormiſſen vnnd bewilligung, des er ſich Euer churfl. gn., erachtens, je billig ſolt enthalten habenn, Nachdem die Confeſſion, Euer churfl. gn. vnnd der andern Stende furnehmlich iſt. — Davon euern churfl. gn., vnd den andern iren mituerwandten Stenden auferlegt wurde, Das Sie jrer Lhere nit gewiß, auch vnbeſtendig wheren, Doran ſich dan auch das volk ergert — — — — Vnnd jnnſonderheit begherten eure churfl. gn., das Sie beyde dieſe euer churfl. gn. vortrauete vnnd notwendige antzaige, bey ſich in geheim wolten vnnd niemands hieruon ich was noch zur Zeit antzaigen". — d. ganze Protokoll abgedruckt b. Cypr. Hiſt. d. A. C. S. 160 ff. — Gegen die Ächtheit der Stelle: Strobel, in ſ. Apologie Melanchthon's. S. 144. — dagegen: Götze, in ſ. Beweiß der Richtigkeit

der Strobelischen Apologie Melanchthons. S. 70. — Alles beseitigt durch Weber a. a. O. — Das ganze Protokoll, wie die Stelle ist ächt, aber es folgt nur, daß man 1537 schon auf die Veränderungen Melanchthons aufmerksam war; es ist ungewiß, ob Melanchthon irgend etwas davon gesagt sey. Wahrscheinlich sogar, — nicht, denn: 1) keine Spur, daß Luther etwas gegen Mel. gesagt, 2) rieth Luth. auch später zur Milde (s. unten) und 3) hätte Mel. bei seinem besorglichen Wesen wohl die variata gar nicht edirt. Vgl. darüber bes. Planck, IV, 21. Schon Seckendorf sagt: Hist. Luth. Lib. III. §. 60. p. 165: Optarim, ut reperire potuissem, quae Lutherus responderit. Ista interim optima fide enarro, ut cavillis calumniisque responderi tanto fortius possit, quibus id agitur, ut ex Melanchthonis aliorumque privatis sententiis et actionibus de religione pronuntietur. Evanescit simul ex tanti Principis judicio et effato, quicquid de mutatione Augustanae confessionis et olim objectum est, et hodie subinde objicitur; nulla enim publico consilio facta est.

7. Vgl. Cypr. 191. Web. II, 306 ff. Die verbesserten Exemplare wurden bei Luthers Lebzeiten zu Wittemberg und auch sonst in Deutschland oft abgedruckt; so konnten sie Luthern u. anderen Reformatoren gar nicht verborgen bleiben. Man kann sich (Web.) doch warlich nicht vorstellen, daß Luther von 1533-1546, als in welcher Zeit die verbesserten Ausgaben so häufig gedruckt worden, geschlafen, und sich gar nicht um die verbesserten Exemplarien bekümmert haben sollte? Und wäre er nicht selbst darauf aufmerksam geworden, man hätte ihn darauf aufmerksam gemacht; Zeugniß ist, daß ja Brück und der Churfürst die Ausgaben Mel. nicht unbeachtet ließen, und Luther sollte es gethan haben? Ja man darf sogar annehmen, daß Melanchthon selbst Luthern darauf aufmerksam machte. Melanchth. schrieb an seine anderen Freunde über seine Veränderungen (s. Web. II, 89), und Luther, den er so hoch schätzte, sollte er nicht einmal davon Meldung thun? Schrieb er doch gleich auf die ersten Drucke der A. C., die er Luther schickte, D. Doctori Martino et rogo, ut legat et emendet. Wie harmlos! Wie wenig denkt Mel. daran, etwas hinter Luthers Rücken zu thun! Vgl. Web. II, 296.

8. Außer der ganzen Gesinnung Luthers gegen Melanchthon, der eines liebevollen väterlichen Freundes, spricht folgende ausdrückliche Äußerung über Melanchthon kurz vor dem Regensburgischen Colloquio an den Churfürsten deutlich genug: „Zuletzt bitten wir E. C. F. G. wollten M. Philips und den unsern ja nicht zu hart schreiben, damit er nicht abermahl sich zu tod grâme. Denn sie haben ja die liebe Confession ihnen fürbehalten, und darinn noch rein und fest blieben, wenn gleich alles fehlet. Es wird die Disputation doch nicht ohne Frucht abgehen". Tom. VII. Alt. p. 486. — vgl. auch Cypr. S. 192.

9. Wir wissen freilich nach keiner Seite etwas Entscheidendes, aber gleichwohl scheint allerdings die Meinung, die im Gegensatze gegen die strengere ältere (Hauptvertheid. S. 436. b. Salig u. Cypr. noch) Weber u. Planck haben, die richtigere, daß Luther alle die Veränderungen kannte, aber nichts darin fand. Mit Recht macht Weber Folgendes geltend (II, S. 306-307): 1) Luther muß die Veränderungen gekannt haben, ja es ist sogar wahrschein-

lich, daß Mel. ſelbſt ihn darauf aufmerkſam machte (ſ. N. 7.). Wenigſtens ſetzte er ja auf die verbeſſerten Ausgaben ganz unverholen: Apologia der Confeſſion, mit vleis emendirt — Addita est Apologia Confessionis diligenter recognita. 2) Wäre nun Melanchthon in ſeinen Erklärungen und Erweiterungen nur für einen Punkt von der reinen evangeliſchen Lehre abgewichen, würde wohl Luther u. andere Mitreformatoren geſchwiegen und würden ſie nicht Mel. öffentlich zur Rede geſetzt haben? Veranlaſſung hatte ja Luther genug; man denke an die Fürhaltung von Brück; und ſein Feuereifer für die Wahrheit wäre ſchwerlich durch ſeine allerdings große Liebe zu Melanchthon überboten worden. Doch darf man auch hier nicht zuweit gehen. Es ſcheint gewiß, daß Luther die öfteren Veränderungen nicht unbeachtet ließ; aber, daß er ſie gebilligt, oder gar gern geſehen, folgt daraus nicht. Hier gehen Weber u. Planck (IV, 20) zu weit. Die Sache ſcheint ſo. Weil Luther nichts Erhebliches für den Sinn fand, tolerirte er die Veränderungen, indem er öffentlich nicht dagegen auftrat. Dabei konnte er immer lieber ſehen, Mel. hätte die Veränderungen unterlaſſen, und ihm auch, ſogar, wenn er nichts Officielles, im Namen des Churfürſten ihm darüber ſagen mochte und wohl auch nichts geſagt hat, doch privatim ſeine Wünſche darüber mittheilen. Damit ſtimmt allerdings ein Zeugniß von Rorarius ſehr gut, wovon unten.

10. Hier vgl. m. nun hauptſächlich Web. II, 306 ff. u. Planck, IV, 20 ff. — ſ. Löſcher, B. III. Cap. IV. S. 47. — d. Hptvertheid. C. 23 (u. 24).

11. Die Hauptſache iſt ſchon N. 9 wohl entſchieden. Die faſt einſtimmige ältere Meinung der ſtrengen Lutheraner war die, daß Luther die Veränderung zwar an und für ſich höchſt ungern geſehen, ſie indeſſen doch nicht für ſo ganz wichtig erkannt habe — gewiſſermaßen getäuſcht ſey, und nur aus Schonung gegen die Verdienſte Melanchthons das Ganze nicht weiter urgirt habe. Die Philippiſten dagegen u. die Reformirten (ſ. d. Schriften aufgezählt b. Löſch. a. a. O.) behaupteten, daß Luther mit der Veränderung recht wohl zufrieden geweſen ſey. So urtheilen auch Web. u. Planck. — Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte. Für die Billigung ſpr.: 1) er kannte ſie, 2) er ſoll nichts dagegen gethan haben. 3) beſtimmte Äußerungen ſpäterer lutheriſcher Theologen, daß Luther ſie gebilligt: Peuc. Opp. Mel. Witteb. MDLXII. P. I. praef. „Fuit autem posterior (editio emendatior) scripta a Philippo, mandante, recognoscente et approbante Luthero — Chytr. Hist. d. A. C. Roſt. 1577. 4. S. 56b. „Wiewol aber in etlichen Exemplarn der A. C., ſo hernach vielmals wieder gedruckt vnd ausgangen, eine vngleichheit iſt: Denn auch bei Leben Lutheri, die Confeſſion vnd Apologie vermehret vnd gebeſſert, vnd auff den Colloquiis zu Wormbs vnd Regenſpurg, von den evangeliſchen Stenden den Widerſachern furgelegt iſt:" — dasſelbe behaupten die Churſächſiſchen Theologen auf dem Colloquio zu Altenburg, ſ. Gantze vnd Vnuer-

felſchte Acta vnd handlūg des Colloquij — zu Aldenburgk in Meiſſen gehalten. Wittemberg. Anno 1570. Fol. 314 u. öfter. — ſ. das Heſſiſche Bedenken die Concordienformel betreffend: „Fällt uns aber bedenklich, daß ungeänderte Confeſſion geſagt wird; da doch die Chur- und Fürſten zu Naumburg nicht allein die erſte Carl dem 5ten zu Augſpurg übergebene, ſondern auch die hernach Anno 40 und 42 etwas ausführlicher wiederholte und zu Wittemberg in Druck gegebene Confeßiones keinesweges verworfen, ſondern alsdann auch im Colloq. zu Worms wieder D. Ecken defendirt, und als damals vivente Luthero ein Authenticum Scripturae worden iſt, eben ſowohl approbirt haben" — Semler, Vorrede zu dem Abdruck des Torgiſchen Buchs. S. 25 ff. — ſ. das Magdeburgiſche Bedenken: „Was die andere edition der Augſpurgiſchen Confeſſion anlangt, iſt's offenbar, daß dieſe Verbeſſerung aus keinem Fürwitz vorgenommen worden, ſondern aus Befehl der Chur- u. Fürſten — auf's neu überſehen iſt worden, mit Vorwiſſen, gutem Willen, Rath und Zuthun Herr Lutheri und anderer vornemen Theologen in dieſen Landen. Iſt auch nicht ein privatum scriptum geblieben, ſondern von den Ständen der Augſp. Confeſſion ſowohl als die erſte unterſchrieben und approbirt worden — Semler, a. a. O. S. 31. 32. — ſ. kann man 4) folgendes anführen. Der Churf. Joh. Friedrich gab ſeinen Räthen und Theologen für das Colloquium zu Worms 1540 eine ſehr genaue Inſtruction (m. ſ. darüber Web. II, 311). In dieſer wird nun der Confeſſion u. Apologie mehrmals gedacht, und die Räthe u. Theologen befehligt, bei ſelbiger ohne alles Abweichen durch Gottes Kraft zu bleiben. Nun wußte doch Luther u. der Churf. recht wohl um die Aenderungen Melanchthons (m. denke an obiges Fürhalten), und es iſt allerdings nicht wohl denkbar, daß ſie ſich ganz und gar nicht darum bekümmert hätten, was für eine Confeſſion u. Apologie auf dem Colloquio zu Worms übergeben werden ſollte. Da nun die Churſächſiſchen Geſandten u. Theologen zu Worms wirklich die beiden vierziger lateiniſch. u. deutſch. Ausgaben mitbrachten, und dieſe durch die Braunſchweig. Würtemberg. Heſſiſch. und Nürnberg. Geſandtſchaft den 28. Nov. an die Churmainziſchen Räthe übergeben wurden, ſo müſſen entweder die Churf. Geſandten u. Theologen jene Ausgaben unterſchoben, oder ſie mit Wiſſen, ja ſogar mit Billigung des Churf. übergeben haben. Das Erſte iſt undenkbar, — das Zweite alſo wahr. Dazu kommt, daß Mel. hinterdrein die Acten des Wormſer Colloquii ſelbſt publicirte, und Eckens Ausfälle auf die verbeſſerte Ausgabe mit abdrucken ließ. Welchen Vorhalt und bittere Vorwürfe hätte er für die Geſandten und ſich erwarten müſſen, wenn man andere Ausgaben übergeben hätte, als um die der Churf. u. Luther wußten? vgl. Web. II, 306 ff. — Ohnſtreitig liegt in dieſen Gründen beſonders in dem letzten aus der Inſtruction ein wirkliches und großes Gewicht, aber man darf doch nicht zuviel folgern. Es iſt nur gewiß, daß Luther die Variata vorher gekannt, und nichts gegen ſie gethan hat; damit denn

auch, daß er nichts für den Sinn Erhebliches in ihr fand. Daß er ſie aber ſo ausdrücklich gebilligt, — ja gar gern geſehen, — folgt keineswegs. Die Zeugniſſe der ſpäteren Theologen können nichts beweiſen: ſie ſind alle Partei. Zu der gegebenen Faſſung paßt nun allerdings recht, was Wigand in der Vorrede zur A. C. (deutſch) Königsb. 1577. 4. berichtet: „Ich habe von dem Herrn Georgio Rorario gehört, daß D. Luther zu Philippo geſagt habe: Philippe, Philippe, ihr thut nicht recht, daß ihr Augustanam Confessionem ſo oft ändert, denn es iſt nicht euer, ſondern der Kirchen Buch." Rorarius war Luthers Schreiber, und wurde deswegen auch vom Churfürſt Joh. Friedrich bei dem Drucke der Jenaiſchen Tomi gebraucht (vgl. Cypr. 194). Planck hat IV, 18, dieſem Zeugniß alle Glaubwürdigkeit abgeſprochen. Nach ihm ſoll Flacius der einzige Zeuge ſeyn, — dieſer ſich dabei auf das mündliche Zeugniß des Superintendent. Balthaſar Winter von Jena berufen, der die Sache wiederum mündlich von Mag. Rorarius gehört haben wolle, nach: disputatio inter Matth. Flacium Illyr. et Victor. Strigelium, p. 127. Und ganz ähnlich, wie ich meine, irrig, urtheilt auch der treffliche Weber, Th. II, S. 362 ff. beſ. 367. Aber dem iſt ja gar nicht ſo. Auch Wigand will es ja, als er noch Profeſſor in Jena war, ſelbſt unmittelbar von Rorarius gehört haben, — ſ. oben u. Cypr. 194, — und der Ausſpruch iſt ſo kurz, ſo kernig, ſo ganz im Geiſte Luthers, daß man ſich nur höchſt ſchwer dazu bewegen kann, ihn Luthern abzuſprechen. Daß aber Planck die Möglichkeit der Erdichtung zuläßt, oder, wenn es auch Rorarius geſagt habe, dies Zeugniß gegen die ſpäteren zurückſetzen zu müſſen meint, — iſt nur eine Verkennung der wahren Verhältniſſe. Luther hat jenes Wort geſprochen, damit iſt erwieſen, daß er die Änderungen ungern ſah, — er tolerirte ſie aber, weil er dogmatiſch nichts in ihnen fand.

12. Anſcheinend iſt das nun freilich ein großer Widerſpruch mit dem Vorigen, aber auch nur anſcheinend. Man muß nehmlich bedenken, daß ſo feſt Luther auch auf ſeiner Lehre beſtand, er doch ebenſo redlich ſchon mehrere Jahre vor dem Erſcheinen der variata eine Vereinigung mit den Oberländern u. Schweizern gewünſcht und verhandelt hatte. (Concordia, 1536. vgl. darüber insbeſ. Planck, III, B. 8., beſ. S. 373). Wenn man weiß, wie nah ſich oft die Parteien waren, und um welch' feine Beſtimmungen ſich oft das Ganze drehete, wie ſollte nicht Luther eine Formel Mel. annehmen, — d. h. toleriren, mit der er freilich immer ſeinen Sinn verband, — die er auch von Mel. gewiß nur in ſeinem Sinne verſtanden glaubte, aber von der er nun auch allerdings hoffte, daß ſie den Frieden mit den Schweizern nur befördern könne. Wenigſtens ſcheint gewiß, daß er die Weglaſſung der rejectoria aus dieſem Grunde gern überſah. Der Menſch denkt nicht einen Tag, wie den anderen, — auch Luther blieb ſich nicht immer ganz gleich, — gerade in jener Zeit war er offenbar am friedlichſten geſinnt, und erſt 1543 u. dann beſonders 1544

fuhr Luther auf's neue mit großer Heftigkeit gegen die Schweizer auf. vgl. Planck, IV, S. 24 ff.

13. Vgl. Web. II, 307. Planck, IV, 18.

14. Die ganze Sache ist die. Der Kaiser hatte für das Colloquium zu Regensburg 1541 den Collocutoren ein Buch, das sogenannte erste Interim, behändigen lassen, welches Grundlage des Gesprächs seyn und beiden Theilen zur Vereinigung dienen sollte, von Mel. u. Bucer hernach bei den Acten des Colloquii mit abgedruckt. In jenem Buche war der Artikel vom Abendmahl ursprünglich so gestellt, daß beide Theile damit hätten zufrieden seyn können, aber es waren durch eine Interpolation nun am Rande zu den Worten: „das nach der heyligung der wahre leib, und das ware blut des herren, warlich und wesentlich zugegen sind, vñ den gläubigen vnder der gestalt des brots vnd weins" (sc. ausgeteylet vnd gegeben werden) die Worte hinzugesetzt: „welche brot vnnd wein nemlich, zum leib vnd blut des herren verwandlet, vnd des wesens verendert werden", und gegen diese Transsubstantiationsinterpolation mußten sich nun die protest. Collocutoren regen. Sie veranlaßte folgende Schritte: 1) ein Gutachten Melanchthon's, in seiner Art sehr merkwürdig, wegen seiner eigenthümlichen Vorstellungen vom Abendmahl. 2) sie übergaben dem zum Gespräch verordneten Präsidenten ihr Bekenntniß vom Abendmahl als Erklärung auf den Artikel vom Abendmahl, wie er in jenem Buche vom Kaiser gestellt gewesen war, und als die catholischen Collocutoren ihnen dabei falsa schuld gaben, so setzten sie 3) eine Apologie für ihr übergebenes Bekenntniß auf, an den Pfalzgraf Friedrich und Granvella, als Präsidenten des Gesprächs gerichtet. Über Melanchthon's variata ist aber überall gar nichts auf jenem Colloquio vorgekommen. Gleichwohl wurde aus obigen Datis die Fabel ersonnen, daß Mel. auf jenem Colloquio die fehlende Antithese beim zehnten Artikel habe restituiren müssen (vgl. auch Vertr. Litt. Abh. St. 2. S. 23), und daß solches recht solenniter im Namen und von wegen aller protestirenden Stände und Kirchen, auch in Beiseyn und Gegenwart des papistischen Theils, in einer gemeinen öffentlichen Reichsversammlung geschehen sey. Es geschah zuerst in dem Triumviratswerke der antiwolfischen Historie der A. C.: Gründl. Hist. d. A. C. Leipz. MDLXXXIIII. S. 300 ff., und ist dann immer so nacherzählt, z. B. von Hutter, Concord. Conc. Witteb. MDCXIV. p. 374. — Hoe, Nochmal. Hauptvertheidig. d. Augapfels, C. 24. — Cypr. Hist. d. A. C. S. 212. — Salig, Historie der A. C. Th. I. S. 521. u. sonst. vgl. Web. II, 371 ff., wo alle betreffenden Actenstücke abgedruckt sind, u. Planck, IV, 22 ff.

Fortsetzung.

Ausdrücklich muß aber bemerkt werden, daß nicht nur von den Freunden Melanchthons, sondern auch von ihm selbst immer

der Grundſatz laut und unverholen ausgeſprochen wurde, daß man ſich nur zu der 1530 übergebenen Confeſſion bekenne [15]). Und daher iſt es wohl beſonders gekommen, daß man gerade lutheriſcher Seite eine Zeit lang am wenigſten auf die Veränderung gab, die einen, weil ſie in dieſer nur eine Erläuterung des wahren luth. Sinnes der A. C. ſahen [16]), die anderen, weil ſie, wenn ſie auch den Doppelſinn merkten, doch die Lehre der A. C. nach den ausdrücklichen Erklärungen der ganzen Partei, ja Mel. ſelbſt, für ungefährdet hielten, und entweder heimlich den Grund Melanchthons billigten [17]), oder doch aus Rückſicht auf Melanchthon nichts Feindliches unternehmen wollten. So geſchah es, daß die variata bei Lebzeiten Melanchthon's in der luther. Kirche nicht nur faſt unangetaſtet blieb [18]), ſondern ſogar eine große Verbreitung erlangte. Sie wurde bei öffentlichen Verhandlungen mit gebraucht [19]), und erhielt, freilich nur unter der Vorausſetzung ihrer vollkommenen Übereinſtimmung mit der A. C., und unter theilweiſem ſchon hervortretenden Widerſpruch, wenigſtens eine Nebenbeſtätigung [20]). So wurde ſie auch in ganzen Ländern in Kirchen und Schulen eingeführt und gebraucht [21]), und wenigſtens von der Melanchthoniſchen Partei in ſymboliſche Sammlungen aufgenommen [22]).

15. Die Data ſelbſt, durch welche dies geſchehen, ſind am beſten zuſammengeſtellt b. Löſch. Hist. mot. II, 30 seqq.

Mel. bekannte ſich auf dem Reichstag zu Regensburg ſelbſt in der d. 12. Jul. 1541 dem Kaiſer übergebenen Schrift zur C. v. 1530; u. berief ſich faſt nie auf die geänderte Confeſſion (irrig iſt, daß er ſich nie darauf berufen, wie Cypr. will. S. 188. Mel. that es zu Worms 1557, ſ. Web. II, 332, aber nur gegen die Catholiken); 1557 bekannte er ſich auf dem Colloquio zu Worms nicht nur zu der ungeändert. Conf., zur Apologie, ja auch zu den Schmalkalder Artikeln, ſondern er that viel mehr. Schnepf verlangte auf Befehl ſeines Fürſten, man ſollte vorher die Zwinglianer, und andere Irrlehrer namentlich verwerfen, ehe man zu dem Colloquio mit den Papiſten ſchritte. Dies that Mel. nicht nur, ſondern er ſetzte die condemnationes ſelbſt zu Papier, ſ. unten, — dieſe Betheuerung auf dem Colloquio oft wiederholt, vgl. Opp. Mel. Tom. IV. p. 789. 899. 803. 805. Selbſt Ludov. Lavaterus bekennet, Mel. habe auf dieſem Religionsgeſpräch Zwingli mit Namen verworfen: Historia sacramentaria, f. 45: Nominatim Zwinglium reſ[illegible]. Nach Dresserus: oratio de vita Pauli Lutheri, B. 2. Lips. 1593, [illegible] D. Paulus Luther, Martini Sohn, wenige Tage vor Mel. Tode dieſe [illegible] aus ſeinem Munde: Ich bekenne mich zu keiner andern Lehre, außer derjenigen, die Lutherus vorgetragen, und will, weil ich lebe, dabei verharren. Cypr. 187–190. insbeſond. vgl. auch Acta Colloquy Wormatiä, Anno do[illegible] 1. 5. 57. bei Web. II, 331; dazu die Erklär. Mel. üb. ſ. Glaub. i. d. [illegible] ſ. Pischon. in Allg. Zeitſchr. für d. hiſtor. Theol. B. I, St. 2.

16. Brenz an Veit Dietrich i. J. 1541: Ego soleo hanc posteriorem itionem Apologiae cum priore conferre, ut videam, quid mutatum sit, et venio, pleraque esse mutata. Scio autem, Philippum citra judicium nil mere mutare. Quare dum confero et expendo causas mutationis, mirum anto cum fructu a lectione discedam — Pezel. Consil. Melanchth. p. 438. — doch gehörte er zu denen, die in der Folge den Sacramentsſtreit wieder fachten, ſ. Planck, IV, 23 u. ſonſt. M. vgl. dann über die gänzliche Umänderung der Anſicht von Brenz, Salig I, 499. — Andere, z. B. Joachim Heſtphal, Tilem. Heßhuß, ja ſelbſt die Verfaſſer des Sächſiſchen Konfutationsbuchs führten lange Zeit den geänderten zehnten Artikel immer in den Ausdrücken der geänderten Ausgabe an. Strobel, Apol. Mel. S. 131. Vgl. nt. N. 30 u. 31.

17. Mit Recht daraus, daß ſie die Änderung anführten, gefolgert von Planck a. a. O.

18. Vgl. Web. II, 307. Planck, IV, 18.

19. Es iſt eine freilich nicht gewiſſe, aber allerdings nicht ganz unwahrſcheinliche Vermuthung von Weber, daß Mel. die variata ſchon 1537 zu Schmalkalden im Ms. vorgelegt, u. ſie ſo ſchon dort gebilligt ſey, ſ. Web. II, 318 (nach epp. Mel. ad Cam. ed. Vögel. p. 240, C. R. II, 1263, eudo Apologiam et locos, wäre die variata, falls anders unter apologiam eber die lat. noch deutſche eigentliche Apologie zu verſtehen iſt, ſchon 1535 rtig geweſen, und nach Peucer. Opp. Mel. P. I. praef., könnte ſie Luth. or dem Drucke geſehen haben). — Dagegen iſt gewiß, daß die variata zu Worms 1540 nicht ohne Wiſſen des Churfürſten gebraucht wurde, ſ. oben u. Weber, II, 320 ff., — ſ. wahrſcheinlich wurde ſie auch auf das Colloquium zu Regensburg mitgebracht, Web. II, 327, da das Colloquium ar eine Fortſetzung des Wormſer ſeyn ſollte, und die neue praefat. zur A. C. uf dem Convent zu Naumburg ausdrücklich ſagt, daß die verbeſſerten Exemplarien außer zu Worms 1540 auf mehreren mit dem Gegentheil gehaltenen nterredungen und Disputationen gebraucht worden; — ebenſo brachten die rotestantiſchen Collocutoren die variata mit auf das Colloquium zu Regensburg, 1546, u. endlich auch auf das Religionsgeſpräch zu Worms, 1557, wie nach den Gründen Webers II, 327-336 wohl nicht t zweifeln iſt. Üb. Alles ſ. Web. II, 314-336.

20. Es geſchah dies auf dem Fürſtentage zu Naumburg 1561, wo zwar n den verſammelten Fürſten und Ständen die Melanchthoniſche Erſte Ausbe der deutſchen Conf. (Wittemb. 1530. 4.) unterſchrieben und beſiegelt, ch auch zugleich die verbeſſerten Ausgaben anerkannt wurden: aus dem runde, weil ſie um der Papiſten willen etwas ausführlicher geſtellt und zu Worms 1540 u. auf mehrern mit dem Gegentheil gehaltenen Religionsgeſprächen und Disputationen übergeben und gebraucht worden.

Es heißt darüber in der Präfation so: „— So haben wir nicht underlassen dieselbe Confession Wie die hernachmals bald nach solchem gehaltenem Reichstag zu Wittemberg im Ein vñdt Dreissigsten jhar der weniger Zahll jn Teutsch vnnd Lateinischer Sprachen gedruckt Publicirtt, vnd die Kirchenordnung darauff angestellt vnnd reformiret worden, Abermals fur die Hand zunehmen, vnd zu ersehen.

Dan wie woll hernachmals Anno 2c. Vierzig vnnd zwey vnnd vierzig obgemelte Confession etwas statlicher vnnd Ausfurlicher, widerholet Auch aus grund heiliger Schrifft erklert vnnd gemehret, das auch abermals zu Wittemberg jn Druck gegeben worden Diselbe auch auf dem damals angestelltem Colloquio zu Worms von den Stendenn solcher Confession vorwandt den Verordentten Keyserlichen Presidenten vnnd Collocutorn widerumb vbergeben angenohmen, vnd darüber Colloquirt worden. So haben wir doch dissmal die obberurte Publicirte Augspurgische Confession jetzund vornemlich derhalben an die Hand nehmen wollen Damit Ewr Key. Mtt. vnndt menniglich daraus Ausdrücklich jm werck zu Spuren vnnd zubefinden das vnser gemutt vnnd meinung nicht sey, Einige andere oder Newe vngegrundte Lehr zu vortheidigen Oder Auff zu breiten.

— — Es ist aber vnser gemuet vnnd meinung gar nicht Das wir durch diese widerholung vnnd Subscription obgemelter ersten Abgedruckttn Confession von obberurtter anderweit Anno 2c. 40 vbergebnen vnnd erklerten Confession, mit dem Wenigsten wolten abweichen, oder vnns dauon fuhren lassenn, Dan weill dieselb vff mehrmall gehabte vnderredt vnnd mit dem gegenteill gehaltenn Disputationen jn etzlichen Artickeln derhalben desto Ausfhurlicher gestellet, Damit die Göttliche Warheit vmb so viel desto mehr an Tag kommen vnnd der glauben vnnd Vortrawen auff die genugthuung vnd verdienst vnsers einigen Mitlers vnnd erlosers Jhesu Christi mit hindansetzung aller menschlichen Tradition vnnd Satzungen Rein Lautter vnnd vnuorfelscht bleiben vnnd auff die nachkommen gebracht werdenn möchte, So können wir eben so wenig von derselben als von der Ersten vnserer Vorfahren vnnd zum Theil vnserer vbergebenen Confession abweichen Darzu Wir dan destomehr bewogen Weill solche erklerte Confession So Anno 2c. Vierzig vnnd zwey vnd vierzig jn Druck gegeben itzund den mehrern theill bey vnsern Kirchen vnnd Schulen jn gebrauch.

Gleichergestalt wollen Wir auch hirmit die Apologie so durch vnsere vorfahren vnnd zum theill vnns vf obgemeltem Reichstag zu Augspurg vberreicht Aber nicht hat angenohmen wollen werden, Wie diselb hernachmals zu Wittemberg gedruckt vnnd auff gedachtem Colloquio zu Worms Anno 2c. vierzig neben obberurter verbesserter Confession vbergeben Ausdrucklich Repetirt vnnd vns dazu bekanth haben". — nach dem Original im Königlichen Archiv zu Berlin, b. Web. II, 344 ff. — Sonst regte sich eben hier öffentlich zuerst der Widerspruch in wirklich bedeutender Weise. Die Weimarischen Theologen Maximilian Mörlin und Stössel, die der Herzog zu Weimar, Johann Friedrich der Mittere, auf den Fürstentag mitnahm, suchten ihn zu bewegen, daß er kein anderes Exemplar als die Ein und dreyßiger Melanchthonische unterschreiben möchte. Sie stellten ein Bedenken wegen der Unterschreibung der A. C. in dem es ausdrücklich heißt: „Im fall nu, do nicht alle, doch der mehrer theil der Chur vnnd fursten, vf diessenn proceß zu finden, So muß doch gnediger furst vnd her, jn der prefation nicht gedultet werden, das vierzigk jrrig exemplar, welchs jme Pfaltz, sonderlich vmb des zehenden artickels willen, wol gefallen lest, darjnnen wir E. f. g. vnderthenig warnen, vnnd sich furzusehen ermahnen 2c." — b. Web. II, 343. Demnach wollte der Herzog bei obiger praefation einige Veränderungen angebracht haben (m. sehe die praef., wie sie von den Weimaranern in Abschrift den anderen Gesandten zugestellt wurde, b. Web. II, 344 ff.), von denen die bemerkenswertheften folgende sind: nach den Worten „Anno 2c. 40 vbergebenen vnnd erklerten Confession" sollte eingerückt werden: „wie wir dann dieselbige einer gleichen

neinung mit den erſtenn haltenn vnnd verſtehen". — Die Worte: „Darzu Wir dan deſtomehr — jn gebrauch" ſollten geſtrichen werden; endlich noch ine gleiche Verwahrung wegen der Apologie v. J. 40. 41. 42. — „dieſelbige voriger — Apologie nicht zuwider wellen verſtanden oder von jmands geteutet haben" —. Seine Präfation wurde aber von den andern Ständen nicht genehmigt, u. er unterſchrieb nicht mit; die von ihm eingelegte Proteſtation ſ. b. Hönn: Historia des von denen evangeliſchen Ständen Anno 1561 zu Naumburg gehaltenen Convents. Frankf. u. Leipz. 1703. S. 35-45. Außerdem hielt Chytr. den Herzog von Mecklenburg von der Subſcription ab. Er ſtellte ein eignes Bedenken: Sententia Magiſtri Dqvidis Chytraei de Subſcriptione Auguſtane Confeſſionis. Nach dieſem, deutſch abgefaßt, wollte er die A. C. ſo unterſchrieben haben: Ego N. N. mea manu et vero corde subscribo huic Confessioni. Cujus singulos articulos firmiter in ea sententia amplector, quae in verbo Dei et Lutheri Confessione et articulis Schmalcaldiae subscriptis, expressa est, et rejicio errores cum hac Confessione pugnantes et Cinglii et Calvini errorem de Coena Domini, Osiandri de justificatione, Item Antinomiam. doctrinam de necessitate operum ad salutem de Antichristo Romano nostris Ecclesiis praefaciendo de Ceremoniis in gratiam Antichristi tempore persecutionis recipiendis. b. Web. II, 350. Später ließ Chytr. dies Bedenken noch vermehrt drucken: Von der fembtlichen Unterſchreibung der A. C. daruff jetzund von etzlichen gedrungen wird. Chriſtlicher vnd nötiger vnterricht aus Gottes wort. Anno, M.D.C.x j. 4., und darin griff er die verbeſſerten Exemplare mehr an, S. Bij b.

21. Es bezeugen dies ja ausdrücklich die Fürſten zu Naumburg ſelbſt, ſ. oben. Sonſt wurde die deutſche Variata in den Churf. Sächſiſchen Landen öffentlich autoriſirt, und in Kirchen u. Schulen eingeführt. Der Churf. Auguſt zu Sachſen ließ ſie zum Behuf der Kirchenviſitation, die er 1555 in ſeinen Landen anſtellte (Churſächſiſche Kirchenordnung. Leipz. 1580. S. 289), abdrucken. vgl. Web. II, 71 u. 330.

22. Man muß hier nur genau zwiſchen den verſchiedenen verbeſſerten Ausgaben und der eigentlichen variata unterſcheiden. Weber, der abſichtlich den Unterſchied in der variata zu verwiſchen ſucht, thut es durchgängig nicht genug.

Die Wittenbergiſche Ein u. dreißiger Variata wurde aufgenommen in: Opp. Luth. Tom. 4. Jhenae. MDLVIII, f. — ferner in dem corpore Thuringico latino, Jenae, impensis haeredum Thom. Rebarthi, 1571, fol., — das die reine Lehre geben ſollte; — die deutſche drei und dreyßiger Variata in's deutſche Corpus Philippicum u. Pomeranicum; — hingegen die variata latina 1542 u. latina 1531 in das lateiniſche Corpus Philippicum: Corpus doctrinae evangelicae. Lips. 1560. fol.

Fortſetzung.

Ganz anders aber wurde es gegen das Lebensende und nach dem Tode Melanchthons, als auch noch andere Lehren zwiſchen der Melanchth. Partei und der ſtreng lutheriſchen in Frage kamen. Von da an erwachte erſt eigentlich der Streit über die Variata, aber nun dauerte er auch lange Zeit fort.

Der erſte, der von den lutheriſchen Theologen die Verände-

rungen Melanchthons öffentlich rügte und verdammte, war Flacius auf dem Colloquio zu Weimar 1560 [23]). Das Gleiche thaten die Weimariſchen Theologen Maximilian Mörlin und Stöſſel [24]), die der Herzog zu Weimar, Johann Friedrich, der Mittlere, auf den Fürſtentag zu Naumburg 1561, wo die A. C. unterſchrieben werden ſollte, mit genommen hatte. Hier wurde der Widerſpruch zuerſt öffentlich bedeutend. Auch Chytraeus ſah in der Änderung Abfall von der rechten Lehre [25]). Doch immer heftiger wurde nun das Schreien über die Variata. Sie wurde 1567 von der Flacianiſchen Partei mit den herabwürdigendſten Schmähungen [26]) überhäuft, ebenſo auf dem Colloquio zu Altenburg 1568 [27]), und ſonſt beſonders von den Jenaiſchen Theologen Joh. Wigand, Tileman Heßhuſius u. Timotheus Kirchner, in einer überaus harten Schmähſchrift i. J. 1572 [28]). Selbſt Andreae, der doch Einigkeit wollte, ſchämte ſich nicht, in dieſen Ton einzuſtimmen [29]), und, wenn auch einzelne, wie Selnecker [30]) und Chemnitz [31]) wieder gelinder urtheilten, ſo blieb doch der Widerwille und die größte Bitterkeit gegen die Variata und die Ketzerei Melanchthons lange Zeit, bis in die Mitte des 18. Jahrh., herrſchender Ton in der lutheriſchen Kirche. Ihn haben nicht allein noch Hutter [32]), und Hoe [33]), insbeſondere auch Löſcher [34]), ſondern ſelbſt Salig [35]) und Cyprian [36]) theilen ihn noch. Erſt gegen das Ende des 18. sec. urtheilte man milder, beſonders Strobel [37]), und der Streit fing mit dem Umſchwunge der ganzen theologiſchen Denkart an, einzuſchlafen, bis er allmählich, bei der allgemeinen Abweichung der luth. Theologen von der ſtarren lutheriſchen Abendmahlslehre, unvermeidlich alle Bedeutung verlor.

23. Vgl. Disputatio de originali peccato et libero arbitrio inter *Matthiam Flacium* Illyricum et *Victorinum Strigelium* publice Vinariae — Anno 1560 — instituta. MDLXII. 4. p. 127.

24. S. oben N. 20.; Web. II, 343. 25. S. oben Note 20.

26. In der: Confeſſionsſchrifft Etlicher Predicanten in den Herrſchafften Graitz, Geraw, Schönburg, vnd anderer hernach unterſchriebenen — Anno Domini 1567. 4. S. 27. u. ſonſt. Die variata wird mit einem Cothurno, Bundſchuh, Pantoffel, und Polniſchen Stiefel, an beide Schenkel gerecht, ferner mit einem Deckmantel und Wechſelbalg verglichen, womit die Adiaphoriſten,

Sacramentirer, Antinomer, neue Werklehrer u. d. g. unter dem Schein der ahren Confeſſion, ihre Irrthümer und Verfälſchungen zu bedecken und beätigen ſuchen, u. dergl. mehr (Web. II, 331).

27. Vgl. Colloquium zu Altenburgk. Jhena MDLXIX. fol. 359. 463-468.

28. Von den Fallſtricken etlicher neuer Sacramentſchwermer zu Wittenerg im neuen Bekenndtniß liſtiglich verſtecket, die Welt damit zu berücken und i verführen, Erinnerung und Warnung, Jena, 1572. 4.

29. Sehr trefflich Weber, II, 351: „Jacob Andreä — machte ſolches achher zum Thema einer Predigt, die er zu Wittemb., über das Corpus Phiippicum hielt. Da predigte der Mann dem armen Volk, das Melanchthon och von Perſon kannte, und ihn als einen der angeſehenſten Lehrer der evanelischen Kirche verehrte, in ganz apoſtoliſchem Geiſte: „Dann in gemeldtem uch ſolche Bubenſtuck und Verfälſchungen der Augſpurgiſchen Confession vnd pologiae offenbarlich zu finden, welches ihr wohl mercken wollet, nicht allein on einem ſondern mehr Artickeln, allermaaßen, wie in dem vorhergehenden heil dieſer Predigt angezeigt worden". Hutter (Concord. concors. Witteb. 614. p. 410 sqq.) erzählt, daß die Studenten bei dieſer Stelle — Geräuſch achten, ſo daß die Bürger, weil ſie Unglück vermuthet, aus der Kirche hinusgelaufen — aber J. Andreae — ſey mit ſeiner Predigt fortgefahren —".

30. Selnecker in: Narrat. de Luthero ed. Jen. 1575: Mutatam licunt illam esse (Confessionem nempe Surius et alii) aliquoties et pallium sse sectarum plerarumque: Dicerem, increpet te Deus Satana, nisi miius responsum haberem, quod optimis quibusque satisfacere potest. A priato non debuisse mutari vel in minimo Scriptum publicum et communi Electorum et Principum nomine exhibitum vociferantur. *Mutatum vero ihil adeo esse novimus vel in minimo, quod res et sententiam capitum doctrinae spectat.* Illustrata autem quaedam et interdum copiosius explicata sse non diſſitemur, idque non privato consilio tantum, sed publico Doctorum nomine (m. vgl. das Deutſche b. Web. II, 302.), — doch heißt es nachher in der Ausgabe Jen. 1604 anſtatt idque cet. ſo: Quin et periculose et non sine suspicione quaedam mutata fuisse, experientia ostendit, quae postea ublice correcta sunt. — ſ. Selnecker: Catalog. Concil. A. 1571. f. 97: Wormatiae Joh. Eccius et Philippus Melanchthon ad triduum disseruerunt de doctrina, dissolventibus colloquium literis Caesaris rejicientis totam actionem d Comitia Ratisbonensia, quae sequenti anno habita sunt, cum duos ante nnos id est 1538 *recognita esset Augustana confessio posterior, relegente t approbante Luthero, ut vivi adhuc testes affirmant:* ut prorsus necesse on sit fidem habere iis, qui cavillantur, discrepare exemplaria, cet. noch el entſchiedener in der praef. Comment. in Genesin, — oben Note 2. M. l. dazu Chriſtl. Erwegung. S. 119 ff. — Später urtheilte Selnecker ſelbſt niger günſtig von der variata — oben — ſ. auch Web. II, 310, beſ. 363 ff.

31. Martin Chemnitz: judicium de controversiis quibusdam circa quosdam August. Conf. articulos. Witteb. 1597. p. 7: „Editio A. 1531 nec potest, nec debet rejici. Haec enim est vera Confessio Augustana, sicut Imperatori Carolo Anno 1530 exhibita est: Et hoc modo solet semper citari. Huic etiam editioni omnes nostrae ecclesiae anno 37 Smaldiae subscripserunt. *Nec video, quomodo utiliter et recte possit rejici et damnari Editio anni 42.* Cum enim ad annum 42. institutum fuisset Colloquium Hagenoense, et judicaretur utile fore, ut corpus et forma doctrinae nostrarum Ecclesiarum proponeretur tanquam materia Colloquii, edita est illo anno Wittenbergae, addita alicubi pleniori declaratione. *Illa editio eodem anno nomine Confessionis Augustanae proposita est Wormatiae.* Eandem Editionem *in colloquio Ratisbonensi* ut formam doctrinae nostrarum Ecclesiarum opposuerunt adversariis. *Et factum illud fuit de consilio Lutheri ejusque approbatione et consensu. Ita A. 46. et postea in omnibus Comitiis et actionibus de religione ad hanc Editionem nostri se contulerunt, quam vocarunt Confessionem Augustanam* etc. Imo Cochlaeus Wormatiae Anno 40. et Pighius Anno 41. Ratisbonae graviter tulerant, *multis articulis pleniori declaratione plusculum lucis accessisse:* unde videbant veras sententias magis illustrari, et Thaidis Babylonicae turpitudinem manifestius denudari, *et maluissent isti* simpliciter retineri Editionem Anni 31. Sicut scripta ipsorum testantur. Cum vero Editio Anni 40. *in omnium manibus versetur,* et plerisque ignota et vix unquam visa fuerit prima Editio Anno 31, nec aliquid falsi contineat, sed *tantum necessarias quasdam declarationes,* nescio quomodo possit omnino vel simpliciter rejici et damnari sine perturbatione Ecclesiarum. Videtur itaque consultissimum, ut Editio Anni 31. Ecclesiis restituatur et commendetur tanquam plenariae et primariae auctoritatis: Retineatur etiam Editio Anni 40. tanquam declaratio, quae non debet pugnare, sed per omnia consentanea esse primae editioni.

32. Concord. Concors: Witteb. 1614. p. 410 seqq.

33. Nochmalige Hauptvertheid. d. Aug.-Apfels — S. 23.

34. Ausführl. Historia motuum, 1707. Th. II. (1708) S. 43. 49. 177.

35. I, 470 ff., beſ. 473.

36. Der gute Mann ſagt noch S. 176: „Sie lieſen alſo Melanchthoni keine Ruhe, bis er endlich die lateiniſche confession ihnen zu Liebe ſcheußlich verderbete". — S. 183: „Aber geraume Zeit hernach wurde Philippus immer gelinder gegen die Zwinglianer, biß er endlich im J. 1540, da er mit Calvino u. Bucero, welche die Stadt Straßburg ſchickte, auf's Wormſiſche Colloquium ziehen ſollte, die Confeſſion gröblich verfälſchete, und alſo einrichtete, daß ſie alle Sacramentirer unterſchreiben konnten".

37. Apologie Melanchthons v. Georg Theodor Strobel. Nürnberg, 1783. 8.

§. 49.

Gründe Melanchthons bei dieſer Änderung.

Vgl. Piſchon: Gültigkeit d. A. C. für die Reform. in Illgen Zeitſchr. für d. hiſtor. Theol. B. 1. St. 2. S. 133 ff.

Die Gründe Melanchthons zu jener berüchtigten Veränderung, die ihrer Art nach allerdings von den anderen Veränderungen unterſchieden werden muß, ſind bereits mehrfach richtig gewürdigt worden [1]). Es iſt kein Zweifel, daß alle Veränderungen in der Variata, außer der des X. Artik., mit Recht nur als Erläuterung und Erklärung angeſehen werden dürfen, ſo viel Ketzerei man auch in ihnen wittern wollte [2]). Aber ſo iſt auch kein Zweifel, daß Melanchthon bei der Veränderung im X. Artikel ein dogmatiſches Moment bezweckte, — kurz ihn um der Calviniſchen Partei willen änderte [3]). Nach ziemlich ſicheren hiſtoriſchen Datis ſcheint das Ganze ſo. Nicht nur gleich im Anfang der Reformation, ſondern lange nach 1530 war und blieb Melanchthon ein wahrer und eifriger Anhänger der luth. Idee vom Abendmahl, und ſomit auch nicht nur ein wahrer, ſondern auch, in dieſer Lehre faſt gegen ſeinen ſonſt ſo milden Charakter, ein heftiger Gegner des erſten Gegenſatzes gegen Luther bei der reformirten Partei, der Lehre Zwingli's [4]). Anders aber wurde es, als Calvin reformirter Seite auf dem Schauplatze theologiſcher Forſchung erſchien, und ſeine allerdings noch mehr, als es Zwingli gethan, vergeiſtigte Anſicht von der Gegenwart Chriſti im Abendmahl geltend machte. Mochte es ſeyn, daß Melanchth. zuerſt aus Liebe zum Frieden und dem gerechten Wunſche, die evangeliſche Sache durch die Vereinigung mit den Reformirten zu ſtärken, mit Calvin eine Verbindung einging, — daß er dieſe Verbindung fortſetzte, daß er ſich der Anſicht Calvins ſtets mehr näherte, iſt gewiß. Man hat kein Recht, zu ſagen, daß Melanchthon ſchlechthin von der lutheriſchen Meinung abgefallen ſey und die Calviniſche angenommen habe [5]), ſondern das Ganze ſcheint vielmehr ſo. Liebe zum Frieden hatte Melanchthon lange gegen die Schweizer milder geſtimmt [6]). Obwohl nun Zwingli entſchieden auch eine wirkliche Gegenwart Chriſti im Abendmahle lehrte, und in Wahrheit gar nicht ſo weit von Calvin entfernt war, ſo

war u. blieb Mel. die Lehre Zwingli's doch ſtets zuwider [7]). Bei den Ausdrücken aber, die Calvin brauchte, daß Leib und Blut Chriſti dem Glauben gegenwärtig und genießbar ſey [8]), da hielt Melanchthon den Unterſchied, der nur noch in der Art der Gegenwart lag, nicht mehr für ſo bedeutend, daß die Trennung mit den Reformirten darum feſtgehalten werden müſſe. Es war ja die Gegenwart auf lutheriſche Weiſe in, cum et sub pane et vino nicht nur ein eben ſo großes Geheimniß, als die geiſtige Calvins, ſondern in Wahrheit noch unbegreiflicher. Darum ſuchte er eine vermittelnde Formel, unter welcher jede Partei ihren Sinn wiederfinden könnte, und bewerkſtelligte dies dadurch, daß er die rejectoria wegließ, und die Worte ſo ſtellte, wie ſie in der Variata erſcheinen.

Dafür daß es nur ſo ausgeſprochen werden darf, daß er die Lehre Calvins nicht für ſo entfernt von Luther hielt, als die anderen glaubten, ſpricht, daß er auch ſpäter noch ſich immer zu der Lehre der A. C. ſelbſt frei und offen bekannte [9]), und er konnte das redlich und ohne Heuchelei, weil er in Calvins Lehre nur das Nämliche, wenigſtens keinen reellen Unterſchied ſah, und ſo ſeiner Meinung nach nicht von der A. C. abwich. Sonach waren nur Liebe zum Frieden und die redliche Überzeugung, daß er nicht zu theuer, nicht mit Aufopferung evangeliſcher Wahrheit erkauft werde, die wahren Gründe Melanchthons.

Von der Lehre Zwingli's iſt aber Melanchthon immer, auch in ſeinen ſpäteſten Lebensjahren noch, ein erklärter Gegner geblieben [10]).

1. Hier vgl m. beſ. Strobel a. a. O. u. Planck, B. 4. S. 13 ff.

2. Das, was m. Alles ſchon früh gegen die reine Lehre der A. C. in der variata bedenklich fand, zeigen vortrefflich die Bemerkungen von Chytr. in ſ. Bedenken, ob. N. 20. u. Hutter's, in: *Calvinista* Aulico — Politicus alter von den politiſchen Haupt-Gründen, die Calviniſterey in die Chur-Brandenburg einzuführen, Wittenb. 1614. 8. — C. I. p. 26 seq. Vgl. Salig. I, 500. — Die Wahrheit der aufgeſtellten Behauptung ſelbſt ergibt ſich aus einer unparteiiſchen Würdigung aller anderen Veränderungen, außer der im X. Artikel, von ſelbſt, und braucht in unſerer Zeit nicht weiter bewieſen zu werden.

3. Sehr trefflich urtheilt Planck. IV, S. 14 ff.: dagegen ganz wunderlich Weber, II, 300 ff. daß Melanchthons verbeſſerte Ausgaben für weiter nichts,

als Paraphraſe oder weitere Erklärung des erſten Drucks zu halten, und daß Mel. dadurch nicht das Mindeſte in Doctrinalibus geändert habe. Er führt dafür an: daß Luther u. andere Mitreformatoren nichts dagegen erinnert, daß verſchiedene etwas ſpätere Theologen ſie approbirt, daß die evangeliſche Kirche dadurch, daß ſie bei Religionsgeſprächen und Conventen ſie autoriſirt und in die Corpora doctrinä aufgenommen habe, ihnen ſymboliſches Anſehen zugeſtanden. Weber, ſo gründlich u. treffſich er ſonſt in ſeinen Unterſuchungen und ſeinem Urtheile iſt, unterſcheidet doch durchweg nicht genug zwiſchen den verſchiedenen Variaten. Alles, was er ſagt, paßt auf die übrigen Veränderungen außer der eigentlichen Variata, und allenfalls auch auf die Veränderungen in dieſer, außer dem 10. Artikel. Daß Luth. nichts erinnerte, bezeugt bloß, daß er entweder wirklich nichts Erhebliches darin fand, oder nichts urgiren wollte; die Urtheile der ſpäteren ſind Partei; der Gebrauch auf den Colloquiis, der noch dazu meiſt durch Melanchthon ſelbſt veranlaßt wurde, kann auch nur beweiſen, daß man von Seiten der Fürſten nichts darin fand, obwohl da bald Widerſpruch eintrat; und die Aufnahme in die ſymboliſchen Sammlungen geſchah ja nur von den Anhängern Melanchthons. Die Sache iſt vielmehr, wenn man offen und ehrlich ſeyn will, die: Mel. hat zwar kein Wort geſetzt, das der lutheriſchen Lehre entgegen wäre, und ebenſo die calviniſche Lehre — von der zwingliſchen hat er entſchieden nichts wiſſen wollen — nicht ausdrücklich in der neuen Faſſung des Artikels ausgeſprochen, — aber, ſo gewiß er ſelbſt den Unterſchied nicht für bedeutend hielt (m. ſ. d. Beweiſe unten), ſo gewiß hat er durch die neue Faſſung die Möglichkeit geben wollen und gegeben, daß man die calviniſche Anſicht darin finden konnte. Es war und iſt alſo die Deutung nach beiden Seiten möglich, — Luther, und die erſte Zeit alle Lutheraner mochten nun das entweder wirklich nicht bemerken, die neue Faſſung alſo entſchieden nach ihrer Anſicht interpretiren, oder — gleichviel aus welchem Grunde — nicht bemerken wollen, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß Mel. nicht mehr den alten luth. Sinn vom Abendmahl in ſeiner Verſchiedenheit von dem calviniſchen oder auch im Gegenſatze dazu ausſprechen, ſondern daß er zum mindeſten die luth. Lehre als mit der calvin. identiſch darſtellen wollte. Er hat ſich freilich dabei auf den rein negativen Weg beſchränkt — ſtatt der die gewiſſermaßen räumliche Gegenwart andeutenden Worte: adsint et distribuantur die allgemeineren Ausdrücke: et exhibeantur, u. die rejectoria weggelaſſen —, aber es war nun doch auch die alte Vorſtellung nicht mehr. Daß Mel. ſelbſt den Unterſchied für unbedeutend hielt, daß Luther ſelbſt u. andere in dem Allgemeineren ihre ſpeciellere Anſicht wiederfanden, — daß nur weggelaſſen war, thut nichts zur Sache. Oder iſt das nicht eine Veränderung, wenn von einer Vorſtellung Merkmale weggenommen werden, ſo daß ſie aus dem Bereiche der species in das des genus tritt? — Darum urtheilt denn auch Piſchon, b. Illgen, Zeitſchr.

ſ. d. hiſt. Theol. B. 1. St. 2. S. 167 nicht richtig über dieſe Frage, indem er jede Rückſicht zu Gunſten Calvins leugnet.

4. Hier vgl. m. Cypr. 179. u. Planck, IV, 7 ff.

J. Jahr 1529 ſchr. Mel. an Öcolampad. während des Reichstages zu Speier (beſonders gedruckt u. in: Oecolampadii epp. f. m. 131 b.): er könne in ſeinem Gewiſſen keine Urſache finden, warum man vom eigentlichen Wort-Verſtand abgehen ſollte; die Zwinglianer ſtellten den Leib des abweſenden Heilandes, wie in einer Tragödie vor: er hielte ſich, ohne die menſchliche von der göttlichen Natur zu trennen, an die Verheißung Chriſti: Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. — Ebenfalls 1529 ſchlug er zu Marburg Öcolampad. u. Zwingli die geiſtliche Brüderſchaft ab (Oecolamp. L. III. epp. f. 131. vgl. Mel. ſelbſt darüber C. R. I, 637, wo er ſich ſehr hart äußert). — Ebenſo 1529 bittet er Baumgärtner in Nürnb. dringend, aus allen Kräften gegen das Bündniß mit den Straßburgern et aliis quibusdam Cinglianae sectae juratis zu arbeiten. — Moveor, ſchr. er, conscientia, ut ad vos hac de re scribam. Quaeso autem, ut, quantum poteris, des operam, ne recipiantur Cingliani in ullius foederis societatem. Neque enim convenit, impiam sententiam defendere, aut confirmare vires eorum, qui impium dogma sequuntur, ne latius serpat venenum — Dogma ipsum περὶ δείπνου κυριακοῦ βέβηλον est omnino — Ego scribo jam adversus sententiam Cinglii. Video enim, summa vi illis obsistendum esse. — Vos quaeso efficite, ne talis ac tam turpis societas coeat — C. R. I, 611. vgl. Strobel, Beiträge zu d. Litteratur des 16. Jahrh. B. II. S. 469. Planck, IV, 8. Dazu die von Bretſchneid. zu C. R. I, 611 i. d. Note angezeigten Stellen. — 1530 gab er die Schrift an Myconius heraus: sententiae veterum aliquot Scriptorum de sacra Coena, bona fide recitatae, widerlegt von Öcolamp. (i. d. Schr. dialogus, in quo ostenditur, quid de Eucharistia senserint veteres ecclesiae doctores cum graeci, tum latini (1530). — vgl. Planck, IV, 11. Cypr. 180. dazu Mel. epp. Londin. col. 543). — Zu Augsburg war er ſehr unwillig über die von Zwingli überſandte Confeſſion, er ſchr. a. Bucer: Mihi non videtur utile Reipublicae, aut *tutum meae conscientiae, nostros Principes onerare invidia vestri dogmatis*, quod neque mihi, neque aliis persuadere possim, contra Ecclesiae auctoritatem. — Cinglius huc misit confessionem, in qua certe non vult videri verbis discrepare a nostra sententia, et praeter rem tumultuatur in aliis quibusdam articulis, ut magis etiam irritet adversus nos omnes τὸν αὐτοκράτορα. Videtur in homine magis Helveticus quidam, quam Christianus esse spiritus, qui impulerit eum tam ferociter scriptam confessionem minime in tempore huc mittere. — b. Coel. II, 297b. C. R. II, 797. 798 seqq. — a. Luth. d. 14. Jul. 1530: Zwinglius misit huc confessionem impressam typis. Dicas simpliciter, *mente captum esse*. De peccato originali, de usu sacramentorum, veteres errores palam renovat. De caeremoniis loquitur valde Helvetice, hoc est barbarissime. Suam causam de coena vehementer urget. — Mittam exemplar, cum nactus ero. Nam id, quod habui, apud Principes circumfertur. C. R. II, 781. M. ſ. f. ſ. Äußerung gegen den kaiſerl. Prediger, P. Egidius zu Augsb. apud Bavarum, Tom. II. ms. p. 572. Cypr. 180. — andere Äußerungen Melanchthons zu Augsb. in Veranlaſſung der Schrift, daß man die Schweizer zur Unterſchrift u. zum Bündniß laſſen ſolle, gegen den Landgrafen, ſ. d. Cypr. 181. — ſehr harte Äußerungen über Zwingli ſ. in dem Briefe an Görlitz, Prediger zu Braunſchweig, vgl. Hospinian. parte altera historiae sacramentariae a. 1530. — b. Cypr. 182. 1532 mahnte er den bekannten Prediger, Bernhard Rathmann, zu Münſter, von Zwingli ab; der Brief ſteht bei Westphal. Melanchthonis sententia de coena domini ex scriptis ejus collecta, Nürnb. 1557. — Noch 1557 bekannte ſich Mel. auf dem Colloquio zu Worms nicht nur ganz ohne Rückhalt zu der A. C., der Apologie, u. d. Schmalkalder Artikeln, ſondern

er willigte ſogar in die Verdammung der Zwinglianer, und ſetzte die condemnationes ſelbſt auf. Vgl. oben §. 48. N. 15. — Darüb. zu vgl. ſ. Schr. ad Joachimum Anhaltinum, lib. III. epp. p. 24, u. Cypr. 188 ff. Mel. ſagt ſelbſt: Scripseram ego condemnationes, in quibus expresse comprehenderam omnes istas, quas collegae isti proponi voluerunt. Mehr b. Cypr.

5. So die Reformirten, vgl. oben §. 48. N. 4. 5. — Darüber, daß und wie offen ſich Mel. immer zu d. A. C. bekannte, vgl. m. beſ. Löſcher, Hist. mot. II, 1708. S. 31 ff., — oben.

6. Die Liebe zum Frieden, wie ſie überhaupt ein Grundzug des Charakters Melanchthon's war, ſpricht ſich auch in der Zeit ſchon aus (vgl. auch insbeſ. Web. II, 407), als Mel. noch ſehr hart gegen Zwingli urtheilte, ja wunderbarerweiſe mit jener Härte zugleich. So ſchon in einem Briefe an Ökolampad., in welchem er Zwingli's Lehre ganz mißbilligt, 1529: Tom. II, declamation. Melanchth. p. 666 sq. — Camerar. Vit. Melanchth. v. Strobel, Beilag. p. 404. C. R. I, 598. — ſo in d. harten Br. an Bucer, C. R. II, 797. — Ja auch ſeine Billigkeit in Anerkennung, daß die Gegenmeinung, wenn auch irrig, doch keineswegs übel vertheidigt werde, zeigt ſich in obigem Briefe ſehr deutlich. An Rathmann von Münſter ſchr. er: Non ignoro, doctos viros applaudere Cingliano dogmati, et habent concinnas rationes. — Später tritt nun dieſe Liebe zum Frieden, oder vielmehr zu einer Übereinkunft mit den Schweizern immer entſchiedener hervor. So an Erhard Schnepf: Oro te propter Christum, ut cogites, sananda esse potius, quam exacerbanda haec dissidia. — Mihi illa fulmina anathematum nunquam placebant, etiamsi quid in aliquibus desiderabam — nec me poenitet mei consilii, quod hactenus ab his rixis omnino fere abstinui. — ſo an Veit Dietrich. Sonſt vgl. man beſond. über die Änderung der Geſinnung Melanchthon's gegen die Schweizer, Löſch. Hist. mot. II, 1708. S. 31 ff. u. Planck, IV, S. 10.

7. Es iſt ein oft u. lange gehegter Irrthum, daß Zwingli das Abendmahl nur als ein Erinnerungsmahl angeſehen. Vgl. über ſeine wahre Lehre Piſchon a. a. O. S. 156. Er nahm durchaus eine Gegenwart an, ſ. unt. über d. Annahme d. A. C. unt. d. Reformirten. D. neuere reformirte Anſ. hat Zwingli gar nicht gehabt. ſ. Piſch. 215. Über d. Widerwillen Mel. geg. Zwingli gleichwohl ſ. d. obigen Data.

8. M. vgl. über Calvin u. ſ. Lehre beſ. Löſch. a. a. O. S. 4 ff. f. über die Lehre der Schweizer, der ſich ſpäter Calvin anſchloß, Planck, III, 395. über Calvin's Lehre ſelbſt, V, 2, 6 ff., beſ. S. 20. — Piſchon, S. 166. — unt. üb. d. Annahme d. A. C. v. d. Reformirten. — Lange wußte man nicht, ob er zu der lutheriſchen oder zu der ſchweizeriſchen Kirche zu rechnen ſey: erſt ſeit 1539 legte er in einer dem Miniſterio zu Straßburg in Gemeinſchaft mit Farellus u. Viretus übergebenen Confeſſion ſeine Meinung offener dar; noch offener dann 1540 in einer franzöſiſchen Schrift vom Abendmahl. Aber Melanchthon ſtand lange vorher mit ihm in Verbindung, und kannte die

Anſicht der Schweizer, die Calvin dann ſchärfer ausbildete, recht gut. Sonſt vgl. man auch über Calvin's Auftreten, u. ſ. Verhältniß zu der lutheriſchen Lehre, Cypr. 177 ff. — Calvin, der ebenfalls zuerſt die Vereinigung mit den Lutheriſchen aufrichtig und eifrig wünſchte, führte lange eine ſolche Sprache, daß auch die Lutheriſchen, wenn ſie wollten, ihre Idee in ſeinen Ausdrücken wiederfinden konnten, — er kam damit Mel. gewiſſermaßen entgegen. So h. es in ſ. Institut. Christ. rel. Basil. 1536. p. 238: Dicimus, *vere* et *efficaciter* corpus et sanguinem *exhiberi*, non autem naturaliter, quo significamus, non substantiam corporis dari, sed omnia, quae in suo corpore nobis beneficia praestitit. — Cogitemus, *spirituale* esse sacramentum, quo Dominus non ventres, sed animos pascere voluit. Er leugnete ferner ausdrücklich, daß nur das Zeichen und die Figur des Leibes Chriſti gegenwärtig ſey, und ſetzte in die Liturgie der Genfiſchen Kirche: Unſere Seelen ſind fähig, durch das Weſen Chriſti (de la substance de Jesus-Christ) genährt und belebt zu werden. Es beſchwerten ſich deshalb die Profeſſoren und Prediger zu Zürich noch im J. 1572 über Bucer u. Calvin, daß ſie wegen der A. C. zuviel nachgegeben, u. ſagten unter anderen: Spe concordiae inescatus bonus Calvinus noster familiarius cogitare coepit de Confessione Augustana et de usu vocis substantialiter. Cypr. S. 178. — Auch ſ. m. Piſch. 156. 161 ff. — unt. üb. d. Annahme d. A. C. unt. d. Reformirten.

9. S. oben §. 48. Note 15. Über das vermeinte letzte Bekenntniß Mel. ſ. Piſchon, S. 168.

10. Man vgl. §. 48. Note 15. u. ob. Note 4. u. die dort angeführten Schriften.

§. 50.

Noch einige wichtige Punkte.

Zur richtigen Faſſung des Ganzen müſſen nun noch folgende Punkte wohl beachtet werden.

Erſtens, nur der lateiniſche Text iſt verändert worden [1]); der deutſche Text iſt alſo, für den dogmatiſchen Sinn wenigſtens, ganz unangetaſtet geblieben.

Zweitens, die Confeſſion iſt zwar allerdings verändert, aber eben ſo gewiß, daß Melanchthon keiner Entſchuldigung weiter bedarf. Es kömmt hier natürlich Alles darauf an, welches Gewicht man auf den Unterſchied legt, der nach ſeiner Meinung zwiſchen Calvin und Luther noch Statt fand. Melanchthon hielt nun einmal den Unterſchied für unbedeutend [2]), und ſo mag nach ſeiner Meinung und aller derer, die mit ihm urtheilen, nichts verändert ſeyn. Umgekehrt aber iſt es auch ein vergebliches Bemühen, die,

wenn immerhin unbedeutende, doch wirklich geschehene Veränderung wegdisputiren zu wollen, wie noch neuerdings Weber versucht hat [3]). Nur das Eine darf Melanchthon mit Recht zum Vorwurf gemacht werden, daß er sich erlaubte, bei einer Schrift, die, wenn auch von ihm verfaßt, doch bereits Eigenthum der Kirche geworden war, Änderungen zu machen [4]), mochten sie auch nur die Form betreffen. Doch gereicht ihm hier nicht nur sein guter Wille, sondern auch das Beispiel Luthers in einem ganz gleichen Falle wohl zu hinreichender Entschuldigung [5]).

Drittens: es liegt, wie man auch über Melanchthon's Gründe urtheilen mag, in dem Ganzen durchaus nichts Bindendes für die Partei, d. h. die Änderung Mel. hat für das Ganze der evangelischen Kirche als solcher weder dogmatisch, noch politisch irgend eine Bedeutung. Dies ergiebt sich aus Folgendem. Einmal hat Melanchthon das Ganze nur consilio privato unternommen [6]), und die Kirche hat als solche an dem Entstehen der Veränderung auch nicht den mindesten Antheil gehabt. Daß sie es nicht hinderte, kann ihr weder der Natur der Verhältnisse nach zum Vorwurf gemacht werden, noch konnte sie dazu sich irgendwie veranlaßt finden. Denn, was ein ferneres Moment für die obige Behauptung ist, Mel. wollte ja gar keine Änderung machen, — er wollte und meinte ja, gar nicht von der ächten Lehre der A. C. abzuweichen [7]). Wenigstens, und das ist der dritte wohl zu beachtende Punkt für unsere Behauptung, hat die Kirche, wie und wo sie die Variata gebraucht oder auch nur tolerirt hat, immer vorausgesetzt, daß sie in nichts von der A. C. abweiche [8]). Und, gesetzt auch, Melanchthon und die Kirche seyen mit alle dem in vollkommenem Irrthume gewesen, so hat die Variata darum keine weitere Bedeutung, weil sowohl Mel., als auch die evangelischen Stände fortwährend erklärten, daß sie bei der A. C. verbleiben, und mit der gebesserten und vermehrten Ausgabe des Bekenntnisses nichts der A. C. entgegen thun wollten, im Gegentheil sie nur billigten, weil und insofern sie mit der A. C. selbst übereinstimme [9]).

1. Vgl. auch Cypr. 192. — Walch, introduct. p. 187: Attamen Melanchthon studium suum variandi mutandique, adversus solam editionem la-

tinam confessionis exercuit; minus autem germanicam, quippe quae et anno MDXL. illibata prodiit. cet.

2. Recht gut urtheilt Planck, IV, 12.

3. Vgl. oben Note 3. zu den Gründen Melanchthons.

4. S. Walch, introd. p. 186. u. Planck, IV, 17.

5. Sehr treffend urtheilt hier Planck a. a. O. M. hatte zu Mel. Zeit noch gar nicht die Grundſätze über öffentliche Schriften u. ihre Unverletzlichkeit, welche die neuere hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Kritik darüber aufſtellt. Luth. erlaubte ſich bei der Herausgabe der Schmalc. A. 1538 ebenfalls ſehr viele Veränderungen, obwohl d. Schm. Art. ebenfalls bereits eine öffentliche Schrift der Partei waren. Doch darf man auch hier nicht zu weit gehen, ſ. unt.

6. Daran iſt, nach den obigen Datis, nicht zu zweifeln; gleichwohl iſt daran gezweifelt worden. Es behaupteten ſchon die Philippiſten im Altenburgiſchen Colloquio, daß, wenn auch vielleicht die erſte, doch die „offtermals widerholten vnd gemehrten Editionen" nicht „ohne wiſſen vnnd gutthaiſſens des Luthers vom Philippo zum Truck gegeben worden" — und das machten ſich denn die Jeſuiten trefflich zu Nutze. Sie ſtellten nun folgende Fragen (vgl. Forer, Überſchlag, Cap. III.): Ob auch D. Luther dieſer Verenderung Wiſſenſchaft gehabt, vnd darein verwilligt? — Ob die proteſtirende Chur-Fürſten vnnd Stände vmb ſolche Veränderung gewüſt, vnd ſelbige gut gehaiſſen haben? — und bejahten beide. Sie haben nun zwar auch nicht geradezu ausgeſprochen, daß Mel. im Auftrage der Partei die Änderung vorgenommen, aber im Ganzen ſollte es doch ſo herauskommen, und ſie gaben der Sache auch alsbald die Wendung, „daß Philippus dieſelbig auf deß Luthers Raht vnd guthaiſſen verendert (ſ. a. a. O. index Capitum §. III. 1. u. S. 119.), und ſo waren ſie dahin, wohin ſie wollten u. mußten, um dann ihre berüchtigten Folgerungen darauf zu gründen.

Mit Recht wird hier auch auf das Urtheil eines Reformirten aufmerkſam gemacht, der, während die Meiſten ſeiner Partei darauf drangen, daß die Variata in der lutheriſchen Kirche gleiches Anſehen mit der Urſchrift habe und haben müſſe, der Wahrheit freimüthig die Ehre gab. Es iſt dies Ger. Jo. Voß. Hugo Grotius hatte in der Schrift: pietas ordinum Hollandiae p. 52. behauptet, daß die Belgiſche Confeſſion geprüft und geändert werden dürfe, und ſich dabei auf das Beiſpiel der A. C. berufen. Voß ſchr. in: *epistola ad Hugonem Grotium* ſo: supersunt tamen paucula, de quibus, si praesens essem, judicium tuum exquirerem, uti p. 52 ais, Augustanam Confessionem esse mutatam. Nescio enim, an id magnopere ad rem faciat, *quum privato quidem consilio Melanchthonis mutata sit, at publica*, ni fallor, *auctoritate nunquam*. Hoc saltem scio, Melanchthonem a Luthero hoc nomine objurgatum, quod fecisset id omnibus inconsultis. Scio et, germaniae principes, qui confessionem sequuntur Augustanam, non aliam agnoscere, quam eam, quae Carolo quinto exhibita est anno MDXXX. scio denique, Lutheranos hoc pacto se purgare, quum a pontificiis accusantur immutatae toties confessionis. — epp. selectiores. num. 1. Opp. tom. IV.

7. Vgl. oben die Gründe Melanchthons.

8. Auch dies ist nach den obigen Datis ausgemacht, vgl. insbes. die Präfation des Convents zu Naumburg, 1561.

9. Folgt ebenfalls aus den obigen Datis ganz unzweifelhaft. Insbesond. gehört dahin auch die Erklärung zu Schmalcalden 1540. s. Salig, I, 477. Außer den obigen aber tritt nun hier als der letzte öffentliche Act der ev. Kirche die Erklärung in Kraft, die sie in der Vorrede zum Concordienbuche über das Verhältniß der variata zu der Urschrift v. 1530, gegeben und damit die eigentliche Verbindlichkeit für die Kirche bestimmt hat.

Da heißt es aber nun so: „Was die andere Edition der Augspurgischen Confession anlanget, deren auch in der Naumburgischen Handlung meldung geschehen, Weil wir befunden, und menniglich offenbar und unverborgen ist, daß sich etzliche unterstanden, die Irthum vom heiligen Abendmal, und andere unreine Lere, unter den Worten derselbigen andern Edition zu verstecken und zu verbergen, und solches in öffentlichen Schrifften und ausgegangenem Druck, den einfältigen Leuten einzubilden, ungeachtet, daß solche irrige Lere in der zu Augspurg übergebenen Confession mit ausdrücklichen Worten verworfen, und viel ein anderes zu erweisen ist; so haben wir hiemit auch öffentlich bezeugen und darthun wöllen, daß damahls, wie auch noch, unser Wille und Meinung keinesweges gewesen, falsche und unreine Lehr, so darunter verborgen werden möchte, dardurch zu beschönen, zu bementeln, oder, als der evangelischen Lehre gemäß zu bestätigen, inmaßen wir dann die andere Edition der ersten übergebenen Augspurgischen Confession zuwider niemals verstanden noch aufgenommen". — Sonst verdient noch folgendes Factum die größte Beachtung. Auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 beschwerten sich schon die evangelischen Stände über die in Betreff der geänderten Confession ihnen gemachten Beschuldigungen, und bezeugten in einer d. 1. Mai übergebenen Schrift an den Kaiser ausdrücklich, daß sie alle einhellig bei der 1530 übergebenen Confession zu verharren gedächten. Dies erzählen auch die Jesuiten selbst in ihrer Autonomia (fol. 310. ed. Franc. Burgkhard. 1602. 4. vgl. Cypr. 167, auch Walch: introd. 189.

§. 51.

Folgerungen der Jesuiten.

Um so wunderbarer war darum auch die ganz eigene Folgerung der Jesuiten aus dem Erscheinen der Variata für die ganze politische Existenz der evangelischen Kirche [1]). Sie folgerten nämlich ums J. 1629 nichts Geringeres, als daß die Evangelischen durch die Variata, insofern sie sie gekannt, öffentlich gebraucht und gebilligt [2]), sich selbst von dem Religionsfrieden ausgeschlossen hätten, der allein den Anhängern der A. C. gewährt sey, von der sie sich eben durch die variata losgesagt hätten. Abgesehen davon, daß die ganze Folgerung für unsere Zeit gar keine Bedeutung mehr hat, ist aus dem Vorigen auch ihre gänzliche Unrichtigkeit sattsam erwiesen.

1. Die Catholiken waren gleich von Anfang an und immer auf die Veränderungen Mel. sehr aufmerksam. Der erste, der sie öffentlich zur Sprache brachte,

war Eck, ſ. oben §. 48. N. 1. — Aber gleich hernach auf dem Colloquio zu Regensb. 1541 übergab auch Cochläus d. 18. Jun. dem Kaiſer eine Schrift, in der es heißt: Confessionis originale Germanicum, quod Caes. Majestati oblatum est, non per omnia concordat cum Latino exemplari, quod paulo post evulgatum fuit. Praeterea obtruserunt nuper Wormatiae in colloquio novum et confessionis et apologiae exemplar, quod in plurimis locis aliter habet, quam habuerunt priora exemplaria. — Qua igitur conscientiae securitate possimus ejusmodi confessionem et apologiam, toties variatam, et paulo post iterum variandam cet. — *miscellaneorum* L. III. f. 184. vgl. Cypr. 186. 1559 warfen die Catholiken auf dem Reichstage zu Augsburg vor: in tanta varietate editionum ne constare quidem, quaenam sit vera Confessio Augustana: immo defecisse nostros a doctrina majorum suorum, nec illa docere amplius et statuere, quae olim Augustae Vindelicorum anno MDXXX professi fuerint, Walch, introd. p. 189. — Aber eigentliche Bedeutung gaben ſie den Veränderungen erſt im Anfang des 17. Jahrh. wo ſie nicht nur die A. C. ſelbſt auf's heftigſte angriffen, ſondern nun auch aus der Verſchiedenheit des lat. und deutſch. Textes, insbeſondere aber den Änderungen Melanchthons die oben berührten Folgerungen herleiteten.

Streitſchriften aus jener Zeit: (vgl. die Zuſammenſtellung der Schriften für den evangeliſchen Augapfel und gegen ihn in: Unſchuld. Nachrichten, 1730, S. 577 ff. u. S. 722 ff. — ſ. Salig, I, S. 767 ff. u. Feuerl.-Ried. p. 131. Nr. 756 sq.) Laur. Foreri Bellum Ubiquisticum vetus et novum inter ipsos Lutheranos, Dillingae, 1627. 12. — alsbald hernach: Laur. Forers Soc. Jesu, Alter und Neuer Lutheriſcher Katzenkrieg — aus dem Lat. in's Teutſch verſetzt. Dill., 1628. 12. — Andreae Kesleri solida ac modesta *Responsio Bello Ubiquistico* Laur. Foreri Jesuitae opposita, in qua Ecclesiarum Evang. circa Omnipraesentiam Christi concordia asseritur, et multiplex in Papatu circa graviss. fidei articulos discordia demonstratur ad peculiare mandatum Jo. Georgii Elect. Sax. Jenae, 1629, 8. — *Necessaria Depulsio* duarum graviss. accusationum, quibus Jesuitae Aug. Conf. Ecclesias columniose onerant, ac si Papam dicendo Antichristum, Rom. Imp. et Rel. pacificationem violarent, edita a Willi. Lysero, Witeb. 1628, 12. (Verf. Nic. Hunnius, ſ. Placcii Theat. Anon. p. 368). — Der Chur. Sächſ. Theologen Nothwendige Vertheidigung des H. R. R. Chur-Fürſten und Stände Augapfels, nemlich der wahren, reinen ungeänderten Augſp. Conf. und des auf dieſelbe gerichteten Religions-Friedens, mit gründlicher Ausführung, daß weder Sie, noch deren Theologen von wahrer A. C. abgewichen, dahero auch des Religion-Friedens ſich nicht verluſtig gemachet, auf Churf. Sächſ. Befelch, zur Ableinung der Jeſuitiſchen hin und wieder ausgeſprengten Läſterungen und Beſchmitzungen in Druck gegeben. Leipz. 1628. (oft gedruckt). — Brill auf den Evangeliſch. Augapfel, d. i. Refutation deren im Augapfel Augſp. Conf. geſetzter Articul, Kayſer Carolo V und den Catholiſchen Ständen a. 30 und respective 52 zu Augſp. von den Cathol. Theologis übergeben durch Andr. Fabricium, 1629. 4. — Evangeliſchen Augapfels Brillen-Butzer, d. i. Apologia der A. C. darinnen der Päbſtiſchen — Ableinung — widerlegt — durch Phil. Melanchthonem. L. 1629. 4. (Abdruck d. Apol.). — Ausbutzer des genannten Evangeliſchen Brillen-Butzers, d. i. Bericht, was von der vermeinten Apol. d. A. C. zu halten, durch Mirggraf Jacoben zu Baden in dem 4ten Motiu ſ. Bekehrung, Dilling. 1629. 4. — Die rechten Gläſer in die alte Brill

über den Augapffel eingesetzt vermittels I. (D. Luthers) Tr. wieder das Pabstthum zu Rom vom Teuffel gestifft (a. 1545). II. Beweiß, — daß d. Pabst — der Antichrist — 1630. 4. — Constant. Crucigeri (Lutherani) Schorfsichtige Perspectiv auf alle Evangelische der A. C. zugethane Könige, Chur- und Fürsten ꝛc. 1629. 4. — Laur. Forers Uberschlag über den Starensichtigen und von den Sächsisch. Prädicanten übelgehaltenen Aug-Apffel deren, die sich Evangelisch nennen, Dillingen, 1629, 4. — Andr. Kesleri Brevis Consideratio scripti Foreri Uberschlag über den Aug-Apffel ad disputandum proposita. Coburg. 1630. 4. — Wer hat das Kalb in's Aug geschlagen? Das ist, Hoch-Nothwendige und Unumbgängliche Frag aus dem Evangel. Aug-Apffel, ob der A. C. verwandte Prediger, oder aber die Jesuiten den Religion-Frieden im H. R. Reiche umstürtzen? durch ein (erdichtetes) Sendschreiben Lutheri beantwortet. (a. Ende:) durch M. Conradi Andreae Jüngeren Bruder, Dillingen, 1629. 4. — Der Newe Starenstecher, Oculist und Kelberartzt, welcher dem gesunden, wohlsehenden Evang. Aug-Apffel ein grünes Un-Apostolisches Fleck- und Schew-Leder fürhengen, und eine Finstere, Jesuitische, viereckigte Schlapphauben und Nebelkappen aufffetzen will, 1629, 4. — Dillingischer Kälber-Artzt, der das Kalb in's Aug geschlagen, d. i. fernere Erörterung der Frag aus dem evangel. Augapffel, ob der A. C. Prediger, oder die Jesuwider den Religionsfrieden zerstören, durch ein Sendschreiben Ign. Loiolae, 1629. 4. — Es müest wol ein Kueh lachen, das durch den Titel des Tractetleins, Wer hat das Kalb ins Aug geschlagen? Jemands an seinen Ehren angetastet, oder schmählich gelästert sey worden. Wie ein Unbenanter Author in einer Famoß Charten, der Neue Starenstecher genannt, ausgibt, deme ein Andere wohl angeheuffte Lästerschrifft, der Dillingische Kälberarzt in-titulirt, Beystand leistet. Beyde gründl. widerlegt durch M. Conradi Andreae Jüngern Bruder, Dillingen, 1630. 4. — Catholischer Oculist oder Starenstecher ꝛc. 1629, 4. (Hic primum est A. C. et opposita singulis articulis responsio Theologorum pontificiorum Augustana: hanc sequitur Refutatio der Vertheidigung des Augapfels, Feuerl.). — ICtorum Dillingensium Pacis Compositio inter Principes et Ordines Imp. Romani Catholicos atque Aug. Confessioni adhaerentes in Comitiis Augustae a. 1555 edita, ex publicis Comitiorum actis et decretis adversus complurium Acatholicorum scriptorum commenta quaestionibus illustrata, Dillingae, 1629, 4. — Zungenschlitzer, d. i., Ausführliche gründliche Handlung einer wolbedenklichen Frag, ob auch krafft des Religion-Friedens den Prädicanten erlaubt seye, daß sie den Pabst zu Rom ausruffen für den Antichrist. Aus dem lateinischen B. de Compositione Pacis, c. 11. ed. 2. verteutscht, Dilling. 1629. 4. — Nochmalige unvermeidenliche und gründliche Haupt-Vertheidigung des Augapfels gegen der Mönche und Jesuiten Scartecken und Lästerschrifften, und der Dillingischen Rechtsgelehrten böses Buch Compositio Pacis auf Churf. Joh. Georgens zu Sachsen Befehl durch Dero hierzu verordnete Theologen, L. 1630 f. 1631. 4. — Christl. Unterricht, zur Haupt-Vertheidigung gehörig, und bei diesen Läufften zu betrachten hochnöthig. Anjetzo auf Begeren absonderlich gedruckt. 1631. 12. (die Vorrede des Vorigen besonders gedruckt). — Henr. Pippingii Epistolica diss. ad Thom. Crenium de iterata et solida defensione Pupillae Evangelicae scriptisque insuper aliis ab a. 1624. ad 1630. publica auctoritate in Saxonia superiori evulgatis Matthiae Hoe ab Hoenegg Autori vindicandis, Lips. 1704, 4. — Jo. Gerhardi, Consideratio quarundam Quaestionum Theolog. in Compositione Pacis Dillingensi propositarum, Resp. Jac. Schallero, Jen. 1631. 4. — Nic. Hunnii Innocentia Lutheranorum in puncto injuriarum ex asserto Rom. Pontificis Antichristianismo, nec non violatae pacificationis religiosae, contra Jesuitarum delationes antehac per Necessariam Depulsionem asserta, nunc vero adversus Compositionem Pacis ICtorum Dillingensium et Ad. Tanneri Jesuitae Antichristum proscriptum defensa, Wittembergae, 1631, 8. — Dazu Valentini Bullenii Westphali Resolutio Anti-Hunniana s. Responsio cet. c. consensu et approbat. Nobil.

ICtor. Ord. Jenens., Lichae, 1633. 8. — Jac. Martini brevis Resolutio trium Quaestionum a Dillingensibus in Pac. Comp. motarum, Wit. 1631. 4. — Joh. Henr. a Seelen diss. de Pseudo-ICtorum Dillingensium sic dictae Pacis Compositioni scriptorum irritis conatibus adversus A. C. ejusque auctores ac socios, Lubec. 1730, 4. — Die Hauptſchriften für obige Frage ſind: — Nothwendige Vertheidigung — Forer's Überſchlag u. die — Haupt-Vertheidigung.

2. M. vgl. ob. N. 6. (einige wichtige Punkte S. 262). Es iſt wohl zu beachten, wie ſie ſchloſſen. Sie behaupteten nicht ſchlechthin, daß Mel. auf Geheiß der evangeliſchen Stände die Veränderungen gemacht habe, ſondern ſtellten die Folgerung vielmehr ſo (m. ſ. insbeſ. Nothwend. Vertheidigung, S. 196. Nr. 1; S. 199. Nr. 7; S. 228 u. S. 350 c. IIX; ſ. d. Hauptvertheidig. C. 21. u. Forer a. a. O.): Die Augſp. C. ſey verändert, — und zwar nicht nur in Worten (obwohl auch), ſondern auch in der Sache ſelbſt, — Luther habe dieſe Veränderung nicht nur gekannt und in ſie gewilligt, ſondern (hier nun eine Unwahrheit, ſ. ob. N. 6) Mel. habe ſie „auff deß Luthers Raht vnd guthaiſſen verendert" — ſo haben auch „die proteſtirende Chur-Fürſten vnnd Stände, vmb ſolche Veränderung gewüſt, und ſelbige gut gehaiſſen" (und ſich dazu bekannt) — wer ſich aber zu der geenderten A. C. bekennt, ſchließt ſich vom Religionsfrieden aus, „als welcher, strictae interpretationis, allein auff die vngeenderte Confession extendirt". Zugleich urgirten ſie noch Folgendes: es ſtimme gleich die erſte lateiniſche u. deutſche Conf. nicht zuſammen; ſo ſey auch die lat., außer einer edition, nie unverfälſcht nachgedruckt worden; ſo ſey ſie, ſelbſt nach Selnecker, nicht unverändert in's latein. Concordienbuch gekommen, wie nach Chytr. kein unverändertes Exemplar in's deutſche; ſo „fallire" (Überſchl. index capit. §. VIII. S. 192 ff.) entweder d. Concordienbuch, oder Chytr., oder man habe in dem Churf. Archive ungleiche Exemplare für die ungeänd. Conf. Das Reſultat ſollte nun ſeyn, daß die Evangeliſchen die rechte A. C. gar nicht mehr hätten (m. vgl. hierzu beſ. Nothwend. Vertheidig. S. 199. Nr. 7. u. 350 ff. auch die Vorrede zum Concordienbuch) — ergo auch deshalb die auf dem Grunde jener gewährten Wohlthaten nicht weiter in Anſpruch nehmen könnten. Dieſer Vorwurf iſt übrigens wirklich von politiſcher Bedeutung geweſen, und es lange Zeit geblieben. So erregte er wirklich unter Max. II. in Öſterreich Reibungen zwiſchen den cath. u. proteſt. Ständen. Erſtere warfen Letzteren geradezu vor, „daß ſie von dem zu Augsburg Kaiſer Carl V. übergebenen Glaubensbekenntniß in vielen Stücken abgewichen — folglich keine wahre Augsburgiſche Confeſſionsverwandte — und alſo auch der Vortheile des Religionsfriedens zu genießen nicht fähig wären". Der Kaiſer fand ſich bewogen, ſich von dem Churf. Joachim zu Brandenburg ein beglaubigtes Transſumt von den Mainziſchen Abſchriften geben zu laſſen (wahrſch. im J. 1569 ob. 1570, vgl. Web. I, 131), das dann der Graf Kollonitſch im J. 1681 zu Wien drucken ließ: Augustana et Anti-Augustana Confessio — Wien in Öſterreich, 1681. 4. M. vgl. das Beglaubigungszeug-

niß von Steinbrecher, Brandenb. Notar u. Secretär, u. d. Isenflammische Auskunft darüber von Wien, b. Web. I, 127 ff. dazu d. Vorrede zu Th. II., u. ebendas. S. 151.

Fernere Geschichte des Textes bis zu den Entdeckungen Webers.

§. 52.

Verschiedenheit des Textes bemerkt.

Wie es nach dem wirklichen Leben nicht anders erwartet werden kann, kümmerten sich die Protestanten selbst in der ersten Zeit nach der Übergabe ihrer Confession um das Original oder den Urtext gar nicht [1]). Noch nahm sie das Leben selbst zu sehr in Anspruch, noch drängten sich die Ereignisse zu gewaltsam, noch lag ihnen die Sache selbst, die darin verhandelt war, und deren Rettung und Feststellung zu sehr am Herzen, als daß die Form von irgend einer Bedeutung für sie hätte seyn können. Auch die wenige Aufmerksamkeit, die man (s. oben) gerade Lutherischer Seite lange Zeit hindurch den Veränderungen Melanchthons widmete, galt durchaus nur dem Sinne und der Sache [2]). Man brauchte die Ausgaben Melanchthon's, und dachte weiter nicht an deren wahres Verhältniß zum Urtext, das man stillschweigend als gleich voraussetzte. Nun hatte aber Mel. doch in seinen Ausgaben wirklich bedeutende Veränderungen gemacht [3]), und, wenn man auch seiner ersten Ausgabe ($15^{30}/_{31}$. 4.) die volle Gleichheit mit dem Originale zugestand [4]), so war doch in die folgenden Ausgaben durch die fortgehenden Veränderungen allerdings eine große Verschiedenheit des Textes gekommen, so daß die Lutheraner am Ende doch darauf aufmerksam werden mußten. Ganz unvermeidlich wurde dies aber dadurch, daß die Catholiken nicht nur die Veränderungen und Verschiedenheiten des Textes so früh bemerkt hatten, sondern nun auch gleich anfangs und immer ein so großes Gewicht auf sie legten [5]). Gesteigert wurde dies Alles noch, als gegen das Lebensende und alsbald nach dem Tode Melanchthons sich im Innern der evangelischen Kirche selbst der Kampf zwischen den strengen Lutheranern und den Anhängern Melanch-

thons entſpann, und jene nun auf die Auctorität und die alleinige Anerkennung der erſten ungeänderten A. C. drangen [6]).

1. M. vgl. auch die ſehr treffenden Bemerkungen von Web. I, 59 ff. II, 1 ff.

2. Vgl. oben üb. d. Variata §. 48.

3. Vgl. oben üb. d. Variata, §. 47. u. §. 49. N. 3.

4. Dieſer Punkt iſt natürlich in der erſten Zeit gar nicht in Frage gekommen. Das ſetzte man voraus. Anders aber wurde es, als man in Folge der eingetretenen und bemerkten Veränderungen nach dem Originale ſuchte. Man erlangte, angeblich und vermeintlich, eine Abſchrift vom wahren Originale, und da dieſes nun nicht mit der erſten Mel. Ausgabe übereinſtimmte, ſo zog man, bei dem deutſchen Texte wenigſtens, jene Abſchrift vor, u. nun erſt trat Mel. Text zurück.

5. Vgl. oben üb. d. Variata, §. 48. f. §. 50. Note 6. u. §. 51, beſ. Note 1. Wie ſehr die Catholiken die Verſchiedenheit des Textes urgirten, auch vor den Dillinger Jeſuiten, bezeugt wohl am meiſten die Schrift: Harmonia C. A. doctr. ev. consensum declarans. — Studio et opera Andr. Fabricii Leodii, — Colon. MDLXXIII. fol. — unter welchem ironiſchen Titel gerade der Unterſchied des Textes recht anſchaulich gemacht werden ſollte. M. vgl. darüb. Web. II, 196.

6. Vgl. oben üb. d. Variata §. 48. Note 14. 23 ff.

§. 53.

Verſuche, den Urtext wieder zu gewinnen. Collationen des (vermeintlichen) Originals.

Nachdem ſo die Frage nach dem Urtexte einmal angeregt war, mußte ſie in der Zeit recht bedeutend werden, als man evangel. Seite gerade die ſymboliſchen Schriften in Sammlungen [1]) zuſammenzuſtellen anfing, und nun ganz natürlich daran denken mußte, ſowohl den eigenen Zerwürfniſſen in der Kirche, als den Vorwürfen der Catholiken durch Herſtellung desſelben zu begegnen. Man konnte dies natürlich nicht beſſer, als indem man genaue und getreue Abſchriften vom Originale machen ließ, das man noch zu Mainz im Reichsarchiv vermuthen durfte, und ſo wurden denn wiederholt Collationen mit dem (vermeinten) Originale veranſtaltet. Zwiſchen dieſen muß aber nun wohl unterſchieden werden; es ſind bis auf die Unterſuchungen Webers 5 Collationen [2]) veranſtaltet worden, aber nicht alle unter gleicher Auctorität, nicht zu gleichem Zwecke, nicht von gleicher Bedeutung für die Geſchichte des

Textes. Für diese sind eigentlich nur die beiden ersten Collationen auf Befehl der Churfürsten von Brandenburg und Sachsen bedeutend.

Die erste Collation ließ der Churfürst Joachim II. zu Brandenburg gemeinschaftlich mit dem Erzbischoff Sigismund zu Magdeburg im J. 1566 veranstalten [3]). Über die Veranlassung haben wir historische Data. Sie war keine andere, als die oben genannte, der Ungleichheit der Exemplare und den damit verbundenen Übelständen abzuhelfen [4]). Dazu sandte nun der genannte Churfürst und der Erzbischoff Sigismund zu Magdeburg gemeinschaftlich i. J. 1566 Coelestin, der vielleicht den Churfürsten auch zuerst auf diesen Gedanken brachte [5]), und den Dr. Andreas Zoch [6]) nach Mainz, um daselbst das Original der A. C. im Reichsarchiv zu collationiren. Es geschah. Coelestin brachte den (vermeintlichen) Originaltext dem Churfürsten mit [7]), und zwar auf eine doppelte Weise: 1) einen corrigirten Druck einer Melanchth. variirten Ausgabe, die nach dem Mainzischen Original corrigirt worden [8]), u. 2) eine völlig abgeschriebene Copie [9]). Hier muß man nun alsbald scharf unterscheiden, was man für die verschiedenen Texte, den deutschen und den lateinischen, gethan hat, oder doch wenigstens gethan zu haben vorgab. Es ist durchaus nicht klar, wie weit die Absicht und der Befehl der Fürsten ging, ob Coel. u. Zoch nur den deutschen, oder auch zugleich den lateinischen Text collationiren sollten [10]). Coelestin hat zwar beide mitgebracht [11]), aber der lateinische ist ganz merkwürdiger, ja ganz unerklärlicher Weise nie zu Ansehen gekommen [12]). Der deutsche Text nun, den er mitgebracht, wurde zum ersten Male auf Verordnung des Churf. Johann Georg von Brandenb. 1572 im sogen. Corpore doctrinae Brandenburgico [13]) veröffentlicht. Bald hernach veröffentlichte ihn auch Chytraeus 1576 [14]), u. Coelestin, voll Ärger, daß Chytraeus ihm zuvorgekommen, in demselben Jahre [15]).

1. In die sogen. Corpora doctrinae, (ob. S. 96) seit 1560. Auch bei ihnen trat ja bald dogmatische Rücksicht und dogmatischer Gegensatz ein.

3. Vgl. darüber Web. I, 60-67 ff. 105-127 ff. bes. II, 119 ff. u. sonst. Die Collationen selbst sind: 1566. Coelestin für den Churf. v. Brandenburg

1576 für den Churf. v. Sachſen; 1620-1630 für den Jeſuit Forer; 1604-1626 für einen (ungenannten) deutſchen Reichsfürſten; 1729 für den Canzler Pfaff. S. die folgende genauere Ausführung.

3. Leider ſind alle archivaliſche Nachrichten und Documente, die Churbrandenburgiſche Collation betreffend, verloren gegangen. Es hat ſich weder das Exemplar, das Coel. von Mainz mitgebracht, noch haben ſich die damals zwiſchen dem Churfürſt. von Mainz auf der einen und Churfürſt Joachim zu Brandenburg u. Erzbiſchoff Sigismund zu Magdeburg auf der anderen Seite ergangenen Acten, in den Archiven zu Berlin, Cüſtrin und Magdeburg gefunden. In den älteſten Repertorien ſind nicht einmal Spuren von ihrem Daſeyn vorhanden. Weber ſuchte im Mainziſchen Churarchiv die Correſpondenz zwiſchen dem Churf. Joachim II. zu Brandenb. u. Erzbiſch. Sigismund zu Magdeb., und dem Churfürſt. zu Mainz, die Collation der A. C. betreffend, die von Coel. höchſt nachläßig und verderbt mitgetheilt iſt, aber vergebens (Web. I, 106 ff.). Die einzigen Quellen ſind Coel. ſelbſt in ſ. Historia Comitior. u. Chytr. in ſ. Hist. d. A. C. Aber ſie fließen nur trübe. Coel. „geht als hiſtoriſcher Lügner und Urkundenverderber ſeine gewöhnlichen Irrgänge: u. Chytr. verſchweigt aus Haß gegen Coel., was er nicht verſchweigen ſollte".

4. Es erhellet dies aus dem Vidimus, das der Churf. Brandenburgiſche Notar u. Secretär Steinbrecher dem (ſpäter von dem Grafen Kollonitſch herausgegebenen) Transſumt beifügte, welches der Kaiſer Max. II. ſich von dem Churf. v. Brandenb. von der Abſchrift des (vermeintlichen) Mainziſchen Originals geben ließ.

Es heißt dort: „Dieweil der Durchleuchtigſte — Fürſt vnd Herr, Herr Herr Joachim, des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſt, — viel gedruckter Exemplaria der A. C., wie die Anno 1530 auff gehaltenem Reichstage daſelbſt der Röm. Kay. Mat. von etlichen Reichsſtentden vberreicht, nicht gemeß vnd vngleich befunden" ꝛc. — vgl. oben §. 51 Note 2. f. Web. I, 108. 127 ff. Auch ſ. m. über die Veranlaſſ. beſ. Coel. in ſ. Hist. comit. I, p. 141b. Deum ardentissimis cet.

5. Coel. berichtet ſelbſt üb. ſ. Reiſe und Collation in ſ. Histor. Comitior. ſo: tom. I. p. 141. Illius protestantium Princip. confessionis Latinum et Germanicum exemplum Augustae Vindelicorum An. 1530. Carolo V. Caesari, omnibusque Imperij Statibus et Ordinib. recitatum et exhibitum, ac de voluntate et jussu Illustriss. Principum et clementissimorum Dominorum meorum, Domini Joachimi II. Electoris Brandeburgici et Domini Sigismundi Archiepiscopi Magdeburgensis felicis et piae memoriae, *ex vero et indubitato Archetypo*,' in Archiepiscopi Moguntini Sacri Romani Imperij per Germaniam Cancellarij Archivis asseruato, de verbo ad verbum descriptum et non sine multis magnisque peregrinationibus laboribus ac sumptibus (ut praecipuis Imperij Electoribus, multis ejusdem Principibus, Comitibus, Academijs, civitatibus ac praestantibus viris constat) *a me* confectum, in altero hujus historiae tomo pio lectori legendum exhibebitur. Es

iſt merkwürdig, daß er nichts Genaueres angibt. Er ſetzt dort noch gleich hinzu: Si quis uberiorem demonstrationem desideraverit et petierit, is alio forsan tẽpore commodius erudiri poterit. Nõ profero quicquam a veritate alienum, sed ea, quae luce meridiana clariora, imo omnibus notissima sunt, neque a quoque sine petulantiae aut malitiae nota impeti et reprehendi possunt. Aber er hat nie und nirgends einen genaueren Beweis gegeben. In der epistola dedicatoria zu tom. II. h. es wieder nur: Hic autem tomus secundus non quidem foliorum numero, sed magnitudine et dignitate rerum, quas continet, maximarum praecipuus est. In hoc enim Confessio Latina et Germanica vera et genuina ex illis ipsis exemplis, quae Impe. Carolus Augustae, Anno 1530. die Junij 25 audivit et in manibus habuit, optima fide, quod perspicue doceri posset, descripta, nunc omnibus legẽda proponitur et datur. — Wenn man nun weiß, wie ehrgeizig, habſüchtig, kurz gemein der Mann war (ſ. Web. I, 74), ſo kann man ſich des Gedankens kaum erwehren, daß er recht gut wußte, daß er die Originale nicht in den Händen gehabt, und ſich darum ſtets in ſo allgemeinen nichtsſagenden Behauptungen hielt. Zudem darf man nicht vergeſſen, daß man ja gleich an ſeinem Funde zweifelte, und auch ſeinen lateiniſchen Originaltext gar nicht annahm. Er ſagt freilich Hist. comit. T. II. am Schluſſe der deutſchen Confeſſion: „Das iſt nu die Rechte, Ware, Ungeenderte Bekentnis, wie oben im Tittel vermeldet, welche Gott vns armen Deutſchen zum Symbolo, Kenn vnd Warzeichen, aus gnaden beſchert und geben hat, aller ding gleich dem Original vnd Protocol, ins Reichs Cantzley zu Mentz beygelegt, Das dem alſo, beruff ich mich auff Chur vnd Fürſten Zeugnis, Schrifften, Brieff vnd Sigel, hoffent deren Hoheit, Wirde, Auctoritet vnd Anſehen, Gott vnd friedliebenden Leuten genug zu ſein" — aber iſt das eine Gewähr? Sonſt erhielt Coel. Beglaubigungsſchreiben von den beiden Fürſten nach Mainz: er theilt ſie ſelbſt mit in der Folioedition der A. C. 1576. S. 63. — ſtehen auch bei Chr. Wilh. Beyer, Hiſtor. d. A. C., Salzwedel, 1732, 8. — aber auch dieſe hat Coel. verfälſcht; m. vgl. Web. I, 109. — Das Jahr der Collation iſt nicht genau angegeben, ſ. Hane, i. ſ. kritiſchen Geſch. d. A. C. S. 17; mit Recht ſetzt es Web. I, 109. als 1566, weil Coel. in den beiden Ausgaben der A. C. von 1576, fol. u. 8., auf dem Titel ausdrücklich ſetzt, daß er die Confeſſion vor 10 Jahren auf Chur u. Fürſtl. Befehl zuwege gebracht. Üb. d. Churbr. Collation Web. I, 107 ff.

6. Hier findet ſich eine große Verſchiedenheit und anſcheinend ein gänzlicher Widerſpruch in den Quellen. Während Coeleſtin bei der Erwähnung der Collation nur von ſich ſpricht, und nicht einmal einen Collegen dabei andeutet, geſchweige nennt, nennt umgekehrt Chytr. bei Erwähnung der Collation den Coeleſtin gar nicht, und nur den Dr. Zoch, der von Churfürſt Joachim II. nach Mainz geſandt ſey, mit dem Befehl, die A. C. abzuſchrei-

ben und zu collationiren. Chytr. ſagt nämlich in ſ.: Historia d. A. C. (Roſtock, 1577, 4.) B. Eee, am Ende der Geſchichte ausdrücklich: „Nachdem ſich aber alle dieſe Kirchen allezeit auff das Bekentnis, ſo Keiſer Carol, auff dem Reichstag zu Augſpurg anno 1530. vberantwortet: eintrechtig referiret vnd beruffen; Hab ich daſſelbige erſte Exemplar, wie es von wort zu wort Kaiſ. Majeſtet dazumal vbergeben, vnd aus dem Original, ſo in des Ertzbiſchoffs zu Meintz Reichs Cantzley verwaret, auff Marggraffen Jochims Churfürſten zu Brandenburg befehel, durch Dr. Andreas Zochen trewlich abgeſchrieben vnd auſcultiret: vnd von dem itzigen Churfürſten zu Brandenburg Marggraff Johans Georgen ꝛc. in J. C. F. G. Kirchenordnung, vor etlichen jaren offentlich durch den druck menniglich mitgeteilet: in dieſem Buch ſetzen vnd behalten wollen vnd ſollen. Sonderlich dieweil ich die in der Mentziſchen Cantzley auſcultirte Copiam ſelbs geſehen ꝛc.". — Das Ganze löſ't ſich ſo. Chytraeus (vgl. Web. I, 116 ff.) kannte Coeleſtin's Reiſe, Bemühung und vermeintliche Gewinnung des Originals recht gut. Dieſer hatte ihn zu Anfang des Auguſt's 1571 zu Roſtock beſucht, ſich mit ihm über das Original der A. C. im Reichsarchiv beſprochen und ihm die Copie davon vorgezeigt (vgl. Schutz, vita Dav. Chytraei l. II. p. 220. 221. Chytr. a. a. O., daß er die Mainz. Copie ſelbſt geſehen). Aber Chytr. wollte Coel. nicht nennen, obgleich beide früher warme Freunde waren, weil dieſer ihn auf's ungerechteſte allenthalben verläumdete und verfolgte. Chytr. hatte nämlich Coeleſt., auf deſſen Bitten, dem Steyermärkiſchen Geſandten für die Einrichtung der evang. Kirchen und Schulen in den Öſterreichiſchen und Steyermärkiſchen Landen empfohlen. Coel. reiſ'te mit dem Geſandten ab, benahm ſich aber ſo ungebührlich, daß er von dieſem zu Pirna entlaſſen, und, als er allein nach Wien reiſ'te, zurückgeſchickt wurde. Dies brachte Coeleſtin gegen den ganz unſchuldigen Chytr. auf. Chytr. nahm die Rache, daß er dem Coel. mit Herausgabe ſeiner Geſchichte d. A. C., an welcher Coel. auch arbeitete und für die er viel Documente zuſammengebracht hatte, zuvorkam, die A. C. noch früher, als Coeleſt., nach dem Mainziſchen Original edirte, und dieſem nun, als er von der Churbrandenburgiſchen Collation ſprach, nicht einmal die Ehre anthat, ihn zu nennen, ſondern ſie dem Dr. Zoch einzig und allein zuſchrieb. Coel., dadurch nur um ſo mehr aufgebracht, beſchuldigte den Chytr. für manche Urkunden und beſonders die A. C., die er ihm 1571 zuerſt gezeigt, des gelehrten Diebſtahls, Chytr. vertheidigte ſich ſo (vgl. Schutz, vita Dav. Chytraei l. II. p. 353. 356 seqq. Epistolae Davidis Chytraei, p. 850. 851.): Exemplum Confessionis Aug. quod inserui historiae, quadriennio antequam ego illud edidi, ipsius Electoris Brandenburgensis mandato in ordinatione Ecclesiarum Marchiae publice typis expressum, cum omnibus legere illud volentibus communicatum est. Quo ore igitur effrons ille, sibi illud furto sublatum, scurrari audet? — An ipse ex aula Moguntinensi primum Ele-

ctori Brandenburgensi attulerit, mea nihil interest, cum jam dudum ab Electore publica facta sit: tametsi ex propriis ipsius Collegis vanissimam esse hanc quoque ipsius gloriationem, cognovi. — offenbar zwar eine Beſtätigung für die Reiſe und Collation Cöleſtins, aber auch eine Andeutung der Mitwirkung Zoch's. Cöl. dagegen nennt dieſen nicht, aus eitler Ruhmſucht, um die Ehre, der lutheriſchen Kirche den Originaltext wieder gegeben zu haben, allein zu haben, aber er hat auch nie etwas gegen Chytraeus Angabe von Zoch erinnert. Gelegenheit hatte er dazu recht gut: beſ. bei ſ. Berichte über d. Collation, Hist. Comit. I, p. 141. aber er macht dort nur einige Ausfälle gegen Chytr. — 141b: Potuissem sane primus omnium editionem hujus veri et indubitati Exempli Confessionis Augustanae adornare, nisi — Nunc quia video multis iisdemque diversis in locis immatura editione, et grandi titulorum splendore imperitioribus imponi — Ac meo quidem judicio (absit tamen dicto arrogantia) meliori titulo et conscientia, majorique cum fide a me (ut cui hoc ab Electoribus Principibus Dominis meis clementissimis ante annos non paucos comissa essent) praestari haec potuissent cet. — u. gedenkt des Dr. Zoch gar nicht. Darüber aber, daß die Nachricht von Chytr. nur ſo verſtanden werden kann, daß der Dr. Zoch auch mit in Mainz geweſen, ſ. Web. II, 126.

7. Außer den Angaben von Cöleſtin ſelbſt, erhellt dies allerdings auch aus der Apologie von Chytr. oben N. 6.

8. Nach e. Antwort des Churf. v. Mainz an d. Fürſten, welche Cöl. geſandt, die ſich unter den von Cöl. ſelbſt über die Collation mitgetheilten Documenten (Cöl. Folioedition 1576., b. Beyer ſ. N. 5., u. Weber, I, 109) befindet, u. welcher ſelbſt Weber (II, 119) Richtigkeit zugeſteht.

Es h. in derſelben: „— darauff iſt auff das von E. L. vberſandt gedruckt Exemplar daſſelbig gegen dem rechten Original conferirt, vnd wie ſolchs wörtlich inn ſich helt, corrigirt, die additionen der enderung vnterſtrichen, vnd allerdings dem Original gleichformich geendert". —

9. ebendaſelbſt: „— auch vmb mehrer nachrichtung willen, von wort zu wort abgeſchrieben, wie E. L. hiebei freundtlich zu befinden ꝛc." Dieſe Copie ſah wohl Chytr.

10. Nach Allem, was hiſtoriſch bekannt iſt, ſcheint es, daß ſich die proteſt. Fürſten zuerſt durchaus nur um das deutſche Original, aber gar nicht um das lateiniſche kümmerten, — in der Antwort vom Churf. v. Mainz iſt nur von dem deutſchen die Rede, — nur der deutſche Text wird unter öffentlicher Auctorität bekannt gemacht, — nur der deutſche in's Concordienbuch aufgenommen ꝛc. Vgl. auch Weber I, 60.

11. Er ſagt ausdrücklich in ſ. Histor. comitior. Tom. II. epist. dedicatoria: In hoc (sc. tomo) enim Confessio *Latina* et Germanica vera et genuina cet. ſ. die Stelle oben Note 5.

12. M. vgl. darüber Web. I, 60. 67. II, 27. 29. u. unten.

13. Der wahre Titel iſt: Die Augſpurgiſche Confeſsion aus dem Rechten Original, welches Keyſer Carolo dem V. auff dem Reichstage zu Augſpurg Anno 1530 vbergeben — — Aus verordnunge des Durchleuchtigſten, Hochgebornen Furſten vnd Herrn Johanſen Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz Cämmerers vnd Churfürſten — — Neben einer allgemeinen Agenden oder Ordnung, nach welcher ſich die Pfarhern vnd Kirchendiener zu verhalten, zuſamen gedruckt. Anno Salutis et Gratiae M.D.LXXII. (Am Ende): Gedruckt Franckfurt an der Oder, durch Johan Eichhorn, nach Chriſti Geburt: M.D.LXXII. fol. — Üb. das ganze Werk: Web. II, 121 ff.

„In der Vorrede, die dieſer Sammlung von Schriften vorgeſetzt iſt, und wo man allenfalls hätte Nachrichten von der Churbrandenburgiſchen Collation der A. C. mit dem Original zu Mainz erwarten können, heißt es bloß: „Haben derwegen — gedachte Augſpurgiſche Confeſſion, aus dem rechten Original, das weilandt der Röm. Kay. Mayt Carolo Quinto, vnſern allergnedigſten Herren, hochlöblicher Gedechtnis, des vorſchienen 1530 Jars, auff gemeinen gehaltenen Reichstags zu Augſpurg, von etzlichen Evangeliſchen Stenden vberreicht worden — drucken laſſen". Ebenſo findet ſich am Ende der Confeſſion kein Mainziſches Vidimus, ſondern bloß die Worte: „Meintziſche Cantzley", und da Steinbrecher in ſeinem Transſumt der Mainziſchen Abſchrift nach dem vermeintlichen Original, das der Graf Kollonitſch 1681 hat publiciren laſſen, am Ende der Confeſſion auch die bloßen Worte: „Meintziſche Cantzley" geſetzt, ſo kömmt mir's ſehr wahrſcheinlich vor, daß bey der Churbrandenburgiſchen Collation gar kein Mainziſches Vidimus in Form ausgefertigt, ſondern bloß vorgedachte Worte: „Meintziſche Cantzley" unter die Abſchrift geſetzt worden ſind" (Web.).

14. In ſ. Historia d. A. C. Roſtock, 1576, 4. — der Text aus dem Corpore doctrinae Brandenb.; doch hat Chytr. dabei e. Ms. benutzt; m. ſ. Web. II, 123 ff.

15. In zwei Ausgaben, die Cöl., aus Ärger, daß Chytr. ihm mit Publication der A. C. zuvorgekommen war, noch i. J. 1576 veranſtaltete:

Symbolum Germanicum. Die Augſpurgiſche Confeſſion, aus dem rechten Original, Keyſer Carolo V. auff dem Reichſtag zu Augſpurgk, Anno 1530 vbergeben. Vor zehen jahren auff Chur- vnd Fürſtlichen bevelch zuwegen bracht, vnd jetzo vmb deren willen, ſo noch jmmer jnn zweiffel hafften, jn Druck verfertiget. Georg Celeſtinus Doctor. — Frankfurt an der Oder, bey Jo. Eichhorn. Anno 1576. 8. — große Seltenheit, üb. ſie Web. II, 128 ff. — u.

Symbolum Germanicum. Die Augſpurgiſche Confeſſion aus dem rechten Original, vor zehen Jahren auff Chur- vnd Furſtlichen Befelch zuwegen gebracht, vnd jetzo vmb derer willen, ſo noch immer im zweifel hafften, im Druck verfertiget. Georgius Celeſtinus Doctor. 1576. Fol. 10 Bogen — ebenfalls ſehr ſelten, über ſie Web. II, 129 ff.

Fortſetzung.

Die zweite Collation ließ der Churfürſt Auguſt von Sachſen i. J. 1576 machen [16]). Die Veranlaſſung iſt nicht ganz klar. Zwar gibt ein Zeitgenoſſe, Polycarp Leiſer, darüber ausführlich Bericht [17]), aber gegen alle Wahrheit. Das Wahrſcheinlichſte iſt folgende Vermuthung Webers [18]). Wegen der Vorwürfe der Catholiken und der Streitigkeiten in der lutheriſchen

Kirche selbst über die Veränderungen des Textes war von dem Churfürsten von Brandenburg die erste Collation i. J. 1566 veranstaltet worden. Ihr (vermeintliches) Resultat, die sichere Gewinnung des Urtextes, mußte allen denen ungemein erwünscht seyn, die eine sichere Ablehnung jener cathol. Vorwürfe und eine aufrichtige Beilegung der Streitigkeiten im Innern wünschten. Zu diesen gehörte nun vor allen der Churfürst August. Um so empfindlicher mußte es ihm gerade seyn, daß nun, gerade nach der bereits erfolgten Publication des Originaltextes, die Wittenberger Theologen im J. 1575 in der Vorrede zu den Schmalk. Artikeln schlechthin behaupteten [19]), daß ihre Gegner, die starren Lutheraner, ebenfalls das dem Kaiser überreichte Exemplar nicht hätten und auch keine glaubwürdige und unzweifelhafte Copie davon vorlegen könnten. Wahrscheinlich wurde das nun dem Churfürsten, dem das Concordienwerk so sehr am Herzen lag, die Veranlassung, daß er sich nicht nur von Cölestin eine Abschrift der A. C., die er von Mainz mitgebracht, geben ließ [20]), sondern nun auch von neuem den Churfürsten von Mainz um eine vidimirte Abschrift des Originals ersuchte. Er erhielt beides i. J. 1576: von dem Churfürsten Joachim II. zu Brandenburg ein beglaubigtes Transsumt der Mainzischen Abschrift der A. C., welche Cölestin besorgt hatte, und zwar nach der Cölestin. Octavausgabe [21]); das vidimirte Exemplar von Mainz aber ward den 19. August 1576 nach Dresden geschickt [22]). Ob der Churfürst dazu einen Theologen, und welchen er nach Mainz gesandt, ist nicht klar [23]). Cölestin gibt sich das Ansehen, als ob er auch bei der Churſächsischen Collation thätig gewesen wäre [24]). Wahr ist nun, daß er wirklich gegen das Ende des J. 1576 eine zweite Reise nach Mainz in Religionsangelegenheiten für die beiden Churfürsten August zu Sachsen und Johann Georg zu Brandenburg unternommen [25]). Aber, was sie nun auch bezweckt haben mag, — vielleicht die Gewinnung des lateinischen Originaltextes [26]) —, bei der Collation des deutschen hat er nichts gethan. Sonst ist nun noch von großer Wichtigkeit, daß die Churſächsische Collation nach einer Melanchthonischen gedruckten variirten Ausgabe veranstaltet worden ist [27]).

16. Über die Churſächſiſche Collation vgl. Nochmaliche Hauptvertheidigung des Augapfels, Leipz. 1731. 4. Cap. 28. S. 518-522. Pfaffii libri V. juris ecclesiastici. p. 562. Web. I, 60. 106. 119-127. II, 119 u. ſonſt gelegentlich. — Auch über ſie ſind alle archivaliſche Nachrichten und Documente verloren gegangen. „Schon Pfaffen nahms Wunder, daß noch niemand die Geſchichte der Churſächſiſchen Collation aus Originalacten an's Licht geſtellt, und Hane (histor. critic. A. C. p. 21), der vielleicht auf dieſe Stelle bei Pfaff gemerkt, fragte nach der Mainziſchen vidimirten Abſchrift im Churſächſiſchen Archiv zu Dresden. Er bekam aber zur Antwort, daß ſie nicht mehr vorhanden, und vermuthlich in D. Hoens Händen geblieben ſeyn müſſe, der aber, ob er gleich im Streit mit Forer genug Veranlaſſung dazu hatte, das Mainziſche Vidimus im Augapfel nicht hat abdrucken laſſen". Web. I, 106. Das Jahr der Collation bezeugt eine handſchriftliche Nachricht im Mainz. Archiv, eine Art Beglaubigungsſchreiben, das, mit der Copie nach Dresden geſandt wurde (gedruckt b. Pfaff, libr. V jur. eccles. p. 562. u. b. Web. I, 122), datirt: Mainz d. 19. Aug. 76; der Zeddel hat die Aufſchrift: „würd Churſachſen *Copia* der A. C. *communi*cirt". Das Jahr der Collation 1576 wird auch noch dadurch beſtätiget, daß Hoe oder die Churf. Theologen von einem vor 53 Jahren aus der Churmainziſchen Canzley erhobenen Vidimus reden. Hptvertheid. C. 28. — erſchien 1630 — die Verfaſſer arbeiten daran 1629; es ergibt ſich die Zahl 53, 1576 von 1629 abgezogen, Web. I, 122.

17. D. Polycarp Leiſers kurzer und gegründeter Betracht auf die unter D. Dan. Hoffmanns Nahmen wider die zu Dreßden gedruckte Concordiam in offenem Druck ausgeſprengte Beſchuldigung. Anno MDXCVIII, Dreßden. B. iiij f. f.

„Er erzählt —, daß man beym Druck des Concordienbuchs Melanchthons erſte Ausgabe der A. C. als die authentiſche, beybehalten wollen. Der Churfürſt habe auch zu dieſem Behufe Spalatins Exemplar aus der F. Bibliothek zu Jena hohlen laſſen. Weil man aber beym Druck befunden, daß Melanchthon in einem und ebendemſelben Jahre 1531. zwey ungleiche Editionen der A. C. bei Rhau zu Wittenberg herausgegeben, ſo habe Churfürſt Auguſt ſich an den Churfürſt zu Mainz gewandt, dieſen ums Originalexemplar gebeten, welches letzterer auch aufs Wiederſchicken nach Dresden habe verabfolgen laſſen, — und darauf habe man die von beiden Melanchthoniſchen Ausgaben zum Concordienwerk genommen, die mit dem Originalexemplar übereingeſtimmt" (Web.). M. vgl. auch Cypr. ed. 1730, S. 148, wo Leiſer's Ausführung wörtlich ſteht. Weber hat ſcharfſinnig dagegen erinnert (doch vgl. m. auch ſchon Bertram Hall. Anz. 1767. S. 426.): 1) eine deutſche 8. Ausgabe von 1531, die von der in 4. eod. anno differire, gibt es gar nicht. Ältere Ausſagen darüber ſind entweder bloßes Nachbeten (Gottlieb Wernsdorf: histor. A. C. p. 24. der Leiſer's Worte vom Unterſchied beider Ein und Dreyßiger Ausgaben bloß in's Lateiniſche vertirt), oder verwechſeln die Ausgabe 1533, die auf dem Haupttitel keine Jahrzahl hat, damit (ſo Cytr. Hiſt. d. A. C. S. 155). 2) der Churfürſt Auguſt hat ſich nicht erſt beim Druck des Concordienwerks (1578 u. 1579) um's Originalexemplar der A. C. bekümmert. Es ſpr. dagegen jene handſchriftliche Nachricht im Reichsarchiv v. J. 1576: da war ſchon beglaubte Abſchrift in Dresden. 3) nicht das Original, nur Abſchrift iſt

ıch Dresden geſchickt worden, wie auch Coel. Hist. comit. T. I. p. 151. be= uget. Web. I, 120-123.

18. I, 125-127. Merkwürdig iſt, wie ſehr irrig Cypr. über Alles be= chtet. 136. 137.

19. Schmalcaldiſche Artickel — gedruckt zu Wittenberg Anno 1575. 4.

Vorrede a iiij^b: „daß die Feinde dieſer Lande, ſo küne und kürre noch cht waren, daß ſie die Augſpurgiſche Confeſſion — — vnnd andere Philippi ücher hätten namhafft vnd öffentlichen angreiffen, vnd tadeln, oder zwiſchen r erſten und andern Augſpurgiſchen Confeſſion, ein ſo großen nötigen unter= ied machen dörfen, Alſo auch, das ſie nu mehr vnſerer ganzen Religion ahrheit vnd grund faſt auf das einig erſte vnd zu Augſpurg d. i. Key. ay. vberantworte Exemplar der Bekenntnis gern ſtellen wolten, do ſie doch bſt wiſſen vnd bekennen müſſen, vnd im Fall ſie es leugneten, genugſam ıd gebürlich vberzeuget werden könten, daß ſie ſelbſt dasſelbige eigentlich der . May. vberreichte Original nicht haben, auch einige glaubwirdige und vn= eiffelhafte Copiam deſſelben nicht furlegen können".

20. Der Churfürſt von Sachſen wandte ſich wohl zugleich an den Churf. n Brandenburg, und auch an Coel. ſelbſt: dieſer beſorgte ſodann auf Befehl s Churf. v. Brandenb. das Transſumt und die Vidimirung desſelben." S. : folgende Note.

21. Coeleſtin ſchreibt in der Zueignungsſchrift an den Churfürſt. Auguſt Sachſen in ſeiner Octavausgabe der A. C. 1576.: „Ob nu wol der uffel vnd ſein hauff beide von Widerſachern, vnd vnſern eigenen irrigen d vnruigen Geiſtern (wie E. Churf. G. leider deſſen allzuvil teil wiſſen, d vnlängſt vnterthenigſt mehr berichtet) allerley verſuchet, ſolche vnſere Chriſt= he Confeſſion vnd Bekentnus verdächtig zu machen, —

Vnd nachdem E. Ch. G. eben das exemplar auff derſelben begeren, vnd eines G. H. des Chur= zu Brandenburg bevelch im nechſten *Synodo vidi=* irt, ohne Vorred nach Torgaw verſchickt". Die Zueignungsſchrift iſt tirt: Frankfurt an der Oder, am Tage Laurentii, Anno Domini 1576. — us dieſer Zueignungsſchrift erhellet, daß das vidimirte Exemplar, ſo Churf. uguſt erhalten, Coeleſtins Octavausgabe der A. C. 1576 war. Der Chur= rſt hat ſie ohne Vorrede und Zueignungsſchrift erhalten, und nachgehends nen auf dem Convent zu Torgau 1576 verſammelten Theologen vorlegen ſſen, Web. I, 125. Man ſtopfte nämlich alsbald damit den Wittenbergern egen ihres Ausfalles in der Vorrede zu den Schmalkald. Art. das Maul. elnecker hat darüber zu jener Stelle der Wittenberger ſeinem Exemplar der chmalkaldiſchen Artikel, das zu Leipzig in der Thomasbibliothek aufbewahrt ird, beigeſchrieben: **Huic sermoni vehementer contradictum est Ao. 76 in orgensi conventu a Theologis et plane contrarium ostensum, allata copia ıtographi. Ideo haec tota praefatio improbata**, vgl. Bertram, Hall. Anzeig. 768. S. 459. Web. I, 126. — Aus Obigem erhellet nun allerdings, daß ıiſchen dem Churfürſten u. Coel. über die Wittenberger verhandelt iſt, wie ıch, daß der Churfürſt darum wohl Abſchrift von ihm gefordert und erhalten, ıer „daß ihm der Churfürſt den Widerſpruch der Wittenberger berichtet", ie Web. will, ſcheint nicht wahr; Coel. berichtete vielmehr

22. Nach der handſchriftlichen Nachricht im Mainz. Archiv, ſ. oben ote 16. 23. Vgl. Web. I, 126, 127.

24. Nach den von ihm mitgetheilten, aber verfälſchten Documenten äre er auch vom Churfürſt von Sachſen mit der Miſſion beauftragt gewe= n, vgl. Web. I, 113. 109 ff.

25. Coel. Histor. Comit. T. I. epistol. dedicator. an den König von Dännemark, am Ende: Datae Francofordiae cis Viadrum *post reditum a profectione*, ab utroque Electore Saxonico et Brandenburgico Dominis meis clementissimis, *in negocio religionis mihi demandata et Dei gratia feliciter confecta* — die Mensis Decembris 17. Anno Salutis 1576. Cöleſtin ſagt nicht, daß er zu Mainz geweſen; es erhellet aus einem Schreiben des Landgraf. Wilhelms v. Heſſen an den Churfürſt Johann Georg zu Brandenb., b. Semler, Abdruck des Torgiſchen Buchs. Vorrede. S. 28.

Es heißt dort ſo: „und nachdem wir uns in ſolchem Schreiben erboten, daß wir die in unſern Archiven befunden vnd bey vnſern Hrn. Vaters Zeiten in Bücher copeilich regiſtrirte lat. augſpurgiſche Confeſſion gegen dero, ſo er, D. Cöleſtinus auch albereit drucken, aber bisher noch nicht publiciren laſſen, zu ſeiner bei uns Wiederankunft von Mainz conferiren, und E. L. davon gleichfalls ein gleichlautende Copey überſchicken wolten; ſo thun wir E. L. demnach ſolche Copey mit Fleis collationiret (ſ. auch Vertr. Hall. Anz. 1767, 482) hierbey zufertigen".

Das Schreiben iſt nicht datirt, fällt aber, wie jeder aus dem Inhalt ſiehet, entweder zu Ende des Jahres 1576 oder Anfang 1577. S. auch noch die Semleriſche Präfation S. 11. 12. (Web.) Die Reiſe Cöleſtins nach Mainz iſt nun offenbar die, welche er in der ep. dedicator. meint, u. muß in's J. 1576 fallen, weil ja der Landgraf ausdrücklich ſagt, daß Cöl. die lat. Conf. (in ſ. Hist. comit.) bereits habe drucken, aber noch nicht publiciren laſſen.

26. So ſcharfſinnig als richtig ſchließt dies Weber (I, 114. ſ. Vorgänger, Bertram. Hall. Anz. 1767. S. 479 ff.) aus dem oben angeführten Schreiben des Landgrafen. Der Landgraf ſagt, Cöl. habe bereits die lat. Conf. (er that es nach Fabricius Harmonia cet.) drucken, aber noch nicht publiciren laſſen (natürlich der Druck in der Hist. Comit.), ferner, nach der Rückkehr Coeleſtins von Mainz ſolle die lat. Conf. mit ſeinem Archivexemplar conferirt und dann erſt eine Copie überſchickt werden, und nimmt man die obigen Nachrichten über die Reiſe Cöleſtins dazu, ſo iſt wohl kein Zweifel, daß Cöl. wegen des lat. Originals nach Mainz reiſ'te. Er machte ſich offenbar wegen ſeines Plagiums (ſein vermeintlicher Originaltext iſt nur Abdruck des Fabriciuſiſchen) Bekümmerniſſe; darum ſuchte er noch hinterdrein beim Landgraf Wilhelm um die Collation des lateiniſchen Archivexemplars nach, und darum ging er nach Mainz, in der Hoffnung, das Original noch im Reichsarchiv anzutreffen. Er fand natürlich das Original nicht, aber er war unverſchämt genug, Fabricius Confeſſion aus dem Reichsarchiv zu ediren.

27. Nochmalige — Hauptvertheidigung des — Augapfels — Leipz. 1631. 4. Cap. 28. S. 518. „— dem Original gleichlautend — wie das collationirte Exemplar in dem Churf. Archiv — bezeuget." 519, „Als man aus dem Chur-Mainziſchen Archiv das Original der Augſp. Confession, bey Churfürſt Augusti zu Sachſen — zeiten erhoben, vnd mit anderer edi-

tion collationirt, — die wort — im Original nicht gefunden: Derowegen ſind ſie auch im collationirten Exemplar außgeſtrichen" — 521, „— Da nun ein ſolches geändertes Exemplar, mit dem im Chur-Mayntziſchen Archiv verwahrten Original collationiret wurd —" 522, „daß er das gantze collationirte Exemplar zu ſehen bekommen —". Vgl. auch Web. I, 110. 115. 127. u. beſ. I, 240 ff.

§. 54.

Feſtſtellung des Textes der A. C. im Concordienbuche. Noch theilweiſer Widerſpruch u. Hinneigung zu Melanchthons Text. Fabricii Harmonia. Verſchiedene Aufnahme des lateiniſchen und deutſchen Textes von Coeleſtin.

Nachdem man ſich nun durch die wiederholten Collationen im ſicheren Beſitze des Originaltextes glaubte, ſo war es ein ganz natürlicher Gedanke, bei der Zuſammenſtellung der früheren ſymboliſchen Schriften und der Herausgabe der neuen, der Formula Concordiae, durch welche man die bisher im Innern der Kirche beſtandenen Spaltungen ſchlichten wollte, nun auch den Originaltext der A. C. mit aufzunehmen, und dieſen zugleich dadurch feierlich als authentiſch zu ſanctioniren, um dadurch gleicherweiſe allen bisherigen Streitigkeiten im Innern, wie den Vorwürfen von außen ein Ziel zu ſetzen. So wurde nun der durch die bisherigen Collationen gewonnene Text in das 1580 herausgegebene Concordienbuch aufgenommen. Aber hier muß man nun genau zwiſchen dem lateiniſchen und deutſchen Texte unterſcheiden.

Zuerſt von dem deutſchen. Die proteſtantiſchen Fürſten hatten ſich nur um den deutſchen Text bekümmert [1]); ſie glaubten, im Beſitze deſſelben zu ſeyn. Er war ſchon früher im Corpore Brandenburgico bekannt gemacht [2]), und dieſer Text des Corporis Brandenburgici wurde nun, nur in einigen wenigen Stellen nach der Mainziſchen Abſchrift vom J. 1576 corrigirt, getreu im Concordienb. wieder abgedruckt [3]), und ſomit der deutſche Originaltext der evangeliſchen Kirche feierlich wiedergegeben und als ſolcher ſanctionirt.

Aber er wurde nicht gleich als ſolcher überall einſtimmig anerkannt und angenommen. Schon vor der wiederholten Publication im Concordienbuche, durch welche er nun erſt ganz eigentlich

ſanctionirt wurde, hatten die Wittenberger Theologen an ſeiner Authenticität gezweifelt [4]). Sie wurden zur Ruhe gebracht, aber es fehlte auch nachher noch eine Zeitlang nicht an Widerſpruch gegen das Mainziſche Exemplar [5]).

Andererſeits zeigte ſich auch lange nach der erſten Collation, ja nach der bereits erfolgten Publication des Mainz. (vermeintlichen) Originals noch immer eine entſchiedene Vorliebe für den Text der 4. Ausgabe der deutſchen Confeſſion von Mel. i. J. 1531. Man gebrauchte ihn noch bei Abfaſſung des Torgauiſchen Bedenkens v. J. 1576., obgleich Chytr. und einige brandenburgiſche Theologen mit daran Theil hatten [6]). Beſonders war Chemnitz ein Freund des Melanchthoniſchen Textes. Er kannte ohne allen Zweifel die von Mainz aus erlangte Abſchrift. „Nichts deſto weniger ließ er die Melanchth. Ausg. 1531. 4., als das authentiſche Exemplar, im Corpore Julio abdrucken, und verſchaffte ihr ſymboliſches Anſehen [7]); auch wenn Leiſers Nachrichten zu trauen, war er ganz dafür, daß ſie in's Concordienbuch aufgenommen werden ſollte" (Web.) [8]).

Ehe nun zur Erörterung über den lateiniſchen Text des Concordienbuches fortgeſchritten werden darf, muß noch eines Werkes gedacht werden, das in der Geſchichte der A. C. überhaupt und für den lateiniſchen Text des Concordienbuches insbeſondere von großer Wichtigkeit iſt. Es iſt dies das berüchtigte Werk von Fabricius: Harmonia Conf. Aug. cet. [9]). Unter dieſem ironiſchen Titel ließ Fabricius zwei Exemplare der lateiniſchen Confeſſion (ſeinen vermeintlichen Originaltext und die Variata von 1542) zuſammendrucken, und fügte derſelben die Widerlegung von Daventria, Cochläus, Hoffmeiſter, Alphonſus Virveſius, ſeine eigene, und die Confutation, die auf dem Reichstage zu Augsburg verleſen wurde, bei, und behauptete nun in der Vorrede, daß er mit dem erſten Exemplare, das ſich wirklich von allen Melanchth. Ausgaben, beſonders in der Vorrede, bedeutend unterſcheidet, zum erſten Male die Confeſſion nicht verſtümmelt, und durch Zuſätze verdorben, ſondern vollſtändig, von Wort zu Wort, vom Original, das dem Kaiſer Carl V. übergeben worden, abgeſchrieben, herausgebe [10]). So großes Aufſehen nun auch ſeine Schrift inſofern

machte, als sie die Verschiedenheit des Textes recht zur Schau stellte, und so gewiß sie die Evangelischen nur so mehr antrieb, den (deutschen) Originaltext wieder zu gewinnen, so wenig findet sich doch irgend eine Spur, daß sie von dem Fabriciusischen Texte selbst weitere Notiz nahmen. Es ist zwar von Cöl. geschehen, aber niemand als er wußte, daß es der Text von Fabricius sey. Nur zwei Stimmen haben öffentlich sich für die Authenticität des Fabricius-Coelestinischen Textes erklärt: in früherer Zeit Forer [11]), in neuerer Zeit Bertram [12]). Weber hat aber unwidersprechlich bewiesen, daß der Text von Fabricius wohl nicht der Originaltext seyn könne [13]). Dagegen ist wohl seine Behauptung, daß er nur von einem früheren Entwurfe der Confession genommen sey, wie die Confession etwa d. 3. Juni von Chursachsen den anderen Ständen mitgetheilt wurde [14]), wieder nicht richtig, sondern zuzugeben, daß der Fabriciusische Text immer von einem spätern und vollständigeren Exemplare, vielleicht vom 22. Juni [15]) herrühre, das sogar in einigen Stellen nach dem Originale, aber sehr nachlässig corrigirt ist [16]). Unbekannt ist übrigens, woher Fabricius das Exemplar, das er edirte, erhalten hat. Welchen Gebrauch Coelestin aber davon gemacht, darüber unten.

1. Vgl. Web. I, 60. oben §. 53. Note 10.

2. S. oben §. 53. u. dort Note 13.

3. Es ist das freilich eine kritische Frage, über die man noch rechten kann. Indessen ist es doch wohl durch die gründlichen Untersuchungen Webers entschieden. Ich kann ihm wenigstens nur beipflichten. Es beruht aber nun obige Annahme allerdings weiterhin mit auf dem wichtigen Resultate Webers, daß der Text im Corp. Brandenb., bei Chytr. und Coel. und dann im Concordienb. aus der Mainzisch. Abschrift entlehnt sey, die er Th. I. Beil. III. hat abdrucken lassen (vgl. Web. Th. I. S. 187-303); zunächst aber, wenn anders, wie auch ich nicht anders urtheilen kann, jenes Resultat richtig ist, dann darauf, daß 1) fast alle verderbten Lesarten der A. C. im Corp. Brandenb., die aus nachlässiger Collation mit der Mainz. Handschr. entstanden, sich auch im Text der A. C. im Concordienb. vorfinden, und es gar nicht wahrscheinlich ist, daß man sie bei der Churfächs. Collation sollte übergangen haben. 2) daß Einschiebsel, die dem Text der A. C. im Corp. Brandenb. allein eigen sind, sich auch im Concordienb. vorfinden. vgl. Web. I, S. 253, besond. aber S. 300 ff., woselbst die genaueren Beweise.

4. S. oben §. 53. u. dort Note 18. 19.

5. S. Semler Vorrede zu ſeinem Abdruck des Torgiſchen Buches, hie und da, auch Balthaſars andere Sammlung Pommeriſcher Schriften, S. 46. 119. 209.

6. Es findet ſich im Torgiſchen Buch (Abdruck Semlers, S. 66.) eine Stelle aus Art. XX. der Ausg. Mel. in 4., die hernach ins Bergiſche Buch, oder d. ſogenannte Concordienformel mit überging, und weil man ſie da nicht tilgte, ſich in die erſten Abdrücke des Concordienbuches mit eingeſchlichen hat. vgl. Balthaſars Hiſtorie des Torgiſchen Buchs, im Vorbericht, S. 32. 33. Das vierte Stück, S. 16. Die Großherzl. Weimariſche Bibliothek beſitzt eine dergleichen Ausgabe des Concordienbuchs (Web. I, 123-124).

Die Stelle ſteht S. 269: „Die Menſchen, außer Chriſto, vnd one glauben vnd heiligen Geiſt, ſeind in des Teuffels gewalt, der treibet ſie auch zu mancherley offentlichen ſünden, darumb leren wir zuvor vom glauben, dardurch der heilige Geiſt gegeben wird, vnd das Chriſtus vns hilfft, vnd wider den Teuffel behütet ꝛc. Vnd bald darnach, Denn menſchliche vernunfft vnd krafft ohne Chriſto, iſt dem Teuffel vil zu ſchwach, der ſie zu ſündigen treibet".

7. Web. I, 124. — Über das Corpus Julium oben, S. 98.

8. Kurzer und gegründeter Bericht auf die unter D. Daniel Hoffmanns Nahmen, wider die zu Dresden gedruckte Chriſtliche Concordiam in offenem Druck ausgeſprengte Beſchuldigung. B iiij f. f. (Web. a. a. O.).

9. Harmonia Conf. Aug. doctrinae evangelicae consensum declarans. — Studio et opera Andreae Fabricii Leodii, Colon. 1573. fol. Vgl. oben §. 52. N. 5. Web. II, 196. 197. u. beſond. Feuerlin. Bibl. Symb.-Ried. — unt. Nr. 722, üb. Plan und Anordnung des ganzen Werkes. — wieder abgedruckt zu Cölln 1587 — manche Druckfehler — in dem erſten Abdruck des Prototypi der A. C. v. J. 1573 verbeſſert. Auch iſt Coeleſtin's angeblicher Originaltext in ſ. Histor. Comit. nichts als der Fabriciuſ. Text (vgl. Web. a. d. a. O.) mit Verfälſchung der Unterſchriften.

10. Er ſagt in der Vorrede: Nam ut ostenderemus eos, qui Confessionem illam profitentur, *doctrinis variis abduci*, primo loco Confessionem ipsam, non mutilatam, non interpolatam, sed integram, sed de verbo ad verbum ex prototypo, quod Carolo V. Caesari fuit oblatum, descriptam collocamus.

11. „Zum andern iſt auch zumerken, das die Lateiniſch Augſp. Confeſſion vom Jahr 1530. biß auff diſe ſtund außer daß Georgij Coceſtini Edition (ſo vil mir noch fleißigem nachſuchen bewüſt) von den Lutheranern niemals vnverändert vnd vnuerfälſcht gedruckt außgangen ꝛc.". Überſchlag, S. 190 ff. Vgl. auch Bertram, Hall. Anzeig. J. 1767. S. 469.

Weber citirt I, 60. von Forer: Rettung des Überſchlags, ich habe aber weder bei Feuerl.-Ried., noch ſonſt in Bibliotheken ein Werk, oder eine Ausgabe mit dieſem Titel finden können, u. es iſt wohl ein Irrthum von Weber. Doch vergl. m. für Web. Cypr. 139.

12. Hiſtoriſche Unterſuchungen zum Concordienbuch, Hall. Anzeigen (1767.

S. 401 ff.) S. 462. 469. u. beſ. 478. Doch vgl. m., was Bertram ſelbſt dagegen erinnert in ſ. Beytrag z. Krit. Geſch. d. A. C. 1784. S. 34 ff.

13. Web. I, 100-105. Gründe: 1) es iſt durchaus unglaublich, daß Fabric. das Original in Händen gehabt. Es kam 1568 in die Hände des Herzogs Alba und ſeitdem hat man nie etwas wieder davon geſehen. Hätte es Fabric. gehabt, er hätte es nicht verſchwiegen. 2) die Unterſchriften ſind diplomatiſch unrichtig (ſ. d. Genauere b. Web. ſelbſt). 3) die praefatio iſt durchaus nur ſo, wie ſie in den früheren Entwürfen lautete, namentlich vor dem 8. Juni (dies iſt ſchlechthin von Weber bewieſen und ſo auch ſchlechthin beweiſend). Dagegen Bertram Beytrag zur Critiſch. Geſch. d. A. C. Halle, 1784, beſ. S. 1-12. — darauf aber wieder treffend Web. Th. II. Vorrede, u. S. 197, ſo daß man nur Weber beitreten kann.

14. Vgl. Web. I, 104. u. oben §. 36. N. 29. 30. 31.

15. S. Bertram, Beytrag z. Crit. Geſch. S. 8-10.

16. Von Weber ſelbſt eingeräumt, Th. II. Vorrede.

Fortſetzung.

Was nun den lateiniſchen Text des Concordienbuches anlangt, ſo findet ſich hier eine ganz unerklärliche Erſcheinung. Man hatte doch gerade von Seiten der Fürſten, welche das Concordienwerk am meiſten betrieben, Coeleſtin dazu gebraucht, den deutſchen Originaltext zu gewinnen; man ſchenkte ihm darin auch unbedingtes Vertrauen. Derſelbe Coeleſtin behauptete nun auch ſchlechthin [17]), den lateiniſchen Urtext gefunden zu haben, und in ſeiner Histor. Comitior. zu ediren. Gleichwohl wurde nun auf dieſen, obwohl er ſeit 1576 gedruckt war, bei der Abfaſſung des lat. Concordienbuches 1580 gar keine Rückſicht genommen. Selnecker, der (nach d. Titel) auf Befehl der Churfürſten und Stände das lat. Concordienbuch 1580 [18]) zuerſt edirte, nahm zuerſt die Melanchth. Octavausgabe 1531 ins Concordienbuch auf. Vielleicht, daß er ſelbſt dies als einen Irrthum erkannte, oder weil ihn die Theologen auf der Verſammlung zu Quedlinburg daran erinnerten, ließ er in die zweite Ausgabe des Concordienbuches v. J. 1584 die erſte Melanchthoniſche Ausgabe der lateiniſchen Confeſſion 1531. 4. abdrucken [19]). Und dieſer Text iſt nun nicht nur der des Concordienbuches geblieben, ſondern iſt auch merkwürdigerweiſe für den Originaltext gehalten worden, wovon unten [20]). Im Anfange des 18. Jahrh. ließ zwar Müller in ſeiner Ausgabe des latein.

Concordienb. [21]) wieder den Selneckerſchen erſten unächten Text abdrucken, aber Reineccius wies ihn darüber zurecht [22]), und ſtellte ihm ſeine Ausgabe des Concordienbuches [23]) entgegen. Von dem Texte Coeleſtins war aber gar nicht wieder die Rede, bis (nachdem nur Forer ſich früher für ihn erklärt hatte) in neuerer Zeit Bertram in ſeinen hiſtoriſchen Unterſuchungen zum Concordienbuche die Coeleſt. Conf. als authentiſch anerkannt und Mel. lat. ed. 4. v. J. 1531, weil ſie ſich von jener unterſcheidet, für die erſte geänderte lateiniſche Confeſſion erklärt hat [24]). Aber er hat gar keinen Beifall, nur Widerſpruch, und in Weber einen Gegner gefunden, der den gänzlichen Ungrund jener Behauptung unwiderleglich dargethan hat [25]).

17. in d. ep. dedicator. zu Tom. II. d. Stelle oben §. 53. N. 5. In hoc enim (sc. tomo) Confessio latina et Germanica — ex illis ipsis exemplis cet. S. lat. Conf. ſteht: Histor. Com. II. p. 169-188.

18. Concordia. Pia et unanimi consensu repetita Confessio fidei et doctrinae Electorum, Principum, et Ordinum Imperii, atque eorundem Theologorum, qui Augustanam Confessionem amplectuntur et nomina sua huic libro subscripserunt. — Communi Consilio et mandato eorundem Electorum, Principum ac Ordinum Imperii, typis vulgata. Lipsiae Anno M.D.LXXX. 4.

19. Die zweite Ausgabe des lateiniſchen Concordienbuchs, Lipsiae, Anno M.D.LXXXIIII. 4. hat mit der erſten v. J. 1580 einerlei Titel: doch ſind die Worte weggelaſſen: et nomina sua huic libro subscripserunt. — Daher finden ſich auch die Unterſchriften nicht. Auch heißt's auf dem Titel: denuo typis vulgata.

In der Poſtfation p. 745. 746. entſchuldigt Selnecker ſeinen mit dem Abdruck der lateiniſchen Confeſſion in der erſten Ausgabe des Concordienbuches begangenen Irrthum ſo: Adjiciendum est aliquid de consilio editionis hujus latinae. Antea publicatus est liber Christianae Concordiae latine, sed privato et festinanti instituto. Opus profecto fuerat circumspectione et delectu cum praesertim ad manus non esset exemplar latinae Confessionis Augustanae, quod primum omnium Anno 1531. in quarto (ut vulgo loquuntur) editum fuit: ubi necessitas coegit praecipitantiam, ut alterum exemplar ejusdem Confessionis, eodem anno, in octavo, ut vocant, non amplius sine mutatione (fatendum enim est) in primis in decimo Apologiae articulo, etc. publicatae, praelo subjiceretur, cum haec una editio, et non prior, ut dictum est, in promtu esset. Etsi autem excusationem προπετειας ista suam meretur, tamen nonnullis, non tantum Theologis, sed et aliis, politicis et prudentibus Viris praefationem Electorum, Principum et statuum considerantibus, visum est exemplar primo editum et non mutatum, in posteriori hac evulgatione, et in omnibus aliis sequentibus editionibus omnino et sancte retinendum esse: id quod et hac ipsa jam fit publicatione, et deinceps per eos, qui fideliter ecclesiis et scholis harum regionum serviunt, diligenti et pio studio fieri curabitur. Mit Recht ſagt Weber: Man kann Selneckers Ent-

ſchuldigung nicht wohl leſen, ohne ſich über den Mann zu entrüſten, der bey dem ganzen Vorgang ſo wenig Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe zeigt. Auf dem Titel der erſten Ausgabe des lat. Concordienbuchs ſchrieb er: Communi Consilio et mandato Electorum Principum ac Ordinum Imperii — und in der Poſtfation heiſt es: Antea publicatus est liber Christianae Concordiae latine, sed privato et festinanti instituto. — Vgl. auch darüber Bertram, Hall. Anzeig. 1767. 462. N. 52.

20. Der Irrthum ging von der Wittenberger theologiſchen Facultät aus. ſ. Web. I, 68. 69. II, 29. 30, — unten.

21. Concordia etc. — edita a Philippo Muellero. Jenae 1705. 4.

22. Vgl. die Streitſchriften bei Feuerl.-Ried. Bibl. Symb. p. 21. — auch Bertram, Hall. Anz. 1767. S. 462. N. 51.

23. Concordia Germanico-Latina cura Christian. Reineccii. Lips. 1708. 4. — 1735.

24. Vgl. Bertr. a. a. O. 462. 478. beſ. 469 ff. Web. I. 69. II, 197.

25. S. oben Note 13.

§. 55.

Ausbildung und Herrſchaft der Meinung, daß man den deutſchen Originaltext beſitze; wird ſogar eine Zeitlang vom lateiniſchen geglaubt. Collationen ohne Folgen für die Textgeſchichte.

Wie es nun wohl nach dem Vorigen nicht anders erwartet werden darf, und wohl auch gar nicht anders kommen konnte, trat nach und nach der Widerſpruch gegen die Authenticität des deutſchen Textes im Concordienb. immer mehr zurück, bis er gänzlich verſtummte. Es ſtellte ſich die Meinung allmählich feſt, es ſey durch die obigen Collationen der Kirche der deutſche Originaltext wiedergegeben, und dieſe Meinung wird von nun an als die entſchiedenſte Wahrheit nach innen und nach außen vertheidigt [1]). Auf Beweiſe ließ man ſich dabei weiter nicht ein, wenigſtens nicht auf ſolche, die etwas beweiſen konnten [2]). Selbſt im Concordienbuche wurde nur auf die unbedingte Glaubwürdigkeit der Collation hingewieſen [3]), und den größten Beweis fand man auch ſpäter ſtets in der Auctorität und der Verſicherung der Fürſten, die die Collationen theils machen laſſen, theils dann ihr Reſultat gebilligt und anerkannt hatten. Beſonders wurde dies geltend gemacht in dem bekannten Streite mit den Dillingiſchen Jeſuiten um 1629 [4]): doch geſchah es auch ſpäter ſtets [5]), und es blieb jene Meinung im Ganzen feſtſtehend und herrſchend in der proteſtantiſchen Kirche ungefähr vom Jahre 1580 bis 1780 [6]).

Zwar wurde in dieſem Jahrhunderte um 1730 Zweifel erregt [7]), doch verſtummte er wieder, und die alte Meinung blieb herrſchend bis zur genannten Zeit.

Für den lat. Text war nun eigentlich gar keine Ungewißheit und kein Zweifel möglich, da ja der Herausgeber Selnecker ſich in der Poſtfation [8]) deutlich genug erklärt hatte, daß er den Text Melanchthons 1531. 4. aufgenommen. Gleichwohl entſtand auch hier eine Zeitlang der craſſe Irrthum, daß man im Concordienb. den lat. Originaltext beſitze. Es war die Wittenb. theolog. Facultät, die die nur lat. überſetzte und dem lat. Concordienb. vorgeſetzte Vorrede des deutſchen Concordienb. ſo verſtand, daß man bei jenen Collationen auch das lat. Original collationirt habe [9]), und demnach den lat. Originaltext beſitze. Und dieſer wirklich kaum begreifliche Irrthum dauerte längere Zeit fort. Es vertheidigten ihn noch die Sächſiſchen Theologen in jenem Streite mit den Dillingiſchen Jeſuiten als entſchiedene Wahrheit [10]). Doch hat er ſich nachher allmählich wieder verloren, und man ſuchte und fragte nicht weiter mehr nach dem lat. Originaltexte, ſondern begnügte ſich, wie in der erſten Zeit, vor und nach jenen Collationen, den lat. Text Melanchth. 1531. 4. für authentiſch zu halten.

Noch müſſen in dieſer Periode der Geſchichte des Textes 2 Collationen des deutſchen Textes erwähnt werden, die aber ohne weitere Folgen für den Text geblieben ſind.

Die *eine* iſt, nach dem Zeugniß der Churſächſiſchen Theologen [11]), unter dem Churfürſten zu Mainz Johann Schweikhardt gemacht worden für einen deutſchen evangeliſchen Reichsfürſten und wird ausdrücklich behauptet, daß noch ein glaubwürdiges Vidimus davon vorhanden geweſen ſey. Dieſer iſt jedoch nicht weiter genannt und bekannt; die Collation ſelbſt muß aber in den Jahren 1604-1626 geſchehen ſeyn [12]), denn ſo lange hat jener Churfürſt regiert.

Die *zweite* Collation iſt für den Jeſuit. Forer [13]), nach einem corrigirten Drucke der Melanchth. Hauptausgabe der A. C., Nürnberg bei Johann Petrejus, 1532. 8. veranſtaltet worden. Auch über ſie wiſſen wir nichts Genaueres; ſie mag indeſſen in den Jahren 1620-1630 vor ſich gegangen ſeyn.

1. Es geschieht dies nun fast in allen Streitschriften zwischen Luth. und eform. u. Cathol.; vor allem s. m. die gegen die Dillingischen Jesuiten (oben). ber es geschieht auch bei bloßen geschichtlichen Darstellungen, z. B. ganz aus- ihrlich noch 1730 von Cypr. S. 135 ff.

2. Hier vgl. m. nur Cypr. a. a. O. instar omnium.

Seine Gründe sind: 1) Erstlich bezeugen in der Vorrede besagten Buchs der Concordia) drey Churfürsten, viele Fürsten, Stände und Reichs-Städte, aß ihre in denen Archiven aufbehaltene Abschriften der A. C. mit dem rechten, em Kaiser übergebenen Original, so in des Römischen Reichs Verwahrung eblieben, durch beglaubte Leute mit grossem Fleiß collationiret, und solches ollationirte Exemplar in der Formula Concordiae abgedruckt worden, ꝛc. — ffenbar petitio principii mit dem Original. 2) bezeuge es eine Weimarische andschrift, die mit dem Text des Concordienbuchs übereinstimme, — eine hr mangelhafte Kritik; m. sehe die Varianten bei Web. — Über die Art, ie man früher die Kritik geübt, und die Übereinstimmung gefunden, s. m. hytr. im Anhang zu s. Hist. d. A. C. der hier instar omnium ist. Er sagt: Sonderlich dieweil ich die in der Meintzischen Cantzley auscultirte Copiam lbs gesehen. Welche auch von wort zu wort, mit der elteſten Lateinisch quarto durch Georg Rawen zu Wittenberg gedruckten Confession: vnd mit en geschriebenn Exemplaren, welche Hertzog Heinrichen zu Mechelburg, vnd tlichen andern Fürsten, die zeit des werenden Reichstag anno 1530 abcopiret nd zugeschickt: Item mit dem Exemplar, so mit M. Georgii Spalatini, so — noch jetzund in der Chur-Sächsischen Cantzley vorhanden ist: gantz vnd gar bereinstimmet. Das also kein zweiffel ist, dieses sey eigentlich vnd gewißlich as rechte vnd wahrhafftige erste Exemplar der Confession, wie sie von wort u wort gelautet, als sie auff dem Reichstag anno 1530. Keiserlicher Maiestet berantwortet ist. — 3) bezeugten es die Churſächs. Theologen in der Haupt- ertheid. (S. 510) — sie hätten das Exemplar des Concordienb. gegen das Mainz. Vidimus gehalten (wie Nr. 1.). Auch sey das Exemplar in dem Con- ordienb. das kürzeste, und Mel. habe sich ja kurz fassen müssen! — 4) hätten auch die Catholiken selbst nichts von Bedeutung dagegen erinnert, ꝛc.

3. Alles beschränkt sich auf die Stelle in der Vorrede:

„Vnd damit sich durch unserer Widersacher vngegründte Verleumdung — iemand dörffte jrre machen lassen — haben wir in demselben — vns einig nnd allein zu der Augspurgischen Confession — wie die in vnserer seli- en Vorfahren — Archiven vorhanden gewesen, vnnd hernach it dem rechten dem Keyser vbergebenen Original, so in des eiligen Reichs verwahrung geblieben, durch wolbeglaubte Leute mit rossem Fleiß *collationiret*, vnd hernach beyde das Lateinische vnd Deutsche xemplar, allenthalben gleicher Meynung befunden" —.

4. M. vgl. die obigen Schriften, insbes. d. Hauptvertheidig.

Dort h. es z. B. S. 510: — „Zu diesem mal aber fussen wir nicht auff intzelicher Privatpersonen, sondern auff der Evangelischen Chur- fürsten vnd Stände öffentliches Zeugnis — darvon sie so hoch- ethewerlich bezeuget, daß es die rechte wahre vngeänderte Confession sey — in dem nun der Jesuit nur eintzelicher zweyer Doctorn Bericht, dem hoch- nsehnlichsten Zeugnis der hochlöblichsten vnd hochlöblichen Chur-Fürsten vnnd Ständen entgegen setzet ꝛc." —

5. So 1730 v. Cypr. s. oben Note 2.

6. M. vgl. die Vertheidigungen des Concordientextes gleich nach der ublication, — d. Vertheidigungen des Augapfels — 1730 Cypr. — und noch m 1780 die Streitschriften von Göze gegen Weber.

7. Von Pfaff, vgl. unten.

8. S. oben §. 54. Note 19.

9. Sie zog die Worte in der Vorrede des lateiniſchen Concordienbuchs — cujus exempla in Archivis antecessorum nostrorum — per fide dignos homines — cum eo, quod Imperatori ipsi exhibitum est, et in sac. Rom. imp. archivo asseruatur conferri voluimus — Überſetzung der deutſchen — „wie die in vnſerer — Vorfahren — Archiven vorhanden geweſen, vnd hernach mit dem rechten dem Kayſer vbergebenen Original, ſo in des heiligen Reichs verwarung geblieben, durch wohlbeglaubte Leute mit groſſem vleis collationirt" — auf ein lateiniſches Original im Reichsarchiv, und träumte von einer mit demſelben geſchehenen Collation, da doch nur von der mit dem deutſchen Original die Rede war. Sie gab nun die lateiniſche Confeſſion unter folgendem Titel heraus: Confessio Fidei, exhibita invictiss. Imp. Carolo V Caesari Aug. in Comitijs Augustae, Anno M.D.XXX. Editio cum ipso Prototypo, quod in Archivis Imperii asservatur, ex asse congruens et exemplari Formulae Christ. Concordiae inserto ad amussim respondens, addita est Apologia Confessionis — cum praef. Collegii Theologici in Academia Witebergensi: et Indice gemino. Witebergae. Am Ende: Witteb. typis Gronenbergii M.D.XCVIII. 12. Der Wahn dauert fort; die Facultät ließ dieſelbe Ausgabe 1602. 12. wieder abdrucken. In der praef. heißt es: curavimus illud exemplar typis exscribi, quod Christianae Formulae Concordiae est insertum. Vgl. Web. I, 68. 69. II, 29. 30.

10. Hoe (vgl. Feuerl.-Ried. zu p. 137. nr. 795.) in d. Nothwend. — Hauptvertheidig. S. 28. 29.

11. Vgl. Hauptvertheidig. 1631. 4. S. 27. S. 497. Web. I, 136. II, 20.

12. S. Vollbrachtens Ordnung der Churfürſten zu Mainz, ſambt ihrem Lebenslauf. Web. I, 136.

13. Forer, Überſchlag (1629. 4.) §. III. S. 123.

Da h. es: „So hat mir auch erſt newlich ein gutter freund von Maintz ein Teutſches exemplar diſer Augſpur. Confeſſion zugeſchickt, welches im Jahr 1532 zu Nurnberg bey Johan Petreio in 8. getruckt, vnnd von beglaubten Perſonen zu Maintz mit dem Original, ſo dem Keyſer Karln vbergeben, auff's fleiſſigſt collationirt, vnnd wo ſich ein vngleichheit befunden, vnderſtrichen worden: ſo Verwunderlich zu ſehen. Dann in der Confeſſion mehr als zwölff bögen alſo verendert, das kein blatt, ja ſchier kein zeil, der andern gleich ſihet. Die angehenckte Apologia aber (deren kaum fünff oder ſechs bögen waren, da ſie zu Augſpurg anno 1530. iſt vberraicht worden) helt in dieſer Edition neun vnd zwainzig bögen kleinen truck's, alſo iſt ſie ergröſſeret vnd vermehret worden". — Nach Cypr. ſteht es auch in: (Forers) Rettung des Überſchlags über den Lutheriſchen Augapffel (1653) §. 9. S. 126 f. M. vgl. üb. d. Collation ferner Forer, Überſchl. S. 184. — Hptvertheid. S. 514; Cypr. a. a. O. u. Web. I, 136. 162. II, 20.

Neue Unterſuchungen über den Text der A. C. Entdeckungen Webers.

§. 56.

Vorbereitung der neuen Unterſuchung durch Pfaff. Collation von Pfaff. Erſter Angriff auf den Text im Concordienbuche. Nochmalige Beſtätigung des Irrthums von Feuerlein.

Nachdem nun ſo ſchon faſt ſeit 2 Jahrhunderten in der ev. Kirche die Meinung beſtanden und geherrſcht hatte, daß die beiden Churfürſten Joachim II. v. Brandenb. und Auguſt von Sachſen, Abſchrift der A. C. von dem rechten dem Kaiſer Carl V. eingehändigten und von den Fürſten unterſchriebenen Original empfangen hätten, und daß man dieſe in dem Concordienb. getreu beſitze, war Pfaff, Canzler von Tübingen, um 1730 der erſte, der dieſem widerſprach [1]). Er hielt ſich [2]) im J. 1729 zu Mainz auf, zog von dem Original der A. C. nähere Erkundigung ein, und erhielt ganz unerwarteterweiſe von der Mainziſchen Canzlei die Verſicherung, daß die von den Fürſten eigenhändig unterſchriebene Confeſſion längſt verloren gegangen, daß aber die Copie im Reichstagsprotocoll das Original wäre, woraus ehemals den beiden Churfürſten zu Sachſ. und Brandenb. Abſchriften ertheilt worden [3]). Pfaff bewarb ſich nun um eine Abſchrift von dieſer Copie, und erhielt ſie in der Weiſe, daß man ein gedrucktes Exemplar einer Ausgabe der Confeſſion im Augapfel mit der Copie collationirte [4]). Der ſo nach der Copie corrigirte Text — wohl nur uneigentlich mit Weber [5]) eine vidimirte Abſchrift zu nennen — wurde indeſſen als richtig und mit der Copie übereinſtimmend von dem damaligen Archivar Steeb und den beiden Churfürſtlichen Regiſtratoren Hartung und Hennemann, unterſchrieben und beſiegelt [6]). Pfaff gab nun dieſen Text heraus [7]), und machte zugleich das Zeugniß der Mainziſchen Canzlei, die Churbrandenb. und Churſächſ. Collation betreffend, bekannt. Dies war nun der erſte, aber auch ein ſehr bedeutender Angriff auf die bisher ſo feſt geglaubte Authenticität des Textes im Concordienbuche, die natürlich, ſobald die Mainziſche Canzlei und Pfaff Recht hatten, ganz fallen mußte. Widerſpruch war

natürlich, und erfolgte alsbald. Man meinte [8]), Pfaff habe ſich zu Mainz ein Jeſuitiſches Mährchen aufbinden laſſen, und ſetzte ihm unter anderen das öffentliche Zeugniß dreyer Churfürſten, dreyer Biſchöffe, ſiebzehn Fürſten und ſo vieler Großen u. Herrn und Städte in der Vorrede des Concordienbuchs entgegen, welche alle bezeuget, daß die Collationirung mit dem rechten Original, welches Kaiſer Carl V. übergeben worden wäre, geſchehen ſey. Pfaff verantwortete ſich, ſo gut er konnte, und es wäre freilich für ſeine Behauptung beſſer geweſen, wenn er einen kritiſchen Beweis aus der Vergleichung der Abſchrift der Confeſſion im Reichsprotocoll mit ihren Abdrücken im Corpore Brandenburgico und Concordienbuche geführt, oder handſchriftliche Nachrichten aus dem Churmainziſchen oder Reichsarchiv, die Churbrandenburgiſche und Churſächſiſche Collation betreffend, hätte publiciren können [9]). Augenſcheinlich waren die Gründe gegen Pfaff ohne alle und jede Beweiskraft — nur petitio principii —, indeſſen verfolgte weder er, noch ſonſt jemand lange Zeit hindurch die Entdeckung über den Text im Concordienbuche weiter, ja man zweifelte noch viel ſpäter ganz und gar an der Wirklichkeit ſeiner Collation und ſomit an der Wahrheit alles von ihm Behaupteten, obwohl mit dem größten Unrechte [10]).

Die Entdeckung Pfaff's ſchien nun auch darum eine lange Zeit hindurch ganz ohne weitere Folgen zu bleiben, weil, außer jenem Widerſpruche, ſich ſogar noch ein ausdrückliches, anſcheinend gleich wichtiges Zeugniß für die bisherige Meinung verbürgte, oder vielmehr den Irrthum noch einmal beſtätigte. Eine [11]) kurze Zeit nach der Pfaffiſchen Collation machte — Feuerlein eine Nachricht bekannt, die dem, was Pfaff von dem verloren gegangenen deutſchen Original behauptet, ganz entgegen war, nämlich, daß ſowohl das lateiniſche, als deutſche Originalexemplar der A. C. im Reichsarchiv noch vorhanden wäre [12]). Er gründete ſie auf das Zeugniß eines angeſehenen Mannes, des kaiſerlichen Cammergerichts-Aſſeſſors Gudenus. Gegen das Zeugniß war dem Anſcheine nach nichts zu ſagen. Denn Feuerlein beſchrieb ſogar das deutſche Original, daß es in klein Quart, roth auf dem Schnitt und in ſchwarz Leder gebunden wäre [13]).

1. M. vgl. darüber Web. I, 137 ff. 159. 162. II, Vorrede (S. 26.), II, 153.

2. Ich referire in dem Folgenden meist wörtlich nach Web. I, 137 ff. Außerdem, daß die Sache gar nicht passender ausgedrückt werden kann, thue ich es deshalb, weil mir gerade die Pfaffischen Schriften nicht zu Gebote standen.

3. S. Neue nach dem in der Churmainzischen Reichs-Cantzley befindlichen Original errichtete Edition der A. C. Tübingen. 1730. 8. Vorrede. A. 4.

4. Ich kann aus obigem Grunde hier nur Weber folgen.

Er sagt im Texte: „Er (Pfaff) bekam von dieser Copey auch eine vidimirte Abschrift ꝛc.", verweis't auf Pfaff, juris ecclesiastic. libr. V. p. 563. und setzt hinzu: „Es scheint bei der Collation eine Edition der Confession im Augapfel zum Grunde gelegen zu haben. Ich schließe solches daher, weil im Pfaffischen Abdruck Lesarten vorkommen, die man nicht im Corpore Br. Concordienbuch, Coelestinischen Ausgaben, und dem Steinbrecherischen Transsumt, das Graf Kollonitsch zu Wien hat ediren lassen, vorfindet, die aber der Confession im Augapfel eigen sind, und die, weil sie bey der Collation nicht corrigirt worden, im Pfaffischen Texte stehen geblieben sind (es folgt b. Web. der Beweis). Übrigens ist der Pfaffische Abdruck durchaus unkritisch. Es ist darin keine Rücksicht genommen worden auf Rechtschreibung, Interpunktion, Versetzung der Wörter: es ist alles gelassen, wie im Augapfel. Was aber Pfaffen oder der Mainzischen Canley am wenigsten zu verzeihen, ist, daß die fehlerhaften Unterschriften im Augapfel im Druck vielleicht auch schon bey der Collation beybehalten worden sind" —. Nach Webers angestellter Kritik ist nun gar nicht zu zweifeln, daß ein solcher Abdruck der Confession im Augapfel zum Grunde gelegen habe, aber sein eigner Ausdruck: „vidimirte Abschrift" ist zweideutig. Es bleibt möglich, daß man zuerst jenen Abdruck collationirt, und dann entweder von diesem, oder von der Copie selbst noch eine Abschrift genommen habe. Bei dem zweiten Falle erscheint 1) die Collationirung nach dem Drucke fast überflüssig; 2) würde dann der wahre Text der Copie, nicht der des Abdrucks erscheinen. Demnach ist dieser Fall undenkbar. Daß man aber nun von dem collationirten Drucke erst noch eine Abschrift genommen, ist zum mindesten höchst unwahrscheinlich, weil bei zu Grundlegung der Drucke für Collationen nur Bequemlichkeit der Beweggrund und nun die unmittelbare Abschrift von der Copie doch viel bequemer gewesen wäre. Darum sehe ich die Sache so an, wie ich sie oben ausgesprochen.

5. I, 137.

6. Pfaff. juris ecclesiastici libri V p. 563. 7. s. N. 3.

8. Vertheidigung des Reichsarchivs wider das vom D. Pfaffen ausgesprengte Jesuitische Mährlein, als ob das Original der A. C. vor 150 Jahren verlohren wäre — von G. G. Adami, Hamburg, 1730. Der Verf. sagt, daß er seine Apologie in Eil aufgesetzt, und das kann man ihm aufs Wort glauben, — denn es ist bloßes Geschwätz (Web.).

9. Web. a. a. O.

10. Dies geschah von Panzer: Die unveränderte Augspurgische Confession, deutsch und lateinisch nach der in dem Archiv der Reichsstadt Nürnberg befindlichen authentischen Abschrift mit einem Litterarischen Vorbericht herausgegeben von M. Panzer. Nürnberg, 1782. 8. S. XX ff. Er erklärte schlechthin nicht allein, was Pfaff nach Aussage der damaligen Mainz. Canzley vom

verloren gegangenen Original und der Churbrandenb. und Curſächſ. Collation bezeuget, ſondern auch ſeine Collation ſelbſt mit der Abſchrift der A. C. im Reichsprotocoll für Fabel und Mährlein. Pfaff iſt des Verdachtes der Lüge gar nicht fähig, und zudem läßt ſich der kritiſche Beweis für ſeine Behauptung führen. Sein Text hat Lesarten, die von denen in der Conf. im Corp. Brandenb., Concordienb., Coeleſt. Ausgaben und im Augapfel verſchieden ſind, aber in der Copie im Reichsprotocoll angetroffen werden. vgl. Web. I, 139.

11. Web. I, 140.

12. Krafft dissert. de A. C. eodem quo exhib. fuit anno septies impressa, p. 38.

13. Feuerlin Bibl. Symbol. ed. Rieder. p. 54. — Über d. Zeugniß von Gudenus ſ. Web. II. Vorrede (S. 27.) u. Th. I, S. 155. u. Apol. 31 ff.

§. 57.

Neue Collation von Weimar aus. Zweiter Angriff des bisherigen Textes in dem erſten Hervortreten Webers mit einem neuen, aber falſchen Originaltexte.

Die oben erwähnte Pfaffiſche Streitigkeit und die Feuerleiniſche Nachricht veranlaßten den Oberconſiſtorialrath Seidler zu Weimar, die damalige verwittwete Herzogin von Weimar zu bitten, bei dem damaligen Churfürſt. zu Mainz um eine vidimirte Copie des Originals der A. C. im Reichsarchive nachzuſuchen [1]). Dies die wahre Veranlaſſung, über welche nachgehends in dem darüber entſtandenen Streite nicht immer recht und würdig geurtheilt wurde [2]). Man ſetzte, als man die Abſchrift forderte, gar kein Mißtrauen, weder in die ältere Mainziſche Canzley, noch in die beiden Churfürſten [3]). Nur weil die Mainziſche Canzley im J. 1729 ausgeſagt, daß die beiden Churfürſten zu Brandenburg und Sachſen bloß Abſchrift der A. C. aus dem Protocoll erhalten, und auch der Text der A. C., der ſowohl in der Pfaffiſchen Recenſion als auch im Corpore Brandenb. u. Concordienb. in einigen Stellen verderbt erſcheint, jenes vermuthen ließ, wollte man durch die neue Abſchrift, die vom Original ſeyn ſollte, ſehen, inwiefern das Zeugniß der Mainziſchen Canzley v. J. 1729 gegründet ſey, und ob vielleicht die verderbten Stellen dadurch glücklich gebeſſert werden könnten [4]).

M. vgl. außer den Schriften Webers u. den gegen ihn gerichteten unten anzuführenden auch Ukert: — Luthers Leben. Th. I. S. 260 ff.

Der Churfürſt Emmerich Joſeph zu Mainz ließ nun im J. 1767 eine vidimirte Abſchrift fertigen, die von dem damaligen Stadthalter zu Erfurt, von Breidtbach, nach Weimar gebracht wurde. Es kam davon zuerſt ein vidimirtes Transſumt in die Hände Webers, das er von der Wittwe Seidlers erhielt, und er faßte nun den Entſchluß, die Abſchrift im Druck herauszugeben. Ob und wie weit er von der Originalität des Textes überzeugt war, iſt zweideutig. Er verſichert [5], gleich gemerkt zu haben, daß die Handſchrift mit den Mel. Ausgaben, die man variatas nennte, wörtlich übereinſtimmte. Gleichwohl ließ er ſich durch die Auctorität der Mainz. Canzley zu der Meinung führen, daß es der Originaltext ſey. Seidler hatte auf dem erſten Blatte des beglaubten Transſumts theils eine hiſtoriſche Nachricht von der Veranlaſſung der Mainz. Abſchrift gegeben, theils das Originalexemplar der A. C., von welchem die Abſchrift genommen worden war, ebenſo, wie Feuerlein beſchrieben [6]. Nun war auch ein Mainziſches Vidimus dabei. Indeſſen war dieſes etwas unbeſtimmt geſtellt, — es war nur von einem im Archiv verwahrlich auffbehaltenen exemplari die Rede [7], und Weber fürchtete, daß man bey der Publication der Mainz. Abſchrift Einwendungen dagegen machen würde und könnte. Er ſuchte ſich darum ſicher zu ſtellen, und ließ durch einen Freund Erkundigung einziehen: — was unter dem verwahrlich aufbehaltenen Exemplar zu verſtehen — ob es das Originalexemplar ſey, oder nicht, u. ſ. w. Er erhielt durch einen Freund nun von dem Churmainz. Archivar die allerbeſtimmteſte Verſicherung, daß die Abſchrift von dem wirklichen Originale genommen ſey [8], und ſo ließ nun Weber die Weimariſche Copie als wahren Originaltext drucken [9], der nun durchaus von dem Texte im Concordienbuche verſchieden war, und, war er ſelbſt richtig, natürlich die Authenticität von jenem aufhob.

1. Vgl. Web. I, 140 ff. Ich referire auch hier meiſt wörtlich nach ihm: er war bei dem Meiſten perſönlich mit betheiligt, und weiß und erzählt es ebenfalls am beſten.

2. So von Panzer (G. Wolfg.), Prüfung der zu Weymar herausgegebenen A. C. (Nürnb. 1781. 8.) S. 8.

3. Wie Panzer a. a. O. behauptet.

4. Web. a. a. O.; dort auch das Folgende. 5. I, 142. 6. ebendaſ.

7. Das Mainziſche Vidimus war ſo abgefaßt:

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem in dem Churfürſtlich-Mayntziſchen Archiv verwahrlich auffbehaltenen exemplari von wort zu wort gleichlautend ſeye, beſcheinigen endtsunterſchriebene Chur-Fürſtliche Archivarius vnd Registratores mit eigener Handte vnterſchrifft, und beygedruckten Pettſchafften, ſo geſchehen Maynz den 5ten Mertz 1767.

(L. S.) *Johann. Ferdinand. Andres. v. Lammerz* Churfürſtl. Mayntzlr. Hoff- und Regierungs-Rath, auch Archivarius mpria.

(L. S.) Joſeph, u. ſ. w. (es folgen die Unterſchriften der Regiſtratoren).

8. Weber erhielt von ſeinem Freunde folgenden Originalbrief von Lammerz:

Auf Ew. Hoch-Edellgeb. beliebigen erlaß, welchen Ehender zu beanthworthen mich eine kleine unpäſſlichkeit gehemmet, ſolle in ſchuldiger rückantworth andienen, wie daß die auf befehl Jhro letzt verſtorbenen Churfürſtl. Gnaden an der verwittibten Frau Herzogin von Weimar Dhlt zugefertigte vidimirte *Copia* der *augspurgiſchen Confession* eine authentiſche abſchrifft des im hieſigen Reichß-Archiv verwahrlich aufbehaltenen *originalis* ſeye, und ſich, nach vorher beſchehener *collationirung*, in allem von worth zu worth *concordant* finden muß; ſo viell nun übrigens das *format*, den bande, und die anzahl von blättern, welche die urſchrifft der oberwähnten *augspurg. Confession* enthaltet, betreffen thut, iſt zwahr einige außkunft zu geben meiner wenigen meinung nach ohnverfänglich, ich muß aber aufrichtig bekennen, daß wegen meinem auf dem halß habenden ſchweren ayd in betreff des *Archivs*, worauß ohne Chur-Fürſtl. vorwiſſen nicht das mindeſte eröffnen darf, davon einige nachricht zu ertheillen mich beſchränkt finde, ich halte dahero am beſten, wan in ein- oder andern umbſtänden ettwas anverlangt werden wolle, ſolches *immediate* an Jhro Churf. Gnaden gelangen zu laſſen, wo es deſto weniger anſtandt finden wird — — — datirt v. 28. Apr. 1781. — b. Web. I, 143.

9. A. C. nach der Urſchrift im Reichsarchiv. Nebſt einer Ehrenrettung Melanchthons, herausgegeben von Chr. Gottl. Weber. Weimar, 1781. 8.

§. 58.

Allgemeine Widerlegung Webers. Weber geht ſelbſt nach Mainz. Unverhofftes Ergebniß über das Original.

Weber hatte kaum ſeinen neuen, den veränderten Ausgaben Melanchthons ganz ähnlichen Text, nebſt ſeiner Ehrenrettung Melanchthons, der nach ſeiner Meinung natürlich gar nicht ſo ſehr von dem wahren Original abgewichen war, bekannt gemacht, und ſo nicht nur wunderbarerweiſe wieder die Veränderungen Melanchthons, die man durch den Text im Concordienbuche hatte verdrängen wollen, über den Concordientext erhoben, ſondern umgekehrt dieſen als unächt bezeichnet, — als von allen Seiten Gegner gegen ſeine Behauptung und zum Schutze des Textes des Con-

cordienb. aufſtanden. Es erſchien alsbald eine große Reihe von Schriften und Abhandlungen [1]) gegen ihn, in denen nun der bisher für authentiſch gehaltene Text des Concordienbuches vertheidigt wurde. Man verfuhr auf verſchiedene Weiſe. Das Hauptſächlichſte, was man ihm entgegenſetzte war Folgendes. Vor allem urgirte man die Glaubwürdigkeit und Auctorität der älteren Collationen [2]), und bezweifelte das Zeugniß der neueren Mainziſchen Canzlei, bald mit mehr, bald mit weniger guten Gründen [3]). Doch führte man auch innere Gründe an, und unter dieſen traf nun der tüchtige Griesbach [4]) zuerſt den rechten Punkt, daß bei der Mainziſchen vidimirten Abſchrift der vierziger Wittenbergiſche Octavdruck zum Grunde liegen könne oder müſſe.

Nur die Autopſie konnte am ſicherſten und kürzeſten den ganzen Streit entſcheiden. Darum ſuchte Weber um die Erlaubniß dazu nach, und erhielt, daß ihm die Originalien der A. C. im Reichsarchiv, nebſt den ſich auf die Confeſſion beziehenden Acten vorgelegt werden ſollten [5]). Er ging nun ſelbſt nach Mainz, im Jul. 1781 [6]), und war nun nicht wenig verwundert, als man ihm die Melanchthoniſche deutſche Ausgabe [7]) der A. Confeſſion, Wittenberg 1540. 8. als Original vorlegte, und dabei äußerte, daß man von dieſem Druck die vidimirte Abſchrift 1767 gefertigt und nach Weimar geſandt hätte. Ja es ſtanden ſogar auf dem Titel die Worte: „Witteberg M.D.XL." die man beim Copiren doch wohl kaum unbemerkt laſſen konnte, und doch hatte man dieſen Druck und die davon gefertigte Copie für das Original ausgegeben [8]).

1. Griesbach, in d. Jen. gel. Zeit. S. 397 ff. (dazu Web. I, 145. 149). — Panzer, G. Wolfg., Prüfung der zu Weymar herausgegebenen A. C. Nürnb. 1781. 8. darüber Web. I. Vorrede, 149, u. ſonſt a. viel. O. auch Th. II. Vorr. — Die früheren Behauptungen unterſtützen und zugleich den authentiſchen Text dem falſchen von Weber entgegen ſtellen ſollte hernach: Die unveränd. A. C. deutſch u. latein., nach der im Archiv der R. St. Nürnberg befindl. authentiſchen Abſchrift mit einem Litterariſchen Vorbericht herausgegeben von G. W. Panzer. Nürnb. 1782. 8. — Joh. Melch. Göze, Beweis, daß der von Weber gelieferte Abdruck der A. C. unmöglich eine Copie von dem, dem Reichsarchiv einverleibten Originale ſeyn könne. Hamb. 1781. 8. — Körner: Vindicatur auctoritas A. C. in libro Concordiae editae, Lips. 1781. 4. (das Leipzig. Reformationsfeſt-Programm v. J. 1781). — Brockmann, G., Über die Originalausgabe der A. C. Wider Webers Ehrenrettung Melanchthons. Greifsw. 1782. 4. — Bertram, Litterariſche Abhandlungen, St. 2. Halle,

1782. 8. — Göze, J. M., Unterſuchung zweyer in der Hiſt. d. A. C. ſehr wichtigen Fragen. Hamb. 1782. 8.

2. Dies thaten faſt alle, z. B. Panz. Körner, Brockmann, Bertram.

3. Z. B. Bertram, Litt. Abhandl. St. 2. S. 8. 9. daß das Vidimus der Mainziſch. Abſchrift von gar keiner beym Reichsarchiv ſeyenden Perſon unterſchrieben worden, weil darin keine Erwähnung des Reichsvicekanzlers, der kaiſerlichen Hofräthe, oder geheimen Reichshofſecretarien u. Referendarien geſchehen: ferner, daß in Lammerz Brief nicht: Reichs- ſondern Regierungs-Archiv geſtanden haben müſſe. Vgl. darüber Web. I, 144.

4. a. o. a. O. Vgl. auch. Web. I, 149.

5. Web. I, 146 ff. 6. Web. I, 156.

7. Weber hat dargethan, daß der ihm als Original vorgelegte Druck eines der beiden Exemplare war, welche die Proteſtanten auf dem Religionsgeſpräche zu Worms d. 28. Nov. 1540, ein lateiniſches und ein deutſches, ſelbſt noch übergaben. Daß ein deutſches Exemplar überreicht worden, war früher nicht bekannt. Es war dies nun der an Weber gezeigte Druck. Beide Exemplare waren mit nach Trient genommen geweſen; ungewiß, ob das Lateiniſche wieder zurückgekommen, oder nur verräumt war. Man konnte es Weber nicht vorzeigen. Sonſt iſt's freilich faſt unbegreiflich, wie man in jenen ſo gebildeten Zeiten noch das deutſche Exemplar 1540. 8. hat zum Range eines Originals erheben können. 1729, als Pfaff zu Mainz war, hatte die Mainziſche Canzlei noch ganz geſunde Begriffe vom Original. Sie verſicherte Pfaffen, daß das wahre Original, die von den Fürſten unterſchriebene Confeſſion, nicht mehr vorhanden, daß aber die Copie in den Reichstagsacten oder Protocoll, die Stelle des Originals vertrete, und daß auch daraus die beiden Churfürſten zu Brandenburg und Sachſen Abſchriften erhalten hätten. Wahrſcheinlich war es Gudenus, der zwiſchen 1730 u. 1740, nach des Archivarius Steebs Tode, die Mainziſche Canzlei in dieſen Irrthum brachte, und als dummer Schwätzer ſie überredete, daß das Reichsarchiv an den beiden vierziger Exemplaren ſowohl das lateiniſche als deutſche Original der A. C. verwahre, — eine unbegreifliche Ignoranz! Er ſchrieb die Nachricht vom Daſeyn des lat. u. deutſch. Originals d. A. C. im Reichsarchiv an Feuerlein, und dieſer breitete ſie in der proteſtantiſchen Kirche aus. Gleich unbegreiflich iſt, wie ſich der Irrthum dann ſo lange erhalten konnte. Die Mainziſche Canzlei glaubte ihn noch im J. 1767, als ſie die vidimirte Abſchrift von dieſem Drucke fertigte. So zeigte ſie auch den vierziger deutſchen Octavdruck der A. C. an Arndt im J. 1777 als Original (ſ. Büſchings wöchentliche Nachrichten von neuen Landcharten — Jahrgang 1781. 37 St. S. 289 ff.), und ſo auch an Weber noch im J. 1781. (nach Web. I, 150-156).

8. Web. I, 150 ſagt darüber ſehr naiv: — „Räthſel iſt mirs noch immer, wie man beym Copiren die Worte auf dem Titel: „Witteberg M.D.XL." ſo ganz glücklicher Weiſe hatte weglaſſen können. — Man wird in der Geſchichte der Archive nicht leicht ein ähnliches Beyſpiel finden: und doch muß ich zur Steuer der Wahrheit ſagen, daß die Mainziſche Canzley die Abſchrift nicht mala, ſondern bona fide gefertiget und beſiegelt habe".

§. 59.

Bedeutung der Kritiſchen Geſchichte der A. C. von Weber.

So wunderbar und unverhofft nun jenes Ergebniß über das Original, und ſo gering zuerſt anſcheinend die Ausbeute für die Wiſſenſchaft und die Wahrheit war, zu ſo großen Reſultaten hat es gleichwohl geführt. Die einmal angeregten Fragen fanden in Weber einen Mann, wie ſie ihn für ihre Löſung nicht beſſer finden konnten. Mit großer Vorſicht und würdiger Klugheit urgirte er in Mainz den entdeckten Irrthum nicht weiter [1]), ſondern ſtellte erſt noch die genaueſte Nachforſchung nach den Originalen an, und verſchaffte ſich ebenſo erſt noch die genaueſte Einſicht in alle auf die Geſchichte des Textes der A. C. im Reichsarchiv irgend bezügliche Documente und Acten. Damit hätte er aber in ſeiner Gründlichkeit nicht genug. Er verſchaffte ſich ebenſo aus den Archiven der ev. Fürſten, und ſonſt, alle zur gründlichen Löſung der Frage nöthigen Documente und Acten, insbeſondere die genaueſte Nachricht über alle den Text der A. C. mehr oder weniger in ſeiner Entſtehung oder auch erſten Vollendung darſtellenden Archivsexemplare [2]), ja zum größeren Theile die Autopſie derſelben, und ſtellte nun mit allen dieſen Hülfsmitteln ausgerüſtet die genaueſte kritiſche Forſchung an. Sie führte ihn auf ein großes, freilich auch ſeiner eigenen früheren Meinung, aber auch der ganzen bisherigen Meinung der ev. Kirche über den authentiſchen Text entgegengeſetztes Reſultat, das nämlich, daß der Text im Concordienbuche entſchieden nicht der authentiſche ſey.

Die hierauf bezüglichen Forſchungen hat er in dem in ſeiner Art durchaus klaſſiſchen Werke: „Kritiſche Geſchichte der A. C. aus archivaliſchen Nachrichten ꝛc.“ niedergelegt. Der erſte Theil, der bereits Reſultat und Beweiſe genügend enthielt, erſchien 1783. Gegen das Reſultat trat Panzer auf [3]), aber nur unwürdig, und Weber wieß ihn in ſeiner Apologie [4]) trefflich zurecht. Weit würdiger trat berichtigend Bertram [5]) auf, und Döderlein [6]), und beiden antwortete Weber nun in dem zweiten Theile ſeiner krit. Geſch., 1784, in welchem er zugleich das, was ſeinem Syſteme vielleicht noch fehlte, ergänzte, und noch viel Anderes, was zur genaueren Erläuterung und Begründung des Früheren die-

net, hinzufügte. Hernach ist das System Webers, wenn auch nicht überall angenommen [7]), doch nirgends mit bedeutenden Gründen bestritten worden, im Gegentheil hat sich wohl allgemein das Urtheil für dasselbe entschieden. Ich wenigstens meine, daß kaum irgend eine Untersuchung gründlicher und unpartheiischer geführt werden kann, als Weber es gethan hat, und kann nicht umhin, seine Resultate, wenn ich gleich in manchem Einzelnen ihm nicht beitrete, im Ganzen schlechthin für unumstößlich zu erklären.

1. S. Web. I, 149. Gleichwohl wurde sein Benehmen öffentlich getadelt, von Göze u. Panzer. Ersterer wirft ihm vor, daß er nicht Herz genug gehabt, der Mainz. Canzlei ihren Irrthum gleich zu verweisen u. s. w. Webers würdige Entgegnung a. a. O.

2. Web. gibt bei den einzelnen Untersuchungen jedes Mal die Quellen und Canäle an, aus welchen und durch welche er geschöpfet.

3. Beylage zu Herrn Stiftsprediger Webers in Weimar kritischen Geschichte der Augspurg. Conf., dem Publicum übergeben von M. Georg Wolfgang Panzer. — Nürnberg, 1783. 8.

4. Georg Gottlieb Webers Apologie des neuen Systems vom Original der Augspurg. Conf. gegen die Panzerischen Zweifel. Frankf. 1784. 8.

5. Beytrag zur Critischen Gesch. d. A. C. von J. C. Bertram. Halle, 1784. 8. — Üb. s. Erinnerungen Web. II, Vorrede.

6. In seiner theologischen Bibliothek. Vgl. über seine Erinnerungen, Web. II, Vorrede.

7. Vgl. z. B. Ukert, Luthers Leben, Th. I. S. 261., der sich schlechthin gegen Weber erklärt.

§. 60.

Entdeckungen und Resultate Webers.

Es sind aber nun die Entdeckungen und Resultate Webers vornämlich folgende:

a) für den lateinischen Text.

Hier wußte man freilich, daß der in's Concordienb. (nach dem ersten Versehen von Selnecker) aufgenommene der der Melanchth. Ausgabe 1531. 4. war. Aber es hatte nicht nur Coelestin behauptet, ebenfalls den lateinischen Originaltext zu geben, sondern es war auch hie und da, und ganz kurz vor Weber noch geglaubt worden [1]). Weber zeigte, daß Coelestin betrügerischerweise nur den Text des Fabricius hat abdrucken lassen, und für die Unterschriften verfälscht hat [2]). Zugleich hat er auf's höchste

wahrscheinlich gemacht, daß das lateinische Original gar nicht in das Archiv nach Mainz gekommen sey, und auf keinen Fall Coelestin zu Gebote gestanden habe [3]) — dann aber überhaupt in keiner einzigen getreuen Abschrift existire, ja es nicht einmal könne, weil das Concept Mel. selbst unterschrieben und übergeben worden [4]), — dies selbst aber nun wahrscheinlich für immer verloren sey. Das Genauere über die Geschichte dieses Originals s. unt.

b) für den deutschen Text.

1) daß der Text im Concordienbuche nur getreuer Abdruck des Textes im Corpore Brandenb. sey mit einigen Verbesserungen nach der Sächsischen Collation [5]).

2) daß nun dieser Text nicht von dem Originale genommen sey, sondern von dem Actenexemplare im Reichsarchiv, im sogenannten Protocoll, welches Web. Th. I, Beilage III. zugleich mit den wichtigsten Varianten hat abdrucken lassen [6]). Die besten Einwürfe dagegen hat ich dabei Weber gleich selbst gemacht, aber sie auch sehr treffend eseitigt [7]).

3) daß Coelestin dabei die Unterschriften verfälscht habe [8]).

1. Vgl. oben §. 54. u. dort N. 11. 12. 13. 17. 24.

2. Web. I, 63-76. Gründe: 1) Coel. hat mit Fabric. dieselben abweichenden Lesarten von Mel. 2) meistens auch sogar wörtliche Übereinstimmung n Druckfehlern. Sonst hat Coel., um seinen Betrug zu decken, noch folgende Veränderungen vorgenommen: 1) er hat dem Texte von Fabric. einen Titel egeben, wie man ihn sonst in den Melanchthon. Ausgaben findet. 2) er hat en Titel zur Vorrede eingeschaltet. 3) er hat die streitigen Artikel mit Zahen ausgedrückt. 4) er hat die Unterschriften verfälscht. Das Genauere über lles b. Web. a. a. O.

3. Web. I, 61. 77. 78. 4. a. a. O. S. 51.

5. M. vgl. Web. I, 187-303: für den Abdruck des Textes im Concordienbuche aus dem Corp. Brandenb. zunächst S. 253 u. 300, — schon dargelegt oben (§. 54. Note 3).

6. Dies ist der Hauptpunkt, auf welchem das ganze Gebäude Webers uht, wie er andererseits Ziel und Resultat seiner Untersuchungen ist. M. vgl. arüber Web. I, 187-303. Der Gang der Untersuchung und Argumentation Webers für dieses Hauptresultat ist aber nun folgender. Vorläufig bemerkt r S. 188 mit Recht, das Zeugniß der Vorredner des Concordienbuches über ie wirkliche Collation mit dem Original sey darum unsicher, weil sie selbst a keine Autopsie gehabt, und „außer der von Fürsten unterschriebenen Confession — die frühzeitig verloren — noch eine Copei in den Religionsacten m Reichsarchiv zu Mainz angetroffen wird, die nach dem Redegebrauch der Mainzischen Canzley ein ganzes Jahrhundert hindurch — auch Ansehen und

Würde eines Originals gehabt und dafür gehalten worden iſt". — Die eigentliche Argumentation für obiges Reſultat ſelbſt aber gründet ſich nun (S. 192.) theils auf einige hiſtoriſche Zeugniſſe und Umſtände, theils auf die innere Beſchaffenheit des Textes des Mainziſchen Exemplars.

a) hiſtoriſche Zeugniſſe.

1) die Ausſage der Mainziſchen Canzley v. J. 1729. an Pfaff; über bloße Sage erhaben, weil um die Zeit, als Coel. nach Mainz reiſ'te, das Original aller Wahrſcheinlichkeit nach gar nicht mehr vorhanden war. Denn: — in dem Verzeichniß von Originalacten und Briefſchaften, die aufs Concilium zu Trient 1546 gekommen ſind, des Originals der A. C. nicht als einer reponirten Urkunde gedacht; — daraus zu ſchließen, daß es entweder ſchon damals nicht mehr im Reichsarchiv vorhanden, oder als Originalexhibitum bey den Originalacten des Reichstags zu Augsburg 1530 befindlich geweſen; — von den drei Actenvoluminibus aber, welche aufs Concilium geſandt worden:

Handlungen zu Augſpurg der Religion halber Anno 1530.
Beſchwerung der geiſtlichen wider die weltlichen vnd der weltlichen wider die geiſtl. zu Augſp. verhandelt 1530.
Acta Conventus Imperialis Augustani Anno 1530.

ſind nur die beiden erſten wieder zurückgekommen; — in dieſen aber kein Original, nur Copie der A. C. — = weder 1566 konnte von Coel., noch 1576 für Churſachſen das Original benutzt werden. Die Repertorien (S. 156) gedenken zwar einer Originalconfeſſion (Web. durfte ſie aber nicht einſehen, doch vgl. m. dazu die Nachricht darüber Th. II. Vorrede), aber ſie ſind gleichzeitig mit jenen Actenvoluminibus (1546), und die Conf., deren ſie gedenken, ſcheint nur die Copie zu ſeyn, weil der Zuſatz fehlt: „von den Fürſten eigenhändig unterſchrieben".

2) (S. 196 ff.) die Äußerung Coeleſtin's ſelbſt: hist. Comit. II, 158. 168.: daß die Conf. „aus dem Original und Protocoll" genommen ſey; — nur ſo zu verſtehen, daß man von dem Original (= Copie) im Protocoll beglaubte Abſchrift habe verabfolgen laſſen, d. h. von dem Exemplare in den Acten, womit der Sprachgebrauch der Mainz. Canzlei von einem Original (Copie) im Protocoll zuſammentrifft.

b) aus der innern Beſchaffenheit des Mainz. Exemplars.

1) der Text im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch iſt nicht vollſtändiger, als der im Mainzer Exemplar, und enthält keinen einzigen Satz mehr, — ſo kann er aus jenem genommen ſeyn. Nun enthält er freilich in einigen Dingen weniger (ſ. Web. I, 199) und Weber hat dieſe Schwierigkeit nicht gelöſ't. Sie löſ't ſich ſo, daß gleich die erſte Collation nach einer gedruckten Ausgabe gemacht iſt, und nun in dieſer entweder nicht mehr ſtand, oder man gerade jenes zuzuſetzen überſah. Bedenkt man die Nachläſſigkeit und ungenaue Kritik jener Zeit, ſo läßt ſich

dies wenigſtens ſehr wohl denken, wie man Einzelnes, das im Mainzer Exemplar vollſtändiger war, in der gedruckten Ausgabe nachzutragen vergaß, während man, was vielleicht nur in dem Drucke ſtand, nicht mitnehmen durfte, ſo daß der Text darnach in der Copie geringer ausfallen mußte (ſ. unten). Ein Hauptpunkt iſt nun freilich der, daß außer dem collationirten Drucke (ſ. oben §. 53. N. 8. 9.) auch noch eine vollſtändige Copie genommen wurde. Aber hier fragt ſich doch erſt, wovon man die Copie nahm, ob von der geſchriebenen Copie, oder von dem collationirten Drucke. *Nur das Letztere iſt geſchehen*, weil die Mundart in dem Mainziſchen Exemplar die oberländiſche iſt (ſ. Web. I, 167.), und nun doch in dem Text des Corp. Brandenb. und des Concordienbuchs die oberſächſiſche erſcheint, wie in den variirten Ausgaben Melanchthons. ſ. Web. I, 243. 245. 250. 252. Man kann auch zugeben, daß die Copie von dem geſchriebenen Exemplar genommen ſey, — immer aber muß der Text, wegen jenes feſtſtehenden Factums, nach dem corrigirten Drucke publicirt ſeyn.

2) *faſt alle falſchen Lesarten des Mainzer Exemplars, und vorzüglich deſſen Schreibfehler finden ſich auch im* Corp Br., *dem* Concb. u. *den erſten Abdrücken aus der Churbrandenb. und Churſächſ. Collation.* — Hier iſt nun freilich der Hauptpunkt der, was man für ein Kriterion einer falſchen Lesart habe. Zuerſt ſind nur die gemeint, die ihren Grund in der Nachläſſigkeit des Schreibers oder des Exemplars haben, das er copirte, nicht vorſätzliche Verfälſchungen. Das beſte Kriterion das Original ſelbſt, — nicht mehr vorhanden —, kein anderer Weg, als: das Mainz. Exemplar mit den Handſchriften der A. C. in Archiven, den älteſten Exemplarien v. J. 1530, u. d. Ausgabe Mel. 1531 zu vergleichen.

Regeln der Kritik: 1) Wenn die Weim., Anſp. 2., Hannöv. Nürnb. Hndſchr., die 6 älteſten Ausgaben (= 2 Stimmen, ſ. oben), und Mel. 1531 ſich gegen die Mainz. Lesart vereinigen, — iſt dieſe falſch. Nicht ſo nothwendig die Zuſtimmung von Spal. und Anſp. 1. (nur früherer Entwurf). Zeugen ſie mit, deſto beſſer. 2) die Mainz. Lesart nur verdächtig, wenn nur einige dieſer Stimmen gegen ſie zeugen, beſ. Mel.

Die falſchen, oder auch nur verdächtigen Lesarten des Mainz. Exemplars ſind: 1) *Omiſſionen*, oder Auslaſſungen theils einzelner Wörter, theils ganzer Sätze. 2) einzelne *in den Text hineingeſchobene*. 3) gegen die gewöhnliche Ordnung des Textes *verſchobene*. 4) andere für die im Texte, mehrentheils aus Ähnlichkeit, *ſubſtituirte*, und 5) endlich *verſtümmelte* Worte, durch Verwechſelung, Auslaſſung oder Hinzuſetzung der Buchſtaben, oder offenbare Schreibfehler. — Alle dieſe auch i. Corp. Brandenb., im Concordienb. und den Abdrücken der Churbrandenb. Collation. ſ. Web. I, 202-232.

7. Web. I, 236 ff. Apologie, S. 44 ff. Man kann einwenden:

I) es können die falſchen u. verdächtigen Lesarten der Mainz. Abſchrift, wie auch alle ihre Schreibfehler im Original geſtanden, und aus dieſem ſowohl in das Mainz. Exemplar im Protocoll, als auch in die Abſchriften, worauf die Churbrandenburgiſche und Churſächſiſche Collation beruhet, mit übergegangen ſeyn, und alſo jenes ſowohl als dieſe aus einer gemeinſchaftlichen Quelle abſtammen. Dieſer Einwurf ſupponirt 1) daß das Mainz. Exemplar vom Original abgeſchrieben worden. 2) daß man dem Kaiſer ein Original überreicht, das von Omiſſionen, anderen falſchen und verdächtigen Lesarten und Schreibfehlern gewimmelt. 3) daß ſowohl das Mainz. Exemplar als auch die vidimirten Abſchriften für die beiden Churfürſten zu Brandenburg und Sachſen mit der größten diplomatiſchen Treue, nach dem Original, gefertiget worden, — und fällt, ſobald ſich wahrſcheinlich machen läßt, daß die Mainz. Copie nicht von dem Original genommen iſt. Davon ſ. unten.

II) es könne der Text im Corp. Br., Concbb., den Coel. Abdrücken und der Ausgabe von Kollonitſch nicht aus dem Mainz. Exemplar genommen ſeyn, — weil jener für Rechtſchreibung, Interpunktion, Mundart, und andere Varianten für Wörter und Sätze ſich merklich von dieſem unterſcheidet. — Dies ſehr wichtig, aber nicht gegen die obige Behauptung entſcheidend. Zuvörderſt zu bedenken, daß wieder alle verſchiedenen Abdrücke des Textes im Concordienbuche u. an d. gen. O. von einander durch Rechtſchreibung, Interpunktion, Varianten für Wörter und Sätze ſich unterſcheiden. Wo die rechten Lesarten, die mit dem Original übereinſtimmen? Und iſt in dieſe Abdrücke, die doch alle denſelben Text liefern ſollen, hernach Verſchiedenheit gekommen, konnte das nicht bei der erſten Abſchrift aus dem Mainz. Ex. auch? — Doch Weber hat Wichtigeres zur Löſung jenes Einwurfs beigebracht, und ihn ganz entkräftet. Er urgirt nicht nur mit Recht, daß die Collationen mit dem Mainz. Exemplar nach gedruckten Exemplaren (Th. I, 241. weiß es Web. noch nicht: Panzer hat entdeckt, daß es die Wittenb. 1561. 8. geweſen, Apolog. S. 56.) gemacht ſind, in welchen man die Additionen unterſtrich, was fehlte in den Text hineinſchob, und die Artikel, die anders waren, als im gedruckten Exemplar (Art. XX., von Kloſtergelübd., von der Biſchöfe Gewalt) ganz abſchrieb, ſondern hat auch bewieſen, daß es variirte Exemplare geweſen ſind (S. 241. 242.), und daß daher nun alle Varianten von dem Mainz. Ex. rühren. Nämlich auf die minder beträchtlichen für Rechtſchreibung, Interpunction und Mundart hat man in jenen unkritiſchen Zeiten gar nicht geachtet. Sie richten ſich immer nach dem gedruckten verbeſſerten Exemplar, u. bei Artik. 20. 27. 28. nach dem Copiſten. Daher geht die oberländ. Mundart des Mainz. Ex. in die oberſächſ. über, u. daher die Rechtſchrei-

bung u. Interpunktion den verbesserten Ausgaben Mel. ähnlich (S. 243). Dazu kömmt der Antheil des Correctors bei jeder Ausgabe, so daß die Varianten sich hinreichend erklären. — Und ebenso ist's mit den Varianten für Wörter und Sätze. Sie sind entstanden, theils weil man den Mainz. Text mit den verbesserten Drucken Mel. nachlässig collationirt, theils, weil man den Mainz. Text, wo man ihn copiren mußte, unkritisch copirt hat. Web. (I, 242-268) hat dies alles mit Beispielen belegt und erwiesen. — Man kann ferner einwenden

III) daß der Text im C. Br., dem Concordb. ꝛc. nicht aus dem Mainz. Ex. seyn könne, weil jener Unterschriften hat, die diesem ganz fehlen, — allerdings wichtig. Aber Weber hat (I, 274-294) aufs höchste wahrscheinlich gemacht, daß die Unterschriften im C. Br., dem Concordb. ꝛc. nur historisches Figment sind. Sie sind nämlich zuerst diplomatisch unrichtig. Man muß unterscheiden zwischen Conceptsunterschriften, und den eigenhändigen der Fürsten. Nun haben die Fürsten sich bei feierlichen Gelegenheiten nie so unterzeichnet. Es müßte aber ihre feierliche Unterschrift im Original gestanden u. daraus in die Copie übergegangen seyn. — Dies wird aber nun zweitens dadurch gesteigert, daß die Unterschriften im C. Br. ꝛc. historisch unrichtig sind, denn es fehlen die beiden Herzoge Johann Friedrich v. Sachsen und Franz von Lüneburg, die (s. oben S. 201 ff.) doch mit unterschrieben haben. Drittens kann man allerdings anführen (Web. hat es nicht so urgirt, sondern begnügt sich, zu erklären, woher die Unterschriften sind), wie sehr wahrscheinlich ist, daß Coel., der sich nicht scheute, so lügnerisch den bloßen Text von Fabric. für das Orig. auszugeben, die Unterschriften gemacht hat, um seinem vermeintlichen Originaltexte den vollen Anschein von Authenticität zu geben (Vgl. Web. I, 292-303).

S. S. a. eben angef. O.

Fortsetzung der Resultate Webers.

4) daß aber jenes Actenexemplar ohnmöglich eine treue Copie des wahren Originals seyn könne [9]), sondern nur von einem Exemplar copirt sey, das mit denen, die sich noch in den Archiven der Fürsten finden, einerley Quelle und keine Unterschriften hatte [10]).

5) daß die Mainzische Canzlei von jeher einen eigenen Sprachgebrauch mit dem Ausdrucke Original gehabt habe, und zwar zu verschiedenen Zeiten Verschiedenes, immer aber etwas ganz Anderes, als das wahre Original, damit bezeichnet habe [11]).

6) daß das deutsche Original wahrscheinlich 1545 mit nach Trient genommen, von da aber nicht wieder zurückgekommen, und vielleicht ganz verloren, — jedenfalls bei den Collationen nicht gebraucht sey [12]). Das Genauere über die Geschichte des deutschen Originals s. unten.

Reſultat: „Nach meinem (Web.) aufgeführten Syſtem hätten alſo die neuen Confeſſoren, ſo das Concordienbuch gefertiget, weiter nichts geliefert, als einen durchaus fehlerhaften, unkritiſchen, auch was die Unterſchriften betrifft, verfälſchten Abdruck des Mainziſchen Actenexemplars der A. C., das aber wegen ſeiner vielen falſchen, verdächtigen, und die letzte Correctur noch nicht erlittenen Lesarten auch die Präſumtion nicht haben kann, vom wahren dem Kaiſer übergebenen Original abgeſchrieben zu ſeyn". Web. I, 351.

9. Dafür, daß die Copie in den Acten wirklich vom Originale genommen ſey, läßt ſich allerdings anführen, daß die Zuverläſſigkeit aller Acten darauf beruhet, daß Acten und Protocoll richtig mit einander übereinſtimmen, und daß, wo nicht die Urſchriften in den Acten ſelbſt vorkommen, doch vidimirte Copien in denſelben ſind, von denen gar nicht zu zweifeln, daß ſie mit dem Original collationirt und übereinſtimmend ſeyn müſſen, d. h. daß das Mainz. Exemplar Präſumtion für ſich hat, vom Original copirt worden zu ſeyn. ſ. Körner, Reformationsfeſtprogr. 1781 Vindicatur auctoritas A. C. in libro Concordiae editae. ſ. Web. I, 237. 334. — Doch Präſumtion iſt kein Beweis, und kann durch andere Gründe entkräftet werden.

Dagegen ſpricht, und wohl überwiegend, nun Folgendes: 1) die Mainz. Hndſchr. befindet ſich in keinen Originalacten, ſondern in einem Volumine Copialacten, und iſt alſo höchſtens bloß Copia Copiae. 2) ſie iſt nicht vidimirt. 3) ſie hat keine Unterſchriften, die doch das Weſentlichſte bei einem Documente der Art ſind. 4) ſie enthält Lesarten, die verrathen, daß die Abſchreiber ein Exemplar vor ſich gehabt, das noch nicht die letzte Correctur erfahren (Web. I, 237. 335 ff.). 5) ſie wimmelt nicht nur von Schreibfehlern, ſondern auch von falſchen und verdächtigen Lesarten in großer Zahl (Web. 1, 205 ff.), = kritiſcher Beweis, entweder, daß man die Handſchrift mit dem Originale nicht wieder collationirt, oder, daß man ein Exemplar vor ſich gehabt, das nicht Original war, und dergleichen enthalten. Nun iſt doch das Erſte gar nicht denkbar, daß die Evangeliſchen dem Kaiſer ein ſo fehlerhaftes Original überreicht haben ſollten, voll von falſchen und verdächtigen Lesarten, Omiſſionen und anderen Schreibfehlern. Die evangel. Stände ſagten zwar am Johannistage dem Kaiſer, daß das Original, welches er ihnen ſo zudringlich abforderte, noch hie und da zu corrigiren wäre. Aber dies war entſchieden nur Vorwand (ſ. oben), und ſelbſt wenn es Ernſt war, iſt es glaublich, daß die Evangel. ihre Confeſſion ſo verderbt und verſtümmelt dem Kaiſer übergaben, u. liegt nicht eben in jener Entſchuldigung ein Beweis des Gegentheils? So bleibt nur das Zweite übrig. 6) es iſt ja die Mundart eine ganz andere, als ſie im

riginale gewesen ist. Dort war sie die obersächsische, im Mainz. Ex. ist sie ie oberländische. 7) zu alle dem müßte man nun annehmen, daß sowohl das Rainz. Ex., als auch die Abschriften bei der Churf. u. Churbr. Collation mit er größten kritischen und diplomatischen Treue von der Urschrift gefertigt orden, so daß man das große Heer von Schreibfehlern in jede mit aufge- ommen. Dagegen spr. aber die schlechte Kritik und Diplomatik jener Zeiten, – daß es nicht vidimirt ist, das Fehlen der Unterschriften, die Umwandlung er Mundart. Es käme, wie Web. mit Recht sagt, so heraus, daß der Schrei- er des Mainzischen Actenexemplars seine kritische Kunst an den Schreibfehlern ewiesen, und sie so sorgfältig aus der Urschrift mit herübergenommen, sich ber um Rechtschreibung und Mundart nicht bekümmert hätte. vgl. Web. I, 37. 238. 334. 344. 345. Das Resultat ist außer Zweifel.

10. Der Beweis bei Web. I, 342-344. Die Handschrift, von welcher as Mainz. Ex. copirt ist, hat dieselbe Einrichtung gehabt, wie die Hannö- erische; s. unten.

11. Die Sache ist hier folgende. Es findet sich ein handschriftliches erzeichniß von den auf den Reichstag zu Augsburg sich beziehenden Acten, Documenten und Briefschaften, die man aus dem Reichsarchiv mit nach Trient ahm. Nach diesem waren es 3 Volumina Acten (s. oben S. 300). Nur 2 umen zurück; gerade das Dritte, welches nun wahrscheinlich die Originalacten enthalten hat, ist nicht wieder zurückgekommen (Web. I, 158. Th. II. Vorrede). Das erste Actenvolumen nun, welches 382 Blätter faßt, und einzig und allein Religionsangelegenheiten betrifft, nannte an, als Pfaff in Mainz war, 1729 das Protocoll (s. s. Ausgabe der A. C übing. 1730. Vorrede A. 4.), wahrscheinlich, weil folgende Nachricht darin egistrirt worden:

wie vnd was mit Sachssenn Churfursten, Brandenburg Marggrave Georgen Luneburg, Hessen vnnd Anhalt jrer Prediger halber gehandelt, Fol. 1-3.

Protocollum wie der reichstag angefangen — die proposition beschee — die Confession vbergeben worden. Fol. 15-20.

Sonst stehen in diesem Volumine lauter Exhibita in extenso (Web. I, 159), nd darunter nun auch die Copie der A. C. Nun hat Web. ferner gefunden , 162), daß die obigen handschriftlichen Nachrichten vom Reichstage zu Augs- urg 1530 Fol. 1-3 u. 15-20 von einer Hand, die zu den Exhibitis zuwei- n Bemerkungen gemacht, das Protocoll genannt werden. Weber gibt , daß die ersten Nachrichten über den Reichstag von einem Manne herrühren, r selbst dem Reichstage beiwohnte, oder auch, daß sie vielleicht aus den Ori- nalacten des Reichstags genommen sind, glaubt aber aus der Einrichtung s ganzen Actenbandes schließen zu müssen, daß gleichwohl jene Nachrichten äteren Ursprungs und erst entstanden scheinen, nachdem die Copialacten fertigt, der Actenband seine Einrichtung erhalten, und die Exhibita foliirt

worden ſind (I, 161). Doch wie dem auch ſey, es iſt klar, daß jene Nachrichten Fol. 1-20 ſehr früh das Protocoll genannt wurden. „Nachgehends ſcheint dieſe Benennung auf das Volumen Actorum ſelbſt übergegangen zu ſeyn, wenigſtens nannte es die Mainz. Canzley ſo, als Pfaff 1729 in Mainz war, (Pfaff a. a. O. Vorrede A. 4), und wenn Forer (Überſchlag, 184) und Coel. (Histor. Comit. II, 151. 168) vom Mainziſchen Protocoll reden, ſo iſt wohl hierunter nichts anders zu verſtehen, als eben das vorgedachte Volumen Actorum. Wenn aber Pfaff ſagt, daß es das authentiſche Reichsprotocoll ſey, ſo muß man nur nicht an Originalacten denken, denn es faßt, außer zwey oder drey Originalexhibitis und Originalconcepten, lauter Copialacten in extenſo von den Religionshandlungen auf dem Reichstag 1530 zu Augſpurg: doch ſind die Acten nicht durchgängig von einerley Hand, auch nicht von einem und eben demſelben Papiere (Web. 163)". Das iſt nun der Actenband, dem man die Ehre erwieſen, ihn das Reichsprotocoll zu nennen, und in dieſem Actenband findet ſich nun auch Fol. 21-51 die Copie der A. C. Für ihre richtige Würdigung ſcheinen noch folgende Bemerkungen Webers (I, 165) wichtig. Sie hat doppelte Foliirung: einmal als ein für ſich beſtehendes Volumen, ehe ſie zu den Acten gebracht worden, welche Foliirung aber ausgeſtrichen iſt: zweitens hat ſie die gewöhnliche ſchon bemerkte Actenfoliirung. Das Papier iſt aus dem damaligen Zeitalter, auch ſonſt noch in den Acten anzutreffen. Eben die Hand, welche die handſchriftlichen Nachrichten Fol. 1-20 geſchrieben, und vermuthlich auch die Acten in Ordnung gebracht, hat ihr Aufſchrift und Präſentatum gegeben (Web. I, 166). Die Handſchrift der Confeſſion ſelbſt aber iſt von einer andern Hand, als von welcher die Rubrik und das Präſentatum herrührt, und wird die Hand, welche die Conf. copirt, noch einige Male in dem Actenbande angetroffen. Das letzte Blatt der Conf. iſt überaus ſchmutzig, ein Beweis, daß die Handſchrift in vieler Menſchen Händen herumgegangen ſeyn müſſe, ehe ſie zu den Acten genommen worden. Daraus nun, wie aus der beſonderen Foliirung, der wichtige Schluß, daß die Conf. urſprünglich gar nicht für dieſe Actenſammlung genommen, alſo gar nicht beſtimmt geweſen zu ſeyn ſcheint, officiell die Stelle des Originals in den Acten zu vertreten.

Nach allem Dieſen nun, wie nach den ſonſtigen hiſtoriſchen Nachrichten, ſtellen ſich für die Unterſuchung folgende Reſultate über den Sprachgebrauch der Mainziſchen Canzlei vom Original heraus:

1) ſie hat die Copie in den Acten ſchon früh die Original-Confeſſion genannt. Web. II, Vorrede. Denn ſchon 1545, wo die älteſten Repertorien über das Reichsarchiv gefertigt worden, wird in dem Repertorio eine Copie ohne Unterſchriften in den Religionsacten: „Handlung zu Augſpurg Anno MDXXX der Religion vnd glawbens halber 1530" (ſ. ob. S. 300) als Originalconfeſſion aufgeführt. Augenſcheinlich iſt dies nun das Actenexem-

plar im ſogenannten Protocoll. Man kann freilich ſtreiten, in welchem Sinne damals die Mainz. Canzlei den Ausdruck Originalconfeſſion genommen habe. Das Wahrſcheinlichſte aber iſt Folgendes. Jener Redegebrauch des älteſten Repertoriums gründete ſich darauf, daß man jede Copie, die die Stelle des Originals vertritt, in uneigentlichem Verſtande Original zu nennen pflegt. So wurde auch damals das Celliſche, nunmehr Hannöverſche Archivsexemplar, wie auch Spalatins Handſchrift der A. C., die Herzog Johann Friedrich zu Sachſen auf den Convent zu Naumburg 1561 mitgenommen hatte, Original genannt. S. Web. Apol. ꝛc. S. 9. u. Salig Hiſt. der A. C. III. Th. S. 673. Es iſt zudem auch jedes Document von einem Archiv, von dem Abſchrift genommen wird, in Anſehung der letzteren Original. Ob aber das Document, von dem Abſchrift gegeben worden, wirkliches Original und Urſchrift ſey, gehört für den Kritiker und Diplomatiker zur Unterſuchung (Web. II. Vorede). Dies alſo der älteſte Redegebrauch um 1546 ſchon, woraus ſich zugleich ergibt, daß ſchon damals das wirkliche Original nicht mehr im Archiv geweſen iſt.

2) Derſelbe Redegebrauch fand Statt, als Coel. in Mainz 1566 die Collation beſorgte. Man zeigte ihm das Actenexemplar als Originalconfeſſion; dazu ſtimmt der eigene Ausdruck Coeleſtin's: Histor. Comit. II, p. 151: „aus dem Original vnd *Protocol* beiden Churfürſten Sachſen vnd Brandenburg zugeſchückt", wie er andererſeits dadurch erklärt wird. Aber hier muß man nun doch wohl noch genauer unterſcheiden, wie jener älteſte Redegebrauch auch des Repertoriums vom Original ſich umbildet und in ſeinem Sinne verändert wird. 1545 meinte man gewiß nur die Stellvertretung des Originals in den Acten. 1566 mochte die Canzlei ſchon ſelbſt die Überzeugung haben, daß die Copie in den Acten wirkliche Copie vom Original ſey. Denn ſonſt hätte man bei der Anfrage nach dieſem ja gar nicht darauf eingehen können. Man kann ſich wirklich nicht erwehren zu glauben, daß die Mainz. Canzlei wirklich nicht ganz ehrlich zu Werke gegangen ſey. Von Coeleſtin iſt aber ſogar das Wahrſcheinlichere, daß er den Irrthum einſah, aber aus Eigenliebe und Eigennutz nicht entdeckte, und ſich gern jene Redeweiſe der Mainz. Canzlei gefallen ließ.

3) derſelbe Redegebrauch war 1576, als der Churf. Daniel zu Mainz unterm 19. Auguſt dem Churfürſt. Auguſt zu Sachſen Copiam überſchickte. Man meinte ebenfalls das Exemplar im Protocoll. Hier findet ſich freilich eine Notiz, die nicht zu überſehen iſt, und nicht nur den Sprachgebrauch, ſondern auch vielleicht die Unſchuld der Mainz. Canzlei bezeugen kann. In dem Schreiben des Churf. Daniel iſt von einer geſchriebenen Originalconfeſſion die Rede. Der Gegenſatz iſt natürlich eine gedruckte. Man hat damit nun wahrſcheinlich die reponirten zu Worms übergebenen vierziger Ausgaben gemeint, die man ſpäter für das Original hielt, u. zuletzt

noch an Weber zeigte, ſ. oben. Darnach müßte der Sinn der Mainz. Canzlei damals der geweſen ſeyn, daß man unter Original das im Archiv die Stelle des Originals vertretende Exemplar verſtand, und es wäre nicht nöthig, daß ſie die Copie im Protocoll fälſchlich für das wahre Original gehalten und ausgegeben habe, ſondern möglich, daß ſie nur der einmal feſtſtehenden Redeweiſe folgte. Ob ſie aber nicht recht gut wußte, daß die Evangeliſchen ihre Ausdrücke anders nahmen, und nun doch gerathen fand, den Schleier ungelüftet zu laſſen, — iſt eine andere Frage.

4) bei der Collation für Forer (Überſchlag, 123. ſ. oben, u. 184. „So findet ſich doch ſolches auch im Chur Maintziſchen Protocoll.". — „— ſtehet auch in dem Chur Maintziſchen Protocoll, oder erſten vngeänderten Original Exemplar, ſo im Archivio daſelbſten behalten wird, wie ich von einer Wolbeglaubten Perſon bericht bin, welche das obgemelte Nürnbergiſche Exemplar darmit auff's fleiſſigiſt Collationiert vnd Vidimiert") iſt offenbar wieder der obige Sprachgebrauch, und nur das Exemplar in den Acten gemeint.

5) auch als Pfaff in Mainz war 1729. fand jener Sprachgebrauch der Mainziſchen Canzlei Statt: ſie gab ihm beglaubte Abſchrift der A. C. vom Original im Protocoll. S. ſ. Ausgabe der A. C., nach dem in der Churmainz. Reichscantzley befindlichen Original, 1730. Tüb. 8. Vorrede. A. 4., Web. I, 63. 194. Merkwürdig iſt dabei, daß die Canzlei ſelbſt ausſagt, die früheren Collationen ſeyen auch nur von jener Copie gemacht worden, das wahre Original aber ſchon lange vorher verloren geweſen, — offenbarer Beweis, daß und welchen beſonderen Redegebrauch die Mainz. Canzlei vom Originale hatte, und daß ſie immer nur die Copie verſtand, die in den Acten die Stelle des Originals vertrat.

6) Später aber, von der Zeit 1730-1740 an verſtand die Mainz. Canzlei, wahrſcheinlich durch Schuld von Gudenus (Web. I, 155.) unter Original gar gedruckte variirte Ausgaben, u. trieb die Ignoranz oder Unverſchämtheit ſo weit, daß ſie dieſelben öfter als Original vorzeigte (Web. I, 63. 148 ff. 154-156. 192 ff.)

Das Reſultat iſt außer Zweifel, daß die Ausſagen der Mainziſchen Canzlei über das Vorhandenſeyn und die verſchiedenen Collationen des vermeintlichen Originals gar kein Gewicht haben; daß ſie das wahre Original theils nicht darunter verſtand, theils es nicht hatte, — für unſere Unterſuchung aber, daß der Text im Concordienbuche unmöglich vom wirklichen Original, ſondern nur von dem Actenexemplar genommen ſey.

12. Ergibt ſich ſchon genügend aus den bisherigen Datis, doch vgl. m. unten die Geſchichte des deutſchen Originals.

Entscheidung der Frage, welchem Texte die höchste Auctorität zukomme.

§. 61.

Stellung der Untersuchung nach den Resultaten Webers.

Die ev. Kirche hat, nachdem sie einmal im 16. Jahrh., in Folge der Streitigkeiten im Innern und der Vorwürfe von außen, sich um den Originaltext der A. C. bemüht hatte, bis auf Weber geglaubt, daß sie denselben im Concordienbuche besitze, und diese Meinung immer hartnäckig vertheidigt. Durch Webers Untersuchungen ist der gänzliche Ungrund jener Meinung klar genug, und hebt also die Forschung nach dem Originaltexte wieder von neuem an. Es leuchtet nun gleich von selbst ein, daß nur zwei Wege überhaupt gedenkbar sind, auf denen man zum Ziele kommen könne: der eine, die Auffindung und Vergleichung der Originale selbst, der andere, die, so viel möglich, sichere Herstellung des Originaltextes aus den anderen noch vorhandenen kritischen Hülfsmitteln, d. h. den Archivsexemplaren, gewissermaßen den Handschriften der A. C., den ältesten Drucken und den Ausgaben Melanchthons.

§. 62.

Geschichte der Originale der A. C.

Vgl.: J. Ge. Dorsch, De singularibus et mirabil. documentis providentiae divinae circa A. C. (Rost. 1655. 4.) p. 21 sq. Hase, Sect. I. Cap. I. §. 3. 4. Weber, für d. lat. I, 61. 76. 77. für d. deutsch. I, 156 ff. Th. II, Vorrede. Apolog. S. 19 ff. J. Chph. Bertram, üb. d. Frage, wo das Original der A. C. zu suchen sei? im Allgem. litterar. Anzeiger v. J. 1800. S. 249 ff.

Der erste und leider freilich der beste Weg zur Erreichung jenes Zieles scheint aber nun für immer verschlossen, wie sich nach dem, was wir über die Originale wissen, wohl ziemlich sicher behaupten läßt.

a) über das lateinische Original.

Das lateinische Original wurde unmundirt, noch in dem eigenen Concepte Melanchthons, und in diesem von den Fürsten unterschrieben, nach der Verlesung des deutschen in jener so wichtigen Sitzung den 25. Juni auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 zugleich mit dem deutschen [1]) von den Evangelischen durch

den Canzler Brück übergeben. Brück wollte ſie eigentlich dem Kaiſerlichen Secretär, Alexander Schweiß, einhändigen, aber der Kaiſer griff ſelbſt darnach. Nun wird erzählt, daß er das deutſche dem Erzbiſchof zu Mainz habe einhändigen laſſen, das lateiniſche aber für ſich behalten habe. Müller, der dieſen ſo wichtigen Umſtand allein hat, und leider ohne ſeine Quelle zu nennen [2]), ſetzt auch noch hinzu, es ſolle daſſelbe nachher am Brüſſeler Hof aufgehoben worden ſeyn. Leider hat er auch dafür weiter keine Quelle und keine Gewähr angegeben, doch ſcheint dies allerdings nach anderen hiſtoriſchen Datis richtig.

Für die weitere Geſchichte des lat. Originals und namentlich auch in ihrer Bedeutung für den in der Kirche recipirten Text der A. C. ſtehen ſich dann zwei Anſichten gegenüber, die eine, daß das lateiniſche Original ebenfalls in dem Archive zu Mainz niedergelegt, und bei verſchiedenen Collationen gebraucht, wenigſtens da geweſen, und dann auch ſpäter gezeigt worden ſey, die andere, daß es gar nicht in das Archiv gekommen, alſo auch nie darin geweſen ſey.

Für die erſte Anſicht, daß es ebenfalls in dem Archive niedergelegt und wenigſtens lange dort aufbewahrt worden ſey, läßt ſich Folgendes anführen:

1) Coel. Zeugniß und Ausſage, daß er den lat. Text aus dem wahren dem Kaiſer übergebenen Original abgeſchrieben. Er war ſelbſt in Mainz, und das Archiv ihm allerdings nach allen Umſtänden ſeiner Miſſion zugänglich. Aber es iſt oben ſchon bei der Darlegung der Entdeckungen Webers u. ſchon früher Alles geſagt, was dagegen geſagt werden muß, zugleich aber auch entſcheidet, daß Coel. wenigſtens kein Original ſah. Er lügt.

2) Forer ſpricht in ſ. Überſchlag Cap. 3, §. VI ff. nicht nur von einem Original, das er nun von dem Texte Coeleſtin's, des Fabricius, und dem „authentico" des Markgrafen Jacob von Baden unterſcheidet, obwohl der Text gleich geſetzt wird, ferner auch von einer glaubwürdigen Abſchrift eines vidimirten Exemplars von dem Original, welche 1557 auf dem Wormbſiſchen Colloquio von den catholiſchen Collocutoren gebraucht, und noch vorhanden ſey (Überſchl. S. 169), ſondern er ſpricht fortwährend ſo beſtimmt von der Lesart des Originals (ſ. z. B. S. 173), daß es ſcheint, als habe er andeuten wollen, daß ihm entweder das Original ſelbſt zu Gebot geſtanden, oder daß er zum mindeſten die genaueſte Abſchrift beſeſſen. Aber davon abgeſehen, daß er doch mehr den (vermeintlichen) Originaltext zu urgiren und dieſen nur nach Coel. ꝛc.

1. Vgl. oben S. 213. und S. 214. N. 49.
2. Müll. 587. Vgl. Web. 1, 55.

i beſtimmen ſcheint (ſ. beſ. 169. 171 „Wil anders lautet das Ungeän-
rte Original bey dem Coel. ꝛc."), ſo iſt es wohl außer allem Zweifel, daß
ſich nur irrt, da er ſelbſt keine Autopſie gehabt und aus anderen Grün-
n ſicher iſt, daß damals das Original nicht mehr im Archive war.

Es ſcheint die andere Anſicht, daß das lateiniſche Original
ır nicht in das Archiv zu Mainz gekommen ſey, nicht nur etwa
ahrſcheinlicher, ſondern ganz entſchieden.

Zuerſt nach Gründen und Nachrichten aus dem Archive
bſt. Wäre die lateiniſche Confeſſion gleich der deutſchen auch
eichstagsacte geworden, ſo müßte das Original entweder zu den
eichstagsacten ſelbſt gekommen, oder, wenn man es gleich ande-
ı Urkunden reponirte, doch eine Copie zu den Acten genommen
ırden ſeyn. Und wären dieſe Stücke ſämtlich verloren gegan-
n, ſo hätte man doch billig in den Repertorien eine Anzeige
m lateiniſchen Original, oder deſſen Copie zu erwarten. Von
en dieſen aber findet ſich nicht die mindeſte Spur im Reichs-
hiv. Denn in den Reichstagsacten, die Weber vorgelegt wor-
ı ſind, hat er weder Original, noch Copie angetroffen, ob er
ich neben der deutſchen Copie, die noch vorhanden iſt, auch die
einiſche erwarten konnte. Ebenſo wenig findet ſich nach Aus-
ıe der Mainziſchen Canzlei die lateiniſche Urſchrift der A. C.
ter anderen reponirten Urkunden im Reichsarchiv: und über
ɜ alles erwähnen die Repertorien, die doch frühzeitig gefertigt
ırden, weder eines Originals, noch einer Copie der latein. Con-
ſion. Das alles wird ſodann durch ein handſchriftliches Ver-
hniß im Reichsarchiv, in welchem die Documente und Acten-
cke ſpecificirt ſind, die mit auf's Concilium nach Trient genom-
n worden, noch mehr beſtätigt. Denn Weber hat von der
einiſchen Confeſſion weiter nichts darin bemerkt, als die Vierzi-
Wittenberger Quartausgabe, die auf dem Colloquio zu Worms
40 übergeben worden. Und da man damals, wie ſich aus dem
rzeichniß ergibt, alle Originalacten, die auf die Religion und
C. Bezug hatten, aus dem Reichsarchiv nach Trient transpor-
, ſollte man wohl die Urſchrift der lateiniſchen Confeſſion oder
en Copie, wenn ſie anders im Reichsarchive vorhanden gewe-
wäre, zurückgelaſſen, und ſich blos mit der Vierziger Witten-

berger Ausgabe, gegen welche die römiſchen Theologen zu Worms excipirt, haben behelfen wollen? Das iſt gar nicht wahrſcheinlich, — vielmehr nur, daß die Urſchrift der lateiniſchen Confeſſion nie ins Reichsarchiv gekommen, nie Reichstagsacte geworden ſey [3]).

Dem entſprechen nun auch zweitens die freilich wenigen hiſtoriſchen, aber zweifelsohne weit authentiſcheren Nachrichten, als von Coel. u. Forer,: daß die Urſchrift ins kaiſerliche Archiv zu Brüſſel gebracht worden.

„Dieß bezeuget Zwichem, kaiſerlicher Regierungspräſident zu Brüſſel [4]). Er theilte das Original dem Lindan und Hopper 1560 zur Collation mit [5]): und daß es nicht Copey, ſondern wahres Original, die von den Fürſten unterſchriebene Confeſſion geweſen, erhellet auch noch daher, weil Lindan ſagt, daß es die Unterſchriften der Fürſten nicht von einer und ebenderſelben, ſondern von verſchiedenen Händen gehabt [6]). Auch macht er noch die wirklich intereſſante Bemerkung, daß es mit Philippus eigner Hand, die er aus handſchriftlichen Briefen kannte, geſchrieben, und von Johann Friedrich, Herzog zu Sachſen, unterzeichnet geweſen [7]). Es hat ſich auch in ſeiner Bibliothek eine Abſchrift vom lateiniſchen Original gefunden, die aber Niemand edirt, und deren Schickſal unbekannt iſt [8]). Im J. 1568 war die lateiniſche Urſchrift der A. C. noch im Archiv zu Brüſſel, denn es meldet eben der vorgedachte Zwichem dem Hopper, daß der Herzog von Alba, Stadthalter in Niederlanden, ſolche von ihm im Namen des Königs Philippus II. von Spanien verlangt [9]). Seit der Zeit hören alle authentiſche Nachrichten vom lateiniſchen Original auf, und es iſt Niemand, der ſich nach Zwichem, Lindan

3. Meiſt wörtlich nach Web. I, 61 ff.

4. Vgl. Vigli Zuichem ab Aytta Epistolae ad Joachimum Hopperum Leovard. p. 145.

5. Lindani concord. discors, p. 186. Autographum hoc ego Guielmus Damasi Lindanus Ruremundensis inspexi, et cum cl. D. Joachimo Hoppero cum aeditione anni 31 contuli, quod nobiscum — ex archivis Caesareis Bruxellae conservatis Rever. D. Viglius Zvvichemus candide communicavit. 6. Lindanus, l. c. p. 186.

7. Id. l. c. p. 187. 188. 8. Id. l. c. p. 301.

9. Vigli Zvichemi ab Aytta Epistolae ad Joachim. Hopperum. p. 145. Illustrissimus Dux a me hisce diebus nomine Regis petiit Originalem Confessionem Augustanam a CIↃIↃXXX. Caesari oblatam, quae meae custodiae atque Archivo tradita erat.

und Hopper der Autopſie deſſelben rühmen könnte. Noch ſuchte es in neuerer Zeit der Canzler Pfaff zu Brüſſel: aber vergeblich [10]). Inzwiſchen hat der Erzbiſchoff von Mecheln, Cornelius Paul Hoynk van Papendrecht, aus der vorangezeigten Nachricht von Zwichem nicht unwahrſcheinlich geſchloſſen, daß der Herzog von Alba das Original nach Spanien geſchickt, und daß es allem Anſchein nach in der königlichen Bibliothek daſelbſt aufbewahrt werde [11]). Jedoch hat ſich ſeine Muthmaßung (bis jetzt) nicht beſtätiget. Denn als der Erzbiſchoff zu Upſal, Heinrich Benzel, den königlich ſchwediſchen Staatsſekretär, Baron von Rudenſchiold, und dieſer den königlich ſchwediſchen Geſandten zu Madrit, Baron von Fleming, veranlaßte, von der lateiniſchen Urſchrift der A. C. Nachricht einzuziehen, ſo ward dem Baron von Fleming von dem damaligen Bibliothekar der königlichen Bibliothek zu Madrit, Don Juan Eriarti, die ſichere Nachricht ertheilt, daß es nicht vorhanden — und als man weiter nachforſchte, und der Baron von Fleming den Bibliothekar Don Juan Eriarti erſuchte, an den Bibliothekar im Escurial, Antonio di S. Joſeph, zu ſchreiben, ſo fand ſie ſich eben ſo wenig unter den Handſchriften dieſer Bibliothek [12]). Allem Anſchein nach iſt alſo die lateiniſche Urſchrift der A. C. ſo gut als verloren: es ſey denn, daß ſich ſolche noch zu Antwerpen, wo ein großer Theil des Archivs zu Brüſſel hingekommen ſeyn ſoll, oder unter den Handſchriften der Bibliothek des Herzogs von Alba noch vorfände (Web. I, 76. 77.)".

Mit Recht ſetzt Weber noch hinzu, daß es ſehr zu beklagen ſey, daß Lindan, der es am beſten gekonnt, nicht die lateiniſche Confeſſion nach dem Original edirt, und ſchließt auch wohl ſo ganz unrecht nicht, daß ſie von der Hauptausgabe Melanchthons 1531. 4. nicht ſo ſehr verſchieden geweſen ſeyn müſſe, weil dieſe ja damals im allgemeinen Gebrauche in der proteſtantiſchen Kirche war, und jener giftige Feind der Proteſtanten dies gewiß nicht verhehlt und den Unterſchied bemerkt haben würde.

Nun iſt ſpäter freilich von Gudenus um 1730 und 1740, noch einmal der Wahn aufgebracht, und dann von Feuerlein [13])

10. Pfaffii jus ecclesiasticum p. 564.
11. van Papendrecht analecta Belgica. T. I. P. II. p. 470.
12. Neue Beiträge von alten und neuen theologiſchen Sachen. Jahr 1751. S. 710-720.
13. Bibl. Symb.-Ried. p. 54: nach Anführung der Edition der A. C.

verbreitet worden, daß ſich nicht nur das deutſche, ſondern auch das lateiniſche Original im Reichsarchiv befände; indeſſen wäre der gänzliche Ungrund davon, wenn man auch auf die ſpätere Entdeckung, daß es nur variirte Drucke geweſen ſind, gar nicht ſehen wollte, ſchon nach der gegebenen Geſchichte des Originals kaum zu bezweifeln, während er freilich durch die Entdeckung über allen Zweifel erhoben wird.

b. über das deutſche Original.

Das deutſche Original wurde ebenfalls in jener ewig denkwürdigen Sitzung auf dem Reichstage zu Augsburg den 25. Juni, 1530, noch in dem Sitzungsſale ſelbſt, gleich nach ſeiner Vorleſung, zugleich mit dem lateiniſchen durch den Canzler Brück übergeben. Wie ſchon berührt, griff der Kaiſer, als Brück ſie dem Kaiſerlichen Secretär Schweiß behändigen wollte, ſelbſt darnach, und behielt das lateiniſche für ſich, das deutſche aber ließ er dem Erzbiſchof zu Mainz einhändigen. Keiner von den damaligen Geſchichtſchreibern hat die Originalien der A. C., die und wie ſie dem Kaiſer überreicht worden ſind, näher beſchrieben. Von dem lateiniſchen wiſſen wir nur durch das oben angeführte Zeugniß von Lindanns, daß es das eigene handſchriftliche Concept von Melanchthon ſelbſt geweſen iſt. Über das deutſche Exemplar gibt es die einzige Notiz Spalatins, daß es ſich bis auf's funfzigſte Blatt belaufen habe, weil es groß und ſehr deutlich geſchrieben geweſen [14]). Es war für die öffentliche Vorleſung und

von Pfaff: „Persuasum Moguntiae erat Dn. Cancellario, Originale exemplum A. C. dudum defuisse Archivo (vid. D. Balthasaris Hiſt. des Torgiſchen Buchs, P. II. p. 7) eamque unice conservatam esse in Protocollo authentico Imperii, ex quo etiam hanc prorsus accuratam editionem dedit. Verum testimonio Viri Illustris de superstite utroque exemplo authentico Germ. et Latinae Confessionis in Archivo Imperii, alibi indicato, (sc. in Kraftiana praeside b. Feuerlino habita disp. de A. C. 1530 septies impressa p. 38. n. a) addere nunc possum testimonium Viri etiam Magni et Gravis etiamnum viventis, (*Dn. Gudenii Assessoris Camerae Imperialis, nuper mortui) qui narravit, *se manibus suis saepius tractasse* in Archivo Imperii Moguntino *originale exemplum Germanicae Confessionis Augustanae*, cujus forma sit quadripartita minor, involucrum e corio nigro, ora autem rubra. (V. cl. Bertram l. c. p. 817. not. 91. ex bibl. Cyprianica p. 357. duo opposita Pfaffio scripta commemorat: Vertheidigung des Exemplars der A. C. im Reichsarchiv wider D. Pfaffen, 4. et p. 740: Adami Vertheidigung des Reichsarchivs wider D. Pfaffens jeſuitiſches Mährlein, 8.).

14. Nach Mühlius in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe der A. C. §. XX.

Übergabe mundirt. Nun ist wohl kein Zweifel, daß der Kaiser das deutsche Original dem Erzbischof zu Mainz dazu einhändigen ließ, daß es im Reichsarchiv niedergelegt werden sollte, so wie auch nicht daran, daß dies geschehen ist, denn die deutsche Confession ward durch ihre Vorlesung Reichstagsacte.

Das also steht fest, daß das deutsche Original im Reichsarchive wirklich niedergelegt worden ist. Aber für die weitere Geschichte desselben stehen sich nur auch hier wieder zwei Ansichten gegenüber, die für die Geschichte des deutschen Textes der A. C. und dessen Anerkennung als authentisch von der größten Bedeutung sind, wie sie umgekehrt sich bei den Forschungen darnach entwickelt haben. Es handelt sich darum, ob und wie lange nun das deutsche Original im Reichsarchive geblieben und ob und inwieweit es entweder selbst, oder in einer glaubwürdigen Copie zum Vorschein gekommen sey, und also der evangelischen Kirche den authentischen Text gewährt habe, oder nicht. Die eine Ansicht will, daß es lange Zeit im Reichsarchive geblieben, und namentlich bei den Collationen für den Text des Concordienbuches wirklich zum Grunde gelegen habe, die andere, daß es schon frühzeitig abhanden gekommen, und nie wieder zur Gewinnung des authentischen Textes benutzt worden sey.

Für die erste Ansicht, daß das deutsche Original lange im Reichsarchiv und namentlich bei jenen Collationen benutzt worden sey, kann man anführen und ha man angeführt:

1) das Zeugniß Coelestin's. Dies fällt aber, abgesehen von seiner Persönlichkeit, die sogar die Annahme eines Betrugs erlaubt, unbedingt durch die Beschaffenheit seines Textes selbst, wie oben nach den Untersuchungen Webers erörtert ist. — Sein Text ist vom Mainzer Actenexemplar, dieses aber unmöglich vom Original.

2) (m. vgl. Panzer, Beilage zu — Webers — krit. Gesch. S. 9. 10 ff.) eine Stelle in der Deduction, welche der Erzherzog Matthias seinem Bruder, dem Kaiser Rudolph II. übergeben, und worin er beweisen wollte, daß es in seiner Macht stehe, die den Protestanten von ihrem Vater Max. II. (etwa 1568-70) verliehene Religionsfreiheit wieder aufzuheben: „— welche (Confession) auch unser Herr und Vatter löblichster Gedächtnuß damaln, wie

Er hat aber die Stelle aus Spalatin nicht angeführt; und wie Web. I, 56. so muß auch ich bedauern, daß ich sie nicht aufgefunden.

Ew. May. die *Concession* den Uncatholiſchen Ständten verwilligt, auß der Mayntziſchen Canzley *originaliter* bringen, abſchreiben, vnd den Ständen Augſpurgeriſcher *Confession* zugethan, zuſtellen laſſen; — m. vgl. Khevenhülleri annalium Ferdinandeorum Sechſter Theil. Leipz. 1721. S. 2788. — Balthaſar, Hiſtorie des Torgiſchen Buchs. Erſtes Stück. S. 8. — Raupach: evangel. Öſterreich. — Buchſtäblich liegt nun allerdings in der Stelle, daß der Kaiſer Max. II. das wirkliche Original aus Mainz nach Wien habe bringen laſſen, und ſo haben es denn viele genommen (Khevenhüller, Balthaſar, a., in der neuern Zeit Panzer a. a. O.). Weber hat aber das Gegentheil ganz unwiderſprechlich erwieſen: I, 127 ff. Apolog. 23. Er erkundigte ſich durch höhere Unterſtützung zu Wien, ob Kaiſer Maximilian II. wirklich um dieſe Zeit aus Mainz das Original der A. C. nach Wien habe bringen laſſen, und ob vielleicht noch das Original, oder Abſchrift von demſelben vorhanden ſey. Er erhielt durch den Herzogl. geheimen Legationsrath von Iſenflamm zu Wien die beſtimmte Auskunft, daß man zu Wien davon nichts wiſſe, daß aber Kaiſer Max. II. ein vidimirtes Transſumt der A. C. von dem Churbrandenburgiſchen Notar Steinbrecher nach Wien habe bringen laſſen, welches in der Kaiſerlichen Bibliothek aufbewahrt worden ſey. Nachher habe es Graf Kollonitſch, Erzbiſchof zu Wien, i. J. 1681 abdrucken laſſen (Augustana et Anti-Augustana Confessio — Wienn in Öſterreich 1681. 4.), und es ſey ſeit dieſer Zeit nicht wieder in die kaiſerliche Bibliothek zurückgekommen. Nun iſt nach dem von Steinbrecher dem Transſumt zugefügten Vidimus (bei Kollonitſch S. 218. Web. I, 128) klar, daß Steinbrecher das Transſumt zur Zeit Joachim's II. Churfürſten zu Brandenb. gefertigt, und Weber ſchließt mit Recht, daß es Max. II. in den Jahren 1567-1571, in welchem Jahr er ſelbſt, und auch Joachim II. geſtorben, habe nach Wien bringen laſſen, und daß es alſo in die Zeit fällt, da Kaiſer Max. II. den Evangeliſchen in Öſterreich die Religionsfreiheit ertheilet. Der Scheidepunkt des Streites iſt nun freilich der, ob nicht vielleicht der Kaiſer Max. II. jenes Transſumt von Churbrandenburg und zugleich auch noch das Original außerdem habe nach Wien bringen laſſen. Sehr trefflich darüber Weber: „— beide Fälle zuſammengenommen haben nicht den mindeſten Grad von hiſtoriſcher Wahrſcheinlichkeit. Denn entweder hat Max. II. das Original vor der beglaubten Steinbrecheriſchen Abſchrift bringen laſſen, oder nachher, oder beide zu einerley Zeit. Hat er vorher das Original aus Mainz bringen laſſen, ſo war ja hinterdrein kein beglaubtes Transſumt aus Berlin nöthig. Iſt das Transſumt vorher gekommen, ſo ſehe ich nicht ein, da man keine Urſach gehabt, an deſſen Glaubwürdigkeit zu zweifeln, warum man noch hinter drein nach dem Original hätte trachten ſollen? Und eben ſo wenig läßt ſichs denken, daß man zu gleicher Zeit habe Befehl gegeben, ſowohl Original aus Mainz, als vidimirtes

Transſumt von ſelbigem aus Berlin nach Wien kommen zu laſſen? Das Letzte wäre wenigſtens ganz überflüſſig geweſen. Da nun zu Mainz, weder im Chur- noch im Reichsarchiv Acten vorhanden ſind, daß Kaiſer Max. II. das Original der A. C. aus dem Reichsarchiv anverlangt, auch zu Wien keine Acten und Abſchrift, ſo von dem Original aus Mainz genommen worden, zu finden, ſo folgere ich, daß die Stelle bey Khevenhiller in der von den Öſterreichiſchen Räthen i. J. 1604 gefertigten Deduction auf das Steinbrecheriſche Transſumt deute, das Kaiſer Max. II. nach Wien kommen laſſen, und daß die Räthe in der Deduction ſolches nach dem undiplomatiſchen Redegebrauch damaliger Zeit zum Rang eines Originals erhoben, und daß ſie, weil das Vidimus entweder dunkel geſtellt, und mit den Worten beginnt: „Mayntziſche Cantzley" aus hiſtoriſcher Nachläſſigkeit hingeſchrieben, daß Kaiſer Max. II. die Confeſſion aus Mainz originaliter habe bringen laſſen. Es iſt dieß gar leicht möglich, wenn man bedenkt, daß das Steinbrecheriſche Vidimus, das weder Datum noch Jahrzahl hat, aber der Mainziſchen Canzley gedenkt, von den Öſterreichiſchen Räthen i. J. 1604 bei Fertigung ihrer Deduction auf ſolche Weiſe mißverſtanden werden konnte, indem ſie geglaubt, daß Kaiſer Max. II. die Confeſſion aus der Mainziſchen Canzley originaliter (richtiger zu reden als beglaubtes Transſumt) kommen laſſen, die doch nicht aus Mainz ſondern aus Berlin nach Wien gekommen war. Wenigſtens gings Feuerlein nicht beſſer, der auch das Steinbrecheriſche Vidimus, über welchem die Worte: „Mainziſche Canzley" ſtehen, faſt ebenſo verſtanden, und geglaubt, daß das Steinbrecheriſche Transſumt aus Mainz nach Wien gekommen ſey [15]), und warum nicht auch die Öſterreichiſchen Räthe i. J. 1604, die alſo den Erzherzog Matthias ganz gut ſagen laſſen konnten: „welche (Confeſſion) auch vnſer Herr vnd Vatter — aus der Mainziſchen Cantzley originaliter bringen — laſſen" —? Unter ſo bewandten Umſtänden beweiſt alſo das Zeugniß beym Khevenhiller nichts für das Daſeyn der A. C. zur Zeit der Churbrandenburgiſchen und Churſächſiſchen Collation, weil ſich ſolches, wenns nach den hiſtoriſchen Umſtänden zergliedert wird, bloß in das Steinbrecheriſche vidimirte Transſumt

15. Feuerlin. Bibl. Symb. p. 58 sq. zeigt die Augustanam et Anti-Augustanam Confessionem, Wien, 1681, 4. welche auf der erſten Columne das Steinbrecheriſche Transſumt darſtellt, folgendergeſtalt an: Columna I. habet Apographum Originalis exempli Moguntini Germanici, quod Joach. Steinbrecher, Notarius et Elector. Brandeb. Secretarius, cum editione Witeb. 1567. contulerat, et in hanc editionem inscripserat, cujus testimonium et modo dictum apographum Caesarea auctoritate ex Archivo Moguntino Vindobonam transferebatur. Eben dieſen Glauben ſcheint auch der Herausgeber der Augustanae et Anti-Augustanae Confessionis gehabt zu haben. Denn er hat auch die Worte „Mainziſche Canzley", ſo über dem Steinbrecheriſchen Transſumt ſtehen, mißverſtanden, und geglaubt, daß das Transſumt von der Mainz. Canzley unterzeichnet, und von Joachim Steinbrechers eigner Hand und Petſchaft verfertiget ſey. S. d. Vorrede zu der August. et Anti-August. Conf. S. 3. (Web. Apol. 26.).

auflöſ't". Apolog. S. 24-26. M. vgl. auch Web. I, 130 ff. Wahrſcheinlich veranlaßte Chyträus, der ſich 1569 zu Wien aufhielt, wohin er berufen worden war, um die Kirchen und Schulen in den Öſterreichiſchen Landen einzurichten, den Kaiſer, jenes Transſumt von Berlin bringen zu laſſen. Damals war es Lieblingsſache der Catholiken, den Proteſtanten die Veränderung ihrer Confeſſion vorzurücken. — in Öſterreich war es damals geſchehen, — Chytr. wußte um die Churbrandenb. Collation — er erzählte, dem Kaiſer, daß man in Berlin getreue Abſchrift vom Original habe (Web. I, 131.).

3) (kann man für das Vorhandenſeyn des Originals im Reichsarchiv zur Zeit der Collationen anführen, ſo Panzer, Beylage zu — Webers — krit. Geſch. — S. 23.): das Schreiben vom Churfürſt Daniel zu Mainz v. 19. Aug. — 76, b. Pfaff, bei Web. I, 122. Panz. a. a. O., Web. Apol. 28. Es iſt nicht zu leugnen, daß, wenn dies Zeugniß nach dem diplomatiſchen Redegebrauch unſerer Zeit buchſtäblich zu nehmen wäre, der Streit entſchieden wäre. Aber mit Recht urgirt Weber Folgendes. Man nannte zu damaliger Zeit Copien, die die Urſchriften vertreten ſollten, und vidimirte Abſchriften auch Originale (Beweis b. Web. Apol. 9. 29.). Dergleichen ſchwankender undiplomatiſcher Redegebrauch, Copie der A. C. im ſogenannten Protocoll für Original zu halten, iſt funfzig Jahr nach der Churbrandenb. und Churſächſ. Collation zu Forers Zeit 1629 gäng und gebe geweſen, und hat ſich noch hundert Jahr herunter bis auf Pfaffens Zeit 1729 erſtreckt, — und daß dieſer Redegebrauch bei der Churſ. und Churbr. Collation auch gebräuchlich geweſen, erhellt aus Coel. ſelbſt, der vom Original und Protocoll ſpricht, aus welchem die beiden Churfürſten Abſchrift erhalten (vgl. krit. Geſch. I, 198). Da nun im ſogenannten Protocoll nicht Original, ſondern bloße Copie anzutreffen, ſo muß auch dieſe gemeint, und vom Coel., und der Mainziſchen Canzley, wie auch in dem Churfürſtl. Mainziſchen Schreiben an Churf. Auguſt zu Sachſen für Originalconfeſſion gehalten worden ſeyn. Daß man aber nun bei jenen Collationen nur das Original (Copie) im Protocoll gebraucht, ſetzt dieſe ſelbſt, deren Schreibfehler im Text der A. C., im Co. Br. u. im Concdb. noch angetroffen werden, außer allem Zweifel. (Web. Apol. 29. 30.)

3) könnte man ſich auf Forers Zeugniß von der für ihn geſchehenen Collation mit dem Original im Reichsarchiv berufen (ſ. oben S. 308), aber es iſt oben ſchon Alles bemerkt, was dagegen geſagt werden muß, zugleich aber auch jenes Zeugniß gänzlich entkräftet.

4) Das Zeugniß von Gudenus (bei Feuerl. bibliotheca symbolica evangel. Luth. p. 54. ſ. oben, urgirt von Panzer: Beilage 16). Will man aber Gudenus nicht Betrug, und nicht die gröbſte Ignoranz ſchuld geben, ſo muß man annehmen, daß er unter dem zweideutigen Ausdrucke: originale exemplum, der eben ſo gut die von den Fürſten eigenhändig unterſchriebene Con-

feſſion, als einen erſten Druck der Confeſſion, Originaldruck, bedeuten kann, einen Originaldruck verſtanden habe. Gegen das Erſte bemerkt Weber mit Recht: „— wenn Gudenus die von den Fürſten eigenhändig unterſchriebene Confeſſion, die man zu Forers und Pfaffens Zeit nicht kannte, ſollte vorgefunden haben, ſo läßt ſich gar nicht denken, daß dieſe Urkunde, die er ſo oft in Händen gehabt, ſollte auf einmal wieder unſichtbar geworden ſeyn, und daß an deren Stelle die Mainziſche Canzlei nachher zu einem gedruckten Exemplar ihre Zuflucht genommen, und aus demſelben vidimirte Abſchriften verfertigt. Schwierigkeiten blieben zwar allerdings; man muß immer dabei noch annehmen, daß Gudenus, der nun freilich in der Litterärgeſchichte und Kritik der A. C. ganz Laye ſeyn konnte, nirgendwo eine frühere Ausgabe der A. C. als die vierziger im Reichsarchiv geſehen, die dann in ſeinen Augen noch um deſto mehr Werth haben mußte, weil ſie von den Fürſten und Ständen autoriſirt und auf dem Colloquio zu Worms 1540 übergeben worden war. Er brauchte dann an Feuerlein nur zu erzählen, daß er das Originalexemplar der A. C. öfter in Händen gehabt, — Feuerlein verſtand, was nur vom Originaldruck gemeint war, von dem wirklichen Original: daher der Irrthum. Aber auch dabei bleibt noch eine Schwierigkeit. Nach Gudenus Beſchreibung war das Original in klein quart, in ſchwarz Leder gebunden, mit rothem Schnitt, — der Druck aber, welchen die Mainzer Canzlei nachher für das Original hielt, den ſie an Arndt u. an Weber als Original zeigte, und der nun auf's wahrſcheinlichſte doch mit jenem Exemplar von Gudenus identiſch ſeyn muß, war ein Vierziger Octavexemplar, in dunkelbraun Leder gebunden, mit weißem Schnitt. Und hier ſcheint es nun allerdings mißlich mit Weber (Apol. 33.) Alles ſo zu löſen, „daß Gudenus dieſen Umſtand nachläſſig erzählt, oder Feuerlein deſſen Erzählung nachläſſig aufgeſchrieben haben kann". Doch legt Panzer (Beilage, 17.) auch zuviel Gewicht auf jene Verſchiedenheit der Exemplare: denn einmal iſt allerdings jene Nachläſſigkeit in der Relation über das Äußere des Exemplars von Guden. oder von Feuerlein möglich, und dann kann ja immerhin Gudenus ein anderes Exemplar gemeint haben und die Wahrheit nur die ſeyn, daß ſein Exemplar ſo wenig, als das ſpäter von der Canzlei dafür ausgegebene das Original war. M. vgl. Web. Apol. 32. 33. Von Wichtigkeit ſcheint noch (Web. a. a. O. 34), daß das Exemplar von Gudenus nicht das des Coel. geweſen ſeyn kann, weil Coel. von einem Original und Protocoll (im Protocoll) redet, wonach ſein Original der A. C. nicht wohl eine reponirte Urkunde war, wie es doch Gudenus Originalexemplar zu ſeyn ſcheint, ſondern ſich in Acten, im Protocoll befand. Ferner, daß alle Exhibita bey den Reichstagen von den älteſten Zeiten an in Folio gefertigt worden ſind; da nun das Original der A. C. auch bloßes Exhibitum iſt (ſ. Apol. 78. 79.), ſo dient es dem Gudenuſiſchen Original zu keiner Empfehlung, daß es in klein Quart überreicht worden ſeyn ſoll. Kurz nimmt

man alle dieſe Umſtände zuſammen, ſo hat Gudenus Zeugniß vom Original, das Feuerlein bekannt gemacht, weiter kein Gewicht (Web.).

Der gänzliche Ungrund der erſten Meinung, von dem Vorhandenſeyn des Originals im Reichsarchiv bei den Collationen und aller dafür angeführten Zeugniſſe tritt nun ganz hervor, wenn man erwägt, was:

gegen die Anſicht vom Vorhandenſeyn des deutſchen Originals im Reichsarchiv ſpricht.

Vgl. Web. I, 156 ff. II. Vorrede. Apol. 19. 20.

Es findet ſich in dem Archive ein handſchriftliches „Verzaichnus aller Handlungen prief vnnd ſchriften zu Sachen der Religion zu *Concilio* gen Trient mitgenommen" mit den Repertorien im Reichsarchiv gleichzeitig und alſo im Jahr 1545 oder 1546 gefertigt. Dies ſpecificirt die Acten vom Reichstag ſo;

Handlung zu Augſpurg der religion halber.
Beſchwerung der geiſtlichen wider die weltlichen und der weltlichen wider die geiſtlichen zu Augſpurg verhandelt Anno 1530.
Acta conventus imperialis Augustan. Anno 1530.

Nun ſcheint allerdings der Schluß ſchon ganz ſicher, daß das wahre Original, falls es als reponirte Urkunde im Archive exiſtirt, entweder ſchon vor 1546 abhanden gekommen, oder daß es damals noch in einem von den drei angezeigten Actenvoluminibus exiſtirt haben müſſe. Denn hätte es 1546 im Archiv als reponirte Urkunde exiſtirt, ſo würde es gewiß in jenem „Verzaichnus" mit aufgeführt, und auf die Tridentiniſche Synode mitgenommen worden ſeyn: da noch weit wichtigere Urkunden, als das Original der A. C. auf die Synode gekommen ſind. Und da man alles mitgenommen, was auf die A. C. Beziehung hat, ſo iſt's gar nicht wahrſcheinlich, daß man das Original der A. C. ſollte zurückgelaſſen haben (Web. Apol. 18. 19.). Nun liegt die Sache ferner ſo. Das erſte und zweite von den angezeigten Voluminibus, die mit auf's Concilium nach Trient gekommen ſind, befindet ſich noch dermalen, unter der nämlichen Rubrik, im Reichsarchiv. Das erſte (ſ. oben S. 305. N. 11.) faßt mehrentheils lauter Copialacten, auch eine Copie der A. C., aber kein Original. Das zweite, das

Weber auch genau durchgegangen, beschäftiget sich, wie man auch leich aus dem Rubro siehet, gar nicht mit der Confession. Das ritte aber ist nach Aussage der Mainzisch. Canzlei nicht wieder om Concilio zurückgekommen. Allem Vermuthen nach hat nun erade dieses die Originalacten des Reichstags zu Augsburg 1530 ı sich gefaßt (denn das Reichsarchiv kann keine mehr aufzeigen), nd darunter auch das Original der A. C. (Web.).

Nun scheint doch gewiß schon darnach theils das Original ıtweder schon vor der Tridentinischen Synode verloren, oder we= igstens durch Versendung dahin dem Archive verloren, theils die iopie im ersten Actenbande schon früh sehr hoch geachtet, und ls Ersatz des Originals angesehen zu seyn. Was aber Alles uf's Klare und die Frage wohl ganz zur Entscheidung bringt, t Folgendes. Es befinden sich außer jenem „Verzaichnus ꝛc." uch noch Repertorien im Reichsarchiv, die gemacht sind, als die cten an das Trid. Concil. verschickt wurden, zwischen 1545 und 546 tempore Alberti Cardinalis AEpi et Elect. Mog. (Aussage er Mainz. Canzlei Web. II. Vorrede). Das Repertorium ge= enkt nicht nur einer Originalconfession ohne den Zusatz: on Fürsten eigenhändig unterschrieben, sondern es weis't auch iese Originalconfession nach in dem ersten Actenvolumine: Handlung zu Augsburg Anno *MDXXX* der Religion= nd glaubens halber 1530. (Vgl. Web. II. Vorrede). Da= urch ist nun ganz außer Zweifel, 1) daß das Original schon da= als gar nicht mehr vorhanden war. Sonst wäre es entweder ls reponirte Urkunde allein bemerkt, oder, wäre es in einem ctenvolumine, z. B. dem dritten gewesen, so hätte man es je= nfalls so gut angezeigt, als man ja die Copie in dem ersten be= nders angezeigt hat. 2) daß man schon damals 1546 die Copie n Protocoll Originalconfession genannt hat.

Darnach scheint das deutsche Original nicht einmal mit nach rient gekommen, sondern schon vorher aus dem Reichsarchiv rschwunden, jedenfalls aber verloren zu seyn.

§. 63.

Die Mittel, den authentischen Text zu gewinnen: Handschriften und Ausgaben Melanchthons.

Wie schon oben berührt, sind überhaupt nur zwei Wege ge=

denkbar, die zur Herſtellung des authentiſchen Textes führen können, die Vergleichung der Originale ſelbſt, oder der anderen noch vorhandenen kritiſchen Hülfsmittel, d. h. der Archivsexemplare, gewiſſermaßen der Handſchriften der A. C., der älteſten Drucke, und der Ausgaben Melanchthons. Da nun nach dem Vorigen die Originale verloren ſcheinen, ſo bleibt freilich nur der zweite Weg übrig. Indeſſen iſt hier gleich zu bemerken, daß die älteſten Ausgaben für jenen Zweck nur ſehr vorſichtig gebraucht werden dürfen. Einmal tragen auch ſie offenbar das Gepräge einer früheren Geſtaltung des Textes, und werden alſo durch die authentiſchen Handſchriften entweder vollkommen erſetzt, oder noch berichtigt, und dann geben ſie nicht einmal den reinen Text der Archivsexemplare, ſondern ſind ſchon nach Melanchthons eigenem Zeugniß [1]) vorſätzlich verändert und verfälſcht. Doch mag ihnen immerhin eine ſecundäre Auctorität beigelegt werden. Die wahren Auctoritäten aber zur Herſtellung des Originaltextes ſind nun nur: die Archivsemplare und die Ausgaben Melanchthons.

1. Vorrede zu ſ. Ausgabe der A. C. 1530.

Von den Handſchriften (Archivsexemplaren) der A. C.

§. 64.

Vorbemerkung.

Nach der oben gegebenen Darſtellung der Abfaſſung und Übergabe der A. C. wurden den Ständen und ſonſt (Spalat.) Abſchriften von der A. C., noch während Mel. daran arbeitete, zur Einſicht und Begutachtung gegeben. Sie ſind nicht alle von einer Zeit, und ſtellen darum nicht alle den Text auf gleiche Weiſe dar. Nachdem man ſie früher entweder ganz unbeachtet gelaſſen, oder auch ihnen, im anderen Extrem, hie und da das Anſehen des Originals ſelbſt beigelegt, ſind ſie in neuerer Zeit beſſer gewürdigt, aus den Archiven hervorgezogen, und zur Herſtellung des Textes benutzt. Sie ſind, wie das Original ſelbſt, theils lateiniſch, theils deutſch, doch findet ſich auch eine franzöſiſche Überſetzung, die, zu gleicher Zeit entſtanden, wenigſtens Beachtung verdient. Übrigens mag auch hier gleich voraus bemerkt werden, daß die Handſchriften, je nach der verſchiedenen Zeit ihrer Entſtehung

nd der dadurch bedingten Annäherung an die vollendete Geſtalung des Urtextes, d. h. wie er wirklich übergeben worden iſt, von ehr verſchiedenem Werthe ſind. Die bis jetzt bekannten und nehr oder weniger für die Kritik ſchon benutzten, oder wichtigen rchivsexemplare ſind nun folgende.

§. 65.

a) lateiniſche Handſchriften.

1) Die Weimariſche: Vin. Weim.

M. vgl. darüber Web. I, 79. Förſtemann, Urkundenb. I, 444. Sie bendet ſich in den Acten des Naumburgiſchen Convents (1561) im gemeinhaftlichen Sächſiſchen geheimen Staatsarchive zu Weimar (Reg. N. Fol. 83. n. 79.) — 28 Bl. in Fol. in 3 Lagen; die erſte und dritte Lage von einer nd eben derſelben Hand, die zweite von einer anderen Hand geſchrieben. Sie ſt erſt um die Zeit des Naumburger Tages ſelbſt gefertiget: 1) lehrt dies auf's eſtimmteſte ihr Ductus (Förſtem.) 2) iſt ſie auf Papier, welches das W. um Zeichen hat, geſchrieben, das nun ſonſt noch in den Naumburgiſchen Conventacten angetroffen wird (Web.). Sie iſt (vom Moder) ſo durchlöchert und zerriſſen, daß hie und da einzelne Wörter fehlen, und die Collation derſelben jetzt äußerſt ſchwierig iſt. Sie trifft faſt wörtlich mit der Melanchthoniſchen Quartausgabe v. J. 1531 zuſammen, doch fehlen die Antitheſen im 13. u. 18. Artikel. Ihre Varianten ſtehen bei Web. unter dem Melanchthoniſchen Texte der Quartausgabe v. J. 1531, Krit. Geſch. Th. II. Beil. I. unter der Signatur „Vin.", bei Förſtemann, unter demſelben Texte Urkunenb. I, 470 ff. unter der Signatur „Weim." Weber vermuthete, dieſe Abſchrift ſey entweder von der lat. Handſchrift der Conf., welche der Churfürſt ohann von Sachſen von dem Augsburger Reichstage nach Hauſe brachte, der von der wahrſcheinlich ganz verloren gegangenen eigenhändigen Abſchrift Spalatin's entnommen (beide Handſchriften ſind nicht mehr im Archiv rhanden, auch ſ. m. d. weitere Begründung von Web. I, 80.). Das Letzre iſt das Wahrſcheinlichſte. Mörlin, in dem Exemplare der erſten Witnberger lat. Ausgabe v. J. 1531. (in der Herzogl. Bibliothek zu Gotha), welches er die eigenhändigen Bemerkungen Luthers zu der Apologie übertragen hat, bemerkt zwei abweichende Lesarten Spalatins, die die Weim. andſchr. hat. M. ſ. Förſtem. Urkdb. I, 445. — Die Unterſchriften = den elanchth.

2) Die Anſpachiſche: Onold. Ansb.

M. vgl. Web. I, 81. Förſtem. Urkdb. I, 442 ff. Es iſt das Exemplar r lateiniſchen Confeſſion vom Markgrafen Georg von Brandenburg, und

findet sich in den Markgräflich Brandenburgischen Reichstagsacten von 1530 früher im Markgräfl. Brandenburg. geheimen Archive zu Anspach (nach Web.), jetzt im Königl. Baierischen Archive zu Nürnberg (nach Förstem.). — 20 Bl. in Folio, die beiden letzten nicht beschrieben, — gewöhnliche Actenfoliirung, in den genannten Acten Fol. 106-125. Sie ist „Sonder allem Zweifel — auf dem Reichstage zu Augspurg von der Markgräflich Brandenburgischen Canzley gefertiget — sie hat eben das Papier, das ich sonst noch in den Religionsacten angetroffen, auch findet sich die Hand, die sie copirt, mehrmals in den Acten. Präfation, Text und Epilog der Confession sind von einer und derselben Hand: doch scheint die Präfation mit der Confession nicht zu einerlei Zeit, und wahrscheinlich später geschrieben — theils weil in jener die Schriftzüge ein wenig variiren, und die Dinte etwas blässer ist *), theils weil dieser ein eigner Titel vorgesetzt ist" (Web.). — Die Handschrift — weicht von der Melanchthonischen 4. 1531. weit mehr ab, als die Weimarische. Im Artikel de votis monachorum fehlt die ganze Stelle in der Melanchth. Ausgabe: Eiiij 14. Canones docent in omni voto bis zu den Worten F b 1. 2. offunduntur oculis hominum. „Diese ganze Stelle fehlt nur in dieser Handschrift, — gewiß nur durch Schuld des Abschreibers, welcher beim Abschreiben ein Blatt seines Originals überschlug (F.)". Dagegen findet sich im Artikel von der Bischoffe Gewalt nach den Worten: Fiij 12. 13. — ministerium Evangelii ein beträchtlicher Zusatz, der in allen Ausgaben Mel. fehlt. Steht b. Web. I, 83. — Auch fehlen die Antithesen im 13. u. 18. Artikel. — Unterschriften = Mel. — Ihre Varianten b. Web. a. a. O. unter der Signatur Onold., b. Förstem. a. a. O. als: Ansb.

3) Die Hannöversche.

Vgl. Web. I, 84 ff. Es ist sonder Zweifel das Exemplar, das Herzog Ernst von Lüneburg vom Reichstage mitgebracht, sonst in den Reichsacten (s. d. Beweis b. Web.), jetzt zu anderen reponirten Urkunden im Königl. Archive zu Hannover hingelegt. — zwei Hefte, 28 Blätter in Folio. Die Handschr. hat viele Correcturen und Zusätze, die theils am Rande beigeschrieben sind, theils sich auf kleinen Blättern und eingebundenen Zetteln befinden, von einer anderen Hand, als die den Text der Confession geschrieben. Sonst Präfation, Text und Epilog der Confession von einer und eben derselben Hand. Die Zusätze von der anderen Hand sämtlich aus der Ausgabe Mel. 1531. 8. Die Unterschriften = Mel. Ihr Gebrauch sehr schwer; vielleicht darum ist sie kritisch noch gar nicht benutzt.

*) Dies bestreitet Förstem.; nach ihm die Vorrede gleichzeitig, nicht später geschrieben, Alles von einer Hand, gleiche Schriftzüge, nicht die beiden Blätter der Vorrede mit blässerer Tinte geschrieben, sondern die beiden ersten Blätter der Confession. Bl. 109 u. 110.

4) Hessische I.

Vgl. Förstem. I, 442. Man hat die Abschriften der deutschen und lat. Confession, welche der Landgraf Philipp von dem Reichstage mit sich genommen hat, lange vergebens gesucht. Nachforschungen auf Webers Veranlassung in den Archiven zu Cassel und Ziegenhayn waren vergeblich (Web. Krit. Gesch. I, S. 86 u. 183); Weber gab sie verloren und beklagte diesen Verlust sehr. Neuerdings sind sie auf Veranlassung Förstemann's von dem jetzigen Archiv-Director zu Cassel, Herrn Dr. von Rommel, in dem Churfürstl. Hessischen Geheimen Staatsarchive zu Cassel aufgefunden. S. Förstem. I, 372. Es enthält aber nun das Hessische Archiv 3 Exemplare, 2 lateinische und ein deutsches. — Von den lateinischen ist nun zwar in dem Actenbande, in welchem sie enthalten sind, das, welches Förstem. Hess. I. nennt, das zweite, aber seine Bezeichnung ist doch sehr gut. Die Handschr. Hess. I. nämlich enthält nichts als die Glaubens-Artikel unter der Aufschrift: „Articuli fidei precipui", und zwar in ihrer früheren oder gar frühesten Gestalt. Nach dieser Handschrift ist die in denselben Acten befindliche französ. Übersetzung gefertiget, s. unten. Am Rande der Handschrift stete Nachweisung der Bibelstellen (ebenso dann in der französ. Übersetzung). Die Varianten zuerst bei Förstem. a. a. O. unter der Signatur Hess. I.

5) Hessische II.

Vgl. Förstem. I, 444. Ebenfalls im Churfl. Hess. geheimen Staats-Archive zu Cassel, und dort die erste Handschrift, = das erste Stück in dem Actenbande, in welchem alle enthalten sind, — 38 Blätter. „In dieser Abschrift befinden sich nicht selten Berichtigungen von anderer Hand, welche sowohl Fehler des Schreibers, als Fehler, woran der Abschreiber nicht schuldig seyn kann, betreffen. Zum Theil bemerken wir in dem Texte dieser Handschrift eine auffallende Übereinstimmung mit dem lat. Texte, welcher noch im Jahr 1530 im Druck ausging und der in der sogenannten Editio antiqua enthalten ist. Die Varianten dieser bisher noch nicht verglichenen Handschrift haben wir unter dem Zeichen „Hess. 2." verzeichnet" (Förstem.).

6) Dessauische (Anhaltische), Dessav.

Vgl. Web. I, 87. Das geschriebene Exemplar der lateinischen Confession, welches Fürst Wolf zu Anhalt vom Reichstag 1530 mit nach Hause gebracht, in dem Anhaltischen Communarchiv zu Dessau. „Die Handschrift befindet sich, nebst der päbstlichen Confutation lateinisch, in einem kleinen Quartvolumen, in grüner Pergamenthaut eingebunden. Weder Confession, noch Confutation sind foliirt, auch ist die letzte von einer andern Hand, als die, welche die Confession geschrieben. Die Confession steht in dem Volumine zuerst, und faßt drey zusammengeheftete Lagen, die aus 45 Blättern bestehen. Sie hat weder

Titel noch Präfation, und beginnt ſogleich mit den Worten: Eccleſie magno conſenſu apud nos ꝛc." (Web.). Es fehlt auch der Epilog, — die Artikel nicht alle Male durch Seitenzahlen angezeichnet, der 4. 5. u. 6. nicht einmal durch Redeabſchnitte abgetheilt, ſondern als ein einziger Artikel in einander geſchoben. Am Ende zwei ſchmutzige Blätter, von ebendemſelben Papier, an die Handſchrift angeleimt; das erſte leer, auf dem zweiten die Unterſchriften, außer denen Melanchth. noch die ſpäter zugetretenen Städte. — Im Ganzen ſtimmt dieſe Handſchrift mit Mel. 4. 1531 ziemlich überein, — die merkwürdigſten Abweichungen, außer der Präfation u. dem Epilog, die fehlenden Antitheſen im 13. u. 18. Artikel. Die Varianten b. Web. unter Melanchth. 1531. 4. Signatur Dessav.

7) Die Nürnbergiſche (Panzer).

Im Archive zu Nürnberg befinden ſich 2 Exemplare, ein lateiniſches und ein deutſches. Das lateiniſche wurde ſchon früh kritiſch benutzt (ſ. Krafft (pr. Feuerl.) dissert. de C. A. eodem quo exhibita fuit anno M.D.XXX. septies impressa, p. 61. 62.). — Veröffentlicht ſind beide dann von Panzer, während ſeines Streites mit Weber über den Originaltext *). — Hier nur von dem lat. Texte. Panzer hat die Handſchrift nicht weiter diplomatiſch genau beſchrieben. Doch hat die Handſchrift, wie ſchon Feuerlein a. a. O. bemerkt, Lituren. Panz. hat unter dem Texte derſelben die Varianten aus Mel. 1531. 4. drucken laſſen; darnach ſtimmt ſie mit Mel. 1531. 4. faſt ganz zuſammen; nur fehlen auch ihr die Antitheſen in Art. 13. u. 18. Die Artikel ſind mit römiſchen Zahlen abgetheilt: ſie ſtehen, wie bei Mel., darüber; ſie hat die Unterſchrift von 7 Fürſten. Panzer wollte dieſer Handſchrift die größte Authenticität beilegen, vorzüglich darauf geſtützt, daß die Abgeordneten der Stadt Nürnberg dieſes Glaubensbekenntniß ſelbſt mit unterſchrieben hatten, — weil ferner in einem Schreiben des Raths von Nürnberg ausdrücklich verſichert wird, daß von dieſen Abgeordneten die A. C. den nächſten Tag nach der feierlichen Übergabe nach Nürnberg überſchickt ſei (ſ. Strobel, Miſcell. II, S. 33. C. R. II, nr. 748), und man nun doch mit Recht vorausſetzen dürfe, daß dieſe Abgeordneten gewiß nur die zuverläſſigſte Abſchrift an ihren Magiſtrat überſchickt haben werden. Aber ſchon Web. I, 94. wies darauf hin, daß ja daraus, daß die Nürnbergiſchen Geſandten den Tag nach der Übergabe des Originals eine Abſchrift von der lateiniſchen Confeſſion nach Nürnberg geſchickt, noch gar nicht folge, daß ſie auch wirklich vom Original copirt ſeyn müſſe. Bedenkt man aber nun, nicht nur, wie ſehr man mit der Zubereitung der Originale zur Übergabe an den Kaiſer wegen der Zeit überhaupt in

*) Die unveränderte Augſpurgiſche Confeſſion deutſch und lateiniſch, nach der in dem Archiv der Reichsſtadt Nürnberg befindlichen Abſchrift mit einem litterariſchen Vorbericht von G. W. Panzer. Nürnb. 1782.

Noth war, ſondern daß das lat. Original gar nicht mundirt, folglich auch gar nicht abgeſchrieben ſey, ſo ſinkt die Auctorität der Nürnberger Exemplare zunächſt gar ſehr. Iſt es aber gar wahr, „wie ein Recenſent der Panzeriſchen Schrift behauptet, daß die beiden Abſchriften, welche Panzer zum Druck beförderte, vor längerer Zeit in der Bibliothek eines Privaten vorgefunden und erſt ſpäterhin, als ins Archiv gehörig, in Anſpruch genommen worden ſind, ſo würde es auf einer bloßen Vermuthung beruhen, daß gedachte beide Abſchriften die nämlichen ſeyen, die die Nürnbergiſchen Geſandten von Augsburg nach Nürnberg geſchickt haben. Dazu kommt noch über dieſes, daß die abweichenden und verſchiedenen Unterſchriften, die ſich im lateiniſchen und im teutſchen Panzeriſchen Text dem kritiſchen Auge darſtellen, zum wenigſten einem von dieſen beiden Texten alle Originalität geradezu abſprechen. Denn wenn man der gewöhnlichen Meinung beypflichtet, daß das Augsb. Glaubensbekenntniß am 25. Jun. 1530 von den Ständen bereits unterſchrieben dem Kaiſer überreicht worden ſey, ſo kann unmöglich in den zwei zu gleicher Zeit und Stunde dem Kaiſer überreichten Exemplaren ein Unterſchied in den Unterſchriften ſtatt gefunden haben" (Gemeiner) *). Darnach kömmt denn gewiß die Nürnberg. Handſchrift nur auf dieſelbe Stufe mit den übrigen Archivsexemplaren. Schon Feuerlein behauptete ganz richtig, daß die Handſchr., da ſie gleich den anderen Tag nach der Übergabe des Originals überſandt ſey und Lituren habe, unmöglich vom Mundo ſelbſt, ſondern vor der letzten Reviſion copirt worden ſeyn müſſe (Krafft, l. l. p. 62.). — D. Varianten der Nürnb. Handſchr. b. Web. a. a. O. unter Mel. 1531. 4.

8) Die Regensburger.

Vgl. Förſtem. Urkdb. I, 446. Sie findet ſich in den Acten des Hochſtifts Regensburg, und hat durch folgende Schrift eine unverdiente Celebrität erhalten:

„Über eine ſehr merkwürdige in der Acten-Regiſtratur der Hochſtift Regensburg befindliche echte Abſchrift des lateiniſchen Urtextes der Augsburgiſchen Confeſſion. Ein amtlicher Bericht an das königlich Bayeriſche allgemeine Reichsarchiv zu München von Carl Theodor Gemeiner, Königl. Landesdirektions-Rath und Archivar ꝛc. Regensburg, 1817".

Die Abſchrift befindet ſich in einer Sammlung von Reichstagsacten, die unter der Aufſchrift: „Reichshandlungen und Abſchied auf dem gehaltenen Reichstag zu Augsburg de a. 1530." von den Geſandten des Adminiſtrators, Pfalzgrafen Johannes von Regensburg, dem Dekan Caspar von Gumpenberg und dem Canzler Dr. Auguſtin Ros, während des Reichstages veranſtaltet worden iſt. Die Handſchr. des lat. Textes der Confeſſion beginnt nach Blatt 157 des Volumens und bildet das XII. Actenſtück in demſelben.

*) Über eine ſehr merkw. in der Acten-Regiſtratur d. Hochſtift Regensburg befindl. echte Abſchr. d. lat. Urtext. d. A. C. S. 4.

Sie hat in ihrer Einrichtung manches Eigenthümliche. M. vgl. die genauere Beſchreibung bei Gemeiner ſelbſt a. a. O. u. bei Förſtem. Urkdb. I, 446 ff. Das Bemerkenswertheſte iſt aber Folgendes. In der Vorrede ſtehen die Worte: Cumque nos *infra scripti* cet., wie bei der vollendeten Abfaſſung wirklich geſetzt wurde, ſtatt der früheren Aufzählung der Namen, die nun aus der Vorrede weggelaſſen und die Unterſchriften wurden. Am Ende der Confeſſion aber ſtehen nun nicht, wie man erwarten ſollte, die Unterſchriften, ſondern die Wendung, welche Statt hatte, als in der Vorrede noch die Namen ſelbſt aufgeführt waren, nämlich: „Fideles et ſubditj. vt ſupra ſunt memoratj." Ferner nach der Vorrede, unmittelbar vor der Confeſſion ſelbſt findet ſich die merkwürdige Nachricht: In disputatioñ Marpurgeñ fuer't" und dann folgen die Melanchthoniſchen Unterſchriften der Confeſſion, und dann noch eine Reihe von Theologen, die (meiſtens) wirklich zu Marburg waren. Endlich iſt die Handſchr. von zwei verſchiedenen Händen angefertigt, die abwechſelnd daran geſchrieben. Gemeiner urgirte nun die Richtigkeit der Acten ſehr und gründete auf die erſten drei von den genannten Eigenthümlichkeiten ganz merkwürdige Folgerungen. Er führt ſein Räſonnement mit Annahme vieler Hülfs- und Nebenſätze durch, die Hauptſache aber iſt folgende: es ſey (S. 12.) die „Sächſiſche Confeſſion", „wie ſie gleichzeitige Acten und Schriftſteller nennen", vom Churfürſten oder von Melanchthon im Namen der Mitverwandten, und zwar „wenn ſchon nicht in Worten, doch in der Ausfertigung von derjenigen", welche die Evangeliſchen nachher am 25. Juni überreichten, „augenſcheinlich verſchieden", lateiniſch, und vom Churf. und deſſen Churprinzen unterſchrieben, wirklich übergeben worden. Nun habe der Kaiſer aber namentliche Unterſchrift der Mitverwandten gefordert. Die meiſten evangeliſchen Stände hätten aber „aus Scheu vor dem hochgefürchteten Kaiſer der namentlichen Unterſchrift überhoben zu bleiben gewünſcht". „Um dieſer Unterſchrift auszuweichen (S. 13), und nichts deſto weniger dem Willen des Kaiſers zu genügen, der die Geſinnung eines jeglichen Standes kennen lernen wollte, vielleicht auch, um mit der Zwingliſchen Partei, die man noch immer zu gewinnen ſuchte, nicht ganz abzubrechen, oder um des verehrten Luthers, als Vorgehers und Gründers der Religionspartei, ſchickliche Erwähnung machen zu können, ſcheint Melanchthon auf das Auskunftsmittel gefallen zu ſeyn, den vom Kaiſer verlangten Aufſatz über die Opinion und Meinung der Proteſtanten in Glaubensſachen in der Form zu übergeben, wie derſelbe den biſchöflich Regensburgiſchen Geſandten zugeſtellt worden, und in der oben gedachten Actenſammlung enthalten iſt, ohne Namensunterſchrift, jedoch mit namentlicher Anführung der Stände und Gottesgelehrten, die das Jahr zuvor dem Geſpräche zu Marpurg beigewohnt und daſelbſt mehrere Glaubensartikel unterzeichnet hatten". Und Gemeiner nahm nun keinen Anſtand, ſchlechthin zu

behaupten, daß seine Handschr. nicht etwa nur unbedingt den Vorzug vor allen übrigen Archivsexemplaren verdiene (S. 14), sondern daß sie allein und gewiß den echten Originaltext liefere (S. 28). Aber der gute Mann ist durchweg nur in fast ganz unbegreiflichen Irrthümern. M. vgl. die gediegene Beurtheilung seiner Sätze von Förstemann, Urkdb. I, 446 ff. Jene Eigenthümlichkeiten der Regensb. Handschr. lösen sich so. Der zweite Theil der Conf. ist aus einer früheren Zeit, als man noch, nach Analogie des deutsch. Textes, die Stände in der Vorrede namentlich aufführen wollte: daher: ut supra sunt memorati. Als man die Vorrede dann dazu setzte, war bereits entschieden, daß die Namen in die Unterschrift kommen sollten, daher in der Vorrede: infra scripti. Das angebliche Verzeichniß der zu Marburg versammelt gewesenen Fürsten und Stände aber ist nur ein grober historischer Irrthum, da außer dem Landgraf Philipp von Hessen gar keiner dort war. Dazu ist in dem Verzeichniß der Theologen der Augsburger Agricola mit dem Eisleber verwechselt. Das Resultat ist nur: daß man zwar die Richtigkeit der Acten unbedingt einräumen muß, daß aber die Abschrift doch nur einen Text darbietet, wie er in einer früheren Zeit vor der Übergabe war, der also die Spuren der letzten Revision durchaus nicht an sich trägt. Alles, was Gemeiner für den Werth der Handschrift urgirt hat, setzt sie vielmehr herab*).

Der wahre Werth der Handschr. muß nach ihrer kritischen Beschaffenheit bestimmt werden. Darnach gleicht sie dem Texte des Fabricius, und gibt nur den ersten Entwurf Melanchthons. M. vgl. d. Varianten bei Förstem. a. a. O. unt. „Reg."

9) Die Würzburger.

Vgl. Förstem. Urkdb. I, 446. Sie befindet sich im 14. Bande der Reichstagshandlungen v. J. 1530 in dem königlich Baierischen Archiv zu Würzburg. Förstemann hat sie zuerst, doch nur abschriftlich benutzt. Sie stimmt fast durchgängig mit dem Texte des Fabric. in s. Harmonia conf. zusammen. D. Varianten bei Förstem. a. a. O. unter „Würzb.".

§. 66.

b) deutsche Handschriften.

1) Die Mainzer, Copie im Reichsprotocoll.

Billig machen wir mit dieser, die so lange in der evang. Kirche [redacted] Original selbst gehalten worden ist, den Anfang. Vgl. über sie Weh. I, 165 ff.

*) Freilich war Gemeiner wohl auch ohne allen Beruf, in einer solchen Untersuchung mitzusprechen. Man kann seine Schrift nicht lesen, ohne über die Menge von Irrthümern und willkührlichen Deutungen ganz planer historischer Umstände zu erstaunen. So glaubt der gute Mann (S. 22) im Ernste, die deutsche Conf. sey nur eine Übersetzung der lat., „die von Mel. besorgt, und dann öffentlich vor dem Throne abgelesen sey" — ohne alle Begriffe von dem wahren Vorgange und den wirklichen Verhältnissen! Das Meiste hat Förstem. a. a. O. treffend beleuchtet.

u. oben. S. 306. Sie ſteht in dem ſchon öfter berührten Actenband, der die Religionsverhandlungen vom Reichstage zu Augsburg 1530 in ſich faßt' Fol. 21-51., 34 Blätter, wovon aber die drei letzten nicht beſchrieben und foliirt ſind. Sonſt iſt ſie von Weber a. a. O. ſehr genau beſchrieben, und davon ſchon oben 306 das Nöthige bemerkt. Wiederholung iſt um ſo unnöthiger, als ſie genau diplomatiſch gedruckt iſt b. Web. I, Beil. III. Die Handſchrift iſt von einem Exemplar copirt, das mit denen, die ſich noch in den Archiven der Fürſten finden, einerlei Quelle und keine Unterſchriften hatte, im Ganzen der Hannöverſchen am meiſten ähnlich. M. vgl. Web. I, 342-344. u. beſond. 351. — oben S. 303. 304. u. 305. Zu bemerken iſt ausdrücklich, daß die Unterſchriften fehlen.

2) Spalatin's (Weimar. I.).

Vgl. Web. I, 168-174. Förſtem. Urkdb. I, 310 ff. Ein kurzer Auszug aus dieſer Handſchrift b. Cypr. Beil. Nr. XII. S. 167-168. und daraus b. Walch XVI, 782. 783. — In den Acten des gemeinſchaftlichen Archivs zu Weimar, den Reichstag zu Augsburg 1530 betreffend, ſind zwei deutſche Handſchriften der A. C. von großem Werthe. Die erſte iſt Spalatin's eigenhändige Abſchrift der deutſchen Confeſſion; in dem Actenvolumine, das die Aufſchrift führt: „Reichstag zue Augſpurk 1530." Reg. E. Fol. 37. Nr. 1. Blatt 32-62.

Die ganze Abſchrift beſteht aus drei Lagen in Folio: 1) Bl. 32-43. — die eine Hälfte des zum 43. Blatte gehörigen Bogens nicht mehr vorhanden, die andere Hälfte mit dem Titelblatte zuſammengeklebt Bl. 43. ſelbſt von anderem und feinerem Papiere, als die Blätter 32-42. u. 46-62. Von demſelben feineren Papiere als Anhang zur 1. Lage noch ein Bogen Bl. 44. 45. Dieſe drei feineren Blätter enthalten faſt den ganzen Artikel vom Glauben und guten Werken, wahrſcheinlich ein Nachtrag (Web.), doch ſteht der Anfang noch auf Bl. 42. (Förſtem.). 2) Bl. 46-55. u. 3) Bl. 56-63. Bl. 63 iſt leer; die letzte Zeile der Abſchr. die erſte auf der Rückſeite von Bl. 62. = darnach das Ende der Abſchr. nicht verloren (nach Förſt.).

Die Handſchr. iſt unvollſtändig: ſie ſchließt mit der erſten kleinern Hälfte des Artikels von Kloſtergelübden, und zwar mit den Worten: „Wir wollen jm ein gehulffen machen der vmb jhm ſey". Warum Spalatin nicht weiter geſchrieben, iſt nicht weiter zu ermitteln. Die Handſchrift iſt viel kürzer, al[illegible]Mainzer, und weicht auch ſonſt im Einzelnen ſehr ab. vgl. die nebenein[illegible]geſtellten Proben bei Web. Sonſt iſt über die Geſchichte der Handſchr. zu bemerken: Churf. Auguſt v. Sachſen ließ 1576 den Theologen auf dem Convente zu Torgau das Exemplar Spalatins vorlegen (ſ. Dav. Chytraei Epistolae Hanov. 1614. 8. p. 1130. auch b. Förſtem. Urkdb. I, 311.). Man verglich ſie mit dem Mainz. Exemplar, und Chytr. bezeuget (Historia ꝛc. Roſt. 1576. 4. Blatt Eeeb), daß beide wörtlich zuſammenſtimmen. Nun ſtimmt aber dies Exemplar Spalatins mit jenem Texte durchaus nicht überein (ſ. oben u. Web.). Gleichwohl glaubt Web., daß dieſe Handſchrift Spalatins

gemeint ſey. Vielleicht urtheilt Förſtemann richtiger, daß Chytr. ein anderes vollſtändigeres deutſches Exemplar Spalatins meine, das wahrſcheinlich in dem Staatsarchive zu Dresden noch aufbewahrt werde. vgl. Förſtem a. a. O. — Der Text dieſer Handſchrift gehört nun zwar auch einer früheren Zeit, als dem 25. Juni, aber er iſt doch kritiſch ſehr wichtig. Die ganze Handſchrift ſteht gedruckt b. Förſtem. Urkdb. I, 312 ff.

3) Weimariſche (Weimar II).

Noch befindet ſich außer der von Spalatin eine zweite Handſchrift der deutſchen Confeſſion im Archive zu Weimar Reg. E. Fol. 41. in dem Volumine Actorum: „Vorzaichnus der Handlung wie ſich die vf dem Reichſtag zu Augſpurg in der Relligion ſache, zugetragen. Anno Domini 1530. (unter den Beilagen zu des Canzlers Dr. Brück Geſchichte des Reichstages zu Augsburg), Fol. 384-426; 44 Folioblätter. Die Aufſchrift lautet: „Bekenntnus vnnd Artikel des Glaubens"; darüber ſchrieb eine andere gleichzeitige Hand die andere Aufſchrift: „Confeſſion wie die kay. Māt. zu Augſpurg vbergeben iſt worden", und eine dritte Hand ſpäter dazu: „durch den Churf. zu Sachſſen vnd ander Fürſten, Graven vnd Stette vbergeben". „Die Handſchrift kommt mit der Mainziſchen ziemlich genau überein, und iſt mit ihr aus einerley Quelle gefloſſen. Sie unterſcheidet ſich von ſelbiger theils durch Schreibfehler, und ausgelaßene Stellen, theils aber auch durch verſchiedene Zuſätze, die der Aufmerkſamkeit des Kritikers werth ſind, und dies um deſto mehr, weil ich ſie in andern Handſchriften und in den älteſten Exemplarien, ſo im J. 1530 ohne Vorwiſſen der evangeliſchen Fürſten und Stände erſchienen, auch in der erſten Melanchthoniſchen Ausgabe angetroffen" Web. — Da das ganze Volumen, in welchem die Handſchrift befindlich, lauter Copialacten faßt, ſo ſcheint die Conf. bloß Copia Copiae. Merkwürdig iſt, daß auch ihr die Unterſchriften fehlen. Die Varianten b. Web. unter dem Mainz. Exemplar, bei Förſtem. Urkdb. I, unt. der Anſpach. l. mit einer Nachleſe nach der Collation Webers.

4) Die erſte Anſpachiſche (Anſpach. I).

Vgl. Web. I, 176. Förſtem. Urkdb. I, 343. In den Religionsacten vom Reichstag zu Augsburg 1530 im Markgräflich Brandenburg. geheimen Archiv zu Anſpach befinden ſich drei Exemplare des deutſchen Textes der A. C., welche Markgraf Georg zu Anſpach vom Reichstag mit nach Hauſe gebracht. „Die erſte Handſchrift in vorgedachten Religionsacten ſteht Fol. 26.-34. und beträgt 8 Blätter, doch ſind die beiden letzten leer gelaſſen. Sie hat folgende Aufſchrift: „Artickel vnnſer glaubens der kaiſerlich mat antzuhaigl." Sie faßt bloß neunzehn von den ſogenannnten Glaubensartikeln und den in unſeren Exemplaren nach dem ein und zwanzigſten Artikel ſtehenden Epilog. Präfation, der zwanzigſte und ein und zwanzigſte, wie auch

alle ſogenannte ſtreitige Artikel nebſt den Unterſchriften fehlen. Die Artikel ſind — durch Seitenzahlen abgetheilt. — zwiſchen ihr und dem Mainz. Exemplar beträchtliche Abweichungen —, doch nähert ſie ſich ſolcher in einigen Lesarten mehr, als die Spalatiniſche, ſie ſteht zwiſchen beiden mitten inne. Da ſich faſt alle Artikel in der Spalatiniſchen anfangen: „Weiter wird in vnſern Kyrchen — gelerth" — ſo ſind in dieſer die Worte: in vnſern kyrchen — ſchon getilget. Doch hat ſie z. E. die Stelle aus Ambroſius, die in unſern gewöhnlichen Exemplaren zu Ende des ſechsten Artikels ſteht, auch zu Ende des vierten, wie die Spalatiniſche, und ſo finden ſich mit ſelbiger noch mehr Übereinſtimmungen (Web.)". — Förſtem. macht ſehr wahrſcheinlich, daß die Conf. in ihrer jetzigen Geſtalt nicht als ein Bruchſtück, ſondern als ein für ſich beſtehendes Ganzes zu betrachten ſey. Die Evangeliſchen hielten es für erſprießlich, dem Kaiſer vorläufig ihren Glauben in einer Art Auszug mitzutheilen. vgl. d. Bedenken des Markgr. Brandenb. Canzlers Vogel b. Förſtem. Urkdb. I, 280., und der Canzler Vogel ſcheint nun die Conf gerade in dieſer Form vorgeſchlagen zu haben. vgl. darüb. Förſtem. Urkdb. I, 343-344, beſ. aber auch S. 280. Die Variant. b. Web. unter dem Mainz, b. Förſtem. die Handſchr. ſelbſt gedruckt 1, 345 ff.

5) Die zweite Anſpachiſche (Anſp. II).

Vgl. Web. I, 177 ff. Förſtem. Urkdb. I, 369 ff. Wohl die wichtigſte unter allen. Sie ſteht in den erwähnten Religionsacten Fol. 54-105, doch ſind die letzten ſieben 99-105 unbeſchrieben. Als Abſchrift geht Bl. 53a die von dem jüngern Markgräflich Brandenb. Canzler Sebaſtian Heller geſchriebene Nachricht voran: „Volgt des Churf. vonn Sachſenn vnd ſeiner Churfl. gl. verwandten Irer prediger leer vnd Ires glaubens bekentnus ꝛc. (ſ. b. Förſt. u. Web.). Die Handſchr. ſtimmt genau mit der Mainz. überein, und ſcheint mit derſelben aus einerlei Quelle gefloſſen. „Sie hat wie alle Handſchriften ihre Schreibfehler und Omiſſionen, jedoch auch eben die Zuſätze und noch mehrere, die ſchon die Weimariſche Handſchrift von der Mainziſchen auszeichnen". Was aber nun dieſe Handſchrift vor allen auszeichnet, ſind folgende Umſtände. Sie hat zuerſt nicht nur denſelben kritiſchen Werth, wie die Mainzer, ſondern einen höheren, weil ſie viel correcter iſt, und Varianten von der Mainz. liefert, die von einer ſpätern, jedoch vor dem 25. Juni 1530 bewerkſtelligten Reviſion des Textes ausgingen. Aber außerdem hat ſie nun auch verſchiedene Lituren und Correcturen, wo die Lesarten des Mainzer Exemplars getilgt ſind, und die geſetzte Lesart nun mit anderen Handſchriften, den älteſten gedruckten Exemplaren (1530) und der erſten Mel. übereinſtimmt. Dabei iſt wohl zu beachten, daß dieſe Correcturen bis auf wenige Ausnahmen von derſelben Hand herrühren, welche das ganze Exemplar geſchrieben hat. Aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt ſie wirk-

lich mit dem Originale collationirt worden, und rühren daher jene Correcturen. Alles dies wird noch dadurch gesteigert, daß „ſie von dem Canzler Heller bei den noch auf dem Reichstage ſelbſt über die Confeſſion gepflogenen Unterhandlungen des Ausſchuſſes der Evangeliſchen und der Römiſch-Catholiſchen gebraucht worden zu ſeyn ſcheint. — Bei den erſten Artikeln (1. 3. 6. 9. 10. 13. 16. 17. 18. 19) hat Heller das Zeichen eines Kreuzes an den Rand geſetzt, wahrſcheinlich um dadurch die Übereinſtimmung zwiſchen beiden Theilen anzuzeigen. Außerdem hat er zu einigen Artikeln darauf bezügliche Bemerkungen (b. Förſtem. an den betreffenden Stellen unter dem Texte mitgetheilt) an den Rand geſchrieben" (Förſtem.). Zu den bemerkenswertheſten Umſtänden gehört, daß die Namen in der Vorrede unterſtrichen, dafür geſetzt: „vnd wir die vntenbenannten Churfurſten" ꝛc. und daß dann die Mel. Unterſchriften wirklich folgen. „Mit der vollſten Überzeugung ſprechen wir daher die Behauptung aus, daß gerade dieſe Handſchrift uns den Text der A. C. in einer Geſtalt gibt, welche die Übereinſtimmung mit dem dem Kaiſer übergebenen Exemplar in einem hohen Grade für ſich hat. Die Abweichungen von dem Originale dürften meiſtens nur in der Orthographie der Schreiber ihren Grund haben, für den Text ſelbſt aber werden ſie von keinem weitern Belang ſeyn" Förſtem. — Die Variant. bei Web. unter dem Mainz. Exempl. Signatur Anſp. 2. — Die ganze Handſchr. gedruckt bei Förſtem. I, 375 ff.

6) Die dritte Anſpachiſche (Anb. 3).

Vgl. Web. I, 179 ff. Förſtem. I, 374 ff. Im Markgräflich Brandenb. geheimen Archive zu Anſpach befindet ſich noch eine dritte Handſchrift des deutſchen Textes der A. C. Fol. 338-385. Aufſchrift: „Teutſche Confeſſion 1530" — 47 Blätter (nach Förſtemanns Berichtigung der Angabe Web.). Nach Weber iſt ſie weiter nichts, als Copie der zweiten, — von eben der Hand, auf dasſelbe Papier geſchrieben, — die Lituren der zweiten nicht mehr zu finden, alle verbeſſerten Lesarten in den Text aufgenommen. Darnach hätte dieſe Handſchrift in der Kritik weiter keine Stimme. Förſtem. leugnet, daß ſie von derſelben Hand ſey, als die zweite, und gibt ihre Varianten unter: Ansb. 3.

7) Die Hannöverſche.

Vgl. Web. I, 180. „In dem Königlichen Archiv zu Hannover befindet ſich unter den reponirten Urkunden auch eine Handſchrift des deutſchen Textes der A. C. mit folgendem Titel: „Augustanae Confessionis verum Exemplum wie dieſelbe Carolo V. zugeſtaldt". Es iſt gar nicht daran zu zweifeln, daß dieſe Handſchrift dasſelbe Exemplar ſey, das Herzog Ernſt und Franz zu Braunſchweig und Lüneburg vom Reichstag zu Augsburg 1530 mit nach Hauſe gebracht. Es wird dieſes nicht nur dadurch beſtätiget, daß ſie auf der Celliſchen Seite des Archivs vorgefunden, und hernach zu den anderen

reponirten Urkunden im Königl. Archiv gebracht worden, ſondern ſie ſtimmt auch im Äußerlichen mit den Acten vom Reichstag zu Augsburg: „Die Religions Sache vff dem Reichstage zu Augſpurg A. 1530 betreffend" (ſ. Web. I, 84) überein. Denn die Nummern, die in Acten fehlen, ſind gerade die, womit beide Handſchriften bezeichnet ſind: auch kömmt bei dem deutſchen Exemplar noch der Umſtand hinzu, daß die Acten größtentheils von eben der Hand ſind, welche in der deutſchen Handſchrift der A. C. Präfation, den zwanzigſten, einundzwanzigſten und ſo auch die folgenden ſtreitigen Artikel nebſt dem Beſchluß geſchrieben. Nach ſorgfältiger Vergleichung habe ich bemerkt, daß die Hannöveriſche Handſchrift, nimmt man nämlich die Correkturen, deren nicht wenige ſind, dazu, gleichfalls mit der Mainziſchen aus einerley Quelle gefloſſen, doch hat ſie auch ihre Eigenheiten, eben die Zuſätze, die ich in der Weimariſchen und zwoten Anſpachiſchen bemerkt, desgleichen noch einige andere Varianten, die ich ſämtlich unter dem Text der Mainziſchen Handſchrift unter der Signatur: Hannov. aufgenommen. Keine unter allen Handſchriften, betrachtet man nämlich ihre innere Einrichtung, iſt für den Kritiker ſo merkwürdig, als dieſe. Präfation, der zwanzigſte, einundzwanzigſte, wie auch die folgenden ſtreitigen Artickel nebſt dem Beſchluß ſind von einer und eben derſelben, hingegen der erſte bis zum neunzehnten Artikel, nebſt dem darauf folgenden Beſchluß und Einleitung zu den ſtreitigen Artikeln ſind wieder von einer andern Hand. Aus der Collation hab ich erſehen, daß dieſer Theil der Handſchrift, von dem ich zuletzt geredet, nämlich der erſte bis zum neunzehnten Artikel nebſt dem darauf folgenden Epilog und Einleitung zu den ſtreitigen Artikeln, ohne die Correcturen, der erſten Anſpachiſchen Handſchrift völlig gleich iſt, und alſo die Confeſſion noch in ihrem erſten Entwurf darſtellet. Denn ſo findet ſich z. E. zu Ende des vierten Artikels ebenderſelbe Zuſatz, den ich auch in der erſten Anſpachiſchen wie auch Spalatiniſchen Handſchrift angetroffen ꝛc. — Nachgehends aber iſt dieſer Theil der Confeſſion nach einem vollſtändigeren Exemplar corrigirt worden und zwar von eben der Hand, die zu dieſem erſten Concept noch den zwanzigſten, ein und zwanzigſten, die ſtreitigen Artikel und Epilog, wie auch die Präfation hinzugefügt hat. Die Correctur aber iſt etwas nachläßig geſchehen, denn es ſind nicht nur manche Lesarten, die den erſten Concepten bloß eigen, und in andern Handſchriften und der erſten Melanchthoniſchen Ausgabe verbeſſert erſcheinen, ſtehen geblieben, ſondern man hat auch vergeſſen, den Epilog und Einleitung zu den ſtreitigen Artikeln, welche gleich auf den neunzehnten Artikel folgt, wegzuſtreichen. Daher kommt dieſe Stelle in der Handſchrift zweymal vor, einmal nach dem neunzehnten Artikel, wie ſchon bemerkt, und wo ſie noch ausſieht, wie in den erſten Concepten der Confeſſion, z. E. im erſten Anſpach. Exemplar: zweytens findet ſich ſolche wieder nach dem ein und zwanzigſten Artikel, wo ſie, wie in der Weim., Anſp. 2. und Mel. Ausgabe verbeſſert erſcheint" Web.

8) Die Nürnberger (Panzer).

Vgl. den Abdruck von Panzer ſelbſt (ſ. oben bei der lat. Nürnb.); Web. I, 183 ff. beſ. 321 ff. Schon Feuerl. benutzte dieſe Handſchr. (Krafft, l. l. p. 62.); die Varianten ſchon in ſeiner Mühliuſiſchen Ausgabe der A. C. Feuerl. Bibl. Symbol. p. 59. — Titel: „Bekanntnus des glaubenns. XXX." und etwas über dieſe Aufſchrift hinauf zur linken Seite: „Vbergeben vnd verleßen vor key. M. Churfurſten furſten vnd ſtenden vf der pfalz 25 Junj 1530". — mit der Mainziſchen aus einer Quelle gefloſſen. „Sie hat gleich der Weimariſchen, zweiten Anſpachiſchen und Hannöveriſchen eben die Zuſätze, die ſie von der Mainziſchen unterſcheiden, aber auch ihre Eigenheiten, Schreibfehler, Omißionen, Zuſätze und eben ſo auch die Unterſchriften von acht Fürſten und zwoen Städten (m. ſ. Web. I, 179), die ich in der zwoten Anſpach. Handſchrift wahrgenommen" Web. Weil nun dieſe Unterſchrift von der im Concordienbuche, die Panzer für authentiſch hielt, abwich, ſo meinte er, daß man eine doppelte Unterſchrift anzunehmen habe, die eine am 23. Juni, da das Concept in Gegenwart aller proteſtirenden Stände verhört und verleſen ward, und worunter ſich die Fürſten unterſchrieben, oder ihre Namen unterſchreiben laſſen; die andere, nachdem man das am 23. Juni verleſene Concept wieder mundirt, und wo man nun die im Concordb. fehlenden Namen weggelaſſen habe, — gegen alle Wahrſcheinlichkeit. ſ. Weber. Daß aber nun ſonſt dem Nürnbergiſchen Exemplar die Authenticität, die ihm Panzer vindiciren wollte, nicht zukomme, hat Web. I, 321 ff. auf's genügendſte erwieſen. Seine Unterſchriften ſind nur Conceptsunterſchriften, und aller Wahrſcheinlichkeit nach ſogar nur Zuſatz des Copiſten, und dann hat es Lesarten, die noch den erſten Concepten, beſonders dem Spalatins, eigen ſind, auch ſolche, die in der zweiten Anſpacher ausgelöſcht, und, wie jene erſten, in anderen Archivsexemplaren und bei Mel. verbeſſert erſcheinen. Doch geſteht Weber immer noch dem Nürnbergiſchen Exemplar, zugleich mit der Weim., Anſp. 2. und der Hanöverſchen einen größeren Werth zu. vgl. Web. I, 328-333.

9) Die Heſſiſche (Heß.).

Vgl. Förſtem. I, 372 oben zu den lat. Heſſiſchen, S. 325 ff. In dem Staatsarchive zu Caſſel. Sie ſteht in einem Actenvolumen mit der Aufſchrift: „*B.* Augspurgiſche *Confession* Sampt deren *Apologia; illa* Deutſch, Lateiniſch vnnd Frantzöſiſch. Item Bekändtnuß der Zwingliſchen Reichs-Städte. Anno 1530 vbergeben. — Bl. 57-108, 5 Blätter, noch zur Handſchrift gehörig (109-113), unbeſchrieben. Zuweilen Correcturen von einer, wo nicht gleichzeitigen, doch nur wenig ſpäteren Hand. Ihre Varianten bei Förſtem. unter der Anſp. 2. — Signatur: „Heſſ.".

10) Münchener (Münch.).

Förſtem. I, 373: „Die Handſchrift, welche ſich als Nr. XIV des erſten

Bandes der Reichstagsacten von 1530 in dem Königl. Baieriſchen Geheimen Staatsarchive zu München unter der Aufſchrift: „Anzeigung der Bekhanntnus vnnd der leere. 1530" Bl. 651-663. befindet. — Leider iſt dieſe Handſchrift unvollſtändig, indem ſie mit den Worten in dem Artikel von der Meſſe: „für Anndre Lebentigen vnd Todten" zu Ende geht. Dieſe Worte ſchließen die Rückſeite des Blattes 663. Es fehlt alſo ungefähr die Hälfte des Textes. Dieſer Verluſt iſt um ſo mehr zu bedauern, weil dieſe Abſchr. die Lesarten der Handſchriften in den Archiven der evangel. Fürſten beſtätigt, welche das Bekenntniß in ſeiner vollendeten Geſtalt enthalten, und weil ſie ſich auch durch einige eigenthümliche Lesarten ausgezeichnet. Außerdem erhält auch durch ſie der Text der im J. 1530 gedruckten Ausgaben öfters ſeine Begründung". Die Varianten bei Förſtem. unt. Anſp. II. als „Münch.".

11) Nördlinger.

Vgl. Förſtem. Urkdb. I, 370. 440. Sie iſt herausgegeben von Dr. Dn. Ebhd. Beyſchlag, mit Varianten der in der Bibliothek. zu Augsburg aufbewahrten Abſchrift der A. C., Augsb. 1830. 8. Sie hat zwar die Unterſchriften, iſt indeſſen von geringerem Werthe als die Anſp. II., und erſcheint hie und da als fehlerhafte Abſchrift. M. ſ. Förſtem. a. a. O.

12) Die Augsburger.

Vgl. Förſtem. Urkdb. I, 440. 370. In der Bibliothek zu Augsburg. Ihre Varianten in Beyſchlags Ausgabe der A. C. nach der Nördlinger Handſchrift. Sie hat unmittelbar nach dem Texte, vor den Unterſchriften eine ausführliche Notiz über die Übergabe der A. C., und dann die Unterſchriften der erſten deutſchen Ausgabe Melanchthons. Üb. And. ſ. m. Förſtem.

§. 67.

Melanchthons Ausgaben 1531. 4. die beſte Auctorität.

Um nun zu beſtimmen, welche von den vorhandenen kritiſchen Hülfsmitteln den größten kritiſchen Werth haben, d. h. ob nun den Archivsexemplaren oder den erſten Ausgaben Melanchthons eine größere Authenticität, oder Übereinſtimmung mit den Originalen beigelegt werden müſſe, iſt das Erſte, was in Frage kommt, ob die Archivsexemplare vor oder nach der letzten Reviſion des Textes copirt ſind, und demnach den Text entweder in einer früheren Geſtalt, als ſie bei der Übergabe wirklich war, geben, oder wirklich treue Copien der überreichten Originale ſind. Erſt nachher und zwar darnach wird die Hauptfrage zur Erledigung kommen können, ob ihnen nun, oder den Ausgaben Melanchthons eine größere Authenticität gebühre.

Dabei springt nun gleich vorweg in die Augen, daß es beſſer ſeyn wird, dieſe Fragen über die lateiniſchen und deutſchen Exemplare getrennt zu behandeln, weil bei dem lateiniſchen Texte das Original ſelbſt übergeben, und da vielleicht ſchwerer eine Copie genommen iſt, als bei dem deutſchen, wo das Concept in den Händen der Proteſtanten blieb.

a) über die lateiniſchen Archivsexemplare.

1) ſind ſie vor oder nach der letzten Reviſion des Textes copirt?

Vgl. Web. I, 90-97.

Dieſe ſo wichtige Frage iſt wirklich bereits von Weber genügend beantwortet, ſo daß ich nicht anders, als ſeinem Reſultate vollkommen beipflichten kann.

Dafür, daß die Archivsexemplare getreue Copien des Originals ſind, kann man anführen, daß ſie ſämmtlich Actenſtücke ſind, und darnach allerdings die Präſumtion für ſich haben, vom übergebenen Originale copirt zu ſeyn. Doch iſt ſchon mit Recht bemerkt, daß, ſobald kritiſche Gründe entgegen ſind, jene Präſumtion weiter kein Gewicht hat.

Dagegen ſprechen nun und ganz überwiegend folgende Gründe: 1) die Nichtübereinſtimmung. Wären ſie alle vom Originale copirt, ſo dürften ſie keine andere Varianten haben, als etwa durch die Nachläſſigkeit des Schreibers. Nun weichen ſie aber nicht nur in einer großen Zahl von Lesarten, einzelnen Ausdrücken und Wendungen, von einander ab, ſondern auch in ganzen Sätzen und Artikeln, die ſie zu viel oder zu wenig haben. — Im Deſſauiſch. fehlt Präfation und Epilog — im Anſpach. der Artikel von Kloſtergelübden unvollſtändig, — der von der Biſchöfe Gewalt mit einem großen Zuſatz —. Darnach iſt ſoviel gleich unbeſtreitbar, daß wenigſtens nicht alle vom Original copirt ſeyn können. Dazu kommt nun 2) die hiſtor. Nachricht, daß zu verſchiedenen Malen, längere und kürzere Zeit vor der Übergabe, Abſchriften von dem Texte der A. C. an die anderen ev. Stände von Sachſen verabfolgt ſind. Es geſchah dies am 31. Mai mit dem lat. Texte, — noch ohne Vorrede und Beſchluß — am 14. Juni aber mit dem deutſchen — ſ. oben S. 176 ff. Doch iſt wohl

zu bemerken, dies waren vielleicht nur die officiellen Acte, wo Abschriften gegeben wurden. Sonst ist historisch ausgemacht, daß ja nicht nur Melanchthon fortwährend an der Conf. änderte und besserte, sondern auch die Theologen der anderen Stände mit daran Antheil nahmen. Recht gut konnten daher auch sonst noch zu verschiedenen Malen Abschriften genommen werden, auch in die Acten der Stände kommen, ohne daß uns weiter etwas officiell darüber überliefert zu seyn braucht. Darnach aber ist nun klar, daß ebenso gewiß Abschriften vor der letzten Revision genommen sind, als sich die Beschaffenheit derer, die vorhanden sind, begreift, und denn freilich das sehr wahrscheinlich wird, daß eben die vorhandenen jene frühern Abschriften sind. Daß dem nun aber wirklich so sey, wird noch 3) durch die ganzen Umstände während der Abfassung und Übergabe bestätigt. Einmal ist historisch ausgemacht, daß Melanchthon bis auf den letzten Augenblick an der Confession änderte und besserte, daß also jede auch kurz vorher genommene Abschrift immer wieder von dem Originale verschieden seyn mußte. Und dann ist wiederum historisch, daß das eigene Concept Melanchthons an den Kaiser übergeben wurde. Dies geschah nun offenbar nur aus Mangel an Zeit und im Drange der Umstände. War es aber nicht einmal möglich, sogar für den Kaiser eine Abschrift zu fertigen, wie viel weniger wird man solche für andere genommen haben. Dazu kommt, daß allen Ständen damals mehr an der Sache, die in der Confession verhandelt und vertreten wurde, als an der Form lag, und daß sie wohl kaum daran dachten, in ihren Acten diplomatisch genaue Abschrift niederzulegen, zumal ja damals Diplomatik und Kritik noch ganz in der Kindheit lagen. Daß man nun aber auch späterhin nicht daran gedacht hat, Alles diplomatisch genau zu corrigiren, könnte man schon damit beweisen, daß ja das Original nicht mehr vorhanden war. Indessen bliebe doch die Möglichkeit, daß man späterhin die Actenexemplare nach den vollständigeren Abschriften corrigirt hätte. Und dies mag auch hie und da geschehen seyn, da der Text einiger Handschriften (s. oben) allerdings Lituren und Correcturen zeigt. Aber man hüte sich, zuviel darauf zu bauen. Einmal sind auch die späteren Abschriften immer nicht das Origi-

nal selbst, und dann gibt es Beweise, daß und wie wenig diplomatisch genau man bei jenen Nachbesserungen verfuhr. So setzte die Canzlei des Fürsten Wolfgang zu Anhalt später auch die Unterschriften der Confession, aber um Präfation und Epilog kümmerte sie sich nicht weiter. Und auch die Unterschriften setzte sie nicht richtig, denn der Copist setzte noch die vier Städte, Weissenburg, Hailbrun, Kempten und Winsheim mit hinzu, die doch die Urschrift nicht mit unterschrieben hatten. So füllte auch die Markgräfl. Brandenburgische Canzlei jene große Lücke im Artikel von Klostergelübden nicht aus, und strich die Stelle von der Bischoffe Gewalt, die bei Mel. und in anderen Archivsexemplaren fehlt, und noch zu dem ersten Entwurfe der Conf. gehört, nicht weg. Sie begnügte sich, dem unvollständigen Exemplar die ächte Präfation vorzusetzen. vgl. Web. Dagegen ist nun allerdings unter den Archivsexemplaren zu unterscheiden, und sind einige darunter von unbestreitbar größerem Werthe, insofern sie wahrscheinlich erst kürzere Zeit vor der Übergabe von dem Originale copirt sind, und also sehr nahe an dem authentischen Texte stehen mögen, obwohl wir das „wieweit" nicht weiter zu bestimmen vermögen. Die wichtigsten lat. Handschriften sind (s. oben) die Weim. u. die Nürnberger, die die Conf. am vollständigsten geben. Aber der Maßstab, nach dem wir dies selbst erkennen, sind doch nur die ältesten Drucke und die Ausgaben Melanchthons. Und so ist denn auch die Entscheidung der Frage schon vorbereitet:

2) haben die lateinischen Archivsexemplare oder Melanchthons erste Quartausgabe der lateinischen Confession mehr kritisches Ansehen?

Ich kann mich auch hier mit Weber nur unbedingt für Mel. entscheiden und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es ist erwiesen, daß viele von den vorhandenen Abschriften den Text nur in einer früheren Gestalt liefern, — von diesen kann also für die jetzige Frage keine Rede weiter seyn. Auch die besten kann man aber nun höchstens für exemplaria bonae fidei gelten lassen. Nun sagt aber Mel. ebenfalls, daß er die Conf. aus einem exemplari bonae fidei edire. Darin liegt nun freilich, der gegebenen historischen Darstellung so gemäß als sie bestätigend, daß Mel. selbst das Originalconcept nicht mehr hatte, eben weil

es übergeben worden war, aber muß man nun nicht annehmen, daß er gewiß das Exemplar erhalten konnte, und nahm, welches den Text am treueſten darſtellte?

2) muß man wohl bedenken, daß er ſeine Ausgabe noch während des Reichstages ſelbſt beſorgte, und daß noch während desſelben ihre Exemplare nach Augsburg kamen. Alles, was man nun der unbedingten größeren Auctorität ſeiner Ausgabe entgegen ſetzen könnte, käme doch nur darauf zurück, daß er ſchon in ſeiner erſten Ausgabe Verbeſſerungen gemacht. Und dies kann nicht ganz abgeleugnet werden. Kaiſer *) hat bewieſen (S. 13 ff.), daß Mel. bei dem Umdrucken einiger Seiten, wegen Druckfehler, auch gleich einige Änderungen gemacht. Aber einmal iſt dies wohl nur für einige Worte geſchehen, und dann beweiſ't dies ja eben, daß er zum erſten Male wohl faſt gar keine Änderung gemacht haben wird, weil die abgeänderten Worte zum erſten Male ganz mit den Archivexemplaren zuſammenſtimmen. Zudem iſt aus anderen Gründen gar nicht wahrſcheinlich, daß Mel. gleich bei dem erſten Drucke auch nur irgend bedeutende Veränderungen in der Form vorgenommen, während vom Sinne gar keine Rede ſeyn kann. Einmal war die Zeit zu kurz, und dann *wollte* er ja gerade den *ächten* Text gegen die Veränderungen in den geheimen Drucken geben. Mit mehr Recht muß man im Gegentheile annehmen, daß er das Exemplar nach dem Texte des Originals, den er doch am beſten kannte, corrigirt, und alſo ganz eigentlich den Originaltext hergeſtellt habe. Einzelne größere Stücke, wie die beiden Antitheſen im 13. u. 18. Artikel hatte er ſich ſonder Zweifel doch vorher concipirt, ehe er ſie in das Original ſetzte, und ſo änderte er das exemplar bonae fidei nur nach dem Original. Gerade dies iſt ſogar ein Beweis für die Ächtheit ſeines Textes, ſ. unten.

3) was allerdings recht wichtig iſt: der giftige Feind der Proteſtanten, Lindanus, hat das Original mit Mel. Ausgabe collationirt — alle, und zwar beſonders die Catholiken ſchrieen damals über Veränderungen der A. C. — und Lindanus ſollte die Ver-

*) Beitrag zu einer kritiſchen Literär-Geſchichte der Melanchthoniſchen Original-Ausgabe der lateiniſchen u. deutſchen Augsburgiſchen Confeſſion und Apologie. Von D. Gottlieb Philipp Chriſtian *Kaiſer*, Profeſſor der Theologie und Conſiſtorialrathe. Nürnberg 1830.

ſchiedenheit nicht laut gerügt haben? Doch vgl. m. Bertr. Beytrag zur crit. Geſch. S. 13.; er urgirt, daß Lind. das lat. Concordb. nicht gekannt habe, — aber er kannte doch Mel. 1531. 4.

4) gerade die Antitheſen, die Mel. ganz allein hat, ſind ein Beweis der Originalität ſeines Textes. Nämlich in der päbſtlichen Confutation wird Artik. 18. auf die Pelagianer Rückſicht genommen (Coel. III, p. 6.), und dieſer gedenkt Mel. in der Antitheſe. Ferner Cochläus, der mit an der Confutation Theil hatte und die Urſchrift kannte, führt in ſeiner Erörterung der A. C., ſogar Melanchthons eigene Worte aus der Antitheſe des 18. Artikels an *). Sie ſtanden alſo im Original, wie auch Feuerlein (Krafft: l. l. p. 44.) ſchon anerkannt hat. Doch ſ. m. dagegen Bertram, Beytr. z. crit. Geſch. S. 14 ff. — ſ. unten.

5) nicht mit Unrecht macht Weber darum auch das geltend, daß wir ja gar keinen anderen Maßſtab haben, um die größere oder geringere Annäherung an den Originaltext zu meſſen, als Mel. erſte Ausgabe. An und für ſich beweiſ't dies freilich nichts, — petitio principii, — aber auf den Grund des Früheren erhält es Gewicht. Die ganze Lage der Sache nöthigt uns, unbedingt dem Mel. Texte die größte Auctorität zuzugeſtehen.

So wichtig nun die Gründe für die größere Vorzüglichkeit des Mel. Textes ſind, ſo unwichtig iſt, was ſich dagegen ſagen läßt, — wenigſtens läßt es ſich unbedingt ſo weit löſen, daß es den Vorzug des Mel. Textes vor allen übrigen nicht gefährdet.

1) läßt ſich vielleicht noch darüber ſtreiten, ob die Confutanten wirklich auf die Antitheſen Rückſicht nahmen (ſ. Bertram, a. a. O., der das Ganze ſehr gründlich, und höchſt ſcharfſinnig behandelt), aber geſetzt auch, die Confutanten hätten auf keine der Antitheſen Rückſicht genommen, ſo folgt daraus noch nichts für ihre Nichtauthenticität. Die Confutanten haben ſehr vieles, „z. E. in den beiden letzten Artickeln von Kloſtergelübden und der Biſchöffe Gewalt übergangen, das offenbar antirömiſch iſt, und

*) Joann. Cochlaei discussio A. C. apud Fabricium in Harmonia A. C. p. 352. Et enim utrobique damnant eos, qui hominem propriis naturae viribus docent posse praecepta Dei facere, quo ad substantiam et actus.

welches ihnen noch weit mehr am Herzen liegen mußte, als die beiden — Antitheſen". S. Web. II, Vorrede.

2) wohl wichtiger iſt Folgendes, ſ. Bertram, Beytr. z. crit. Geſch. S. 31 ff. In der privata responsione Cochlaei und Arnoldi, die noch auf dem Reichstage ſelbſt, und zwar nicht nur noch vor Ableſung der Confutation gefertigt worden iſt, ſondern der kaiſerlichen Confutation mit zum Grunde liegt, finden ſich Stellen oder Lesarten, aus dem Originale citirt, die in dem Texte von Fabricius vorkommen, dagegen bei Mel., dem älteſten lat. Drucke und den Archivsexemplaren anders lauten. Wenn nun vorausgeſetzt werden muß, daß jene wirklich das Original citirten, ſo iſt das allerdings ein Beweis, daß Mel. Ausgabe dem Originale nicht ganz adäquat iſt. Aber daß man nun nicht etwa dem Texte des Fabricius die größte Originalität zuſchreibe, verbietet Folgendes. Es finden ſich umgekehrt ebenfalls in jener Privatantwort einige Lesarten, aus dem lat. Originale citirt, die nun wieder mehr mit Mel., dem älteſt. Drucke, u. den Archivsexemplaren übereinſtimmen, als mit Fabricius. Darum ſcheint das Ganze nun ſo. Der Text des Fabric. iſt nicht vom Original, doch ſcheint er, vielleicht urſprünglich in den Händen eines catholiſchen Reichsſtandes, nach dem Original corrigirt, aber wohl nur in einigem. Ebenſo iſt das Exemplar Melanchthons auch nicht eine unmittelbare Abſchrift vom Originaltexte. Gleichwohl wird Mel. gewiß eine genommen haben, die dem Originale unter allen am nächſten ſtand, und daher verdient immer ſein Text den Vorzug vor allen übrigen.

b) über die deutſchen Archivsexemplare.

Vgl. Web. I, 303 ff. beſ. 331-333. II, 415 ff. beſ. 464 ff. 469. 475. 477. 485 ff.

1) ſind ſie vor oder nach der letzten Reviſion des Textes copirt?

Man könnte hier leicht ein anderes Reſultat erwarten, da ja hier das Concept Melanchthons die Möglichkeit einer unmittelbaren Copie von demſelben zuläßt. Aber ohne zu gedenken, daß dieſer Umſtand nun vor allem auch dem Texte Melanchthons ſelbſt zu Gute kommt, ſpricht Alles dagegen. Auch hier muß wohl unbedingt zugeſtanden werden, daß die Archivsexemplare

nicht vom Original copirt sind. Es sprechen dafür dieselben Gründe, wie bei den lateinischen Archivsexemplaren, als die Nichtübereinstimmung, daß ebenfalls Copien längere und kürzere Zeit vor der Übergabe ausgetheilt sind, ebenfalls die historischen Umstände, daß man die früheren Copien zu den Acten nahm, und sich mit ihnen begnügte, insbesondere die Lituren und Correcturen (s. oben), das Fehlen der Unterschriften ꝛc.

2) Gebührt ihnen, oder Mel. größeres Ansehen?

Einige Archivsexemplare haben allerdings großen Werth, und scheinen sehr kurze Zeit vor der Übergabe copirt, jedenfalls dem Originale sehr nahe zu kommen, wie dies oben zu den einzelnen bemerkt ist. Dagegen spricht nun unbedingt der Umstand für Melanchthons Text, daß er ja sein eigenes Originalconcept, von welchem das übergebene Original copirt war, noch hatte, und also gewiß den authentischen Text liefern konnte. Hier urtheilt Web. II, 464. gewiß unrecht, wenn er den Ausdruck Melanchthons, daß er die Conf. nur aus einer glaubwürdigen Copie besorgt, für den deutschen Text gegen Mel. selbst geltend macht. Er gilt nur für den lat. Text, denn bei dem deutschen hatte ja Mel. sein eigenes Originalconcept. Man hat sich zwar außer weniger bedeutenden Gründen (s. Web. II, 469 ff.) besonders darauf berufen, daß manche Stellen in der Mel. Ausgabe, die sich von dem lateinischen Texte unterscheiden, mit der Wittenberger latina variata 1531 übereinstimmen, und demnach aus dieser in jene übergegangen wären. Aber mit Recht hat Weber II, 483 behauptet, daß jene abweichenden Stellen umgekehrt aus Mel. deutscher Ausgabe in die variata latina 1531. 8. übergegangen seyen, wobei der sonst auch sichere Umstand hervortritt, daß allerdings die beiden Originaltexte nicht wörtlich übereinstimmten (vgl. Web. II, 470.) und der deutsche Text genauer und ausführlicher gearbeitet ist, als der lateinische. Die Hauptfrage ist nun nur die, ob man glauben dürfe, daß Mel. in seiner deutschen Hauptausgabe unbedingt dem Originalconcept gefolgt sey, oder auch hier schon Veränderungen angebracht habe. Und hier scheint nun das Resultat für Mel. Text noch viel günstiger, als bei dem lateinischen Texte. Nämlich es gibt verschiedene Gattungen des ersten

Druckes, indem auch hier, um Druckfehler willen, mehrere ganze Bogen (A A-F F, ſ. Kaiſer, a. a. O., S. 38) umgedruckt wurden. Aber ſo groß nun das Verzeichniß der Druckfehler und der daher entſtandenen Druckvarianten iſt, ſo findet ſich doch auch (m. ſ. Kaiſer 23-35) nicht eine einzige verſchiedene Lesart, und iſt auch ſonſt eine dergleichen Abweichung im erſten Drucke noch nirgends nachgewieſen worden. Demnach ſcheint hier allerdings Mel. ſeinem Concepte treu geblieben zu ſeyn. Dies alles wird nun noch gar ſehr geſteigert, wenn man bedenkt *): 1) daß der Kaiſer den evangel. Ständen ja verboten hatte, die Conf. drucken zu laſſen, und daß ſie dieſes auch verſprochen hatten: mithin konnte Mel. lange gar nicht daran denken, den Text zu ändern. 2) Mel. mußte ſein Concept, wovon das Mundum genommen war, unverändert und unverſehrt laſſen, weil er die Exceptionsſchrift der Römiſchen Theologen zu erwarten hatte. 3) Später hatte Mel. an der Apologie zu arbeiten, wo er wohl kaum daran denken konnte, am Texte der Conf. zu ändern. 4) kam ſein deutſcher Druck noch während des Reichstags nach Augsburg; war nun ſchon die Zeit, nachdem er ſo viel Veranlaſſung gehabt, nicht zu ändern, dazu zu kurz, ſo mußte auch die Betrachtung ihn von aller Änderung abhalten, daß man ja catholiſcher Seite noch das Mundum, ſo wie mehrere Abſchriften hatte. Das Reſultat aber von dem allen kann wohl nicht weiter zweifelhaft ſeyn, daß nämlich Melanchthons Text die beſte Auctorität ſey **).

§. 68.

Ausgaben der A. C. u. Überſetzungen.

Die Ausgaben ſtehen am vollſtändigſten in: J. G. Feuerl.-Ried. Bibl. Symb. p. 40 sqq. — Weber, Krit. Geſch. Th. II. u. bei Ukert, Luthers Leben Th. I. zwei Male, nach Feuerl.-Ried. und nach Weber. Sonſt vergl. man Fabricius, Centifolium Lutheranum s. notitia litteraria scriptorum cet. p. 109 u. 585 seqq. — Salig, I, 695 ff. — Koecher, Bibl. theolog. symb. etc. Guelpherbyti, 1751. p. 145. und Bertram, Wöchentliche Halliſche Anzeigen, 1767. S. 422 ff. 428 ff. 442 ff. 458. 478 ff. 790 ff. 814. 830. 850. 866. 882 ff.

*) m. vgl. auch Web. II, 471, was er dort nur von einzelnen Artikeln ſagt, gilt mit gleichem Rechte von dem ganzen Texte.

**) Dies iſt auch nach Weber ſchon mehrfach anerkannt: ſo von Kaiſer: Nachträglicher Beitrag zu einer kritiſchen Literargeſchichte der Melanchthoniſchen Originalausgabe der lat. u. deutſch. A. C. u. Apol. in Illgen's Zeitſchrift für d. hiſtor. Theolog. B. I. St. 2. 1832. S. 109. — ſ. ein Recenſ. in Tholuck's: Literar. Anzeiger für chriſtl. Theol. u. Wiſſenſch. überhaupt, 1830. Nr. 48. 49.

Mit Recht iſt Weber bei Angabe der Ausgaben ganz der Geſchichte des Textes gefolgt, wie ſie oben entwickelt iſt, und hat darnach die Ausgaben ſo geordnet:

A. Ausgaben der A. C., welche ohne Vorwiſſen der Evangel. Fürſten und Stände erſchienen ſind.

Krafft (praes. Feuerlin.) de C. A. germanice et latine eodem quo exhibita fuit anno M.D.XXX. septies impressa. Gotting. 1741. Web. Krit. Geſch. I, 353 ff. oben §. 45.

1) lateiniſche. Krafft hat zwei, darunter aber die erſte Melanchthon's mit. Weber richtiger nur eine. Vgl. oben §. 45.

2) deutſche. Nach Feuerl. 5, nach Weber 6 — bei ihm die III. mehr, die er aus der Helmſtädter Bibliothek erhielt. Über ſie oben a. a. O.

B. Melanchthoniſche Ausgaben.

I. Melanchthons Hauptausgabe der A. C. lat. u. deutſch, in 4. 1530, oder nach dem Druckjahr am Ende der Apologie 1531.

a) lateiniſche Abdrücke.

editio princeps: Confessio Fidei exhibita Invictiss. Imp. Carolo V. Caesari Augusto, in comiciis Augustae, anno M.D.XXX. *Addita est Apologia* Confessionis. Beide, deudſch vnd Latiniſch. Psalm 119. Et loquebar de testimonijs tuis in cospectu Regum, et non confundebar. Wittembergae. M.D.XXX.

ſteht mit den Varianten des Cod. Vin. Onold. Dessav. Nor. (Panzer), der edit. Antiq. u. des Fabric. bei Web. II. Beilage I. Gleich dieſe erſte Ausgabe hat Verſchiedenheiten. Wegen Druckfehler wurde der Titel mehre Male umgedruckt, aber zugleich auch einzelne Bogen und Seiten. Web. unterſcheidet darnach 3 Gattungen (II, 14 ff.), doch vgl. man darüber: G. Ph. Chr. Kaiſer, Beitrag zu einer kritiſchen Litterär-Geſchichte der Melanchthoniſchen Original-Ausgaben der lateiniſchen und deutſchen A. C. u. Apol. Nürnberg, 1830. S. 1-21. u. denſelben: Nachträglicher Beitrag zu einer krit. Literärgeſch. der Melanchthoniſchen Originalausgabe der lat. u. deutſch. A. C. u. Apol. — in Illgen: Zeitſchr. für d. hiſtor. Theol. 1832. B. I. St. 2. S. 105. Bei den umgedruckten Bogen der erſten Ausgabe brachte Mel. ſchon bei der Correctur kleine Veränderungen an, vgl. Kaiſer S. 14.

Abdrücke der lat. Confeſſion nach der Melanchthon. Hauptausgabe:

1) C. A. cet. — Nunc recusa ijsdem verbis, quibus primum Caesari exhibita et statim postea anno 1531 edita est. — Rostochii. Anno 1561. 8. — ſcheint der erſte Abdruck von der Mel. Hauptausgabe. Nämlich weder Mel. ſelbſt, noch jemand anders hat bei deſſen Lebzeiten einen Druck davon veranſtaltet. Man hielt ſich, weil man noch nicht kritiſirte, an die ausführlicheren Ausgaben Melanchthon's. Der Abdruck wahrſcheinlich von Chyträus beſorgt; über alles Web. II, 24.

2) C. A. — Rostochii, 1566.

Wiederholung des vorigen; doch im 20. Artikel die Stelle „Etsi non desinant — peccatorum aus der Ausgabe 1531. 8. Viele Druckfehler.

3) Conf. — addita Apolog. cet. — Regiom. — c. praef. Jo. Wigandi — 1577. 4.

4) Conf. Fidei cet. in Selneckers Ausgabe des Concordienbuchs 1584. p. 5-46.

5) A. C. et epitome ac declaratio Articulorum — ex libro — Concordiae — Lips. 1585. kl. 8. — auch v. Selnecker.

6) Conf. Fidei — Editio cum ipso Prototypo, quod in Archivis Imperii asservatur, ex asse congruens — c. praefat. collegii theol. in Acad. Witeberg. Witteb. 1598. 12.

bloßer Abdruck aus dem lat. Concordb. 1584. Grober Irrthum der Wittenb. theol. Facult., daß d. lat. Text im Concordb. aus dem Original im Reichsarchiv abſtamme. M. ſ. Web. u. oben §. 55.

7) Conf. Fidei — Witteb. 1602. 12. Abdruck des vorigen. In beiden die Apologie.

8) Conf. Fid. — in Via ad pacem ecclesiasticam. Amsterdami, MDCXLII. 8. p. 12-59.

9) Aug. Conf., id est Conf. Fid. — Aboe per Petrum Wald. 1643. erſter Abdruck der A. C. in Schweden in lat. Sprache veranſtaltet von Joh. Claus Terſer.

10) Conf. A. — Norimb. 1643. 12. Herausgeber Dilher, Prediger zu Nürnberg. Am Ende: Excerpta historica de C. A. et conventu Naumburgensi, p. 124-138. — wiederholt 1670. 12.

11) Conf. Fid. — Helmstadii, 1679. 8.

12) Conf. Fid. — Helmstad. 1704. 8.

13) Die Reinecciuſiſche Ausgabe in der Concordia Germanica — Latina Lips. 1708. 4.

14) Conf. Fid. — Gothoburgi 1729. 8.

15) Conf. Fidei invariata Aug. — Upsaliae et Gustroviae 1730. 8. — von J. G. Luger, mit einer Vorrede: de valore Textus latini A. C. invariatae contra M. Lud. Gerhardum.

16) Ausgabe Pfaff's, in ſeinen libris Symbolicis Ecclesiae Evangelicae. Tubing. 1730. 8. p. 28-86.

erſte krit. Ausg. der A. C. — Varianten aus der ed. Witteb. 1531. 8., aus Coel., und mit ſchätzbaren Bemerkungen.

17) Abdruck Walchs in dem chriſtl. Concordb. Jena, 1750. 8. — mit einer hiſtor. Einl. — auch Varianten.

b) deutſche Abdrücke.

Die editio princeps hat, obwohl ſie, zum lat. Texte gehörig, ſchon mit unter dem Titel der lat. Hauptausgabe begriffen iſt, doch noch einen beſonderen Titel:

Confeſſio odder Bekantnus des Glaubens etlicher Furſten vnd Stedte: Vberantwort Keiſerlicher Majeſtet: zu Augſpurg. Anno M.D.XXX. Apologia der Confeſſio.

Davon gibt es aber nun verſchiedene Abdrücke, und zwar unterſcheidet Web. (II, 16) vier Gattungen: a) mit den meiſten Druckfehlern. b) wo jene gebeſſert, aber andere da ſind, c) theils durch den Titel, theils durch die

Verzierungsbuchstaben, womit die Confession beginnt, theils durch Rechtschreibung von b verschiedene. d) Exemplare, aus Bogen von Abdrücken der zweiten und dritten Gattung zusammengesetzt. — Auch von der deutschen Hauptausgabe hat Mel. selbst keinen Abdruck besorgt. Die wichtigsten Abdrücke sind:

Confessio odder Bekantnus des Gloubens — — Apologia der Confessio. Wittemberg, durch Hans Lufft, 1531. 4.

Confessio odder — — Item, Apologia — 1531. Mense Novembri. 8. Wahrscheinlich zu Nürnberg bei Petrejus gedruckt, s. Web.

Streitfrage: ob Mel. im J. 1531 eine Octavausgabe der deutschen Confession besorgt? so von vielen angenommen. Das Gegentheil aber entschieden, s. Web. II, 38 ff. Bei Cypr. Hist. d. A. C. S. 155. eine Verwechselung mit der Ausg. 1533. 8. vgl. oben §. 46.

Confessio — Item Apologia — Nurmberg bey Johan Petreio — 1532 — 8.

Confessio — Apologia — (Erfurt) — bey Andreas Rauscher — 1532. 8.

Confessio oder — im 6. Th. der Jen. Ausg. von Luth. W. W. — von der Jenaisch. Schule den Variaten entgegengesetzt, s. Web.

Confessio. Apologia — Regenspurg, 1561. 4.

Conf. — Apol. — Franckf. a. M. 1565. 4.

Die unverfälschte A. *Confessio* vnd Schmalc. Art. — Vermanung Joachim Magdeburgii an ein Erfame Landschaft Oesterreich, Regenspurg 1566. 4.

Conf. — Apol. — Nurnb. 1567. 4. 1570. 4.

Confessio Oder — Sampt — Vorrede — Wigandi — Königsperg — 1577. 8 u. 4.

Sie steht auch im Corp. Prutenico, Thuring., Jul., Wilhelmino, der Braunschweigischen Kirchenordnung u. s. w. und erhielt so in vielen Ländern symbolisches Ansehen. —

auch in den Nürnberg. Normalbüchern: Dodecas Scriptorum Theologicorum tum veterum tum recentium pro studiosa juventute et Candidatis Ministerii. — Norimb. 1646. 4. — Libri Normales Noribergensses. Das ist Lehr- und Glaubensbücher der Nürnberg. Kirchen — Nürnb. u. Altdorf, 1721. 4.

II. Melanchthonische verbesserte Ausgabe der deutschen Confession v. J. 1533. 8.

Vgl. Web. II, 55 ff.

Confessio odder Bekantnus des Glaubens etlicher Fürsten vnd Stedte, Vberantwort Keiserlicher Maiestat, auff dem Reichstag gehalten zu Augspurg. Anno M.D.XXX. Apologia der Confessio mit vleis emendirt. (Am Ende der Apologie:) Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhau. 8. — Die Apologie gibt auf ihrem Titel: Apologie der Confession aus dem Latin. verdeutscht durch D. Justum Jonam — das Jahr: Witeberg. M.D.XXXIII. — diese Ausgabe lange nicht gekannt, vgl. Weber. Verbessert und weiter ausgeführt sind der IV. V. VI. XII. XIII. XV. XX. Artikel.

Abdrücke:

Confessio oder — Apologia — mit fleis emendirt — Tübing. — 1535.

Confessio — — u. s. w. — Wittemb. 1540. 8.

Confeſſio — Apol. — Wittemb. 1540. 4. — Abdruck der Vorigen.
Confeſſio — Apol. Leipz. 1540.
Confeſſio — Apol. — Wittemb. 1542.
Confessio oder — Apol. — Frankf. a. d. Od. 1553. 8.
Confeſſio — Wittemb. 1555. 4.
Conf. — Apol. — mit vleis emendirt. Wittemb. 1556. 8,
Conf. — ohne Druckort u. J. Fol. (1557). — wahrſch. z. Frankf. a. M.
Conf. — — — Wittemb. 1558. 4.
Conf. — Apol. — Witt. 1558. 8.
Conf. — — Apol. — Heydelb. — 1558. 4.
Conf. — — Apol. — — Wittemb. — 1561. 8.
Conf. — — Apol. — Wittemb. 1567. 8. — zu Gr. l. d. Ausg. 1561. 8.
— findet ſich auch in Luth. Werk. Wittenb. T. IX., im Corp. Philipp., Pomeranic., dem Quadrupeldruck von Kollonitſch, u. ſ. w. Web. II, 81.

III. Melanchthoniſche verbeſſerte Ausgaben der latein. Conf., nach dreien Gattungen, v. J. 1531. 8. 1540. 4. 1542. 8.

a) Ausgabe 1531. 8.

Confessio Fidei exhibita invictiss. — — Addita est Apologia Confessionis — — Witteb. — 1531. 8.

Mel. iſt wahrſcheinlich gleich nach geendigtem Druck der Hauptausgabe und lat. Apologie, gleich nach Pfingſten, an die Bearbeitung dieſer latina variata gegangen. Web. II, 84. — Irrthum, daß d. Ausgabe 1531. 8. früher ſey, als die Ausg. 1531. 4. — Jene Ausgabe 1531. 8. variata auf dem Convent zu Naumb. 1561 von den evangeliſchen Fürſten und Ständen mit einer Vorrede verſehen, und als Original unterſiegelt und beſchrieben. —!

Die merkwürdigſten Abdrücke:

Conf. — — Apol. — — 1535. 4. Augustae.
Conf. — — Apol. — — 1535. 8.
Conf. — — Apol. — — 1537. 8.
} beide zu Hagenau — die letzte mit einem Index (cum inventario) üb. d. C. u. d. Ap.
Conf. — — Luth. W. Jen. T. IV.
Aug. Confessionis ed. prima — (Peucer) Opp. Phil. Mel. P. I. Witeb. 1562. fol. p. 27b-38.
Conf. — — Apol. — Jen. 1568. 1570. 1571. 1588. 12.

ſie ſteht auch im Corp. Thuring., in d. erſten Ausgabe des Concordb. 1580 von Selnecker, p. 5-47 — und der Concordia — cur. Phil. Mulleri, Jena, 1705. 4. p. 5-47.

b) Ausgabe der lat. Conf. v. J. 1540. 4.

Confessio Fidei exhibita — Addita est Apologia Confessionis diligenter recognita. — Viteb. 1540. (Am Ende der Apologie:) Impressum Vitebergae per Georgium Rhau M.D.XL. 4.

Dies die berüchtigte Variata. — Üb. die Zeit der Bearbeitung ſ. Web. II, 103. — Ausführlicher bearbeitet: der IV. V. VI. XVIII. XX. XXI. Artikel. — auch d. Ordnung der Artikel anders. Vgl. Web. II, 105. u. oben §. 47. — auch im Corp. conf. Genev. 1617. 1654. 4.

c) lat. Conf. v. J. 1542. 8.

Conf. Fid. — Addita est Apologia Confessionis diligenter recognita — Vit. 1542. 8.

Verändert (gegen die Ausg. 1540. 4.) Art. XXI. f. der von Unterſchied der Speiſe, Prieſterehe, u. der Biſchöfe Gewalt.

Abdrücke:

Conf. Fid. — nova editio a priore emendatiore nihil differt. Frankf. 1551. 1553. 1556. 4.

die beiden letzten mit der conf. saxon. u. wirtemb.: Confessiones Fidei tres: Aug. ao. 30. et duae oblatae Synodo Tridentinae altera Saxonica, altera Wirtembergica. Francof. 1553. — 1556. 4.

Conf. Fid. — — — Addita Apol. — et Confessio-saxonicarum — Witt. 1559. 8.

Conf. Fid. — — im Corp. Philipp. 1560.

Conf. Aug. — — Tremon. 1560. 12. mit dem Index des Chytr.

Conf. Aug. — — — Lemgov. 1561. 8. — Abdruck der vorigen.

A. Confessionis ed. postrema — (variata, 1542) in (Peucer) Opp. Phil. Mel. P. I. Wit. 1562 u. 1580. fol. 39-58. — Nach Peuc. müßte die var. 1538 erſchienen ſeyn, ſ. Web. II, 103. 115.

Conf. Fid. — Apol. — et conf. Ecclesiar. Saxonic. — Witt. 1562. 1573. 8.

IV. Ausgaben d. A. C. nach der Churbrandenb., Churſ. u. Pfaffiſchen Collation des Actenexempl. im Reichsarchive.

Die A. C. — Aus Verordnung — Joh. Georgen, Marggrafen zu Brandenb. — Neben einer — Agenden. — Frkf. a. d. O. 1572. fol.

— — in Chytr. Hiſt. d. A. C. Roſtock. 1576. 4.

Symbolum Germanicum. Die A. C., aus dem rechten Original, — Georg Celeſtinus. — Frkf. a. d. O. 1576. 8. 1576. fol.

— — in Coel. Histor. Comit. T. II. Frcf. 1577. f. 151.

— — i. Concordb. Dresd. 1580. fol.

Aug. et Antiaugust. Conf. — Kollonitſch, — Wienn — 1681. 4.

Neue nach dem in der Chur-Maynziſchen Reichs-Canzley befindlichen Original errichtete Edition der A. Confession — ans Licht geſtellet von Chriſtoph Matthäo Pfaffen — Tubing. 1730. 8.

Abdrücke, bei denen jene erſten Ausgaben zum Grunde liegen:

D. erſte — Conf. — Confut. — Apol. — C. Celeſtin. — 1577. 4.

Conf. — i. Concordb. Dresd. 1581. fol.

— — i. Concordb. — — 4.

Conf. — — Frckf. a. M. 1584. 4.

Confessio — — i. Concordb. Dresd. 1598.

Die Erſte — Conf. — Confut. — Apol. — Frckf. a. d. O. 1596. 4. 1597. 4. 1605. 4.

Confessio — Apol. — Schweinf. — 1605. 12.
Conf. — — — Ulm. 1627.
Conf. — — i. d. Rothw. Verth. d. Augapf. L. 1628. 4.
Die erſte Ungeenderte — Conf. — Hamb. 1628. kl. 8.
— — — — — — — ohne O. 1630. 4.
Conf. oder — Nürnb. 1630. 8. — Angeordnetes Nürnb. Dank- u. Bußfeſt ꝛc. — Nürnb. 1630. 8. d. Sim. Halbmeyern.
Die wahre — Conf. — Breslaw — ohne J.
A. Glaubens Bekäntniß: — Nürnb. (1645).
Dieſes Hand-Büchlein begreifet — Conf. — Altenb. 1661. 12.
Die A. Conf. — Witt. 1665. 12.
Die wahre — Conf. — II. Religionsfriede — Alten Stettin, 1667. 12.
Die wahre — A. C. — Darmſt. 1675. 16. (unter den Subſcribenten Herzog Joh. Friedr. z. Sachſen).
Die erſte — Conf. — Hamb. — Stade, 1680. 8.
— — — Conf. v. — Meyern, Hamb. 1694. 12.
Schriftmäßige — Conf. — v. G. M. Beckhen, Nördl. 1704. 12.
Die ungeänderte A. C. — Naumb. 1712. 8.
— — — aus d. Concordb. Weiſſenf. 1714. 12.
— — Vorrede von D. Saß. Altona, 1717. 12.
D. ungeänd. A. C. — Witt. 1722. 8.
— — — — Oehringen, 1723. 8. (u. d. Subſcrib. die Herzöge J. Fr. v. Sachſ., Franz v. Braunſchw.).
— — — Conf. — Quedlinb. 1729. 8.
Die ſchriftmäßige A. Confessio — hiſtor. Einl. — Abtheil. in Frag u. Antw. — Erklärung einiger — Wörter ꝛc. — v. G. E. Müllern. — L. 1730. 8.
Die drey merkwürdigſten Glaubensbekenntniſſe — (Conf. — Torg. XVII Artikel — Luth. Glaubensbekenntniß 1529.) Jena, 1730. 8.
D. Augſp. Conf. — v. Val. E. Löſchern. Dresd. 1730. 8. (bei jedem Artikel Erweckungen u. Gebete).
Ungeänd. A. Conf. — v. Erdm. Rud. Fiſcher. Coburg, 1730. 8. mit e. Einl.
D. A. Conf. — — Eisleben, 1730. 8. — mit e. Vorbericht.
D. unveränd. A. C. — Petersb. 1730. 8.
Ungeänd. A. C. — Hannov. 1730.
D. ung. A. Conf. — Goslar, 1730. 8.
Confessio — nebſt — Summar. Inhalt der. v. Luth. aus Coburg — nach Augſp. abgelaſſenen Briefe — Heinrich Milde. Halle, 1730. 16.
D. A. C. — Lübeck, 1730. 8.
D. wahre ungeänd. A. Conf. — Hiſtor. Bericht — Augſp. 1730. 12.
D. A. Confession. — Witt. 1730. 8.

D. A. Confession. — Chemnitz, 1730. 8. (unt. den Subſcrib. Herz. Joh. Fr. z. Sachſ. — Franz v. Lüneb.)

Invariata Conf. Aug. — Heilbronn, 1730. 8.

Conf. Oder — Nürnb. 1730. 8.

D. wahre ungeänd. — Stralſ. 1730. 8.

Unveränd. A. Conf. — Eiſenach, 1730. 8.

} aus dem Concb. Dresd. 1598.

Confessio. — — — Weimar, 1730. 8.

D. erſte, ungeänd. A. Conf. — Sorau, 1730. 8.

D. Ungeänd. — — v. Heinr. Mühlius, Kiel, 1730. 8.

D. erſte, ung. — Conf. — Leipz. 1730. 8.

Confessio — nach d. Exempl. v. a. 1630 — Nürnb. 1737. 8.

D. erſte, ungeänd. — Zittau, 1737. 8. — kurze Nachr. vom Reformationsfeſt.

Das unveränd. — Glaubensbek. — J. S. Plitts Vorbericht, Rinteln, 1761. 12.

Confeſſio — mit — Anmerkk., hiſtor. Erleut., und Erweiſen aus der Schrift. — v. D. J. C. Koken, Hildesheim, 1762. 8.

Confessio oder — Mit kurzen Rand-Summarien — Nürnb. 1765. 8.

D. A. C. in einem neuen Abdr. ꝛc. Vorrede — Unterſchied der evang. Reformation u. d. kathol. Gegenreformationen — ꝛc. (v. Pütter). Gött. d. — Vandenhök. 1776. 8.

— ſie ſteht fern. in allen Ausgaben des Concordb. (Magdeb. Tüb. Heidelb. Leipz. ꝛc.) ſ. in d. Hiſtor. d. A. C. v. Müller, Cypr., Beyer u. ſ. w. auch Goldaſt's Reichsſatzungen u. ſ. w.

V. Combinirte Ausgaben der A. C.

d. h. (Web. II, 195.) ſolche, wo mehrere Abdrücke der Conf., theils Melanchthoniſche, theils Melanchthoniſche mit anderen, zuſammen verbunden ſind.

Conf. — cum duplice editione. — Apol. diligenter recognita — Basil. 1767. 8. (variata 1542. u. d. Ex. 1530 ohne Vorwiſſen der Fürſten gedruckt).

Harmonia A. C. doctrinae evangelicae consensum declarans. — Studio et opera Andreae Fabricii Leodii, — Colon. 1573. fol. 1587.

Der Titel ironiſch. Enthält 1) das ſeynſollende Prototyp (Originaltext), — ſehr verſchieden von allen Ausgaben Mel. — 2) die variata 1542. — zur Seite öfter Varianten aus Mel. ed. 1531. 4. u. 8. — ſ. die Widerlegung von Daventria, Cochlaeus, Hoffmeiſter, Alphonſus, Virveſius, des Fabric. ſelbſt, und die Confutatio vom Reichstage.

A. C. auff — Befehl der Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburgk, ꝛc. Aus unterſchiedenen Exemplaren — Frkf. a. d. O. 1636. 4. 1647. 4. (enthält d. ed. Witt. 1530. 4. variata 1540. 4. u. den Text des Concordb. 1580.).

C. A. invariata Lat. Germ. c. historia — Juſt. Söffing. Rudolſt. 1671. 4. (ed. lat. Mel. 1531. 4. deutſch. Text a. d. Concb.).

Aug. et Anti-Aug. Conf. — — Kollonitſch. Wien — 1681. 4.

Enth. 1) das Steinbrecheriſche Transſumt (corrigirter Druck der Ausg. Witt. 1567. ſ. oben). 2) Wittenb. 1567. 3) Mel. deutſche Ausg. 1530. 4) d. lat. Conf. Mel. 1530.

A. C., wie ſolche — 1636 u. 1647. Auff — Befehl — Brandenburg. — Berlin. 1685. 4.

Conf. Fid. — brevibus Aphorismis illustr. a Chr. Specht. — Brunsvig. 1695. 4. (variata Wittenb. 1531. 8. u. variata 1542). nach Koech. bibl. symb. p. 155. ohne Jahr.

Conf. Fid. — Apol. — Allendorf. (der Titel nach d. Druckorte verſchieden, auch Frkf. u. Leipz.) 1705. 8. (1531. 8. u. variata 1542. 8.).

A. C. germ. et lat. c. vers. Graeca — Dolscii — et Laur. Rhodomanni metrica cura Chr. Reineccii. Lips. 1730. 8. (d. A. C. germ. et lat. aus d. Concb.).

Andere combinirte Ausg. ſ. i. Augapfel., i. Concb. v. Walch u. v. Reineccius.

Neuere Ausgaben.

In der neueren Zeit iſt, in Veranlaſſung der Secularfeier der Reformation (1817), wie der Übergabe der A. C. (1830) dieſe ſelbſt ſehr oft gedruckt worden, häufig zugleich mit einer Geſchichte derſelben. Meiſtens hat man den Text Mel. 1530/31. 4. genommen, doch iſt auch der Text der anderen Ausgaben abgedruckt worden. Die bemerkenswertheſten Abdrücke ſind nun folgende:

Die Augsburgiſche Confeſſion, die drei ökumeniſchen Symbole, und die repetitio Confessionis Augustanae. — v. Aug. Tweſten. Kiel 1816.

Confessio Augustana invariata inter III. solemnia saecularia emendatorum sacrorum jubente Augustissimo Rege Friderico VI. in usum ecclesiae Danicae ad fidem editionis Melanchthonianae principis impressa. Havniae MDCCCXVII. 8.

(Mit e. Vorrede von Harms:) Die ungeänderte Augsburgiſche Confeſſion, ſo auf dem Reichstage ꝛc. wie dieſelbe 1580 in der Concordia wiederholt, jetzt aber nach bewährten Hülfsmitteln von neuem mit allem Fleiß nachgeſehen worden. Kiel 1819. 8.

Conf. Aug. Ad fidem edit. princip. in us. scholar. academic. denuo typis exscrib. cur. brevique annotat. instr. Geo. Benj. Winer. 8. Erlang. 1825.

Die A. C., deutſch und lateiniſch, nach den Originalausgaben Melanchthons herausgegeben v. D. Joh. Aug. Heinr. Tittmann, ꝛc. Dresd. Leipz. 1830. Der lat. Text u. d. Tit.: Conf. fidei — Ex prima Mel. editione recognita cet.

Das Augsburgiſche Glaubensbekenntniß und die Apologie deſſelben. Mit kritiſchen, geſchichtlichen und erläuternden Bemerkungen von Chriſtian Wilh. Spieker ꝛc. Berl. Poſ. u. Bromberg ꝛc. 1830.

Confessio fidei, exhibita — Confutatio pontificia, Apologia et Repetitio confessionis, ratio fidei Huldrici Zwinglii et Tetrapolitana. Ad codicum et editionem veterum fidem recensuit, varii generis animadversionibus instruxit rerumque indice illustravit Christ. Guil. Spieker etc. P. I. Berol. 1830. 8.

über dieſe Abdrücke u. Ausgaben, wie über andere geſchichtliche Erläuterungen ſ. m. Theol. Literaturbl. z. A. K. Z. 1830. Nr. 44. S. 361-65. Nr. 99. S. 833-47. 1831. Nr. 11. u. Nr. 12. S. 81-92.

Confessio Aug., eaque *invariata*, quae dicitur, ex editione Melanchthonis principe accurate redditur, nonnullisque animadversionibus, historicis, exegeticis, dogmaticis et criticis, illustratur. Praemissa est epistola Joh. Brentii ad Isenmannum, Halensem, de comitiis Augustanis. — Ad C. A. sacra secularia tertia — interprete Michaële Webero. — Hal. 1830.

Confess. Aug. anno cIↃIↃXL. a Melanchthone edita, quae recte quidem nominata est *variata*, temere autem *vitiata*, accurate redditur, nonnullisque animadversionibus, historicis, exegeticis, dogmaticis et criticis illustratur. — interpr. Mich. Webero. P. I. (Oſterprogr. XXI. artic.) P. II. (Pfingſtprogr. de abus. mutatis). Hal. 1830.

Auch Rotermund gibt in ſ. Geſch. d. Glaubensbek. ꝛc. S. 162 ff. die älteren Ausgaben der A. C. und zwar doppelt, nach Feuerlein u. Weber. Aber in der erſten Aufzählung finden ſich viele Ungenauigkeiten, die alle durch Weber längſt beſeitigt waren, ſo daß die erſte Relation nach Feuerlein jetzt unnütz erſcheint, ich aber faſt bezweifele, daß der Verf. Webers Angabe ſelbſt benutzt, wenigſtens ſie genügend gewürdigt habe.

Die Überſetzungen

ſtehen genau verzeichnet b. Web. II, 207 ff. u. Ukert, Luth. Leb. I, 272 ff. — Rotermund, Geſch. d. — Glbensbk. S. 184 ff. — auch vgl. m. Salig, I, 695 ff. u. Danz, S. 38 ff.

§. 69.

Öconomie und Inhalt der A. C.

Um die Öconomie der A. C. klar zu überſehen, muß man ſich an die ganze Art der Entſtehung derſelben und insbeſondere die Grundlagen erinnern, aus denen ſie verfaßt wurde. Die erſte Grundlage waren die 14 zu Marburg 1529 bei dem Colloquio mit Zwingli geſtellten Artikel. — Vgl. oben §. 35. S. 165 u. 168. N. 23. — Nach ihnen verfaßte Luther, mit den zugleich mit ihm zu Marburg anweſenden Theologen, zwiſchen dem 3. bis 16. Oct. 1529, die XVII Artikel für den 2. Convent zu Schwabach (16. Oct. 1529). Dieſe wurden dann, nach dem Befehle des Churfürſten, eine Grundlage für die Verhandlungen zu Augsburg zu entwerfen, als ein Haupttheil beibehalten, und nur, wo es nöthig ſchien, Erweiterungen und Zuſätze gemacht (ſ. oben). So entſtand der erſte Haupttheil der C., der mehr von den Dogmen handelt. Um aber, wie oben bemerkt, auf der anderen Seite der Anforderung des Churfürſten, einer Grundlage „In anderen euſerlichen kirchenbreuchen und Ceremonien" zu genügen, entwarfen die Theologen das ſogenannte Wittenberger Bedenken, aus denen nachher der zweite Haupttheil der C. von Melanchthon verfaßt wurde. So entſtand und beſteht die C. aus 2 Haupttheilen, zu welchen man dann die praefatio an den Kaiſer, ſo wie den Epilog ſetzte.

Es beſteht die Confeſſion nun aus folgenden Theilen:

I) der Vorrede an den Kaiſer: praefatio. Zuerſt wird die Urſache des zu übergebenden Bekenntniſſes genauer entwickelt, dann ſehr würdig auf den zu erreichenden Zweck hingewieſen, und endlich auf ein freies, chriſtliches Generalconcilium angetragen.

II) XXI Artikeln über den Glauben: „Artickel Chriſtlicher lahr" — Articuli Fidei praecipui. Die einzelnen Artikel ſelbſt ſind in der ed. princeps nur der Zahl nach bezeichnet, und erſt ſpätere Herausgeber (z. B. Mich. Weber) haben Überſchriften dazu geſetzt. Bei den Archivsexemplaren fehlen meiſt auch die Zahlen. Es handeln aber dieſe Artickel nun I) von Gott. Es wird der Nicäniſche Glaube ſtreng gelehrt, und die Abweichungen davon als Ketzereien verdammt. II) von der Erbſünde. III) von Chriſto, als Sohn Gottes. IV) von der Rechtfertigung. V) vom kirchlichen Lehramte. VI) von den guten Früchten des Glaubens, oder den guten Werken (de nova obedientia). VII) von der Kirche. VIII) von den Heuchlern und in der Kirche ſich findenden Böſen, und deren Dienſt in der Kirche. IX) von der Taufe. X) vom Mahle des Herrn. XI) von der Beichte. XII) von der Buße. XIII) vom Gebrauch der Sacramente. XIV) vom Kirchenregiment. XV) von den kirchlichen Gebräuchen oder menſchlichen Satzungen (traditionibus). XVI) von Policei und weltlichem Regiment. XVII) von Chriſti Wiederkunft zum Gericht. XVIII) vom freien Willen. XIX) von Urſach der Sünden. XX) von den guten Werken; „wo glaube und was der glaube ſey"; „das man gute werck ſol vnd müſſe thun, vnd wie man ſie könne thun, vnd wie ſie Gott gefellig ſein". XXI) vom Heiligendienſt.

III) Einer Art Epilog zu dieſem Theile und zugleich Prolog zu dem folgenden.

IV) Dem zweiten Haupttheile des Bekenntniſſes in 7 längeren Artikeln: in der deutſchen ed. princ. ohne alle Geſammtüberſchrift, ſo daß gleich die Überſchrift des erſten Artikels folgt, in der lat. ed. princ. die Überſchrift: Articuli, in quibus recensentur abusus mutati, dann folgen in beiden Texten die Überſchriften der einzelnen Artikel.

Es entſpricht dieſer Theil der zweiten Forderung des Churfürſten, einer Grundlage zu den Unterhandlungen über die Kirchengebräuche, und obgleich auch darin das Dogmatiſche mit einbegriffen iſt, ſo hat doch Alles mehr eine practiſche, unmittelbar auf das kirchliche Leben eingehende Tendenz. Es ſind aber nun die abusus, von denen gehandelt wird, gerade die kirchlichen Einrichtungen und Meinungen, die mit dem ganzen damaligen Zuſtande der catho-

lischen Kirche aufs engste zusammenhingen, theils daraus hervorgegangen waren, theils aber gewiß ihn erst mit hervorgerufen hatten, und eben darum den Protestanten, welche Reinheit der Kirche in Lehre und Leben herstellen wollten, am meisten mißfielen, während sie andererseits natürlich mit der römisch-catholischen Idee von der Kirche ganz wesentlich zusammenhingen, und von dieser Seite, da sie dem Klerus gerade in den Mißbräuchen bedeutende äußere Vortheile sicherten, auf's hartnäckigste vertheidigt wurden. Der Ausdruck *abusus* aber ist das schönste redenste Zeugniß von der Vorsicht und Milde, mit der die Protestanten auftraten. Er ist nach allen Rücksichten sehr gewählt. Er sollte mild und bescheiden andeuten, alle jene Einrichtungen rührten nicht von der Kirche selbst her, sondern es wäre der rechte Sinn derselben nur von ihren Dienern und von dem Volke selbst mißdeutet und gemißbraucht worden. Dadurch blieb die Idee und Hoheit der Kirche ganz unverletzt, und die Protestanten hatten die Möglichkeit dargeboten, ihnen ungefährdet jene nachzugeben, und das Bessere anzunehmen, ohne die Grundfeste, auf der das römische System ruht, zu erschüttern.

Die Artikel dieses zweiten Theiles selbst sind aber nun folgende: I) Von beider gestalt des Sacraments. II) Vom Ehestand der Priester. III) Von der Meß. IV) Von der Beicht. V) Von Vnterschiede der speise. VI) Von Klostergelübden. VII) Von der Bischove gewalt.

V) Dem Epiloge an den Kaiser, sammt den Unterschriften. In jenem entschuldigen sich die Bekenner mit dem Streben nach Kürze, daß sie nicht alle Verschiedenheiten der Lehransicht dargelegt, deuten solche jedoch noch an, und daß aus ihren Lehren erkannt werden könne, was sie davon hielten, und erbieten sich schließlich zur genaueren Darlegung und Rechtfertigung ihrer Lehren.

Man hat Inhalt und Zusammenhang der ersten 21 Artikel in folgenden Versen verzeichnet:

Gott (I) spricht den armen Sündenknecht (II)
Von wegen seines Sohns (III) gerecht (IV),
Treibt ihn durch's Wort (V) zum Gehorsam (VI) an;
Obschon in der Kirch' (VII) man trifft Heuchler (VIII) an.
Tauf' (IX) und Nachtmahl (X) kommt zu gut
Wer Sünd' bekennt (XI) und Buße thut (XII),
Die Sacrament (XIII) zu Nutz braucht recht,
Das Kirchenregiment (XIV) nicht bricht,
Hält Kirchenbrauch (XV) und Polizei (XVI),
Denkt an's Gericht (XVII), und daß nicht frei
Der Will zum Geistlich-Guten sei (XVIII),
Der Sünden Ursach auch dabei (XIX).
Der Glaub nur gute Werk' thun kann (XX):
Die Heil'gen ehrt, ruft sie nicht an (XXI).

§. 70.

Annahme der A. C. unter den Lutheranern.

Die Frage kann nur den Sinn haben: in welcher Bedeutſamkeit die Partei ſelbſt ihre Confeſſion angenommen? Und hier iſt alles hiſtoriſch ſicher. Die Reformatoren ſelbſt, wie ihre Beſchützer und Anhänger, ſahen die A. C. als den adäquaten Ausdruck der wahren Lehre der heiligen Schrift an [1]), und hielten ſie darum für ein wahres und heiliges Zeugniß der wahren chriſtlichen Lehre. Bindend war ſie ihnen gar nicht, nur Zeugniß der Lehre der Schrift: der ganze Werth, den ſie ſelbſt der Conf. beilegten, ruhte auf jener Beziehung zur Schrift. Darum ſtellten ſie denn nicht nur ſtets bei allen Verhandlungen vor und nach der Übergabe den Grundſatz auf, daß ihre Lehre, wie alle chriſtliche Lehre, nur nach der Schrift gerichtet werden müſſe [2]), und ſprachen dieſes Princip des Proteſtantismus überhaupt in der C. ſelbſt aus [3]), ſondern *ſie erklärten ſich auch nachher ſtets bereit* [4]), die *Conf. zu ändern*, ſobald ihnen aus der Schrift das Unrichtige der Lehre bewieſen würde. An eine Verpflichtung auf die A. C. dachte man darum zuerſt gar nicht, und als man anfing, ſich zuerſt nur auf dieſelbe zu berufen, geſchah es ſtets mit der ausdrücklichen Erklärung, daß und inſofern die A. C. die reine Lehre der Schrift enthalte [5]). Über die deutlichen allmählich auftretenden Spuren einer Berufung und ſich allmählich daran knüpfenden Verpflichtung auf die A. C. — vgl. oben das Geſchichtliche über das Anſehen der Symbole in der lutheriſchen Kirche.

1. Hier vgl. man vor allem die trefflichen Bemerkungen und geſammelten hiſtoriſchen Data von *Johannſen*: Unterſuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf ſymboliſche Bücher überhaupt und die A. C. insbeſondere. Altona, 1833. S. 317 ff. beſ. S. 390.

2. ſ. Johannſen a. a. O., S. 331 ff. z. B. als die Confutation verleſen war, baten ſie durch den Canzler Brück um ſchriftliche Mittheilung derſelben (vgl. den Vortrag Brücks bei Salig I. 274. bei Walch, Luth. Werke, B. 16. S. 1282), und begründeten ihr Verlangen ausdrücklich ſo: „Damit nun Ihre Chur- und Fürſtliche Gnaden ſich in ſolchen großwichtigſten Sachen, der Seelen Heil und Unheil belangend, darauf entſchließen, und ſie ſammt ihren Unterthanen und Verwandten *ihre Gewiſſen darauf ſtillen* möch-

en: ſo wolle ihre unvermeidliche Nothdurft erfordern, ſolche Schrift, oder der-
elbigen Abſchrift, zu Handen zu bekommen, ſie mit dem beßten Fleiß zu über-
hen, und zu erwägen, ob ihre zuvor übergebene Artikel mit
en angezeigten Gründen der heiligen Schrift gründlicher
erlegt, auch wie und welcher Geſtalt der Väter Sprüche, ſammt den alle-
irten Koncilien dawider eingeführt würden". — die Erklärung zu Regensb.
541, als Antwort auf die kaiſerliche Propoſition, b. Walch, Luth. W. B. 16.
. 709. — Johannſ. S. 423.

3. Vorrede: „Hierumb — vberreichen — wir — Auch vnſers glaubens
ekentnus, was vnd welcher geſtalt ſie aus grunde Göttlicher
eiliger ſchrifft jnn vnſern landen — predigen, leren vnd halten". — „Da-
it vnſer beiderſeits — alles — nach Göttlicher warheit, gefurt mügen werden".

4. Während der Verhandlungen zu Augsburg in dem engeren Ausſchuſſe
m 7. Auguſt erklärten ſie ausdrücklich in einer Antwort, in welcher ſie ſich
ſchweren, daß ihr Bekenntniß verurtheilt werden ſollte, als ob ſie ſich darin
n gemeiner chriſtlicher Kirche geſondert hätten: „welches uns herzlich und
eulich leid ſein ſollte, und, ob Gott will, nimmermehr bei uns befunden wer-
n ſoll; und ſo wir das verſtehen mögten, wollen wir mit Gottes
ülfe einen einigen Augenblick darinnen ungern verhar-
n", — d. h. (ſ. Johannſ. S. 339), wir wollen keinen Augenblick länger
i unſerem Bekenntniſſe verharren, ſobald man daſſelbe der Abweichung von
r Schrift überführen kann. Noch bezeichnender iſt der von den proteſtanti-
en Fürſten an die zu Schmalcalden verſammelten Theologen erlaſſene Be-
hl (ſ. Aurifabri hiſtor. Nachricht v. d. Konvent zu Schmalcalden; Walch a.
O. S. 2393 f.): „daß ſie die Augsb. Conf. und Apologie noch einmal mit
eiß durchleſen ſollten, und wo etwas darin befunden würde, das
er heiligen göttlichen Schrift nicht gemäß, oder ſie in in ihren
irchen nicht dergleichen lehrten, daß es geändert würde, und die
heologen alsdann mit eigner Hand die Conf. u. Apol. auf's Neue unterſchrie-
n". — vgl. auch das Vorwort zu den Unterſchr. zu Schmalcald. unter dem
ıhange Mel. — Andere Beiſpiele bei Johannſ.

5. Vgl. Johannſen S. 389. 438-439. — beſonders die Erklärung im
ramen der Ordinanden: Wittenb. 1555. (durch Hanns Lufft) St. I.
. 4. „So iſt nun das Allernöthigſte und Erſte, daß man chriſtliche Lehre
in und ganz pflanze und erhalte, die Gott von ſeinem Weſen und Willen
enbaret hat, und in der Propheten und Apoſtel Schriften, und in Symbo-
, Apoſtolico, Niceno und Athanaſiano, gefaſſet iſt, mit welchen auch gleich
mmen der Katechismus und Bekenntniß Lutheri, und Konfeſſio, die dem
ıiſer zu Augsburg A. 1530 überantwortet iſt".

§. 70.

Annahme der A. C. unter den Lutheranern.

Die Frage kann nur den Sinn haben: in welcher Bedeutſamkeit die Partei ſelbſt ihre Confeſſion angenommen? Und hier iſt alles hiſtoriſch ſicher. Die Reformatoren ſelbſt, wie ihre Beſchützer und Anhänger, ſahen die A. C. als den adäquaten Ausdruck der wahren Lehre der heiligen Schrift an [1]), und hielten ſie darum für ein wahres und heiliges Zeugniß der wahren chriſtlichen Lehre. Bindend war ſie ihnen gar nicht, nur Zeugniß der Lehre der Schrift: der ganze Werth, den ſie ſelbſt der Conf. beilegten, ruhte auf jener Beziehung zur Schrift. Darum ſtellten ſie denn nicht nur ſtets bei allen Verhandlungen vor und nach der Übergabe den Grundſatz auf, daß ihre Lehre, wie alle chriſtliche Lehre, nur nach der Schrift gerichtet werden müſſe [2]), und ſprachen dieſes Princip des Proteſtantismus überhaupt in der C. ſelbſt aus [3]), ſondern *ſie erklärten ſich auch nachher ſtets bereit* [4]), die *Conf. zu ändern*, ſobald ihnen aus der Schrift das Unrichtige der Lehre bewieſen würde. An eine Verpflichtung auf die A. C. dachte man darum zuerſt gar nicht, und als man anfing, ſich zuerſt nur auf dieſelbe zu berufen, geſchah es ſtets mit der ausdrücklichen Erklärung, daß und inſofern die A. C. die reine Lehre der Schrift enthalte [5]). Über die deutlichen allmählich auftretenden Spuren einer Berufung und ſich allmählich daran knüpfenden Verpflichtung auf die A. C. — vgl. oben das Geſchichtliche über das Anſehen der Symbole in der lutheriſchen Kirche.

1. Hier vgl. man vor allem die trefflichen Bemerkungen und geſammelten hiſtoriſchen Data von *Johannſen*: Unterſuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf ſymboliſche Bücher überhaupt und die A. C. insbeſondere. Altona, 1833. S. 317 ff. beſ. S. 390.

2. ſ. Johannſen a. a. O., S. 331 ff. z. B. als die Confutation verleſen war, baten ſie durch den Canzler Brück um ſchriftliche Mittheilung derſelben (vgl. den Vortrag Brücks bei Salig I. 274. bei Walch, Luth. Werke, B. 16. S. 1282), und begründeten ihr Verlangen ausdrücklich ſo: „Damit nun Ihre Chur- und Fürſtliche Gnaden ſich in ſolchen großwichtigſten Sachen, der Seelen Heil und Unheil belangend, darauf entſchließen, und ſie ſammt ihren Unterthanen und Verwandten *ihre Gewiſſen darauf ſtillen* möch-

ten: ſo wolle ihre unvermeidliche Nothdurft erfordern, ſolche Schrift, oder derſelbigen Abſchrift, zu Handen zu bekommen, ſie mit dem beßten Fleiß zu überſehen, und zu erwägen, ob ihre zuvor übergebene Artikel mit den angezeigten Gründen der heiligen Schrift gründlicher verlegt, auch wie und welcher Geſtalt der Väter Sprüche, ſammt den allegirten Koncilien dawider eingeführt würden". — die Erklärung zu Regensb. 1541, als Antwort auf die kaiſerliche Propoſition, b. Walch, Luth. W. B. 16. S. 709. — Johannſ. S. 423.

3. Vorrede: „Hierumb — vberreichen — wir — Auch vnſers glaubens bekentnus, was vnd welcher geſtalt ſie aus grunde Göttlicher heiliger ſchrifft jnn vnſern landen — predigen, leren vnd halten". — „Damit vnſer beiderſeits — alles — nach Göttlicher warheit, gefurt mügen werden".

4. Während der Verhandlungen zu Augsburg in dem engeren Ausſchuſſe vom 7. Auguſt erklärten ſie ausdrücklich in einer Antwort, in welcher ſie ſich beſchweren, daß ihr Bekenntniß verurtheilt werden ſollte, als ob ſie ſich darin von gemeiner chriſtlicher Kirche geſondert hätten: „welches uns herzlich und treulich leid ſein ſollte, und, ob Gott will, nimmermehr bei uns befunden werden ſoll; und ſo wir das verſtehen mögten, wollen wir mit Gottes Hülfe einen einigen Augenblick darinnen ungern verharren", — d. h. (ſ. Johannſ. S. 339), wir wollen keinen Augenblick länger bei unſerem Bekenntniſſe verharren, ſobald man daſſelbe der Abweichung von der Schrift überführen kann. Noch bezeichnender iſt der von den proteſtantiſchen Fürſten an die zu Schmalcalden verſammelten Theologen erlaſſene Befehl (ſ. Aurifabri hiſtor. Nachricht v. d. Konvent zu Schmalcalden; Walch a. a. O. S. 2393 f.): „daß ſie die Augsb. Conf. und Apologie noch einmal mit Fleiß durchleſen ſollten, und wo etwas darin befunden würde, das der heiligen göttlichen Schrift nicht gemäß, oder ſie in in ihren Kirchen nicht dergleichen lehrten, daß es geändert würde, und die Theologen alsdann mit eigner Hand die Conf. u. Apol. auf's Neue unterſchrieben". — vgl. auch das Vorwort zu den Unterſchr. zu Schmalcald. unter dem Anhange Mel. — Andere Beiſpiele bei Johannſ.

5. Vgl. Johannſen S. 389. 438-439. — beſonders die Erklärung im Examen der Ordinanden: Wittenb. 1555. (durch Hanns Lufft) St. I. S. 4. „So iſt nun das Allernöthigſte und Erſte, daß man chriſtliche Lehre rein und ganz pflanze und erhalte, die Gott von ſeinem Weſen und Willen offenbaret hat, und in der Propheten und Apoſtel Schriften, und in Symbolis, Apoſtolico, Niceno und Athanaſiano, gefaſſet iſt, mit welchen auch gleich ſtimmen der Katechismus und Bekenntniß Lutheri, und Konfeſſio, die dem Kaiſer zu Augsburg A. 1530 überantwortet iſt".

Annahme der A. C. unter den Reformirten.

M. vgl. hierüber außer den vielen Streitſchriften zwiſchen den Lutheranern und Reformirten, die alle ſich mehr oder weniger auf obigen Punkt beziehen, insbeſondere: Chriſtliche Erwegung d. Histor. d. Erſten Religions-Motuum zw. d. Ev. u. Ref. ꝛc. A. 1705. Nr. 51. 58. 59. 69. 70. 72. 75. *91. 93. 94. 98. 106. *115. 127. 147. *172. *174. 177. *182. — f. Löſcher, Historia motuum zwiſch. d. Evangel.-Luth. u. Ref. 1707. Th. I. S. 180 ff. — beſonders: (C. H. L.) Piſchon: die ſymboliſche Gültigkeit der Augsb. *Confession* für die Reformirten Glaubensgenoſſen. Ein Beitrag zur Kirchen- und Dogmengeſchichte. Nebſt einigen Gedanken über die Benutzung dieſes Bekenntn. für die ev. Union. in Illgen's Zeitſchr. für d. hiſtor. Theolog. 1832. B. I. St. 2. St. 133 ff. vgl. auch d. Kirchenfreund v. F. Köhler u. A. Lührs. H. 8. Mai. 1836. S. 74 ff.

§. 71.

Vorbereitende Bemerkung, Stellung der Frage.

Die Frage, ob die A. C. von den Reformirten angenommen ſei und daher für dieſelben ſymboliſche Gültigkeit habe, und in welchem Verhältniſſe darnach die Reformirten zur A. C. überhaupt ſtehen, iſt nicht nur Jahrhunderte hindurch ſtreitig geweſen, und zwar zwiſchen den Lutheranern und Reformirten ſelbſt, ſo lange noch beide Parteien ſich feindlich gegenüber ſtanden, ſondern auch noch bis auf unſere Zeit theils von den geachtetſten Theologen entweder unrichtig angeſehen [1]), oder doch in ihrer falſchen Entſcheidung durch Nichtberührung ſtillſchweigend geduldet [2]) worden. Doch haben neuere Unterſuchungen der Wahrheit näher geführt, und verhält ſich das Ganze nun ſo.

Wie ſchon vor dem Reichstage zu Augsburg, ſo bemühten ſich die Reformirten, Zwinglianer und die Oberländiſchen Städte, auch auf demſelben eifrigſt, mit in die Gemeinſchaft und das Bekenntniß der lutheriſchen Partei aufgenommen zu werden [3]). Aber alle Bemühungen ſowohl der Theologen, als des biedern Landgrafen von Heſſen [4]) ſcheiterten an der Hartnäckigkeit, mit welcher Luther und die Seinigen auf der einmal angenommenen Faſſung der Abendmahlslehre beſtanden. Luther und ſelbſt der ſonſt ſo ſanftmüthige Mel. verwarfen durchaus die Verbindung mit den Schweizern [5]); und der Landgraf und die Oberländer erlangten nicht einmal, daß die Proteſtanten ſich ausdrücklich dagegen erklärten, daß die Zwingliſche Partei wenigſtens nicht gewaltſam verfolgt und unterdrückt werden dürfe [6]). Leider hatte Zwingli durch ſein beſonders eingeſandtes Bekenntniß [7]), ſo wie die Oberländer durch ihre übergebene Confessio tetrapolitana [8]) es ſich und den Luthe-

nern unmöglich gemacht, daß man sie als stillschweigend in dem Bekenntniß mit einbegriffen hätte ansehen können. So geschah denn, daß in den Reichstagsabschieden zu Augsburg 1530 die Schweizer nicht nur nicht als Verwandte der A. C. angesehen urden, sondern daß ihrer ausdrücklich als von den A. C.-Ver-andten verschieden gedacht, und die Lutheraner aufgefordert wur-n, sich mit dem Kaiser gegen sie zu verbinden [9]). Dies thaten e nun zwar nicht, aber die dogmatische Spaltung war und blieb, nd trat leider auch in nur zu betrübender Einwirkung im erhältniß beider Parteien hervor. Und zwar gestaltete sich nun s Verhältniß beider Parteien in Bezug auf jene Frage so, daß die chweizer und Oberländer auch nach dem Reichstage stets fort-hren, eine Verbindung und Einigung mit den Lutheranern zu streben, und daß ihre Führer öfter erklärten, wie sie vollkommen it der A. C. übereinstimmten, und sich dazu bekenneten, und in r Folge auch die den Lutheranern vom Reich zugestandenen Rechte s Confessionsverwandte wirklich in Anspruch nahmen, daß aber e Lutheraner dagegen nicht nur auf eine höchst harte Weise hie nd da die Reformirten verfolgten, sondern, da die dogmatischen erhandlungen zu keiner gänzlichen Ausgleichung führten, fort-ährend darauf bestanden, die Reformirten wären keine Verwandte r A. C., und dieser selbst keine Verbindlichkeit und symbolische ültigkeit für die Reformirten beilegten. So thaten wenigstens e lutherischen Theologen, fast durchweg, und bis auf die neuere eit, — anders aber handelten die lutherischen Stände, in Ver-ndlungen mit dem Oberhaupte des Reiches, und dadurch wird e Entscheidung der Frage nach einer anderen Seite gewendet, s man nach den obigen Gründen vermuthet.

Um nämlich hier auf's klare zu kommen, muß man wohl lgende Fragen genau auseinander halten, die auch Pischon nicht trennt hat: 1) haben die Reformirten sich ihrerseits zur A. C. kannt, damit zu Verwandten derselben erklärt, und hat demnach e A. C. symbolische Gültigkeit für die Reformirten? 2) welche tellung haben dagegen die Lutheraner gegen die Reformirten ein-nommen, im Leben, wie in der Behauptung des Dogma's. sind die Reformirten für wirkliche Verwandte der A. C. zu hten?

1. M. vgl. darüber die vielen Streitschriften, besonders die Christl. rwegung, u. Löscher Histor. motuum etc. — Bei Arnd: Vier Bü-r vom wahren Christenthum (unter Aufsicht des lutherischen Ministerii)

zum anderen Male herausgegeben zu Magdeburg 1738 heißt es Vorrede S. 3: „Sofern wir uns zur Augsb. Conf. und übrigen Bekenntnißbüchern unſerer Kirchen halten, genießen wir im Römiſchen Reiche Gewiſſensfreiheit, Ruhe, Schutz, Stand, Ämter, Gewerke, Nahrung, daher denn die höchſte Billigkeit iſt, daß einem jeglichen Augsb. Confeſſions-Verwandten dieſe wichtige Bücher, die ihm nächſt dem ewigen Heil auch zur zeitlichen Wohlfarth nütze ſind, möchten recht bekannt ſeyn". — S. 13: „Daß die unveränderte Augsb. Conf. vorangedruckt iſt, iſt geſchehen, weil ſolche von Rechtswegen einem jeglichen Gliede der Evangeliſch-lutheriſchen Kirche bekannt ſeyn ſollte, maßen ſie nächſt der heiligen Schrift vor allen anderen Schriften der Lehrer unſerer Kirchen verdient hoch gehalten zu werden". — Noch Aug. Herm. Niemeyer, in d. Schr.: die Univerſität Halle nach ihrem Einfluß auf gelehrte und practiſche Theologie in ihrem erſten Jahrhundert, ſeit der Kirchenverbeſſerung dem dritten. 1817. S. XXVI. — nennt die Lutheraner, zum Unterſchiede von den Reformirten, ausſchließlich Augsburgiſche Confeſſions-Verwandte. — Ja! als 1830 die Regierung der freien Stadt Bremen die Jubelfeier (in der Einigkeit des Geiſtes, die unſere beſſere Zeit hervorgerufen) verordnete, deutete ſie in der Verfügung darüber ausdrücklich an, daß zwar eigentlich das Augsburgiſche Glaubensbekenntniß für die Reformirten keine ſymboliſche Kraft habe!

2. Beiſpiele gibt Piſchon, S. 148.

3. Vgl. Salig I, S. 170-172. f. S. 381 ff. insbeſ. Th. I. B. II. C. XII. S. 387 ff.

4. S. Salig, I, S. 143 ff. beſ. S. 148 ff. — die Stellen N. 3. — insbeſ. Planck, proteſt. Lehrbegr. B. 3. Th. I. S. 68 ff. — die gewechſelten Schreiben zu Augsburg bei Chytr. S. 164 ff. —

5. Vgl. oben S. 258. N. 4. ſeine Äußerungen gegen Zwingli noch auf dem Reichstage ſelbſt.

6. Der Landgraf ſchr. an Mel. — „So nun ein land verdampt, vnd in ſtraff fallen ſolt, ſo muſte kraut mit kol gehen. So hoffe ich je, jr ſeid des geiſtes kinder ꝛc. — Jr dürfft ſie auch in ſolcher jrer opinion nicht vertedigen, ſondern ſie tragen — Das ſeid jr aber ſchuldig, daß jr ſie helfft vertedigen bey der lehr, die jr ſelbſt fur recht haltet, nicht mit dem ſchwert meine ich euch, ewer perſon halben, ſondern mit mündlicher rede vnd beyſtand. b. Chytr. S. 167. — Das man aber einige lehr mit gewalt verbieten wil, — halt ich nicht fur recht — Ich hoffe auch nimmer, das jr der meinung, das man die Zwingliſchen mit gewalt zu ewren glauben bringen ſol, oder ſie umb jres glaubens willen vberziehen — Vnd das jr nicht erweckt, das Keiſer vnd Fürſten vber die Zwingliſchen herfallen" — b. Chytr. a. a. O. Aber ſchon vorher, Chytr. S. 165. hatte Mel. erklärt — „Verfolgen doch die Zwingliſchen — die Papiſten vnd Widerteuffer, warumb ſol denn andern vnrecht ſein, jre vngegründte lehr zu verbieten ꝛc.", und auf obiges Schreiben des Landgrafen erklärte er: — „So aber Gott gnad gäbe, daß vnſer gewiſſe, vnd nötige lere, wie biß anher von K. M. gedultet vnd tolerirt würde: halten wir, das wir ſolchs alsdann nicht hindern ſollen mit vertedigung Zwingliſcher lehr, ſo man dieſelbige nicht wolte toleriren". Chyr. 169 b. — Vgl. auch Planck — prot. Lehrbegr. B. 3. Th. I. S. 74-78.

7. Vgl. darüber Salig, Th. I. B. II. C. XI, S. 381 ff.

8. S. darüber Salig I, S. 387 ff.

9. In dem erſten Abſchiede (ſ. Luth. W. W. Tom. V. Alt. f. 235. Chytr. 296. Coelestin. Tom. III. f. 137 b. Müller, B. III. C. 39. S. 895. Goldast Constit. Imper. f. 509 sq. Salig, I, 339.) wurde nicht nur den Evangeliſch-Lutheriſchen geſagt, ſie ſollten keine fremde „Unterthanen — an ſich vnd Ire Sect ziehen vnd nöthigen" — ſondern nun auch ausdrücklich zugemuthet: „— ſich — wieder die Ihenen, ſo das heilig hochwürdig Sacrament nicht halten, — mit Irer Kayſerl. Mayſt. den andern Churfürſten, Fürſten vnd Stenden vergleichen". — In dem zweiten noch viel härteren Abſchiede (ſ. Salig, I, 354 ff.), vom 19. Nov. nach Abzug ſämtlicher Proteſtanten, wurde Obiges wiederholet.

§. 72.

Haben die Reformirten ſich ihrerſeits zur A. C. bekannt, damit zu Verwandten derſelben erklärt, und hat demnach die A. C. ſymboliſche Gültigkeit für die Reformirten?

Dieſe Frage muß, ſo unrichtig ſie auch ſo lange Zeit hindurch von den Lutheranern, und auch von Reformirten ſelbſt bis auf die neueſte Zeit, gefaßt iſt, doch wohl unbedingt bejaht werden, und zwar nach folgenden Thatſachen.

Zuerſt zählten und rechneten ſich die Reformirten, wie und wo ſie zu gleicher Zeit mit Luther und ſeinen Freunden die Kirchenverbeſſerung anfingen, der catholiſchen Partei gegenüber zu der Partei der Proteſtanten, und mußten dies. Mochte es auch nun ſeyn, daß ſie in einzelnen Dogmen, namentlich vom Abendmahl anders lehrten, ſo war dies eben nur eine Abweichung in einzelnen Lehren, die die Einheit des Strebens gegen die römiſch-catholiſche Partei nicht aufhob [1]) und auch die äußere Vereinigung der Kirchenverbeſſerer nie hätte ſtören ſollen. Doch geſchah dies; aber daß ſich die Reformirten im Geiſte und in der Hauptſache mit den Lutheranern einig wußten, beurkundet ja eben ihr unabläſſiges Streben ſchon vor und dann nach Übergabe der A. C. auch nach einer mehr äußeren Vereinigung mit denſelben, ſo wie ausdrückliche hiſtoriſche Facta, durch welche ſie erklärten, daß die Verſchiedenheit im Dogma ihre Einheit mit den Lutheranern nicht aufhöbe [2]). Nachdem nach der Übergabe der A. C lange die gegenſeitigen Verhandlungen zu keinem Reſultate und keiner Vereinigung geführt hatten, obgleich der Unterſchied des Dogma's nur noch höchſt unbedeutend war [3]), näherten ſich endlich die Stimmführer der Parteien gegen 1536.

1536 nämlich nahmen durch Vermittelung des unermüdlichen Bucer die oberdeutſchen Städte, Straßburg, Ulm, Lindau und Memmingen, die ſich

zu den Schweizern gehalten und im Sinne dieſer ihre confessio tetrapolitana 1530 zu Augsburg übergeben hatten, die Wittenbergiſche Concordia, und damit die A. C. ſelbſt an [4]), da im Schluß der Wittenb. Concordia die ausdrückliche Zuſtimmung nicht nur zu den Artikeln der A. C., ſondern auch zur Apologie enthalten iſt.

1538 traten ſogar die Schweizer der Concordienformel förmlich bei, und nahmen ja ebendamit ebenfalls die A. Conf. u. Apol. an [5]). Mochte nun auch die Meinung über die wirkliche Vereinigung auf jeder Seite ſeyn, welche ſie wollte [6]), und leider nachher der Streit von neuem ausbrechen und Jahrhunderte auf die unſeligſte Weiſe fortdauern, die Anerkennung der A. C. u. Apologie, nunmehr von der ganzen damaligen reformirten Kirche, iſt eine Thatſache.

Wie der Landgraf Philipp von Heſſen ſtets der Meinung der Schweizer hold geweſen war, ſo wachte er auch gar ſehr über das Anſehen der Wittenb. Concordia, und dieſes dauerte fort, auch als ſpäter Heſſen ſich förmlich zur reformirten Kirche wandte, und ſo hat die A. C. darnach in dieſem Theile der Reformirten ſtets ſymboliſche Gültigkeit [7]) gehabt.

1541 erklärte ſich Calvin, damals Lehrer zu Straßburg, auf dem Religionsgeſpräche zu Regensburg für ganz einverſtanden mit der A. C., und unterſchrieb ſie [8]). Und ſo thaten viele Reformirte ſpäter [9]). Man kann freilich einwenden, daß ſie alle mehr oder weniger dabei an die von Mel. in der Abendmahlslehre zu ihren Gunſten gemachte Änderung dachten, und ſo mehr die variata als die invariata anerkannt hätten, aber, von jener Wittenberger Concordia ganz abgeſehen, nach der ſie ja ſchon 1536 u. 1538 die invariata angenommen, hüte man ſich wohl, auf den Umſtand ein zu großes Gewicht zu legen, daß die Reformirten mehr die variata gemeint hätten. Denn war ſie wirklich von der invariata verſchieden, ſo bedenke man doch, welche große Zahl Lutheraner ſelbſt die Veränderung wirklich für unbedeutend hielt, oder ſie geradezu mit Melanchthon billigte, und alle Folgerungen, die man in jener Beziehung für die Reformirten machen würde, fielen am letzten Ende mit gleichem Rechte auf die Lutheraner ſelbſt zurück.

1555 wurde in dem Religionsfrieden [10]) von (Paſſau 1552, publicirt 1555 zu) Augsburg der Reformirten freilich nicht gedacht, ſondern die Bewilligung der Wohlthaten zunächſt und ausdrücklich nur auf die A. C.-Verwandten bezogen, aber nicht mit Unrecht ſagt Piſchon, daß er ſämmtliche deutſche Proteſtanten als Augsburgiſche Confeſſionsverwandte in ſich geſchloſſen [11]). Dies geht ſchon mit daraus hervor, daß ausdrücklich bedungen wurde: es ſolle im ganzen deutſchen Reiche niemand der Religion wegen gedrückt werden. Factiſch waren aber viele Anhänger der reformirten Lehre ſchon damals in Deutſchland, folglich ſind ſie ſtillſchweigend als A. C.-Verwandte angeſehen.

1557 erſchienen Farell und Beza auf dem Colloquio zu Worms, übergaben ihre Confeſſion, worin ſie erklärten, daß ſie nicht bloße Zeichen, ſondern

den wahren Leib Chriſti im heil. Abendmahle empfingen, und bekannten ſich ausdrücklich zur A. C. u. Apol. [12]), woran ſie das Geſuch um Vorbitte der deutſchen Fürſten bei dem Könige von Frankreich gegen ihre Verfolger knüpften.

1561 unterſchrieb Churfürſt Friedrich III. von der Pfalz, der dort die reformirte Religion einführte [13]), gleichwohl auf dem Fürſtentage zu Naumburg die unveränderte A. C. und zwar zuerſt [14]). Mochte auch dabei in der Vorrede erklärt ſeyn, daß man von der variata 40 u. 42. nicht abweichen wolle, worüber der Herzog Johann Friedrich v. Sachſen die Unterſchrift verweigerte und den Convent verließ [15]), ſo folgt doch, da die anderen ev. Fürſten mit Pfalz unterſchrieben, nur, daß die größere Zahl der ev. Stände den Unterſchied zwiſchen der variata u. invariata gar nicht anerkannten. Zweifellos iſt aber, daß der Churfürſt, indem er zum reformirten Glauben übertrat, damit nicht von der A. C. laſſen wollte [16]) ſo wie er auch ſich bei Mel. Rath holte [17]), und den ſtreitenden Parteien in ſeinem Lande befahl, daß ſie alleſammt bei der A. C. bleiben ſollten [18]). Indeß that er für unſere Frage noch viel Wichtigeres.

1566 kam auf dem Reichstage zu Augsburg ganz eigentlich unſere ganze Frage zur Sprache, ob der Churfürſt, da er notoriſch den reformirten Glauben angenommen und in ſeinen Landen eingeführt hatte, noch für einen Verwandten der A. C. gelten könne. Der Kaiſer Maximilian II. pflog darüber lange förmliche Unterhandlungen mit den catholiſchen, den evangeliſchen Ständen, und dem Churfürſten ſelbſt [19]), und ließ ſogar am 14. Mai in einer Verſammlung aller Stände ein Decret [20]) gegen den Churfürſten ableſen, worin ihm beſtimmt erklärt wurde, daß er, wofern er nicht alle Veränderungen abſchaffe, und den Calvinismus aufgebe, nicht ferner für einen Verwandten der A. C. gelten könne, keinen Antheil am Religionsfrieden habe, und daß ihm nicht länger nachgeſehen werden ſollte. Aber hier zeigte ſich nun wieder der edle Charakter eines frommen deutſchen Fürſten in einer ſeltenen Herrlichkeit. Mannhaft erklärte der Churfürſt, über ſeinen Glauben habe nicht der Kaiſer, nur Gott zu gebieten, — daß er ſich fort und fort zur A. C. bekenne und bekennen werde, und nur beſſerer Belehrung aus der h. Schrift nachgeben wolle [21]). Auf dies Factum iſt beſonders zu achten: der Churfürſt war notoriſch zur reformirten Religion getreten, — in ſeiner Verwahrung über die Freiheit des Glaubens geſtand er dies ſtillſchweigend ein, — dennoch bekannte er ſich offen und frei zur A. C., nahm die Wohlthaten des Religionsfriedens für ſich in Anſpruch, und — die evangel. Stände (ſ. unten) ſchützten ihn.

Um 1562 bekannten ſich ſogar die ſtrengen Calviniſten zu Bremen immerfort zur A. C., obgleich der Gegenſatz zu den Lutheranern ſo grell war, daß die Roſtocker Theologen ſie „aufrühreriſche Rotte" [22]) nannten.

Um 1608 beſonders war der Streit zwiſchen den Lutheranern und Reformirten über jene Frage, ob die Reformirten zu den A. C.-Verwandten gehörten, recht lebhaft. Die Reformirten behaupteten es ganz ſtreng, und in

eigends darüber handelnden Schriften, z. B. Joh. von Münſter: Wahrhaftiger Bericht, daß es nicht wahr ſei, wie etliche ſchreien und ſchreiben, daß die in und außerhalb Europa hin und her offent- und heimlich verſammlete Reformirte Kirchen von der Augsb. Confession Lehre abgewichen ſein [23]). — Aber es iſt dies doch ein Beweis, daß die Reformirten ſich zur A. C. bekannten, ſie annahmen, und als Verwandte davon angeſehen wiſſen wollten.

1614 trat Johann Sigismund, Churfürſt von Brandenburg, öffentlich zur reformirten Kirche über, aber er erklärte in ſeiner confessio fidei ausdrücklich [24]), daß er ſich nach, wie vor, zur A. C. bekenne.

1631 veranſtalteten der Churf. Georg Wilh. v. Brandenburg, Landgraf Wilhelm von Heſſen-Caſſel, mit Zuſtimmung des Churf. Joh. Georg von Sachſen ein Vergleichsgeſpräch [25]) zwiſchen drei Theologen der reformirten und drei der lutheriſchen Partei zu Leipzig, fühlend, daß ihre politiſche Einheit ſtärker ſeyn werde gegen Ferdinand II, deſſen Fortſchritte nach Beſiegung der Böhmen dem Proteſtantismus in Deutſchland ſicheren Untergang drohten, da der Kaiſer nun fähig war, das harte Reſtitutionsedict v. 6. März 1629 durchzuführen, — wenn der kirchliche Streit gehoben wäre. Obwohl man ſich nun nicht ganz vereinigte, ſo iſt doch dieſes *Colloquium Lipsiacum* von der höchſten Wichtigkeit für unſere Frage. Denn 1) hätten ſchon die Fürſten ſich weder politiſch noch kirchlich zu verbinden wünſchen können — es galt einen Kampf um die Religion —, wenn ſie nicht der Meinung geweſen wären, daß ſie im Grunde doch nur eine Partei ſeyen, d. h. Bekenner der einen in der A. C. ausgeſprochenen evang. Lehre; und dann 2) erklärten die reformirten Theologen gleich anfangs freiwillig [26]), daß ſie ſich ganz und gar zu der A. C. bekenneten, ja daß ſie ſogar in ihren reformirten Landen auf dieſelbe verpflichtet wären, und daß ſie überhaupt daſelbſt nicht nur in voller Geltung ſey, ſondern auch in Kirchen und Schulen gebraucht werde. — Gewiß ſehr wichtig!

1645 ſetzten die Reformirten in Polen auf dem Religionsgeſpräche zu Thorn eine Bekenntnißſchrift auf — Confessio Thorunensis, in der ſie ſich ausdrücklich und auf's beſtimmteſte zur A. C., ohne allen Unterſchied der Ausgaben, und ohne allen Rückhalt, bekannten [27]).

1648 wurde bei dem Weſtphäliſchen Frieden von dem Churfürſten Friedrich Wilhelm dem Großen, ohngeachtet aller Widerſprüche und Machinationen, der Grundſatz durchgefochten, daß die Reformirten mit zu den Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten gehörten, und daß ihnen darum gleiche Religions- und Cultusfreiheit und gleiche bürgerliche Rechte mit den Lutheranern zukämen, wie es ſchon der Augsburgiſche Religionsfriede ſämmtlichen Proteſtanten in Deutſchland gewährt hätte. — Demnach wurde hier nicht allein zuerſt von den Reformirten wieder ausdrücklich ihr Feſthalten an der A. C. ausgeſprochen, ſondern dies nicht etwa nur von den Lutheranern, nein von den Catholiken ſelbſt anerkannt.

Endlich iſt von dem größten Gewichte, daß denn auch die Reformirten die A. C. ausdrücklich mit in ihre ſymboliſchen Sammlungen aufgenommen haben. vgl. oben die Litteratur über die Variata S. 235.

Kann man nun nichts gegen den von Piſchon (a. a. O. S. 136) aufgeſtellten Grundſatz ſagen: „daß ein Glaubensbekenntniß ſonder Zweifel als ſymboliſches Buch derjenigen Kirchengeſellſchaft gelten müſſe, die es ſelbſt als ein ſolches anſieht, ſich öffentlich dafür erklärt, und ihre Religionslehrer darauf verpflichtet; möge ihr auch die Gegenpartei dasſelbe als rechtmäßiges Eigenthum noch ſo häufig und heftig abſtreiten, und ihr in dieſem Bezuge mit noch ſo vielen Scheingründen Heterodoxie und Heuchelei aufbürden wollen" — ſo iſt nach den gegebenen Thatſachen außer Zweifel, daß die obengeſtellte Frage bejaht werden muß.

1. Sehr treffend ſchon Pareus: Irenicum sive de unione et Synodo Evangelicorum concilianda liber votivus, paci ecclesiae — dicatus — Heidelb. 1615. 4. p. 280. „Inter *omnes* Evangelicas ecclesias de fundamento salutis consensus est semperque fuit. Vgl. auch Piſchon's ſchöne Erörterung S. 215.

2. Es geſchah dies in Frankreich. Die lutheriſchen Kaufleute zu Lyon baten bei den Reformirten um Zulaſſung zur Communion, und es wurde ihnen auf der Synode zu Charenton 1631 förmlich bewilligt, weil man den Unterſchied der Meinung nicht für ſo wichtig halte, daß man darum eine Trennung der evangeliſchen Kirchen zugeben dürfe. Alſo ein Synodalbeſchluß, und damit eine Erklärung der reformirten Kirche. Welch ſchönes Beiſpiel evangeliſchen Sinnes, wie ihn die Geſchichte von Seite der Lutheraner nicht aufweiſ't! S. Chriſtl. Erwegung, §. 147. Beſonders vgl. m. die ſchöne Erklärung Beza's darüber auf dem Colloquio zu Worms, 1537; Chriſtl. Erwegung, §. 59.

3. M. vgl. die ſehr treffende Ausmeſſung der Verſchiedenheit des Dogma's b. Piſchon a. a. O. S. 151-216. — oben S. 256, und unten.

4. Vgl. Planck, — prot. Lehrbegr. B. 3. Th. 1. Buch 8. beſ. 376. 384.

5. S. Planck a. a. O. 405.

6. S. Planck a. a. O. — „Freilich wurde es aus der Art, wie ſie es thaten, und aus den Schwierigkeiten, welche ſie noch machten, immer ſichtbarer, daß von keiner Vereinigung der Meynungen dabei die Rede und an keine zu denken war" u. ſ. w.

7. S. Bertram Litterar. Abhandlungen, St. 2. Halle 1782 S. 171.

8. Vgl. Pareus, Irenicum, p. 293. — Bertram a. a. O. S. 18. 24. Anmerk. — die Erklärung Calvins ſelbſt, oben S. 241. N. 4.

9. Oben a. a. O. 10. ſteht b. Chytr. 384 ff.

11. So verſtanden es ſpäter die ev. Fürſten ausdrücklich. Schon 1566 wollten die ev. Stände diejenigen, welche dem Calvinismus anhingen, nicht von dem Religionsfrieden ausgeſchloſſen wiſſen: ſ. B. G. Struvens — Bericht Von der Pfälziſchen Kirchenhiſtorie ꝛc. Frckf. 1721. 4. S. 192, die Erklärung der evangel. Stände auf das Anſinnen des Kaiſers, den Churf. Friedrich III. auszuſchließen. 1648 ſetzte aber der Churf. Friedr. Wilh. der Große jene Auslegung des Religionsfriedens förmlich durch, ſ. unten.

12. Vgl. Chriſtl. Erwegung: §. 59. S. 91. 92. 93. u. §. 147. Doch vgl. m. dagegen die Äußerung Beza's b. Löſch. I. S. 184.

13. S. darüber Struve a. a. O. S. 74 ff. S. 93 ff.

14. Struve, a. a. O. S. 125-137. 15. Struve a. a. O. S. 123.

16. Dies beweiſet ſchon zur Genüge ſein Benehmen zu Naumburg; mehr noch die Vorgänge auf dem Reichstage zu Augsburg 1566, ſ. Struve, a. a. O. 183. 186 beſ. 189.

17. Struve 84 ff. 18. ebendaſ. 82. §. X.

19. ebendaſ. S. 165 ff. 20. — ſteht b. Struve, 184.

21. — 187 ff. „Zum anderen ſoviel die Religion anlanget, da im Nahmen Ew. Majeſt. mir abermals mit Ernſt auferlegt und befohlen, weil meine Religion nicht der A. C. gemäß, ſondern mit dem *Calvinismo* befleckt, daß ich dieſelbe ändern und abſchaffen ſolte. Darauf habe ich Ew. Keyſerl. Majeſt. zuvor und ehe ich abgetreten bin, in der Perſon vermeldet, daß in Gewiſſens und Glaubens-Sachen ich nicht mehr als einen Herrn, der ein Herr aller Herren und ein König aller Könige wäre, erkendte, des Sinns und Meinung bin ich noch ꝛc." — Ich habe aber hiebevor zum anderen Mal zu Franckfurt einen Abſchied unterſchrieben und verſiegelt, wie auch nachgehends zu Naumburg die A. C. mit den fürnechſten weltlichen Chur- und Fürſten, gedachter *Confession* Verwandten, unterſchrieben und verſiegelt, dabei ich auch beſtändig zu bleiben gedenke, ꝛc.

22. In der Schrift: Chriſtlich und dehmüthiges Bedenken von dem Lüneburgiſchen Mandat. 1562; dort heißt es: — „Dieweil mit dieſem Mandat aller tückiſchen Sacramentirer und Calviniſten, ſonderlich der aufrühriſchen Rotte zu Bremen ꝛc." — „daß alſo der Dichter dieſes Mandats, entweder aus Unwiſſenheit der gegenwärtigen Religionsſtreite oder aber aus Fürſatz, den aufrühriſchen Sacramentirern zu Bremen — gedienet hat, welche ſich nun, wie alle Ketzer, des Worts Gottes, alſo auch öffentlich der A. C. rühmen und ihre Irrthümer und verführiſche Lehre mit dem Nahmen Chriſti — und der A. C. beſchönen ꝛc." — ſ. J. G. Bertram, Evangel. Lüneburg, Beylagen S. 63-67. — Bertram, Litterar. Abhandll. St. 4. Halle 1783. S. 28 ff.

23. S. darüber Chriſtl. Erweg. §. 115. — Andere Schriften darüber, der Reformirten, daß ſie Verwandte der A. C. ſeyen, der Lutheraner, daß dem nicht ſo, ſ. Löſch. Hist. motuum, 1707. Th. I. S. 182.

24. Confessio fidei Johannis Sigismundi, Berlin, 1614. fol. — öfter aufgelegt — auch b. Chriſtian Otto Mylius Corpus Constitutionum Marchicarum, Th. I. Abtheil. 1. S. 464 ff. — Darin heißt es nun wörtlich: „Anfänglich und für's erſte bekennen ſich Se. Churf. Gn. von Hertzen zu dem wahren, unfehlbaren und allein ſeligmachenden Wort Gottes, wie dasſelbige in den Schrifften der heiligen Propheten und Apoſtel'n, in der heiligen Biebel verfaſſet, — einige Richtſchnur — und zu den Chriſtlichen — Haupt-Symbolis, als dem Ap. Athan. Nic. Epheſ. u. Chalced. — Denn (dann) zu der Augsburgiſchen Confeſſion, ſo *Anno* 1530 Kayſer *Carolo V.* von den Proteſtirenden Fürſten und Ständen übergeben, und nachmals in etlichen Puncten nothwendig überſehen und verbeſſert worden" —.

25. *Colloquium Lipsiacum Anno* 1631, da die anweſenden Reformirten und Lutheriſchen Theologen eine Liquidation angeſtellet, wie weit ſie einig und nicht einig ſeyen — b. Mylius Corpus const. Marchic. Th. I. Abth. 1. S. 473 ff. — Reformirte Colloquenten: Johann Bergius, Hofprediger aus Berlin, Theophilus Neuberger, Hofprediger aus Caſſel, Johann Crocius, Profeſſor aus Marburg; Lutheriſche: Matthias Hoë von Hoënegg, Churf. Obhfpred., Polycarp Leyſer, u. Heinrich Höpffner, Leipz. Profeſſoren. — Vgl. Henke, Geſch. d. Chriſtl. Kirche, Th. 3. S. 490. (Aufl. 4.), — dazu Piſchon, S. 141.

26. Es h. in der Verhandlung gleich anfangs: — „eine — Conferenz — zu vernehmen, anzuhören, und zu erwegen, ob und wie fern man in der Augsburgiſchen Confeſſio- einig, — Da denn anfänglich die

Churbrandenburgiſchen und Fürſtliche Heſſiſche Theologi ſich freiwillig erkläret, daß ſie mit Mund und Hertzen zu der Anno 1530, den 25. Junii, Kayſer Carolo, dem Fünfften, — zu Augsburg auf dem Reichstag übergebenen Confeſſion ſich bekenneten, und derſelben, wann und wo es begehret würde, ohne einiges Bedenken unterſchreiben wollen, ſogar, daß ihnen auch nicht zuwider wäre, mit Unterſchreibung eben desjenigen Exemplars, ſo im Chur-Sächſiſchen Augapffel befindlich, ihren Conſens zu bezeugen. Und wollten ſolches um ſo viel deſto lieber und mehr thun, weil nicht allein Sie an ihrem Ort die Pflicht auf die A. C. geleiſtet, ſondern auch zu derſelben, ſo wohl als ihre gnädigſte und gnädige Herrſchaften in der Churbrandenburg und im Fürſtenthum Heſſen, ſich öffentlich jeder zeit bekennet, ſie auch in ihren Kirchen und Schulen getrieben hätten" ꝛc. — Sie erklären noch, daß ſie die variata 1540 nicht verwürfen, — nahmen aber doch die invariata an.

27. Auf jenem Religionsgeſpräche wollte König *Wladislaus IV.* eine Verſtändigung zwiſchen den Catholiken und den Diſſidenten herbeiführen. Das thörriſche Benehmen der Papiſten, die Zwietracht der Proteſtanten unter ſich hinderten die Ausgleichung. Als nun mit den anderen nichts mehr zu machen war, ſetzten die anweſenden Reformirten zu ihrer eigenen Rechtfertigung auf dieſe: „Confessio Thorunensis" — b. Mylius Corpus Constit. March. Th. I. Abtheil. I. S. 489 ff., einſtimmig unterzeichnet d. 1. Septemb. 1645. Sie beſteht: 1) aus einer Generalis professio. 2) aus einer Specialis declaratio doctrinae Ecclesiarum Reformatarum in Regno Poloniae, Magno Ducatu Lithuaniae annexisque Regni provinciis ad liquidationem Controversiarum maturandam exhibita. In dem erſten Theile h. es nun: Caeterum eas Controversias, quae Patrum nostrorum memoria Ecclesias Occidentis infelici dissidio disjunxerunt, quod attinet, profitemur, ei nos sententiae accedere, quae tum in *Augustana Confessione*, superioris seculi Anno trigesimo Imperatori Carolo V. a principibus et civitatibus Imperii Protestantibus exhibita, sive eam *invariatam*, sive *repetitam*, aut *emendatam* dixeris, tum etiam in Bohemica et Sendomiriensi et Scripturis explicata est, et in Ecclesiis hujus Regni Reformatis integrum jam ferme seculum obtinuit: prout tres illae Confessiones, quamvis verbis nonnihil discrepantes, tamen, ut re ipsa cum Scripturis et inter sese, in Capitibus Fidei necessariis consentientes, Sendomiriensi Consensu Anno 1570 (da alſo ſchon förmlich die A. C. von den Reformirten als Symbol anerkannt) in Ecclesiis nostris receptae unitaeque sunt, itque etiam Confoederatione Pacis et securitatis publicae in hoc Regno firmatae ac munitae. Vgl. Piſchon, S. 144, — auch über d. Unterſchriften.

§. 73.

Welche Stellung haben dagegen die Lutheraner gegen die Reformirten eingenommen, im Leben, wie in der Behauptung des Dogma's?

Es gehören zu jedem Bunde zwei: und ſo folgt daraus, daß die Reformirten ſich zur A. C. bekannten, freilich noch nicht, daß ſie als Verwandte derſelben anzuſehen ſind. Die A. C. war und iſt ein Werk der Lutheriſchen, und es fragt ſich darum allerdings erſt, ob dieſe die Reformirten nun als Glaubensbrüder anerkannt haben, oder ob ſie ſie von ihrer Gemeinſchaft ausſchloſſen? dann aber freilich auch, mit welchem Rechte ſie dies thaten?

Schon vor Übergabe der A. C. und auch nachher war die Stellung der Lutheraner eine durchaus feindliche, und finden ſich gleich in der erſten Zeit und ſo faſt durch alle Zeiten hindurch, leider ſehr harte Beiſpiele von Verfolgung und Bedrückung der

Reformirten von Seiten der Lutheraner [1]), die weit ſeltener von den Reformirten vergolten worden ſind [2]). Die in der Concordia geſchloſſene Vereinigung war nicht dauernd, da ſich in Wahrheit die entgegenſtehenden Meinungen nicht vereinigen ließen [3]), ohne daß ein Theil zu dem anderen übertrat, und ſo war es ganz natürlich, daß der dogmatiſche Streit wieder ausbrach, und, je bitterer er geführt wurde, auch die trübſeligſten Folgen für das Verhältniß der beiden Parteien mit ſich führte, die ſich öfter ärger haßten und verfolgten, als die Catholiſchen von beiden gehaßt wurden. Es waren aber nun beſonders folgende Dogmen, in denen die Lutheraner Irrlehren und Abweichung von der A. C. ſahen: 1) die Abendmahlslehre, 2) das Dogma von der Erbſünde, 3) über die Gnadenwirkungen der Sacramente, 4) die Lehre von der Communicatio idiomatum et majestatis. 5) decretum absolutum [4]). Wie ſich auch die Reformirten darüber, namentlich über das Dogma vom Abendmahl, erklären mochten, und ſo oft ſie auch betheuerten, daß ſie der A. C. auch in dieſen berührten Dogmen beiſtimmten, und ſich nach Wahrheit und Überzeugung zu der A. C. bekenneten, — ſtets gaben ihnen die Lutheraner nur Heuchelei um politiſcher Vortheile willen (die doch bei der Vereiniguug nicht minder groß für ſie ſelbſt geweſen wären) ſchuld [5]), und die Theologen wenigſtens beſtanden meiſtens einſtimmig darauf, daß die Reformirten in der Lehre abwichen, und darum keine Verwandte der A. C. ſeyen. Mit welchem Rechte ſie dies gethan, lehrt das Folgende.

1. So wurden ſie 1530 auf dem Reichstage ſelbſt ſehr feindſelig angeſehen, ſ. oben. — 1531 hielten die evangeliſchen Stände im Juli einen Convent zu Frankf. a. M.; die Churſächſ. Geſandten hatten vor allem die Inſtruction, die Schweizer nicht in den Bund zu nehmen, bis ſie ihre Lehre vom Abendmahle geändert, ſ. Seckendorf. lib. III, p. 15 nach den Acten. — Im Auguſt desſelb. Jahres ſchickte der Kaiſer die Grafen von Naſſau und Neuenar an Churheſſen, um zu fragen, ob man die Zwinglianer in den Bund genommen Antwort, daß es weder geſchehen ſey, noch geſchehen ſolle, ſ. Sleidan. Lib. VIII, p. 217. — 1531 entließ der Rath der Reichsſtadt Goslar zwei Prediger H. Knigge u. J. Grauert, wegen Verdachtes des Zwinglianismus: ſ. H. W. Trumphii, Goßlariſche Kirchen-Historie S. 14 ff. — Löſch. Th. I. 206. — 1532 bedingte der Nebenabſchied des Convents der Proteſtanten zu Schweinfurt ausdrücklich, daß alle Bundsgenoſſen vom Zwingliſchen Irrthum rein ſeyn

ſollten. Seckend. lib. III, p. 20. — Und ſo weiſ't lange Zeit hindurch, und beſonders ſpäter faſt jedes Jahr harte Erklärungen und Verfolgungen der Reformirten auf. m. vgl. Chriſtl. Erweg. Nr. 51. 58. 75. 91. 94. 106. u. ſ. w. Beſonders verdient beachtet zu werden, als Zeichen dogmatiſcher Härte, wie ſogar auf dem Colloquio zu Worms 1557, das doch nur zur Verſtändigung mit den Catholiken gehalten wurde, die Weimariſchen Theologen ſich nicht eher mit den anderen Lutheranern vereinigen wollten, bis man zuvor in einer beſondern Confeſſion die Zwinglianer und Calviniſten ausdrücklich verdammt hätte; als Zeichen der wirklichen Verfolgung im Leben aber die Behandlung des unglücklichen Laſco und ſeiner Gefährten: über ihn Chriſtl. Erweg. §. 58. u. die oben S. 241 angeführt. Nachrichten.

2. Dahin gehört, daß denn freilich auch, wo der Calvinismus ſiegte, die lutheriſchen Prediger entlaſſen wurden; m. vgl. z. B. die Einführung der reformirten Religion in der Pfalz unter Churf. Friedrich III. Struve, a. a. O. Cap. 5. z. B. S. 210.

3. Hier vgl. m. beſond. Planck: — proteſt. Lehrbegr. B. 3. Th. 1. S. 336 ff. beſ. S. 384. 392. u. unten.

4. M. vgl. beſ. Piſchon a. a. O. S. 152-216.

5. Hier vgl. m. beſ.: Exegesis Augustanae Confessionis, authore Balthas. Mentzero, ed. 3. Giess. 1616. — instar omnium — z. B. proleg. p. 3. Alia igitur via rem aggrediendam censuere illi, qui pulcherrimis oblatae nobis pacis et sanctae fraternitatis nominibus hoc consecuturos sese sperant, ut pro Confessionis Augustanae sociis habiti eandem sic interpretentur: quo de plerisque omnibus illis capitibus inter Dr. Lutherum et Calvinum atque Zwinglium fuisse unanimem consensum, simplicioribus persuadere queant. Qua in re insigne suum studium, h. e. subtilem decipiendi fallendique industriam, David Pareus in suo Irenico satis superque commendavit". — ſ. p. 4. 5. p. 148. 474. Ähnlich, wie Mentzer, die theolog. Facultät von Roſtock in d. angef. Schr. „Chriſtl. u. demüth. Bedenken von dem Lüneb. Mandat, 1562.", ſ. ob. S. 366. N. 22. u. Piſch. S. 193-194.

§. 74.

Sind die Reformirten für wirkliche Verwandte der A. C. zu achten?

Nach dem Vorigen liegt die Sache nun ſo, daß die Reformirten ſich dazu rechnen, die lutheriſchen Theologen es leugneten, in Folge der angeblichen Verſchiedenheit des Dogma's, und es iſt daher Alles von der Frage abhängig, ob das Dogma der Reformirten ſie wirklich von der A. C. ausſchließe oder nicht.

Die ſtreitigen Lehren waren:

1) über das Abendmahl. Hier iſt man gar ſehr im Irrthume, — und iſt es leider zu lange geweſen — wenn man jenes zugeben wollte. Nach

langen Jahren des Irrthums, in denen leider die Leidenſchaft die Erkenntniß der Wahrheit hinderte, hat die neuere beſſere Zeit, die den Buchſtaben von dem Geiſte ſcheidet, auch hier das Richtige gefunden, und gebührt Piſchon [1]) hier das Verdienſt, die Frage glücklich angeregt und wohl auch gefördert zu haben. Es iſt ein großer, ſehr oft gehegter Irrthum, daß Zwingli und ſeine erſten, wie ſeine nachherigen Anhänger keine wirkliche Gegenwart Chriſti beim Abendmahle angenommen. Nur das iſt wahr, daß Zwingli nicht gleich die Anſicht gehabt hat, die er ſpäter Namens ſeiner Partei und ausdrücklich bei den Verhandlungen mit den Ständen des Reichs, und den Lutheranern insbeſondere, ausſprach. Aber wenn auch ſeine frühere Meinung mit der luth. ganz unvereinbar geweſen ſeyn mochte, in dem bedeutenden Momente der Verhandlungen zu Augsburg, nahm er allerdings mit der A. C. eine Gegenwart Chriſti (verum corpus adesse) an; und die ihm anhängigen Oberländer urgirten ſeine Ausdrücke noch weit mehr zur Annäherung an die lutheriſche Lehre, indem ſie eine Gegenwart behaupteten „*fidei contemplatione*, durch Beſchauung des Glaubens", und „daß man Chriſtum im Nachtmahl durch den Glauben eſſe". Dies wurde dann durch Calvin allerdings noch weit mehr vergeiſtigt, und zu einer faßlicheren Vorſtellung ausgebildet, zugleich aber auch in der Ausdrucksweiſe der luther. Lehre näher gebracht. Und dieſe (ſpätere) Zwingliſch-Calviniſche Vorſtellung iſt dann in allen ſpäteren reformirten Symbolen beibehalten worden [2]). Das wahre Verhältniß der nachherigen reformirten Kirchenlehre zur Lutheriſchen iſt darum nun folgendes. „Beide Parteien behaupteten die Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Chriſti im Sacramente, die wirkliche Nießung deſſelben und den ſeligmachenden Erfolg des Genuſſes. Dabei aber ſtritt die eine für die leibliche Gegenwart und mündliche Genießung, die andere für die geiſtige Gegenwart und für die Nießung vermittelſt des Glaubens; jene Partei leugnete jedoch jede räumliche, innerhalb einer Gränze beſchränkte Gegenwart und die Consubstantiatio des Leibes mit dem Brode, ſo wie die Zerkäuung des Leibes mit den Zähnen; dieſe Partei bevorwortete feierlichſt, daß ſie keine bloß eingebildete, imaginäre, nur ſymboliſche Gegenwärtigkeit des Leibes Chriſti verſtehe, mit welchem es jedennoch, weil er clarificirt ſey, ſich anders verhalten müſſe, als mit einem gewöhnlichen Leibe. Man ſieht hieraus, daß beide Theorien das Körperliche nicht ausſchließen, zuletzt aber auf das Geiſtige, auf den Glauben hinzielen und hinauslaufen; daß endlich ſo gut bei der einen, wie bei der andern ein gewiſſes Etwas übrig bleibt, was nicht aus klaren Worten der heiligen Schrift erläutert werden kann [3])". — Die Differenz lag alſo durchaus nur in der Art und Weiſe, wie man ſich die Gegenwart Chriſti beim Abendmahle dachte, und nun iſt wohl zu merken: gerade die Art und Weiſe, wie man ſich Chriſtum im Sacrament gegenwärtig zu denken habe, iſt in der A. C., in

keiner Ausgabe, ſo ſcharf und beſtimmt ausgedrückt, daß nicht die Reformirten, mochte auch ihre Art, ſich die Gegenwart Chriſti zu denken, allerdings von der Luther's verſchieden ſeyn, jenes Bekenntniß ohne Gewiſſensſcrupel hätten annehmen können [4]). Auch ſie betrachteten ja Brod und Wein nicht als bloße, leere Zeichen, glaubten die wahrhaftige Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Chriſti und die wirkliche Darreichung und Nießung deſſelben, verbunden mit dem Genuſſe der irdiſchen Elemente. Sie wußten ſich darum aus aufrichtiger und redlicher Überzeugung in dem Weſentlichen der Lehre ganz einig mit Luther, und, wenn auch einzelne ebenſo, wie die Lutheraner, zuweilen auf die Art und Weiſe, wie ſie ſich die Gegenwart dachten, ein zu großes Gewicht legten, — die meiſten Reformirten waren nur nicht ſo engherzig, als die Lutheraner, indem ſie die übernatürliche und wunderbare, Gott allein bekannte und anheim zu ſtellende Art der Nießung des Leibes und Blutes Chriſti nicht für bedeutend genug hielten [5]), um eine Trennung der evangeliſchen Kirche zu veranlaſſen. Was das Bekenntniß ausſagte, glaubten ſie, — die feinere Diſtinction gehörte gar nicht mehr in den beſtimmt abgegrenzten Kreis des Bekenntniſſes, „vornemlich wenn man dieſelbe aus dem Geſichtspunkte ihrer ſtaatsrechtlichen Wichtigkeit betrachten will. Was die Theologen noch außerhalb dieſer Sphäre mit einander zu verhandeln und auszufechten hatten, mußte — im Gegenſatze des gemeinſamen Verhältniſſes und Standes der Proteſtanten zu Kaiſer und Reich und Pabſtthum — als reine Privatangelegenheit erſcheinen" [6]).

Nimmt man dazu, wie viele Lutheraner, namentlich Mel. und ſeine Anhänger, auch gerade über dieſe Lehre anders dachten, als Luther, ſo muß man zugeben, daß in dieſem Dogma kein Grund lag, die Reformirten von der Lehre der A. C. auszuſchließen. Erſt die neueren Reformirten haben ſich in dieſem Dogma von der A. C. gelöſ't, durch die Wiederaufnahme der erſten Zwingliſchen Erklärung der Einſetzungsworte: das bedeutet meinen Leib, als ob das Brod nur Symbol des Leibes Chriſti ſey. Aber dieſe Erklärung iſt ihnen zwei Jahrhunderte hindurch von den Ubiquitiſten ungerecht aufgebürdet und aufgedrungen, bis ſie ſie endlich wieder annahmen. Aber darin ſind ihnen die Lutheraner faſt ſämmtlich gefolgt, und ſo ſind beide Kirchen wunderbarerweiſe gerade dadurch wieder ſo einig, wie ſie es früher ſchon waren [7]).

1. a. a. O. S. 152-195. Er hat ſämmtliche bedeutendere Erklärungen von beiden Parteien zuſammengeſtellt und meiſtens glücklich mit einander verglichen; nur die Lehre Zwingli's iſt in ihrer hiſtor. Entwickelung und Umbildung nicht richtig gewürdigt.

2. C. A. (invar.) art. X. De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes.

Var. 1540: De Coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini.

Deutſche Ausg. Mel. 1530: — „das warer leib vnd blut Chriſti warhafftiglich vnter geſtalt des brods vnd weins jm Abentmal gegenwertig ſey, vnd da ausgeteilt vnd genomen wirt. Derhalben wirt auch die gegenlahr verworffen".

Will man nun damit die reformirte Lehre vergleichen, ſo muß man allerdings mit der Anſicht Zwingli's beginnen. Aber gerade dieſe ſcheint noch bis auf die neueſte Zeit nicht gründlich genug gewürdigt, indem man ſie entweder der lutheriſchen Lehre zu fern geſtellt (ſo früher die meiſten Lutheraner, und noch in d. neueſt. Zeit jener Aufſatz im Kirchenfreunde, ſ. ob.), oder der wirklichen Verſchiedenheit, wenigſtens der hiſtor. Entwickel. der Lehre, nicht genug Rechnung getragen hat (ſo Piſch.).

Eine gründliche Würdigung der Lehre Zwingli's gibt aber das Reſultat, daß Zwingli ſeine Anſicht geändert und zwar der luth. in der ſpäteren Zeit, namentlich in den officiellen Verhandlungen mit den Ständen des Reiches und den Lutheranern ſelbſt, ſehr angenähert hat. Er ſchr.

Ad Matth. Alberum Rutlingensium Ecclesiasten, i. Nov. 1524 (Opp. Zwingl. Froſchover zu Zurch, Tom. II. p. 153b sq.): — quod caro Christi non alia ratione cibus est (üb. Joh. VI.) et spes humanae mentis, quam qua pro nobis ipse occisus est. — Spiritualem ergo — Christus hic intelligit manducationem — *Quid inquam fortius ad contemnenda universa commenta de corporali et essentiali corpore Christi in hoc sacramento adferri potuit?* — Nos cardinem hujus rei in brevissima syllaba versari arbitramur: videlicet in hoc verbo est, cujus significantia non perpetuo pro esse accipitur, sed etiam pro *significare*. — Hoc convivium significat, aut symbolum est, quo refricabitis meum ipsius corpus Dei filii domini vestri et magistri pro vobis esse traditum. — Unde — patet, eucharistiae esum non tollere peccata, sed symbolum eorum esse, qui firmiter Christi morte exhaustum et deletum esse peccatum credunt et gratias agunt.

Commentarius de vera et falsa religione, 1525, dedic. an Franz, König v. Frankr. (Opp. II. 158b sq.) p. 198b: Sunt ergo Sacramenta signa vel ceremoniae, — quibus se homo ecclesiae probat aut candidatum, aut militem esse Christi: redduntque ecclesiam totam potius certiorem de tua fide quam te. — p. 206b: *Nec eos audiendos esse putamus*, qui dum dictam opinionem non solum rusticam, sed etiam impiam et frivolam esse vident, sic decernunt: *Edimus* quidem veram corporeamque Christi carnem, sed *spiritaliter*. Nondum enim vident simul stare non posse, Corpus esse et spiritaliter edi: etc. — p. 209b: Ponitur ergo nostro judicio hoc verbum *est* hic pro *significat*: — p. 212b: *Est ergo sive Eucharistia*, sive Synaxis, sive Coena dominica, *nihil aliud*, *quam commemoratio*, qua ii, qui se Christi morte et sanguine firmiter credunt patri reconciliatos esse hanc vitalem mortem annunciant, hoc est, laudant, gratulantur et praedicant. etc. m. ſ. auch die deutſche Überſetzung dieſes Theils des Commentars: Von dem Nachtmal Chriſti, Widergedechtnus oder Dankſagung ꝛc. Zürch, 1525. d. S. vor Fiij.

Subsidium sive coronis de eucharistia, 1525 (erſch. in 4. ſteht auch Opp. II, 243 sq.): m. ſ. p. Ciij. — d. pag. vor Diij. Sic et isto loco: Hoc est corpus meum, ista vox *est* tropice *pro significat* posita est, ut sit sensus, *Hoc significat aut figurat* Corpus meum esse pro vobis traditum, aut hoc est symbolum, quod c. m. p. v. e. cet. — d. pag. vor F.: Panem symbolicum, vivum et carneum Christi corpus esse, sic abhorret a fidelium omnium sensu, *at nemo ex nobis unquam vere crediderit*: sed potius per negligentiam aut inertes incogitatum reliquerimus, aut per stulticiam nos ipsos a cogitatione revocaverimus.

Ad Theobaldi Billicani et Urbani Rhegii epistolas Responsio Huldrychi Zuinglij. 1526 (erſch. in 4. ſteht auch Opp. II, 259b sq.) Biij b: In coelis est Christi corpus, non in scrinijs situ abominaliter foe-

tentibus. — b. p. Dij^b — f. Diij^b: Quoniam autem corpus ejus vere, naturaliter, ac sensualiter est pro nobis passum, nos vero non sic edimus naturaliter et sensualiter: jam re ipsa constat verba ista Christi praegnantia esse ac tropum in se habere. Nos tropum sic expedimus, Hic panis symbolum est corporis mei, quod pro vobis traditur. aut, *Hic panis repraesentat, signat, figurat, significat* corpus meum, quod pr. v. tr. cet.

Ganz anders h. es nun aber ſchon in den — Artikeln — zu Marburg vergliechen, d. 3. Octob. 1529. (d. Chytr. 161^b.): „Das auch das Sacrament des Altars ſey ein Sacrament des waren Leibs vnd Bluts Jheſu Chriſti. Vnd die geiſtliche Nieſſung deſſelbigen Leibs vnd Bluts einem jeglichen Chriſten fürnemlich von nöten. — Vnd wiewol aber wir vns (Ob der ware Leib vnd Blut Chriſti leiblich im Brod vnd Wein ſey) dieſe Zeit nicht vergliechen haben —".

Noch bedeutender tritt die Umbildung und Annäherung an Luther hervor in Fidei ratio ad Carolum Rom. Imperatorem (die ſogenannte Confessio Zuinglii, die er auf d. Reichstage an d. Kaiſer überſandte) (Opp. II, 538 sq. auch beſ. d. Froſchov. gedr. i. 8. mit dem Commentar zuſammen). D. h. es p. 541^b: *Credo, quod in sacra Eucharistiae:* hoc est, gratiarum actionis coena, *verum Christi corpus adsit, fidei contemplatione*, hoc est, quod ij, qui gratias agunt Domino pro beneficio nobis in filio suo collato agnoscūt, illum veram carnem adsumsisse, vere in illa passum esse, vere nostra peccata sanguine suo abluisse, et sic omnem rem per Christum gestam illis fidei contemplatione velut praesentem fieri. Sed quod Christi corpus per essentiam et realiter, hoc est, corpus ipsum naturale in coena aut adsit aut ore dentibusque nostris mandatur, quemadmodum Papistae — perhibent, id vero non tantum negamus, sed errorem esse qui verbo Dei adversatur constanter adseveramus. (Bertr. Litt. Abhndl. St. 2. S. 18. und nach ihm Piſchon ſetzen noch als zu jener Stelle gehörig hinzu — *externamque manducationem symbolum esse et adumbrationem spiritualis seu fidei*, u. urgiren dies natürlich ſehr, aber ich habe es in keiner Ausgabe gefunden).

Zweideutiger iſt wieder: Ad illustrissimos German. Principes Augustae congregatos epistola (8. b. Froſchov. u. Opp. II, 545 sq.), p. 545^b: In eucharistia res est, ex fide gratias agere Domino pro beneficiis quae nos per filium suum redimendo praestitit: Panis et vini sacrorum symbolorum divinis verbis sanctificatorum sumptio, ejus rei sacramentum est: gratiarum ergo actio non est, vel peccatorum remissio, vel panis et vinum Christi corpus naturale, sed ea tantummodo significat *atque in rem praesentem velut adducit* repraesentando et *contemplationi fidei offerendo.*

Aber kaum ohne Widerſpruch damit (wie mit den obigen Erklärungen) ebendaſ. p. 546^b: Hanc ergo ob causam *vere adesse Christi corpus* dixerunt (näml. d. patres geg. Marcion) in coena, sed solum sacramentaliter. *Et nos nunquam negavimus corpus Christi sacramentaliter ac in mysterio esse in coena, tum propter fidei contemplationem, tum propter symboli — totam actionem.* — Cum igitur omnis ista praesentia nihil sit sine fidei contemplatione, *jam fidei est, ista esse aut fieri praesentia* non sacramentorum (hier liegt der Übergang zu Calvin's Vorſtellung).

Weit entſchiedener aber endlich in der kurz vor ſeinem Tode geſchr. — Fidei — expositio ad Regem Christianum (Opp. II. p. 550 sq.) p. 553^b: Quod in coena domini naturale ac substantiale istud corpus Christi quo et hic passus est, et nunc in coelis ad dexteram patris sedet, non naturaliter atque per essentiam editur, sed *spiritualiter* tantum. — p. 554. — *editur — spiritualiter et sacramentaliter.* — p. 554^b: *Spiritualiter* edere corpus Christi, nihil est aliud, quam spiritu ac mente niti misericordia et bonitate Dei per Christum. cet. — *Sacramentaliter* autem edere corpus Christi — est, adjuncto sacramento, *mente ac spiritu corpus Christi edere.* — p. 555 erkennt er ein *mysterium divinae bonitatis* an. u. p. 563

ſchließt er: *Christum credimus vere esse in coena, imo non credimus esse Domini coenam, nisi Christus adsit.* — **Adserimus igitur** non sic carnaliter et crasse manducari corpus in coena — *sed verum Christi corpus credimus in coena sacramentaliter et spiritualiter edi a religiosa, fideli et sancta mente*, quomodo et divus **Chrysostomus sentit.** *Et haec est brevis summa nostrae*, imo non nostrae, **sed ipsius veritatis**, *sententiae de hac controversia.*

Aus dem allen erhellt, daß Zwingli allerdings zuerſt das Abendmahl nur für ein Erinnerungs- und Dankſagungsmahl hielt, und ebenſo zuerſt gar keine Gegenwart und gar keinen Genuß des Leibes u. Blutes annahm. Er ſtreitet ja (Commentar.) ausdrücklich gegen allen, auch den geiſtlichen Genuß. Aber ebenſo gewiß iſt, daß er ſeine Meinung änderte, und ſich der luth. annäherte, und zuletzt eine geiſtige Gegenwart einräumte. Und nur dies iſt, theils, weil es ſeine ſpätere Meinung war, theils weil er ſie bei ſo officiellen Verhandlungen ausſprach, als die Vorſtellung anzuſehen, die bei Vergleichung des reformirten mit dem luth. Dogma in Betracht kommt, und nur ſo habe ich oben ausgeſprochen, daß Zwingli die Vorſtellung der jetzigen Reformirten gar nicht gehabt, und nicht ſo gar weit von Calvin entfernt geweſen ſey. Der Luther, der 1530 wirkte, war auch ein ganz anderer, als der die Reformation begann, und es mußten ſeine Freunde bei einem Colloquio die Verlegenheit, in welche die Catholiken ſie durch Anführung von früheren Ausſprüchen Luthers ſetzten, auch ſo beſeitigen, daß ſie offen und mannhaft erklärten: Wir ſind nicht hier, um Lutheri Meinungen, ſondern um unſere Confeſſion zu vertheidigen. Zu alle dem kommt aber nun, daß die ſpäteren Lehrer der reformirten Kirche und dieſe ſelbſt in ihren Symbolen nicht nur die letzte Anſicht Zwingli's feſthielten, ſondern ſie noch weiter ausbildeten und der luth. näherten.

Den Beweis davon, wie den wahren Unterſchied zwiſchen beiden Meinungen geben nun am beſten folgende Actenſtücke vom Reichstage zu Augsburg: Artikel ꝛc., durch Melanchth. verfaßt, u. daſelbſt Bucer durch Dr. Brück zugeſtellt, um ſich über die Punkte derſelben zu verantworten, b. Chytr. Hist. d. A. C. 1577. S. 175b.: Bucer und die Seinen haltens ſchlechterdings dafür, daß der Leib Chriſti im Himmel ſey und nicht mit dem Brot oder im Brot weſentlich gegenwärtig ſey; ſagen gleichwohl, daß der Leib Chriſti wahrhaftig zugegen ſey, aber durch Beſchauung des Glaubens, d. i. in Gedanken (imaginatione), alſo daß er mit Gedanken gegenwärtig gebildet werde. Das iſt ſchlecht und einfältig ihre Meinung. Sie machen den Leuten einen blauen Dunſt für die Augen, damit, daß ſie ſagen: Chriſtus ſey wahrhaftig zugegen, und ſetzen gleichwohl dazu: durch Beſchauung des Glaubens, d. i. in Gedanken, damit ſie wieder leugnen die weſentliche Gegenwertigkeit. Wir lehren, daß der Leib Chriſti wahrhaftig und weſentlich gegenwärtig ſey, mit dem Brot oder im Brot. Uns dünket aber, daß Bucer hiemit hinterliſtig handelt, wenn er ſagt: wir ſeyen in dieſem Artikel mit einander eins, nemlich dieweil wir die Transſubſtantiation oder Verwandlung des Brots ſämmtlich verwerfen und ſagen: das Brot bleibe. Wiewohl wir ſagen, daß der Leib Chriſti weſentlich zugegen ſey, ſo ſagt doch Doctor Luther nicht, „daß er localiter, räumlich, in einer Größe und umſchrieben daſey, ſondern auf die Weiſe, wie die Perſon Chriſti oder der ganze Chriſtus bei ſeiner Kirchen und allen Kreaturen gegenwärtig iſt".

Antwort Bucers, v. 1. Aug. 1530 b. Chytr. a. a. O. S. 176 ff.: Ich danke Ew. Achtb., daß ſie mir eine Antwort von N. (Mel.) erlanget hat. Aber wenn er meine Meinung recht vernehmen und erwägen wollen, hätte er nicht dürfen dazuſetzen, daß ich hinterliſtig den Leuten einen blauen Dunſt für die Augen machte, und anders redte, als ich meinte. — — Aber davon disputire ich jetzund, daß eben die Gegenwärtigkeit des Leibes Chriſti, davon ſie lehren, die ohne alles Auf- und Abfahren und ohn allen Raum beſtehen könnte, — — keine andere Gegenwertigkeit ſey, denn die wir durch

Beſchauung des Glaubens (contemplatione fidei) haben. Denn ſie lehren, daß durch das Wort der Leib Chriſti ins Abendmahl gebracht und durch den Glauben genoſſen werde. — — — Aber was darfs viel Wort, M. Philippus bekennet, daß der Leib Chriſti alſo mit dem Sacrament ſey, wie uns Chriſtus nach dieſen ſeinen Verheiſſungen gegenwärtig iſt: Wir wollen Wohnung bei ihm machen; ich will mitten unter ihnen ſeyn; ich bin bei euch bis zu der Welt Ende, u. ſ. w. — — — Denn das ſage ich noch einmal, und mach darum den Leuten keinen blauen Dunſt für die Augen, daß die Wort: contemplatione fidei, durch Anſchauung des Glaubens, uns viel mehr als ein bloß Gedächtniß des abweſenden Chriſti bedeuten, welches auch Öcolampad in ſeinem Dialogo genugſam bezeuget. Mich nimmt aber Wunder, warum man damit nicht zufrieden, daß ich geſchrieben habe: „Die Unſern ſtrecken aber ſolche Gegenwertigkeit viel weiter, als die durch das unfehlend Wort Gottes und gewaltige Wirkung des heiligen Geiſtes beſtehet; dieweil ſie doch ſelbſt alſo reden, daß der Leib Chriſti durchs Wort in das Abendmahl gebracht werde. — — — Hat doch Öcolampadius gnug und übergnug bezeuget, daß uns auch der wahre Leib des Herrn im Abendmahl gegenwärtig gereicht werde, aber alſo, wie es Chryſoſtomus und andere Väter gegläubt haben, allein der Seelen und dem reinen Herzen, das in Himmel durch den Glauben erhoben iſt. — — Daß der Leib Chriſti nirgend anders als räumlich ſey, iſt nicht unſere Meinung, — denn wir bekennen, daß der wahre und ganze Chriſtus allenthalben ſey, wo Chriſten ſeyen, denn er wohnet in ihnen. Daß er aber leiblich an einem Orte ſeyn ſollte und doch nicht Raum geben oder nehmen, das, ſagen wir, ſey wider die Natur und Eigenſchaft eines wahren Leibes".

Landgraf Philipp an Mel. u. Brentius, b. Chytr. S. 166b.: — „ſie (die Zwinglianer) — bekennen den Chriſtum dermaſſen, wie ihr bekennet, auch daß man Chriſtum im Nachtmal durch den Glauben eſſe, welches Eſſen zur Seligkeit von nöthen. — — Dieweil denn Chriſtus nicht wohl anders geſſen mag werden, denn von Gläubigen und durch den Glauben, dieweil Chriſtus einen clariſicirten Leib hat, und denn ein clariſicirter Leib nicht den Bauch ſpeiſ't — ꝛc.".

Noch entſchiedener, und namentlich auch den Ausdrücken nach näherte ſich Calvin Luther:

Institut. Christ. rel. Basil. 1536. p. 238. Dicimus, *vere et efficaciter corpus et sanguinem exhiberi*, non autem *naturaliter*, quo significamus, non substantiam corporis dari, sed omnia, quae in suo corpore nobis beneficia praestitit. — — — Cogitemus, spirituale esse sacramentum, quo Dominus non ventres, sed animos pascere voluit.

Ein Unterſchied iſt allerdings noch zwiſchen Zwingli u. Calvin. Bei Zwingli iſt das ſubjective Moment des Glaubens überwiegend; er will zwar eine Gegenwart, u. einen Genuß, aber es tritt keine Annäherung, keine Vermittelung zwiſchen den objectiven Elementen des Abendmahls, dem Leibe u. Blute Chriſti, und dem ſubjectiven Glauben hervor. Dieſen Schritt that nun Calvin vorwärts. Nach ihm kommt geiſtig, (d. h. freilich auch unbegreiflich, durch eine von Chriſto ausgehende Kraft) das verum corpus dem Glauben näher. Und dadurch erklärt ſich, wie Mel. ſtets der Meinung Zwingli's abgeneigt blieb, die ihm nur in der Einbildung, und ſtets nur in einem Gedächtniß zu beruhen ſchien, wogegen ſich Bucer ſo ausdrücklich ausſpricht, — aber Calvin ſich gern zuwandte.

Den angeführten Erklärungen ſind nun auch alle anderen ſpäter von den Reformirten gegebenen gleich, als: Heidelb. Catechism. Frage u. Antw. 78. 78. 80. — Confessio — Sigismundi, ſ. oben S. 366 N. 24. — Colloquium Lipsiacum. — Professio et declaratio Thorunensis, 1645. — beſond. auch die 39 Articuli der engliſchen Hochkirche, Art. 28. 29. Vgl. darüber: Sendſchreiben an einen Freund in Teutſchland, worin gezeigt wird, was die

Lehre der Kirche von England in denen zwiſchen den Lutheranern u. Reformirten ſchwebenden Religionsſtreitigkeiten ſey, ſonderlich im Punkt der Prädeſtination und Gegenwart Chriſti im heiligen Abendmahl. 1718. 8. S. 91 ff. u. Piſch. S. 183. — und die Erläuterung der 39 Artikel von Gilb. Burnet, Biſch. van Salisbury, — jen. Sendſchr. S. 92. b. Piſch. 185. — über alle Piſch. 152-196. — Das Reſultat aber für das wahre Verhältniß der reformirten Kirchenlehre zur lutheriſchen iſt nach alle dem wohl außer Zweifel, und zwar ſo, wie es oben ausgeſprochen.

3. Piſch. S. 161.

4. Auch darauf weiſ't ſchon Piſchon recht treffend hin. S. 156-157.

5. Vgl. Piſch. 179. Merkwürdig genug erkannte das Luther ſelbſt recht wohl an, aber in der Praxis verfuhr er nicht darnach. In dem Schreiben an die Schweizer vom 1. Dec. 1537. (i. d. Hiſt. d. Sacraments — Streits, S. 400. — Luth. WW. Halle, Th. XVII. S. 2594.) ſagt er: „Es iſt ja wohl des Schreiens und Fechtens bisher genug geweſen, und doch nichts dadurch ausgerichtet worden. Ich nehme ebenſowenig wie ihr an, daß Chriſtus ſichtbar oder unſichtbar vom Himmel herniederfahre, um im Sacramente gegenwärtig zu ſeyn: es muß vielmehr der göttlichen Allmacht überlaſſen bleiben, wie uns der Leib und das Blut Chriſti im Abendmahle gegeben werde ꝛc.".

6. Piſch. 179. 7. Vgl. denſelben, S. 215-216.

II) Über die Erbſünde. Hier warf man Zwingli vor, daß er die Erbſünde nicht für wirkliche angeborne Sünde anſehe, ſondern mehr als eine Schwäche, einen Zuſtand der menſchlichen Natur, der Sünde zeuge, aber nicht ſelbſt Sünde ſey, und daß er das Verdienſt Chriſti herabſetze, kurz den Pelagianismus [1]). Wahr iſt's, ſeine Ausdrücke laſſen ſich ſo deuten, aber ſie laſſen ſich auch mit Luthers Worten vereinigen [2]). Gewiß aber iſt, daß er dem Pelagianismus nicht huldigte, daß er das Verdienſt Chriſti keineswegs herabſetzen wollte, und daß ſpäter dieſe Lehre nicht nur nicht ſtreitig war zwiſchen beiden Parteien, ſondern daß die ſpäteren Reformirten dieſes Dogma ſo hart annahmen und ausbildeten [3]), als die Lutheraner.

1. Zwingli: Confessio — 1530. artic. IV.: Velimus, nolimus, admittere cogimur, peccatum originale, ut est in filiis Adae, non proprie peccatum esse; — non enim est facinus contra legem. — — Nati scelus non habent, sed poenam ac mulctam sceleris, puta *conditionem*, servitutem et ergastulum. Ista si peccatum libet appellare, ideo quia pro scelere infliguntur, non veto. — Deutſch nennt er die Erbſünde: Preßten, Gebrechen, Krankheit.

Gegen ihn: Schwabacher Artikel (Grundlage der A. C.) Art. 4. Chytr. Histor. d. A. C. S. 20 b. Daß die Erbſünde eine rechte, wahrhaftige Sünde ſey, und nicht allein ein Fehl oder Gebrechen, ſondern eine ſolche Sünde, die alle Menſchen, ſo von Adam kommen, verdammt und ewiglich von Gott ſcheidet, wo nicht Jeſus Chriſtus uns vertreten und ſolche Sünde ſammt allen Sünden, ſo daraus folgen, auf ſich genommen hätte, und durch ſeine Leiden genug dafür gethan, und ſie alſo ganz aufgehoben und vertilget in ſich ſelbſt, wie Pſalm 51. u. Röm. 5. von ſolcher Sünde klärlich geſchrieben iſt.

C. A. art. 2.: Docent, quod post lapsum Adae omnes homines, secundum naturam propagati, nascuntur cum peccato, h. e. sine metu Dei, sine fiducia erga Deum, et cum concupiscentia, quodque hic *morbus* seu *vi-*

tium originis vere sit peccatum, damnans et afferens nunc quoque aeternam mortem his, qui non renascuntur per baptismum et spiritum sanctum. Damnant Pelagianos, et alios, qui vitium originis negant esse peccatum, et ut extenuent gloriam meriti et beneficiorum Christi, disputant, hominem propriis viribus rationis coram Deo justificari posse.

2. morbus = Fehl, Gebrechen = peccatum originale ſoll ja auch nach Zwingli peccatum ſeyn. — conditio, servitus, ergastulum = sine metu Dei, sine fiducia ergo Deum et cum concupiscentia. S. Zwingli's eigene Erklärung in jen. IV. art.

Zur richtigen Würdigung der Zwingl. Anſ. vgl. m. auch De peccato originali declaratio Huldrychi Zuinglij ad Urbanum Rhegium, 1526. Opp. II, 115b sq. D. h. es z. B. p. 118 Quod ergo ad peccati vim attinet, damnatus est ea primus homo, et qui ex eo nati sunt. — Ex hac responsione, qua concedimus peccato Originali damnari quicquid eo adfectum nascitur etc. — Über zu große Milde darf man alſo nicht klagen; Zwingli urgirte nur das Imputirtſeyn der Erbſünde, gewiſſermaßen, daß der Menſch unſchuldig dazu komme, ſpricht ſich aber ſonſt durchaus gerade in jen. Conf. art. IV. ebenſo hart in allen Beziehungen aus, als Luther. Dies war ein Wortſtreit.

3. S. Heidelb. Catechism. Fr. 5. Kannſt Du dies Alles — vollkommen halten? Antw. Nein; denn ich bin von Natur geneigt, Gott und meinen Nächſten zu haſſen. — Fr. 7. Woher kommt denn ſolche verderbte Art des Menſchen? Antw. Aus dem Fall und Ungehorſam unſerer erſten Eltern — im Paradieſe, da unſere Natur alſo vergiftet worden, daß wir alle in Sünden empfangen und geboren werden. Fr. 10. Will Gott ſolchen Ungehorſam und Abfall ungeſtraft laſſen hingehen? Antw. Mit nichten, ſondern er zürnet ſchrecklich beide über angeborne und wirkliche Sünden ꝛc.

III) Über die Gnadenwirkungen der Sacramente. Mel. nahm Anſtoß, als ob Zwingli leugne, daß die Gnadenwirkungen an die Sacramente geknüpft ſeyen. Dies iſt allerdings ein ſchwieriger Punkt, und eine Differenz da, aber von keiner Bedeutung.

C. A. art. V. Ut hanc fidem (de justificatione) consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. *Nam per verbum et sacramenta, tanquam per instrumenta, donatur Spiritus Sanctus, qui fidem efficit.* — — quod Deus non propter nostra merita, sed propter Christum justificet hos, qui credunt, se propter Christum in gratiam recipi. — art. XIII. Quod sacramenta instituta sint, non modo ut sint notae professionis inter homines, sed magis ut sint signa et testimonia voluntatis Dei erga nos, ad excitandam et confirmandam *fidem* in his, qui utuntur, proposita etc.

Zwingli: Conf. 1530. art. VII. Credo, imo scio, omnia sacramenta tam abesse, ut gratiam conferant, ut ne adferant quidem aut dispensent. — spiritus sua benignitate adest ante sacramentum, et perinde gratia et facta et praesens est, antequam adferatur sacramentum. Ex quibus hoc colligitur (quod in re sacramentaria volens ac libens admitto) sacramenta dari in testimonium publicum ejus gratiae, quae cuique privato prius adest. — Credo igitur, o Caesar, Sacramentum esse sacrae rei, hoc est, factae gratiae signum. Credo esse invisibilis gratiae, quae scilicet Dei munere facta et data est, visibilem figuram sive formam, hoc est visibile exemplum, quod *tamen vere analogiam quandam* rei *per spiritum* gestae prae se fert.

Die Differenz zwiſchen Zwingli u. der A. C. iſt die, daß die luth. Anſicht allerdings die Wirkung des heiligen Geiſtes an die Sacramente gebunden glaubt, d. h. an die volle Handlung in ihrer Verbindung mit dem Worte

Gottes, wodurch eben das Ganze Sacrament wird (ſ. unt. die Entwickelung des Syſtems), ſo daß die Sacramente allerdings gleichſam die Inſtrumente ſind, durch und mit welchen der heil. Geiſt wirkt. Dabei iſt die Hauptſache, die Verbindung des Wortes Gottes mit den Elementen und der ganzen Handlung, etwas Myſtiſches (ſ. unten). Zwingli dagegen will eben dieſe Verbindung, oder vielmehr dieſes Gebundenſeyn des h. Geiſtes an die Sacramente nicht. Nach ihm wirkt der h. Geiſt, od. die Gnade vorher, und das Sacrament iſt nur Zeugniß davon. Augenſcheinlich wird die Anſicht vom Sacramente ſelbſt eine ganz andere. Dort iſt es gleichſam das Vehikel des h. Geiſtes, und dadurch gleichſam ſelbſt, ſeiner Weſenheit nach höher geſtellt. Hier iſt es nur Zeichen und Zeugniß der davon getrennten Wirkſamkeit des h. Geiſtes. Über das wie der Wirkſamkeit und Verbindung des h. Geiſtes mit den Sacramenten hat ſich Zwingli gar nicht ausgeſprochen. Gleichwohl nimmt er, was nun die Hauptſache iſt, doch eine Gnadenwirkung des h. Geiſtes auch bei den Sacramenten an, und läßt wenigſtens das Sacrament als invisibilis gratiae visibilem figuram sive formam gelten, und nähert ſich der luth. Anſicht beſonders in den Worten: quod tamen fere analogiam quandam rei per spiritum gestae prae se fert. Wie hoch er das Sacrament ſtellte, bezeugt er ebendaſ. ſo: Et ob hanc causam *sacramenta*, quae sacrae sunt ceremoniae, *accedit enim verbum ad elementum et fit sacramentum* (offenb. ganz lutheriſch), *religiose colenda*, h. e. *in precio habenda*, *et honorifice tractanda sunt*, ut enim gratiam facere non possunt (das können ſie aber nach d. luth. Anſicht), ecclesiae tamen nos visibiliter sociant, qui prius invisibiliter sumus in illam recepti, quod cum simul cum promissionis divinae verbis in ipsorum actione pronunciatur ac promulgatur, summa religione suspiciendum est. Nach alledem iſt allerdings die Wirkſamkeit des heilig. Geiſtes gleich, bei Zwingli vor dem Sacramente, bei d. luth. Anſ. durch d. Sacrament, und ſo nur das wie wiederum verſchieden, das Ganze aber für das praktiſche Leben der Kirche von keiner Erheblichkeit.

IV) Die Lehre von der communicatio idiomatum. Wie die Anſicht von der Art und Weiſe der Gegenwart des Leibes Chriſti im Abendmahl ſehr nahe mit der Lehre von der Perſon und dem Weſen des Erlöſers überhaupt zuſammenhing, ſo mußte der Streit über erſtere nothwendig zu Erörterungen über letztere führen. Die Lutheraner brauchten nun die Lehre von der Communicatio idiomatum und die dadurch bewirkte Ubiquität des Leibes Chriſti zur Stütze ihrer Anſicht, — eben ſo natürlich war, daß die Reformirten jene im Sinne Luthers verwarfen. M. vgl. darüb. das Colloquium Lipsiacum, u. b. Piſch. 199–203. Doch war in der ganzen A. C. nichts, was dieſe Lehre berührte, — ſo trifft dieſe Differenz unſere Frage gar nicht, und erklärten ſich darum auch ſpäter die Reformirten bei den Leipziger Verhandlungen ſchlechthin, „bey den Redens-Arten allein, welche in der heiligen Schrifft in den uralten allgemeinen Conciliis und in der Augſpurgiſchen Confeſſion ausdrücklich gebraucht werden" zu verbleiben.

V) das Decretum absolutum. Hier iſt zuzugeben, daß zwiſchen der berüchtigten Lehre, welche Calvin aufſtellte [1]) und verfocht, ſein Gehülfe Beza getreu mit vertheidigte und welche dann ſogar durch die 93 Canones der Dordrechter Synode (1618–1619) für die reformirte Kirche ſymboliſch wurde [2]), und der ſpäteren in der lutheriſchen Kirche angenommenen Anſicht ein großer

nvereinbarer Unterſchied Statt findet. Dort die Lehre von der unbedingten articulariſtiſchen Gnadenwahl, hier eine praedestinatio universalis sub conditione fidei [3]). Aber zur richtigen Würdigung des Verhältniſſes beider Kirchen n Bezug auf dieſes Dogma überhaupt und in Rückſicht auf die A. C. insbeſondere, muß man nun folgendes erwägen. Einmal waren ſelbſt Luther und Mel. dieſer rauhen, aus Auguſtin geſchöpften Lehre anfangs nicht abgeneigt, nd ſagten ſich nur langſam davon los. Dann hat ſie ja auch in der reformirten Kirche ſelbſt nie allgemeines ſymboliſches Anſehen erlangt. Die Brandenburger und Anhaltiner nahmen die Beſchlüſſe der Dordrechter Synode nicht an [4]); man trat ihnen nicht einmal in der Schweiz durchgängig ei, und, — wo es geſchah, ſagte man ſich nach und nach wieder los. Das Schickſal der Arminianer in ihrem ſtandhaften Widerſtreben, iſt bekannt genug, und wie ſie der gräßlichen Lehre geſteuert. Dann muß aber ausdrücklich emerkt werden, wie wenig klar und beſtimmt dieſes Dogma unter den Lutheranern ſelbſt durchgebildet wurde [5]), ſo daß ſie dann und wann ganz an die alviniſche Vorſtellung anſtreiften und im Abſprung davon nur in Widerſpruch it ſich ſelbſt geriethen [6]). Für unſere Frage aber hat dieſes Dogma weiter ir keine Bedeutung. Es greift in keinen Artikel der A. C. unmittelbar ein, es iſt, wie die beiderſeitigen Theologen 1631 anerkannten, „in der A. C. e Lehre von der ewigen Gnadenwahl gar nicht ausdrücklich berührt [7])". emnach liegt darin gar kein Grund, warum die Reformirten die A. C. nicht ufrichtig annehmen konnten und könnten.

1. Calvini Institut. Christ. relig. l. III. c. 21. p. 327. *Praedestinationem* vocamus aeternum Dei decretum, quo apud se constitutum habuit, uid de unoquoque homine fieri vellet. Non enim pari conditione creantur nnes, *sed aliis vita aeterna, aliis damnatio aeterna praeordinatur.* Itaque prout in alterutrum finem quisque conditus est, ita vel ad vitam vel l mortem praedestinatum dicimus. — Dazu ſ. p. 339. 340.

2. M. vgl. Act. Synod. Dordr. C. I. art. 6: Quod aliqui in tempore le a Deo donantur, aliqui *non* donantur, id ab *aeterno ipsius decreto promanat.* — — Secundum quod decretum *electorum* corda, quantumvis dura, atiose emollit et ad credendum inflectit, *non electos autem justo judicio ae malitiae et duritiae relinquit.* — — Canon. VII. Est autem electio mutabile Dei propositum,, quo — ex mera gratia *certam quorundam minum multitudinem* — — *ad salutem elegit* in Christo, — — atque eos ipsi salvandos dare et ad ejus communionem per verbum et spiritum um efficaciter vocare ac trahere, seu vera in ipsum fide donare, justifire, sanctificare et potenter in filii sui communione custoditos tandem orificare decrevit. ſ. ibid. IX. X. — vgl. Conf. Gall. Art. 11. deutſche C. all. p. 8. — Conf. Belg. Art. 16.

3. Form. Conc. p. 618. — Christus omnes peccatores ad se vocat et omittit illis levationem, et *serio vult, ut omnes homines ad se veniant sibi consuli et subveniri sinant.* His sese redemtorem in verbo *offert*, vult, ut verbum audiatur et ut aures non obdurentur, nec verbum negligatur et contemnatur. Et promittit se largiturum virtutem et operationem p. S. et auxilium divinum, ut in fide constantes permaneamus et vitam eternam consequamur — p. 619. Vera igitur sententia de praedestinatione

ex Evangelio Christi discenda est. In eo enim perspicue docetur, quod Deus *omnes sub* incredulitatem concluserit, ut *omnium* misereatur et quod *nolit quemquam perire*, sed potius ut *omnes* convertantur et in Christum credant. — ſ. f. p. 808.

4. S. Hencke Geſch. der Chriſtl. Kche. Th. 3. Aufl. 4. S. 534. vgl. auch Conf. Anhalt. c. 11. p. 47. u. d. Conf. Marchica. (Confessio Sigismundi. 1614). „Im Artikel von der ewigen Gnadenwahl" ꝛc.

5. S. unten die Entwickelung des Syſtems der luth. Kirche.

6. Instar omnium iſt hier die Erklärung der Churſ. Theologen, die ſie 1631 den Reformirten im Colloquio Lips. entgegenſtellten: da h. es z. B. 1) „daß Gott von Ewigkeit her — in Chriſto nicht alle, ſondern etliche Menſchen zur Seligkeit erwählet habe. 2) — — Zahl — Namen — Gott allein bekannt — 3) daß Gott diejenigen von Ewigkeit her erwählet, welche er geſehen, daß ſie in der Zeit — an Chriſtum gläuben und in demſelben bis an ihr Ende verharren würden" — darnach liegt der letzte Grund der Seligkeit, außer der Kraft und Wirkung ſeines Wortes und Geiſtes, doch allerdings mit in dem Menſchen ſelbſt, und nun h. es desohngeachtet gleich Nr. 4.: „daß Gott in der Erwählung keine Urſach oder Anlaß ſolcher Wahl in den Erwählten ſelbſt gefunden, auch keine erſte Neigung, Bewegung oder Einwilligung zum Glauben, ſondern daß alle das Gute, ſo in den Auserwählten iſt, aus der pur lautern freiwilligen Gnaden Gottes, die ihnen in Jeſu Chriſto von Ewigkeit her gegeben iſt, urſprünglich herfließe". — vollkommener Widerſpruch mit dem Vorigen, und um die Verwirrung vollkommen zu machen berufen ſie ſich ſchließlich auf die Form. Conc., bei der ſie blieben! S. Piſch. 208-211.

7. Vgl. b. Piſch. S. 206.

Demnach liegt in der Lehre gewiß kein Grund, die Reformirten von der A. C. auszuſchließen: und die Reformirten, die ſich in allen Lehren, und zwar auch in der ſtreitigſten de coena Domini in der Hauptſache de vera praesentia corporis et sanguinis Christi, mit den Lutheranern einig wußten, durften ſich aus voller Überzeugung und mit Recht dazu bekennen, und es haben demnach die Lutheraner ihnen den Antheil, der ihnen nach der ganzen Entwickelung der Reformation an dieſer Bekenntnißſchrift gebührte und den ſie ſelbſt anſprachen, ganz mit Unrecht um Nebenbeſtimmungen verweigert, die nicht einmal in der Confeſſion ausgedrückt ſind. Mag es immer ſeyn, daß die Reformirten einige Artikel, anlangend die verſchwiegenen Nebenbeſtimmungen, nach ihrem Sinn verſtanden, will man ſie darum nicht für Genoſſen der A. C. gelten laſſen, ſo trifft dies Alles die Lutheraner ſelbſt, die nicht nur in großer Zahl die Meinung der Reformirten theilten, ſondern, bei den ſpätern Spaltungen und Parteien, in der Hitze des Streits bald rechts bald links über die Linie jener Bekenntnißſchrift hinausfuhren, und nicht nur ganz andere Formeln und Phraſen ausprägten, als man zu

Augsburg vor Kaiſer und Reich brauchte, ſondern auch ganz neue Symbole mit viel ſchärferen Beſtimmungen ſchufen. Dazu kömmt aber nun die ganze Beſtimmung der Bekenntnißſchrift, den wahren evangeliſchen Glauben vor Kaiſer und Reich, und die reine Lehre im Gegenſatze gegen den Papismus und ſeine Mißbräuche, auszuſprechen, und gehörten gerade in dieſer Hauptrückſicht nicht die Reformirten mit zu der Partei der Bekenner? Und war ihr Anſpruch auf Brüderſchaft und ihre Theilnahme an dem Bekenntniſſe nicht mehr als gerecht?

Dazu kommen nun aber ferner ausdrückliche Facta, durch welche die evangeliſchen Stände des Reichs die Gleichheit und den Antheil der Schweſterkirche an jenem Grundſtein der evangeliſchen Kirche ſelbſt erklärt und beſtätigt haben.

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 [1]) unter Kaiſer Maximilian II. kam unſere ganze Frage in der ernſteſten Beziehung vor allen Ständen des Reichs zur Sprache. Churfürſt Friedr. III. von der Pfalz hatte die reformirte Religion eingeführt, und bei den kirchlichen Verbeſſerungen catholiſche Beſitzthümer eingezogen und für evangeliſche Zwecke verwendet. Man warf nun die Frage auf, ob er als Reformirter noch zu den Verwandten der A. C. gehöre, und inſofern noch Antheil an den Wohlthaten des Religionsfriedens (Augsb. 1555) habe, oder nicht. Der Zweck der Frage war klar, ihn des Schutzes der anderen evangeliſchen Stände zu berauben. Der Kaiſer unterhandelte nun nicht nur mit den catholiſchen Ständen darüber, ſondern auch mit den evangeliſchen. Hier aber geſchah nun das Bemerkenswerthe, daß nicht nur der Churfürſt ſich trotz ſeines notoriſchen Übertritts zur reformirten Religion ſich fortweg zur A. C. bekannte, ſondern daß nun auch die evangeliſchen Stände zwar zugeſtanden, daß der Churfürſt in der Abendmahlslehre von der A. C. und ihnen abweiche, aber desohngeachtet nicht darein willigten, ihm den Antheil an der A. C. und dem Religionsfrieden abzuſprechen, ſondern vielmehr ausdrücklich erklärten, daß ſie bei anſcheinender Abweichung Jemandes von der A. C. nicht entſcheiden wollten, damit unter dieſem Scheine niemand Unrecht geſchehe [2]). Damit iſt eigentlich erſt, aber nun auch die ganze Frage entſchieden: es

haben die evangeliſchen Stände anerkannt, daß Jemand in einzelnen Lehrpunkten von der A. C. abweichen könne, und doch dazu gehöre, und dies bei einem reformirten Fürſten. Und dies iſt denn bei dem Weſtphäliſchen Frieden von dem Churf. Friedr. Wilhelm dem Großen für die Reformirten förmlich zur Anerkennung von Kaiſer und Reich gebracht worden. Das Reſultat iſt alſo nur das, daß, ehe man im Leben der Schweſterkirchen die Vereinigung herzuſtellen anfing, man dem Rechte und dem Hauptſymbole nach lange einig geweſen iſt, und daß ſich Lutheraner und Reformirte mit Recht um die A. C. als Grundſtein alles Proteſtantismus hätten einen können.

1. Vgl. B. G. Struvens Ausführl. Bericht v. d. Pfälz. Kirchenhiſtorie, Frkf. 1721. S. 165 ff.

2. a. a. O. S. 191: Erklärung der Churfürſten und Stände der Augſp. Conf. ob ſie den Churfürſten Pfalzgraff für einen Stand der A. Confession-Verwandt erkennen, der Kayſerl. Majeſt. übergeben, Sonntags, d. 19. May, Anno 1566.

Da h. es: „— Zum andern hab man Ihr. Majeſt. Begehren dahin verſtanden, daß ſich die Augſpurgiſche Confessions-Verwandte Stände erklären ſollen, ob ſie den Churf. Pfaltz-Graffen für einen Stand der Augſpurg. Conf. verwandt hielten und erkennen, nachdem Secten unter Ihr. Churf. Gnaden eingeriſſen. — Daß ſie dafür halten, daß der Churfürſtl. Haupt-Articul der allein ſelig machenden justification — auch in vielen andern Articuln dem wahren Verſtande der A. C. anhängig ſey. Den Articul des heiligen Nachtmahls können Sie nicht erkennen, daß Ihr. Churf. Gnaden mit der A. C. gleichförmig halte. (Nun folgt, der Churf. habe erklärt, ſich nach Gottes Wort weiſen zu laſſen, und man wolle es noch auf dem Reichstag verſuchen; ſodann aber h. es) — Und wiewohl die Stände der Augſpurgiſchen Confession-Verwandten ſich Gewiſſens und Gehorſams halben auch der Wahrheit zu Beyſtandt gegen die Kayſerl. Majeſtät dermaſſen erklärt, ſo wäre doch ihr Gemüth, Will und Meinung gar nicht, den Churfürſten Pfalzgraffen oder andere, ſo in etlichen Articuln mit ihnen ſtrittig, in Teutſchen oder fremden Nationen in einige Gefahr, vielweniger aus dem Religionsfrieden zu ſetzen, oder auch des Gegentheils Verfolgung, welche in oder außerhalb Teutſcher Nation fürläufft zu billigen, ſtärken, oder der armen betrübten Bekennern des Worts Chriſti ihr Creutz und Verfolgung ſchwerer und gröſſer zu machen, wollten auch die Kayſerl. Majeſt. unterthänigſt gebeten haben, keinesweges zu geſtatten, daß ſolche der A. Conf. verwandte Stände von Ihr. Kayſerl. Majeſt. geſuchte Chriſtliche und nothwendige Erklärung jetzt oder künfftiglich dermaſſen ausgelegt und gedeutet würde, wie deswegen hievon in der Schrifft, ſo Ih. Kayſerl. Majeſt. überreicht, auch in andern mehr, auf dieſem Reichs-Tag fürgeloffenen Erklärungs-Schrifften genugſahm Ausführung geſchehen.

Ihr. Majeſtät könnten auch leichtlich ermeſſen, daß den Augſpurgiſchen Confession-Ständen nicht gebühren wolle, anderen, ſo in der Religion nicht gleich ſtimmen, jetzt oder künfftiglich das Urtheil heimzuſetzen, welchen ſie da-

für halten oder achten, der den wahren Verſtand der A. Conf. in ſeiner Meinung gemäß ſey, denn unter dieſem Schein möchte, ohne dieſer Stände Verurſachungen, vielen Leuten und inſonderheit denen Schwachgläubigen, welche Chriſtus mit ſeinem Blute erworben, Gewalt und Unrecht geſchehen, wie dergleichen Exempla bis anhero nicht wenig vor Augen geweſen.

Es wollten auch Ihr. Majeſt. ſich gleichergeſtalt erinnern, daß auch bey dem Päbſtlichen Theil im Haupt-Articul, die Rechtfertigung vor Gott betreffend mit vielen andern nicht an allen Orten gleichmäßiger Weiſe gehalten und gelehret werde" — ſehr wichtig! die Evangeliſchen berufen ſich zur Rechtfertigung der Abweichung der Reformirten ſelbſt auf die Abweichungen unter den Catholiken.

§. 75.

Streitſchriften mit Reformirten und Catholiken über die A. C.

a) zwiſchen Lutheranern und Reformirten.

M. vgl. über ſie Löſch. Hist. mot. Th. I. 1707. S. 180 ff. *182. — Fabric. Centifol. Lutheranum, p. 594. 602 sq. Non esse Reformatos Augustanae Confessionis socios cet. 604. — Salig, I, Buch 4. S. 737-767. Am vollſtändigſten ſtehen ſie bei Feuerlin-Ried. Bibl. Symb. Nr. 824-870.

b) zwiſchen Luther. u. Catholiken.

Sie ſind verzeichnet bei Fabricius, centifol. Luther. p. 124 sq. P. II. c. 55. p. 595. — Jo. Christo. Koecher, Programma Par Miraculorum A. C. exhibens, Osnabrugi, 1730. 4. — Derſ. Biblioth. theol. symbolic. Guelpherb. 1751. p. 159 sqq. — insbeſond. Salig, I, Buch IV. Cap. III. S. 767 ff. Walch, introd. p. 212 sqq. u. Feuerlin-Ried. Bibl. Symb. p. 124 seqq. — Zu den bedeutenderen gehören die im Streite mit den Dillingiſchen Jeſuiten gewechſelten: ſ. oben S. 264 ff.

§. 76.

Werth und Wichtigkeit der A. C. für die evangeliſche Kirche.

Vgl. Ph. L. Hanneken Declaratio de vera A. C. aestimatione et charactere symbolari, Wittenb. 1697. 4. — J. W. Loeper de auctoritate A. C., qua in Ecclesia evangelico-lutherana pollet. Sedin. 1730. 4. — J. Ge. Estor Delineatio jur. publ. ecclesiast. Protestantium, exhibens jura et privilegia A. C. eique addictorum. Lips. 1731. 4. (D. A. C. die ſtaatsrechtliche Grundlage der Stiftung und Stellung der ganzen proteſtantiſchen Kche i. deutſchen Reiche). — Walch Introduct. (1732.) p. 399 sq. dazu p. 907 sq. — Adph. W. Chr. Blasse Or. de auctoritate A. C. symbolica. Jen. 1754. 4. — *(J. A. Eberhard) Iſt die A. C. eine Glaubensvorſchrift der lutheriſchen Kirche? Eine hiſtor. Unterſuchung zur Beruhigung der Regierungen, welche den proteſtantiſchen Lehrbegriff erhalten wollen, und der Lehrer, welche für ihre Denkfreiheit bekümmert ſind. In Briefen — an ſ. jüng. Amtsbruder. Halle, 1795. 8. (Die evangel. Stände ſeyen gar nicht verbunden, die A. C. als ein ſymbol. Buch anzunehmen, — während ſie andererſeits das Recht haben, ſie als Symbol einzuführen, u. wo es geſchehen, in dieſer Bedeutung beizubehalten. Die Regierungen am beſten berathen durch Lehrvorſchriften, welche auf die h. Schrift zurückgeführt werden müſſen, — einerſeits dadurch die Denkfreiheit und Mittheilung der Überzeugung gewahrt, andererſeits das Ausarten der Lehrfreiheit in Lehrfrechheit verhütet). — Dagegen: Ein Wort an Prediger und Conſiſtorien ꝛc. — Darf man ſich als Religionslehrer oder Prediger verpflichten laſſen, wenn m. d. Relig.

oder den Lehrtypus, auf welche man verpflichtet werden ſoll, entweder ganz — anſtößig findet ꝛc. — Nebſt e. Sendſchr. an d. Verf. d. Schr. Iſt die A. C. e. Glaubensvorſchr. ꝛc.? Halle, 1796. 8. (Will gar keine Verpflichtung auf d. ſymb. Bücher, nur Vernunftreligion. — Planck, — proteſt. Lehrbegr. Band 3. Th. 1. (1788.) S. 42. (handelt beſ. von der Vortrefflichkeit der Abfaſſung der A. C. für ihren Zweck); auch b. Pfaff Geſch. des Reichst. zu Augsb. 1830. S. 203 ff. — Bretſchneider, Hdb. d. Dogmatik (Ausg. 3.) II, 848 ff. — Danz, D. A. C. nach ihr. Geſch., ihr. Inh. u. ihr. Bedeut. ꝛc. 1829. S. 61. Dritt. Th. Von dem Werth, der Bedeutung, und dem Anſehen d. A. C. — Francke, Virtutis C. Aug. brevis expositio — sacra secularia tertia. — Kiliae, 1830. — Tittmann, de summis principiis A. C. — sac. sec. Lips. 1830. (dogmatiſch treffliche Bemerkungen: zwei Principe d. A. C. a) fons cognoscendi scriptura sacra, p. 8. 9.; b) salutem non naturae virtute neque merito et satisfactione hominum, sed gratia Dei et vera animi mentisque emendatione *per solam fidem* comparanda constare p. 23). — Fikenſcher, „Werth d. A. C." in ſ. Geſch. d. Reichst. zu Augsb. i. J. 1530. S. 169 ff. (recht treffliche Bemerkungen, nur treten die Hauptmomente für unſere Zeit nicht genug hervor). — Lücke Expenduntur ethicae C. A. causae atque rationes — sacr. secul. — Gött. 1830. — Fritſche, üb. d. unveränd. Gelt. d. A. C. ꝛc. L. 1830. — ſ. A. K. Z. 1830. Nr. 85. Einige Bemerkungen üb. d. Bedeut. d. A. C. — Derſ. de Conf. A. usu hac aetate commentatio, Rost. 1830. — Örtel, Euch. F. C., Kritik d. A. C. nebſt Vorſchlag zu einer neuen Conf. Baireuth, 1831. — Illgen, De C. A. utriusque Protestantium ecclesiae consociandae adjutrice. — in ſ. Zeitſchr. für die hiſtoriſche Theologie. B. I. St. 2. Leipz. 1832. S. 115 ff. — Piſchon, die ſymbol. Gültigkeit der A. C. für die Reformirten Glaubensgenoſſen ꝛc. ebendaſ. — beſ. S. 220 ff. — dazu *Gieſeler in Theolog. Studien und Kritiken. 1833. B. 2. 1142. 1143 ff. — Johannſen: Ob d. A. C. an ſich geeignet ſei, als abſolute Lehrnorm zu dienen; — in: Verpflichtung auf ſymb. Büch. überhpt. u. d. A. C. insbeſ. 1833. Abſchn. 7. C. 4. S. 541 ff. Vgl. auch A. Kch. Z. 1835. Nr. 73. 74. Über den Werth der ſymb. Bücher u. deren Beibehaltung als bindende Glaubensnorm in der chriſtl. evangel. Kirche, beſ. S. 591. — Beck, Progr. Consilia formulae Aug. compositae, recitatae, traditae, editae, defensae prudentissima et saluberrima. Lips. 1830.

Urtheile Calvin's u. des Zach. Urſinus üb. d. A. C.

J. Calv. in e. Br. v. 10. Sept. 1561. an ein. Theolog. in Frankreich epist. Genev. 1575. fol. p. 251: *Augustana Confessio, ut scis, fax est vestrae furiae ad excitandum incendium, quo conflagret tota Gallia. Sed quaerendum est quorsum obtrudatur, cum semper ejus mollities cordatis displicuerit, auctorem ejus poenituerit et in plerisque locis accommodata sit ad peculiarem usum Germaniae. Omitto quod ejus brevitas obscura, et praeteritis quibusdam maximi momenti capitibus mutila est.*

D. luth. Theologen haben Mel. dieſen Ausſpr. ſehr übel ausgelegt, z. B. Mentzer, in ſ. exegesis A. C. ed. III. Giess. 1616. p. 474. Die erſten Worte meinte Calv. aber nur, wie Chriſtus ſ. Ausſprüche Matth. 10, 34. 35. Luc. 12, 49., u. in dem Folgenden ſpricht er ja mehr von der Form, u. will im Ganzen nur die Conf. Gallorum darüber ſtellen, denn er ſetzt gleich hinzu: Caeterum absurdum esset, neglecta Confessione Gallorum, illam arripere. Quid quod in futurum tempus paratur hoc modo dimicandi materia? quia nunquam major pars a Confessione semel recepta discedet.

Zacharias Ursinus in e. Br. an Beza: Audivi jam olim sermones quorundam, qui dicebant esse ex professo abnegandam societatem Augusta-

nae Confessionis. *Ego vero cum illis etiomnum sentio, qui aliis exequiis eam sepeliendam censent;* vidi, non discessisse ab ea, etiam eos, qui in aliqua parte dissentiunt, cum sint quaedam in ea, quibus et adversarii non verentur in margine adscribere: Hic magister non tenetur.

Hier iſt ausgemacht Übelwollen gegen d. A. C. Urſin. will ſie lieber begraben wiſſen, als mit der Conf. Helvetica vereinigt. Jen. Br. ſteht: Fortgeſetzte Samml. von Alt. u. Neuen Theol. Sachen ꝛc. 1722. 894.

Urtheil der oriental. Kche u. ihres Patriarchen zu Kſtpl. über die A. C. mit einigen Anmerkk. herausg. v. J. G. Pfiſter. Würzb. 1827. 8.

Um den Werth und die Wichtigkeit der A. C. für die ev. Kirche richtig zu würdigen, muß man unterſcheiden zwiſchen Eigenſchaften, die ihr zwar immer bleiben, aber doch nur für eine beſtimmte Zeit von großer, tief in's Leben eingreifender Wichtigkeit waren, ſo wie zwiſchen einer Bedeutung, die ſie nach ihren Vorzügen und der ganzen Entwickelung der ev. Kirche für die vergangenen Jahrhunderte derſelben gehabt, aber nach den veränderten Verhältniſſen jetzt verloren hat, und zwiſchen Eigenſchaften und Vorzügen, und dem Werthe und der Bedeutung, die ſie auch jetzt noch für die ev. Kirche hat und ewig haben wird.

Zu den Eigenſchaften, die der A. C. allerdings eigenthümlich ſind und ihr einen großen Werth für die ev. Kirche verliehen haben, gehört vor allem:

1) die durchaus bewundernswerthe Zweckmäßigkeit der Abfaſſung für ihre erſte Beſtimmung [1]). Sie ſollte vor allem den eigenen Glauben kurz und praktiſch darlegen, — eine eigentliche Confeſſion —, dadurch zugleich die Beſchuldigungen der Gegner, daß die Evangeliſchen Ketzer ſeyen und von der wahren cathol. Kirche abgefallen wären, zurückweiſen, ſo wie den Frieden mit den ſogenannten Catholiken, kurz das Bleiben der ſich geſtaltenden ev. Partei in der bisherigen Kirchengemeinſchaft vermitteln [2]). Und mit welcher Vortrefflichkeit genügte ſie alle dem! Als Confeſſion ſtellte ſie alle die Lehren kurz, treffend und praktiſch dar, für Glauben und Leben, die ebenſo zur Bewahrheitung und Darlegung des wahren Chriſtenthums, als zur Angabe der eigentlichen Differenzpunkte zwiſchen den Bekennern und der cathol. Partei erforderlich waren. Für den apologetiſchen Zweck kommt zu dem Genannten die würdigſte Haltung, die größte Beſcheidenheit und Mäßigung, und eine unübertreffbare Klarheit und Einfalt der Beweisführung. Alles dieſes ſollte und mußte natürlich zugleich dem ireniſchen Zwecke dienen. Doch hatte ſie nun dafür noch beſondere Tugenden. Dahin gehört vorerſt allerdings die Wahl und Haltung der Ausdrücke, daß der ev. Wahrheit nichts vergeben und doch eine Einigung mit den Dogmen der

Gegenpartei möglich wurde, insbesondere die Berufung auf die Lehre der ältesten cathol. Kirche [3]), wobei die Gegner, ungefährdet ihre Principien, nachgeben konnten. Ferner die durchweg beibehaltene freundliche Schonung der Partei, mit welcher eine Ausgleichung Statt finden sollte, die mehr die Quellen der Mißbräuche berührte, nicht diese selbst mit greller Bitterkeit rügte [4]). Ferner die Erklärung des aufrichtigsten Wunsches, daß eine Vereinigung und Ausgleichung Statt finden möge [5]), so wie endlich die in sich wahre und objectiv ewig gültige Nachweisung, worin die wahre Einigkeit der Kirche bestehe [6]).

1. Hier vgl. m. Planck a. a. O.
2. S. oben über den Zweck der A. C. S. 188 ff.
3. Vgl. Fikensch. a. a. O. S. 198. 202.
4. ebendas. S. 192.
5. Vorrede zur A. C. Und sind gegen Ew. Kaiserl. Maj., unsern allergnädigsten Herrn, wir in aller Unterthänigkeit erbötig, so die anderen Churfürsten, Fürsten und Stände, dergleichen gezwiefachte schriftliche Übergebung ihrer Meinung und Opinion in Latein und Teutsch itzt auch thun werden, daß wir uns mit ihren Liebden und ihnen gern von bequemen, gleichmäßigen Wegen unterreden und derselbigen, so viel der Gleichheit nach immer möglich, vereinigen wollen, damit unser beyderseits, als Parten, schriftlich Fürbringen und Gebrechen zwischen uns selbst, in Lieb und Gütigkeit gehandelt, und dieselben Zwiespalten zu einer einigen wahren Religion, wie wir alle unter Einem Christo sind und streiten, und Christum bekennen sollen, alles nach Laut oftgemeldtes Ew. Kaiserl. Maj. Ausschreibens und nach göttlicher Wahrheit geführt mögen werden. Als wir denn auch Gott den allmächtigen mit höchster Demuth anrufen und bitten wollen, seine göttliche Gnade dazu zu verleihen. Amen.
6. Artikel 7. Dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich, nach reinem Verstande das Evangelium gepredigt, und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden.

2) die Aufstellung eines reineren evangelischen Glaubens, — am besten wohl eine Predigt des wahren Evangelii zu nennen —, und die damit verbundene Reinigung des Kirchenglaubens von den dogmatischen Irrthümern wie die Bekämpfung der wirklich oder nur vorgeblich damit zusammenhängenden praktischen Verkehrtheiten und Irrwege der cath. Kirche. Wahrheit, und zwar die des Evangeliums, war das Ziel und Streben unserer Reformatoren, Quelle und Ende derselben die heilige Schrift. So enthielt denn die A. C. einen Begriff des evangelischen Glaubens, wie ihn die Geister der Reformation für den adäquaten Ausdruck der Schriftlehre erkannten, und Jahrhunderte lebte die Gesammtheit ihrer Bekenner in diesem Glauben, und so wurde er in den anderen Symbolen wiederholt und genauer ausgebildet und bestimmt. Wie man nun jetzt auch darüber urtheilen mag, die Aufstellung des evangelischen Lehrbegriffes in der A. C. ist von unschätzbaren Folgen für ihre Zeit gewesen, und zwar gerade in der Weise, wie sie geschah.

Wie die Dogmen, die Luther aufſtellte, ſich im Kampf und Gegenſatz mit der catholiſchen Kirche gebildet hatten, ſo war ihre Faſſung gerade dadurch ebenſo bedingt als allein damals ſegensreich. Ob die A. C. wirklich der adäquate Ausdruck der Schriftlehre war, darauf kommt es hier gar nicht an, ſondern nur darauf, daß ſie die Schriftlehre ſo den cathol. Irrthümern gegenüberſtellte, wie es für die Gebrechen der Geſammtkirche heilſam und ſegensreich war, ferner daß ihre Bekenner wirklich die feſte Überzeugung hatten, ſie enthalte in jedem Punkte die göttliche Wahrheit, und ſo durch ſie nicht nur auf das Evangelium überhaupt hingewieſen wurden, ſondern auch in ihr eine genügende und erſchöpfende Darſtellung der nothwendigen Glaubenswahrheiten fanden.

3) einen beſonderen Werth und eine beſondere Wichtigkeit für die ev. Kirche in ihrer Entſtehung und dann lange Zeit hindurch hatte die A. C. nun aber dadurch, daß ſie die evangeliſche Partei im Reichsverbande von dem Verdachte und den Folgen der Ketzerei vor Kaiſer und Reich rechtfertigte. Es fällt dies natürlich mehr oder weniger mit der ſchon berührten apologetiſchen Seite der C. zuſammen, verdient aber, wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes nach dem damaligen politiſchen Verhältniſſen, beſonders hervorgehoben zu werden.

M. vgl. darüber beſ. d. Schr. „Iſt d. A. C. e. Glaubensvorſchrift der luth. Kirche? S. 19." Zu den Zeiten der Reformation war das Verhältniß des Kaiſers zu den Ständen des deutſchen Reichs anders, als es jetzt iſt, das Oberhaupt des deutſchen Reichs hatte hiernächſt als römiſcher Kaiſer gewiſſe Rechte, die er von den ehemaligen Beherrſchern des römiſchen Reichs ableitete.

1. Die Stände des deutſchen Reichs beſaßen zu der Zeit der Reformation noch nicht ſo ausgemacht, wie jetzt, die völlige Landeshoheit. Sie hingen in ihren Rechten über Kirchenſachen, ſo wie in anderen oberherrlichen Rechten, von dem Kaiſer ab, und er konnte ſie über die Ausübung dieſer Rechte zur Verantwortung ziehen. Wenn ſie alſo beſchuldigt wurden, daß ſie durch Neuerungen von der Lehre und den Gebräuchen der Kirche abgewichen ſeyen: ſo konnte der Kaiſer die Wahrheit dieſer Beſchuldigungen unterſuchen, und zu dem Ende ihnen ihr Glaubensbekenntniß abfordern. So dachten die Reformatoren ſelbſt über das Verhältniß des Kaiſers zu den höchſten Ständen des deutſchen Reichs. — Luth. Brief. 5. März. 1522. an den Churf. W. W. Hall. T. XV. S. 2378. —

2. Inſonderheit hatte der Kaiſer als oberſter Schirmvoigt und Schutzherr der Kirche das Recht und die Pflicht, die hergebrachte Rechtgläubigkeit zu erhalten und alle Neuerungen in der Lehre und den Gebräuchen zu hindern. Die proteſtantiſchen Stände waren ſo weit entfernt, ihm dieſes Recht ſtreitig zu machen, daß ſie den Reichstagsabſchied von Speyer im J. 1526, worin den Ständen aufgegeben wurde: „ſich ſo zu erhalten, wie ſie es vor Gott und Kaiſerlicher Majeſtät zu verantworten gedächten", als einen großen Gewinn für die gute Sache anſahen, und ſich gegen die Zurücknahme dieſer Vergünſtigung auf dem folgenden Reichstage zu Speyer i. J. 1529 mit einer Proteſtation verwahrten, von der ihnen — der ehrenvolle Name der Proteſtanten geblieben iſt. —

3. Aus der irrigen, aber zur Zeit der Reformation noch allgemein angenommenen Meinung, daß das Oberhaupt des deutſchen Reichs ein Nachfolger der römiſchen Kaiſer ſey, leitete man noch einen andern Grundſatz her,

der, in Verbindung mit den beiden vorhergehenden, insonderheit die Freiheit zu denken und zu lehren in der Religion einschränken mußte. Wenn das Oberhaupt des deutschen Reichs, so schloß man, ein Nachfolger der römischen Kaiser von Augusst an bis auf Justinian ist: so müssen auch alle Gesetze dieser Kaiser, wie alle zu dem ehemaligen römischen Reiche gehörigen Länder, so auch das deutsche Reich verbinden. S. G. H. Pütteri Specimen juris publici et gentium medii aevi de instaur. Imp. rom. sub Car. M. et Ottone M. facta ejusque effectibus, §. 83. p. 136. — S. 148 aus einer Verordnung K. Ludwig des Bayers de a. 1342: „daß man an unserem Hofgerichte für das allermänniglich richten soll nach unserer Vorfahren Könige und Kaiser geschriebenen Gesetzen (die in dem römischen Gesetzbuche enthaltenen)". Unter diesen Gesetzen finden sich aber auch Strafgesetze gegen verschiedene Religionsirrthümer, welche die Feinde der Reformation zur Unterdrückung der neuen Lehre gebrauchen konnten. Es mußte daher den Reformatoren äußerst daran gelegen seyn, den Kaiser zu überzeugen, daß sie sich keines durch diese Gesetze verbannten Irrthums schuldig gemacht haben. In der A. C. wollten nun die protest. Stände — S. 26 „beweisen, daß sie in keinem Punkte von den Lehren der vier ersten Kirchenversammlungen abweichen, und also in keine von den Kaiserl. Gesetzen gegen die Ketzerei verhängten Strafen verfallen seyen.

Sie haben dieses mit so vieler Klugheit und Geschicklichkeit gethan, daß — die Rechtgläubigkeit und das politische und rechtliche Bestehen der protestantischen Stände in dem deutschen Staatskörper und in der Gemeinschaft der catholischen Kirche keinem Zweifel konnte unterworfen seyn". —

S. 28. „Die kaiserlichen Gesetze betrafen vorzüglich die Ketzereien in der Lehre von Gott, der Dreieinigkeit und der Kirche: also die Ketzereien der Manichäer, der Arianer, der Eunomianer, der Samosatener, mit denen die neueren Anabaptisten zum Theil übereinstimmten, der Priscillianisten und der Donatisten. Alle diese Ketzereyen verdammte die A. C. im 1. 8. u. 9. Art. Die übrigen Artikel betreffen entweder spätere Speculationen der Gelehrten, oder Mißbräuche, die die früheren Jahrhunderte hindurch in der christl. Kirche unbekannt waren". —

S. 29. „Die Verordnungen des Theodosianischen Gesetzbuchs sind sämmtlich gegen die ebengenannten Parteien — gerichtet. Die höchsten Strafen, welche sie bestimmen, sind die Einziehung der Güter, die Landesverweisung und die Deportation (Cod. Theod. L. XVI. Tit. V. de Haereticis). Zwei Gesetze des K. Honorius v. J. 410 u. 415 enthalten indeß auch die Todesstrafe: LI u. LVI. beide gleich: sciant omnes sanctae legis inimici plectendos se poena et proscriptionis et sanguinis, si ultra convenire per publicum execranda sceleris sui temeritate tentaverint. T. V. p. 109. 199. ed. Ritteri. —

S. 30: „Alle diese Vorordnungen konnte nun der Kaiser auch gegen die Protestanten geltend machen — als Nachfolger der römischen Kaiser und als Schutzherr der katholischen Kirche".

„Diese Grundsätze des deutschen Staatsrechtes erkannten damahls die protestantischen Stände und ihre Gottesgelehrten noch selbst" — u. s. w.

4) Eine fernere große Bedeutung erlangte und hatte die A. C. für die protestantische Kirche dadurch, daß sie, gemäß den eben (unt. 3) geschilderten Verhältnissen, als reichsofficielle Confessionsschrift zuerst die Grundlage ward, auf welcher die evangelischen Stände ihre kirchlichen Rechte im deutschen Reichsverbande in Anspruch nahmen, und auf welche hin diese ihnen später von Kaiser und Reich gewährt wurden.

Dieſe Bedeutung muß von der vorigen wohl unterſchieden werden, als weitere Entwickelung der politiſchen Stellung des Proteſtantismus, allerdings gegründet auf die vorige. Es verhält ſich aber nun das Ganze ſo.

Gemäß den oben angegebenen Verhältniſſen rechtfertigten ſich die Proteſtanten in der A. C. allerdings genügend gegen allen und jeden Verdacht der Ketzerei, und thaten ihre Rechtgläubigkeit und ihre Übereinſtimmung mit der wahren cathol. Kirche genügend dar, ſo wie, als nothwendige Folge die Rechtmäßigkeit ihrer Anerkennung im deutſchen Staatskörper. Aber etwas anderes iſt es, daß eine Partei ihr Recht darthut, und daß die Gegenpartei dies anerkennt. Obwohl lange noch zu Verhandlungen und zur Vereinigung geneigt, hatten doch die Evangeliſchen Schritte gethan, Principien aufgeſtellt, und eine Stellung eingenommen, daß bei dem contradictoriſchen Gegenſatze keine Vereinigung möglich war, wie ſie denn auch nicht zu Stande gekommen iſt. Mochten ſie nun auch dogmatiſch ihre Rechtgläubigkeit genügend darthun, — ſie traten aus dem Verhältniſſe der Kirche, wie es bisher unter dem Pabſte zum Reiche beſtanden, heraus, und dies griff zu tief in alle Verhältniſſe des deutſchen Reichs, politiſch, wie kirchlich ein, als daß Rom, der Kaiſer und die catholiſchen Stände gleichgültig zuſehen konnten. Darum erkannte man denn das Beſtehen und die Forderungen der Proteſtanten nicht an, — und — wie es nach dem Leben nicht anders ſeyn konnte — dieſe mußten mit Gewalt ihr Recht erringen. Ihr Vereinigungs- und Stützpunkt war und wurde nun die A. C., zuerſt freilich nur von ihnen ſo angeſehen und mit Gewalt behauptet, — aber die Ereigniſſe zwangen bald auch die Gegner, jene Bedeutung der A. C. anzuerkennen, und ſo erhielt die A. C. durch die Beſchlüſſe zu Augsburg 1555 und dann durch den Weſtphäliſchen Frieden 1648 allerdings den großen Werth und die große Bedeutung *einer ſtaatsrechtlichen Grundlage der Stiftung und Stellung der ganzen evangel. Kirche im deutſchen Reiche.*

Sonach kommt der A. C. gewiß ein hoher Werth und eine unſchätzbare Wichtigkeit für die ev. Kirche zu, aber gleichwohl nach den jetzigen Verhältniſſen derſelben durch die genannten Beziehungen wohl *nur noch hiſtoriſch*. Es iſt die A. C. nach den angegebenen Beziehungen die Grundlage der ev. Kirche, aber dieſe ſelbſt hat ſich nun in ihrer Entwickelung weit über jene Grundlage erhoben, und alle jene Beziehungen, in denen die A. C. für die vergangenen Jahrhunderte ſo unendlich werthvoll und wichtig für die ev. Kirche geweſen iſt, ſind jetzt für dieſe faſt bedeutungslos geworden.

Die Zweckmäßigkeit der Abfaſſung verdient noch jetzt alle Bewunderung,

aber, ſo herrlich ſie für die Erreichung der Beſtimmung der Confeſſion gewirkt hat, — die ev. Kirche kann ſich nur noch über die Würdigkeit und Herrlichkeit der Geiſter freuen, die das wichtige Werk ſchufen: für die Gegenwart wirkt jene Eigenſchaft nicht mehr.

Der in der A. C. niedergelegte Lehrbegriff ſollte ein Zeugniß des reinen und wahren Evangeliums Chriſti geben, — man ſah — nach dem Leben nicht anders möglich — bald auch ein erſchöpfendes Syſtem der Wahrheit für Glauben und Leben in ihm. Die A. C. wurde die Lehrnorm, an die ſich Jahrhunderte lang die Lehrer der ev. Kirche anſchloſſen, — ein hochverehrtes Symbol, nicht bloß als Zeugniß des Glaubens der Kirche, ſondern, — inſofern man ſie für den adäquaten Ausdruck der Schriftlehre hielt, eine Glaubensregel, der man ebenſo unbedingt göttliche Wahrheit als Vollſtändigkeit und in jeder Beziehung Vollkommenheit zuſchrieb [1]). Die jetzige ev. Kirche iſt drei Jahrhunderte gereift, und für ſie hat die A. C. jenen Werth und jene Wichtigkeit einer Lehrnorm und einer in jeder Weiſe genügenden Glaubensregel nicht mehr. Zuerſt iſt durch beſſere Schriftforſchung dargethan, daß die A. C. nicht mehr für den adäquaten Ausdruck der Schriftlehre gelten kann [2]), zumal in einzelnen Dogmen, die aber gerade für ihren Inhalt mit zu den wichtigſten gehören [3]). Sodann kann ſie darum nicht für eine abſolute Lehrnorm gelten, weil ſie keinen vollſtändigen Lehrbegriff entwickelt, und manche für die Begründung Ergänzung und Abſchließung des Syſtems recht wichtige Lehre gar nicht berührt. Es gehören dahin die Lehren: über den Umfang und Inhalt des Bibelcanons, über Offenbarung und Inſpiration, über Wunder und Weiſſagungen, über die Vollkommenheiten Gottes und ſein Verhältniß zur Welt, die Engellehre, über den Exorcismus bei der Taufe, über die letzten Dinge [4]). Weniger von Bedeutung ſcheinen die der A. C. noch neuerlich gemachten Vorwürfe, daß ſie nicht deutlich und beſtimmt, und namentlich auch in beiden Texten nicht einſtimmig ſey [5]).

1. M. vgl. oben die Streitſchriften über das Anſehen der Symbole in der luth. Kche, S. 112. N. 7.

2. Der Beweis in faſt allen dogmatiſchen Lehrbüchern der zunächſt vergangenen und jetzigen Zeit. Faſt alle Theologen der jetzigen ev. Kirche trennen nicht nur die Bibellehre von der Lehre der Symbole, ſondern weiſen auch den Unterſchied der Symbollehre von der Bibel nach. Insbeſondere aber vgl. m. darüber das treffliche Werk von Bretſchneider: Die Grundlage des evangeliſchen Pietismus oder die Lehre von Adams Fall, der Erbſünde und dem Opfer Chriſti. Nach Gründen der h. Schr. geprüft ꝛc. L. 1833. f. Johannſen, a. a. O. S. 568 ff. — f. Ammon: Kritiſche Anſicht des Augsburger Bekenntniſſes in d. Schr. Die Fortbildung des Chriſtenthums zur Weltreligion. Hälfte 2. Abtheil. 2. L. 1835. S. 110 ff., woſelbſt eine dogmatiſche Kritik ſämmtlicher Glaubenslehren der A. C. — Tittmann: de summis principiis A. C. p. 4 sq. — f. Johannſ. a. a. O. S. 577. „Theologiſche und kirchliche Praxis unſeres Zeitalters in Beziehung auf die A. C." wo bemerkenswerther Weiſe nachgewieſen wird, daß auch die ſogenannten Orthodoxen, oder

die Theologen unter uns, die am meiſten der Lehre der Kirche treu zu ſeyn meinen, doch von der A. C. abweichen. — oben S. 121. — Auch vgl. m. die Äußerungen von Illgen, Piſchon u. Gieſeler a. d. a. O. über die Unmöglichkeit, die Lehren der A. C. als Schriftlehre anzunehmen.

3. Hier vgl. m. nun beſond. Bretſchneider a. a. O. Grundl d. Pietism.

4. S. das Genauere bei Johannſ. a. a. O. S. 548-555.

5. Johannſ. S. 555-568. Das eine dürfte kein Fehler, das Andere aber nicht zuzugeben ſeyn.

Ebenſo hat die A. C. den Werth und die Wichtigkeit, die ſie einſt durch die nothwendige Rechtfertigung von Ketzerei hatte, nicht mehr für die ev. Kirche. Die ev. Kirche bedarf dieſer Rechtfertigung nicht mehr. Nicht nur, daß ſie der Zahl ihrer Glieder nach nichts mehr von der ehemaligen Übermacht Roms zu fürchten hat, — daß ſie faſt gleich ſtark iſt an äußerem Umfange und nur friſcher und kräftiger durch die nie gehinderte freie Beweglichkeit in ihrem inneren Leben, — es haben ſich alle politiſchen Verhältniſſe, die von außen jene Rechtfertigung nöthig machten, ſo durchaus geändert, daß die mächtigſten Fürſten und Königreiche dieſe Lehre ſchirmen, ohne irgend eine Verantwortung als gegen Gott, ihr Gewiſſen und das Evangelium.

Damit zuſammenhängend hat die A. C. auch die ſo große Wichtigkeit, die ſie einſt für die ev. Kirche hatte, als einer ſtaatsrechtlichen Grundlage der Stiftung und Stellung derſelben im deutſchen Reiche, nicht mehr für dieſelbe. Nicht allein, daß ja der ganze Reichsverband, wie er zur Zeit der Reformation beſtand, ſich gelöſ't hat, daß die ev. Fürſten volle Landeshoheit und Souverainität beſitzen, und keinem Oberhaupte, außer Gott und ihrem Gewiſſen, Rechenſchaft über die Lehre ihrer Lande ſchuldig ſind, — in den neueren Zeiten iſt bei den Friedensſchlüſſen und in den Verfaſſungsurkunden der deutſchen Staaten die A. C. nicht nur nicht beſonders erwähnt, ſondern die deutſche Bundesacte gibt den ſämtlichen Unterthanen der einzelnen deutſchen Staaten die Zuſicherung, daß die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen ſolle.

Wenigſtens zweifelhaft mag auch noch die Wichtigkeit der A. C. für die ev. Kirche ſeyn, die man ihr in neuerer Zeit theilweiſe[1]) beigelegt hat, daß ſie das beſte Vereinigungsmittel der beiden evangeliſchen Schweſterkirchen abgeben könne. Es mag zugegeben werden, daß nach der Stellung der Ausdrücke beide Kirchen die A. C. unbedingt annehmen konnten und können[2]), aber für die jetzige ev. Kirche handelt es ſich ja gar nicht mehr ſo ängſtlich um die Lehren der A. C., da die lutheriſchen Theologen in der kirchlichen Praxis dieſelben gar nicht mehr annehmen, die Unterſcheidungspunkte aber längſt factiſch von beiden Kirchen verlaſſen ſind. Ich kann darum nur dem Worte beipflichten, das Gieſeler über dieſe Bedeutung der A. C. für die jetzige proteſtantiſche Kirche geſprochen hat: „Wenn die Frage iſt, welche

unter allen proteſtantiſchen Confeſſionen am meiſten geeignet ſey, bei der
einigung der proteſtantiſchen Kirchen zum Grunde gelegt zu werden: ſo
men wir — unbedingt für die augsburgiſche. Dagegen bezweifeln wir es
ob man überhaupt bei dieſer Vereinigung auf eine ältere Confeſſion zu
gehen ſolle. Der Hr. Vf. gibt ſelbſt zu, daß man ſich jetzt nicht mehr an
einzelnen Lehren der A. C. anſchließen könne, meint aber, daß der echt e
geliſche Geiſt derſelben dennoch ein trefflicher Vereinigungspunkt bleibe.
geben dies gern in Beziehung auf die Kirche zu, welche ſich ſtets zu derſe
bekannt hat. Denn in dieſer hat die augsb. Conf. einen hohen hiſtoriſchen W
theils als Factum, welches für ſie Epoche gemacht hat, theils als Grundl
auf welcher ihre weitere kirchliche und theologiſche Entwickelung gebaut
Wenn ſich auch dieſe Entwickelung nach und nach über dieſe Grundlage
erhoben hat, ſo leuchtet der letzten Geiſt und Charakter doch immer durch
durch, und bleibt immer ein zurechtleitendes Licht für abirrende Beſtrebung
Demnach kann ſich die luth. Kirche immer noch mit Liebe an die A. C. a
ſchließen, wenn ſie auch in manchen Lehrpuncten von derſelben abgewichen
ſie betrachtet dieſelbe als das erſte Hauptglied und den Träger ihrer E
wickelung, nicht als eine Hemmkette derſelben. Anders aber geſtaltet ſich
Sache, wenn die lutheriſche Kirche den reformirten Landeskirchen, welche
dahin die A. C. nicht angenommen haben, dieſelbe als Vereinigungsmit
anbieten will. Wenn eine Kirche ein Bekenntniß neu annehmen ſoll, ſo m
daſſelbe auch ein treuer Abdruck der damaligen Kirchenlehre ſeyn: ſonſt wer
die Gemüther verirrt und der Schein der Unredlichkeit aufgeladen" [5]).

1. So ſchon Chriſtl. Erweg. Nr. 219. — Illgen, a. a. O. ſ. C. Märtens, Über die ſymboliſchen Bücher der evangel.-luth. Kirche ꝛc., Entſtehung, Geltung, und Vereinigung mit den evangel.-reform. Symb S. 324-381. dazu die Recenſ. von Dr. Lücke, Götting. gelehrte Anz. 1 St. 168. Vgl. auch Piſchon, Faßlicher Unterricht über die Trennung Vereinigung der Lutheraner u. Reformirten, Berlin, 1821. u. oben a. a S. 225. wo aber die Zugrundlegung der A. C. bei der Union widerrathen S. 225: „binde am Wenigſten die vereinigte Evangeliſche Kirche, für w der Geiſt des Evangeliums hinreicht, durch die Feſſel der A. C. wenn ſie eine goldene iſt. — ob. Gieſeler.

2. S. oben die Annahme der A. C. unter den Reformirten.

3. Gieſeler, Theol. Stud. u. Kritik. 1833. B. 2. S. 1142.

Dagegen ſind es nun folgende Beziehungen, durch we
die A. C. auch jetzt noch für die erwachſene und ſo herrlich gere
ev. Kirche den größten Werth und die größte Wichtigkeit
und ewig haben wird:

1) ſie iſt das gültigſte hiſtoriſche Denkmahl nicht n
über den Zuſtand der Religionslehre der ev. Kir
in ihrer Bildungsperiode [1]), ſondern auch über
vorzüglichſten Trennungspunkte der neu entſtanden

Kirche von der damaligen catholiſchen, im Glauben, wie in dem praktiſchen Leben der Kirche, was keiner weiteren Nachweiſung bedarf.

2) ſie iſt und bleibt der Grundſtein der ev. Kirche als ſolcher. Durch ſie iſt dieſe hiſtoriſch gegründet, indem durch ſie die Partei der Evangeliſchen öffentlich vor Kaiſer und Reich ihren Glauben ablegte, bei dem ſie auf dem Grunde der heiligen Schrift bleiben zu wollen feierlich erklärten und geblieben ſind. Sie ſchuf die Selbſtſtändigkeit der proteſtantiſchen Kirche, als die erſte Grundlage aller ſpäteren Entwickelung, und wenn auch dieſe unter dem Schutze Gottes ſich weit über ihre Grundlage erhoben hat, und noch viele Ereigniſſe eintreten mußten, ehe das Gebäude ſicher gegen die furchtbaren Stürme, die es zu beſtehen hatte, daſtand, immer wird die evangeliſche Kirche nur mit der höchſten Verehrung und Liebe auf ein Glaubensbekenntniß zurückſehen, und ſich freudig deſſen rühmen, das die Wurzel geweſen iſt, aus der der Stamm aufwuchs und Zweige trieb und die Frucht trug, deren ſich jetzt Millionen der Chriſtenheit erfreuen. So wenig die Geſchichte in der Folge ihrer Begebenheiten ein Leeres und Eiteles iſt, in ihr aber die Ereigniſſe für immer bedeutend bleiben, die die Bahnen gebrochen haben, in denen das Leben der Menſchheit nach größeren Maſſen ſich bewegt hat und bewegt, ſo gewiß hat und behält die A. C. für die ev. Kirche die höchſte Bedeutung als Grundſtein ihres Entſtehens.

3) Als Grundſtein der ganzen ev. Kirche iſt ſie auch die Quelle und Trägerin der wichtigſten hiſtoriſchen Erinnerungen für den Anfang, wie die ganze weitere Entwickelung derſelben bis auf unſere Zeit. An ſie knüpft ſich das Andenken an alle die frommen und herrlichen Männer, die Gott und Chriſtus zur Wiedergeburt der Kirche erweckten, vor allem Luthers, des Gottesmannes, der einem Paulus gleich, nicht ſich lebte, ſondern Chriſto, und des milderen gleich frommen Melanchthons, und ſo vieler anderen; an ſie das Andenken ſo vieler herrlichen Fürſten, die Chriſti Sache höher achteten, als irdiſche Güter und Gefahren und Tod, gleich den Märtyrern des erſten Chriſtenthums; an ſie die Erſcheinung des ſittlich frommen und ebenſo männlichen und tapferen deutſchen Sinnes, bei ſeinen Gottesgelehrten, ſeinen Fürſten, ſeinem Volke, in ſeiner größten Herrlichkeit; an ſie die Erinnerung an die wichtigſten Friedensſchlüſſe und Religionsedicte, an alle die Kämpfe und Thaten, durch welche das Beſtehen der neuen Kirche bald gefährdet, bald gerettet wurde, — die Erinnerung an das ganze Schickſal des Proteſtantismus von ſeinem erſten Aufblühen bis jetzt; an ſie der Name und die Anerkennung aller ihrer Bekenner in der geſammten Chriſtenheit, an ſie die wichtigſten Ereigniſſe, die auch für die politiſche Geſchichte vieler Reiche von der höchſten Wichtigkeit geworden ſind, — ſo daß ſie gerade in den beiden letzten Beziehun-

gen eine welthiſtoriſche Bedeutung hat; an ſie endlich das Andenken an alle die Segnungen des Proteſtantismus für Fürſten und Völker und, bei fortgehender Wirkung der wiedergebornen Kirche, für die ganze Menſchheit, die den Werth des Bekenntniſſes ſo gewiß in den Augen der proteſt. Kirche ſteigern und verewigen müſſen, als ſie ihr ſelbſt der ſicherſte Bürge ſind, daß ſie durch dieſelbe auf die rechte Bahn geleitet ſey.

Aber bei alle dem wäre es doch wenig, wenn die A. C. nur in den genannten hiſtoriſchen Beziehungen noch Werth für die prot. Kirche hätte, wenn ſie gerade darin alle Bedeutung verloren hätte, worin ihr eigentliches Weſen beſtand und beſteht, in ihrer religiöſen Wahrheit, dem Centro, von dem alle anderen Wirkungen und Bedeutungen nur gleich Strahlen ausgegangen ſind. Aber dem iſt auch gar nicht ſo. Die A. C. hat

4) auch dogmatiſch, ihrer religiöſen Wahrheit nach, noch immer die höchſte Wichtigkeit für die ev. Kirche und wird und muß ſie ewig haben. Sie enthält nicht nur die höchſten und allein wahren Grundſätze und Bedingungen alles Chriſtenthums, ſie hat ſie auch thatſächlich in's Leben eingeführt und für das ganze geiſtige Leben der Kirche geltend gemacht, ſo daß ſie nicht nur die Bedingung der neuen Segnungen geweſen iſt, ſondern noch eine ſtets fortfließende Quelle derſelben. Unbedingt ſoll hier vorweg zugeſtanden werden, daß die A. C. im Einzelnen nicht der adäquate Ausdruck der Schriftlehre ſey, daß ſie ferner für ein erſchöpfendes Syſtem von Glaubenswahrheiten unvollſtändig, und — alſo auch nicht die abſolute Lehrnorm, vielleicht kaum, bei den meiſten Dogmen, noch überhaupt Lehrnorm für die Kirche ſeyn könne. Dagegen enthält und lehrt ſie nun zuerſt die wichtigſte Bedingung alles wahren Chriſtenthums, — daß die chriſtliche Wahrheit für Glauben und Leben nur aus der heiligen Schrift zu ſchöpfen und nach ihr zu richten ſey — das formelle Princip des evangeliſchen Glaubens auf die Überzeugung gebaut, daß die Schrift göttliche Offenbarung enthalte. Was dieſes Princip in ſich für das Leben der chriſtlichen Kirche für eine hohe Bedeutung habe, was es gewirkt, wie es das Lebensprincip der ganzen ev. Kirche ſey, das braucht nicht weiter gezeigt zu werden: genug, daß die A. C., wie ſie ſelbſt im evangeliſchen Geiſte nur auf jenem Princip erſtand, es lehrt und ſich für die ev. Kirche ſchon dadurch einen ewigen Werth in dogmatiſcher Hinſicht geſichert hat. Aber wie in formeller Beziehung, ſo lehrt und enthält ſie auch materiell die höchſte Wahrheit des Evangeliums, deſſen eigentlicher Kern und Mittelpunkt, an den alle anderen Lehren ſich ſo gewiß anſchließen müſſen, als ſie nur dadurch Halt und Bedeutung bekommen. Das iſt — das materielle Princip die Erlöſung durch Chriſtum von

der Sünde, uns anzueignen durch den Glauben[2]). Und dieſe Lehre iſt ſo ſchriftgemäß, und an ſich ſo werth und theuer, daß ſie die tiefſte alles Chriſtenthums, der eigentliche Kern des Evangelii iſt, — nicht nur vereinbar mit der Sittlichkeit und Heiligung des Menſchen, ſondern die alleinige Bedingung davon, — das allein richtige materielle Princip des evangeliſchen Glaubens. Darum war es nur Irrthum und Mißgriff der ſpäteren Lehrer der ev. Kirche, wenn ſie dieſes Princip verkannten und das ſchreckliche Dogma von der Erbſünde zum materiellen Principe ſchufen, die, obwohl auch in der A. C. gelehrt, doch in der h. Schrift gar nicht enthalten iſt, und aufgegeben werden kann, ohne daß der evangeliſche Glauben und auch die A. C. etwas an Werth verlöre. Die Sündhaftigkeit der menſchlichen Natur (aber nicht nach dem Dogma der Erbſünde, weder ihrem Weſen, noch ihrem angeblichen hiſtor. Urſprunge nach), und die Erlöſung davon iſt Grundlehre der Schrift, Grundlehre des Chriſtenthums, Grundlehre der A. C., und mögen viele andere Dogmen derſelben fallen, — jene Lehre und die davon unzertrennliche des Glaubens, den Kern des Evangeliums brachte ſie, enthält ſie, und machte, ihn zum Segen der Gebrechen der Kirche geltend. Dazu kommt nun der ächt evangeliſche Geiſt, in dem ſie geſchaffen, und übergeben wurde, der von jenem innerſten Lebenskerne aus alles durchdringt, die vielen richtigen Winke und Belehrungen über das praktiſche Leben der Kirche, inſofern es durch den Glauben bedingt iſt, ſo daß ſie mit Gieſeler gewiß „immer ein zurecht leitendes Licht für abirrende Beſtrebungen" bleibt.

Und dieſe Betrachtung führt uns alsbald zu einer anderen Beziehung, in welcher die A. C. für die ev. Kirche noch den höchſten Werth hat und haben wird, nämlich

5) in dem fortwährenden Gegenſatze gegen die catholiſche Kirche. Es war die alte cathol. Kirche durch die habſüchtigen und herrſchſüchtigen Beſtrebungen der Hierarchie vom Haupte bis zu dem niederen Clerus herab entartet, weltliche Zwecke an die Stelle der Beſtrebungen für das Reich Gottes getreten, dieſes ſelbſt bei dem Clerus, wie dem Volke in Weltluſt, oft ſchrecklicher Art, untergegangen. Aber gleichwohl hatte die Schlauheit oder auch wirklicher Irrthum der Kirchendiener über alle Mißbräuche den ſchirmenden Mantel der Kirche zu ziehen gewußt, und allem und jedem Mißbrauche eine beſchönigende Grundlage gegeben, und die Finſterniß der Zeit hatte dies nicht zu erkennen erlaubt. Beſonders aber waren es zwei Dogmen, mit denen eine Menge von Mißbräuchen kirchlich gedeckt wurden: die Lehre von der Tradition als einer zweiten Erkenntnißquelle neben der Schrift, und die von der Verdienſtlichkeit der guten Werke, aus der, wie ſie die cathol. Kirche wenigſtens praktiſch faßte, ebenſoviel Unziemliches und Mißbräuchliches, als Gewinn für den Clerus herfloß. Nun

hat zwar die catholiſche Kirche manche von den gröberen Mißbräuchen abgeſtellt, — die meiſten ſind, gewiß nicht ohne Wirkung des gereinigten Evangeliums, der beſſeren Einſicht und Bildung von ſelbſt erlegen — aber die Principien ſtehen noch feſt, und können vielleicht auch — ohne die catholiſche Kirche, wie ſie iſt, ſelbſt zu gefährden, — nicht aufgegeben werden, und warten immer nur auf paſſende Gelegenheit, je nach der Zeit, wieder in der alten Weiſe angewendet zu werden; denn ihre Frucht iſt weltlich und darum lockend. Aber darum hat nun auch jetzt noch die A. C. eine ſo unendliche Wichtigkeit für die proteſt. Kirche. Nicht nur daß ſie fortwährend auf den ganzen Gegenſatz zwiſchen der cathol. u. ev. Kirche hinweiſ't und den Proteſtanten an die errungene Reinheit im Glauben und Leben und deren Bewahrung ernſt und feierlich mahnt, daß ſie noch einzelne Irrthümer und Mißbräuche, die zum Theil noch jetzt wie ſonſt beſtehen, bekämpft, ſie greift noch jetzt die letzte Quelle jener Mißbräuche an. Sehr ſchön iſt dieſe Bedeutſamkeit der A. C. von einem der Unſeren ſo ausgeſprochen: „Die A. C. hört nicht auf, gegen einen Katholicismus, der nicht auf der heiligen Schrift allein beruht, und die Lehre vom Glauben an die Spitze der anderen ſtellt, zu proteſtiren" [3]) —.

Endlich hat die A. C. für die jetzige ev. Kirche auch noch dadurch einen hohen Werth,

6) daß ſie die landesfürſtliche Genehmigung und Garantie der in ihr aufgeſtellten privat-kirchenrechtlichen Grundſätze und getroffenen Einrichtungen, die mit ihr für die ev. Kirche in's Leben traten, enthält, ſo wie des ganzen Verhältniſſes der neuen Kirche zum Staate und zur Staatsgewalt [4]).

1. So ſahen es ſchon die Verf. der F. C. an; Epitome Articulor. Concordiae, p. 810. Symbola et alia scripta, quorum — mentionem fecimus, non obtinent auctoritatem judicis: haec enim dignitas solis sacris literis debetur; sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt, eamque explicant ac ostendunt, quomodo singulis temporibus sacrae litterae in articulis controversis in Ecclesia Dei doctoribus, qui tum vixerunt, intellectae et explicatae fuerint, et quibus rationibus dogmata cum scriptura sacra pugnantia rejecta et condemnata sunt.

2. M. vgl. über die wahre Bedeutung der luth. Lehre vom Glauben unten die dogmatiſche Entwickelung; ſ. Tittmann de summ. princip., insbeſ. p. 22 sq. — Fikenſcher, S. 199. 233. 253. — und über die von der Kirche gemeinte Bedeutſamkeit der Schriftlehre vom Glauben, als der tiefſten und heiligſten des Chriſtenthums: Köllner, Commentar zu d. Br. a. d. Römer. Darmſtadt, 1834. beſ. zu den Stellen 1, 17; 3, 25-27; 8, 3; u. d. Einl.: Über den dogmatiſchen Werth des Briefes. — ſ. die kleine Schr. Köllner, Über den Geiſt, die Lehre und d. Leben des Apoſt. Paulus. Darmſt. 1835. S. 30 ff.

3. Fikenſch. S. 208.

4. S. Art. 5. 7. 9. 13. 14. 15. 16. 23. 25. 26. 28. vgl. C. G. Weber: Syſtemat. Darſtell. des im Kgr. Sachſen geltenden Kirchenrechts 1, 30 ff.

II.
Die Apologie der Confeſſion.

Apologia Confessionis.

uſammenſtellung der Litteratur bei J. G. Walch Bibl. Theol. Sel. T. I. 1557. Cap. III. Sect. II. §. VI-XIII, mit der Litteratur üb. d. A. C. verbunden. — Feuerl.-Ried. p. 124, ebenſo. — Danz, d. A. C. ꝛc. S. 20. §. 6. u. S. 28. §. 4.

Quellen der Geſchichte der Apol.

Über die hiſtor. Veranlaſſung die meiſten bei der A. C. genannten Berichte ber den Reichstag, beſ. Brück's, u. die Vorrede Mel. ſelbſt zur Apologie; ber den Gang der Ausarbeitung beſ. die Briefe von Mel. an Camerarius . auch Vertr. Litt. Abhandl. St. 3. S. 163 ff.).

Bearbeitungen der Geſchichte der Apologie.

Sie iſt ſtets mit der Geſchichte der A. C. und der anderen ſymboliſchen ücher zugleich verbunden worden. Einen eigenen Geſchichtſchreiber hat die pologie nicht.

. vgl. als die vorzüglicheren: Rechenberg, Concordia, 1698. adpendix, p. 15 sq. — Salig, I, S. 372-381. — J. G. Walch, introduct. p. 409 sq. (ſehr genau u. gründlich). — Chr. Guil. Fr. Walch, breviar. theol. symbol. (in der Kürze hiſtoriſch viel Gutes). — Hase, libr. symb. prol. — Über die Abfaſſung, das Kritiſch-Litterariſche des Textes, die Ausgaben u. ſ. w. ſ. beſ. Bertram, Litt. Abhandl. St. III. u. IV, Halle, 1782. — Dogmatiſch: Carpzov erklärt in d. isagoge dogmatiſch-polemiſch alles ſehr genau; vom Geſchichtlichen ſehr wenig. — Semler, apparat. ad libr. symbol. geht ebenfalls dogmatiſch-genau auf die einzelnen Artikel ein, mit ſteter Vergleichung des catholiſchen Gegenſatzes. — Eine dogmatiſche Kritik der Apologie vom Standpunkte der neueren Theologie bei v. Ammon, Die Fortbildung d. Chriſtenthums z. Weltreligion, Hälfte 2. Abtheil. 2. S. 129 ff.

§. 77.

Veranlaſſung der Abfaſſung.

Die Veranlaſſung zur Abfaſſung der Apologie gab die Gegenſchrift, welche von den catholiſchen Theologen noch auf dem Reichstage ſelbſt auf Befehl des Kaiſers zur Widerlegung des von den vangeliſchen übergebenen Bekenntniſſes ausgearbeitet, und als rmeintliche Widerlegung der Confeſſion auch öffentlich verleſen urde, die ſogenannte Confutation.

Von der Confutation.

gl. darüber: Chytr. S. 191. Cyprian, S. 91. Müller, Hiſtor. d. A. C. B. 3. Cap. 20. S. 653 ff. Walch, introd. p. 179 sqq. Salig, I, 264 ff. Bertram, Litt. Abhandl. St. 4. S. 116-158. Weber, Krit. Geſch. d.

A. C. Th. II. Vorrede u. S. 439 ff. Planck, prot. Lehrbegr. Band 3. Th. 1. S. 52 ff. — Erörterungen zwiſchen Gabler, Bertram und Mayer im theol. Journal, 1800. St. 8. S. 150. 1801. S. 2. S. 438 ff. — Litterar. Blätter I. Band, S. 355. II. B. S. 82-107. III. B. S. 78-80. 84-87. S. 421-423. IV. B. S. 145. — *Chr. Gottfr. Müller, Formula Confutationis Aug. Conf. cum latina e cod. mscr. — Pfingii — tum germanica ex actis tabularii elector. Moguntini — cum editionibus vulgatis contulit notisque illustravit — Lips. 1808. (ſehr werthvolle prolegomena). — Fikenſcher, Geſch. des Reichst. zu Augsb. S. 111 ff. — Rotermund, Geſch. d. auf d. Reichst. — übergeb. Glaubensbek. — §. 35. 36. Danz, D. A. C. ꝛc. S. 20.

§. 78.

Vorgängige Berathung der Catholiken, wie die A. C. zu beantworten ſey.

Es lag in der Natur der Sache, daß der Kaiſer nach öffentlicher Vorleſung und Übergebung der Confeſſion der evangeliſchen Stände beſtimmte Schritte thun mußte, um als oberſter Richter [1]) durch eine Erklärung die ſtreitigen Punkte zu einer Entſcheidung zu fördern. Nun iſt zwar kein Zweifel, daß der Kaiſer ſelbſt ſeiner eigenen Geſinnung nach nur das Beſte, und Wahrheit für das Wohl der Kirche und des Reiches wollte, und in ſolch würdiger Geſinnung nur milder Schritte fähig geweſen wäre [2]). Aber nach den einmal beſtehenden Verhältniſſen war er gleichſam an die cathol. Partei gebunden, und konnte nur, oder glaubte doch, nur mit ihnen das Rechte erwählen zu können. So berief er denn die cath. Stände zu einer gemeinſamen Berathung gleich den anderen Tag, den 26. Juni [3]). Hier muß man nun genau auf die Wendung der Anſichten achten. Es iſt kein Zweifel, daß der Kaiſer, und auch zum größeren Theile die cath. Stände gleich zuerſt nur milde Maaßregeln nehmen wollten. Auf den Vortrag des Kaiſers am 26. Juni, was zu thun ſey, rathen die cath. Stände am 27. Juni, man möge das Bekenntniß der Evangeliſchen von verſtändigen, redlichen und nicht häſſigen Perſonen prüfen, das Gute billigen, das Andere aber aus der Schrift widerlegen laſſen, und ſo die Einigkeit herſtellen [4]). Zugleich ſolle man die Evangeliſchen fragen, ob ſie noch mehr zu übergeben hätten, damit es jetzt in einem Rath erwogen werde. So weit war durchaus nur redlicher Wille, die Sachen zum Beſten zu leiten da [5]). Nun mochten aber einerſeits allerdings auch manche cath.

Fürsten sich zu härteren Maaßregeln neigen [6]), und andererseits fingen nun erst die lichtscheuen cathol. Theologen an, auf härtere Maaßregeln zu dringen [7]), so daß der Kaiser bald zwischen verschiedenen Meinungen schwankte. In dieser Zeit (1–4. Jul.) mögen die Ansichten allerdings mehr oder weniger schroff gegen einander geltend gemacht seyn, die eine, man solle die Evangelischen ohne Weiteres mit Gewalt zwingen, dem Wormser Edict nachzukommen, die andere, man solle die Confession von würdigen Männern prüfen, und dann vom Kaiser entscheiden lassen, die dritte, die Widerlegung solle ebenfalls öffentlich verlesen werden [8]). Der Kaiser schlug einen Mittelweg ein. Am 5. Jul. theilte er den Ständen seine Entschließung mit, die nach Berathung mit seinem Bruder Ferdinand und seinen Räthen dahin ausgefallen sey, daß zuerst allerdings die Theologen eine Widerlegung des Bekenntnisses abfassen, dann aber zugleich von den Evangelischen verlangt werden sollte, daß sie ihn als Richter ihrer Schrift anerkenneten, wobei er auf die Unterstützung der cath. Stände zähle; sofern aber die Evangel. dies verneinen würden, solle das Ganze einem Concil zur Entscheidung überlassen die Evangelischen aber gehalten werden, dem Wormser Edict nachzukommen [9]). Diesem Beschlusse traten die cath. Stände bei, mit der Bitte, daß die Widerlegung öffentlich vorgelesen, dann aber weiter kein Streit und keine Gegenantwort gestattet werden möchte; doch sollten die Lutheraner gütlich gebeten werden, zu ihnen zurückzukehren, und wenn dies nichts fruchte, solle man durch einen Ausschuß aus beiden Parteien eine Einigung zu bewirken suchen [10]).

1. M. vgl. über diese Stellung des Kaisers oben S. 388. unten gleich N. 8, wo der Kaiser Anerkennung dieser seiner Befugniß von den Evangel. verlangt.

2. Mel. an Luth. d. 25. Jun. Caesar satis benigne salutat nostrum Principem — Nihil ipso Caesare mitius habet ipsius aula. C. R. II. Nr. 736.— vgl. insbes. d. Urtheile über den Kaiser von Mel. an Silberborn, b. Coel. Histor. Com. II, 204. C. R. II, 934. Octob. — von Luther b. Coel. II, 202.

3. S. Etliche Historica ꝛc. Opp. Luth. Jen. Tom. V. 1575. S. 33.

4. Acta auf dem Reichstage, fol. 576. Müll. Form. Conf. prol. XV: Auf Röm. Kayſ. Mai. gnedige begern haben Churfürſten, Fürſten und Stendte die Bekentnus und Meynung der Fünf Chur- und Fürſten in ſchrieften zu latein vnd teutſch fürbracht vnd verleſen, unſern heiligen Glauben betreffend,

aus underthenigem Gehorſam mit höchſtem Fleiſe beratſchlagt. Und nachdem Ir Chur- und Fürſtl. Gnaden bey Inen betrachten, daß dieß ein Handel, der unſern heiligen Glauben, Seele, Ehre, Leib und Gut antrieff, an Ihme ſelbs wichtig und groß, zudem der Fürtrag in die lenge vnd etwa vill Artickel gezogen ſey, vnnd alſo zeitlichen vnd dapffern Rathſhlag wol thun erfordern: So were der Churfurſten vnd Stende underthenige Bedenken, Römiſch Kayſ. Majeſtät hetten dieſe groſe wichtige Sach etlichen Hochgelerten, verſtendtigen, redtlichen, ſchidtlichen, vnd nitheſſigen perſonen berathen, dieſelbig Schrieft für Handt zu nemen, der Notturft zu beratſchagen vnd zu erwegen: Und wes darin befunden, das dem Evangelio, Gottes Wort und der heiligen Chriſtlichen Kirchen gleichförmig vnd einig were, das dasſelbig auf ein Ort geſetzt, wes aber dem Evangelio, Wort Gottes vnd Chriſtl. Kirchen zu widder nit gemeß, das dasſelbig mit warem grundt des Evangelii vnd der heil. Geſchrieft und Lere abgeleint, und in rechtem chriſtl. Verſtand bracht würde. — Daneben ſehen auch Churfürſten, Fürſten vnd Stende für gut an, daß Bebſtlicher Heiligkeit Legaten der fünf Chur- vnd Fürſten Bekentnus, ſo in latein inbracht, auch übergeben vnd zugeſtelt, vnd darin Ires Raths gepflegt werde. Daß auch Ir Kayſ. Maie. die Fünf Chur- vnd Fürſten theten befragen, ob ſy bey den übergeben Bekentnus plyben, oder etwas wythers inbringen wolten, ſo ſie dan etwas wythers einzubringen hetten, das begert würde, dasſelbig itzo alßbalde im Anfang auch zu übergeben, damit es in einem Rathſchloß vnd bedacht bracht werden möge. Durch dieſe Mittel vnd Wege werde der ſachen Ires Achtens guter Rath fünden, vnd orzweifelich bey den fünf Chur- und Fürſten nit unfruchtbar erſcheinen, doch alles auf Röm. Kayſ. Mai. Gefallen vnd Verbeſſern mit underthenigſter Bitt, ſolich Ir Bedenken underthenigcr guter getreuer Meynung aufzunehmen vnd zu verſteen.

5. Vgl. darüber, ob die catholiſche Partei bei jener Anfrage einen hinterliſtigen Zweck gehabt, unten.

6. Mel. an Luth. am 27. Jun. Faber, Eccius, imo etiam Principes aliquot nihil nisi vim et bellum meditantur. C. R. col. II. 745.

7. Mel. a. Luth. am 26. Jun. Quotidie confluunt hoc Sophistae et Monachi, ut accendant odium Caesaris adversus nos. Episcopi sua sponte crudeliter oderunt nos. C. R. II. 741. — oben N. 6. — ebenf. a. 27. Jun. a. a. O. Nr. 744. Confessio nostra exhibita est proximo Sabbato. Nunc deliberant adversarii, quid sit respondendum, concurrunt, conferunt operas, concitant principes, qui tamen per se satis commoti sunt. Eccius summa vi contendit a Moguntino, ne res vocetur in quaestionem, quia jam damnata sit. — Jon. a. Luth. a. 29. Jun. Faber furiis exagitatur, neque senior Eccius. Isti urgent omnibus modis, rem agendam esse vi, non audiendam causam. C. R. II, 752. M. vgl. über die Handlungsweiſe der catholiſchen Theologen, auf Anſtiften der Abgeordneten des Pabſtes, beſonders Seckend. II. sect. 29, §. LXVI. auch b. Müller, Hiſt. d. A. C. S. 654. Seckendorf ſchreibt ihnen eine förmliche Tactik zur Hintertreibung der Einigung mit den Proteſtanten zu, aber in den Quellen finde ich nichts darüber. Es iſt wohl nur eine, wenn auch wahrſcheinliche, Vermuthung.

8. Mel. a. Luth. a. 8. Jul. Exhibita nostra confessione triplices sententiae jactatae sunt in senatu Principum. Prima erat atrocissima, ut simpliciter cogeret Imperator omnes principes ac populos, edicto Wormaciensi parere. Altera fuit mitior, ut nostra confessio committeretur viris bonis et

eruditis ac neutri parti addictis judicanda, postea Caesar pronunciaret. Haec etiam inducta est a Rege Ferdinando. Tertia nunc videtur valitura, ut nobis recitetur confutatio nostrae confessionis. Deinde petit Caesar, ut ipsius judicio rem committamus, quod si nolumus facere, Caesar mandat nos omnia in integrum restituere, donec Synodus cogatur. C. R. II, 766. — Cypr. Beil. S. 187.

9. Ex actis publicis fol. 60. Müll. Form. Conf. prol. XVIII. Des Kaiſers Entſchließung war offenbar nur eine Vereinigung der entgegenſtehenden Anſichten, indem er, den Umſtänden folgend, erſt von der Milde zur Härte fortſchreiten wollte.

10. Acta (b. Müll. F. C. prol. XVIII.) Fol. 63-66. Wie ſehr aber nun allmählich die anfängliche Milde catholiſcher Seits ſich wendete, zeigt Mel. a. 8. Jul. a. ob. a. O. Nihil expecto mitius. — Cum in hanc sententiam irent Principes, exclusi sunt et Principum consiliarii, si qui visi sunt dicere sententias aequiores.

§. 79.

Abfaſſung der Confutation.

Dem obigen Beſchluſſe gemäß befahl nun der Kaiſer [1]) einer Zahl catholiſcher Theologen, unter welchen Eck, Faber, Wimpina u. Cochläus die angeſehenſten waren [2]), eine Widerlegung des evangeliſchen Bekenntniſſes zu verfaſſen. Beachtenswerth iſt die feine Haltung, die der päpſtliche Legat behauptete, der, anſcheinend faſt parteilos, ſich gar nicht in die Entſcheidung miſchte [3]), ſondern alles den deutſchen Fürſten zu überlaſſen ſchien, dafür aber deſto mehr im Stillen thätig war [4]). Der Kaiſer machte, nach der mit den cathol. Ständen gepflogenen Unterhandlung den catholiſchen Theologen ausdrücklich die größte Mäßigung zur Pflicht [5]), da man auch catholiſcher Seite die Mäßigung Melanchthons in der Confeſſion anerkennen mußte [6]). Aber Mäßigung kannten jene Männer nicht. Sie überhäuften darum nicht nur gleich Anfangs den Kaiſer mit einer Menge Schmäh- und Streitſchriften [7]) gegen die Evangeliſchen, ſondern ſie arbeiteten auch die eigentliche Widerlegungsſchrift, ſelbſt nach dem Urtheile des Kaiſers und der cathol. Stände, ſo unpaſſend, daß der Kaiſer das ihm vorgelegte Exemplar einmal ſogar im Zorne zerriß [8]), die Widerlegungsſchrift ſelbſt aber fünf Male verändert werden mußte [9]), ehe ſie die Genehmigung des Kaiſers erhielt. So

arbeiteten jene Theologen faſt 6 Wochen an der Widerlegung [10]). Während dieſer Zeit ſtellte nun der Kaiſer nach dem Antrage der cathol. Stände die wohl nicht hinterliſtig gemeinte Anfrage (a. 9. Jul.) an die Evangeliſchen, ob ſie noch mehr Artikel zu übergeben hätten [11]), die dahin beantwortet wurde, ſie wollten bei der übergebenen Confeſſion verbleiben, nicht Mehr übergeben, aber alle noch Statt findende Mißbräuche mitgemeint haben [12]). Die Widerlegungsſchrift ſelbſt, die nachher ſogenannte Confutation, wurde nach dem lateiniſchen Originale [13]) der A. C. gefertigt, und zwar, wie die A. C. ſelbſt, gleich lateiniſch und deutſch [14]) Obwohl alle mehr oder weniger Antheil haben mochten, ſo wurde doch Faber [15]) als der Hauptverfaſſer angeſehen.

1. Nicht die cath. Stände, wie oft fälſchlich angenommen iſt, ſondern der Kaiſer ſelbſt gab die A. C. den Theologen zur Widerlegung. Acta (b. Müll. Conſut. prol. XIX.) fol. 68: daß durch die Antwurt, die Ire Mai. auf der fünf Chur- vnd Fürſten übergeben Schrieften — durch der göttlichen ſchrieft gelerten zum fleißigſten verfaſſen laſſen. — Ingolstadiensis p. 83: Carol. imp. antea multos doctores ad diaetam Aug. convocari fecerat, inter quos XXIV. doctores SS. viros Germanos, inter doctos praestantiores Caesar elegit, ultra Hispanos, Gallos et Italos, quibus Lutheranorum chartam tradidit examinandam. b. Cypr. 91. — Cochlaeus, Philipp. C. iii: et theologorum, quos Majestas Tua respondere jussit — theologorum responsione, quam Majestatis Tuae jussu in Luthericam confessionem adornarunt. pag. G. ii: responsionem illam, quae Augustae jussu et auctoritare Majest. Tuae data est ad eorum confessionem.

2. Die Zahl wird verſchieden angegeben. Spalatin, annal. p. 141. u. Opp. Luth. Jen. T. V. 1575. fol. 34. nennt 20: J. Eck, J. Schmid oder Faber, zu Ofen Probſt, Coadjutor; Auguſtin Marius, Biſchoff zu Salon, od. Weihebiſchoff zu Wirtzburg; Conr. Wimpina, Joh. Cocleus, Paul Haug, prediger Ordens Provinzial; Andres Stoß, unſer lieben Frawen brüder Ordens Provincial; Conrad Colli, Prior-zu Cöln; Conrad Tho, zu Regensb. Prediger; Barth. Uſing, J. Menſing, J. Dietenberger, Prior-zu Coblentz; J. Burckhard, pred. Ord. Vicari; Petr. Speiſer, Vicar des Biſch. z. Coſtentz; Arn. v. Weſel; Medardus, Pred. Königs Ferd., Barfüſſer; Auguſtin v. Cottelin, v. Brem.; Wolfgang Rödörffer, Probſt zu Stendel; Hier. Montinus, Vic. d. Biſch. v. Paſſaw; Matthias Kretz, Pred. zu Augsb. — Brück (Förſt. Arch. S. 64.) führt 19 auf; nach dem Ingolstad. (N. 1.) waren es 24, nach andern 22. — Über ſie u. beſ. ihre Schriften ſ. Salig I, 229 ff.

3. Schon in der Rede am 24. Jun. (b. Coel. I, 124) hatte er nach Jonas (a. Luth. b. Coel. 135b) nihil acerbe, nihil odiose contra Lutheranos geſagt. Auf die ausdrückliche Mahnung des Kaiſers um ſ. Urtheil über d. A. C. ließ er ſie zwar von ſeinen Italiänern prüfen und beurtheilen, gab aber dann nur eine ausweichende Antwort, daß der apoſt. Stuhl ſich in ſolch ſcholaſtiſche Disputationen nicht miſchen könne. vgl. Salig, I, 227. Jene Beurtheilung ſelbſt aber iſt nie in's Publicum gekommen. Spalatin, Etl. Hiſtorica, Opp. Luth. Jen. T. V. 37. „Es hat einer hie den Legaten u. Cardinal Campegium gebeten, die Sachen des Evangelii helfen zu Fried zu fördern, als hat er zur Antwort geben: weil uns des Pabſts Gewalt verdechtig were, ſo ſtünde die Sache in des Keyſers und der Deutſchen Fürſten Willen, was die theten, da würde es bey wenden".

4. Vgl. Mel. C. R. II. Nr. 761–765. Auch ging die Sage, es würden alle Punkte täglich dem Pabſte zugeſchickt. Bericht der Nürnb. Geſandten b. Sikenſch. S. 113.

5. Acta (b. Müll. Conf. prol. XX.) fol. 61. „So iſt wol gut vnd von nöten, daß man die gemelte Schrieften durch gelerte, weiſe und verſtendige perſonen wol erſehen, vnd fleißiglich erwegen laſſe, damit man Jne durch gute Wege muß antzaigen, worin daß ſy felen, und ſy ermanen, daß ſy zu dem guten Weg wiederumb keren wollen, deßgleichen, daß man auch zulaß, daß Jne, das unſern haylichen Glauben dienſtlich vnd beqvemlich ſein wirt, und den Widerſin mit guten hayligen gruntreden meſſig vnd fittiglich, wie die ſach des erfordert, darthue, halt und bewere alles mit den evangelichen vnd auß chriſtlicher vnd des nechſten Liebd herfließende protestationen und Ermanungen, ſo darzu mügen dienſtlich ſein, vnd daneben auch Untermichung des Ernſt vnd der Scherpf mit ainer ſolchen Meſſigkeit, die beqvem ſein wirdet, die gemelten fünf Churfürſten vnd Fürſten dadurch einzufüren, und nit aus Hoffnung zu ſetzen, oder meher verſtockt zu machen" — Worte des Kaiſers!

6. Noch nach 4 Jahren klagte Cochlaeus, Philipp. I. p. A., Mel. habe die Conf. mit ſolchem Schein von Frömmigkeit geſchrieben, daß dies viele zu der Meinung gebracht hätte, die Lehre ſey zu Worms ungerecht verdammt worden.

7. Spalatin, Annal. p. 144. Etliche Hiſtorica. Opp. Luth. Jen. T. V. 36. u. 38. — Alt. T. V. f. 159. führt ſie an. Mel. a. Luth. d. 15. Jul. Ilitto tibi iudicem scriptorum, quae sunt exhibita Caesari a nostris adversariis, ubi videbis, scelerato consilio ἀντιλογίας et alia addi confutationi, et irritent nobis mansuetissimum Caesaris pectus. His artibus pugnant sycophantae. Corp. Ref. II. Nr. 783. — Vgl. auch die genauen Angaben darüber bei Salig, I, 240.

8. Spalatin, annal. p. 184: „Es ſind zum erſten Mahl wohl 280 Blätter geweſt. Aber Kayſ. Majeſtät ſolls alſo gereuttert und gerollt haben, daß nicht mehr denn zwölff Blätter blieben ſind. Das hat denn Ecken, wie davon geredt, ſonderlich zcorn vnd wehe thun. — ſ. N. 9. Mel. üb. Ect.

9. Jonas an Luther (in: Fortgeſetzten Sammlungen von alten und

neuen theologiſchen Sachen, 1745. p. 1): dixit nobis Reginae Mariae sacellanus, quod *quinquies* emendarint, fuderint et refuderint, cuderint et recuderint, et tamen farrago tandem nata est informis et confusanea, et mixtura, quasi jura plura confundat coquus. Consarcinarunt initio immanem librum — crevit liber multitudine conviciorum et mendaciorum. Sed Caesar sub primam emendationem tertiam partem libri rejecit, ut vix manserint XII, aut XVI folia, quae recitata sunt.

Über den Gang der Ausarbeitung der Confutation vgl. man nun Müll. Form. Conf. proleg., beſ. p. XXII. u. XLI sqq. Doch dürfte Müll. die Folge der Confutationen nicht recht beſtimmen, und ſcheint mir das Ganze ſo. Obigem Beſchluſſe gemäß (am 27. Juni) hatte der Kaiſer den Theologen alsbald die Widerlegung anbefohlen. Sie gingen auch ſogleich an die Arbeit. Freitags, d. 8. Jul., beſchloſſen ſie dieſelbe, und verſprachen auf öftere Mahnung des Kaiſers, ſie binnen 3 Tagen zu liefern. Am 9. Jul. fingen ſie an, das von vielen Zuſammengetragene umzuſchreiben, Spalatin, Opp. Luth. Jen. T. V. 37. Am 13. Jul. übergaben ſie denn endlich die erſte Confutation dem Kaiſer, zugleich mit der großen Menge der andern Schmähſchriften gegen Luther. Die Confutation ſelbſt führte den Titel: Catholica et quasi extemporanea responsio super nonnullis articulis Catholicae Caes. Mai. hisce diebus in diaeta imperiali Augustensi per illustrissimum Electorem Saxoniae et alios quosdam Principes et duas civitates oblatis, und hielt 280 Blätter. Sie war von allen Theologen gefertigt, und muß unterſchieden werden von der Privat-Schrift: Brevis ad singula puncta Confessionis Protestantium Principum responsio Augustae privatim scripta per Arnold. (Andream) Vesaliensem et Joannem Cochlaeum communi studio, b. Coelest. Tom. II. p. 234. Unrichtig halten dieſe mit der obigen für gleich Fabric. in: Centifol. P. I. p. 124. Salig, I, 240. Walch, Opp. Luth. XVI. Inhalt, n. 997. Planck, prot. Lehrbegr. Th. 3. S. 55. N. 48. Richtig unterſcheiden: Baumgarten, Erleuterungen üb. d. ſymb. Bücher, §. 53. Bertram, litt. Abhandl. St. 4. S. 130. Müll. Conf. prol. XXVII.. Jene erſte wirklich officielle Confutation war von allen jenen Theologen zuſammengetragen. Cochlaeus, Phil. I. n. 25: Nunc ea tantum subjungere libet, quae ego Augustae quorundam petitione ex *communi theologorum responsione*, quam Mai. Tuae jussu in Luthericam Confessionem adornarunt, ad Maj. T. referre volebam, si non obstitisset quorundam consilium. Gleich nachher: Ego hic epilogi vice M. T. ea recitanda exhibebo, quae in primum et tertium Confessionis eorum Articulos Augustae ex theologorum responsione conscripsi. Mit Unrecht ſieht Müll. hier Cochl. als den Hptverfaſſer, und will darum dieſe Confutation die Cochlaeana nennen. Aber Cochl. nennt als die übergebene die communis responsio, und ſagt ja ausdrücklich, daß das, was er geſchrieben, nicht übergeben worden ſey. Eher dürfte Ck nach ſeiner Klage (ſ. unt. Mel.) ge-

wiſſermaßen der Redacteur geweſen ſeyn. Mel. a. 10. Jul. C. R. II. Nr. 771. — Eccius et Faber et alii istorum complices — exhibebunt Caesari Confutationem nostrae Confessionis. Das Wahrſcheinlichſte aber iſt, daß man die verſchiedenen Artikel vertheilt hatte, und nur die communis responsio zuſammenreihete. Ein Theil jener weitläufigen Confutation iſt in Cochlaei Philippicis erhalten, und ſteht bei Strobel, Beiträge zur Litteratur, Th. 1. S. 431. Dieſe ganze Confut. war nicht ſo gehalten, daß ſie öffentlich vorgeleſen, u. den Lutheranern zur Prüfung mitgetheilt werden ſollte, ſondern nur darauf berechnet, den Kaiſer gegen die Evang. aufzubringen. Sie forderte ihn ſtets auf, die Gegner zu belehren, gleich als ob er mit ihnen disputire. Der Kaiſer nahm auf die übrigen Schriften gar keine Rückſicht, die Confutation ſelbſt mißfiel ihm aber auf's höchſte. Den 15. Jul. berief er die cathol. Stände zu einer Berathung darüber, und es wurde beſchloſſen, ſie den Theologen zurückzugeben, damit ſie änderten, abkürzten und alle Schmähungen wegließen. Cochl. de actis et script. Luther: Par. 1565. p. 194b: Quoniam vero Principes catholici avidi pacis et concordiae erant omnes, visum est eis, lenius respondendum atque omittendum, quicquid illorum concionatores antea docuissent aut scripsissent aliter, quam eorum habebat confessio. — Derſ. Vermanung zu Frid vnd einikkeit an D. Brück, p. E ii: Hat Kai. Mai. ſolch grobe ſtück vnd Artikeln des Luthers in der Antwort, ſo auf ewr Confeſſ. gegeben iſt, nicht wöllen aufrucken noch gedenken laſſen, vff das da niemants offentlich vorſchempt, odder verunglimpft würde, Strob. Beytr. z. Litt. I, 423. — Mel. C. R. II, 813. Eccius — questus est apud — amicum, Caesarem paene tertiam scripti sui partem induxisse: ac suspicor praecipua libri ornamenta deleta esse, h. e. insignia mendacia et sycophantias stolidissimas. — Spalatin a. a. O.

Jetzt wurde, ſcheint es, Cochläus veranlaßt, aus jener communis responsio eine zweite Confutation zu fertigen (oben Phil. I. n. 25. quorundam petitione — quae — ex th. resp. conscripsi). Er that es auch, aber ſie wurde nicht förmlich übergeben (referre *volebam*). Wahrſcheinlich ſahen ſie einige der einflußreichſten cath. Stände vorher, und verwarfen ſie alsbald. Sie war wieder allein an den Kaiſer gerichtet (ad Maj. T. ref. vol.).

Sonach wurde nun die dritte Confutation gearbeitet, ungewiß von wem beſonders, und dann wirklich auch übergeben. Cochl. de act. et script. Luther. Paris. 1565. p. 195. Dum autem mutaretur confutandi modus, abierunt dies aliquot. Exhibitus deinde brevior modus, iterum consultatione Principum in disquisitionem venit, sub quanam persona recitari deberet ipsa confutatio. Ea Principum disceptatio, variaque confutationis transscriptio rem ultra tres septimanas extraxit. Die eine Urſache, warum dieſe Confutation nicht genehmigt wurde, deutet Cochl. oben ſelbſt an. Nun erſt wurden der Kaiſer und die Stände aufmerkſam auf die Frage, in welcher Weiſe, und in weſſen

Namen die Confutation öffentlich verleſen werden ſollte. Vorher war, ſo ſcheint es, die Confutation jedes Mal an den Kaiſer ſelbſt und allein an ihn gerichtet, und der Geſichtspunkt der, daß die Theologen gewiſſermaßen bei ihm als Richter eine Widerlegung der evang. Conf. vortrügen, und, inſofern er die Vorleſung geſtattete, er damit Alles gegen die Evang. entſchieden hätte. Jetzt aber trat die Anſicht ein, das Ganze, gewiſſermaßen mehr analog den Schritten der Lutheraner und mit mehr Rückſicht auf dieſe, im Namen des Kaiſers und der Theologen zu verleſen, wodurch mehr eine officielle Antwort gewonnen, und den Evangel. mehr ihr Recht erwieſen wurde. Acta Mogunt. fol. 76: „Churfürſten, Fürſten vnd Stendte achten für gut, daß die Widderlegung, ſoden fünf Chur- vnd Fürſten auf Ir Bekantnuß verleſen werden ſoll, in Kayſ. Mai. Namen vnd mit der gelert geſtellt werde". Hier begeht Müller wohl wieder den Irrthum, daß er jene disceptatio principum vor Übergabe der dritten Conf. eintreten läßt, da doch Cochl. ſie erſt nach exhibitus modus anführt. Sonſt mochte nun auch dieſe dritte Confut. manches außerdem enthalten, das den Ständen nicht gefiel, und ſo wurde ſie abermals verworfen.

Nun vergingen mehrere Wochen, in denen über die Art der Verleſung verhandelt wurde und die Confut. darnach eingerichtet werden mußte (discept. variaque conf. transcriptio rem ultra tres septimanas extraxit). Am 27. Jul. ſchreibt nun Mel. an Luth.: Nondem exhibita est nobis adversariorum confutatio, et audio ejus morae causam esse, quia eam de Caesaris consilio emendant et demunt convicia. Sed hodie accepi ex Campegio, intra paucos dies prodituram. C. R. II. Nr. 804. Und um dieſe Zeit dürfte auch die Notiz Mel. a. a. O. Nr. 794 zu ſetzen ſeyn: „Man wird uns die Confutation leſen nicht nomine der Theologen, ſondern des Kaiſers. Und iſt derhalb gelindert durch's Kaiſers Leute". Endlich übergaben denn die Theologen dem Kaiſer die vierte Confut., Sonnab. d. 30. Jul. Just. Jonas: Tandem obtulerunt Sabbato praeterito Caesari confutationem nostrae confessionis (d. Brief iſt geſchr. Sabbato post vincula Petri (1. Aug., alſo am 6. Auguſt). Mel. a. Luth. a. 30. Jul. Hodie putaverunt confutationem τῆς ἐξομολογήσεως ἡμετέρας publicandam esse, sed rumor falsus fuit. Non existimant tamen diutius dilaturos esse eam publicationem. Dieſe vierte Confut. theilte nun der Kaiſer Montags, den 1. Aug. den Ständen zur Berathung mit: Spal. Annal. p. 148: „Montags, des erſten im Auguſt Mond hat man unſers Gegentheils Confutation den Biſchoven, Fürſten vnd ſtenden des Reichs vorgetragen, ob ſie Inen alßo gefalle; Sleidan, ed. 1556, fol. 87b: Caesar — responsum — principibus — calendis Augusti communicat. Dieſe Confutation iſt die, welche Müller aus dem Codex Pflugianus zu Zeiz herausgegeben hat. Sie war beſtimmt, auch gleich den 1. Aug. den Evangel. vorgeleſen zu werden, nach der Überſchr.: responsio data I. Augusti, und dem Schluſſe des Prologs: tradendam decrevit. Indeſſen wurde auch ſie verworfen.

Sie unterſcheidet ſich von der nachher wirklich verleſenen beſonders dadurch, aß der Kaiſer überall nicht nur als Richter, ſondern gewiſſermaßen als Theo- g ſpricht (z. B. b. Müll. p. 27. de communione — C. M. posterius definiet lterius cet.), ſelbſt disputirt, die Schrift erklärt u. ſ. w. Dadurch trat nun ffenbar der Kaiſer ſelbſt als theologiſche Partei auf, was, wenn es wirklich r Fall war, doch nicht ſo hervortreten durfte; ferner vergab er ſich zu viel, dem er von dem Standpunkte des Richters zum disputirenden Parteitheo- gen herabſtieg; endlich entſprach es der Haltung der Evangel. gar nicht, e in d. Conf. ſelbſt nur die Sache, keine Perſon hervortreten ließen. Sonſt tte auch dieſe Confut. noch manches Harte und Unpaſſende. Darum mußte ch ſie noch einmal verändert werden.

So kam endlich die fünfte Confutation zu Stande, die gebilligt und 3. Aug. verleſen wurde.

10. Mel. C. R. II. Nr. 781. unten N. 15.

11. Brück b. Förſtem. Arch. S. 67. Müller, Hiſt. d. A. C. S. 667. on jeher iſt man gewohnt, in dieſer Frage der Catholiken eine Hinterliſt zu rmuthen. So ſchon Brück ſelbſt, ſo Luther an Jonas b. Chytr. 108, ſo oel. II, 217b. beſ. noch Planck, prot. Lehrbegr. Bd. 3. Th. 1. S. 53. u. ohannſ. S. 322. Aber es iſt wohl nur redliche Meinung der cathol. Stände weſen, Alles in einem Acte abzuthun, ſ. ob. §. 78. N. 4. Spalat., Ann. 143. u. Sleidan finden nichts in jener Frage.

12. Vgl. die Bedenken u. die officielle Antwort der Evangeliſchen im orp. Reform. II. Nr. 773-776.

13. Mel. wirft es in der Apol. p. 51. Rechenb. den Gegnern vor, daß : nur die lat. Conf. beachtet hätten; ſonſt vgl. man noch beſond. Weber, rit. Geſch. II. S. 439-442 — 458.

14. Deutſch wurde ſie verleſen, ſ. unten; die lat. Abfaſſ. bezeugt vor lem der Cod. Pflugianus. Vgl. auch Web. a a. O. S. 439.

15. S. N. 9. Bei der erſt. Confut. mochte Eck ſchon großen Antheil ben; bei der zweiten Cochläus; von da an aber ſcheinen wieder Eck u. aber ſtets den größten Antheil gehabt zu haben. Eck ſelbſt, Replica ad ucer. fol. 48: Augustae ab omnibus theologis fui delectus unanimiter, qui sponsum pararem contra confessionem Saxonicam et parui. Mel. a. Luth. l. Jul.: Eccius cum sua manipulatione exhibuit nostrae Confessionis con- tationem. C. R. II, 781. an Mycon. 8. Aug.: Sex totis septimanis Eccius : Faber elaboraverunt in confutatione nostrae Confessionis adornanda. l. l. r. 830. a. Luth. 6. Aug.: Nullus Fabri liber extat tam ineptus, quo non sit eptior haec confutatio. Nr. 824. Die öftere Anſpielung von Mel. auf den amen Faber confutatio fabrilis, fabriliter scripta, ſelbſt in der Apol. Nullus ber fabrilius cogitare — quidquam posset.

§. 80.

Öffentliche Verleſung der Confutation.

Nachdem endlich in der angegebenen Weiſe die Confutation die Kaiſerl. Genehmigung erhalten hatte, wurden die evangeliſchen Stände am 3. Auguſt auf die Pfalz entboten, und daſelbſt des Nachmittags, in demſelben Saale, in welchem die Conf. verleſen worden war, die Confutation deutſch durch den Kaiſerl. Secretär Alexander Schweiß, in voller Reichsverſammlung verleſen.

Brück (Förſt. S. 71): Auf mitwoch nach vincula Petri, welcher war der dritte tage des Monats Auguſti, hat Kaye. Mät die fünf Churfurſt furſtenn vnnd die vorwandten Stete vf die pfalz erfordernn laſſenn, vnd doſelbs Inn beiſitzenn Koniglicher wirden zu Hungernn vnd Behmen, auch der andern churfurſt, furſtenn vnd Stende, ſo ſich In ordenntlicher ſeſſion geſetzt In der capellen ſturbenn, do zuuor die confeſſion vorleſenn, durch Pfalzgraf Friderichen vnnther anderm anzaigenn laſſenn: Nachdem ſie, die funf churfurſt furſten vnd verwannten Stete, zuvor Ire meynung vnnd Confeſſion, wie ſy dieſelb gnent, kaye. Mät furgetragenn vnd offenntlich zu leſen horen begert, Welchs alſo beſcheen were, darauf ſich Ire Mät gnediglich erbottenn, dieſelb Confeſſionsſchrieft weither zu Irer Mät gelegennhait zuerwegenn, So hettenn ſich Ire Mät einer gegenantworth durch hochgelertte leuthe vieler nacion erfharene vnd vorfaſſen laſſenn, die Ire Mät als Chriſtennlich auch hette gefallen laſſenn, vnd ſolt offentlich vorleſen werdenn, mit beger, das ſich die gemelten Churfurſtenn vnd Stete mit dem Babſt vnnd Irer Mät vnnd andern Chriſtennlichen konigen, potentaten auch andern churfurſt, furſtenn vnd Stenden Chriſtenlich vergleichen woltenn, damit Irer Mät nit thun wolt, wo es anderß beſcheen ſolt, Irer Mät kaiſerlich ambt zu gebrauchenn. Juſtus Jonas, ob. Brief: Ea igitur responsio recitata est coram Caesare et Ordinibus Imperii proxima quarta feria (3. Aug.). — Spal. Annal. S. 148. — Cochl. de act. et script. Luth. (Par. 1565.) p. 195: Quando vero in publico Caesaris et omnium Principum consessu recitata fuit per Alexandrum quendam Caesaris à secretis Teuthonice, multi e Lutheranis inepte cachinnabantur, alii scripturae citatae locos scripto excipiebant, ut postea reprehenderent. — Sleid. lib. VII, p. 77b. ed. 1556. f. — Vgl. auch Chytr. 191. Müll. 698.

§. 81.

Inhalt der Confutation.

Vgl. Sleidan, lib. VII, ed. 1556. f. 87b. Salig, I, 270 ff.

In der Confutation gehen die catholiſchen Theologen die evangeliſche Confeſſion den einzelnen Artikeln nach durch; einige davon billigen ſie; andere verwerfen ſie ganz; einige auch werden theilweiſe gebilligt, und theilweiſe verworfen. Die Beweisgründe ſind meiſtens nur Zeugniſſe der Väter und Concilien,

Den I. Art. von Gott nahmen ſie ganz an. Den II. Art. von der Erbſünde nahmen ſie inſofern an, daß die Erbſünde wirklich eine Sünde ſey, die verdamme, aber die Erklärung der

Evangel., worin die Erbſünde eigentlich beſtehe, verwarfen ſie, nämlich daß die Menſchen ſchon geboren würden ohne Gottesfurcht und ohne Glauben an Gott, dies ſey mehr die Sünde eines Erwachſenen, als eines Kindes, welches den Gebrauch der Vernunft noch nicht habe. So verwarfen ſie auch die Erklärung der Evang., daß die Erbſünde eine Begierde ſey, die auch nach der Taufe in den Kindern Sünde bleibe. Dieſe Lehre habe der Apoſt. Stuhl bereits verdammt. Nur bei der Erklärung, daß die Erbſünde durch die Taufe aufhöre, ſey der Art. anzunehmen. Den III. Art. von Chriſto, Gottes Sohne, nahmen ſie ganz an. Den IV. Art. von der Rechtfertigung billigten ſie inſofern, daß der Menſch nicht aus eigener Kraft ſelig werde, ohne die Gnade Gottes, doch verwarfen ſie die Verdienſtloſigkeit der guten Werke, weil die Schrift ſage, daß Gott jeden nach ſeinem Verdienſt belohne. Den V. von dem Amte der Kirche (des Evang.) ließen ſie inſofern zu, daß Wort u. Sacramente den heiligen Geiſt gäben, doch müſſe zu dem Glauben, der durch jene gewirkt würde, noch die thätige Liebe treten, weil in der Taufe nicht allein der Glaube, ſondern auch die Hoffnung und die Liebe ausgegoſſen würden. Den VI. von den guten Früchten des Glaubens nahmen ſie inſofern an, daß der Glaube gute Früchte gebäre, verwarfen aber das Alleinſeligmachende des Glaubens, und forderten als Bedingung der Rechtfertigung noch die guten Werke und die Liebe von Seiten des Menſchen, von Gottes die Gnade. D. VII. von der Kirche daß ſie ſey eine Verſammlung der Heiligen verwarfen ſie ganz, als Huſſitiſch; die Böſen und Sünder gehörten, gleich der Spreu auf der Tenne, mit zur Kirche; zugleich beſtanden ſie auf Beibehaltung der allgemeinen Gebräuche. Den VIII. von böſen Kirchendienern billigten ſie ganz, gegen die Donatiſten. Ebenſo den IX. von der Taufe. Den X. vom Abendmahl ließen ſie inſofern zu, als die Evang. annähmen, daß unter jeder Geſtalt jedesmal der ganze Chriſtus gegenwärtig ſey, weil ſonſt der Leib ohne Blut ſeyn würde. Auch forderten ſie dabei die Transſubſtantiation. Den XI. von der Beichte billigten ſie, doch verlangten ſie, 1) die jährliche Beichte zu Oſtern, nach dem Canon, Omnis utriusque Sexus, wie dem Brauche der ganzen Chriſtenheit, 2) ſoviel möglich, die Aufzählung aller Sünden. Den XII. von der Buße billigten ſie inſofern, als die Evang. ebenfalls Abſolution ertheilten; doch tadelten ſie, daß man nur zwei Stücke der Buße annehme, nämlich die Reue und den Glauben, und ſetzten dafür drei: Reue, Beichte und Genugthuung. Der Glaube ſey gar kein Theil der Buße; er gehe vorher. Den XIII. vom Gebrauch der Sacramente billigten ſie, doch müßte daſſelbe von allen 7 Sacramenten gelehrt werden. Den XIV. vom Kirchenregiment hießen ſie inſofern gut, daß die Berufung nach Form des geiſtlichen Rechts, und nicht durch gewaltſames Eindrängen, oder durch den Pöbel geſchehe. Den XV. von Kirchenordnung und Menſchenſatzungen

(daß man sie halten solle, soweit es ohne Sünde geschehe), billigten sie, doch verlangten sie die Wiedereinrichtung der abgeschafften Gebräuche, und verwarfen den Anhang, daß die Menschensatzungen zur Versöhnung und Genugthuung dem Evangelio ganz zuwider wären, ganz. Den XVI. von Polizei und weltlichem Regiment, so wie den XVI. von Christi Wiederkunft zum Gericht billigten sie ganz. Ebenso den XVIII. vom freien Willen u. den XIX. von der Ursache der Sünde. Den XX. von Glauben und guten Werken verwarfen sie dagegen ganz, doch wollten sie das Verdienst Christi nicht verachten. Den XXI. vom Heiligendienst verwarfen sie ebenfalls ganz.

Sodann folgt die Antwort auf den zweiten Theil des Bekenntnisses de abusibus mutatis. Hier verwarfen sie den I. Art. von beider Gestalt des Sacraments gänzlich, aber hier ganz besonders mit abgeschmackten Beweisen, besonders dem Beispiele von den Nachkammen Eli's I. Sam. II, 36, was auch gleich verdientes Mißfallen erregte. Ebenso verfuhren sie mit Art. II vom Ehestand der Priester, wo die Beweise für den Cölibat wahrhaft lächerlich sind. Das Gleiche thaten sie mit Art. III. von der Messe, wobei sie den Begriff des Opfers und den Gebrauch der lat. Sprache, freilich mit den wunderlichsten Gründen, vertheidigten. Ebenso hielten sie es mit Art. IV von der Beichte, Art. V von Unterschied der Speise, Art. VI von Klostergelübden, so wie mit Art. VII. von der Bischove gewalt. Überall hielten sie die einmal gangbaren catholischen Lehren fest, und milderten das Ganze nur wenig durch das Zugeständniß im letzten Artikel, daß allerdings Mißbräuche da seyen, daß der geistl. Stand besonders gefehlt, und daß es der Wille aller sey, sie zu bessern. Am Schlusse spricht dann der Kaiser wieder, und zwar so, daß er auf die Beistimmung der Evangel. sicher zähle, wo nicht, sich veranlaßt sehen würde, sein Recht als oberster Vogt und Schirmer der Kirche zu brauchen.

§. 82.

Urtheile der Lutheraner über die Confutation.

Obgleich es lange dauerte, ehe die Lutheraner die Confutation vollständig zu Gesichte bekamen, da sie zuerst nur nach dem Vorlesen und einigen dabei niedergeschriebenen Notizen urtheilen konnten [1]), so war ihre Ansicht doch alsbald entschieden die, daß sie ein solch elendes Machwerk sey, daß sie nur den Catholiken selbst schaden könnte [2]). Dieß Urtheil blieb auch, nachdem sie, wie nicht zu zweifeln ist, noch während des Reichstags sich genauere Abschriften verschafft hatten [3]), und es war ihnen wohl auch nicht zu verdenken, daß sie in der entschiedenen Verweigerung der Ab-

ſchrift nur das Geſtändniß der Gegner ſelbſt ſahen, daß ſie ſich mit jenem Machwerke nicht an das Licht wagen dürften, obwohl dieß ſchwerlich der Grund der catholiſchen Theologen war [4]).

1. Vgl. darüber unten.

2. Cochläus klagt: Quando — recitata fuit — multi e Lutheranis inepte cachinnabantur, ſ. ob. — Brück (Förſtem. Arch.) S. 60 ff. Er greift beſonders die Würdigkeit der Verf. an, und ſagt unter anderen S. 65. ein Theil ſey „eitel partheiiſch vnnd gantz vordechtig volck geweſt" — S. 75. f. Folgerung aus der Verweigerung der Abſchr. — Brentius ad Isenmann, 4. Aug. Heri — lecta — responsio adversariorum — omnia conscripta erant Cochleice et Fabriliter et Eccianice. Commentum sane stupidissimum, ut pudeat me romani nominis, quod in sua religione non conquirant viros, qui saltem prudentur et ornate nobis haereticis responderent. Tametsi imperator neutralem, quod dicunt, sese gerit, (nam cum nostra confessio legeretur obdormivit; rursus cum adversariorum responsio legeretur, iterum obdormivit in media negotii actione) tamen vigilanter affectus est erga religionis nostrae controversiam. Et certe vir bonus imperator, qui nihil agit, sed duntaxat agitur. C. R. II. Nr. 818. — Mel. Secretar. Campeg. 4. Aug. Heri recitata est confutatio nostrae confessionis. Si illa nobis damnatis prodierit in lucem, mihi credite, apud cordatos homines non habebit magnam admirationem — l. l. Nr. 820. derſ. Nr. 822: Omnes boni viri videntur mihi, audita illa, in nostris partibus facti firmiores, et adversarii, si qui sunt saniores, dicuntur stomachari, quod has ineptias obtruserint optimo Principi Caesari. — Ähnl. Nr. 823. Tandem audivimus Conf. nostr. C.; sed audivimus tantum. Nam ut nobis exhibeatur, impetrare non possumus. Id meo judicio fit certo consilio prudentum, qui vident fabriliter scriptam, si prodeat, *magis offecturam causae* — si prodiret, parum responderet dignitati nominis Caesaris. — Nr. 824. an Luth. 6. Aug.: Tandem audivimus Confutationem tertia Augusti et sententiam Caesaris, quae satis aspera est. Nam priusquam legeretur confutatio, Caesar inquit, se in ea sententia, quam ibi perscribi curasset, mansurum esse et petere, ut idem faciant Principes nostri, quod si nolint facere, se, cum sit defensor ecclesiae, nolle schisma in Germania tolerare. Haec fuit orationis summa, quae quamquam esset atrox, tamen cum Confutatio esset *valde pueriliter scripta*, *mira gratulatio secuta est lectionem. Nullus Fabri liber extat tam ineptus, quo non sit ineptior haec Confutatio.* De *utraque specie* allegavit historiam de filiis Heli manducaturis panem: hinc argumentatur, solo pane debere laicos contentos esse. De *Missa* mirabiliter frigida fuit defensio. Joachimus rediens ab lectione, nam ego non interfui, mihi dixit, valde me errare, qui me usque adeo variis disputationibus cruciarem de causis traditionum. Nihil tale illis in mentem venire posse. Nostri petiverunt exemplum confutationis, sed Caesar respondit, se deliberaturum, utrum esset exhibiturus. Postridie accersit Principes, iterum hortatur, ut in sententiam eant, quae scripta est in Confutatione. De exemplo inquit, se ea lege exhibere, ne edatur, vel transcribatur. De hac re diu tenuit contentio, tandem dirimunt eam Moguntinus, et frater, et Brunsvigius. Hi accedunt ad nostros Principes, et jubent omittere hoc certamen, se, ne Caesar vehementius commoveatur, de transigendo toto negotio consilia habituros esse. Itaque Confutationem illam nondum videre licuit, et exspectamus hodie, quas conditiones Principes illi nobis propositurі sint. Habes nostra omnia. Viri boni et sapientes omnes visi sunt mihi erectiore animo esse, audita illa pueriliter scripta Confutatione. — Luther: ſ. b. de Wette, IV. S. 131. — S. 133. a. Mel. 15. Aug. laudo Deum, qui adversariorum Confutationem sic ineptam para-

vit. Verum frisch hindurch. — Warnung an seine lieben Deutschen, b. Chytr. 339 b. Walch, XVI. 1975 ff. Ich will wohl glauben, daß sie vor sonderlicher Klugheit solche ihre Widerrede und seines Büchlein inne behalten, weil ihr Gewissen selbst wohl fühlet, daß es faul, lose, kalt Ding ist, daß sie sich schämen müßten, wo es auskäme und sich im Licht sollte sehen lassen, oder Antwort leiden. Denn ich kenne die hochgelehrten Doctores wohl, die wohl sechs Wochen darüber gekocht und gebrauet haben, ob sie schon vor dem Unwissenden der Sache mit Plaudern eine Nase machen können. Wenn's aber auf's Papier kömmt, so hat's weder Hände noch Füße, sondern liegt da über einem wüsten Haufen, als hätte es ein Trunkenbold herausgespeiet; wie man das sonderlich in Doctor Schmids und Doctor Ecken Schriften siehet. Es will doch weder klingen noch klappen, wenn sie mit Schreiben daran sollen: darum fleißigen sie sich mehr des Schreyens und Plauderns. So haben sie auch erfahren, daß die Bekenntniß der Unseren gelesen ist, haben sich der Widertheil viel verwundert, und bekennt: daß es die lautere Wahrheit, man könne es mit der Schrift nicht widerlegen. Wiederum, da man ihre Widerrede gelesen hat, haben sie die Köpfe niedergehengt, und mit Geberden bekennet, daß es faul und lose Ding sei gegen der Unsern Bekenntniß. Die Unsern aber und viel frommer Herzen seien höchlich erfreut, und trefflich gestärkt, da sie gehört, daß jene aus aller ihrer Macht und Kunst, die sie dazu wohl mußten auf's höchste beweisen, nichts Anders hervor wußten zu bringen, denn solche lose Widerrede, der jetzt, Gott Lob, ein Weib, ein Kind, ein Laie, ein Bauer, Mannsgenug ist widerzustehen mit gutem Grunde der Schrift und Wahrheit. Und das ist auch die rechte gründliche Ursache, warum sie solche Widerrede nicht wollten überreichen. Es grauet den flüchtigen bösen Gewissen vor ihnen selbst, und mochten der Wahrheit Antwort nicht erwarten. — — Es möchte aber jemand sagen, der Kaiser habe solche Widerrede jenes Theils denen Unsern wollen überreichen, sofern die Unsern sich verpflichten wolten, daß es nicht auskäme oder offenbar würde. Das ist wahr, und ist also angemuthet den Unsern. Aber hier greife und tappe doch Jedermann, ob er gleich weder sehen noch hören könnte, was doch das für Leute sind, die ihr Ding nicht wollen, noch dürfen lassen an's Licht kommen? Ists so köstlich Ding und so wohl gegründet in der Schrift, wie sie schreien und rühmen, ey! warum scheuet es das Licht? Was hilfts, solche öffentliche sachen, so man doch bei ihnen muß lehren und halten, vor uns und Jedermann zu verbergen? Ist's aber ungegründet und lose Ding, warum haben sie denn lassen im ersten Abschied durch den Churf. zu Brandenb. ausrufen und schriftlich von sich geben: Es sey der Unsern Bekenntniß mit der Schrift und gutem Grund verlegt? Wann das also wahr wäre, und ihr eigen Gewissen sie nicht hierinne selbst Lügen strafte, so hätten sie solche köstliche wohlgegründete Verlegung nicht allein öffentlich und frey lassen lesen, sondern auch schriftlich von sich gegeben und gesagt: Da habt ihr's, Trotz der es verantwortet! wie wir es mit unserem Bekenntniß gethan haben und noch thun. — Derselbe: Glosa Auff das vermeint kaiserlich Edict, Chytr. 361. Walch, XVI. 2020. Daß sie rühmen, unser Bekenntniß sey durch die heil. Evangelia verlegt, das ist eine so offenbare Lügen, daß sie selbst wohl wissen, daß schändlich erlogen sey; sondern haben mit solcher Schminke sich wollen putzen und uns verunglimpfen, weil sie wohl gefühlet, daß ihre Sache löchericht, aussätzig und unflätig war, und sollte doch unter solchem Mantel zu Ehren kommen. Ihr Herz dachte: Böse ist unsere Sache, das wissen wir wohl; aber wir wollen sagen, der Lutherischen Sache sei verlegt, so ist's genug; wer will uns zwingen, daß wir solche Lüge müßten wahr machen? Denn wo sie nicht hätten gefühlt, daß solch Rühmen eitel Lügen wäre, sie hätten ihre Verlegung nicht allein ungewegert gern von sich gegeben, wie man doch höchlich begerte, sondern auch durch alle Druckereien lassen ausgehen, und mit allen Posaunen und Trommeln lassen ausrufen, und sollt solch Trotzen sich erhoben haben, daß die Sonne nicht wohl davor hätte schei-

nen können. Nun sie aber dieselbigen Verlegung so schendlich gewegert, und noch schendlicher bergen und verhelen, zeuget ihr böß Gewissen mit der That, daß sie lügen als die Bösewichter, wenn sie rühmen: Es sey unser Bekenntniß verlegt, und daß sie mit solchen Lügen nicht die Wahrheit, sondern unsern Unglimpf und ihren Schanddeckel suchen. — Derſ. Also ist vnser Confessio vnd Apologia mit grossen ehren ausgangen. Aber der Papisten Confutation ligt vnd verfault im finstern. O wie gern wolte ich, das ir Confutation herfür keme, wie wolten wir vns an den alten zurissenen pelz machen, vnd jn also zerschütteln, das die flecke hin vnd wieder stieben solten. Aber sie hassen das Licht, sie wöllen nicht herfür ꝛc. b. Chytr. 94. — Neuere Urtheile über die Confutation von Walch, introd. 414., Planck, prot. Lehrbegr. B. 3. S. 58 ff.

3. Vgl. unten über die Abfassung der ersten Apologie.

4. Es ist eine schwere Frage, warum man eigentlich die Abschrift der Confutation verweigert habe. Vgl. darüber unten.

§. 83.

Bekanntwerdung und Ausgaben der Confutation.

Vgl. Chytr. 191. Müll. Hist. d. A. C. 705. Walch, introd. p. 182. 416. — Fenerl.-Ried. p. 125. Salig I, 270. Weber, Krit. Gesch. II, 439 ff. Bertram, a. a. O. *Müller, Form. Confutat. proleg.

Da zuerst den Evangelischen eine Abschrift der Confutation bestimmt verweigert, oder wenigstens unter Bedingungen zugestanden wurde, die sie nicht annehmen konnten [1]), namentlich unter der, daß die Confutation nicht veröffentlicht würde [2]), so unterblieb die Veröffentlichung sehr lange. Zwar wollte der Kaiser selbst sie noch gegen das Ende des Reichstages drucken lassen, als gedruckte Exemplare der A. C. nach Augsb. kamen, allein es kam, obwohl, wie es scheint, nur aus zufälligen Gründen, nicht dazu [3]). Nur die Hauptsache, gleichsam das Resultat der Confutation über die einzelnen Artikel, machte Cochlaeus alsbald nach dem Reichstage bekannt [4]). Für die Veröffentlichung derselben muß man nun genau zwischen dem lateinischen und dem deutschen Texte unterscheiden. Lateinisch gab sie zuerst Fabricius Leodius 1573 heraus [5]), und dann folgten mehrere Ausgaben [6]). Der deutsche Originaltext ist aber ganz unbekannt geblieben bis auf die neueste Zeit. Es erschienen zwar auch bald nachher deutsche Ausgaben und der Irrthum bestand lange [7]), daß man wirklich den deutschen Originaltext besitze. Aber in Wahrheit ist er erst von Müller 1808 [8]) der Öffentlichkeit übergeben worden. Für den lateinischen Text verdienen nun auch noch zwei Mss. die größte Beachtung, die Formula Pflugiana [9]) und die Formula

Dessaviensis [10]). Jenes liefert den lat. Text vom 1. Aug., dieſes aber wohl ſo, wie er bei der wirklichen Vorleſung gearbeitet war. Sonſt ſind auch in den verſchiedenen Ausgaben und Exemplaren des lateiniſchen Textes mancherlei Abweichungen und Verſchiedenheiten, und ſcheinen die Herausgeber, oder auch die catholiſchen Theologen ſelbſt manches Einzelne verändert zu haben [11]). Doch ſcheint der Text des Fabric. allerdings im Weſentlichen treu geweſen zu ſeyn [12]).

1. Vgl. unten.

2. Ebenfalls unten. S. auch die obigen Urtheile der Luth. üb. d. Conf.

3. Cochl. de act. et script. Luth. Par. 1565. p. 202b: Caeterum Lutheranorum Confessio per Typographos divulgata fuit et typis excusa Augustam venit, antequam solveretur Principum conventus. Caesar quoque commiserat quibusdam theologis, ut Confutationem illius Augustae Typographo alicui excudendam traderent. Cunque ea de re Cochlaeus jam cum Alexandro Vuissenhorn Typographo, qui aliquot ejus opuscula jam antea excuderat, egisset: obiit illustriss. Princeps, Dux Saxoniae Georgius, clementissimus Dominus et Patronus ejus, cum quo et illum abire oportuit, propter viarum pericula: alii aliis occupati negociis aeditionem Confutationis omiserunt. Atque inde factum est, ut in hanc usque diem aedita non fuerit ea Confutatio, luce alioqui non indigna. Derſ. in e. Briefe v. J. 1532. b. Riederer, Nachricht zur Kirchen-, Gelehrt.- u. Büchergeſch. Th. I. S. 339 ff. Scio autem, postquam abivi festinantius cum Ill. Principe meo, quod D. Wolfgangus (Redorfer) — Lipsiae, dum pertransiret, a me interrogatus dixit: *tractatum quidem fuisse per status imperii de responsione Augustae data contra confessionem Lutheranorum, ut in publicum ederetur, et eam ob rem fuisse deputatos quatuor commissarios*, D. Fabrum, D. Eckium, et nescio quem tertium, ipsumque D. Wolfgangum supra dictum; nihil tamen fuisse attentatum ipso praesente, et dictum fuisse *abesse Cochlaeum, et non nullos alios*, qui ad rem illam potissime fuerint deputati, et ita abiit ille. Quid postea factum sit, nescio, non tamen credo, vel a D. Fabro, vel a D. Eckio confutatam tum fuisse Apologiam. Dazu aus dem Verhör von Pet. Gengenbach (März 1533), in Kappens Nachleſe von Reformationsurkunden, u. Hoffmann Reform.-Hiſt. d. Sdt. u. Univ. Leipz. S. 222-235.: „Cocleus: Peter, ich ſage euch, daß kaiſ. Maj. den zweyen Doctoribus, Ecken und mir, unſer Bekenntniß hat überantwortet, wir ſollens in Druck geben. Als wirs in Druck geben, da brach Ihr kaiſ. Maj. von Augsſpurg auf, da zog der Drucker auch weg, alſo blieb unſer Bekenntniß dahinten". vgl. Bertr. Litt. Abhandl. St. IV. S. 140 ff. — auch Rotermund S. 121.

4. Stehet bei Cypr. Beil. XXXV. Summarium der kaiſerl. Antwort, auff der fünf Fürſten — bekentnůs ꝛc. (A. E.) Gedruckt zu Dreßden durch Wolffgang Stöckel, 1531.

5. Andreae Fabricii Leodii Harmonia Confession. August. cet. Col. MDLXXIII.

6. Historia Aug. Confessionis — contexta a D. Dav. Chytraeo, Francof. ad Moen. 1578. p. 175 sqq. Chytr. erhielt ein eigenes lat. Exemplar der Confutation von Erasm. Ebner, früher Loſunger zu Nürnberg, hernach braunſchweigiſchem Rathe, der ſelbſt mit auf dem Reichstage in Augs-

ırg gewesen war. S. deutsche Histor. 191. — Georg Coelestin, Histor. omitior. T. III. Francof, 1597. p. 1-17. — nur Abdruck aus Fabric.

7. Seit 1630 bis auf die neueste Zeit haben die meisten Litteraten den nderbaren Irrthum, daß 1572 schon das deutsche Concept der Confutation schienen sey. Voran gegangen scheint Joh. Joach. Müller, Hist. von — d. . C. S. 705. „Völlige Copia aber war damals — nicht zu erlangen. Wieohl selbige nachgehends — Andr. Fabr. — in lat. Spr. dch. den Druck puiciret — doch trat endlich nicht allein *anno* 1572 das eigentche deutsche Concept ans Licht, sondern ꝛc." Er scheint aber Joh. Müll. . C. (1630. 4.) gefolgt zu seyn, wo es Beylagen p. 60. num. XV. h.: „die iderleg. d. A. C. — hat man lange zeit verborgen gehalten, endlich aber *nno* 1572 herausgegeben ꝛc." Wie viele der geachtetsten Litteraten jen Irrthum wörtlich angenommen, s. Bertr. a. a. O. §. 1. N. 6. S. 123. lle geben die Notiz ohne Anzeige des Titels, Orts, Herausgebers, Druckers, ormats, oder anderer Umstände, und immer mit dem sonderbaren Widerruch, daß sie erst 1573 lat. gedruckt worden, endlich aber auch 1572 ıs deutsche Concept herausgekommen ꝛc. Berichtigt haben den Irrthum ertr. a. a. O. S. 118-124. Gabler, Neuest. theol. Journ. 1801. S. 443. Litterar. Blätter. N. VI. VII. u. XI. 1803. Müller Form. Conf. prol. XII. Dagegen findet er sich noch bei Rotermund, 1829. S. 122.

Die ersten deutschen Ausgaben sind aber nun nur Versionen des lat. extes und zwar folgende:

Die erste, vngeenderte Rechte, ware A. C. — II. *Confutatio* oder Widerlegung — Georg Celestinus Doctor MDLXXVII. 4.

Historia d. A. C. durch D. Davidem Chytraeum. Rost. M.D.LXXVII. . S. 191 ff. dort auch, wer sie gefertigt, u. s. w.

Röm. kays. Maj. Carol. V. — vnd der Cathol. Fürsten ꝛc. Antwort, uff die Articul A. C. etwa in Latein beschrieben, durch A. Fabric. Leodium, ietzund aber in Teutscher Sprach verfertiget. — Maintz, Anno Christi Clo.-.IIC. 4. Diese ist von Warmund Ygl de Volderthurn, s. Müll. proleg. XII. — vgl. auch Bertr. Litt. Abhndl. IV. 118. — u. dann in dem Streite ber den Augapfel von den Dillingischen Jesuiten wieder aufgelegt worden. krill auf den evangel. Augapfel, — durch Andr. Fabric. MDC.XXIX. 4.

Über die folgenden Abdrücke dieser drei ersten Versionen, die sehr oft iederholt worden sind, s. Bertr. a. a. O. S. 116-129.

8. Auch dieß Verdienst hat sich Weber noch erworben. Er erhielt von em Churfürst. v. Mainz eine vidimirte Abschr. von dem in den Acten bendlichen Exemplare der deutschen Confutation, s. Web. II. 442, und machte . a. O. 448 ff. Einzelnes bekannt. Sein Tod hinderte die Herausgabe. Müller erhielt aber die Abschr. von der Wittwe Webers, s. Müll. d. Vorwort, . X., und hat sie in der Form. Conf. abdrucken lassen. Die Abschr. selbst t nicht von dem Originale im Reichsarchiv genommen, sondern von einer opie in dem Churf. Archiv. (prol. LXVI.) und es findet sich auch eine Lücke desunt ei articuli duo integri: *de confessione et de delectu ciborum* cum xtrema particula articuli *de Missa.*) Gleichwohl ist kein Zweifel, daß jene opie selbst von dem wahren Originale genommen sey (s. Müll. l. l.), und aß wir darnach den wahren deutschen Originaltext besitzen. Sonst scheint uch dieser deutsche Text aus dem lateinischen Exemplare für die Verlesung bersetzt worden zu seyn. Vgl. Web. a. a. O. S. 442. u. Müller, prol. LXVIII.

9. Man vgl. darüber die ausführlichen proleg. b. Müller. Jul. Pflug, ar Bischof von Naumburg-Zeiz, Herzogl. Sächs. Rath, und selbst mit auf m Reichstage zu Augsburg. Von da brachte er das Exemplar mit, was nach seiner Stellung authentisch erhielt. Der Codex ist sehr schön geschrien, und Pflug hat selbst viele Anmerkungen dazu gemacht. Die Formula ugiana ist auch abgedruckt b. Web. lib. symb.

10. Es iſt das Exemplar, welches Fürſt Wolf zu Anhalt vom Reichstage zu Augsburg 1530 mit nach Hauſe brachte, gegenwärtig im Deſſauiſchen Archive. Vgl. darüber Web. II. 440. Es iſt ebenfalls und zwar der Formula Pflugiana gegenüber gedruckt bei Mich. Web. lib. symb. Im Ganzen ſtimmt ſie mit dem Texte bei Fabr. (u. Coel.) überein, doch iſt der Text bei Fabr. nicht nur correcter, ſondern hat auch einzelne Lesarten, die wohl eine ſpätere Feile und Änderung anzeigen. Aber eben darum ſtellt die Form. Dess. wohl auch den Text vom Reichstage treuer dar.

11. Über die Abweichungen der verſchieden. Exemplare unter einander vgl. Müll. prol. LIII. sqq. Am meiſten ſtimmt die Form. Pflug. u. d. deutſche Mainzer Text zuſammen. In den übrigen lat. Exemplaren ſcheint vieles erſt ſpätere Änderung zu ſeyn, und man könnte darum den Catholiken ebenfalls eine confutatio variata vorwerfen. Vielleicht haben die quatnor commissarii Änderungen gemacht, die ſie noch zu Augsb. herausgeb. ſollten, jedenfalls ſcheint es Abſicht geweſen zu ſeyn, daß ſie noch eine beſſernde Hand daran legen ſollten. Vgl. Müll. prol. LVI. u. beſ. Bertr. a. a. O. S. 140.

12. Inſofern er mit der Form. Dessav., die doch vom Reichstage mitgenommen wurde und keine Veränderung weiter erfuhr, im Weſentlichen übereinſtimmt.

§. 84.

Weitere Vorgänge auf dem Reichstage nach Verleſung der Confutation, die zur Abfaſſung der Apologie führen.

Der Kaiſer hatte ſchon vor der Verleſung der Confutation den Evangeliſchen andeuten laſſen, wie er auf ihre unbedingte Unterwerfung und Zuſtimmung zu der Lehre der Confutation rechne, widrigenfalls er ſein Amt, als Schirmvogt der Kirche, erfüllen müſſe [1]), dasſelbe war im Schluſſe der Confutation ausgeſprochen, und zum Überfluſſe ließ der Kaiſer gleich nach der Vorleſung dieſelbe Forderung noch einmal durch den Pfalzgraf Friedrich an die Evangeliſchen richten [2]). Dieſe erwiederten alsbald, die Wichtigkeit der Sache erfordere, daß ſie eine Abſchrift der Widerlegung erhielten, um zu ſehen, inwiefern ihr Bekenntniß wirklich mit der Schrift und den Sprüchen der Väter und Concilien widerlegt ſey, darum bäten ſie inſtändigſt, „jnen die verleſene Confutationſchrifft, oder derſelben Copey, zu henden kommen laſſenn, So wöltten Ire Churfürſt vnd F. G. vnd die Stedte dieſelbigen vberſehen vnd bewegen, vnd ſich ihrer notturft widerumb Chriſtlichen jegen Irer Maieſtet vernemen laſſen [3])". Der Kaiſer ließ durch den Pfalzgraf Friedrich antworten, es ſey bereits ſpät, er wolle ihre Bitte in Bedenken nehmen, und, wenn ſein Entſchluß gefaßt, ihnen die Antwort mittheilen laſſen [4]). Sonach berief nun der Kaiſer den folgenden Tag, d. 4. Aug., die catholiſchen Stände zur Berathung

darüber, ob den Evangeliſchen die Confutation mitzutheilen ſey, oder nicht [5]). Hier iſt nun das Benehmen der Stände gerecht zu würdigen, worüber nicht immer recht geurtheilt iſt. Sie riethen dem Kaiſer, den Evangeliſchen die Confutation mitzutheilen, nur mit der Bedingung, daß keine weitere Gegenſchrift darauf erfolge; die Lutheraner ſollten nur ſehen, worin ſie gefehlt hätten [6]). Die Anſicht der Mittheilung war auch gewiß ſchon vor der Verleſung, wie die gerechtere, ſo auch die allgemeinere bei den Ständen, ja auch bei dem Kaiſer ſelbſt geweſen, und ſcheint erſt durch die lichtſcheuen Theologen, die durch das Mißfallen ihrer eignen Partei wahrſcheinlich zum vollen Mißtrauen über ihr Werk gebracht waren, verdrängt und zu jener bedingungsweiſen Übergabe umgewandelt zu ſeyn. Die Stände und der Kaiſer ſelbſt hatten bei der Verweigerung wohl nur entſchieden die Abſicht, alle ferneren Verhandlungen niederzuſchlagen, wenn ſie ſich auch nur nicht eingeſtehen mochten, daß es den evangeliſchen Theologen leicht genug werden würde, Gegründetes gegen die Widerlegung ihrer Theologen einzuwenden; dagegen bei den cathol. Theologen ſelbſt war es gewiß eben ſo entſchieden das Gefühl ihrer Schwäche und der Mängel der Confutation ſelbſt, was ſie bewog, die Mittheilung derſelben zu hintertreiben [7]).

Sonach erklärte nun der Kaiſer Freitags den 5. Aug. den Evangeliſchen ſeine Entſchließung, er wolle ihnen die Confutation mittheilen, jedoch unter dieſen Bedingungen: 1) ſie ſollten keine Gegenſchrift dagegen ausgeben, 2) ſie ſollten die Confutation ſelbſt weder drucken, noch ſonſt auf irgend eine Art zur Öffentlichkeit bringen laſſen, 3) ſie ſollten ſich mit dem Kaiſer und den andern Ständen zu der Meinung vereinigen, wie ſolche in der Confutation ſelbſt dargelegt ſey [8]).

Dieß nahmen aber die Evangeliſchen ſehr übel auf, und ſahen darin nur einen Kunſtgriff, den Schein der Billigkeit und Gerechtigkeit zu retten, als ob man die Mittheilung der Confutation gar nicht verweigere, ſie der Sache nach aber doch unmöglich mache [9]); und ihre Entrüſtung war gerecht.

Um die mögliche Erbitterung noch zeitig zu beſchwören, ſchlugen gleich nach jener Erklärung des Kaiſers einige catholiſche Fürſten

gütliche Unterhandlungen vor, und beide Theile willigten darein [10]). Die Unterhandlung begann d. 6. Aug. Es wurde ein Ausſchuß niedergeſetzt, und demſelben von beiden Seiten Schriften übergeben. Die Evangel. kamen ſtets auf die Verweigerung der Widerlegung zurück [11]), und der Kaiſer blieb ſtets bei ſeiner Erklärung, nur daß er ſich nicht ſcheute, auch noch den Grund anzugeben, daß man den Hohn und Spott darüber vermeiden wolle [12]). Ausdrücklich erklärten ſich aber die Evang. dagegen, daß die Confutation ihr Bekenntniß widerlegt habe [13]), und ſchlugen nun, nachdem die bisherigen Unterhandlungen nichts gefruchtet, ein Colloquium weniger Perſonen über die ſtreitigen Artikel vor [14]). Dieß begann auch den 16. Aug., und wurde nun wieder lange hinüber und herüber geſtritten bis gegen das Ende des Auguſts [15]). Den 7. Septemb. gab der Kaiſer den Evang. ſein großes Mißfallen über ihre Hartnäckigkeit zu erkennen, und ließ von da an den Reichstagsabſchied vorbereiten [16]).

1. Vgl. Brück (Förſtem.) S. 71. ob. §. 80. S. 408..
2. b. Chytr. 219b. 3. Chytr. 220b.
4. Chytr. a. a. O. Brück (F.) S. 72.
5. Vgl. Müll. Form. Confut. prol. XXXIV.

6. M. vgl. d. Acta Mogunt. b. Müll. a. eben a. O. Das Benehmen der Cathol., wie ihre Gründe, erſcheint durchaus würdig. Sie rathen zur Übergabe 1) wegen der Wichtigkeit der Sache und des Rechtes an ſich, dem Beklagten Abſchrift der Entſcheidung, auch in viel geringeren Dingen, zu geben. 2) um den gerechten Verdacht zu vermeiden, als ſcheue man die Mittheilung, weil die Confutation nichts tauge, welches den Gegnern großen Anhang, der cathol. Sache großen Schaden bringen werde; auch fordere die ſchuldige Liebe u. Achtung des Gegentheils die Mittheilung. 3) ſey es ja nicht die Abſicht der Zuſammenkunft, die Sache in die Länge zu ziehen, das Ende ungewiß, und bei längerer Zwietracht nur größerer Anhang der Evangeliſchen zu fürchten.

7. Daß es urſprünglich, d. h. als man einmal die Anſicht aufgenommen hatte, die Verleſung zu einem öffentlichen Entſcheidungsacte Namens des Kaiſers zu machen, die Anſicht der Stände und des Kaiſers ſelbſt geweſen ſey, die Confutation den Evangeliſchen in die Hände zu geben, geht daraus hervor, daß der Prolog der Form. Pflug. v. 1. Aug. ausdrücklich lautet: C. M. — perlegit ac caeteris Rom. imperii Electoribus Principibus et statibus legendam dedit, quibus omnibus — approbantibus deque eorum con-

silio et assensu eisdem Principibus et Civitatibus *tradendam decrevit*, wofür denn die ſpäteren Exemplare andere Schlüſſe haben. Vgl. auch Müll. prol. LI sqq. u. in d. Form. Pflug. p. 5.

Darnach erledigt ſich auch gewiß die Frage, warum man eigentlich die Confutation den Evangel. verweigert habe, in der oben angegebenen Weiſe. Die Stände und der Kaiſer wollten damit nur alle fernere Verhandlung niederſchlagen: darum war auch der Kaiſer nachher, als die A. C. gedruckt nach Augsb. gekommen war, alsbald geneigt, die Confut. drucken zu laſſen, ſ. oben. Aber die Theologen, ſo unverſchämt ſie auch ſonſt mit ihren ſchlechten Producten ſeyn mochten, hatten ſelbſt keinen rechten Eifer; es ſchob es einer auf den andern, und wie wenig ſie ihrem Werke trauten, bezeugt am beſten die ſonſt gar nicht gewöhnliche Beſcheidenheit von Cochläus in der Relation, warum die Conf. nicht gedruckt ſey, ea Confutatio, *luce alioqui non indigna*.

8. Die Antwort b. Brück, S. 72. auch b. Müll. Hiſt. 702. Hier iſt nun wohl zu beachten, daß die Bedingung, daß die Confut. nicht gedruckt und in keiner Weiſe veröffentlicht werden ſollte, von den Ständen gar nicht geſtellt war; ſie rührte von den Theologen her. Vgl. auch Müll. prol. XXXVII.

9. Hier vgl. m. die ausführlichen und bitteren Erörterungen darüber, b. Brück S. 73 ff., z. B. „Aber es iſt der widerſachern practick mit ſolchem anbieten der Copeien geweſenn, gleich wie der fuchs brauchet, do er denn ſtorch zu gaſt lueth vnd gab Jme aus einer flachen braittenn ſchueſſeln zu eſſenn, das er mit ſeinem ſpitzigen ſchnabel die ſpeiſe nit faſſen konthe; ebenn alſo hat man den fünf Churfurſt, furſtenn vnnd verwandtenn Steten auch gethan, auf Ire bitt die copey bewilligt volgenn zulaſſenn, Doch mit ſolcher maß, die ſie one beſorgliche vorletzung Irer ehrenn nit annehmen konthenn".

10. Chytr. 221b. Müller, 706; dort auch die Namen derer, die zum weiteren Ausſchuß verordnet wurden.

11. Vgl. die Antwort der Evangeliſchen an den Ausſchuß v. 9. Aug. b. Chytr. 225.

12. Chytr. 227 b. 228.

13. Antwort der Evangel. a. 13. Aug. Chytr. 233.

14. Chytr. 236b. 237. M. vgl. dort das auf Befehl der cathol. Fürſten geſtellte Bedenken Eck's über d. A. C.

15. Anfang des Colloquii Chytr. 242. Die Unterhandlungen ſelbſt Chytr. 242–293.

16. Chytr. 293 ff. Brück (Förſt.) S. 173.

§. 85.

Melanchthon befehligt, die Confutation zu widerlegen; erſter Entwurf der Apologie und Übergabe desſelben.

Da die Anſicht der catholiſchen Partei die war, daß die Confeſſion der Evang. durch die Confutation widerlegt ſey, ſo lag es in der Natur der Sache, daß die Evangeliſchen, ſofern ſie jenes

für unwahr halten mußten, den Ungrund davon in einer Gegenschrift gegen die Confutation gründlich und überzeugend darthaten. Darum befahlen sie nun ihren Theologen, besonders Mel. [1]), eine solche Gegenschrift gegen die Confutation zu verfassen, um damit die Irrthümer der Confutation nachzuweisen, wie andererseits die Wahrheit ihrer Confession zu vertheidigen. Dieser Befehl, wie die Natur der Verhältnisse ihn mit sich brachte, scheint bald nach Vorlesung der Confutation gegeben. Die Fürsten erkannten die Nothwendigkeit einer solchen Schrift zu sehr, als daß sie diesen Schritt versäumt hätten, wenn sie auch andererseits gern die ferneren gütlichen Unterhandlungen annahmen und fortsetzten, und es vielleicht ganz von den Umständen abhängen lassen wollten, ob und welchen Gebrauch sie von jener Apologie ihrer Confession machen würden.

Sonach begann Mel. mit den anderen luther. Theologen [2]) eine solche Apologie ihrer Confession abzufassen, während sie stets, dem Drange des Tages gemäß, auch in den Unterhandlungen sehr thätig waren. Jene Abfassung hatte nun aber die größten Schwierigkeiten, weil ihnen ja die Confutation durchaus verweigert wurde.

Die Quellen, aus welchen Mel., nach Berathung mit seinen Freunden, die erste Apologie verfaßt hat, sind darum nicht ganz klar, wenn auch immer seine Hauptquelle. Melanchthon war selbst nicht bei der Vorlesung der Confutation gegenwärtig gewesen [3]). Die Hauptquelle war nun eine Summe von Bemerkungen, welche einige Evangelische, besonders der Freund Melanchthons, Camerarius [4]), während des Verlesens der Confutation in der Kaiserlichen Pfalz selbst schnell niedergeschrieben hatten. Doch hat Mel. in diesem ersten Entwurfe nicht nur schon mehr, als in der uns überlieferten Summe jener Bemerkungen enthalten ist, sondern selbst mehr, als in der später erschienenen Confutation sich vorfindet [5]). Jedenfalls hat er darum bei jenem Entwurfe theils durch Freunde von der catholischen Partei Manches erfahren, theils auf andere Schriften der cath. Theologen gegen die A. C. Rücksicht genommen, vielleicht auch während der Unterhandlungen auf die Äußerungen der Gegner geachtet [6]).

Je mehr ſich aber nun die gepflogenen Unterhandlungen als fruchtlos erwieſen, und je beſtändiger die Gegenpartei behauptete, die Confeſſion widerlegt zu haben, um ſo mehr mußten die Evangeliſchen mit ihrer Apologie gerüſtet ſeyn. Und ſo war es denn auch. Als die Zeit des Abſchiedes herankam, hatte Mel. jene Apologie vollendet. Der Abſchied ſelbſt wurde den 22. Septemb. in voller Reichsverſammlung verleſen, und, ſo glimpflich er auch ſonſt lautete [7]), doch ausdrücklich ausgeſprochen, daß die Confeſſion durch die Confutation widerlegt ſey. Da nun, nach geendigter Verleſung des Abſchiedes, ließ der Churfürſt von Sachſen durch den Canzler Brück anzeigen, daß ſie jene Widerlegung nicht anerkenneten [8]), und nun überreichte Brück alsbald dieſe erſte Apologie. Der Pfalzgraf Friedrich, der ſtets im Namen des Kaiſers das Wort führte, nahm ſie auch an, gab ſie aber, auf einen Wink des Kaiſers, dem König Ferdinand etwas in die Ohren geflüſtert hatte, wieder zurück [9]).

1. Mel. in der praefat. der Apol.: Et audierant (Principes nostri) articulos quosdam damnatos esse, in quibus non poterant judicia adversariorum sine scelere comprobare. Jusserant autem *me* et *alios quosdam* parare Apologiam Confessionis, in qua exponerentur Caes. Majestati causae, quare non reciperemus Confutationem, et ea, quae objecerant adversarii, diluerentur.

2. Es iſt die gewöhnliche aber irrige Annahme, daß Mel. der alleinige Verf. dieſes erſten Entwurfes ſey. Er ſagt aber ſchon oben: alios quosdam, und dann ebenf. in der praef. d. Apol.: Quanqnam autem initio Apologiam instituimus communicato cum aliis consilio, tamen cet. Doch iſt das allerdings richtig, daß Mel. die eigentliche Abfaſſung wieder gemacht hat, und zwar erſt in den letzten Tagen vor der Übergabe, ungefähr vom 12–20. Sept. Er ſchreibt d. 20. Sept. an Camerar. — scripsi his diebus apologiam confessionis nostrae, quae, si opus erit, exhibebitur: opponetur enim confutationi adversariorum, quam praelegi audivisti. Scripsi accurate et vehementer. C. R. II, 908.

3. Mel. a. Luth. 6. Aug. ego non interfui. C. R. II, 824, ſ. oben §. 82.

4. Vgl. ob. Cochl. de act. et script. Luth. p. 195. — Camerar. vit. Mel. Nöss. p. 131. — Mel. in der praef. d. Apol.: Quidam enim ex nostris inter praelegendum capita locorum et argumentorum exceperant. Demnach waren mehrere excipientes, beſonders aber war es Camerarius: Bericht d. Nürnb. Geſandten v. 4. Aug.: „Darauf iſt dieſelbe Schrift, die über 50 Blätter lang, verleſen. Alſo haben wir, ſoviel wir dieß Mal deß behalten mögen, den Effect davon Joachim Cammermeiſter, ſo wir auch zu uns hineingenommen, verzeichnen laſſen, der es alſo mit Fleiß auf alle Artikel mit kurz in ſein Täfelein aufgezeichnet, ſoviel ihm möglich, und mehr, denn wir alle verſtehen und behalten können, wie E. W. aus beiliegender Copey vernehmen". C. R. II, 821. Vgl. auch Strobel, Miſcellan. 2. Smml. S. 21. Zeltner, Unterſuch. der Schwab. Artik. S. 46. N. 9. — Negelein, Norimberga veritatis testis et custos, fol. E. 1. — Wahrſcheinl. trug man dann die Berichte zuſammen. — Die Summe der ſo gewonnenen Bemerkungen ſteht: Opp. Luth. Jen. Tom. V.

1575. fol. 95b: Kurzer Auszug der fürnemesten Stücke, so die Papisten zu verlegung der vberreichten Christlichen Bekentnis der Protestirenden Stende Kais. Mai. zugestellet haben, d. 12. Julij Anno M.D.XXX. auff dem Reichstag zu Augsburg, Von etlichen Gelärten vnter dem öffentlichen Verlesen verzeichnet vnd zusammenbracht.

5. M. vgl. darüber Müll. Form. Conf. prol. LXXII-LXXVIII.

6. Befreundet waren Mel. von der Gegenpartei besonders Stadion, B. v. Augsb. u. Jul. Pflug. — Wahrscheinlich hat er die responsio Arnoldi Vesal. et Cochlaei, vielleicht auch die erste größere Arbeit der cathol. Theologen, oder richtiger wohl einzelne Beiträge dazu benutzt. — Daß er bei den Unterhandlungen, wo ja z. B. Eck ein Bedenken über d. A. C. stellte, Manches erfuhr, scheint natürlich.

7. M. s. den ersten Abschied v. 22. Sept. b. Chytr. 296. Der Kaiser wollte den Evang. Zeit geben bis z. 15. Apr. 1531, sich zu bedenken, ob sie sich „der andern Artikel halb" mit der Christl Kirchen, Bepstl. H., jrer Mai. ꝛc. vereinigen wollten, oder nicht, nur solle nichts gedruckt, und überhaupt keine Neuerung weiter vorgenommen werden.

8. Über die Antwort der Evang. vgl. Brück, S. 184 ff. Sleidan, lib. VII. ed. 1556. fol. 90b.

9. Sleidan, l. c. Cum hucusque perventum esset, Pontanus apologiam Caesari defert: eam ubi Fridericus Palatinus accepit, *subnuente Caesare, cui Ferdinandus aliquid ad aures insusurraverat*, reddit. Ähnlich Spalat. annal. 197. Brück hat diesen Zug nicht, desto vollständiger den Vortrag, den er selbst gehalten.

§. 86.

Handschriften und Abdrücke dieser ersten Apologie.

Vgl. Chytr. 1577. 298b ff. bes. Ausg. 1580, 234b. Coel. Histor. Com. III. p. 139. Walch, introd. 420. Walch, breviar. p. 129. — insbesond. aber Bertram, Litt. Abhandl. St. 3. 1782. S. 37-126. — Förstem., Archiv f. d. Gesch. d. kirchl. Ref. (Brück) S. 184. N.

Auch diese erste Apologie wurde gleich lateinisch und deutsch gearbeitet, und man muß deshalb zwischen den Handschriften so wie den Abdrücken des lat. u. deutsch. Textes unterscheiden. Jedenfalls giebt es in den verschiedenen Archiven noch mehrere Handschriften, als zur Zeit bekannt sind, da die einzelnen ev. Stände sich von dieser für den Reichstag selbst damals sehr wichtigen Schrift gewiß Abschriften geben ließen. Da der Entwurf übrigens nicht angenommen wurde, Mel. alsbald die größere Apol. arbeitete, diese sodann sehr schnell gedruckt wurde und so das Interesse an der ersten verdrängte, ist jener erste Entwurf sehr lange (47 Jahre) ganz unbekannt und ungedruckt geblieben. Zur Zeit giebt es nun von Handschriften folgende mehr oder minder genaue Nachrichten und einzelne Abdrücke.

Lateinische Handschriften u. Abdrücke.

1) Exemplar Chytraeanum. Chyträus erhielt (nach Schützens vita Chytraei P. 2. p. 349) eine Abschrift der lat. ersten Apol. von Spalatin's Hand ex archivis Saxonicis, und ließ sie in seiner lat. Historia Aug. Conf. Francof. Moen. 1578. 4. als prima delineatio Caesari Carolo die 22. Septembris oblata, sed non recepta zuerst abdrucken. Woher er die Copie gehabt, ist nicht bekannt. In der lat. Ausgabe s. Hist. p. 328-332 zeigt er keine Quelle an. Dagegen sagt er in der Ausgabe seiner deutschen Histor. d. A. C. Frankf. 1580. 4. Bl. 234b, daß er von dieser „die Zeit gar kurz und eingezogen gestelleten Apologia ein lat. Exemplar, aus M. Georgii Spalatini Hand abgeschrieben, auch ein teutsch Exemplar aus eines Fürsten Canzley" habe, u. Bl. 379, daß er „die allererste lat. Apol. ganz neulich bekommen habe, und im lat. Exemplar mit der Zeit neben andern guten und nützlichen Schriften, so noch nicht in deutsche Sprache gebracht sind, mitzutheilen bedacht sey". S. Vertr. Litt. Abh. 3. S. 40. Hier ist nun ein offenbarer Widerspruch. 1578 ist sie schon gedruckt, und 1580 will er sie drucken lassen. Vgl. Vertr. a. a. O. Entweder hatte Chytr. diese Bemerkung schon vor 1578 geschrieben, nahm sie aber erst, da die Ausgaben sich so rasch folgten, in die von 1580 auf, oder die lat. Ausgabe kann nicht vor 1580, also nicht 1578, gedruckt seyn. Das Erste ist mir das Wahrscheinliche.

2) Exemplar Helmstadiense.

Vgl. Fr. A. Wiedeburg: Nachricht von der ersten Apol. d. A. C. (Progr. Helmst. 1781. 16 S. 4.); dazu Jen. Gelehrt. Zeit. 1792. Nr. 99.

Eine Handschrift in der ehemaligen Universitätsbibliothek zu Helmstädt. 30 Folioblätter enthalten einen zusammenhängenden, von Georg Spalatin in's Reine geschriebenen Aufsatz, die übrigen Blätter aber, welche erst später zu jenem fertig gewesenen Mundum gekommen sind, sind mit Melanchthons Handschrift und Lituren angefüllt, und eben solche Zusätze und Abänderungen stehen auch auf dem breiten Rande der Spalatinischen Blätter.

Von dieser Handschrift befindet sich (Walch, breviar. 129. sagt wohl falsch: servatur inter codices *Hardtianos* regiae bibliothecae Hannoveranae illatos exemplum Melanchthonis manu scriptum) nach Vertr. eine (Hardtische) Copie in der Königl. Bibliothek zu Hannover. Daraus sind die Verschiedenheiten und Zusätze jenes Exemplars veröffentlicht in: Henr. Jul. Fried. Buschii spicilegio anecdotorum ad historiam apologiae A. C. criticam pertinentium, in d. Brem. u. Verdenschen Bibliothek, B. 4. St. 4. S. 959-966. Besonders gedruckt scheint dieses Exemplar bisher noch nicht.

Das Verhältniß beider Mss. (des Chytraeani u. Hardtiani) zu einander ist zur Zeit noch nicht bestimmt ausgemittelt. Beide weichen sehr von einander ab, und es fragt sich, welches das ältere, und dem Kaiser überreichte sey. Für das größere Alter des Helmstädter kann allerdings das bedeutend seyn, daß Mel. selbst darin Änderungen gemacht, und es könnte darnach eine frü-

here Gestalt seyn, die Mel. nachher noch zu der Form verändert habe, in welcher sie dem Kaiser übergeben werden sollte. Doch finden sich nun unbestreitbar in demselben Zusätze, die Mel. erst später gemacht hat, und somit wäre entweder anzunehmen, daß Mel. vor der Übergebung und nachher noch einmal Zusätze in dasselbe Mſ. Spalatin's gemacht hat, oder das Chytr. ist älter. Dafür, daß dies nun wirklich der dem Kaiser übergebene Text sey, kann man anführen, daß es ein Archivexemplar war, vielleicht das übergebene selbst, oder die Copie für den Churfürsten. Aber möglich bleibt, daß die Abschrift früher genommen wurde; und Bedenken erregt, daß es wirklich lückenhaft scheint. Vgl. Bertr. a. a. O. S. 38-48.

Sonst will Coel. ein lat. Exemplar besessen haben: Histor. Comit. III, 139: Genuinum vero et γνήσιον, iisque verbis, quibus Caesari oblatum, sed non receptum est, Apologiae exemplum, in nupera nostra profectione satis longinqua et periculosa a nobis confectum et alia plura tam nostrae quam adversariae partis scripta in secunda hujus historiae aeditione exhibebimus.. Es ist aber nie gedruckt worden.

Abdrücke scheinen nur von dem Chytr. Exemplare gemacht zu seyn, und nur folgende: 1) b. Chytr. selbst, a. a. O. 2) b. Pfaff, eccles. evang. libr. symb. adpendix, p. 94. Über e. Abdruck von Lamberg, 1603, und e. möglichen Coel. s. Bertr. St. 2. S. 38. u. St. 3. S. 50.

Deutsche Handschriften und Abdrücke.

Ein deutsches Archivexemplar hatte Chytr. auch, s. oben, hat es aber nicht drucken lassen.

Ein zweites hatte Coel. und ließ es 1577 mit der Confeſſ. u. der von ihm übersetzten Confutation drucken, b. Feuerlin-Ried. Nr. 352. Die Anzeige dieser Apologie auf dem Titelblatt dort ist: „III. Die erste, rechte wahre Apologia, aus Philippi und der Zeit anwesenden Theologen Correctur und Hand treulich abgeschrieben" (in späteren Abdrücken: „beschrieben"). Die Schrift ist mit neuer Signatur gedruckt, und die Überschrift setzt in allen Abdrücken hinzu: „wie dieselbe Key. Maj. zu Augspurg Anno 1530 übergeben; zuvor nie in Druck kommen". Und in der Dedication sagt er; „wie sie anfänglich zu Augspurg gestellet, und er deren eine Abschrift mit Herrn Philippi eigener Hand gebessert bey sich habe". vgl. Bertr. L. Abh. III, 51.

Dieses Exemplar Coelestins ist aber ziemlich unbekannt geblieben; darum veranstaltete J. G. Walch eine Übersetzung des Chytr. lat. Exemplars (Opp. Luth. XVI. S. 1291), die auch noch von Chr. W. Fr. Walch im breviar. als das einzige deutsche Exemplar aufgeführt wird.

Neuerdings hat nun Förstemann ein deutsches Mſ. unter den Reichstagsacten gefunden und es mitzutheilen versprochen. Archiv. Brück, S. 185.

Abdrücke dieser deutschen Apol. sind darum sehr selten: den Coelestin. nach der Ausgabe von 1597 gibt Bertr. Litt. Abh. St. 3. S. 56-126.

§. 87.

Abfassung der Apologie.

Da der Kaiser die erste Apologie nicht angenommen hatte, vielmehr in dem ersten milderen Abschiede ausdrücklich gesagt war, daß die evangel. Confession durch die Confutation hinlänglich widerlegt sey, so beschloß Mel. alsbald, die erste Apologie genauer und gründlicher zu überarbeiten, und zur Würdigung der Confutation öffentlich drucken zu lassen. Der viel härtere zweite Abschied vom 19. Nov. [1]) konnte ihn natürlich nur bestimmen, das einmal begonnene Unternehmen mit so größerer Genauigkeit und Gründlichkeit fortzusetzen und auszuführen.

Für die Ausarbeitung dieser größeren Apologie hatte Mel. nun aber ganz andere Quellen, als bei der ersten Arbeit. Er hatte eine Abschrift der ganzen Confutation erlangt, und benutzte außerdem noch einzelne polemische Schriften der Gegner, so daß er nun auf jeden Punkt der Confutation genau und gründlich antworten konnte [2]).

Die Wichtigkeit der Sache an sich, so wie sein eigener glühender Eifer für die Wahrheit trieben ihn wörtlich rastlos zur Abfassung dieser größeren Schutzschrift. Den 23. September verließ er mit dem Churfürsten Augsburg. Aber schon unterweges dachte und arbeitete er stets an der Apologie [3]). Ein merkwürdiges Beispiel seines Eifers ist, daß er sogar zu Altenburg am Sonntage in Spalatin's Hause unausgesetzt daran arbeitete, so daß Luther ihm dort die Feder weggenommen haben soll [4]). Und mit diesem Eifer arbeitete er, mitten unter den vielen theils praktischen, theils litterarischen Beschäftigungen fort, vom Nov. 1530 bis in die Mitte Aprils 1531, wo sie vollendet und gedruckt ausgegeben ward [5]). Auch hier muß man genau zwischen dem lateinischen und deutschen Texte unterscheiden. Alles jenes gilt nur von dem lateinischen Texte.

1. Er erfolgte d. 19. Nov., als bereits alle Evangelischen den Reichstag verlassen hatten. Die Summa war, daß für das geistige Leben der Kirche alle von den Evangelischen angegriffenen Dogmen und Mißbräuche wieder sanctionirt wurden, für das äußere Alles wieder in den früheren Stand eingesetzt, und gegen die Widerstrebenden das Wormser Edict vollzogen werden

ſollte. Ausdrücklich aber wurde wieder behauptet, daß die Confeſſion widerlegt ſey. D. Abſchied ſteht in dem Corpore Recessuum, fol. 244. Goldast, Const. Imp. Tom. III. f. 508 sqq. Chytr. 317. Müller, 997. Salig, I, 354 ff.

2. Mel. in d. praef. d. Apol.: *Sed vidi nuper Confutationem.* — Daß er aber noch vom Reichstage ſelbſt eine Abſchr. mitnahm, iſt dadurch wahrſcheinlich, daß ſich ja in den Archiven der Evangeliſchen noch ſolche vorfinden, wie z. B. in Deſſau. Der Churfürſt ließ es gewiß an nichts fehlen, um ebenfalls eine Copie zu erhalten, und erhielt ſie gewiß. Dafür zeugt auch Fabricius, praemonitio ad lectorem: Negat Eckius, Protestantes refutationem Caesaris non legisse, simulque affirmat, *furtim et fraudulenter ad manus Melanchthonis eandem pervenisse.* Darüber aber, daß Mel. auf Manches Rückſicht nimmt, was gar nicht in der Confutation ſteht, und deshalb noch andere Schriften der Gegner, insbeſondere von der erſten weitläufigen Confutation benutzte, ſ. Müll. Form. Conf. prol. LXXIII sqq.

3. An Camer. 13. Nov. 1530. *περὶ λειτουργίας* habeo tibi gratiam. In itinere venerat mihi in mentem orationis *πρὸς Δεπτίνην* cet. Corp. Ref. II, 939.

4. Vgl. Salig, I, 375.

5. Der Gang der Ausarbeitung läßt ſich in den verſchiedenen Abſchnitten nicht ganz genau verfolgen. Mel. arbeitet in verſchiedenen Zeiträumen, und ſtets mitten unter einer Menge anderer Geſchäfte daran. Öfter kehrt er auch wieder zu früheren Abſchnitten zurück, und beſſert an ihnen. Die hiſtoriſchen Data ſind in den Briefen an ſeine Freunde, beſonders an Cam., und zwar folgende. Am 1. Oct. zu Coburg an Camer.: De Liturgia te etiam atque etiam oro, ut diligenter quaeras mihi et *ἐτυμολογίαν*, et exempla significationum. Corp. Ref. II, 920. — 13. Nov. demſ. Mel. bittet angelegentlich um exempla significationum des Wortes *λειτουργία*, u. fährt fort: Totus sum in Apologia recudenda, et ornabo eam diligenter, quantum decere videbitur, et complectar nostras controversias, et integras exponam, quod erit utile, ut spero. Nr. 939. — 1531, 1. Jän. demſ. *λειτουργίας* inveni in digestis circa finem, si quid tamen repereris, mihi significabis. Omnino valde multum laboris sustineo in Apologia in loco justificationis, quem cupio utiliter explicare. Nr. 955. — im Febr. an Brenz: Ego retexo Apologiam et edetur longe auctior et melius munita. Nam hic locus, quare doceamus *fide* non dilectione justificari homines, copiose tractatur cet. 963. — 7. März an Camerar. Apologia mea nondum absoluta est, crescit enim opus inter scribendum. Tu si quid *περὶ λειτουργίας* interim reperisti, communices mihi. 965. — 17. März demſ. Et mea Apologia tardius procedit atque res postulat. 968. — Ende März an Baumgartner: Apologia adhuc sub prelo est, retexitur enim et amplificabitur a me tota. 973. — 7. April

an Jonas: Ego absolvi in *Ἀπολογίᾳ* locum de Conjugio, in quo multa sunt vera crimina objecta adversariis. 975. — 8. Apr. an Brenz: Nos Apologiam *paene absolvimus*. Spero tibi et aliis bonis viris satisfacturam esse. *Lutherus nunc instituit apologiam germanicam* (— dazu Vertr. St. 3. S. 167 u. 174). Nr. 977. — 11. Apr. a. Camer. Apologia mea his diebus edetur, curabo igitur ut habeas. Sum aliquoties concionatus asperius, postquam video adversarios omnem pacis mentionem repudiare. 978. — um dieſ. Zeit a. Reiffenſtein: Ego me ipsum sperabam venturum esse Lipsiam: sed sum hic obligatus propter editionem Apologiae. 982. — Mitte Apr. a. Bucer: *Apologia mea edita est* cet. 980.

§. 88.

Zweck, Anlage u. Inhalt.

Der Zweck iſt nach allem Bisherigen klar genug, und kein anderer, als: die evangel. Lehren, welche bei den Unterhandlungen auf dem Reichstage unverglichen geblieben waren, nach der Behauptung der Gegner aber durch die Confutation widerlegt ſeyn ſollten, zu vertheidigen, und ſomit die Confutation ſelbſt zu widerlegen.

Die Anlage iſt jenem Zwecke ganz gemäß, und durch die Einrichtung der Confeſſion bedingt, wie die der Confutation es war. Die Gegner waren in dieſer den einzelnen Artikeln gefolgt, und hatten auf jeden einzeln geantwortet. Darnach folgt auch Mel. der Ordnung der Confeſſion, doch nicht ſo unverbrüchlich, als es die Confutation gethan hatte. Er faßt nämlich Dogmen, in denen ihrer Natur nach ein innerer Zuſammenhang Statt findet, zuſammen, und geht nicht nur auf andere, die erſt durch die Widerrede der Gegner in ihrer ganzen Wichtigkeit erſchienen waren, genauer ein, ſondern bezeichnet ſie nun auch, gemäß der Beziehung, die durch die Widerrede der Gegner in Frage geſtellt war, mit anderen Namen. Zwiſchen der genaueren Verhandlung der noch in Frage ſtehenden Dogmen ſchiebt er nun ſtets nur kurz die Bemerkungen über die anderen Artikel, über welche die Gegner nichts zu erinnern hätten, ein.

Der Inhalt iſt demnach, jener Anlage gemäß, in kurzem folgender.

Vorrede: handelt von Veranlaſſung und Zweck der Apologie.

Es folgt die Bemerkung, über den I. Art. De Deo ſey kein Streit.

I. De peccato originali (Conf. art. II.). Mel. rechtfertigt den evang. Begriff von der Erbsünde, inwiefern sie schon in den Kindern sey, und auch nach der Taufe bleibe.

Bemerkung, daß die Gegner den dritten Artikel de Christo filio Dei billigten.

II. De justificatione. Mel. faßt die Bemerkungen der Gegner üb. die Artikel der Conf. IV. de justificatione, V. de ministerio ecclesiastico, VI. de bonis fidei fructibus u. XX. de bonis operibus zusammen, und rechtfertigt die evangel. Lehre von der alleinigen Rechtfertigung durch den Glauben.

III. De dilectione et impletione legis. Dieser Abschnitt ist durch die Erörterungen der Gegner über das Verdienst der thätigen Liebe und der Erfüllung des Gesetzes (= den guten Werken) veranlaßt, und hängt insofern noch mit dem vorhergehenden zusammen, den er nur genauer stützen soll. Mel. bestimmt zuerst den Begriff des Gesetzes, daß es nur das Sittengesetz sey, und zeigt, daß der Mensch eben ohne Christum dieß nicht erfüllen könne. Sodann folgt noch eine genaue responsio ad argumenta adversariorum.

IV. De ecclesia (Conf. VII.). Rechtfertigung des evangel. Begriffes u. der ev. Lehre von der Kirche.

Es folgen kurze Bemerkungen über die Artikel der Confess. VIII, de hypocritis ecclesiae cet., sey gebilligt; IX, de baptismo, ebenfalls; X, de coena domini, XI, de confessione, sey theilweise gebilligt; Mel. widerlegt die Gegenbemerkungen über die Beichte.

V. De poenitentia (Conf. art. XII.). Mel. rechtfertigt die ev. Lehre, daß die Buße Reue und Glauben zu ihren Theilen habe, u. beleuchtet die cathol. Lehren von der Erlangung der Vergebung der Sünden in ihrer Verderblichkeit für das religiöse Leben.

VI. De Confessione et satisfactione. Dieser Abschnitt steht in demselben Verhältnisse zum vorhergehenden, wie oben III zu II. Mel. verbreitet sich noch ausführlicher über die Beichte, und über den Irrthum der satisfactionum canonicarum, daß durch sie Vergebung der Sünden möglich sey.

VII. De numero et usu Sacramentorum (Conf. XIII.). Mel. bestimmt den Begriff eines Sacraments, und nimmt darnach drei an: baptismus, coena domini, absolutio. Er bestreitet die confirmatio, unctio extrema, sacerdotium u. matrimonium als sacramenta, so wie die Wirksamkeit ex opere operato.

Bemerkung über Conf. art. XIV, de ordine ecclesiastico, den die Gegner bedingungsweise billigten. Mel. zeigt, daß die Gegner selbst Schuld trügen, wenn die Gewalt der Bischöfe erschüttert würde.

VIII. De traditionibus humanis in ecclesia (Conf. XV.). Sie könnten weder Vergebung der Sünden noch Rechtfertigung vor Gott verdienen, noch seyen sie dazu nothwendig.

Bemerkung über art. XVI der Conf. de rebus civilibus: ſey ganz von den Gegnern gebilligt; Mel. erläutert das Verhältniß der Kirche und des kirchlichen Lebens zum Staate noch genauer.

Über art. XVII der Conf. de Christi reditu ad judicium, — ſey ganz angenommen.

Üb. art. XVIII, de libero arbitrio. Die Gegner nähmen ihn an, führten aber zu unpaſſende Zeugniſſe an, und declamirten inconſequent gegen die Pelagianer, da ſie ſelbſt Pelagianer wären.

Über art. XIX, de causa peccati, — ſey ganz gebilligt.

Üb. art. XX, de bonis operibus. Mel. hatte ſchon oben loc. II. dieſen Artikel berührt, der Wichtigkeit der Sache wegen geht er noch einmal auf die Behauptung der Gegner ein, daß die guten Werke die Vergebung der Sünden bewirkten, und zeigt abermals das Troſtloſe dieſer Lehre.

IX. De invocatione Sanctorum (Conf. XXI.). Die Gegner hatten die ev. Lehre darüber ganz verworfen. Mel. widerlegt die Confut., daß die Heiligen anzurufen ſeyen, daß ihr Verdienſt anderen zu Gute komme, daß ſie wirkſamen Schutz und Hülfe verleihen könnten, und zeigt die damit zuſammenhängenden Mißbräuche.

X. De utraque Specie Coenae Domini (Conf. pars II. De abusib. mutat. art. I.). Von den Gegnern ganz verworfen. Mel. zeigt den Unwerth und das Abgeſchmackte ihrer Gründe.

XI. De Conjug. Sacerdotum (de abusib. mut. II.). Ebenfalls ganz verworfen; Mel. zeigt, wie die Lehre der Gegner mit allem göttlichen und menſchlichen Rechte ſtreite.

XII. De Missa (de abus. mutat. III.). Die Gegner hatten den Artikel ganz verworfen, und die Bedeutung des Opfers mit aller Macht feſtzuhalten geſucht. Mel. ſtellt den Begriff des Opfers feſt, und zeigt, daß Chriſti Tod das einzige aber auch hinreichende Opfer ſey, und verwirft den ganzen catholiſchen Begriff von der Meſſe, daß ſie als ſtets erneutes Opfer ex opere operato wirke.

(Artik. IV. in d. abus. mutat. de Confessione, ſowie Art. V, de discrimine ciborum ac traditionibus humanis übergeht Mel. nun ganz, weil er ſie oben ſchon genug behandelt hat).

XIII. De votis monasticis (de abus. mutat. VI.). Die Gegner hatten die bisherige Weiſe ſtreng vertheidigt; Mel. deckt wieder die vielen Mißbräuche auf, und beſtreitet auf's trefflichſte die Grundanſicht des ganzen Kloſterlebens, daß es irgendwie verdienſtlich vor Gott ſey, Vergebung der Sünden wirke u. ſ. w.

XIV. De potestate ecclesiastica (de abus. mutat. VII.). Die Confutanten hatten die ganze (gewiſſermaßen äußerliche, weltliche) Kirchengewalt der Biſchöfe, wie ſie bisher beſtanden hatte, ſtreng vertheidigt. Mel. ſtellt als oberſten Maßſtab der Kirchenordnung das Evangel. auf, unterſcheidet zwiſchen der potestas ordinis

(ministerium verbi et sacramentorum) welche den Biſchöfen gebühre, und der potestas jurisdictionis, die er auf die autoritas excommunicandi et rursus absolvendi beſchränkt.

§. 89.

Name der Apologie.

Melanchthon nannte die Schrift ſelbſt Apologie der Confeſſion, und wollte damit ihre Beſtimmung bezeichnen, die Confeſſion zu vertheidigen und zu erläutern. Darin lag nun der Natur der Sache nach das mit ausgeſprochen, daß, wie der wahre Sinn der Confeſſion dadurch mehr hervortreten ſollte, nun auch umgekehrt das Wahrheit und evangel. Lehre ſey, was die Apologie gleichſam zur Confeſſion hinzuſetzte. Dieß war nun den Catholiken gar nicht genehm: ſie ſahen darin ein Weitergehen des Proteſtantismus, als es in der Conf. geſchehen wäre, und wollten darum den Namen Apologia nicht anerkennen, ſondern dafür Assertio gebraucht wiſſen. Sie verlangten dies ausdrücklich auf den Unterhandlungen zu Schweinfurt, 1532 v. 11. Apr.[1]). Aber die Evangel. durchſchauten ihre Abſicht recht gut[2]), und beſtanden auf dem urſprünglichen Namen, der denn auch geblieben iſt.

1. Vgl. Seckendorf. Histor. Lutheran. L. III, sect. 4. p. 24.

2. D. Evangel. erkl. d. 17. Apr.: nominatum fuisse *Apologiam* scriptum illud, quod Caesari post Confessionem exhibitum sit, *neque se pati posse, ut doctrina sua et verbum Dei coangustetur, imminuatur et concionatores adstringantur, ut nihil aliud praedicent, quam ad litteram Aug. Conf., neque libere et plenissime adversus omnes errores doctrinae, abusus, peccata et crimina dicere possint.* Darauf verlangten die Vermittler d. 22. Apr., es ſolle dem Namen „Apologie" wenigſtens eine Erklärung hinzugefügt werden; aber Brück antwortete den 23. „omitti illud verbum non posse, *Apologiam esse correlatum Confessionis*, nolle tamen Principes et socios, ut alii articuli docerentur, quam qui hucusque tractari coepti sint (Seckend.).

§. 90.

Bekanntmachung der Apologie u. Textbeſchaffenheit.

a. Sprache der Abfaſſung.

Für die Bekanntmachung der Apologie und die richtige Würdigung ihres Textes muß man zuerſt wieder zwiſchen dem lateiniſchen und deutſchen Texte unterſcheiden. Mel. verfaßte die Apologie lateiniſch, und dieſes iſt denn der Urtext, wie er in der erſten Ausgabe (1531 Mitte April) gegeben ward.

In demselben Sommer wurde nun auch die Apologie in's Deutsche übersetzt, und deutsch gedruckt. Die Übersetzung hat Justus Jonas gemacht [1]), doch so, daß Mel. auf's entschiedenste selbst mit daran gearbeitet, und geändert und gebessert hat [2]). Zweifelhaft ist, ob Luther Antheil daran gehabt hat [3]). Übrigens ist die deutsche Bearbeitung gleich Anfangs Plan Melanchthons gewesen [4]), obgleich sie viel später (Octob. 1531) vollendet wurde [5]).

1. Hier findet sich litterarisch-historisch ein gar merkwürdiger Fall. Alle Symboliker geben an, daß Justus Jonas der Übersetzer sey (Rechenb. app. 17. Walch, introd. p. 421. Walch, brev. 131. cet.), keiner gibt ein Zeugniß dafür. Darum zweifelt der tüchtige Bertr. St. 3. S. 185. 188. ganz daran, und schreibt die Arbeit sogar Mel. allein zu, und hat gute Gründe. Gleichwohl ist das genügendste Zeugniß da; es ist der Titel der Melanchthon. Hptausgabe v. 1531 selbst: Apologia der Confession aus dem Latin verdeudschet, durch Justum Jonam Wittemberg.

2. Mel. an Reiffenstein, d. 20. Sept. Nam etsi Lipsiam proficisci cupio, tamen vereor, ut mihi permittant χαλκόγραφοι, qui adhuc cudunt Germanicam Apologiam, in qua emendanda nonnihil habeo negotii. C. R. II, 1006. Dadurch erledigen sich auch die Gründe Bertrams, daß in dem deutschen Texte Mel. von sich selbst spricht, wo im Lat. ein allgemeiner Ausdruck steht, z. B. Ich habe vorgesagt, lat. primo dictum est. So muß nun auch die Meinung, daß Jonas die Änderungen gemacht habe, dahin berichtigt werden, daß Mel. selbst sie gemacht hat. Wie man die Veränderungen Jonas zur Last gelegt, s. schon Lindani concordia discors (1583) p. 216 am Rande; vgl. darüb. Bertr. 3, 128. Jene Meinung ist nachher durchgängig aber mit Unrecht angenommen, s. Walch, introd. 421. Walch, breviar. 131, u. Andere.

3. Mel. a. Brenz, d. 8. Apr. Lutherus nunc instituit apologiam germanicam. Man kann es so verstehen, daß Luther die deutsche Apologie bearbeitet. Aber instituit scheint doch mehr auf eine selbstständige Arbeit, als auf eine Übersetzung zu gehen. Zudem finden sich sichere Nachrichten, daß Luth. auf eine selbstständige Widerlegung gedacht hat. Darüber, wie über die Vermuthung, daß eine andere Schr. von Luth. gemeint sey, vgl. Bertr. 3, 167. 173.

4. Gleich auf dem Titel seiner Hauptausgabe der Confession 1530 setzte Mel. selbst: Beide (nämlich d. Conf. u. d. Apol.) Deudsch vnd Latinisch. Man sieht, daß nicht nur die Conf. und d. Apol. in beiden Texten stets zusammengehören, sondern auch die deutsche Ausgabe ganz eng sich an die lat. anschließen sollte. Vgl. Web. Kr. Gesch. II, 10 ff.

5. S. oben. N. 2. Vgl. Bertr. 3, 187. Er vermuthet, daß man durch die Ankündigung der deutschen Bearbeitung auf dem Titel der lat. Conf.

eine fremde Überſetzung, oder einen auswärtigen Abdruck einer Augsb. Copie habe verhüten wollen. Beſſer nimmt man an, daß die Arbeit ſich unvermeidlich verzögerte.

b. Änderungen Melanchthons. Textbeſchaffenheit. Einfluß desſelben auf den Sinn. Gültiger Text in der Kirche.

Mel. machte in der Apologie ebenſo Änderungen des Textes, wie in der Confeſſion. Schon bei dem allererſten Drucke derſelben genügte ihm die zuerſt zum Drucke gebrachte Abfaſſung nicht, und er ließ gleich, ehe das Werk weiter fortſchritt, 6 Bogen umdrucken [1]). Sodann machte er gleich wieder in der zweiten lateiniſchen Ausgabe der Confeſſion u. Apologie, noch im Sommer 1531, in 8., beſonders in der Apologie ſehr bedeutende Änderungen [2]). Und ſo änderte er auch gleich in dem erſten deutſchen Drucke 1531 in 4., ſo daß dieſer deutſche Text eben gleich keine reine Überſetzung war [3]). Eine beſonders wichtige Änderung machte Mel. dann mit der deutſchen Apologie, wie mit der Confeſſion, im Jahr 1533 [4]). Der Confessio Variata wurde der Text der Apologie in 8. von 1531 beigedruckt, mit nur wenigen Veränderungen, und dieſe heißt nun vorzugsweiſe die Apologia variata [5]).

Darnach ergiebt ſich nun die Textbeſchaffenheit der Apologie von ſelbſt. Es iſt nicht nur der lateiniſche und der deutſche Text in einzelnen Stellen von einander verſchieden [6]), ſondern auch wieder die verſchiedenen Ausgaben jedes dieſer Texte unter ſich mehr oder weniger.

Für den Sinn iſt aber bei allen dieſen kleineren oder größeren Veränderungen gar keine Verſchiedenheit, und ſind ſie auch weder von den Gegnern, noch von den ſtarren Lutheranern [7]) ſo ſehr, als die Conf. Variata, angefeindet worden; von den Freunden Mel. erfuhren ſie aber ſogar großes Lob [8]).

Als normativ für den Gebrauch in der Kirche wird übrigens mit Recht die lat. editio princeps von 1531 angeſehen [9]).

1. Mel. deutet jene Umarbeitung ſelbſt an in den Briefen C. R. II, 955 u. 963 (ſ. oben). Es waren die Bogen I bis O ſo ſehr verändert, ut nulla periodus permanserit. Veit Dieterich hat ſie in einem Exemplare aufbehalten (noch in der Nürnb. Stadtbibliothek), mit dazu gehörender Nachricht. Vgl. Vertr. St. 3. S. 164 ff.

2. Mel. an Brenz, d. 7. Juni: Nunc enim recuditur Apologia, et ego studeo reddere illustriora quaedam in loco justificationis. C. R. II, 986. — an Myconius, 14. Jun.: Apologia mea recuditur nunc, et ego locum de justificatione magis etiam illustrare conor; quaedam enim in solutionibus argumentorum mihi displicent. 988. Es iſt nicht etwa von dem deutſchen Texte zu verſtehen, ſondern von der latein. 8. Ausgabe 1531, die noch vor der deutſch. Apol. erſchien. S. Web. Kr. Geſch. II, 56. Vgl. auch Bertr. 3, 167-168. 178. 180.

3. Mel. an Reiffenſtein ſ. oben S. 431 N. 2. — unt. N. 6.

4. S. Web. Kr. Geſch. II, 55 ff. Web. will, daß Mel. ſchon 1531 i. Nov. daran gearbeitet, u. zieht den Brief C. R. II, 939 an, aber dieſer gehört nicht, wie Web. will, in's Jahr 1531 ſond. 1530. vgl. Bertr. 3, 163. Dagegen zeugt für jene Unmöglichkeit.: Mel. a. Camer. 1. Jan. 1533. Apologiam germanicam et locum περὶ δικαιοσύνης tractavi ἀκριβέστερον, quem velim te inspicere. C. R. II, 1088.

5. Die Varias lectiones ſ. b. Hase, libr. symb. prol. CXVII seqq.

6. Eine ſolche Veränd. ſ. z. B. b. Salig, I, 379. Über die Verſchiedenheit des lat. u. deutſch. Textes überhaupt ſ. Casp. Lösch. paralipom. symbol. §. X. Walch, introd. 421. Verpoorten. analect. p. 107.

7. Doch wurde allerdings die Veränderung öffentlich bemerkt: von den Catholiken in dem Ausbutzer des genannt. Ev. Brillenbutzers ꝛc. 1629. 4. Unter den Lutheranern bei dem Altenburg. Colloquio (vgl. Bertr. 3, 178 ff.). — ſ. 1562 von den Roſtocker Theologen (Bertr. IV, 28). Gleichwohl nahmen auch die ſtarren Lutheraner das geänderte Exemplar in ihre Sammlung auf; ſ. Bertr. IV, 26; ja man brauchte es anfänglich am meiſten, ſ. N. 9.

8. S. Peucer, Opp. Mel. Witteb. M.D.LXII. praef. u. Pezel, consil. Mel. p. 438.

9. Zuerſt galt die lat. 8. ed. 1531 am meiſten. Es wurden auch bei der zu Melanchthons Zeit in allen Conventen gewöhnlichen Beſtätigung der Conf. u. Apol. ſtets die veränderten Exemplare, wie ſie zu Worms 1540 übergeben ſind, gemeint, die deutſche Apol. v. 1533. u. d. lat. 8. ed. 1531. Dieſe gingen ſogar in die erſte Ausgabe des Concordienbuches über. Im Streite über die Änderungen Mel. aber zog man auch hier die erſte ed. 4. 1531 vor, und nahm ſie 1584 in d. 2. Ausgabe des Concordienbuches auf. Bertram, IV, 9. beſtreitet den Vorzug der ed. princeps. Aber ſie gab Mel. allerdings gewiſſermaßen unter öffentlicher Auctorität heraus, und mit ihrer Billigung wurde ſie von den evang. Ständen allerdings auch in ihrer Form ſanctionirt. Vgl. auch Walch, introd. 422.

c. Ausgaben.

Die Litterärgeſchichte der Apologie hängt ganz unzertrennlich mit der der A. C. zuſammen, und wird mit der Angabe der Ausgaben jener erledigt [1]). Sie iſt ſtets mit der Conf. oder anderen ſymb. Schr. [2]) zuſammengedruckt und herausgegeben worden, und es giebt nur ſehr wenige beſondere Ausgaben derſelben [3]). Zu achten hat man darum nur auf die Ausgaben, in denen eine be-

ſondere Änderung des Textes eingetreten iſt [4]), und dann die einzelnen Abdrücke zu unterſcheiden, wie und wo ſie von dem verſchiedenen Texte gemacht ſind [5]).

1. Vgl. darüber die Ausgaben der Conf. u. Apol. b. Feuerl.-Ried. p. 40. Nr. 247 sqq. b. Web. Kr. Geſch. II, 3 ff. — u. oben §. 68.

2. Z. B. in dem Corp. Philipp.

3. Feuerlin(-Ried.) p. 124. nr. 719. kannte nur 2 beſondere Ausgaben:

Evangeliſchen Augapffels Brillen-Butzer, das iſt, Apologia der A. C., darinnen ꝛc. (b. Feuerl. nr. 769.) Leipz. 1629. 4. und

Apologia der Augſp. Conf. aus dem Concordienbuche, ſo zu Magdeburg a. 1580 ans Licht kommen, Dantzig, 1700. [illegible]. 12. (F. 719).

Vgl. Bert. IV, 57. 59. — dort auch eine italiän. Überſetzung.

Neuere beſondere Ausgabe:

Apologia A. C. latine et germanice, in usum scholar. academic. recognovit atque insigniorem lectionum varietatem subjunxit Frider. Lücke. Berolin. 1817.

4. Es ſind dies folgende:

1) die lat. editio princeps, 1531. 4.
2) die edit. latin. 1531. 8. (ſehr verändert; über die Samml. dieſer Änderungen ſ. auch Bertr. IV, 2 ff. u. IV, 48).
3) die deutſche edit. princeps, 1531. 4. Sie kommt der lat. 8. 1531 ſehr gleich. Bertr. IV, 3.

Eine verbeſſerte deutſche Octavausgabe von 1531, wie viele geglaubt, giebt es nicht. S. Bertr. III, 183 u. Web. II, 38 ff.

4) d. deutſche Ausgabe 8. 1533. wo es ausdrücklich auf dem Titel h.: „Apologia der Confeſſio, mit vleis emendirt" ſ. Web. II, 57. dort auch die Nachdrücke.
5) die lateiniſchen, ſo wie die deutſchen Ausgaben von 1540 u. 1542.

lat.: Conf. Fid. cet. — Addita est Apologia Confessionis diligenter recognita. — 4. — Doch iſt der lat. Text von der 8. edit. 1531 nicht ſehr verſchieden. S. Web. II, 104 ff.

Conf. Fid. — Addita est Apologia Conf. diligenter recognita — in 8. — S. Web. II, 108.

deutſche: Confeſſio ꝛc. — Apologia der Confeſſio mit vleis emendirt. Anno M.D.XL. in 8. — Im Ganzen der Ausgabe von 1533 gleich, doch mit eigenthümlichen (Conf.) Lesarten, wohl von Mel. ſelbſt herrührend. S. Web. II, 64 ff. Dies die Ausgabe, welche man auf dem Colloquio zu Worms überreichte, und im Reichsarchiv für das Original ausgab.

Davon ein Abdruck in 4. in demſ. Jahre; Web. II, 68.

5. Darüber vgl. Bertr. IV, 54 „wo man ein jedes Exemplar antreffe".

§. 91.

Streitſchriften gegen die Apologie.

Vgl. Feuerl.-Ried. Class. IIII. nr. 719-823. Salig, I, 376. Walch, introd. 425. Semler, apparat. §. 85. Bertr. Litt. Abhandl. St. 4. S. 116-158.

Auch gegen die Apologie wurden viele Schriften von den Catholiken gerichtet, theils mit der Beſtreitung der Confeſſ. zu-

gleich [1]), theils auch allein [2]). Beſonders zeigte ſich Cochläus unermüdlich [3]) in ſeinen Angriffen auf die Apologie, doch hatte er viele Genoſſen [4]).

1. Dieſe ſ. genau verzeichnet b. Feuerlein, Vertr. a. a. O.

2. Genauer handelt davon Vertr. a. a. O. S. 142 ff.

3. Er ſchr. Philippicae quatuor *Jo. Cochlaei* in Apologiam Phil. Mel. ad Carolum V. Imperatorem Romanorum, pium, felicem, triumphatorem semper Augustum. Lips. 1534. 4. — Velitatio in Apologiam Philippi Melanchthonis. Lips. 1534. 4. — Sehr intereſſant ſind zwei Briefe von ihm, worin er klagt, daß er ſeine Widerlegungen nicht zum Druck bringen könne, ſchon im J. 1532. b. Riederer, Nachrichten zur Kirch.- Gel.- u. Büchergeſch. Th. I. S. 339-348. Vgl. darüber u. über ſ. ſonſt beabſichtigten Streitſchriften auch Vertr. 4. S. 143.

4. Joannes a Daventria, exegesis errorum in Aug. Conf. ejusque Apologia. Col. 1535. Alphonsus Virvesius, Philippicae contra Lutherana dogmata. Colon. 1542. Jo. Hoffmeister, dialogorum libri II. quibus aliquot ecclesiae catholicae dogmata Lutheranorum et verbis et sententiis roborantur. Friburg. 1538. — beſ. Andr. Fabricii Harmonia confess. Aug. cet. Col. 1573. — üb. and. Vertr. a. a. O.

§. 92.

Erklärung der Apologie.

Auch auf ſie iſt ſehr großer Fleiß verwendet worden, nach der Liebe und der Ehrfurcht, die man in gleichem Grade gegen ſie, wie gegen die A. C. ſelbſt hegte. Doch iſt die Erklärung immer mit der der A. C. verbunden worden.

Es gehören dahin: Jo. Frid. Walliseri Vindiciae librorum Ecclesiae Lutheranae Symbolicorum, Ulm. 1710. Balthas. Mentzer, exegesis Aug. Conf. Giessae, 1613. oft gedruckt. — beſond. genau Carpzov in d. isagoge. Auch Walch in der introd. geht ſehr genau auf die einzelnen Lehren ein.

§. 93.

Geltung und Werth der Apologie.

Es iſt ihr gleich anfangs und dann wirklich bis auf die neuere Zeit unbeſtritten die Gültigkeit eines Symbols [1]) und ein ſehr großer Werth in der evangel. Kirche beigelegt worden [2]). Erſt in neuerer Zeit finden ſich Ausſprüche lutheriſcher Theologen, die beides durch eine Vergleichung mit der Confeſſion gewiſſermaßen herabzudrücken ſcheinen [3]). Aber mit offenem Unrechte.

Was ihre Geltung und Bedeutung für die Kirche anlangt, ſo iſt ſie durch die beſtimmteſte öffentliche Anerkennung der lutheriſchen Partei zu einem Kirchenſymbole ſanctionirt worden [4]),

und mit Recht darum in der folgenden Zeit stets so angesehen, während die Gründe, die man hiergegen anführt, von gar keinem Belange sind [5]).

Fragen wir aber nach ihrem wirklichen Werthe, so wird man freilich zu unterscheiden haben zwischen dem Werthe für ihre Zeit, und dem für die unsrige, und somit für die Kirche überhaupt.

Bei der Betrachtung des Werthes für ihre Zeit und ihre nächste Bestimmung kann man dieser Schrift wohl kaum Lob genug beilegen, nach der Form und ganzen Art ihrer Abfassung überhaupt, wie ihrem dogmatischen Gehalte.

Das Erstere betreffend, so ist sie mit einer unübertreffbaren Klarheit, Deutlichkeit und Einfachheit geschrieben, die Gelehrte wie Ungelehrte überzeugen mußte. Dazu mit einer solchen Mäßigung und Bescheidenheit, daß, nur wenige Ausdrücke abgerechnet [6]), die aber die Unwürdigkeit der Gegner nur in ein gerechtes Licht stellten, die Sprache und der ganze Ton der guten Sache, der sie dienten, ganz würdig waren. Dazu kommt die größte Klugheit und Rücksicht auf die Verhältnisse der Partei, deren Sache Mel. führte, so daß er alles vermied, was das Oberhaupt des Reiches oder die catholischen Fürsten erbittern konnte [7]), und das Ganze nur als eine Verhandlung der Sache mit den catholischen Theologen hinstellte. Zu alledem aber leuchtet der ganze so milde und fromme Sinn Melanchthons so sehr durch alles hindurch, daß die Schrift die Herzen gewinnen mußte, weil sie die Überzeugung aufdrängte, daß nur der edelste Sinn und wahre Frömmigkeit hier aus dem edelsten Grunde für religiöse Wahrheit kämpfe, ohne alle unlautere Nebenabsicht, wie sie in jeder Schrift der Gegner so unverhüllt hervortrat.

Was den Gehalt anlangt, so stellte sie ohnstreitig nicht nur die Fragen, um die es sich handelte, in das hellste Licht, sondern sie erläuterte und begründete wirklich die evangelische Lehre, wie sie damals aus der Schrift abgeleitet und als ein System dem catholischen Glauben gegenübergestellt wurde, mit siegender Wahrheit. Die Hauptlehren des Evangeliums, insofern es grade die catholischen Irrthümer verdammte, sind mit so großer Genauigkeit und Gründlichkeit, und solcher unwiderstehlichen Wahrheit hingestellt, und dazu auch in histor. Beziehung die meistens nur historischen Gründe der Gegner, so wie ihre Verdrehungen der Schriftzeugnisse, so bündig und sicher beleuchtet, daß die Schrift ihren nächsten Zweck, die Widerlegung der catholischen Confutation, ganz erreichte, und es nur natürlich scheint, daß sie in ihrer Zeit für die Sache des Evangeliums von so unbeschreiblicher Wirkung gewesen ist [8]).

Historisch gebührt darnach der Apologie für die Bildung und Festigung der evangelischen Kirche ein unendlich hoher Werth.

Aber jene paſſende, in jeder Weiſe ſo ausgezeichnete Form, die für ihre Zeit ſo unendlich ſegensreich wirkte, giebt ihr in ſpäterer Zeit, wo alle Verhältniſſe, denen jene Form entgegen kam, andere geworden ſind, doch nur noch den Werth eines hiſtoriſchen Kunſtwerkes. Wir fragen nach dem inneren, ewigen Gehalte, der wirklich religiöſen, evangeliſchen Wahrheit, und es iſt klar, daß der Maßſtab, nachdem die Kirche 300 Jahre gereift iſt in ſorgſamer Forſchung, jetzt ein anderer iſt, als der, den eine frühere Zeit anlegte.

Es muß zugegeben werden, daß manche Beweiſe, die in der Apol. von Mel. geführt werden, hiſtoriſch gänzlich bedeutungslos ſind [9]), ja, daß gar manches Dogma, insbeſondere das vermeinte Fundament aller evangeliſchen Wahrheit, das von der Erbſünde, wie es ausgeſprochen iſt, nicht bibliſch iſt, und demnach keine evangeliſche Wahrheit.

Aber, obwohl manche Lehren aufzugeben ſind, bleibt der Werth dieſer Schrift für die Kirche auch ihrer religiöſen Wahrheit nach ein ewiger. In ihr iſt die Haupt- und Grundlehre alles Chriſtenthums, die von der Sündigkeit des Menſchen vor Gott, und die Nothwendigkeit des evangeliſchen Glaubens, und deſſen Hoheit und Herrlichkeit, wie er allein Vergebung der Sünden erwirke, und allein die Menſchen ſittlich mache und wirklich veredle und heilige, ausgeſprochen, wie ſonſt nirgends. Mel. hat ganz den Glauben des Apoſtels Paulus begriffen, und deſſen Natur tiefer, als es vor ihm, und auch nach ihm ſo oft geſchehen iſt, auf's herrlichſte dargethan [10]). Er hat bewieſen, daß äußere Geſetzlichkeit, wie viel weniger äußere ſogenannte verdienſtliche Werke, den Menſchen nicht gerecht machen vor Gott, ſondern nur der Glaube, als eine freie That des inneren Menſchen, in der er von ſeiner Sündigkeit vor Gott überzeugt iſt, und in einer lebendigen inneren Erhebung über ſich ſelbſt zu Gott wahrhaft erneuert und wiedergeboren wird, und in dieſer Demuth gern die in Chriſto verheißene Gnade annimmt, ſo gewiß immer nur die Gnade Gottes in Chriſto ihn zu beruhigen vermag. Und wie dies die Grundlehre war, von welcher aus die Glaubenshelden jener Zeit die Mängel der Kirche beleuchteten und ſiegreich bekämpften, ſo iſt das auch nicht nur die tiefſte Wahrheit, es iſt die Hauptlehre des Chriſtenthums ſelbſt, die ihm, wie der evangel. Kirche ihre ewige Dauer ſichert, weil ſie die ewige Wahrheit ſelbſt iſt. Mag darum auch manches Nebenwerk, und manches andere Dogma fallen, der Apologie gebührt ein ewiger Werth, und, wenn die Kirche in näherer oder fernerer Zeit ſich neue Symbole ſchafft, ihre Grundlehre wird ſie aus dieſem Symbole herüber nehmen, und ihm ſtets eine heilige Ehrfurcht ſchuldig ſeyn.

1. S. N. 4.

2. Dies bedarf keines Beweiſes; die Kirche nahm ſie als Symbol an. Doch iſt das ein ſchönes Zeugniß, daß man in dem Streite mit den Dillinger Jeſuiten ſie einmal ganz einfach, als hinreichende Widerlegung aller vermeinten Irrthümer der evang. Partei, abdrucken ließ.

3. Semler, apparat. p. 129. Fatentur multi e nostris, non eamdem auctoritatem esse *Apologiae*, sive latinae, sive germanicae, ac est ipsius confessionis; nec enim nomina principum adscripta fuerunt, nec a *Carolo* Archivo imperii tradita; nec tam testimonium doctrinae publicae apud nos perhibet, quam cum adversariis parum ingenuis disputat, quorum latebras et errores potius reprehendit, quam ipsi nostrae doctrinae in A. C. expositae aliquid novae lucis addit. Augustana saltim Confessio regit interpretationem Apologiae. — Vgl. auch Walch, brev. p. 132.

4. 1532 ſtellen die evangel. Stände ſie in dem Schweinfurtiſchen Vergleiche ausdrücklich als Bekenntniß ihres Glaubens dar; Mainz und Pfalz Unterhändler Namens des Kaiſers. Vgl. Seckend. Histor. Luther. L. III. Sect. 4. §. IX. — 1533 verweiſ't Luther die verjagten Leipziger in einem gedruckten Troſtbriefe auf die Confeſſion u. Apologie. — 1537 wird die Apologie zu Schmalkalden von den Theologen auf den Wunſch der Fürſten mit der Conf. geprüft und unterſchrieben. Irrthum b. Baumgart. Erleut. §. 55, daß ſie vor dem Concordb. nie feierlich unterſchr. ſey. — 1539 wird in Dänemark auf Bugenhagens Anordnung die Apologie in der Odenſeeiſchen Kirchen-Ordinanz unter die den Predigern vorgeſchriebenen Bücher geſetzt (Pantoppidan 1734. p. 351. 384.). — Solenne Beſtätigung in: epistola ad Imperatorem nomine Protestantium scripta a Phil. Mel. (Pezel. consil. Mel. P. I. p. 464. 466. Peucer. lib. I. epist. Mel. p. 43-45. in Manlii farragine epistol. Mel. p. 13-16. oratio Phil. Mel. ad Carolum V.). ſ. responsio Principum et statuum A. C. conjunctorum de libro Ratisbonensi (in den actis Ratisb. Witteb. 1541. Peucer. lib. I. p. 122-143.). — 1540 wurde ſie mit der Conf. zu Worms übergeben. — Aufnahme in d. Corpora doctrinae u. d. Concordienbuch.

5. ſ. oben Semler. Aber die Unterſchr. der Fürſten wird durch die Anerkennung erſetzt; die Niederlegung in's Archiv ſcheint überall nicht nöthig; das Andere iſt falſch, namentlich auch, daß die A. C. den Sinn der Ap. beſtimme. Die Apol. ſollte vielmehr den Sinn jener erläutern.

6. Art. VI. quis docuit illos asinos hanc dialecticam! Art. IX. videant isti asini etc.

7. S. d. praefat. Es war ein bewußtes Streben von Mel.

8. Welche Wirkung die Apol. hatte, bezeugen, außer den vielen Abdrücken, die ſo großen Bemühungen der Gegner mit Schriften gegen ſie, die aber gar niemand drucken wollte. S. oben die Briefe Cochlaei, S. 435. Er meldet ausdrücklich, daß aus Rom Briefe gekommen ſeyen, *apologiam* plerisque etiam Rhomae placere, opus igitur esse quamlibet brevi confutatione (damit alſo Rom nicht ſelbſt verführt würde!), b. Rieb. a. a. O. I. p. 343.

9. Hier vgl. m. nun die dogmatiſche Kritik v. Ammon a. a. O. Es gehören dahin die Ableitung des Wortes Missa von מִשְׂרָה, 5. Moſ. 16, 10. — Art. XIII. die Legende des Franziskaner Hilten ꝛc.

10. Dies erkennt auch v. Ammon ſehr preiſend an.

III.

Die Schmalcaldiſchen Artikel.

Articuli Schmalcaldici.

uſammenſtellung der Litteratur b.: J. Alb. Fabric. centifol. Luther. P. I. 204 seqq. — Walch, introd. 502. — Baumgarten, Erleuterung. (1747) S. 123. — Walch, Bibl. theol. sel. I. p. 362-364. — Feuerl.-Ried. Class. V. nr. 883-912. — Hase, libr. symb. prol. CXL.

ie Schriften über die Schmalc. Art. ſind zuerſt mehr dogmatiſch-polemiſch; erſt ſpäter wird das Geſchichtliche die Hauptſache, lange noch mit dem Dogmatiſchen verbunden: Frid. Balduinus, disputationes XXII pro Art. Smalc. Vitemb. 1605-6. 4. — correctiores 1609. 8. — Jo. Deutschmann. Methodica praecipuorum articulorum fidei sec. ordin. Symbolicum articulorum Smalcald. Repetitio disputatt. XXX. Wittenb. 1663. 4. — *Carpz. isagoge in libr. symb. 1675. p. 767 sqq. — Jo. Sauberti Synopsis Articulor. Smalc. a. J. Fr. Mayer. ad disputand. proposita. Gryphisw. 1709. 4. — J. Kahleri Articuli Smalc. XVII dissertt. propositi, Rintelii, 1710. 4. — Sam. Schelvig. exercitationes in artic. Smalcald. Gedan. 1711. — Budd. isagoge cet. 1727. p. 480. — *Dan. Laur. Salthen. diss. historica de art. smalc. Regiom. 1729. — *J. G. Walch, introd. 1732. p. 481. — Jon. Conr. Schramm, disput. ad art. Smalc. Helmst. 1736. — J. Dan. Klugens, daß a. 23. Febr. 1737 das 200jährige Gedächtniß der Schmalc. A. feierlich zu begehen, Dortmund, 1736. 4. — J. Henr. a Seelen, observationum ad artic. smalcald. heptas, Lubec. 1737. 4. — derſ. trium scriptorum, smalcaldiae a. MDXXXVII. exaratorum, hodie rarissimorum, notitia, ibid. eod. a. 4. — Phil. Frid. Hane, orat. de articulor. smalcaldic. auctoritate eademque symbolica, cum observat. critic. et histor. Kil. 1737. 4. — J. Gabr. Süſſe, Probe einer etwas genauer unterſuchten Hiſtorie der ſchmalc. Artickel, Dresd. u. Leipz. 1739. 8. — *Baumgart. Erleut. ꝛc. 1747. S. 119 ff. — **Joach. Chriſtoph Bertrams Geſch. des ſymb. Anhangs der ſchmalk. Artickel — herausgeg. mit e. Vorrede von Petr. Generani lat. überſetz. d. ſchm. A. v. J. B. Riederer, Altd. 1770. — Chr. W. Fr. Walch, brev. 1781, p. 161. — J. C. Bertram, Litt. Abhandl. St. IV. Von Unterſchr. der Schmalc. Art. S. 169 ff. — *Hase, libr. symb. prol. CXL. 1827. — (J. Cochläus) Ein nöthig u. chriſtl. Bedenken auf des Luthers Artickel. Leipz. 1538. 4. — Ge. Wicelii Antwort auf Martin Luthers letzt bekannte Artikel unſere ganze Religion und das Concil belangend. Leipz. 1538. 4.

§. 94.

Veranlaſſung und Zweck der Abfaſſung.

Die Veranlaſſung zur Abfaſſung der Schmalcalder Artikel ıb das Ausſchreiben des Pabſtes Paul III. i. J. 1536, wodurch endlich [1]) die ſo lange gewünſchte Eröffnung eines allgemeinen oncils auf den 23. Mai 1537 zu Mantua feſtſetzte. Er lud, ie alle Stände, ſo auch die evangeliſchen ausdrücklich dazu ein [2])

und es wollten allerdings dieſe zuerſt an dem Concil, auf welches ſie ſelbſt ſchon ſo oft angetragen hatten, Antheil nehmen [5]). Inſofern nun der Hauptzweck des Concils die Verhandlung und Beilegung des Religionsſtreites ſeyn ſollte, ſo wünſchte der Churfürſt eine neue Grundlage zu den Unterhandlungen auf dem Concil, und allerdings aus wichtigen Gründen [4]). Er beauftragte [5]) darum Luther mit der Abfaſſung einer ſolchen neuen Grundlage zu den Unterhandlungen auf dem Concil zu Mantua, und dies war denn alſo der eigentliche Zweck der Abfaſſung [6]) der nachher ſogenannten Schmalcalder Artikel. Doch muß dieſer Zweck der Abfaſſung, den die Artikel gar nicht erreichten, weil die Evangel. das ganze Concil nicht annahmen, unterſchieden werden von dem Zwecke ihrer Bekanntmachung, wie ſich weiter unten ergeben wird.

1. Der Kaiſer hatte in dem Abſchiede des Reichstags zu Augsburg (b. Müll. Hiſt. d. A. C. S. 898) ausdrücklich ein Concil. verſprochen. Wie ihm dies Verſprechen gewiß Ernſt war, ſo hatte er ſich auch redlich bemüht, es zu erfüllen. Vgl. d. Erklärungen des Kaiſers über den Nürnb. Religionsfried. 1532, b. Hortleder, Von d. Urſachen des Teutſch. Kriegs, Frkf. 1617. fol. I. Cap. 10. 11. 12. 1532 begab er ſich nach Bologna, und verhandelte viel mit Clemens VII. über ein Concil. Vgl. das Ausſchreib. d. Kaiſ. weg. e. Concils, datum z. Bologna 8. Jan. 1533, b. Hortleb. a. a. O. Cap. 13. I, 72. u. ebend. d. Ausſchreib. Clemens VII., ebenfalls dat. Bologna, d. 10. Jan. i. demſ. Jahre, Cap. 14. 1533 ſandte denn auch der Papſt den Hugo Rangon., Biſchof zu Reß, nach Deutſchland, und ſchlug Placentia, oder Bologna, oder Mantua zur Abhaltung des Concils vor, mit einer ausdrückl. Werb. an d. Churf. v. Sachſen. vgl. Hortl. a. a. O. Cap. 15. I. 75. Doch war es dieſem Pabſte nie Ernſt, wirklich das Concil zu halten, und ſo wurde natürlich nichts daraus. Anders wurde es unter ſeinem Nachfolger Paul III. Er zeigte wirklich Eifer, der Bitte um ein Concil nachzugeben. Darum ſandte er den Peter Paul Vergerius nach Deutſchland, um den Proteſtanten zu eröffnen, wie der Pabſt die Abhaltung des Concils zu Mantua feſt beſchloſſen habe. vgl. die Antwort der Evang. auf die Werb. des Vergerius, b. Hortl. I. Cap. 20. Darauf erfolgte nun auch das förmliche Ausſchreiben des Concils, gegeben z. Rom d. 2. Juni 1536, b. Hortleder, l. C. 22. S. 91. — Lünigii Specil. eccles. P. I. p. 442. — Vgl. auch Sleidan, comm. de stat. rel. ed. 1556. fol. L. IX. p. 118 seqq. beſ. Lib. XI. u. Seckend. Hist. Luth. III, Sect. 16. §. 51.

2. Es geſchah dies eben durch Vergerius; dann ging das allgemeine Ausſchreiben des Pabſtes auch die Proteſt. an, und auch der König Ferdinand ſuchte ſie zu gewinnen. vgl. ſ. Schreiben an ſie b. Hortleb. I, C. 23. Noch

zu Schmalcalden, Febr. 1537, wurde das perſönl. Erſcheinen der evang. Fürſt. von dem Geſandten des Kaiſers ausgeſprochen. Hortl. I, Cap. 25.

3. Natürlich bedingungsweiſe, ſobald das Concil in der Weiſe gehalten würde, wie ſie es für recht hielten. Vgl. d. Antwort der Evang. an Berger. a. a. O. (1535).

4. Man kann fragen, warum er ſich nicht mit der A. C. begnügt habe, da ſie ja ſchon zur Vorlage der Unterhandlungen gedient hatte, und beiden Parteien hinreichend bekannt war, und man hat darin einen Grund zu der Vermuthung geſehen, daß der Churf. die A. C. ſelbſt für unzureichend gehalten, kurz, ſie nicht mehr ſo hoch geachtet habe, als früher. Aber ſeine Gründe waren wohl ganz andere. Einmal enthielt die A. C. vieles, das gar nicht ſtreitig war, und, obwohl dies früher ſehr paſſend ausgeſprochen wurde, als es den Evangeliſchen noch darauf ankam, ihre Übereinſtimmung mit der wahren catholiſchen Kirche und auch theilweiſe mit der römiſchen nachzuweiſen, ſo war dies doch eben nun, nachdem man gegenſeitig wußte, worin man übereinſtimme, überflüſſig, und es ſchien für die Ausgleichung der Streitpunkte beſſer, nur dieſe ſelbſt kurz und treffend hinzuſtellen. Dazu kam, daß allerdings die ganze Form der A. C., nach dem Geſichtspunkte ihrer endlichen Abfaſſung, mehr eine Bekenntniß-Form (eine Ausweiſung der Lehre) war, mit möglichſter Schonung des Gegenſatzes. Die erſtarkte evangel. Partei konnte jetzt aber nicht nur die Streitpunkte offener hinſtellen, ſie mußte und wollte es auch; für ſolche neue Unterhandlung war aber allerdings eine andere Form nöthig. Endlich hatten auch die Verhandlungen zu Augsburg bei den gegenſeitigen Annäherungsverſuchen, und namentlich bei der großen Milde und Nachgiebigkeit Melanchthons, bei manchem Dogma die rechte Klarheit des Streitpunktes verwiſcht, und die Gegner öfter behauptet, daß in manchem gar kein Streit mehr ſey. Es kam alſo allerdings viel darauf an, die Hauptpunkte wieder hervorzuheben, und, wenn auch übereinſtimmend mit der A. C., doch von ihr unabhängig in ihrem Gewichte wieder hinzuſtellen. Dies war denn auch der Grund, warum der Churf. nicht Mel., der, wenn auch noch ſeiner Partei unverdächtig, doch durch ſeine Milde und Nachgiebigkeit den Gegnern Stoff für ihre Behauptungen gegeben hatte, ſondern den ernſten und feſten Luther mit der Abfaſſung beauftragte. Endlich waren auch ſeit dem Reichstage von Augsb. 1530 mehrere Stände u. Städte zu den Evangel. neu hinzugetreten, und der Churf. wünſchte wohl, daß auch ſie durch die ausdrückliche Billigung einer neuen Schrift, die nun gleichſam unter ihrer Auctorität und Mitwirkung geſchaffen worden, wenn auch ganz mit d. A. C. übereinſtimmend, ihren Beitritt bethätigen möchten. Wie ſehr übrigens der Churf., ſo wie alle evang. Stände, davon entfernt geweſen, von der A. C. abzuweichen, oder ihr auch nur etwas von ihrem Anſehen zu rauben, beweiſ't die Unterſchr. der C. u. Apol. zu Schmalcalden ſelbſt. vgl. J. Aurifaber, tom. XVI. oper. Luth. S. 2093. u. Mel. a. Camerar. ibid. S. 2460.

5. Luth. in d. praef. injungebatur mihi cet. u. ſ. Br. an d. Churf. v. 3. Jan. ſ. unten d. folgend. §. N. 1 u. 4.

6. Das ſpricht denn auch Luther in d. Vorrede beſtimmt aus.

§. 95.

Abfaſſung, Ort, Sprache derſelben.

Der Churfürſt erließ, nach obigen Rückſichten, die Aufforderung zur Abfaſſung an Luther d. 11. Dec. 1536 [1]), wahrſcheinlich mit dem Befehle, das Ganze ſehr geheim zu halten [2]), die abgefaßten Artikel ſelbſt aber erſt noch anderen Theologen zur Prüfung vorzulegen, und wenn ſie geprüft und gebilligt wären, ſie ihm alsbald zuzuſenden [3]). Dieſem Befehle kam denn Luther auch ſehr treulich nach. Er arbeitete die Artikel gleich im Monat December allein vollſtändig aus, legte ſie dann gegen das Ende dieſes Monats Amsdorf, Eisleben und Spalatin zur Prüfung und Billigung vor, und überſandte ſie ſchon den 3. Januar mit einem Schreiben durch Spalatin an den Churfürſten [4]).

Noch muß hier ausdrücklich auf den Ort und die Sprache der Abfaſſung hingewieſen werden, weil die Symboliker häufig darin geirrt haben. Luther verfaßte die Artikel zu Wittenberg [5]) und zwar in deutſcher [6]) Sprache.

1. So meldet Seckendorf. Hist. Luth. III. Sect. 14. §. XLV. Add.: Secutum postea d. XI. Dec. aliud Electoris mandatum ad Lutherum et reliquos Theologos, ut articulos fidei denuo expenderent et ante diem 25. Januarii, ob instantem conventum Smalcaldicum, sententiam suam liquido aperirent, in quibus capitibus ad summam rei pertinentibus persistendum esset, — doch wohl aus archivaliſchen Nachrichten. Sonſt habe ich nirgends etwas darüber gefunden, und Bedenken erregt es, daß Seckend. das Schreiben an die Theologen gerichtet ſeyn läßt. Vgl. N. 2.

2. Merkwürdigerweiſe findet ſich in allen Briefen Luthers aus jener ganzen Zeit auch nicht das Mindeſte über den ihm gewordenen Auftrag, ſo auch nichts in den Briefen Melanchthons. Die einzige Notiz von Luth. iſt d. Brief an Spalat. b. De Wette, V. S. 36: Ita faciundum Deus vult, optime Spalatine, ut volente Principe huc te vocarem. Quare te oro, ut die Innocentum vel sequente post natalem Christi hic assis, nobiscum acturus, quae agenda sunt. Sed sine tuo sumtu, ut senties. *Sed haec secreta teneas quantum potes, et finge alias causas abeundi.* Es war darum Luth. gewiß Stillſchweigen auferlegt. Beſonders merkwürdig iſt, in welchem Verhältniß

Mel. nach dem Willen des Churf. zu der Abfaſſung der neuen Artikel geſtanden habe. Luth. erwähnt in ſ. Schreiben an den Churf. gar nichts von ihm, und nach der Antwort des Churf. an Luth. (b. Seck. L. III. p. 152) war dieſer allerdings mit der Anſ. Mel. über die dem Pabſte zuzugeſtehende Gewalt unzufrieden. Doch hat Mel. die ſchon geſtellten Artikel mit geprüft, gebilligt u. unterſchrieben. vgl. darüb. beſ. Spalatin, annal. 307. 3. Vgl. N. 4.

4. Luth. a. d. Churf. Joh. Friedrich, 3. Jan. 1537. „Auf E. K. F. G. Schrift und Befehl hab ich auf den Tag Innocentium oder den näheſten darnach anher erforbert, Er Niclas Amsdorf, M. Eisleben und M. Spalatin, welche darauf anherkomen (denn er Juſt und Friedrich ſind uns zu weit gelegen). Dieſen hab ich fürgelegt die Artikel, ſo ich ſelbs geſtellet (nach E. K. F. G. Befehl), und mit ihnen druber gehandelt etliche Tage meiner Schwachheit halben, ſo drein gefallen, als ich acht, durch den Satan, ſonſt hätte ich gehofft uber einen Tag nicht darin zu handeln. Und wie dieſelbigen von ihnen beſtättigt, mit ihrer unterſchrieben Hand, ſchick ich hiemitt bey unſern lieben Mitbruder und guten Freund M. Georgen Spalatinum, E. K. F. G. zu uberantworten, wie ſie alle mir befohlen und mich gebeten ſolchs zu thun ꝛc. b. De Wette, V, 45. 46. — Vgl. dazu Spalatin, annal. reformat. p. 307. Nach ihm waren zuſammen: Luther, Jonas, Creutziger, Bugenhagen, Pomer, Amsdorf, Mel., Agricola u. Spalatin.

5. Luth. war im Decemb. zu Wittenb.; dorthin lud er die and. Theol. ein; von dort ſchreibt und ſendet er die Art. an d. Churf. — Carpzov., 769, läßt ſie ihn zu Schmalcalden ſchreiben. Doch hat ſchon Brenz zu Schmalcalden ſelbſt dieſen Irrthum. Vgl. d. folgende N.

6. Brenz in d. Unterſchr. zu d. Anhange Mel. de pot. et prim. Pap. Legi etiam Articulos a D. Martino Luthero, Praeceptore nostro observandissimo, in Smalcaldensi Conventu (wenn man es nicht erklären will: in Veranlaſſung, oder für den ſchmalc. Convent, ein offener Irrthum) *Germanica lingua* conscriptos. Luth. gab ſie dann auch deutſch heraus.

§. 96.

Vorlegung zu Schmalcalden. Name der Artikel. Unterſcheidung von anderen Schmalcald. Artikeln.

Obgleich Luther es dem Churfürſten ganz anheim geſtellt hatte, ob und wie weit er die Artikel annehmen und vertreten wolle, ja ſich ausdrücklich erbot, alle Gefahr über ſich ſelbſt zu nehmen [1]), ſo bezeugte doch der Churf. in einem Schreiben an Luther gleich den 7. Januar nicht nur ſeine volle Zufriedenheit, ſondern wie er auch die darin aufgeſtellten Lehren mit Verachtung aller Gefahr ſchützen und erhalten werde [2]). Demnach wurden die Artikel mit nach Schmalcalden genommen, dort (auf dem Convente im Febr. 1537) den evangel. Ständen, wie den anweſenden Theologen, vorgelegt [3]), von allen gebilligt und von den Theologen unterſchrieben [4]). Davon heißen ſie nun die Schmalcalder Artikel, —

obwohl ſie dieſen Namen erſt ſpät (1553) erhalten haben [5]), — müſſen aber als ſolche von anderen Artikeln, die ebenfalls zu Schmalcalden geſtellt wurden, wohl unterſchieden werden [6]).

1. In d. Schr. v. 3. Jan. „Bitte daneben ganz unterthäniglich auch unſer aller halben, weil etliche uns mit Verdacht und Reden dafür halten, als wollten wir Pfaffen (wie ſie es nennen) euch Furſtenn und Herren mit Landen und Leuten in Gefahr ſetzen mit unſerm halsſtarrigen Furnehmen ꝛc., E. K. F. G. wollten uns ja gnädiglich des verweiſen; denn wo es ſollt anderen geringern, ſchweige denn E. K. F. G. ſelbs ſamt andern Herren Landen und Leuten, fährlich ſeyn, wollten wirs gar viel lieber allein auf uns nehmen. Darum werden E. K. F. G. wohl wiſſen, wie weit und fern ſie ſolche Artikel wollen annehmen; denn wir hiemit niemand anders, ſondern uns allein damit beladen wollen haben, jedermann freigelaſſen, wer ſich ſelbs damit noch beladen, oder nicht beladen will". — Gewiß ein herrliches Zeugniß des Glaubenshelden über ſich ſelbſt!

2. Vgl. den Inhalt des Schr. (aus d. Archive) b. Seckend. Lib. III. Sect. 16. §. LIV. ebenfalls ein herrliches Zeugniß der Frömmigkeit und Feſtigkeit dieſes Glaubenshelden, werth der Schützer Luthers und der evangel. Wahrheit zu ſeyn. Beachtungswerth ſind die Äußerungen des Churf. üb. Melanchthon.

3. Gewöhnliche Angabe (z. B. b. Carpz. Hase) iſt: d. 15. Febr. Worauf ſich dies gründe, weiß ich nicht, halte es aber für ganz falſch. Die Angaben in den Quellen lauten ganz allgemein; vgl. Seckend. L. III. p. 152, u. beſ. 153. Nach Sleid. C. XI. kommen die Fürſt. d. 7. Febr. zum Conv. u. d. 15. wird der kaiſerl. Geſandte Held gehört. Eine genauere Erörterung der Artikel fand nach Mel. a. Camer. (Voegel.) p. 280, nicht Statt, theils, um allen Zwieſpalt zu vermeiden, theils gewiß mit durch Luthers Krankheit verhindert. Doch iſt die Sache ſelbſt, die Vorlegung, Prüfung und einſtimmige Billigung außer Zweifel; nur muß freilich die Anſicht aufgegeben werden, daß dies ein ſolenner Act des Convents geweſen ſey. vgl. unten üb. d. Unterſchr. zu Schmalc. u. die ſymbol. Auctorität. Sonſt vgl. m. über die Verhandlungen zu Schmalcalden überhaupt Sleidan. u. Seckend. a. a. O. — auch beſond. Hortleb. I, Cap. 25-29. Opp. Luth. Walch. XVII, 2430.

4. Nach Seckend. III. p. 152. findet ſich noch im Archive zu Weimar das Original der Artikel, von Spalatin's Hand, wie es zu Schmalc. vorgelegt und unterſchr. iſt. vgl. unten über die Art der Unterſchrift.

5. Vgl. Vertr. Litt. Abhandl. St. 2. S. 178 ff.

6. Es ſind mehrere Convente zu Schmalcalden gehalten, und auf denſelben Artikel geſtellt. Die bemerkenswertheſten Convente: 1529, d. 19. Nov. über das einzugehende Bündniß zum Schutze der Religion, auf dem Grunde einer Einigung im Glauben. vgl. darüb. Luth. Bedenken Opp. Jen. tom. VI. 305. — Altenb. IV, 564. — Hortleder, von den Urſachen des Teutſch. Kriegs, Th. 2. B. I. Cap. 3. S. 2. — Sleidan, lib. VII, u. Seckend. lib. II. sect. 18. §. 48. p. 140. — — 1531, d. 29. März, Schmalcald. Bündniß zu gegenſeitiger Hülfe im Falle e. Angriffs. vgl. Sleidan, lib. VIII. ed. 1556. f. 98.

Hortleder, Th. I. B. 8. Cap. 8. S. 1325 (Formel des Bündniſſes). Seckend III, sect. 1. §. 1. — — 1537, d. 15. Febr. obiger Convent. — — 1540 abermaliger Convent der Proteſtanten zu Schmalcalden; Jonas, Bugenhag., Mel. a. beauftragt, Artikel zu entwerfen, um nochmals e. Vereinig. in der Lehre mit d. Cathol. zu verſuchen. Vgl. Sleid. lib. XII. u. XIII. — vgl. auch Bertram, Litt. Abhandl. St. 2. S. 182. Von Schmalcalb. Subſcription der Wittenb. Concordie.

§. 97.

Unterſchreibung zu Schmalcalden.

Vgl. Bertram, Geſch. d. ſymb. Anh. ꝛc. — derſ. Von Schmalcalb. Subſcription der Wittenb. Conc. Litt. Abhandl. St. 2. S. 169 ff. u.: Von Unterſchriften der Schmalcaldiſchen Artikel, St. 4. S. 169 ff.

Über die zu Schmalcalden geſchehene Unterſchrift der ſogenannten Schmalcalder Artikel ſind ſehr oft, und noch bis auf die neueſte Zeit, ganz irrige Vorſtellungen gehegt. Man hat ſich faſt immer das Ganze als einen ſolennen Act gedacht, wo in feierlicher Verſammlung der zum Convent Erſchienenen die Artikel vorgelegt und dann solenniter unterſchrieben ſeyen. Und gleichwohl iſt dem gar nicht ſo. Die Artikel waren allerdings vom Churfürſten dazu beſtimmt, als neue Grundlage zu den neuen Unterhandlungen auf dem Concil zu Mantua allen evangel. Ständen zu Schmalcalden vorgelegt und von ihnen beſtätigt zu werden. Aber es kam anders. Bei jener Abſicht war vorausgeſetzt, daß man wirklich von evangelicher Seite das Concil beſchicken werde. Die erſte Frage auf dem Convente war aber die, ob man dies wirklich thun wolle, und bekanntlich war der Beſchluß alsbald dahin ausgefallen, das Concil zu Mantua gar nicht anzuerkennen. Sonach war jener ganze Zweck der Abfaſſung und damit auch alle weitere Verhandlung über die Artikel ſelbſt vorläufig ganz aufgehoben. Darum iſt denn auch in voller Verſammlung nie darüber berathſchlagt [1]), weil es ja ganz unnütz geweſen wäre, wie viel weniger, daß eine ſolenne Unterſchrift, Namens des Convents, Statt gefunden hätte. Darum findet ſich keine Andeutung davon weder in Privatſchreiben, noch in den Archivsnachrichten über die Verhandlungen, und darum werden auch die eigentlichen Schmalcalder Artikel im Receß des Convents gar nicht erwähnt [2]), wie viel weniger eine Verhandlung darüber, oder gar die Unterſchrift.

Gleichwohl ſind ſie zu Schmalcalden vorgelegt, geprüft, gebilligt und unterſchrieben, nur in anderer Weiſe. Der Churfürſt hatte gleich anfangs, als er Luthern den Auftrag zur Abfaſſung gegeben, gewünſcht, daß ſie auch von anderen Theologen geprüft [3]), gebilligt und zum Zeugniß deſſen unterſchrieben werden möchten, natürlich, um ſich vorerſt von theologiſcher Seite die vollkommene Übereinſtimmung darüber zu ſichern. Als nun entſchieden war, das Concil nicht anzuerkennen, konnten freilich die Artikel nicht mehr Conventsacte werden. Aber der Churfürſt billigte ſie zu ſehr, um ſie ganz bei Seite zu legen. Er ſah ſie als ein erneutes Bekenntniß des reinen evangel. Glaubens, und als eine Beſtätigung der A. C. an, und wünſchte ihre Anerkennung von Seiten der ganzen Partei, eben in jener Geltung. Darum ſind ſie gewiß allen Ständen mitgetheilt, und, wie ſich aus der Unterſchrift der Theologen derſelben von ſelbſt ergiebt, von ihnen gebilligt, wenn es auch davon der Natur der Sache nach, da dies mehr eine Privatmittheilung war, weiter kein öffentliches Zeugniß giebt. Um ſo entſchiedener wünſchte dagegen der Churfürſt das Zeugniß der Billigung von Seite der Theologen, und darum wurden dieſe, wenn auch nur privatim, veranlaßt [4]), zu unterſchreiben, und das thaten ſie denn auch, obſchon nicht alle [5]).

Darnach iſt nun wohl die Art, und Ort und Zeit der Unterſchrift, wie dies alles durch die wenigen hiſtoriſchen Nachrichten darüber angedeutet wird, begreiflich. Die Unterſchrift war nur Privatzuſtimmung zu den Artikeln, von Seiten der Theologen, geſchah aber gewiß nicht gegen die Abſicht ihrer Fürſten. Der Ort konnte nach der ganzen Entwickelung der Verhältniſſe gar nicht derſelbe ſeyn. Ein Theil hatte ſchon zu Wittenberg unterſchrieben, andere unterſchrieben unterweges, wo Spalatin mit dem Unterſchriftsexemplar auf der Reiſe ſie traf, viele natürlich auch zu Schmalcalden ſelbſt [6]). So iſt auch die Zeit der Unterſchrift natürlich nicht bei allen dieſelbe, und durch den Ort der Unterſchrift bedingt. Auf dem Convente ſelbſt iſt, nach der gegebenen Darſtellung, natürlich kein beſtimmter Zeitpunkt der Unterſchriften nachweisbar. Doch ſcheinen um die Zeit des 23. Febr. die meiſten erfolgt zu ſeyn [7]). Manche mögen dann auch noch ſpäter

nach dem Convente unterſchrieben haben. Wie ſich nun dieſe Unterſchrift der eigentlich ſo genannten Schmalcalder Artikel zu der Wiederholung der Unterſchrift der A. C. u. Apologie, ſowie des Anhanges de pot. et primat. Papae verhalte, darüber unten.

1. Noch Haſe ſagt: (Elector) Sociis ac Theologis, Schmalcaldiae congregatis, d. 15. Fbr. articulos eosdem deliberandos proposuit.

2. Wie ſich dies aus dem Vorigen erklärt, ſo iſt es umgekehrt natürlich der hiſtoriſche Beweis dafür. Vgl. auch Seckend. Hist. Luther. Lib. III, p. 153. in d. Additio. — Bertr. Litt. Abh. 2, 175.

3. Vgl. oben d. Schr. Luth. a. d. Churf. v. 3. Januar, u. Spalat. a. a. O.

4. Dafür giebt es allerdings ein genügendes Zeugniß. Joh. Roſinus de vita Joh. Frid., giebt einen Aufſatz von Myconius, in dem die Unterredung des Churf. am Krankenbette Luth. erzählt wird. Darnach fragte der Churf. (d. 26. Febr.) Melanchth., num omnes subscriberent *articulis a Luthero conceptis* (alſo lag das dem Churf. ſehr am Herzen), Mel. antwortete: quod omnes subscripsissent August. Conf. et articulo de concordia in re sacramentaria, etiam Blaurerus (merkwürdig, von der Unterſchr. der eigentlich. Schmalcald. Artik. nichts!). vgl. Bertr. Geſch. d. ſymb. Anh. ꝛc. S. 23. 34. Litt. Abhand. 2, 170. 4, 195.

5. Es gehört dahin z. B. Bucer u. die Seinen, die doch den Anhang nachher mit unterſchrieben. Der Grund nicht doctrinell; Buc. trug nur Bedenken, eine Schrift zu unterzeichnen, die den temporären Zweck nicht mehr hatte, und gewiſſermaßen für Straßburg die 3. Conf. geworden wäre. vgl. Bertr. Litt. Abh. 2, 173 ff. — Spalatin meldet (d. 26. Febr. Bertr. 2, 171), es hätten alle unterſchrieben, ausgenommen Heſſen, Würtemberg u. Straßburg, — aber nicht richtig (Bertr. 2, 175. 4, 184), weil auch Heſſen und Würtemberger unterſchrieben.

6. Über den Ort und die Zeit der Unterſchr. vgl. Bertr a. d. a. Orten wo über die Einzelnen ſehr genaue Unterſuchungen ſich finden mit Benutzung der geringſten hiſtor. Andeutungen.

7. Bertr. 2, 171. 173. 4, 177. — Vgl. über die Fürſten, welche auf dem Convente waren, Bertr. 4, 185. über die Städte, welche den Convent beſchickten, ebend. 183. Doch waren weder von allen Städten, noch von allen Fürſten und Grafen, die ihre Geſandten da gehabt, Theologen da; über die, welche wirklich da geweſen, aus welchen Ländern keine, a. a. O. 184. — Das Hiſtoriſche der da geweſenen Theologen ſ. b. Carpz., 893 sqq., nach den Ländern ordnet ſie Seckend. III, 153.

§. 98.

Über die Unterſchrift Melanchthons.

Vgl. C. A. Heumann, im: Heſſ. Hebopfer, Stück 17. S. 624 ff.

Eine beſondere Erwägung verdient nun aber die Unterſchrift [1]) Melanchthons, wie ſie auch ſtets von den Symbolikern genauer

beachtet worden iſt. Sie erregte gleich anfangs [2]) den größten Anſtoß unter den anderen lutheriſchen Theologen. Man fand darin theils eine nicht zu entſchuldigende Nachgiebigkeit gegen den Pabſt zum Schaden der evangeliſchen Kirche, theils einen Widerſpruch an ſich [3]), und hat nur ſelten gewagt, Mel. mit ſeiner Liebe zum Frieden in etwas zu entſchuldigen [4]), gewöhnlich aber die Sache als unrichtig und verwerflich eingeräumt [5]), und Mel. darüber mehr oder minder hart getadelt. Aber man hat den eigentlichen Sinn und Geiſt Mel. in jenem Zuſatze gewiß verkannt, und, wenn auch die Form nicht zu billigen iſt, wie er, nach den damaligen Verhältniſſen, ſeine Idee ausgeſprochen hat, ſo dürfte er doch der Sache nach beſſer und richtiger geurtheilt haben, als alle lutheriſchen Theologen mit und nach ihm, weil er zum Beſten der Kirche nur die Nothwendigkeit der größeren Freiheit und Selbſtſtändigkeit derſelben in ihrem Verhältniſſe zum Staate ausdrücken wollte [6]).

1. „Ich Philippus Melanchthon halt dieſe obgeſtalte Artikel auch für recht vnd Chriſtlich, Vom Bapſt aber halt ich, ſo er das Evangelium wolte zulaſſen, daß jm, umb friedens vnd gemeiner einigkeit willen, der jenigen Chriſten, ſo auch vnter jm ſind, und künfftig ſein möchten, ſein Superiorität vber die Biſchove, die er ſonſt hat Jure humano, auch von vns zuzulaſſen ſey".

2. Aepin von Hamb. pflichtete zuerſt für ſich und alle Hamb. Prediger Mel. bei, dann aber tilgte er dieſe Unterſchr. und ſetzte nur ſeinen Namen (Seckend. III, 153.); beweiſ't die augenblickliche Beachtung der Unterſchr. Mel. Oſiander ſchr. zu d. Worten: si pontifex evangelium admitteret: *id est, si diabolus fieret apostolus.* centur. XVI. lib. II. c. XXXVII.

3. So Oſiander, ſo Walch, introd. 497. and. 4. Walch, introd. p. 496. a.

5. Hier ſ. m. beſonders Carpzov. isag. p. 894. Walch, brev. 166.

6. Es iſt gewiß ſchwer und in mancher Rückſicht ſogar bedenklich, die Apologie Melanchthons anſcheinend gleichſam gegen die lutheriſche Kirche ſelbſt zu übernehmen, da ja ſeine Tadler vermeinen, er ſey ihr zu nahe getreten. Aber dennoch dürfte gerade das Beſte dieſer Kirche ſeine Apologie rechtfertigen. Aus vielen Äußerungen Mel., beſond. in ſeinen vertrauteren Briefen an Camer., erhellt, daß er gar gern die äußere Stellung der Biſchöfe, und damit das Kirchenregiment, wie es war, d. h. in einer größeren Selbſtſtändigkeit und auch allerdings Unabhängigkeit vom Staate erhalten hätte, wie er überzeugt war, zum Beſten der Kirche. M. vgl. C. R. II, 874. Quidam legati mirifice

mihi succensent, quod videor restituere Episcoporum regnum. — Nr. 877. Nulli autem tunc erant hac de re sermones, nunc nati sunt, postquam patefactum est, quid nos concedamus Episcopis. *Hoc male habet scilicet quosdam immoderatiores, reddi jurisdictionem, restitui πολιτείαν Ecclesiasticam, hoc interpretantur restitutionem dominationis Pontificiae.* Neque ignoro, cur tantum abhorreant ab hoc consilio. Aegre patiuntur civitates reduci in urbes illam Episcoporum dominationem. Et sapiunt, *sed quo ore eripiemus eis, si nobis permiserint doctrinam?* Quid? quod omnia, quae largiti sumus, habent ejusmodi exceptiones, ut hoc metuam, ne Episcopi existiment offerri ῥήματα ἀντὶ ἀλφίτων. sed quid potuimus aliud? Quanquam ut ego quod sentio dicam. *Utinam utinam possim non quidem dominationem confirmare, sed administrationem restituere Episcoporum. Video enim, qualem simus habituri Ecclesiam, dissoluta πολιτείᾳ ecclesiastica. Video postea multo intolerabiliorem futuram tyrannidem, quam antea unquam fuit.* Ad haec, nihil adhuc concessimus — Neque ego non additurus aliquid quasi auctarium publicae pacis causa. Cujus fortasse aliqui nunc rationem non habent, qui, si quis exorietur motus, utinam non abjicerent non modo has nostrorum disputationes, sed universam religionem. — Nr. 885: De nobis hic nondum decretum est, neque accipiunt adversarii conditiones, quas proposuimus. Tanto plus vident, quam quidam, qui se nobis amicos esse dictitarent, qui ea concessione vociferabantur solidam τυραννίδα Episcoporum restitutam esse. Intelligunt enim, quid habeat illa concessio incommodi, quanquam ego optimo animo semper putavi ista concedenda esse. Quo jure enim licebit nobis *dissolvere πολιτείαν ecclesiasticam*, si Episcopi nobis concedant illa, quae aequum est eos concedere. *Et ut liceat, certe non expedit.* Semper ita sensit ipse Lutherus, quem nulla de causa quidam, ut video amant, nisi quia beneficio ejus sentiunt se Episcopos excusisse, et adeptos libertatem *minime utilem ad posteritatem. Qualis enim cedo futurus est status ad posteros in ecclesiis*, si omnes veteres mores sint aboliti, *si nulli certi sint praesides?* al. loc. Darin liegt nun der Schlüſſel der ganzen Denkweiſe Melanchthons, u. auch ſeiner Unterſchrift zu den Schmalc. Art. Mel. fürchtete, daß, wenn ein mehr ſelbſtſtändiges Kirchenregiment fehle, das Glaubensleben von den materiellen Intereſſen des Staates zurückgedrängt und verſchlungen werde. Er wollte Reinheit des Evangeliums, aber ſonſt die Adminiſtration der Kirche ſelbſtſtändig, — er fürchtete weltliche Tyrannei über die Kirche. Und man ſage es auch hier zum Beſten der Kirche, ja ſelbſt des Staates, gerade heraus: Mel. hat richtiger geurtheilt, als alle. Die Stellung der evangeliſchen Kirche zum Staate iſt nicht die, welche ſie zu ihrem Beſten, wie damit wieder zum Beſten des Staates bedarf, dem ſie eine treue Freundin ſeyn will und muß, wenn gleich ihn entſchieden nicht beherrſchen ſoll. Schon 3 Jahrhunderte krankt unſere Kirche

an dem Schaden, den Unverſtand und Eifer des Gegenſatzes ihr in ihrer Geburt ſchlug, und Mel. Stimme verhallte, wie noch ſo viele, die es gut mit der Kirche und dem Staate zugleich meinen, verhallen werden, denn: restitui πολιτείαν Ecclesiasticam hoc interpretantur restitutionem dominationis Pontificiae. Erſt in neuerer Zeit hat ein erleuchteter König Schritte gethan, die wohl auf die Abſicht ſchließen laſſen, die Kirche ſeiner Lande wieder anders zu ſtellen, und wie es ein Zeichen wahrer und furchtloſer Weisheit iſt, wird auch der Segen davon dieſen Landen nicht ausbleiben. Andere Staaten haben leider nicht ſo gehandelt! — So gewiß nun erſt noch ſpätere Jahrhunderte den Geiſt und Sinn Melanchthons recht begreifen werden, ſo gewiß iſt der eigentliche Sinn Mel. durchaus verkannt, und ſeine Worte durchaus falſch verſtanden. Von jeher hat man ſie ſo erklärt, als ob Mel. dem Pabſte eine Herrſchaft in der evangel. Kirche einräume. Dem iſt aber gar nicht ſo. Seine Worte beſagen gar nicht, daß der Pabſt irgend wie eine Gewalt über die evang. Kirche haben ſolle, ſondern das Ganze iſt vielmehr ſo. Das evangel. Princip trat in der bis dahin allgemeinen Kirche als durchaus unverträglich mit dem Pabſtthum, wie es damals beſtand, ja als daſſelbe bekämpfend, auf. Der Gegenſatz war, ſo lange der Kampf dauerte, ſeiner Natur nach contradictoriſch: in ſeinem Fortſchreiten mußte das evang. Princip das Pabſtthum ſtürzen, oder von ihm erdrückt werden. Noch war die evang. Partei von dem Pabſte nicht anerkannt, der Pabſt ſtrebte nach ihrer Unterdrückung; umgekehrt griff Luther, ganz nach der Lage der Sache, das Beſtehen des ganzen Pabſtthums an, und ihm pflichteten alle bei, und mußten es, ſo lange man nur durch die Vernichtung des Gegners ſich ſelbſt die Exiſtenz ſichern zu können meinte. Weiter als ſie ſah Melanchthon. Er ſah die evangeliſche Partei ſchon mehr ſelbſtſtändig, und hatte nicht mehr ihre Exiſtenz, ſondern vielmehr ihr Verhältniß zur catholiſchen Kirche im Auge. Er wollte daher gleichſam die Nebeneinanderſtellung beider Kirchen in Frieden, und, wie es bei jeder Vereinigung von Gegnern ſeyn muß, zuerſt die Rechte des Gegners anerkennen. Er wollte nur den Pabſt als ſolchen, d. h. als Oberherrn der Biſchöfe in der catholiſch. Kirche anerkennen, wie die Sachlage factiſch war, und fügte auch dazu noch die Forderung, si evangelium admitteret, d. h. wenn er nur für den Glauben dem Evangel. die höchſte Entſcheidung zuließe, alſo die reine Lehre annähme. Was liegt darin Unrechtes? Mel. verwarf nur nicht, wie Luth., das Pabſtthum ganz und gar, in einem Kampf auf Leben und Tod, ſondern er wollte Frieden, aber doch wahrlich unter ehrenhafter Bedingung! Freilich ſagt man nun, darin liege ein Widerſpruch. Aber auch das iſt nicht wahr. Hier nämlich zeigt ſich nun die Bedeutung der obigen Ausſprüche Mel., wie ſich andererſeits dadurch begreift, wie er zu der ganzen Unterſchr. kam. Mel. wollte die Kirche in der Lehre reinigen, aber ihr nicht ihre Selbſtſtändigkeit rauben. Darum ſah er in der Kirchengewalt des Pabſtes nichts Schreckliches,

und dachte sich als möglich, daß der Pabst das reine Evangel. annähme, und doch seine äußerliche Oberherrlichkeit über die anderen Bischöfe fortbehielte. Und worin läge hier die Unmöglichkeit? Nur dachte sich Mel. einen anderen Pabst, als die Wirklichkeit bis dahin gezeigt hatte. Freilich verstand man gleich zu Mel. Zeit das Ganze falsch; so der Churf. selbst, s. Seckend. L. III. p. 152. aber ganz richtig verstanden Mel. Sinn dagegen die Weimaraner in der Ausg. d. Schmalc. Art. 1553, in der Anmerkung: O! quantum mutatus ab illo! u. s. w. s. §. 103. Spal. Textrecension. N. 4.

§. 99.

Symbolische Auctorität der Schmalcalder Artikel.

Für die symbol. Auctorität dieser Artikel kommt es nur darauf an, wie die Kirche in ihren öffentlichen Vertretern sich über die Annahme und Geltung derselben ausgesprochen, nicht, wie von Feind [1]) und Freund [2]) fälschlich gemeint ist, auf das Verhältniß ihres Inhaltes zur A. C. Zwar ist dieses nur die vollkommenste Übereinstimmung [3]), und kann daher nicht das Mindeste dagegen entlehnt werden, aber nur die öffentliche Anerkennung macht das Symbol. Es muß nun zugegeben werden, daß aus den Verhandlungen zu Schmalcalden dafür streng genommen nichts folge. Die Evangel. erwähnten in dem Recesse derselben gar nicht, obgleich sie da der A. C. der Apologie u. des Anhanges von Mel. ausdrücklich gedenken, und es ist überhaupt wohl nicht officiell darüber verhandelt [4]). Dagegen ist doch kein Zweifel, daß sie nicht nur dem Churf. so sehr gefielen, sondern auch von den anderen Ständen gebilligt sind, weil die Theologen unterschrieben, und dies nicht gegen den Willen und die Ansicht ihrer Fürsten und Stände gethan hätten [5]). Von der Partei sind also schon zu Schmalcalden die Artikel gebilligt. Ihre symb. Auctorität ist ihnen dann aber durch die Achtung, die sie alsbald erfuhren, und den Gebrauch, in den sie kamen, insbesondere aber durch die Aufnahme in die Corpora doctrinae [6]), sowie in das Concordienbuch [7]) Namens der Kirche so zugestanden als gesichert.

1. So thaten die Dillinger Jesuiten, und behaupteten: die Schmalc. Art. liefen der Lehre der A. C. schnurstracks zuwider. Vgl. auch Carpz. isag. 774. dort auch über andere Angriffe auf die symb. Auctorität.

2. So Walch, introd. 503, der die Übereinſtimmung ſehr urgirt, u. A.

3. Die Ordnung und Form iſt allerdings eine andere, nach ihrer Beſtimmung. Es ſind nur die Artikel behandelt, über welche man auf dem Concil verhandeln wollte, und dieſe zwar genauer und ausführlicher als in der A. C. aber ganz übereinſtimmend mit ihr.

4. S. Seckend. III, 153. — oben §. 97.

5. Zwar nicht ganz richtig Carpzov. isag. 892: nihil exinde decedere Articulorum *Autoritati*, quod a solis Theologis saltem fuerit facta (näml. d. subscriptio), et statuum ipsorum nomina, quorum tamen Autoritate confecti fuerant Articuli hi, non compareant: Non enim ideo statuum subscriptio deest, quod non approbarint Articulos, sed quia nondum adfuerit tempus, quo exhiberetur Concilio, ubi demum nomina statuum addi debuissent, et sine dubio etiam addita fuissent. Interea satis erat Statibus, sibi de Doctorum suorum Consensu et publica doctrina per subscriptionem ipsorum ita certo constare. — Denn unter Auctorität aller Stände ſind ſie nicht verfaßt, und die bewußte Zögerung mit der Unterſchr. aus jenem Grunde iſt deshalb unrichtig, weil man ja gleich das ganze Concil verwarf. Aber die Hauptſache iſt wahr, daß die Stände ſie gebilligt haben. Entſchieden irrt noch Winer, Comp. Darſt. prol. XIV, d. Schm. A. ſeyen d. 17. Febr. von den ev. Fürſt. unterzeichnet.

6. S. oben d. Corpora doctrinae §. 25.

7. Sie ſind nicht allein in das Concordienbuch aufgenommen, ſondern werden ausdrücklich in der Vorrede mit allen anderen Symbolen als Zeugen der reinen evangel. Wahrheit, d. h. als Symbole aufgeführt.

§. 100.

Anlage und Inhalt.

Die Anlage weicht von der bis dahin in den öffentlichen Schriften der Evangel. befolgten ganz ab, nach dem eigenen und beſtimmten Zwecke dieſer Artikel. Es kam Luther darauf an, die Hauptpunkte der Unterhandlung ſcharf hervorzuheben, die noch unverglichen waren, oder das ganze Verhältniß der Parteien, als ſolcher, betrafen, und mehr beiläufig geht er dann auch auf andere dogmatiſche Gegenſätze ein.

Darnach iſt aber nun Anlage und Inhalt folgender. Außer der Vorrede, die Luther erſt 1538 bei der Herausgabe dieſer Artikel hinzuſetzte, und in welcher er ſich über die Veranlaſſung der Abfaſſung, wie der Herausgabe genauer erklärt, beſtehen die Artikel aus 3 Theilen.

Der erste Theil, überschrieben „von den hohen Artickeln der göttlichen Majestät", handelt in 4 kurzen Artikeln von der Dreieinigkeit u. der Person Christi. Das Ganze ist die Lehre des athan. Symbols, wie sie auch schon in den ersten Artikeln der A. C. vorgetragen wird. Luther bemerkt selbst, darüber sey kein Streit mit den Gegnern, und nicht nöthig, genauer darüber zu handeln.

Der zweite Theil, überschr. „von den Artickeln, so das Ampt und Werk Jesu Christi, oder unsere Erlösung betreffen" [1]), ist der für die ursprüngliche Bestimmung der Schrift wichtigste Theil derselben, insofern er gerade die eigentlichen u. wichtigsten Streitfragen mit den Catholiken behandelt, und die Lehren aufstellt, von denen die Evangel. um keinen Preis weichen wollten. Er besteht aus 4 Artikeln. Art. I. handelt von der Erlösung und deren alleiniger Aneignung durch den Glauben, ohne Werke, der Grundlehre des Evangeliums (C. A. IV. VI. XX. Apol. II. III.). Art. II. handelt von der Messe, die als Opfer und als verdienstlich an sich durchaus verworfen wird. Luth. urgirt ihren menschlichen Ursprung, zeigt genau alle daraus für das kirchl. Leben entstandenen Mißbräuche, und verwirft noch in einem Anhange die Anrufung der Heiligen, als Ausfluß aus jenem Irrthume der Messe (C. A. XIII. XXI. Apol. XII.). Art. III. handelt von Stiften und Klöstern (de collegiis Canonicorum, Cathedralibus et Monasteriis). Luth. will sie als Erziehungsanstalten angesehen, oder ganz aufgehoben wissen (C. A. abus. VI. Apol. XIII.). Art. IV. handelt von dem Pabstthume. Luther verwirft es ganz. Der Pabst sey nur Hirt u. Bischof von Rom, gleiches Ansehens mit allen Bischöfen und durchaus nicht jure divino das Haupt der Christenheit. Ja nicht einmal die Stellung des Pabstes, daß er sich den Concilien unterwerfe, und nur erwählter Regent der Kirche sey, zu größerer Einheit derselben, fromme der Kirche.

1. Man kann es befremdend finden, daß Luther unter dieser Überschrift die dann folgenden Irrlehren u. Mißbräuche der cath. Kirche abhandelt. Das Ganze erklärt sich aber aus dem dogmatischen Standpunkte Luthers. 1) ist und war es sein Hauptsatz, daß nur der Glaube an das Verdienst Jesu uns rechtfertige. Daraus folgerte er, daß alle anderen menschlichen Einrichtungen, und dazu rechnete er jene Mißbräuche, nichts helfen könnten, sondern überflüssig wären, und darnach richtete er die Schmalc. Art. ein. 2) war er ganz fest überzeugt, alle jene Mißbräuche der cath. Kirche hätten wirklich ihren Grund in diesem dogmatisch. Irrthume, dem nämlich, daß Christus nicht für die Menschen genug gethan, daß das Erlösungswerk nicht vollständig sey. Mit diesem Irrthume, meinte er, habe sich dann der böse Wille des Menschen verbunden, und davon leitete er, mit ungemeiner Gutmüthigkeit, alle Irrlehren von Fegfeuer, Messe, Heiligendienst, selbst die päbstl. Despotie ab. Sollte nun dieses Alles bekämpft werden, so glaubte er, müsse erst die voll-

ſtändige Erlöſung durch Jeſus, und deren alleinige Aneignung durch den Glauben behauptet werden, und von da aus kam er nach ſeinem Standpunkte ganz folgerecht auf die deshalb unnöthigen Mißbräuche, und ſo erklärt ſich die Überſchrift u. der Inhalt des II. Theils, wie die Anordnung der ganzen Schmalc. A. zur Genüge.

Der dritte Theil, überſchr. „Folgende Stücke oder Artikel mügen wir mit gelerten, vernünftigen oder unter uns ſelbs handeln. Der Pabſt u. ſ. Reich achten derſelben nicht viel. Denn Conscientia iſt bei ihnen nichts, ſondern Geld, Ehr u. Gewalt iſts gar" [2]), iſt nun erſt mehr dogmatiſch, und handelt in XV Artikeln die mehr oder minder ſtreitigen Dogmen ab: als I, Von der Sünde (C. A. II. Apol. I.); II, Vom Geſetze. III, Von der Buße (C. A. XVII. Ap. V.), mit einer genaueren Erörterung „Von der falſchen Buße der Papiſten". IV, Vom Evangelio. V, Von der Taufe (C. A. IX. Ap. IV.). VI, Vom Sacrament des Altars (C. A. X. Ap. IV.). VII, Von den Schlüſſeln, VIII, Von der Beicht, IX, Vom Bann (= C. A. XI. abus. IV. Apol. IV. VI.). X, Von der Weihe u. Vocation (C. A. V. XIV. Apol. VII.). XI, Von der Prieſterehe (C. A. abus. II. Ap. XI.). XII, Von der Kirchen (C. A. VII. VIII. Ap. IV.). XIII, Wie man für Gott gerecht wird u. von guten Werken (C. A. IV. VI. XX. Ap. II. III.). XIV, Von Kloſtergelübden (C. A. abus. VI. Ap. XIII.). XV, Von Menſchenſatzungen (C. A. XV. Ap. VIII.).

2. Luther hat durch die Überſchr., ein Zeichen ſ. richtigen Einſicht in die wirklichen Verhältniſſe, gleich andeuten wollen, daß es der römiſchen Curie nicht ſowohl um Wahrheit der Lehre, als deren günſtige oder ungünſtige Folgen für ihren Eigennutz zu thun ſey. Gleichwohl ſcheint er in ſeiner Gutmüthigkeit gehofft zu haben, es möchte mit den cath. Theologen auf dem Concil doch vielleicht eine Ausgleichung, wenigſtens eine Annäherung möglich ſeyn.

Bekanntmachung.

§. 101.

Doppelte Textrecenſion.

Für den Text der Schmalcalder Artikel muß man zuerſt wieder den deutſchen und den lateiniſchen genau unterſcheiden. Der Urtext iſt der deutſche. Von dieſem giebt es nun eine doppelte Recenſion, von denen man die eine am ſchicklichſten die Lutheriſche, die andere die Spalatiniſche nennt. Der Unterſchied, wie er ſich gleich genauer darſtellen wird, iſt nun zwar zunächſt nur für den deutſchen Text eigentlich bedeutend, aber doch auch für den lateiniſchen, wie er durch die Überſetzungen geſtaltet iſt, nicht ohne Wichtigkeit.

§. 102.

Lutherische Textrecension. Zweck seiner Bekanntmachung. Ausgaben.

Da die Evangelischen das Concilium nicht annahmen, war auch jene Vorlage zu den Unterhandlungen überflüssig geworden. Gleichwohl hielten nicht nur die Mitreformatoren, Fürsten, wie Theologen, jene Artikel sehr hoch, sondern Luther selbst legte ihnen einen sehr hohen Werth bei, und hielt deren Bekanntwerdung für die Wahrheit und für die ev. Kirche sehr ersprießlich. Darum gab er die Schmalcalder Artikel i. J. 1538 selbst deutsch heraus [1]). Sein Zweck war jetzt der, daß jene Artikel ein erneutes Bekenntniß der reinen ev. Lehre seyn sollten, zwar auch der ganzen Partei, insbesondere aber von ihm selbst, um die Einheit mit und das treue Verharren in der früher ausgesprochenen Lehre zu bethätigen [2]). In dieser Ausgabe von 1538 setzte Luther nicht nur die Vorrede hinzu, während er die Unterschriften wegließ, sondern er hatte auch mehrfache Veränderungen und Zusätze zu dem Texte gemacht [3]), der zu Schmalcalden unterschrieben war. Dies wurde auch bald genug bemerkt, und von diesem Texte Luthers eben der Spalatin's unterschieden, wie unten erörtert werden soll. In unserer Zeit ist für jene Ausgabe Luthers eine sehr interessante Entdeckung gemacht worden. Man hat sein eigenes Handexemplar wiedergefunden [4]), nach welchem er die Ausgabe veranstaltet hat, und kann so nun sicher die Veränderungen, die er mit dem Texte, wie er zu Schmalcalden unterschrieben ist, vorgenommen hat, nachweisen. Jene Ausgabe von Luther selbst, bei welcher der Anhang Mel. de potestate et primatu Papae nicht mit war, wurde gleich kurz nach einander mehre Male gedruckt [5]). Eine neue Ausgabe, abermals mit einiger, wenn auch geringer Veränderung, veranstaltete Luther darauf 1543 [6]), die wiederum gleich hinter einander mehrere Male gedruckt wurde [7]).

1. Artickel: so da hetten sollen auffs Concilion zu Mantua, oder wo es würde sein, überantwortet werden, von unsers teils wegen. Und was wir annemen oder geben künden oder nicht. D. Mart. Luth. Wittemb. MDXXXVIII. 4. (8 Bogen) durch Hans Lufft.

2. Vorrede: „So habe ich gleichwohl diese Artickel in des wollen durch öffentlichen Druck an den Tag geben, ob ich ja ehe sterben sollte, denn ein

Concilium würde, (wie ich mich gantz verſehe und verhoffe). . . . Damit die ſo nach mir leben und bleiben werden, mein Zeugniß und Bekenntniß haben fürzuwenden, über das Bekenntniß, das ich zuvor habe laſſen ausgehen, darauf ich auch noch bisher blieben bin und bleiben will, mit Gottes Gnaden".

3. Schon Seckendorf. III, p. 197 ſagt: Porro de editione articulorum notandum est, primam — Witteb.—1538 — quarta — *plus quam sexaginta locis ab exemplo manu Spalatini descripto et a Theologis subscripto* — discrepare. Indicatur id in posterioribus editionibus et d. Tom. Alt. fol. 1250. vgl. auch Walch, introd. 501. u. breviar. 169. Sehr ungenau ſind dann die Weimaraner bei ihrer Ausgabe der Schm. A. aus Spalatins Handſchrift verfahren. vgl. unt. u. Marheineke, proleg. p. 33 seq. Es ſind außer der Vorrede 5 größere Zuſätze, die in der Ausgabe von Marh. mit kleinerer Schrift gedruckt ſind. — Übrigens ändern ſie in der Sache durchaus nichts, und können nicht mit Mel. variata verglichen werden, wie Planck u. A. gethan; ſ. Marh. prol. 24.

4. Es geſchah dies 1817, als die ſogen. Pfälziſchen Mſſ. von Rom nach Heidelberg zurückkamen. vgl. Fr. Wilken, Geſch. der Bildung, Beraub. u. Vernicht. der alten Heidelb. Bücherſammlungen ꝛc. Nebſt einem meiſt beſchreibenden Verzeichniß der im J. 1816 v. d. Pabſt Pius VII. der Univ. Heidelb. zurückgegeb. Handſchr. Heidelb. 1817. — üb. d. Schmalc. A. daſelbſt S. 472. — Marheineke gab die Handſchr. Luthers alsbald heraus: Articuli qui dicuntur Schmalcaldici. E Palatino codice msc. accurate edidit et annotationibus criticis illustravit Ph. M. Berol. 1817. 4. Es iſt die eigene Handſchr. Luthers, aus welcher Spalatin das Exemplar abſchrieb, das dann zu Schmalcald. unterſchr. wurde, und aus welcher Luth. d. Schmalc. A. 1538 herausgab; vgl. Marh. prol. 35 sq.

5. ſ. d. Ausgaben bei Feuerl.-Ried. nr. 883-885.

6. Die Heubtartickel des chriſtl. Glaubens, wid. d. Bapſt und der Hellen Pforten zu erhalten. Sampt andern dreien ſeer nützlichen Büchlein. Mart. Luth. Wit. 1543. 8.

Enth. 1) die Schmalc. Art. 2) d. Bekenntniß Luth. v. J. 1528. 3) Luth. von rechter und falſcher Kirchen, wobey jgliche zu erkennen ſey. 4) die 3 Symbola in der Kirchen eintrechtiglich gebraucht, näml. das Apoſt., Athan., Te Deum laudamus, Symb. Nicän., das Gebet Manaſſe, Gebet gegen die Türken. üb. dieſe Ausg. d. Schm. A. ſ. Marh. prol. p. 25 sq.

7. ſ. d. Ausgaben d. Feuerl.-Ried. nr. 885 seqq.

§. 103.

Spalatiniſche Textrecenſion.

Das eigentlich authentiſche Exemplar der Schmalcalder Art. war allerdings die Abſchrift geweſen, die Spalatin von der Handſchrift Luthers genommen hatte (ehe dieſe noch von ihm mit je-

nen Zuſätzen verſehen war), und die dann auch zu Schmalcalden unterſchrieben wurde. Jenes Exemplar Spalatins war im Archive zu Weimar niedergelegt. Als nun die Weimariſchen Theologen die ſtrengere Lehre Luthers gegen die Wittenberger vertheidigten, kamen ſie darauf, die Schmalc. Art. aus jenem authentiſchen Exemplare Spalatins herauszugeben, im J. 1553 [1]). Hier mußte nun die Verſchiedenheit des Textes auffallen, und ſie bezeichneten darum in ihrer Ausgabe die ſpäteren Zuſätze Luthers, die ſie auch mit aufnahmen, als ſolche [2]). Doch war ihr ganzes Verfahren ſehr ungenau und unkritiſch [3]). Eine Bitterkeit gegen Luther wegen der Zuſätze zeigt ſich in jener Ausgabe gar nicht, dagegen benutzten ſie dieſe Gelegenheit zu bitteren Ausfällen gegen Mel. [4]) u. andere vermeinte Abtrünnige von Luthers Lehre [5]). Sie ließen nun zuerſt den Anhang Mel. de potestate et primatu Papae mit dazudrucken [6]), und ſo erſcheint dieſer erſt ſeit dieſer Zeit als ein Theil der Schmalc. Art. Jene Ausgabe wurde hernach öfter wieder abgedruckt [7]), und ſie iſt auch, obwohl mit Weglaſſung aller polemiſchen Zuſätze und Bemerkungen, in das deutſche Concordienb. 1580 aufgenommen worden [8]).

1. Artickel der Evang. Lere, ſo da hetten ſollen auffs Concilium überantwortet werden ꝛc. Jetzt alles aus Urſachen in der Vorrede vermeldet, aus Fürſtl. Befehl zu Weymar durch die Hoffprediger daſelbſt in Druck gegeben. MDLIII. 4. — Unt. d. Vorrede haben ſich unterſchr. Joh. Stolz u. Joh. Aurifaber. — Exemplare ſelten: in d. Herzogl. Gothaiſch., u. in d. Gött. Univerſitäts-Bibliothek.

2. Am Ende der Ausgabe h. es: „Was oben in Artikeln mit dieſem * von Anfang bis zu Ende verzeichnet iſt, das iſt in dem geſchriebenen Exemplar nicht geweſen, ſondern hernach dazu kommen. Wiederum, was mit dem ● verzeichnet iſt, das ſtehet im geſchriebenen Exemplar und iſt in den vorigen Drucken ausgelaſſen".

3. M. vgl. Marh. prol. 32 sq. Sie legten das Mſ. Spalatins zu Grunde, und ſetzten die Erweiterungen aus Luthers Ausgabe hinzu. Insbeſondere iſt merkwürdig, daß ſie annehmen, Luth. habe in dem Drucke Omiſſionen der Handſchr.; dies iſt gar nicht wahr, und darum iſt das Auslaſſungszeichen in der ſpäteren Ausg. 1555 auch ganz weggelaſſen. ſ. darüb. u. üb. and. Irriges Marh. a. a. O.

4. So ſetzten ſie zur Unterſchr. Mel. der Schm. A. mit zwei Aſterisken: „O! quantum mutatus ab illo. Zuvor hat er geſagt: So der Pabſt das Evangelium zulieſſe, daß mans allenthalben frey öffentlich lehren und predigen

dürffte, ſolte man ihm ſeinen Primat über die Biſchoffe, die er ſonſt ohn das unter ſich hat, nachgeben und das jure humano. Nun aber gibt man dem Pabſt den Primat, nicht allein über die Biſchoffe, ſo er ſonſt hat, ſondern auch über die unſern, ja Chriſti Kirche, die zuvor den Antichriſt verdammet, verbannet und ſich gänzlich von ihm abgeſondert haben. Dergleichen gibt man auch ſeinen Biſchoffen das Regiment über die Kirche Chriſti, ſo doch der Babſt mit ſeinen Wölffen den Biſchoffen, das heilige Evangelium jetzt greulicher, denn je zuvor geſchehen, verflucht, läſtert, verbannet und wider die Kirche Chriſti und uns arme Chriſten auff's greulichſte, wie ein rechter Beerwolff, ja wie der leidige Teufel ſelbſt, beide mit Feuer und Schwerd, und wie er nur immer kann und vermag, wütet und tobet. Das heiſt, meyne ich, nach der neuen Chriſten Sprach gemeß gehandelt".

5. In der Vorrede wird Oſiander beſonders angegriffen.

6. „Als iſt uns bevohlen, ſolche Artickel aus dem Original mit unterſchriebenen Namen und einem angehengten Tractat, der auch dazumal zu Schmalc. geſtellet, von des Bapſts und Biſchoffe gewalt, mit gleichem Catalogo, von Wort zu Wort, in Druck zu geben" ꝛc. Bemerkenswerth iſt, daß ſie Mel. nicht als Verf. des Tractats nennen. vgl. unten.

7. Vgl. Feuerl.-Ried. Bibl. S. nr. 883 sq. — Hase, prol. CXLIV sq. — Auch handelt Marh., hie u. da berichtigend, von den Ausgaben, prol. 30 sq. — ſ. auch Rieb. über einige ſpät. Ausgaben in der Vorrede zu Bertram, Geſch. d. ſymbol. Anh. XXXV.

8. ſ. auch Seckendorf. III, p. 197.

§. 104.

Lateiniſcher Text. Überſetzungen.

Den Text Luthers überſetzte Petrus Generanus, ein junger Däne, der damals in Wittenberg Theologie ſtudirte [1]), in's Lateiniſche, und gab ihn ſo 1541 heraus [2]). Veit Amerbach, damals Profeſſor der Philoſoph. zu Wittenberg, ſchrieb eine Vorrede [3]) dazu. Dieſer Mann konnte ſchon damals ſeine catholiſchen Grundſätze kaum verbergen [4]), und ging denn auch ſpäter ganz zur catholiſchen Partei über [5]). Und daher iſt es wohl gekommen, daß die an ſich gute Überſetzung [6]) Generan's nicht recht zu Ehren kam, und allmählich ganz aus dem kirchl. Gebrauche verdrängt wurde. Schon 1542 erſchien ſie ohne die Namen des Überſetzers und der Vorrede [7]), und wurde auch nur verändert in das Corpus Thuringicum aufgenommen. Eine ganz neue Überſetzung nahm aber Selnecker 1580 in's Concordienbuch auf [8]), die indeſſen viel ſchlechter war, und den lutheriſchen Geiſt ganz verwiſchte. Schon 1582 wurde darum dieſe in e. beſondern Ausgabe geändert [9]), und nochmals geändert in der 2. Ausg. des Concordienb. 1584 abgedruckt, nnd dies iſt denn für die Kirche der lat. textus vulgaris der Schm. Artikel geworden.

1. Er lebte ſehr genau mit Luther u. Bugenhagen, und wurde, nachdem er lange vom Könige v. Dänemark während ſeines Aufenthaltes zu Wittenberg unterſtützt und von dieſem für ſeine Dienſte beſtimmt geweſen war, Prediger bei Johann, Herzog von Holſtein; vgl. über ihn: Gelehrter Männer Briefe an die Könige von Dänemark, v. Andr. Schuhmacher, 1758. Th. 1. S. 31. 79. 87. Th. 3. S. 61-75. — ſ. d. allgem. Gelehrtenlexikon, B. 3. S. 1464. — Bertr. Geſch. d. ſymb. Anh. S. 51. — Rieb. in d. Vorrede dazu S. VIII.

2. Articuli a Rev. D. Doct. M. Luthero scripti, a. 1538. ut Synodo Mantuanae, quae tunc indicta erat, proponerentur, qui recens in lat. serm. translati sunt a Petro Generano, 1541. Am Ende: Viteb. per Josephum Clug M.D.XLI.

3. Sie ſteht: Vorrede v. Rieder. zu Bertram, Geſch. des ſymb. Anh. ꝛc. S. IIII ff. — dort auch die Dedication van Generanus, ſowie deſſen Erklärung üb. ſ. Arbeit.

4. ſ. Consil. Melanchth. ed. Pezel. p. 511. Mel. Ep. Lugd. p. 456 sq.

5. Er wurde ſpäter Profeſſor der Philoſ. zu Ingolſtadt.

6. Sie iſt viel conciſer, und in ihrer Kürze und Beſtimmtheit dem kernigen luth. Ausdrucke weit entſprechender, als die geſchwätzige, weite, wäſſigere Selneckers. M. ſ. die Proben der Überſetzung Generan's in ihrer Vergleich. mit Luth. Ausdruck bei Rieder. Vorrede zu Bertr. Geſch. d. ſymb. Anh. S. XVII ff. Rieb. urth. ſehr richtig, S. XXX. — ſ. auch Bertr. ſelbſt a. a. O. S. 51. — Sonſt iſt auch die ſchlechte Selneckerſche Überſetz. ganz fälſchl. für die von Generan. gehalten, u. darum ſehr unbillig über ſie geurtheilt worden, z. B. von Semler, App. ad Libr. Symb. p. 191. u. v. Pfaff, Libr. Symb. p. 383. Den Irrth. ſcheint Feuerlein, B. S. Ried. nr. 895 veranlaßt zu haben.

7. Capita fidei christianae contra Papam et Portas inferorum constanter asserenda. D. Mart. Lutherus. Viteb. 1542; ſ. darüber Rieb. in d. Vorrede S. XII. Wahrſcheinlich hat man nur einzelne Blätter in die vorige Auflage eingelegt, theils um zu unterdrücken, theils um zu beſſern. Über eine wahrſcheinl. 3. Ausgabe ſ. Marheineke, prol. 28. Im index libror. prohibitor. ſteht jene Ausgabe unter der Zahl der Verf. incerti nominis, folgl. muß es eine Ausg. gegeben haben, wo auch der Name Luthers weggelaſſen war.

8. Selnecker wird als Überſetzer angegeben. Wahrſcheinlich hat er aber nur die Ausgabe: Articuli, qui nostrae partis nomine exhibendi fuerant in Concilio Mantuae etc. scripti a D. Martino Luthero et Schmalcaldiae a. 1537 propositi et subscripti. Witeb. excud. Jo. Lufft, 1579. 8. abdrucken laſſen. Feuerl. nr. 895. Nach ihm hat jene Ausgabe ebenfalls den bei Selnecker ſo oft gerügten Fehler, daß p. 317 *ultimum ferculum* für *ultimum judicium* geſetzt iſt

9. Artickel Chriſtlicher Lere, ſo man die Schmalcaldiſchen Artickel nennet, Deutſch und Lateiniſch gegen einander über in Druck verfertiget. Tractatus

ibidem a D. D. Theologis scriptus de potestate et primatu Papae, opera et studio Nicol. Selnecceri, Lips. 1582. 4.

Dieſelb. Ausg. Erphordiae, 1609. 4. In dieſ. Ausg. der Anhang Mel. zwei Male gedruckt, 1) dem deutſch. Texte gegenüber und aus ihm überſetzt 2) a. Ende d. lat. Originaltext v. Schmalc.

§. 105.

Kritik des Textes.

Die Kritik des Textes hat trotz der entſchiedenen Hülfsmittel gleichwohl ihre Schwierigkeiten. Für den deutſchen Text kommt natürlich vorerſt das Exemplar Spalatin's in Betracht: und hat man in ihm die Textrecenſion, wie ſie zuerſt von den Vertretern der Kirche angenommen iſt. Scharf davon unterſcheidet ſich der vermehrte Text Luthers, und kann man nun meinen, daß man in dem Unterſchiede beider Texte den urſprünglichen und den veränderten genugſam erkennen werde. Aber es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß die Abſchrift Spalatins nicht ganz treu iſt [1]), und bei Luther iſt denn auch bei einzelnen Worten nicht immer erkennbar [2]), was wohl in dem erſten Entwurfe geſtanden, oder erſt ſpäter verändert ſey. Darum muß ein drittes Mſ., das ebenfalls vor den Veränderungen Luthers von deſſen Exemplar genommen iſt [3]), mit zu Hülfe genommen werden. Da man aber auch hier nicht ſicher iſt, was auf Rechnung des Abſchreibers kommt [4]), ſo läßt ſich freilich die Verſchiedenheit im Einzelnen angeben, aber nicht immer zum Urtext umgeſtalten. Die verſchiedenen Lesarten haben ausgezeichnet Riederer [5]), Marh. [6]) u. Haſe [7]). Das Beſte iſt, daß ſie für den Sinn weiter von gar keiner Erheblichkeit ſind, und dafür die Textbeſchaffenheit ſehr gut iſt. — Für den lat. Text kann von Kritik eigentlich gar nicht die Rede ſeyn; man kann nur die gegebene Überſetzung mit dem deutſchen Texte vergleichen, wie es namentlich Haſe gethan hat.

1. Vgl. Marh. prol. 33.

2. Vgl. z. B. Ried. Anmerk. zu Bertr. Geſch. d. ſymb. Anh. S. 147.

3. Nachricht darüber b. Riederer a. a. O. S. 138. — die Varianten von der Weimar. Ausg. 1553 ebend. S. 140. Sie ſtimmen oft mit dem Cod. Palat. zuſammen, aber nicht immer.

4. Vgl. über die Beſchaffenheit jenes Mſ. Rieder. a. a. O. S. 138.

5. a. a. O. S. 140. 6. Unter den betreffenden Stellen ſeines Abdruckes der Schmalc. A. 7. Unter d. Texte ſ. libr. symb. vgl. üb. die Zeichen prol. CXLIII.

Anhang der Schmalcaldiſchen Artikel.

De Potestate et Primatu Papae.

Sehr genau handelt davon hiſtoriſch u. dogmatiſch erklärend Carpzov. isagoge, ed. 2. p. 901. — ſonſt vgl. m. insbeſond. Bertram, Geſch. d. ſymb. Anh. d. ſchmalc. Art. — Altd. 1770.

§. 106.

Veranlaſſung, Verfaſſer, Ort, Sprache der Abfaſſung. Antheil der anderen Theologen daran.

Über alles dies liegen beſtimmte hiſtoriſche Zeugniſſe vor, ſo daß keinem Zweifel Raum gegeben iſt. Die Veranlaſſung lag, wie bei den Schmalc. Art. auch, in dem Mantuaniſchen Concilium, oder vielmehr in dem dadurch auf's neue in Frage geſtellten Verhältniſſe der Evangeliſchen zum Pabſtthume überhaupt. Man hatte den Convent zu Schmalcalden gerade in der Abſicht veranſtaltet, zu berathen, wie man ſich auf dem Concilio verhalten wolle, und was man da etwa nachgeben könne. Nun geſtaltete ſich aber alsbald die Anſicht dahin, das Concil überhaupt nicht anzuerkennen. Dadurch war natürlich das ganze Verhältniß der Evangeliſchen zum Pabſte und der Röm. Hierarchie in Frage geſtellt, und da zugleich alle weiteren theologiſchen Berathungen durch die Krankheit Luthers gelähmt waren, verfielen die Fürſten ganz natürlich auf den Gedanken, eine Schrift fertigen zu laſſen, in welcher das Recht und ganze Weſen des Pabſtthums in ſeinem Verhältniſſe zur Kirche überhaupt klar und gründlich gewürdigt würde, um eben dadurch die Stellung, die ſie gegen das Concilium gerade jetzt einnahmen, ſo zu erklären, als zu rechtfertigen [1]). — Der Verfaſſer iſt Melanchthon [2]), und zwar ſchrieb er den Anhang gleich zu Schmalcalden ſelbſt [3]), und zwar lateiniſch [4]). So entſchieden dies Alles iſt, ſo mannichfach iſt gleichwohl darin geirrt, und bis auf die neuere Zeit. Man hat oft angenommen daß der Anhang deutſch [5]), und zwar von allen zu Schmalcalden anweſenden Theologen verfaßt [6]) ſey. Aber der Antheil der anderen Theologen, wenn er wirklich irgendwie Statt gefunden hat, beſchränkt ſich gewiß nur auf Mitberathung der aufzuſtellenden Anſichten, und kann darum der Natur der Sache nach kein großer geweſen

ſeyn. Sonſt hängen jene irrigen Anſichten freilich mit dem ganz eigenen Schickſale zuſammen, das dieſe Schrift in ihrer Bekanntmachung gehabt hat, wovon unten.

1. Mel. ad Camerar. (Smalcal. Cal. Martijs. Anno XXXVII): Duae autem caussae fuerunt instituti congressus Theologici: *Altera*, ut *de doctrina* fieret collatio non futilis, sed accurata, ut tollerentur dissidia, et consentiens doctrina et explicata in nostris Ecclesijs extaret. *Altera*, ut *deliberaretur, qui articuli ad extremum defendendi sint ac retinendi* et anteponendi communi tranquillitati et omnibus rebus humanis — Honestissimum profecto consilium fuit institutae utriusque disputationis, et ortum de multis nostris querelis et sermonibus. Sed neutra processit: primum de rebus concedendis, *nullam prorsus volebant fieri mentionem indocti et vehementiores.* — Deinde ne doctrina accurate conferretur, nominatim petitum est, ne certamen aliquod augeret discordias, et foederis distractionem afferret. — *Proinde hic, ne nihil ageremus, ac plane κῶφα πρόσωπα essemus, jussi sumus componere aliquid de Petri seu Pontificis Romani primatu, de potestate et jurisdictione Fpiscoporum. Haec scripsi mediocriter et exhibui.* Epp. ed. Lond. L. IV. 196. — Epp. ad Cam. Voegelin. p. 280. — Mel. ad Just. Jon. Jussi sumus aliquid componere contra potestatem ῥωμαίου ἀρχιερέως. *Id scripsi* paulo, quam soleo, asperius. Epp. ed. Sauberti, L. V. p. 5. — Camer. de vita Mel. ed. Strob. p. 166: Jussi autem Theologi sunt aliquid componere de Pontificis Romani potestate. *Quod a Philippo perscriptum fuit.*

Mit Recht pflegt hier von den Symbolikern die merkwürdige Ignoranz eines Catholiken bemerkt zu werden, nämlich des Ludov. Jac. a S. Carolo, der ſich einen eigenen Verfaſſer der Schmalc. Art. ſchuf, nämlich (ſ. Bibl. Pontif. Tom. II. p. 455): *Articulus Alsmalcaldicus*, Germanus, Lutheranus edidit de primatu et potestate papae librum.

2. Geht aus dem Vorigen ſattſam hervor.

3. Erhellt ebenfalls aus N. 1; insbeſond. dann daraus, daß die Schrift noch zu Schmalcalden ſelbſt öffentlich vorgelegt, gebilligt und unterſchrieben wurde.

4. Erhellt ſattſam aus dem noch vorhandenen Originaltexte, wie man ihn, nachdem man lange nur Überſetzungen gekannt, am Ende wieder in Gebrauch nahm. ſ. unten.

5. Es iſt dies in der erſten Zeit nach der Abfaſſung faſt allgemein geglaubt worden, ehe man den Originaltext wieder erlangte. Aber auch nachdem er ſchon im Concordb. ſtand, iſt jener Irrthum, faſt unbegreiflicherweiſe, noch von den geachtetſten Symbolikern fortgepflanzt. Ihn haben noch Baumg. Erleut. S. 145. Walch, introd. p. 499, ja ſogar noch Walch, im breviar. in d. 1. edit. — Erſt Bertram, in d. Geſch. d. ſymb. Anh. that den Irrthum überzeugend dar.

6. In der Ausg. der Weimar. von 1553 findet ſich der Titel: „Von der Gewalt vnd Obrickeit des Babſts, durch die Gelerten zuſammen gezogen. Schmalckalden 1537, und es führen dann auch die lat. Überſetzungen (ſ. Bertr. Geſch. d. ſymb. Anh. S. 38.) den Titel: De potestate et primatu Papae: *a Viris doctis Smalcaldiae congregatis tractatus scriptus* cet., und wie nun dieſer

Titel aus der Verkennung des wahren Urtextes und des wahren Verfaſſers hervorging, ſo hat er wohl hauptſächlich dann wieder zur Erhaltung des Irrthums mitgewirkt. M. ſ. Carpzov, isag. p. 901, der hier instar omnium iſt. Noch Walch, brev. p. 167, ſagt: — adpendix — Quam licet inscriptio *per theologos, Smalcaldiae congregatos compositam fuisse*, moneat, vere tamen Philippo debemus, hac vero lege, ut aliorum συμβολὰς in communes usus convertisse recte credatur.

§. 107.

Anlage und Inhalt.

Der klare und ſcharfe Geiſt Melanchthons hat beides in leicht überſichtlicher Weiſe geordnet. Die ganze Schrift hat zwei Theile.

Theil I. handelt von dem Pabſte und zwar nach drei verſchiedenen Geſichtspunkten. Zuerſt wird dargethan, daß der Römiſche Biſchof keineswegeſ jure divino der oberſte Biſchof (episcopum universalem) über alle Biſchöfe ſey, und dies aus der Schrift [1]), wie aus der Geſchichte der Kirche [2]) bewieſen.

1. Aus Luc. XX, 25. Joh. XX, 21. Galat. II, 7 sqq. I. Cor. III, 6 sqq.

2. Aus Beſchlüſſen der Synoden, überhaupt deren Stellung zum Röm. Biſchofe, ſowie ausdrücklichen Ausſprüchen der Väter. Zugleich wird gezeigt, daß in Matth. XVI, 18. 19. Joh. XX, 15. (den Beweiſen der Gegner) nichts dagegen liege.

Zweitens wird gezeigt, daß der Pabſt kein Recht habe, über die politiſchen Verhältniſſe der Staaten und Fürſten zu entſcheiden.

Beſtreitung der Behauptung des Pabſtes: quod jure divino habeat utrunque gladium, hoc est, auctoritatem etiam regna conferendi et transferendi.

Drittens, daß, ſelbſt wenn der Röm. Biſchof ſeinen Primat jure divino hätte, man ihm doch, weil er ſich deſſen ſo unwürdig gemacht, durch falſche Lehre, Grauſamkeiten ꝛc., nicht nur den Gehorſam verſagen dürfe, ſondern daß er der Antichriſt ſey.

Daß und welche Männer unter den Catholiken ſelbſt die Pabſtgewalt bekämpft haben, ſ. b. Walch, introd. p. 526.

Theil II. handelt de potestate et jurisdictione Episcoporum. Mel. zeigt, daß die Rechte des Standes, wie der Gewalt zwar göttliche Anordnung, aber für alle Diener der Kirche gleich ſeyen; das Recht der Weihe ſey ihnen von der Kirche übertragen, und komme darum dieſer zu. Dann wird noch mehreres über das factiſche Unrecht und die unrechtmäßige Gewalt der päbſtiſchen Biſchöfe hinzugeſetzt, und mit der Behauptung geſchloſſen, daß auch dieſe keine Anerkennung von der Kirche verdienten.

Bekanntmachung.

§. 108.

Zuerſt nur Überſetzungen bekannt.

Selten hat wohl eine Schrift in ihrer **Bekanntmachung** ein ſo eigenes Schickſal gehabt, als dieſer Anhang Melanchthons. Obwohl zu Schmalcalden ſelbſt den anweſenden Theologen recht gut bekannt ſeyn mußte, daß Mel. der Verfaſſer ſey, und in welcher Sprache er die Schrift verfaßte, ja obwohl die Schrift ſelbſt früh genug im Originaltext [1]) und mit ſicherer Aufklärung über alles jenes wirklich gedruckt [2]) in's Publicum kam, ſo ſtellte ſich doch bald entſchiedener Irrthum ein. Doch iſt es ſchwer, den Anfang und die Bedingungen des Irrthums ganz genau nachzuweiſen. Zu Schmalcalden mußte man Alles genau wiſſen. Nun überſetzte aber gleich auf dem Convente ſelbſt noch Veit Dietrich die Schrift in's Deutſche, und dieſe deutſche Überſetzung [3]) wurde auf dem Convente ſelbſt als officieller Text den Ständen vorgelegt und gebilligt und von den Theologen unterſchrieben. Hier liegt wohl ſchon ein Hauptpunkt zur Erklärung des Irrthums. Bald darauf erſchien zwar nun dieſe Überſetzung, ausdrücklich als ſolche bezeichnet [4]), und mit der Hinweiſung auf den Originaltext Melanchthons, aber es hat wohl nur darin, daß gerade damals jene Artikel ſelbſt weniger beachtet wurden, gelegen, daß auch dieſe Nachweiſung über Verf. und Urſprache ſo bald in Vergeſſenheit kam. Die Hauptquelle des Irrthums war wohl die, daß die Weimariſchen Theologen 1553 die Schrift in Dietrichs Überſetzung aus dem Herzogl. Archive auf Befehl des Herzogs zugleich mit den Schmalc. Art. herausgaben [5]), und dazu einen eigenen Titel ſchufen [6]), ohne Andeutung der Überſetzung. Nun ſetzt ſich der Irrthum feſt, daß der Urtext deutſch, und dieſer von allen Theologen verfaßt ſey. So ging dieſer deutſche Text als Originaltext in die Werke Luthers und in die Corpora doctrinae, ja ſelbſt zuerſt ſo in das deutſche Concordienbuch über [7]). Daher kam es nun wohl auch, daß Selnecker 1580 in die erſte Ausgabe des lat. Concordienbuches eine lateiniſche Überſetzung des deutſchen Textes Dietrichs aufnahm [8]). Doch trat um dieſe Zeit auch der Anfang der Wahrheit ein.

1. Der Originaltext erſchien ſchon in der Sammlung: Defensio conjugii sacerdotum — missa ad Regem Angliae, collecta a Phil. Melanchthone Ἀδέσποτα. Refutatio abusuum coenae Domini. Erudita et utilis disputatio de potestate Pontificia. a. Ende: Argentorati ex off. Cratonis Mylii men. Decemb. a. M.D.XL. (8). — wieder gedruckt ebend. bei demſ. 1542. u. zu Wittenb. durch Jo. Cratonem, 1549. — vgl. Vertr. a. a. O. S. 53 ff.

Ebenſo in der ſpäteren Sammlung: Libelli aliquot utiles Philippi Melanchthonis. De Ecclesia. De Poenitentia. De conjugio Sacerdotum. Scripta quaedam de usu integri Sacramenti et Missa theatrica, de potestate Pontificis et Episcoporum, et aliis quibusd. controversiis, collecta opera et studio Casp. Crucigeri. Scriptum in conv. Schmalc. propositum — contra Suenkfeldium, Seb. Frankum etc. Viteb. durch Jo. Lufft. 1560. (Auch hier heißt d. Schr. Mel. p. 125 ἀδέσποτον). — wied. gedr. ebend. 1561. Vertr. a. a. O. S. 56 ff.

2. Wenn auch bei den obigen erſten Ausgaben wegen des ἀδέσποτα die Kenntniß des wahren Verf. und d. Urtextes nicht wahrſcheinlich iſt, ſo fand ſich Hinweiſung genug in der gleichzeitigen Ausgabe der deutſchen Überſetzung Diedrichs ſelbſt:

Von des Bapſtes gewalt, welches er ſich anmaßet wider die Göttlichen Schrifft, vnd der erſten Kirchen brauch. Item, von der Biſchoffen Jurisdiction, Geſtellet durch Herrn Philippum Melanchthon, und verdeutſchet durch Vitum Dietherich. Witt. M.D.XLI. 4.

3. Es erhellet dies wohl daraus, daß die Weim. Theologen dann 1553 die Schr. aus dem Archive mit den Unterſchriften herausgaben.

4. Oben Note 2.

5. Sie ſagen ausdrücklich in der Vorrede: „Als iſt vns bevolen, ſolche Artikel aus dem Original mit dem vnterſchriebenen Nätten, vnd einem angehengten Tractat, der auch dazumal zu Schmalkalden geſtellet, von des Bapſts vnnd Biſchoffe gewalt mit gleichem Catalogo, von wort zu wort in druck zu geben" ꝛc.

6. S. oben §. 106 Note 6.

7. in: Luth. Werk. Jen. Tom. VI., in d. Braunſchw. u. Götting. Kirchenordn., das Corpus doctrinae Prutenicum, Thuringicum, Wilhelminum, Julium, u. in d. Concdb. — D. Varianten ſ. d. Vertr. Geſch. d. ſymb. Anh. S. 104 ff.

8. In d. 1. Ausg. d. lat. Concordb. Lips. 1580. 4. Überſchrift p. 311: De potestate et primatu Papae: a Viris doctis Smalcaldiae congregatis, tractatus scriptus Anno M.D.XXXVII. u. p. 324: De Episcoporum potestate et jurisdictione. Anfang p. 311: Papa primum gloriatur; p. 324: In Confessione et Apologia, — anders in dem jetzig. Texte des Concordb. — Sonſt vgl. m. üb. dieſe Überſetz. Vertr. S. 38 ff.

§. 109.

Beachtung des Originaltextes. Aufnahme in das Concordienbuch.

Der erſte, der die Schrift ausdrücklich Mel. vindicirte, war Chyträus, im J. 1571, doch mit falſcher Angabe des J. der Abfaſſung [1]). Und ſehr merkwürdiger Weiſe ging der Originaltext Melanchthons, wie ihn Chytr. gab, auch gleich in lateiniſche ſymb. Sammlungen über [2]), ohne daß Selnecker, wie ſchon bemerkt,

bei der erſten Ausgabe des lat. Concordienb. davon Notiz nahm. Nun nahm er zwar den lat. Originaltext Melanchthons, nachdem er ihn ſchon 1582 der Ausgabe der Schmalc. Art., freilich noch mit dem Irrthum der Abfaſſung von allen Theologen [3]), hatte beidrucken laſſen, 1584 in das lat. Concordienb. auf, und ſeitdem iſt der Originaltext ſtets im Gebrauch der Kirche geblieben, aber jener Irrthum erhielt ſich faſt unerklärlicherweiſe dennoch [4]), bis in neuerer Zeit Bertram zuerſt Alles zur Wahrheit und Klarheit gebracht hat [5]).

Außer den ſchon genannten Texten giebt es noch eine deutſche Überſetzung des Anhangs von Geyerberg [6]), die von den Straßburger Ausgaben gemacht iſt, doch in der Kirche weiter keine öffentliche Bedeutung erlangt hat. Sonach exiſtiren 4 Texte des Anhangs, der lat. Originaltext, e. lat. Überſetz. u. zwei deutſche.

1. Er ließ den Anhang zuerſt als eine Schmalcaldiſche Schrift drucken bei ſeiner Explicatio Apocalypsis Johannis, Viteb. 1563. Dabei aber wird Mel. noch nicht als Verf. genannt. Hier irrt Haſe. Erſt 1571 wurde beides in einer neuen Ausgabe richtig angegeben in d. Titel: „Scriptum Phil. Melanchthonis de potest. et primatu Papae seu Regno Antichristi, ex quo omnes pii exire, quodque fugere toto pectore et execrari jubentur. (Apoc. 13. 14. 18.) Anno 1540 in Conventu Smalcaldensi a praecipuis protestantium Ecclesiarum Doctoribus communi consensu comprobatum. Altera pars ejusdem scripti, de potestate et jurisdictione episcoporum." Jenes Werk wurde öfter gedruckt, 1571. 8. u. 1575. 8. und ſomit auch der Anhang Melanchthons. Dieſer Text ging in Lutheri Opp. Jen., in d. Corpus Thuringicum u. Wilhelminum und die ſpäteren Ausgaben des Concordienb. über. Auch Pezelius in den Argumentis ac Responsionibus Melanchthonis a. 1588 giebt den Namen Melanchthons u. den Irrthum des Chytr. üb. das Jahr des Convents, doch hat er den Irrthum in den Consiliis Melanchthonis 1600 verbeſſert; vgl. über Alles Bertr. Geſch. d. ſymb. Anh. S. 123 ff. u. Rieder. ebend. S. 172, der die Meinung Haſes (nach Bertr.) berichtigt.

2 Vgl. die vorige Note.

3. Vgl. oben S. 458 u. 459 N. 9. In dem Vorworte dazu ſagt er: Hactenus, ut ad Germanicum textum referretur accomodata Latina versio, e regione posita, studuimus. Nunc ultimum scriptum de potestate et primatu Papae, quo genere orationis illud *ab ipsis Theologis Smalcaldiae congregatis*, Latine compositum fuit, eadem quidem sententia et serie, qua in Germanico scripto factum fuit, sed tamen alio quasi filo, et non sine periphrasi alicubi Latinae orationi congruente etiam de verbo ad verbum adji-

clemus, ne habeant calumniatores, quod objiciant, omissum esse autographi Latini exemplar, et persuadeant incautis, aut plura aut pauciora illi inesse, quam quae in nostra versione extent."

4. S. oben §. 106. N. 5. Dies gilt mit Recht für um so wunderbarer, als schon von Seckendorf 1694 Lib. III. p. 153. 156. die Wahrheit ausgesprochen war.

5. Vertr. Gesch. d. symb. Anh. ꝛc. vgl. bes. S. 2 ff.

6. Titel: Christlicher Schutz des Ehestandes der Kirchendiener, dem König Heinrich 8. von Engeland zugeschickt, u. durch Phil. Melanchthon zusammengetragen. Item Widerlegung der Mißbräuche des hochwürdigen Sacraments des Altars. Eine nützliche Disputation von des Papstes Gewalt, durch andere gottesfürchtige Lehrer beschrieben. Aus dem Lateinischen transferirt durch Luc. Geyerberg. Wittb. (durch Veit Creutzer). 8. ohne das J. vgl. in Baumgart. Catalog. Th. 1. S. 542. — Es ist nur die Übersetzung der obigen Straßburg. Ausgaben. vgl. Vertr. 95. — üb. Geyerberg, Vertr. a. a. O. S. 96. u. Ried. in d. Vorrede XXXII.

§. 110.

Unterschreibung zu Schmalcalden, mit Wiederholung der Unterschrift u. Bestätigung der A. C. u. Apologie.

Die Schrift Melanchthons wurde gleich zu Schmalcalden selbst von den Fürsten geprüft und gebilligt [1]), ja gewissermaßen selbst unterschrieben [2]), ebenso von den Theologen, und von diesen auf ausdrücklichen Befehl jener nicht nur durchgegangen, sondern auch unterschrieben [3]). Die Zeit, wann dieses geschehen sey, läßt sich nicht genau aus den Archiven angeben [4]), wahrscheinlich aber geschah es zu derselben Zeit, wo auch die meisten Unterschriften der eigentl. so gen. Schmalc. Art. erfolgten, ungefähr d. 25. Febr. [5]). Sehr beachtenswerth ist der Umstand, daß die Fürsten zugleich mit eine abermalige Prüfung der A. C. u. Apol. von Seiten ihrer Theologen anbefahlen, und, wenn beide vollständig noch gebilligt würden, eine wiederholte Unterschreibung derselben zugleich mit der Unterschr. des Aufsatzes Mel. [6]).

1. Es erhellt dies theilweise schon daraus, daß sie die Abfassung ausdrücklich anbefahlen. Sie haben sie dann auch natürlich genau geprüft, da die Schrift so wichtig für die ganze damalige Stellung der Partei war. Mehr aber noch daraus, daß sie die Schrift in dem Recesse des Convents ausdrücklich als von ihnen befohlen anerkennen, und billigen.

Es heißt dort: „Demnach wir unsere treffliche Gelehrten der heiligen

bibliſchen ſchrifft allhier zuſammengeſetzt, die ſich von allen articuln unſerer Confeſſion chriſtlich unterredt, ſo ſeynd ſie durch gnädige verleihung Gottes einhälliglich mit einander übereinkommen in allen puncten und articuln, inmaſſen unſere confession und apologia, die wir auf dem Reichstage zu Augſpurg haben übergeben, inne hält, allein daß ſie einen articul, belangend des Pabſts zu Rom primat, etwas weiter und beſſer geſtellt, wie derſelbe inhält".

2. Inſofern ſie den Receß unterſchrieben.

3. Vorwort vor den Unterſchriften: De mandato illustrissimorum Principum et Ordinum ac civitatum, Evangelii doctrinam profitentium, relegimus articulos Confessionis exhibitae Imperatori in Conventu Augustano, et dei beneficio omnes Concionatores, qui in hoc Smalcaldensi Conventu interfuerunt, consentientes profitentur, se juxta articulos Confessionis et Apologiae sentire, et docere in suis Ecclesiis. Profitentur etiam, se articulum de Primatu Papae, et ejus potestate, et de potestate et jurisdictione Episcoporum, qui hic Principibus in hoc Conventu exhibitus est Smalcaldiae, approbare. *Ideo nomina sua subscribunt.*

4. Seckend. L. III. p. 153. Extat autographum *d. l. Archivi*, sed de die, quo subscriptiones et horum articulorum et eorum, quos Mel. de Papatu composuit, factae sunt, nihil certi referre possum —.

5. Vgl. oben S. 447. N. 6. 7. Auf dieſe Zeit deutet beſond. die Unterſchrift von Brenz; ſein Auftrag an Bugenhagen iſt v. 23. Febr.; den 26. antwortet Mel. d. Churf., es hätten alle unterſchrieben. vgl. oben S. 447. N. 4.

6. S. oben N. 1. u. 3.

§. 111.

Symboliſche Auctorität dieſes Anhangs.

Sie iſt durchaus entſchieden. Nicht nur, daß die Fürſten als Vertreter der Partei die Abfaſſung anbefahlen, ſie geboten auch die Unterſchrift der Theologen, und erkannten nicht nur die Schrift im Receß ausdrücklich an, und unterſchrieben ſie da gewiſſermaßen ſelbſt, ſondern ſie ſtellen ſie ja ſowohl durch die Erklärung bei der Unterſchrift der Theologen, als im Receß ausdrücklich mit der A. C. u. Apol. auf gleiche Linie, ſo daß ſie dieſelbe Lehre mit jener ausſpreche, und ſie nur erläutere [1]). So iſt denn auch die Herausgabe in Weimar 1553 auf höheren Befehl allerdings von Bedeutung, ſowie die dann erfolgende Aufnahme in die Corpora doctrinae, und die vollgültigſte Erklärung zu einem Symbol Namens der Kirche erhielt die Schrift endlich durch die Aufnahme in das Concordienbuch, 1580 [2]).

Sieht man darnach auf das Verhältniß der ſymb. Auctorität des Anhangs und der der eigentl. ſogenan. Schmalc. Art., ſo iſt gar kein Zweifel, daß die ſymb. Auctorität des Anhangs ihrem Urſprunge nach weit ſicherer iſt, und weit mehr mit Abſicht erſtrebt, als die der eigentl. ſogen. Schm. A. [3]). Mit ſehr großem Unrechte iſt dieſe Schrift darum ſo oft gleichſam als geringer angeſehen, — kurz als appendix jener hingeſtellt worden. Die Schuld davon tragen die Weimariſchen Theologen, durch die Stellung, die ſie dieſer Schrift zu den Schmalc. Art. gaben, mögen ſie nun aus Unkenntniß und Sorgloſigkeit, oder bewußt aus Abneigung gegen Mel. ſo gehandelt haben [4]).

1. M. vgl den vorigen §. 2. Vgl. d. oben Geſagte.
3. M. vgl. auch Bertr. Litt. Abhandl. St. 2. S. 175 ff.
4. Nicht als ob die Verbindung und Zuſammenſtellung mit den Schm. A. an ſich unpaſſend wäre, ſie iſt vielmehr ſehr paſſend: nur hat man das Recht des Anhangs ſeiner Beſtimmung und ſeiner Bedeutung nach für die Kirche nicht genug anerkannt.

§. 112.

Werth und Wichtigkeit der Schmalc. Art. und ihres Anhanges.

Auch hier müſſen wir wieder unterſcheiden zwiſchen dem Werthe für ihre und für unſere Zeit, oder die evangel. Kirche überhaupt.

Zuerſt von den eigentl. ſ. gen. Schmalc. Art. Ihre eigentliche Beſtimmung erreichten ſie freilich gar nicht. Die Evangeliſchen erkannten das ganze Concil. nicht an, und ſo wurden die Artikel anſtatt einer Grundlage zu Unterhandlungen mit den Gegnern, theils gleich noch zu Schmalcalden [1]), theils und insbeſondere bei ihrer ſpäteren Bekanntmachung nur ein erneuetes Bekenntniß des evangel. Glaubens [2]). Als ſolches aber erlangten ſie bald große Auctorität. Und für ihre Zeit gewiß mit Recht. Denn für den damaligen Standpunkt der evang. Theologie wurden alle Dogmen dieſer Kirche, die gerade für den Gegenſatz zur catholiſchen Kirche wichtig waren, nicht nur ebenſo klar, wenn auch nicht ſo erſchöpfend, als in den früheren Symbolen geſchehen war, dargelegt, ſondern auch ſo ganz in Luthers Art, Kraft und Geiſte, daß die von ihm bewegte Zeit mit Recht ein ebenſo treues Abbild, als einen neuen Stützpunkt der Wahrheit in ihnen finden mußte.

Dazu kam aber ein Anderes, das dieſes Symbol ſeiner Zeit gar ſehr empfehlen mußte. Luther hat in den Schmalc. A., obgleich das Dogmatiſche nicht minder conſequent und aus dem Kerne der evangeliſchen Lehre heraus entwickelt wurde, nach dem ihm eigenen praktiſchen und treffenden Blicke zugleich, freilich wohl mit in Folge der gerade damals von den Evangeliſchen gegen die Pabſtmacht eingenommenen Stellung, die eigentlich kirchliche Differenz mehr in's Auge gefaßt. Während man in der A. C. bemüht war, mehr die Einſtimmigkeit darzuthun, und in der Apol. immer nur ſoweit die Differenzen berührte, als zur Rechtfertigung der Dogmen der A. C. erforderlich war, iſt der Standpunkt der Schmalc. Art. ein ganz anderer. Hier ſollte gerade heraus geſagt werden, wo Gegenſatz und zwar unvereinbarer Gegenſatz ſey, oder wenigſtens, wo man von evangeliſcher Seite nicht nachgeben wolle, und in der Entwickelung der Gründe dafür hat Luther in dieſen Artikeln unmittelbar die Principien der ev. Kirche und der römiſchen Curie in ihrem Widerſtreite hingeſtellt. Er hat hier Namens der evang. Kirche gegen das ganze Pabſtthum ein offenes und männliches Wort, und wie es der Sache nach nur ſeyn konnte, ein männliches Wort der Verwerfung, ohne alle Bemäntelung geſprochen.

Und damit iſt auch zugleich der Maßſtab des Werthes dieſer Artikel noch für unſere Zeit, und zwar ihr hoher Werth für die ev. Kirche überhaupt entſchieden. Man kann jetzt zugeben, daß in der Form und Ausführung für unſere Zeit manches zu wünſchen iſt, daß die Sprache weniger Heftigkeit haben möchte, u. die Sachen mehr Ordnung, auch Manches dogmatiſch genauer erörtert werden müſſe, wenn auch die Billigkeit dabei anerkennt, daß Alles für Luthers Zeit und ſeinen Zweck ſo ſeyn mußte, wie es iſt. Ebenſo kann man für den dogmatiſchen Inhalt einräumen, daß manche Lehre zu hart und grell ausgeſprochen iſt, und daß der Lehrinhalt nicht überall dem Sinne der Schrift entſpreche [5]), und ſomit nicht überall mehr bindend für die Kirche ſeyn könne, die die Symbole nicht über die Schrift ſetzen wollte. Aber man wird andererſeits auch hier einräumen, daß in der Lehre vom Glauben, der Grundlehre alles Chriſtenthums, die Hauptmomente des Evangeliums allerdings erfaßt ſind. Dagegen ſind nun hier

die Folgesätze für beide Kirchen, wie sie Luther wenigstens als aus dem dogmatischen Streite herfließend ansah [4]), in Wahrheit aber die Principien des Evangeliums, als einer Anstalt des Glaubens und der Liebe, und der entarteten Römischen Hierarchie selbst, und die Unvereinbarkeit des evangelischen reinen kirchlichen Lebens mit Roms weltlichen Zwecken so hell in's Licht gesetzt, daß die evang. Kirche stets mit großer Verehrung und mit treuer Anhänglichkeit auf dies Symbol blicken und an ihm halten wird.

Und eben das ist auch der hohe Vorzug und Werth des Anhanges Melanchthons. Mit Recht ist er immer für ein klassisches Werk gehalten worden, und zwar der Form, wie dem Gehalte nach. Er ist klar, übersichtlich geordnet, und zwar so, daß die Hauptsätze vorangehen, und mit deren Erledigung auch immer der Weg zu dem Folgenden gebahnt ist. Dazu ist die Anmaßung der römischen Curie, an Christi Statt über Glauben und Gläubige zu gebieten, sehr herrlich beleuchtet und abgewiesen. Und zwar hat Mel. das Ganze auf eine für seine Zeit außerordentlich vollständige und erschöpfende Weise gethan, hat exegetisch, wie historisch, den Ungrund und die allmählige Entstehung der Pabstgewalt zur Schau gelegt, und das Alles so, daß er mit Waffen kämpft, die der ehrenwerthe Catholik selbst anerkennen mußte und muß. Eine Zierde der Schrift ist die edle und würdige Haltung des Ganzen, wie der Sache, so auch dem Ausdrucke, und dem ganzen Tone nach. Ein herrliches Zeugniß aber für die edleren Gesinnungen der damaligen Glaubenshelden ist es gewiß, daß der Churfürst die milderen Gesinnungen Mel. recht gut kannte, und theilweise mißbilligte [5]), und ihm doch die Abfassung dieser so wichtigen Schrift übertrug, andererseits aber eben so sehr, daß Mel. die Rücksichten, die er den Ansichten und dem Interesse der Partei schuldig war, so trefflich erfüllte, ohne seiner eigenen Überzeugung zu nahe zu treten [6]).

Darum werden denn auch unserer Kirche diese Schriften stets sehr wichtig bleiben, und um so mehr, als außer ihnen sonst nirgends in den lutherischen Symbolen etwas über und, wohl zu merken, gegen das Pabstthum gesagt ist.

1. So mußte es der Churf. ansehen, da er ja wußte, daß sie zu Man-

tua nicht gebraucht werden ſollten: und durch die Unterſchrift der Theologen wurden ſie allerdings ein erneutes Bekenntniß der ganzen Partei ſchon zu Schmalcalden.

2. So ſtellte es ja Luther ſelbſt hin, und die ſpäteren kirchlichen Acte ſanctionirten die Artikel in dieſer Bedeutung.

3. Hier vgl. m. die dogmatiſche Kritik von Ammon am oben a. O. D. Fortbildung d. Chriſtenth. zur Weltreligion. Hälfte 2. Abth. 2. S. 135 ff., die zum größeren Theile ſehr treffend iſt, namentlich das Grelle des luth. Dogmas von der Erbſünde paſſend aufdeckt.

4. Vgl. oben S. 453. N. 1. über Anlage u. Inhalt der Schmalc. Art.

5. Vgl. Seckend. Lib. III. p. 152, die Äußerungen des Churf. ſelbſt über Mel. — auch Seckend. bewundert dieſe eigene Erſcheinung ſchon mit Recht, in der Additio.

6. Hier iſt dem trefflichen Mel. gerade von Seiten derer, die ihn zu loben vermeinten, eben ſo oft gewiß nur Unrecht damit gethan. Man hat geradezu ausgeſprochen (ſo ſchon Seckend. a. a. O. u. Walch, introd. 494), Mel. habe ſich von dem falſchen Verdachte der Anhänglichkeit an das Pabſtthum reinigen wollen. Das hat er nicht gewollt, denn ſeiner wahren Überzeugung nach verdiente er jenen Vorwurf gar nicht. Er wollte nur die Auctorität und das Regiment auch der evangeliſchen Kirche aufrecht erhalten, und dem Pabſte die Herrſchaft über ſeine ihm factiſch noch unterworfenen Biſchöfe laſſen, um des Friedens willen. Darum konnte er mit vollem Rechte gegen die Anmaßungen des Pabſtthums, inſofern es an Chriſti Statt dem Glauben und den Gläubigen gebieten wollte, und wie es wirklich factiſch die evang. Kirche noch bedrohte, ſo ſprechen, wie er gethan hat. Das aber wird gern zuzugeben ſeyn, daß er als Organ ſeiner Partei allerdings nun jenen Widerſtreit ſcharf auffaßte, und das wahre Weſen des Pabſtthums allerdings mit lebhaften Zügen ausmalte, und deſſen Anmaßungen in ihrer Verderblichkeit wie gänzlichen Grundloſigkeit ſo entſchieden hinſtellte, wie es das Intereſſe der Partei oder vielmehr der Wahrheit ſelbſt erforderte.

IV.

Die beiden Katechismen Luthers.

Catechismus Lutheri uterque.

Zuſammenſtellung der Litteratur b.: Fabricius, centifol. Luther. c. 82. P. I. (1728) p. 182 sq. P. II. (1730) p. 742. — Greg. Langemack, Histor: Catecheticae od. Geſammleter Nachrichten zu Einer Catechetiſchen Hiſtorie ꝛc. And. Theil, 1733. in d. Vorrede. — Walch, introd. (1732) p. 634 u. ſonſt. — Baumgarten, Erleuterung. (1747), S. 152 ff. — Koecher, Bibl. theol. symb. et catecheticae etc. P. I. (1751) p. 559 sq. II. (1769), p. 41 sq. — *J. G. Walch, Einl. in d. catech. Hiſtorie älterer, mittlerer u. neuerer Zeiten, vor: Buddei Catech. Theologie, Jen. 1752a — Walch, Bibl. theol. selecta I. (1757). p. 452 sq. üb. d. Geſchichtliche p. 489 sq. — Feuerlin(-Ried. 1768) Bibl. Symb. p. 160 sq. — J. Chr. W. Auguſti, Verſuch e. hiſt.-krit. Einl. in d. beid. Haupt-Katechismen d. Ev. Kirche, Elberf. 1824. S. 44. — Hase, libr. symb. (1827) proleg. CXLIX.

Wichtigere Schriften: Andr. Fabricii Axiomata Scripturae illustriora Catechismo D. Martin. Lutheri — accommodata. Ejusd. oratio de catech. Luth., c. insigni praef. Nic. Selnecceri, ed. — a M. A. Probo. Isleb. 1583. 8. — *Conr. Dieterici institut. catech. Ulm. 1613. oft gedruckt, c. not. Ch. Chemnitii L. 1677. — Mich. Walther, Gloria Catechismi. Nürnb. 1615. 12. — J. Förster. Thesaurus catechetic., s. decades XVIII Problematum ex quinque Catecheseos Luth. partibus. Witteb. 1619, 4. — Sam. Edelii Thesaur. catechet. Ulm. 1641. — Carpzov, isagoge etc. 1675. p. 940. — *Ph. J. Spener, Tabulae cat. Frf. 1683. 1687. überſetzt von G. Pritius, 1713. — *Seckend. 1694. II, 145. — Rechenberg, Concordia, 1698, append. p. 22. — J. R. Hebinger, erklärt. Cat. Stuttg. 1701. — Frdm. Bechmanni c. praef. Fr. Buddei de orig. et auctoritat. Cat. Jen. 1707. — Joh. Sauberti Catechismi minoris et majoris recensio cur. J. F. Meyer, 1710. 4. — J. Mart. Schamelii Vindiciae catechet. nebſt e. kurz. Histor. cat. J. F. Buddei, L. 1713. 12. 1726. Suppl. 1727. 8. — Chr. Fried. Wilisch, Historia Catechetica, Altenb. 1718. 4. p. 30 sq. — H. Pipping, Einl. zu den ſymb. Schr. d. evang.-luth. Kirchen, Cap. VII, S. 102 ff. — Leonh. Bohner. Institutt. theol. cat. Alt. 1727. 12. — c. praef. D. J. G. Walchii, 1733. — *Ch. H. Zeibich, Weimar. Catechism.-Hiſtor. Weim. 1727. — Walch, introd. 1732. — ***Langemack, a. a. O. Th. II. 1733. — Baumgart. Erleut. 1747. — Koecher, Bibl. etc. 1751. — derſ. Einl. in d. catech. Theologie ꝛc. Jen. 1752. — J. Franc. Buddei, Cat. Theologie — nebſt Walchs Einleit. in d. cat. Hiſtor. ꝛc. Jen. 1752. — Walch's hiſtor. Einl. in d. beyden Katechismos Lutheri. In deſſen Lib. Concordiae p. 349 sq. — P. J. Foertſch, Kurzer Entwurf der catech. Theol. Gött. 1758. — Walch, breviar. theol. symb. 1781. p. 190. — G. Ch. Gieſe, von Luthers Verdienſten u. ſ. Gehülfen um d. Catech. 7. St. Görl. 1782-9. 4. — *Ph. H. Schuler's Geſch. d. katech. Religionsunterrichts unt. den Proteſtanten ꝛc. Halle, 1802. — Ukert, Luth. Leben, Th. 2. 1817. S. 302 ff. — Auguſti, Verſuch ꝛc. 1824. ſ. oben; vgl. auch derſ.: Denkwürdigkeiten aus d. chriſtl. Archäologie B. 6. L. 1823. üb. den katech. Unterricht in der alt. Kirche. — Hase, libr. symb. 1827.

prol. — G. Veesenmeyer, Litterarisch-bibliographische Nachrichten von einigen Evang. catech. Schriften u. Catechismen vor u. nach Luth. Catechismen, und zwischen diesen von Luth. Catechismen ꝛc. Ulm, 1830.

Einleitende Bemerkungen über katechetischen Unterricht und Katechismen überhaupt in der Kirche.

§. 113.

Bedeutung u. Wesen des katechet. Unterrichts u. der Katechismen überh. in der Kirche: Unterscheidung der Katecheſe überhaupt und der eigentl. Katechismen.

Um die Entstehung der symbolisch gewordenen Katechismen Luthers, sowie deren wahre Bedeutsamkeit in der Geschichte der luth. Kirche und für diese zu begreifen, muß man allerdings auf das Wesen des katechet. Unterrichts in der Kirche von der frühesten Zeit an bis auf Luther achten: aber auch ebensogewiß das Wesen des katech. Unterrichts, oder die frühere Katecheſe in der Kirche überhaupt, und jene eigentlich sogenannten Katechismen scharf unterscheiden. Die Katecheſe, oder der katechetische Unterricht wurzelt tief im Leben der ganzen Kirche, und allerdings auch jene beiden Katechismen, in ihrem Wesen u. in ihrem Auftreten. Aber beide verhalten sich doch nur zu einander, wie das Wesen einer Sache und eine bestimmte Erscheinung, oder vielleicht richtiger, wie das genus u. eine species, die zwar demselben Zwecke dient, wie das genus, aber nicht nur alle die Merkmale des genus hat, sondern noch besondere, die es eben zu einer besondern Eigenthümlichkeit gestalten.

Die Katecheſe selbst ist die erste Unterweisung in der Religion, natürlich, wie es die Sache selbst mit sich bringt, ihrer Art nach leicht faßlich, ihrem Inhalte nach auf die Hauptsätze der Religion beschränkt, ihrem Zwecke nach denen bestimmt, die noch wenig oder gar keine Kenntniß der Lehrsätze einer Religion haben. Wie in jeder Religion [1]), so mußte dieser Unterricht auch in der christlichen Kirche gleich von Anfang an entstehen und durch alle Zeiten, mehr oder weniger blühend je nach den Verhältnissen der ganzen Kirche, geübt werden. Aber ebenso leuchtet auch ein, daß er in verschiedenen Formen auftreten konnte, und bald mehr für einzelne, bald mehr für einen größeren Verein bestimmt. Eine

solche Form, und zwar mit sehr umfassender Bestimmung sind nun auch die Katechismen Luthers, deren eigenthümliche Gestaltung durch die ganze Entwickelung der Verhältnisse der Kirche bedingt war, wie sich aus der Geschichte der Katechese selbst, insofern sie für die Entstehung der Katechismen Luthers hierher gehört, mit Hinsicht auf die damit zusammenhängenden Verhältnisse der Kirche ergiebt.

1. Die alten Symboliker geben sich viele Mühe, die Anfänge der Katechese schon im A. T. nachzuweisen, und damit nichts versäumt werde, muß Abraham schon der erste Katechet seyn. vgl. Langem. I, Cap. 1. u. selbst Walch, introd. 539. Alles kommt aber darauf hinaus, daß von Unterricht in der Religion überhaupt die Rede ist, und erledigt sich durch die obige Begriffsbestimmung von Katechese im weiteren Sinne vollkommen. Sie wird freilich schon im A. T. geübt seyn, kann aber mit demselben Rechte bei Heiden u. Türken gefunden werden, wenn auch nicht als christliche.

§. 114.

Katechese der älteren christlichen Zeit.

Insofern das eigentliche Wesen der Katechese der erste Unterricht in der Religion ist, dieser aber in verschiedener Art und mit verschiedenen Mitteln ertheilt werden kann, ist es so natürlich, daß die Sache selbst schon in der allererſten christlichen Zeit erscheint, als andererseits sich die Unterscheidung zwischen dem allgemeineren Begriffe der Katechese, und einem engeren, wo sie eben später in einer bestimmten Art ausgeprägt auftritt, sich von selbst ergiebt. Schon im N. T. ist von solcher ersten Unterweisung die Rede, und die dort gebrauchten Ausdrücke haben den Namen in der Kirche gegeben [1]). Da die Sache selbst tief im Bedürfniß der Kirche gegründet war, blieb sie [2]), nur daß sie mit der Entwickelung der Kirche selbst bestimmtere Formen, und die dafür gebrauchten Namen eine bestimmtere Bedeutung erhielten. Begreiflicherweise war in dem Aufblühen des Christenthums der Unterricht der zu demselben Tretenden eine Hauptrücksicht der Lehrer, und sie verwandten den größten Fleiß darauf. Das Zeichen der Aufnahme war die Taufe. Darum erscheint nun alle Katechese als Vorbereitung zur Taufe [3]), und, bei größerer Ausbildung der Kirchenverfassung, unterschied man bald bestimmte Classen der Mit-

glieder der Gemeinde [4]), von denen eben die, welche noch auf die Taufe vorbereitet wurden, *Κατηχούμενοι* hießen [5]). Nach dem Leben begreiflich fand solcher Unterricht in jeder Gemeinde Statt, und wurde, oder konnte wenigstens, von jedem Geistlichen ertheilt werden [6]). Doch hatte man auch für diesen Zweck besondere Lehrer die nun vorzugsweise *Κατηχηταί* hießen [7]). Ja die Sorgsamkeit der ersten christlichen Lehrer schuf besondere Anstalten, in denen der erste Unterricht in der Religion ertheilt, zugleich freilich auch mehr in wissenschaftlicher Weise Lehrer gebildet wurden, und die man nach dem gegebenen Begriffe der Katechese katechetische Schulen nannte [8]). Aus alle dem geht hervor, daß die Katechese der älteren Zeit von der Art, wie sie in Luthers Katechismen ausgebildet wurde, gar sehr verschieden war, und ebenso die Schriften, die man in älterer Zeit findet. Zur Würdigung des Wesens der Katechese in dieser Periode müssen darum besonders folgende Punkte beachtet werden: 1) sie war stets Vorbereitung zur Taufe [9]). 2) sie fand bei Erwachsenen Statt, am meisten, den ganzen Verhältnissen der Kirche nach, bei solchen, die noch gar nicht Christen waren, d. h. die erst als Erwachsene aus dem Heidenthume übertraten. Wie sich die Kinder von christlichen Eltern zu den Katechumenen verhalten, ist nicht ganz klar; wahrscheinlich aber gehörten sie mit dazu [10]). 3) ihr Inhalt war darum meist das apost. Symbolum [11]), wenigstens der Sache nach, obgleich man die feierliche Formel selbst erst kurz vor der Taufe mittheilte [12]). 4) sie hat stets die polemische Rücksicht auf die Heiden und Juden mit im Auge [13]). 5) darum sind die Unterweisungsschriften aus dieser Zeit nicht nur von den späteren luth. Katechismen ganz verschieden, sondern es gab noch gar keine Katechismen im luth. Sinne [14]). Ja 6) gerade in dem katechetischen Unterrichte entzog man den Katechumenen die Kenntniß der meisten religiösen Formeln [15]), die später der Hauptgegenstand der Katechese und der Hauptinhalt der Katechismen geworden sind. Dieser Zustand der ersten Unterweisung in der Religion, die allerdings in manchen Perioden der ersten christlichen Zeit sehr sorgsam geordnet war und sehr fleißig geübt wurde [16]), dauerte vom 1. bis 6. Jahrhundert [17]). Die Ursachen des Verschwindens waren theils die veränderte Stellung der Kirche,

inſofern nicht mehr ſo viele Erwachſene übertraten, und die aufgekommene Kindertaufe andere Einrichtungen herbeigeführt hatte, theils die Stürme der Zeit, die den religiöſen Unterricht vernachläſſigen ließen, während zugleich die Ausbildung der Hierarchie äußeren Ceremoniendienſt an die Stelle der Erkenntniß und eines lebendigen Glaubens ſetzte [18]).

1. Über den Gebrauch des Wortes κατηχέω im N. T. ſ. Suic. thes. eccles., der ihn faſt richtig beſtimmt hat. Es wird gebraucht von Belehrung (gefliſſentlicher Benachrichtigung) überhaupt, Actor. XXI, 21 u. 24., aber auch entſchieden von der Unterweiſung in d. Religion, — und zwar entweder im weiteren Sinne, ad Rom. II, 18. Galat. VI, 6. I. Cor. XIV, 19., oder im engeren von der erſten Unterweiſung, ſo daß die genauere Belehrung noch erfolgen ſoll, u. das Ganze allerdings ſchon das Weſentliche der ſpäteren Katecheſe ausmacht; ſo Luc. I, 4. beſ. aber Actor. XVIII, 25 ff. dazu ſ. Auguſti, S. 2. Die Sorgfalt der Apoſtel bei dem erſten Unterrichte beweiſ't Actor. XIX, 1-12: u. daß man allerdings bewußt einen Unterſchied machte zwiſchen den Anfangsgründen, = den Hauptſätzen, und der vollſtändigeren tieferen Erkenntniß des Chriſtenth. zeigt I. Cor. III, 2. Hebr. V, 12. ꝛc.

2. Die Lehrer mußten nicht nur die Sache behalten, ſondern ſie nennen ſie auch gleich κατήχησις: ſ. Clem. Alex. lib. I. paedag. c. 6. p. 119. ed. Potter. der γάλα ὑμᾶς ἐπότισα erklärt: κατήχησα ὑμᾶς ἐν χριστῷ ἁπλῇ καὶ ἀληθεῖ καὶ αὐτοφυεῖ τροφῇ τῇ πνευματικῇ. — Cyrill. Alex. γάλα ἐστὶ νηπιοπρεπὴς τροφὴ, τουτέστιν, ὁ τρυφερὸς καὶ ἁπλοῦς τῆς κατηχήσεως λόγος: in Jes cap. LXVI, p. 913. ſ. Suic. s. v. γάλα. —

3. Balsamon ad Canon. XIX Laodicenum, p. 836: κατηχούμενοι λέγονται οἱ πρὸς τὸ βάπτισμα ἑτοιμαζόμενοι. Sonſt vgl. Suic. s. v. κατηχέω u. Auguſti, S. 9.

4. Die apoſt. Väter, Juſtin. Martyr, Iren. a. wiſſen noch nichts von abgeſonderten Chriſtenclaſſen: aber ſchon Tertull. de praescript. haer. c. 41. Origin. Homil. V. in Ezech. u. beſ. Euseb. demonstr. evang. l. VII. c. 2. p. 323. — Insbeſ. ſ. darüb. Walch, intr. 550 sqq. auch Auguſti, S. 9.

5. Von ihnen unterſchied m. wieder verſchiedene Claſſen; m. ſ. darüb. beſ. Suic. s. v. κατηχέω, u. Walch, l. l. 551. — auch Auguſti, S. 18.

6. 7. Vgl. Walch, introd. p. 553, §. IX. Auguſti, S. 28.

8. Die berühmteſte die Alexandriniſche, blühend v. II-IV. sec. S. darüber Euseb. histor. eccles. l. V. c. 10. 11. — Auguſti, S. 13. 28. u. die dort angeführten Schriften.

9. Nach den Verhältniſſen der erſten Kirche begreiflich; ſ. oben.

10. Dies hängt eng mit der Frage zuſammen, ob in den erſten Jahrhunderten nur Heiden und Juden oder auch von chriſtl. Eltern

Geborne u. Erzogene die Taufe empfangen haben. Im 2. sec. wurden zwar entschieden Kinder getauft — getadelt von Tertull. de baptismo c. 18. —, aber es ist unentschieden, ob Christenkinder. Im 2. u. 3. sec. scheint die Kindertaufe in Zeiten der Verfolgung angewendet, um die Kinder gleich dem Christenthume zu sichern: später wurden wieder nur die Erwachsenen getauft. In der Folge wurde die Kindertaufe gewöhnlich, empfohlen von Gregor v. Nazianz u. Augustin: aber dann ändert sich eben auch die frühere Art der Katechese. Vgl. Augusti, S. 5-15.

11. s. oben d. Gesch. d. Apost. Symb. Es entstand ja aus den Formeln, die man bei der Taufe brauchte. Nun ist wahr, daß man die solenne Formel des ap. symb. von einer gewissen Zeit an, als alle Verhältnisse bereits genau geordnet waren, bis kurz vor der wirklichen Taufe aufsparte, aber der Inhalt der Katechese konnte der Natur der Sache nach gar kein anderer seyn. Sonst bezeugt dies ausdrücklich die Vorschrift über den vor der Taufe zu ertheilenden Unterricht, constit. apost. l. VII. c. 39. p. 382. ed. Cotelerii. — dazu Walch, introd. 559. Daß man nur die Hauptsätze lehrte, s. Cyrill. Hierosolym. catech. IV. p. 46. ed. Thom. Milles. — dazu Walch, 560.

12. Dies hängt ganz mit der disciplina arcani der älteren Kirche zusammen. S. darüber Augusti, 15-26. Die zu Taufenden und dadurch in die Kirche Aufzunehmenden mußten gleichsam verschiedene Grade durchgehen. Man sah besonders in der Taufhandlung etwas Mysteriöses, und nur kurz vor der wirklichen Vollziehung theilte man den Katechumenen die feierlichen darauf bezüglichen Formeln mit; s. N. 15.

13. Dies zeigt sich besonders in den uns erhaltenen katechet. Schriften. vergl. N. 14.

14. Es gehören hierher: Gregor. Nyssen. ὁ λόγος κατηχητικὸς ὁ μέγας Opp. T. III. p. 43-109., mehr e. dogmatisch-polem. Abhandlung, den Lehrern bestimmt, zu zeigen, wie sie das Christenthum gegen Jud., Heiden u. Ketzer vertheidigen müßten. — Cyrill. Hierosolymit. Catecheses XVIII. (dazu noch eine Pro-Catechesis u. 5 Mystagogische Catechesen) ed. Milles et Touttée, — allerdings den Täuflingen gewidmet, aber doch in obiger Weise und Absicht. vgl. Augusti, S. 14. — Augustin. de catechizandis rudibus. Opp. Tom. VI. p. 191-216. zeigt besonders, wer die Katechumenen waren, Geschäftsleute, Gelehrte, Grammatiker ꝛc. — Üb. andere theils verlorne, theils noch erhaltene ähnliche Schr. s. Walch, introd. 561 sqq. und seine deutsche Einl. vor Buddei Catech.-Theologie, S. 21. — Darnach gab es gar keine Katechismen in der ersten Zeit, und es konnte auch nach den ganzen Verhältnissen gar keine geben. M. sprach zu Erwachsenen, die man erst noch gegen Heiden, Juden u. Ketzer befestigen mußte. Erst später konnte eine Unterweisung in der Art eintreten, daß alle polem. Rücksicht wegfiel und man nur an die Hptsätze des Christenthums dachte. Walch erwähnt, introd. 555, tabulae catecheticae, u. man ist

ſehr verſucht, darin eine Art Katechism. zu erblicken. Er beruft ſich auf Suic. u. Du Fresne. Aber der erſte hat die Notiz, ohne alle weitere Erörterung, der andere gar nichts: ſo daß das Ganze gar nicht gegründet erſcheint.

15. Es gehören dahin: 1) die oratio dominica, nach Tertull. de orat. c. 1. ein breviarium totius Evangelii. 2) das symbolum. 3) das Bekenntniß der heiligen Dreieinigkeit, ὁμολογία τῆς ἁγίας τριάδος, was ſich theils auf die im Symbolo u. dem Gebete des Herrn enthaltene Lehre, theils die bekannte Doxologie: Ehre ſey dem Vater ꝛc. bezieht. 4) die Ἐξομολογήσεις, das Sündenbekenntniß. 5) die Taufe. 6) das Abendmahl. Man behandelte alle dieſe Punkte als Geheimniß, und ſah in ihnen feierliche Myſterien: daher ſie eben die disciplina arcani ausmachen. S. darüber Augusti, 15-26. Nur der decalogus gehörte nicht mit dazu, a. a. O. S. 28.

16. Zeugniß ſind hier beſonders die sermones Augustini ad Catechumenos, die katech. Schulen ꝛc. Schon der ſtrenge Unterſchied der Katechumenen unter einander u. von den Gläubigen zeugt, wie wichtig man das Ganze nahm. Vgl. auch Walch, introd. 568.

17. Vgl. Walch, introd. 579.

18. M. ſ. auch Walch a. a. O. 580. Er ſchreibt nur wunderlicherweiſe den Päbſten ein bewußtes Verdrängen der katech. Schriften zu.

§. 115.

Übergang zur Bildung der Katechismen. Concilienbeſchlüſſe des VI. u. VII. Jahrhunderts.

Während es nun, wie oben gezeigt, in den erſten 5 Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche keine Katechismen gab und keine geben konnte, führten die veränderten Verhältniſſe der Kirche im 6. u. 7. Jahrh. eine andere Geſtaltung und Beſtimmung der Katecheſe, aber auch eben damit die Möglichkeit der Entſtehung der Katechismen herbei. In dem erſteren Zeitraume unterrichtete man nicht nur vor der Taufe, ſondern nur die Erwachſenen: und inſofern niemand getauft wurde, der nicht Katechumen geweſen war, war das chriſtliche Volk, in ſeiner Geſammtheit, wie die Einzelnen, in den Hauptlehren unterrichtet [1]). Anders wurde es durch die Sitte, die Kinder zu taufen. Nun gab es Chriſten ohne Unterricht. Ob und wie dieſer ſpäter erfolgte, war natürlich durch die Verhältniſſe des Einzelnen, wie der ganzen Zeit und unzählige ſubjective wie objective Gründe bedingt. Unvermeidlich gab es bald eine große Zahl, und je nach den Stürmen der Zeit, bald die Mehrzahl, die ganz roh und unwiſſend blieb. Nun trat die Nothwendigkeit eines Volksunterrichts ein, ſowohl

für die jüngeren Chriſten, als die Erwachſenen (die Kinder wie die Einfältigen). Ehe nun ein förmlicher Unterricht der jüngeren Chriſten an die Stelle der früheren Katecheſe geſetzt wurde, und, nach den Stürmen der Zeit geſetzt werden konnte, mußte man ſich begnügen, die Verpflichtung der Unterweiſung an die Pathen zu übertragen [2]), zugleich aber, ganz nothwendig, von dieſen ſelbſt eine gewiſſe Kenntniß der Hauptlehren verlangen, wodurch eben die Unterweiſung der Kinder allein möglich war. Darnach war eine Formel oder auch mehrere nothwendig, durch welche die Pathen ihre eigene Kenntniß und Fähigkeit bezeugten, u. ſehr paſſend nahm man die Formeln, die man nicht nur von jeher ſehr hoch geachtet, ſondern für einen Inbegriff der Glaubensſätze gehalten hatte, zuerſt die oratio dominica u. das symbolum. Daher finden ſich nun viele Concilienbeſchlüſſe [3]), durch welche die Kenntniß und das Herſagen von beiden den Pathen zur Pflicht gemacht, ſowie, ganz natürlich damit zuſammenhängend, dem Geiſtlichen eingeſchärft wird, das Volk zur Erlernung derſelben zu ermahnen.

1. Die Sache lag gemäß obiger Darſtellung ſo, daß keiner Chriſt ſeyn konnte, ohne unterrichtet zu ſeyn, weil erſt die Taufe zum Chriſten macht, aber keiner getauft wurde, der nicht wirklich unterrichtet war.

2. Wie genau dieſer Übergang in der Geſtaltung der Katecheſe mit den Veränderungen bei der Taufe zuſammenhänge, bezeugt am beſten, daß nun die Susceptores oder Sponsores ganz als an die Stelle der Katechumenen getreten angeſehen, und nun ſelbſt Catechumeni oder Competentes genannt wurden. S. Auguſti, S. 31.

3. S. Conc. Bracar. a. 536. c. 1. Concil. Valent. c. 1. Conc. Gerund. c. 4. Conc. Agath. c. 9. Conc. Antissiod. c. 18. al. Concil. Rhem. a. 625. c. 27: illud etiam observandum, ut nullus suscipiat infantem in baptismo a sacro fonte, *antequam Symbolum et Orationem Dominicam coram presbytero decantet;* et ut presbyter omnibus patrinis annuntiet, *quod debitores sint suis filiolis, quum ad intelligibilem aetatem venerint, haec eadem insinuare.* Conc. Moguntin. a. 813. c. 45: *Symbolum*, quod est signaculum fidei, et *Orationem Dominicam discere* semper admoneant sacerdotes populum Christianum. Volumusque, ut disciplinam condignam habeant, qui haec discere negligunt; sive in jejunio, sive in alia castigatione emendentur. Propterea dignum est, ut filios suos ad scholam, sive ad monasteria, sive foras Presbyteris mittant, ut *fidem catholicam* recte discant et *Orationem Dominicam*, ut domi alios edocere valeant. Et qui aliter non potuerit, vel *in sua lingua* hoc discat. c. 47: Praecipimus, ut unusquisque compater vel proximi spirituales filios suos *catholice* instruant, cet. — vgl. dazu Concil. Turon. a. 813. c. 17. 18. — die Synoden zu Rheims u. Chalons, 813. c. 2. c. 14. 15., zu Mainz a. 829. a. 847. c. 2., womit die Capitularien Karls, Ludwigs d. Fr., Ludwigs II. (ſ. Baluz. T. I.) harmoniren. Vgl. Langem. I. Cap. XI. XII. XIII. über d. 6. 7. u. 8. sec. — Aug. S. 31 ff. auch Walch, introd. 582 sq.

§. 116.

Entſtehung von Katechismen. Katecheſe des Mittelalters.

Das Bedürfniß des Volksunterrichts war, wie gezeigt, einmal da, auch ſchon die Stücke beſtimmt, die vorzugsweiſe dazu gebraucht werden ſollten, und würdige Lehrer ſuchten dem gefühlten Bedürfniſſe zu genügen [1]). Sehr natürlich verfiel man nun darauf, auch Schriften abzufaſſen, in denen man jene Hauptſtücke des Glaubens ſelbſt dem Volke mittheilte und erklärte. So entſtanden eigentliche Katechismen. Die erſten wurden ſchon im 8. u. 9. Jahrh. verfaßt, und, ganz ihrer Beſtimmung gemäß, deutſch: nämlich der von Kero [2]) u. der berühmte Weißenburger Katechismus, wahrſcheinlich von Otfried [3]). Eine gewiſſe Norm gab es nicht, daher ihr Inhalt verſchieden: aber ihr Zweck u. Weſen daſſelbe: in populärer, praktiſcher Weiſe der Unterweiſung des Volkes in der Religion zu dienen. Und dies, wie es den Hauptcharakter aller Katechismen ausmacht, giebt auch den Maßſtab der Beurtheilung der Katecheſe, wie der ihr dienenden Schriften, alſo der Katechismen in den folgenden Jahrhunderten. Und zwar zeigt ſich nun die beachtenswerthe Erſcheinung, daß Finſterniß oder Hierarchie und der Katechismus (= katechet. Unterricht) ſtets in Wechſelwirkung ſtehen. Wo die Verfinſterung, ſey es Schuld der Hierarchie, oder auch der ſtürmiſchen Zeiten, zunahm, verſchwindet der Katechismus: umgekehrt, wo Einzelne oder Parteien gegen die Verfinſterung ankämpfen, erſcheint er alsbald wieder. Doch iſt nöthig, zwiſchen den Schriften der folgenden Zeiten genau zu unterſcheiden [4]). Manche bezweckten Aufklärung und Belehrung, ſind aber theils für die Lehrer beſtimmt, alſo mehr wiſſenſchaftlich, theils haben ſie mehr eine allgemeinere aſcetiſche Tendenz, und ſind ebendarum auch keine Katechismen, obwohl dann, inſofern religiöſe Erweckung und Belehrung ſich kaum trennen laſſen, die Grenze, was Katechismus ſey, was nicht, allerdings nur mehr ſubjectiv ſich beſtimmen läßt. Über die Katecheſe und Katechismen der Zeit vom 10. Jahrhundert bis Luther iſt nun Folgendes zu beachten.

Im 10. u. 11. Jahrh. ſank zwar in der Barbarei der Zeit, wie alle Bildung, ſo auch die religiöſe Erkenntniß des Volkes,

und damit auch die Katecheſe. Doch finden ſich wenigſtens Spuren von praktiſcher Fürſorge für den Volksunterricht [5]), und auch eine ſchriftliche Erklärung der oratio dominica, des symbol. ſo wie anderer Stücke für das Volk, von Notker[6]), die man wohl einen Katechism. nennen kann.

Die Blüthe der Scholaſtik, vom 12-15. Jahrh. hob zwar das Studium der Theologie und Philoſophie auf eine ausgezeichnete Höhe, nützte aber der praktiſchen u. populären Religionslehre gar nicht. Zwar finden ſich Schriften [7]) von ausgezeichneten Männern, die den Unterricht in der Religion fördern ſollten, aber ſie waren mehr für die Geiſtlichen, als für das Volk, und keine Katechismen.

Während nun ſo die eigentlichen Träger der wiſſenſchaftlichen Theologie dieſer Zeit durch die Richtung, die ſie nahmen, dem praktiſchen Volksunterrichte mehr ſchadeten, als nützten, wenn auch das Bedürfniß der Kirche einzelne Lehrer auf ihre Pflicht aufmerkſam und dafür thätig erhielt [8]), hätte man von den Myſtikern, die dem Nachtheile des Scholaſticismus für das Glaubensleben ſo glücklich entgegentraten, auch Förderung der Katecheſe erwarten dürfen. Aber auch ſie leiſteten nichts für Katecheſe, und ſchufen keinen Katechismus. Nur Gerſon übte und empfahl den Jugendunterricht [9]).

Weit bedeutender ſind für die Förderung der Katecheſe und die Bildung des Katechismus alle die Männer und Parteien, die gegen die Finſterniß der Hierarchie ankämpften.

Schon die Albigenſer und Waldenſer [10]) drangen, wie auf Reinheit der Lehre u. beſſere Erkenntniß, geſtützt auf die Bibel, überhaupt, ſo auch auf Volksunterricht, und ſuchten ihn auch durch katechetiſche Schriften zu fördern. Noch ſind uns Katechismen der Waldenſer erhalten [11]).

Eben ſo that Wiclef u. ſeine Anhänger; ſie forderten und übten Katecheſe, und Wiclef ſchuf dazu einen Katechismus [12]).

Auch Huß erkannte die Nothwendigkeit und den Segen einer beſonderen Unterweiſung des Volkes, hielt ebenfalls die nun ſchon hergebrachten Hauptſtücke des Katechismus dazu am meiſten geeignet, und ſchrieb ebenfalls eine Erklärung des Symb., des De-

kalogs u. des V. U. Doch iſt es mehr eine Anleitung für Lehrer, wie das Volk darin zu unterrichten ſey, als ein Katechismus für das Volk [13]).

Aber die Nothwendigkeit des Katechismus war nun wieder ſehr erkannt worden, und zwar insbeſondere von den Anhängern Huß's. Die einzelnen Theile desſelben hatte ebenfalls das Herkommen und der Gebrauch in der Kirche ſchon ziemlich feſtgeſtellt, und ſo erſcheint nun ſchon bei den böhmiſchen Brüdern lange vor Luther ein vollſtändiger Katechismus ſo, wie ihn Luther dann für ſeine Zwecke aufſtellte [14]).

1. Dahin gehört z. B. Raban. Maur. († 856) de instit. clericor. lib. I. c. 25. ante baptismum catechizandi debet hominem praevenire officium, ut fidei primum catechumenus accipiat rudimentum. — vgl. Centur. Magdeb. IX. c. 7. p. 162. — And. Zeugniſſe ſ. b. Langemack.

2. Kero, St. Galler Mönch (von Eccard mit Notker verwechſelt, vgl. Walch, introd. 588), ſchr. (um 720) ein deutſch. Symbolum u. e. Erklärung des Vat.-Unſers. — ſteht bei Eccard, incert. monach. Weissenburg. etc. p. 81. Schilter, thesaurus antiquitat. teutonicar. I. P. II. p. 81. Langemack, I, S. 281. vgl. darüb. B. Francke, diss. hist. critic. de auctore Theotiscae Paraphr. Psalterii.

3. S. die ſchätzbare Schrift: Incerti Monachi Weissenburgensis Catechesis Theotisca sec. IX. conscripta, nunc vero primum edita, ut et monumenta catechetica varia theotisca — Georg Eccard. — Hanov. MDCCXIII. dazu Langem. I, 310 ff., wo auch der Katech. abgedr. iſt. — Otfried, Weißenburger Mönch, Schüler von Rab. Maur., im IX. sec., auch Verfaſſer der poetiſch. Evangel.-Paraphraſe i. deutſch. Sprache. — Inh. des Katechismus: 1) d. V. U. u. deſſen Erklärung. 2) die *peccata criminalia*, d. h. die zur Hölle führen: Laſter des Fleiſches, Unreinigkeit, Hurerei; Schwelgerei; Götzendienſt; Giftgeben (Giftmiſchen); Feindſchaft; Streit; Eifer; Zorn; Zank; Uneinigkeit; Secten; Abgunſt (Neid); Eigenſinn; Mord; Schwermuth (anxius, *angustenter*); Trunkenheit; Ehebruch; Diebſtahl. 3) das Symbolum Apostolicum. 4) das Symbolum Athanasii. 5) das Gloria in excelsis Deo. — Bemerkenswerth iſt beſonders die Erklär. d. V. U.; ſie ſcheint in der Kirche ſehr geachtet, u. ſtehende Norm geweſen zu ſeyn. Luth. ſchließt ſich im Ganzen an ſie an, wenn auch der Ausdr. u. Einzelnes verändert iſt.

4. Ich hebe mit Auguſti nur die heraus, die wirklich für die Katecheſe bedeutend ſind. Üb. die anderen verwandten Schr. ſ. m. Langem. u. Walch,

introd. 587-597. denſ. *Bibl. Theolog. selecta I, 448 sq. Aſcetiſche od. wiſſenſchaftliche Expoſitionen gehören nicht hierher: nur die populäre praktiſche Tendenz macht einen Katechismus; in den Stücken iſt zuerſt Verſchiedenheit, gegen die Zeit Luthers fixiren ſie ſich mehr.

5. So machte ihn Ulrich, B. v. Augsb., ſeinem Clerus zur Pflicht. ſ. Langemack I, S. 325.

6. M. ſ. über ihn Francke a. a. O. Langem. I, 326 ff. W. intr. 592. Es gab mehrere Notker, 3 berühmtere: N. balbus, N. piperis granum od. pictor, u. N. labeo, wegen ſ. groß. Lippen. Dieſer († 1022, 29. Jun.) iſt der Verf. e. Paraphr. d. Pſalt. u. e. Erkl. d. V. U. u. d. Apol. Symb. — ſtehen b. Schilter Thesaur. T. I. p. 265 sq.

7. M. ſ. Langem. in der Geſch. d. Katecheſe dieſ. Jahrhunderte, u. W. intr. a. ob. a. O. Es gehör. dahin Hugo de S. Victore († 1140) Opp. Col. T. III. 1617. Institutiones Novitiorum. — die Erklär. v. Pet. Abälard, üb. d. Decalog. d. orat. domin. u. d. symb. apost. — ſ. Schriften v. Petr. Lomb. († 1164), Thom. de Aquino († 1264) u. a. S. a. d. a. O.

8. Dahin gehört Otto, B. v. Bamberg, i. Anf. d. 12. sec. Er predigte das Chriſtenthum i. Pommern, und ließ vor der Taufe einen 40-täg. Unterricht üb. die 10 Gebote, den chriſtl. Glaub. u. d. Sacramente hergehen. S. Dan. Cramer's Pommerſche Kirchenhiſtorie. B. I. c. 12-33. Sehr genau berichtet über ihn Langem. I, 359 ff.

9. Gerson (Charlier) (geb. 1363. † 1429) de parvulis trahendis ad Christum. Opp. ed. du Pin 1706. V. III. p. 278-91. — Üb. ihn u. ſ. Streb. ſ. Langem. I, 399 ff. — Später verdient noch Beachtung das Streben von Reginald Peacock (um 1450), B. v. Cheſter in Engl. — ſchr. einen Donat (gleichſ. e. Grammatik der chriſtl. Religion): zu wiſſenſchaftlich, von ihm widerrufen. ſ. üb. ihn Langem. I, 401.

10. Ihre Entſtehung fällt gegen d. Ende des 12. sec. (1160). Vgl. üb. ſie J. P. Perrin Histoire des Vaudois. Genev. 1619. 8. (ſ. dazu Langem. I, 357), Boxhorn, Histor. Belg. l. I. Thuani hist. tempor. sui lib. XXVII. Langem. I, 344 ff. u. Alexis Muston, Histoire des Vaudois. T. I. Paris, 1834. Sie hielten nicht nur ſehr viel auf Katecheſe, (vgl. Thuan. b. Langem. I, 356.), ſondern wir haben auch noch Katechismen von ihnen.

11. Ein franzöſiſcher b. Perrin. P. III. L. I. c. 1. — ein holländiſcher b. Boxhorn, — ſteht auch in: J. G. Ehwalt: d. alte u. neue Lehre der Böhm. u. Mähr. Brüder. — Nebſt e. niederländiſch. Katechism. u. einigen Glaubensbekenntniſſen der Waldenſer. Danzig, 1756. S. 657 ff. — e. Probe davon b. Langem. I, 357. Bemerkenswerth iſt, daß hier, wie es ſcheint, zuerſt die Fragform erſcheint. Sonſt iſt freilich nicht gewiß, aus welcher Zeit dieſe Katechismen ſtammen. vgl. Langem.

12. Vgl. üb. ihn u. ſ. Kathechism. Langem. I, 385. Von Wiclef (†

1387) noch im St. Johns College zu Cambridge das Original (e. geſchrieben. Codex) des Katechism., mit dem Titel Catechismus Wiclevianus, auch Pauper rusticus genannt: das Ganze eine Sammlung kleiner Tractate für das (arme) Volk. Jene ſind: 1) Expositio Symb. Apost. 2) Expositio Decalogi et Orat. Dom. 3) Paraeneses variae homines ad desiderium coeleste excitantes: Consilium Christi; de patientia bona; de amore Jesu; diploma coeli; de spirituali proelio; de nomine Jesu; de vera mansuetudine; de affectu humanae voluntatis; de vita activa et contemplativa; speculum castitatis. Nur die beiden erſten Theile zum Katechismus gehörig.

13. S. Histor. et monumenta Joh. Hussi et Hieron. Prag. ed. Norimb. 1715. T. I. p. 38 seqq. Er ſoll jene Erklärungen im Gefängniſſe zu Coſtnitz verfertigt haben. ſ. Langem. I, 402. — ſteh. auch b. Ehwalt, 378.

14. Böhmiſche Brüder, Nachkömmlinge der Huſſiten, eine beſondere Secte in Böhmen, Mähren u. Polen, entſtanden 1457, aus den Parteien der Calixtiner, aber auch der Taboriten. ſ. Langem. I, 407. vgl. auch Historica narratio de Fratrum orthodoxorum Ecclesiis in Bohemia, Moravia et Polonia. Ed. Lud. Camerario. Heidelb. 1605. 8. u. Ehwalt a. a. O. i. d. Vorrede. Sie haben ihre Confeſſion neun Male, bald kürzer, bald ausführlicher übergeben, (ſ. Langem. I, 409), hatten aber lange vor Luther ſchon förmliche Katechismen, u. zwar waren die Hauptſtücke folgende: 1) d. decalog. 2) d. symb. apostol. 3) d. V. U. 4) d. Lehre v. d. Sacramenten. 5) die Haustafel. M. ſ. ihre eignen Erklär. darüb. b. Langem. 410. Ihre Katechismen ſ. b. Ehwalt a. a. O. — es ſind mehrere, im Umfange u. Einzelnen verſchieden: doch iſt der Lehrinhalt gleich, u. obige Stücke die Hauptpunkte. Zu merken iſt, ſie nennen die Schriften nun förmlich „Katechismen." ſ. unten.

Von Luthers Katechismen.

§. 117.

Vorbereitung der Abfaſſung durch die Zeit; Volksſchriften Luthers u. Anderer: das Bedürfniß von Katechismen (Aufkommen dieſes Namens) gefühlt: Katechismen vor Luthers Katechismen.

Einem Luther konnte es nicht entgehen, daß, wenn das große Werk der Kirchenverbeſſerung gelingen ſollte, vor allem dem Volke eine beſſere Erkenntniß in der Religion gegeben werden müſſe. Nur ſo konnte es von lebendiger Theilnahme durchdrungen werden, ſeine Bedürfniſſe erkennen, und die Mängel und Verkehrtheiten des Pabſtthums in Lehre u. Leben richtig würdigen. Darum gab dieſer Glaubenshel- ſchon vom J. 1518 an

mehrere populäre Schriften [1]) für das Volk heraus, die auch gewiß viel wirkten, wenn sie auch noch nicht die Form des Katechismus hatten. Aber so gut, wie Luther, fühlten auch viele Andere das Bedürfniß einer besseren zweckmäßigen Unterweisung der Jugend und des Volkes, und verfertigten ebenfalls solche Schriften [2]). Weil man aber aus der Geschichte der Kirche, die den Glaubenshelden der Reformation lebendiger vor der Seele stand, als unserer indifferenten Zeit, recht wohl wußte, was die Katechese stets für eine große Bedeutung gehabt, und dazu durch die früheren Bewegungen gegen die Finsterniß des Pabstthums auf's neue daran erinnert war, so wurde das Bedürfniß einer Zusammenstellung der Hauptstücke des Glaubens, wie sie in der Kirche von je hauptsächlich zur Unterweisung des Volks gebraucht waren, mit einer Erklärung für das Volk, was man nun Katechismus nannte [3]), recht lebendig erkannt. So findet sich die beachtenswerthe Erscheinung, daß schon 1525 der Churf. Friedrich v. Sachsen förmlich die Abfassung eines „Katechismus" anbefahl [4]). Kein Wunder, daß Luther die Nothwendigkeit bald recht dringend fand, und auf die Abfassung desselben in seinem Geiste dachte [5]). Aber auch andere würdige Männer dachten und handelten gleich ihm, und so geschah es, daß, während Luther durch den Drang der Zeit noch gehindert wurde, jenem Bedürfnisse abzuhelfen, schon viele Katechismen [6]) vor den seinigen abgefaßt und dem Volke zur Belehrung in die Hände gegeben wurden.

1. S. d. Aufzählung derselben bei Langem. II, 85 ff. Feuerlin, B. S. app. II. p. 355 sq. — theilweise b. Walch, intr. 604. u. Hase l. symb. prol. CLI. — Üb. d. Literarische s. Langem. u. Feuerl. — Jene Schriften Luth. sind meist Erklärungen der einzelnen Stücke des Katechismus. Doch stellte er schon 1520 d. decalog., d. symb. u. d. V. U. zusammen, u. könnte m. das wohl s. ersten Katechism. nennen. s. Langem. II, 90. — Abgedruckt s. diese Schr. Luth. b. Walch, Opp. X. 182 ff.

2. Ihre Aufzählung u. Titel ebenfalls a. d. a. Orten u. in ob. Weise. auch bei Schuler, S. 19. — Berichtigungen, genauere Nachrichten u. Ergänzungen giebt Veesenmeier, S. 7 ff. bis 26.

3. Es ist gar keine leichte Frage, wann zuerst der Name „Katechismus" eingeführt sey. Er scheint mir zuerst durch die böhm. Brüder aufgebracht,

die ihre katech. Schriften Catechesis, oder Catechismus nannten. M. ſ. d. Ehwalt u. oben. 1523 nennt Lonicer e. Schr. Catechesis, ſ. Veeſenm. S. 4. 1525 aber braucht Luth. den Namen „Katechismus" ſchlechthin in dem Sinne ſ. eigenen, u. zwar ſcheint der Name da ſchon ganz gebräuchlich zu ſeyn. ſ. unt. Befehl des Churf. N. 4. Die erſte Schrift in Deutſchl., die nun „Katechismus" genannt wurde, iſt der Katech. von Rurer und Althammer. ſ. Veeſenm. S. 26.

4. Luth. a. Nic. Hausmann, 1525, 2. Febr.: Jonae et Islebio mandatus est catechismus puerorum parandus. Aurifabr. Epp. Luth. II, 271. De Wette II, S. 621. — derſ. a. denſ. 26. März: Catechismus, sicut antea dixi, mandatus est suis autoribus. Aurif. 278. De W. 635. a. a. O. — Ob ſie dem Befehle nachgekommen, ſ. Langem. II, 94. u. Veeſem. S. 18. Mir ſcheinen die d. Veeſenm. S. 17 u. 18 genannten Schriften die Frucht jenes Befehls.

5. D. L. Deutſche Meſſe, u. Ordnung des Gottesdienſts. A. 1526. Vorrede Martini Lutheri — Wohlan, in Gottes Namen. Iſt aufs erſte im Deutſchen Gottesdienſt ein grober, ſchlechter, einfältiger guter Catechismus vonnöthen. Catechismus aber heißt ein Unterricht, damit man die Heiden, ſo Chriſten werden wollen, lehret und weiſet, was ſie gläuben, thun, laſſen und wiſſen ſollen im Chriſtenthum, daher man Catechumenos genennet hat die Lehrjungen, die zu ſolchem Unterricht angenommen waren, und den Glauben lerneten, ehe denn man ſie täufete. Dieſen Unterricht oder Unterweiſung weiß ich nicht ſchlechter oder beſſer zu ſtellen, denn ſie bereits iſt geſtellet vom Anfang der Chriſtenheit, und bisher blieben, nämlich die drei Stücke: die Zehen Gebote, der Glaube u. d. V. Unſer. In dieſen dreien Stücken ſtehet es ſchlecht und kurz, faſt alles, was einem Chriſten zu wiſſen noth iſt. Walch Opp. X. S. 273. — Und laſſe ſich hie niemand zu klug dünken, u. verachte ſolch Kinderſpiel. Chriſtus, da er Menſchen ziehen wollte, mußte er Menſch werden. Sollen wir Kinder ziehen, ſo müſſen wir auch Kinder mit ihnen werden. a. a. O. S. 276. — So ſprach ein Luther!

6. Darüber ſ. Feuerl. l. l. v. Nr. 25 an, wo zuerſt die Hauptſtücke zuſammengeſtellt u. erklärt auftreten. Vgl. auch Veeſenm. a. a. O. S. 12 ff. M. kann ſtreiten, ob und welche jener Schriften wirklich Katechismen ſeyen. Beſtimmt aber waren ſolche, die von Joh. Rurer u. Althammer, u. v. Sam. im J. 1528. Ab. auch frühere dürfen mit Recht Katechismen genannt werden.

§. 118.

Veranlaſſung zur Abfaſſung.

Die eigentliche Veranlaſſung zur Abfaſſung der Katechismen gab aber nun Luther die Kirchenviſitation [1]), die in Sachſen v. J. 1527 bis 1529 gehalten wurde. Auf ihr ſah Luther, wie dringend das Bedürfniß einer katechetiſchen

Unterweisung des Volkes sey, da er die größte Unwissenheit und Rohheit [2]) nicht nur bei den Laien, sondern selbst bei den Geistlichen fand. Wie kläglich es in Wahrheit mit dem katechetischen Unterrichte, und, davon unzertrennlich, mit der religiösen Erkenntniß des Volkes damals stand, hatte nun zwar Luther schon früher gefühlt, und wird auch durch andere Zeugnisse aus jener Zeit als damals allgemein anerkannt [3]) sattsam bewiesen: gleichwohl ist es wichtig, auf die besondere Veranlassung zu achten. Dadurch nämlich muß sich die Achtung vor dem herrlichen Manne, wie vor seinem Werke, unabweisbar steigern. Er kannte schon früher die Bedeutung des Katechismus in der Kirche, und auch das Bedürfniß desselben, aber es war nicht kluge Berechnung und Überlegung, was ihn zur endlichen Abfassung trieb, sondern das Leben selbst führte ihn, wie stets, zu dem, was er that, und darum wirkte seine Schöpfung auch so mächtig auf's Leben zurück. Luther beschloß am Ende des Jahres 1528 einen Katechismus zu verfassen.

1. Vgl. über sie Seckendorf II, §. 36. p. 100. Chr. Schlegel histor. vit. Spalat. p. 103. J. Seb. Müller annal. Saxon. p. 87. Abrah. Gottlob Rosenberg Von der ersten Kirchenvisitation der ev. Kche. Bresl. 1754, 4. (s. Kappe, Nachlese I, S. 173 ff.) u. Langem. II, 95. Es wurden mehrere Commissionen, aus Theologen u. weltlichen Räthen bestehend, in die verschiedenen Provinzen gesandt. In Thüringen war Mel., in dem Wittenb. District war Luth. mit dabei, und zwar vom Oct. 1528 an. M. s. auch d. Erwähnungen Luth. davon in s. Briefen b. D. Wette III, 395. 398. a. Amsd. u. Spal. 400. a. Spal. 403. 408. 413. 422. bes. 434. Luthers Abgang von der Visitation, 15. März 1529. s. a. a. O. S. 431.

2. M. s. die treffliche Vorrede zum kleinen Katechismus. — Außerdem s. m. d. Zusammenstellung der Ausspr üche Luthers über den Katechismus b. Weber, libr. symb. Witemb. 1808 vor d. Catechismus uterque. Walch's Opp. Tom. III. 2732. insbes. X, 273. aus: Deutsche Messe ꝛc. s. XIII, 1796. XIV, 752. *XVI, 1142. aus Luth. Verman. a. d. Geistl. versamml. auf dem Reichst. zu Augsb. 1530. — Opp. Altenb. V. 208.: „Es war kein Doctor in aller Welt, der den ganzen Catechismum das ist, das Vater unser, zehen Gebote und Glauben gewußt hätte, schweige, daß sie ihn sollten verstehen und lehren, wie er dann jetzt, Gott Lob, gelehret und gelernet wird, auch von jungen Kindern; des berufe ich mich auf alle ihre Bücher, beide Theologen und Juristen. Wird man ein Stück des Catechismi daraus recht lernen können, so will ich mich rädern und ädern lassen." — XXI, 45. u. XXII, 609. bei Web. alle abgedr.

3. Mel. Apolog. A. C. art. VIII. p. 212. Rechenb.: „Apud adversarios nulla prorsus est κατήχησις puerorum, de qua quidem praecipiunt Canones." — ders. de abusibus ecclesiarum emendandis, in Dav. Chytr.

Histor. Aug. Conf. ed. Francof. 1578. p. 622: „Templa sunt occupata missis, quum interim negliguntur ministerium docendi Evangelium et Catechesis, et examen juventutis ac rudium: — quum prima et praecipua cura esse debeat in ecclesia Christi, ut Evangelium recte, pure et perspicue doceatur. Prodesset, aliquam summam doctrinae Evangelii, tanquam Catechismum edi de Deo, de tribus personis divinitatis, de creatione, de peccato originis, de Christo, denique de ceteris articulis Symboli. — Et quia vetus consuetudo tradendi Catechismi, et pueritiae peculiariter erudiendae et explorandae, fere ubique negligitur, inter praecipuas reformationis partes ducimus esse, renovationem ejus moris. Quare efficiendum est, ut per pastores aut diaconos singulis septimanis duae horae aut tres, pro conditione loci, tribuantur Catechismo, sic ut coetu puerorum aut puellarum convocato tradatur ordine et simplicissime summa doctrinae christianae etc."— f. Georg, Fürst v. Anhalt, Coadj. d. Bisth. Merseb. Predigten u. Schrift. Witt. 1555. S. 289.: „In den Schriften der Alten, sonderlich des lieben Ambrosii und Augustini, findet man, wie fleißig der Katechismus und Hauptstücke der Artikel christlicher Lehre, von den Aposteln an, bis zu jeder Zeit in der Kirche gehalten und getrieben, des sich auch die hohen heiligen Bischöfe nicht geschämet, noch beschweret zu lehren, fürzutragen und die Katechumenos zu verhören. Man muß auch bekennen, wie solche nöthige Lehre hernachmals in der Kirche fast geringe gehalten, und schier gar gefallen, ohne was etwa in der Fasten, in etlichen Pfarren, den Kindlein das Vater Unser, Glaube, zehen Gebote fürgesprochen. Aber von den Sacramenten seynd sie gar nicht, oder ja wenig unterweiset. Ja man hat es für einen Gräuel geachtet, so auch die Kinder die Worte des Herrn von der Einsetzung des Sacraments sollten gewußt oder gesprochen haben. Und ist noch Gott zu danken, daß gleichwohl indem die Eltern, und sonderlich die lieben Mütter, die vornehmste Haus-Pfarrer und Bischöfe geblieben, durch welche die Artikel des Glaubens und Gebet erhalten, sonst der Pfarrer und Prediger halben, wäre es fast alles verloschen, wiewohl die Worte, so eigentlich, wie es wohl seyn sollte, auch nicht behalten, und daneben viel abgöttische Gebete und Segen mit eingemengt, daß so der Satan, immer wie er gekundt, sein Unkraut auch mit eingeworfen." — f. Joh. Mathesii sechste Pred. v. Dr. Mart. Luth. Lehre u. Leben. Nürnb. 1592. Col. 56.: „Auf der Kanzel kann ich mich nicht erinnern, daß ich in meiner Jugend, der ich doch bis in 25 Jahr meines Alters in Pabstthum leider bin gefangen gelegen, die zehen Gebote, Symbolum, Vater Unser, oder Taufe gehöret hätte. In Schulen lase man in der Fasten von der Beicht und einerley Gestalt; der Absolution und des Trostes, so man durch glaubige Nießung des Leibs und Blutes Christi bekenne (bekomme?), habe ich mit Wissen mein Lebtag, ehe ich gen Wittenberg kam, weder in Kirchen oder Schulen mit einem Wort gedenken hören, wie ich mich auch keiner gedruckten oder geschriebenen Auslegung der Kinder-Lehre im Pabstthum zu erinnern weiß, der ich doch von Jugend auf alle Legenden und Brigitten-Gebetlein, und sonderlich zu München bey meinem Herrn, der eine sehr große teutsche Liberey (Bücher-Sammlung) bei einander hatte, ein ganzes Jahr durchgelesen habe — — — Wie der Sohn Gottes seine Getauften wunderbarlich unterm Pabstthum erhielte, also bewahret er ihnen auch etliche Stücklein des Catechismi in Häusern und Schulen. Denn Eltern u. Schulmeister lehreten ihre Kinder die zehen Gebote, Glauben und Vater Unser, wie ich diese Stücke in meiner Kindheit in Schulen gelernt, und nach alter Schulen-Weise andern Kindern oft vorgesprochen." — s. auch b. Augusti 46 ff. u. Hase. — Wo noch mehr Zeugnisse angeführt sind, s. Walch intr. 603. vgl. auch *Langem. II, 99, der ein sehr merkwürdiges Zeugniß liefert. Über Zeugnisse gleichzeitiger cathol. Schriftsteller für die große Vernachlässigung der Katechese i. d. Zeit der Reform. s. Augusti 49.

Abfaſſung.

§. 119.

Sprache u. Zeit derſelben; ob der kleine oder große Katech. früher verfaßt ſey.

Vgl. beſ. Langem. II, 100. u. (außer den obigen) Walch, Opp. Luth. X. Vorrede §. III ff. u. Altes aus allen Theilen der Geſchichte ꝛc. B. I. Chemnitz, 1762. 791 ff.

Jenen Entſchluß brachte Luther auch alsbald zur Ausführung. Er verfaßte einen Katechismus in doppelter Form, in einer ausführlicheren und einer kürzeren, der große und der kleine Katechismus genannt, und zwar deutſch [1]), noch in der erſten Hälfte des J. 1529, und übergab ſie auch alsbald der Öffentlichkeit. Von jeher iſt nun gefragt, ob der größere oder der kleinere Katechism. früher von Luther gefertigt und herausgegeben ſey: und haben ſich hier zwei Meinungen gegenüber geſtellt, die eine, der kleine ſey im Januar, der größere im October verfaßt [2]), die andere, ſchlechthin umgekehrte, der größere ſey vom Januar an gearbeitet, und erſt im October der kleinere von Luther hinzugefügt [3]). In Wahrheit aber ſcheinen beide Meinungen falſch, und die Wahrheit nun die. Luther ging noch während der Viſitation ungefähr im December [4]) 1528 ſchon an die Ausarbeitung des Katechismus und hatte zuerſt nur die Abſicht, eine Form zu liefern und zwar die des großen, und arbeitete dieſen vom December bis zu Ende März [5]). Die Arbeit ſollte zuerſt allen Bedürfniſſen genügen [6]); ſie wurde ihm aber unter der Hand ausführlicher, und er fand ſie ſelbſt für das rohe Volk, wie er es auf der Viſitation kennen gelernt, u. die Kinder nicht recht paſſend. Darum faßte er nun, wohl noch während der Beendigung des größeren Kat., den Gedanken, eine kleinere Form zu fertigen, und dachte ſich das Verhältniß beider ſo, daß der kleinere von den Pfarrherrn beim erſten Unterricht des Volks und der Kinder gebraucht werden, der größere aber ſowohl zur beſſeren Belehrung der Geiſtlichen ſelbſt, als des Volkes in den Händen der Geiſtlichen dienen ſolle. Darum ſchrieb er in einer zweiten Ausgabe des größeren eine Vorrede an die Geiſtlichen [7]), und verwies in dem kleinen auf den größeren [8]). Aber auch der kleine Kat. er-

schien schon im Sommer 1529, da sich schon im Septmb. lat. Übersetzungen davon finden [9]), doch sicher nicht vor dem Juli [10]).

1. Dies bezeugt für den *großen* die editio princeps selbst, s. Alt. u. Neues ꝛc. S. 789 (der Verf. sah d. Originaledition), außerdem die Übersetzungen, s. unten. Für den Text des kleinen hat man zwar noch keine editio princeps aufgefunden, indessen spricht dafür 1) die Bestimmung für das Volk u. die Kinder, 2) der deutsche Text selbst, 3) die Übersetzungen. Man achte diese Bemerkungen nicht für überflüssig, sondern denke an Mel. Schr. de primatu Papae. Mit Recht legt Walch intr. 617. Gewicht auf die Bemerkung des Idioms.

2. Dies war eine lange Zeit die *gewöhnliche* Meinung, s. Walch a. a. O. S. 4. u. intr. 609. Es haben sie: Rechenb. append. 24. Carpzov, isag. 944. Salig I, 150 (er stellt den kleineren voran), Pipping, Einl. z. d. symb. Schr. S. 110 ꝛc. Wilisch, hist. catech. p. 39. Förtsch Entw. d. kat. Theol. S. 77. u. noch Ukert, 1817. a. a. O. — S. auch über diese fast einstimmige Annahme der älteren Zeit Augusti, S. 63. Hier kann ich einen merkwürdigen Umstand nicht unberührt lassen. Alle, die dieser ersten Meinung folgen, geben den *October als die Zeit der Erschein. d. großen* an. Aber nirgends, weder bei den Vertheidigern dieser Ansicht, noch den Referenten finde ich einen Grund dafür. Es scheint bloße Tradition, deren erste Quelle nur Irrthum und Willkühr war. Augusti will S. 62 die Erschein. erklären, thut es aber nicht.

3. So J. A. Fabricius, Abr. ein. allg. Hist. — Seckend. II, 145. J. M. Krafft in: emend. — in J. F. Mayeri hist. Vers. Germ. Bibl. p. 33. Walch, introd. 609. — deutsche Einl. vor Buddei C. Th. ꝛc. S. 49. — Baumgart. Erl. S. 150. — Hase, prol. CXLIX. Augusti, 61.

4. Er schr. a. 15. Jan. 1529. a. Görlitz: Modo in parando catechismo pro rudibus paganis versor. b. D. Wette III, 417. Ich beziehe dies nun, freilich von allen abweichend, auf den großen Kat., wofür die Rechtfertigung unten. Wie weit Luth. war, läßt sich freilich nicht bestimmen, aber da er a. 3. März a. Hausm. schr.: Non est absolutus Catechismus mihi, Hausmanne, sed brevi absolvetur, a. a. O. 426, so mußte er bei der Größe der Arbeit u. s. Visitationsgeschäften (ihr Ende a. 15. März, s. oben), doch wohl früher als am 15. Jan. angefangen haben. Nicht ganz unrichtig ist darum die Ansicht in Erneſti's N. Th. Bibliothek. Th. IX. S. 629. u. v. Tittmann Instit. symbol. 1811. p. 196.: Luther habe den *großen* Kat. schon 1528 entworfen, aber ganz unrichtig die weitere Behauptung daselbst, *daß Luth. ihn gleichwohl erst nach dem kleineren herausgegeben habe.*

5. Oben N. 4. Luth. an Hausmann.

6. Dies ist ein gar wichtiger Punkt für die Entscheidung der ganzen

Frage, der bisher viel zu wenig beachtet ist. Der große Katechismus trägt den Charakter der ersten Arbeit, nicht der kleine. Bei jenem ist in der Ausführung immer nur von katech. Unterweisung überhaupt die Rede, ohne daß die Bestimmung für einen Stand, oder ein bestimmtes Alter hervorträte. Dem entspricht insbesondere die kleinere Vorrede, die die einzige der edit. princ. war. Auch da ist nicht nur ganz allgemein vom Katechism. u. katech. Unterrichte überhaupt die Rede, sondern ich kann hier wohl einen vollgültigen Beweis für meine Behauptung finden. Luth. sagt da sogar über den Zweck des größeren Katech.: ut esset institutio puerorum atque simplicium. Also ist da noch gar nicht von einer Bestimmung für die Lehrer die Rede. Ferner empfiehlt er ebenfalls da den Hausvätern den Unterricht, dachte also an den Gebrauch im Volke. Ferner urgirt er gegen das Ende der Vorrede (Rechenb. 398.) ausdrücklich noch die drei hergebrachten Hauptstücke, (Decal. symb. orat. dom.), und fügt (p. 401. 402. besf. 534. 551.) die Erklär. über Taufe u. Abendm. nur als Anhang hinzu, während diese im klein. Kat. schon ganz zweifellos als dazu gehörig dastehen, u. am Schlusse des ganz. Katechism. (p. 568.) spricht er nochmals die Bestimmung für die Kinder aus. Ja Obsopeus spr. i. d. Vorrede zu seiner Übersetz. noch diese Bestimmung des groß. Kat. aus. — Nach alle dem arbeitete Luth. natürlich den großen Kat. zuerst. Ein Hauptpunkt, den man einwenden könnte, wäre der, daß Luth. a. 15 Jan. schr.: in parando catechismo pro rudibus paganis versor. Alle (vgl. Langem. II, 101.) verstehen das vom kleinen Kat. Aber worin liegt nur der mindeste Grund? Nach dem anfängl. Plane Luth. und seinen obigen Äußerungen im groß. Kat. selbst war ja dieser auch für die rudes pagani bestimmt. Dazu kömmt nun die Anführung des großen in der Vorrede des kleinen. Man wendet ein, es frage sich, ob sie gleich anfangs dabei gestanden. Aber das scheint entschieden. Ihr ganzer Inhalt geht auf die erste Herausgabe des kl. K. Wahr ist, daß sich in der Übersetzung Sauermann's v. 29. Septmb. die Vorrede nicht findet, s. unt. Aber er hatte seine Gründe: 1) er schr. selbst e. Vorrede, u. 2) er berechnete s. Übersetzung schlechthin nur für die Bedürfnisse der Kinder. Dagegen findet sich die Vorrede in den ältesten Exemplaren, die wir von dem kl. Kat. aus dem J. 1529 überhaupt haben, s. unt. Zudem ließ Luther eine so wichtige Schr. gewiß nicht ohne Vorrede erscheinen, in welcher er sich über ihre Zwecke auszusprechen hatte. Ferner ist allerdings wichtig, was J. Mathesius, Schüler u. Tischgenoß Luth., nur 36 Jahre nach Erschein. d. Katech., schreibt:

„Nachdem die Erfahrung gab, in solcher Verhör u. in christl. Bericht, daß wenig Pfarrer vom *catechismo* wüßten, und viel Leyen nicht recht beten könnten, geschweige denn, daß sie die 6 Stück der Kinder-Lehr hätten verstehen sollen, ließ Doctor Luther seinen großen Catechismum ausgehen, — — damit nun die *catecheten*- und *catechismus*-Schüler solche Lehre fein be-

halten, verstehen u. nachsagen konten, fasset unser Doctor die Kinder-Lehre kurz u. rund zusammen, und ließ den kleinen *catechismum* in Fragstück auch ausgehen" S. 57 u. 58. dazu Walch, Opp. Luth. Vorrede, 6.

Matthes. unterscheidet bewußt den großen und kleinen Kat. Dazu kommt endlich, daß schon im Mai eine lat. Übersetz. des großen von Lonicer gemacht wurde (s. Feuerl. B. S. p. 160. nr. 914.), wozu im Juli die von Obsopoeus kam, während vor Ende des Sommers keine vom kleinen nachweisbar ist, s. unt. M. hat eingewandt, Obsop. habe das Mf. des groß. Kat. gehabt, er sagt aber selbst in s. Vorrede: Inter alia — *prodiit etiam libellus Catechismi titulo in puerorum gratiam editus.* Darnach ist ja wohl die Frage entschieden.

7. Die größere Vorrede findet sich in der ed. princ. u. den ersten Nachdrücken derselb. nicht, s. Alt. u. Neues ꝛc. I, 790. vgl. über einen der ältesten Nachdrücke der ed. princeps noch im J. 1529 Rieder. Nachrichten zur Kch.-Gel.- u. B.-Gesch. IV, S. 442 ff. — sie ist also später von Luth. hinzugesetzt, weil sich in obiger Weise sein Gesichtspunkt änderte.

8. Vgl. d. Vorrede zu dem kleinen u. oben N. 6.

9. Vgl. Alt. aus all. Theil. d. Gesch. ꝛc. I, 778 ff. s. auch Feuerl.-Ried. p. 162 unter nr. 922., u. unten.

10. Obsopoeus schr. a. 1. Juli in s. Übersetz. des luth. Kat. über den Kat. v. Brenz: ceterum huic ipsi duos Johannis Brentii, Hallensis ecclesiastae, hominis doctissimi — catechismos adjecimus *ut hujus prolixioris essent quasi epitome et quoddam compendium.* Daraus darf m. allerdings schließen, daß Luthers klein. Kat. damals noch nicht erschienen war. s. Veesenm. S. 74.

§. 120.

Ökonomie und Inhalt.

Die Erörterung darüber hat ihre großen Schwierigkeiten, weil es sich zuerst fragt, nicht nur wie die ursprüngliche Anordnung und der ursprüngliche Inhalt gewesen sey, sondern auch, ob und in wie weit Luther seine Anordnung entweder selbst geschaffen, oder anderswoher entlehnt habe. Für jenes macht nun der Umstand besondere Schwierigkeiten, daß wir nur von dem großen Kat. die editio princeps noch haben, aber nicht mehr von dem kleinen, und gerade dazu später Anhänge und Zusätze in den so oft wiederholten Ausgaben gemacht sind. Um alles glücklich zu lösen muß man besonders auf das Verhältniß beider Katechism. achten, und die Öconomie beider, bei ihrer ersten Erscheinung, wie in den folgenden Ausgaben, genau unterscheiden.

a. Vom großen Katechismus.

Die Ur- und Hauptform der beiden Katechismen, die nach Luthers Ansicht doch ein Ganzes bilden sollten [1]), ist durch die erste Anordnung des großen Katechismus gegeben. Da bildete Luther zuerst den Katechismus, und bei dem kleinen

behielt er die einmal festgestellte Anordnung und die Hauptstücke bei, und setzte nur noch einige Stücke hinzu, die ihm theils für die innere Verknüpfung jener Hauptstücke, theils für die praktischen Bedürfnisse des Volkes nöthig und nützlich schienen. Ordnung und Inhalt des großen Kat. war nun, wie folgt.

Luther setzte zuerst eine kleine Vorrede, die von Werth und Wichtigkeit des Katechismus überhaupt handelt. Nachdem er aber den Entschluß gefaßt, den kleinen Kat. abzufassen, und sich die Ansicht über das Verhältniß beider bei ihm festgestellt, schrieb er eine größere Vorrede für die Geistlichen, die nun sammt der kurzen in den folgenden Ausgaben zugleich erscheint [2]).

Dann stellte er zuerst die hergebrachten Hauptstücke des Katechismus (decal. symb. orat. domin.) hin, und bemerkte ausdrücklich, daß sie die nöthigsten Stücke seyen [3]). Aber dazu setzte er auch noch die Einsetzungsworte von Taufe und Abendmahl, weil die Kenntniß der Sacramente ebenfalls so hoch nöthig [4]) sey, und schuf so nicht nur, sondern erklärte auch ausdrücklich diese 5 Stücke zu den Hauptstücken des Katechismus [5]), die er dann genauer auslegt.

Bei dieser von Luther gewählten Anordnung ist dreierlei zu beachten. Einmal schloß er sich entschieden an die in der Kirche hergebrachten Hauptstücke der Katecheſe und zwar bewußt an, und machte also auch hier keine Neuerung [6]) in der Kirche, sondern stellte nur die Ordnung und Weise der wahren Kirche wieder her. Zweitens aber reinigte er den Katechismus, oder die Katecheſe, wenn man genau seyn will, von vielen Thorheiten und Tändeleien [7]), die die Finsterniß des Pabstthums damit verbunden hatte. Endlich sind durch ihn erst die beiden Sacramente der Taufe und des Abendmahls wesentliche Theile des Katechismus geworden [8]).

Die Frage, ob Luther diese ganze Anordnung aus sich geschaffen, ist wohl noch nicht richtig angesehen. Man hat sich ängstlich bemüht, jenes zu behaupten, und glaubt dem großen Manne etwas zu entziehen [9]), wenn man zugeben müsse, daß er jene Zusammenstellung schon vorgefunden. Aber solche Rücksicht ist so ungehörig, als historisch falsch. Die drei ersten Hauptstücke fand Luther im allgemeinen Gebrauche vor, und die beiden Sacramente nahm er mit richtigem Tacte aus dem Katechismus der böhmischen Brüder herüber [10]). Aber wer will hier richten, wie hoch sein Verdienst stehe, daß er mit freiem Geiste den Werth

u. die Nothwendigkeit dieſer beiden Stücke anerkannte? Die Art aber, wie er dann die Auslegung, und damit den eigentlichen Katechismus ſchuf [11]), iſt ganz das Werk ſeines Geiſtes, und er daher immer mit Recht der Vater des Katechismus zu nennen, beſonders wenn man darauf ſieht, was er durch den kleinen Kat. für die Katecheſe in in der Kirche gewirkt hat.

1. S. oben, §. 119.

2. S. oben, §. 119. N. 7. Die rechte Stellung der Vorreden iſt aber nur die, daß die kleinere unmittelbar vor dem Texte ſtehe, da ſie nicht nur zuerſt ſo geſtellt wurde, ſondern auch ihrem Inhalte, ja ihrer äußeren Verbindung nach unmittelbar zum ganzen Katechismus gehört. Die größere hat dann immer noch den ſelbſtſtändigen Zweck, auf den ganzen großen Kat., die kleinere dazu gerechnet, vorzubereiten. Es war daher ein großer Mißgriff, daß in den beiden erſten Ausgaben des Concordb. zu Dresd. 1580 die kleinere der größeren vorangeſtellt wurde. vgl. Elias Frick. z. deutſch. Seckend. 988. Baumg. Erl. 168. Walch, breviar. 205.

3. Ich werde für den deutſch. Text immer auf Walch, Opp. T. X. verweiſen. S. dort S. 35. 4. ebendaſ.

5. a. a. O. 37. „Alſo hätte man überall fünf Stücke der ganz. chriſtl. Lehre ꝛc.

6. Vgl. Rechenb. C. M. d. kleine Vorrede p. 398 u. 401. — Mit Recht urgiren dies Walch, brev. 201, u. Auguſti 45 ff.

7. Was vor Luther alles im cathol. Katechismus anzutreffen war, zeigt vortrefflich ein Kat. v. 1494, über den m. vgl. Alt. aus allen Theil. d. Geſch. I, 70 ff. Er enthält 37 Stücke, darunter: 1) d. V. U. 2) d. Ave Maria. 3) d. Symb. Apoſt. 4) eine Erkl. d. Paternoſters. 5) d. Paternoſter mit klerlich. Vßteilung, vnd Vnterſcheidt. 6) Erkl. d. Ave Maria. — 10) die fünf ſinnen. 11) d. fünf rüffenden ſünd im Hymmel. — 32) Unſer lieben Frauen ſieben lyplichen frewden hir auf erdo. 33) Unſ. Frawen ſieben geiſtl. Frewd im Hymmel ꝛc. „Der Verfaſſer lehret, daß die öffentlichen Frauenhäuſer oder Bortelle im rechten zugelaſſen wären, für die ledigen Geſellen, die keine Weiber haben, und nicht zur Keuſchheit verbunden ſind ꝛc. Er will dabey, es ſollten die Amtleute die gemeinen Weiber mit einem Eid verbinden, keinen Ehemann, oder Geiſtlichen den Zutritt zu verſtatten". a. a. O.

8. Sie wurden früher ſchon von den böhmiſchen Brüdern dazu gerechnet, aber erſt durch Luth. kamen ſie allgemein in Gebrauch; ſ. unt. N. 10.

9. Vgl. Auguſti, S. 42 ff.

10. Mir ſcheint das gar keinem Zweifel zu unterliegen. Daß die böhm. Brüder ſchon lange vorher Katechismen hatten, und daß ſie darin die beiden Sacramente Taufe und Abendmahl mit als Hauptſtücke abhandelten, iſt hiſtoriſch ſicher; vgl. J. Gottfr. Ehwalt, Die alte u. neue Lehre der böhm. u. mähr. Brüder, wie olche — in unterſchieden. Lehrbüchern böhm. ꝛc. Danzig, 1756.

Auf die Form der Katechismen kommt dabei nichts an. Die böhm. Br. haben vorher und nachher ihr Bekenntniß öfter herausgegeben, aber immer tritt das Gewicht, das sie auf den Katechismus legten, auf dieselbe Weise hervor; vgl. insbes. was Augusti S. 41 aus ihrem Bekenntnisse anführt. Ja sie hatten auch schon die Haustafel. Nun ist aber ebenso gewiß, daß Luther schon lange vor der Abfassung seines Kat. Verbindung mit den böhm. Brüdern hatte. Diese sandten mehre Male Abgeordnete an ihn. So schon 1518, vgl. Langem. I, 405. Ehwalt, Vorrede, §. 12.. Schon 1520 schr. Luth. über sie, s. Opp. Luth. Jen. T. I. 1575. f. 211. Ja sie ließen 1523 einen Katechism. deutsch u. böhmisch drucken, und sogar lateinisch an Luther gelangen, worüber sich Luth. in e. eigenen Schrift erklärte, s. Ehwalt a. a. O. Darnach ist ganz außer Zweifel, daß Luther ihre Lehren u. Einrichtungen, und zwar auch in dem Katechismus, genauer kannte, ehe er den seinigen abfaßte. Luther gab dann 1538 ihr Bekenntniß selbst mit einer Vorrede heraus. Daher schreibt Augusti wohl unrichtig: „Allein abgesehen von allen kritischen Zweifeln über die Ächtheit der Confession in ihrer jetzigen Form, so hat Luther vor dem J. 1535 dieselbe u. die Verfassung der böhmischen Brüder nicht gekannt, und ihr Katechismus ist erst viel später bekannt geworden".

11. Dagegen ist wahr, daß der Katechism. der böhm. Brüder nicht nur überhaupt mehr, sondern auch gar manche Lehre enthielt, die Luth. u. Mel. nicht billigten, so daß Luther eben nur durch ihn mit darauf geführt wurde, die fünf Hauptstücke aufzustellen, die Herrlichkeit der Ausführung aber ganz seinem Genius verdankt wird. Vgl. d. Katechismen selbst b. Ehwalt u. s. Augusti, S. 42 ff. — Auch darf ich nicht verschweigen, daß die böhm. Br. in ihr. Conf., die Luth. herausgegeb., p. 14 selbst nur die althergebrachten 3 Stücke zum Kat. rechnen. Dies ist wichtig, entscheidet aber nicht: sie konnten factisch die Sacramente mit im Kat. haben, worüb. sie sich ja in einer and. Confessio erklären, b. Augusti, heben aber hier nur die bekannten Stücke hervor, weil man diese nun einmal als allein zum Kat. gehörig ansah, oder auch, weil sie ihr Verharren bei dem Alt-Kirchlichen bezeugen wollten.

b. Vom kleinen Katechismus.

Hier ist, wie oben angedeutet, die Frage nach den ursprünglichen Bestandtheilen viel schwerer, und es kommt vorerst darauf an, die Auctoritäten zu ermitteln, nach welchen die Frage entschieden werden könne. Die beste wäre die ed. princeps. Aber noch hat diese niemand, seitdem man wissenschaftlich darnach fragt, gesehen (vgl. Feuerl. zu nr. 914. Rieb. a. unten a. O. S. 91.). Darum müssen denn die ältesten Ausgaben, so alt man sie hat vergleichen können, das meiste Gewicht haben, so wie der Text, den die Kirche öffentlich als den ihrigen sanctionirt hat, d. h. der Text des Concordienbuches. Nun giebt es allerdings alte Zeugen, d. h. noch Ausgaben v. J. 1529 selbst, und halte ich nun für die Untersuchung folgende Auctoritäten für die wichtigsten:

1) eine ganz alte latein. Überſetzung des Catechism. minor, v. J. 1529, verſchieden von der Sauromanni, angehängt an das Betbüchlein Luthers: Enchiridion piarum precationum, cum Calendario et passionali, ut vocant etc. Mar. Luth. Vuittembergae. (Am Ende:) Wittembergae, apud Joannem Lufft. Anno, M.D.XXIX. — Titel im Regiſter: Epistola ad parochos et concionatores f. 5. Simplicissima et brevissima Catechismi expositio, pro simplicioribus et pueris l. 5. = d. Vorrede zum kl. Kat. u. dieſer ſelbſt.

Geſehen und beſchrieben von Rieder. a. unt. a. O. Der Kat. erſcheint hier mit der Auslegung, aber merkwürdigerweiſe ohne Fragform, wenigſt. findet ſich dieſe ſehr ſelten; ſ. d. Rieb. a. a. O. Riederer hält es für möglich, daß die simplicissima et brev. Cat. expositio der Originaldruck des klein. Kat. ſey, und daß dann Luther erſt in der zweit. vermehrt. Ausgabe die Fragform als Vermehrung dazu gethan. Ich glaube das nicht. Matthеſ. meldet (ſ. oben), daß Luth. gleich den kl. Kat. in Frag u. Antwort geſtellet, und dies iſt auch an ſich natürlicher. Hatte Luther einmal an dieſe Form gedacht, d. h. kommt ſie in jen. exposit. einmal vor, ſo iſt viel wahrſcheinlicher, daß er ſie durch den ganzen kl. Kat. durchführte. Dazu kommt, daß Luth. den kleinen Kat. jedenfalls deutſch, u. ſelbſtſtändig ſchrieb, und ſich nun recht gut begreift, warum die Form des Kat. dort verändert wurde, aber nicht umgekehrt. Es iſt dort der Kat. mit dem Betbüchlein verbunden, erſcheint nur als Anhang, und jedem für ſeinen eigenen Gebrauch zugedacht. Daher die veränderte Form. Gleichwohl dürfte dieſe Überſetzung die älteſte Einrichtung, wenigſtens der Zahl der Stücke nach, aufzeigen: denn ſie hat noch gar nichts von der Beichte, wobei ſich für die Weglaſſung kein Grund angeben läßt. Dieſe Überſetzung iſt alſo das älteſte Exemplar des kleinen Katechismus.

2) Enchiridion. Der kleine Catechismus für die gemeine Pfarher vnd Prediger, Gemehret und gebeſſert, durch Mart. Luther Wittemberg. (Am Ende:) Gedruckt zu Wittemberg, durch Nickel Schirlentz. M.D.XXIX.

Dieſe Ausgabe war in der Univerſitätsbibliothek zu Altdorf: iſt geſehen, verglichen u. beſchrieben v. J. B. Riederer, Nachr. z. Kirch.- Gel.- u. Büch.- Geſchichte, B. 2. Altd. 1765. S. 91 ff. — d. Feuerl.-Ried. vor nr. 922.

3) d. lat. Überſetz. Sauromanni, aus d. J. 1529: beſchrieb. in: Alt. aus all. Theilen der Geſch. B. I. S. 781 ff. — auch auf der Göttinger Bibliothek.

4) das Exemplar in d. Corp. Thuringico und das im Concordienbuche. Bei beiden läßt ſich erwarten, daß man ſorgſam nach dem urſprünglichen Inhalte, jedenfalls nach dem wirklichen Eigenthume Luthers gefragt hat.

Nach den genannten Quellen ergiebt ſich aber das ſichere Reſultat, daß Luther ſelbſt den kleinen Katechismus gleich in den erſten Ausgaben verändert hat, zwar nicht in der Anlage des Ganzen und den Hauptſtücken, aber doch im Einzelnen des Textes; ferner, indem er die Beichtformel hinzuſetzte und zwar auch dieſe einmal änderte, dann aber noch größere Anhänge hinzufügte. Man muß alſo zwiſchen der erſten Form und dem erſten Inhalte, und dem ſpäteren unterſcheiden, und kann eben nur nachweiſen, wie die Veränderungen allmählich eintraten. Dabei leuchtet aber ein, daß jede Form am Ende eigentlich gleiches Recht habe, ſofern ſie von Luther ausging. Doch weil man am Ende wählen muß, wird mit Recht die Form,

welche das Concordienbuch aufgenommen, als normativ für die Kirche angesehen. Die Geschichte der Bildung und Veränderungen der Ökonomie des kleinen Katechismus scheint aber nun kurz folgende.

Erste Form. In ihr hatte er folgende Theile: 1) die bekannte Vorrede, sie stand gleich in der editio princeps [1]). 2) gleich die 5 Hauptstücke mit der kurzen Erklärung in Frage u. Antwort, so daß der Text der Hau,'stücke selbst nicht besonders vorangestellt war [2]). 3) der Morgen- und Abendsegen. 4) die Tischgebete. 5) die Haustafel [3]).

1. Dies ist schon an sich wahrscheinlich; sonst bezeugen es die beiden von Riederer gesehenen ältesten Exemplare. Vgl. dens. a. a. O. S. 102: sie war schon im J. 1529 zwei Male gedruckt, u. bei der kürzest. Form des Kat. oben Nr. 1.

2. Dies ist gar keine unwichtige Frage, ob der Text der 5 Hauptstücke noch einmal nude von Luther vorangestellt worden sey. Ich glaube es nicht, weil er fehlt in Nr. 1. N. 2. d. Corp. Thur. u. d. Concordb. Bei Sauromann. steht er, aber dieser folgt nur der hergebrachten Form des Katechismus vor Luther, insofern man ihn in den Schulen brauchte. Da stand nach dem Alphabet zunächst der Text der drei Hauptstücke, den man auch die Layenbibel nannte. Zeugniß ist ein solches Exemplar eines Katechismus in plattdeutscher Sprache, auf der Göttinger Bibliothek, der im Grunde nur ein Auszug aus der Schrift Luthers: Kurze Form die zehen Gebot und den Glauben zu betrachten ꝛc. in Opp. Luth. Jen. Tom. I. 1575. fol. 319. ist, u. in's Jahr 1521 gehören mag. Aber er bezeugt den Gebrauch solcher Schriften in den Schulen.

3. Alle diese Stücke gehörten gleich mit zu der ersten Form des kleinen Katechismus, denn sie stehen in den genannt. Auctoritäten N. 1. N. 2. N. 3. im Corp. Thur. u. d. Concordienb. Man kann freilich sagen, daß sie nicht mit zum eigentl. Kat. gehören, daß dieser in den 5 Hauptstücken beschlossen sey. Dies wäre aber nur Wortstreit: nach Luther sollten sie dann wenigstens gleich nothwendige Anhänge des klein. Kat. seyn.

Das ist nun die ursprüngliche Form des klein. Kat. und muß dabei ausdrücklich beachtet werden, daß in der ersten Form gar nichts von der Beichte stand (s. d. Ried. a. a. O. u. dens. III, 113 ff.), ferner daß manches, besonders die Fassung der Gebote noch viel kürzer ausgedrückt war, s. Ried.

Zweite Form. Hierher gehört d. Auctorität Nr. 2. „Enchiridion — Gemehret und gebessert. — 1529." Theile: 1) Vorrede. 2) die fünf Hauptstücke, wie oben: die Gebote sehr kurz ausgedrückt, s. Ried. II, 99. 3) d. Morgen- u. Abendsegen. 4) Tischgebete

5) die Haustafel: diese ohne Fragen; nur mit Überschriften, wie im Concordbuche. — Dann folgen aber hier schon die Anhänge: 6) d. Traubüchlein. 7) d. Taufbüchlein. u. 8) eine kurze Weise zu beichten für die einfeltigen, dem Priester.

Dies ist wohl zu beachten. Darnach sind jene Anhänge nicht nur von Luther selbst, was auch sonst bekannt ist, s. unten, sondern sie wurden von ihm schon so früh dem Katechism. zugefügt. Eine besondere Rücksicht verdient nun die Beichtformel. Diese erste ist abgedruckt b. Ried. II, 100. Sie ist von der späteren ganz verschieden, und steht auch noch ganz am Ende. Mit ihr stimmt die Beichtformel bei Sauermann ebenf. aus d. Jahr 1529 noch ganz zusammen, nur daß er sie schon in der Mitte des Kat. vor das Abendmahl setzt, und nach seiner Bestimmung des Kat. für die Kinder, das Trau- u. Taufbüchlein ganz wegläßt.

Dritte Form. Hier fehlt mir die Ansicht der zunächst gefolgten Ausgaben, aber nun ist wohl die Form eingetreten, die von da an die gewöhnliche ist, und zwar folgende: 1) Vorrede. 2) d. fünf Hauptstücke mit der neuen Beichtform vor dem Abendmahl. 3) d. Morgen- u. Abendsegen. 4) die Tischgebete. 5) d. Haustafel. 6) das Trau- u. 7) d. Taufbüchlein.

Das wurde die constante Form des Katechismus; so ist er am meisten gedruckt, so in d. Corp. Thuring. u. d. Concordienb. (1. Ausg. 1580. s. unt.) aufgenommen.

Nachher sind noch andere Veränderungen damit vorgenommen worden, mehr oder weniger mit Wissen und Billigung Luthers, und auch nach der jedesmaligen Bestimmung des Katechismus. Solche Veränderungen zeigt sehr gut eine lat. Ausgabe v. 1531, s. Ried. Nachrichten ꝛc., III, 113. Dahin gehört z. B., daß man (Sauromann.) d. Alphabet u. den Text der 5 Hauptstücke nude voranstellte; oder (so in der spätern Ausgabe Nürnb. 1570 bei Val. Newber) „Fragstücke zum eingang des Catechismi" vorsetzte, so wie dabei ebenfalls den Text der 5 Hauptstücke mit Fragen, und dann auch in dem eigentlichen Kat. mehr Fragen zur Überleitung u. Verknüpfung des Einzelnen anbrachte (obige Ausgabe b. Ried. III, 113); ferner auch die Haustafel mit Fragen versah; dazu noch den „Catechismus, Gesangsweiß (gestellet Durch D. M. Luth.), wie andere Gesänge, d. Litaney, das Te deum laudamus, u. am Ende abermals „Fragstücke mit jren Antworten, für die so zum Sacrament gehen wollen" ꝛc. setzte. Aber es

leuchtet ein, daß das eben nur mehr oder weniger willkührliche Veränderungen der eigentlichen Geſtaltung waren, wie ſie nachher und auch noch jetzt auf das verſchiedenartigſte vorkommen, daß man z. B. die ganze Dogmatik damit verbunden hat, — ſo daß alles das hier nicht weiter in Frage kommen kann.

§. 121.

Von den Anhängen des Katechismus.

a) des großen.

Seine Urform und Einrichtung iſt oben verzeichnet. Zu ihr kam ſchon in der zweiten Ausgabe, noch im J. 1529, Wittemb. b. G. Rhaw in 8., noch mit der kurzen Vorrede, wiederholt 1530 in 8. u. 4., „eine Vermanung zu der Beicht" [1]), und dieſe wurde dann auch in der neuen Ausgabe [2]) v. 1531, 8., mit der neuen Vorrede vermehrt, beibehalten. Sonſt iſt dieſe „Vermanung" wohl zweifellos von Luther ſelbſt, und nicht, wie viele wollen, von Bugenhagen [3]).

In die authentiſchen Ausgaben [4]) des Concordienbuchs nahm man zwar beide Vorreden auf, aber nicht die „Vermanung". Doch wurde ſie in anderen Abdrücken zugelaſſen [5]). Beſonders forderte Mart. Chemnitz [6]) die Aufnahme.

1. Der Titel: Deutſch Katechismus Mart. Luther. Gemehrt mit einem neuen Unterricht und Vermanung zu der Beicht.

2. Derſelbe Titel; dazu: Gemehrt mit einer neuen Vorrede, und Vermanung zu der Beicht.

3. Mir iſt der Ton und die ganze Schreibart dieſer „Vermanung" ein ſicheres Zeichen der Autorſchaft Luthers: es iſt ſeine kernige, kurze Schreibart; ferner ſpricht dafür die oft wiederkehrende Formel „habe ich geſagt" — „wie ich offt geſagt habe"; das iſt Luther ſelbſt, der ja ſchon ſo oft von der Beichte gehandelt hatte. Richtig urth. Walch, brev. 196., dageg. will Auguſti mit A. Bugenhagen als Verf. a. a. O. 74.

4. Die Dresdener 1580 u. 1582. Sie fehlt auch in d. Jen. Tom. IV. Doch kann ich über den Grund, den die Verf. des Concordienbuches dafür genommen haben ſollen (ſ. Walch, Opp. Luth. X. Vorrede, 26.) nicht urtheilen, da ich nur die Ausgabe dieſ. 4. Theils v. 1586 kenne, und die Weglaſſung hier kein Grund für das Concordb. v. 1580 ſeyn konnte.

5. Sie ſteht in der Ausg. d. Concordb. Magdeburg, 1580 in 4.

6. M. vgl. darüber: Hutter, concord. conc. C. LII. p. 362. Reinecc. ad libr. concord. p. 797. *Walch, Opp. Luth. X. Vorrede, S. 26. — brev. 196 sq.

b) des kleinen Katechismus.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß, und zum Theil auch, welche Anhänge zu dem kleinen Katechismus gemacht sind. Doch sind später noch mehrere hinzugekommen, und einer von solcher Bedeutung, daß man ihn zum sechsten Hauptstücke machte. Man findet die Anhänge aber nicht überall gleichförmig zusammen, und muß daher unterscheiden zwischen denen, die in der gewöhnlichen Form des Kat. stehen, und erweislich von Luther sind, u. zwischen anderen, die selten und später vorkommen, und deren Verf. nicht gewiß ist. Insofern aber allerdings der eigentliche Katechismus mit den 5 Hauptstücken beschlossen ist, muß, streng genommen, Alles außer diesen wieder zur Betrachtung kommen, und sind darum die Anhänge folgende:

1) Morgen- und Abendsegen.

Dieser Anhang hat die Überschr.: „Wie ein Hausvater sein Gesinde soll lehren Morgens und Abends sich segnen", und ist ganz zweifellos von Luther. Er steht in allen ältesten Zeugen; schon in dem klein. Katechism., der aus Luth. Schr. v. 1520 gemacht ist (s. oben), findet sich etwas Ähnliches, und der ganze Ton zeigt Luther als Verfasser.

2) die Tischgebete:
das Benedicite u. d. Gratias.

Überschr. „Wie ein Hausvater sein Gesinde sol lehren, das Benedicite und das Gratias sprechen". Auch dieses Stück findet sich schon in dem a. klein. Kat. v. 1521, u. Luther behielt es darum sehr passend bei. Es findet sich in allen ältesten Zeugen, und ist unbezweifelt von ihm.

3) die Haustafel.

Überschr. „Die Haustafel etlicher Sprüche, für allerley heilige Orden und Stende, dadurch dieselbigen, als durch eigene Lection ihres Ampts und Dienstes zu ermanen". Biblische Sprüche, ohne Zweifel von Luther selbst gesammelt; in allen älteſt. Zeugen, — ohne Fragen.

4) das Tauf u. d. Traubüchlein.

Vgl. beſ. Langemack, II, 93 u. 119 ff.

Es gab schon vor Luther ein lat. Taufformular: dies

überſetzte er 1523 zuerſt unverändert in's Deutſche: ſteht Tom. II. Jen. f. 248-252. u. T. II. Alt. f. 324-327. Aber 1524 oder 1526 überarbeitete er das Taufbüchlein, und brachte es in die Form, in welcher es zum Katechism. kam. So ſteht es T. II. Altenb. f. 327. — Alſo von Luther ſelbſt u. ſchon in den erſten Zeugen von ihm dem Katech. angehängt.

Das Traubüchlein, ebenfalls von Luth. ſelbſt, gleich in der zweiten Ausgabe hinzugefügt.

Beide wurden gewöhnl. mit dem klein. Kat. zuſammengedruckt, u. auch in d. Corp. Thur. u. in d. erſte Ausgabe des Concordb. Juni, 1580, aufgenommen. Aus Rückſicht auf Chur-Pfalz, wo man an dem *Exorcismus* Anſtoß nahm, ließ man beide in der 2. Ausg. d. Concordb. 1580. fol. und ſo auch in der v. 1582 weg. Über die Beſchwerden u. den Streit darüber ſ. Langem. a. a. O., Walch, introd. 612. u. beſ. Opp. Luth. X. 60 u. 128. Daher die ſymb. Auctorität unſicher.

5) Von der Abſolution, oder Vom Amt der Schlüſſel.

Vergl. *Langem. II, 106 ff. Semler, hiſtor. u. theol. Abhandl. Th. 1. S. 383. Bertram, theolog. polem. Baumgart. II, 648. *Walch, Opp. Luth. X, Vorrede, S. 8 ff. Rieder. Nachrichten ꝛc. II, 104 ff. III, 121. 117. *347 ff. Nützl. Abhandl., I, 124. *Auguſti, 66 ff. Hase, libr. symb. prol.

In vielen ſpäteren Katechismen, ungefähr v. J. 1564 an [1]), beſonders in Sachſen, findet man ein eigenes ſechſtes Hauptſtück: von der Abſolution oder dem Amte der Schlüſſel, das zwiſchen Taufe und Abendmahl eingefügt iſt, aber doch gewöhnlich das ſechſte Hauptſtück heißt [2]). Man iſt lange darüber in Ungewißheit geweſen, ob es von Luther, oder von wem es herrühre, und hat es verſchiedenen Verfaſſern [3]), eine Zeitlang meiſtens Knipſtrov [4]), neuerdings aber wieder Luther ſelbſt [5]) zugeſchrieben. Das Ganze ſcheint aber ſo. Gewiß iſt, daß Luther der Buße oder Beichte ein ſehr großes Gewicht beilegte, und ſie als das dritte Sacrament anſah [6]). Darum fügte er gleich in den erſten Ausgaben die Beichtformel zuerſt nach dem ganzen Kat. u. ſpäter vor dem Abendmahle bei. Aber der Verfaſſer des fraglichen Stückes iſt Luther wohl entſchieden nicht. Meine Gründe ſind dieſe. Einmal iſt von Luther ſelbſt durchaus nicht nachweisbar, daß er es verfaſſet habe: ſeine Schrift

von den Schlüsseln 1530 hat einen ganz anderen Inhalt und eine ganz andere Tendenz [7]). Dann ist bei seinen Lebzeiten nie dieß Stück zum Katech. hinzugefügt. Ferner hatte er sich entschieden dahin erklärt, daß der Katechismus aus 5 Hauptstücken bestehe, und bereits die Beichtformel, als Einleitung, vor das Abendmahl gestellt. So wie sie aber dem Zwecke genügte, so ist durchaus unwahrscheinlich, daß er nochmals eine Formel für die Beichte verfaßt haben sollte. Insbesondere aber ist mir nun von dem größten Gewichte, daß jenes Hauptstück auf so verschiedene Weise erscheint [8]), und sich wohl nachweisen läßt, wie so verschiedene Formeln erscheinen können, sobald keine bestimmte von Luther verfaßt war, aber nicht umgekehrt. Ich urtheile darum über das Ganze so. Luther hat durch das Gewicht, das er auf die Beichte und Absolution legte, mit dazu beigetragen, daß man später jenes sechste Hauptstück schuf, noch mehr aber Andere, und endlich Verhältnisse der Kirche selbst. Nämlich schon Brenz zählte in seinem Kat. v. J. 1529 6 Stücke des Kat. [9]), u. bereitete so das Ganze sehr vor. Nach Luthers Tode aber, als die Calvinisten die Beichte u. Absolution ganz aus der Kirche verdrängen wollten [10]), kam man im Gegensatze ganz natürlich darauf, diese Lehre besonders geltend zu machen, und so schuf man verschiedene Formeln, die man, kleiner oder größer, bloß Bibelsprüche [11]), oder auch Auslegung, in Fragform [12]), oder mehr für den praktischen Zweck der Beichte u. Absolution [13]), in den Kat. einschob, oder ihm anhängte. Eine solche ist nun auch die von Knipstrov, die vielleicht die meiste Verbreitung erlangte. Damit stimmen die histor. Nachrichten sehr gut zusammen. Ungewiß ist, ob Matthes. bei seiner Äußerung über die Theile des Katechismus nur die von Luther selbst vor das Abendmahl gestellte, oder eine andere schon damals aufgenommene Formel meint [14]). Wahrscheinlich ist mir das Erste, es zeugt aber dafür, daß man schon damals diesem Stücke ein sehr großes Gewicht beilegte. Die Hauptveranlassung zur Aufnahme dies. sechsten Stückes in den Kat. gab aber Knipstrov. Er scheint wirklich der Verf. einer bestimmten Formel gewesen zu seyn, u. sie auch zuerst förmlich dem Kat. angefügt zu haben [15]). Daher erscheint sie denn freilich seit jener

Zeit öfter bei dem Kat. [16]), aber ebendarum auch andere Formeln. Daß eine ſolche Formel aber irgendwo officiell aufgenommen ſey [17]), wie Auguſti will, iſt wohl unrichtig. Und eben weil von Luther eine ſolche Formel nicht verfaßt war, geſchweige, daß er ſie dem Kat. hinzugefügt hätte, wurde auch nichts davon in die Corp. doctrinae u. d. Concordienb. aufgenommen, und hat darum das Ganze keine ſymboliſche Auctorität.

1. M. vgl. Feuſtel's kleine Laien-Bibel, S. 62-63. — Auguſti, S. 69.

2. vgl. Auguſti, S. 66.

3. So Fiſcher, dem älteren, Luthers Tiſchgenoſſen, — oder Caspar Meliſſander, Superint. in Altenb.; vgl. darüb. Fiedler's erleuchtet. Catechismusprediger, S. 67. — Vorrede — dazu Schamelii Vindic. catechet. p. 122. Walch, X. S. 8. Andere halten Brenz für den Verf. Üb. ihn u. ſ. Katech. ſ. Langem. II, 472, — dort der ganze Kat. abgedruckt. — e. Auszug b. Auguſti, 69. — Andere glauben, es ſey Alles aus dem Nürnberger Kat. gefloſſen, ſo Bertr. in d. Zuſatz zu §. 99. der Baumgartenſch. Erleuter. 2. Aufl. Halle, 1761. 8. u. Walch, brev. 194. dazu Aug. 72.

4. So beſ. Langem. II, 107, dort die Gründe für dieſe Meinung. Es folgt aber aus den Acten nur, daß Knipſtrov die Aufnahme dieſes Stücks in den Kat. vorſchlug, und die Aufnahme in Pommern erfolgte; und erſt eine Nachricht von 1697 beſagt, daß er der Verf. ſey, obwohl ich allerdings nicht einſehe, warum dieſe Nachricht keinen Glauben verdienen ſolle. Langem. tritt bei Walch, in d. a. Vorrede, u. introd. 611., u. Baumgart. Erleut. 153.

5. So Hase in d. prolegomen.

6. Dies iſt bekannt genug: ſonſt giebt Aug. S. 67. die hierher gehörenden Stellen: auch vgl. m. Ried. Nachr. III, 351.

7. Hase ſagt: — Articulus de Potestate Clavium — quem — ipse Lutherus scripsisse, etsi Catechismo non annexuisse videtur, u. verweiſ't ſtatt alles Beweiſes auf: Wirſing, D. Luther von den Schlüſſeln. Aus dem in der Nürnb. Bibl. befindl. Autographo Nürnb. 1795. f. Aber hier iſt das Ganze ſo. Luther verfaßte im J. 1530 eine Schr.: „Von den Schlüſſeln": worin er d. Stelle Matth. XVI. erklärt, u. den Irrthum der Päbſtler, das Löſen u. Binden von politiſcher und weltlicher Macht, und nicht allein von geiſtlicher Verdammung u. Losſprechung zu verſtehen, aufdeckte u. rügte. Sie gefiel ihm aber ſelbſt nicht, darum überarbeitete er ſie, ſchenkte das Ms. des erſten Entwurfes an Veit Diedrich, mit dem ausdrücklichen Verbote, ihn jemand mitzutheilen, ließ aber noch 1530 die Überarbeitung ſelbſt drucken, die noch vorhanden iſt (auch in d. Gött. Biblioth.). Jenen erſten Entwurf hat nun Wirſing i. d. a. Schr. herausgegeben. Ich habe beide genau verglichen,

inwiefern aber aus ihnen hervorgehen soll, daß Luther der Verf. des sechsten Hauptstückes sey, ist mir unbegreiflich, da sie mit einer Beichtformel oder Beichtanweisung gar nichts gemein haben.

8. Hier ist es mir wunderbar ergangen: ich habe in verschiedenen Katechismen u. sonst mehrere Beichtformeln angetroffen, aber welche nun eigentlich die sey, die man vorzugsweise den Articulus de Potestate Clavium nennt, wage ich nicht zu bestimmen. So steht nur d. Text Joh. XX, 22, 23. i. d. Katechism. Nürnb. b. Newb. 1570, obwohl unt. d. Frage: „Welches sind die Wort des Herrn Christi vom Beruff u. Ampt des Worts oder der Schlüssel?" — In einem Katech. Frankf. a. d. O. v. J. 1601. 4. stehen nach den Fragstücken Luthers noch andere Fragen, u. darunter auch ein Abschnitt Fragen: „Von der Beicht," u. dabei wird der Name Schlüssel sehr hervorgehoben, aber dahinter ausdrücklich bemerkt, er sey nicht von Luther. Wieder ganz anders sind die weitläuftigern Fragen in dem Catech. latino-germ., von Leiser 1610, wo auch der Name Schlüssel sehr hervorgehoben, das Ganze nach dem Abendmahl, gleichsam als das sechste Hauptstück gestellt, und ausdrücklich im Anfange gefragt wird: Was bedarff man dieser Lehr im Catechismo, so doch alles in d. zehen Geboten, im Glauben, u. i. d. Lehr von den Sacramenten begriffen ist? — Dies ist ohnstreitig wichtig; es zeigt, daß das Ganze ein späterer Zusatz zum Katechismus ist, der gerechtfertigt werden soll. Aber die Formel weicht wieder von der früher genannten ab. Dann steht in der Churf. Kirchenordn. v. J. 1580, die der edit. princeps des Concordienb. beigefügt wurde, wieder eine andere Formel, die mehr für den praktischen Zweck des Hergangs bei der Beichte berechnet ist, u. s. w.

9. Üb. die Katechismen v. Brenz vgl. bes. Veesenmeier, a. a. O. S. 74 ff. u. 130. Man hat bisher nur die deutsche Ausgabe des Brenz. Kat. von 1572 eingesehen. s. Feuerl.-Ried. p. 373, dazu Augusti 71. Aber schon i. d. lat. Ausgabe 1551 werden 6 Hauptstücke unterschieden, und da dieser nur eine Wiederholung der schon 1529 von Obsopoeus zugleich mit der von Luthers Kat. gefertigten lat. Übersetzung ist, so hatte Brenz allerdings schon 1529 das Stück vom Amt der Schlüssel. vgl. Hase a. a. O. u. *Veesenm. a. a. O. S. 89.

10. Das Richtige traf hier schon Carpzov. isag. ed. 3. p. 951.

11. So im a. Katech. Nürnb. 1570 b. Newb.

12. So i. a. K. Frankf. a. d. O. 1601. u. v. Leiser, 1610.

13. So in d. a. Churf. Kirchenordn.

14. Er erwähnt zuerst „sechs Stücke der Kinder-Lehre", i. s. VI. Predigt von der Historie D. Luth. S. 57., 36 Jahre nach Erscheinung des luth. Katechismus. Dazu Walch, Vorrede X, S. 7.

15. Über Knipstrov selbst s. Langem. II, 107. u. bes. Walch X. Vorr. S. 9, u. die dort angeführten Schriften. — Knipstrov legte das Stück vom

Amt der Schlüſſel 1554 einer Synode zu Greifswald zur Aufnahme in den Kat. vor, die auch genehmigt wurde. Vgl. J. H. Balthaſar, Samml. einiger zur Pommerſch. Kirch.-Hiſtor. gehörend. Schr. B. 1. S. 93. B. 2. S. 317-386. Dazu Langem. a. a. O. u. Walch, introd. 611.

16. Vgl. Feuſtel a. a. O. Walch, X, Vorr. 10. Es findet ſich jene Formel i. e. Onolzbach. Katech v. 1564, u. in e. Weißenfelſiſchen. Dazu Auguſti, 66.

17. Nach Auguſti 69. ſoll es eben in d. Churſ. Kirchenordn. v. 1580 geſchehen ſeyn, aber dort iſt in der Agende nur eine Vorſchrift über die Abhaltung der Beichte, in der ich den fraglich. articulum de potestate clavium nicht erkennen kann.

6) Die Fragſtücke.

Ebenfalls in ſpätern Ausgaben [1]) des Katechismus ſteht noch ein beſonderes Stück mit dem Titel: „Etliche Chriſtliche Fragſtücke mit iren Antworten für die ſo zum Sacrament gehen wöllen. Durch D. Mart. Luth. auff's einfeltigeſt geſtellet." Langemack [2]) vermuthet, daß Luth. dieſe Fragen für die Kirche zu Kemberg verfertigt. Nach Auguſti ſoll Lange, Luthers Freund, in Erfurt, der Verf. ſeyn [3]). Aber ſchon früh ſind ſie für Luthers Arbeit, wenn auch nicht zum Kat. gehörig, erkannt worden [4]), und ſie ſind von Luther. In's Concordienb. ſind ſie nicht aufgenommen, und nicht ſymboliſch.

1. Ich finde ſie in d. Nürnb. Katechism. b. Val. Newber 1570 und zwar ausdrücklich mit der Angabe der Autorſchaft Luthers in d. ob. Titel (In dieſ. Kat. ſtehet gleich nach der Vorrede noch ein Stück: „Vorgehende Fragſtück, zum eingang des Catechismi", das mit dem Eingang des Katechism. von Brenz b. Langem. II, 472. viel Ähnlichkeit hat, aber doch davon verſchieden iſt); fern. in e. Kat. Frankf. a. d. O. 1601. i. 4.

2. II, 109. weil er e. Schr. fand: „Etliche chriſtl. Fragſtück, mit ihren Antworten, für die, ſo zu dem Sacrament gehen wollen, auf das einfeltigſte der Kirchen Chriſti zu Kemberg ernſtlich zugeſtellet durch D. Mart. Luther." Lawingen (Lauingen.) 1584. 8.

3. Worauf ſich dieß gründe, iſt mir nicht bekannt. Auch Walch, X, Vorr. 11. erwähnt nichts davon.

4. In dem genannt. Katechismus: Frankf. a. d. O. 1601, wo auf d. Titel ſteht: „Mit den Fragſtücken," ſteht nach denſelben: „Nota. Dieſe Fragſtück und Antwort ſind kein kinderſpiel, ſondern von dem Ehrwürdigen und frommen D. Luth. für die Jungen u. Alten aus einem großen Ernſt fürgeſchrieben ꝛc." Darauf folgen noch andere Fragen, u. hinter dieſen ſteht

ausdrücklich: „Dieſe Fragſtücke, ſo zu D. Luthers Catechismo nicht gehören, mag brauchen, wer da will ꝛc." Darin haben wir alſo einen frühen kritiſchen Ausſpruch üb. das, was Luthers ſey, und was nicht, und aus einer Zeit, wo man das noch recht gut wiſſen konnte. Nimmt man nun die Überſchr. von dem Nürnb. Kat. 1570, u. d. Schr. d. Langem. dazu, ſo ſcheint mir die Autorſchaft Luthers ſchon darnach entſchieden. Aber ich kann noch einen beſſeren Beweis führen. Auf der Götting. Biblioth. findet ſich der erſte Druck dieſer Fragſtücke mit folgendem Titel: „Etliche fragſtücke, durch D. Mart. Luth. geſtelt, für die, ſo zum Sacrament gehen wöllen", vor nicht inn Druck kommen. (Sodann folgt:) Die fünf fragen vom Sacrament des Altars, Mit einer Vorrede Johan Pomers. Gedruckt zu Erffurdt, durch Marten von Dolgen, zum gülden Mohr, bey dem Prediger Thor. M.D.XLIX. — Das löſ't ja wohl Alles.

§. 122.

Überſetzungen des Katechismus.

Vgl. beſ. Langem. II, 263 ff. Feuerl.-Ried. P. I. p. 160 sq. 164 sq. f. app. II. p. 365 sq. (wo ſie wohl am vollſtändigſten ſtehen) — f. Ukert. Luth. Leb. Th. 2. S. 304. u. Beeſenm. S. 55 ff.

a) des großen.

Es konnte nicht fehlen, daß ſchon früh von dieſem für die damalige Zeit ſo hoch wichtigen Werke Überſetzungen gemacht wurden, und ſo geſchah es denn auch. Schon den 15. Mai 1529 erſchien die erſte lateiniſche Überſetzung von Lonicer [1]). Ihr folgte am 1. Juli die von Opſopoeus [2]), welche dann, obwohl mit einigen Veränderungen, von Selnecker in das Concordienb. aufgenommen wurde.

1. Lutheri Catechismus, Latina donatus civitate per Joannem Lonicerum. Marpurgi. Anno. 1529. 8. 14 Bogen.

S. Feuerl.-Ried. nr. 914. Lonicer war Lehrer der lat. u. griech. Sprache zu Marburg. Er dedicirte dieſe Arbeit dem Lutius Roſellus aus Padua, der der Reformation hold war, und ihn gebeten hatte, daß er die Schriften Luth. in's Lat. überſetzen möchte. vgl. Alt. aus allen Th. ꝛc. I, 782. Die ganze Dedication ſteht b. Beeſenm. a. a. O. Die Überſetzung iſt treu u. gut lateiniſch.

2. D. Mart. Lutheri Theologi Catechismus lectu dignissimus, latinus factus per Vincentium Obsopoeum, adj. gemini Catechismi Jo. Brentii, eodem interprete, Hagenoae, 1529. 8.

Feuerl. 915. Dieſe Überſetz. iſt öft. gedruckt. 1536. Hagan. in aedib. Petr. Brubachii, — in d. Wittenb. Biblioth., dort nur ein Kat. v. Brenz, ſ. Hase prol. CLVI., darum zweifelt Hase an d. Richtigkeit des Titels bei Feuerl. — aber daß er richtig ſey, zeigt die Ausgabe v. 1539 bei Beeſenm. 58. Üb. Obsopoei Leben u. Schriften ſ. d. Nürnb. Gelehrten-Lexicon unter

ſ. Namen: dazu Veeſenm. S. 59. — Er war von dem Markgrafen Georg nach Anſpach berufen, um die Knaben in litteris humanioribus zu unterrichten, u. dedicirte dieſe Überſetzung dem Markgrafen Albrecht, dem Jüngeren, von Brandenburg: Ex Onoltzpachio Kalendis Julii. Anno ab instaurata salute M.D.XXIX. — Die Überſetz. iſt ebenfalls getreu u. gut lateiniſch. Selnecker änderte ſie für die Aufnahme in d. Concordienb.; die Variant. d. Hase unter d. Texte; vgl. auch Jo. Melch. Krafft in emendanda et corrigenda quaedam in historia versionis germanicae bibliorum Martini Lutheri J. Fried. Mayeri, §. XIV. p. 33.

b) des kleinen Katechismus.

Er iſt, nach den Verhältniſſen begreiflich, noch viel mehr in andere Sprachen überſetzt worden. Gleich im Jahre 1529 erſchienen zwei verſchiedene lateiniſche Überſetzungen, die eines Anonymi [1]), u. die unter Wiſſen und Billigung Luthers von Sauermann verfaßte, mit der Dedication vom 29. Sept. 1529 [2]). Dieſe Überſetzung ſcheint, aber auch mit Abänderungen [3]), in das Concordienbuch aufgenommen. Die unter den Symbolikern lange gangbar geweſene und noch neuerdings wiederholte Meinung, daß die Überſetzung des kleinen Kat. von Lonicer [4]) oder von Juſt. Jonas ſey [5]), ſcheint ganz ohne Grund. Außer jenen Überſetzungen erſchienen aber noch mehrere andere lateiniſche [6]) in den folgenden Jahren, die aber nicht gleiche Bedeutung erlangt haben. Man trieb den klein. Kat. auf den gelehrten Schulen ganz lateiniſch [7]).

Außerdem iſt dieſer Katechismus in das Griechiſche, Hebräiſche, Arabiſche u. Syriſche überſetzt worden [8]), ja man fertigte davon Polyglotten [9]) in den genannten Sprachen.

Noch mehr aber war Grund, ihn in neuere Sprachen zu überſetzen, und ſo geſchah es denn auch. Er erſchien gleich in den anderen deutſchen Dialecten [10]), wurde aber wörtlich in faſt alle lebenden Sprachen überſetzt [11]), ſo daß er nächſt der Bibel ſelbſt wohl die größte Verbreitung erlangte.

1. Die oben S. 497. genannte: Rieb. Nachr. II, 91 ff.

2. Parvus Catechismus pro pueris in schola. Parve puer, parvum ta ne contemne libellum, continet hic summi dogmata summa Dei. Mart. Luth. M.D.XXIX. (A. Ende.) Finis Vvittembergae apud Georgium Rhau. Anno M.D.XXIX. 8. 32 Blätter.

S. Altes aus all. Th. d. Geſch. I, 778. Feuerl.-Ried. nr. 922. Über Sauromann's Leb. u. Schr. ſ. Alt. ꝛc. S. 787. Er hieß Johannes Sauroman-

nus, war Canonicus zu Breslau, u. Plebanus zu Hirſchberg; Theolog, Philoſoph u. Dichter. vgl. auch d. große Gelehrten-Lexicon, IV, S. 175. Er dedicirte ſ. Ausgabe dem Hermanno Croto Rubiano, eigentlich Joh. Jäger aus Dornburg in Thüringen, gebor. 1480, zuerſt ein großer Freund Luthers, ſpäter Papiſt. vgl. Fortg. Samml. v. Alt. u. N. 1720. S. 646. Ao. 1723. S. 704. — Die Dedication auch abgedruckt in „Altes ꝛc." S. 781. — darin heißt es: Quia vero — hic libellus *ipsius authoris consilio ac jussu* in publicum emittendus erat, eum tibi dicare placuit. — vgl. dazu Veeſenm. 64. Jene Überſ. Sauromanni iſt öfter gedruckt.

3. Vgl. „Altes ꝛc." 783 ff., dort auch einige Abweichungen bemerkt.

4. So Fabric. centifol. 283. u. der ſonſt ſo treffliche Langemack, II, 263, u. wohl nur ihm nachſprechend Walch, Opp. Luth. X, Vorr. 18., dem wieder alle nachgeſprochen haben.

5. Baumg. Erl. 151.: „Den kleinen Cat. ſol Juſt. Jon. ins Lat. überſ. haben." Walch, brev. 198. — in Latinum minorem catechismum, num *Justus Jonas* an *Jo. Lonicerus* transtulerit, minus expeditum. — Und ſo wieder Hase. Aber keiner führt einen Grund dafür an, u. ich habe nirgends etwas dafür gefunden. vgl. auch „Altes ꝛc." I, 783.

Vielleicht hat indeſſen die Erklärung des Katechismus von Juſt. Jonas den Irrthum veranlaßt, die 1543 unt. folgendem Titel erſchien: Catechismus pro pueris et juventute in Ecclesiis et ditione Illustriss. Principum, Marchionum Brandeborgensium, et inclyti Senatus Norimbergensis, breviter conscriptus *e germanico latine redditus, per Justum Jonam.* Addita epistola de laude decalogi (Am Ende der Dedication: Datae Vitebergae, XI. Februarij, Anno Domini 1543. am Ende des Ganzen: Vitebergae ex officina Petri Seitz. Anno 1543.). Nach dem Titel ſcheint die Entſtehung jenes Irrthums möglich: denn nach dem Titel erwartet man nur eine lat. Überſetzung des luth. Katechismus. Das iſt aber das Ganze gar nicht, ſondern vielmehr eine ſelbſtſtändige Erklärung des Katechismus von Juſt. Jonas ſelbſt, ſo daß er nur die Textworte der Hauptſtücke mit Luther gemein hat. Sonſt iſt dieſe Erklärung von Jonas noch deshalb merkwürdig, weil Jonas vor dem Abendmahl einen eigenen Abſchnitt hat: de potestate clavium, u. darin die Stellen Matth. XVI. u. Joh. XX. erklärt. — Ein Exemplar davon in der Götting. Univerſitäts-Bibliothek.

6. Sie ſtehen in Feuerl.-Ried. nr. 924. u. 926.: dort auch, wo (bei Riederer in d. Nachrichten ꝛc.) genauere Nachrichten zu finden, z. B. Ried. Nachr. III, 113. eine ſehr alte Überſetz. v. 1531. Die Titel auch b. Hase, prol. CLVI, n. 11. — dazu Veeſenm. S. 66. über d. Überſetz. apud J. Petrejum, a. M.D.XXXVII. — recht gute Nachrichten. — Auch in den Opp. lat. Luth. Witt. 1554. Tom. V. f. 644. eine lat. Überſetzung, die der alten von Saurom. ſehr ähnlich, aber doch abweichend iſt.

7. Nach der Meißniſchen Schulordnung ſollte kein Knabe aufgenommen werden, der nicht die latinam explicationem catechismi Lutheri könne, ſ. Langem. II, 265.

8. M. vgl. darüb. Langem. II, 266 ff. wo ſich die Titel dieſer Überſetzungen, und genauere Nachrichten über ſie u. ihre Verfaſſer finden. — Beſonders iſt er häufig in's Griechiſche überſetzt worden: über einige ſolche Überſetzungen giebt ſehr ſchätzenswerthe Nachrichten Veeſenm. S. 67 ff.

9. So d. Katechism. von J. Clajus: Catechesis D. M. Lutheri minor, *Germanice, Latine, Graece et Ebraice* edita studio et opera *Jo. Claji* Hertzberg. M. öft. gedruckt: ſ. Langem. II, 271. u. beſ. Weeſenm. S. 71.

10. So vorerſt in dem niederſächſiſchen Dialect. vgl. Feuerl. 922. 923. noch im Sommer, 1529.

11. Vgl. Langem. II, 273 ff. u. Walch, introd. 618. M. hat den kl. Kat. z. B. überſetzt: däniſch, ſchwediſch, franzöſiſch, italiäniſch, ſpaniſch, portugieſiſch, polniſch, böhmiſch, croatiſch, eſthniſch, finniſch, ungariſch, iſländiſch, lappiſch, lettiſch, malabariſch (damuliſch), holländiſch, ruſſiſch, ſlavoniſch (wendiſch), american-virginiſch, warugiſch. Vgl. beſ. auch Ukert a. a. O.

§. 123.

Ausgaben der Katechismen.

Wie ſich nach dem wirklichen Leben erwarten läßt, ſind beide, der große, wie der kleine, gleich in der erſten Zeit nach ihrer Herausgabe von Luther, wie nachher, unzählige Male gedruckt und herausgegeben worden [1]). Es iſt ſo unmöglich, als am Ende unnütz, alle Ausgaben zu kennen u. zuſammenzuſtellen. Es kömmt nur darauf an, daß man die erſten Ausgaben [2]), in denen die Grundform gegeben und dann zu der Geſtaltung durchgebildet wurde, die nachher die conſtante u. in der Kirche geltende geblieben iſt, genauer kenne. Jene Form, wie ſie im Concordienbuche erſcheint, iſt der am meiſten gedruckte Katechismus: daß man nun hier und da, nach den Anſichten einzelner Lehrer, auch nach den Bedürfniſſen einzelner Länder und Orte, theils Anhänge, theils Zuſätze in dem Texte machte [3]), iſt ſehr natürlich, aber eben in der Geſchichte der Katechismen Luthers darauf nicht weiter Rückſicht zu nehmen.

1. Nur 37 Jahre nach der Erſcheinung d. Kat. ſchrieb Matthesius, VI. Predigt v. d. Hiſtor. des Herrn D. M. Luther. S. 57.: „es ſollen, Gottlob, zu unſern Zeiten über hundert tauſend Exemplarien gedruckt und in allerley Sprachen und mit Hauffen in fremde Länder und in alle lateiniſche und deutſche Schulen gebracht ſeyn."

2. Dieſe ſind oben S. 497. genannt, ſo wie auch der Charakter der folgenden Ausgaben verzeichnet. Die Zuſammenſtellung dieſer ſ. b. Fabric. centifol. p. 282 sq. u. am vollſtändigſten b. Feuerl.-Ried. p. 160 sq. —

dazu b. Rieder. die nähere Beschreibung der Ausgaben a. d. auch in der Bibl. S. v. Feuerl. a. O. in den Nachrichten ꝛc. u. Veesenm. S. 53 ff. — Einige neuere Ausgaben des großen Kat. s. Walch, brev. 198. — Eine ganz neue des klein. v. Bruch bei Augusti 87, dazu Hase, prol. CLVII.

3. Wie oben S. 499. bereits angedeutet.

§. 124.

Symbolische Auctorität der Katechismen. Stellung derselben im Codex symbolicus. Einführung, Annahme, Gebrauch in der Kirche.

Alle anderen symbolisch gewordenen Schriften sind entweder unter ausdrücklicher öffentlicher Auctorität, oder doch in Folge von großen, für die ganze Kirche bedeutsamen Ereignissen verfaßt. Die Katechismen verfaßte Luther *privato consilio*, nach seinem eignen Entschlusse u. seiner Einsicht, für das Beste der Kirche zu wirken. Aber der Werth und die Trefflichkeit dieser Lehrbücher Luthers verschaffte ihnen alsbald nach ihrem Erscheinen allgemeine Annahme und allgemeinen Gebrauch bei allen, die sich zur A. C. bekannten. Sie führten sich von selbst in den Kirchen, wie in den Schulen, ja auch zum häuslichen Gebrauche ein. Darum nahm man sie, in gerechter Anerkennung ihrer Wichtigkeit für Lehre u. Leben, in die Corpora doctrinae [1]) auf, und jene Wichtigkeit und der bereits allgemeine Gebrauch wurde nur noch öffentlich Namens der Kirche sanctionirt, indem ihnen in der Formula Concordiae wirkliche symbolische Auctorität [2]) beigelegt und durch die Aufnahme in das Concordienbuch feierlich gesichert wurde.

In den corporibus doctrinae stellte man die Katechismen vor alle übrigen luther. Symbole nach den ökumenischen [3]), indem man auf die Zeitfolge der Abfassung der einzelnen Schriften Rücksicht nahm. In dem Concordb. aber setzte man sie nach den Schmalc. Artikeln, weil man in einer öffentlichen, Namens der Kirche gemachten Zusammenstellung der Symbole, den öffentlichen, Namens der Kirche verfaßten, den Vorrang geben wollte [4]).

Wie schon erwähnt, war ihr Gebrauch schon vor der öffentlichen Erklärung zu Symbolen ganz allgemein. Aber es erfolgten dann auch nachher fast überall öffentliche Befehle [5]), die den öffentlichen Gebrauch theils geboten, theils erhalten sollten, — im

Grunde aber meiſt nur beſtätigten. Und ſo iſt es denn auch geblieben. Man hat ſpäter, nach verſchiedenen Anſichten, Zeiten und Bedürfniſſen, manches in dem Katechismus geändert — von ganz anderen Lehrbüchern zur erſten Unterweiſung in der Religion, mehr vom philoſ. oder wiſſenſchaftlichen Standpunkte aus, iſt hier nicht die Rede —, man hat ſpäter gewiſſermaßen Landes-Katechismen geſchaffen [6]), aber immer iſt der lutheriſche, nach den verſchiedenen Ländern freilich verſchieden [7]), die Grundlage, und ſeine Hauptſtücke die Balken, zwiſchen welche man nur das Neue eingefügt hat. Man hat nur hinzugethan, die Sätze Luthers aber behalten, ſo daß ſein Katechismus noch jetzt im Gebrauche iſt.

1. In d. Corp. doctrinae Thuringicum, Julium, Wilhelminum, u. Noricum.

2. F. C. E. p. 571: Et quia haec religionis causa etiam ad Laicos, quos vocant, spectat, eorumque perpetua salus agitur: profitemur publice, nos etiam amplecti Minorem et Majorem D. Lutheri Catechismos, *ut ii Tomis Lutheri sunt inserti:* quod eos quasi *Laicorum Biblia* esse censeamus, in quibus omnia illa breviter comprehenduntur, quae in Sacra Scriptura fusius tractantur, et quorum cognitio homini Christiano ad aeternam salutem est necessaria. S. D. p. 634: (zuerſt ähnlich, wie in d. Epit. dann:) — amplectimur etiam minorem et majorem D. Lutheri Cathechismos, eos dicimus, *quales illi ab ipso scripti et Tomis ejus inserti sunt. Omnes enim Ecclesiae Augustanae Confessionis hos Catechismos approbarunt atque receperunt, ita ut passim in Ecclesiis et scholis publice et in privatis etiam aedibus propositi fuerint.* Et pia doctrina e verbo Dei desumta, in iis quam maxime perspicue et simplicissime in usum rudiorum et Laicorum, est comprehensa et dilucide declarata.

3. So in d. Corp. Thuring., d. Julio u. d. Libr. Normalibus eccles. Norimberg. — Sollte man vielleicht daran gedacht haben, daß (ſ. auch Auguſti, S. 81.) der Katechismus als Biblia Laicorum vorangehen müſſe, ähnlich, wie man früher den bloßen Text der Hauptſtücke als Layen-Bibel der Auslegung voranſtellte?

4. vgl. Walch introd. p. 616. u. Baumg. Erleuter. (1747.) S. 150.

5. vgl. Rechenb. append. p. 26. Auguſti S. 81 u. beſ. 83 ff. u. Schuler a. a. O. S. 48.

6. Inſofern ſie für ein beſonderes Land bearbeitet, und durch höheren Befehl zum Gebrauche in den Kirchen u. Schulen verordnet wurden.

7. In einigen Landes-Katechismen iſt denn freilich herzlich wenig von Luthers Geiſte geblieben. Seine Erklärung im größeren Kat. paßt nicht für den erſten Unterricht: u. die im kleinen genügt nicht. Aber man mag immerhin die Lehren ändern u. vervollſtändigen, doch müßte es ſtets mit Anſchließen an die 5 Hauptſtücke geſchehen, und mich dünkt es Unrecht, wenn

die Wichtigkeit und das historische Recht des luth. Kat. so sehr verkannt wird, daß man dem Landeskatechismus das Ansehen einer Dogmatik gegeben, und den Katechismus Luthers nur als Anhang hinzugefügt hat.

§. 125.

Kritik des Textes.

Für die kritische Beschaffenheit des Textes muß man zuerst zwischen dem des großen und dem des kleinen Kat. unterscheiden, so wie dann wieder zwischen dem deutschen und lateinischen Texte beider. Man hat in neuerer Zeit große Schwierigkeiten in der kritischen Beschaffenheit des Textes der Katechismen gefunden [1]), aber sie sind wirklich gar nicht vorhanden.

Für den deutschen Text des großen Katechismus haben wir noch die ed. princeps selbst, und ebenso dann den darnach in das Concordienb. aufgenommenen Text [2]). Darnach läßt sich von selbst erwarten, daß eine Verschiedenheit des Textes gar nicht seyn kann, und, wo sich vielleicht Einzelnes abweichend findet, dies so gewiß nur von geringer Erheblichkeit seyn wird, als es sich leicht nachweisen läßt. Was aber sonst in den vielen einzelnen Ausgaben vor und nach der Feststellung des Textes in dem Codex symbolicus, sey es aus Absicht, oder aus Versehen, von jenen beiden Texten abweicht, kann eben schlechthin als Versehen betrachtet werden, das keine weitere Beachtung verdient [3]). Für den lateinischen Text des großen Kat. ist von einem Originale gar nicht weiter die Rede: es kommt hier ganz allein darauf an, den von der Kirche öffentlich angenommenen zu kennen, und das ist ja der im Concordienbuche. Nun ist dieser zwar nach einer früheren Arbeit angenommen, der Übersetzung von Obsopoeus, die wir auch noch haben, und so kann man freilich [4]) die Verschiedenheit des Concordientextes von der ersten Übersetzung von Obsopoeus u. den auch damit etwa in späteren Drucken [5]) vorgenommenen Veränderungen bemerken, aber ein Nutzen davon ist überall nicht ersichtlich, geschweige die Nothwendigkeit dazu.

Bei dem kleinen Katechismus liegt die Sache allerdings anders. Für den deutschen Text haben wir bislang die ed. princeps nicht, und die Frage nach ihrem Texte ist nicht unwichtig.

Indeſſen hat ſie doch auch kein eigentlich öffentliches Intereſſe, ſondern nur ein rein wiſſenſchaftliches, das zu befriedigen man wünſchen darf. Wahrſcheinlich hat Luther allerdings im Einzelnen verändert [6]), ſo daß in einigen Worten eine Abweichung von der ed. princeps ſich ergeben möchte. Doch hat ſich bald ein Text feſtgeſtellt, der dann in den folgenden Ausgaben gleichmäßig erſcheint, und ſo auch durch die Aufnahme in das Concordienbuch der kirchliche geworden iſt. Man kann ſich darum begnügen, die etwaigen Abweichungen einer Ausgabe v. 1529 von dem Texte des Concordienbuches zu bemerken [7]), obwohl da zufällige Umſtände Statt gefunden haben können, ſo daß der Gewinn kaum der Mühe werth ſcheint. Noch mehr iſt dies nun bei dem lateiniſchen Texte der Fall. Kirchliche Auctorität hat nur der im Concordienbuche. Er iſt aus der früheren lateiniſchen Überſetzung angenommen, aber nach einer freieren Bearbeitung. Man kann darum wohl die Varianten von der früheren ſammlen [8]), aber Nothwendigkeit u. Nutzen ſehe ich wenigſtens nicht.

1. Auguſti, Vorrede, VII: „Für die Wort-Kritik beyder Katechismen iſt bisher wenig geleiſtet worden; und hier wäre ein reiches Feld für künftiges Verdienſt. Schon das Wenige, was wir bey einigen Punkten bemerkt haben, kann auf das Bedürfniß einer kritiſchen Bearbeitung aufmerkſam machen. Wer ſich mit dieſem Gegenſtande näher beſchäftiget, wird leicht wahrnehmen, daß man eines ähnlichen Familien- oder Recenſionen-Syſtems, wie wir es in der Kritik des N. T. angenommen haben, bedürfe. Was Hieronymus von den Bibeln ſeiner Zeit ſagte: Tot sunt exemplaria, quot codices, et unusquisque pro arbitrio suo vel addidit, vel subtraxit, quod ei visum est — das gilt auch von unſeren verſchiedenen Katechismus-Recenſionen. Die Sache aber iſt von ſolcher Wichtigkeit, daß man eine kritiſche Ausgabe beyder Katechismen für eine ſehr verdienſtvolle Arbeit halten müßte".

2. Es iſt zwar Streit geweſen, über die Ächtheit des Textes im Concordienbuche, erregt durch das ſogenannte Staffortiſche Buch von Ernſt Friedrich, Markgr. v. Baden, Chriſtl. Bedenken u. erhebl. wol fundirte Motiven ꝛc. 1599. 4. Zur Rechtfertigung, warum er das Concordienb. nicht unterſchrieben, behauptete er, der Text des groß. Kat. im Concordb. ſey verfälſcht. Die Lutheran. gaben zu, daß in der Wittenb. Ausgabe der Opp. Luth. Einiges verändert ſey, aber der Text des Concordienb. ſey aus der ächten Jenaiſchen Ausgabe genommen; vgl. Gründl. Widerleg. (von den Sächſ. Theologen) des zu Staffort ausgeſprengten Calvin. Buchs. Wittenb. 1602. S. 80 ff. u. Beſtändig. u. gründlicher Bericht (d. Würtemb. Theologen) üb. d. vermeinte chr. Bedenken, 1601. ſ. Hutter, concord. conc. Cap. LVII. Walch, X. Vorrede, 27. u. unten.

3. Ganz richtig ſagt Haſe über jene Äußerung von Auguſti: Hoc qui-

dem ad editiones pertinet, quas suo quisque Marte adornavit. Lectio vero si jam patet, tum quae ab auctore originem duxit, tum quae in publico Ecclesiae codice sancita est, aliae certe lectiones, privatorum e libidine vel errore oriundae, nescio cuinam usui accumulandae sint.

4. So thut Hase.

5. Opp. Luth. Tom. V. Wittenb. per Jo. Lufft. 1554. f. p. 504 sqq. Diese Version hält ungefähr die Mitte zwischen Obsopoeus u. Selnecker.

6. S. oben über die ersten Ausgaben §. 120.

7. Wie Hase thut, der die Varianten der Ausgabe: — Erffurd durch Conrad Treffer. 8. giebt. Doch weiß ich nicht, aus welchem J. diese Ausg. ist.

8. Auch hier hat sich Hase diese Mühe mit Vergleichung der Version in Opp. Luth. (oben) gemacht.

§. 126.

Erklärung der Katechismen.

Wie sich bei einer Schrift, die zur Unterweisung der Kinder und Einfältigen in der Religion dienen sollte, von selbst erwarten läßt, hat man auf die Erklärung des Katechismus den größten Fleiß verwendet. Doch hängt die Blüthe der Erklärung mit der Wendung der theologischen Ansicht in der Kirche eng zusammen. In der ersten Zeit nach der Erscheinung der Katechismen fand sie meist mündlich Statt [1]): bald aber erschienen dann auch Erklärungsschriften. In diesen hatte man in der ersten Zeit mehr mit die religiöse Erbauung im Auge [2]), und daher ist die Zahl derselben sehr groß. Als das historische Interesse erwacht, wird die Erklärung meist mit der wissenschaftlichen Erörterung des Geschichtlichen verbunden [3]). Später aber, als man sich theils der Theologie Luthers mehr abwandte, theils (aber mit dem Vorigen zusammenhängend) Manches vermißte, und gewissermaßen neue katechetische Lehrbücher einführte, hört sie ganz auf.

1. In Predigten u. der Kinderlehre, wie es Luth. selbst anordnete, s. T. IV. Alt. f. 465. vgl. Langem. II, 570.

2. Jene Schriften, eine große Zahl, s. b. Langem. II, 564. aufgezählt: Cap. XV. Von den mancherlei Arten der *Catechismus*-Auslegungen. Langem. zählt 16 Classen auf. — s. auch die Zusammenstellung b. Fabric. centifol. p. 283 sq. — s. b. Feuerl.-Ried. append. II. p. 374 sq. u. die sylloge auctorum catecheticorum, bei der Historia catechet. von Wilisch, u. Walch, introd. 626 sq.

3. S. oben die Litteratur: s. Feuerl.-Ried. p. 165 sq. Besonders ge-

ſchah es dann in den Einleitungen, aber natürlich ſchon mehr wiſſenſchaftlich. So erklärt noch Carpzov Alles hiſtoriſch u. dogmatiſch ſehr genau: dagegen bei den Walch's tritt das erklärende Moment ſchon ganz hinter das hiſtoriſche zurück.

§. 127.

Viele andere Katechismen, neben den lutheriſchen.

Wie es ſchon vor den lutheriſchen mehrere Katechismen gab [1]), weil es Bedürfniß der Zeit war, das ja auch Luthern ſelbſt dazu drängte, ſo finden ſich auch nach Erſcheinung der lutheriſchen noch viele Katechismen von anderen Verfaſſern, die der evang. Kirche angehörten [2]). Theils trieb ſie gewiß eigener Eifer, nach eigener Einſicht für das Beſte der Kirche zu wirken, theils führte ſie Nachahmung Luthers dazu [3]). Doch waren nicht alle von gleichem Werthe [4]): der bekannteſte, wirklich beſte und am meiſten neben den lutheriſchen gebrauchte war der von Brenz [5]). Jene Katechismen fallen meiſt in die bewegte Zeit der Reformation ſelbſt noch. Nachdem Luthers Katechismen durch die Aufnahme in das Concordienbuch zu Symbolen ſanctionirt u. zum öffentlichen Gebrauche geboten waren, finden ſich ſelten ganz neue Katechismen; man brauchte und erklärte von da an die von Luther.

1. S. oben §. 117.

2. Am vollſtändigſten zählen ſie auf, u. geben Nachricht über ſie: Langem. II, 456. C. XII. Von den *Catechismis*, die nicht von *Luthero* ſelbſt, ſondern von anderen *Lutheri*ſchen Lehrern gemacht. — u. Feuerl.-Ried. app. II. Catechismi Nostratium. p. 368 sq. — dazu die ſehr ſchätzenswerthen Nachrichten von Weeſenm. S. 75 ff. — ſ. auch Walch introd. 622. u. Bibl. theol. I, 458 sq.

3. Justus Jonas in dedicat. catech. p. 2. Extat patris nostri D. M. L. catechismus eruditissimus et sanctissimus, *cujus exemplum alii imitantur*.

4. Mel. in d. Vorrede in catech. puerilem: Nunc subinde alii novi (Catechismi) nascuntur, *non perinde feliciter scripti*. Hieher gehören auch die, von welchen Langem. II, C. XI. handelt, S. 437: Von anderen Veränderungen des *Catechismi*.

5. Über ihn vgl. Langem. II, C. XII. §. 9. 470 ff. Weeſenm. 75 ff.

§. 128.

Gegner des luth. Katechismus:
einzelne: Catholiſche Beſtrebungen gegen den Kat.: Verfälſchungen der Cryptocalviniſten, Streitſchriften darüber.

Je mehr die Katechismen im Intereſſe der lutheriſchen Partei wirkten, um ſo mehr waren ſie begreiflich denen zuwider, die von den Grundſätzen dieſer Kirche abwichen. Daher finden ſich denn viele Einzelne, die ſich heftig gegen ſie ausſprachen, meiſt der Anſicht angehörig, die feſte Lehrbeſtimmung in Symbolen, oder vielmehr dieſe ſelbſt verwarf [1]). Noch mehr waren ſie den Catholiken zuwider. Sie erkannten die hohe Wichtigkeit dieſer Schriften ſehr gut [2]), und verunglimpften ſie nicht nur, wie und wo ſie konnten, ſondern ſie fertigten ſogar aus Luthers früheren Schriften, ehe ſich ſeine theologiſche Anſicht von allen Irrthümern des Catholicismus gereinigt hatte, einen angeblichen Katechismus Luthers [3]), in welchem mit bloßen Ausſprüchen von ihm ſelbſt die Lehre der cath. Kirche vorgetragen und gerechtfertigt wurde. Daß die Lutheraner dagegen ſchrieben [4]), war natürlich. Ebenſo ſuchten die Cryptocalviniſten ihren Meinungen durch den Katechismus Eingang im Volke zu verſchaffen, und verfälſchten ſo den Katechismus Luthers [5]). Das berüchtigſte Werk in dieſer Art iſt der Wittenbergiſche Katechismus [6]). Da hierdurch große Bewegungen in der luth. Kirche ſelbſt veranlaßt wurden, läßt ſich von ſelbſt erwarten, daß es an Streitſchriften [7]) darüber nicht fehlet.

1. M. ſ. Langem. II, Cap. VII.: Von den Verächtern des *Catechismi*, S. 244 ff.

2. Edict Philipp's von Spanien, v. 16. Dec. 1557, vor dem catechism. Canisii: Certum est, adversarios summam semper dedisse operam, ut incautam juventutem, quae per aetatem a felle sibi praecavere male posset, subornatis ac didacticis *Catechismorum* doctrinis mescarent, variis, novis inauditis animos eorum captantes, ac opinionibus, seducentes, qui altius inserti jam profundis actis radicibus aegre extirpari ab adultis queunt. Quare operae pretium videbatur, nostrorum hominum animos, quasi salubri antidoto orthodoxo ac pio *Anticatechismo* praemunire. — Edict v. Ferdinand I. v. 10. Dec. 1560 ebendaſ.: Inter hos libellos, quorum ingens ubique proventus est, non parum virium ad religionem evertendam habent *catechismi* (sic enim appellant) qui saepe tum *brevitatis*, tum *verborum* et *methodi* specie commendati egregie fallunt et imperitam illam nobilemque juventutem veritatis sinceritati natam graviter vitiant atque corrumpunt.

Dum enim ex istorum libellorum lectione venenum ipsa dulcedine blandum simplicibus et incautis sumendum praebetur, priusquam id sentiant, eorum animi novis et pestiferis opinionibus, quas evellere postea sit difficillimum, depravantur. Unde fit, ut eo doctrinae fermento semel infecti catholicae fidei et sanctae matris Ecclesiae dogmata et instituta veneranda negligant, fastidiant, atque nonnumquam etiam per contemtum oppugnent.

3. Der kleine catechismus für die gemeine Pfarr-Herren und Prediger, gemehret und gebeſſert, aus D. Mart. Lutheri Schrifften und Büchern zu Wittenberg gedruckt. 1587. ſ. Langem. II, 296 ff.

4. Jener Katechismus wurde ſehr oft gedruckt: faſt bei jeder Ausgabe erſchienen Schriften der Lutheraner dagegen. Die Geſchichte des Streites u. der Schriften ſ. bei Langem. a. a. O. Walch introd. 635. Feuerl.-Ried. p. 398 sq. u. Baumg. Erleuter. S. 151-152. — Vgl. auch Langem. noch über andere cathol. Katechismen.

5. Vgl. Langem. II, Cap. X. Von der Verfälſchung des *Lutheriſchen Catechismi* durch die *Crypto-Calviniſten*.

6. 7. S. a. a. O. S. 330 ff.

§. 129.

Werth und Wichtigkeit der Katechismen Luthers für die evang. Kirche.

Vgl. die dogmatiſche Kritik b. von Ammon: Fortbild. des Chriſtenth. zur Weltreligion, Hälfte 2. Abth. 2. S. 141.

Gleich von Anfang an und dann fortwährend haben die Lutheraner die Katechismen Luthers ſehr hoch gehalten, und beiden, beſonders aber dem kleinen, die größten Lobſprüche [1]) ertheilt. Dies kann uns in unſerem Urtheile nicht beſtimmen, aber es muß uns jedenfalls zur Behutſamkeit und Vorſicht auffordern, wo wir nach unſerem Standpunkte etwa ungünſtig urtheilen möchten, da unter den Lobrednern die denkendſten u. in jeder Weiſe ausgezeichnete Theologen geweſen ſind, die das Bedürfniß der Kirche ſehr wohl kannten.

Um gerecht zu urtheilen, müſſen wir auch hier wieder zwiſchen dem Werthe unterſcheiden, den die Katechismen für ihre Zeit hatten und den ſie noch jetzt für die evangel. Kirche haben und vielleicht immer haben werden, wobei ſie zugleich noch nach einem doppelten Geſichtspunkte betrachtet werden müſſen, als Symbol der Kirche, und als eine praktiſche Schrift der Katecheſe in derſelben [2]).

Für die Zeiten der Reformation kann der Werth und die

Wichtigkeit der Katechismen kaum hoch genug angeſchlagen und würdig genug geprieſen werden, und zwar nach allen obigen Rückſichten, ſo wie nach Gehalt und Form. In ihnen gab Luther nicht nur einen kurzen Abriß der nothwendigſten Glaubenswahrheiten, und zwar ganz eigentlich für das Volk und die Einfältigen, ſondern er rief damit überhaupt die Katecheſe, d. h. die zweckmäßigſte erſte Unterweiſung in den Hauptſätzen der Religion wieder in's Leben. Sowie aber nun der Inhalt, ſowohl wie er früher ſchon in der Kirche für dieſen Zweck gebraucht wurde, als die Erweiterung von Luther, höchſt paſſend war, ſo war es auch die ganze Form, oder beſſer der eigentliche Katechismus, d. h. die Auslegung von Luther ſelbſt, beſonders in dem kleinen Katechismus. Luther war ein Mann des Volkes: er hatte, einem Paulus gleich, die Gabe, zum Volke zu reden wie keiner, daß es von den Einfältigſten verſtanden wurde, und Herz und Gemüth anſprach. Und dieſe Sprache des Herzens, getragen von der ganzen theologiſchen Anſicht Luthers, iſt Grundton ſeiner Katechismen. Sie ſind ein treuer Abdruck der Glaubensfreudigkeit, der tiefen in ſich einigen Gemüthlichkeit und ſeiner ganzen wahren Frömmigkeit, die hier die Einſicht mit der Empfindung auf's glücklichſte paarte zur Belehrung und frommen Erweckung. Davon geben alle ſeine Worte der Auslegung, wie ſeine praktiſchen Anhänge, ein redendes Zeugniß, die dem Zwecke und der Zeit gemäß, der ſie dienen ſollten, eine mehr populäre und erklärende Umſchreibung ſind, als daß ſie ſcharf wiſſenſchaftlich eine tiefere Einſicht in das Weſen der Lehre und ihre Wahrheit begründen wollten. Aber gerade dies war für die Zeiten der Reformation, in denen bei Hohen und Niederen ſo viel Unwiſſenheit herrſchte, der richtige Weg zur glücklichen Wirkung, und darum dieſe ſelbſt ſo außerordentlich groß.

Aber ein anderer iſt der Maßſtab, den unſere Zeit anlegt. Die Katechismen ſtehen als Symbol in der Kirche da. Sie ſind nicht dazu verfaßt; ihr Zweck war ein rein praktiſcher. Darauf kommt nun zunächſt freilich für ihre Beurtheilung als eines Symbols nichts an. Ein Symbol ſoll den Glauben einer Kirche treu darſtellen, und da die Männer, die den Codex der Symbole ſchufen, jenes in den Katechismen fanden, ſind ſie keineswe-

ges zu tadeln [3]), daß sie diese Schriften zu Symbolen erhoben, wie dies auch andere Kirchen gethan haben [4]) und aus gutem Grunde, weil gerade solche Schriften dem Volke durch den Gebrauch am meisten bekannt werden. Aber wir fragen, ob sie die Lehre der Schrift wirklich darstellen, wie bei jedem Symbol, ferner ob und wie weit sie dann die Lehren der Schrift erschöpfen und genau genug darstellen. Und hier wird nun wohl zuzugeben seyn, daß das Erste dieselben Einwendungen erleidet, die die neuere Schriftforschung dem ganzen symbolischen Lehrbegriffe mit Recht entgegenstellt, und ihr Werth als Symbol steht und fällt demnach mit dem ganzen symbolischen Lehrbegriffe. Dazu kommt aber hier allerdings noch die zweite oben berührte Rücksicht, daß sie die Glaubenswahrheiten doch in einem gewissen Grade erschöpfen müssen, um als Symbol anerkannt zu werden. Und das thun sie wohl nicht genügend, und konnten es auch gar nicht, eben nach ihrer eigentlichen praktischen Tendenz. So wie die Hauptstücke selbst mehr eine unmittelbar praktische Richtung haben, und darnach nur einzelne Dogmen genauer berühren, so auch die Auslegung. Es ist zuzugeben, daß Luther von seinem Standpunkte und für die in Frage kommenden Dogmen herrliche und unschätzbare Wahrheiten und auf die herrlichste Weise ausgesprochen hat, und besonders dafür, wie jene für die damaligen Verhältnisse und die Gegensätze im Catholicismus geltend gemacht werden mußten; aber es sind einzelne praktische Wahrheiten, deren Nothwendigkeit durch die veränderten Verhältnisse der Kirche sehr zurücktritt, und die noch dazu den Zwecken der Schriften gemäß den Charakter der Popularität zu sehr an sich tragen.

Die Katechismen traten als ein Lehrbuch für die Katechese auf, kamen durch ihre innere Trefflichkeit bald in allgemeinen Gebrauch und wurden überall öffentlich in dieser Eigenschaft bestätigt. Die spätere Zeit hat sie nicht genügend gefunden: der große Kat. ist ganz außer Gebrauch gekommen, der kleine aber meist nur als Anhang zu den Landes-Katechismen hinzugefügt, während die Anordnung dieser mehr einen wissenschaftlich erschöpfenden Charakter angenommen hat. Und auch hier ist zuzugeben, daß allerdings der Katechismus Luth. unserer Zeit und ihren An-

forderungen nicht mehr entſpricht. Er enthält zu wenig, trifft nicht einmal überall den wahren Sinn der zu erklärenden Sätze [5]), und iſt durchaus mehr Umſchreibung und Hinſtellung poſitiver Dogmen in populärer Sprache, als wirkliche Auslegung. Nun kann man freilich ſagen, daß der Lehrer das Fehlende ſelbſt ergänzen müſſe, und daß die Sätze Luthers, wie er es wollte, zum unmittelbaren Aufnehmen in's Gedächtniß der Katechumenen ſehr paſſend ſeyen. Und dies verdient allerdings die größte Erwägung. Nur die theologiſche Anſicht ſelbſt kann dies bedenklich finden, inſofern ſie nicht alle Sätze Luthers für ſchriftgemäß hält. Aber dies iſt auch Grund genug, daß die kirchlichen Behörden nicht daran denken mögen, den ganzen katechetiſchen Unterricht wieder allein an die Katechismen Luthers zu knüpfen.

So unſterblich darum das Verdienſt Luthers um die evang. Kirche, ja um die Geſammtkirche, durch die Abfaſſung und Einführung der Katechismen iſt [6]), ſo wird ihr Hauptwerth und ihre größte Wichtigkeit für die evangeliſche Kirche jetzt doch nur darin zu ſuchen ſeyn, einmal, daß ſie hinweiſen auf die Nothwendigkeit und den Segen der Katecheſe, und dann, daß ſie allerdings die Hauptſtücke, die rein bibliſch ſind, enthalten, die vorerſt gekannt werden müſſen, und immerhin die Hauptbalken bleiben können, zwiſchen welche die anderen Erklärungen einzureihen ſind. Endlich aber insbeſondere noch darin, daß ſie ein Zeugniß ſind des Geiſtes, in welchem eine ſolche Schrift abgefaßt und die Katecheſe ſelbſt geübt werden müſſe. Und wahrlich ihr Werth und ihre Wichtigkeit iſt dadurch für die evang. Kirche noch groß genug und wird es ſtets ſeyn, und dieſe ſtets nur mit der größten Verehrung auf Schriften hinſehen, denen ſie ſelbſt ihre eigentliche Begründung im Volke verdankt!

1. M. ſ. vor allem Langem. II, Cap. VI. Von der Fürtrefflichkeit und den Elogiis des Catechismi Lutheri, p. 232 ff. — dort auch die Nachweiſungen, wo ſonſt ſolche elogia zuſammengeſtellt ſind. — ſ. Mich. Friedr. Quade im unpartheyiſchen Bibliothecario p. 735. — ſ. Fabric. centifol. c. 82. p. 281 u. 742. — Die Anerkennung ihres Werthes von

Seiten der Kirche: F. C. Epitom. 571. S. Declar. 634. — Luth. ſelbſt über den Werth des Katechismus b. Langem. II, 235. — Rechenb. append. 25. 26. 27. Nachweiſung üb. a. elogia. — insbeſ. auch Walch introd. 614 sq. und die dort gegebene Nachweiſung, wo ſolche elogia zu finden.

2. Dies unterſcheidet wohl von Ammon a. a. O. nicht genug, S. 143: „Denn wie groß — die Achtung —, ſo muß doch der Starrgläubigſte einräumen, daß ſie ſeit geraumer Zeit durch die That aufgehört haben, ſymboliſch zu ſeyn ꝛc." — unrichtig, denn noch erkennt ſie die Kirche als Symbol an.

3. Wie der ſonſt ſo würdige von Ammon S. 141. thut.

4. So mit dem Catech. Tridentin., Heidelb. u. Racoviensis. vgl. auch Pipping, Einl. zu den ſymbol. Schrift. c. VII. §. 2. 3. S. 102. Buddei isagoge cet. p. 481.

5. Ein Beiſpiel genüge: Die Erklärung des 1. Gebotes: Wir ſollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen, trifft den Sinn des Gebotes gar nicht, das den Polytheismus verbietet. Schon der ſonſt ſo große Verehrer von Luther und ſeiner Lehre Seckendorf ſagt 1686, Histor. Luth. II, 145: „*Observari omnino debet, Lutherum ehchiridion illud, quod vocat, non nisi speciminis loco et pro statu et conditione illius temporis atque hominum, edidisse, unde et summae studuit simplicitati, praesertim, ubi confessionis coram sacerdote formulas suppeditat, adeoque ulteriorem elaborationem minime interdixit, sed potius commendavit.*

6. Hier iſt der Ausſpruch von Matthesius, ſo treffend als ewig gültig, in vita Luther. „Wenn D. Luther in ſeinem Lauff ſonſt nichts guts geſtifftet und angerichtet hätte, denn daß er beyde *catechismos* in Häuſern, Schulen, und auff den Predig-Stuhl, und das Gebet für und nach dem Eſſen, und wenn man ſchlafen gehet und auffſtehet, wieder in die Häuſer gebracht, ſo könte ihm die ganze Welt des nimmermehr genugſam verdanken oder bezahlen." — Nur unſere vornehme und aufgeklärte Zeit vermag das nicht zu ſchätzen!

Nachtrag zu S. 506: 6) Die Fragſtücke.

Über Lange als Verf. derſelb. ſ. m. *Bertram, Litt. Abhandl. St. 2. S. 83-114 (auch in d. Wöchentl. Hall. Anzeig. 1780. Nr. XIII-XV), wo allerdings e. wichtiges Zeugniß v. Chriſt. Walther, Corrector v. Hans Luft, v. J. 1565, bei e. Streite geg. Aurifab., angeführt wird. Aber alles dort Beigebrachte hat mein obig. Urtheil nicht verändert. Denn 1) iſt nicht wohl abzuſehen, warum dieſes Zeugniß aus einer Zeit, wo m. ſchon über d. wahren Verf. ungewiß war, mehr gelten ſolle, als d. Zeugniß des erſt. Druckes, das durch die ähnl. Notiz in d. Gött. Kirchenordn. (b. Bertr. S. 85) nur gehoben wird, weil es hier nur aus d. früh. Ausg. wiederholt iſt. 2) iſt gar nicht ausgemacht, welche Fragen Walth. meint, u. 3) konnte er ſelbſt im Irrth. ſeyn, da bei jen. erſten Drucke ſich noch Fragen finden, zu denen Pommer in jen. Ausg. eine kl. Vorrede liefert, und dieſe recht wohl die Arbeit von Lange ſeyn können, während d. Autor des erſten Theils ſo kurz nach Luth. u. Langens Tode (1548) ſchwerlich ſo entſchieb. falſch angeg. wäre. Pommer hätte es gewiß gewußt, und er ſcheint der Herausgeber.

V.

Die Concordienformel.

Formula Concordiae.

uſammenſtellung der Litteratur b. Buddei isagoge hist.-theol. (1727) p. 481 sq. — Walch, introd. (1732) p. 749. (Erklärungsſchriften), p. 751. (üb. d. Geſchichtl.). — Baumgart. Erleuter. ꝛc. (1747) S. 180 ff. — Koecher, Biblioth. theol. symb. (1751) p. 188 sq. — P. II. (1769) p. 12 sq. — *Walch, Bibl. Theol. select. T. I. (1757) p. 364 sq. (ſehr vollſtändig). — *Feuerl.-Ried. (1768), p. 168 sq. (ebenfalls ſehr vollſtändig). — Hase, libr. symb. (1827) prol. CLVII.

Als Quellen ſind außer den dogmat.-polemiſch., oder auch dogmat.-en., ja theilweiſe ſchon mit hiſtor. Schriften aus jener Zeit ſelbſt, die och vorhandenen Schreiben über die herzuſtellende Eintracht und die Abfaſ-ung der Eintrachtsformel, ſowohl von den Fürſten als von den Theologen, nzuſehen: fern. die Nachrichten über die Convente, in den uns erhaltenen ctis; beſonders wichtig ſind dafür die gleich zu nennenden Werke von ospinian und Hutter, die eine Quellenſammlung von Urkunden ent-alten; außerdem müſſen für die einzelnen Länder die Special-Kirchenge-ichten als Quellen gebraucht werden, wie z. B. Rethmeyer's Braunſchwei-ſche Kirchenhiſtorie ꝛc., auch die in Lebensbeſchreibungen beſonders dabei nbelnder Perſonen zuſammengebrachten Nachrichten, z. B. bei Schütz, s vita Chytraei.

ichtigere Schriften (die hier abgekürzten, meiſtens ſehr langen Titel ſ. vollſtändig b. Koecher a. a. O.): Jacob Andreae, funff predigen von dem wercke der concordien vnd endlicher vergleichung der vorgefallenen ſtreitigen religionsartickeln ꝛc. Dresd. 1580. 4. — Casp. Füger's kurtzer, wahrhaftiger vnd einfeltiger bericht von dem buch formula concordiae, für die albern vnd einfeltigen auf frage vnd antwort geſtellet. Dresd. 1580. 4. — Nicol. Selnecceri recitationes aliquae de consilio scripti libri concordiae et modo agendi, qui in subscriptionibus servatus est: de persona Christi etc. L. 1581. — wieder gedr. 1582. 4. mit notationibus brevibus ad cujusdam calviniani, qui fingit sibi nomen Jo. Balaei, Neapoli Nemetum publicatas calumnias (ſ. dazu Walch, bibl. theol. sel. I, 364). — Salom. Gesneri Disputatt. XVII pro sanctissimo libro Christi Concordiae, Witeb. 1595. 8. — Petri Piscatoris Disputatt. in Formulam Concordiae, decima de descensu etc. 1607. 1608. 4. — ***Rud. Hospiniani *Concordia discors*, h. e. de origine et progressu Formulae Bergensis liber unus. In quo, quae libro Concordiae continentur, Sacrae Scripturae, Orthodoxis Symbolis, Antiquitati puriori ipsique etiam Augustanae Confessioni repugnantia, Contradictiones item, Condemnationes et modus agendi in Ecclesia Christi hactenus inusitatus, quem in conscribendos suffragiis muniendo et promulgando eo Patres Bergenses, auctore, ejus, secuti sunt, Christiano Lectori ob oculos ponuntur. Ex actis

tum publicis, tum privatis, Recessibus item aliquot Conventuum, Scriptis quoque et Rescriptis, Censuris et Judiciis illustrissimorum Principum, Ecclesiarum, Scholarum etc. pro orthodoxis Ecclesiis. Tig. 1607. Genev. 1678. (vgl. üb. dieſes Werk die Litteratur b. Koech. a. a. O. I, p. 190.) — Leonh. Hutteri Explicatio Libri chr. Concord. Witeb. 1608.-09.-11. (vgl. Koech. I, 193). — P. Piscatoris Commentarius in F. C. etc. Jen. 1610. — Andr. Osiandri disputatt. XIII. ex sanctae Concordiae libro etc. Frcf. 1610. — ***Leonh. Hutteri *Concordia Concors*, de origine et progressu Formulae Concordiae ecclesiarum Conf. Aug. etc. — et Rudolphi Hospiniani Tigurini Helvetii convitia, mendacia, et manifesta crimina falsi deteguntur ac solide refutantur: ex Actis publicis etc. Vitemb. 1614. f. 1621. 4. Lips. c. praef. *Val. Alberti* 1690. 4. (ſ. üb. dieſ. Werk die Litteratur b. Koech. a. a. O. I, 192). — J. Himmelii collegium analyticum libri concordiae christianae disputationibus XIII institutum, Jen. 1621. 4. — Casp. Mauritii decas exercitationum in formulam concordiae. Rostoch. 1654. 8. — Gottfr. Olearii Jsagoge anti-papistica secundum Formulae Concordiae ductum, Lips. 1658. 8. — (ejusd.) Jsag. anticalvinistica sec. F. C. duct. — Lips. 1662. 8. — Christ. Chemnitii collegium theologicum super F. C. Jen. 1659.-61. 4. — Jo. Deutschmanni methodica F. C. repetitio, Vitemb. 1667. 4. — (ejusd.) primum jubilaeum F. C. 1680. 4. — Carpzov, isagog. ed. 2. (1675.) p. 1131. — Jo. Olearii constans concordia concors, Hal. 1675. 4. — Conr. Tiburt. Rangonis, Haereticorum et Syncretistarum Obex Formula Concordiae, d. i. Wahrhaffte Erzehlung des Urſprungs, Fortgangs u. Anſehens der Concordien-Formul. Hamb. u. Frkf. 1683. 12. — *Jo. Musaei praelectiones in epitom. F. C. Jen. 1701. — Acta F. C. in Bergensi Coenobio tempore Praesidis Ulneri a. 1577, revisae ex Hutt. Coucord. conc., Goebelii Progr. Jubil. Arnoldi Haeret. historia, et Saccii concione funebri in Abb. Ulnerum. acc. Oratio Sim. Frid. Hahnii de ortu et fatis Coenobii Bergensis a. 1706 habita. Frf. Moen. (s. a.) acc. H. Meibomii Chronicon Bergense continuatum a S. F. Hahnio. Frcf. 1708. f. — Acta F. C. revisae in Heineccii et Leuckfeldii Scriptt. rer. German. — *Val. Löſcher, Historia motuum, L. 1723. 4. Tom. III. lib. VI. c. 5 u. 9. — Walch, introd. (1732) p. 706 sq. — *Jac. H. Balthaſar, Hiſtor. des Torg. Buchs, als des näheſt. Entwurfs des Bergiſch. Concordien-Buchs, — nebſt andern zur Hiſt. d. C.-B. gehör. u. bisher unbekannten Nachrichten ꝛc. Greifsw. u. L. St. 1-6. 1741-44. 4. — St. 7. 1-4. u. St. 8. 1756. ebendaſ. — Baumg. Erleut. 1747. S. 176. — **J. Nic. Anton, Geſchichte der Concordienformel der Evang.-luth. Kirche. L. 1779. — Walch, brev. (1781) p. 211. — Hase, libr. symb. prol. CLVII.

Noch viele andere Schriften, mehr erklärender oder polemiſcher Tendenz ſ. a. d. oben a. O.

§. 130.

Veranlaſſung der Abfaſſung.

Die Veranlaſſung zur Abfaſſung der ſogenannten Concordienformel gaben die dogmatiſchen Streitigkeiten innerhalb der lutheriſchen Kirche ſelbſt, die, zum Theil ſchon bei Lebzeiten Luthers angeregt, nach ſeinem Tode mit großer Heftigkeit hervorbrachen, und wohl kaum vermeidlich waren. In der erſten Gründung der

jungen Kirche nämlich hatte ſich Alles um das Panier Luthers zu der Faſſung der Dogmen verſammlet, wie ſie dem cathol. Irrthume entgegentreten mußte; aber innerhalb dieſer Grenze war noch Raum zu freier Bewegung u. Verſchiedenheit geblieben. So gewiß nun Luther bei allem ſeinen praktiſchen u. frommen Sinne doch auch ſchon eifrig auf beſtimmte Faſſung des Dogma's hielt, und dies nach allen Rückſichten mußte, ſo daß auch er ſchon heftigen Streit genug führte, wo ihm der Gegenſatz bedeutend ſchien, ſo natürlich war es auch, daß derſelbe Eifer, der mit ihm und unter ſeiner Führung den Kampf ſo ſiegreich nach außen durchgekämpft hatte, ſich auf ſchärfere Beſtimmung des Dogma's im Innern der Kirche ſelbſt wandte, und, als Gegenſätze hervortraten, zu heftigen Streitigkeiten führte. Der Gegenſtand des Streites waren theils Dogmen, über welche ſchon zu Luthers Zeit ein Gegenſatz zwiſchen ihm u. Melanchthon hervorgetreten war, wo alſo beide Richtungen eine gewichtige Auctorität für ſich hatten und unvermeidlich Anhänger finden mußten; theils regte auch ein unſeliger, ſtreng dogmatiſcher Geiſt, der in oben genannter Weiſe wenigſtens begreiflich iſt, minder wichtige Fragen an; theils führte das Verhältniß der jungen Kirche zu den Reformirten u. Catholiken auf Streitfragen, indem zu den erſteren viele unter den Lutheranern ſich im Dogma neigten, das damals noch Statt findende polit. Übergewicht der Catholiken aber die Meinung theilte, in welchen Dingen man ihnen um des Friedens willen nachgeben könne.

Daher waren es denn folgende Streitfragen, die beſonders nach Luthers Tode die Kirche bewegten und zur Abfaſſung der Concordienformel führten: I) Von der Erbſünde. Streitpunkt: die Behauptung des Flacius, die Erbſünde ſey kein Accidens im Menſchen, ſondern gehöre zur Subſtanz u. zum Weſen deſſelben nach dem Sündenfall [1]). II) Vom freien Willen. Streitpunkt: in der Frage, was der Menſch, in dem Zuſtande der Erbſünde, aus natürlichen Kräften zur Bekehrung wirken könne, die Lehrart Melanchthons, daß zwar der heilige Geiſt den Anfang der Bekehrung machen müſſe, daß aber dann der freie Wille des Menſchen mitwirken [2]) könne (Synergismus). III) Von der Gerechtigkeit des Menſchen vor Gott. Streitpunkt:

nach welcher Natur Chriſtus unſere Gerechtigkeit ſey? Dafür zwei Gegenſätze: a) daß Chriſtus allein nach der Gottheit unſere Gerechtigkeit ſey, wenn er durch den Glauben in uns wohnet — hominem, qui justificetur, non modo justum declarari, verum etiam per Christum, *cujus natura divina ei quasi infundatur*, justum fieri (Oſiander); b) Chriſtus ſey unſere Gerechtigkeit vor Gott allein nach der menſchlichen Natur (Stancarus) [3]). IV) Von guten Werken. Streitpunkt: über den Nutzen oder Schaden der guten Werke zur Erlangung der Seligkeit. Zwei Gegenſätze: a) Bona opera necessaria esse ad salutem (Major); b) bona opera perniciosa esse ad salutem (Amsdorf) [4]). V) Vom Geſetz und Evangelio. Streitpunkt: vom Unterſchied des Geſetzes u. Evangeliums, und dem Verhältniſſe beider zur Buße, d. h. ob das Evangel. ſey nicht allein eine Gnadenpredigt, die Vergebung der Sünden verkündige, ſondern auch eine Buß- u. Strafpredigt, welche den Unglauben ſtrafe, der im Geſetze nicht geſtraft werde [5]). VI) Vom dritten Brauch des Geſetzes. Streitpunkt: ob auch bei den wiedergebornen Chriſten [6]) das Geſetz (als e. Predigt der Zucht u. Strafe für die Sünde, u. Regel der Pflichten) zu treiben ſey? VII) Vom heiligen Abendmahl Chriſti. Streitpunkt: die bekannten Gegenſätze [7]) zwiſchen Luther eines, u. Zwingli u. Calvin andern Theils, deren Lehren in d. luth. Kirche Anhänger gefunden hatten (Cryptocalvinismus). VIII) Von der Perſon Chriſti. Streitp.: ob die göttl. u. menſchl. Natur, um der perſönl. Vereinigung willen, *Realiter*, d. i. mit That u. Wahrheit, in der Perſon Chriſti, wie auch derſelben Eigenſchaften, mit einander Gemeinſchaft haben, und wie weit ſich ſolche Gemeinſchaft erſtrecke? (Epitome), d. h. klarer ausgeſprochen: ob die perſönliche Vereinigung der Gottheit u. Menſchheit in Chriſto ein ſolches Verhältniß beider Naturen bedinge, daß die Eigenſchaften der einen (ohne der eigenen Selbſtſtändigkeit zu ſchaden) an die andere übergehen? [8]). IX) Von der Höllenfahrt Chriſti. Streitp.: über d. Zeit u. Art derſelben, ob vor od. nach ſ. Tode, ob nach der Seele allein, od. nach der Gottheit allein, oder mit Leib u. Seele, geiſtig od. leiblich; ſ. ob dieſer Artikel zum Leiden oder zum Triumph Chriſti gehöre [9]). X) Von

Kirchen-Gebräuchen ſo man Adiaphora oder Mittelding nennt. Streitp.: ob man Kirchengebräuche, die in Gottes Wort weder geboten, noch verboten, von den Päbſtlern aber unter Verfolgung wieder gefordert würden, wieder annehmen ſolle? [10]).

Dies waren die in der luth. Kirche ſelbſt ſtreitigen Sätze. Außerdem aber hatten die Lutheraner noch Streit mit den Reformirten, über die ewige Vorſehung u. Wahl Gottes, ſo wie ſie ſich einer genaueren Erörterung ihres Verhältniſſes zu den Fanatikern und anderen neuen Irrlehrern nicht ganz überheben durften, und darauf gingen ſie dann auch bei der Abfaſſung der Eintrachtsformel ein, wenngleich dies nicht mit zur Veranlaſſung gehörte.

1. Über Flacius ſelbſt ſ. J. Balth. Ritter, Leben u. Tod M. Flacii, 2. Ausg. 1725. 8. u. Planck, prot. Lehrbegr. Bd. IV. S. 184 ff. Seit 1557 Prof. in Jena ließ er ſich auf dem Colloquio zu Weimar 1560 mit Victorin. Strigel in der Hitze des Streits zu jener Behauptung hinreißen. 1561 von ſ. Profeſſur entlaſſen vertheidigte er ſpäter jenen Satz hartnäckig, beſond. in dem 2. Theil des clavis scripturae sacrae 1567, u. blieb trotz vieler Colloquia, zu Straßburg 1571, zu Mansfeld 1572, zu Langenau 1574, dabei. Er fand viele Anhänger; die bedeutendſten: Cyriacus Spangenberg, Chriſtoph Irenäus, Mart. Wolf u. Matth. Schneider. Flacius † 1575 zu Frankf.

Vgl. J. Ern. Gerhard. diss. de Flacianismo; Gerh. Titii diss. de errore Flacii circa peccat. orig.; Joh. Wigand. manichaeismus renovatus; Conr. Schlüsselburg., catalog. haereticor. l. II; J. Musaei praefatio ad clav. scr. s. Flacii; J. Colerj historia colloquii in arce *Langenau*, Ausg. 2. 1726 mit Greg. Langemacks Vorbericht; J. G. Leuckfeld, Nachricht v. Cyriaci Spangenbergs Leben, Lehre u. Schriften; — *J. G. Walch, Einl. in d. Rel.-Streitigk. der ev. luth. K. Th. 1. C. 2. §. VI. S. 68–85. — Salig, Hiſtor. d. A. C. B. 10. C. 2. Th. III. S. 587; Däniſche Bibliothek 6. St. n. 5. S. 213 ff. — u. vor allen Planck, prot. Lehrbegr. Band V. Th. 1. S. 285 ff. (od. Buch 5. K. III ff.), wo Flacius ſehr gerecht beurtheilt wird, S. 375–419. u. *Bd. VI. Kap. XI. S. 705–710.

2. Veranlaſſung zu dieſ. Streitigkeit gab Mel. Schon im 18. Art. der Conf. Variata brauchte er Ausdrücke, die eine Mitwirkung des Menſchen anzudeuten ſchienen, dann rechnete er entſchiedener den menſchlichen freien Willen unter die Urſachen der Bekehrung. Vgl. Planck, IV, Buch 3. Kap. VI, S. 553 ff. u. *Bd. VI. S. 713 ff. Ihm folgten: Georg. Major, Paul. Eber, Paul. Crell zu Wittenb., *Joh. Pfeffinger z. Leipz., beſ. aber Victorin. Strigel z. Jena. Dieſer irrt v. J. 1556 an jene Mitwirkung ſehr: 1557 kam er in Streit darüber mit Flacius. 1558 erſtes Colloq. zu Weimar, fruchtlos, 1559 Haft Strigels. 1560 weit. Colloq., Irrthum v. Flacius. 1562 Declaration Strigels, angenommen; ein Gegner vertrieben. S. Gegner dann: Tilem. Heshuſius, J. Wigand, Nic.

Amsdorf u. die Mansfelder Theologen. S. Freunde: die Wittenb. Theologen (Colloq. zu Altenb. 1568) u. beſ. J. Stöſſel.

Vgl. Conr. Schlüsselburg, catalog. haeret. l. 5.; J. Hülsemann, de auxiliis gratiae; Joh. Musaeus, de conversione; Walch a. a. O. u. die dort angef. Litteratur. — vor all. Planck, Band IV, Buch 3, Kap. VI ff. u. Bd. VI. a. a. O.

3. Andreas Oſiander, der erſte luth. Prediger zu Nürnberg; von da entlaſſen, weil er das Interim nicht annehmen wollte, darauf Profeſſor u. Prediger zu Königsberg, trug v. 1549 an eigene Lehren theils von der Buße, theils v. Ebenbilde Gottes, theils beſonders von der Rechtfertigung vor; † 1554. Er fand Anhänger; die bedeutendſten: J. Funccius, J. Sciurus, Melch. Iſinder, Ottmar Eplinus, Petr. Artopöus, J. Culmann u. Andr. auch J. Aurifaber. S. Gegner zuerſt beſonders mit Stancarus, dann Joachim Mörlin, Phil. Melanchthon, Matth. Flacius, Juſt. Menius, Mart. Chemnitz.

Franciscus Stancarus, aus Mantua, ſeit 1551 Prof. d. hebr. Sprache zu Königsberg, ſollte den Streit zwiſchen Oſiander u. den übrigen Theologen beilegen. Er konnte nichts ausrichten, trat zu den Gegnern Oſianders, und verfiel im Eifer des Gegenſatzes auf den entgegengeſetzten Irrthum. Er fand keinen Anhang, dagegen heftigen Widerſpruch, ging darum wieder nach Polen, wo er vor ſeiner Berufung nach Königsb. das Hebr. gelehrt hatte, u. † daſ. 1574.

Vgl. Joh. Wigand. de Osiandrismo; Joach. Mörlin. Hiſtoria des Oſiandriſchen Schwarms (1554); Schlüsselburg, catalog. haereticorum, l. VI de Osiandristis; Acta Osiandrina 1553; J. Funccii Bericht von dem oſiandriſtiſchen Streit; Chriſtoph Hartknoch, preuß. Kirchenhiſtorie B. 2. C. 2-4. S. 309-457. — Salig, Hiſt. d. A. C. II. S. 898-1074. — Wigand. de Stancarismo. **Walch, Einl. in die Rel.-Str. d. Ev.-Luth. Kirche, I. C. II. §. VII. u. VIII. S. 85-98. — Die genaueſte Darlegung der dogmat. Streitpunkte, die beſte Würdigung des Charakters der handelnden Perſonen, und die feinſte Beachtung der Motive u. der Wendungen des Streites b. Planck, prot. Lehrbegr. Band IV. Buch 2. u. Bd. VI. 721-724.

4. Georg Major, geb. 1502 zu Nürnb., bekleidete verſchiedene Stellen an verſchiedenen Orten, u. ſtand auch als Prof. der Theol. zu Wittenberg, † 1574. Es iſt kein Zweifel, daß Mel. ſelbſt Anlaß zu deſſen ſpäterer Behauptung gegeben, durch den öfter ausgeſprochenen Satz: die guten Werke ſind zur Seligkeit nöthig. M. vgl. darüb. beſ. Planck, prot. Lehrbegr. Bd. IV. Buch 3. S. 532-537. Bd. VI, 725 ff. Beſonders wurde dieſer Satz auf der Verſammlung der Meißniſchen Theologen 1548, des Interims wegen, beſtätigt. Jetzt erſt wurde der Satz verdächtig. Wahrſcheinlich regte nun Flacius das Ganze an, der, als die Churf. Theologen das Augsb. Interim nicht ſchlechthin verwarfen, gegen ſie ſchrieb. Ihm traten mehrere bei, beſ. Amsdorf. Umgekehrt urgirte nun G. Major den angegriffenen Satz. Mehrere Streitſchriften. Ihm trat beſonders bei Juſt. Menius, und auch d. Churf. Theologen (P. Crell) auf d. Geſpräch zu Altenburg 1568.

Nicol. von Amsdorf, geb. 1483, ebenf. verſchiedene Stellen bekleidend, längere Zeit Prediger in Magdeb.; † zu Eiſenach 1565. Eifer des Gegenſatzes führte ihn zu der obigen der Meinung Majors ſchlechthin entgegenſtreitenden Behauptung. Mehrere Streitſchr. von ihm.

Vgl. Schlüsselburg, catal. haereticor. lib. VII u. XIII. — Arnold, Kirch.= u. Ketzer=Hiſt. Th. II. B. 16. C. 27. — Musaeus, praelectiones in epitom. F. C. p. 181. — Salig, Hiſt. d. A. C. I, S. 637 ff. III, S. 39 ff. — **Walch a. a. O. I, C. II. §. IX. S. 98 ff. u. vor allen Planck, Band IV. Buch 3. S. 469 ff.

5. Die Antinomiſtiſche Streitigkeit. Urheber war J. Agricola, geb. 1492 zu Eisleben, daher gewöhnlich Magiſter Eisleben genannt, Rector u. Prediger in Eisleben, dann in Frankf. a. M., mit zu Speier u. Augsburg, dann in Wittenberg, zuletzt Hofprediger in Berlin, † 1566. Auch er nahm wenigſtens die Veranlaſſung aus der Lehrweiſe Mel. in dem Unterricht der Viſitatoren: die Buße müſſe von der Furcht Gottes angefangen werden, ſ.: d. Ausdrücken in der apol. A. C. art. II. et V. u. in d. Variata art. II u. XX: *evangelium arguere peccata, esse concionem poenitentiae.* M. ſehe über d. wahren Sinn Mel. Planck, B. V. Th. 1. K. 1. S. 4 ff. Es behauptete nun Agricola (ſ. 1537 in Wittenb.), „die Buße müſſe nicht aus dem Geſetz, oder dem decalog., ſondern aus dem Leiden u. Sterben des Sohnes Gottes durch das Evang. gelehret werden". S. Gegner: beſ. Luther ſelbſt u. die Mansfeld. Prediger Casp. Guttelius u. Michael Coelius. Auch Flacius rügte jene Redeweiſe Mel., während andererſeits die Churſ. Theologen ſie vertheidigten. Daher geht dann d. F. C. darauf ein.

Vgl. C. Schlüsselburg, catal. haeret. l. 4. — J. Wigand. de antinomia veteri et nova. — Seckendorf, Histor. Luther. l. II. — Musaei praelect. in epit. F. C. p. 214. — Sagittarius, introd. in histor. eccles. p. 837. — Arnold, Kirch.= u. Ketz.=Hiſt. Th. II. B. 16. Cap. 25. — **Walch, Einl. ꝛc. I, Cap. II, §. X. u. **Planck, B. V. Th. 1. (od. Buch 4.) K. 1

6. Dieſer Streit hängt eng mit dem vorhergehenden zuſammen. Man unterſchied einen dreifachen Gebrauch des Geſetzes: a) (usus) *politicus s. civilis*, quatenus externo hominum timore externam quandam disciplinam retinet. b) *elenchticus s. paedagogicus*, quatenus interno Dei terrore ad miseriam agnoscendam fidemque impetrandam peccatorem ducit. c) *didacticus, normativus s. tertius*, quatenus docendo renatorum vitam regit. Während nun die gröberen Antinomer allen Gebrauch des Geſetzes verwarfen, gaben einige ihrer Anhänger, auch einige Philippiſten, die beiden erſten Arten ſeines Gebrauchs zu, beſtritten aber den dritten Gebrauch für die Wiedergebornen. Daher Streit. M. vgl. darüb. vor allen Planck, B. V. Th. 1. (Buch 4.) Kap. V. S. 56-72.

7. Dieſer Streit, bei welchem allerdings viele lutheriſche Theologen, beſond. zu Wittenberg u. Leipzig, aber auch ſogar am Hofe des Churfürſten ſelbſt, wirklich Anhänger Calvins waren, bald verſteckter, bald offener, auch geradezu den Churfürſten täuſchten, ihre Lehre auszubreiten ſuchten, und

bald die Verfolgten, bald die Verfolger waren, bis der Churfürſt ſich von ihrer Unredlichkeit überzeugt hatte und dann wirklich hart gegen ſie verfuhr, ſo daß er ſie gänzlich unterdrückte, iſt bekannt genug. Vgl. unten.

M. vgl. beſ. *Langemack, Hist. Catech. II. Cap. X. Von der Verfälſchung des Luth. Catechismi durch die Crypto-Calvinisten. u. **Walch, Einl. in d. Rel.-Str. d. luth. Kche. I, Cap. II. §. II-IV. u. die an beid. O. angef. Litteratur. Am ausführlichſten u. trefflichſten handelt Planck von dem Sacramentsſtreit, dem B. V. Th. 2. (od. Buch VI u. VII.) ganz gewidmet iſt. Üb. den Streit in Sachſen ſ. Kap. VIII. S. 492 ff.

8. Dieſer Streit hängt natürlich eng mit dem vorigen, alſo mit dem Cryptocalvinismus überhaupt, zuſammen. Wie Luther ſich für die reale Gegenwart des Leibes u. Blutes Chriſti im Abendmahle auf die Ubiquität des Leibes Chriſti nach der Gemeinſchaft der göttlichen u. menſchl. Natur, d. h. der Theilnahme der menſchl. Natur an den göttl. Eigenſchaften, u. vor allen an der Allgegenwart berief, ſo mußten umgekehrt die Schweizer dieſe Lehren verwerfen. Dieſer Streit fing bekanntlich früh an, und dauerte dann immer fort. Die Cryptocalviniſten mußten den Schweizern Recht geben. Als daher die Würtemberger J. Brenz u. Jac. Andreä abermals mit H. Bullinger u. Theod. Beza ſtritten, widerſprachen ihnen nicht nur die Wittenberger, ſondern trugen auch in ihr. Schriften ganz offen die Lehre der Schweizer vor, näml. in d. ſogen. Wittenb. Katechism., den Fragſtücken, dem Consensus Dresdensis u. der exegesis perspicua controversiae de coena domini.

M. vgl. Langem. u. Walch a. d. a. O. — die bei beiden angef. Litterat.; auch Baumg. Erl. S. 226 ff. u. **Planck a. d. oben ang. O.

Dazu kam ſeit 1574 der Streit zwiſchen Heshuſ. u. Wigand, ob die menſchl. Natur in abstracto allgegenwärtig, allwiſſend ꝛc. ſey, der große Unruhe in Preußen erregte.

Vgl. *Walch, Einl. in d. Rel.-Str. ꝛc. IV, S. 371. Leuckfeld. histor. Heshus. ed. 1726. 4. — Arnold, Kchengeſch. d. K. Preußen. Th. 1. S. 451 ff.

9. D. Veranlaſſung hat Luther ſelbſt gegeben. 1524 ſetzte er in der Auslegung der XXII erſt. Pſalmen die Abſicht der Höllenfahrt in die Erduldung der Höllenſtrafen: ſpäter änderte er dieſe Meinung; ſ. d. Oſterpredigt 1533 zu Torgau. Jene Meinung nahm J. Aepin in Hamburg auf, und behauptete, Chriſtus ſey bloß in der Abſicht in d. Hölle hinabgeſtiegen, um auch hier für die Sünden der Menſchen zu büßen, was noch weſentlich zu der Genugthuung gehört habe, die er der göttl. Gerechtigkeit habe leiſten müſſen. Die anderen hamburg. Prediger ſeine heftigen Gegner. Dageg. für ihn Matth. Flacius, im clav. script. sacr. part. I. Außerdem hatten andere Lehrer über die einzelnen oben angeführten Punkte andere Anſichten.

Vgl. J. A. Dietelmaier. historia dogmatis de descensu Christi ad inferos, beſ. c. 12 u. 14. dort §. 189 eine große Reihe von Schriften über d. Höllenfahrt. — Üb. d. Streit ſelbſt ſ. m. wieder vor allen Planck, B. V. Th. 1. S. 251 ff. (od. Buch 5. K. 1.).

10. Die Veranlaſſung gab das Augsb. Interim 1548, das den Protes
anten aufgedrungen werden ſollte. Genaue Nachricht darüb. wie üb. d. ganzen
Streit ſ. b. Anton, a. a. O. S. 12 ff. Es wurde deshalb d. 22. Decemb. deſſelb. J.
uf dem Landtage zu Leipzig ein Beſchluß gefaßt, in welchem die Wiedereins
ihrung einiger ſchon abgeſchaften Kirchengebräuche zur äußeren Übereinſtimmung
es Gottesdienſtes bei beſorgter, und angedrohter Verfolgung der Papiſten für
laubt erklärt wurde, — das Leipziger Interim. Man nannte jene Kir-
engebräuche Adiaphora. Anhänger des Leipz. Interims: Fürſt Georg v. An-
alt, Phil. Melanchthon, u. ſ. Anhänger (die Meißner Theologen); Gegner:
e Magdeburg. Theologen, beſ. Matth. Flacius, Nic. Gallus, Matth. Juder,
. Wigand, Nic. Amsdorf, die Hamb., beſ. J. Aepinus, Joach. Weſtphal. —
Streit darüber zu Worms 1557, und auf d. Altenb. Colloq. 1568.

Vgl. C. Schlüsselburg, catal. haeret. l. 13. Salig, Hiſt. d. A. C.
561 ff. — Ad. Rechenberg, diss. de interim Augustano, in deſſ. vo-
m. dissertat. historicopolit. P. II. diss. 8. p. 181. — J. Erdm. Biek,
reifaches Interim ꝛc. *Walch, Streit. d. Evang. Luth. Kirche, I, S. II.
XI. u. beſ. *Planck, prot. Lehrbegr. Band IV. S. 111 ff. beſ. Cap. X. u.
I. S. 197-248.

§. 131.

Die Nachtheile der Streitigkeiten bemerkt.

Jene Streitigkeiten konnten für die luth. Kirche, bei dem gro-
en Eifer der Zeit für die Gegenſätze, nur den nachtheiligſten Ein-
uß haben [1]). Aber eben ſo konnte es nicht fehlen, daß verſtän-
ge Männer dieſe Nachtheile theils wahrnahmen, theils als un-
ısbleiblich erkannten, und durch Vereinigung der Parteien und
ermittelung des Streites zu heben ſuchten. Obwohl nun viele,
ürſten wie Theologen, ſo dachten, und ſchon vorher, ehe man
n Weg einſchlug, der zum Ziele führte, Verſuche zur Einigung
achten [2]), u. auch am Ende bereitwillig mitwirkten, ſo verdienen
ch zwei Männer vor allen Achtung und Anerkennung ihres Stre-
ns für das Beſte der Kirche, nämlich der Churfürſt Auguſt [3])
n Sachſen, und Jacob Andreä [4]), Prof. der Theologie zu
übingen. Doch iſt die Geſchichte der Einigungsverſuche, wie
s endlichen Gelingens des Concordienwerkes ſehr verwickelt und
r vielen Einzelheiten wegen ſehr ſchwierig, ſo daß es vor allem
thig iſt, auf die Hauptmomente, in denen eine Wendung der
ge der Dinge eingetreten iſt, zu achten.

1. Sie hinderten nicht nur die Entwickelung der Kirche im Inneren, in
r Ausbildung und Geſtaltung der Verfaſſung und ſonſtiger für das Glaubens-

leben nöthigen Einrichtungen, indem die theologische Richtung statt einer Erhöhung des wirklich frommen Lebens vorzugsweise scholastisch wurde, sondern sie bedrohten auch die junge Kirche mit wirklicher Spaltung und Trennung. Namentl. störten sie ferner alle Unterhandl. mit den Catholiken Zudem schadeten sie ihr ausdrücklich in der öffentlichen Meinung, d. h. bei allen Confessionen, insbesondere aber den luth. Laien selbst. Die Catholiken aber ergriffen sie natürlich als eine willkommene Veranlassung, die luther. Sache herabzusetzen. Endlich beförderten sie auch gar sehr das Übertreten zur reformirten Partei. Dies thaten besonders die Cryptocalvinistischen Streitigkeiten. So wie sie aus der Hinneigung des einen Theils der Theologen zu Calvin hervorgingen, so reizten sie natürlich diese auch, für ihre Meinung und Partei thätig zu seyn, und es erscheint darum nur natürlich, daß jene Theologen nicht nur zum größeren Theile selbst offen zu den Reformirten übertraten, sondern auch viele Fürsten und Länder mit zum Übertritt bewogen. Mag dies nun nach unserem jetzigen Standpunkte ganz gleichgültig erscheinen, für die damalige Zeit war es sehr verderblich. Es entstanden statt einer großen Familie der Evangelischen zwei, die sich ärger haßten, als Protestanten u. Catholiken, und die Sache des Evangeliums wurde der cathol. Partei gegenüber gar sehr geschwächt. Doch s. m. unten

2. S. d. folgenden §.

3. Über die wirkliche Frömmigkeit dieses Fürsten, und s. edeles Streben für das Beste der Kirche vgl. M. Erh. Lauterbach, Orat. de D. Augusti Electoris insigni pietate et religione sincera, Lips. d. 11 Febr. 1597. Hansen, Gloriosa Elect. Duc. Saxon. bust. p. 594-597. u. Anton, S. 147.

4. Vgl. üb. ihn d. folgend. §.

§. 132.

Erste Versuche der Einigung von mehreren Fürsten u. Theologen, v. J. 1558-1575, die zwar zu keinem Resultate führen, doch das Bedürfniß der Einigung mehr erkennen lassen, und den Sinn dafür wecken; Convente u. Schriften aus dieser Periode; erste Grundlage der späteren Concordienformel, die Schwäbisch-Sächsische Concordienformel.

Über d. ganze Abfass. d. Concordienformel, die Hemmungen, wie die Beförderung, vgl. m. bes. Planck, prot. Lehrbegr. Band VI.

Wie schon bemerkt, konnten die Nachtheile, die aus jenen Streitigkeiten innerhalb der luth. Kirche theils entstanden, theils zu befürchten waren, nicht unbeachtet bleiben, und daher finden sich denn auch früh Versuche genug, theils von Fürsten, theils von Theologen, Einigung und Ausgleichung herbeizuführen. Nachdem auf dem Religionsgespräche zu Worms (1557)

die Uneinigkeit der evangel. Theologen auf eine für die ganze ev. Kirche recht bedeutſame Weiſe [1]) hervorgetreten war, verſuchten ſchon auf dem Churfürſtentage zu Frankfurt [2]) (1558) die evangel. Fürſten eine Ausgleichung der Streitigkeiten, durch den von Mel. als Einigungsſchrift verfaßten ſogen. Frankfurtiſchen Abſchied [3]). Statt zur Einigkeit führte er nur zu größerer Spaltung [4]). Aufs neue trat jener Zwieſpalt auf dem Fürſtentage zu Naumburg, u. abermals für die inneren Verhältniſſe der ganzen Kirche wichtig genug [5]) (1561) hervor. Inzwiſchen entbrannte der Kampf der ſtrengen Lutheraner, beſ. der Herzogl. Sächſ. Theologen, gegen die Cryptocalviniſten, die Churf. Sächſ. Theologen, immer ſtärker, und die Beſchuldigungen der erſteren gegen die letzteren (Planck, S. 333 ff.) veranlaßten das Altenburg. Colloquium [6]), 1568, auf dem abermals die Sächſiſchen Fürſten eine Ausgleichung verſuchten. Nicht nur abermals vergebens, ſondern wieder nur ein Mittel, die Parteien ſchroffer [7]) zu ſtellen.

Um dieſe Zeit nun trat der Mann auf, der unter den Theologen am meiſten für das endliche Gelingen zu wirken beſtimmt war, Jacob Andreä [8]). Mochte auch Ruhmſucht ihn mit leiten, ſein Eifer hatte gewiß zugleich mit die edelſten Beweggründe, Friede und Einigkeit der Kirche, ſeine Ausdauer verdient die größte Bewunderung [9]); ſtrenger Lutheraner, war er doch gemäßigt und beſonnen genug, nicht zu reizen, vielmehr durch Milde die Gegner zu gewinnen, und — ſein Verdienſt iſt groß [10]). Auf den Schauplatz der Einigkeitsbeſtrebung führte ihn der Herzog Julius von Braunſchweig, der ihn 1568 nebſt Mart. Chemnitz zu einer großen Viſitation ſeiner Lande brauchte [11]). Schon 1568 verfaßte nun Andreä einen Entwurf aus 5 Artikeln zur Wiederherſtellung der Eintracht in der evangel. Kirche [12]), der aber keine Folgen hatte. Als nun die Viſitation beendigt war, und der Herzog Julius Andreä näher kennen gelernt hatte, beſchloß er mit dem Landgraf. Wilhelm zu Heſſen Andreä an den Churfürſten von Sachſen zu ſenden, dieſen zur Mitwirkung zur Herſtellung der Eintracht aufzufordern und Andreä als beſonders dazu tüchtig zu empfehlen. Es geſchah [13]), und ſo kam An-

dreä in Verbindnng mit dem Churf. Auguſt, der dann vor allen das Eintrachtswerk ernſt aufnahm und zum endlichen Ziele führte. Der Churfürſt nahm Andreä gnädig auf, ſandte ihn nach Wittenberg, und befahl den daſigen Theologen, ſich nicht nur mit ihm über die ſtreitigen Punkte zu unterreden, ſondern Alles zur aufrichtigen Einigung zu thun. Die Unterredung fand Statt, aber die Wittenberger waren nicht redlich [14]), das Ganze ohne Frucht.

Üb. den anſcheinend erſten Vergleichsverſuch v. Würtemb. aus, ſ. Planck, VI, 1-22, beſ. S. 13. — dort auch S. 22-106 über folgende Friedensunterhandlungen bis dahin, wo hier die Geſchichte derſelben aufgenommen wird.

1. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1557 hatten die ev. u. cathol. Stände die Übereinkunft getroffen, dem Wunſche des Kaiſers gemäß noch in demſ. Jahre durch ein Colloquium beiderſeitiger Theologen zu Worms eine Einigung zu verſuchen; ſ. Planck, S. 109 ff. Vorbereitungsconv. zu Frankf. (Jun.), um die mögl. Uneinigkeit unter den Proteſt. im voraus zu heben, a. a. O. 111. Das Colloquium erfolgte im Septemb. Von jeder Seite 12 Theologen; unter d. cathol.: Jul. Pflug, Sidonius, Caniſius, Latomus, Staphylus; unter d. evangel.: Melanchth., Brenz, Piſtorius, Schnepf, Andreä, Flacius, Chemnitz, Marbach, Mörlin. Schon war ein, wie es ſchien, den Evangeliſchen günſtiger Anfang gemacht, als, trotz jener Verhütungsmaßregeln, Uneinigkeit unter dieſen ſelbſt ausbrach und den weiteren Fortgang der Verhandlungen ſtörte. Die ſtreng lutheriſchen fürſtlich Sächſ. Theologen (beſ. aber Schnepf u. Flacius) verlangten von den Churſächſiſchen, daß dieſe vor allem erſt mit ihnen die Zwingliſchen, Oſiandriſch., Majoriſt. u. Adiaphoriſt. Irrthümer verdammen möchten, und gingen, trotz aller Vorſtellungen von Mel., Brenz u. and., nicht von ihrer Forderung ab. Da man dieſe nicht ſo unbedingt erfüllen wollte, legten ſie eine Proteſtation ein, und zogen Anfang Octobers von Worms ab. Nun wollten zwar die Churſächſ. Theologen die Unterhandlung fortſetzen, aber die Catholiken ſchlugen dies ab, weil die Gegenpartei unter ſich uneins ſey, und die Churf. Theologen mußten ſich begnügen, ebenfalls eine Schrift zu übergeben, in welcher ſie ſich wiederholt zur A. C. bekannten u. die Lehre Zwingli's ausdrücklich verwarfen. — So wichtig wirkte der Streit unter den Evangel. auf die Verhältniſſe der ganzen Partei zu den Cath. ein!

Vgl. Camerar. de vita Mel. ed. Strobel, p. 342. — documenta adjecta p. 468-474. — Schütz, de vita Chytr. T. I. p. 155. — Hutter, Concord. conc. Cap. I. f. 10. — Löſcher, Histor. motuum Tom. II. p. 114 sqq. — Ritter, Leben Flacii, S. 94. — Balthaſ. Hiſt. d. Torg. Buchs, St. 5. S. 31-32. — *Planck, Band VI. S. 129-173.

2. 3. Die Vorgänge zu Worms zeigten den Fürſten die Nachtheile des Streits. Daher gleich viele Berathungen, wie zu helfen. Da nun auf dem Churfürſtentage zu Frankf. (März, 1558, weg. d. Krönung d. Kaiſers Ferdinand)

drei ev. Churfürſten, Aug. v. Sachſ., Joach. v. Brandenb., Otto Heinr. zu Pfalz, mit vielen and. zuſammenkamen, beſchloſſen ſie die Abfaſſung einer Einigungsſchrift durch Mel. Dieſer verfaßte ſie auch alsbald, und ſie wurde ſogleich, außer von jenen 3 Churfürſten, vom Pfalzgr. Wolfgang, v. Landgr. Philipp v. Heſſen u. vom Herzog Chriſtoph v. Würtemb. unterſchrieben.

Sie heißt gewöhnlich der Frankfurtiſche. Abſchied, u. ſteht unter d. Titel: Abſchied der evangel. Chur- u. Fürſten in Religionsſachen zu Frankfurth a. M. aufgerichtet A. 1558. in Mel. deutſch. Bedenken, S. 541 ff. — Vgl. insbeſond. Planck, S. 174–192.

4. Mel. hatte d. Schrift nach ſ. Weiſe und ſeinem eigenen Glauben nach in allgemeineren vermittelnden Ausdrücken gehalten. Darum waren die Reformirten ſehr zufrieden mit ihr (Calvin dankte ſogar Namens der Kirche in e. Schr. an Otto Heinr. zu Pfalz, und erklärte ſich ganz einverſtanden damit, ſ. Schütz, vita Chytraei T. II. App. p. 82.), aber umgekehrt verweigerten nicht nur and. evang. Stände die Unterſchr., ſond. ließen heftige Schriften dagegen abfaſſen, in denen m. nun Mel. u. ſ. Anhänger geradehin des Calvinismus beſchuldigte. So wurde das Übel nur ärger; vgl. Schütz, l. l. l. p. 174–181. App. p. 337–347. u. Löſch. II. S. 119 ff. — Planck, 193–212.

5. Hängt wieder eng mit dem Vorigen zuſammen. Die Catholiken hatten ſchon öfter den Evangel. die verſchied. Ausgaben d. A. C. vorgeworfen (ſ. ob. üb. d. Variata), ſie der Abweichung von der Augsb. Conf. beſchuldigt, und verlangt, daß m. ihnen die auf dem Grunde der Augsb. Conf. gemachten Zugeſtändniſſe nicht länger halten ſolle, zumal jetzt auch die Sacramentirer ſich auf ſie beriefen. Darum hatten ſchon in Frankf. die evangel. Stände eine neue Zuſammenkunft verabredet, in welcher man zugleich den Calviniſten, wie den Catholiken begegnen, namentlich auch über die Beſchickung des Trid. Concils rathſchlagen wolle. Der Erfolg des Frankf. Abſchieds trieb ſie nun natürlich noch mehr zu dieſer Zuſammenkunft. Sie wurde Jan. 1561 zu Naumb. gehalten. Sie wurde von den meiſten evang. Ständen in Perſon beſucht, ſ. Anton, S. 85, faſt von allen durch Geſandte beſchickt. Der Hauptzweck war, durch gemeinſame wiederholte Unterſchreibung d. A. C. und abermalige Zuſendung an den Kaiſer die Einheit u. Feſtigkeit der Partei und ihr Verharren bei den in Augsb. bekannten Lehren und Grundſätzen darzuthun. Weil man aber die geänderte A. C. (ſ. oben) mit anerkannte, ſo unterſchrieben der Herzog Joh. Friedrich II. zu Sachſen u. d. Herzog Ulrich zu Mecklenburg, auf Betreiben ihrer ſtarr luth. Theologen, nicht nur nicht, ſondern widerſprachen heftig, u. verließen alsbald den Convent. So wichtig trat abermals der Streit innerhalb der Kirche ihren Verhältniſſen zu d. Catholiken entgegen!

Vgl. Schütz, vita Chytr. l. p. 202 sq. II, App. p. 83. Georg Paul Hönn's Hiſtorie der v. d. ev. Ständ. A. 1561 zu Naumb. wegen anderweit. Unterſchr. d. unv. A. C., u. des vorſeyenden Conc. zu Trid. gehalt. Conv.,

aus beglaubt. Arch.-Acten u. Docum. Frankf. u. L. 1704. 8. M. Jo. Weisius, de subscript. A. C. in Conventu Princip. Naumb. 1561. altera vice peracta, Vitemb. 1730. 4. Löſch. II, 162. Die vollſtändigſte Nachr. üb. d. Naumb. Conv. b. Häberlin, Neueſte Teutſche Reichs-Geſch. B. 4. Halle 1777. S. 319 ff. — Üb. d. Ganze Planck VI. S. 213-268.

6. In dem Cryptocalviniſt. Streite wurde das Schmähen der Jenaiſch. Theologen auf die Churſächſ. ſo arg, daß der Churf. Auguſt dem Herzog Joh. Wilhelm Vorſtellungen darüber machen ließ. Dieſer erklärte ebenfalls ſein Mißfallen daran, u. ſchlug ein Colloquium zur Einigung vor, das zu Altenb. 1568, v. 20. Oct. bis 9. März 1569 gehalten wurde. Es waren große Vorbereitungen dazu gemacht, — die Erwartung davon groß, die Frucht — nur Mehrung des Zwieſpaltes; vgl. Anton, S. 103 ff. Ein Hauptanſtoß war, daß die Churf. Theol. das Corpus doctr. Philippic. als Richtſchnur der Lehre angenommen wiſſen wollten, die Herzogl. Sächſ. dies verwarfen, weil die Variata u. ſ. w. darin enthalten ſey. M. ſ. Planck, Band VI. S. 335-363.

7. Beide Parteien gaben alsbald die Acten des Colloquii heraus, aber natürlich verſchieden, und ſchoben die Schuld des Mißlingens auf die Gegner. S. Anton S. 105. Ja in Dresden wurde alsbald eine Verſamml. v. Churf. Theologen gehalten, und dieſe, wie die Landſtände, billigten Lehre u. Verfahren der Cryptocalviniſten, ſo daß die Spaltung viel größer ward. S. Ant. a. a. O. u. Planck, 363-370.

8. Jacob Andreä, Probſt, Profeſſor der Theologie u. Kanzler an der Univerſität Tübingen, Schüler, Freund u. College von Brenz.

9. Vgl. Chr. Amos Bürger. diss. de virtute heroica Lutheri, Matthiae Flacii et Jac. Andreae (praes. D. Val. Alberti) Lips. 1683. Cap. III. —

10. Wie ſich erwarten läßt, iſt über ihn ſehr verſchieden, natürlich von den Gegnern des Concordienwerkes unbillig geurtheilt worden. Er ſoll nur aus Ruhmſucht gehandelt, ſich überall unberufen aufgedrungen haben, und ſehr willkührlich und eigenmächtig verfahren ſeyn. So ſoll er auch zuletzt ganz in Ungnade bei dem Churf. Auguſt gefallen ſeyn u. ſ. w. Eine richtige Würdigung ſeines Charakters u. Strebens, ſo wie die Widerlegung der ihm gemachten Beſchuldigungen, und namentlich hiſtoriſche Data, wie ſein Streben in ſ. Zeit anerkannt, von Fürſten geehrt und er nicht in Ungnade gefallen ſey, ſ. b. Anton, S. 148 ff. Dort auch die hierher gehörige Litteratur. Vgl. auch die Schilderung des Charackters Andreä's v. Planck, S. 372 ff. — Planck ſagt viel Treffendes, das allerdings von feiner pſycholog. Würdigung der Motiven bei menſchl. Handlungen zeugt, aber im Ganzen erkennt er doch wohl das würdigere, eigentlich theologiſche Moment in der Handlungsweiſe Andreä's nicht genug an.

11. Auch dieſem Fürſten gebührt das größte Lob für ſein Streben. Jene Viſitation ließ er in treuer Fürſorge für den kirchl. Zuſtand ſeiner Lande alsbald nach ſeinem Regierungsantritte halten, und dann wandte er ſich mit großer Liebe der Herſtellung der Eintracht zu. M. ſ. Rehtmeyer, S. 325 ff.

12. Sie handelten von der Rechtfertigung, den guten Werken, v. freien Willen, den Mitteldingen u. v. heil. Abendmahl, — ſtehen b. Hutter, Conc. conc. C. II. f. 29. 30. Sie erfuhren großen Widerſpruch, aber auch viele Billigung, auch von Fürſten, und wurden ſpäter von Andreä geändert u. ausführlicher bearbeitet. Andreä nahm ſie dann auch mit nach Dresden, 1569. Vgl. Schütz, vit. Chytr. II, 162–172. Ritter, Leben Flacii, §. 29. S. 189 ff. Löſch. Histor. Mot. III. S. 135. 241. — Planck, S. 377 ff. Rehtmeyer, S. 339.

13. Beide Fürſten ſchrieben gemeinſchaftlich a. d. Churfürſten, d. 17. Jul. 1569. Rehtm. S. 339 ff.

14. Der Churfürſt erließ ein beſond. Reſcript an die Wittenberger v. 8. Aug. 1569, und gebot ihnen, ſich auch mit den Leipzigern zu gemeinſamer Berathung zu vereinigen. Auch Andreä hatte ſchon vorher an ſie geſchrieben. Die Wittenb. nahmen ihn freundlich auf, u. verſicherten durchweg, daß ſie nur die Lehre Luthers billigten, und täuſchten auch in der Unterredung den ehrlichen Andreä vollkommen, ſo daß er ſelbſt öffentlich die Reinheit ihrer Lehre bezeugte. Nachher ſollen aber die Wittenb. in den Briefen an ihre Freunde unverhehlt über ihn geſpottet haben. Vgl. Ant. 110. — auch Planck, S. 392.

Fortſetzung.

Doch Andreä ließ ſich durch das erſte Mißlingen nicht abſchrecken. Auf ſeine Bitten ſchlugen der Herzog Julius und der Landgraf Wilhelm dem Churfürſten und anderen Ständen einen größeren Convent vor, auf dem man abermals die Einigung verſuchen wolle. Er wurde in Zerbſt (Mai 1570) gehalten [15]), und man vereinigte ſich wenigſtens über die Schriften, die man als Lehrnorm gebrauchen wolle. Aber auch hier täuſchten die Wittenberger die Ehrlichkeit Andreä's. Sie fuhren fort, im Lehren wie in Schriften den Calvinismus vorzutragen, und darum wurde nicht nur von Selnecker auf Befehl des Churf. wieder mit ihnen unterhandelt [16]) (Jul. 1570), ſondern auch im Octob. 1571 abermals ein Convent zu Dresden [17]) gehalten, und zur Einigung der ſogen. Consensus Dresdensis verfaßt. Doch auch dieſer war nur eine Täuſchung der Wahrheit, und, obwohl der Churfürſt merkte, daß die Wittenberger ihn hintergingen, und es nicht an Schritten fehlen ließ, ſie zur Rückkehr vom Calvinismus und zur Einheit mit Luthers Lehre zu führen [18]), ſo blieb die ganze Lage der Dinge doch ſchwankend und der Calvinismus ungeſtört bis zur Erſcheinung der berüchtigten Exegesis [19]) 1574,

die, von allen Seiten beleuchtet und angegriffen, dem Churfürſten auf einmal die Augen öffnete und ihn zu freilich ſehr ernſten Schritten bewog. Auf dem Landtage zu Torgau (Mai, 1574) wurden ſehr harte Maßregeln beſchloſſen [20]), und ſofort die Partei der Calviniſten in Churſachſen mit Gewalt unterdrückt.

Aber Gewalt iſt keine Überzeugung, — darum behielt die äußerlich unterdrückte Lehre heimlich noch Anhänger in Sachſen, und außerdem blieben ja die Anhänger derſelben in den anderen evangeliſchen Landen, mehr oder weniger offen hervortretend, und mehr oder weniger ſelbſt von Fürſten geſchirmt. Darum hatte denn der unverdroſſene Andreä ſchon vor der gewaltſamen Unterdrückung der Calviniſten in Sachſen auf friedliche Mittel der Ausgleichung gedacht, und dazu Schriften verfaßt. Er gab 1573 6 Predigten von den Spaltungen in der evang. Kirche heraus [21]), und ſuchte die Theologen zur Unterſchreibung und Einigung um ſie zu bewegen, aber ohne Erfolg. Von weit größerer Bedeutung dagegen wurde nun die Schrift, die er gleich darauf auf Veranlaſſung der Niederſ. Theologen (ſ. Rehtm. S. 440) aus jenen entwarf, eilf bejahende u. eilf verneinende Artikel, unter dem Titel: „Erklärung der Kirchen in Schwaben u. Herzogthum Würtemberg" [22]). Dieſe Schrift wurde in Schwaben und Niederſachſen viel herumgeſendet, fand Widerſpruch, aber auch vielen Beifall, wurde dann von M. Chemnitz u. D. Chyträus geändert u. gebeſſert, in dieſer neuen Geſtalt mit vielem Beifall aufgenommen, und nach vielen Unterhandlungen über die Herſtellung der Eintracht, in Schriften, Schreiben und Conventen, wirklich als Concordienformel in den genannten Landen häufig unterſchrieben [23]). Sie führt, in ihrer verbeſſerten Geſtalt, den Namen: Schwäbiſch-Sächſiſche Concordienformel [24]), wurde dann bei der Abfaſſung der eigentl. ſogen. Concordienformel mit zu Grunde gelegt, u. iſt darum die erſte Grundlage der Concordienformel.

15. Es kamen 21 Theologen zuſammen, und Abgeordnete des Churf., des Herz. v. Braunſchw., d. Landgr. v. Heſſen, d. Markgraf. Joh. zu Küſtrin, der Fürſten v. Anhalt, u. der Niederſächſ. Städte. Man vereinigte ſich, als Richtſchnur der Lehre anzunehmen, außer d. h. Schr. die 3 Symb., d. A. C. d. Apol., u. die Schriften Luthers, nicht aber das Corp. doctrinae. S. den

Receß dieſes Convents in: Unſchuld. Nachr. 1704. S. 23 ff. Aber auch hier täuſchten die Wittenb. Andreä, ſo daß er ſelbſt in den Verdacht eines heiml. Einverſtändniſſes mit ihnen kam, und ſich öffentlich darüber rechtfertigen mußte. S. Anton 112 u. die dort angef. Litteratur. — Planck, S. 393 ff. — üb. das Reſultat S. 398 ff.

16. Lehrſätze, die bei einer Doctorpromotion in Wittenb. erſchienen waren, hatten wieder großen Anſtoß gegeben. Der Herzog Julius ſandte deshalb Selnecker an den Churf., dieſer ihn nach Wittenb. Selnecker fand die Erklärungen der Wittenb. genügend, aber auch er wurde nur hintergangen. S. Ant. 112–114. u. Planck, S. 400 ff.

17. Beſond. ſeit dem Anfange d. J. 1571 erſchienen in Wittenb. mehrere Schriften, in welchen der Cryptocalvinismus ſich offener zeigte, — d. neue Kat., d. Fragſtücke, d. Grundfeſte; vgl. üb. dieſe Wittenb. Schr. beſ. Walch, introd. p. 711 sq. — aber auch alsbald viele Schriften dagegen, in denen die Wittenb. heftig angegriffen wurden. Darum berief der Churf. die Theologen v. Wittenb. u. Leipz., ſo wie die angeſehenſten Geiſtlichen ſeiner Lande nach Dresden, einmal, zu berathen, wie ſie den Klagen über ſie begegnen möchten, u. dann, ſelbſt ein Bekenntniß der reinen Lehre abzufaſſen. Es geſchah, u. ſie verfaßten:

Chriſtl. Bekentnis der Kirchen Gottes in des Churf. zu Sachſen Landen von dem heil. Nachtmal d. H. Chriſti, in d. chriſtl. verſamlung zu Dreßd. geſtellet, mit einhell. Consensus beider Univerſitäten Leipz. u. Wittenb., der dreien geiſtl. Consistorien u. allen Superintendenten in dieſ. Landen. Wittenb. 1571. (4.). S. auch Planck, S. 402 ff.

18. Die eigentl. Verf. des Consensus Dresdensis waren die Wittenb.; ſie hatten nach ihrer Art Alles auf Schrauben geſtellt, und, obwohl darin der Irrthum der Sacramentirer erwähnt war und m. ſich der Übereinſtimmung mit Luther rühmte, ſo lag doch der Calvinism. deutlich genug darin. Sie rechneten ſogar die wirkliche Mittheilung der göttl. Eigenſchaften an die menſchl. Natur unter d. Ketzereien. Auch wurde die Unterſchrift mehr erzwungen, als aus Überzeugung gegeben, ſ. Ant. 116. Darum erſchienen alsbald von allen Seiten Angriffe u. Schr. dagegen (ſ. d. Ant. 117), und der Churf. merkte den Betrug. Darum ließ er nicht nur mehre Male die Wittenb. zur Rede ſetzen, und gütlich u. mit Ernſt ermahnen, ſond. er ſuchte ihre Schr. aus dem Wege zu räumen, unterſagte den Gebrauch u. verbot die Herausgabe neuer; ſ. a. a. O.

19. Die Cryptocalviniſten hatten am Hofe ſelbſt mächtige Freunde, und da ſie ſelbſt immer ihre Übereinſtimmung mit Luther behaupteten u. die Ausdrücke auf Schrauben ſtellten, ſo war der Churf., ſo großen Kummer ihm das Ganze machte, doch noch ſtets mit Milde verfahren. Anders wurde es, als die Exegesis erſchienen war. Jetzt riethen ſelbſt die Landſtände zu ſtrengen Maßregeln, und da dem Churf. mehrere Schreiben der Cryptocalviniſten in die Hände kamen, die ihm über die wirkliche Unredlichkeit gar kei-

nen Zweifel ließen (ſ. b. Ant. 122 ff.), ſo verfuhr er nun freilich ſehr hart. — S. auch Planck, S. 412 ff.

20. Er ließ zuerſt von orthodoxen Lehrern ein Bekenntniß aufſetzen, was, als Prüfſtein, den Cryptocalviniſten zur Unterſchr. vorgelegt werden ſollte, u. übergab dann die Sache den Landſtänden. Darauf wurden die Cryptocalviniſten verhaftet, und die nicht unterſchrieben, allerdings auf Rath u. mit Bewilligung der Landſtände, abgeſetzt, u. theils des Landes verwieſen, theils in langer, einige in lebenslänglicher Haft gehalten. Vgl. d. genaue Erörterung darüber b. Ant. 124 ff.

21. Vgl. Rehtm. S. 439 ff. Sie ſind der 5. Theil von: D. Jac. Andreä Predigten von den fürnämſten Spaltungen in d. chriſtl. Religion, Tübing. 1576. — betragen 14½ Bogen. Vgl. üb. d. Schr. Andreä's und die einzelnen Schritte, die zur endlichen Abfaſſung führen auch Walch, introd. 713 sq.

22. Nach Ant. 150 noch nicht gedruckt. Ob es ſpäter geſchehen, iſt mir nicht bekannt. Irrth. darüb. b. Löſch. Hist. Mot. III. S. 246. — berichtigt b. Balthaſ. Hiſt. d. Torg. B. St. 1. S. 4. — vgl. auch Plank, S. 409.

23. Üb. d. gewünſchten Änderungen ſ. Bertram, Beylagen zum Evang. Lüneburg, S. 198. 213. 263. Sonſt vgl. Schütz, vit. Chytr. II. p. 389-397. Löſch. III, 243-252. *Balthaſ. a. a. O. S. 4-6. Walch, Einl. in d. Rel.-Str. d. Ev. Luth. K. I. S. 145-147. — Planck, S. 409 ff. — über d. Veränderung u. Verbeſſerung S. 416 ff.

24. Abgedruckt in: Pfaffii Actis et scriptis publicis ecclesiae Wurtembergens. p. 381.

§. 133.

Ernſte Aufnahme des Concordienwerkes durch d. Churf. Auguſt zu Sachſen. Betretung des Weges, der zum Ziele geführt hat. Maulbrunner Formel.

Während nun die vielen angeführten Verſuche zur Einigung zwar nicht ganz vergeblich geweſen waren, aber doch auch noch zu keinem erheblichen Reſultate geführt hatten, war es der Churfürſt Auguſt, der gegen das Ende des J. 1575 nicht nur das ganze Concordienwerk auf's neue mit Ernſt aufnahm, ſondern auch alsbald den Weg einſchlug, der zum Ziele geführt hat. Er erließ aus eigenem Antriebe den 21. Nov. ein eigenhändiges Schreiben an ſeine geheimen Räthe, und ſprach nicht nur darin ſeinen Wunſch, nochmals die Beilegung der Streitigkeiten zu verſuchen, aus, und daß ſie ihm ihren Rath u. Beiſtand gewähren möchten, ſondern er gab auch in einem beigelegten Memorial [1]) zugleich die Art und Weiſe ſelbſt an, wie man dabei wohl am beſten verfahren könnte, welche auch

wirklich befolgt worden ist, und wohl wirklich der beste Weg war, der eingeschlagen werden konnte. Er fand das Haupthinderniß einer Vereinigung in den vielen verschiedenen Corporibus doctrinae, die in den verschiedenen Ländern Richtschnur der Lehre seyen, und schlug nun vor, daß die Fürsten, welche sich zur A. C. bekannten, einige friedliebende Theologen samt weltlichen Räthen zu einer Zusammenkunft verordnen möchten, daß jeder sein Corpus doctrinae mit sich bringen, und aus allen nach der Richtschnur der A. C. Ein Corpus doctrinae gemacht werden solle, zu dem sich dann alle bekennen und nach welchem zu lehren die Geistlichen gehalten werden müßten. Diese Churf. Schreiben, die nicht nur das Ziel, sondern auch den Weg so genau vorzeichneten, der wirklich dazu geführt hat, werden mit Recht als der erste Grundstein zum Concordienwerke angesehen.

Die Räthe billigten den Vorschlag des Churf. ganz [2]), und erinnerten nur, daß man vorläufig erst einen Convent veranstalten möchte, auf dem man sich vor allem darüber vereinigen müsse, welche Schriften in das neue Corpus doctrinae aufgenommen werden [3]), und forthin Richtschnur der Lehre seyn sollten. Sofort verständigte sich der Churf. mit den andern evang. Fürsten [4]), die ihre volle Zustimmung erklärten, und jener Vorbereitungsconvent wurde im Febr. 1576 zu Lichtenburg gehalten [5]). Die Theologen lös'ten ihre Aufgabe dieses Mal gut. Sie schlugen vor: 1) allen bisherigen Streit, wie auch alle Streitschriften in Vergessenheit zu begraben. 2) als Norm der Lehre nicht Mel. Corpus doctrinae, sondern außer der h. Schr. die 3 allgemeinen Symbole, d. ungeänderte A. C., d. Apol., die beiden Katechismen Luthers, die Schmalcald. Artikel und allenfalls Luth. Erklärung des Briefes an d. Galater anzunehmen. 3) dann von einigen friedliebenden Theologen eine Erklärung über die streitigen Lehren, nach Folge u. Richtschnur der A. C. abfassen zu lassen [6]).

Mittlerweile hatte ebenfalls auf Veranlassung des Churfürsten August der Fürst Georg Ernst, Graf von Henneberg, auch schon eine Eintrachtsformel von den zwei Würtemberger Theologen, Luc. Osiander u. Balthas. Bidembach, entwerfen lassen [7]).

Sie war dann im Kloster Maulbrunn von vielen Theologen geprüft u. gebilligt worden, heißt davon die Maulbrunner Formel, und wurde die zweite Grundlage der Concordienformel.

Es sandte sie nämlich der alte Fürst Georg Ernst zu Henneberg (unt. 9. Febr. 1576) an den Churf. August, der schon früher die Schwäbisch-Sächs. Concordienformel von dem Herzog Julius zu Braunschw. erhalten hatte [8]), und der Churf. übersandte nun beide an Andreä und bat sich dessen Gutachten aus. Andreä rieth, aus beiden eine neue Formel zu machen, weil die Schwäb.-Sächs. große Mängel habe [9]), und dazu zu weitläufig, umgekehrt aber die Maulbrunner zu kurz sey. Der Churf. billigte den Rath ganz, und suchte sich nur noch ein zuverlässiges Exemplar der ungeänd. A. C. zu verschaffen, die nach dem Beschlusse des Lichtenburger Convents in das neue Corpus doctrinae aufgenommen werden sollte. Er ließ dazu das von Spalatin eigenhändig geschriebene Exemplar von Jena holen, und, als man bei dem späteren Verhandlungen in Torgau doch noch zu viel Verschiedenheit fand, ließ er sich eine Abschrift des vermeintlichen Originals in Mainz geben, das dann beim Drucke des Concordienbuches wirklich benutzt wurde [10]).

1. Jenes Schreiben war an die geheimen Räthe: Hanßen v. Bernstein, Tham v. Sebottendorf, D. Lorenz Lindemann u. David Peifern gerichtet, und verdient samt dem Memorial zur richtigen Würdigung der frommen herrlichen Gesinnung des Churf., wie seines wirklichen Verdienstes um das Gelingen des Concordienwerkes, ganz gelesen zu werden. D. Schreiben lautet:

Räthe und liebe Getreuen,

Was die Uneinigkeit unter den Theologen in diesen Landen u. an andern Orten Gutes gewirkt, gibt leider die Erfahrung. Und ob ich wohl gehofft, es sollte unser Herr Gott irgends Mittel geschickt und gegeben haben, daß die Theologen sich selbst mit einander hätten vereinigen mögen: so hat man doch auf dem Colloquio zu Altenburg wohl gesehen, was für eine Einigkeit sich bei ihnen eräugnet. Und ob wohl billig eine jede Oberkeit Scheu tragen sollte, sich unter die verwirrte Gemüther der Theologen zu mengen: so hab ich doch bey mir die Vorsorge, da von allen Theilen (weil kein Pabst unter uns ist) die Oberkeit nicht selbst beyzeiten darein greift, es würde keine Besserung, sondern mehr Schaden und Nachtheil, so unsere Nachkommen mit Schmerzen erfahren würden, daraus zu erwarten seyn. Und ob ich wohl für meine Person den Dingen, soweit sich mein Verstand erstreckt, nachgedacht, so hat mir doch kein Mittel besser gefallen wollen, denn wie ihr hieneben zu empfahen; und obwohl in meiner Geschicklichkeit nicht gewesen, solches ausführlich, wie sich in solchen hohen Sachen gebühret, darzuthun: so hoffe ich doch, man werde durch diß Memorial oder Discurs, meine Gedanken und Meinung genugsam

verſtehen können. Ich ſuche hierinnen nichts anders, denn Einigkeit der Lehre und Theologen. Gott verleihe darzu ſeinen Segen und Gnad, Amen. Und iſt hierauf an euch mein gnädiges Begehren, ihr wollet mit euren Gedanken zu mir ſpringen, auf Einigkeit der Lehre und Theologen Achtung geben, und euch das nicht irren laſſen, daß eurem Präceptor alle Dinge nicht für gut geachtet werden können, und derhalben mehr auf Gottes, als auf verſtorbener Menſchen Ehre ſehen; wie ich denn an euch nie gezweifelt, daß ihr ohne meine Erinnerung der Sachen mit fleißigem Nachdenken und Rath wohl werdet recht zu thun wißen, und mir euer Bedenken hierauf treulichen mittheilen. Solches bin ich von euch gewärtig, und mit allen Gnaden zugethan. Datum Auguſtusburg, den 21. November. Anno 1575. Auguſtus, Kurfürſt.

Das Memorial, ebenfalls von des Churfürſten eigener Hand, lautete: „Ob ich wohl auf mancherley Meinung gedacht: ſo ſehen mich doch die Sachen faſt ſchwer, und ſchier unmöglich an, einige Einigkeit unter uns, die der Augſpurgiſchen Confeſſion ſeyn wollen, anzurichten und zu machen, in Anſehung, daß faſt in eines jeden Herren Land eine ſonderliche gefaßte Lehr, die man ein Corpus doctrinae nennet, geſtellt und aufgericht, dadurch nicht allein viel Leute irre gemacht, ſondern auch die Gemüther unter den Theologen gegen einander alſo verbittert, daß ſie je länger, je weiter von einander kommen, und iſt ſich leider zu befahren, da nicht in Zeiten dawider getrachtet, daß durch ſolche Verbitterung und Verwirrung der Theologen, Wir und unſre Nachkommen, welches doch Gott allergnädigſt verhüten wolle, würden in kurzer Zeit ganz und gar von der reinen Lehre abgeführt, und durch ſolches Gezänk dieſelbe verlieren müßen. Solchem nun vorzukommen, habe ich auf dieſen nachfolgenden Weg, doch hiemit niemand, der es beßer verſteht, vorgegriffen, gedacht. Und dieweil ich mir keine Hoffnung machen kann, aus vorhergehenden Geſchichten und Erfahrung, daß die Theologen (leider Gott ſey es geklagt) durch einig Colloquium oder andre Conventus ſich mit einander zu verſöhnen, zu vergleichen, noch einer den andern rechtſchaffen zu hören, möchten zu bewegen ſeyn, viel weniger einige Einigkeit unter ihnen ſelbſt zu vermuthen ꝛc. — ſo habe ich dahin gedacht, ob es nicht ein Weg ſeyn wollte, daß wir, die ſich zu der Augſpurgiſchen Confeßion bekennen, uns freundlich mit einander vereinigten und verglichen, daß ein jeder Herr etliche friedliebende Theologen, ungefähr an der Zahl drey oder vier Perſonen, desgleichen auch ſoviel politiſche Räthe benennten, und ſich die Herren darauf zuſammen betagten, ein jeder ſein Corpus Doctrinä mit ſich brächte, und alsdenn allen Theologen und politiſchen Räthen dergeſtalt übergäben, daß ſie die A. C. ließen ihre Richtſchnur ſeyn, und ſich in dem Corpore doctrinae erſähen, unterredeten und berathſchlagten, wie durch Gottes Gnade aus allen Ein Corpus gemacht werden möchte, dazu wir uns alle bekennen könnten, und daßelbe Buch oder Corpus doctrinae auf's neue gedruckt, und in jedes Herrn Lande, ſeinen Geiſtlichen, demſelbigen gemäß ſich zu erzeigen, aufgelegt würde ꝛc." — Beide Schreiben b. Hntt. Conc. conc. Cap. IX. fol. 75b sq. — vgl. auch Planck, S. 437 ff.

2. 3. In e. Antwortſchreiben von Dresden, v. 26. Nov. 1575. vgl. Hutt. C. C. p. 76.

4. Er fragte namentlich den Churf. Joh. Georg v. Brandenb., den Landgraf Wilhelm v. Heſſen, den Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg Anſpach u. Georg Ernſt, Grafen zu Henneberg, um ihre Meinung, ſ. Hutter a. a. O. — dort auch, daß und welche Theologen er noch vorher zu Rathe gezogen.

5. Vgl. darüber b. Hutter. C. IX. Acta Liechtenbergensis conventus post Torgensem primum habiti. — dort die Churfürſtl. Propoſition an die Theologen, f. 76b. — über d. Zeit des Conv. ſ. Planck, S 439.

6. ſ. d. Bedenken der zu Liechtenberg verſammelten Theologen ꝛc. f. 77b. dort auch die Namen der Theologen f. 79b. — vgl. auch Planck a. a. O.

7. K. Churf. Auguſt hatte bei einer Unterredung auf der Jagd gegen jenen Fürſten geäußert, daß er gern den Streitigkeiten der Theologen, beſonders den Klagen über die Wittenberger, abhelfen wolle, wenn ihm nur jemand einen Aufſatz über die Punkte machte, in denen ſie falſch lehrten, und zeigte, wie gelehrt werden müſſe. Der Fürſt hatte verſprochen, ihm bald eine ſolche Schrift zu verſchaffen. Als er darauf (Nov. 1575) zum Beilager des Herzogs Ludwig v. Würtemberg mit e. Badiſchen Princeſſin reiſ'te, trug er die Sache in Gegenwart des Herzogs v. Würtemb. u. des Markgr. Carl v. Baden den beiden Würtemb. Theologen, Oſiander u. Bidembach, wie auch den Bad. u. Würtemb. Hofpredigern vor. Es wurde den erſteren die Abfaſſung der gewünſchten Schr. übertragen. Dieſe gingen alsbald an die Arbeit, benutzten dazu die bereits vorhandene Schwäbiſch-Sächſ. Concordienformel, faßten aber Alles kürzer und gaben Belege aus d. h. Schr. u. den Schr. Luthers. Sie beendeten das Ganze d. 14. Nov. 1575. Dann ließen ſie die 3 Fürſten an d. genannten Orte noch förmlich von ihren Theologen prüfen u. beſſern (Ant.). Vgl. auch Planck 428 ff.

8. Herzog Julius war vorzüglich der Beförderer derſelben geweſen, ſ. Rehtm. 443. Von ihm hatte ſie der Churf. d. 17. Jan. ſchon erbeten u. erhalten; ſ. Löſch. III, 254. — vgl. auch Rehtm. 446.

9. Mit Recht hebt Anton dies Urtheil Andreä's als beſonders beachtenswerth hervor. Es dient wirklich zur richtigen Würdigung ſeines ſo oft verkannten und als anmaßend ausgegebenen Charakters, da er die Schrift tadelte, deren Grundlage vorzugsweiſe ſeine Arbeit war. Er tadelte unter andern daß die Schreibart ungleich ſey, weil ſie nicht einen, ſondern mehrere Verfaſſer habe, daß die vielen lateiniſchen Worte die Schrift für das Volk unpaſſend machten, daß ſie, beſond. im Art. v. Abendmahle zu weitläufig ſey; daß Mel. bald entſchuldigt, bald angeklagt werde, was Anlaß zu neuem Streite geben könne ꝛc. S. Hutter, C. XI. f. 84–89. Löſch. III, 253-254. u. Ant. 166. — Rehtm. S. 446 ff. — Üb. d. Gutachten Andreä's vgl. auch Planck, S. 431 ff.

10. Vgl. Balth. Hiſt. des Torg. Buchs St. 2. S. 5-8. u. S. 17 ff. — oben die Geſchichte des Textes der A. C. §. 53.

§. 134.

Das Torgiſche Buch.

Nachdem ſo die nöthigen Vorbereitungen zur Berathung u. Abfaſſung der gewünſchten Eintrachtsformel getroffen waren, veranſtaltete der Churfürſt einen größeren Convent von Theologen aus verſchiedenen Landen [1]) zu Torgau, im Mai 1528.

In der ihnen (28. Mai) mitgetheilten Propoſition [2]) verwieß und ermahnte er ſie aufs würdigſte zur würdigen Förderung und Erreichung des Zweckes ihrer Berufung, der Anfertigung eines Werkes, das den Frieden in der Kirche wiederherſtellen könne, und ließ ihnen die von auswärts erhaltenen Schriften u. theologiſchen Bedenken vorlegen. Alsbald fingen die Theologen das Werk an. Sie nahmen nun zuerſt die Schwäbiſch-Sächſiſche u. die Maulbrunner Formel vor, fanden aber, daß beide zwar die reine Lehre enthielten, aber doch nicht recht paßten, weil die letztere zu kurz, die erſtere zu weitläufig ſey, und beſchloſſen darum, aus beiden eine neue Formel zu machen [3]). Zu Grunde legten ſie beſonders die Schwäbiſch-Sächſiſche Formel, doch wichen ſie hier und da von der Folge der Artikel ab [4]), ſuchten, ſoviel möglich, die Ordnung der A. C. beizubehalten, und ſchalteten noch einen neuen Artikel von der Höllenfahrt ein. Und ſo kam denn die Schrift zu Stande, die gemeiniglich das Torgiſche Buch genannt wird. Im Eingange erklärten ſie ſich über die als Symbole anzunehmenden Schriften, und zwar blieben ſie bei den auf dem Lichtenburger Convente dazu beſtimmten, nur daß ſie die Erklärung Luthers über den Brief an die Galater nicht mit aufnahmen. Dann handelten ſie die ſtreitigen Artikel nach der Ordnung, wie ſie in der A. C. auf einander folgen, ab [5]), ſetzten die Vorrede von der Maulbrunner Formel davor, gaben dem ganzen Werke den Titel: „Torgiſch Bedenken, welchergeſtalt oder maßen vermöge Gottes Worts die eingeriſſene Spaltung unter den Theologen Augſpurgiſcher Confeßion chriſtlich verglichen und beigelegt werden möchte. Anno M.D.LXXVI." [6]), und überreichten dasſelbe am 7. Juni dem Churf. zugleich mit einem Bedenken, in welchem ſie ſich genauer über ihre Arbeit erklärten [7]). Obwohl gewiß alle großen Antheil an der Abfaſſung gehabt haben, ſo werden doch Andreä u. Chemnitz für die Hauptverfaſſer gehalten [8]).

Dieſe Schrift, die nun die ſichere Grundlage der nachherigen Concordienformel wurde, iſt lange Zeit ungedruckt geblieben. Die erſte öffentliche Kunde darüber gab Balthaſar [9]) in einer ſehr ſorgfältigen Vergleichung des Torgauiſchen Buchs mit der Schwäbiſch-Sächſiſchen und der nachherigen Bergiſchen Formel, doch nur in

den beiden ersten Artikeln. Darauf begann Baumgarten [10]) einen Abdruck dieser Schrift, der nachher von Semler [11]) vollendet und durch seine historischen Erörterungen sehr werthvoll gemacht ist.

1. Berufen waren 20 Theologen (vgl. Chytr. Epp. p. 109. Schütz, de vita Chytraei, II, 401), 18 erschienen: Mörlin, Erell, Selnecker, Harder, Greser, Mirus, Lysthen, Jageteufel, Cornicälius, Schütz, Glaser — diese alle auf dem Convent zu Lichtenburg gewesen, — ferner: Andr. Musculus, Christ. Cornerus (beide v. Frankf. a. d. O.), J. Andreä, D. Chyträus, M. Chemnitz, Casp. Heyderich, J. Zanger, Coadjutor zu Braunschw. s. Hutt. C. IX. p. 90, wo nur Zanger fehlt. — Vgl. auch Planck, S. 448 in d. Noten. Die Berathungen wurden, genauer, auf dem Schlosse Hartenfels zu Torgau gehalten.

2. b. Hutt. C. IX. p. 89b–91. — vgl. Planck, S. 449 ff.

3. s. Hutter a. a. O. — unten N. 7. d. Bedenken der Theologen selbst.

4. z. B. war in d. Schwäb.-Sächs. Formel der Artikel von d. Person Christi der nächste nach dem von der Erbsünde, u. d. Artikel vom freien Willen oder menschlichen Kräften einer von den letzten, die nun beide ganz anders gestellt wurden.

5. Die Ordnung der Artikel im Torgischen Buch ist nun ganz die, wie oben die Streitfragen als Veranlassung der Concordienformel gestellt sind, und wie sie dann in der Concdf. wirklich beibehalten ist; s. unten.

6. S. Balthas. a. a. O. I, 42. — üb. die verschied. Namen dies. Schr. ebendas. S. 43. Vgl. auch d. Urtheil Plancks üb. d. Ganze, S. 451 ff.

7. Sie schr. in d. Bedenken so: „Was denn das Werk an ihm selbst, und Eurer Kurf. Gnaden gnädigst Begehren, uns in d. Proposition vorgehalten, belangt, haben wir nach Verlesung des Lichtenburg. Abschieds, die beede uns übergeben Schriften von den streitigen Artickeln, nämlich das zu Maulbrunn gestellte Bedenken, wie auch das andere, zwischen den Niedersächsischen u. Schwäbisch. Theologen vorgelaufen und verfaßet, mit Fleiß durchlesen, alle und jede Artickel insonderheit wohl erwogen, und einhellig dahin geschloßen, weil beede Schriften, so viel die Lehre an ihr selbst belangt, rein u. Gottes Wort gemäß, und demnach nicht allein im Grund einig, als aus einem Geist hergefloßen, sondern auch zum guten Theil mit einerley und dergleichen Worten die streitigen Artickel darinnen erkläret, das beede Bedenken zusammengetragen, und was in dem einen nützlich erinnert, so in dem andern nicht gesetzt, aus demselben in das andere gebracht, u. also neben unsre Erinnerung, so bey einem jeden Artickel weiter vorgefallen, in ein Corpus und Schrift verfaßet, wie Eure Kurf. Gnaden hier beyliegend zu ersehen. Und obwohl unser Will und Meinung nicht ist, jemanden hiemit vorzuschreiben, der Ursach Eurer Kurf. Gnaden wir solches anders nicht, als ein unterthänigst einhellig Bedenken übergeben, und allen Kirchen Augsp. Confeßion ihr frey Urtheil keineswegs benommen, sondern der christl. Kurfürsten, Fürsten u. derselben Theologen fernerm Bedenken hiemit unterworfen haben wollen: so verhoffen wir doch zu dem Allmächtigen, es sollen reine Lehrer der Kirchen, so Liebe zu göttlicher Warheit u. christl. Einigkeit tragen, hierüber nicht groß Bedenken haben, und also vermittelst göttlicher Gnaden wiederum in unsern Kirchen

ein beſtändiger Gott wohlgefälliger Friede und Einigkeit getroffen und angeſtellet werden." b. Hutt. C. XI. p. 90. vgl. Schütz, vit. Chytr. II, 401 sq.

8. vgl. Schütz, l. l. 403. Balth. a. a. O. St. 1. S. 13-14.

9. In d. genannt. Werke: Hiſt. d. Torg. B. ꝛc.

10. Siegmund Jacob Baumgarten.

11. Abdruck des Torgauiſchen Buchs aus einer gleichzeitigen handſchriftlichen Urkunde, nebſt einem Auszuge der merkwürdigſten Stücke dieſer handſchriftlichen Sammlung. Mit einer Vorrede von D. J. Sal. Semler. Halle, 1760. 8.; vgl. auch darüber Erneſti, Neue Theol. Biblioth. B. 2. S. 544 ff. u. Bertram, Wöchentl. Hall. Anz. 1767. Nr. XXVI. S. 480. Note 63. — M. vgl. auch über d. ganze Bekanntm. d. Torg. B. Planck, S. 451.

§. 135.

Prüfung des Torgiſchen Buchs, von dem Churf. u. den anderen Ständen. Cenſuren darüber eingeſchickt. Neue Zuſammenkünfte der Theologen, neue Bearbeitung und endlicher Abſchluß der Concordienformel zu Bergen.

Sobald das Torgiſche Buch beendigt war, dachte der Churfürſt daran, ihm Anerkennung u. Geltung zur wirklichen Erreichung des Zweckes ſeiner Abfaſſung zu verſchaffen. Darum prüfte er es nicht nur ſelbſt [1]), und ließ es nicht nur von ſeinen Räthen prüfen [2]), ſondern er überſendete es auch an andere evangeliſche Fürſten und Stände [3]), damit es von ihnen und ihren Theologen geprüft und nach den von ihnen etwa gemachten Erinnerungen gebeſſert werden könnte. Und dies geſchah denn auch. Das Werk wurde überall mit der größten Aufmerkſamkeit, meiſt auf Befehl der Stände auf größeren Zuſammenkünften von Theologen, geprüft, und von ſehr vielen Ständen, wenn ſie auch im Einzelnen Erinnerungen machten, gebilligt und angenommen [4]). Andererſeits zeigten ſich freilich auch mehrere, nach der Verſchiedenheit der dogmatiſchen Anſicht, die ſchon vorher da war und eben durch die Formel beſeitigt werden ſollte, der Annahme derſelben abgeneigt [5]). Doch der Churf. ſäumte nicht, das Werk weiter zu fördern. Nicht nur daß er den Gegenvorſtellungen einer auswärtigen bedeutenden Macht [6]) keinen Einfluß geſtattete: ſobald die meiſten Bedenken und Cenſuren über das Torgiſche Buch eingegangen waren [7]), trug er [8]) den drei Theologen, die theils ſchon den meiſten Antheil am Concordienwerke gehabt hatten, theils als die angeſehenſten und tüchtigſten erſchienen, Chemnitz, Andreä u. Selnecker, auf, das Torgiſche Buch nach den eingegangenen Urtheilen zu

überſehen und zu beſſern, ohne jedoch in der Lehre u. Hauptſache etwas zu ändern. Die drei Theologen wählten das Kloſter Bergen bei Magdeburg [9]) zum Ort ihrer Zuſammenkunft. Hier wurde (März 1577) von den genannt. Theologen die Torgauiſche Formel zum erſten Male überſehen und gebeſſert. Sie verfuhren ſehr gewiſſenhaft, ſuchten die eingegangenen Urtheile ſoviel möglich zu berückſichtigen, faßten einige Artikel kürzer, und, weil eine Hauptklage der eingegangenen Urtheile die war, daß die Torgauiſche Erklärung zu weitläufig ſey, ſo machten ſie aus ihr einen Auszug, oder ſummariſchen Begriff, der dann als die ſogenannte Epitome, der eigentl. Torgauiſchen Erklärung, der Solida declaratio, vorgeſetzt wurde. Sie erſtatteten über Alles den 14. März einen ausführlichen und ſehr würdigen Bericht [10]) an den Churfürſten.

Wahrſcheinlich kamen einige der obigen Theologen bald darauf (ungef. im April) zum zweiten Male im Kloſter Bergen zuſammen, um einige früher noch nicht eingegangene Cenſuren zu berückſichtigen [11]), und machten abermals darnach einige Veränderungen und Verbeſſerungen.

Der eigentliche Abſchluß der Bearbeitung des Torgiſchen Buchs erfolgte aber ſodann auf einer dritten Zuſammenkunft im Mai 1577 zu Bergen, bei welcher nun 6 Theologen, Chemnitz, Andreä, Selnecker, Muſculus, Cornerus u. Chyträus [12]), die letzte Hand an das Werk legten. Sie gingen nochmals alle vorhandenen Cenſuren durch, beſſerten nach ihnen, ſoweit es ihnen gut ſchien, ohne jedoch eine erhebliche Veränderung zu machen [13]). Dieſe letzte Bearbeitung dauerte vom 19–28. Mai, an welchem Tage die Reviſoren ihren Bericht [14]) an die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg abſtatteten. Damit war das Werk vollendet, wie es die Reviſoren nun auch ſelbſt anſahen, und darum dies auch in dem nun vorgeſetzten Titel [15]) ausſprachen, und — es iſt hernach auch nichts daran geändert worden [16]), obgleich der Druck und die öffentliche Herausgabe deſſelben ſich noch einige Jahre hin verzögerte.

1. Vgl. die Nachricht von Polycarp Leiſer b. Balth. Hiſt. d. Torg. B. St. 2. S. 12. u. unten.

2. Vgl. Löſcher, Histor. Motuum, III. S. 255. — ſ. auch Planck, 456.

3. An einige ſchrieb dabei der Churf. ſelbſt, und bat, daß ſie die Schrift von Theologen prüfen laſſen u. dann das Urtheil an ihn einſenden möchten: an andere ſchrieben Chemnitz u. Andreä; ſ. Semler, Abdr. d. Torg. B. Vorrede, S. 12. 13. (Ant. verweiſ't auch auf Hospin. Conc. disc. C. XII. init., aber da ſteht nichts davon). Jene beiden Theologen wurden auch zu einigen abgeſendet, um ſie perſönlich zur Prüfung u. Billigung zu bewegen. — ſ. auch Planck, 457.

4. Man vgl. darüb. außer Hoſpin. u. Hutter beſ. Ant. 183 ff. Geprüft und mit wenigen Einwendungen gebilligt wurde die Schrift von den Theologen des Churf. J. Georg zu Brandenb., den Anſpachiſchen, des Herz. Julius zu Braunſchw., den Celliſchen, theilweiſe den Heſſiſchen, den Pfälziſchen, zu Regensburg, Mecklenburg, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, den Niederſ. Städten Goßlar, Braunſchw., Hildesh., Gött., Hannov., Nordh., Hameln, Eimbeck, Hörter, u. des Herzogthums Preußen.

5. Zu dieſen gehörten die Niederheſſen, Zweybrücken, Holſtein, Magdeburg, Pommern und die Anhaltiſchen Theologen; vgl. a. o. a. O. — u. die ausführlichen Erörterungen über die Monita der verſchiedenen Stände b. Planck, S. 459-521.

6. S. unten über d. Haltung der Reformirten gegen d. Concordienwerk. Beſonders unter den Auſpicien des Pfalzgrafen Johann Caſimir hielten die Reformirten im Septemb. 1577 einen Convent zu Frankfurt, auf dem man berathſchlagen wollte, wie man die Verdammung ihrer Partei von Seiten der Lutheraner bei dem bevorſtehenden Concordienwerke und dieſes ſelbſt hindern könne. Es waren viele Geſandte aus fremden Ländern da, und auch der Königin Eliſabeth von England. Dieſe Fürſtin ſandte darauf noch beſonders Botſchafter zu demſelben Zwecke an mehrere evangeliſche Stände u. beſ. an den Churf. Auguſt.

Vgl. Hutt. Cap. XVI. Conventus Calvinianorum indictus Francofurti ad Moenum. C. XVII. De legatione a Serenissima Angliae Regina ex conventu Francofurtensi missa ad Electores, aliosque Principes Protestantes. Dort auch d. Schreiben der Königin an den König von Dänemark, das dieſer an den Churf. Aug. ſchickte, u. deſſen Antwort.

7. S. Hutt. C. XII. de censuris Formulae Concordiae. — Es ſollen 25 Bedenken u. Cenſuren eingegangen ſeyn. S. Ant. S. 194 u. die berührte Erörterung von Planck, über d. Monita, a. a. O.

8. S. Planck, S. 535. Andreä ſoll den ganzen Plan angegeben haben.

9. Es geſchah mit Vorwiſſen des damaligen Adminiſtrators, des Markgrafen Joachim Friedrich, nachherigen Churfürſten von Brandenburg. Abt zu Bergen war Petrus Ulner, der es nicht nur genehmigte, ſondern die Reviſoren ſehr freundlich aufnahm und fortwährend ſehr würdig u. gut hielt: liberaliter semper et magnifice tractavit, Meibom. Chronicon Bergense, in Meibom. Scriptor. Rer. Germ. III. p. 317.

10. ſteht b. Hutt. C. XIII. p. 118 sq. Mit welcher Umſicht u. Liebe zum Frieden ſie verfuhren, bezeugt Folgendes. Es ſtand im Torg. Buche, wie in der Schwäb.-Sächſ. Concordia die Überſchr. „Von einem gewiſſen, einhelligen, gemeinen, öffentlichen Corpore doctrinae". Einige tadelten dies, weil ſie gleich im Eingange eine gehäſſige Rückſicht auf Mel. ſahen. Darum ſetzten die Reviſoren dafür: „Von dem ſummariſchen Begriff, Grund, Regel u. Richtſchnur, nach welcher alle Lehr geurtheilt, und die eingefallene Irrungen chriſtlich erkläret und entſchieden werden ſollen"; ſ. Balth. a. a. O. II. S. 10. — Vgl. auch über die Rückſichten, die ſie nahmen, Planck, S. 537 ff.

11. Bei der erſten Zuſammenk. fehlten noch die Cenſur der Theologen des Adminiſtrators von Halle, v. Holſtein, v. Anhalt, v. Pommern (ſ. Balth. IV, 10). Über d. Wahrſcheinlichkeit dieſer zweiten Zuſammenk. zu Bergen ſ. die Gründe b. Ant. I, 201 ff. vgl. auch Planck, S. 544.

12. Chemnitz v. Braunſchw., Andreä v. Tüb., Selneck. v. Leipz., Muſculus u. Cornerus, beide v. Frankf. a. d. Oder, geſandt v. Churfürſt. v. Brandenb.; Chytr. v. Roſtock, geſandt vom Herzoge v. Mecklenburg, auf Bitte des Churf. Auguſt; ſ. Schütz, de vit. Chytr. II, 418. — M. ſ. auch Planck, S. 545-556.

13. Die Reviſoren ſprachen dies ſelbſt aus: Selnecc. Recitatt. p. 63. Nihil in sententia, cum in ea conveniretur ut plurimum, in Torgensi libro mutatum, licet interdum voculas et utiliter monita adderent (doctores). ſ. Chemnitz b. Balth. I, 26. Chytr. Epp. p. 1197. Nihil quidquam in eo, quod ad doctrinam attinet, in thesi vel antithesi mutatum est. Doch geht dies allerdings mehr auf die ganze zu Bergen geſchehene Bearbeitung u. ſcheint ebendarum nicht ganz ſtreng zu nehmen, iſt auch vielfach bezweifelt. S. darüb. hauptſächlich Balth. a. a. O. u. *Planck, S. 547, der die Reviſoren Obiges nur vorgeben läßt. — Zu beachten iſt: erſt auf dieſem letzten Convente entſchieden ſich die Reviſoren dahin, ſowohl die ausführlichere Torgiſche Erklärung beizubehalten, als auch den aus ihr gemachten Auszug, und zwar, um alle Parteien zu befriedigen, die Epitome der Solida Declaratio vorzuſetzen; ſ. Hospin. ed. Genev. 1678.. f. 176. C. XIX.

14. ſteht b. Hospin. a. eben a. O. in lat. Überſetzung; — ſ. auch *Planck S. 548 ff.

15. Die Schr. führte zuerſt den Titel: „Torgiſch Bedenken ꝛc.", ſ. oben S. 545, jetzt gaben ſie ihr folgenden Titel: „Allgemeine, lautere, richtige und endliche Wiederholung und Erklärung etlicher Artickel Augsb. Conf., in welchen eine Zeit hero unter etlichen Theologen Streit vorgefallen, nach Anleitung Gottes Worts und ſummariſchen Inhalt unſer chriſtlichen Lehre beigeleget und vergleichet". Weil einige bemerkten, daß nicht alle luth. Kirchen d. Schr. annehmen wollten, wurde dann ſtatt des erſten Wortes „Allgemeine" geſetzt „Gründliche ꝛc.". vgl. Balth. I, 46.

16. D. J. Andreä Predigt vom großen Abendmal, gethan zu Wittenberg uff den erſten Sonntag Trinitatis (gedr. zu Magdeb. M.D.LXXIX.) D.

„Soviel das Buch anlanget, ſind Se. Kürfürſtl. Gnaden bedacht, daß es ſoll öffentlich im Druck ausgehen; und iſt noch daßelbige Buch, wie es vor zweyen Jahren geweſen, und iſt in dieſen ganzen Jahren, das ich für gewiß ſage, kein Buchſtab darzu gekommen, oder daran verändert worden. Daß ſichs aber ſo lang verzogen haben Se. Kurfürſtl. Gnaden kein Schuld dran. Daß es aber ſo lang dahinten blieben, iſt eben darum geſchehen, weils ein groß Werk iſt, damit jedermann Zeit gnung habe, ſich hierin zu erſehen, und daraus zu bedenken, und daß niemand ſich hernach zu beklagen habe, daß er damit übereilet ſey worden. Es ſoll ja ein jeder in dreyen Jahren bey ſich beſchloßen haben, wobey er gedächte zu bleiben. Darum ſo ſoll das Concordienbuch nicht im Finſtern bleiben, ſondern gedruckt werden. Denn es iſt eben das, und iſt im Grund nichts anders, denn des Luthers Katechismus. Und iſt ſchon die Anordnung geſchehen, daß es ſoll öffentlich gedruckt werden, wie mans in der Kirchen halten ſoll, neben dieſer Formel ꝛc. — Petr. Ulner. in e. Berichte (v. 18. Dec. 1580) von den Mängeln u. Veränderungen, die man der gedruckten Concordienformel aufbürdete: „Vielweniger kann den Herren Collectoribus, als daß ſie nach geſchehener Subſcription in der *Formula Concordiae*, oder auch im Extract etwas geändert haben ſollen, von redlichen u. ehrliebenden Leuten zugemeſſen werden, ſondern iſt vielmehr darzuthun u. zu beweiſen, daß ſolche vorangezogene Mängel oder Verändrungen etwa durch der Schreiber und Copiſten Unfleiß, und dann der Setzer und Correctoren Unachtſamkeit, in der Druckerey, auch verurſacht und herkommen" — b. Hutt. Conc. conc. C. LII. f. 363 sq.

§. 136.

Unterſchreibung der Concordienformel. Einladung auch der Widriggeſinnten zur Unterſchrift. Weigerung derſelben u. neue Cenſuren. Fortgeſetzte aber vergebliche Verſuche in Schriften u. Conventen, die Abgeneigten zu gewinnen. Abfaſſung der feierlichen Vorrede zu Jüterbock 1579. Unterſchreibung derſelben von den Beſchützern des Concordienwerkes. Entſchiedene Weigerung der anderen. Öffentliche Bekanntmachung u. Sanction der Concordienformel. Das Concordienbuch.

Soviel nun auch ſchon durch das bisher Geſchehene zur endlichen Erreichung des Zieles der Herſtellung der Eintracht in der Kirche und der Gewinnung einer feſten Lehrnorm gethan war, vollendet war das Werk noch nicht. Es gehörte ein Vierfaches zur wahren Vollendung. Einmal die Beſtimmung u. Zuſammenſtellung der Schriften, die das neue Corpus doctrinae und damit die alleinige Lehrnorm, auf dem Grunde der Schrift, für die luth. Kirche bilden ſollten: zweitens die Abfaſſung einer neuen ſymboliſchen Schrift, durch welche eben die bei den früheren Symbolen entſtandenen und möglichen Streitfragen entſchieden würden: drittens die feierliche Unterſchrift der Lehrer der Kirche, als Vertreter des Willens u. Glaubens derſelben; viertens die feierliche Sanction dieſer Lehrnorm durch die Fürſten und Stände, wodurch ihr

der Schutz der weltlichen Macht gesichert wurde [1]). Noch waren die beiden letzten Punkte zu erfüllen, und die Fürsten, vor allen der Churf. August, säumten nicht, es zu thun. Zuerst dachten sie nun daran, die feierliche Sanction durch einen allgemeinen Kirchenconvent zu bewerkstelligen: aber aus Besorgniß neuen Streites durch denselben gaben sie diesen Plan auf [2]). Statt dessen vereinigten sich die Churfürsten von Sachsen u. Brandenburg, alsbald zur Unterschreibung der neuen Formel von Seiten der Lehrer in ihren Landen zu schreiten, so wie auch die anderen Stände einzuladen, daß sie die gebesserte Formel nochmals ihren Theologen vorlegen und sogleich unterschreiben lassen möchten [3]).

Und dies führten sie auch durch. Der Anfang der Unterschreibung wurde in Churſachsen, und zwar d. 15. Juni zu Wittenberg gemacht [4]). Die Art war die, daß die Geistlichen aus einer oder mehreren Diöcesen an einem Orte sich versammelten, daß dann von einer Commission von Theologen denselben die Concordienformel mitgetheilt, jede etwa gewünschte Auskunft gegeben, und zugleich die Ermahnung hinzugefügt wurde, um des Friedens der Kirche willen gern zu unterschreiben. Wie in Churſachsen, so wurde die Unterschreibung auch in den Coburgischen und Weimarischen Landen, die der Churfürst administrirte, und ähnlich u. zu gleicher Zeit auch in den Churbrandenburgischen Landen vollzogen. Und wie in den genannten Ländern so geschah es auch in den Gebieten der anderen evang. Stände, die die Concordienformel gebilligt hatten, theils früher, theils später [5]).

Vollendet wurde die Unterschreibung in den Landen, wo man sich nicht gleich ungünstig gegen das ganze Werk erklärt hatte, noch im Jahre 1577, und allerdings wurde die Formel gleich in dem bei weitem größeren Theile der luth. Länder u. Gebiete unterschrieben [6]). Und zwar ist die Unterschreibung überall freiwillig u. ohne Zwang [7]) geschehen, wenigstens in einer durchaus zu entschuldigenden u. geziemenden Weise, so oft man auch das Gegentheil behauptet hat [8]).

Doch die Beförderer des Concordienwerkes begnügten sich nicht mit der Unterschreibung in den Landen, wo man sich gleich billigend über dasselbe erklärt hatte, sie suchten auch die Fürsten und

Stände zur Unterschreibung und Einigung zu bewegen, die bisher demselben noch nicht beigetreten waren. Darum wurde diesen abermals die verbesserte Schrift zugeschickt, und nochmals gebeten, daß sie dieselbe von ihren Theologen prüfen u. unterschreiben lassen möchten [9]).

Aber statt des Beitritts erfolgten meist wieder harte Censuren, und die mehr oder minder deutliche Erklärung, daß sie nichts mit dem ganzen Werke zu thun haben wollten [10]). Gleichwohl gaben die hohen Beschützer des Concordienwerkes noch die Hoffnung nicht auf, die Abgeneigten zu gewinnen, und so wie sie auch andere Stände, die bisher noch gar keinen Theil an dem Werke genommen hatten, zum Beitritt einluden [11]), so machten sie nochmals Versuche mit denen, die schon öfter den Beitritt verweigert hatten. Dazu veranstalteten die beiden Churf. von Sachs. u. v. Brandenb. den Convent zu Tangermünde, im März 1578, um nochmals eine Revision der Formel nach den eingegangenen Censuren vorzunehmen, ob es möglich sey, die Widerstrebenden zufrieden zu stellen. Aber das Urtheil und der Beschluß der zur nochmaligen Revision verordneten Theologen [12]) fiel dahin aus, daß um der gemachten Erinnerungen willen die Concordienformel nicht weiter zu ändern sey, weil jene theils an sich unerheblich, theils schon hinreichend beantwortet wären, wozu noch die Rücksicht auf die komme, die die Formel bereits unterschrieben hätten und keine Veränderung billigen dürften.

Doch die Beschützer der Concordia thaten noch mehr. Sie ließen noch in diesem Jahre verschiedene Convente u. Colloquia mit den Theologen der abgeneigten Stände halten, um sie vielleicht noch zum Beitritt zu bewegen, als: den Convent zu Langensalza [13]) mit den Hessischen Theologen, zu Herzberg [14]) mit den Anhaltischen, zu Schmalcalden [15]) mit den Churpfälzischen, von denen nur der letztere wirklich Nutzen hatte. Ebenso wurden in Pommern [16]) u. Holstein [17]) nochmals Schritte gethan, die aber zu nichts führten.

Nachdem so auch der dritten Nothwendigkeit, so weit möglich, Genüge geschehen, schritten die Fürsten zur Erfüllung des vierten Punktes, der feierlichen Sanction des neuen Werkes durch die

Abfassung einer solennen Vorrede und Unterschreibung derselben von ihnen selbst. Diese Vorrede wurde auf dem Convent zu Jüterbock, Jan. 1579, von denselben Männern, die die Concordienformel abgeschlossen hatten, abgefaßt [18]), und alsbald den Churfürsten von Sachsen, Brandenburg u. der Pfalz zur Beurtheilung übersendet. Noch gefiel sie aber nicht allen [19]); darum kamen jene Theologen bald darauf (Febr. 1579) nochmals zu Bergen zusammen [20]), und suchten sie besonders mehr nach den Wünschen von Churpfalz einzurichten. Als sie aber auch so diesem Churfürsten noch nicht gefiel, so nahmen die Theologen im Jun. 1579 zu Jüterbock, nochmals eine Revision [21]) derselben vor, schlossen sie aber nun auch ab.

Und nun erfolgte alsbald die Unterschrift des Churfürsten von der Pfalz [22]), die er zugleich eigenhändig besiegelte, so wie der andern Churfürsten, Fürsten u. Stände, die sich bereits willig erklärt hatten, und damit war das Werk vollendet.

Trotz aller früheren mißlungenen Versuche, die Abgeneigten zu gewinnen, ließen die Beförderer des Concordienwerkes sie gleichwohl jetzt (1579), als die Unterschreibung der Vorrede von den günstigen Ständen bereits begonnen hatte, noch einmal zum Beitritt und Unterschreibung der Vorrede einladen [23]) aber wiederum vergebens. Und ebenso vergebens war der allerletzte Versuch, den sie noch im Anfange des J. 1580 bei einigen jener Fürsten und Stände machten [24]).

Da man jetzt die Hoffnung aufgeben mußte, die Widerstrebenden zum Beitrit zu bewegen, so war nichts mehr übrig, als das Werk Namens der einigen Fürsten u. Stände bekannt zu machen [25]). Nun war schon seit 1578 [26]) nicht nur an den übrigen Symbolen, die in das neue Corpus doctrinae mit aufgenommen werden sollten, gedruckt worden, sondern schon 1578 der Druck der eigentlichen Concordienformel bereits begonnen gewesen [27]). Darum wurde nun die Vorrede samt ihren Unterschriften dazu gedruckt, und der 25. Juni 1580 war der Tag, an welchem, ein halbes Jahrhundert nach Übergebung der Augsburg. Confession, als des Grundsteines der lutherisch. Kirche, der Churfürst die neue Sammlung der Symbole, die forthin die Norm der Lehre für die Kirche

ſeyn ſollten, ſamt der neuen Eintrachtsformel, öffentlich ausgeben ließ, die ſeitdem als codex symbolicus den Namen Concordia oder das Concordienbuch führt.

1. Recht gut ſtellt Anton, I, 214, dieſe vier Punkte für die Vollziehung des Concordienwerkes auf.

2. Es war mehrfach der Wunſch nach e. allgemeinen Kirchen-Conventе ausgeſprochen worden, ſ. Hospin. C. XIX. p. 180. Die Churf. v. Pfalz u. Sachſen, die Markgr. Georg Fr. v. Anſp. u. Carl v. Baden-Durlach, die Herz. Julius v. Braunſchw. u. Ludwig v. Würtemb., der Pfalzgr. Phil. Ludw. v. Neuburg u. a. hatten ſich bereits über die Veranſtaltung desſ. vereinigt, u. Churſachſ. Magdeburg als Ort der Zuſammenk. vorgeſchlagen. Ja der Herz. Jul. v. Braunſchw. hatte bereits viele Stände u. Städte zu e. Präparationsconvente verſchrieben (20. Mai 1577), der a. 4. Jul. zu Gandersheim gehalt. werden ſollte; ſ. Rehtm. 457. Planck, S. 555. Aber theils d. Churf. v. Brnbb. theils u. beſond. die Reviſoren ſelbſt widerriethen mit Recht einen ſolchen Convent, und riethen dafür, gleich d. Unterſchr. vorzunehmen. Vgl. Hosp. C. XIX. p. 178. Hutt. XIX. p. 153. Löſch. Hist. Mot. III. S. 260. 261. — u. d. Erörterung ihres Berichts darüb. b. Planck, S. 548 ff.

3. Hutt. l. l. p. 154.

4. In Churſachſ. leiteten die Unterſchreib. Andreä, Selnecker u. Polycarp Leiſer. Über die Unterſchr. an d. verſchiedenen Orten ſ. Ant. I, 216 ff. Hutt. a. unt. a. O. — Planck, S. 557-565.

5. M. vgl. Hutt. C. XV. Censurae et judicia de libro Concordiae jam correcto et secundum priores censuras emendato. Über Churbrandenb., wo der Generalſuperint. d. Mark Brdb. Andr. Muſculus d. Unterſchr. leitete, ſ. p. 137. — ſ. Hutt. C. XIX, de subscriptione libri Concordiae et modo agendi, quem circa eam principes et theologi observarunt.

6. Vgl. darüber Hutt. a. eben a. O. ſ. d. Erklär. d. Theol. zu Tangermünd, März 1578, b. Hutt. f. 169a. Der Churfürſt Auguſt ſelbſt gibt über den Erfolg der Unterſchrift am 28. Mai 1578 in e. Schr. an d. Pfalzgrafen Joh. Caſimir folgendes Zeugniß:

„— dazu dann Gott, der Allmächtige, aus väterlicher Güte, nunmehr ſo weit ſeine Gnad verliehen, daß ſolche chriſtliche Vergleichung nicht allein in unſern und unſrer jungen Vettern, der Herzogen zu Sachſen, des Weimariſchen und Coburgiſchen Theils, ſondern auch in des Kurfürſten zu Brandenburg, des Adminiſtrators des Primats Erzſtifts Magdeburg, Markgraf Georg Friedrichs zu Brandenburg, Herzog Julii, Herzog Wolfgangs, u. Herzog Philippen zu Braunſchweig, der Herzogen zu Lüneburg, der Herzogen zu Mecklenburg, der Herzogen zu Würtemberg, Pfalzgraf Philipp Ludwigen, Pfalzgraf Hanßen zu Zweybrücken, Markgraf Carln zu Baden, des Grafen zu Henneberg u. Graf Friedrichs zu Mompelgarten, Kur- und Fürſtenthumen, Landen und Gebieten, desgleichen in den Sächſiſchen und Anſeeſtädten, auch des mehreren Theils in den Oberländiſchen Reichsſtädten, von allen Kirchen- und Schul-Dienern nach fleißiger Erwägung, und mit gutem Bedacht, ohne allen Un-

terſchied, Vorbehalt, Exception oder Auszug einmüthiglich approbiret und angenommen worden iſt, alſo, daß wir in guter Hofnung ſtehen, es werden auch die noch wenig übrigen Stände, ſo bishero der Sachen nicht genungſam berichtet ſind, ſich von ſolchem heilſamen Werke nicht abſondern, ſintemal dadurch keine Neuerung geſucht, noch einige in der alten chriſtl. Kirche verdammte Lehre von der Ubiqvitet beſtätiget, oder ſonſten etwas unrechtes auf die Bahn gebracht wird; immaaßen denn ſolches alles mit der gefaßten Formul der chriſtlichen Concordien gnungſam dargethan und erwieſen werden kann; daher unlängſt ettliche häßige Theologi, ſo ſich hievon zuvorn eines andern bereden laßen, nach beſchehenen und eingenommenen Bericht, ſelbſt bekennen und ſagen haben müßen, daß in ſolchem Buch keine impia doctrina begriffen ꝛc." b. Hutt. XXII, 190b.

7. Dies bezeugen die Freunde des Concordienwerkes einſtimmig. Andreä verſicherte auf dem Convente zu Herzberg 1578: „Ich kann wahrhaftig ſagen, daß kein Menſch zur Subſcription gedrungen, noch deshalb vertrieben worden, So wahr der Sohn Gottes mit ſeinem Blut mich erlöſet hat; Denn ich will ſonſt des Bluts Jeſu Chriſti nicht theilhaftig werden"; b. Hospin. ſelbſt, XX a. Ende. ed. Genev. 1678. f. 206b. — Dazu ſ. m. Hutter C. XX. beſ. p. 159: darnach forderten die Freunde des Concordienw. 1578 die Gegner ſelbſt auf, nur einen zu nennen, der gezwungen unterſchr. habe, u. ſie konnten es nicht! Ja nicht einmal diejenigen, die nachher ſich trennten, haben dieſen Vorwurf gemacht. Ja ſelbſt Gegner, die Nürnberger, gaben der Wahrheit die Ehre, u. bezeugten, daß die Unterſchr. ohne Zwang geſchehen ſey, ſ. Hutt. XV. f. 139 a. Ende. Und mit Recht iſt erinnert, warum man nicht lieber den Freunden als den Feinden glauben ſolle, da jene den Vorwurf fürchten u. vermeiden mußten, dieſe ſehr geneigt dazu erſcheinen müſſen? — Anders urtheilt freilich Planck, S. 559 ff. Er urgirt den mittelbaren Zwang, und ſchließt nur den offenbaren Zwang aus. Aber nach menſchlichen Verhältniſſen wird ſich der mittelbare Zwang zu ähnlichem Zwecke nie vermeiden laſſen, u. dafür dürfte ſich doch Entſchuldigung genug finden. S. d. folg. N.

8. So vor allen Hospin. C. XX. die genannte Ausg. beſ. f. 185a. — auch Strobel, Litterärgeſch. d. loci theologici Mel. S. 298. a. u. Planck a. a. O. — M. kann ſich darauf berufen, daß einige wenige, die nicht unterſchr. wollten, ihres Amtes entſetzt wurden, ſ. Planck, S. 560. 565. Aber mit Recht ſagt Hase, daß dieſe ſelbſt nur Zeugen der ihnen gelaſſenen Freiheit der Unterſchr. ſind. Die Unterſchrift wurde Namens der Kirche, d. h. von ihren geiſtlichen Vertretern, wie ihren weltlichen Beſchützern, die in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl allerdings den Willen der Kirche ausſprachen, gewünſcht, und wer nicht im Geiſte u. Sinne der Kirche lehren wollte, konnte auch nicht mehr Diener derſelben ſeyn. S. noch mehr Zeugniſſe der Freiheit d. Unterſchr. b. Walch, introd. 721.

9. Vgl. Ant. 223 ff. Der Churfürſt ſchrieb ſelbſt an einige; vgl. Planck, S. 567 ff.

10. Sogar Churpfalz machte jetzt Schwierigkeiten, ſ. a. a. O. — Heſſen trennte ſich: die Oberheſſen erklärten ſich für die Formel, die Niederheſſen erklärten ſich dagegen, — die Heſſiſchen Fürſten traten nicht bei. Ebenſo verweigerten den Beitritt: Anhalt, Holſtein u. Pommern; ſ. Nürnberg u. Magdeburg. Vgl. Ant. 223-232. Planck 566-589.

11. Es geſchah dies durch den Convent zu Sangerhauſen a. 8. Septmb. 1577, vgl. Hospin. C. XIX a. Ende: de Sangerhusiano conventu, ed. Genev. 1678. f. 182b. Hutter, XIX, 155. Mich. Henr. Reinhard. Comment. de Sangerhusano conventu Formulae Concordiae causa habito, Vitemb. 1732. Walch, intr. 727.

12. Es waren weltliche Räthe von Churſachſ. u. Churbr. da, und folg. Theologen: Andr., Seln., Muſcul., Corner., Chytr., Chemnitz u. Coeleſtin. Vgl. ſonſt Hospin. C. XXI. die a. Ausg. p. 210. Hutt. 164b sq. *Ant. I, 232. Planck, S. 612-622.

13. ebenſ. im März 1578; vgl. darüb. Hosp. p. 214b. Hutt. 185. ſ. auch Planck, S. 623 ff.

14. im Auguſt, 1578; vgl. Protocol, oder acta des colloquii zu Herzberg, mit e. Vorrede v. Jo. Olearius, Halle, 1584. 4. — Hosp. C. XXIV. p. 229. — *Hutt. C. XXIII. Ant. 235. Planck, S. 625 ff.

15. im Octob. deſſ. J. Hosp. 214. Hutt. 185 sq. *Ant. 237. — Planck, 629-644.

16. Hutt. XVIII a. Ende, f. 152. Löſch. Hist. Motuum, III, 288. Balthaſ. Hiſt. d. Torg. B. St. 2. S. 19 ff. Ant. 241.

17. S. Hutt. XII. f. 103-111.

18. Die Theologen zu Bergen hatten ſchon die Abfaſſung e. ſolchen Vorrede angerathen: in Schmalcalden hatte man den Churpfälz. verſprochen, in ihr noch gewünſchte Erklärungen zu geben. Ehe man nun zu Jüterbock zur Abfaſſung ſchritt, war ſchon den Ständen ein Entwurf, wahrſch. v. Andreä, mitgetheilt. Vgl. Planck, 647 ff.

19. Vgl. Ant. 244. Planck, 648.

20. 21. Löſcher, Hist. Mot. III, 294. Ant. 244. Planck a. a. O.

22. Es geſchah zu Heidelberg, wohin die Churſ. u. Churbr. Abgeordneten gleich nach jenem Convente gereiſ't waren, u. in ihrer Gegenwart. Der Churf. von der Pfalz machte dabei einen beſond. Receß: vgl. Cyprian, Hiſt. d. A. C. S. 145. 146. (vgl. Planck, 649.), mit dem ſich der Churf. Auguſt ſodann zufrieden erklärte.

Selnecc. Recitatt. p. 65: Et affirmare ausim, Principes et status multos egisse gratias Electori, quod ad subscriptionem admitterentur, multos etiam ultro obtulisse subscriptionis suae voluntatem, quosdam etiam aliquo modo aegre moram tulisse, quod ad subscriptionem non mature requirerentur.

23. Man wandte ſich abermals an den Pfalzgraf. Johann Caſimir, den Bruder des Churfürſten v. der Pfalz (ſ. Hospin. XXVIII. Hutt. XXVIII.

Löſch. III, 289. 295; das Schreib. d. Pfalzgraf. an ſ. Brudek, d. Churf., in: Dan. Gerdesii Scrinio Antiquar. T. VIII. P. I. p. 481 sq. Ant. 245); d. Landgraf Wilhelm zu Heſſen-Caſſel (Hutt. l. l.); den Fürſten v. Anhalt (Hosp. u. Hutt. C. XXXI. Löſch. III, 295 ff. Cypr. 147); den Herzog Johann v. Zweibrücken (Hutt. XXX. Löſch. 281 ff. Hosp. XXXI. Hutt. 245b); Holſtein (Balthaſ. I, 17 ff.); Pommern (Löſch. III, 297. Balth. St. 5. S. 39. St. 6. S. 28. 31 ff.); die Städte Straßburg, Frankfurt, Speier, Worms (Hosp. XXXI. Hutt. p. 246. 247. 249), Danzig (Langemack, Hist. Catech. II, 322), Nürnberg (Strobel, Litterärgeſch. von Mel. loci theolog. S. 296 ff.), aber — bei allen vergebens; vgl. Ant. I, 245-251. Planck, 650-664.

24. Man verſuchte es noch ein Mal mit dem Landgrafen von Heſſen, dem Herz. Joh. v. Zweibrücken, u. Worms; ſ. Ant. I, 253 ff.

25. Vielleicht ließ allerdings die eigene Haltung, die der Herzog Julius v. Braunſchw. jetzt gegen d. Concordienwerk einnahm, die Beſchleunigung noch mehr als rathſam erſcheinen; vgl. darüb. Planck, 668-674, u. unten. — Über d. letzte Bearbeitung der Vorrede im Febr. 1580, und den dabei entſtandenen Zwiſt zwiſch. Andreä u. Chemnitz ſ. Pl. 676 ff.

26. Vgl. d. Bemerkung v. Chemnitz über einen ſchon 1578 im Druck der eigentl. Concordienformel gemachten Fehler, b. Hutter, LII, 361b; ſ. unten z. editio princeps.

27. Das Jahr 1579 wird zwar in der ed. princeps auf dem Titelblatte vor der Concordienformel ſelbſt angegeben. Aber man hat offenb. nach obiger Nachricht den Druck voraus datirt, weil er ſpäter erſcheinen ſollte. Dagegen mit der Vorrede wartete man aus gutem Grunde ſo lange als möglich, indem man die Widriggeſinnten ja noch zum Beitritt zu bewegen ſuchte. Daher dieſe im J. 1580 gedruckt; ſ. unt. z. edit. princeps.

Bekanntmachung.

§. 137.

Sprache der Abfaſſung. Überſetzungen.

Vgl. über ein Mſ. d. Concdf. Bertr. Litt. Abhdl. St. III. S. 1 ff.

Verfaßt wurde die Concordienformel deutſch, worüber gar kein Zweifel weiter möglich, und iſt der Originaltext in das Concordienbuch aufgenommen, folglich in demſelben, d. h. in d. editio princeps, und eben durch dasſelbe als authentiſch gegeben.

Deutſch waren alle Grundlagen der Concordienformel; die 6 Predigten v. Andreä, ſeine 11 Artikel, die Schwäb.-Sächſ. Concordienformel u. die Torgiſche Formel. Dafür ſpr. auch die Sache an ſich, da die Formel von ſo vielen Fürſten u. anderen Ständen ſelbſt geleſen u. geprüft werden ſollte, und wirk-

lich geprüft wurde, so wie auch von vielen doch weniger gelehrten Schuldienern, ja vom Volke selbst ꝛc. Außerdem bezeugen es die streitweise angeführten Stellen, d. h. wo Änderungen gewünscht u. gemacht seyen, so wie, daß der Churf. August ausdrücklich wünschte, man solle alle latein., dem Volke weniger verständlichen, Ausdrücke weglassen. Ferner bezeugt dies der Streit über die Übersetzung (s. unten) ꝛc.

Vgl. üb. d. Übersetzungen: Walch, introd. 733. u. Balthas. Hist. d. Torg. Buchs, 1, 37 ff.

Nicht so klar ist Alles über die Übersetzungen der Concordienformel. Zweifellos zwar ist die erste Übersetzung in der ersten lat. Ausgabe des Concordienb. von Lucas Osiander [1]), aber ungewiß ist, ob und welchen Antheil Jac. Heerbrand [2]) daran gehabt. Wahrscheinlich indessen hatte dieser an jener Übersetzung gar keinen Theil, sondern fertigte eine selbstständige Übersetzung [3]), die aber durch die Übersetzungen des Concordienbuches so zurückgedrängt wurde, daß sie gar nicht weiter beachtet und ganz verschollen ist. Übrigens war die Aufnahme der Übersetzung Osianders in die erste lat. Ausgabe des Concordienbuchs, wie diese ganze lat. Ausgabe nur eine Privathandlung [4]) Selneckers.

Jene Übersetzung Osianders hatte aber Mängel u. gefiel nicht. Darum gab Selnecker schon in seiner besonderen deutsch-lat. Ausgabe der Concordienformel im J. 1582 [5]) eine veränderte Übersetzung [6]).

Indessen auch diese genügte nicht; besonders fanden die Braunschweiger Theologen große Mängel an ihr, und brachten die Sache öffentlich zur Sprache. Darum wurde jene Übersetzung auf ihre Veranlassung u. mit ihrem Zuthun auf dem Convente zu Quedlinburg 1583, besonders von Chemnitz, abermals verändert u. gebessert [7]), und diese Übersetzung dann von Selnecker in die, unter öffentlicher Auctorität veranstaltete, neue lateinische Ausgabe des Concordienbuchs im J. 1584 aufgenommen [8]). Sie ist dann fast ohne Ausnahme [9]) in allen späteren lat. Ausgaben des Concordienbuches wiederholt, und allerdings als der authentische und normative lat. Text der Kirche anzusehen.

Außerdem ist die Concdf. auch in das Holländische und Schwedische [10]) übersetzt worden.

1. Dies bezeugen die Churf. Abgeordneten zu dem Quedlinb. Convente in ihrem Berichte an die drei Churf. v. Sachs. Pfalz u. Brandenb. wörtlich so

„Die dritte Vrſach, iſt die Latein Version des Concordienbuchs, davon geben wir in dieſem Bericht, daß der Autor Versionis latinae ſo viel den Extract, vnd gründliche richtige Widerholung anlangt ſey D. Lucas Osiander, der ſich frey vnd öffentlich darzu bekandt, vnd gegen menniglich erbietig iſt, dieſelbigen zu verantworten.

Der Version aber gemelter Stück (denn der andern Bücher keins hat er vertirt) hat er auß eigner Bewegnis nicht vnterfangen, ſondern iſt jhm aufferlegt worden, bezeugt auch für Gott, daß er ſich befleiſſet alles auffs deutlichſt zu geben, als jhme immermehr müglich geweſt, daß er auch im geringſten nicht gemeint, wiſſentlich vnd vorſetzlich das wenigſte in gemelter ſeiner Version gefehrlicher weiſe vnd zum Vorſchub der Synergiae oder andern Corruptelen zu transferiren. ꝛc.; vgl. Hutt. XLV. p. 280: de Conventu Quedlinburgensi Anni 1583. l. Acta disputationis Quedlinburgensis inter Theologos Electorales et Brunsuicenses. p. 282.

2. In Vinc. Placcii theatro anonymorum, C. II. nr. 686. p. 98 wird (nach Cellii orat. de vit. Heerbr. 1600.) erzählt, daß J. Heerbrand auf Befehl des Herzogs v. Würtemberg im J. 1578 e. lat. Verſion der Concordienformel gefertigt habe, und in Melchior. Ludovic. Fischlini memor. theolog. Virtemberg. part. I. p. 77 wird unter den Schriften Heerbrands erwähnt: „Liber Concordiae in latinum translatus, Lips. 1584. 4."

3. Nach dem Obigen geſtehen dem Heerbrand einigen Antheil an Oſiand. Überſetzung zu: Chr. Matth. Pfaff, eccles. ev. libr. symbol. c. IV. §. 4. in d. introd. hist. u. Walch, l. l. Baumg. a. Aber das Zeugniß v. Quedlinb. iſt gar zu beſtimmt; der Antheil Heerbr. wäre gewiß erwähnt; ferner ſtimmen die Berichte nicht gut: im J. 1578 ſoll die Überſetzung ſchon gefertigt ſeyn, — da waren ja die Verhandlungen über den Text der Concordienf. noch gar nicht geſchloſſen, u. dann wird die Verſion als e. beſondere Schr. im J. 1584 erwähnt, von der doch ſonſt gar nichts bekannt iſt, die aber mit Selneckers Überſ. offenbar nichts gemein hat. Verdienen darum die Zeugniſſe Glauben, ſo kann ich nicht anders urtheilen, als ich oben gethan. Oder ſollte Selnecker Heerbrands Überſetz. ſubſtituirt haben?

4. Selnecker ſetzte zwar auf dem Titel, daß die Ausgabe auf Befehl der Fürſten geſchehen ſey, — widerrief dies aber in der zweiten Ausgabe, und hat darum wohl nur den Titel der deutſchen Ausgabe überſetzt; ſ. unten zu den Ausgaben.

5. Aus der chriſtl. Concordia ꝛc. ſ. unt. üb. d. Ausgaben. Feuerl. 939.

6. Er ſagt darüber in der Vorrede ſelbſt: latinum autem exemplar juxta verba textus germanici edi hoc modo curavi, ut cum germanico, quantum etiam in verbis et phrasibus fieri potuit, congrueret. Etsi enim prius edita latina versio propria et perspicua sit, tamen quasi jure quodam sumsi mihi hanc potestatem et libertatem, quaedam paucula conformandi cum germanico textu prima regione posito, ut etiam hac in parte non tantum calumniandi ansa praecideretur malevolis, sed etiam voluntati multorum bonorum, qui hanc qualemcunque opellam jam diu a nobis postularunt, satisfieret. Vgl. Schütz, de vita Chytr. II. p. 543. Löscher. diss. hypomnemata symbolica tradens §. XXIV. p. 25. J. Fabric. histor. bibliothec. III. p. 372. Walch, intr. 734.

7. Vgl. über d. Quedlinb. Convent u. die dortigen Verhandlungen Hutt. a. oben a. O. Das wichtigſte Zeugniß giebt Polyc. Leiſer, kurzer und gegründter Bericht auff — Dan. Hoffmanns ꝛc. 1597. 4. S. Diij: „Dann zu Quedlinburg, da man mit Collationirung der authenticorum exemplarium fertig ward, hat man auch das Lateiniſche exemplar für die hand genommen, daſſelbe gegen dem Deutſchen revidirt, und was vor correcturn hernach in altera editione hineinkommen ſind, die hat D. Selneccer nicht vor ſich gemacht, ſondern ſind zu Quedlinburg mit gemeiner Bewilligung, und zwar das meiſte Theil ex ore D. D. Chemnitii und auf ſeine Erinnerung geſchehen. Wie ich denn alle dieſelbe correcturn mit meiner Hand in mein Lateiniſch exemplar zu Quedlinburg mit verzeichnet habe. Und iſt ſolche revision dem offt hochgedachtem Churf. Auguſto unter dem *dato* den 11. *Febr. A.* 83. *referirt* und zugeſchickt worden. Darauf S. Churf. G. hernach gnädigſt wieder angeordnet, daß, weil die lateiniſche *Translation* dem Deutſchen in allen gleichſtimmend gemacht worden: So ſoll man es der ſtudierenden Jugend und auslendiſchen Kirchen zum beſten wider aufflegen vnd drucken". Über d. Erinnerungen von Chemnitz ſ. Rehtm. Th. 3. S. 480.

8. S. unt. d. Ausgaben.

9. Nur Müller ließ in ſeiner Ausgabe des Concordienbuches 1705. 4. den erſten lat. Text wieder abdrucken. Feuerl. nr. 65.

10. S. d. Feuerl.-Ried. nr. 71-73.

§. 138.

Ausgaben. Nachrichten v. Concordienbuche.

Die Concordienformel iſt ſehr ſelten beſonders herausgegeben, meiſtens mit und in dem ganzen Concordienbuche. Nur wenige Male iſt ſie mit einem oder mehreren Stücken aus dem Concdb. gedruckt, gleichſam Auszüge aus dem Ccdb., die man nicht unſchicklich Corpuscula doctrinae genannt hat. Für die Ausgaben in dem Concordb. und dieſes ſelbſt muß man nun zwiſchen ſolchen unterſcheiden, wo der deutſche, oder der lat. Text allein, und ſolchen, wo beide Texte zuſammen gedruckt ſind.

Beſondere Ausgaben der Concordienformel.
S. Feuerl.-Ried. p. 167.

Aus der chriſtl. Concordia erklerung etlicher ſtreitigen Artickel: Deutſch und Lateiniſch, gegen einander über.

Ex forma Christianae Concordiae Declaratio Articulorum, qui post D. Lutheri obitum in controversiam in Ecclesiis et Academiis A. C. addictis venerunt. Opera et privato studio Nic. Selnecceri. Lips. 1582. 4.

Es iſt kein Auszug, ſondern die ganze Concordienformel, mit dem Anhange der Zeugniſſe und e. Dedication an die der Concordia geneigten Univerſitäten.

Ex forma Christ. C. cet. — Jsleb. 1598. 8. (d. obige lat. Text allein).

Epitome ac Declaratio Articulorum, de quibus passim controversiae fuerunt — in usum Pastorum, Magistrorum — seorsim edita a. 1598.

sola Epitome — loco praefationis est epigramma Melch. Neofanii. — Feuerl.

Der Abdruck des Torgiſch. Buchs ꝛc. (Semler) gehört auch hierher, inſofern dort die Veränderungen zu Bergen mit bemerkt ſind; ſ. Vertr. a. ob. a. O.

Die Ausgaben der Concordienformel mit einzelnen Symbolen, ſ. b. Corpuscula doctrinae, ſ. b. Feuerl.-Ried. p. 14. nr. 74-78.

Ausgaben des Concordienbuchs.

Vgl. Walch, introd. lib. I. p. 63 sq. — Balth. Hiſtor. d. Torg. B. Vorbericht, S. 31 ff. — Anton, II, 7 ff. — Feuerl.-Ried. p. 8. nr. 27-78. — Hase, libr. symb. prol. CLXII sq.

a) deutſche.

editio princeps: Concordia. יהוה Chriſtliche, Widerholete, einmütige Bekenntnüs nachbenannter Churfürſten, Fürſten vnd Stende Augſpurgiſcher Confeſſion, vnd derſelben zu ende des Buchs vnderſchriebener Theologen Lere vnd Glaubens. Mit angeheffter, in Gottes wort, als der einigen Richtſchnur, wolgegründter erklerung etlicher Artickel, bey welchen nach *D. Martin Luthers* ſeligen Abſterben *disputation* vnd ſtreit vorgefallen. Aus einhelliger vergleichung vnd beuehl obgedachter Churfürſten, Fürſten vnd Stende, derſelben Landen, Kirchen, Schulen vnd Nachkommen, zum vnderricht vnd warnung in Druck vorfertiget. Mit Churf. G. zu Sachſen befreihung. Dreßden. M.D.L.XXX. f.

Der Druck des Concordienbuchs, und zwar nicht allein der früheren Symbole, ſondern auch der eigentlichen Concdf. hat ſchon 1578 begonnen. Denn ſo ſchreibt Chemnitz 1580 d. 7. Nov.: „Ibidem positione 2. pudendum est typographi erratum, qui notationem marginalem in ipsum textum ineptissime retulit. Cumque Elector Saxoniae Magistros honesto stipendio conduxerit, ut officium correctorum obirent, mirum est tam pudendum erratum non fuisse ab ipsis animadversum. Et quod magis est, *cum ante biennium* pudendum hoc erratum animadvertissem, monui hoc, vnd habe gebeten, daß der gantze Bogen möchte vmbgedruckt werden, denn es würde unfletig ſtehen in tali opere. Jam vero animadverto, in quibusdam exemplaribus correctum hoc esse, ut in illis, quae Elector Saxoniae ad principes et ad reliquos ordines misit, quale etiam exemplar Magdeburgensis editio habuit et secuta est. Sed ex vestro indice jam intelligo, daß es nicht in allen Exemplaren geſcheben ſey. Ita Typographorum sordida avaritia obstitit: denn ſonſt weren ſo viel Bogen jhnen zu nicht kommen, wenn es in allen Exemplarien hette ſollen corrigiret werden. Ita vere dici potest: tantamne rem tam negligenter agi? Sed ex fratribus meis jam intelligo, in altera editione Dresdensi hunc locum castigatum." b. Hutt. LII. p. 361b.

Man hat nun verſchiedene Exemplare v. J. 1580 — Feuerl. zählt 7 auf —, und weiß nicht genau, ob und wie viele beſondere Ausgaben in demſelben Jahre anzunehmen ſeyen, oder ob und welche Exemplare eine u. dieſelbe Ausgabe bilden, ſo daß nur einzelne Bogen umgedruckt ſind, und welches Exemplar nun der allererſte Druck, d. h. ganz eigentlich die editio princeps ſey. Ich urtheile ſo. Chemnitz ſpricht ausdrücklich von 2 Ausgaben, und hätte gewiß mehrere erwähnt, wenn es mehrere gegeben hätte. Ferner bezeugt er ja ausdrücklich, daß bei derſelben Auflage Veränderungen durch Umdrucken einzelner Bogen gemacht ſeyen. Mit Chemnitz ſtimmt die Nachr. b. Hutt. XXVII, 209b von zwei Ausgaben zuſammen. Dazu kommt nun, daß alle die Ver-

änderungen, die Feuerl. von den einzelnen Exemplaren bemerkt, ſich recht gut als Veränderungen einzelner Bogen von zwei Ausgaben erklären laſſen. Jene beiden Ausgaben vom J. 1580 ſcheinen mir nun b. Feuerl. Nr. 27 (dazu gehörig nr. 28.), u. Nr. 29 (dazu gehörend nr. 30. 31. 32. 33.). Recht urtheilen darum Löſch. Hist. M. III, 302. Hane, Histor. Crit. A.C. p. 29. Langem. II, 123., u. Balth. beruft ſich (I, 31) wohl mit Unrecht auf Ulner, der b. Hutt. 363b von vier Exemplaren v. J. 1580 ſpricht, da nach d. Obigen von 2 Ausg. recht gut 4 Exempl. da ſeyn konnten, die im Einzelnen theils zuſammenſtimmten, theils verſchieden waren.

Da nun von der erſten Ausgabe durch die mehrerwähnten Veränderungen verſchiedene Exemplare entſtanden, ſo hat man mit Recht die Kennzeichen der erſten Ausgabe aufgeſucht. Sie ſind: 1) jenes pudendum erratum f. 241b. 2) f. 258 werden 25 Jahre gerechnet, ſpäter 30. 3) f. 269a wird d. Art. XX d. A. C. aus der Ausg. Witteb. 1531. geleſen, nicht aus dem Text im Concordb. ſelbſt. 4) der catalog. testimoniorum heißt auf d. Titel u. ſonſt immer appendix. 5) entweder ſteht das Tauf- u. Traubüchlein, oder wo man es wegließ hat das letzte Blatt d. kl. Kat. die Seitenzahlen 169. 170. 171. 172. 173. zugleich, offenbar, weil die Gleichheit der pagina mit ſchon ausgegebenen Exemplaren, wo beide Schr. auf jenen Seiten ſtanden, erhalten werden ſollte. 6) das Latein iſt mit Curſiv-Schrift gedruckt. 7) am Ende des Buchs nach den Unterſchr. folgt ein beſond. Blatt, worauf oben ein Paar Sprüche aus dem 9. Pſalm, dann ein Holzſchnitt, auf welchem in e. Kreiſe die Namen der Drucker Matthes Stöckel u. Gimel Bergen ſtehen, die dann unten wiederholt werden.

Eben weil man nun während des Druckes Veränderungen machte, zeigen nicht alle Exemplare der erſten Ausgabe alle jene Eigenthümlichkeiten zugleich. Gerade die Exemplare, die der Churf. verſandte, waren ſchon verändert. Wahrſcheinlich beſitzt die Göttinger Bibliothek ein Exemplar des allererſten Druckes, ganz eigentl. die ed. princeps. Es finden ſich von den obigen Kennzeichen Nr. 1. 2. 3. 4., f. das Tauf- u. Traubüchlein — ein wichtiges Kennzeichen der erſten Ausgabe —, f. 6. u. 7. Dazu findet ſich auf dem erwähnten beſonderen Blatte unten bei der Nachricht von dem Drucke unterhalb des Holzſchnittes der Druckfehler M.D.LXXXI., wofür in anderen Exemplaren corrigirt M.D.LXXIX ſteht, was mit der Zahl im Holzſchnitt u. den übrigen Zeitangaben zuſammenſtimmt.

Sonſt hat Jacob Andreä den Druck des Concordienbuchs dirigirt, und der Diakonus Peter Glaſer, nachheriger Archidiakonus, u. Caspar Fuger, Diakonus an der Kreuzkirche, haben die Correctur beſorgt; ſ. Hiſtorie der Frauen-Kirche in Neu-Dreßden, v. Chr. A. Freybergen, Dresd. 1728. §. XI. S. 21. Das geſchriebene Original der Concordienformel, das man in der Druckerei zu Dresden gebraucht, wurde ſpäter von dem dortigen Stadtprediger M. Joh. Heinr. Kühn (ſ. üb. ihn Freyberg. a. a. O. S. 56., er hatte e. ſeltne Bücherſamml.) in die Sacriſteibibliothek der Hauptkirche zum h. Kreuze in Dresden gegeben (ſ. Junckers güldn. u. ſilb. Ehrengedächtn. D. Luth. Frkf. u. L. 1706. S. 358), und 1760 d. 19. Jul. bei dem Brande dieſer Kirche ein Raub der Flammen.

Concordia. — Magdeb. 1580. 4. — Tübing. 1580. f. (es fehlt d. Tauf- u. das Traubüchlein: auch weichen d. Unterſchr. ab, ſ. F.). — Dresd. 1581. 4. (Tauf- u. Traubüchl. fehl.; viele Unterſchr. ſächſ. Theologen, die erſt nach d. 1. Ausg. erfolgt waren; ſonſt ſ. F.). — Frnkf. a. d. O. 1581. f. (ſ. darüb. F.). — Magdeburgk, 1581. 4. mit e. Vorrede d. Adminiſtrat. Joach. Friedr. v. Magdeb. ꝛc. ſ. F. — Magdeb. 1580. 4. trotz des angegeb. Jahr. neuer als d. vorige. —

— Heydelberg, 1582. f. (es fehlt d. Tauf- u. Traub.; hier zuerſt u. zwar primo loco die Unterſchr. d. Pfälz. Theologen, — d. Unterſchr. v. Steier, Crain u. Cärnthen dazugekommen. D. catalog. testimon. fehlt).

— Dreßd. 1598. f. (mit d. Tauf- u. Traub.; d. Unterſchr. wie i. d. vorig.). — Tübing. 1599. 4. ſ. F.

— Leipzig, 1603. 4. (c. Vorrede d. Churf. v. S. Chriſtian II. — Tauf- u. Traub. ſind da; d. Unterſchr. fehlen). — Stuttgard, 1611. 4. (mit c. Vorrede des Herz. J. Friedrich). — Leipz. 1622. 4. — Stuttgarten, 1660. 4. (mit c. Vorr. v. Herz. Eberhard). — Stuttgard, 1681. 4. —

— Leipz. 1703. 4. (Mit Heinrich Pipping's Hiſtor. theol. Einleit. zu d. Symb. Schr. d. Ev.-Luth. Kirchen), eine wichtigere Ausg. ſ. auch F. — wiederholt mit Chriſtian Weißens Schluß-Rede, Leipz. 1739. 4.

Chriſtliches Concordienbuch mit Beifügung der verſchiedenen Leſearten voriger Ausgaben herausgegeben v. Siegm. J. Baumgarten. Halle, 1747. 8. (für die Kritik beachtenswerth).

Chr. Concordien-Buch mit der Leipz. Theol. Facultaet Vorrede ꝛc. Wittenb. — 1760. 8. — 1766. — 1789.

D. Symb. Bücher d. ev. Luth. K. mit hiſt. Einl., Anmerkungen, Erörterungen ꝛc. herausgegeben v. J. W. Schöpff. Dresd. 1. Th. 1826. 2. Th. 1827.

b) Lateiniſche.

Concordia etc. (v. Selnecker) Lips. M.D.LXXX. 4.

S. oben §. 54. N. 18 ff. dort auch üb. d. Eigenthümlichkeit dieſ. erſt. Ausg. Sie hat den berüchtigten Fehler, daß in d. Schmalc. A. p. 317 für ultimum judicium geſetzt iſt: ultimum ferculum; vgl. darüb. beſ. Leiſer, kurtz. Bericht auf — Hoffmanns ꝛc. d. Seite vor Diij.

Concordia. Pia et unanimi consensu etc. — Communi consilio eorundem Electorum etc. — denuo typis evulgata. Lips. M.D.LXXXIIII. C. gratia et privil. Elector. Sax. 4.

Erſt dieſe Ausgabe erſchien wirklich auf Befehl der Fürſten, alſo unter öffentl. Auctorität. S. üb. ihr Verhältniß zur erſt. oben a. a. O. N. 18. 19. Selneckers Entſchuldigung, daß er ſchon bei der erſten Ausgabe ſchr. Communi consilio et mandato Electorum etc., kann nur ſo verſucht werden, daß er bei der erſten den deutſchen Titel nur überſetzte.

— Lipsiae, 1602. 8.

Mit e. Vorrede, oder vielmehr Verordnung des Churf. v. Sachſ. Chriſtian II. Es fehl. d. Tauf- u. Traub. u. d. Unterſchriften der Theologen. Dieſer Ausgabe folgen faſt alle ſpäteren lat. 8. Ausgaben, auch der Seitenzahl nach. Sie iſt wiederholt:

— Lips. 1606. 1612. 1618. 1626. — Stetini, 1654. 8. a. E. Jenae, 1654. — Lips. 1654. 8. — Stregnesiae, 1669. 8. — Lips. 1669. 8.

— Lipsiae, 1677. Cum Appendice tripartita D. Adami Rechenbergii, 1678. 8.

Die erſte Rechenbergiſche Ausgabe. Die Vorrede iſt v. 1677. Von nun an heißt jene Ausgabe des Churf. Chriſtian II. die Rechenbergiſche. Sie iſt ſehr oft gedruckt, und hat die Geltung in der Wiſſenſchaft erlangt, daß nach ihr citirt wird.

— Lips. 1698. — 1712. — 1725. — u. öft.; zuletzt 1742.

— Cura et cum annotat. Phil. Mülleri, Jen. 1705. 4.

Wiederabdruck der erſten Ausgabe v. Selnecker; ſ. oben, S. 283.

*Ecclesiae Evangelicae libri symbolici etc. — C. M. Pfaffius ex editionibus prim. et praest. recensuit, varias lectiones adjunxit, allegatorum locorum penitiorem indicem supplevit, loca difficilia explanavit et vindicavit, introductionem histor. praemisit, atque in Appendice

Articulos XVII Torgenses, Confutationem A. C. —, A. C. variatam, primam Apologiae A. C. delineationem etc. subjunxit. Tubing. 1730. 8.

*Libri symbolici Eccles. evangelico-lutheranae accuratius editi variique generis animadvers. ac disput. illustrati a Mich. Webero. Viteb. 1809. 8.

Die Ausgabe ist leider nicht vollendet: es sind nur d. Symb. oecum., d. Catechism. uterque, u. d. C. A. samt d. Confut. erschienen. Da in den Kriegsunruhen fast die ganze Auflage verloren ging, sind Exemplare selten.

Libri Symbolici eccles. evangelicae. Ad fidem optimorum exemplorum recens. J. A. H. Tittmann. Lips. 1817. — 1827.

*Libri Symbolici ecclesiae evangelicae sive Concordia rec. C. A. Hase. Lips. 1827. 8.

Diese Ausgabe hat Vorzüge. Sehr passend ist die Seitenzahl der einmal gangbaren Rechenberg. Ausgabe sorgsam beibehalten worden: die varietas lectionis ist unter dem Texte passend angegeben, wobei eher zu viel, als zu wenig geschehen; s. oben die Bemerkungen zu den einzelnen Symbolen. Die Prolegomenen geben, wenn auch keine eigene Forschung, doch (in nur zu gedrängter Kürze) die Resultate der bisherigen Forschung über die Geschichte der Symbole, u. meistens richtig. — Sonst ist es ein offenes Unrecht, welches der Herausgeber so gut, wie Tittmann begangen hat, daß er die Symbole der luth. Kirche schlechthin L. symb. eccl. *evangelicae* nennt. Historisch stehen sie als Symbole der luth. Kirche da, u. im Gegensatze zu den Reformirten, wie den Catholiken. Mit Recht nennt man die beiden Schwesterkirchen in ihrer (sehr wünschenswerthen) Vereinigung die evangelische, aber die Symbole der einen, die der anderen theilweise mit entgegengesetzt sind, so zu nennen, schlösse eben dadurch die andere von der Benennung „evangelisch" aus, die sie nach ihren Grundsätzen mit gleichem Rechte verdient, und ist durchaus eine Benennung der luth. Symbole, die weder Billigung, noch Nachahmung verdient.

Libri Symbolici eccles. luther. ad editt. principes — rec. praecipuam lectionum diversitatem notav. Christ. II. ordinumque evangelicor. praefationes, artic. Saxon. visitator. et Confut. A. C. Pontific. adj. H. A. Guil. Meyer, Gotting. 1830. 8.

c) Deutsch-Lateinische.

*Concordia Germanico-Latina ad optima et antiquiss. exempla recognita, adjectis fideliter allegator. dictor. S. Scr. capitibus et vers. et testimonior. PP. aliorumq. Scriptor. locis etc. notisque aliis, nec non indicibus c. approb. Facultatum Theol. Lips. Witt. et Rostoch. studio Ch. Reineccii, Lips. 1708. 4. u. wiederh. 1735. 4.

*Christl. Concordienbuch Deutsch und Lateinisch mit Historisch. Einleitungen J. G. Walch's, Jen. 1750. 8.

§. 139.

Name, Anlage und Inhalt der Concordienformel.

Die Einigungsschrift, die der Kirche den Frieden wiedergeben sollte, erhielt in derselben bald den Namen: Concordienformel, Formula Concordiae, gemäß ihrer Bestimmung und der Sitte der älteren Kirche, die ebenfalls zu gleichem Zwecke ähnliche Schriften ähnlich benannt hatte [1]). Doch ist dieser Name erst im Gebrauche

der Kirche ſelbſt entſtanden, nicht gleich der Schrift bei ihrer erſten Veröffentlichung gegeben [2]). Mit Recht kommt er aber nur der neu verfaßten Einigungsſchrift ſelbſt zu, und iſt nur mißbräuchlich von der ganzen Sammlung der ſymboliſchen Schriften, dem Concordienbuche oder der ſogen. Concordia, gebraucht worden [3]), während jene Schrift in jener Benennung mit anderen ähnlichen u. gleichbenannten [4]) nicht verwechſelt werden darf.

1. Z. B. d. Henoticon des Kaiſers Zeno; vgl. üb. dieſ. u. a. Rechenb. append. p. 28.

2. Weder in der deutſch., noch in der lat. ed. princ. findet ſich dieſer Name. In der deutſch. ed. princ. heißt d. Schr. „d. Buch der Concordien"; dagegen in der Ausgabe v. Heydelb. 1582 fol. tritt jener Name bei den Unterſchr. ſchon ein.

3. Vgl. Walch, brev. 212.

4. Z. B. d. formula concordiae Wittenbergensis, 1536; u. d. formula concordiae inter Saxonicas ac Suevicas ecclesias. S. auch Baumgart. Erl. S. 176.

Die Anlage iſt ganz ihrer hiſtor. Veranlaſſung, wirklichen Entſtehung und Beſtimmung gemäß. Da man die Hauptgrundlage, das Torgiſche Buch, zu weitläufig fand, und daraus zu Bergen einen Auszug machte, den man jenem ausführlichen Theile vorſetzte, ſo hat die eigentliche Concordienformel 2 Theile, den „Summariſchen Begriff ꝛc." d. ſogen. Epitome, u. d. „Gründliche — erklerung ꝛc.", d. ſogen. Solida Declaratio. In beiden wird ganz das Nämliche, in jenem nur kürzer, in dieſem ausführlicher verhandelt, und zwar in XI Artikeln, wozu noch ein Anhang (oder XII. Art.) kam, in dem von den neuen irrigen Secten der Reformationszeit abweiſend die Rede iſt. Der Form nach iſt dann zwiſchen den beiden Haupttheilen nur noch der Unterſchied, daß die verſchiedenen Momente der Verhandlung, die Erklärung des Punktes, um den es ſich handelt, ſo wie die Aufſtellung der rechten Lehre und endlich die Abweiſung der Gegenlehren, in der Epitome auch äußerlich hervorgehoben werden durch die Eintheilung in: status controversiae, pars affirmativa u. pars negativa, während in der S. Decl. die Erörterung zuſammenhängend folgt. Zu jenen beiden Theilen kam dann noch die ſolenne Vorrede der ev. Stände zu Jüterbock.

Man kann ſtreiten, ob die genannte Vorrede als ein Theil der Concordienformel, oder des Concordienb. anzuſehen ſey. Wahr iſt, ſie bezieht ſich zugleich mit

auf die übrigen Symbole, d. h. die ganze Sammlung, aber ebenso gewiß geht ihr Hauptzweck, wie der der ganzen Sammlung selbst, auf die Sanction u. Einführung der neuen Formel. Über die zweite Vorrede u. die Unterschriften s. unten.

Demnach sind nun die Theile u. der Inhalt der Concordienformel, wie folgt.

Theil I. Vorrede d. Stände. Sie erklären sich über Veranlassung und Zweck der ganzen Sammlung, insbesondere aber der eigentl. Concordienformel, und heben besonders das hervor, daß sie von der A. C. in keiner Weise abweichen wollen.

Dann folgen, Theil II., die Artikel selbst, beider Theile, in oben bezeichneter Weise. Jenen geht aber in jedem Theile noch voraus:

ein Vorwort, ausführlicher in der S. Decl., in welchem vorerst die alleinige Norm alles Glaubens u. aller Lehre ausgesprochen, und zwar dazu die heilige Schrift erklärt, zugleich die Zahl der ferner gültigen Symbole, so wie das ganze Verhältniß zu jenem höchsten Princip festgesetzt wird.

Nun folgen die einzelnen Artikel, wie sie schon oben bei der Angabe der Veranlassung genannt sind, so daß man allerdings die in sich mehr zusammenhängenden Materien nach einander abzuhandeln, im Ganzen aber die Ordnung der Artikel in d. A. C. beizubehalten gesucht hat.

M. vgl. über d. Geschichte der Streitigkeiten u. der Personen und den jedesmaligen Streitpunkt, oben bei der Veranlassung. Recht gut weiß ich hier, daß es passend, vielleicht zur vollen Würdigung des Inh. d. Ecbf. nothwendig wäre, bei der Angabe der in d. Concordienformel gegebenen Entscheidung der einzelnen Lehren nicht nur deren Verhältniß zu der Fassung in den früheren Symbolen (darüb. s. unt. üb. d. Werth d. Ecbf.), d. h. also die Weiterbildung der früheren Lehren anzugeben, sondern auch die entgegenstehenden Meinungen in den verschiedenen Ländern, also gleichsam die Wege zu verzeichnen, die jene Entscheidung durchgegangen ist, oder auch die Grenzen, zwischen denen sie sich feststellte, aber der mir hier gesteckte Raum erlaubt solche Erörterung nicht, wie sie in besonderen Werken verhandelt werden müßte, und ja auch bereits, theilweise wenigstens, verhandelt ist. M. sehe darüber besonders Planck, prot. Lehrbegr. Bd. VI. S. 705–815. Dort ist der wahre Gegensatz der streitigen Meinungen sehr genau, u. meist gewiß richtig dargelegt, und der Unterschied u. der Gewinn der neuen Lehre für das System genau abgewogen. Nur würdigt der treffliche Planck den Glauben u. die Bestrebungen jener Zeit wohl nicht unparteiisch, und legt hin u. wieder den Verf. der Ecbf. wohl ungerecht unedle Motive unter; s. üb. Plancks ganz. Werk unt. b. d. Werthe der Ecbf.

Artik. I. Von der Erbsünde. Entscheidung: es sey ein Unterschied zwischen der menschl. Natur, auch in ihrer Verdorbenheit, und der Erbsünde selbst, so groß, wie zwischen Gottes u. des Teufels Werk. Doch sey andererseits die Erbsünde die tiefste

Verderbung der Natur, die in dieſem Leben nicht ganz abgelegt werden könne. Dann werden die entgegenſtehenden Irrlehren, nicht nur des Flacius (d. Manichaeism.), ſondern auch der Pelagianismus der Catholiken verworfen, wobei negativ die einzelnen Merkmale der Erbſünde angegeben werden, u. ſchließlich zweideutige Ausdrücke ſchärfer beſtimmt.

Art. II. Vom freien Willen. Zuerſt wird genau beſtimmt, um welches Vermögen des Menſchen es ſich handle, nämlich das Vermögen des natürlichen, oder noch nicht wiedergeborenen, Menſchen in geiſtlichen Dingen, d. h. zur Buße u. Bekehrung. Dies wird dem Unwiedergeborenen ganz abgeſprochen, und jene nur für ein Werk des heil. Geiſtes erklärt. Verworfen werden die Lehren aller derer, die dem Menſchen eine eigene ſittliche Kraft zuſchreiben, als der Stoiker (u. Manichäer), Pelagianer, Halbpelagianer, Synergiſten ꝛc.

Art. III. Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott. Entſcheidung: Chriſtus ſey die Gerechtigkeit nach beiden Naturen, „der ganze Chriſtus". Dabei wird die wahre Natur der Rechtfertigung, als einer Ergreifung des Verdienſtes Chriſti im Glauben, ſo wie nun gleich die wahre Natur des Glaubens, genauer erörtert, u. dann die mannichfachen abweichenden Sätze der Gegner verworfen.

Art. IV. Von guten Werken. Entſcheidung: Gute Werke müſſen zwar aus dem wahren Glauben folgen, doch ſind ſie ebendarum weder nöthig, noch ſchädlich zur Seligkeit, die allein vom Glauben abhängt. Dies wird ſo wohl affirmativ als negativ genauer erörtert, u. die entgegenſtehenden Meinungen verworfen.

Art. V. Vom Geſetz und Evangelio. Entſch.: zuerſt wird die Unbeſtimmtheit des Sprachgebrauchs von Evangelium u. Geſetz (in d. S. D. auch der Buße) näher erörtert, daß Evangel. bald in einem engeren Sinne (= Lehre v. Glauben an das Verdienſt Chriſti), bald in einem weiteren (= ganze Lehre Chriſti u. d. Apoſt. ſelbſt) gebraucht werde, zugleich der Unterſchied zwiſchen Evang. u. Geſetz feſtgeſtellt, und nun verneint, daß das Evangel. (im eng. Sinne) e. Strafpredigt ſey.

Art. VI. Vom dritten Brauch des Geſetzes. Entſch.: er wird gebilligt, d. h. daß das Geſetz auch für die Wiedergeborenen gelte, wobei genauere Erörterung über die Wirkſamkeit des Evang. u. des Geſetzes (in d. S. D.).

Art. VII. Vom heiligen Abendmahl. Dies war eigentlich die wichtigſte Streitfrage und, wie oben gezeigt, die bedeutendſte Veranlaſſung der ganzen Concordienformel. Daher iſt dieſe Lehre auch am genaueſten, beſond. in d. S. D., entwickelt. Die Entſcheid. wird in den drei Hauptmomenten erledigt: 1) daß Leib u. Blut Chriſti im Abendmahl vere et substantialiter gegenwärtig ſey.

2) daß Beides in, cum et sub pane et vino (S. D. deutsch. ed. princ. f. 296) ausgetheilet, und zwar mündlich empfangen werde. 3) und zwar werde er von allen empfangen, den Unwürdigen, wie den Würdigen. Die Beweise sind in dieser Erörterung nicht scholastisch-dialectisch, sondern mehr populärer Art, schlechthin verweisend auf Aussprüche der Schrift u. Luthers. Daß nun die Lehre der Schweizer wie der Catholiken erwähnt u. zurückgewiesen wird, braucht kaum gesagt zu werden.

Art. VIII. Von der Person Christi. Hier folgt nun gewissermaßen die scholastisch-dialectische Begründung des vorigen Artikels: da dieser zum Hauptzweck doch nur die Begründung und den Beweis des früheren hat, wie auch die Verf. selbst andeuten, daß dieser Streit aus dem vorigen vom Abendmahl erwachsen sey. Und zwar wird nun hier die Lehre von der Communicatio idiomatum vorgetragen, in folgenden Momenten: 1) in Christo seyen die göttl. u. d. menschl. Natur so vereinigt, daß sie eine Person ausmachten. 2) aus dieser Einheit folge die Gemeinschaft der Naturen. 3) aus dieser Gemeinschaft folge die Mittheilung der Eigenschaften, die dann durch die propositiones, od. praedicationes, „das ist (f. 308), Wie man von der Person Christi, von derselben Naturen vnd Eigenschaften redet", näher bestimmt wird, und wofür die späteren Scholastiker mehr logisches Fach- u. Formelwerk erfunden haben. Diese ganze Lehre ist nun vor allen, wie die streitigste, so auch zum früheren Lehrbegriff der luth. Symbole neu hinzugekommen. Doch war sie allerdings nach der Lehre der früheren Symbole nicht ausgeschlossen, durch Luther vorbereitet und theilweise schon eingeführt, und ist — ihrem Wesen nach (d. h. dem Gedanken nach, der Erhebung der menschl. Natur zur Theilnahme an der Herrlichkeit der göttlichen, — von dem logischen Formelwerk ganz abgesehen —) allerdings nur eine consequente Fortbildung der in den früheren Symbolen enthaltenen Sätze; s. unten.

Art. IX. Von der Höllenfahrt Christi. Sehr besonnen u. billig wird nur der Glaube festgehalten u. empfohlen, daß Christus nach seiner ganzen Person zur Hölle gefahren sey, und dort den Teufel überwunden habe, über die Art aber nichts bestimmt, ja alle Erörterung als ungehörig verworfen.

Art. X. Von Kirchengebräuchen, so man Adiaphora oder Mitteldinge nennt. Entsch.: Gebräuche, die in Gottes Wort weder geboten, noch verboten, seyen an u. für sich kein Gottesdienst: Änderung darum erlaubt, doch mit Schonung der Schwachen, — nicht aber da, wo in Verfolgung der Gegentheil in der Annahme ein Zeichen des Beitritts, oder der Bestätigung seiner Irrthümer finden wolle, also die Wahrheit des Evangelii zu behaupten sey.

Art. XI. Von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes. Über diese Lehre war in der luth. Kirche selbst kein Streit,

wie auch die Verf. der Concordienformel im Eingang des Artikels selbst aussprechen. Dagegen war schon länger darüber zwischen Lutheranern u. Reformirten, besonders aber seit 1561 zwischen Hieron. Zanchius u. Joh. Marbach zu Straßburg, heftig gestritten worden, und wie diese Lehre in Luther selbst wohl kaum zur Klarheit u. Bestimmtheit durchgebildet war, so fanden sich auch in seinen Schriften gar manche Stellen, die späteren Streit begünstigen konnten. Luth. u. Mel. hatten nämlich zuerst ebenfalls die strenge August. Theorie, Luth. hatte sie sogar gegen Erasmus vertheidigt; später hatte man aber diese Theorie verlassen. S. über d. Wendung der Anf. d. Lutheran. von dies. Dogma Planck, Bd. VI. S. 804 ff. Aber in den Verhältnissen der Lutheraner zu den Catholiken war das Dogma nicht zur Sprache gebracht, und daher in den früheren Symbolen nichts Bestimmtes darüber festgesetzt. Auch Mel. scheint darum das Dogma nicht ganz scharf bei sich durchgebildet zu haben: er hielt sich, wie alle Lutheraner, an die allgemeinen Ausdrücke: Erwählte, ohne sich über den nothwendigen Gegensatz strenge Rechenschaft zu geben. Darum kommt auch dieses Dogma in der Concordienformel neu zu den früheren hinzu. Aber man merkt dies auch. Das Dogma ist zwar an sich bestimmt ausgesprochen, aber den Worten, d. h. den Ausdrücken nach ist schon ein Widerspruch da, u. auch wenn man davon absehen will, so liegt hier bekanntlich bei der Art der Erbsünde, die die Verf. annehmen, der verwundbarste Punkt des ganzen Systems. Das Dogma, wie es in d. Concordienformel auftritt, ist aber dies: Es sey zu unterscheiden zwischen Praescientia u. Praedestinatio. Jene sey nur das Vorherwissen, das auf den freien Willen gar nicht einwirke: diese gehe nur die Guten an. Bei der ersten Bestimmung fehlt nun offenbar alle philosophische Schärfe, und bei dem Zweiten haben sie einen Ausdruck beibehalten, der für die Ansicht, die sie damit verbinden, gar nicht paßt. Vgl. darüber unten im System. Die Hauptsache der aufgestellten Ansicht ist aber die, der Calvin's allerdings schroff entgegenstehende, Lehre, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt habe, d. h. in Christo begnadigen wolle, sofern sie selbst nicht widerstreben, u. daß er sie durch sein Wort zu dem Heil in Christo einlade, so daß, wer nicht folge, selbst die Ursache seiner Verwerfung sey. Doch fühlen die Verf., da sie an den biblisch. u. einmal hergebrachten Ausdrücken hängen, recht gut die Schwierigkeit, allen dialectischen Einwürfen zu begegnen, u. urgiren darum besonders die praktische Seite dieses Dogma's, die Gewißheit der Berufung aller in Christo u. die Verpflichtung, ihr würdig nachzukommen, und lehnen die genauere Erörterung ab. M. vgl. insbes. d. Bemerkung. v. Planck a. a. O.

Anhang oder Art. XII. Von anderen Rotten und Secten, so sich niemals zu der A. C. bekannt. Weil die Feinde des Evangeliums so geneigt waren, alle Unordnung in

Lehre wie Leben der luth. Partei beizumessen, hatten schon die Reformatoren es für nöthig geachtet, sich stets feierlich u. ausdrücklich gegen die Schwärmer u. Irrlehrer ihrer Zeit zu erklären. Gleichen Zweck hat auch dieser Anhang, in welchem die vornehmsten Irrlehren jener Zeit, als der Wiedertäufer, der Schwenkfeldianer, der neuen Arianer u. Antitrinitarier verworfen werden, so zur Scheidung von ihnen, als zur Verhütung des Einschleichens derselben in die Kirche.

Außer diesen genannten Theilen findet sich nun in den jetzt gangbaren Ausgaben des Concordienbuches noch eine Vorrede von dem Churfürsten Christian II. vor der der ev. Stände zu Jüterbock. Aber sie geht bloß seine Ausgabe an, die Kirche als solche nicht, und hat keine symbolische Auctorität.

Dagegen fehlt in den jetzigen Ausgaben ein Theil, der dem Ursprunge nach zu dem Concordienbuche, oder auch, wenn man so will, zu der Concordienformel selbst gehört, in ihrer Bedeutung für die Kirche, nämlich die Unterschriften der Kirchendiener. Sie gehörten allerdings wesentlich zur ersten Ausgabe u. Veröffentlichung der Eintrachtsformel. Aber schon Selnecker nahm sie nicht mit auf, u. aus gutem Grunde, weil ja seine lat. Ausgaben nicht vorher, wie es bei dem deutschen Texte geschehen, von den Unterschreibenden geprüft waren, diese also seine Arbeit gar nicht mit ihren Namen bestätigen konnten. Daß dies wirklich bewußter Grund, ja selbst Befehl des Churf. war, s. Leiser, Bericht auf Hoffmanns ꝛc. S. Diij^b. Natürlich durfte man sie in späterer Zeit, wo alle Verhältnisse sich so ganz geändert, die Unterschriften ihren Zweck erfüllt, aber auch damit ihre eigentliche Bedeutung verloren haben, um so mehr weglassen. Und dies ist denn auch in deutschen Ausgaben geschehen, da sie, zumal bei dem fast nur noch wissenschaftl. Gebrauche der Concordienformel, nur eine unnütze Last bilden würden.

§. 140.

Vom dem Anhange der Concordienformel. Catalogus Testimoniorum.

Zur Bestätigung und gänzlichen Erhärtung des VIII. Art. Von der Person Christi, verfaßten Andreä u. Chemnitz noch ein Verzeichniß von Zeugnissen der heiligen Schrift und der alten Kirchenlehrer 1) über die Vereinigung der beiden Naturen, 2) über die darauf gebaute Communicatio idiomatum, die sie in 10 Sätzen beweisen. Sie sagen in dem Vorbericht, daß manche die von ihnen vorgetragenen Lehren für eine Neuerung ausgäben, daher hätten sie jene Zeugnisse zusammengestellt. In's Concordienwerk aufzunehmen wären sie zu weitläufig gewesen, daher sollten sie

als Anhang mitgegeben werden. Durch den Namen Anhang [1]) hätte der Catalog. testim. allerdings gleiches Recht in der ganzen Kirche mit der F. C. ſelbſt erlangt. Nun war aber das Ganze durchaus nur eine Privathandlung jener beiden, u. darum trat ſofort von dem Churf. v. d. Pfalz Widerſpruch ein. Er verlangte nicht nur, daß dieſer Theil ganz weggelaſſen werden könnte, ſondern auch, daß, wo man ihn beidrucken wollte, wenigſtens der Name Appendix wegfallen müſſe [2]). Beides wurde gewährt [3]): daher findet ſich dieſer Anh. in einigen Ausgaben [4]), in andern nicht, und wird jetzt, bei ganz veränderter theologiſcher Anſicht darüber, mit Recht ausgelaſſen [5]), da er gar keine ſymb. Auctorität hat.

1. Appendix. Vorzeichnüs der Zeugniſſen heiliger Schrifft, vnd der alten reinen Kirchen Lerer, Wie dieſelbigen von der Perſon, vnd Göttlichen Majeſtet der Menſchl. Natur vnſers Herrn Jheſu Chriſti, zur rechten der Allmechtigen krafft Gottes eingeſetzt, gelehret vnd geredt haben. Dreſzden. 1580.

2. Vgl. Reineccii L. C. App. p. 75 sq.

3. Eben darum iſt jener Name Appendix ein Kennzeichen des allererſten Druckes (ſ. ob.), weil, auch wo man den Anhang beibehielt, doch jener Name wegfiel.

4. Die Rechenbergiſchen haben ihn noch alle.

5. Wie Tittmann u. Hase gethan haben.

§. 141.

Erklärung der Concordienformel.

Es läßt ſich erwarten, daß die Anhänger derſelben, bei der großen Achtung, die ſie vor ihr hegten, und der großen Wichtigkeit, die ſie ihr für die Gewinnung und Befeſtigung des Friedens in der Kirche beilegten, großen Fleiß auf die Erklärung derſelben verwandt haben werden. Und ſo iſt es denn auch geſchehen. Sie iſt theils allein, theils mit dem ganzen Concordienbuche, theils mit einzelnen Symbolen, bald mehr geſchichtlich, bald mehr dogmatiſch, in ſehr vielen Schriften behandelt worden.

M. vgl. außer der obigen Zuſammenſtellung der Litteratur, auch Walch, introd. 749 sq. — Bibl. theol. selecta, I. p. 364 sq. — Baumgart. Erl. S. 185. — Koecher, Bibl. Th. Symb. I. p. 193 sq. — Anton, II. S. 22. §. 7. — Feuerl.-Ried. p. 17 sq. u. (z. Th. Streitſchr.) p. 194 sq. — Walch, brev. 237.

Annahme und Verwerfung.

§. 142.

Haltung der Reformirten gegen die Concdf.

Die Concordienformel war, außer den anderen Irrthümern in der eigenen Kirche, allerdings wirklich gegen die Reformirten gerichtet. Sie ſollte ja die Calviniſchen Meinungen in der eignen Kirche unterdrücken, und, geſchah das, ſo verſtand ſich die Verwerfung der Calvin. Partei von ſelbſt. Da nun aber die Reformirten ſich meiſt doch zur A. C. bekannten (ſ. ob.), jedenfalls aber die Verbindung und Einigung mit den Lutheranern zu erwirken ſtrebten, ſo konnte ihnen die ganze Concordienformel, die ſo feindſelig und die Trennung der Kirchen ſanctionirend auftrat, nur höchſt zuwider ſeyn. Darum verſuchten ſie denn, das ganze Werk zu hindern, und hielten dazu einen großen Convent zu Frankfurt [1]), im Septemb. 1577. Sie erreichten ihren Zweck nicht, aber, daß ſie nicht nur ſelbſt fortwährend Feinde der Concordienformel blieben, ſondern auch die ihnen Gehör ſchenkenden luth. Stände davon abzuwenden ſuchten, u. in Schriften [2]) dieſelbe angriffen, erſcheint nur als natürliche Folge der wirklichen Verhältniſſe.

1. S. oben S. 547 u. N. 6. u. die dort a. Stellen; — dazu Walch, intr. 722. 727-*28 sq. Ant. I, 240. Es waren Geſandte aus England, von der Königin Eliſabeth, Frankreich, der Schweiz, Belgien, Ungarn, Polen, Böhmen ꝛc. da.

2. Das berühmteſte Werk das v. Hospin., ſonſt ſ. unten.

§. 143.

Welche unter den Lutheranern ſie angenommen.

Bei weitem der größere Theil der Fürſten, Städte und Völker, die ſich zur A. C. bekannten, nahmen ſogleich die Concordienformel als Symbol an, wie dies theils durch die Unterſchriften der Fürſten und anderen Stände unter der Vorrede von Jüterbock, theils durch die Unterſchriften der Kirchendiener a. Ende der Concordf. ſelbſt hinreichend bezeugt wird. Doch muß man dafür nicht die ed. princeps v. Dresd. 1580, ſondern d. Ausg. v. Heydelberg 1582 vergleichen, weil da die Unterſchr. der Pfälz. Lehrer, ſo wie der aus Crain, Cärnthen, Steyermark a. hinzugekommen ſind.

Es haben darnach 3 Churfürſten, Pfalz, Sachſen u. Brandenburg, 20 Herzoge u. Fürſten, 24 Grafen, 4 Freiherrn und 35 Reichsſtädte, in allem ſechs und achtzig evangeliſche Reichsſtände die Concordienformel angenommen. Die Unterſchrift der Kirchendiener iſt erfolgt in Churpfalz, Churbrandenburg, im Herzogth. Preußen, i. Culmbachiſchen, Baireuthiſchen u. Anſpachiſchen, in allen Braunſchw. u. Lüneburg. Landen, in der Oberpfalz, im Neuburgiſchen u. Sulzbachiſchen, in Thüringen, im Coburg. u. Weimariſchen, im Herzogthum Würtemberg, Markgrafthum Baden, im Mömpelgardiſchen, Magdeburgiſch., Verdenſchen, Quedlinburgiſchen, Herzogth. Mecklenburg, den Grafſchaften Henneberg, Oettingen, Caſtell, Mansfeld, Hanau, Hohenloe, Barby, Gleichen, Oldenburg, Hoye, Eberſtein, im Limburgiſchen, Schönburgiſchen u. and. Theilen, in d. Städten, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Regensburg, Augsburg, Ulm, Biberach, Eslingen, Landau, Hagenau, Rotenburg, Goßlar, Mühlhauſen, Reutlingen, Nördlingen, Halle, Memmingen, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Eimbeck, Schweinfurt, Braunſchweig ꝛc. — faſt in allen Reichsſtädten, — u. in Cärnthen, Crain u. Steyermark. Es haben 8000 Diener der Kirche unterſchrieben.

Auswärtige Reiche.

Die Beförderer und Beſchützer des Concordienwerkes haben zwar entſchieden nichts gethan, um auswärtige Fürſten u. Völker, den einzigen König von Dänemark [1]) ausgenommen, zum Beitritt zu bewegen, doch haben ſie ebenſo wenig beifällige Erklärungen und den Beitritt fremder Länder abgewieſen. Jenes konnten ſie nicht gut, theils der ſchwierigen politiſchen Verhältniſſe wegen, da in den meiſten Ländern, wo es Lutheraner gab, die Regierenden entweder Catholiken oder Reformirte waren, theils auch wegen temporärer ungünſtiger Verhältniſſe, wie in Schweden, wo derzeit der König ſich ſehr zum Papismus neigte, — dieſes wäre an ſich unnatürlich geweſen. Daher haben die auswärtigen Reiche entweder gar keine Notiz von der Concordienformel genommen, oder wo es geſchah, iſt es wenigſtens ganz eigener Entſchluß der auswärtigen Lutheraner geweſen, während andererſeits die Concordiſten nur gelegentlich für die Annahme in fremden Ländern zu wirken ſuchten. Aber gleichwohl iſt nun jenes, wie dieſes geſchehen, und hat die Concordienformel allerdings ſpäter in auswärtigen Ländern Eingang gefunden.

Für Frankreich bot der König Heinrich von Navarra die Möglichkeit der Einführung dar. Er ſuchte bei den evang. Stän-

den um ein Bündniß gegen die Catholiken nach, sie machten aber die Einheit der Lehre u. die Annahme der Concordienf. zur Bedingung ihres Beitritts, und die Unterhandlung scheiterte daran [2]).

Der König v. Dänemark wurde zum Beitritt ersucht [3]). Aber theils durch abgünstige Theologen gestimmt, theils, weil in seinen Landen Ruhe u. Einheit der Lehre herrschte, und er Parteiung u. Streit erst durch die Einführung der Corcdf. zu erregen fürchtete, war er so sehr gegen die Concordf. eingenommen, daß er das ihm übersandte Exemplar in's Feuer geworfen haben soll, entschieden aber die Einführung auf's strengste verbot [4]). Doch ist sie später in Dänemark zu großem Ansehen gekommen, und factisch als Symbol gebraucht, wenn sie auch nicht öffentlich dazu erklärt wurde.

In Holstein ist sie dagegen bald eingeführt, sehr geachtet u. später, seit 1647, förmlich als Symbol [5]) angenommen.

In Schweden war zur Zeit der Publication unter dem König Johann die Gefahr der Wiedereinführung des Papismus [6]), also an Einführ. der Concordf. nicht zu denken. Doch fand sie später Eingang; auf dem Concil zu Upsala 1593 [7]) wurde die Unterschreibung von den Ständen beschlossen, und ihr Ansehen u. ihre Geltung als Symbol auch durch spätere solenne Acte [8]) bestätigt.

Auch in Pommern u. Liefland kam sie später in Gebrauch und zu wirklichem symb. Ansehen [9]).

In Ungarn wurde sie früh bekannt, von den dortigen Lutheranern 1593 auf dem Convente zu Epperies [10]) gebilligt, 1597 auf dem Convente zu Leutschau [11]) förmlich angenommen, und nur politische Ursachen hinderten die Unterschreibung.

1. Churf. August hatte die Schwester von ihm zur Gemahlin, daher begreiflich, daß er ihn für das Concordienwerk zu gewinnen suchte. Er hatte ihm darum selbst von Allem ausführliche Nachricht gegeben, wie er selbst in s. Schr., b. Hutt. XVII, 141b, an d. König v. Dänem. bezeugt.

2. S. D. Cyprians Unterricht von kirchl. Vereinigung der Protestanten. T. I. S. 213-215. D. Schreiben d. ev. Stände an d. König v. Navarra ebendas. T. II. S. 415-437.

3. S. ob. N. 1. u. Ant. II, 79.

4. M. vgl. darüber beſ. J. Herrm. ab Elsvvich, de Formula Concordiae num in Dania sit combusta. — Viteb. 1716. Es erzählte Hospin. C. XXXV. p. 307 (ed. 1678. f.), der König ſey ſo ſehr gegen das Concordienwerk eingenommen geweſen, daß er auf dem Schloße Anderſcho, in Seeland, das ihm von der Churfürſtin, ſ. Schweſter, überſandte, in Sammet eingebundene und mit Gold und Edelſteinen beſetzte Concordienbuch, ohne es zu leſen oder ſeinen Theologen zur Beurtheilung zu übergeben, in's Feuer geworfen habe. Hutter, XXXV. f. 250b, machte nur auf unwahrſcheinliche Nebenumſtände aufmerkſam, ohne das Ganze widerlegen zu wollen oder zu können. Das Factum wurde jedoch von vielen theils mit neuen Zuſätzen erzählt, theils wenigſtens angenommen; ſ. üb. dieſe Elsvvich p. 16 sq. Dagegen wollte nun Elswich das Ganze leugnen. S. Gründe beſonders dieſe: 1) alle zuverläſſigen Geſchichtſchreiber übergingen das Ganze mit Stillſchweigen. 2) es ſey dem Ganzen in Dänemark ſelbſt häufig von Theologen, wie von Politikern widerſprochen. 3) die Erzählungen davon wichen in den einzelnen Umſtänden ab. Aber es leuchtet ein, daß dies alles nur vage Wahrſcheinlichkeit giebt, daß jeder einzelne Grund eigentlich nicht viel beſagt und das junctim sumere, worauf Elswich provocirt, die Sache hier wenigſtens nicht ändert. Darum that ſchon Andr. Hojern, Kurtz gefaßte Dännemärckiſche Geſchichte Vom Anf. dieſ. mächtig. Reichs bis z. Ausg. d. XVII. seculi ꝛc. Flensburg, 1719. S. 292 den Ungrund der Argumentation von Elswich recht gut dar, und d. Ganze wird durch e. Brief des Königs ſelbſt an den Landgr. Wilhelm v. Heſſen außer allen Zweifel geſetzt; ſ. Nova Literaria Altonaviensia a. 1747. S. 25. Doch habe ich dieſe nicht ſelbſt vergleichen können. Sonſt erwähnt Hojern a. a. O. 294 jenes Schreiben auch. Über d. Abneigung der Holſteiner u. d. Königs v. Dänem. vor der Concdf. ſ. d. Dän. Bibliothek, II. S. 113 ff. IV, 212 ff. V, 355 ff. VIII, 334-468. Dazu kommt das ſtrenge Edict des Königs Friedr. II. v. 24. Jul. 1580, wodurch er die Einführung u. Bekanntmachung der Concordf. in Dänemark bei der härteſten Ahndung, ja bei Todesſtrafe verbot (lat. b. Elsvvich, p. 47 sq. deutſch b. Ant. II, 83), was ohnſtreitig jene Erzählung gar ſehr beſtätigt. S. auch Anton, II, 79 ff., der ſie aber mit vielen Gründen beſtreitet.

5. S. Eslvvich in d. praef. u. §. XXIV. p. 55 sq.

6. Vgl. Langem. Histor. Catech. II, 412 ff.

7. Vgl. Löſcher, Histor. Mot. T. I. Praef. p. 23. Ant. II, 26.

8. Auf dem Reichstage zu Stockholm 1647. M. ſ. die Erklärung d. Prieſterſtandes darüber b. Ant. a. a. O. — üb. e. ſolenne Königl. Erklärung v. J. 1663 (Placat d. Königs Carl Guſtav) ſ. Langem. II, 422 ff.

9. Ant. a. a. O.

10. 11. S. Hutt. C. LIII-LV.

§. 144.

Welche unter den Lutheranern gleich die Unterſchrift verweigert, oder ſich ſpäter von der Concordienf. losgeſagt haben.

Vgl. Hospin. CXXXV. De his qui Formulae Concordiae subscribere, eamque approbare recusarunt. dazu Hutt. daſſ. Cap. — oben S. 557. N. 10. u. ebendaſ. N. 23.

Es iſt ſchon oben in der Geſchichte der Abfaſſung der Concordienformel bemerkt, daß einige lutheriſche Fürſten und Stände theils aus calvin. Geſinnung, theils aus übelverſtandener Ehrbegierde die Unterſchrift verweigerten. Und dieſe ſind denn auch — die oben erwähnten Länder ſpäter ausgenommen — dem Concordienwerke abgeneigt geblieben [1]).

Bei der Verweigerung waren ſie noch Lutheraner und wollten es auch ſeyn, doch traten ſpäter mehrere offen zur reformirten Kirche über [2]). Aber auch die, welche der luth. Lehre treu blieben, verharrten in ihrer Abneigung gegen die Cdf.

Allein ſelbſt von den Ländern, wo man zuerſt die Abfaſſung der Cdformel mit großem Eifer betrieben, ja ſogar hauptſächlich mit geleitet hatte, ſagten ſich ſpäter einige davon los, nämlich Brandenburg u. Braunſchweig, jenes offen zu den Reformirten übertretend und mit Bitterkeit gegen die Eintrachtsformel verfahrend [3]), dieſes zwar treu dem luth. Glauben, aber jener Formel doch kein ſymboliſches Anſehen ferner zugeſtehend [4]).

1. Fürſten, die nicht beitraten: die Landgrafen v. Heſſen, Wilhelm, Ludwig, Philipp u. Georg; die Pfalzgrafen, Johann Caſimir, Richard, Johann u. Georg Johann; die Herzoge in Pommern, Joh. Friedrich, Bogislaus, Ernſt Ludwig u. Barnim; der Fürſt v. Anhalt, Joach. Ernſt; der Herzog Chriſtoph v. Mecklenburg; die Herzoge in Holſtein, Johann u. Adolph; die Herzoge v. Sachſen-Lauenburg; der Graf zu Hanau; die Grafen v. Naſſau, Johann u. Ludwig, — darnach, mit den Städten, folgende

Länder u. Gebiete: Heſſen, Pommern, Anhalt, ein Theil von Mecklenburg, Holſtein, Zweibrücken, Straßburg, Frankfurt a. M., Speier, Worms, Nürnberg, Magdeburg, Bremen, Danzig, u. a. ſ. Hospin.

2. In Churpfalz führte nach dem Tode des eifrigen Freundes des Concordienwerkes, des Churf. Ludwig († 1583), ſein Bruder J. Caſimir, als Adminiſtrator, die reformirte Lehre ein, und d. junge Churf. Friedrich IV. blieb ihr treu. 1588 ging Zweibrücken zur reform. Lehre über, ſ. Ant. II, 89; um dieſelbe Zeit Anhalt; 1596 die Wetterau, beſ. d. Grafſchaften Hanau u. Yſenburg; ſeit 1604 Heſſen.

3. Es geſchah dies unter dem Churf. Joh. Sigismund, 1614; vgl. Ant. II, 112 ff.

In der Churfürstl. Resolution v. 28. März, 1614, an d. Landstände h. es: „Noch mehr aber ist bewußt und bekannt, wie der ehrgeizige Pfaffe Jacobus Andreä einen Primatum u. Luther. Pabstthum über die Kirchen u. Gemeine Gottes hierdurch einzuführen, nicht aber die Ehre Gottes zu befördern, einzig und allein gesucht; wie Kurf. Augustus zu Sachsen selbsten darüber, daß er von dem Pfaffen durch Aufrichtung der Concordienformel übel betrogen, geklaget: wie solche von Freunden u. Feinden verachtet und vernichtet; eine Concordia discors zu seyn genungsam erwiesen; wie deroselben Stifter, Autorn u. Anhänger sich über diesen lieben Bulen, die Formulam Concordiae die gute feiste Präbenden, die Menge der vergüldeten Trinkgeschirre, sammetne Pantoffeln, und Ehre und Reichthum der Welt geben können, da indeß Christus sagt: Vos autem non sic (Ihr aber nicht also) als die rechten Fratres Cadmaei gestritten, gefochten und gezankt haben, auch noch anheute zanken". s. Ant. II, 113.

Doch bekannte sich der Churfürst fortwährend zur A. C., s. oben, u. ließ auch seinen Unterthanen völlige Gewissensfreiheit, s. Ant. a. a. O. Daher blieb die Concordienf. auch in d. Brandenb. Landen fortwährend in großem Ansehen.

4. Noch ehe die Publication des Concordienb. erfolgte, wurde der Herzog Julius v. Braunschw. den Beförderern gram, obwohl nur aus polit. Ursachen, weil er s. Söhnen in papistischer Art Kirchenwürden u. Pfründen zugewendet hatte, und hart darüber getadelt war; s. Planck, Band VI. S. 667 ff. Doch unterschrieb er noch. Allein gleich nach der Publication erregten die Helmstädter Theologen Unruhen, indem sie Klage führten, 1) über Veränderung u. Abweichung des gedruckten Exemplars von dem, das sie unterschrieben. 2) über d. Auslassung des Tauf- u. Traubüchleins; s. Rehtmeyer, S. 482 ff. D. Herzog Julius nahm ihre Partei; Schütz, III, 60. 61. s. b. Hosp. XLV. seine harten Schreiben an die Churf. v. Sachs. u. Pfalz. Nach mehreren Verhandlungen (vgl. Rehtm. 483 ff.) kam der Convent von Quedlinburg deshalb zu Stande, im Jan. 1583, vgl. üb. ihn *Hutt. XLV. Rehtmeyer, 486. *Walch, introd. 745 sq. u. bes. die p. 746 angeführte reiche Litteratur; auch *Ant. II, 36 ff. Jetzt waren aber die Streitpunkte viel bedeutender. Die Braunschweig. Theologen beklagten sich nicht nur über die Veränderungen im Drucke d. Ccdb., und üb. die unterlassene Benennung der Irrlehrer, sondern sie erklärten sich gegen die ganze Lehre von der Majestät der erhöheten menschlichen Natur, also gegen die wirklich in der Ccdf. enthaltene Communicatio idiomatum u. die Ubiquität; dazu verlangten sie die Auslassung einiger harten Ausdrücke Luthers, mißbilligten den ganzen Proceß, den man bei der Concdf. beobachtet, ebenso die abgefaßte Apologie, und verlangten einen Generalsynodus; s. Hutt. a. a. O. Die Churf. Theologen machten einen Receß, den aber die Braunschweiger nicht annahmen. Man versprach sich beim Scheiden mit einem Handschlage, „nichts von Actis zu publiciren, sondern auf Friede u. Einigkeit zu sehen", — aber die Helmstädter fuhren factisch in ihrem Kampfe fort, u. der Herzog Jul. erklärte sich auch gegen d. Annahme der Concordf. im Sinne der anderen Fürsten; s. Rehtm. 488. Daher sank das verbindliche Ansehen u. d. Gebrauch d. Ccdf. in d. Braunschweig. Landen, u. m. behielt das Corp. Jul. als Symbol, das unterschr. werden mußte. In dem Theile aber, wo vorher das Corp. Wilhelm. galt, behauptete die Concdf. nur mit diesem zugleich symbol. Auctorität.

§. 145.

Angriffe und Vertheidigungen der Concordienformel. Streitschriften.

Wie sich erwarten ließ, erfolgten alsbald von den Reformirten und den calvinisch Gesinnten unter den Lutheranern selbst [1]) Angriffe auf das Concordienbuch, so wie auch von anderen, deren irrige Meinungen in der Concdf. verworfen waren [2]). Ihnen zu begegnen, ließen die Fürsten die sogenannte „Apologie" des Concordienbuchs, eine vierfache Vertheidigung [3]), abfassen. Aber auch nachher erfolgten mehrfache Angriffe und Streitschriften gegen das Concordienbuch, von denen besonders das sogenannte Stafforstische Buch [4]) viel Aufsehen erregte, dem von Seiten der Lutheraner eine doppelte Widerlegung [5]) folgte. Auch Catholiken verfaßten Schriften dagegen [6]), so wie Lutheraner selbst, die nicht mit allen Lehren der Ccdf. übereinstimmten [7]), u. da die Freunde des Concordienwerkes mit den Widerlegungen nicht säumten, so ist die Zahl der Streitschriften über die Concordienf. begreiflicherweise sehr groß [8]).

1. Theologorum et Ministrorum ecclesiarum in ditione Jo. Casimiri Palatini Admonitio Christiana de libro Concordiae, quem vocant, a quibusdam Theologis, nomine quorundam Ordinum Aug. Confessionis edito, Neustadii in Palatinatu, 1581. 4. — oder deutsch: Christl. Erinnerung vom Concordi-Buch — der Theologen und Kirchendiener in d. Fürstl. Pfalz bey Rhein, Neustadt an der Hardt, 1581. 4. (Verf. war Zach. Ursinus, s. Feuerl. p. 202. nr. 1176).

Der Anhaldinischen Theologen Bedenken über die Prefation des Concordienbuchs, samt Refutationsschrift der dreien weltl. Churfürsten Theologen (Wilh. Zimmermanni, Jacobi Andreae et Mart. Chemnitii) wider gemeltes Bedenken und Apologia der Anhaldischen Theologen wider gemelte Refutation, Neustadt an der Hardt, 1581. 4. Feuerl. p. 204. nr. 1186.

Wahrhaffte u. christl. Verantwortung der Prediger zu Bremen — von der Person Christi, h. Tauff, h. Abendmal, göttl. Wahl, Ceremonien. Bremen, 1581. 4. Feuerl. p. 203. 1179.

Historia d. A. C. — Item Acta Concordiae zwischen Herren Luthero u. d. Evang. Stätten in Schweiz im J. 38 über d. Wittenb. Concordienformel auffgerichtet, wider die Patres Bergenses — durch M. Ambrosium Wolfium. Gedruckt zu Neustadt a. d. H. 1580. (Der wahre Verf. war Christoph Herdesianus zu Nürnberg); s. darüb. Feuerl. p. 203. nr. 1185 sq.

2. Christoph Irenäi Examen des ersten Artickels und des Wirbelgeistes im neuen Concordienbuche von der Erbsünde, 1581. 4.

Er war früher Hofprediger zu Weimar, u. um der Flacianisch. Lehre willen mit and. vertrieben. s. Feuerl. l. l. 1181.

3. Die 3 Churfürsten sandten jeder einen Theologen, Pfalz den Timoth. Kirchner, Sachs. Selnecker, Brandenb. Chemnitz nach Erfurt, um e. Vertheidigung des Concordb. u. bes. der Concdf. zu berathen. Die Zusammen-

kunft hatte Statt a. Ende des Jahr. 1581 (im Gasthofe zum grünen Weinfasse, daher später spöttische Anspielungen der Gegner, s. Ant. II, 46). Die Frucht war eine vierfache Vertheidigung: der erste Theil war gerichtet gegen d. Neustädter, der zweite gegen die Bremenser, der dritte gegen Irenäus, der vierte gegen Wolf. Die drei ersten Theile hat Kirchner, den letzten Selnecker u. Chemnitz garbeitet. Und zwar wurden die beiden ersten Theile noch meist zu Erfurt beendigt, u. heißen darum vorzugsweise das Erfurtische Buch. Sie wurden von den drei Churfürsten ihren Theologen zur Prüfung übergeben, auch an andere Fürsten u. Stände geschickt, und allerdings nach den eingelaufenen Bedenken u. Censuren auf einer abermaligen Zusammenkunft ihrer Verfasser (Mai, Jun. 1582) zu Brnschw. geändert u. gebessert. M. s. üb. d. Geschichte d. Abf. bes. Ant. II. Abschn. VII. Apologie des Concordienbuchs. Die einzelnen Theile erschienen zuerst einzeln (Th. I. u. II. 1583. mit d. Heydelb. Concdb. Auf d. Tit. steht 1583, a. Ende d. Nachr. d. Druckers 1582), u. zwar sind sie öfter gedruckt, dann aber auch 1584 zusammen zu Dresden. M. s. üb. d. Erscheinen u. die dann gefolgten Ausgaben sowohl einzeln als des Ganzen Feuerl.-Ried. p. 204. nr. 1187 sqq. Der 4. Theil geg. Wolf führt auch den Namen: Bekäntnus v. H. Abendmal, u. erschien 1591. in 4. unt. d. weit bekannterem Titel: Historie des Sacraments-Streits.

4. „Christl. Bedenken u. erhebl. wohlfundirte Motiven, deß Durchlauchtigen — Marggraven zu Baden — welche ihre Fürstl. Gn. biß dahero von der Subscription der Formulae Concordiae abgehalten, auch nachmaln, dieselbige zu underschreiben, Bedenkens haben ꝛc. Getruckt in Ihr. F. G. Schloß Stafort ꝛc. 1599. 4. s. d. vollst. Tit. b. Walch, introd. 739. u. Baumg. Erl. (1747) S. 182. — Über d. Werk selbst s. Hutt. LVII. u. Walch, l. l.

5. a) von Würtemb. Theologen, 2 Schriften, 1600 u. 1601: s. Bmg. S. 183. u. Feuerl. Ried. p. 216. — worauf der Markgr. wieder in 2 Schr. antwortete, 1601, denen d. Würtemb. 1602 wieder e. Schr. entgegenstellten.

b) Churſächs. Theologen Gründliche Widerlegung des Staffortischen Buchs auf Churf. Sächs. Befehl, Wittemb. 1602. 4. Feuerl. l. l. s. auch Bmg. a. a. O.

6. Examen Chartaceae Lutheranorum Concordiae, Außmusterung u. Widerleg. des Nagel Newgeschmidten Concordibuchs, der Nachbenandten Lutherischen Predigkanten KartenSchwarms mit solchem Titel: Concordia das ist Contra Omnes Nationes Cudit Odiosam Reconciliationem Doctor Jacob Andrea, hat allen Nationen zu Trutz etlich tausend Lutherischer Zanckeisen Füchsisch bey den Schwäntzen mit Papyer zusammengeschweist. F. Joann. Nass. Ingolstadt, 1581. 4. s. Feuerl. p. 220. 1281.

Weit bedeutender war: Wilh. Lindani Concordia discors — Colon. 1583. 8. s. Feuerl. p. 221. nr. 1286. u. noch mehr Rob. Bellarmini Judicium de libro, quem Lutherani vocant, Concordiae, Colon. 1599. 8. — in d. IV. Theil der Controversiar. Dageg. D. Hoe ab Hoenegg, Apologet. contra Rob. Bellarm. impium et stolidum judic. — Francf. 1605. 8. s. auch die b. Ant. II, 33 a. Litteratur. Viele and. Streitschr. v. Catholik. u. gegen sie s. b. Feuerl. p. 220.

7. Es gehören dahin die Streitschriften von Sturm, s. Walch, introd. 742. u. d. Helmstädtern, s. Feuerl.-Ried. p. 216 sq.

8. M. s. ihre Zusammenstellung b. Walch, Bibl. theol. selecta, Tom. I. p. 370 sqq. u. Feuerl.-Ried. p. 196. b) Polemica c. Calvinianis, Philippistis, Flacianis etc. nr. 1179 sqq. c) Polemica c. Helmstadiensibus aliisque nostratibus. nr. 1255 sqq. d) Polemica c. Pontificiis, nr. 1280 sqq.

§. 146.

Symbolische Auctorität.

Die symbolische Auctorität der Concordienformel für die lutherische Kirche als solche kann wohl nicht bezweifelt werden. Es war der bei weitem größere Theil derer, die sich zu jener rechneten, der die Schrift als Symbol annahm. Und giebt es, weil, wie Churfürst August sagte, kein Pabst unter uns ist, irgend ein anderes Mittel, als die Majorität, um eine Schrift als Symbol zu sanctioniren? Dazu kommt aber, und muß ausdrücklich beachtet werden, daß ein großer Theil von solchen, die nicht beitraten, dies gar nicht aus dogmatischem Grunde that, sondern theils aus politischen Rücksichten, freiwillig, wie zwangsweise, theils aus wahrer Anhänglichkeit an Melanchthon, theils aus gekränktem Ehrgefühl, weil sie nicht früh genug zum Concordienwerk eingeladen worden, u. dabei nicht selbst mit thätig gewesen waren, theils auch, weil in einem Lande gerade die, die den meisten Einfluß hatten, sich zu den calvinischen Lehren neigten, während der größere Theil der Lehrer auch hier für die Dogmen der Concordienformel gesinnt war [1]). Demnach folgt aus dem Nichtbeitreten gar nicht überall die Abweichung im Dogma [2]).

Andererseits ist es nur ein sehr ungerechter Vorwurf, daß das Ganze das Werk weniger Menschen, wie oft gesagt wird, nur eines Triumvirats [3]) gewesen sey. Es ist nach der Geschichte der Abfassung Thatsache, daß alle die Rücksichten beobachtet worden sind, die man gerechterweise für die Abfassung u. Einführung eines Symbols beobachtet wünschen darf. Schon die Grundlagen der späteren Formel, die Schwäb.-Sächs. Cdf., die Maulbr., wie d. Torg. B., waren ja stets von einer großen Zahl geprüft u. gebilligt: daß nur einer oder wenige die wirkliche Abfassung vollzogen, dies ist ja nach allen Verhältnissen nur natürlich u. allein möglich. Und auch nachdem die 3 u. nachher die 6 Abgeordneten zu Bergen die Formel entworfen hatten, ist sie ja allen Ständen, wie deren Theologen zur Prüfung übergeben, es sind Erinnerungen darüber gemacht u. diese wiederum berücksichtigt, soviel möglich. Und am Ende waren wenigstens die, welche die Formel unterschrieben, durch die gemachten Änderungen u. Besserungen zufrieden gestellt, und bezeugten dies eben durch ihre Unterschreibung.

Freilich konnten nun die, welche nicht beitraten, nicht gezwungen werden, die Schrift als Symbol anzuerkennen, aber auch hier muß man zwiſchen den Verhältniſſen der einzelnen Abgünſtigen genau unterſcheiden. Viele von dieſen traten ſpäter ganz zur reformirten Kirche über, u. damit iſt ihr Verhältniß zur Concordienformel entſchieden, und kann nur von denen die Rede ſeyn, die fortwährend eigentliche Lutheraner bleiben wollten. Man darf ihnen, da ſie ſonſt das gemeinſame Dogma aller Lutheraner feſthielten, u. namentlich die früheren Symbole, welche die Kirche gegründet hatten, beſtimmt anerkannten, nicht abſprechen, daß ſie zur luth. Kirche gehören, aber umgekehrt bilden ſie hinwiederum nicht die Kirche, und ſprachen deren Willen nicht aus. Das that und konnte nur die überwiegende Majorität [1]), und dieſe erklärte ſich eben entſchieden für die Schrift. Müßte eine entſchiedene Alternative über die beiden Theile geſtellt werden, ſo könnte doch die Entſcheidung nur die ſeyn, daß die nicht Hinzugetretenen als Separatiſten anzuſehen wären.

Zu alle dem kommt nun noch hinzu, daß ſpäter auch in den Ländern u. Gebieten, wo man urſprünglich und auch nachher die Schrift nicht durch e. beſtimmte Erklärung annahm, ſie factiſch doch in Gebrauch gekommen iſt, und die Diener der Kirche ihr nicht ſelten eine große Auctorität eingeräumt haben. Nimmt man nun noch das hinzu, daß jedenfalls die neuen Dogmen conſequent aus den früheren Symbolen abgeleitet werden konnten (ſ. unten üb. d. Werth), und daß dem einmal beſtehenden Glauben in keiner Beſtimmung widerſprochen wurde, daß alſo aus inneren Gründen nichts gegen den Willen der entſchiedenen Mehrzahl, genauere Beſtimmungen hinzuzufügen, eingewendet werden kann, ſo iſt die ſymboliſche Auctorität gewiß entſchieden.

1. Es folgt dies aus der Geſchichte der Abfaſſung ſelbſt, namentlich aus den Bedenken u. Cenſuren b. Hoſpin. u. Hutter, doch müſſen auch natürlich die geheimen Motive, die man nicht ausſprach, beachtet werden. Vgl. auch Walch, introd. 732. u. Ant. I, 256. — z. B. üb. Nürnb. I, 230.

2. Auch das darf nicht vergeſſen werden, daß von den ſich Weigernden manche weit unbedeutendere Gründe hatten, als die angegebenen, auch bei voller Billigung der Lehre. So weigerten ſich einige in Mecklenburg, die Formel anzunehmen, weil die Irrlehrer nicht mit Namen aufgeführt wären. Vgl. Walch, introd. 723 sq.

3. Weg. d. ersten Zusammenkunft v. Andr., Chemnitz u. Selneck. zu Bergen. Jen. Vorwurf macht der Schrift z. B. der würdige v. Ammon a. a. O. S. 146.

4. Ich fürchte hier nicht, daß man darin einen Catholicismus suche, und theils den idealen Begriff der Evangelischen von der Kirche, theils das einwende, daß darnach die Lutheraner sich auch der Mehrheit der Catholiken hätten fügen müssen. Denn von dem abgesehen, was oben §. 32. S. 134 üb. jenen idealen Begriff bemerkt ist, so wie auch davon, daß ja gar kein frei Concilium gewährt wurde, provocirten die Evang. gegen die Catholiken auf die Schrift, und hatten diese unbedingt für sich. Aber über die feineren Bestimmungen, um die es sich im Inneren der Kirche selbst jetzt handelte, konnte sich jeder Theil mit gleichem Rechte auf die Schrift berufen.

§. 147.

Historische Geltung, u. Werth u. Wichtigkeit für die evang. Kirche.

Die historische Geltung der Concordienformel in der Kirche ist begreiflicherweise ganz von der dogmatischen Ansicht der Lehrer über dieselbe abhängig gewesen, und erscheint darum sehr verschieden, nach der Wendung der theologischen Ansicht überhaupt. Es war natürlich, daß alle die, die sie billigten u. annahmen, besonders aber die Hauptbeförderer des ganzen Werkes, ihm einen sehr hohen Werth beilegten. Darum feierten sie denn auch das endliche Gelingen und die Einführung des Werkes in die Kirche gar sehr, vor allen der Churfürst August [1]), aber auch andere [2]).

Diese Schätzung u. Achtung der Eintrachtsformel blieb auch lange genug in der Kirche, so daß lange die theol. Schriften der Lehrer aufrichtige Wünsche u. Gebete für dieselbe enthalten [3]), u. auch im 17. Jahrh. das hundertjährige Jubiläum [4]) der Hauptmomente der Abfassung aufrichtig u. feierlich begangen wurde. Ja noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. zeigt sich jene Achtung u. Werthschätzung ungeschwächt [5]). Aber in der zweiten Hälfte dieses Jahrh. trat mit dem Umschwunge der ganzen theologischen Denkart auch eine gänzliche Veränderung der Ansicht von jenem Werke ein. Zwar finden sich auch da noch einzelne bestimmte u. aufrichtige Zeugnisse der größten Achtung, aber sie stehen nur als Wendepunkte da, und zeigen den bald gefolgten Gegensatz in desto stärkerem Lichte. Als Zeugniß des nun eingetretenen Gegensatzes kann sehr wohl das Urtheil von Anton u. Christ. Wilh. Fr. Walch

und dagegen das von Planck angesehen werden. Bei Anton noch hohe Begeisterung u. unbedingte Lobpreisung, bei Walch wenigstens noch eine gemäßigte Hochachtung, — Planck aber, der doch in seiner Zeit zu den Gemäßigtsten gezählt ward, weiß nur von einem „Machwerk" [6]) zu reden. Und ähnlich ist denn das Urtheil fast aller neueren Theologen, obwohl natürlich hauptsächlich aus dogmatischem Grunde [7]).

1. M. vgl. darüber bes. Anton, II. Abschn. 6. §. 5. Freudenbezeigungen über das vollendete Concordienwerk. Der Churf. suchte nicht nur der Publication u. Einführung eine gewisse Feierlichkeit zu geben, sondern ließ eine Münze (oder zwei, s. Ant. II, 17.) auf die Vollendung schlagen.

2. Es wurde in d. Cellisch. Landen z. B. auf den Kanzeln Gott für die Vollendung gedankt, an anderen Orten aber besondere Dankfeste gehalten; s. Ant. II, 15.

3. M. vgl. z. B. noch Elsvvich, l. l. a. Schlusse der praefatio, i. J. 1716.

4. M. s. Ant. II. Abschn. 10. Erste Concordien-Jubelfreude. S. 134 ff. vgl. auch Fabric. centifol. luther. P. II. p. 944.

5. So noch durchweg b. J. G. Walch in d. introd. 1732, weniger schon bei Baumgart. Erleut. 1747, der schon Alles mehr historisch hält, und kaum ein Urtheil abgiebt.

6. M. s. Band VI. S. 693. 697, u. s. w. 798 ff.

7. Auch Semler in s. apparatus gestand ihr (1775) wenig Werth aus dogm. Grunde zu, s. p. 252 u. 432. — Aus der neuesten Zeit s. m. d. dogmat. Kritik v. Ammon, a. a. O. Hälfte 2. Abth. 2. S. 145 ff.

Aber gerecht ist dieses Urtheil nicht. Um gerecht zu urtheilen, müssen auch hier die verschiedenen Gesichtspunkte wohl unterschieden werden, die man für die Beurtheilung nicht sowohl nehmen kann, als vielmehr muß. Auch hier muß man wieder unterscheiden zwischen dem Werthe u. der Bedeutung, die die Concordienformel zu ihrer Zeit für die Kirche gehabt hat, und zwischen dem dogmatischen Werthe an sich, und damit ihrer ewigen Gültigkeit für die Kirche.

Was nun den Werth u. die Bedeutung der Concordienformel für ihre Zeit anlangt, so muß man vorerst auf die Berechtigung zur Abfassung, dann auf das Gewordene nach den Bedingungen u. Bedürfnissen der Zeit, so wie dem Zwecke der Abfassung selbst, u. endlich auf die Folgen, d. h. inwiefern sie wirklich Nutzen oder Schaden gestiftet, sehen.

Die Berechtigung zur Abfaſſung kann wohl nicht weiter in Zweifel gezogen werden. Es waren Streitigkeiten, und zwar ſehr heftige Streitigkeiten da. Von jeher hat die Kirche dieſe durch eine Erklärung über die Streitpunkte zu beſeitigen geſucht, um wenigſtens für die Mehrzahl eine Einheit des Glaubens zu gewinnen. Ob ſie dabei recht entſchieden hat, darum handelt es ſich hier noch gar nicht; ſobald nur der rechte Weg eingeſchlagen ward, d. h. wirklich eine Erklärung der Vertreter der Kirche geiſtlichen, wie weltlichen Standes, in freier Zuſtimmung gewonnen wurde, wie es ja wirklich bei der Ecdf. geſchah. Will man aber bezweifeln, ob es überhaupt beſſer ſey, ſtreitige Meinungen durch ein Symbol nach einer Seite zu beſtimmen, ſo müßte man die Aufſtellung von Symbolen überhaupt verwerfen, u. darüber iſt bereits oben geurtheilt.

Sehen wir nun auf das Gewordene ſelbſt, ſo muß man ſich wohl hüten, es nach dem jetzigen Standpunkte der Theologie rückſichtlich der Würdigkeit für jene Zeit beurtheilen zu wollen. Hier hat wohl vor allen der würdige Planck gefehlt. Er legt meiſt wenigſtens den Maßſtab unſerer Zeit an, u. findet nun meiſtens, daß man ſich über minutiöſe Dinge geſtritten habe, bei denen am Ende das poſitive Reſultat ebenſo bedeutungslos war, als das, was man verwarf.[8]). Wahr iſt, daß es ſich meiſt um feinere Beſtimmungen von ſolchen Dogmen handelte, welche an ſich gleicherweiſe von beiden Parteien angenommen wurden. Aber jene Zeit legte nun einmal den größten Werth auch auf dieſe feineren Beſtimmungen, hielt ſie für weſentlich zur Seligkeit und opferte ihrethalben freudig alle Güter der Erde.

8. Es iſt das Werk v. Planck über die Entſtehung des prot. Lehrbegr. bis z. Ecdf., ganz eigentlich eine Geſchichte aller der Streitigkeiten in der Kirche, die ſie beilegen ſollte, ſo wie im 6. Bande der Abfaſſung derſelben, ſehr gefeiert worden, u. gewiß in vieler Beziehung mit verdientem Rechte. Ich rechne beſonders dahin die Darlegung der Streitpunkte ſelbſt, die ihrem Entſtehen, ſo wie dem wirklichen Unterſchiede von einander nach, meiſt klar und richtig vorgeführt und genau ausgemeſſen ſind. So ſind auch oft gewiß die Charaktere der handelnden Perſonen, und ihre wahren Beweggründe ſehr treffend u. gerecht gewürdigt. Aber ich vermiſſe gerade das, was man dem würdigen Verf. meiſt als das größte Verdienſt zugeſprochen hat, nämlich Unparteilichkeit. Nicht

als ob er aus dogmatiſchem Grunde für die eine Seite der Meinungen partei-lich wäre, er zeigt vielmehr zu wenig Intereſſe für beide. Es tritt zu ſehr der Standpunkt der Theologie ſeiner Zeit hervor, von welchem ab alle jene Bewegungen u. Streitigkeiten der Kirche, die zur Abfaſſung der Cdbformel führten, als nichtsſagend u. unbedeutend erſcheinen. Darum zieht ſich durch die ganze Darſtellung bei Planck ein gewiſſer Sarcasmus, der ſowohl die Sachen, um die es ſich handelte, als die handelnden Perſonen ſelbſt, faſt in einem lächer-lichen Lichte erſcheinen läßt. Und von jenem Standpunkte aus hat er gewiß ſehr oft den handelnden Perſonen großes Unrecht gethan, da er als Beweg-gründe ihres Handelns ſo wenig ihre Überzeugung, u. faſt ſtets nur Ehrſucht, Eigenliebe, ja Rachſucht u. ſ. w. angiebt. Aber wie wir auch jetzt über die Lehren, um welche man ſtritt, urtheilen mögen, die damalige Zeit legte ihnen das größte Gewicht bei, und aus innigſter Überzeugung. Und des-wegen verdienen alle die Beförderer des Concordienwerkes — vielmehr Achtung! Wahrlich! es ſcheint nicht würdig, über Menſchen wenn auch nur fein zu ſpot-ten, die mit ſolcher Inbrunſt an ihrem Glauben hingen, und ſoviel dafür thaten u. theilweiſe litten! M. leſe doch, daß der Churf. Auguſt während der Berathungen der Theologen oft mit ſeiner Gemahlin auf den Knieen gelegen, u. Gott inbrünſtig angerufen hat, daß er die Theologen mit ſeinem heiligen Geiſte erleuchten u. zur Wahrheit führen möge (ſ. Ant. I, 148), daß er die Vollendung des Werkes ſich eine Tonne Goldes koſten ließ, m. ſehe, wie raſt-los andere ſich abmühten, die Eintracht herzuſtellen, man zähle, wie viele ihres Glaubens wegen „in's Elend gingen", und — blicke nur mit einem mit-leidigen Lächeln auf Sache u. Perſonen! Wir dürfen beiden vielleicht jetzt ein würdiges Bedauern widmen, wir dürfen den Irrthum, das Überſchätzen jetzt als unrichtig erſcheinender Lehren aufrichtig beklagen, — wie Planck alles behandelt hat, vermag ich es nicht! M. vgl. zur Würdigung des Geſagten üb. den Ton ſeiner Behandlung z. B. Band VI. S. 450–454. ferner ſ. Äuße-rungen üb. Andreä S. 371, „des rüſtigen Concordienmachers aus Schwaben", S. 372 ff., 384. 402. 413, 414. 415, u. ſ. w., beſ. über die Handlungsweiſe der Verf. d. Cdf. in d. Darſtellung des Streites v. Abendm. S. 732 ff. Aber man achte auch darauf: wenn ein Planck über Symbole der Kirche ſo ſprach, welche Stimmung mag wohl in jener Zeit die herrſchende geweſen ſeyn! Darum fällt der Ton Plancks auch weniger ſeinem eigenen ſo würdigen Charakter, als ſeiner Zeit zur Laſt!

Darum muß nur der Maßſtab gebraucht werden, den die Zeit ſelbſt hatte, und das war die Lehre in den früheren Symbolen [9]), die alle ſtreitenden Theile anerkannten, weil ſie ihr alle die voll-kommene Gleichheit mit der Lehre der Schrift beilegten, und ſcheint doch nur über die einzelnen Artikel der Concordienformel ſo zu ur-theilen.

Bei Artik. I. Von der Erbſünde, iſt gar kein Zweifel, daß ganz nach der Lehre u. dem Sinne der früheren Symbole entſchieden iſt [10]), und daß, da man die Behauptung von Flacius für wichtig hielt, wie ſie es auch wirklich iſt, eine ſehr wichtige und gute Gegenentſcheidung in den Lehrbegriff der Kirche gebracht wurde.

9. Hier vgl. m. die gute Erörterung b. Planck, VI. S. 702 ff.

10. Von Planck, S. 705-710, anerkannt und trefflich erörtert.

Ebenſo iſt auch Art. II. Vom freien Willen, ganz richtig und conſequent nach der Lehre der früheren Symbole, und ſomit mit Recht gegen den Synergismus entſchieden [11]).

11. M. ſ. Planck, S. 710 ff. beſ. 718, wo über dieſen Artikel ſehr treffend u. gerecht geurtheilt wird.

So iſt auch Art. III. Von der Gerechtigkeit des Menſchen vor Gott, ohnſtreitig im Sinne Luthers gefaßt, u. mochte nun Oſiander den gerügten Sinn mit ſeinen Worten verbinden oder nicht [12]), der unlutheriſche möglicherweiſe darin auffindbare Sinn hatte ja bedeutenden Streit erregt, und nur mit Recht wurde ſeiner Einführung in die Kirche, nach dem bis dahin geltenden Dogma, vorgebaut.

12. Vgl. Pl. 721.

Daſſelbe muß von Art. IV. Von guten Werken, gelten. Hatte Major nur die Nothwendigkeit der guten Werke in Verbindung mit dem Glauben gemeint, d. h. daß ſie nothwendig aus dem Glauben folgen müßten, ſo war das Ganze allerdings nur ein Wortſtreit [13]), hatte er ſie aber vom Glauben getrennt gedacht, oder gar vorhergehend, ſo iſt die obige Entſcheidung der Concordienformel den früheren Symbolen durchaus gemäß, weil erſt durch die fides die innere Wiedergeburt zu Stande kommt, durch welche der Menſch erſt gute Werke thun kann.

13. S. Pl. 725, der hier ſehr viel Mäßigung u. Billigkeit von Seite der Verf. anerkennt.

Und nur auf gleiche Weiſe kann ich über Art. V. Vom Geſetz u. Evangelio, urtheilen. Der Unterſchied, den die Concordienformel feſtſetzt, hängt eng mit der ganzen Heilsordnung, und in ihr mit der Lehre von der Buße und dem Glauben zuſammen, durch welchen die innere moraliſche Wiedergeburt bewirkt wird, u. iſt dafür allerdings der Lehre der früheren Symbole ganz gemäß. Das Geſetz, als Summe der Pflichtgebote, hält dem Gewiſſen nur ſein Unrecht vor, u. giebt nur Schrecken, das Evangelium im engeren Sinne tröſtet u. richtet auf durch die Hinweiſung auf die Verheißung der Sündenvergebung um Chriſti willen. Freilich kann man ſagen, daß die Anerkennung der Liebe Gottes [14]), die ſich im Evangelio offenbart, den Menſchen noch mehr zur Anerkennung ſeines Unrechts führe, wovon ihn das Geſetz, in dem Gottes Zorn ſich

offenbart, schon überführte, und so verstehe ich den Ausspruch Melanchthons in der Apologie, „zu einer rechten heilsamen Buße sey es nicht genug, nur das Gesetz zu predigen, sondern das Evangelium müsse auch noch hinzukommen". Aber, daß dies wirklich gesagt werden kann, liegt nur in der Einheit des Geisteslebens des Menschen selbst, wo es freilich sehr schwer ist, die einzelnen Momente bei der Bekehrung auseinander zu halten, die Realiter so scharf in einander übergehen und mit einander verbunden sind, daß man sie kaum trennen darf. Aber ist es nicht, wie wir ja die einzelnen Functionen des einen Geisteslebens stets in der Betrachtung trennen, wohlgethan, auf das überwiegend tröstende Moment des Glaubens in der Betrachtung wenigstens hinzuweisen? Darum erscheint, vom Standpunkt der früheren Symbole und ihres ganzen Lehrbegriffs aus, die Unterscheidung des verschiedenen Sprachgebrauchs vom Gesetz u. Evangel., u. die gegebene Bestimmung in der Concds. mir sehr richtig [15]).

14. M. vgl. Mel. selbst in d. Apolog. Rechenb. p. 74. peccatum perterrefacit conscientias; id fit per legem, quae ostendit iram Dei adversus peccatum, sed vincimus per Christum. Quo modo? *fide, cum erigimus nos fiducia promissae misericordiae propter Christum.* — Mel. spr. davon: quomodo fiat remissio peccatorum.

15. Ganz anders urtheilt freilich Planck, S. 727 ff.

In Art. VI. Vom dritten Brauch des Gesetzes, d. h. als moral. Antrieb auch für die Wiedergebornen, ist ebenso Alles dem ganzen Lehrbegriffe, wie den früheren Symbolen gemäß. Mag es seyn, daß sie nicht allein den usum didacticum beweisen, sondern auch den doppelten anderen Gebrauch für den alten Adam, ein Widerspruch ist nicht da [16]), — weil der alte Adam auch in den Wiedergebornen bleiben sollte.

16. M. s. Planck, S. 730. Er findet eine große Inconsequenz darin, daß die Verf. eigentlich beweisen wollten, daß das Gesetz auch für die Wiedergebornen noch den usum didacticum habe, und in Wahrheit mehr bewiesen, nämlich daß es auch bei ihnen noch zur Drohung und Schreckung des alten Adam tauglich sey. Ich kann keine Inconsequenz finden. Die Annahme, daß der alte Adam auch in den Wiedergebornen bleibe, rechtfertigt jene Darstellung vollkommen, u. daraus folgt der usus didacticus nur um so mehr.

Über Art. VII. Vom heil. Abendmahl Christi, ohnstreitig dem wichtigsten der ganzen Formel, sind die Verf. in der neueren Zeit am härtesten getadelt worden. Man hat ihnen „Unredlichkeit in der Darstellung", nämlich schlechthin „Entstellung der ächten calvinischen Meinung" und zwar absichtliche, daher „Chikane" u. s. w. schuld geben. Aber die Sache ist hier die. Allerdings handelte es sich zwischen Calvin u. Luther nur um die Art der Gegenwart, da wenigstens beide eine wahre Gegenwart behaupteten. So gewiß nun Calvin u. die Seinigen sich zur A. C. bekennen konnten, weil darin gar nichts über die Art der Gegenwart bestimmt war, so gewiß blieb, sobald die genaueren Bestimmungen [17])

beider Lehren über die Art der Gegenwart aufgenommen u. geltend gemacht wurden, eine wirkliche Verschiedenheit übrig. Es machte die Annahme der Bestimmungen, 1) daß der Leib Christi nicht nur zu gleicher Zeit mit dem Brode des Sacraments, sondern auch in dem Brode und unter dem Brode, 2) daß er deswegen auch mit dem Munde empfangen, u. 3) daß er eben deshalb nicht nur von den Gläubigen, sondern auch den Ungläubigen u. Unwürdigen empfangen werde, das Eigenthümliche der lutherischen Ansicht, sowie deren Verwerfung das Eigenthümliche der calvinischen aus. Mögen wir nun darüber urtheilen, wie wir wollen, jene Zeit hielt den Unterschied einmal für hochwichtig, die Lutheraner erkannten in der Art, wie Calvin und die Seinen die wahre Gegenwart u. den wahren Genuß beschreiben wollten, einmal keine wahre Gegenwart an, und was ist hier, wo sie nach wahrer Überzeugung verfuhren, und allerdings Luthers Lehre darstellen sollten u. wollten, unrecht?

17. Über den Gegensatz beider Lehren s. m. die dafür recht gute Erörterung v. Planck, S. 731-758. Er giebt den Unterschied beider Meinungen zu, tadelt aber nun die Verf., so wie alle Anhänger der luth. Ansicht, daß sie keine wahre Gegenwart bei Calvin anerkannt hätten, u. giebt ihnen Unredlichkeit, Entstellung u. s. w. schuld. Aber seine ganze Darstellung ist nur ein Beweis, wie ein sonst so würdiger u. gemäßigter Theologe in einem einzelnen Falle sehr ungerecht urtheilen könne! Planck ist nicht parteiisch gegen Catholiken u. Reformirte, aber — gegen die Lutheraner!

Art. VIII. Von der Person Christi, ist der einzige Artikel, bei welchem mit Recht bezweifelt werden mag, ob die Verf. der Concdf. 1) der Lehre der früheren Symbole sich ganz anschlossen, 2) ob sie wohl thaten, ihre Lehrbestimmung in die Kirche einzuführen, da der Gewinn, den sie für die Abendmahlslehre erreichen wollten, wirklich zweifelhaft scheint. Indessen auch hier ist nur zuzugeben, daß sie sich ihrer Entscheidung hätten enthalten können, und vielleicht besser enthalten hätten, weil das volle Zugeständniß ihrer Behauptungen ihnen selbst Verlegenheiten schuf und sie dadurch folgerecht mehr erlangten, als sie brauchten, aber gewiß ist, daß ihre Entscheidung sich an den Lehrbegriff der früheren Symbole anschließen ließ [18]), und warum sie dies, wenn ihnen anders überhaupt das Recht, Lehrbestimmungen zu machen, zugestanden werden muß, nicht hätten thun sollen, ist nicht wohl abzusehen. Ob sie dogmatisch richtig entschieden haben, darum fragt es sich hier nicht, darüber richtet die spätere Zeit und zwar nach der Schrift, aber gerade diese glaubten sie für sich zu haben, und durften darnach auch wohl den Lehrbegriff der früheren Symbole, dessen Auctorität ja allein auf der vermeinten Übereinstimmung mit der Schrift ruhte, ergänzen.

18. Über die Streitpunkte in diesem Artikel vgl. m. die meisterhafte Darstellung b. Planck, S. 759-782, wo die historische Bildung der Meinungen, ihr jedesmaliges Interesse für die Dogmatik, ihre wirkliche Verschiedenheit, und ihr endliches wahres Moment für den beiderseitigen Lehrbegriff un-

übertrefflich dargestellt u. ausgemessen ist. Aber auch er giebt zu, daß man nur scheinbar (S. 697) bezweifeln könne, ob die in der Formel gegebene Vorstellung auch schon in den früheren Symbolen enthalten sey, und daß es auch hier nicht allzu schwierig war, „durch eine Reihe von Konsequenzen, deren Zusammenhang wenigstens scheinbar genug war, den Beweis zu führen, daß sie doch implicite darin liege" ꝛc.. Freilich spricht er nachher (S. 783-799) den Verf. das Recht ab, ihre Lehrbestimmung zur symbol. Lehre der Kirche zu erheben, — aber wohl nur mit Unrecht!

In Art. IX. Von der Höllenfahrt Christi, ist mit Mäßigung u. Billigkeit nur die Lehre angenommen, die herrschend war, gar keine Antithesis angegeben, geschweige verworfen, u. ausdrücklich alles weitere Grübeln als unrecht bezeichnet. Sonst hatte aber der Streit darüber Unruhe genug erregt, daß sie darauf Rücksicht nahmen, ist nicht zu tadeln [19]), die Art, wie sie es gethan haben, nur zu loben.

19. Wie Planck thut, S. 800.

Auch in Art. X. Von den Adiaphoris, ist die gegebene Bestimmung, was Mitteldinge seyen, und wie darüber hinsichtlich der streitig gewesenen Frage zu urtheilen sey, sehr richtig u. würdig [20]). Hier ist keine Beurtheilung nach den früheren Symbolen möglich, aber, was die Formel darüber festsetzte, dem Geiste des Evangeliums gemäß.

20. M. s. Planck, VI, 801-804. Er räumt auch Alles das ein, aber seine Darstellung giebt dem Ganzen das Ansehen, daß die Verf. nur gestrebt, sich künstlich zwisch. Mel. und s. Gegnern durchzuwinden. Gleich als ob ihnen nur die Rücksichten auf die Personen vorgeschwebt hätten, die Sache selbst aber nichts gewesen wäre! Darum meint er auch, es lasse sich zwar angeben, aber nicht gerade entschuldigen, daß u. warum man den alten leidigen Streit wieder aufgerührt habe.

Für Art. XI. Von der ewigen Vorsehung u. Wahl Gottes, ist dagegen die luth. Kirche den Verfassern der Formel zu ewigem Danke verpflichtet. Zwar war das Dogma im Innern der luth. Kirche selbst gar nicht streitig gewesen (vgl. darüb. ob. S. 570. Planck, S. 804 ff.), sowie dasselbe auch noch nicht ganz scharf u. klar nach allen Seiten durchgebildet erscheint (s. Pl. 814.), aber es wurde hier doch als Grundgedanke die Allgemeinheit der Wahl Gottes zur Seligkeit hingestellt, u. damit das schreckliche Dogma Calvins von der Kirchenlehre ausgeschlossen. Wer will darum sich nicht freuen, daß das Dogma, obwohl neu u. nicht aus den früheren Symbolen genommen, doch als symbolisch in der Cdf. sanctionirt wurde?

Endlich ist auch Art. XII., obwohl rein negativer Natur, doch ganz passend [21]) u. mit den früheren Symbolen übereinstimmend hinzugefügt.

21. Ganz wunderlich sagt Planck S. 813, er sey „bloß, um die Zahl voll zu machen, beygefügt", — als ob die Lossagung von jenen Irrlehrern, wie schon in den früheren Symbolen, so noch jetzt kein Moment für die Kirche, u. die Verf. keine Überzeugung gehabt hätten!

Das Resultat ist demnach kein anderes, als daß die Verf. der Concordienformel ihre Entscheidung theils den früheren Symbolen ganz gemäß gegeben [22]), theils wenigstens passend an dieselben angeschlossen haben. Und bedenkt man nun, daß jene Zeit alle die Lehren, auf welche die Concdf. ihre Sätze theils zurückbezog, theils weiterbaute, für volle göttliche Wahrheit hielt, so kann das Werk für seine Zeit, nach seinen Bedingungen, wie für seinen Zweck, nur ein würdiges genannt werden. Außerdem, daß dies aus allem Obigen sattsam erhellt, bezeugt es wohl auch die Achtung, die ihr so viele denkende und redliche u. fromme Männer Jahrhunderte hindurch gewährt haben. Es muß doch das Werk, von dem Standpunkte seiner Verfasser aus gesehen, wirklich Gutes in sich tragen, dem solches widerfuhr! Das Urtheil derer aber, die gleich anfangs von anderen Principien ausgingen und ausgehen, kann dafür nicht in Betracht kommen.

22. Dies erkennt denn auch Planck, S. 697, wirklich an.

Aber die Ccdf. trat unter bestimmten Verhältnissen der Kirche auf, und sollte bestimmten Verhältnissen begegnen, und obwohl ihr Werth an sich für ihre Zeit nicht unbedingt von den Folgen abhängig ist, die sie wirklich gehabt hat, da ja die Schuld nur an der Einsicht oder auch dem Willen der Gegner liegen konnte, so darf doch auch dieser Maßstab nicht zurückgewiesen werden, weil allerdings ihr Werth sich wenigstens nach einer Seite durch die Folgen bewähren mußte.

Hier ist nun wahr, sie hat nicht bloß gute Folgen gehabt, aber gleichwohl sind auch die nachtheiligen nicht immer recht gewürdigt.

Es ist wahr, sie hat die Streitigkeiten nicht ganz abgeschlossen. Von denen, die sich gleich ganz von ihr wandten, ja zu den Reformirten übertraten, kann gar nicht weiter die Rede seyn. Aber auch unter denen, die Lutheraner seyn wollten und blieben, brachen neue Streitigkeiten aus. Indessen bedenke man doch, wie ungleich mehrere u. ungleich heftigere Streitigkeiten vorher in der Kirche waren, wie viele in Wahrheit dadurch beseitigt wurden, oder daß wenigstens eine überwiegende Mehrzahl für die eine Seite sich entschied, und m. wird, was nur, wie die Menschen einmal sind, von der Freiheit des Gegensatzes herzuleiten ist, nicht der Formel zur Last legen. Das aber ist ein ganz

ungerechter Vorwurf, daß durch sie der Streit größer geworden, wie man so oft gesagt u. sie darum Concordia discors genannt hat.

So ist auch wahr, sie hat die Trennung der reformirten Kirche von der lutherischen förmlich u. feierlich sanctionirt, und dies mag freilich als ein bedeutender u. lange fortwirkender Nachtheil angesehen werden. Aber auch hier muß man sich hüten, der Formel zu viel zuzurechnen. Es war vielleicht möglich, daß, wäre sie nicht verfaßt u. nicht durch sie jene Trennung sanctionirt worden, die (so wünschenswerthe) Vereinigung der beiden Schwesterkirchen früher erfolgte; es konnten sich die Gegensätze nach u. nach mehr nähern, und nach u. nach mit einander verschmelzen. Aber ich sage auch wohlbedacht, „es war vielleicht möglich". Wahrscheinlich ist es mir gar nicht. Was die Kirchen schon vorher u. nachher getrennt hielt, das war nicht das ausgesprochene Wort der Trennung, das war der Glaube selbst, damals noch als ein hochwichtiges Moment in den Gemüthern lebend. Und zwar hing diese so große Gewalt, die der verschiedene Glaube auf die Gemüther übte, mit dem Standpunkte der ganzen Theologie zusammen. Noch war der Glaube an die Unmittelbarkeit der Offenbarung unerschüttert, und noch wurden alle die Sätze von dem unmittelbar Göttlichen u. Übernatürlichen für alle die Dogmen, wie sie das System der Kirche aufstellt, unbedingt als zur Seligkeit nöthig angenommen. Daher hatten auch die Nebenbestimmungen u. Folgesätze noch ein so großes Gewicht in den Augen der Menschen. Auch ohne die Formel würden darum die Gemüther getrennt geblieben seyn, — und sind es geblieben, bis ein ganz veränderter Zustand der Theologie die Unterscheidungslehren als unwichtig erscheinen ließ. Nur das fällt vielleicht der Formel zur Last, daß sie der luther. Partei ein Moment mehr gab, an ihrer Meinung länger festzuhalten, u. so verhinderte, daß, was zur wirklichen Vereinigung hätte geschehen müssen, eine Partei zur andern überging. Da nun aber damals doch keine Vereinigung möglich war, so erscheint die Sanction der Trennung nicht so verderblich für die luth. Kirche, weil sie auf der anderen Seite dieser eine größere Entschiedenheit in ihrem Lehrbegriffe, u. somit auch eine größere Consistenz gab.

Ferner ist wahr, sie hat die ganze freisinnigere und denkende Schule Melanchthons unterdrückt, hat damit nicht nur in der Zeit ihrer Abfassung alle freiere Bewegung im Dogma unterdrückt, sondern auch in nothwendiger Fortwirkung die folgenden Zeiten in die Fesseln eines scharf begrenzten Systems und durch die Sanction einer bestimmten Lehrnorm in den Dienst eines Buchstabenglaubens geschlagen. Aber so wahr dies Alles ist, so wenig ist ausgemacht, daß man der Formel selbst darüber Vorwürfe machen dürfe. Die Unterdrückung der Schule Melanchthons erscheint uns vielleicht bedauernswerth,

aber ſo wie ſie nach dem ganzen Zwecke der Formel unvermeidlich war, d. h. zur Gewinnung einer Lehrnorm, ſo fragt ſich doch erſt noch, ob ſie, wie alle damit zuſammenhängenden oben genannten Folgen wirklich ein Nachtheil für die Kirche war, — nach ihrer damaligen Lage. Doch mag ſich die rechte Würdigung dieſer Folge, wie aller ſcheinbar nachtheiligen, beſſer ergeben, wenn wir nun auf die andere Seite ihrer Folgen ſehen.

Als gute Folgen der Concordienformel muß aber Folgendes anerkannt werden.

Sie beſeitigte wenigſtens für den bei weitem größeren Theil der Kirche die Streitigkeiten. Hüte man ſich doch, hier Alles nach jetzigen Verhältniſſen beurtheilen zu wollen. Es handelte ſich um Einheit und den Frieden der jungen Kirche, gegenüber der damals noch übermächtigen cathol. Partei. Dafür aber waren die Streitigkeiten, ja noch ſo kurz vor dem Abſchluß des Friedenswerkes, hinderlich genug geweſen. Und wer konnte ſagen, wohin die Spaltungen führen würden? Darum war die Concordienformel eine wirkliche Κρίσις, nicht allein durch die Entſcheidungen, die ſie über die einzelnen Fragen gab, ſondern durch das Princip, von dem ſie ausging, u. dem Zwecke nach, den ſie verfolgte. Sie ſprach aus, daß man ſich doch vereinigen möge, ſie warnte factiſch vor aller Spaltung u. Zwietracht, ſie rief allen doch auf's neue den Gegenſatz aller zur catholiſchen Kirche wieder lebendiger u. kräftiger vor die Seele, und das allgemeine Streben u. Verlangen nach Einigung, das von den Fürſten u. Theologen ſo lebendig dargethan wurde, mußte es nicht zugleich den Theologen, vielleicht ſogar unbewußt, ein Beweggrund ſeyn, keinen neuen Streit zu ſuchen?

Dem Vorigen gemäß erhielt durch ſie die Partei als ſolche äußerlich allerdings wieder einen feſteren Zuſammenhang, u. ganz eigentlich einen neuen Vereinigungspunkt gegen die anderen Parteien, vor allem gegen die Catholiken. Wäre die Vereinigung mit den Reformirten möglich geweſen, ſo iſt wahr, die vereinten evang. Kirchen hätten erfolgreicher ihre Rechte u. Stellung gegen die Catholiken erringen und vertheidigen können, aber jene war nicht möglich, und ſo entbehrte die luth. Kirche nicht nur der Beihülfe der Reformirten, ſondern ſie war in ſich uneins, und die Spaltung hinderte ein kräftiges u. einſtimmiges Auftreten gegen die Catholiken. Von dieſem Standpunkte aus trug ſogar das Ausſprechen der Scheidung eine gute Frucht: denn es war nun die luth. Partei ausdrücklich u. entſchieden auf ihre eigenen Kräfte hingewieſen, und mußte feſter u. entſchiedener zuſammentreten, wie ſie denn auch that.

Ferner gewann durch ſie die junge Kirche eine feſte Lehrbeſtimmung, die für ihre damalige Lage nur ſegensreich war. Vor der Reformation glaubte der Laie blind den

Prieſtern; durch jene war Spaltung u. Trennung unter dieſe ſelbſt gekommen. Der Streit unter den luth. Theologen mußte äußerſt unglücklich auf die Laien dieſer Kirche wirken, die Beruhigung des Streites, die Gewinnung einer feſten Lehrnorm mußte dagegen den Laien wieder Vertrauen zu ihrer Lehre, u. ſomit der Kirche innerlich Beruhigung geben. Aber ſie erſcheint auch für das ganze Fortbeſtehen der jungen Kirche äußerſt wichtig. Es war durch Luther nicht nur das Band gelöſ't, womit die Kirche ſeit länger als einem Jahrtauſend alle freiere Regung im religiöſen Glauben u. Leben, auch in dem Streben zum Beſſeren, gefeſſelt gehalten hatte, die Auctorität der Väter, der Concilien, u. nachgehends des Glaubenstribunals von Rom; es war damit auch der Damm durchbrochen, den die Kirche in ſo langer Zeit gegen Willkühr der Meinung aufgeführt hatte, und ein Princip an die Stelle geſetzt, das in folgerechter Entwickelung eine Quelle unſäglicher Trennung u. Meinungsverſchiedenheit wenigſtens werden konnte, die alleinige Auctorität u. Norm der Schrift und deren freie Auslegung. Wer kann ſagen, wohin dieſes Princip, wenn man nicht die Auslegung der Schrift, immerhin vielleicht inconſequent genug, durch die Ccdf. u. d. ganze Ccdbuch wieder gebunden hätte, vielleicht damals geführt hätte? Wer will behaupten, daß es nicht bald genug, wie es ja in unſerer Zeit iſt, zu unſäglicher Meinungsverſchiedenheit, damit aber zur gänzlichen Auflöſung u. Zerſplitterung der evang. Kirche als ſolcher geführt hätte? Das Erſte iſt in unſerer Zeit, — es iſt alſo factiſch, und iſt ſo geworden, als man den Glauben der Symbole, und damit eine beſtimmte Norm des Schriftverſtändniſſes verließ. Gegen das Zweite aber wende man doch ja nicht den jetzigen Zuſtand der evang. Kirche ein. Einmal iſt er nicht in jeder Beziehung glücklich, wenigſtens gewiß nicht durch jene Spaltung u. Meinungsverſchiedenheit. Dann aber iſt das jetzige Beſtehen der evang. Kirche trotz aller Zerriſſenheit im Dogma gar kein Beweis, daß ſie damals ohne die feſte Norm für Glauben u. Lehre, wie die Ccdf. u. das Ccdb. ſie aufſtellte, wenigſtens ohne weit größere Gefahr der Auflöſung fortbeſtanden haben würde. Begonnen hat jene Zerriſſenheit erſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, und erſt in unſerer Zeit ſteht ſie offen da. Aber es ſind auch faſt 300 Jahre verfloſſen, und wir haben gelernt, Geiſt u. Weſen des Chriſtenthums von Buchſtaben u. Worten zu unterſcheiden, und ſeine praktiſchen Beziehungen, ſeine Segnungen für das Leben, alle gleicherweiſe zu ehren, und manche Abweichung im Dogma nur als verſchiedene Arten der Begründung anzuſehen. Das konnte aber jene Zeit nicht. Willigte doch ſelbſt der ſanfte Melanchthon in die Verbrennung des Servet. Dazu bedenke man, wie viele Schwärmer damals bereits aufgeſtanden waren, die allen Verband der Kirche zu löſen u. zu zerſplittern drohten. Nun kann man zwar einwenden, daß die übrigen Symbole, vor allem die A. C., ein hinreichendes Band der Kirche

abgegeben haben würden, aber nur mit Unrecht. Es waren ja trotz ihr eben jene Streitigkeiten u. Spaltungen entstanden. Dazu nehme man noch, wie ganz anders die politischen Verhältnisse der luth. Kirche waren, wie viele Gefahren sie noch durchgehen mußte, wie oft ihr ganzes Bestehen noch in Frage gestellt wurde, — und Fürsten u. Völker, und Priester u. Laien hätten diese Gefahren alle bestanden ohne eine feste Lehrnorm, ohne das feste Band der Concordia, die ja auch die früheren Symbole erst eigentlich zu Symbolen machte? Drängt doch jetzt noch das Schwankende u. das oft allerdings unsichere Dogma der protest. Kirche (nachdem einmal jene feste symbol. Norm verlassen ist), manchen zum Catholicismus, wo er in den Aussprüchen der Kirche einen festen Glaubensgrund zu finden meint. Jetzt hat freilich jene Verschiedenheit im Dogma keine Gefahr mehr für das Fortbestehen der evang. Kirche. Zu der ganz veränderten theol. Ansicht ist das einmal kirchlich geregelte Leben, ist die äußere politische Macht, die von den Catholiken nichts mehr zu fürchten hat, getreten, und die gereifte Zeit selbst, die, wenn ihr die schon reinere Lehre Luthers nicht mehr genügt, sich unmöglich zu den Irrthümern und sinnlichen Lehren des Catholicismus herablassen kann. Aber es heißt nur, die Menschen, die Zeiten u. Verhältnisse verkennen, wenn man dieses Alles auf die Zeiten überträgt, wo man die Ecdf. schuf. Und darum erscheint sowohl die Unterdrückung der Schule Melanchthons, wie das Einengen des Glaubens in bestimmte Schranken als eine gute Folge der Concdf. für die Kirche. Die Ecdf. u. d. Concordb. setzten dem entfesselten Strome der Meinungen einen Damm entgegen, daß er nicht verheerend Alles mit sich fortriß, und als sich unter ihrem Schutze erst Alles sicher gebildet u. gestaltet hatte, da mochte immerhin der Damm wieder fallen, es waren die Schranken gestellt, um den hereinbrechenden Strom in sichere Wege zu leiten. Aber ist er denn schon gebändigt, u. ringen wir nicht noch mit ihm, daß nicht die Lösung des Bandes der Symbole noch jetzt dem kirchlichen Verbande Gefahr bringe?

Gewiß ist darum die Ansicht, daß die Schöpfung der Ecdf. u. des Ecdb. für die Kirche ohne Bedeutung, ja nur nachtheilig gewesen sey, eine sehr oberflächliche, und muß vielmehr anerkannt werden, daß sie für ihre Zeit ein würdiges, u. für die lutherische Kirche nur heilsames Werk gewesen ist.

Noch eine weniger bedeutende, aber immer zu erwähnende gute Folge der Ecdf. war auch das, daß durch sie die luth. Kirche nicht nur feste Lehrbestimmungen [23]) in den streitigen Lehren erhielt, sondern auch in ihrem ganzen Lehrbegriffe mehr Klarheit u. systematischen Zusammenhang. Alle früheren Symbole waren entweder in politisch. u. polem. Beziehungen nach außen geschaffen (A. C. Ap. Schm. A.), oder in rein prakt. beschränkterer Absicht (Kat.) die Ecdf. aber hatte es nur mit

Ordnung und Bestimmung der Lehren innerhalb des eignen Lehrbegriffes zu thun. Insofern sie alle Bestimmungen mit den früheren Symbolen in Einklang setzen wollte und mußte, war so nöthig als begreiflich, daß alle Lehren nicht nur an Klarheit gewannen, sondern eben ihr innerer systematischer Zusammenhang mehr beachtet u. dargestellt werden mußte.

23. Ich fürchte kaum, daß man hier einen Widerspruch finde mit den obigen Behauptungen über den Werth des Ap. Symb., daß ein Symbol dem Glauben nicht zu enge Grenzen ziehen dürfe. Dort ist die Frage von dem Werthe eines Symbols für alle Zeit, oder wie ein Symbol gestellt werden müsse, — hier von einem Symbol, das Streit, der einmal da war, entscheiden sollte, und nur durch scharfe Entscheidung für s. Zeit wirken konnte. Für ihre Zeit mußte die Ecdf. enge Bestimmungen geben, — aber eben damit verlor sie den Anspruch auf Gültigkeit für alle Zeiten.

Anders aber stellt sich das Urtheil über den Werth der Ecdformel für unsere Zeit [24]), oder die evangel. Kirche überhaupt, d. h. in ihrer ferneren Entwickelung. Hier messen wir sie mit dem Maßstabe, den sie selbst aufstellt, mit der Schrift. Darnach aber hat der Glaube der Lehrer der Kirche sich ja von den Dogmen der früheren Symbole bereits losgesagt, die das Fundament waren, auf welches die Entscheidung in der Ecdienf. gegründet wurde. Wie könnten darum die feineren u. weiteren Ausbildungen noch Werth für uns haben, die natürlich noch weniger biblisch sind, als jenes Fundament selbst. Darum hat die Ecdienformel dogmatisch nur insofern noch Werth, als sie mit den früheren Symbolen übereinstimmt, und die bessere Auslegung der Schrift dem ganzen Lehrbegriffe dieser noch Geltung zugesteht. Ganz umgestellt hat sich aber ihre Bedeutung für den Verband der Kirche. Alle die Verhältnisse sind nicht mehr, weder dogmatisch noch äußerlich, die sie in's Leben riefen u. auch ihre Schöpfung rechtfertigten, — ihre volle Annahme würde unsere so wünschenswerthe und gewiß so segensreiche Union mit den Reformirten hindern, u. darum kann jetzt, allein die Lehre von der Prädestination ausgenommen, ihr für das Dogma wie für die äußeren Verhältnisse der Kirche nur der wenigste eigenthümliche Werth unter allen Symbolen zugestanden werden. Eigenthümlich ist ihr nur die Ausbildung und mehr systematische Gestaltung des Lehrbegriffs der Kirche als eines Systems.

24. Hier vgl. man auch die dogm. Kritik v. Ammon, a. a. O. S. 146. Er sagt über die Bestimmungen der Ecdf. über den freien Willen z. B. „Wäre in dem wirklichen Menschenleben zwischen Fleisch und Geist, zwischen seiner psychischen u. vernünftigen Natur eine solche Grenze gezogen, wie sie oben bezeichnet wird: so bliebe nichts weiter übrig, als die bürgerliche Gesellschaft provisorisch aufzulösen, und ihre Mitglieder als pflichtlose u. aller Zurechnung unfähige Wesen so lang in ein gemeinschaftliches Irrenhaus einzusperren, bis sie ein beglaubigtes Zeugniß ihrer Wiedergeburt beigebracht haben würden". — So urtheilt ein würdiger lutherischer Theologe des 19. Jahrh. über das Hauptdogma der Reformatoren!

Systematischer Abriß

des

symbolischen Lehrbegriffes der lutherischen Kirche.

Vorbemerkungen über die Darſtellung des luther. ſymbol. Lehrbegriffes.

Citirt iſt für den deutſchen Text der Symbole nach der ed. princeps, für den lat. Text nach der Rechenberger Ausgabe.

Nach der Entſtehung und dem Zwecke der ſymboliſchen Bücher, wie Beides in der Geſchichte derſelben dargelegt iſt, läßt ſich von ſelbſt erwarten, daß die Lehre derſelben in ihnen ſelbſt in keiner ſtrengen ſyſtematiſchen Form vorgetragen wird. Vielmehr werden die Lehren einzeln, u. oft auf eine ſehr unzuſammenhängende Weiſe abgehandelt, ganz der hiſtoriſchen Veranlaſſung gemäß; u. dann iſt auch, eben bei jenen Bedingungen der Natur der Sache nach, gar nicht von allen Lehren die Rede, die zur Stützung u. Vollendung des Lehrbegriffes als eines Syſtems gehören, ſondern nur von den mehr oder minder ſtreitigen Fragen.

Gleichwohl iſt nun wirklich, wie ſich auch erwarten läßt, weil ſonſt die Verf. der Symbole im Widerſpruch mit ſich ſelbſt ſeyn würden, ein innerer ſehr ſtrenger Zuſammenhang da, — kurz, der ganze Lehrbegriff iſt ein wirkliches ſtrenges Syſtem, und hat, wie jedes Syſtem, ſein Princip, aus dem folgerecht die anderen Sätze ausfließen. Und zwar iſt er auch ein vollendetes Syſtem, weil die Sätze, die nicht eigends verhandelt aber zum Syſtem nöthig ſind, theils gelegentlich vorgetragen, theils, als nothwendige Grundanſicht und Vorausſetzung, oder auch als unabweisbare Folgerung, leicht erkannt werden.

Jenes Princip iſt aber bereits ganz richtig von den lutheriſchen Theologen als ein zwiefaches erkannt und hingeſtellt: nämlich 1) das Dogma von der Erbſünde, als das principium materiale,

wodurch der ganze Lehrbegriff seiner eigenen Nothwendigkeit, wie seiner inneren Entwickelung nach bedingt ist, u. 2) der Grundsatz, daß eine unmittelbare göttliche Offenbarung in der h. Schrift, aber auch in ihr allein niedergelegt sey, principium formale. Beide stehen aber immer noch in dem Verhältnisse, daß, wie sich gleich unten in der systematischen Übersicht des Lehrbegriffs zeigen wird, das formale Princip seine wahre Begründung durch das materiale erhält, also vielleicht eben so richtig das Dogma von der Erbsünde als einziges Princip der Dogmatik der luth. Kirche angesehen werden kann.

Ehe aber zur weiteren Erörterung über Form u. Inhalt des Systems fortgeschritten werden darf, muß nothwendig auf zwei Fragen Rücksicht genommen werden, die für die Entwickelung des Systems der Symbole, als des der Kirche, so wichtig als streitig sind.

Welche Schriften dürfen als Quelle der Lehre der Symbole, u. damit als Quelle der Kirchenlehre gebraucht werden? Nur die öffentlichen, von der ganzen kirchlichen Gemeinschaft anerkannten Bekenntnißschriften, d. h. also, nur die Symbole selbst. Ob die Mehrzahl der Theologen sich jetzt von der Lehre derselben losgesagt, darauf kommt hier wohl nichts an: die Kirche als solche, d. h. die Gesammtheit ihrer Mitglieder, hat sie nicht nur als Zeugniß u. Erklärung ihres Glaubens, sondern auch als Lehrnorm aufgestellt, hat nie erklärt, daß sie sich, oder ihre Diener davon entbunden habe, im Gegentheil, wo sie als Gesammtheit nach außen auftritt, verweis't sie noch immer auf sie, und muß es. Darum sind alle von der Lehre der Symbole abweichenden Meinungen nur Privatmeinungen, auch jetzt noch. Aber eben darum sind auch alle anderen Meinungen u. Schriften als Quelle für die Darstellung des kirchl. Systems als solchen, abzuweisen. Dahin gehört vorerst sogar die heilige Schrift selbst. Sie ist Richterin über die Kirchenlehre, aber nicht Quelle, weil die Kirche sich für ein bestimmtes Verständniß derselben entschieden hat, und darnach für die Darstellung ihres einmal festgestellten Lehrbegriffes auf andere Auslegung gar nichts ankommen kann. Ebenso gehören dahin die Schriften Luthers u. Mel., die nicht in die Sammlung

der Symbole aufgenommen sind [1]). Höchstens darf man sie brauchen, um, wo vielleicht in den Symbolen eine Vorstellung dunkel wäre, zu erkennen, was etwa die Reformatoren nach sonstigen Aussprüchen gemeint. Insbesondere aber gehören dahin die Schriften der späteren luth. Dogmatiker, aus denen man so oft u. noch in unserer Zeit so häufig das System der Kirche entwickelt hat [2]). Zu alle dem kommt noch hinzu, daß auch die Kirche selbst sich ausdrücklich dahin erklärt hat [3]), daß nur die öffentlichen Schriften als Quelle ihres Glaubens angesehen werden sollen.

1. Dies geht auch schon daraus hervor, daß ja in ihren Schriften sich gar nicht ein gleicher Lehrtropus findet, da sich, unbestritten, ihr Lehrbegriff nach u. nach entwickelte, sie manches fallen ließen, oder veränderten, u. dann auch ausdrücklich Lehrmeinungen von ihnen (Ubiquität [L.] Abdm. Synergism. [M.]) in d. Symb. verworfen werden.

2. So sind verfahren: Augusti, System der christl. Dogmatik, Lpz. 1809. bes. aber De Wette, Dogmatik der evang.-luther. Kirche, Berl. 1816. Klein, Darstellung des dogmatischen Systems der evang.-protest. Kirche, nebst histor. u. kritisch. Bemerkungen, Jena, 1822. u. neuerdings wieder Hase in seinem wunderlichen Werke Hutterus redivivus. De Wette (u. ihm pflichtet im Ganzen bei Twesten, Vorlesungen üb. d. Dogmatik d. Evang.-luth. Kirche, Aufl. 3. 1834. S. 56 ff.) macht als Hauptgrund für die nothwendige Rücksicht auf die älteren Dogmatiker geltend den historischen Zusammenhang, der zwischen den anderen Schriften der Reformatoren, wie denen der späteren Dogmatiker mit den Symbolen Statt finde. Aber es ist theils oben schon, theils von Bretschn., Handb. d. Dogmatik d. ev.-luth. Kirche Aufl. 3. Lpz. 1828. Vorrede z. 2. Aufl. IX. u. §. 7. Alles gesagt, was dagegen nicht nur gesagt werden kann, sondern muß. Gerade eine historische Auffassung u. Darstellung des Lehrbegriffes der Kirche, als solcher, verbietet die Rücksicht auf die anderen Schriften. Denn von jenem Standpunkte aus erscheint ihr Lehrbegriff als etwas Gegebenes, Positives, aber auch Abgeschlossenes. Darum dürfen kaum in oben angegebener Weise die Schriften der Verfasser der Symbole zur Erläuterung u. Klarmachung der Sätze der Symbole gebraucht werden, weil bei Abfassung der öffentlichen Schriften, wo es die Meinung der Partei und nothwendige Rücksicht auf den Gegensatz galt, die Privatmeinung gar wohl modificirt werden konnte, geschweige die Meinungen der nach der öffentlichen Sanction der Symbole lebenden Dogmatiker, um die norma credendorum u. docendorum auszumitteln. Es ist mit vollem Rechte bemerkt: „Der Hauptgrund der geschichtl. Verbindung würde weit mehr noch ein Herbeiziehen der Dogmatik vor der Reformation, als der Dogmatik des 17. Jahrh. rechtfertigen, weil jene, nicht diese das Verständniß der symb. Theologie besonders öffnet.

Auch würde — mit Nothwendigkeit folgen, daß man zur Bestimmung der Lehre Jesu u. der Apostel nicht das N. T. allein gebrauchen dürfe, sondern auch die Schriften der Kirchenväter des 1. u. 2. Jahrh. mit hinzunehmen, u. das N. T. aus ihnen erklären müsse". — „Man würde auch gezwungen seyn, consequenter Weise die Schriften der Kirchenväter — (u. hier muß hinzugesetzt werden: enthalten denn diese um die Zeit der Bildung der öcum. Symb. alle einen gleichen, u. namentl. den Lehrbegr. jener?) — zu dem Nicänischen u. Athanasianisch. Symbolum hinzu zu nehmen, und die christlichen Kirchenväter, ganz gegen die erklärte Meinung unsrer Kirche, über die norma docendorum zu befragen, wenn man dieses bei den Vätern der luth. Kirche thun wollte. Und wo blieben dann die Grenzen? Wie wollte man den jetzt lebenden Theologen den Anspruch auf gleiche Ehre verweigern?" — Bedenkt man dazu, wie sehr nachher die Lehrer der Kirche von einander und von den Symbolen abgewichen sind, so wird das Verfahren der oben genannten Theologen doch gewiß sehr mißlich. Denn der Anspruch der späteren Dogmatiker, mit als Quelle der Kirchenlehre gebraucht zu werden, ist nur in zwiefacher Weise als irgendwie begründet denkbar, entweder, weil sie Lehrer der Kirche waren, dann aber ist das Ganze ein Princip, das folgerecht sich selbst zerstört u. aufhebt, weil nun auch alle Bestreiter des kirchl. Systems gleiches Recht haben, und es darnach überall keine Kirchenlehre giebt, sondern nur Meinungen der einzelnen Lehrer, — oder, weil sie das System der Symbole diesen vollkommen angemessen und gleich vorgetragen haben (das ist nun wohl von jenen Theologen gemeint, aber von Twesten a. a. O. „in gleichem Geiste fortarbeitenden" unbestimmt und Blößen gebend ausgedrückt). In letzterem Falle aber ist das System der Symbole als solches entweder in sich vollendet u. abgeschlossen, oder es ist es nicht. Ist es, so brauchten ja die späteren Dogmatiker nichts hinzu zu thun (sie brauchten nicht fortzuarbeiten, wobei doch immer mehr, als die bloß formelle Darstellnng des Systems gemeint ist), oder vielmehr, sie durften es gar nicht. Ist es aber nicht vollendet, also in einigen Lehren lückenhaft oder unbestimmt und nach verschiedenen Seiten fortbildbar, wer gab jenen Dogmatikern die Befugniß, gerade ihre Bestimmungen zu machen? wer wehrt anderen, anders zu entscheiden? Dazu kommt aber nun, daß das System der Kirche, wie es in den Symbolen liegt, consequent u. scharf genug war, und gar keiner Weiterbildung u. Fortarbeitung bedurfte, daß die späteren Lehrer das Ganze nur mit einer unseligen u. unerträglichen Last von Formeln u. Begriffsspaltungen (die bei Hase in ihrer ganzen Traurigkeit hervortritt), beladen haben, daß wirklich das System der Symbole weit einfacher (u. auch vernünftiger) ist, als der scholastische Wust der späteren Dogmatiker, und daß darnach gar Vieles als symbolisch ausgegeben wurde, was es nie gewesen ist. — Richtige Grundsätze über d. Quellen der Symbolik stellte dagegen auch Winer auf, Comp. Darst. Einleit. III, 2. u. ist dann auch richtig verfahren. M. vgl. z. B. denf. a. a. O. S. 20. Anm.

3. S. F. C. p. 631. Vorher iſt geſagt, die Kirche müſſe eine kurzgefaßte Lehrform haben, dann h. es: Cum vero compendiaria illa doctrinae forma *non privatis, sed publicis* scriptis niti debeat, quae confecta, approbata et recepta sint earum ecclesiarum nomine, quae sinceram doctrinam et religionem unanimi consensu profitentur: mentem nostram etc.

Eine zweite nicht minder wichtige, wie ſtreitige [1]) Vorfrage iſt nun die, ob Alles in den Symbolen, oder was nun eigentlich in ihnen als den Lehrbegriff conſtituirend anzuſehen ſey, d. h. alſo über die Ableitung der dogmatiſchen Lehrſätze aus jenen Quellen. Die Frage iſt wichtig u. ſchwierig, beides nach der Entſtehung u. urſprünglichen Beſtimmung der Symbole, wonach ſich leicht erwarten läßt, daß Manches geſagt ſey, was kaum zu einer ſtrengen objectiven Darſtellung des Lehrbegriffs gehören kann [2]). Als wahrer Grund und wahre Quelle des kirchlichen Lehrbegriffs ſcheint aber alles anzuſehen, was, ſey es poſitiv oder negativ, als Lehr- oder Glaubensſatz von den Verfaſſern ausgeſprochen iſt, ſo wie die dafür gegebenen Beweiſe. Dieſe ſind nämlich nur die Ausſprüche der Schrift, aber ſie ſind auch, wie ſie gegeben ſind, für ſymboliſch zu achten [3]), d. h. die Kirche hat ſich (in den Symbolen) für ein beſtimmtes Verſtändniß der Schrift entſchieden. Andererſeits wird natürlich Alles das, was ſich bloß auf die geſchichtlichen Verhältniſſe bezieht, unter welchen und durch welche die Symbole entſtanden ſind, nicht mit zum Lehrbegriffe gehören. Dahin ſind nun auch die Anführungen aus den Vätern u. Concilien zu rechnen [4]), mit welchen die Verf., je nach dem verſchiedenen Standpunkte, den ſie noch der cathol. Kirche gegenüber einnahmen, nur Erläuterungen geben wollten, und gewiſſermaßen einen überflüſſigen Beweis führten, den jedoch die Gegner nach ihren Principien anerkennen mußten, während die Lutheraner ſelbſt nach ihrem Princip gar keine beweiſende Kraft darin finden durften, ſondern nur einen hiſtoriſchen Vergleich mit der früheren Kirche anſtellten. Umgekehrt gehört aber jeder Ausſpruch der Verfaſſer, der dem Syſteme ſelbſt in ſeiner Begründung auf die Schrift gemäß einzelne Fragen, die allerdings zur Vollendung des ganzen Syſtems nach allen Seiten aufgeworfen werden konnten, erörtert u. erledigt [5]), als Lehr- u. Glaubensſatz mit zum Syſtem, ſo wie, ſtreng damit zuſammenhängend, jede gewiſſe Vorausſetzung, jede

ſichere Grundanſicht, aus welcher die poſitiven Lehrſätze entſtanden ſind, u. endlich auch jede unabweisbare Folgerung, da nur die hiſtoriſche Entſtehung der Symbole die Verfaſſer gehindert hat, jene ſyſtematiſch ſtreng conſequent aufzuſtellen und durchzuführen.

1. M. vgl. darüber vor allem Bretſchn. a. a. O. §. 8., der, nachdem frühere Theologen wenigſtens ähnliche Behauptungen aufgeſtellt (ſ. d. Ende des angeführt. §., daß m. einen Unterſchied machen müſſe zwiſchen Haupt- u. Nebenſachen ꝛc.), ſo viel mir bekannt, in neuerer Zeit zuerſt die Frage über die Ableitung der Kirchenlehre aus den Symbolen eigentlich klar u. ſcharf hingeſtellt und gewiß ſchätzenswerthe Bemerkungen darüber gegeben hat. Doch kann ich ihm nicht in allem beipflichten, und dürfte allerdings der Vorwurf, den ihm De Wette, Dogm. d. ev. luth. Kirche, Vorrede, VII macht, nicht ohne Grund ſeyn, daß der Wunſch, zwiſchen der ſogen. Orthodoxie u. der neueren Dogmatik eine Vermittelung zu ſtiften, ihn geleitet habe. — ſ. Wegſcheider, Institut. theol. ed. 6. §. 21. n. b., der ſich im Ganzen gegen Bretſchn. erklärt, aber die Frage ſelbſt nicht genauer behandelt. — ſ. De Wette, a. a. O. VI ff. Auch er erklärt ſich noch entſchiedener gegen Bretſchn., aber eine gründliche Behandlung, geſchweige Widerlegung hat er gar nicht gegeben. Er beruft ſich nur darauf, daß die Symbole als ein lebendiges Ganze zu betrachten ſeyen, in welchem durch eine innere organiſche Verbindung Alles zuſammenhänge, u. urgirt dann, wie Wegſcheider, die alleinige Norm der Schrift. Das Letztere aber gehört gar nicht zur Frage, und die erſteren allgemeinen Ausſprüche erledigen ſie doch wohl auch nicht.

2. Hier ſ. m. die ausführlichere Erörterung b. Bretſchn. a. a. O. Nach ihm gehören zum Glaubensbekenntniß der Kirche nur: 1) die poſitiven Sätze, welche das Bekenntniß der Kirche ausſprechen ꝛc. 2) die negativen Sätze, welche die antithesin verwerfen, 3) die eigentl. Lehrſätze ꝛc., 4) die genaueren Erklärungen üb. die früher. Symbole. Dagegen gehören nicht dazu: 1) alle geſchichtlichen Sätze; 2) die angeführten Stellen u. Behauptungen der Kirchenväter; 3) die eingeflochtenen Privatmeinungen der Verf. u. ihre ſubject. Vorſtellungen, wenn ſie nicht ausdrücklich angeben, daß ſie als allgemein gültige Sätze angeſehen werden ſollen; 4) die Folgerungen, welche aus den Lehrſätzen der Gegner zu ihrer Widerlegung gezogen werden; 5) die Hülfsſätze (lemmata), die als Erläuterung, Beweis u. Widerleg. angeführt werden; 6) alle Beweiſe, wohin auch die Erklärung der angeführten Schriftſtellen u. dieſe ſelbſt gehören. Alle dieſe Sätze ſeyen nur als eine zufällige Zugabe u. Einfaſſung der eigentlichen Bekenntniſſe u. Lehren zu betrachten.

3. In dieſem gewiß wichtigen Punkte kann ich Bretſchneider nicht beitreten. Denn wenn irgend etwas, ſo ſind Lehrſätze und ihre Beweiſe doch wohl unzertrennlich. Die Symbole erkennen keinen anderen Beweis an, als

die Schrift, aber, bei der Möglichkeit der verſchiedenen Erklärung, iſt ja die in den Symbolen gegebene nur ſelbſt als Lehrſatz anzuſehen. Ob richtig erklärt ſey, oder nicht, darauf kann hier nichts ankommen: ſo gewiß die Kirche nur die Schrift ſelbſt in den Symbolen auszulegen meinte, ſo gewiß iſt auch die Erklärung der Schrift, wie ſie gegeben iſt, ſymboliſch. Bretſchn. beruft ſich darauf, daß ja die Symbole die Schriftauslegung nicht hätten verbindlich beſtimmen wollen, daß ſie dadurch ihren Hauptgrundſatz, das alleinige Anſehen der Schrift, ſelbſt zerſtört haben würden ꝛc. Aber hier dürfte er doch von der rein hiſtoriſchen Auffaſſung abgewichen, u. das Ganze vielmehr ſo ſeyn. Die Symbole erklären die Schrift zur alleinigen Quelle u. Richterin des Glaubens, entſchieden ſich aber, wie ſie mußten, zur Gewinnung ihres Lehrbegriffs, für eine beſtimmte Auslegung derſelben. Dieſe Auslegung aber und der darauf gebaute Lehrbegriff ſind ſofort unzertrennlich, der Natur der Sache nach. Es mag nun ſeyn, daß die Auslegung falſch war; dann fällt natürlich auch das darauf gebaute Syſtem, und die Kirche hat mit ihrem oberſten Princip nur ſelbſt die Waffe gegeben, ihren Glauben zu bekämpfen. Aber ebenſo gewiß hätte ſie ja etwas Unſinniges gethan, wenn ſie ein Gebäude aufgeführt und nicht ſo ſelbſt geglaubt, als von anderen den Glauben verlangt hätte, daß das Fundament deſſelben richtig u. ſicher ſey. Darnach kommt ihr oberſtes Princip erſt dann wieder in Betracht, wenn es ſich fragt, ob ſie die Schrift recht ausgelegt u. ein richtiges Syſtem erbaut habe, alſo bei einer vielleicht zu ſchaffenden Dogmatik, nicht aber bei der Darſtellung der einmal hiſtoriſch gegebenen, u. Bretſchn. dürfte hier nur daſſelbe Verſehen begehen, was er ſehr richtig am Ende des §. 8. Tweſten vorhält.

4. Dies iſt von Bretſchn. richtig behauptet, — aus dem oben angegebenen Grunde.

5. Auch hier kann ich Bretſchn. nicht beiſtimmen; ſ. ob. ſ. Anſ. N. 2. Es iſt ſchon ſehr ſchwer, zu entſcheiden, wo etwas eine reine Privatvorſtellung u. nur ſubjective Meinung der Verf. ſey, die Reſtriction aber: „wenn ſie nicht ausdrücklich angeben, daß ſie als allgemeingültige Sätze angeſehen werden ſollen", dürfte ſich aus den Symbolen ſelbſt kaum rechtfertigen laſſen. Z. B. iſt ja der ganze Kat. Luthers nur eine Privatſchrift von ihm geweſen, u. alles, was er dort ſagt, gewiſſermaßen nur Privatvorſtellung. Wenigſtens hat Dr. Bretſchn. keinen beſtimmten Maßſtab angegeben, der mir nun der oben gegebene ſcheint. Symboliſch iſt Alles, was zum Syſtem, als ſolchem gehört, d. h. zu dem ſtrengen Zuſammenhange und der inneren Fügung u. Vollendung des Lehrbegriffs. Demnach natürlich die eigentlichen Dogmen oder Grundlehren. Anders aber ſteht es mit den daraus gezogenen Folgerungen für das Leben, oder einzelnen davon gemachten Anwendungen, z. B. den Vorſtellungen u. Ausſprüchen Luthers von der Einwirkung des Teufels. Hier iſt die Grundvorſtellung Luthers über den Teufel, nach welcher allein jene Ausſprüche mög-

lich waren, symbolisch, denn sie ist ein Hauptdogma des ganzen Systems, die einzelnen Fälle aber, die er zur Erläuterung der Wirksamkeit des Teufels angiebt, gehören nicht mehr zum System u. nicht mehr zur Kirchenlehre, sondern sind nur Anwendungen derselben, dergleichen, wenn sie auch folgerecht davon abgeleitet werden konnten, noch unzählige Fälle denkbar wären.

Weil es nun aber gar nicht leicht ist, auch bei einer streng systematischen Anordnung und Behandlung aller dogmatischen Materien, diese im und als System zu übersehen, d. h. in ihrem nothwendigen Zusammenhange, u. ihrer innern Verknüpfung zu einem vollendeten u. nothwendigen Ganzen, weil dann viele Fragen mit vorkommen u. abgehandelt werden, die nicht gleich nothwendig zum strengen Zusammenhang und zur eigentlichen Structur des Systems gehören, sondern nur genauere Bestimmungen, Voraussetzungen oder Folgerungen sind, so möge der genaueren Darlegung der symbolischen Bestimmungen über alle einzelnen Glaubenslehren eine

kurze Übersicht des luther. kirchlichen Systems, als solchen

d. h. in seinem nothwendigen Zusammenhange und seiner inneren Verknüpfung zu einem vollendeten Ganzen, dessen Theile sich nothwendig bedingen, mit Ausscheidung aller Nebenpartien, vorangehen.

Dabei muß nicht nur manche Lehre ganz wegfallen, sondern auch Einzelnes an einen ganz anderen Platz gestellt werden, als bei der Darstellung aller dogmatischen Lehren geschehen darf, z. B. die Lehre von der Schrift, die bei der Abhandlung aller Materien nicht unpassend, weil d. Schr. principium cognoscendi ist, vorangestellt wird, in der Übersicht des nothwendigen Zusammenhangs aber zuletzt kommt, weil jene als codex der Offenbarung erst durch die Erlösungsbedürftigkeit der Menschen in ihrer Nothwendigkeit erscheint.

Der dreieinige Gott schuf den Menschen nicht nur gut, wie Alles, sondern nach seinem Ebenbilde, d. h. so, daß er Gott erkennen und lieben und das Gute vollbringen konnte, und bestimmte ihn zur ewigen Seligkeit, die der Mensch auch, eben mit Hülfe jenes göttlichen Ebenbildes, zu erreichen im Stande war. Darauf verführte aber der Satan den Menschen zur Sünde; durch sie verlor der Mensch das göttliche Ebenbild und die Hoffnung der Seligkeit. An die Stelle des göttlichen Ebenbildes trat gänzliche Verderbtheit seiner Natur, die immer forterbt, und so groß ist, daß der Mensch forthin Gott und seinen Willen nicht mehr erkennen und lieben kann, vielmehr, nur der Legalität, d. h. aus Furcht vor der Strafe das Böse zu unterlassen u. dem Gesetze äußerlich gemäß zu handeln fähig, aber einer wahren Tugend, in freier Liebe zu Gott u. dem Guten, ganz unfähig, sündigen muß. An die Stelle der ewigen Seligkeit trat, weil Gott nach seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit die Sünde, als Abweichung von seinem Gesetze, strafen mußte, ewige Verdammniß. Der Mensch wurde dadurch also gränzenlos unglücklich.

Aus diesem Elende konnte der Mensch selbst sich nicht retten, eben wegen jener gänzlichen Verderbtheit seiner Natur, die ihn nur zum Bösen treibt; das konnte nur die göttliche Gnade. Ansprüche darauf hatte der sündhafte Mensch gar nicht; wenn die Gnade Gottes dem Menschen seine Schuld, die er durch die ihm zugerechnete Schuld Adams, wie durch die Erbsünde, schon hat, und durch eigene Sünden fortwährend vergrößert, erlassen, u. ihm statt der Verdammniß wieder die Seligkeit geben will, so ist das ganz freie Gnade Gottes, der Mensch hat dabei gar kein Verdienst.

Nach seiner erbarmenden Gnade beschloß nun Gott, das Elend aufzuheben u. den Menschen wieder zur Seligkeit gelangen zu lassen. Das Elend bestand aber in zwei Dingen: 1) Verdammniß wegen Sündenschuld, 2) gänzlicher Verderbtheit, oder Unfähigkeit zum Guten. Für beides mußte etwas geschehen: die Wegnahme aber der Schuld (Versöhnung mit Gott) mußte das Erste seyn, weil ohne sie der Mensch Gott nur fürchtet, also auch ohne die Gewißheit, mit ihm versöhnt zu seyn, gar nicht an die Möglichkeit der Beseligung glaubt. Aber selbst Gott konnte das nicht unbedingt, eben weil er Gott ist, — die Ausführung des Rathschlusses war bedingt durch seine Heiligkeit u. Gerechtigkeit, welche die Abweichung vom Gesetze nicht ohne Strafe hatte lassen können, ohne Genugthuung aber die Strafe nicht aufheben konnte. Es mußte die Schuld durchaus von jemand gebüßt werden, und damit der göttlichen Gerechtigkeit ein Genüge geschehen. Wer sollte sie büßen? Ein Mensch allein konnte sich nicht dazu erheben, 1) weil er selbst Schuld hatte und nur Sünde wollte. 2) weil seine Genugthuung nicht wichtig genug gewesen wäre: Gott selbst konnte nur jene Genugthuung geben. Zu dem Zwecke erschien der Sohn Gottes, die zweite Person der Trinität, in dem Menschen Jesus, den der heilige Geist von der Erbsünde frei gehalten hatte, und hob die Schuld auf, indem er sie büßte. Dadurch wurde es dem Menschen gestattet, an die Möglichkeit der Seligkeit zu glauben, aber er blieb immer noch durch die Erbsünde gänzlich unfähig zum Guten. Die zweite Bedingung, die zur wirklichen Erlangung der Seligkeit erst noch erfüllt werden mußte, war, er mußte erst in seinem Willen gänzlich erneuert, d. h. wiedergeboren werden, so daß er aus

freien Stücken wieder Gott und die Tugend liebt. Auch dieſe Wiedergeburt wirkt Gott aus freier Gnade (operationes gratiae), aber er wollte dabei die Menſchen nicht zwingen, ſelig zu werden, weil ſonſt alle ſittliche Freiheit vernichtet würde, und der Menſch, er möchte leben, wie er wollte, weder Schuld noch Verdienſt hätte, ſondern er wollte den Menſchen nur die Möglichkeit darbieten, wieder ſelig zu werden. Darum ſetzte er eine Bedingung feſt, die ſie erfüllen können, oder auch nicht, je nachdem ſie wollen. Das iſt der Glaube an die Aufhebung der Schuld durch Jeſum (fides in meritum Christi) und die dadurch bewirkte Erlöſung von der Sünde und Verſöhnung mit Gott. Daß der Menſch dieſen Glauben gewinne, dazu wirkt Gott auf ihn ein: und widerſteht der Menſch der göttlichen Gnade nicht, ſo empfängt er den Glauben, wird durch ihn, indem er ſeine Sünde bereut, u. ſich der Gnade Gottes in Chriſto in die Arme wirft, wiedergeboren, d. h. wahrer Tugend wieder fähig, u. nun von Gott gerechtfertigt. So kommt alle Tugend u. Seligkeit aus dem Glauben.

Dieſes Alles hat Gott, weil der Menſch in ſeiner Verderbtheit weder ihn noch die Tugend erkennt, in der Offenbarung, d. h. der Lehre Jeſu u. ſeiner Apoſtel, den Menſchen mitgetheilt, die darum, als unmittelbare göttliche Wahrheit, über alle Kritik der Vernunft erhaben iſt, und demnach unbedingt geglaubt werden muß.

Das ſind die Grundlinien des lutheriſchen Syſtems, die eigentlichen Balken, aus welchen das Gebäude zuſammengefügt iſt. Die anderen Lehren ſind nur theils Vorausſetzungen, die zur Sicherung des Gebäudes gemacht worden, theils nähere Beſtimmungen, theils auch Folgeſätze aus jenen Grundlehren. Z. B. iſt eine (aber ganz nothwendige) Vorausſetzung, daß Jenes wirklich die Lehre der Schrift ſey; nähere Beſtimmungen ſind die Lehren von der Trinität, den Naturen Chriſti, der Art der Erbſünde, der Gnade; Folgeſätze: die Lehren über die Offenbarungen des alten Bundes, die ganze heilige Schrift als codex der Offenbarung, die Inſpiration, die ganze Lehre von der Kirche u. den Sacramenten, u. ſ. w.

Aus der obigen Darſtellung erhellt, daß der Lehrbegriff der Kirche auf die ganzen hiſtoriſchen Zuſtände der Menſchheit in ethiſcher Beziehung eingeht, oder vielmehr die Geſchichte der Welt ſelbſt in Beziehung auf das ethiſche Verhältniß des Menſchen zu Gott u. ſeiner ganzen Beſtimmung in ſich ſchließt. Darnach iſt der Gang der Darſtellung nothwendig ein geſchichtlicher, der mit

der Bedingung alles Seyns, der Gottheit, und der Schöpfung selbst beginnt, und die Schicksale der Menschheit in der genannten Beziehung bis dahin fortführt, wo die Bestimmung der Menschheit ihr Ziel findet. Ganz richtig hat man darum bereits jenen Gang nach den Wendepunkten verzeichnet, welche die Erscheinung Christi theils bedingt haben, theils durch dieselbe herbeigeführt sind oder herbeigeführt werden sollen, und darnach die Form des Systems nach 4 Theilen geordnet. Zur bessern Einsicht in die dann folgende genauere Darstellung der einzelnen Lehren möge noch vorangehen eine

Übersicht des Systems seiner Form nach.

In den Prolegomenen wird gehandelt von der heiligen Schrift, als dem Codex der Offenbarung, und diese Erörterung bei der systematischen Behandlung aller dogmatischen Materien mit Recht vorangestellt, weil die h. Schr. das principium cognoscendi ist, welches demnach alles Folgende bedingt.

Dann folgen die eigentlichen Glaubenslehren in 4 Abschnitten: 1) Theologie, 2) Anthropologie, 3) Christologie oder Soteriologie, 4) Eschatologie.

Abschnitt I. Theologie: Es ist ein höchstes vollkommenes Wesen, von dem Alles ausgegangen ist u. abhängt, der dreieinige Gott: doctrina de Deo, de Trinitate.

Abschnitt II. Anthropologie: dieses schuf u. erhält die Welt, so auch den Menschen, der gut war, aber sündigte und verderbt und verdammt wurde. Cap. I. de creatione, conservatione et gubernatione mundi; Cap. II. de angelis et daemonibus; Cap. III. de homine ejusque statu primo s. imagine divina; Cap. IV. de peccato.

Es ist ausdrücklich zu beachten, daß im Systeme die Lehre vom Teufel nur an der angegebenen Stelle zu setzen ist, weil der Teufel den Menschen verführte, also vorher gekannt seyn muß, ehe die von ihm ausgegangene Einwirkung auf das Schicksal der Menschheit betrachtet wird. Gleichwohl ist darin unendlich oft gefehlt; s. unt. d. Lehre v. Teufel.

Abschnitt III. Soteriologie: deshalb erschien nach dem Rathschlusse Gottes der Heiland, der Gottmensch Jesus, büßte die Schuld an der Statt der Menschen, u. erlöst'e sie von der Sünde u. Verdammniß, indem er ihnen die Mittel gab zur Wiedererlangung der Seligkeit. Cap. I. de praedestinatione. a) decretum electionis. b) decretum reprobationis. Cap. II. de Christo servatore, 1) s. Bestimmung zum Erlöser, 2) de persona Christi

(de naturis, de communicatione idiomatum), 3) Stände Chriſti, 4) de redemtione, a) de satisfactione vicaria, b) de justificatione. Cap. III. de modo salutis consequendae, 1) vocatio, 2) operationes gratiae (auditio, illuminatio), 3) de poenitentia, a) contritio, b) fides. Anhang: de gratia resistibili. 4) de sanctificatione. Cap. IV. de mediis gratiae, a) vom Worte Gottes. b) von den Sacramenten. Cap. V. de ecclesia.

Abſchnitt IV. Eſchatologie: je nachdem der Menſch von den Gnadenmitteln Gebrauch macht, wird er am jüngſten Tage, bei der Wiederkunft Chriſti zum Gericht, entweder beſeligt, oder verdammt: de consummatione mundi, de reditu Christi, judicio extremo, aeterna salute, aeterna condemnatione.

Syſtem der lutheriſch. ſymbol. Dogmatik.

Prolegomena.

Von der heiligen Schrift.

1) ſie iſt allein principium cognoscendi und norma fidei.

Die heilige Schrift iſt nach den Symbolen alleinige Richterin in Glaubensſachen, d. h. aus ihr allein ſind die Lehren des Chriſtenthums zu ſchöpfen, nach ihr Lehren und Lehrer zu richten.

Dies Hauptprincip der Kirche erſcheint zuerſt factiſch angewendet in der Conf. u. Ap. — C. A. p. 6. doctrinam ex S. S. et puro verbo Dei. vgl. ob. §. 70. N. 3. 4. — dann aber ausdrückl. ausgeſprochen: Art. Schm. P. II. art. 2. p. 308. Regulam autem aliam habemus, ut videlicet verbum Dei condat articulos fidei, et praeterea nemo, ne Angelus quidem. — u. dann beſ. Nomens der Kirche F. C. Epit. p. 570. 572. S. D. p. 632. 636. 637.

Ausdrücklich wird dabei verneint, daß den Schriften der patres, oder irgend anderen [1]), gleiches Anſehen zukomme, u. die traditiones humanae [2]) werden ebenfalls ausdrücklich verworfen.

1. S. Art. Schm. p. 308. F. C. p. 570. 572.

2. C. A. art. XV. de abusib. V. VI. Apol. art. XIV. A. Schmalc. P. III. art. 15. u. d. Anhang Mel. de potest. et primat. Papae, p. 349. 355.

Anmerkung. Man kann in Frage ſtellen, ob die luther. Symbole die Schrift durch Beilegung der richterlichen Entſcheidung auch als alleinige Erkenntnißquelle religiöſer Wahrheit haben bezeichnen, oder ihr nur ein normatives Anſehen haben geben wollen. Es wird nämlich nirgends in ihnen etwas ausdrücklich darüber geſagt, daß die religiöſe Wahrheit nur aus ihr zu ſchöpfen, daß ſie alleinige Erkenntnißquelle der Religion ſey. Daß die Symbole es gleichwohl ſo verſtanden wiſſen wollen, ergiebt ſich aus Folgendem. Es könnte doch nur noch von zwei anderen Erkenntnißquellen die Rede ſeyn, von der Tradition oder der Vernunft. Die Tradition verwerfen ſie ganz; die Vernunft aber konnten ſie wohl aus mehreren Gründen nicht für eine Quelle religiöſer Erkenntniß halten. Denn 1) zeigt ſchon der hiſtoriſche Gegenſatz, „daß, weil die h. Schrift die einzige Glaubensnorm ſey, Tradition, Concilien u. ſ. w. keine Quellen wären", daß man das Anſehen der Schrift als Richterin u. Quelle nicht trennen dürfe. Die Catholiken ſtützten ihre falſchen Dogmen auf die Tradition als Quelle, u. fanden zugleich darin die bindende Kraft — alſo beides vereinigt, ſo mußten es nun im Gegenſatz die Lutheraner auch meinen. 2) folgt es nothwendig aus der Lehre von der Erbſünde und dem dadurch bewirkten Verderben der Vernunft. Schon in dem erſten Menſchen ging die Erkenntniß unter: vor der Wiedergeburt iſt bei allen ſeinen Nachkommen kein Vermögen dazu da. Aber auch bei den Wiedergebornen weiſen die Symbole der Vernunft eine ſehr zweideutige Stelle an, ſo daß es mehr als zweifelhaft ſcheint, daß ſie von ſelbſt Gott erkennen könne, jedenfalls aber die ganze Erkenntniß von der Wiedergeburt, dieſe ſelbſt von der Offenbarung abhängt; vgl. Art. Schm. P. III. art. 1. p. 317. 3) ſteht ihnen das Chriſtenth., als die in der h. Schr. von Gott unmittelbar geoffenbarte Lehre, viel zu hoch, iſt zu ausgemacht der vollkommene Inbegriff aller religiöſen Wahrheit, als daß ſie nur auf eine andere Quelle hätten verfallen können.

Dabei haben die Symbole ausdrücklich ſelbſt beſtimmt, eine richterliche Entſcheidung hätten ſie nicht (Symbola — non obtinent auctoritatem judicis): dagegen komme ihnen, beſonders den 3 öcumeniſchen, immer noch mit Recht ein großes Anſehen zu, weil ſie wirklich, zwar kurze, aber fromme, auf Gottes Wort gegründete Glaubensbekenntniſſe ſeyen.

Vgl. F. C. Ep. 570. 571. 572. *S. D. 632.

2) ſie iſt codex revelationis inspiratus.

Jenes Anſehen ſchreiben die Symbole der h. Schr. deshalb zu, weil ſie den Inbegriff der von Gott den Menſchen unmittel-

bar und zwar einigen auf eine übernatürliche Weiſe mitgetheilten Belehrung über die religiöſen Wahrheiten, alſo unmittelbare göttliche Offenbarung enthalte, oder codex inspiratus revelationis ſey.

Ausdrücklich haben freilich die Symbole nichts darüber ausgeſprochen, gleichwohl wird es mit vollem Rechte nach gelegentlichen aber klaren Äußerungen aus ihnen geſchloſſen.

a) dafür, daß ſie in der Schrift den codex göttlicher Offenbarung ſehen, ſpricht: 1) ſie legen der Schrift göttliche Auctorität bei, weil ſie das Wort Gottes enthalte, das verbum oder mandatum Dei. C. A. abus. II. p. 23. Art. Schm. p. 308. F. C. 570. 573. 631. 635. 636: *verbum Dei* tanquam immotam veritatem pro *fundamento* ponimus. f. p. 637. 657. 2) ſie ſetzen die in der Schrift gegebene Lehre als ſolche über alle menſchliche Auctorität. C. A. abus. II. p. 23. nulla lex humana potest *mandatum Dei* tollere. — ebendaſ. art. V. p. 28 sq. — p. 34. — Apol. art. VIII. p. 205 sq. — XII. p. 272: nulla habent testimonia, nullum mandatum ex Scripturis. Neque vero est leve peccatum, tales cultus sine mandato Dei, sine exemplo Scripturae in Ecclesia instituere cet. 3) ſie bezeichnen den Inhalt der Schrift ausdrücklich u. beſtändig als göttlich: Apol. p. 232. neve sana doctrina in Ecclesia opprimatur. deutſche ed. princ. f. 104b „die reine Göttliche Lere". Art. Schm. P. III. art. 13. p. 279: Si haec non est ipsa Evangelii vox, si non est sententia Patris aeterni, quam tu, qui es in sinu Patris, revelasti mundo, jure plectimur. F. C. Ep. p. 619. *voluntatem Dei revelatam* — — Dei electione — *quatenus* videlicet ea in *verbo Dei est revelata.* p. 710. capita totius *doctrinae coelestis.* — p. 809: *verbum Dei* — recipiunt; sese *a sancto Dei praecepto* — avertunt; — Hucusque S. S. in revelando divinae praedestinationis mysterio progreditur. Quodsi — *verbo Dei* revelato innixi fuerimus —. 4) ſie ſagen ausdrücklich, daß, was die Schrift enthalte, nicht aus der Vernunft erkannt werden könne, ſondern der Schrift geglaubt werden müſſe, u. daß darum die Vernunft der Schr. ſich zu unterwerf. habe: A. Schm. p. 317: Hoc peccatum haereditarium tam profunda et tetra est corruptio naturae, *ut nullius hominis ratione intelligi possit*, sed ex Scripturae patefactione agnoscenda et credenda sit —. F. C. p. 635. 657.

b) dafür, daß die Schrift inſpirirt, oder durch den Geiſt Gottes, und zwar in Sachen und Worten, eingegeben, alſo im Ganzen ein Werk des heiligen Geiſtes ſey, ſpr.: C. A. de abus. VII. p. 42: cur toties prohibet Scriptura condere et audire traditiones? — num frustra haec *praemonuit* Spiritus Sanctus? — Apol. praef. p. 48: *contra manifestam scripturam Spiritus* Sancti. — p. 81: Profecto mirum est, adversarios tot locis Scripturae nihil moveri —. Num arbitrantur *excidisse Spiritui Sancto non animadvertenti has voces?* — p. 288: Neque vero ulla vota, aut ullae leges possunt abolere mandatum Spiritus Sancti. — A. Schm. P. III. art. 8. p. 333: Et

Petrus [2. P. I, 21.] inquit: Prophetae non ex voluntate humana, sed spiritu sancto inspirati locuti sunt sancti Dei homines, qui sine verbo externo non erant Sancti, nec a Spiritu Sancto, ut non Sancti, seu profani, ad prophetandum impulsi: sed Sancti erant, inquit Petrus, cum per eos Spiritus Sanctus loqueretur.

Aus dem Obigen erhellt, daß die Symbole keineswegs die Offenbarung nur allgemeiner als einen Beiſtand des heiligen Geiſtes darſtellen, ſondern daß ſie allerdings der Sache nach den Begriff der inspiratio realis u. verbalis ſchon haben, wie ihn dann die ſpäteren Dogmatiker nur mit ſchärferen logiſchen Diſtinctionen u. Namen ausgebildet haben, und dürften darum manche Darſtellungen dieſes Punktes der Kirchenlehre in obiger Beziehung unrichtig urtheilen, wie z. B. Wegſch. institut. §. 38.

3) in ihr allein iſt die Offenbarung niedergelegt.

Es geht dieſe Beſtimmung ganz folgerecht daraus hervor, daß die Schrift allein principium und norma fidei ſey [1]: iſt aber im luth. Syſtem beſonders wichtig im Gegenſatze gegen die cath. Tradition [2], und muß darum beſonders hervorgehoben werden.

1. M. vgl. die obigen Stellen de S. S. unica norma u. die Verwerfung der Tradition.

2. Concil. Trident. Sess. IV. c. 1. Sacrosancta Trident. Synodus — — Traditiones tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tanquam vel oretenus a Christo, vel a Spiritu S. dictatas et continua successione in Ecclesia Catholica conservatas, pari pietatis affectu et reverentia (cum libris scriptis) suscipit ac veneratur. Vgl. Chemnit. Exam. Conc. Trid. p. 61.

4) ſie iſt an ſich ein vollkommenes Mittel zur Erreichung des Zweckes der Offenbarung, und muß von allen geleſen werden.

Daß die Schrift als Offenbarung genüge, geht zweifellos daraus hervor, daß die Symbole alle anderen Quellen religiöſer Wahrheit abweiſen, und doch nun nicht annehmen können, daß Gott den Menſchen nur eine, und zwar unvollkommene Quelle der Wahrheit gegeben habe [1]. Daß ſie aber von allen Chriſten geleſen werden müſſe, war nicht nur überhaupt Grundſatz der luth. Partei u. ihrer öffentlichen Schriften, ſondern iſt auch in den Symbolen ausdrücklich [2] ausgeſprochen.

1. M. kann auch ſolche Ausſprüche hierher rechnen, wie F. C. Ep. p. 571: catechismi Lutheri, in quibus omnia illa breviter comprehenduntur, quae in S. S. fusius tractantur et quorum cognitio homini Christiano ad aeternam salutem est necessaria.

2. Es iſt dies begreiflich ſehr oft geſchehen, z. B. Cat. Maj. praef. maj. p. 391: Ac optandum quidem foret, ut — mane, meridie ac vesperi aliquot sal-

tem paginas, vel in Catechismo, vel in Precationibus, vel in Novo Testamento evolverent, aut denique aliud quippiam ex Bibliis Sacris sibi sumerent —. F. C. Ep. p. 571. — S. D. p. 659: Deus — orandus est, ut per eundem Spiritum sua gratia, per quotidiana exercitia audiendi, legendi et ad usum transferendi verbum Dei, in nobis fidem — fovere — confirmare — conservare velit. — vorher h. es: Tales precatiunculae multae — in scriptis Paulinis extant, — non ideo nobis praescriptae — ut ad legendum — verbum Dei tardiores atque remissiores reddamur —.

5) über den Canon der heil. Schrift.

Welche Bücher nun zum codex der göttlichen Offenbarung zu rechnen seyen, ist von den Symbolen nicht ausdrücklich ausgesprochen. Aber nach dem Gebrauche, den sie von den Büchern des A. u. N. T. machen, scheinen sie Alles dahin zu rechnen, außer den Apokryphen des A. T.[1]), und bezeichnen durch den Namen scripta prophetica so die übrigen Schriften als inspirirt, wie sie andererseits eben dadurch die Apokryphen ausschließen.[2]). An eine Kritik über die Ächtheit u. Glaubwürdigkeit der in der gewöhnlichen Zusammenstellung der biblischen Bücher begriffenen Schriften denken sie nicht, und zwar ist hiervon wohl nicht allein die historische Entstehung derselben die Ursache, insofern jene eine stets praktische Richtung der symbol. Sätze bedingte, sondern die wirkliche Überzeugung der Verf. der Symbole, welche die Ächtheit u. Glaubwürdigkeit jener biblischen Schriften als zweifellos voraussetzte.

1. Es werden zwar 2 Stellen aus den Apokryphen in den Symbolen berücksichtigt, nämlich Apol. III. p. 117 die Stelle Tob. 4, 6 ff. u. IX. p. 294 die St. 2. Maccab. 15, 11. Aber die erste wird nur behandelt, weil die Gegner in d. Confutat. im 20. Art. ein großes Gewicht auf sie gelegt hatten, weshalb Mel. ihren wahren Sinn erklärt, u. die zweite Stelle wird von Mel. so angeführt, daß man eben sieht, daß er jener Schrift nicht gleiches Ansehen mit den and. Büch. der h. Schr. beilegte.

2. Unter jenem Namen konnten die Reformatoren die Apokryphen schon darum nicht mit begreifen, weil sie ja bei den Juden selbst nicht als scripta prophetica galten.

6) Auslegung der Schrift.

Es ist der große Grundsatz der luth. Kirche, hochwichtig im Gegensatze gegen die cath. Partei, daß die Schriftauslegung frei sey. Obwohl die luth. Symbole kein ausdrückliches Gebot darüber haben, so folgt dies doch nothwendig: 1) aus der ausdrücklichen Forderung, daß man Gottes Wort täglich lesen u. sich

daran erbauen ſolle, ſ. ob. üb. d. Bibelleſen. 2) verwerfen die Symbole die Kirche im Sinne der catholiſchen Partei als Glaubenstribunal, daraus folgt von ſelbſt die Freiheit der Schriftauslegung, denn einen andern Richter giebt es ja nicht. 3) Freiheit der Schriftauslegung wird auch durch die ganze hiſtoriſche Entwickelung der Reformation unbedingt vorausgeſetzt. Ohne ſie hätte Luther gar keine Reformation wollen, wie viel weniger anfangen können. Seine Stütze war das, was er in der Bibel fand, mochte er ſich auch, ſo gut, wie Mel. wenn es anging, noch auf die Kirchenväter mit berufen: er wandte nur die Waffen der Gegner gegen ſie ſelbſt. Daß Luth. dabei eine Hülfe des h. Geiſtes annahm (vgl. Winer, Compar. Darſtell. S. 5-6.), hebt die Freiheit der Schrifterklärung nicht auf, denn dieſen Beiſtand, meinte er, erfahre jeder Fromme.

Abſchnitt I.

Theologie.

Die Lehre von Gott kann in jeder Religion in zwei Theile zerfallen, je nachdem man Gott mehr in ſeinem Verhältniſſe zur Welt oder mehr ſeinem innern Weſen nach betrachtet, obgleich beide Rückſichten ſich natürlich nicht entgegenſtehen, ſondern vielmehr ſich durchdringen und gegenſeitig bedingen, in der Lehre der allgemeinen chriſtlichen Kirche aber ſcheint eine Scheidung beider Rückſichten durchaus nothwendig, weil in ihr nicht nur das innere Weſen Gottes auf eine Art beſtimmt iſt, die ſein ganzes Verhältniß zur Welt nur wenig berührt, und vielleicht ganz fehlen könnte, ohne daß in ſeinem Verhältniſſe zur Welt ſich etwas Weſentliches änderte, ſondern über jenes innere Weſen ſo viele und ſo feine und ſcharf beſtimmte Merkmale angegeben ſind, daß ſie eine beſondere Darſtellung erfordern. Daher wird auch die Lehre der lutheriſchen Symbole von Gott, die hier der der allgemeinen Kirche ganz gemäß iſt, am paſſendſten in dieſe zwei Theile unterſchieden: 1) de Deo creatore mundi, 2) de Deo triuno.

Sonſt iſt über die ganze Lehre von Gott eigentlich gar kein Streit zwiſchen den Reformatoren u. den Catholiken geweſen; ſie iſt gleichwohl in den luth. Symbolen genauer, als in den früheren öcumeniſchen beſtimmt, wenn auch dieſen gemäß, einmal wohl ihrer Wichtigkeit wegen, als Grundlehre aller Religion, und dann, damit die Reformatoren ſich in dieſer wichtigen Lehre von jedem Verdachte der Heterodoxie frei hielten.

1) Von Gott, mehr in ſeinem Verhältniſſe zur Welt betrachtet.

M. ſ. Symb. Ap. art. I. Nic. I. C. A. art. I. A. Schmalc. P. I. init. Cat. maj. praec. I. u. ebdſ. die Erkl. d. S. Apostol. p. 489–492. beſ. p. 502 etc.

Es iſt ein höchſtes, vollkommenes Weſen, Gott, ſelbſt unerſchaffen, u. von Ewigkeit, der vollkommenſte Geiſt, der Schöpfer, Herr u. Erhalter aller Dinge, der ſichtbaren, wie der unſichtbaren, von unendlicher Liebe (Pater) u. Güte, Macht und Weisheit. Daß dieſes höchſte Weſen von der Welt verſchieden ſey, wird zwar nicht ausdrücklich ausgeſprochen, iſt aber die Grundvorſtellung unſerer Symbole, ſo gut, wie des N. T.

Hauptſtelle: C. A. I. (auch darum ſo wichtig, weil der Glaube der luth. Kirche an den der allgem. chriſtl. Kirche angeſchloſſen, dieſer ſelbſt beſtätigt, u. eben genauer beſtimmt wird): Decretum Nic. — credendum — Videlicet, quod sit una essentia divina, quae et appellatur et est Deus, aeternus, incorporeus, impartibilis, immensa potentia, sapientia, bonitate, creator et conservator omnium rerum, visibilium et invisibilium.

Genauer ſind die Eigenſchaften Gottes in der Lehre der Kirche nicht beſtimmt, aber, ſo leicht es iſt, Alles in eine ſchärfere philoſoph. Sprache zu übertragen, ſo gewiß hat jene eine genügende würdige Vorſtellung von Gott.

Ausdrückliches Gewicht wird von der Kirche auf folgende Beſtimmungen gelegt:

1) es iſt nur ein Gott: Cat. maj. Erklärung d. praec. I.

2) Folgeſatz: zu verdammen ſind vor allem die Lehren der Heiden, der Polytheismus, wobei Luther namentlich von Jupiter, Hercul., Mercur, Venus u. Lucina redet (Cat. maj. p. 407), ſ. die Ketzereien in der Kirche, wie die Lehre des Islam.

C. A. art. I. Damnant omnes haereses contra hunc articulum exortas, ut Manichaeos, qui duo principia ponebant, Bonum et Malum, item Valentinianos, Arianos, Eunomianos, Mahometistas et omnes horum similes. Damnant et Samosatenos, veteres et neotericos etc.

3) jener eine Gott iſt auch allein zu verehren: C. Maj. praec. I. p. 404. praecepti sensus hic — ut veram cordis fidem atque fiduciam exigat, a vero et unico Deo non aberrantem etc.

4) Folgeſatz: zu verwerfen iſt die Verehrung der Heiligen, Apol. de invoc. Sanctor. p. 223 sq. A. Schm. p. 310 de invocat. Sanct., Cat. Maj. praec. I. p. 405., die Verehrung des Teufels, z. B. indem man ein Bündniß mit ihm ſchließt, C. M. a. a. O., die Verehrung der Engel, Apol. p. 224. Art. Schm. 311., und von Allem außer Gott, wie aus der ganzen Erklär. d. praec. I. im C. M. erhellt.

5) die Verehrung Gottes beſteht hauptſächlich in unbedingtem Vertrauen auf ihn und Hingebung an ihn, u. daher beſonders in dankbarer Anerkennung u. Annahme ſeiner freien Gnade. Vgl. C. M. 406. quinam verus Dei honos

sit et cultus. Besonders erhellt dies aber, so wie es sonst mit dem ganzen Systeme übereinstimmt, aus dem Gegensatze der falschen Verehrung, näml.

6) Folgesatz: falsch ist alle Verehrung durch Werkverdienst, C. M. 408 ex propriis operibus, tantum sibi sumens, ut perverse conetur et temere, velit nolit Deus, in coelum perrumpere cet, insbes. durch d. Messe, C. A. p. 25 cet.

2) Von Gott, mehr seinem inneren Wesen nach. De Deo triuno.

Über das innere Wesen Gottes haben die lutherischen Symbole die der allgem. christl. Kirche vor allen anderen Religionsparteien ganz eigenthümliche Lehre der Trinität, und zwar in der größten Strenge u. feinsten Unterscheidung angenommen. — Schon in d. C. A. wurde der Nicän. Glaube für den rechten erklärt u. angenommen, was Mel. im Eingange der Apologie wiederholte u. bestätigte, — derselbe sodann von Luther Art. Schmalc. i. Eingange genauer entwickelt, und endlich in der Cdf. in der Vorrede zu beiden Theilen, zur Epitome p. 571, zur S. D. p. 682 auf das Bestimmteste für den luth. Kirchenglauben erklärt, u. die ganze Erklärung in dem XII. Art., dem Anhange über die ketzerischen Secten, in der Verwerfung der Antitrinitarier wiederholt.

a) das Dogma der Trinität.

Der eine Gott, der Schöpfer Himmels und der Erde, besteht (seinem inneren Wesen nach) aus drei unterschiedenen Personen, dem Vater, dem Sohne u. dem heiligen Geiste, die als Personen jede ein für sich bestehendes Individuum ausmachen, alle gleichen Wesens, d. h. der einen Gottheit theilhaftig, und dennoch in ihrer Verbindung eben nur der eine ewige Gott selbst sind.

Die einzelnen Bestimmungen sind natürlich am schärfsten und erschöpfendsten in dem Athanas. Symb. gegeben, ihre Fassung zum Begriffe aber hat Luther der Vollendung am nächsten gebracht, in d. Anf. d. Schm. Art. s. unten.

b) genauere Bestimmung u. Betrachtung des Dogma's.

Zum richtigeren und genaueren Verständniß der ganzen Lehre, wie sie die Kirche aufstellt, müssen folgende Punkte besonders beachtet werden:

1) der eine ewige Gott besteht aus drei Personen, u. diese machen doch nur den einen Gott selbst aus.

Apol.: una est essentia divina, individua (womit Mel. die numerische Einheit Gottes hervorhebt), et tamen tres sunt *distinctae* personae etc.

Dies ist ein Hauptpunkt, der bei der Auffassung und Definition des Dogma's so oft übersehen oder vielmehr gar nicht gefaßt wird, wie ich aus vieljähriger Erfahrung weiß, indem recht tüchtige jüngere Theologen stets definirten: quod sunt in una divina essentia tres personae, während der Hauptpunkt darin liegt, quod tres personae in una divina substantia sunt unus deus.

2) ſie ſind alle gleiches Weſens, ὁμοούσιοι, consubstantiales, coëssentiales: C. A.: tres personae ejusdem essentiae, gleicherweiſe Gott, und doch wieder unter ſich genau unterſchieden.

Auch hier iſt ein gewöhnlicher Fehler, den ſelbſt Reinhard, Dogm. 150 u. Bretſchn. Dogm. I, 458 begangen haben, daß die Perſonen verſchieden genannt werden: tres *distinctae* personae ſagten Luth. Schm. A. I. u. Mel. ob., nicht diversae, was auch der ganzen Lehre widerſpr.

3) die ganze Beſtimmung über das innere Weſen Gottes als des dreieinigen iſt offenbar nur als eine Eigenſchaft, ein attributum Dei anzuſehen, d. h. ſo wenig ſie fehlen kann, ohne daß dadurch der Begriff von Gott etwas verlöre, ſo wenig macht ſie doch das Weſen Gottes ſelbſt aus: ſie iſt vielmehr nur ein Merkmal, das zu allen anderen hinzutritt, und den Begriff der Gottheit erweitert u. vervollſtändigt.

4) Als dieſe Eigenſchaft wird nun die Trinität am richtigſten ſo definirt: Trinitas est illud attributum Dei, quo in una divina essentia tres distinctae personae sunt unus Deus, qui creavit coelum et terram.

Die Erklärung Luthers ſelbſt im Anf. d. Schm. A., nur mit Dazufügung der Beſtimmung, daß die Trinität eine Eigenſchaft Gottes ſey.

5) Es kann die ganze Lehre nicht verſtanden werden, wenn nicht genau und klar beſtimmt wird, einmal, in welchem Verhältniſſe die drei Perſonen ihrer Weſenheit nach, einzeln, wie zuſammen, zu dem einen göttlichen Weſen, und dann, in welchem Verhältniſſe ſie wiederum zu einander ſtehen.

Für die Beſtimmung des Verhältniſſes der drei Perſonen zu dem einen göttlichen Weſen, deſſen ſie alle nicht nur theilhaftig ſind, ſondern das ſie eben alle ausmachen, kommt nun Alles darauf an, α) was unter dem göttlichen Weſen ſelbſt (essentia, natura divina), β) dann unter Perſon zu verſtehen ſey?

α) Das göttliche Weſen ſelbſt iſt der Inbegriff aller göttlichen Vollkommenheiten, wie aus den Worten d. C. A. I: videlicet, quod sit una essentia divina, *quae* et appellatur et *est Deus*, u. A. Schm. I. in una divina essentia tres personae sunt unus Deus, mit Recht geſchloſſen wird.

β) Unter Perſon verſtehen die Symbole C. A. I. non partem, aut qualitatem in alio, sed quod proprie subsistit, d. h. ein Individuum, das als ſolches eine geſchloſſene von allen anderen Dingen unterſchiedene Weſenheit hat u. als ſolches beſteht, obwohl

was aus der ganzen Lehre wiederum erhellt, nur in den und durch die anderen Perſonen, ſo daß, nach der Kirchenlehre, jede der drei Perſonen nur ein individuum incompletae subsistentiae iſt, in den und durch die anderen ſeine subsistentiam completam erhält und mit den anderen zuſammen erſt die substantiam divinam completam ausmacht.

6) dadurch iſt zugleich das Verhältniß der Perſonen unter einander angedeutet, nämlich ein gewiſſes Bedingtſeyn ihrer Subſiſtenz nach durch einander, d. h. daß die eine ohne die andere nicht als Perſon ſubſiſtiren kann, oder doch erſt durch die anderen als Perſon ſubſiſtirt. Die Art u. Weiſe nun, wie ſie in und durch einander ſubſiſtiren, iſt durch Ausdrücke der Schrift beſtimmt, die gewiſſe Handlungen der göttlichen Perſonen auf einander und ebendadurch ein gewiſſes Verhältniß unter einander angeben.

Dieſe Beſtimmungen ſelbſt ſind folgende:

1) pater a nullo factus, nec creatus, nec genitus, unus pater. S. Athan. A. Schm.

2) filius a patre solo est: non factus, nec creatus, *sed genitus:* Symb. Athan. A. Schm. — *ex patre natum ante omnia saecula,* deum de deo, lumen de lumine, deum verum de deo vero, genitum non factum, consubstantialem patri, *per quem omnia facta sunt.* S. Nic.

3) Spir. S. ex patre *filioque procedit,* cum patre et filio simul adorandus et glorificandus, non factus, nec creatus, nec genitus, *sed procedens* (Joh. XV, 26), S. Nic. Athan. A. Schm.

Das poſitive Reſultat: ex patre aeterno filius *genitus* est ante omnia saecula, per quem omnia facta sunt, Sp. S. ex patre filioque *procedit,* — alles Andere iſt nur Negation.

So weit die Lehre der Symbole über die Dreieinigkeit. Es ſind nun ſpäter von den Theologen noch viele genauere Definitionen und ſcharfe Diſtinctionen, z. B. die actus personales (opera ad intra), die proprietates personales, notiones personales etc. opera ad extra etc. gemacht, und es iſt wahr, ſie paſſen alle zum Hauptbegriffe der Trinität, aber ſie geben auch nur die logiſch mögliche verſchiedene Betrachtungsweiſe des gegenſeitigen Verhältniſſes der Perſonen an, ſind nur ein leeres logiſches Verſtandesſpiel ohne realen Werth, u. nicht ſymboliſch.

Sonſt iſt wichtig, daß die Kirche die ganze Lehre von der Dreieinigkeit ausdrücklich für ein großes Myſterium erklärt, das die Vernunft nicht faſſen könne, u. daher geglaubt werden müſſe.

M. vgl. F. C. S. D. p. 769 wo es von der Einheit u. Gemeinſchaft der Naturen in Chriſto h.: Hoc autem *post articulum Sanctae Trinitatis* summum est mysterium, quo nullum majus in coelo et in terra reperitur. etc.

Abschnitt II.

Anthropologie.

Capit. I.

Von der Schöpfung, Erhaltung u. Regierung der Welt.

1) Vorbemerkung über die Art der Darstellung in den Symbolen.

Insofern alle Symbole immer eine bestimmte Veranlassung hatten, und sich immer nur über die Lehren genauer aussprachen, über welche Streit war, oder ein Zeugniß abgelegt werden sollte, darf man in den luth. Symbolen gar keine genaue Ausführung dieser Lehren erwarten. Es ist unter den Christen nie darüber Streit gewesen, daß Gott die Welt erschaffen habe, sie erhalte und regiere, es ist und war jenes die Grundvorstellung des Christenthums. Die Meinungen der Gnostiker von der Weltschöpfung durch Aeonen waren nie für die Gesammtkirche so bedeutend geworden, daß sie sich zu einer besonderen und ausführlichen Widerlegung bewogen gesehen hätte. Möglich ist freilich, daß der 1. Art. im Symb. Apost. u. Nic., so wie besonders in diesem die Worte per quem omnia facta sunt jene Beziehung haben, aber dazu hat eben schon die Erwähnung der Schöpfung hingereicht, und ist auch nur diese selbst, nicht aber die Erhaltung u. Regierung, in den ökumen. Symbol. ausgedrückt. Bei der Reformation aber konnte natürlich gar keine Frage der Art angeregt werden. Daher kommt es, daß 1) der symb. Lehrbegr., insofern er durchaus jene Lehren als ausgemacht voraussetzt, nur gelegentlich, d. h. insofern sie Gottes Seyn u. Wesen erläutern oder das Verhältniß des Menschen zu Gott berühren, u. kurz davon redet, u. 2) an keiner Stelle die Lehre irgendwie als solche zusammenhängend und die verschiedenen Momente erschöpfend vorgetragen, sondern stets nur eine Seite nach dem jedesmaligen Interesse berührt wird.

2) Lehre der Symbole darüber.

In den ökum. Symbolen wird gelehrt: der eine allmächtige Gott ist auch Schöpfer der ganzen Welt, doch schuf er sie durch den Sohn.

S. A. Credo in Deum, Patrem omnipotentem, Creatorem coeli et terrae. S. Nic. Credo in unum Deum, Patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum Dominum Jesum Christum filium Dei — consubstantialem patri, *per quem omnia facta sunt.*

Soweit enthalten die Symbole nur den Begriff der Schöpfung: den Begriff der Erhaltung giebt d. C. A. art. I. Deus — creator et *conservator* omnium rerum visibilium et invisibilium.

Aber vorher schon hatte Luther im Katech. auch den Begriff der speciellen Vorsehung, wenn auch populär, ausgesprochen, im Ap. S. Art. I:

„Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat, sammt allen Creaturen, mir Leib u. Seele, Augen u. Ohren, u. alle Glieder, Vernunft u. alle Sinne gegeben hat, und noch erhält, dazu Kleider u. Schuh, Essen u. Trinken — mit aller Nothdurft u. Nahrung dieses Leibes u. Lebens reichlich u. täglich versorget, wider alle Fährlichkeit beschirmet, u. vor allem Übel behütet u. bewahret ꝛc." Ebenso lehret die specielle Vorsehung die Erklärung der 4. u. 7. Bitte.

Noch fehlte aber die Beziehung der Schöpfung auf alle drei Personen, oder den dreieinigen Gott: diese erfolgte sodann Art. Schm. I. P. F. et Sp. S. s. unus Deus, qui creavit coelum et terram.

Noch nicht genug beachtet scheint die histor. Entwickelung der Vorstellung der Kirche von dem dreieinigen Gott als Schöpfer, die sich offenbar ganz an d. Entwickelung der Lehre von der Trinität selbst anschließt. Im Ap. S. wird die Schöpfung nur auf d. Vater bezogen, im Nic. ist er Schöpfer durch den Sohn. Die numerische Einheit dieses mit ihm ist noch gar nicht ausgesprochen, ja wahrscheinlich noch gar nicht gedacht, s. ob. S. 37. N. 5. — vom h. Geiste ist als Schöpfer noch gar nicht die Rede. Aber nachdem die ganze Lehre von der Trinität sich durchgebildet hatte, und die numerische Einheit aller drei Personen festgestellt war, da schreibt nun consequent Luth. A. Schm. I. die Schöpfung dem dreieinigen Gotte zu. Daß hier nur davon die Rede ist, wie das Dogma in d. öffentl. Bekenntnißschr. auftritt, versteht sich von selbst.

3) Vergleichung der symb. Lehre mit der jetzig. Dogmatik.

Zweierlei fällt gleich in die Augen: 1) die Symbole enthalten allerdings die ganze Lehre von der Schöpfung, Erhaltung u. Regierung der Welt, wobei man stets eingedenk bleiben muß, daß ihnen die Veranlassnng zu genauerer Erörterung ganz fehlte: aber 2) sie beschränken sich (ebendarum) auch durchaus darauf, was das praktische Interesse fordert, stellen das als ausgemacht hin, und denken gar nicht an alle anderen mehr speculativen Fragen, deren Erörterung jetzt mit in den Kreis der Untersuchung gezogen wird, als 1) ob die Schöpfungsgeschichte in der Genesis Wahrheit enthalte, was indessen die Überzeugung der Verf. nach ihrem ganzen

Standpunkte geweſen iſt. 2) über den Urſtoff der Welt, ob ſie aus nichts geſchaffen ſey, 3) über Art, Zeit, Zweck der Schöpfung, 4) über das Verhältniß der göttlichen Vorſehung, als ſteter Einwirkung auf die Welt, zu den Naturgeſetzen und der menſchlichen Freiheit (de concursu Dei).

Capit. II.

Von den Engeln u. Teufeln.

1) Vorbemerkung über die Stellung und Wichtigkeit dieſer Lehre im Syſtem.

Die älteren lutheriſchen Theologen ſtellten dieſe Lehre entweder bei der Lehre von der Schöpfung, als einen Anhang derſelben vor die Lehre von dem Menſchen [1]), oder, wenn die Folge der Materien anders geordnet wurde, wenigſtens meiſt zunächſt vor die Lehre von dem Menſchen [2]), und thaten Recht daran, weil, wie oben ſchon beiläufig bemerkt iſt, die Lehre nach ihrer Wichtigkeit für das Syſtem hier ſtehen muß. Durch den Teufel ſoll der Menſch zur Sünde verführt u. in die Verdammniß, aus der ihn dann Chriſtus rettet, gebracht ſeyn, u. allein paſſend geht darum die Erörterung über den Teufel und ſein Weſen (wie die Lehre von den höhern Geiſtern überhaupt, als Überleitung von dem allgemeinen Begriffe der Schöpfung auf die Zuſtände der Menſchheit) vor der Lehre vom Menſchen her. Sonſt iſt dieſe Beziehung der Lehre für das Syſtem und die Nothwendigkeit dieſer Stellung in neuerer Zeit nur von Bretſchneider [3]) richtig gewürdigt worden.

1. So vor allen das berühmte Compendium der luth. Dogmatik von Hutter: Compendium locorum theologicorum ex Scripturis sacris et Libro Concordiae, — Witteb. 1622. 8. — auch Baier, Compend. theol. positiv. synopsis, per M. S. Coryli (Nitschmann) ed. II. 1705.

2. Z. B. Hafenreffer, loci theologici, ed. 3. Tubing. 1603. der ſo ordnet: de deo, de creatione, de providentia, de Scr. S., de angelis: bonis, malis, de homine. — Später tritt ſchon Unſicherheit in der Stellung ein, z. B. b. Seb. Schmidt, Compend. theol. Argent. 1697. der ſo ordnet: de theol., de Scr. S., de Deo, de D. triuno, de Chr. J., de creatione et Angelis, de providentia, de elect. et reprob., de imagine Dei etc.

3. Dagegen haben von den Neueren Wegſcheider (er handelt: Sect. I. de Deo rerum universitatis creatore; S. II. de Deo naturarum intelligentium creatore, a) de hominibus primum creatis, b) de angelis, dann de providentia etc), Ammon (er theilt: creatio, die der Welt, der Engel, Teufel, des Menſchen, v. Ebenbilde ꝛc., u. dann 2) gubernatio), Marheinecke u. Schleiermacher ſie ganz in die Lehre von der Schöpfung eingeſchaltet, Morus u. Reinhard früher ſie noch unpaſſender mit der Lehre von der Vorſehung verbunden, Schott die Lehre von den guten u. d. böſen Geiſtern

ganz getrennt: von den guten handelt er in der Lehre von der Vorsehung, von d. bösen in der Lehre von dem Falle; u. De Wette handelt die ganze Lehre wohl auch sehr unpassend als Anhang der Lehre von Gott ab.

2) Von den guten Engeln.

Nach Vorgang der Schrift, die auf das Bestimmteste Mittelwesen zwischen Gott u. den Menschen lehrt, und zwar zweierlei Art, 1) von besserer Natur, also Engel, 2) von mächtigerer Natur, aber entschieden unmoralisch, böse Engel, Dämonen, Teufel, lehren auch die Symbole das Vorhandenseyn solcher Wesen, u. bestimmen auch das Verhältniß wenigstens des einen Theils zu den Menschen genau. Gleichwohl haben sie darüber keinen besonderen Artikel, sondern es wird das Daseyn jener Wesen als ausgemacht, sowie ihre Natur u. ihr Verhältniß zu den Menschen als hinreichend bekannt vorausgesetzt. Streit war darüber gar nicht mit den Catholiken, und darum wird derselben gar nicht um ihrer selbst willen, sondern nur wegen ihres Verhältnisses zu den Menschen und sonst gelegentlich erwähnt.

Nach der Art, wie ihrer erwähnt wird, ist nun als symb. Lehre anzusehen: Gott schuf außer den Menschen Wesen, die höherer Art u. mächtiger, weiser u. heiliger sind, als die Menschen, also Mittelwesen zwischen Gott u. den Menschen, höher als die Menschen, geringer als Gott, dem sie dienen, besonders als Schutzgeister der Frommen.

Als höherer Art u. mächtiger erscheinen sie: A. Schm. II. art. 2. p. 308. Es ist die Rede von den Irrthümern der Messe u. des Fegfeuers: die Catholiken wollten sie mit der Auctorität der patres, hauptsächl. Augustins beweisen; Luther behauptet zuerst ea ne per somnium quidem Augustino in mentem venisse, stellt dann in Frage: gesetzt, es stände im Aug., an Augustini dicta, *destituta* verbo, sint admittenda, erklärt ausdrücklich: *Ex Patrum verbis et factis non sunt extruendi articuli fidei* (eine sehr wichtige Stelle, auch gegen seinen Augustin vergab Luth. der Schr. nichts!), u. schließt so: Regulam autem aliam habemus, ut videlicet verbum Dei condat articulos fidei et praeterea nemo, *ne Angelus quidem.* — deutsche ed. princ. f. 108 Apol. Von der Priesterehe: die natürliche — neigung — ist Gottes Geschöpf u. Ordnung, darumb ist's recht, vnd hats kein Engel, noch Mensch zu endern ꝛc. — als weiser: C. Maj. praef. p. 395. Catechismi — doctrinam respuentes — seipsos longe doctiores reputant *Deo ipso, omnibus Angelis,* Patriarchis, Apostolis cet. — als Gott näher u. heiliger: Ap. 225 Praeterea et hoc largimur, *quod Angeli orent pro nobis.* ebs. Luth. A. Schm. II. art. 2. Etsi Angeli *in coelo pro nobis orent* cet. — als Schutzgeister der Frommen: Cat. min. p. 383 zwei Male, *tuus Sanctus Angelus* sit mecum, ne Diabolus quidquam in me possit.

Ausdrücklich wird aber gelehrt, daß ihnen keine Verehrung u. Anbetung zukomme.

Luth. a. a. O. — tamen inde non sequitur, Angelos et Sanctos a nobis esse invocandos adorandos cet.

Daß sie als von Gott erschaffen gedacht werden müssen, schließt man mit Recht aus den Worten des N. S.: factorem — visibilium omnium et *invisibilium*.

Soviel haben die Symbole: alle ferneren mehr speculativen Fragen über das (mehr metaphys.) Wesen u. Seyn der Engel, die Zeit ihrer Erschaffung, ihre (mehr prakt.) Zustände, ihr Verhältniß zur Welt, insbes. zu den Menschen, sind in den Symbolen gar nicht berührt: aber man darf wohl mit Recht behaupten, daß ihre Grundansicht von d. Engeln ganz die biblische ist, daß die Engel höhere Gott dienende u. in der Weltregierung gleichsam mitthätige Geister seyen.

3) Von den bösen Geistern, Teufeln, Dämonen.

Über die Wichtigkeit dieser Lehre für das ganze System ist schon gesprochen. Aber es haben, wie schon bemerkt, die Symbole auch über sie keinen besonderen Artikel. Es war mit der cath. Partei nur Streit über den durch den Teufel bewirkten Zustand der Menschheit, nicht über das Wesen des Teufels selbst, u. ebenso wenig war Streit mit anderen darüber. Vielmehr wird auch der ganze Begriff u. die ganze Lehre vom Teufel als ausgemacht u. von niemand bezweifelt vorausgesetzt, u. darum reden die Symbole nur in Bezieh. auf and. Lehren, bes. bei der Lehre von d. Falle, v. d. Erbsünde, der Erlösung, u. sonst gelegentlich, z. B. Luth. in d. Katech. b. der 6. Bitte v. d. Versuchung u. s. w., davon, s. unt.

a) Grundansicht der Symbole über den Teufel.

Der Teufel ist einer der höheren Geister, die Gott zwischen sich u. den Menschen schuf, ursprünglich gut, wie Alles, was Gott schuf. Er fiel [1]) aber, d. h. er sündigte u. mit ihm noch andere Geister. Zusammen bilden sie nun ein Reich des Bösen, dessen Oberhaupt eben der Teufel, oder der Satan selbst ist. Als Oberhaupt dieses Reichs hat nun der Teufel keinen anderen Zweck, als dem Reiche Gottes, soviel möglich Abbruch zu thun [2]).

1. F. C. S. D. p. 662. Et cum Deus severissimo et justissimo suo judicio *lapsos* malos spiritus prorsus in aeternum abjecerit etc. Mehr lehren die S. nicht über das Factum des Falles der Teufel, namentlich nichts über die eigentliche Ursache u. die Natur desselben. Die spät. Dogmatiker haben dagegen diese Lücke, u. wohl im Sinne der Symbole, aber auch nur theilweise, ausgefüllt, und lehrten: der Teufel sey gefallen aus Mißbrauch s. freien Willens, besonders aus Stolz u. Überschätzung seiner selbst. Hutter, comp. ed. 1622. p. 57. Traxit originem ex abusu illius liberi arbitrii, in quo creatus erat. Id arbitrium movebatur ab objecto, dum contemplatione nimiaque admiratione suae Angelicae dignitatis et excellentiae deceptus indignum ratus est, si ullius pareret imperio etc. ebenso Hafenreffer, — andere aber erklären auch, daß m. die eigentliche Sünde des Teufels nicht kenne, so Seb. Schmidt. p. 171.

2. So allgemein muß der Gesichtspunkt gestellt werden, aus dem die Grundansicht der Symbole über den Teufel u. s. Wesen u. Wirken zu würdigen ist: denn nur so erscheint alles Jenes in seinem wahren Lichte u. s. wahren Bedeutung im System. Man hat sich wohl gescheut, es klar auszusprechen, aber es ist wahr: das System setzt einen förmlichen Dualismus, ein

böſes Princip in der Welt neben dem guten (ſ. Apol. p. 95 sq.), nur daß es jenem (wenigſtens in ſ. Freiheit) keine ewige Dauer verheißt, den Sieg des guten als ausgemacht hinſtellt, ja das gute das böſe, endlich überwunden, noch für ſ. eigenen Zwecke gebrauchen läßt, obwohl dann in ewiger Unſeligkeit u. Verdammniß fortdauernd. Daß dabei der Teufel eine faſt lächerliche Rolle ſpielt, indem er auf der einen Seite gegen den Menſchen ſo mächtig erſcheint, auf der anderen gegen Gott doch ſo unmächtig iſt, daß die bloße Nennung des Namens Gottes ihn vertreibt (m. ſ. Cat. Maj. p. 421), ändert in der Hauptſache nichts. Das böſe Princip kämpft geg. d. gute, bis es dieſem gefällt, jenes ſelbſt in noch größere Unſeligkeit zu ſtürzen, in der es dann ewig bleibt, ohne ferneren Einfluß auf die guten Menſchen: wogegen es ſich u. die Böſen ewig quälen kann. Aber, was nun das Wichtigſte iſt, das Syſtem hat in dieſem Dualismus das Hauptmotiv für die Nothwendigkeit des Chriſtenthums, d. h. der Erſcheinung Chriſti u. d. Annahme ſeiner Erlöſung, — und es war dieſe Lehre zugleich von großen praktiſchen Folgen — man fürchtete ſich noch vor dem Teufel! M. ſ. Luth. Anwendung unt. S. 626. N. 1. Wird es möglich ſeyn, wenn die neuere Theologie nie zu dieſer Lehre zurückkehren kann, ein ähnliches feſtes Motiv für das Syſtem, wie für das chriſtliche Leben zu gewinnen? — Wie ſehr ſtehen wenigſtens bis jetzt die neueren Syſteme in ihrer Entſchiedenheit, Geſchloſſenheit u. Conſequenz u. in dem praktiſchen Momente dem kirchlichen nach!

b) genauere Beſtimmungen über das Weſen des Teufels u. ſein Verhältniß zu den Menſchen.

Jener Grundanſicht ſind nun die Schilderungen u. einzelnen Züge, die gelegentlich vorkommen, ganz gemäß.

Der Teufel iſt liſtiger u. mächtiger als die Menſchen:

Apol. Rech. p. 59: Sicut autem diabolus vinci non potest, nisi auxilio Christi etc. — Ipsa mundi historia ostendit, quanta sit potentia regni diaboli. Deutſche ed. princ. d. Ecbb. f. 28b: Wie es aber nicht möglich iſt, den liſtigen u. gewaltigen geiſt Sathan zu überwinden, ohne die Hülfe Chriſti ꝛc. — Cat. Maj. Ecbb. ed. pr. f. 175b. üb. ſ. Macht f. 176. Rechb. p. 394. 395.

Er iſt die erſte Urſache aller Sünde, indem er ſie durch Verführung der erſten Menſchen in die Welt brachte, u. zwar verführte er Eva u. Adam in der Geſtalt einer Schlange.

F. C. S. D. p. 639: quod Deus non sit causa, creator vel auctor peccati: sed quod instincta opera et machinationibus Satanae per unum hominem peccatum (quod est diaboli opus) in mundum intraverit. p. 648: quod natura hominis corrupta est, — hoc originaliter et principaliter est opus Satanae, qui per peccatum opus Dei *in Adamo* miserabiliter corrupit. Dazu ſ. C. Maj. P. II. art. 2. p. 494.

A. Schm. P. III. art. 8. p. 332. Hoc in universum antiquus est Satanas *et serpens*, qui etiam Adamum et Evam in Enthusiasmum conjiciebat cet.

Nachher iſt freilich die verderbte Natur des Menſchen auch mit eine Quelle der Sünde geworden, ſo daß dieſe von jener u. der fortwährenden Einwirkung des Teufels zugleich herrührt.

C. A. XIX. de causa peccati docent, quod tametsi Deus creat et conservat naturam, tamen causa peccati est voluntas malorum, videlicet diaboli et impiorum. — ſ. Apol. p. 220. F. C. Ep. p. 617: Peccatum — ex diabolo et ex hominis prava et mala voluntate oritur. — S. D. p. 799.

Es ist nämlich, nach dem Falle, der Mensch von Gott zur Strafe in die Gewalt des Teufels gegeben, diesem also Einfluß u. Herrschaft über den Menschen eingeräumt worden, die er dazu benutzt, ihn zu Irrthum, Unglauben u. allen Sünden zu verführen.

F. C. p. 641. Poenae — peccati — hae — tyrannis et dominium Satanae, *quod videlicet humana natura regno diaboli subjecta* est. Das Übrige erhellt fast aus jeder Anführung des Teufels, z. B. C. A. XX. humanae vires, sine Sp. S.. — *sunt in potestate Diaboli, qui impellit homines ad varia peccata, ad impias opiniones, ad manifesta scelera.* — Apol. I. p. 58. natura humana *in servitutem tradita* et captiva a diabolo tenetur, *qui eam impiis opinionibus et erroribus dementat et impellit ad omnis generis peccata.* s. F. C. I. p. 641. — II. p. 667. — C. min. p. 371. C. maj. p. 493.

Durch Jesus ist aber die Gewalt des Teufels gebrochen, d. h. die Schuld des Menschen ist getilgt, und er kann nun dem Teufel widerstehen, indem ihm die Mittel gegeben sind, sich zu Gott zu wenden.

Apol. I. p. 58: — datus — Christus, qui et haec peccata et has poenas auferat, et regnum diaboli, peccatum et mortem destruat. — C. min. p. 371. — C. maj. p. 494.

Gleichwohl aber kann der Teufel noch immer großen Einfluß auf den Menschen haben, indem Alles davon abhängt, welchen Gebrauch der Mensch von den ihm durch Jesum gegebenen Mitteln macht, um dem Teufel zu widerstehen u. sich zu Gott zu wenden, und zwar versucht er noch unaufhörlich, die Menschen von Gott abzuwenden, — ist daher noch immer der beständige Feind u. Versucher der Christen, auch der frömmsten [1]), und noch fortwährend mit seinen Engeln beständiger Urheber alles Bösen in der phys. wie moralischen Welt [2]).

1. C. maj. Rechb. 394. Ccbb. ed. pr. f. 176: „dazu der Teuffel stetigs vnd wütiges stürmen vnd anfechtung — vnd — jre gifftige böse geschmeis, vnd eingeben ꝛc." — 3. Gebot: (Rechb. 428) f. 185b: „Denn das lasse dir gesagt seyn, ob du es gleich auf's beste köndest, vnd aller dinge meister werest, so bist du doch teglich vnter des Teuffels Reich, der weder Tag noch Nacht ruhet, dich zu beschleichen, das er in deinem herzen vnglauben vnd böse gedanken — anzünde ꝛc" bes. die 6. Bitte f. 215: „Dazu kömmt nu der Teuffell, hetzet vñ bleset auch allenthalben zu ꝛc." — f. 215b: „Denn er ist ein solcher feind, der nimmer ablesset, noch müde wird, das, wo eine anfechtung auffhöret, gehen jrer andere vnd newe auf ꝛc." — f. 227: „Was ist nu der Teuffel? — ein lügener vnd mörder, Ein lügener, das herz zu uerführen von Gottes wort, vnd verblenden, daß du deine Not nicht fülest, noch zu Christo kommen köndest. Ein mörder, der dir keine stunde das Leben gönnet. Wenn du sehen solltest, wie viel messer, spies, vnd pfeile alle augenblick auff dich gezielet werden, du solltest froh werden, so offt du kündest, zu dem Sacrament zu komen ꝛc." — f. 227b: „weil dir der Teuffel so zusetzet, vnd on vnterlas auf dich helt, wo er dich erhasche, vnd bringe vmb Seel vnd Leib, das du keine stund für jm sicher kannst sein ꝛc."

2. Cat. M. 4. Bitte f. 213b: „— leſſet jm nicht genügen, das er das geiſtl. Regiment hindere, ſondern wehret — auch, das kein Regiment, noch erbarlich vnd friedlich weſen auff Erden beſtehe, Da richtet er ſo viel haber, mord, auffruhr vnd krieg an. Item, vngewitter, hagel, das getreide vnd viehe zu verderben, die Luft zu uergifften etc. Summa, es iſt jm leid, das jemand ein Biſſen Brots — habe — vnd wenn es in ſ. Macht ſtünde, — würden wir — k. halm auf dem felde, k. heller im hauſe, ja nicht eine ſtunde das leben behalten ꝛc." — So leitet Luther auch A. Schm. art. 2. p. 308-9. die Mißbräuche des Pabſtthums (Hoc etiam inde evenit, ut cacodaemones malitiam suam exercerent, et ceu animae defunctorum apparerent, Missas, vigilias, peregrinationes et eleemosynas exigerent, horrendis mendaciis et ludibriis — sic scilicet Satanas Papam dementavit etc.), ja (art. 4. p. 313: nisi diabolus illud caput in medium projecisset et exaltasset) die Pabſtgewalt ſelbſt vom Teufel her.

Luther glaubt auch (C. M. f. 179, 1. Geb.), daß man mit dem Teufel einen Bund machen könne, damit er Geld genug gebe, zur Buhlſchaft helfe, das Vieh bewahre, verloren Gut wiederſchaffe ꝛc., — empfiehlt dringend das Wort Gottes u. d. Gebet, um den Teufel zu vertreiben (Rechb. 393), u. verſichert, daß er ſelbſt die heilſame Wirkung des Anrufens des Namens Gottes gegen die Anfechtung des Teufels erfahren habe, C. M. 2. Geb. p. 421.

Alle dieſe Vorſtellungen ſind nicht als ſymboliſch anzuſehen: aber die Grundanſicht, aus welcher ſie allein hervorgehen konnten und hervorgegangen ſind, iſt wirklich ſymboliſch, ſo zu faſſen, wie es oben geſchehen.

Wie Jeſus den Menſchen die Möglichkeit gegeben, dem Teufel zu widerſtehen, ſo wird er deſſen Macht u. Herrſchaft am jüngſten Tage endlich ganz zerſtören, indem er ihn ſamt allen anderen Gottloſen zu ewiger Strafe u. Verdammniß in die Hölle ſtößt.

C. A. art. XVII. Apol. VIII. p. 217, üb. d. C. A. — F. C. S. D. II. p. 662.

Capit. III.

Von dem Menſchen und deſſen erſtem Stande, oder dem göttlichen Ebenbilde.

1) Begriff des Menſchen.

Natürlich lehren die Symbole nichts abſichtlich darüber: ſie ſetzten den Begriff des Menſchen unbedingt voraus, wie mit den anderen Kirchen kein Streit darüber ſeyn konnte. Gelegentlich aber kommen Schilderungen vor, aus denen ſich jener Begriff entnehmen läßt.

C. min. 1. Art. Ich glaube, daß mich Gott geſchaffen hat, ſamt allen Creaturen, mir Leib u. Seele, Augen, Ohren, u. alle Glieder, vernunft u. alle Sinne gegeben hat und noch erhält. — F. C. p. 573: ipsa rationalis anima — Deus — non modo Adami et Hevae corpus, et animam ante lapsum, verum etiam corpora et animas nostras post lapsum creavit: etsi haec jam sunt corrupta.

Darnach iſt ihr Begriff v. Menſchen: der Menſch iſt, wie Alles, ein Geſchöpf Gottes (alſo ein endliches Weſen), aber ein

sinnlich-vernünftiges, d. h. er besteht aus zwei Haupttheilen, einem mit den Sinnen begabten Leibe, und e. vernünftigen Seele.

So gewiß der Begriff richtig u. unverwerflich ist, so ist er doch eben auch nur empirisch abstrahirt u. populär ausgedrückt. Darum ist nichts bestimmt über alle möglichen philosophischen Fragen, üb. d. Wesen d. Seele, deren Verbindung mit dem Leibe und ihre Entstehung. Noch dachte aber niemand an den Materialismus, u. noch nöthigte keine pantheistische Philosophie die Theologen zu genaueren Bestimmungen, wie viel weniger, daß sie unter den Theologen selbst Eingang gefunden hätte. In unserer Zeit ist es wichtig, zu urgiren, daß die Kirche den Menschen als ein endliches Wesen ansieht u. ihn nicht zu Gott selbst macht.

Die Theorie der Erbsünde setzt die Entstehung der Seele durch die Zeugung voraus.

2) Erschaffung der ersten Menschen: wie vieler.

Über die Entstehung des Menschengeschlechts folgen die Symb. ganz der bibl. Erzählung. Alle Menschen stammen von dem einen Paare, Adam u. Eva, ab: F. C. p. 573. Doch ist Gott auch noch als Schöpfer aller Nachkommen derselb. anzusehen: C. min. 1. Art. Für die Theorie der Erbsünde ist sonst die Abstammung von einem Paare ganz nothwendig, wie sie darum auch in dieser Lehre oft ausgesprochen wird.

3) Ursprüngliche Vollkommenheit des Menschen: vom göttlichen Ebenbilde.

Wie Alles, was von Gott kommt, waren die ersten Menschen vollkommen gut erschaffen, d. h. körperlich u. geistig gerade so eingerichtet, wie es zur Erreichung ihrer Bestimmung nothwendig war. Sie waren (nach Genes. I, 27. II, 7) nach Gottes Bild erschaffen, u. besaßen darum das göttliche Ebenbild, oder die justitia originalis, d. h. Vollkommenheit des Körpers u. des Geistes, insofern ein völliges Gleichgewicht aller sinnlichen Triebe Statt fand und sie Gott erkennen u. lieben, ihm vertrauen und das Gute thun konnten, u. die ursprüngliche Gerechtigkeit, insofern sie noch keine Sünde gethan hatten.

Die justitia originalis, imago divina, bezog sich, wie oben bemerkt:
1) auf den Körper. Ap. p. 53: Itaque *justitia originalis* habitura erat non solum *aequale temperamentum qualitatum corporis* cet. — deutsch: f. 25: „Darumb ist Adams reinigkeit vnd vnuerrückt wesen nicht allein ein fein, vollkommene Gesundheit vnd allenthalben rein geblüt, vnuerderbte kreffte des leibs gewesen ꝛc." Es muß beachtet werden, daß die deutsche Übersetzung, so weitläufig sie ist, dennoch nicht das volle Gewicht des Lat. wiedergiebt. Es soll temperam. bedeuten rechtes (gemäßigtes) Verhältniß, rechte natürliche Be-

ſchaffenheit, und geht offenbar nicht allein auf die Geſundheit, wie es die deutſche Überſetzung nimmt, ſondern auch auf das richtige Verhältniß aller körperlichen Eigenſchaften unter einander, d. h. daß kein ſinnlicher Trieb krankhaft zu mächtig war, ſondern, was eben in temperam. liegt, daß der Menſch noch gleichmäßig alle Triebe beherrſchte. Es bezog ſich die d. just. orig.

2) auf den Geiſt: Ap. l. l. — sed etiam haec dona, notitiam Dei certiorem, timorem Dei, fiduciam Dei, aut *certe rectitudinem* (d. h. die Rechtheit, noch natürliche Unverdorbenheit, als Anlage, Alles Vorige zu leiſten, darum das reſtringirende certe u. die übereinſtimmende, gleich folgende Erklärung:) et vim ista efficiendi:, — deutſch — „Sondern das gröſt an ſolcher edeler erſten Creatur iſt geweſen ein helles Licht im hertzen, Gott u. ſ. Werk zu erkennen, ein rechte Gottesfurcht, ein recht hertzlich vertrawen gegen Gott, vnd allenthalben ein rechtſchaffen gewiſſer verſtand, ein fein gut frölich hertz gegen Gott vnd allen Göttlichen ſachen". Vgl. auch Apol. p. 32. p. 54. A. Schm. p. 318. u. (die Beſchreibung der Erbſünde:) F. C. p. 640. üb. die Natur des göttl. Ebenbildes.

Anmerkung. Daraus, daß die Symbole den leiblichen Tod als eine Strafe des Falles u. der Erbſünde anſehen (C. A. II. Ap. p. 196: *Sic et mortem corporis propter peccatum Deus homini inflixit*, et post peccatorum remissionem propter exercendam justiciam non ademit, videlicet ut exerceatur et probetur justicia istorum, qui sanctificantur. A. Schm. P. III. art. 1. F. C. p. 641) folgt, obgleich ſie nichts darüber enthalten, daß die Menſchen ohne den Fall Adams u. die Erbſünde nicht ſterben würden. Doch iſt dieſe Behauptung erſt ſpäter von den Theologen als nothwendige Folge, weil es anders nach jenem Satze nicht gedenkbar iſt, erkannt u. als Lehrſatz aufgeſtellt worden (Hutt. p. 61. — et vim ista efficiendi: *Item immortalitatem* cet.). Die übrigen Beſtimmungen dagegen, die man ſpäter noch außer den genannten über das göttliche Ebenbild gemacht hat (z. B. Hutter, *et dominium in res creatas*, l. l.) ſind nicht ſymboliſch.

Capit. IV.

Von der Sünde.

1) Eintritt der Sünde, Fall Adams.

Während der Menſch nun im vollen Genuß der ihm anerſchaffenen körperlichen u. geiſtigen Vollkommenheit ſeiner Natur ſtand, trat der Satan, der Feind alles Guten, auf, um ihn von Gott abzuwenden u. unglücklich zu machen. Er verleitete nämlich, in Geſtalt einer Schlange, die Eva u. durch ſie Adam zum Eſſen von der Frucht des verbotenen Baumes (Apol. 52), und ſomit zum Ungehorſam gegen Gottes Gebot. Durch jenen Ungehorſam ſündigte oder fiel Adam, u. ſo kam durch das Anſtiften des Teufels die Sünde in die Welt.

C. A. II. Apol. I. p. 51. 52. A. Schm. P. III. 1. p. 317. F. C. Ep. art. I. p. 573. beſ. aber S. D. I. p. 639 sq.

Anmerkung. Es muß ſtets beachtet werden, wie ſehr die Symbole hervorheben, daß nicht Gott Urheber der Sünde, ſondern dieſe durch den Teufel in die Welt gekommen ſey. M. ſ. C. A. XIX. F. C. 578. 640a u. beſ. 639b.

2) Folgen des Falles.

Die Folgen jenes Ungehorſams waren:

1) Adam verlor zur Strafe das göttliche Ebenbild, oder die justitia originalis.

Ap. p. 58: Defectus et concupiscentia sunt *poenae* et peccata: mors et alia corporalia mala et tyrannis diaboli proprie *poenae* sunt. F. C. p. 643: Etsi enim in Adamo et Heva natura initio pura bona et sancta creata est: tamen per lapsum peccatum non eo modo *ipsorum naturam invasit* — potius — per lapsum *justo Dei judicio (in poenam hominum)* justicia concreata seu originalis amissa. —

2) er verlor damit allen Anſpruch auf die ewige Seligkeit (ſ. unt. Nr. 4).

3) an die Stelle des göttlichen Ebenbildes trat gänzliche Verderbtheit ſeiner Natur, ein gänzliches Unvermögen zum Guten.

C. A. II. Ap. I. p. 52. F. C. p. 640. 642. 644 (Anf.) 645 u. 647.

4) an die Stelle der ihm beſtimmt geweſenen Seligkeit trat ewige Verdammniß (C. A. II. A. Schm. p. 317. F. C. 640. 41. 42).

5) die Schuld Adams wurde auch ſeinen Nachkommen zugerechnet, und iſt der eine Hauptgrund, warum ſie nur Verdammniß erwarten dürfen.

M. kann zweifelhaft ſeyn, ob die Symbole nur die Erbſünde, d. h. den ſündigen Zuſtand der Menſchheit, als Urſache der Verdammniß anſehen (dafür ſpr. F. C. 642: Repudiantur Pelagianorum etc.), oder auch die Schuld Adams ſelbſt als ſeinen Nachkommen imputirt. Doch iſt nur dieſe Auffaſſung richtig. Daf. ſpr. F. C. p. 639: *Propter* nostram corruptionem etc. A. Schm. p. 317. — insbeſ. aber die Erklärung Mel. in d. Variata, ſ. b. Hase, prol. XV. Intelligimus autem peccatum originis — videlicet *reatum*, quo nascentes *propter Adae lapsum* rei sunt irae Dei et mortis aeternae, et ipsam corruptionem humanae naturae propagatam ab Adam. Hier iſt der Sache nach Trennung der Imputation der Schuld Adams, und der eigentlichen Erbſünde, obgleich Mel. (nicht gut) beides unter dem Namen Erbſünde begreift. Über d. gleiche Vorſtell. Luth. ſ. ſ. Ausleg. des 1. Br. a. d. Kor. Cap. 15. Werk. Walch Th. 8. S. 12440 ff. — Damit ſteht es gar nicht in Widerſpruch, daß Mel. ſtets das hervorhebt, und darauf bringt, daß die Menſchen auch ihrer eigenen Sünde wegen verdammt wären. So Apol. p. 51. u. in ſ. loc. theol., obwohl er eben da jene Imputation ſo andeutet: Si quis vult addere, natos etiam propter lapsum Adae reos esse, non impedio. — Revera autem — peccatum originis *non tantum* esse imputationem, sed in ipsa hominum natura caliginem et pravitatem.

6) aber auch jene Verderbtheit der Natur wurde dann durch die Zeugung auf ſeine Nachkommen fortgepflanzt, und das iſt die Erbſünde, u. ſie iſt der andere Grund, warum die Nach-

kommen Adams (ohne Christus) nur ewige Verdammniß erwarten dürfen (m. s. d. ob. Stellen).

7) so ist nun, seit dem Falle, durch die Erbsünde der Mensch selbst, zugleich mit dem Teufel, in dessen Gewalt er zur Strafe gegeben ist, die beständige Ursache der Sünde (s. ob. d. Stell.).

3) Von der Erbsünde.

Insofern sich im System auf diese Lehre die Nothwendigkeit der Erlösung gründet, wird sie mit Recht für das principium materiale der ganzen luth. Dogmatik gehalten, u. als die wichtigste angesehen. Als solche erscheint sie nun auch in den Symb., und es wird darum nicht nur unendlich oft gelegentlich, sondern auch in besond. Artikeln von ihr gehandelt. Gleichwohl ist in keiner einzigen Stelle alles, was zu ihrem vollen Begriffe u. ihrer vollen Bedeutung für das System nach allen Seiten hin gehört, erschöpfend zusammengefaßt, u. daher nöthig, aus den einzelnen, mehr oder minder umfassenden, darüber gemachten Bestimmungen die einzelnen nothwendigen Merkmahle herauszuziehen, um den vollen Begriff zu gewinnen. Die Hauptstellen aber sind F. C. p. 640-642.

Es lehrt die Kirche über die Erbsünde Folgendes: sie ist

1) (negativ) der Verlust des göttlichen Ebenbildes (damit auch der Unsterblichkeit, s. ob.).

F. C. p. 640: totalis carentia, *defectus* seu privatio concreatae in Paradiso *justiciae originalis seu imaginis* Dei etc.

2) (positiv, als unmittelb. Folge) eine impotentia ad spiritualia, d. h. ein gänzl. Unvermögen in allem, was zur Besserung u. ewigen Seligkeit (F. C. 656) erfordert wird.

F. C. p. 640: quod simul etiam sit *impotentia* et ineptitudo, *ἀδυναμία* et stupiditas, qua homo *ad omnia divina seu spiritualia* sit prorsus ineptus. vgl. dazu p. 643-646.

Und zwar kann sich der Mensch selbst durchaus nicht bessern a) weil er jetzt Gott weder erkennen noch lieben kann, C. A. II. Apol. p. 53. u. ebenso b) s. Wille ganz verderbt u. nur auf d. sittlich Böse gerichtet ist. C. A. II. Ap. p. 51 sq. 55. F. C. p. 640 sq.

3) entstanden durch den Fall (C. A. II. F. C. p. 643), wird sie stets fortgepflanzt durch die Zeugung.

F. C. 639: per carnalem conceptionem et nativitatem a patre et matre *(ex semine per peccatum corruptō)* propagatur. — s. 640. — 644: in primo conceptionis nostrae momento *ipsum semen, ex quo homo formatur, peccato contaminatum et corruptum est.* etc. p. 647: Massa — ex qua hodie Deus hominem format et fingit, in Adamo corrupta et perversa est, et ita haereditario modo in nos propagatur.

4) ſie iſt nicht etwa bloß ein äußerliches Hinderniß (ſ. d. Antitheſ. F. C 576. V. 642. VI.) der geiſtigen, beſonders der ſittlichen Kraft des Menſchen, ſondern ſie iſt eine innerliche Verderbtheit der Kraft ſelbſt, d. h. die Kräfte ſind nicht etwa nur in einem gebundenen Zuſtande, ſondern in ſich verdorben, F. C. 640 sq.

5) gleichwohl iſt ſie nicht die Subſtanz des Menſchen ſelbſt (gegen Flacius), ſondern ein Accidens, d. h. ſie macht nicht das eigentliche Weſen der Menſchennatur aus, ſondern iſt immer noch etwas Zufälliges, wie der Ausſatz am Körper, F. C. p. 645.

6) aber ebenſo iſt ſie eine Eigenſchaft aller Menſchen, allen gemein, C. A. II.

7) ſie wird zwar durch die Taufe gemindert, und hört auf (inſof. nach d. Syſtem bei d. Taufe, wenn die fides eintritt, die Beſſerung nothwendig folgt, ſ. unt.), (bei den Gebeſſerten) ſtrafbar zu ſeyn (Ap. p. 56), aber abgelegt wird ſie in dieſem Leben nie, auch nicht bei den Wiedergebornen, ſondern erſt in jenem Leben (F. C. p. 575).

8) ſie iſt wirklich Sünde, d. h. der Menſch (jeder, weil er mit ihr geboren wird, u. alſo inſofern er geboren wird!) iſt vor Gott ſtrafbar u. zur Unſeligkeit verdammt.

9) die Strafen ſind: allerlei leibl. Übel, die Herrſchaft des Teufels, d. leibl. Tod u. ewige Verdammniß. C. A. II. Ap. p. 58. A. Schm. p. 317. F. C. 641.

Begriff: Peccatum originale est: vitiositas naturae humanae, lapsu orta, procreatione semper propagata, quae in locum imaginis divinae amissae successit, in hac vita deponi nequit, Dei quidem cognitionem et amorem, omnemque virtutem prorsus praepedit, contra nimia appetituum vi hominem ad quaevis mala stimulat itaque morti et aeternae condemnationi subjicit.

4) Überblick der Lehre in ihrer Wichtigkeit für das Syſtem.

Durch das Eintreten der Sünde im Falle Adams auf Anſtiften des Satans und zwar in ſolcher Weiſe, daß ſie nun immerfort eine ſtrafbare Beſchaffenheit der Menſchen bleibt, als Erbſünde, u. zugleich eine fortgehende Quelle neuer wirklicher Sünden unter Mitwirkung des Teufels iſt, iſt der urſprüngliche Zuſtand des Menſchen u. ſein Verhältniß zu Gott ganz verändert u. zerſtört.

An die Stelle der ursprünglichen Vollkommenheit ist gänzliche Verderbtheit getreten, statt Wohlgefallens hat er von Gott nur Zorn u. Strafe zu fürchten, statt ewiger Seligkeit nur ewige Verdammniß, und ist daher in einem grenzenlosen Elende. Daher die Nothwendigkeit der Erlösung.

Abschnitt III.

Soteriologie: d. h.

Von der durch Christus gestifteten Erlösung.

Capit. I.

Von der göttlichen Vorherbestimmung zum Heile.

De Praedestinatione.

1) Begriff der luth. symb. Prädestination: ihre Theile.

Aus Erbarmen über das Elend des gefallenen Menschen und um des Verdienstes Christi willen faßte nun Gott, der Vater, den Beschluß, allen Menschen durch Christus die Möglichkeit darzubieten, wieder zur Seligkeit zu gelangen, und diejenigen, die davon Gebrauch machten, wirklich selig zu machen, die andern aber, welche von den dazu gebotenen Mitteln keinen Gebrauch machen wollten, der verdienten ewigen Verdammniß anheim fallen zu lassen. Kürzer; praedestinatio lutherana est aeternum ex mera gratia et propter meritum Christi captum consilium Dei patris, hominibus *cunctis* salutem *offerendi*, iis, qui crediderint, tribuendi, eos vero, qui gratiae restiterint, condemnandi. Die luth. Prädestination ist demnach auch zwiefach, 1) eine praedestinatio ad salutem, decretum electionis, 2) eine praedestinatio ad condemnationem, decretum reprobationis, aber, worauf alles ankommt, die praedestinatio ad salutem ist in Gott *universalis*, sie wird durch die menschliche Freiheit hypothetica, u. erst durch den Menschen selbst specialis.

2) Genauere Bestimmungen über das decretum electionis.

Vgl. F. C. art. XI. de aeterna Praedestinatione et Electione Dei.

a) Grund und Quelle des ganzen Beschlusses, den Menschen

die Möglichkeit zu geben, wieder ſelig zu werden, iſt allein die freie erbarmende Gnade Gottes u. das Verdienſt Chriſti.

F. C. p. 621. IV. — sola Dei misericordia et unicum Christi meritum. — p. 814: praedestinatio in Christo et nequaquam extra Mediatorem Christum. 817: Cum — electio nostra ad vitam aeternam non virtutibus aut justicia nostra, sed solo Christi merito, et benigna coelestis Patris voluntate sit-tur etc. —

b) aber auch nur in Chriſto ſoll er zur Ausführung kommen, d. h. Gott will nur die beſeligen, die an Chriſtus glauben, die anderen nicht: F. C. 619. 814.

c) dieſer Rathſchluß iſt von Gott dem Vater von Ewigkeit her gefaßt, F. C. p. 815.

d) er iſt der Abſicht Gottes nach durchaus universalis, d. h. er gilt allen u. jeden, die ſich nach der menſchlichen Freiheit nicht ſelbſt ausſchließen. F. C. 618. 619. 621. *804. *805. u. ſ. w.

e) aber Gott hat nicht allein den Beſchluß gefaßt, eine Anſtalt zu treffen, daß es dem Menſchen wieder möglich werden ſoll, ſelig zu werden, ſondern auch für alle außerdem noch ſelbſt dazu mitzuwirken, d. h. nach ſeiner Gnade den Verſuch zu machen, alle Menſchen wieder zu ſich zu führen, indem er ſich vorſetzte, durch ſein Wort wirkſam zu ſeyn, daß alle erleuchtet, bekehrt u. gerettet würden, und überhaupt alles, was zur Bekehrung gehöre, ſelbſt durch den heilig. Geiſt zu wirken.

F. C. p. 799: non tantum praevidit etc. 805. 806. beſ. 810: — quod *omnia*, quae ad conversionem nostram pertinent, *ipse* virtute Spiritus sui Sancti *(per verbum)* in nobis efficere et operari velit.

Anmerkung. Nach dem Ausdruck der Symbole kann es zweifelhaft ſcheinen, ob Gott ſelbſt auf alle Menſchen für ihre Beſſerung einwirke, oder nur auf die, die wirklich ſeine Gnade annehmen, zumal da dieſe mehrfach ausdrücklich *electi* oder *sui* heißen: p. 618 electio tantum ad bonos et dilectos filios Dei pertinet —, 620, 621, 803, 817 electis, quod sint filii Dei u. ſ. w. Aber man muß wohl aus der ganzen Lehre die Folge ziehen, daß er nach dem Syſtem auf alle, auch die, welche der Gnade widerſtehen, einzuwirken beſchloſſen habe. Man kann dagegen freilich gleich ſagen, daß das Syſtem Gott etwas Vergebliches thun laſſe, weil Gott nach ſeiner Allwiſſenheit doch wiſſen müſſe, daß ſie ſeiner Gnade widerſtehen würden, aber dann beurtheilt man das Verhältniß zwiſchen der Allwiſſenheit Gottes u. der menſchl. Freiheit anders, als das Syſtem. Dieſes ſtellt vom rein praktiſchen Standpunkte die beiden Gegenſätze hin: Gott weiß Alles vorher, aber dennoch kann der Menſch thun, was er will, und iſt für das, was er thut, verantwortlich, ſo auch in dem Zurückweiſen der göttlichen Gnade. Und man muß hier gerecht ſeyn: die Schwierigkeiten, die in dem Dogma der F. C. liegen, haben zum größeren Theile in der Schwierigkeit, jenen Gegenſatz zu vereinigen, ihren Grund: und iſt denn ſpäter etwa, u. iſt bis jetzt jene Schwierigkeit gelöſ't und können wir mehr, als, wie die Verf. der Cdf., die beiden (anſcheinenden) Gegenſätze

als einfache Thatsache des Bewußtseyns festhalten? Wahr ist dann freilich, daß ihr Hängen an d. hergebrachten Ausdrücken, die für die Wendung, die sie dem Dogma gaben, gar nicht mehr passen, s. unten, so wie allerdings, daß das Dogma noch nicht im Streite gehörig durchgearbeitet war, mit Ursache sind, daß keine größere Klarheit u. Entschiedenheit erreicht wurde. So erscheint jener Gegensatz nun freilich ganz schroff p. 803: Deus — non tantum in genere salutem *suorum* procuravit, verum etiam omnes et singulas personas electorum (qui per Christum salvandi sunt) *clementer praescivit, ad salutem elegit*, etc. — u. gleichwohl liegt Alles nun wieder ganz in der Hand des Menschen: p. 808: *nequaquam sentiendum est — eos etiam in electorum numero habendos, qui verbum Dei contemnunt — neque in Christum credunt* —. Ut enim Deus — ordinavit, ut — omnes illos, qui Christum vera fide amplectuntur, justificet — ita — decrevit, quod eos — *qui — resistunt, — aeternae condemnationi devovere velit*. Doch muß nun wohl als Lehre des Systems angesehen werden, daß Gott auch diejenigen, die seine Gnade nicht annehmen, zu bessern versucht. Denn 1) ist ausdrückliche Behauptung: Gott will, daß alle selig werden und hat insofern alle auserwählt. 2) h. es: er wolle das ganze Werk der Besserung selbst wirken, und er muß dies auch nach der Consequenz des Systems, da ja der Mensch in seiner Verderbtheit gar keinen Anfang der Besserung machen kann. Wenn aber nun Gott nur bei einigen den Versuch machte, so würde ja sein Wille gar nicht seyn, alle zu retten, wenigstens blieben ja die in die Erbsünde schuldlos gerathenen Menschen wiederum schuldlos in ihr, und Gott selbst — wollte ihre Seligkeit nicht. 3) werden nur die verdammt, qui gratiae resistunt; dies setzt offenbar voraus, daß auch bei ihnen die Gnade Gottes die Besserung versucht.

f) dagegen hat er denn auch nicht nur im Voraus gewußt u. vorhergesehen, welche Menschen glauben u. selig werden wollen, sondern für diese ist er ganz insbesondere wirkende Ursache der Seligkeit. F. C. 799. 803.

Anmerkung. Es ist schon oben angedeutet, u. auch schon mehrfach von luth. Theologen bemerkt worden, daß der ganzen Lehre Klarheit u. Schärfe fehle. Und dem ist durchaus so. Ein Hauptgrund ist schon oben berührt, der in dem großen Problem der Vereinigung der Allwissenheit und der menschlichen Freiheit liegt: denn nach uns möglichen logischen Gesetzen hebt die Allwissenheit die menschliche Freiheit auf. Nun nimmt aber das Symbol einen Standpunkt ein, von dem sich allerdings eine bestimmte u. consequente Ansicht durchführen läßt, die nun auch als die des Systems anzusehen, u. oben bereits entwickelt ist, in dem Symbol selbst aber nur unklar ausgesprochen wird, u. namentlich in Ausdrücken, die für den Sinn des Dogma's gar nicht passen, und eben das Ganze so verwirren. Es ist nämlich das Ganze hier so. Das Symb. unterscheidet zwischen Vorherwissen u. Vorherbestimmung (p. 798 sq.), u. behauptet, das Vorherwissen bedinge keinen Erfolg. Dies zugestanden, setzt es nun fest: Gott kennt die Entschließung der Menschen vorher — er will ernstlich die Besserung aller (sein Vorherwissen wirkt auf ihren Willen nicht ein), so hat er sie alle zur Seligkeit bestimmt. So weit kann wenigstens mit Recht von einer praedestinatio universalis die Rede seyn. Nun tritt aber die andere Seite, die menschl. Freiheit ein. Da das Symbol den Erfolg der Besserung unbedingt mit von ihr abhängig macht, so kann der bedingte Rathschluß Gottes, die, welche glauben, zu beseligen, nicht mehr electio heißen, n. ebensowenig jener allgemeine Rathschluß, allen die Seligkeit anzubieten, und die, welche glauben, auch nicht mehr electi. Weil aber Lehre u. Ausdrücke schon in der Schrift vorkommen (in welcher sich ebenfalls jene Schwierigkeit des Gegensatzes findet u. ebenso unaufgelöst; s. mein. Comment. z. Br. a. d. Röm. zu XI, 32.), so wollte man die Ausdrücke der Schrift

festhalten, u. behielt die Namen von der speciellen Gnadenwahl bei, während man eine allgemeine Vorherbestimmung zur Seligkeit annahm. Das Symbol hätte sagen sollen: est *praedestinatio* (insofern jener Beschluß v. Ewigkeit ist) *universalis* ad salutem sub conditione fidei: eos, qui credunt, Deus vere justificat atque beatos reddit, eos, qui resistunt, reprobat. Das Symb. unterscheidet aber gar nicht zwischen dem allgemeinen Beschlusse des Anbietens u. der wirklichen Beseligung der Gläubigen, sondern nennt alles bald praedestinatio, bald electio — daher jene Unsicherheit u. jene Unklarheit. Die Namen electio u. electi sind für das System eigentl. gar nicht zu brauchen. Daß aber die Verf. d. Cdf. recht gut fühlten, daß ihre Erörterung nicht genüge, erhellt daraus, daß sie ausdrückl. behaupten: 1) Gott habe nicht Alles darüb. geoffenbart, p. 811; 2) daher sey Manches unbegreifl. u. unverständlich, p. 812; 3) aber ebendarum habe m. sich vor all. ungehörigen Grübeln zu hüten, p. 814; u. 4) nur die den Menschen heilsame Lehre für die wahre zu halten, p. 801. 822.

3) Das decretum reprobationis,

d. h. der Beschluß Gottes, die Menschen, welche d. bessernde Gnade nicht auf sich wirken lassen wollen, der ewigen Verdammniß zu überlassen (F. C. 808. zu erklär. nach 820.), trifft den Menschen nur durch eigene Schuld, wenn er eben der Gnade Gottes widerstrebt (F. C. 619. 818.). Auch die Ursache des Widerstrebens ist nicht etwa in Gott, sondern sie ist der verkehrte Wille des Menschen selbst u. d. Teufel (l. l. 819.). Gott thut nichts, als daß er den Menschen zur Strafe seine Gnade entzieht (F. C. p. 820 sq.).

Hier springt von selbst in die Augen, daß Namen u. Sache, d. h. das Dogma selbst, als Unterabtheilung der praedestinatio universalis aber conditionata vom Standpunkte des Systems aus passend u. richtig ist.

Capit. II.

Von Christo, dem Erlöser.

I. Seine Bestimmung zum Erlöser.

Die Ausführung jenes Rathschlusses war aber höchst schwierig, wegen der Größe der Schuld u. des Elendes der Menschen einer- u. der Heiligkeit Gottes selbst andererseits. Gottes Heiligkeit u. Gerechtigkeit hatte die Sünde u. Schuld Adams als Abweichung von dem göttlichen Gesetze nicht unbestraft lassen können: beides war in der verderbten Menschheit nur vergrößert. Ohne daß die Schuld von jemand gebüßt u. damit der göttlichen Gerechtigkeit ein Genüge geschehen war, konnte Gott den Menschen die Verdammniß gar nicht erlassen, wie viel weniger sonst etwas

zu ihrer Wiederherstellung thun. Es mußte jemand gleichsam zwischen ihm u. der Menschheit in's Mittel treten, und die Menschen durch Büßung ihrer Schuld von der Verdammniß erlösen (Mittler, Erlöser). Der Mittler mußte einmal ein Mensch seyn, um der Menschen Schuld zu tilgen, dann aber auch Gott, weil der Gehorsam u. das Leiden eines Menschen für die Sünden der ganzen Welt nicht genügt, u. den anderen insgesammt nicht hätte zur Gerechtigkeit angerechnet werden können.

C. M. art. 2. f. 204b: „Denn da wir geschaffen waren, vnd allerley guts — empfangen — kam der Teuffel vnd bracht vns in vngehorsam, Sünde Tod vnd alle Unglück, daß wir — zu ewigem verdamnis verurteilet — Da war kein rath, hülff noch trost, bis das sich dieser einige vnd ewige Gottes Son vnsers jamers vnd elends aus grundloser güte erbarmete vnd vom Himel kam vns zu helffen". — F. C. S. D. Art. III. f. 281: — „Dann die menschliche Natur allein, one die Göttliche, dem ewigen allmechtigen Gott, weder mit Gehorsam noch leiden für aller welt sünde genug thun, die Gottheit aber allein one die Menschheit zwischen Gott und uns nicht mitteln mögen". Rechb. p. 696.

Darum trat denn Gott selbst in's Mittel. Der Vater beschloß aus bloßer Gnade, seinen einzigen Sohn in Menschengestalt auf der Erde erscheinen u. durch seine Leiden die Schuld büßen zu lassen, u. Gott der Sohn erschien nun aus Erbarmen in dem Menschen Jesus auf der Erde, um die Schuld zu büßen, u. die Heilsanstalt zu gründen.

C. M. a. a. O. Rechb. p. 494. — F. C. p. 697: — quatenus — pro nobis legi sese subjecit, peccata nostra pertulit, et — solidam, absolutam et perfectissimam obedientiam — usque ad mortem — pro nobis — peccatoribus praestitit. — S. Nic. Qui propter nos homines etc. — C. A. III. u. s. w.

II. Von der Person Christi.

1) Allgemeiner Begriff.

Demnach war der Erlöser, als er auftrat, ein θεάνθρωπος, ein Gottmensch, d. h. eine Person, in welcher eine göttliche und eine menschliche Natur untrennbar u. unvermischt vereinigt waren.

Es war dies schon ausgesprochen in den öcum. S., am genauest. darunter in d. Athanas.; aber in Veranlassung der Streitigkeit. haben die luth. S. sich noch weit schärfer u. bestimmter darüber erklärt. M. s. C. A. III. C. M. u. min. art. 2. p. 371 u. p. 493 seq. Art. Schm. P. I. art. 4. bes. aber F. C. VIII. De Persona Christi, Ep. p. 605 sq. S. D. p. 761 sq.

2) Genauere Bestimmung der menschlichen Natur.

1) Jesus Christus war ein vollkommener Mensch,

d. h. er hatte, wie alle Menſchen eine vernünftige Seele u. einen menſchl. Körper.

S. Athanas. Perfectus homo ex anima rationali et humana carne subsistens. F. C. Ep. p. 610: (damnamus:) Quod Christus non veram humanam naturam anima rationali et corpore constantem habuerit — u. unzähl. oft.

2) die menſchl. Natur Chriſti iſt aus der Subſtanz der Maria gebildet.

S. Ap. — Nic. — S. Athan. homo *ex substantia matris* in seculo natus. C. A. III. C. M. p. 495. — A. Schm. I. 4. — F. C. p. 608.

3) gezeugt iſt ſie vom heiligen Geiſte [a]), u. ohne die Erbſünde empfangen u. geboren [b]).

a) S. Ap. conceptus — de Sp. S. — C. M. p. 495. — A. Schm. P. I. art. 4. Filius ita factus est homo, ut *a Sp. S. sine virili opera* conciperetur, et ex Maria pura, *sancta semper virgine* nasceretur.

b) C. M. art. II. p. 495: quod homo factus et e Sp. S. ac Maria virgine *sine omni labe peccati* conceptus et natus sit, *ut esset peccati Dominus* cet. F. C. Ep. p. 574: humanam naturam, sed sine peccato assumsit. — ſo öft. F. C. p. 648, wo auch die wichtige Behpt. ſich findet: wenn d. Erbſünde zur Subſtanz d. Menſchen gehöre, ſo könnte auch d. Sohn Gottes nicht frei davon geweſen ſeyn. — Luther nahm ein ovulum Mariae an, das Gott von der Erbſünde gereinigt habe, ſ. Luth. Werk. Walch, II. S. 1718, während die ſpät. Baier, p. 503. u. Buddeus, p. 785, jenes mit der masa sanguinea Mariae geſchehen ließen.

4) ausdrücklich werden dann aber noch der menſchlichen Natur Chriſti alle Eigenſchaften, die der menſchl. Natur (leiblich) überhaupt weſentlich ſind, beigelegt und als ſolche beſchrieben, als Fleiſch u. Blut, hungern, durſten ꝛc. F. C. VIII. p. 606. u. 763.

3) Über die göttliche Natur.

Die Symbole faſſen ſie durchaus als die zweite Perſon der Trinität (ſ. ob.), die als der filius Dei, der λόγος oder das verbum (C. A. III. F. C. 764), ſich mit dem Menſchen Jeſus vereinigt habe, und es gilt alles von der göttlichen Natur in Chriſto an ſich, was die Kirche von der zweiten Perſon des dreieinigen Gottes, dem Sohne, lehrt. Das durch die Vereinigung der Naturen bewirkte Verhältniß der göttlichen Eigenſchaften in Chriſto lehren die Symbole bei dieſer.

M. ſ. S. A. II. — S. Nic. — S. Ath. die obig. Stell. bei d. allgem. Begriff der Perſon Chriſti. — Ausdrücklich werden dann der göttl. Natur in Chriſto die göttl. Eigenſchaften beigelegt u. beſchrieben, F. C. p. 606. affirm. III. u. p. 763: als Allmacht, Ewigkeit, Unendlichkeit, Allgegenwart, Allwiſſenheit ꝛc. F.C. 766. Is filius Dei etiam in utero matris divinam suam majestatem demonstravit, quod de virgine, inviolata ipsius virginitate, natus est.

4) Vereinigung der Naturen:
Conjunctio, unitio naturarum.

a) allgemeiner Begriff.

Geſchehen iſt ſie dadurch, daß der Sohn Gottes, die zweite Perſon der Trinität, ins Fleiſch kam, d. h. ſich mit dem Menſchen Jeſus, quam primum in utero matris est conceptus, verband, und zwar, indem er humanam naturam in unitatem divinae suae personae assumsit. S. N. — C. A. III. — *F. C. VIII. p. 608. IX. X. p. 763: incarnationem — filii Dei incarnati.

b) genauere Beſtimmungen dieſer Vereinigung.

1) nicht die menſchliche Natur hat die göttliche, ſondern die göttliche die menſchliche in ſich aufgenommen. C. A. III. F. C. p. 608. 762. 763.

2) geſchehen iſt die Vereinigung im Augenblick der Empfängniß [a]), u. darum iſt die Maria θεοτόκος [b]).

a) F. C. p. 608: cum homo ille in Deum assumtus — quam primum in utero matris a Sp. S. est conceptus, *ejusque humanitas jam tum cum filio Dei altissimi personaliter fuerit unita.* — b) p. 607: quod virgo Maria non nudum aut merum hominem duntaxat, sed verum Dei Filium conceperit et genuerit: unde recte Mater Dei et appellatur et revera est. — p. 766 sq. unde et vere θεοτόκος, Dei genitrix est, etc.

3) die Art der Vereinigung wird ſo beſtimmt: es iſt eine Vereinigung zu einer Perſon (unio personalis) [a]), zwar ſo, daß jede Natur ihre vollkommene Eigenthümlichkeit behält [b]), u. darum die Beſtimmungen des Concil. Ephes. (431) gegen Neſtorius gelten, daß die Naturen verbunden ſeyen ἀχωρίστως u. ἀδιαλύτως [c]), ſo wie die des Conc. Chalced. (451) gegen Eutyches, daß ſie verbunden ſeyen ἀσυγχύτως u. ἀτρέπτως [d]), — aber doch hinwiederum auch ſo, daß nun die innigſte Gemeinſchaft beider Naturen Statt findet, und alles, was wir menſchlich u. göttlich von Chriſto glauben, eben nur das Reſultat jener Gemeinſchaft iſt [e]).

a) C. A. III. ut sint duae naturae, divina et humana, in unitate personae *inseparabiliter* conjunctae. — F. C. p. 606: Quod div. et hum. n. in Chr. *personaliter* unitae sint ita prorsus, ut non sint duo Christi — sed ut unus et idem sit Dei et hominis Filius. — div. et hum. n. *personaliter*, h. e. ad constituendum unum ὑφιστάμενον s. unitae — *unionem* — *hypostaticam* — personaliter — propter *unionem personalem* — p. 607. 762. *763: quod jam post factam incarnationem etc. —

b) *S. Athan. vers. 4. 5. — F. C. Ep. p. 606. II. III. IV. S. D. p. 762. 763. — beſ. 776; ſ. gleich unt.

c) d) S. Ath. l. l. C. A. III. *inseparabiliter*. F. C. p. 606: non in unam substantiam *commixtas*, *nec unam in alteram mutatam* etc. — 762: Et hae duae naturae in persona Christi *nunquam vel separantur*, *vel confunduntur* cet. — 776: duae naturae in Christo eo modo s. unitae, ut *nulla* sit facta *confusio*, aut naturae unius in alteram transmutatio, *et utraque suas naturales et essentiales proprietates* retineat etc. p. 777: nullam confusionem etc. — Nullo etc. — die ausdrückl. Erkl. über Neſtor. u. Eutych. ſ. p. 609 u. p. 764. 765.

e) F. C. 606: hic *summa communio est*, quam Deus cum assumto homine vere habet, et ex personali unione et *summa ac ineffabili communione*, quae inde consequitur, totum illud promanat, quicquid humani de Deo et quicquid divini de homine Christo dicitur et creditur. — Die innigſte Gemeinſchaft wird dann im Parteiintereſſe gegen die Calviniſten beſonders in der Weiſe urgirt u. ausgeſprochen, daß nun die menſchliche Natur an allen Eigenſchaften der göttlichen Theil habe, ſ. z. B. p. 607 sq. 766 sq.

Für den Verſtand iſt nun bei der ganzen Lehre der Vereinigung der beiden Naturen in Chriſto zu einer Perſon die Schwierigkeit, daß doch jede Natur ſchon eine vollkommene Perſönlichkeit an u. für ſich ausmacht, inſofern Chriſtus ja ein vollkommener Menſch war u. ausdrücklich als zweite Perſon in der Gottheit erſcheint, d. h. alſo zwei Male erſcheint mit dem Bewußtſeyn ſeiner ſelbſt als eines geiſtigen ſelbſtſtändigen freien Weſens im Unterſchiede von jedem Objecte, worein wir eben das Weſen der Perſon ſetzen, — daß demnach nicht zwei Naturen, ſondern zwei Perſonen vereinigt ſind. Es ſcheint, daß entweder eine Perſönlichkeit aufgeopfert werden müſſe, oder daß nothwendig zwei Perſonen entſtehen, oder daß ein Unterſchied ſich feſtſtellen laſſe zwiſchen Natur (d. h. denen ſelbſt, die vereinigt ſind) u. Perſon. Die beiden erſten Fälle ſind vom Syſtem unbedingt zurückgewieſen (F. C. p. 763). Offenbar kommt Alles darauf an, welcher Unterſchied zwiſchen Natur u. Perſon ſey. Hier muß nun ausdrücklich beachtet werden, daß das Syſtem 1) gar nicht erklärt, was eigentlich Natur u. Perſon in ihrem ſcharfen Unterſchiede bedeute [1]), 2) nicht nur ausdrücklich die ganze Lehre für das größte Geheimniß erklärt [2]), ſondern 3) ausdrücklich alles Grübeln darüber verbietet [3]), u. ſich 4) begnügt, die Art der Vereinigung nur durch angeführte Beiſpiele u. Vergleiche, z. B. die Verbindung ſey anzuſehen, wie die Vereinigung von Seele u. Leib oder des Glanzes des (glühenden) Eiſens mit dieſem, zu erläutern [4]). Das Syſtem fordert unbedingten Glauben.

1. Die Erklär. v. Perſon C. A. I: *quod proprie subsistit* erklärt nichts.

2. F. C. p. 607: *ineffabili communione*. — 768: *ineffabilis* est naturarum communio — 769: Hoc autem (post articulum S. Trinitatis) *summum est mysterium*, quo nullum majus in coelo et in terra reperitur, etc.

3. F. C. p. 787: hortamur omnes pias mentes — ne sua ratione in tantis mysteriis perscrutandis curiosae sint, sed potius cum Apostolis Christi *simpliciter* credant, oculos rationis suae claudant, et intellectum suum in Christi obedientiam *captivent*.

4. Schon d. Symb. Ath. hat den Vergleich mit der Verbind. v. Seele u. Leib; — ſ. ſ. F. C. p. 607 u. 765. 779. — Inwiefern der Vergleich paſſe u. etwas erkläre, ſ. Planck — prot. Lehrbegr. Band VI. S. 779 ff. beſ. 781. u. Bretſchn. Dogm. II. §. 141.

5) Folgen der Vereinigung.

Die Folgen der Vereinigung ſind 1) die nunmehrige Einheit in der Perſon, unio hypostatica, summa communio, κοινωνία, ἕνωσις (F. C. p. 766), u. 2) die Gemeinſchaft der Eigenſchaften, communicatio idiomatum.

Das erſte genus, die unio hypostatica, wird durch Alles das erläutert, was in den Symbolen über die Art der Vereinigung geſagt wird, u. iſt dies bereits oben erörtert.

Das zweite genus, die durch ſo manchen Streit bekannte communicatio idiomatum, hat nicht nur hiſtoriſch für den Gegenſatz zur calviniſt. Partei ein beſonderes Intereſſe, inſofern man ihm in jenem Gegenſatze einmal dieſes beilegte, ſondern auch wirklich für den Lehrbegriff, weil man in der Lehre vom Abendmahle beſondere Folgerungen darauf gründete, u. bedarf darum einer genaueren Erörterung.

Die ſpäteren Dogmatiker haben die Folgen durch Namen unterſchieden. Die Einheit der Naturen in d. Perſon und die wirkliche Gemeinſchaft der Eigenſchaften nennen ſie das consequens reale: davon unterſcheiden ſie das consequens verbale, wozu ſie entweder die propositiones personales, d. h. Sätze, in welchen das concretum der einen Natur von d. concreto der anderen ausgeſagt wird (I. Cor. 15, 47. Luc. I, 35), zugleich mit, oder nur die propositiones idiomaticae rechnen, d. h. die dann (6) folgenden Sätze, durch welche in Wahrheit das consequens reale erläutert u. bewieſen wird.

6) Von der Gemeinſchaft der Eigenſchaften: De communicatione idiomatum.

a) Begriff der communicatio idiomatum.

Er iſt in den Symbolen ſelbſt nirgends ſcharf u. beſtimmt [1]) ausgeſprochen. Man kann dahin rechnen F. C. 773: una natura agit seu operatur cum communicatione alterius, quod cuique proprium est [2]). Darin liegt zwar: jede kann bei ihrer Wirkſamkeit von den Eigenſchaften der anderen Gebrauch machen, aber die Grenzen, in wie weit, ſind nicht ſcharf bezeichnet. Den eigentlichen Sinn der Symbole hat nun am beſten ſpäter Reinhard gegeben in der Definition: communicatio idiomatum est illa duarum naturarum in Christo θεανθρώπῳ relatio, ob quam quaevis id, quod alteri proprium est, ita possidet, uti per suam naturam potest [5]).

1. d. h. als Begriff, u. an einer Stelle: ſonſt ſind natürlich in den einzelnen Beſtimmungen, beſonders den negativen, alle Merkmale ausgeſprochen, die den Begriff feſtſtellen: z. B. F. C. p. 606 sq. *763.

2. Der Sinn ist nicht so leicht. Im deutsch. Ecdb. ed. pr. f. 309b h. es: „Eine Natur wirket mit gemeinschaft der anderen, was einer jeden eigenschafft ist". Ich verstehe es so: jede Natur wirket so, daß sie Theil hat an den Eigenschaften der anderen, d. h. an dem, was der anderen (oder auf beide gegenseitig bezogen: einer jeden) eigenthümlich ist.

3. Dies liegt eben in den einzelnen Bestimmungen darüber.

b) genauere Bestimmungen darüber.

Das eigentliche Wesen der communicatio idiomatum haben die Verf. der Ecdf. nun dadurch so zu beweisen, als klar zu machen gesucht, daß sie Aussprüche der Schrift, nach welchen Eigenschaften der einen Natur entweder der anderen oder der ganzen Person beigelegt werden, unterscheiden. Diese Aussprüche nennen sie propositiones oder praedicationes (ed. pr. f. 308. Rechb. 769), und unterscheiden 3 Arten:

1) Sätze, in denen Eigenschaften, die eigentlich nur einer Natur zukommen, nicht dieser allein, sondern der ganzen Person zugeschrieben werden, woraus (allerdings die Gemeinschaft der Eigenschaften in der Person,—) jedoch nicht folge, daß nun die Eigenschaften, die der ganzen Person zugeschrieben werden, zugleich Eigenschaften der anderen Natur seyen, sondern genauer bestimmt werde, nach welcher Natur etwas der ganzen Person beigelegt werde. (F. C. p. 770).

Dahin rechnen sie z. B. die Aussprüche d. Schr. Röm. I, 3: Gottes Sohn geboren aus dem Samen David nach dem Fleisch; I. Petr. 3, 18: Christus ist getödtet nach dem Fleisch, — ebdf. 4, 1: Christus hat für uns gelitten nach dem Fleisch. — Hutter setzt dazu: Luc. I, 3: Filius Dei natus ex Maria virgine. Actor. XX, 28: Deus proprio sanguine redemit ecclesiam. Gal. II, 20: Filius Dei tradidit semet ipsum pro me. Rom. VIII, 32: Deus proprio Filio non pepercit, sed pro nobis omnibus tradidit illum. Gal. IV, 4: Filius Dei factus ex muliere. I. Joh. I: Verbum vitae oculis conspectum, manibus est contrectatum.

2) Sätze, nach welchen Christus bald nach der menschlichen, bald nach der göttlichen Natur sein Mittleramt vollbracht hat, — also, insofern doch nur die eine Person wirkte, in dieser einen Person jene Gemeinschaft der Eigenschaften beider Naturen Statt finden mußte, daß eben das Amt des Erlösers, wozu (als Axiom hingestellt) die Eigenschaften beider Naturen gehören, von jeder Natur (als Subject) ausgesagt werden kann (F. C. p. 773).

Diese Lehre ist gar nicht leicht zu fassen; ich finde sie auch bei den Neueren, z. B. bei Bretschn. u. Hase gar nicht klar dargestellt, und zweifele sehr, daß sie nach ihrer Darstellung richtig verstanden wird. Freilich ist sie auch in der Ecdf. selbst kaum klar dargelegt. Es h. da ed. pr. f. 309b: „Zum andern, Was anlanget die verrichtung des Ampts Christi, do handelt vnd wirket die Person nicht inn, mit, durch, oder nach einer Natur allein, sondern inn, nach, mit, u. durch beide Naturen — Also ist Christus vnser Mittler, Erlöser, König, Hoherprieſter, Haupthirte etc. nicht nach einer Natur allein, es sey die

Göttliche, oder die Menschliche, sondern nach beiden Naturen, wie diese Lehre anderswo ausdrücklich gehandelt wird". Man wird leicht versucht, diese Erklärung als ein demonstrandum zu fassen, und sieht kaum, wie darin ein genus propositionum angedeutet werde. Das Ganze ist nun aber so. Man muß bei obiger Erklärung daran denken, daß die Behauptung, die bewiesen werden soll, die vorher ausgesprochene ist: daß wirklich die Gemeinschaft der Naturen Statt finde, und dafür ist jene ganze Erklärung nun der Beweis selbst, nämlich der Umstand, daß in der Schrift das Erlöseramt bald von der menschl., bald von der göttlichen Natur ausgesagt wird (d. h. daß eben Christus, als Mittler, nicht nach einer Natur, sondern nach beiden wirkt). Daraus folgt, da doch beide in der Person vereinigt sind und die Person als solche, nicht eine Natur allein, wirkt, daß die Naturen Gemeinschaft ihrer Eigenschaften haben müssen, da einmal Christus nach beiden Naturen Erlöser ist. Von der menschlichen lag die Theilnahme am Erlösungswerke vor Augen, von der göttlichen aber wurde es theils eben in jenen Aussprüchen bewiesen, theils aus anderen Gründen im System behauptet (de qua alias etiam copiosius dicitur). Die Art, wie die Ecdf. den Beweis hält, ist durch histor. Grund bedingt, nämlich durch die Rücksicht auf Osiander u. Stancarus. Weil diese behaupteten, daß Christus nur nach einer Natur unſ. Gerechtigkeit sey, so geht die Ecdf. gleich (Itaque Chr.) von der Beweisform zur Folgerungsform über, u. urgirt diese. Ganz richtig hat Hutter das Ganze gefaßt u. seine Beispiele machen Alles klar. Er sagt p. 34: *Quaenam propositiones in sacris ad genus hoc pertinent?* Ea quae affirmant, quod Chr. sit noster mediator — non secundum unam — sed sec. utramque naturam. *Confirma hoc ex scripturis?* Scriptura certe Christum *jam* secund. divin., *jam* sec. hum. nat. Mediatorem nostrum esse affirmat: *ut ostendat, opus Mediationis Christo sec. utramque nat. competere* ut: Jer. 23, 6 et 33, 16: *Jehova* justitia nostra. I. Joh. 3, 8: In hoc apparuit *Filius Dei*, ut dissolvat opera Diaboli. Gen. 3, 15: *Semen mulieris* conteret caput serpentis. Luc. 9, 56: *Filius hominis* non venit animas perdere, sed salvare. I. Timoth. 2, 5: Unus Deus, unus et Mediator Dei et hominum, *Homo Christus Jesus*, qui dedit pretium redemtionis semet ipsum pro omnibus. Es sind also Sätze, wo das Subject stets entweder die göttliche oder die menschl. Natur, das Prädicat eine Handlung des Mittleramts ist.

3) Sätze, in welchen der menschlichen Natur göttliche Eigenschaften beigelegt u. somit die majestas divina zugeschrieben werde, schon nach der unio hypostatica, dann aber besonders nach der Erhöhung.

F. C. 773-775. Dahin rechn. d. Ecdf. Joh. 5, 27. 6, 39. Matth. 28, 18. Dan. 7, 3 u. 14. Joh. 3, 35. 13, 3. Mtth. 11, 17. Ephes. 1, 20-22. Hebr. 2, 8. I. Cor. 15, 27. Joh. 1.

Die ganze Lehre von der communicatio idiomatum ist dann von den späteren Dogmatikern mit mehr Namen u. Distinctionen versehen worden, ohne reellen Gewinn für die Sache. Man nannte die erste Art der Sätze genus idiomaticum (wo die Eigenschaften der beiden Naturen der Person (u. somit einander gegenseitig) angeeignet werden); die zweite: genus apotelesmaticum (ἀποτέλεσμα, zum Erlösungswerk gehörige Handlung), die dritte genus majestaticum s. αὐχηματικόν (αὔχημα, Glanz, Stolz, majestas). Ferner unterschied man d. erste genus wieder in 3 species: 1) ἀντίδοσις, propositiones, quibus de tota persona aliquid enuntiatur, quod alterutri naturae convenit. 2) κοινωνία τῶν θείων — von d. menschl. Natur göttl. Eigensch. ausgesagt. 3) ἰδιοποίησις, — d. göttl. N. menschl. Eigensch. beigelegt. Aber hier ist das Ganze nun so. Logisch war eine vierfache Unterscheidung der Gemeinschaft oder Mittheilung der Eigenschaften überhaupt möglich, 1) der göttl. Nat. a. d. Person. 2) der menschl. a. d. Pers. 3) der göttl. N. a. d. menschl. 4) d. menschl. a. d.

göttliche. Die beiden erſten Fälle erledigt d. genus idiomaticum, den 3. das genus majestaticum; der 4. iſt nur inſofern zuläſſig u. gedenkbar, als ſich die göttl. Natur bei dem Erlöſeramt menſchl. Schickſalen unterzieht, und wird, inſofern er zuläſſig iſt, durch das genus apotelesmaticum ausgedrückt, wie er aber in d. 3 species ob. ausgeſpr. iſt, in d. Cdf. ſelbſt verworfen. Darnach iſt d. species Nr. 1. = gen. idiom. Nr. 2. = gen. majest. Nr. 3. entw. im gen. apotel. begriffen, oder falſch, — das Ganze überflüſſig.

c) Folgen der communicatio idiomatum für die beiden Naturen.

1) divinae Chr. naturae nihil — vel accessit, vel decessit, F. C. p. 773, aber ſie hat an Allem Theil genommen, was Chriſt. als Erlöſer auf der Erde gethan hat: p. 766 — sed ipse F. D. etc. 770 sq. 781.

2) dagegen iſt denn die menſchl. Natur gleich bei der erſten Vereinigung in die Gemeinſchaft mit der göttl. getreten, u. hatte dadurch wirklich ſchon auf Erden die majestatem divinam, die Jeſus nur in dem Stande der Erniedrigung verbarg, aber nach der Erhöhung ganz offenbart. F. C. 774 sq. *779. 781 sq.

3) darum hatte denn auch die menſchl. Natur in u. wegen jener Vereinigung alle Eigenſchaften der göttlichen Natur, als Allmacht, Allwiſſenheit ꝛc. p. 779 sq. 781 sq.

4) nach jener Theilnahme der menſchl. N. an den Eigenſch. der göttl. kann nun Chriſtus auch überall, wo er will, nach ſeiner angenommenen menſchl. Natur gegenwärtig ſeyn, u. iſt es im Abendmahle, doch nicht räumlich ausgedehnt, ſondern auf übernatürliche Weiſe.

F. C. p. 768: omnia implet etc. 783: ut videlicet etc. *784. — über d. Wichtigkeit der Beſtimmung, „wo er wolle", ſ. Planck, prot. Lehrbegr. Bd. VI. S. 796 ff. — „nicht räumlich" ſ. F. C. p. 610. X. 787. „übernatürlich" p. 784.

d) Verwahrung gegen Zwingli über die Realität jener propositiones.

Beſonders wichtig, im Gegenſatze zu der Meinung Zwingli's, iſt über alle jene Folgen die ausdrückliche Erklärung: alle jene propositiones wären nicht etwa blos verbales, wie Zwingli ſie anſah, der ſie nur als eine ἀλλοίωσις, d. h. als einen figürlichen Ausdruck, gelten ließ, ſondern ſie wären reales, d. h. was in ihnen über die gegenſeitige Mittheilung der Eigenſchaften ausgeſagt werde, habe objective Wahrheit. F. C. p. 770 sq. 787. VI.

III. Stände Christi.

1) Grund der Lehre nach dem System.

Aus der Lehre von der communicatio idiomatum folgt mit Bestimmtheit, daß die Person Christi (u. zwar schon seit der Empfängniß der menschl. Natur, F. C. p. 764.) die Gottheit in ihrem ganzen Umfange einschloß, also auch Allmacht ꝛc. ja die höchste göttliche Majestät selbst. Diesem hohen Begriffe von Jesu scheint nun seine historische Erscheinung durchaus zu widersprechen, weil nicht nur sein ganzes Auftreten rein menschlich war, sondern er auch so viel litt, u. nur aus den Wundern (p. 767) vielleicht auf das Göttliche in ihm geschlossen werden konnte. Dieser Schwierigkeit zu begegnen und so den historischen Christus mit dem dogmatischen Begriffe von ihm zu vereinigen, unterscheiden die Symbole nach Ausdrücken der Schrift einen doppelten Stand Christi: nämlich einen Stand der Erniedrigung, exinanitio, u. einen Stand der Erhöhung, exaltatio.

Name, wie auch zum größeren Theile die Lehre selbst, ist genommen aus Phil. II, 6-11, wo die vulgata ἑαυτὸν ἐκένωσε übersetzt: *exinanivit*, u. αὐτὸν ὑπερύψωσε: *exaltavit*.

2) Stand der Erniedrigung.

Christus, so lehr. d. Symb., hatte nun zwar die volle göttliche Majestät, die ihm nach jener unio personalis zukam, immer, aber so wie er durch seine ganze Erscheinung auf der Erde sich erniedrigte (d. h. sich zu der Schwachheit der Menschen herabließ, um ihrer Noth zu helfen), so entäußerte [1]) er sich auch während seines Erdenlebens seiner göttlichen Majestät (ἑαυτὸν ἐκένωσε — ἐταπείνωσεν ἑαυτὸν) nach seiner menschlichen Natur [2]), und offenbarte darum jene Majestät nicht immer, obwohl er sie immer besaß, sondern nur so oft es ihm gut schien, z. B. bei seinen Wundern [3]).

1. F. C. p. 767: Illius hypostaticae unionis et communicationis virtute *omnia miracula sua edidit*, et divinam suam majestatem pro liberrima voluntate, *quando* et *quo modo ipsi visum fuit* (non tantum post ressurrectionem suam, et ascensum ad coelos, verum etiam in *statu exinanitionis*) manifestavit. — Eam vero majestatem statim in sua conceptione, etiam in utero matris habuit: sed ut Apostolus (Phil. II, 8) loquitur, se ipsum exinanivit, eamque, ut D. Luth. docet, *in statu suae humiliationis secreto habuit*, neque eam semper, sed quoties ipsi visum fuit, usurpavit, M. vgl. p. 778: quod humana etc. — Haec autem humanae naturae ma-

jestas *in statu humiliationis* majori ex parte *occultata* et *quasi dissimulata* fuit. — vgl. p. 608.

2. Dies iſt ein wohl zu beachtender Punkt. Nach der ganzen Lehre iſt das Subject, welches erniedrigt u. erhöhet wird, nicht die göttliche Natur, auch nicht die menſchl. für ſich, ſondern Chriſtus ſelbſt nach ſ. menſchl. Natur, d. h. die göttl. bleibt als ſolche ewig unveränderlich, aber die menſchl. beſaß ſchon ſeit der Empfängniß die göttl. Majeſtät mit, oder vielmehr Chriſtus ſelbſt (d. Perſon) beſaß d. göttl. Majeſt. auch nach der menſchl. Natur, und entäußerte ſich nun jener. Das Subject, nach welchem Chriſt. ſich erniedrigte, iſt aber die menſchl. Natur allein.

3. S. ob. F. C. p. 767. Als ſolche Wunder ſind anzuſehen, d. Vorgang bei d. Hochzeit in Kana, d. Unterredung als zwölfjähr. Knabe im Tempel, d. Niederwerfen ſ. Feinde im Garten, ſein Tod ſelbſt, der Tod, Sünde, Teufel u. Verdammung überwand.

Anmerkung. Über die Entäußerung der göttlichen Majeſtät entſtand 1616 ein Streit zwiſchen den Tübing. Theologen: Luc. Oſiand., Melch. Nicolai, Theod. Thummius, und d. Gießnern: Balth. Menzer, Juſt. Feuerborn. Streitpunkt: *an homo Christus in Deum assumptus in statu exinanitionis tanquam rex praesens cuncta, licet latenter, gubernarit?* Dies behauptet. d. Tübinger, und nannten d. Art der Entäußerung nur eine κρύψις der göttl. Majeſtät (geheim. Gebrauch derſelben): die Gießner leugneten jene, u. behaupteten ihrerſeits die κένωσις, d. h. indem ſie zwiſchen κτῆσις u. χρῆσις unterſchieden, u. jene allein zugaben, Chriſtus habe ſich der göttl. Majeſt. im Stande der Erniedrigung gänzlich enthalten, u. ſ. Wunder mit Hülfe des h. Geiſtes vollbracht. Die Tübinger räumten noch ein, daß Chriſtus bei dem Erlöſungswerke ſich der göttl. Majeſt. ganz enthalten habe, blieben aber dabei: Christum sec. hum. nat. in ipso statu exinanitionis, quin et in ipsa morte, coelum et terram potenter et omnipraesenter gubernasse. Die zu Schiedsrichtern erwählten Sächſ. Theologen (Hofpr. Hoe von Hoeneg, Decisio 1624. Apologia, 1625.) entſchieden für d. Heſſen, und wirklich im Sinne der F. C. (trotz ihr. secreto habuit p. 767). Es war nicht ſchlechthin e. Wortſtreit, ſondern d. Ganze ſo. Beide Theile behaupteten die κτῆσις, und (wenn anders d. Gießner die göttl. Majeſt. Chriſti nicht ganz theilnahmlos bei den Wundern u. dieſe nur durch d. h. G. vollbracht dachten) auch die χρῆσις; aber m. ſtritt über d. Grade des Gebrauches. Die Tübing. dehnten ihn aus bis zur geheimen Weltregierung, d. Gießner, wenigſtens d. Sächſ. Theologen beſchränkten den Gebrauch auf d. Wunder, wie d. Ccdf.

3) Stand der Erhöhung:
Status exaltationis, s. majestatis, s. glorificationis.

Jener Stand der Erniedrigung, ſo lehr. d. Symb., hörte auf im Augenblicke der Auferſtehung. Nach ihr wurde Chriſtus erhöhet über alle Creatur im Himmel u. auf Erden, legte die Knechtsgeſtalt ganz ab, und trat in den vollen Beſitz u. Gebrauch der göttlichen Majeſtät auch nach ſeiner menſchlichen Natur zurück, ſo daß er auch nach ihr nun zur Rechten Gottes ſitzt, und mit Gott die Welt, insbeſondere aber ſeine Kirche regiert.

M. ſ. S. Ap. Nic. Athan. — C. A. III. — C. maj. p. 495. A. Schm. P. I. 4. — Regierung der Kirche: Apol. p. 145. A. Schm. p. 314 sq. — genauere Ausbildung: F. C. p. 767: habet illam exaltationem post resurrectionem etc. — *bes.* 768: super omnes coelos ascendit etc. — die Rechte Gottes, dextera

Dei ſo erklärt: p. 600: *ubique est:* p. 768: non est certus aliquis et circumscriptus in coelo locus — sed nihil aliud est, nisi omnipotens Dei virtus, quae coelum et terram implet, in cujus possessionem Chr. juxta humanitatem suam — revera venit cet. — vgl. f. beſ. p. *774: deposito cet. f. 778: Sentimus itaque etc. At nunc post depositam servi formam (s. exinanitionem) majestas Christi plene et efficacissime atque manifeste coram omnibus Sanctis in coelo et in terris sese exerit.

Anmerk. 1. Über den Anfangspunkt der Erhöhung. Man kann verſucht ſeyn, zu zweifeln, ob das Syſtem überhaupt, u. ob es conſequent d. Erhöhung von d. Auferſtehung an beginnen laſſe. In d. Artik. IX, de descensu ad inferos, wird ausdrücklich geſagt: Chriſt. ſey ſ. ganzen Perſon nach, als Gott u. Menſch, in die Unterwelt geſtiegen u. habe den Satan überwunden u. ihm ſ. ganze Macht genommen. Es gehörte dazu der volle Gebrauch ſeiner göttl. Majeſtät, und anſcheinend vom Syſtem aus die Wiederannahme derſelben. Aber nur ſcheinbar. Er hatte ja immer ſ. göttl. Majeſtät, u. wie er ſie in einzelnen Fällen bei d. Wundern brauchte, ſo muß auch dieſer Gebrauch in d. Unterwelt angeſehen werden. Darum beginnt d. F. C. ausdrückl. p. 767 die Erhöhung post resurrectionem.

Anmerk. 2. Über die Stufen der Stände. Die Symbole haben nur die obigen Dogmen ſelbſt, u. in der angegebn. einfachen Weiſe. Die ſpät. Dogmatiker aber haben bei beiden Ständen noch einzelne Stufen (gradus) unterſchieden. Doch ſind ſie nie einſtimmig darüber geweſen. Bei der Erniedrigung nahmen an: Calov u. Ammon 3: exuit filius Dei se ipsum dignitate coelesti; formam servilem adoptavit; suscepta provincia ad mortem usque functus est. Gerhard 4: conceptio, incrementum sapientiae aetatisque, obedientia usque ad mortem, sepultura. Andere 5, z. B. Reinhard: Armuth u. Gefahr der Kindheit, mühſelige Jugend, Gehorſam unter d. Geſ. Moſ., Kampf u. Beſchwerde des Lehramts, Leiden u. Tod. And. 7, z. B. Baier: conceptio, nativitas, educatio, visibilis conversatio inter homines, magna passio, mors, sepultura. And. 8, z. B. Carpzov, der zu den vorigen noch die Flucht nach Aegypten und die Unterwerfung unter ſ. Eltern rechnet; vgl. Bretſchn. Syſt. Entwickel. Aufl. 3. §. 102. Die gewöhnliche Eintheilung war indeß die nach d. Apoſt. Symbol. in 5: *conceptio, nativitas, passio, mors, sepultura.* — Bei der Erhöhung zählen Gerh. u. Calov 2 Stufen nach Phil. II: actualis Chr. sec. hum. nat. exaltatio u. nominis supra omne nomen gratiosa concessio; König, Quenſtedt, Hollaz, Baier 4: decensus ad inferos, resurrectio, adscensio in coelum, sessio ad dextram Dei. — Die meiſten aber 5, indem ſie noch die Wiederkunft zum Gericht hinzufügten; vgl. Bretſchn. a. a. O. §. 103. Auch war man darin ſehr unentſchieden, ob m. d. Höllenfahrt überhaupt zur Erhöhung oder zur Erniedrigung rechnen müſſe; vgl. ob. Anm. 1.

IV. Von der Erlöſung.

De redemtione = Ämter Chriſti = opus salutare.

Alles, was nun Chriſtus als Erlöſer gethan hat, thut und thun wird, haben die ſpäteren luther. Theologen, nach Vorgang der älteſten Kirche (Euseb. demonstr. evang. IV, 15) auf verſchiedene Hauptmomente zurückgebracht, und unterſchieden u. unterſcheiden noch verſchiedene Ämter Chriſti, näml. entweder, wie früher gewöhnlich war, ein dreifaches: 1) munus propheticum, Inbegriff alles deſſen, was Jeſus als Lehrer gethan (gelehrt) hat. 2) munus sacerdotale, darin beſtehend, daß Chriſtus ſich ſelbſt als ein Opfer für die Sünden der Menſchen darbrachte (zugleich Hoherprieſter u. Opfer, — gewöhnl. unterſchied man dabei noch die intercessio sacerdotalis u. d. benedictio sacerdot.). 3) munus regium, inſofern Chriſtus nach ſ. Erhöhung über Alles herrſchet, insbeſond. ſ. Kirche (u. d. Frommen in d. Ewigkeit: regn. naturae s. potentiae, regn.

gratiae, regn. gloriae), — oder, wie in neuerer Zeit viele thun, ein zweifaches, als 1) das Lehramt, Inbegriff all. dessen, was Christ. gethan hat, um den Menschen religiöse Wahrheit zur Erlangung der Seligkeit mitzutheilen, u. 2) d. Mittleramt, insofern Christus für die Sünden der Menschen gestorben ist, u. sie dadurch wieder mit Gott versöhnt hat.

Von dieser ganzen Unterscheidung u. Eintheilung dessen, was Christ. gethan hat, in d. Ämter Christi, enthalten die Symbole gar nichts: will man, was sie lehren, mit jener späteren Theorie vergleichen, so läßt sich am leichtesten noch das Mittleramt in ihnen finden (d. Ausdrücke Intercessor u. Pontifex Apol. p. 227. 229. gehen ebenf. nur auf die einmal geschehene Versöhnung durch Christi Tod, nicht wie man wollte, auf einzelne, fortgesetzte Fürbitten). Aber auch davon haben sie den Namen nicht. Dagegen enthalten sie das Wichtigste davon der Sache nach, aber sie tragen es mit anderem Namen u. in anderer Weise vor.

Nach den Symbolen ist Alles, was Christus für die Erlösung gethan u. erwirkt hat, enthalten in den beiden Dogmen: 1) de satisfactione vicaria u. 2) de justificatione, und auf sie muß die rein symb. Lehre nicht nur zurückgeführt, sondern auch beschränkt werden.

1) Von der stellvertretenden Genugthuung.

a) das Dogma selbst.

Um den wahren Sinn dieses Dogma's zu verstehen, muß man erst wieder an die Sätze denken, welche das System als Folgen des Falles für das Verhältniß der Menschheit zu Gott aufstellt. Sie waren: durch den Fall war die ursprünglich den Menschen bestimmte Seligkeit verscherzt, u. dafür eine große Schuld erwirkt, theils durch Imputation der Sünde Adams, theils durch die eigene Verderbtheit u. Sünde, nach u. wegen welcher der Mensch von Gott nach seiner Heiligkeit u. Gerechtigkeit nur Verdammniß zu erwarten hatte.

Es hat nun der Gottmensch Christus durch (den Gehorsam s. ganzen Lebens,) sein Leiden u. s. Tod die Strafen der Sünde (sowohl der v. Adam, als aller darauf gefolgten) anstatt der Menschen u. für sie getragen, indem er sich selbst als ein stellvertretendes Sühnopfer Gott darbrachte, was schon in den Typen des A. T. angedeutet ist, hat damit der göttlichen Gerechtigkeit ein vollkommenes Genüge geleistet, für alle Übertretung des Gesetzes, das er erfüllte, hat so die Schuld der Menschen getilgt u. sie mit Gott versöhnt.

S. A. *remissionem peccatorum.* Nic. *crucifixus etiam pro nobis* — unum baptisma *in remissionem peccatorum* — Ath. v. 36: qui *passus* est *pro nostra salute.* — C. A. III: vere passus — ut *reconciliaret* nobis patrem et *hostia* esset *non tantum pro culpa originis, sed etiam pro omnibus actualibus hominum peccatis.* — IV: *qui sua morte pro nostris peccatis satisfecit.* — s. ferner C. A. XX. p. 16: quod nostra opera etc. XXI. p. 19: Sed Scriptura — *unum* Christ. nobis proponit cet. — Apol. II, de justific. p. 80: *totius mundi peccatum abstulit.* III, de dilect. et implet. legis, p. 93: Christus, quia sine peccato subiit poenam peccati et victima pro nobis factus est etc. — VI, p. 190: *mors* Christi non est solum *satisfactio* pro culpa, sed etiam pro aeterna morte etc. VII, p. 201: Nos docemus, sacri-

ficium Christi — *satisfuisse pro peccatis totius mundi, nec indigere praeterea aliis sacrificiis* etc. IX, p. 226: In propiciatore haec duo concurrunt etc. XII, p. 253: — *sacrificium propiciatorium*, id est, *opus satisfactorium — reconcilians* Deum — — unicum — sacrificium — mors Christi. — p. 254: *mortem Chr. vere esse satisfactionem pro peccatis nostris.* — ebdſ. die ganze Entwickel. darüber, daß d. satisfactio im A. T. angedeutet ſey p. 255: quae in lege significavit etc. — *Nam Levitica illa sacrificia propiciatoria tantum sic appellabantur ad significandum futurum piaculum* etc. — C. maj. art. II. p. 493: quod me liberarit sanguine suo etc. 494: — *irati Patris favorem et gratiam placata indignatione conciliavit* etc. p. 495: passus — ut pro me satisfaceret — A. Schm. P. II. art. 1. — Da Luther auf das einzige Verdienſt Chriſti durch deſſen Leiden u. Sterben für die Sünde ſeinen Kampf gegen die Mißbräuche der cath. Satisfactionen, Indulgenzen u. ſ. w. gründete, ſo iſt unendl. oft davon die Rede, u. mehr noch iſt es Grundgedanke aller Dogmen. — Die Genugthuung der göttlichen Gerechtigkeit geleiſtet: F. C. p. 696: perfectissima pro humano genere *satisfactio et expiatio, qua aeternae et immutabili justiciae divinae* (quae in lege revelata est) *satis est factum.* — Daß Chriſt. das Geſetz für d. Menſchen erfüllte ſ. F. C. p. 684: — quibus ille *legi nostra causa satisfecit* etc. p. 689: *pro nobis legem implevit* etc.

b) genauere Beſtimmungen darüber.

1) Chriſtus iſt alleiniger Mittler für alle, d. h. er allein hat Gott verſöhnt, er allein dadurch die Menſchen erlöſet, u. darum iſt jede andere Sühnung u. Genugthuung nicht nur unnöthig, ſondern verwerflich.

Die Wichtigkeit dieſes Satzes in praktiſch. Hinſicht gegen d. cathol. Kirche iſt ſchon bemerkt, daher wird dies gelegentlich u. abſichtlich ſehr oft u. ausführlich behauptet und iſt der Grundgedanke aller Artikel über d. guten Werke u. d. Glauben, ſo wie bei allen, die d. cathol. Mißbräuche angreifen, als Heiligendienſt, Meſſe ꝛc.: m. ſ. C. A. XX, de bon. oper. p. 16: quod opera nostra etc. XXI p. 19: — *de missa, p. 25: de discrim. cibor. p. 28. p. 30: de vot. monachorum, p. 32 sq. *35: Quid hoc est aliud, quam de gloria Christi detrahere etc. beſ. dann in d. Apol. z. B. p. 90. — beſ. p. 201. u. f. w. A. Schm. II. art. 1. — F. C. p. 684. u. ſ. w.

2) ſo wie der Erlöſer ein Gottmenſch ſeyn mußte, um als Menſch für die Menſchen zu leiden, durch den Werth des Leidens der Größe der Schuld zu entſprechen, u. durch Beides Gott zu genügen, ſo hat er jene Genugthuung nun auch nach beiden Naturen geleiſtet.

F. C. p. *696 sq. p. 770 sq. p. 787: Quod h. n. in Chr. sola pro nobis passa sit, nosque redemerit etc.

3) geleiſtet hat Chriſtus jene Genugthuung theils durch den Gehorſam ſeines ganzen Lebens (obedientia activa), theils u. insbeſ. durch ſ. Leiden u. ſ. Tod (ob. passiva).

Hier findet ſich e. Verſchiedenh. der Angabe in d. Symb. Die von Luth. u. Mel. verfaßten nennen ſämmtlich in ob. Beziehung nur d. Leiden u. Sterben Chriſti, d. ſogen. obed. passiva, d. h. die ſich in ſ. Leiden gezeigt. S. C. A. III. IV. — C. M. u. min. art. 2. p. 371: *suo sancto ac pretioso sanguine sua-*

que innocente passione ac morte, p. 493: *sanguine suo*. 495: proprio precioso suo sanguine. — Ap. p. 59. 93. *190. 201. 253. 254. ſ. ob. — A. Schm. p. 304. u. ſo ſtets. Dagegen nennt nun d. F. C. wiederholt das ganze Leben Jeſu einen Gott geleiſteten Gehorſam: p. 686: per fidem, propter *obedientiam* Chr. (*quam* Chr. *inde a nativitate sua usque ad ignominiosissimam crucis mortem pro nobis Patri* suo *praestitit*) etc. u. ſucht demnach auch darin e. verſöhnende Kraft; vgl. auch p. 684. 689. 696. 697. — Sie urgirt beſ. d. Leben Chriſti als verſöhnend, inſofern er damit d. Geſetz anſtatt der Menſchen erfüllt habe, p. 689; ja ſie rechnet ſogar die Auferſtehung p. 691 u. d. Himmelf. p. 697, mit zum Verſöhnungswerk. Letzteres iſt der Conſequenz des Syſtems nicht gemäß; man wollte d. fortgeſetzte Wirkſamk. Chr. für d. Gläubigen auch nach ſ. Tode mit einſchließen; dies gehört aber zur Erlöſung, nicht mehr zur Verſöhnung. Sonſt liegt in obig. Verſchiedenheit u. der Erweit. d. Cobſ. k. Inconſequenz des Syſtems.

4) die eigentliche, wirkſame Urſache bei der Genugthuung zur Verſöhnung iſt doppelt: der unendliche Werth des Leidens u. Sterbens des Sohnes Gottes und die Gnade Gottes.

F. C. p. 621. *687. 689. 817.

2) Von der Rechtfertigung.

a) das Dogma ſelbſt.

Jenes Verdienſt Chriſti rechnet nun Gott dem Menſchen zu, ſobald er daran glaubt, und erklärt ihn, wenn er nur jene Bedingung des Glaubens an das Verdienſt Chriſti erfüllt, aus bloßer Gnade nicht nur für frei von d. allgemeinen Schuld (reatus), die von Adam her auf ihm ruht, ſondern er vergiebt ihm auch darum alle ſeine anderen wirklichen Sünden (pecc. actualia), u. will ihm denn auch ſtatt der Verdammniß nun die Seligkeit wieder gewähren, d. h. er rechtfertigt ihn.

Begriff: Justificatio est actus Dei, quo hominibus in meritum Christi credentibus illud imputat, itaque eos, a poenis liberatos et *pro justis declaratos*, salutem consequi vult.

C. A. IV, p. 10. VI, 11. X, 16. Ap. II. p. 60. 67. 71. 122. 123. 172 sq. 221. A. Schm. P. II. 1. p. 304. *335 sq. — F. C. p. 583 sq. 682 sq. — Als Hauptdogma wird es beſonders u. gelegentlich unendlich oft behandelt, — u. kehrt bei aller Bekämpf. praktiſcher Mißbräuche wieder.

b) genauere Beſtimmungen darüber.

1) die Rechtfertigung iſt nicht eine Mittheilung wirklicher Tugend [1]), wie die cath. Kirche annimmt, ſondern ſie iſt durchaus nur ein actus forensis [2]) Gottes, wodurch nur das Verhältniß des Menſchen zu ihm verändert wird, nicht der Menſch ſelbſt.

1) genannt: justificatio physica, s. hyperphysica, infusio gratiae, habitus infusus; m. vgl. darüb. Mel. Apol. p. 120. F. C. p. 697. — 2) ſ. Ap. p. 73.

109: justificari significat hic non ex impio justum effici, sed *usu forensi* justum pronunciari. **125. F. C. p. 585. 685. 697.

2) zur Rechtfertigung gehör. d. Gnade Gottes, d. Verdienſt Chriſti u. der Glaube.

F. C. p. *687; d. Gnade Gottes nimmt d. Verdienſt Chriſti als zureichend an, p. 621. 684. 687: justicia fidei c. D. *in gratuita* et *benignissima* imputatione just. Chr. 817., u. der Glaube ergreift es: 684: *merit. Chr. apprehendit et amplectitur.*

3) von der Seite des Menſchen iſt die einzige Bedingung der Rechtfertigung der Glaube an die Verſöhnung durch Chriſtum.

Dies, als Hptſatz Luthers gegen alle cath. Werkheiligkeit, iſt unzählig oft gelegentl. u. abſichtl. ausgeſprochen: z. B. C. A. IV. XII. XV. XX. Ap. 73 sq. 100. A. Schm. II, 1. F. C. 584. 684. 690 u. ſ. w. ſ. auch die obig. Stellen bei d. Dogma.

4) die Rechtfertigung iſt nur eine für alle Menſchen, d. h. Gott hat ſie beſchloſſen u. vollzieht ſie für alle Menſchen auf eine u. dieſelbe Weiſe u. unter derſelb. Bedingung. Sie erſtreckt ſich auch auf die Menſchen vor Chriſtus (ſie erhielten auch nur um Chriſti willen Vergebung) u. eben ſo gut noch auf die Gebeſſerten, als auf d. Ungebeſſerten.

S. d. obig. Stell. über Chr. den alleinig. Mittler; ſ. Ap. p. 80. 90. 127. 264. F. C. 690. 694 u. ſ. w.

c) Folgen der Rechtfertigung.

1) Erlaſſung der Schuld von Adam her (Apol. 113), u. Vergeb. d. Erbſünde, wie der eigenen (pecc. actual.) = remissio peccatorum.

C. A. III. abus. III: überall, wo von d. satisfact. Chr. d. Rede iſt, ſ. ob.

2) an die Stelle der Sündenſchuld iſt getreten d. Verſöhnung mit Gott, die ſich in innerem Frieden u. wahrer Liebe u. Kraft zum Guten äußert, und an die Stelle der gewiſſen Verdammniß die Kindſchaft Gottes u. die ewige Seligkeit.

F. C. 684. 688: Fide nobis Christi justicia imputatur, unde *remissionem peccatorum, reconciliationem cum Deo, adoptionem in filios Dei et haereditatem vitae aeternae consequimur.* — ſo unzähl. oft.

3) demnach iſt nun der Menſch auch befreit aus der Gewalt des Teufels, wenigſtens hat dieſer keine zwingende Gewalt mehr. C. M. u. min. Art. 2. u. ſehr oft.

4) der leibliche Tod bleibt zwar, weil die Erbſünde in dieſ. Leben nie ganz abgelegt wird, aber er iſt für die Verſöhnten keine Strafe mehr, weil er nichts Schreckliches mehr hat.

S. ob. d. Stell. b. d. Erbſünde, u. Apol. p. 194. 195. 196.

5) es wird aber die Erbſünde, die nun noch im Menſchen zurückbleibt, dem Menſchen nicht mehr als Schuld zugerechnet: die gänzliche Befreiung davon tritt erſt am jüngſten Tage bei der Auferſtehung ein.

C. M. art. II. p. 495: donec nos etc. Apol. p. 56: *materiale — peccati maneat.* F. C. 575: *separare — in beata — resurrectione plene fiet.* 719: *vetus Adam* etc.

3) Folgen der Erlöſung im Zuſammenhange des Syſtems.

Durch den Fall Adams war das ganze Verhältniß des Menſchen zu Gott verändert u. zerrüttet: an die Stelle ſeiner urſpr. Vollkommenheit war gänzliche Verderbtheit, an d. Stelle des Friedens mit Gott war e. unendliche Sündenſchuld, an d. Stelle der ihm urſprünglich beſtimmten Seligkeit war ewige Verdammniß getreten. Durch das Verdienſt Chriſti in ſeiner ſtellvertretenden Genugthuung iſt das ganze Verhältniß des Menſchen zu Gott wieder hergeſtellt, aber ſo, daß es von dem Menſchen ſelbſt abhängt, inwiefern er wahren Nutzen davon ziehen will. Nämlich Chriſtus hat durch ſ. ſtellvertr. Genugthuung die Schuld getilgt, Gott iſt verſöhnt, u. er will dem Menſchen die Seligkeit gewähren, wenn er an die Verſöhnung in Chriſto glaubt. Folglich iſt die justificatio hypothetiſch, u. tritt erſt ein, wenn der Menſch jene Bedingung erfüllt. Es iſt in dem Menſchen, nach der Aufhebung des objectiven Hinderniſſes, der Schuld, theils der Adams (reatus), theils ſeiner eigenen Sünden, noch das ſubjective Hinderniß, die gänzliche Verderbtheit ſeiner Natur zurück, und ſo gewiß die Rechtfertigung die Beſeligung, das Erlangen der aeterna salus, in ſich ſchließt, ſo gewiß muß doch noch Vieles vorhergehen, ehe es ſo weit kommt, u. theils von Gott, theils von dem Menſchen vorher gethan u. erfüllt ſeyn.

Alles das, was nun erſt noch vorher geſchehen muß, damit wirklich der actus der justificatio eintrete, begreift man mit Recht nach der Conſequenz des Syſtems in der Heilsordnung.

Capit. III.

Von der Heilsordnung, od. d. Wiedergeburt.

Modus salutis consequendae, Ordo, Oeconomia sal.

Wie ſchon oben angedeutet, muß nach der innern Conſequenz des Syſtems nun von der Veränderung die Rede ſeyn, die im Menſchen ſelbſt vorgehen

muß, ehe er, nach seiner Verderbtheit, der Wohlthaten Christi theilhaftig wird. Nun enthalten zwar die Symbole allerdings keinen besonderen u. bestimmten Artikel darüber, aber die Sache selbst enthalten sie entschieden, hinreichend u. auch klar genug. Sie tragen sie aber mehr bei anderen Artikeln, die einmal, auch einzeln, im Streite durchgearbeitet u. bereits mit besonderen Namen hervorgehoben waren, vor, als: de peccato originis, de bonis operibus, de lege et evangelio, de poenitentia, de praedestinatione, de libero arbitrio, de dilectione et implet. legis u. s. w. Daher schwankt die Darstellung der Lehre über jene Veränderung gar sehr, und ist darin nicht nur bis auf die neueste Zeit (noch b. Hase) große Unsicherheit u. Unklarheit, sondern man hat auch gar mannichfache Widersprüche entdecken wollen. Aber einen Punkt abgerechnet (s. unt.), ist die ganze Lehre an sich consequent u. klar: die Darstellung muß nur der inneren psychologischen Entwickelung folgen, die das Leben des Sünders in seiner Umwandlung zur Tugend selbst durchgehet, u. die von den Symbolen allerdings nach den Prämissen scharf u. richtig verzeichnet ist. Die ganze Umwandlung nämlich, die in dem Menschen vorgehet, kann nicht nur, sondern sie muß nach mehreren einzelnen Momenten betrachtet werden, u. es sind diese von den Symbol. genau angegeben. Aber obwohl die Symbole die ganze Umwandlung und die einzelnen Momente, u. zwar auch mit besonderen Namen unterscheiden, so herrscht doch gerade in den Namen bei ihnen einige Unsicherheit, da diese (nach dem inneren Wesen der Lehre begreiflich) bald das Ganze, bald die Hauptmomente, die sich in jener Veränderung unterscheiden lassen, bezeichnen. Die ganze Veränderung heißt in ihnen am häufigsten regeneratio, Wiedergeburt, doch brauchen sie dafür auch conversio, sanctificatio (Cat. art. 3.) u. emundatio (F. C. 819. 822.), aber renov. conv. u. sanctif. werden dann auch wieder von einzelnen Momenten jener ganzen Umwandlung gebraucht. In der Consequenz des Systems könnte man die Lehre über die ganze Veränderung auch recht füglich regeneratio nennen: gleichwohl scheint es besser, den später eingeführten Namen: Heilsordnung für die ganze Lehre beizubehalten, obgleich die Symbole ihn nicht kennen, weil darin zugleich angedeutet wird, daß einzelne Momente bei jener Veränderung zu unterscheiden seyen.

1) Von der Berufung.

Insofern der Mensch durch die Erlösung ganz unfähig zum Guten ist, kann der Anfang jener Veränderung nicht von ihm ausgehen: Gott selbst muß erst thätig seyn, daß der Mensch in den Stand gesetzt werde, jene Bedingung zu erfüllen. Das Erste nun, was Gott thut, ist, daß er den Menschen zu dem Heile beruft, oder einladet, u. zwar durch sein Wort, indem er es gegeben hat u. predigen läßt, und die Sacramente.

F. C. p. 670: visum est Deo, per hoc medium, et *non alio modo*, mirum *per sanctum verbum suum*, cum id vel praedicari auditur vel legitur, et *per Sacramentorum legitimum usum* homines ad aeternam salutem *vocare*, *ad se trahere*, *convertere*, *regenerare* et *sanctificare*. — Dies sind zugleich die Stufen, die jene Umwandlung durchgehet. — Es muß aber nun der Sinn der Symbole im Zusammenhange des ganzen Systems so gefaßt werden: der Mensch (d. Subject) ist ganz verdorben, Gott giebt ihm nun zuerst nur das Wort u. d. Sacramente, daß e. Möglichkeit da sey, die Veränder. zu beginnen. Noch bleiben sie aber dem Herzen des Menschen fern u. fremd, (noch ist die Vermittelung zwischen dem Subj. und jenen Objecten gar nicht in Frage gestellt). Doch kann der Mensch wenigstens auf eine äußer-

Menſch (F. C. 662) eine Fähigkeit der Bekehrung habe *(capacitatem, non activam, sed passivam — capacitatem libertatis)*. Nach dieſer gelangt er in der contritio zur Erkenntniß der Sünde u. zur Reue darüber. Und darin liegt der Wendepunkt ſeiner ſittlichen Kraft, die nun wieder frei wird, aber zuerſt durch u. dann ſtets unter dem Beiſtande des h. Geiſtes. Näml. hat ſich der Menſch durch die illuminatio in der contritio zur Erkenntniß der Sünde führen laſſen, ſo giebt ihm der h. G. den Glauben, u. nun iſt die ſittliche Kraft, d. h. die Kraft zum Guten wieder frei, nun wirkt der Menſch mit zur Vollendung der Beſſerung. M. ſ. F. C. de lib. arbitr. p. 582: post convers. — hominis *renati* voluntas *non — ociosa, sed omnibus Sp. S. operibus — cooperatur.* 673: Quando — homo est — illuminatus — *tunc — vult bonum* etc. p. 674: quam primum Sp. S. — per verb. et Sacr. opus suum regnerationis et renovationis in nobis *inchoavit*, — revera tunc per virtutem Sp. S. *cooperari possimus ac debeamus*, quamvis multa adhuc infirmitas concurrat. cet.

2) das wahre Weſen des luth. Glaubens.

Das Syſtem macht Alles abhängig von dem Glauben u. zwar dem Glauben an den Verſöhnungstod Chriſti. Es behauptet: daß er durch ſeinen Tod die Schuld der Menſchen getilgt u. Gott verſöhnt habe, u. daß deshh. uns Vergebung der Sünde u. Rechtfertigung zu Theil werde, wenn wir daran glauben. Es folgert, daß darum keine menſchliche Tugend Werth habe, wie viel weniger die ſogenannten Tugend- u. Bußübungen der cath. Kirche. Außerhalb u. innerhalb der luth. Kirche hat m. daran Anſtoß genommen, und gefragt, wie der Glaube an e. objectiv. Factum, alſo ein Fürwahrhalten, dieſen Werth haben könne?

Aber zuerſt nur äußerlich betrachtet, kann das Syſtem in ſ. Conſequenz aller Tugend vor dem Glauben gar keinen Werth beilegen, denn es iſt ja nach ihm gar keine wahre Tugend möglich, wegen der Erbſünde, vor der Wiedergeburt durch d. Glauben. Davon abgeſehen: das Syſtem fordert gar nicht etwa einen bloßen hiſtoriſchen Glauben, ſondern es ſieht in ihm eine freie That des Geiſtes, zuerſt angeregt u. dann unterſtützt durch d. h. G., in welcher der Menſch innerlich wiedergeboren wird, d. h. ſeine Sündhaftigkeit erkennt, und in Reue u. Buße darüber Anerkennung u. Achtung der Heiligkeit des Sittengeſetzes, u. Liebe zu Gott u. allem Guten wieder gewinnt, u. ſo wirklich in ſeiner höchſten Tiefe veredelt wird, daß fortan gute Werke folgen müſſen.

M. ſ. darüber Luth. W. Walch. Th. 22. S. 706 ff. Apol. p. 68: Haec fides non affert ad Deum fiduciam propriorum meritorum, sed tantum fiduciam promissionis, seu *promissae misericordiae in Christo.* Haec igitur *fides specialis*, qua credit unusquisque sibi remitti peccata propter Christum, et Deum placatum et propicium esse propt. Chr., *consequitur remissionem peccatorum et justificat* nos, et *quia in poenitencia* h. e. in terroribus consolatur et erigit corda, *regenerat nos*, et affert Sp. Sanctum, ut deinde legem Dei facere possimus, videlicet diligere Deum, vere timere Deum, vere statuere, quod Deus exaudiat, obedire Deo in omnibus afflictionibus, mortificat concupiscentiam etc. — Adversarii — fingunt, fidem esse *noticiam historiae.* — *Sed illa fides, quae justificat, non est tantum noticia historiae, sed est assentiri promissioni Dei*, in qua gratis propter Chr. offertur remissio peccatorum et justificatio. — *est velle* et *accipere* obl. promiss. etc. — Dann ſ. m. d. fernere Entwickel. v. Mel. beſ. p. 71: de tali fide loquamur, *quae non est ociosa cogitatio*, sed quae a morte liberat *et novam vitam in cordibus parit* etc. dazu F. C. p. 583 sq., beſ. 585, IV. — 682 sq. *684. 700 sq. **701 d. Erklär. Luth. — ebdſ. z. B.: *Et est fides illa quiddam vivum, efficax, potens, ita ut fieri non possit.*

quin semper bona operetur, etc. Von beſond. Gewichte iſt dabei der Grund, den Mel. ſo ſehr urgirt, daß der Menſch in ſ. eignen Werken k. Beruhigung finden könne. Apol. p. 63 u. ſehr oft.

Gegen das Verdienſtliche u. wahrhaft Sittliche des luth. Glaubens kann alſo von Seite der Vernunft gar nichts geſagt werden: nur kann m. fragen, warum u. mit welchem Rechte jene moraliſche Wiedergeburt mit dem Verſöhnungstod Chriſti in Verbindung gebracht werde? Hier mag es nun ſeyn, daß man gegen d. ſtellvertretende Genugthuung viel einwenden kann. Vgl. üb. d. Bedeut. des Wortes Glauben, warum Paulus im N. T. den Ausdruck gewählt hat, was Alles darin liegt, u. warum er die moral. Wiedergeburt an den Verſöhnungstod Chriſti knüpfte, mein. Comment. zu d. Br. a. d. Röm. 1, 17. III, 26. u. d. Schr. Üb. Geiſt, Leben u. Lehr. d. Ap. Paulus. Aber der Grundgedanke der ganzen Lehre iſt ſo tief, als ewig wahr und nur der: daß der Menſch (d. h. jeglicher, der v. Weibe geboren iſt) ein Sünder iſt, u. inſofern er das göttl. Geſetz nicht erfüllt, der Vergebung u. Rechtfertigung aus Gnade bedarf, u. daß er vorerſt dies anerkennen müſſe. Wenn dies aber geſchieht, dann gewinnt auch der Menſch in Reue u. Buße nicht nur wahre Liebe zu Gott u. allem Göttlichen u. wahre Achtung des Sittengeſetzes u. ſ. Heiligkeit, ſondern er erwartet auch hinfort in wahrer Demuth ſ. Rechtfertigung nicht mehr von dem eignen Verdienſte, ſondern von der Gnade des Allheiligen, u. wird ja ſo nicht nur in ſeiner höchſten Tiefe ſittlich veredelt, ſondern wird nur in jener chriſtl. Demuth u. Liebe zu Gott überhaupt erſt ſittlich, u. ſo iſt ewig wahr, daß wahre Liebe zu Gott, wahre Tugend, u. Rechtfertigung allein aus dem Glauben kommt, wie andererſeits der wahre Glaube gute Werke thun muß. Darnach iſt alſo ganz richtig, daß es ohne den Glauben keine gute Werke giebt, auch richtig, daß die Tugenden der Heiden nur glänzende Laſter ſind (chriſtl. Geſinnung in Demuth u. Liebe Gottes haben ſie ja nicht; ihre Motive ſ. ſinnl., wohin auch das Streben gehört, das Gute um ſeiner ſelbſt willen zu thun — ohne Beziehung auf Gott).

3) Gewicht der Lehre vom Glauben geg. d. cath. Kirche.

Auf die Lehre von der vollen Genugthuung Chriſti für alle Sünden aller u. jeder Art, und der alleinigen Aneignung ſeines Verdienſtes durch den Glauben, gründete Luther die Reformation, u. gründet die luth. Kirche die wichtigſten Folgerungen gegen die cath. Inſofern ſie nämlich behauptet:

1) es könne weder die Genugthuung in irgend einer Art noch verbeſſert werden, noch auch ebendarum:

2) der Menſch ſelbſt aus eigener Kraft u. eigenen Mitteln etwas beitragen, jenes Verdienſt auf ſich zu beziehen, als durch den Glauben,

verwirft ſie nicht nur die intercessio Sanctorum, ſondern auch alle ſogenannten satisfactiones (poenas) canonicas, oder auch im Gegenſatze zum Glauben, satisfactiones operis, u. damit die Faſten, Wallfahrten, alle Bußübungen, die ſogenannte disciplina corporis, oder auch mortificationes carnis, alle Indulgenzen aller u. jeder Art, den eheloſen Stand, das ganze Mönchsleben, das Fegfeuer, insbeſondere aber die ganze Meſſe (Meſſeleſen) im cath. Sinne, — u. (ſelbſt wenn das Verdienſt Chriſti anders gefaßt wird als ſtellvertr. Genugthuung, — der obigen Faſſung des Glaubens gemäß) mit Recht.

Anhang: de gratia resistibili.

Inſofern die luth. Kirche den Anfang der Beſſerung von Gott ſelbſt ableitet, u. nach der Erbſünde ableiten muß, u. demnach fortgehend auch den Glauben, auf den ſie alles ankommen läßt,

von Gott herleiten muß, wie ſie auch thut, ſo ſcheint dadurch der freie Wille des Menſchen ganz aufgehoben u. der Menſch eben durch die Lehre vom Glauben zu einer bloßen Maſchine herabgewürdigt zu werden, die durch Anbringung des Glaubens gleichſam wieder ausgebeſſert werde. Dieſe Folgerung zu vermeiden haben die Symbole den hochwichtigen Satz, daß der Menſch der beſſernden Gnade Gottes widerſtehen könne.

F. C. p. 619: damnationis impiorum causa est, quod verbum Dei aut prorsus non audiant, *sed contumaciter contemnant, aures obdurent et cor indurent et hoc modo Spiritui S. viam ordinariam praecludant, ut opus suum in eis efficere nequeat* cet. Insbeſ. ſ. m. p. 672 u. 673, dort h. e. z. B.: Etsi autem Dominus hominem *non cogit*, ut convertatur: (*qui* enim semper Spiritui S. *resistunt et* veritati agnitae perseverantes *repugnant — hi non* convertuntur) cet. — u. p. 808: qui per verbum vocati illud *repudiant* et Spiritui S. (qui in ips. per verb. effic. operari et efficax esse vult) *resistunt* — dazu p. 809: Hujus etc. — 818: *Ipsi suae perditionis causa sunt — resisterent*, u. ſ. w.

Es iſt dadurch die menſchl. Freiheit gerettet, und das decretum absolutum, ſo wie innig damit zuſammenhängend, u. allein unter dieſer Vorausſetzung zurückweisbar, wirklich zurückgewieſen, aber es iſt dadurch auch eine Inconſequenz in das luth. Syſtem gebracht, u. liegt hier ganz eigentlich der ſchwächſte u. verwundbarſte Theil desſelben.

Es verhält ſich aber das Ganze ſo. Wird die Erbſünde, wie Auguſtin u. ihm nachfolgend auch Luther unbeſtreitbar gethan hat, ſo ausgedehnt, daß der Menſch durch ſie nicht nur gar keine Kraft zur Beſſerung behält, ſondern fortwährend ſündigen muß, ſo kann er ja auch, da er nach ſeiner gänzlich verderbten Einſicht u. ſ. verderbten Willen die Gnade Gottes nicht zu ſchätzen weiß, ſondern ſündigen muß, gar nicht unterlaſſen zu widerſtreben *), u., inſofern nun Gott (nach den obigen Sätzen der Prädeſtination) ſeiner Freiheit keinen Eintrag thun will, könnte nach den Prämiſſen des Syſtems ſelbſt die Gnade Gottes gar nichts helfen.

*) M. ſ. darüb. nur F. C. p. 672 u. 673, wo nicht nur geſagt wird, daß der Menſch durch die Erbſünde ein Stein u. Klotz ſey, ſondern viel ſchlechter als Stein u. Klotz, weil jene, wenn ſie auch keine Thätigkeit für das Gute haben, doch nicht widerſtrebten, der Menſch aber noch unbekehrt ſich der Gnade widerſetze.

Conſequent folgt aus der gänzl. Verderbtheit, wie ſie Auguſtin u. Luther lehrten u. d. Syſtem feſthält, und der dadurch beding-

ten Nothwendigkeit, daß Gott selbst Alles zur Besserung thue, auch das decretum absolutum mit innerer Nothwendigkeit. So faßte es auch der streng systematische u. scharfe Denker Calvin. Auch er hielt den Catholiken gegenüber, um alles Werkverdienst auszuschließen, die Erbsünde in ihrer größten Strenge fest, ließ aber consequent, insofern der Mensch gar nichts thun kann und Gott mit Nothwendigkeit widerstehen muß, die, welche wirklich zur Seligkeit gelangen, für unbedingt auserwählt gelten, u. kam so zu der schrecklichen Lehre von der unbedingten Erwählung der Menschen entweb. zur Seligkeit oder zur Verdammniß ohne Schuld u. Verdienst von ihnen selbst. Dies fühlte man auch noch zu Lebzeiten Luthers recht gut in der luth. Kirche, u. erschrak davor. Dadurch allein kam Mel. auf seinen Synergismus, d. h. er milderte die Erbsünde der Sache nach, wenn er auch das Dogma nicht angriff, u. durch diese Milderung würde in Wahrheit vollkommene Harmonie entstanden seyn. Dagegen wollten die starr luth. Theologen die Erbsünde in ihrer größten Strenge festhalten, die menschl. Freiheit aber auch nicht zerstören, u. so ist diese Inconsequenz in das System gekommen, die, wie man auch versuchen mag, sie durch Distinctionen zu heben, doch nicht nur von vielen Theologen bereits eingestanden ist, sondern wirklich als solche eingeräumt werden muß.

4) Von der Heiligung.

Wenn nun der Mensch von dem h. G. erleuchtet u. bekehrt, u. in dem Glauben s. Wille erneut ist, dann will auch der Mensch das Gute, insofern er wiedergeboren u. ein neuer Mensch ist, und nun freut er sich am Gesetze Gottes, nach dem innern Menschen, und fortan thut er so viel Gutes u. so lange Gutes, zu wievielem u. so lange der Geist Gottes ihn treibt, der nun in dem Menschen wohnt u. mit dem des Menschen Wille so eins ist, daß er nicht gezwungen, sondern freiwillig aus innerer Lust u. wahrer Liebe zu Gott das Gute thut, — ein neues heiliges Wesen, dessen Tugend aber erst in d. anderen Leben vollendet wird.

Es ist dies nun der letzte Act der Bekehrung, u. in doppelter Rücksicht zu betrachten: 1) als der Zustand des Menschen, in welchem sein Wille eins ist mit dem göttlichen u. er darum das Gute freiwillig thut, F. C. 673. Apol. 68: regnerat nos etc., u. 2) als letzter Act des h. Geistes, durch welchen er

die Wiedergeburt ganz vollendet (C. M. p. 496 sq. wo (p. 501) der letzte Act der Heiligung ſelbſt in d. and. Leb. geſetzt wird; vgl. f. F. C. p. 688), u. nun in d. Menſchen wohnt: F. C. p. 698: (damnamus) Quod non *deus ipse*, sed dona duntaxat in credentibus habitent. — Ausdrücklich wird aber hervorgehoben, daß freilich die Tugend auch des Wiedergebornen nicht vollkommen ſey, aber von Gott aus Gnade u. um des Verdienſtes Chriſti willen als vollkommen angenommen werde, ſ. Apol. p. 95: quae quanq. etc. u. F. C. 688: — Sanctificatio — quia propt. carn. nostrae corruptionem in hac vita imperfecta est, cet. Der Zuſtand, in welchem der Bekehrte ſich befindet, h. nova, nova spiritualis vita, — er ſelbſt novus homo.

Dies ſcheint die rein ſymboliſche Lehre über die Wiedergeburt, oder die Umwandlung des ſündigen Menſchen zu einem neuen, Gott wohlgefälligen Weſen, u. ſo ſcheint ſie auch allein richtig dargeſtellt. Soviel haben aber auch nur die Symbole. Man vgl. nun damit die anderen Darſtellungen, insbeſondere die nach den ſpät. Dogmatikern b. Haſe, u. urtheile dann ſelbſt, ob die Kirchenlehre darnach an Klarheit, wie der Sache nach gewinnt. Von allen den anderen Beſtimmungen, gradus, affectiones u. ſ. w. weiß die einfachere u. an ſich weit klarere Kirchenlehre, als ſie es durch jene Darſtellung wird, gar nichts. Mit dem meiſten Rechte kann man vielleicht noch die ſogenannte unio mystica, nach F. C. p. 698, ſ. ob., unterſcheiden: aber, von dem ominöſen Namen abgeſehen, ſcheint ſie, da ja die Heiligung auch in dem Wiedergebornen unvollkommen bleibt, doch nur in ihr aufzugehen, als die höchſte Spitze derſelben, u. nur ſo zu faſſen, wie oben geſchehen.

Capit. IV.

Von den Gnadenmitteln.

Begriff u. Zahl derſelben.

Jene Gnadenwirkungen, lehren die Symbole, hat nun Gott an ganz beſtimmte Mittel gebunden, durch welche, und zwar durch ſie allein, der h. G. auf den Menſchen wirkt [1]). Doch war darüber nicht gleich ein beſtimmter Lehrtropus unter den Reformatoren. Es erſcheint zuerſt weder der Begriff ganz klar im vollen Zuſammenhange des Syſtems gedacht, weil ſich dieſes ja erſt ſelbſt nach u. nach in allen ſeinen Theilen abrundete und zu einem harmoniſchen Ganzen abſchloß, noch war Einheit über die Zahl der Gnadenmittel. So wird zwar gleich anfangs dem Worte Gottes ein großer Werth beigelegt, aber der dogmatiſche Begriff, daß es ein Werkzeug des h. Geiſtes ſey, tritt noch nicht hervor [2]). Dann aber, als ſich jener Begriff klarer geſtaltet hatte, und man nun als Gnadenmittel das Wort Gottes u. die Sacramente hinſtellte [3]), ſchwankten die Reformatoren zuerſt über die Zahl der

Sacramente, indem man anfangs ungewiß war, ob man außer Taufe u. Abendmahl auch noch die Absolution dahin rechnen müsse [4]). Luther, obwohl er ihr ein großes Gewicht beilegte, u. sie auch ausdrücklich als Gnadenmittel aufführte [5]), urtheilte doch, daß sie in der Taufe enthalten sey [6]), u. seine Ansicht wurde noch vor dem Abschlusse des Codexes der Symbole allgemein herrschend, u. so ist Kirchenlehre u. stehende Norm geworden, als Gnadenmittel nur das Wort Gottes u. die beiden Sacramente, Taufe u. Abendmahl, anzusehen [7]). Sie gebraucht der h. G. als Instrumente, der Werkzeuge, um durch sie auf den zu bekehrenden Menschen einzuwirken, und die Wiedergeburt zu bewirken, u. zwar wirkt er nur durch sie [8]).

1. S. unt. N. 8.

2. Ich verstehe dies nur von dem früheſten Symbole, den beid. Katechismen. M. vgl. C. Mj. 426: Quemadmodum videmus — mollem etc. u. 429: Ita vis et virtus verbi est, ut —. Man ſtreitet, ob Luther dort e. natürl. oder übernatürl. Kraft des Wortes annehme, ſ. unt. — Aber es iſt ſo wenig von einer übernatürl. Kraft des Wortes an ſich die Rede, daß vielmehr noch nicht einmal der Begriff eines Gnadenmittels deutlich hervortritt.

3. Dies geſchah allerdings gleich nach den Katechism., in d. C. A. V: *per verb. et sacr., tanq. per instrumenta, donatur Sp. S.* — Mehr bildete dann Mel. in d. Apol. die ganze Lehre aus.

4. S. darüb. unt.: Über d. Sacram. im Allgem. Begriff u. Zahl derſelb.

5. C. Mj. p. 500. — Als Gnadenmitt. A. Schm. II, 4. p. 329. — ſ. unt.

6. ſ. C. M. p. 534, — u. beſ. 549. ſ. unt.

7. So iſt es dann conſtanter Lehrtropus der F. C.

8. M. vgl. über den entſchiedenen Begriff der Gnadenmittel: C. A. V. u. II. — Apol. p. 153: Constat, quod etc. A. Schm. p. 329: Evangel. — non uno modo consulit — p. 331: constanter tenendum est, *Deum nemini spiritum vel gratiam suam largiri, nisi per verbum* cet. F. C. p. 670: vinum est Deo, per hoc medium, et *non alio modo*, nimirum *per sanct. verb. suum*, — *et per sacram.* etc. — ebd. Praedicatio enim — Sp. Sancti *instrumenta* etc. p. 671: Per hoc medium etc. — p. 818: Pater autem neminem aliter vult *absque mediis*, sed *utitur tanquam ordinariis mediis et instrumentis, verbo suo et Sacramentis*, u. ſ. w.

I. Von dem Worte Gottes.

Einen eigenen Artikel über die ganze Lehre haben die Symb. nicht: es enthalten am meiſten darüber: Apol. de implet. legis. A. Schm. III. art. 2. de lege u. 3. de poenitentia, u. d. F. C. V. de lege et evangelio, 591 u. 709. u. VI. de tertio usu legis, 594 u. 717 sq. — ſonſt aber wird gelegentlich bei den and. mit d. obigen verwandten Dogmen davon gehandelt, z. B. Apol. de Justific. p. 60: Universa Scr. etc.

1) Begriff desſelben.

Unter Wort Gottes verſtehen die Symbole nicht etwa die ganze heilige Schrift, d. h. den Codex der Offenbarung ſelbſt und

an ſich, ſondern vielmehr den Inhalt der Schrift, die in ihr enthaltene Lehre, die Gott dem Menſchen zur Wiedererlangung der Seligkeit durch Chriſtus u. d. Apoſtel geoffenbart hat.

Ganz mit Unrecht nahmen die ält. Dogmatiker d. Wort Gott. u. d. script. s. für gleich. Die S. verſtehen unt. verb. Dei nur d. doctrina divina. Dafür ſpr. 1) ſie ſetzen d. Wort Gottes nie gleich mit biblia oder Scr. S. (wo es ſo ſcheint, wie Apol. 60, ſteht das continens pro contento), 2) die Eintheilung, die ſie von d. Worte Gottes machen, in legem u. promissiones. F. C. p. 610 wird ausdrücklich lex u. evangel. zuerſt unterſchieden, u. für beides dann verbum suum (Dei) geſetzt, ebenſo *592. Zwar nennt es Luth. A. Schm. III, 8. p. 331 ausdrücklich externum u. vocale, aber nur 1) weil es ſchriftl. u. in Worten verfaßt iſt, 2) im Gegenſatze zu d. verb. u. lumen internum der Fanatiker.

2) Eintheilung, Beſtimmung u. Wirkung des Wortes Gottes.

Das Wort Gottes, d. h. Alles, was Gott in der Schrift zur Beſſerung u. Heiligung der Menſchen geoffenbart hat, zerfällt in zwei Theile: in das Geſetz u. das Evangelium, oder was dasſelbe iſt, in d. Geſetz u. die Verheißungen.

Das Geſetz iſt der Inbegriff aller Sittengebote, die Gott gegeben hat, ſowohl im A. als i. N. T., in welchen dem Menſchen ſ. Pflicht vorgehalten u. für d. Übertretung Strafe gedroht wird. Seine Beſtimmung iſt: den Menſchen von der Sünde u. Schuld zu überzeugen, u. ſeine Wirkung zeigt ſich hauptſächlich in dem erſten Theile der poenitentia, nämlich in der contritio.

Vorzugsweiſe rechnete man zu dem Geſetze den decalogus (Apol. 60. ſ. unt.) den noch Mel. in ſ. locis theol. als Inbegriff aller Pflichtgebote hinſtellt.

Das Evangelium dagegen iſt der Inbegriff aller in Chriſto gegebenen Verheißungen der göttlichen Gnade, d. h. der Vergebung der Sünde u. Wiedergewährung der Seligkeit um Chriſti willen. Seine Beſtimmung iſt: den in Reue u. Buße (d. h. in d. contritio) niedergebeugten Menſchen durch die Verheißung der Vergebung der Sünde um Chriſti willen, wieder aufzurichten, u. ſ. Wirkung zeigt ſich in dem zweiten Theile der poenitentia, in dem Glauben, durch welchen der Menſch zu einem neuen heiligen, u. in der Hoffnung der Seligkeit glücklichen Weſen umgeſchaffen wird.

Schon Luth. C. Mj. p. 503: *Fides* longe alia est doctrina, quam *decem praecepta*. Nam haec docent quidem, quid faciendum sit, illa vero indicat, quid Deus nobis fecerit et praestiterit, etc. (d. Sache iſt da; nur andere Namen, weil ſich die Kunſtſprache des Syſt. noch nicht fixirt hat). — Apol. 60: Universa Scr. in hos duos locos praecipuos distribui debet, *in legem et promissiones*, etc. — *Vocamus* autem *legem* in hac disputacione *Decalogi*

praecepta, ubicunque illa in Scripturis leguntur etc. — p. 67: Cum promissio cet. — p. 94: Fatemur enim Scr. alibi *legem*, alibi *Evangelium, seu gratuitam promissionem peccatorum propter Christ.* tradere. cet. — p. 110: In praedicatione etc. — p. 111: Certa est sententia etc. — p. 170: Haec sunt duo praecipua opera Dei in hominibus, perterrefacere, et justificare ac vivificare perterrefactos. In haec duo opera distributa est univ. Scr. *Altera pars lex est, quae ostendit, arguit et condemnat peccata. Altera pars Evangelium*, h. e., *promissio gratiae* in Chr. *donatae* etc. — p. 166: *Lex tantum accusat et terret conscientias* etc. — A. Schm. III, 2. p. 318. de lege. u. 3. de poenitentia. — F. C. 592: Credimus — *discrimen Legis* et *Evangelii — singulari diligentia — retinendum — ut verbum Dei — recte secari queat.* Nun ſ. m. die genaue dann folgende Erklärung über beide, — ſ. vgl. m. F. C. 670-671. *713. 714: *Legis — proprium officium est, peccata arguere et ad agnitionem peccatorum adducere. — *Evangelion — doctrina est, quae docet — quid — peccator credere debeat, ut remissionem peccatorum apud Deum obtineat* cet. ob. p. 715: *laetissimum nuntium, quod Deus peccata nostra nolit punire, sed propter Chr. condonare.* etc. — ſ. 716. u. ſ. w.

Anmerk. 1. Der Sache nach findet ſich F. C. 594 ein dreifacher Gebrauch des Geſetzes unterſchieden, den man nachher mit beſond. Namen bez. hat; ſ. ob. S. 529. N. 6.

Anm. 2. Ausdrücklich muß bemerkt werden, daß der Sprachgebrauch von lex u. evangel. in d. früh. Symbol. noch nicht ſo ſcharf u. beſtimmt ausgeprägt iſt (weshalb auch d. antinomiſt. Streitigkeit. entſtand. ob. S. 529. N. 5 u. 6. S. 568 Art. V. VI. u. S. 587 üb. Art. V ff.), als ihn dann d. F. C., obwohl ganz im Sinne der früh. Symb., fixirte. Daher ſagt Luth. C. Mj. 503 dafür *Fides* u. *decem praecepta:* u. daher braucht Mel. Apol. p. 71 u. p. 165 Evangel. für die ganze chriſtl. Lehre und leitet von ihm Reue u. Buße ab. Doch verdient hier vielleicht das Beachtung, was ich ob. S. 587 u. 588 über Mel. Lehrart und das innere Verhältniß der Furcht u. Liebe bei d. Wiedergeb. bemerkt habe. Luther aber braucht lex A. Schm. III. art. 2 u. 3. entweder allein von d. A. T., oder er findet doch d. Summe des lex beſonders im A. T. niedergelegt; vgl. dazu Bretſchn. Dogm. II. §. 188. Anm. 433.

Anmerk. 3. Es iſt früher in d. luth. Kirche geſtritten (antinomiſt. Streit.), ob das moſ. Geſetz als ſolches noch für d. Chriſten Gültigkeit habe. Die Anſicht der Symb. iſt dieſe: alle wahren Sittengebote gelten allerdings noch: d. N. T. wiederholt, berichtigt u. vervollſtändigt nur; dageg. iſt das Ceremonialgeſetz ganz aufgehoben. Gründe: 1) ſie finden ja d. eigentl. lex im A. wie im N. T. 2) Luth. nennt d. Decal. C. Mj. p. 486 göttlich: summae majestatis mandata, ſ. p. 487: Haec praecepta etc.; ebſo p. 535: decem praecepta — ab ipso Deo data et manifestata, p. 503: Dec. praec. — cordib. inscripta. 3) Mel. erkl. Apol. 84 u. 153 sq. ausdrücklich nur d. Ceremonialgeſetz für aufgehoben. Sonſt fordert jene Entſcheid. auch die Gültigkeit des A. T. als e. Quelle der Offenb., die Einheit der Offenbarung überhaupt. Die Anſ. d. S. iſt ganz die des N. T. ſelbſt.

3) Art der Wirkung des Wortes Gottes.

Das Wort Gottes iſt das Werkzeug, womit u. durch welches der h. Geiſt auf den Menſchen einwirkt, indem es gepredigt wird u. der Menſch es anhört. Der Lehrtropus über die Art der Wirkung erſcheint nicht gleich ausgebildet, wie ſchon bemerkt [1]). Luth. urgirte zuerſt nur die natürliche Wirkung, d. h. daß der Menſch nachdenkend ſich ſelbſt den Segen des Wortes Gottes aneigne [2]).

Nachher aber wird u. bleibt conſtante Lehre der Symbole, daß der h. Geiſt durch d. Wort auf eine übernatürliche Weiſe auf den Menſchen einwirke [5]). Davon aber, daß dem Worte an ſich eine übernatürliche Kraft einwohne, wiſſen die Symbole nichts [4]).

1. S. oben Begriff u. Zahl d. Gnadenmittel, Text u. N. 2.

2. C. Mj. 426: Quemadmod. videmus — mollem etc. u. 429: Ea vis et virtus verbi est, ut etc. Die ganze Lehranſicht der Symb. war ſehr richtig von Bretſchn. dargeſtellt: Syſt. Entw. §. 121. S. 691. u. Dogm. II. §. 191. S. 647, u. was Haſe §. 114 dagegen bemerkt, trifft weder Bretſchn., noch die Sache. Die Symb. beſtimmen allerdings das Verh. zwiſch. Wort u. Geiſt; jenes iſt Werkzeug, die Kraft aber ruht in dem, der es handhabt.

3. C. A. V. *per verb. et sacr., tanq. per instrumenta*, donatur Sp. S. — Ap. 153. F. C. 580: verbo adest praesens Sp. S. et *corda hominum aperit*, etc. 666: Sp. S. donat intellectum et cor — aperit etc. — M. ſ. die obig. Stell. bei Begr. u. Zahl d. Gnadenmittel N. 8. — Beſ. wichtig: F. C. 672: De praesentia operatione et donis Sp. S. non semper ex sensu (quomodo videlicet et quando in corde sentiuntur) judicari debet aut potest: sed quia haec saepe multiplici infirmitate contecta sunt, ex promissione verbi Dei certo statuere debemus, *quod verbum Dei praedicatum et auditum revera sit ministerium et organon Sp. S., per quod in cordibus nostris vere efficax est et operatur.*

4. Wie die ſpäteren Dogmatiker annahmen, die dem Worte efficaciam supernaturalem, hyperphysicam zuſchrieben: ſ. Bretſchn. Syſt. Entw. §. 121.

4) Genauere Beſtimmungen über das Wort Gottes, in ſ. Bedeutung für d. Wiedergeburt.

1) es iſt das Hauptmittel zur Bekehrung, u. damit zur Wiedererlangung der Seligkeit.

C. Mj. 426: Siquidem Dei verbum *unicum illud sacrum* est, *quod omnes res sacras longe lateque sanctitate praecellit et exuperat*, imo potius unicum illud mysterium, quod nos Christiani et scimus et habemus. etc. 429: Contra ea vis etc. — Vgl. alle Stell. üb. d. Wort Gott. als Gnadenmittel, u. das Folgende.

2) es wirkt nicht nur der h. G. durch dasſelbe zuerſt die Wiedergeburt u. Heiligung, ſondern es bleibt auch nach der Wiedergeburt, d. h. wenn der Menſch es ſelbſt mit Frucht treiben kann, nicht etwa nur heilſam, ſondern dem Chriſten nothwendig: es erhält die Heiligung u. vollendet ſie.

F. C. p. 659: Et postquam Deus per Sp. S. suum initium in Baptismo fecit (d. Wort iſt d. Erſte: entw. wirkt es allein, dann folgt die Taufe darauf, als Beſiegelung der Wirk. d. W., oder es iſt mit der Taufe verbunden, = inſofern geht der Anfang ebenſo von d. Taufe, als v. d. W. aus), atque veram Dei agnitionem et fidem in cordibus nostris accendit atque operatus est, assiduis precibus orandus est, ut per eundum Sp. sua gratia *(per quotidiana exercitia audiendi, legendi et ad usum transferendi verbum Dei)* in nobis fidem et coelestia sua dona fovere, de die in diem confirmare, et ad finem usque conservare velit. ſ. p. 713. 718. *719. *720.

3) u. zwar gilt dies von dem vollen Worte Gottes, d. h. obgleich das Gesetz, der eine Theil des W. Gottes, nur Erkenntniß der Sünde u. Reue wirkt, und daher vor der Wiedergeburt von dem größten Gewichte ist, so ist die Übung im Gesetz doch auch nach der Wiedergeburt noch nothwendig, weil auch der Wiedergeborene noch immer mit der Erbsünde zu kämpfen hat, und noch immer der Drohungen des Gesetzes bedarf, um des alten Adams Herr zu werden, der bis zum letzten Athemzuge in ihm bleibt. Darum darf der Wiedergeborne nie sine lege seyn, obgleich er nicht sub lege ist, d. h. obwohl er das Gesetz nicht fürchtet und ihm nicht mehr aus Zwang gehorcht.

M. s. F. C. p. 713: quod lex proprie sit doctrina divina etc. — 718: quod etsi *credentes — liberati* sint *a maledictione legis — tamen in lege divina quotidie exercere se debeant* — credentibus *semper inculcanda* etc. 720: Deinde idem Sp. ministerio legis utitur, *ut — renatos doceat* etc. 722: credentes non plene renoventur, sed vet. Adam usque ad extrem. Sp. adhaereat — *Unde fit, ut nunquam quidem sine lege et tamen non sub lege, sed in lege sint — et tamen bona opera non ex coactione Legis faciant.* etc.

II. Von den Sacramenten.

A. Im Allgemeinen.

1) Begriff derselben.

So oft auch gelegentlich u. absichtlich von den Sacramenten die Rede ist, so ist doch eigentlich nirgends eine genügende Definition des Sacraments gegeben. Die beachtenswerthesten Erklärungen scheinen folgende:

C. A. XIII: Sacramenta s. non modo — *notae professionis inter homines*, sed magis — *signa et testimonia voluntatis Dei erga nos ad excitandam et confirmandam fidem in his*, qui utuntur. — Apol. p. 200: Sacram. voc. *ritus, qui habent mandatum Dei et quibus addita est promissio gratiae* etc. — 201: qui habent *expressum* mandatum Dei et *claram* promissionem gratiae. — 202: proprie s. *signa N. T. et — testimonia gratiae et remissionis peccatorum.* — 203: in usu Sacramentor. *fides deb. accedere, quae credat illis promissionibus* et *accipiat res promissas, quae ibi in Sacramento offeruntur.* — 253: Sacr. est ceremonia, vel opus, *in quo Deus nobis exhibet hoc, quod affert annexa ceremoniae promissio*, ut Baptismus est opus, non quod Deo offerimus, sed in quo Deus nos baptizat, — et — offert et exhibet — remissionem peccatorum etc. — *267: Sacr. s. sign. vol. Dei erga nos, *non tantum* signa s. hom. inter sese, et recte definiunt Sacr. in N. T. esse *signa gratiae. — in Sacramento duo sunt, signum et verbum:* verbum in N. T. est promissio gratiae addita; promissio N. T. est prom. remissionis peccatorum — *Verbum igitur offert remissionem peccatorum: et ceremonia est quasi pictura verbi* seu *sigillum* etc. (die ganze Stelle sehr wichtig z. B. in d. Folgd.) 268: *Sacr. institutum est*, ut *illa species incurrens in oculos moveat corda ad credendum.* etc. — A. Schm. p. 329: Accedit *verbum* ad *elementum* et fit Sacr. — C. Mj. 500. 534 sq. — F. C. 729 sq. 731, *751.

Es ſpringt in die Augen, daß an d. verſchied. Stellen Mehrfaches ausgeſagt, und dies zuſammen an keiner Stelle erſchöpft wird, zumal, wenn m. auf die genaueren Beſtimmungen bei d. einzeln. Sacram. ſieht, die noch zum Genusbegr. gehören, und es iſt durchaus ſchwer, was die Kirche unter u. bei einem Sacramente Alles begreift, in einen ſcharfen u. erſchöpfenden Begriff zuſammenzufaſſen. Entſchieden aber darf m. dabei auf den vieldeutigen u. unbeſtimmten Ausdruck sacramentum ſelbſt kaum Rückſicht nehmen, ſondern ſich nur an d. Sache ſelbſt, d. h. an die Handlungen der Taufe u. d. Abendmahls, wie ſie d. Symb. nach den ſichtbar., wie unſichtb. Beſtandtheilen, ihr. Zwecke u. allen ſonſtigen Erforderniſſen nach, anordnen, halten. Darnach ſcheint mir ein luth. Sacrament:

eine heilige, von Gott ſelbſt mit Verheißung der Gnade angeordnete, Handlung, zu feiern mit Gebrauch beſtimmter ſinnlicher Zeichen u. dem Ausſprechen des Wortes der Verheißung, in welcher nicht nur der Menſch äußerlich ſeine Gemeinſchaft mit Chriſto darſtellt, ſondern außer dem Worte Gottes allein dem Menſchen mittelſt der ſinnlichen Zeichen die Gnade Gottes vom h. G. angeboten, u. der Menſch von ihm bekehrt u. der Wohlthaten Chriſti, d. h. der Vergebung der Sünde u. der Seligkeit, wirklich theilhaftig wird u. bleibt, wenn er dem Werke der Verheißung glaubt.

Will m. eine kürzere Definition, u. mehr mit den Wort. d. S., ſo ſcheint mir die beſte: Sacr. est ritus solennis, qui habet mandatum Dei et cui *(recte celebrato)* addita est promissio gratiae, h. e. remiss. peccat. per Chr. — Aber es leuchtet ein, wie viel Weſentliches fehlt, u. mag nur durch d. hinzugeſetzte recte celebrato das Weſentliche angedeutet werden. Gut definirte Hutter: Actio sacra, divinitus instituta, tum elemento, sive signo externo, tum re coelesti constans, qua Deus non solum obsignat promissionem gratiae, h. e. gratuitae reconcil., Evangel. propriam: sed etiam bona coelestia, in singulorum Sacram. institutione promissa, per externa elementa, singulis utentibus vere exhibet, fidelibus autem salutariter applicat. Doch fehlt notae professionis, u. d. Definit. iſt auch für das einzelne Weſentliche viel zu unbeſtimmt. Ganz unbeſtimmt u. unbrauchbar iſt die Definition (d. Haſe) Sacram. est ritus per Chr. institutus, in quo c. re sensibili exhibetur bonum invis. ad sal. recte utenti. M. vgl. zur Rechtfertig. d. Geſagten, ſowohl ob. die Definitionen der S., als unt. die genaueren Erörterungen üb. d. Sacram. überhaupt, wie üb. d. einzeln. Scrm. Soviel iſt gewiß, daß der Begr. d. Gnadenmitt. im Sinne d. Syſt., die Hptſ. bleibt (m. ſ. hier beſ. Mel. Apol. p. 202, deſſen Unterſcheidung nur auf dieſ. Grundgedanken beruht — er unterſcheidet Verheißung überhaupt u. prom. grat. et remiss. peccat.), wozu nur das kommen darf, was es als Sacr., d. h. als eine species von jen. genus, unterſcheidet.

Cat. Rom.: Sacram. est res sensibus subjecta, quae ex Dei institutione sanctitatis et justitiae tum significandae tum efficiendae vim habet.

2) Bedeutſamkeit derſelben.

1) d. Sacram. ſind zuerſt äußerliche Kennzeichen chriſtlichen Bekenntniſſes u. chriſtl. Kirchengemeinſchaft überhaupt, d. h. der Menſch ſtellt durch ihren Gebrauch ſich als einen Chriſten dar.

C. A. XIII. Sacr. instit. s., non modo ut s. *notae professionis inter homines.* — Apol. 99: ut — foris confiteamur fidem nostram et praedicemus

beneficia Chr. — 144: Conced. — quod hypocritae et mali — s. membra ecclesiae sec. extern. societatem *signorum Ecclesiae*, h. e. verbi, professionis *et Sacramentorum*. — Durch d. Taufe tritt der Menſch in d. Gemeinſchaft mit Chr. ein: durch d. Abdm. bethätigt u. erhält er ſie.

2) ſie haben aber nicht allein einen ſolchen äußerlichen Zweck u. ſolch äußerliche Bedeutung, ſondern ihre größte Bedeutung u. ihre größte Wichtigkeit in dem Beſſerungs- u. Erlöſungswerke als alleinige Gnadenmittel außer dem Worte Gottes zur Erlangung der Wiedergeburt, der Vergebung der Sünden u. damit der Seligkeit ſelbſt.

Ich kann nicht unterlaſſen, darauf aufmerkſam zu machen, welche herrliche Momente die Kirche hier über d. Bedeut. d. Sacramente aufſtellt u. geltend macht, die auch jetzt noch, ſelbſt wenn das Myſteriöſe u. Übernatürliche bei dieſen heiligen Gebräuchen fallen ſollte, nach dem rein bibl. Lehrbegr. unſ. Sacramenten die höchſte Bedeutung geben, und viel zu wenig von unſ. Geiſtl. gekannt u. hervorgehoben werden. Wie hätte ſonſt d. Achtung u. der Gebrauch ſo zurücktreten können? Es lehrt aber d. Kirche die obige Bedeutſamkeit der Sacr. nun ſo:

a) ſie erinnern den Menſchen zuerſt überhaupt an d. Verdienſt u. d. Wohlthaten Chriſti:

C. A. p. 25: facere *in sui memoriam — est meminisse Chr., beneficia meminisse ac sentire, quod vere exhibeantur nobis.* — Ap. 99, ob. — 268: instituit Chr. — facere *in sui commemorationem.* — meminisse Chr., *non est ociosa spectaculi celebratio — sed — memin. benef. Chr., eaque fide accipere, ut per ea vivificemur.* etc. —

b) ſie erinnern auch daran, daß Gott um Chriſti willen die Sünden vergeben wolle:

C. A. III. ſ. ob. — Ap. 268: Significat — voluntatem et misericordiam Dei agnoscendam esse in illa ceremonia. etc.

c) nachdem ſo der Menſch ſeinerſeits (ſchon iſt die Wirkſamkeit des h. G. durch d. Wort Gott. in d. Beruf. u. Erleucht. vorhergegangen — ſo wird es vom Syſt. vorausgeſetzt, — der Menſch iſt ſchon fähig, üb. ſich zu urtheilen) fähig u. bereit[1]) geworden iſt zur Buße, ſo wirkt nun der h. Geiſt durch d. Sacram., wenn der Menſch ihm nicht widerſteht, den Glauben an die Worte der Verheißung, und ſo erwecken die Sacr. den Menſchen nicht nur zum recht. Gebrauch der Wohlthaten Chriſti, u. zur wirklichen Aneignung derſelben, ſondern ſie erwirken wirklich die Vergebung der Sünde und damit die Seligkeit, indem ſie den Glauben wirken, ſtärken u. erhalten.

1. M. ſ. d. Apol. 268: Illa autem fides, quae agnoscit misericordiam, vivificat. Et *hic principalis usus* est Sacr., in quo apparet, qui s. idonei ad Sacr., videl. *perterrefactae conscientiae*, et quomodo uti debeant etc.

Es hängt demnach die ganze Lehre von d. Wiedergeburt mit d. Sacr. aufs engſte zuſammen, da jene ja, außer d. Worte Gott., nur durch ſie vermittelt wird, u. iſt alles Obige Conſeq. d. Syſtems. M. vgl. C. A. XIII. — Ap. p. 116: *opus est habere externa signa* etc. *167: *Offerunt — remissionem*

peccatorum. — *200. *253. 267. etc. — b. obig. Stell. üb. d. Begr. d. Sacr. u. üb. d. Gnadenmittel.

d) die alleinige Bedingung ihrer Wirkſamkeit iſt nun aber der Glaube, u. zwar zunächſt der an d. Wort der Verheißung.

C. A. XIII: Itaque utend. est Sacr. *ita, ut fides accedat, quae credat* promissionibus, quae per Sacr. exhib. et ostenduntur. F. C. 670: *per Sacr. legitim. usum.* ſ. ob. S. 653. — f. die gleich folgenden Stell. über d. Gegenſatz zur cath. Kirche. — Sonſt iſt hier zunächſt freilich der Glaube an das dem Sacr. beigegebene Wort der Verheißung gemeint: Ap. 203: *Et loquimur hic de fide speciali, quae praesenti promissioni credit, non tantum, quae in genere credit, Deum esse, sed quae credit afferri remissionem peccatorum,* aber der Sache nach iſt es eben nur jene Forderung des Glaubens an d. Verſöhnungstod Chriſti ſelbſt, alſo der Glaube bei d. Sacr. damit identiſch.

e) Conſequenz gegen die cath. Kirche: es hilft darum die bloße Theilnahme an der äußerl. Handlung, oder das Vollbringen des ritus, als eines ſolchen, gar nichts: der Segen kommt nicht *ex opere operato, sed ex fide.*

Conc. Trid. S. VII. can. 8: Si quis dixerit, per ipsa Sacr. *ex opere operato* non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis ad gratiam consequendam sufficere: anathema sit.

C. A. III. Damnant — illos, qui docent, quod Sacr. *ex opere operato* justificent, nec docent fidem requiri in usu Sacr., quae credat remitti peccata. Dazu vgl. m. Apol. 71. *203. **252. 267. 268 u. ſ. w.

3) die Kraft u. Wirkſamkeit der Sacr. iſt von dem moral. Zuſtande des Prieſters ganz unabhängig: ſie ſollen einmal nach Gottes Ordnung dieſe Wirkung haben; die Kraft ruht in dem Worte Gottes, und wird wirkſam durch den Glauben des Empfangenden, auf den Alles ankommt.

Conc. Trid. S. VII. can. 11: Si quis dixerit, in *ministris*, dum sacr. conficiunt et conferunt, non requiri *intentionem* saltem faciendi, quod facit Ecclesia: anathema sit.

C. A. VIII. licet uti Sacramentis, quae per malos administrantur —. Et Sacr. et verb. *propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficia, etiamsi per malos exhibeantur.* S. auch Ap. p. 144. 155. — C. Mj. 554: Quanquam nebulo perditissimus etc. — A. Schm. 329. F. C. p. 829: Quod is Ecclesiae minister etc.

3) Zahl derſelben.

Vgl. insbeſ. Apol. VII, de numero et usu Sacram. u. C. Mj. p. 534.

So wie die ganze Bildung des prot. Lehrbegriffs nur eine Reinigung des alten kirchlichen Dogma's von den nach u. nach dazu gekommenen falſchen Zuſätzen war, u. demnach nur Ausſcheidung des Wahren von dem Falſchen, und man nur langſam u. vorſichtig dabei zu Werke ging, um nicht zu viel fallen zu laſſen, ſo war auch die erſte prot. Lehre von d. Sacram. nichts als e. Ausſcheidung u. allmähliche Losſagung von dem, was m. in d. cath. Kirche darüber lehrte. Es zählte aber die cath. Kirche ſchon zur Zeit der Reformation 7 Sacramente, als: 1) Taufe (baptismus); 2) Firmelung (confirmatio, chrisma sancti unguenti); 3) Prieſterweihe oder Ordination (ordo, ordo

sacerdotalis, manus impositio, sacerdotium, ministerium verbi); 4) Buße (poenit.); 5) Abendmahl (eucharistia); 6) Ehe (matrimon.); 7) letzte Ölung (sacrum oleum, unctio extrema) — die 3 ersten mit character indelebilis, d. and. dürfen od. müssen z. Th. wiederholt werden. Zuerst nun scheinen die Reformator., namentl. Luth. u. Mel., weder unt. einander, noch jeder mit sich über die als wahr beizubehaltenden Sacr. ganz entschieden gewesen zu seyn. Luth. hatte zuerst drei angenommen, näml. Taufe, Abendmahl u. Absolution (Buße) (in d. Schr. v. babylon. Gefängniß, 1520, s. (T. II. Jen. Lat. f. 259-286.) Wit. lat. T. II. 1551. f. 63b-85. — jen. ausdrücklich ausgespr. f. 65 u. f. 79, obwohl schon schwankend üb. d. Absolution f. 88, s. auch Planck, Gesch. d. prot. Lehrbegr. I. S. 275 ff.), hatte aber bald die Buße als ein eignes Sacrament fallen lassen, stellte im C. Mj. ausdrücklich nur 2 Sacr. auf (p. 534: superest, ut *de duobus quoque sacramentis* disseramus *ab ipso Christo institutis* — die Überschrift „von d. Taufe" u. „v. Abdm." zeigt ebenso, daß er kein and. Sacr. annahm), u. erklärte ausdrücklich, d. Taufe schließe ihr. wahren Kraft u. Bedeut. nach das dritte Sacr. d. Buße in sich; p. 549: Ex his jam clare vides, *Baptismum aeque et virtute et significatione sua tertium quoque Sacramentum comprehendere*, quod *poenitentiam* appellare consueverunt: quae proprie nihil aliud est, quam Baptismus, aut ejus exercitium. etc. (s. d. fern. Erläuterung). Gleichwohl stellte Mel. in d. Apol. wieder drei Sacr. auf, p. 200: Vere igitur sunt Sacr., *Baptism., Coena Domini, Absolutio, quae est Sacr. poenitentiae.* Nam hi ritus habent mand. D. et prom. grat., quae est propr. N. T. etc. Ja Mel. will Ap. 201 zulassen, daß das Predigtamt (minist. verbi) als e. Sacr. angesehen werde, oder auch das Auflegen der Hände (imposit. manuum). S. Schwanken zeigt sich besond. im Eingange des art. VII, wo er bemerkt: Nec multum referre putamus, etiamsi docendi causa alii numerant aliter, si tamen recte conservent res in Scr. traditas. *Nec veteres eodem modo numeraverunt.*, u. p. 202: *nemo — vir prudens de numero aut vocabolo magnopere rixabitur, si tamen illae res retineantur, quae habent mandatum Dei et promissiones* (wobei er aber in jen. Unsicherheit blieb). Obwohl nun auch Luth. der Buße (Beichte, Absolution) fortw. ein großes Gewicht beilegte, u. sie auch später noch ausdrücklich als e. Gnadenmittel hinstellte (A. Schm. p. 329: Deus — liberalis — gratia — Quarto per potestatem clavium, atque etiam per mutuum colloquium et consolationem fratrum etc.), u. auch nachher noch e. Zeit lang in Lehrbüchern, nach der Apol. oder wenigst. mit ihr übereinstimmend, die Buße od. Absolution als drittes Sacrament beibehalten u. aufgezählt wurde (s. Capita Christianismi s. Catechismus fidei, c. praef. Brentii, Tubing. 1538. 8. Jodoc. Willich, Exposit. christ. catecheseos, 1551. Alesii Exposit. catechismi Melanchthonis, ed. 1551. Trotzedorf's Katechismus, Goldberg, 1555.), so fand doch die von Luther in d. Katech. so entschieden hingestellte Meinung mehr Beifall, und, wenn auch die Verehrung vor ihm etwas mitwirkte, doch auch nach der Conseq. d. Systems mit Recht.

Als eigentliche luth. Kirchenlehre ist anzusehen, daß es nur zwei Sacramente gebe, die Taufe u. d. Abendmahl.

So d. Meinung all. spät. Theologen, — so d. Concordienformel, — so nach der innern Conseq. des Systems, d. h. dem Hauptbegr. eines Sacraments, als eines Gnadenmittels (außer d. Worte Gott.), — während andererseits die Buße als Sacr. gar nicht zu den Bestimmungen der Reform. selbst üb. e. Sacr. paßt (sie ist kein ritus — k. signa aeterna, worüb. Luth. schon sehr richtig urtheilt, de Captiv. Babyl. l. l. f. 88. — Mel. widerspr. s. selbst), und nach alledem neuere Vorschläge (Augusti: Absol.; Kaiser: d. Handauflegen u. d. Geistesgaben; Karrer: Buße; Ammon: redditio animae in manus Domini, s. Bretschn. Syst. Entw. §. 122.) unbedingt abzuweisen sind.

B. Von den einzelnen Sacramenten.

I. Von der Taufe.

Darſtellung u. Erklärungen der Symbole ſelbſt.

Die Symb. handeln öfter in beſond. Artikeln von d. Taufe, ſo C. A. IX, p. 12. Ap. IV, p. 156. A. Schm. III, 5. p. 329. C. min. 376. Mj. 401. 534. Gleichwohl iſt nirgends das, was die S. unter der Taufe verſtehen, in einen vollſt. Begriff zuſammengefaßt. Luther hat zwar öfter Erklärungen gegeben, als: C. min. Cdb. ed. pr. f. 165b „Die Taufe iſt nicht allein ſchlecht Waſſer, ſondern ſie iſt das Waſſer in Gottes Gebot gefaſſet u. mit Gottes Wort verbunden". C. Mj. f. 217b „antworten auf die Frage, was die Taufe ſey — daß ſie nicht blos ſchlecht Waſſer iſt, ſondern ein Waſſer in Gottes Wort u. Gebot gefaſſet, u. dadurch geheiliget, das nichts anders iſt denn ein Gottes waſſer, nicht daß das Waſſer an ihm ſelbſt edler ſey denn andere waſſer, ſondern daß Gottes Wort u. Gebot dazu kommt". Rechb. 537. A. Schm. f. 146b „Die Taufe iſt nichts anderes denn Gottes wort im Waſſer, durch ſein einſetzung befohlen — lavacrum in verbo — Accedat verbum ad elementum et fit Sacramentum", — aber es iſt ſchon mit Recht ausgeſprochen, daß dieſe Erklärungen Luthers, an ſich zu populär, nicht alles begreifen, was m. ſich als weſentl. bei der Taufe gedacht hat, u. es muß demnach der Begriff der Taufe von alle dem abgenommen werden, was die Kirche theils als zur Handlung weſentlich, theils nothw. damit verbunden, oder auch daraus hervorgehend (Bedeut., Wirk., Beding.) lehrt.

1) Weſentliche Theile der Taufe.

Als ſolche ſieht die Kirche an:

1) das gänzliche Untertauchen unter das Waſſer u. das Wiederauftauchen, als Symbol: der Sünde abzuſterben u. als ein neuer Menſch wieder aufzuſtehen, oder (was daſſ. iſt, — nur mehr in d. Conſeq. d. Syſt.) als Symbol der Abwaſchung von der Sünde u. der Reinigung des Herzens durch den h. Geiſt.

C. Mj. p. 548: Opus vero aut gestus est, quod baptizandi in aquam mergimur, qua *prorsus contegimur*, et postea mersi iterum extrahimur. *Hae duae res, in aquam mergi, et iterum emergere, virtutem et opus Baptismi significant, quae non sunt alia, quam veteris Adami mortificatio et postea novi hominis resurrectio.* Vgl. C. min. „Es bedeutet, daß der alte Adam in uns durch tägl. Reue u. Buße ſoll erſäuft werden, u. ſterb. mit allen Sünd. u. böſ. Lüſt., u. wied. täglich herauskommen u. auferſtehn, e. neuer M., der in Gerechtigk. u. Reuigk. vor Gott ewigl. lebe". A. Schm. 329.

2) das Wort Gottes, das mit der Taufe verbunden u. zwar dreifach iſt, a) d. mandatum od. praeceptum Dei, überhaupt zu taufen, durch welches die ganze Handl. eingeſetzt iſt: Mtth. 28, 19. Mc. 16, 5 f. Joh. 3, 5. b) d. nomen Dei, d. h. d. Taufen auf Vater, Sohn u. Geiſt, Matth. 28, 19. was Luth. dahin erklärt, es bedeute: von Gott ſelbſt getauft werden, obgleich ein Menſch es vollziehe. c) d. promissio, = Verheiß. der Gnade Gottes u. d. ewig. Lebens, Marc. 16, 16.

a) Luth. unterſcheidet C. Mj. 537: Quippe *verbum Dei aut praeceptum*, item *nomen Dei*. — b) p. 536: Siquidem baptizari in nomine Dei non est ab hominibus, sed ab ipso Deo baptizari. — c) ſ. p. 539: nimirum: *Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit.* Vgl. 540: Jam hic cet.

2) Bedeutung u. Wirkung der Taufe.

Die Bedeutung u. Wirkung der Taufe iſt nach der Kirche außerordentlich groß. Inſofern ſie ein Gnadenmittel iſt, begreift ſie nicht nur die ganze Wiedergeburt in ſich, d. h. alle die einzelnen Momente der Heilsordnung, ſondern ſie iſt vielmehr die Bedingung aller Möglichkeit, zum chriſtl. Heile zu gelangen, u. darum unumgänglich nöthig zur Seligkeit.

Dies denkt ſich das Syſtem ſo:

1) durch d. Taufe wird der Menſch überhaupt erſt in die Gemeinſchaft Chriſti u. d. chriſtl. Kirche aufgenommen, C. M. p. 535.

2) dadurch erlangt er überall erſt Anſpruch auf die Seligkeit, ſowie die Hoffnung ihrer Wiedergewinnung, weil es außer der chriſtl. Gemeinſchaft gar keine Vergebung der Sünde u. Heiligung giebt.

C. Mj. p. 500. Apol. *p. 56: *Bapt. tollit reatum peccati origin.* f. 156.

3) aber er erlangt durch ſie nicht nur Anſpruch auf die Seligkeit, ſondern dieſe ſelbſt, ſobald er nur die Bedingung für die Wirkſamkeit der Taufe erfüllt, d. h. an d. Wort der Verheißung glaubt.

C. A. II, p. 10. IX, 12. C. min. „ſie wirket Vergebung der Sünde, erlöſet vom Tode u. Teufel u. giebt die ewige Seligkeit ꝛc." — C. Mj. f. 218b „Darum faſſe es aufs allereinfältigſte, alſo, daß dies der Taufe Kraft, Werk, Nutz, Frucht u. Ende iſt, daß ſie ſelig mache. — Selig werden aber, weiß man wohl, daß nichts anders heiße, denn von Sünden, Tod, Teufel erlöſet, in Chriſtus Reich kommen u. mit ihm ewig leben ꝛc. Rechb. 539. — C. M. p. 543.

3) u. dazu bietet ihm Gott noch in der Taufe ſelbſt die Mittel dar: denn durch ſie wird dem Menſchen die Gnade Gottes angeboten, d. h. der h. G. mit allen ſeinen Gaben, — u. damit eben die entſchiedene Möglichkeit, wenn er nicht widerſteht, zur Reue u. zum Glauben u. damit zur Seligkeit zu gelangen.

M. ſ. C. A. II. IX. Apol. p. *56. C. min. „Das Bad der Wiedergeburt u. Erneuerung im heil. Geiſt". C. Mj. p. *543. 544. *549. F. C. 625. 659. 828. Es faßt d. Taufe die Wiedergeburt in ſich.

4) Gegenſatz gegen d. cath. Kirche: es hat aber die Taufe außer d. Erlöſungswerke, d. h. zur Wiedergeburt, u. darum d. Taufwaſſer außer der h. Handl. ſelbſt gar keine Bedeut. u. Wirkung, u. es iſt Mißbrauch Glocken zu taufen, u. Aberglaube, daß es Krankheiten heile, es anzubeten ꝛc. ſ. F. C. 750.

3) Bedingung der Wirkung.

Sie iſt allein der Glaube an die Verheißung der Gnade.

C. min. f. 165b „Waſſer thuts freilich nicht, ſondern d. W. Gott., — u. der Glaube, ſo ſolchem Worte Gottes im W. trauet ꝛc." C. Mj. p. 540. — 541: Citra fidem nihil prodest baptismus, u. ſ. w.

Dieſer Glaube geht zunächſt freilich auf die mit der Taufe verbundene Verheißung Gottes u. iſt daher gewiſſermaßen fides specialis, aber inſofern dieſe Verheißung denſelb. Inhalt hat, wie die Gnade in Chr. überhaupt, ſo hat auch dieſe fides specialis die Bedeutung u. den Werth des Glaubens überhaupt: daß damit e. richtige Würdigung der eignen Unvollkommenheit, u. darum ein freiwilliges Ergreifen der Gnade in Chriſto gemeint wird. Von dem innern Zuſammenh. d. Syſt. u. einzeln. Äußerungen Luth. abgeſehen, ſpr. entſchieden für dieſe Faſſung, daß Luth. die Buße, die im Sinne der Kirche dem Glauben nothw. vorangehen muß, für ganz gleichbedeutend mit der Taufe hält, C. Mj. 549 ob., u. ausdrücklich erklärt, daß die moral. Umwandlung, die bei d. Taufe erfolge, durch das ganze Leben geübt werden müſſe, C. M. 548: virt. et opus Bapt. — vet. Adami mortificatio et — novi hom. resurrectio. Quae duo p. omn. vit. nob. indesinenter exerc. s., ita ut Christiani vita nihil aliud sit, quam quotidianus quidam Bapt., semel quidem inceptus, sed qui semper exercendus sit. etc. *549. *550 wo es unt. a. h.: *Ita resipiscentia aut poen. nihil aliud est, quam regressus quidam et reditus ad Bapt.* cet. — u. ſ. w.

4) Begriff der Taufe.

Baptismus est: solennis hominis immersio in aquam, ex mandato et cum verbo Dei instituenda, qua homo Christianus factus jam beneficiorum reconciliationis per Christum particeps fit, h. e. a poenis peccatorum liberatus adjuvatur gratia divina per Sp. S. itaque salutem aeternam recuperaturus est, si quidem fidem habet.

5) Genauere Beſtimmungen der Lehre von d. Taufe.

a) das, worin die eigentliche Kraft der Taufe ruht, d. h. alſo, was die Handlung zum Sacram. macht, iſt jenes dreifache Wort Gottes.

C. min. „Waſſer thuts freil. nicht, ſond. das Wort G., ſo mit u. bei d. Waſſer iſt, u. d. Glaube, ſo ſolch. W. G. im Waſſ. trauet. Denn ohne d. W. G. iſt d. Waſſer ſchlecht W. u. keine Taufe, aber mit d. W. G. iſt es e. Taufe ꝛc. C. Mj. f. 218: „— alles um des Worts willen — Daher (aus d. Wort) hat es auch ſein Weſen ꝛc." Rechb. 538: „— wo m. d. Wort davon ſondert, ſo iſts nicht ander Waſſer, denn damit die Magd kochet, u. mag wohl ein Badertaufe heißen ꝛc." Rechb. 539. — f. 218b „Das wollen aber die Blindenleiter nicht ſehen, daß der Glaube etwas haben muß, — daran er ſich halte, — alſo hanget d. Gl. am Waſſer, u. glaubt, daß die Taufe ſey, darin eitel Seligkeit u. Leben iſt, Nicht durchs Waſſer — ſondern — daß mit Gottes Wort u. Ordnung verleibet iſt, u. ſ. Name darin klebt ꝛc. — der — dies äußerl. Ding fürſchlegt, darin wir ſolch. Schatz ergreifen könnten ꝛc." Rechb. 540. —

b) jene Kraft eignet ſich nun d. Menſch durch d. Glaub. an, C. Mj. 540. 541. 545.

c) aber ebendarum iſt das eigentl. Weſen der Taufe von dem Glauben ganz unabhängig: der Menſch mag glauben oder nicht, das Weſen der Taufe bleibt immer dasſelbe.

C. Mj. 545: Deinde hoc quoque dicimus, nobis non summam vim in hoc sitam esse, num ille, qui baptizatur, credat, necne: per hoc enim Baptismo nihil detrahitur. Verum summa rei in verbo et praecepto Dei consistit. Hoc quidem aliquanto est acutius, veruntamen in hoc totum versatur, quod dixi, Baptismum nihil aliud esse, quam aquam et verbum Dei simul juncta: h. e. *accedente aquae verbo* Baptismus rectus habendus est, *etiam non accedente fide. Neque enim fides mea facit Baptismum, sed Baptismum percipit et apprehendit.* etc. dazu vgl. m. die Erklär. d. Taufe v. Luth. selbst oben, u. p. 538. 539. 540. *547. Hier scheint es, nimmt Luth. etwas Mystisches in d. Wesen der Taufe an, oder er ist sich selbst nicht klar u. consequent gewesen. Er schreibt, so scheint es, der Taufe, d. h. dem Worte Gottes mit dem Wasser eine übernatürliche, magische Kraft zu, die einmal ist und bleibt, der Mensch mag glauben, oder nicht, — u. darum hat man denn auch in jener doppelten Weise über Luth. geurtheilt. Aber wohl mit Unrecht. Nämlich:

d) manche Ausdrücke Luth. können allerdings so verstanden werden, als ob das Wort Gottes sich auf eine mystische Weise mit dem Wasser verbände, u. dieses selbst eine höhere Natur erhalte,

so im Kl. Kat. „d. Wasser in Gottes Gebot gefasset u. mit Gottes Wort verbunden" u. umgekehrt A. Schm. „d. Taufe ist nichts anders denn Gottes Wort im Wasser ꝛc." s. ob. S. 670. Rechb. 329: s. „Wasser thuts freilich nicht, sond. d. Wort G. so mit u. bei d. Wass. ist ꝛc." f. f. 217b „Wie darfst du so in G. Ordn. greifen, u. — davon reißen, damit es Gott verbunden u. eingefasset hat, u. nicht will getrennt haben? Denn das ist der Kern im Wasser, G. Wort od. Gebot, u. G. Namen ꝛc." f. 218 „Darum ist es nicht allein e. natürlich Wasser, sond. e. göttl., himl., heil. u. selig Wasser, u. wie mans mehr loben kann, alles um des Worts willen — Gottes wort darein geschlossen — vermane ich, daß man bei leib die zwei, Wort u. Wasser, nicht von einander scheiden u. trenn. lasse ꝛc." u. s. w. — Luth. W. Walch. XII, 714: „das blut Christi kräftigl. in d. Wassertaufe gemengt — nicht schlecht lauter Wasser, sondern — schön gefärbt u. durchröthet mit dem theuren rosinfarben Blute — Christi" —

aber er leugnet doch ausdrücklich, daß Gott dem Wasser eine geistige Kraft gegeben, die Sünde abzuwaschen, oder daß das Wasser die Sünde abwasche, indem der Wille Gottes assistire, (s. A. Schm. p. 329), erklärt sich durchaus gegen jede höhere Natur des Wassers, indem er nur das Wort der Verheißung als wirksam bezeichnet,

W. Walch. I. S. 420 (Ausleg. v. Genes. I, 23. 24) „Dagegen sagen wir, daß das Wasser in d. Taufe Wasser sey, in der Substanz nichts besser, denn das, so die Kuh trinket. Wir sagen aber, daß an dies schlecht Wasser ein Wort göttl. Zusage geheftet sey (Mc. 16, 16. Joh. 3, 5.) — da nun jem. dies Wort, od. dies. Verheiß. wollte e. Kraft nennen, so dem Wasser der Taufe gegeben sey, wäre ich es zufrieden."

und scheint demnach, insofern er ja durchweg Alles von dem Worte Gottes ableitet (s. ob. a), u. mit Rücks. auf den constant. Begr. e. Sacr. nur so zu urtheilen: Gott hat die Anordnung getroffen, daß das Wort der Verheißung die Kraft der Vergebung der Sünde haben soll, insofern dadurch der h. G. wirkt, —

das Wort ſelbſt iſt nur darum mit d. Waſſer verbunden, daß dieſes, zugleich ein bedeutſam. Symbol d. ganz. Handlung, e. äußeres Zeichen des Willens, der Gnade Gottes ſey, woran ſich der Glaube zunächſt halte.

Darnach iſt d. Wort der Ausdruck des göttlichen Willens ſelbſt, dem Menſchen begreiflich u. gleichſam erfaßbar gemacht durch die Verbind. mit d. Waſſer, dieſes alſo nur Vehikel d. göttl. Kraft, od., was daſſ. iſt, Beſiegelung des göttl. Willens, — beides zuſammen d. Inſtrument, durch welches der h. G. wirkt. Darum lehrt d. Syſt. mit Recht: die Taufe als göttl. Anordnung iſt ihrem Weſen nach von dem Glauben unabhängig, d. h. es bleibt immer eine göttl. Ordnung, in welcher der h. Geiſt mit all. ſ. Gnadengaben gegenwärtig iſt, u. in welcher er auf den Menſchen einwirkt, aber — wirkſam für d. Menſchen wird nun erſt ihre Kraft, wenn er nicht widerſteht, wenn er (ſelbſt mitthätig) im Glauben ſie ergreift. Ich ſehe hier, ſobald m. nur d. Gebundenſeyn d. Wirk. des h. G. an e. beſtimmt. äuß. Zeichen, alſo den Begriff e. Sacr. überhaupt einräumt, weder Myſtiſches noch Inconſequenz im Syſtem.

e) es gehört zwar zu dem Begriffe der Taufe die Buße mit, gleichwohl braucht bei Rückfällen zur Sünde die Taufe nicht wiederholt zu werden, ſondern nur die Buße. C. Mj. p. 548. 549. F. C. 675.

6) Von der Kindertaufe.

Es iſt ausdrückliche Lehre der Kirche, daß auch die Kinder getauft werden müſſen, weil Erlöſung u. Verheißung auch ihnen gelte, und die Kirche ihnen die Verkündigung der Verheißung ſchuldig ſey.

M. ſ. C. A. 12: die Taufe bringt d. Kinder der Gnade Gottes dar, ſie werden von Gott in ſ. Gnade aufgenommen. — C. Mj. 543, es nimmt ſie d. Taufe doch äußerlich zuerſt in d. chriſtl. Gemeinſchaft auf, u. verheißt ihnen d. Gnade Gottes, Leben u. Seligkeit; p. 546, dazu iſt das Weſen d. Taufe theils v. Glaub. unabhängig u. bietet doch die Möglichkeit der Beſeligung dar, u. es iſt hochwichtig, d. Kinder (in d. chriſtl. Gemeinſchaft aufzunehmen u.) jener göttl. Ordnung theilhaftig zu machen; dabei wird zu Gott gebetet, daß er ihnen den Glauben ſchenke, u. dieſer kann nachfolgen; Apol. 156, entſchieden gehet d. Verheiß. auch ſie an, u. A. Schm. 329: die Kirche iſt ihnen d. Verkünd. ſchuldig, (denn außer d. Kirche giebt es k. Vergeb. d. Sünde u. k. Seligkeit). Vgl. auch F. C. 623. 826.

II. Vom Abendmahle:

coena Domini (C. A. F. C. — v. d. Herrn geſtift. od. ihm zu Ehren), missa (C. A. Apol. von d. Entlaſſungsform. d. Katechum. vor d. Abdm. in d. alt. Kirche: ite *missa* est ecclesia), sacram. altaris u. eucharistia (Cat. uterq. A. Schm. — am Altare — mit Dankgebet).

Vom Abendm. handeln d. Symb. oft u. auch in beſond. Artikeln, als: C. A. X, 12. Apol. IV, 157. A. Schm. III, 6. p. 330. C. min. p. 380. C. M. 551. F. C. 597. 724., u. enthalten auch mehrfache Erklärungen, von denen die im kl. Kat. immer die vorzüglichſte bleibt: f. 167 „Es iſt der wahre Leib u. Blut unſers Herrn Jeſu Chriſti, unter dem Brod u. Wein, uns Chriſten zu eſſen

und zu trinken, von Chriſto ſelbſt eingeſetzt". Aber ganz wie bei der Taufe giebt weder dieſe, noch and. Erklär., den vollen Begriff, den d. Kirche damit verbindet, u. iſt auch nirgends die ganze Lehre zuſammenhängend u. nach allen Seiten genügend vorgetragen. Darum muß die Darſtellung ebenſo verfahren, wie bei d. Taufe.

1) Weſentliche Theile des Abendmahls.

a) der wahre Leib u. Blut Chriſti = d. Subſtanz des Abendmahls.

M. ſ. die ganze Erörter. im C. Mj. p. 553: Quid est itaq. Sacr. Altaris? — *Est verum corpus et sanguis Dom.* etc. bis p. 555: Ita habem. — prim. partem de *substantia*, nempe Sacr. — F. C. *749: *de substantia.*

b) die äußeren ſichtbaren Zeichen, Brod u. Wein, in, mit u. unter welchen der wahre Leib u. Blut Chriſti gegenwärtig ſind u. ausgetheilt werden.

M. ſ. C. A. X. — C. min. „der wahre Leib — unter d. Br. u. W." — C. Mj. 553: *in* et *sub* p. et vin. — Apol. *157: *substantialiter* ads. c. et s. Chr. — vere exhib. *cum* ill. reb., *quae videntur* etc. — A. Schm. 330. — F. C. 597 sq. 599: *una cum* pane. — 727. — *729. — 604: *Externa visibilia elementa* — 749: *elementa* — pan. et vin. — 753: *sub* pane, *cum* pane, *in* pane u. ſ. w.

c) das Wort Gottes, d. h. die Einſetzung u. Verheißung.

C. Mj. 554. — F. C. 747. — 748. 751. —

d) die ganze ſichtbare Feier, d. h. die Verbindung u. Anwendung jener obigen Theile in u. zu einer feierl. Handlung, nach Chriſti Ordnung.

F. C. 750: Ad — visibilem actionem — requiritur *consecratio*, seu *verba institutionis; distributio et sumtio*, s. externa, quae dicitur oralis manducatio benedicti panis et vini; item corporis et sanguinis Christi perceptio (dies gehört aber offenb. nicht zur act. visibil.) etc. Vgl. auch p. 749. 736: sacr. administratio. — 729. 747: juxt. Christ. inst. — 748: in administr. u. ſ. w.

2) Bedeutung u. Wirkung des Abendmahls.

Auch ſie iſt unendlich groß. Außerdem, daß es ein Erinnerungsmahl an Chriſtus u. eine öffentliche Beſiegelung und Darſtellung der Gemeinſchaft mit ihm iſt, iſt es ein Gnadenmittel, d. h. ein würdiger Genuß bietet nicht nur Vergebung der Sünde an, ſondern erwirkt ſie auch u. damit die Seligkeit.

Kl. Kat. „Was nützet ſolch Eſſen u. Trinken? das zeigen die Worte: für euch gegeben u. vergoſſen zur Vergebung der Sünde. Nämlich daß uns im Sacr. Vergebung der Sünde, Leben u. Seligkeit durch ſolche Worte gegeben wird". Vgl. C. Mj. p. 525. — Nämlich:

1) angeboten wird dem Chriſten das alles in d. Worten der Verheißung. Ob. i. kl. Kat. — ſ. C. Mj. 552. — 554. — **555. — F. C. 749. u. ſ. w.

2) aber es wird auch dem Menſchen möglich gemacht, Alles Jenes zu

erreichen: nicht nur daß d. Abm. ihn an d. Größe ſ. Schuld u. die Wohlthaten Chriſti erinnert, während des Genuſſes erfolgen die Gnadenwirkungen des h. Geiſtes, u. widerſteht der Menſch nicht, ſo empfängt er den Glauben u. die Wiedergeburt, oder iſt er ſchon wiedergeboren, ſo wird der Glaube geſtärkt, in jedem Falle aber die Seligkeit erwirkt.

Es wiederholt ſich hier nun Alles, was theils üb. d. Sacram. überhaupt, theils über die Umwandl. bei der Taufe geſagt iſt, und iſt auch hier d. Wirk. des h. G. durch das Abendm. d. Hauptſache. Vgl. insbeſ. Apol. 268. 269. u. *C. Mj. p. 565.

3) die ganze Handlung ſoll zugleich ein öffentliches Glaubensbekenntniß u. e. dankbare Erinnerung an Jeſus ſeyn.

C. A. p. 25: *in sui memor.* Ap. p. 99: instituta est etc.

3) Bedingung dieſer Wirkung.

Sie iſt allein der Glaube, u. zwar zunächſt wieder an die Worte der Verheißung, dadurch aber (ebenſo wie bei der Taufe) an das ganze Verdienſt Chriſti.

Vgl. C. min. „Wer dieſen Worten gläubet: der hat, was ſie ſagen, u. wie ſie lauten: Vergebung der Sünden" ꝛc. C. Mj. 558. F. C. 745. 760. — Daß auch dieſer Glaube beim Abdm. die ganze Wiedergeburt einſchließt ſ. A. Schm. III, 1. p. 318: Et, si acc. v. h. ad Euchar. etc. — Der Glaube, den die luth. Kirche fordert, hat gleichſ. dieſe beiden species, den Glauben bei der Taufe, u. d. Glaub. b. d. Abm., weil ja die Gnadenwirkung des h. G. zur Erweckung des Glaubens außer d. Worte Gottes, an ſie gebund. iſt.

4) Luther. Begriff v. Abendmahle.

Coena s. est solennis a Christo instituta perceptio benedicti panis et vini, *in*, *cum* et *sub* quibus fruimur vero corpore et vero sanguine Christi, non solum ad gratam Christi memoriam et communionem Christanam profitendam saepius iteranda, sed eo potissimum consilio, ut per gratiam divinam salutem vere inde nanciscamur, si quidem fidem habemus.

5) Genauere Beſtimmungen der ganzen Lehre.

a) in, mit u. unter Brod u. Wein ſind der wahre Leib u. das wahre Blut Chriſti wirklich u. ſubſtantiell gegenwärtig, u. werden ſo ausgetheilt u. genoſſen.

C. A. X. — d. Erklär. d. beid. Kat. ſ. ob. — Apol. p. 157. u. ſ. w. F. C. 729. 736. 741. etc.

b) bewirkt wird die Gegenwart des Leibes u. Blutes Chriſti nicht durch die Conſecration, wie die Catholiken lehren, auch nicht durch den Glauben des Genießenden, wie Calvin will, ſondern durch Gottes Allmacht u. durch die Einſetzungsworte, die vom erſten Male an immer jene Kraft haben u. behalten.

M. ſ. C. Mj. 553. F. C. 599. *747. 748.

c) möglich iſt die Gegenwart des Leib. u. Blut. Chr. durch d. Mittheilung der göttl. Eigenſchaft der Allgegenwart an d. menſch. Natur.

Vgl. ob. üb. d. communicatio idiomatum, u. F. C. 600. — 752 sq. *768.

d) Art der Gegenwart: verworfen wird die Transſubſtantiation der Catholiken [1]): es bleiben die elementa externa unverändert [2]), aber indem Brod u. Wein ſichtbar vorgelegt werden (*proponuntur*), wird (unſichtbar darin begriffen) d. Leib u. d. Blut Chr. dargereicht (ausgetheilt) u. genoſſen [3]) (exhibentur, distribuuntur, sumuntur).

1) A. Schm. III, 6. p. 330. F. C. 602. 753. 756. — 2) dies folgt aus der Verwerf. d. Transſ. ſ. z. B. F. C. 602: pan. et vin. — subst. atq. nat. s. essentiam amittere etc. — 3) C. A. X. Ap. 157. F. C. 599. 729. u. ſ. w.

e) die Vernunft kann das freilich nicht begreifen, ſie muß ſich aber unter den Glauben gefangen geben. F. C. p. 604.

f) der Genuß geſchieht mit dem Munde, aber nicht ſo, daß der Leib Chriſti mit den Zähnen zerriſſen wird, ſondern auf eine übernatürliche Weiſe, vermöge der eigenthümlichen Verbindung des Leib. u. Blut. Chr. mit d. äuß. Zeichen (unio sacramentalis), und daher der Vernunft unbegreiflich.

Luth. im kl. Kat. „leiblich Eſſen u. Trinken". — F. C. 599. 600. 604. *742. 744. 755. — doch keine localis inclusio 729.

g) der Genuß muß aber jedes Mal, wenn er Segen bringen ſoll, von dem wahren Glauben begleitet ſeyn (d. h. der Menſch erfährt d. Gnadenwirk. des h. G., u. ſoll ihnen nicht widerſtehen), u. daher auch von Reue u. Buße, als zum wahren Glauben gehörend [1]). Zwar genießen auch die Gottloſen wirklich den Leib u. d. Blut Chr., aber unwürdiger Genuß bringt Verdammniß [2]).

1) C. Mj. *558 sq. 565.— Apol. 212. — 2) C. Mj. 565. F. C. 601. 743.

h) (gegen die catholiſche Kirche:) die Kraft des Sacraments iſt unabhängig von dem ſittl. Zuſtande ſo des Prieſters [1]), wie des Empfangenden [2]): ſie ruht in dem Vollbringen der ganzen Handlung [3]), wie ſie Chriſtus geordnet hat, d. h. der Einſegnung, Austheilung u. Genuß in einer Verſammlung frommer Menſchen [4]).

1) 2) S. C. Mj. p. 554. F. C. p. (747) 751. — 3) 4) Die gemeinſchaftl. Feier wird zuerſt mehr als Factum hingeſtellt: C. A. de abus. III. p. 24: una

utantur Sacr. p. 26: communis missa, ebſo Ap. *250, u. liegt ſchon in d. erſten Symb. als nothw. Grundgedanke vor, z. B. C. A. p. 21. — dann aber auch als Princip aufgeſtellt und Folgerungen darauf gegründet: A. Schm. p. 307: Non etiam recte facit etc. — beſtimmter ausgeſprochen: F. C. 747. 748: in *administratione coenae.* **749: *tota actio coenae, quemadm. ea a Chr. ordinata.* — Ad hujus autem Sacr. administrationem requiritur, ut *in conventu aliquo piorum hominum* panis et vin. bened. *consecrentur, dispensentur, sumantur*, h. e. edantur, et mors domini annuncietur I. Cor. 10, 16. etc. 750 die Beſchreib. d. visib. actio, oben.

i) wirkſam wird aber jene Kraft erſt durch den Glauben, der ſie ſich aneignet (ſ. ob. üb. d. Beding. d. Wirkung).

k) (Folgeſätze:) darum darf den Laien der Kelch nicht entzogen werden, — gegen Gott. Gebot u. die Ordnung der ganzen Handlung.

C. A. de abus. I: de utraque Specie. Ap. X. A. Schm. p. *330. F. C. 757.

l) darum muß einerſeits die ganze Idee der cath. Kirche vom Nutzen des Sacram. ex opere operato verworfen werden [1]), — andererſeits hat außerhalb der feierlichen Handlung das geweihte Brod nichts von der Natur des Sacram. [2]). Darum müſſ. verworfen werden alle Proceſſionen mit der Hoſtie, ihre Ausſetzung zur Verehrung [3]), ja die ganze Idee der cath. Kirche v. Abendm. als e. Meßopfer, nach welcher der Prieſter das Abendm. allein feiert, Chriſti Leib auf's neue opfert, u. einem anderen irgend einen Segen verſchafft, als Vergebung der Sünde, Erlöſung aus dem Fegfeuer (Seelenmeſſe), u. ſ. w. [4]).

1) Vgl. C. A. p. 13. 25. Ap. 98. *99. 252. 265 sq. — 2) C. A. 21: divisio Sacr. etc. F. C. 750: *nihil habet rationem Sacramenti extra usum a Chr. institutum, s. extra actionem divinitus institutam.* M. ſ. die ganze Stelle, ſie iſt ſehr wichtig. — 3) C. A. 21. F. C. 604. XIX. *750. — 4) M. vgl. C. A. de abus. III. Ap. XII. A. Schm. II, 2. F. C. p. 729. 757 sq. — u. die Stellen (u. beſ. Nr. 1.) üb. d. op. operat.

Capit. V.

Von der Kirche.

Die Symb. handeln beſonders davon: C. A. VII. VIII., Ap. IV., C. Mj. Symb. Ap. art. 3. p. 498 sq. A. Schm. III, 12. p. 335, — u. außerdem öfter gelegentlich.

1) Begriff der Kirche.

Im Gegenſatz gegen den empiriſchen [1]) Begriff der Catholiken haben die Reformatoren folgenden idealen Begriff von der Kirche aufgeſtellt:

ſie iſt die Gemeinde der Gläubigen u. Heiligen [2]), verbunden

innerlich durch die Gemeinschaft des Glaubens u. des heiligen Geistes, äußerlich zu kennen daran, daß in ihr das Evangelium recht gelehrt, u. die Sacramente recht verwaltet werden.

1. Der cath. Begriff faßt die Kirche durchaus nach ihrer sichtbaren Erscheinung als: Vereinigung aller derer, die an Christum glauben zu einer äußeren geordneten Gesammtheit, einem Gottesreiche, gegründet von Christus, geleitet vom h. G., regiert entw. v. Pabste (als Nachfolg. Petri u. Statthalt. Christi — Papalsystem), oder von d. Bischöfen mit gleichem Rechte u. Ansehn (Episcopals.). Darnach umfaßt sie nothwendig ebenso die Bösen, als die Frommen, s. Cat. Rom. I. 10, 2. — 1. 10, 7. — u. ist unfehlbar durch d. Leit. des h. G. l. l. 1. 10, 18. — ebendah. in ihr allein der wahre Cultus, — außer ihr k. Seligkeit.

2. M. s. C. A. VII. Ap. p. 144: Eccl. non est tantum societ. etc. — 145, 146, 148, 149. — C. Mj. *499. — A. Schm. III, 12. u. s. w.

Hier muß nun wohl beachtet werden, daß es gar schwer ist, den Begriff der luth. Kirche richtig u. präcis darzustellen. Näml. die Reformatoren rissen sich mit ihrem idealen Begriffe eigentlich von der Wirklichkeit der Verhältnisse los: nach der Consequenz des Systems hätten sie definiren müssen, es sey d. Kirche der äußere Verein, der die Gnadenmittel habe, erhalte u. (recht) verwalte. Damit wären sie aber dem Begr. d. Cath. zu nahe gekommen, darum nahmen sie die Hauptbestimmung nicht von der sichtb. Erschein. u. Bestimmung der Kirche her, obwohl sie diese nicht ganz entbehren konnten, u. daher erscheint in ihrem Begriffe (u. in den Folgesätzen) das Ideale u. Empirische vermischt, und die ganze Lehre nicht klar u. consequent durchgeführt, was auch bei jener Verwechselung des idealen Begriffs mit dem wirklichen Leben gar nicht geschehen kann. Das Wohl der evangel. Kirche fordert unbedingt eine andere Fassung des Begriffs, als die Reformatoren, in ihrem Gegensatze geg. die cath. Kirche, gegeben haben.

2) Folgesätze üb. Wesen u. Umfang der Kirche.

a) ihre Mitglieder sind alle, die der in dem obigen Begriffe indirect ausgesprochenen Bedingung Genüge leisten, sie mögen leben, wo sie wollen. Ap. 146. 148. 149.

b) sie ist heilig (C. Mj. 499. A. Schm. 335), denn sie ist der Leib u. das Reich Christi, Ap. 145. 150. Nach ihren äußeren Bindemitteln, dem Bekenntniß u. den Sacramenten, können sich zwar auch Böse u. Heuchler anschließen, aber sie sind nur dem Namen nach Mitglieder. C. A. VIII. Ap. 144. 145. 146. 150. F. C. 827.

c) — unvergänglich, denn in ihr bleibt der h. G. C. A. VII. Ap. 145. C. Mj. 500.

d) darum nur eine, S. Nic. — C. A. VII. Ap. 151.

e) zu ihrer Einheit werden aber gar nicht gleiche Ceremonien erfordert, sondern nur die schon genannten Bindemittel: der rechte Glaube u. die (recht verwalteten) Sacramente. C. A. VII. vgl. XV. Ap. 144. 152. 152. F. C. 616. 791.

f) sie ist allein die wahre, catholische Kirche, unter einem Haupte, Christus, — in ihr ist darum keine Spaltung möglich, sie ist die wahre Säule u. Stütze der christl. Wahrheit: columna veritatis. C. M. 499. Ap. 146. *148. 150.

3) Zweck u. Bestimmung der Kirche: Unseligkeit aller außer ihr.

Der Zweck u. die Bestimmung der Kirche ergiebt sich aus der empirischen Seite ihres Begriffs: die Kirche ist die Anstalt, welche die Gnadenmittel hat u. pflegt, d. h. jene Gemeinschaft der Heiligen ist auch äußerlich verbunden, um das Wort Gottes u. die Sacramente recht zu verwalten, damit so der h. Geist auf den Menschen wirke, und Vergebung der Sünde u. Erlangung des ewigen Lebens möglich sey.

Es ist schon oben bemerkt, daß die Reform. so d. Kirche hätten definiren sollen, aber es springt hier auch in d. Augen, wie das wirkliche Leben, u. selbst die Consequenz des Syst. eine andere Fassung des Begr. verlangt, und wie beides den Reform. die empirische Seite aufnöthigte, die aber nun mit dem ideal. Begr. zu keiner vollen Harmonie gebracht werden kann.

Folgesatz: außer d. Kirche ist keine Seligkeit möglich: daher bleiben die Heiden, Türken, Juden u. d. Heuchler unter den Christen selbst ewig verdammt.

Außerdem, daß dies aus der Conseq. des Syst. (Begr. d. Gnadenmittel) von selbst folgt, u. mit eiserner Nothwendigkeit, s. m. C. M. 498. 499. *500. **503, u. d. Ap. 156. F. C. 667. — Die luth. Kirche hat also obigen Satz ganz mit der cathol. Kirche gemein, nur — mit mehr Recht in d. Consequenz ihres Systems.

4) Verfassung der Kirche.

I. Das Haupt seiner Kirche ist Christus [a]), — sein Stellvertreter das Evangelium [b]).

b) C. Mj. 499. A. Schm. 312. 314. 315. — b) dies folgt aus dem Ansehen, das sie d. Schrift beilegen, s. oben.

II. Darum ist die Kirche keine Monarchie [a]) unter einem sichtbaren Oberhaupte, überhaupt keine Anstalt, wie ein Staat [b]), am wenigsten eine Hierarchie, wie das Pabstthum: vielmehr ist das Pabstthum entschieden zu verwerfen [c]), der Pabst selbst der Antichrist, — u. der oberste Richter für Glauben u. Leben nur die Schrift.

a) b) Ap. 144. 146. *149. — c) C. Mj. 460. A. Schm. 310. 312. 313. 316. 367.

III. Die Gewalt der Kirche ruht in ihr selbst, d. h. in der Gesammtheit ihrer Mitglieder.

Dies folgt auf das stringendeste 1) aus dem ganzen Begriffe d. Kirche als einem Vereine zur Erlangung der Seligkeit nach e. bestimmt. von Gott festgesetzten Ordnung, an welcher niemand etwas ändern darf, während der einzelne gleichen Anspruch u. gleichen Theil daran hat, vgl. auch A. Schm. 345. 2) daraus, daß die Symb. der Kirche im Ganzen das Recht einräumen, in allem, was nicht zur Erlangung der Seligkeit nothwendig sey, Änderung. zu machen, F. C. 791. Darnach darf nicht einmal die Kirche in d. Ordnung des Heiles etwas ändern, wieviel weniger e. and. Macht. 3) aus dem, was d. Symb. der Kirche als solcher im Gegensatze gegen. d. cathol. Hierarchie zuschreiben, vgl. A. Schm. 334. 345. 353., wobei man wohl erwägen muß, daß, wenn d. Symbole so die Anmaßungen der Bischöfe zurückwiesen, sie noch viel weniger die Rechte der Kirche an die weltl. Macht vergeben wollten, da sie sonst lehren, daß die Kirche dem Priesterstande ihre Rechte anvertraue. 4) insbes. aus den Rechten, die die Kirche für ihre Verwaltung haben soll, s. gleich unten, u. vgl. auch unt. üb. d. Verhältniß der Kirche zum Staate.

IV. Ihre Gewalt besteht in dem Rechte, alles das anzuordnen, was zur Erreichung ihres Zweckes, d. h. der Erlangung der Seligkeit durch die reine Lehre u. den rechten Gebrauch der Sacramente nöthig ist.

Auch dies folgt nothwendig so: ist die Kirche e. Gesellschaft, die einen bestimmten Zweck hat, so hat sie auch unbestreitbar d. Recht, das anzuordnen, was ihr Zweck erheischt, — A. Schm. 352: ubicunque est Ecclesia, ibi est jus administrandi Evangelii etc. Auch folgt dies aus dem, was die Symb. über d. Einsetzung des Lehramts behaupten (C. A. VI. Ap. 200) so wie aus den Rechten, die sie ausdrücklich der Kirche zusprechen (s. gleich unt.), — ja die Symb. sagen ausdrücklich, daß sie keineswegs das Kirchenregiment aufheben wollten, s. Ap. 204.

V. Daher hat sie das Recht, ihre Lehrer selbst zu vociren u. zu ordiniren [a]), kirchl. Controversen durch Synoden (nach Gott. W.) zu entscheiden [b]), so wie alles anzuordnen [c]) (oder abzuschaffen), was nicht durch Gottes Wort schon bestimmt, u. zur Erreichung ihres Zweckes nöthig ist.

a) C. A. XIV. A. Schm. 334. 345. **353. — b) Appellation an e. allgem. Conc. in der Vorr. d. A. C. — C. A. p. 39. A. Schm. 350. 351. — c) C. A. p. 40 sq. 42. Ap. 295 sq. F. C. 791. — M. beachte ja, wie sehr die Reform. in d. prakt. Bestimm. üb. d. Kirche sich der cathol. Kirche näherten. Nur die Nachfolger der Reform. haben dann, u. weltlicher Seits hat man in praxi der Kirche alle Rechte genommen, die ihr d. Reform., namentl. Mel. (Apol. 204) gern erhalten wollten.

VI. Diese Rechte überträgt sie ihrem Organe, dem Priesterstande [1]), der als solcher von Christo u. d. Aposteln eingesetzt ist [2]), und jure divino seine Rechte ausübt [3]), wogegen der einzelne jure humano sie verwaltet, weil er von der Kirche berufen u. von ihr ordinirt ist [4]).

1. Ich ſage hier ganz wohl bedacht: Prieſterſtand, denn auch die luth. Kirche hat nach der Conſeq. ihr. Syſtems Prieſter, nur in edlerem Sinne u. nicht ſo ſinnl. Verſtande, als d. cath. Kirche, was von d. Reform. in ihrem Gegenſatze zu den cath. Mißbräuchen nur nicht ausgeſprochen, von ihren Nachfolgern aber theils wegen jenes fortwährenden Gegenſatzes verkannt, theils, zum großen Nachtheil der Würde des Standes, gar nicht erkannt iſt.

2. C. A. VI. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi Evangelii et porrigendi Sacramenta. Nam etc. (d. Conſeq. d. Syſt.). — VIII. XIV. Ap. *201: *minist. verb. hab. mand. Dei.* — 204. — A. Schm. 334. 345. *352.

3. C. A. 39: *jure divino* — Hic necessario et *de jure divino* debent eis Ecclesiae praestare obedientiam. — A. Schm. 352: *jure divino.*

4. Hat die Kirche im Ganzen d. Rechte (ſ. ob. IV. V.), ſo können ſie dem Einzelnen nur übertragen ſeyn (C. A. XIV. *rite vocatus*); vgl. auch A. Schm. *342. 345.

5) Geiſtliche Rechte u. Pflichten des Prieſterſtandes.

I. Daher hat der geiſtliche Stand die potestas ordinis, oder die potestas clavium im weiteren Sinne, d. h. die Verwaltung der Gnadenmittel, C. A. V. p. 11. — 37 sq. 39. — Ap. 294. u. zwar:

allein, ſo daß keiner, der nicht geiſtlich berufen iſt, ein geiſtliches Recht ausüben darf (C. A. XIV), mit Ausnahme des Nothfalles (A. Schm. 353), u.

alle auf gleiche Weiſe u. mit gleichem Rechte (A. Schm. 314. 352), ſie mögen genannt werden, wie ſie wollen.

II. Außer jener potestas ordinis hat der geiſtl. Stand nun auch die potestas jurisdictionis (Ap. 294) oder die potestas clavium im engeren Sinne (A. Schm. 330. 345), d. h. das Recht der Abſolution u. des kleinen Bannes (Ap. 199).

Die Abſolution iſt die Handlung des Geiſtlichen, durch welche er nach geſchehener Beichte im Namen Gottes dem reuigen u. an die Verheißung (od. an die Verkündigung) gläubigen Sünder die Vergebung nicht nur zuſagt, ſondern auch wirklich ertheilt.

Vgl. C. A. IV. p. 27. Ap. 158 sq. 159. 163. *167: claves vere coram Deo remittunt peccata etc. 172. 181. *C. min. 378. F. C. 808.

Vorhergehen muß jedes Mal die Beichte, die ſehr hoch zu ſchätzen iſt [1]), u. theils e. öffentliche, gemeinſchaftl. Beichte mehrerer iſt [2]), theils Privatbeichte, welche letztere ſehr hoch zu halten u. keineswegs abzuſchaffen iſt [3]): wogegen die Ohrenbeichte, d. h. die Aufzählung aller Sünden unbedingt verworfen wird [4]).

1) C. A. 27. 28. Ap. 181. A. Schm. 331. — 2) Ich finde keine ausdrückl. Stelle üb. d. allgemeine Beichte, doch darf m. ihre Billig. wohl aus d. Gegenſatze ſchließen, daß die Privatbeichte nicht abzuſchaffen ſey, Ap. 181.; auch gehör.

wohl die Stellen über d. ritus publicae poenitentiae hierher, Ap. 183 sq: — 3) C. A. 12. 27. Ap. 181. — 4) C. A. XI. — p. 27. Ap. 160. 163. 181. 183. A. Schm. 323.

Der kleine Bann ist das Recht, öffentliche u. hartnäckige Sünder so lange vom Abendmahl u. der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen, bis sie sich gebessert haben. A. Schm. 333. 352. 354.

Dagegen erklärt sich unſ. Kirche ausdrücklich gegen den Bann, wie ihn der Pabst verhänge, der die Menschen nicht nur aus aller christl. Gemeinschaft ausstoße, sondern ihnen auch alle bürgerlichen Rechte nehme: das sey eine poena civilis, u. komme den Dienern der Kirche nicht zu. A. Schm. 333.

III. Ausdrücklich wird Freiheit des Urtheils üb. d. Lehre, u. (m. s. ob. üb. die h. Schr.) Freiheit der Schriftforschung dem Geistlichen als Standesrecht zugesprochen (C. A. 39), doch muß der Einzelne sein Urtheil dem der Synode unterwerfen (A. Schm. 350).

IV. So hat auch jeder Geistliche das Recht, einen anderen zu ordiniren. A. Schm. 352.

V. Endlich haben auch die Geistlichen (nicht d. weltl. Behörden) das liturgische Recht, d. h. den ganzen Cultus so zu ordnen u. zu gestalten, wie es nach Zeit, Ort u. allen Verhältnissen zweckmäßig u. wünschenswerth ist. Alle Ceremonien sind nach der Lehre d. luth. Kirche adiaphora, nur darf nichts gegen d. Schr. festgesetzt werden [1]). Zur Erbauung des Volkes ist es besser, die jedesmalige Landessprache anzuwenden [2]).

1) C. A. p. 13. Ap. 151. F. C. 616. 791. — 2) Mit Recht geschlossen aus Ap. p. 250.

6) Würde des geistl. Standes, Verhältniß unt. einander: bürgerliche Rechte u. Befugnisse.

I. Der geistliche Stand ist nicht allein als ein besonderer Stand aufrecht zu erhalten, der von Gott eingesetzt ist [1]), sondern er ist weltlich auf jede Weise [2]), ja vor allen anderen Ständen zu ehren [3]). Er verwaltet göttliche Geheimnisse, u. s. Würdigkeit (d. h. des Standes als solchen) ist gar nicht an die Person geknüpft: es sind geistliche Väter, die nicht ihre eigene Person, sondern Christi Person repräsentiren [4]).

In unserer in kirchl. Beziehung so thörichten Zeit, wo gar oft frommes Gefühl als „Mysticismus" u. d. Achtung des Kirchlichen als „Hierarchie" gebrandmarkt wird, muß erinnert werden, daß hier nur d. Symbole sprechen. Nämlich 1) folgt aus C. A. VI. VIII. XIV. Ap. 201. 204. A. Schm. 334. 345.

352. — 2) Ap. 202: Prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis. — 3) C. Mj. 444: *Cum ergo patres* (spirituales) *eos esse constet, et his honor prae omnibus aliis deferendus est.* M. ſ. die ganze Erkl. Luth. v. 443-445. — u. C. min. p. 386. — 4) Ap. 150: Non adimit Sacramentis efficaciam, quod per indignos tractantur, *quia repraesentant Christi personam*, propter vocationem Ecclesiae, *non repraesentant proprias personas* etc. Dazu Ap. 204.

II. Obwohl nun jene Würde allen Geiſtlichen, als ſolchen, gemein iſt (A. Schm. 314: *pares* officio. — 352), ſo iſt doch ein nach menſchl. Rechte conſtituirtes Kirchenregiment und Unterſchiede u. Grade des Anſehens u. der Macht zuzulaſſen, ja wünſchenswerth. Ap. 204. Zur Erläut. vgl. ob. S. 448 ff.

III. Die Geiſtlichen dürfen ſich verehelichen: C. A. de abus. II. p. 21 sq. Ap. XI, 236 sq. A. Schm. III, 11. p. 334 sq.

IV. Es iſt ihnen erlaubt, eigenes Vermögen zu erwerben u. zu beſitzen. Ap. 156.

7) Verhältniß der Kirche zum Staate u. deſſen Oberhaupte.

Es lehrt die Kirche ſelbſt:

1) die geſetzmäßige weltliche Gewalt ſey Gottes Ordnung u. habe ſich ihr jeder Chriſt zu unterwerfen, ſo lange ſie nicht gebiete, zu ſündigen: dann aber müſſe man Gott mehr gehorchen, als den Menſchen. C. A. XVI. Ap. 156. C. min. p. 386.

2) es ſey die weltliche u. die kirchl. Gewalt wohl zu unterſcheiden, u. nicht zu vermiſchen: der Staat habe potestatem gladii, die Kirche eine potestas clavium. C. A. 37. 38. 39. A. Schm. 346.

Dagegen iſt nun auch Lehre der Symbole:

1) daß die Kirche auch als ein beſonderer Verein, als eine äußere Geſellſchaft mit eigenen Rechten zu betrachten (d. h. ſo wenig die weltliche Gewalt mit der kirchl., ſo wenig andererſeits auch die kirchl. mit der weltl. zu vermiſchen) ſey.

Es folgt dies zunächſt gleich aus dem Unterſchiede, den ſie zwiſch. d. Gewalt des Staates u. der Kirche machen, dann aber (was auch jen. Unterſch. zum Grunde liegt) daraus, daß ſie ſtets die Kirche als ſolche vom Staate unterſcheiden, u. ihr eben beſondere Rechte zuſprechen, ſ. ob. u. d. Folgende. — Außerdem, möchten d. Symbole beſtimmen, was ſie wollen: d. Kirche, als religiöſer Verein, iſt factiſch vom Staate verſchieden, da ja verſchiedenartige religiöſe Vereine in d. Staate ſeyn können. M. denke an Rußland.

2) daß in der inneren Verfaſſung, wie in der Lehre d. Kirche der Staat oder deſſen Oberhaupt, als ſolches, nichts anzuordnen u. *nichts* zu ändern habe.

Es hat das Leben der Kirche zwei Seiten: einmal die rein geistige (Glaube, Lehre), die den Zweck vorzeichnet, wie alles Lebens, so auch der Kirche, die Seligkeit, und hinwiederum das nächste Mittel ist, jenen Zweck zu erreichen (rechte Lehre, rechte Verwaltung der Gnadenmittel), u. dann die mehr äußerliche, Ordnung u. Regierung der Kirche als einer äußeren Gesellschaft.

Für die erste Seite ist nun die Ansicht der Symb. ganz entschieden u. zwar d. obige. M. vgl. hier zuerst Alles, was oben über die Rechte der Kirche bestimmt ist, wobei man wohl bedenken muß, daß die Symb. jenes alles als göttl. Ordnung (de jure divino) hinstellen. Außerdem aber muß Folgendes besond. hervorgehoben werden: 1) C. A. 37 wird den Bischöfen, wie die weltl. Jurisdiction abgesprochen, so entschieden d. Aufsicht über Glaube u. Lehre zugetheilt. 2) die Vorrede d. A. C. appellirt an ein allgem. Concil, nicht an e. weltl. Macht. 3) d. Geistl. haben d. jus liturgicum, s. ob. 4) das letzte Urtheil in Glaubenssachen wird entschieden den Synoden zugeschrieben, d. h. einer Versammlung der Repräsentanten der Kirche, der Geistlichen, A. Schm. 351, u. zwar ausdrücklich, ne eripiatur Ecclesiae facultas judicandi et decernendi ex verbo Dei, 5) erinnern die Symb. mit Recht — was wohl zu beherzigen ist —, daß der Staat seiner ganzen Natur nach, d. h. der Verschiedenheit des Kirchl. u. d. Weltlichen an sich, gar nicht üb. Glaub. u. Lehre entscheiden könne: zum Glauben kann niemand gezwungen werden, u. über Religion wollen die Menschen belehrt seyn. Vgl. C. min. 363. Mj. 562. Ap. *187.

Weniger entschieden ist das Verhältniß zwisch. Kirche u. Staat für d. andere Seite des Lebens der Kirche, ihre äußere Ordnung u. Regierung ausgesprochen. Es fehlte den Reformatoren hier die Veranlassung, da ihre Fürsten factisch sie noch gegen Rom schützen mußten, u. sie begreiflicherweise diesen zarten Punkt gern unberührt ließen. Doch läßt sich ihre Ansicht aus dem Vorigen, wie aus ihren ganzen Principien erkennen, u. ist (hier nur im Allgemeinen bestimmbar) folgende.

Insofern das innere Leben der Kirche, als eines religiösen Vereins zu e. ganz bestimmten Zwecke mit dem äußeren so genau zusammenhängt, daß eines das andere bedingt, muß auch das eigentl. Kirchenregiment selbstständig seyn, d. h. es kommt zunächst den Geistlichen, als den Repräsentanten der Kirche, denen sie die Sorge für die Erreichung ihrer Zwecke übergeben hat, = obersten kirchl. Behörde, zu. M. s. Apol. 204. u. ob. S. 448 ff.

Demnach ist das Oberhaupt des Staates (= Staat selbst) auch nach den Grundsätzen d. luth. Symbole in keiner Weise summus episcopus der Kirche (im kirchl. Sinne). Von allem Vorigen abgesehen kann der Fürst ein solcher im kirchl. Sinne schon deshalb nicht seyn, weil er weder das Wort Gottes lehrt, noch die Sacramente verwaltet.

Entschieden aber kommen ihm folgende Rechte zu: 1) die Entsch., ob u.

wie weit eine kirchl. Partei überhaupt im Staate zu dulden ſey. 2) von allen kirchlichen Einrichtungen Kenntniß zu verlangen, ſie zu erlauben (placitum regium), oder zu verbieten. 3) die Kirche in ihren (unabänderlichen, d. h. aus ihrer Natur abfließenden, wie den äußeren, durch Vertrag erlangten) Rechten zu ſchützen —, im Ganzen eine policeiliche Aufſicht des Staatsoberhauptes über die Kirche, ne quid detrimenti capiat res publica.

Ganz verſchieden davon iſt u. bleibt aber das Recht der Regierung der Kirche, das der Kirche ſelbſt, als einer Geſellſchaft, zukommt. Weil aber nun d. Kirche in dieſer Beziehung am leichteſten mit dem Staate in Colliſion kommt, kann es als ein Glück betrachtet werden, wenn das Oberhaupt des Staates zugleich der Kirche ſelbſt angehört, u. kann ihm dann die Regierung der Kirche zutrauensvoll überlaſſen bleiben, da ein würdiger Fürſt durch die Vereinigung der weltlichen u. (ausübenden) kirchl. Gewalt am beſten für Staat u. Kirche zugleich ſorgen wird. Wo aber der Fürſt einem anderen Glauben angehört, wird die Kirche wohl thun, ihre Rechte ſelbſt zu verwalten.

Abſchnitt IV.

Eſchatologie.

Τὰ ἔσχατα, res ultimae, res novissimae.

Über den Zuſtand nach dem Tode enthalten die Symb. wenig, u. dieſes Wenige nur in allgemeinen Zügen u. weder zuſammenhängend, noch an einer Stelle erſchöpfend. Beſond. Art. ſind nur C. A. XVII. p. 14. u. Apol. 217., doch iſt gelegentlich manches dahin Gehörende geſagt, u. vgl. m. beſ. d. S. Ap., Nic. u. Athan. ſ. C. A. III. p. 10. C. Mj. 495. 501. u. F. C. 724.

1) Lehrſätze.

Es wird, ſo lehrt die Kirche, einmal ein Zeitpunkt eintreten, wo die Welt aufhört zu ſeyn, wie ſie jetzt iſt, — die consummatio mundi [1]) am jüngſten Tage [2]). An ihm wird Chriſtus in aller ſeiner Herrlichkeit vom Himmel ſichtbar auf die Erde wiederkommen [3]), u. auf ſeinen Ruf werden alle Todten mit demſelben Körper, den ſie im Leben getragen [4]), wieder auferſtehen [5]). Dann wird Chriſtus über alle, die Lebenden, wie die Auferweckten, Gericht halten, und jedem vergelten nach ſeinen Werken [6]). Die Frommen werden belohnt und zwar nun in das Reich Chriſti zur ewigen Seligkeit aufgenommen [7]), die Böſen aber beſtraft, und, indem nun das Reich des Teufels ganz gebrochen wird [8]),

ſammt dem Teufel u. allen ſeinen Engeln der ewigen Verdammniß übergeben [9]).

1) C. A. XVII. — 2) C. min. 372. Mj. 495. F. C. 649. — 3) S. A. *Nic. Ath. u. ſ. w. — 4) C. Mj. 501. F. C. 649. — 5) in allen Stell. — 6) 7) S. Ath. u. ſ. w. — 8) C. A. XVII. C. Mj. 495. ſ. ob. S. 627. — 9) vgl. beſ. S. Ath. u. C. A. XVII.

2) Genauere Beſtimmungen:

1) an jenem Tage wird die Erbſünde ganz abgelegt [1]), u. zwar durch eine Reinigung des h. G. in einem Momente [2]) an allen Frommen, u. ſo die Erlöſung vollendet.

1) C. Mj. 495. F. C. 575. 641. — 2) C. Mj. 501: *in momento oculi.*

2) gelehrt wird auf das entſchiedenſte die Auferſtehung des Fleiſches u. zwar deſſ. Körpers, den wir im Leben getragen [1]): nur wird er in Folge jener Reinigung ein vollkommener u. verklärter [2]) ſeyn.

1) ſ. ob. — 2) C. Mj. 501, i. Deutſch. „in e. neuen unſterbl. u. verklärten Leibe", vgl. dazu F. C. 649.

3) beſtimmt verworfen wird die cath. Lehre vom Fegfeuer. Ap. 163. 164. 189. 194. 198. 273. A. Schm. 307. 308.

4) ebenſo d. Chiliasmus, d. h. die Meinung, daß Chriſtus nach d. Auferſtehung d. Chriſten, vor der Auferſteh. d. Böſ. u. dem Gerichte, ein tauſendjähriges Reich für d. Frommen errichten werde. C. A. XVII.

5) gedacht wird die Consummatio mundi u. d. Auferſtehung u. d. Gericht gleichzeitig, d. h. mit d. Auferſteh. u. zum Gerichte wird der ganze Zuſtand der Welt verändert. C. A. XVII.

6) die Seligkeit [1]) iſt nicht nur Freiheit von Sünde, Tod u. Teufel [2]), ſondern ein Zuſtand, wo der Menſch vollkommen an Körper [3]) u. Seele, rein u. tugendhaft ſeyn u. Freude am Guten haben, dabei Gott ſchauen u. in Gemeinſchaft mit ihm, mit Chriſto u. allen Frommen in alle Ewigkeit [4]) die reinſte Wonne genießen wird [5]).

1) vita aeterna et immortalis, salus aeterna, aeterna gloria, beatitudo. — 2) ſ. ob. üb. d. Vernicht. d. Herrſchaft d. Teuf. u. C. Mj. 495. 539. F. C. 649. — 3) C. Mj. 543. — 4) C. A. XVII. F. C. 724. — 5) C. Mj. 516–17. Ap. 147. Hptſt. F. C. 724. — Aus der Gemeinſchaft d. Frommen folgt als Kirchenlehre, daß die Seligen ſich wieder erkennen.

7) ausdrücklich lehrt die Kirche, daß Stufen u. Grade in der Seligkeit ſeyen, nach den Werken eines jeden: Ap. 96. 135. 137.

8) die Verdammniß der Bösen hat die Kirche nicht näher bezeichnet, sie hat sich begnügt, zu behaupten: sie erlangen die Seligkeit nicht, sondern werden mit dem Teufel der Verdammniß übergeben.

Man darf indessen aus dem Gegens. zur Seligkeit folgende Vorstellungen der Kirche über d. Verdammniß festsetzen: e. Ort, die Hölle, worin Feuer die Verdammten quäle, incendium Gehennae, F. C. 821. S. Ath. ignis aetern.; fern. die Qualen der Gesellschaft des Teufels u. d. Verdammten; f. d. Fortdauer d. Herrschaft d. Teuf. u. d. Sünde, u. das Bewußtseyn, von Gottes Gemeinschaft u. Seligkeit ausgestoßen zu seyn.

9) die Höllenstrafen sind ewig. S. Ath. C. A. XVII. u. s. w.

Eine Lücke des Systems

ist folgende. Es setzt offenbar dadurch, daß es die Entscheidung des Schicksals der Seele nach ihrem Heraustreten aus dem Körper erst am jüngsten Tage erfolgen läßt, einen Zwischenraum, in welchem die Seele noch nicht bei Gott, aber auch nicht mehr im Körper sey. Darüber nun, wo u. wie sich der Geist befinde, läßt es eine Lücke. Für die Frommen scheint zwar als luth. Ansicht entschieden, daß sie gleich nach d. Tode zu Gott in d. Himmel versetzt werden (s. d. 7. Bitte „und zuletzt, wenn uns. St. kommt, uns e. sel. Ende besch., u. uns aus dies. Jammerth. zu sich nehme in d. Himmel", dazu A. Schm. 311: *sancti in coelis*), aber dies widerspr. 1) der sonst entschied. Lehre, daß d. Gericht (Belohn., Strafe) erst nach d. Aufersteh. seyn werde, 2) dem Satze, daß die Reinigung von d. Erbs. u. d. Erlösung erst am jüngst. Tage vollendet werde. Über d. Bösen aber bestimmt das System gar nichts: das Fegfeuer wird verworfen, aber in d. Hölle kommen sie doch erst nach d. Gerichte. — Luth. Ansicht löst sonst die obigen Fragen, die bei der Annahme der Auferstehung überhaupt bleiben.

Register

über Personen, Worte und Sachen, welche oben im Inhalt S. VII ff. nicht angedeutet sind. Die erste Zahl bezeichnet die Seite, die zweite die Note.

Abendmahlslehre d. Reformirten, weicht nicht von der A. C. ab, 369, 1.
Abusus mutati, vorsichtige Benennung, 354 ff.
Adiaphora, Streit darüber, 531, 10.
Altenburger Colloquium, 536, 6.
Amsdorf, 529.
Andreä, Jac., Theilnahme an den ersten Einigungsversuchen, 533. — verfaßt einen Entwurf von 5 Artikeln, 537, 12. — weitere Schriften, 538. — Gutachten, 544, 9.
Antinomistischer Streit, 529, 5.
Apocrisiarii, Gesandte Gregors IX., 57, 2. 67.
Apokryphen, Benutzung derselben in d. Symb. 614.
Apollinaris, Bischof v. Laodicäa, Lehre, 39, 6.
Arius, Anhänger dess. 32, 6. 34, 5. — Gegner, 32, 7. — Lehre, 32, 5.
Articuli Schmalcaldici, warum m. nicht statt ihrer die A. C. nach Mantua mitnehmen wollte, 441, 4. — Original derf. 444, 4.
Articuli visitatorii, nicht symbolisch, 103, 3.
Athanasius, ob Verf. des nach ihm benannt. Symb. 56. — Vertheidiger dieser Ansicht, 58, 7. — protest. u. cathol. Gegner derf. 58, 9 u. 10.
— soll drei Male im Abendl. gewesen seyn, 70, 3.
— Anklagen gegen ihn, 71, 3.
— Lebensbeschreiber dess. 74, 12.
Augsburg. Confession s. Conf. Aug.
Augsb. Reichstag s. Reichstag.
Aussprüche der Schrift, inwiefern symbolisch, 603.
Balthasar giebt zuerst öffentliche Kunde vom Torgischen Buche, 545.
Bann, den d. Kirche verhängt, 683.
Baumholder, Synode das. 23, 5.
Beichte, 682.
Benedict VIII, 47.
Bergen, Convente, 548.
Bidembach, Verf. d. Maulbrunn. Formel, 544, 7.
Blacburne, gegen die Auctorität der Symb. 113.
Brenz, Katechismen, 503. 505, 9.
Calvin, hartes Urtheil üb. d. Nic. Symb. 48. — Lehre, 259, 8. — Urtheil üb. d. A. C., 384. — Verhältniß seines decret. absolut. zur A. C. und zur spät. luth. Lehre, 378, V.
Camerarius, Bemerk. üb. d. Confutation, 420.
Campegius, Rede vor Verles. d. A. C. 210.
Carl V. s. Karl V.
Catechism. s. Katechism.
Chemnitz, Mitarbeit. an d. Eidformel, 547.
Cochläus, Verf. d. Confut. 401.
Codex symbolicus, 555.
Cölestin, Charakter, 224. vgl. üb. seine Collation 269 ff. — Artikel, 221. — Ausgaben d. A. C. 274, 15. — sein Text der A. C. in d. Corp. Brandenburg. aufgenommen, 274, 13.
Colloquium Lipsiacum, 366, 25.
Communicatio idiomat. d. Reformirten trifft die A. C. gar nicht, 378, 4.
Concilium Aquisgranense, 46.
— Augustodunense, 56, 1. 61.
Concordia = Concordienbuch, 562 ff.
Conf. Augustana: der erste Grund auf

dem Colloquio zu Marburg gelegt, 168, 23. — die übrigen Grundlagen 170. 173, 10. — wird gemeinsames Symb. der Stände zu Augsb. 176 ff. — ob sie um Symb. zu seyn verfaßt ist, 189 ff. — erste Übersetzungen, 193 ff. — Aufschub der Verlesung, 211; endliche Verlesung, 213. — schnelle Verbreitung, 226. — 6 Ausgaben vor denen Mel's nach Einer Handschr. 230. — ed. princ. 234, 6. — der deutsche Text nicht verändert, 260. — Aufnahme dess. in d. Ccdd. 279 ff. — des lat. 283 ff. — ihr Inhalt in Versen, 355. — Verhältniß zur Schrift, 390.
— doctrinae saxonic. eccles. 103, 2.
— Thorunensis, 367, 27.
Confutation, Verfasser, 401. 402, 2. — Gang der Ausarbeitung, 404. — Msc. derf. 413. — d. Mittheilung den Evangel. verweigert, 417 ff.
Consensus Dresdensis, 539, 18.
Consensus repetit. fidei vere luther. nicht symbol. 104, 5.
Convente behuf Beitrittes zur Concbformel, 553 ff.
Credimus verwandelt in Credo, 42.
Cryptocalvinismus, 529, 7. 539, 17.
Cyprian über d. Originaltext d. A. C. 287, 2.
Decret. absolut. s. Calvin, — f. 570. 590. (634 ff.) 658 ff.
Dillinger Jesuiten, s. Jesuiten.
Döderlein gegen Weber, 297.
Dreieinigkeit in d. Symb. ein Mysterium, 619.
Ecclesia Hispalensis über d. Symb. Nic.-Const. 45.
Eck, Verf. der Confutation, 401.
Edicte, s. Katechism.
Eid auf d. symb. Bücher, 108, 1.
Eigenschaften Gottes nach den Symbolen, 616.
Erasmus, üb. d. Apost. Symb. 13 u. Note.
Erbsünde der Reformirten, Verhältniß zur A. C. 376, II.
— luth., setzt die Zeugung der Seele voraus, 628. — ist princip. materiale, 599. 631. — bedingt die Nothwendigkeit der Erlösung, 633.
Erfurtisches Buch, 580.
Erhöhung Christi. Anfangspunkt, 647, 1. — Stufen, 647, 2.
Eusebius, B. v. Cäsarea, Verf. d. Symb. Nic. 35.
Eutyches, ob gegen ihn das Ath. S. gerichtet sey, 89, 2. 4.
Exegesis perspicua et ferme integra controversiae de S. coena. 1574. 4. (d. berüchtigte Schr. im Cryptocalvin. Str.), 539, 19.
Faber, Hauptverf. d. Confut. 401.
Fabricii Harmonia Conf. Aug. 280. — hat nicht d. Originaltext, 283, 13.
Filioque im Ath. Symb. deutet auf spät. Abf., 76, 19.
Flacius, rügt die Variata, 252.
Flacian. Streit, 527, 1.
Formula Concordiae, hundertjähriges Jubiläum, 583. — dogmat. Verhältniß zu d. früheren Symbb. 587. — üble Folgen, 591. — gute Folgen, 593.
— Dessaviensis, 416, 10.
— Pflugiana, 415, 9.
Frankfurtisch. Abschied, 535, 3.
Frankfurter Convent der Reformirten, 549, 6. 573.
Geierberg, deutsche Übersetz. des Anh. d. Schm. A. v. Mel. 466.
Geist, d. heilige, Geschöpf u. Diener Gottes, 38.
Generanus, lat. Übersetz. d. Schm. A. 458.
Georg, Markgraf v. Anspach, Verdienst um d. A. C. 176.
Gesetz, mosaisches, Gültigkeit für d. Christen, 663, 3.
— dreifach. Gebrauch, Streit darüb., 529, 6.
Glauben, Wesen des lutherischen, 655.
Glaubensbekenntniß Luthers, nicht symbol. 103, 1.
Glaubenszwang, fand Statt in der luth. K. 107. 112, 6. — unstatthaft 140. 141, 6. s. *685.
Gnadenwirkung. nach Zwingli, s. Sacrament.
Gregor v. Nyssa, Verf. d. Const. Symb. 39.
— v. Nazianz üb. d. Ath. Symb. 59, 1.
Griesbach gegen Weber, 295.
Heerbrand, Übers. d. Ccdformel, 560, 2.
Heinrich II., 47.
Hermogenes, ob Verf. des Symb. Nic. 35.
Hilarius Arelatensis, ob Verf. d. Ath. S., 82, 8.
— Pictaviensis, — — 83, 12.
Höllenfahrt, Streit darüber, 530, 9.
Hosius, B. v. Corduba, Verf. d. symb. Nic. 34, 6.

Jesuiten, Dillinger, Folgerung. aus d. Variata, 263 ff.
Inspiration, Begriff d. Symbole, 613.
Interim, Augsb. u. Leipzig. 531, 10.
Jonas, Justus, 431.
Jovinian, Gesandtschaft an Athanas. 74, 14.
Justificatio, Folge der Erlösung, 652.
Justitia originalis, 628.
Karl V., d. Verles. d. A. C. 216, 2. — unparteiisch, 398.
Katechetische Schulen, 476.
Katechismus, erste im 8. u. 9. Jahrh. 481. — d. Waldenser, 484, 1. — der böhm. Brüd. 485, 14. 495, 10. — Inhalt des cathol. vor Luth. 495, 7. — Edicte Philipps v. Span. u. Ferdin. I., gegen Luth. Kat. 517, 2. — Wittenb. Katechismus, 517.
Kirche, Rechte, u. s. w. 685.
(Jos. a) Lasco 241, 4. 369.
Lehrfreiheit, Beschränk. v. Seiten des Staates, 117, 18. 118, 21 a.
Leiser, Bericht üb. d. Churs. Collation, 276, 17.
Leo III., 46.
Lex u. Evangelium, Begriff d. Symb. 663, 2.
Lichtenburg, Convent daselbst, 541.
Lonicer, lat. Übers. d. groß. Kat. 507.
Lüdke, gegen Symbololatrie, 115 ff. 14 ff.
Luther, während d. Augsb. Reichstages 173, 4. 5. — erhält d. Entwurf d. A. C. 173, 13. 175, 22. — Verhältniß zur Variata 238 ff. 243 ff. 7-12.
Macarius, B. v. Jerusal., ob Verf. d. symb. Nic. 34, 6.
Macedonius, B. v. Constantinopel, 39, 5.
Mainzische Canzlei, was sie d. Original d. A. C. nannte 305, 11. — deutsche Copie d. A. C. 329, 1.
Majoristischer Streit, 528, 4.
Melanchthon, Verf. beider Texte d. A. C. 179. 181, 48. — liebloſe Urtheile üb. ihn, 185, 3. — Verhältniß zur Calvin. Partei 255. 258, 4. — Entschuld. über d. Variata, 262, 5. — Eifer bei Abfass. d. Apol. 425.
Natur u. Person im System nicht definirt, 640.
Naumburger Fürstentag 249, 20. 535, 5.
Nestorius, ob geg. ihn d. Ath. S. gerichtet, 89, 2.
Nice, Concil daselbst, 30.
Nürnberg, hat eigentl. keine symb. Schr. 94, 1.
Obedientia Christi, Verschiedenh. darüber i. d. Symbb., 649.
Οἰκουμενικός, Bedeut. in d. Kche, 3, 1 ff.
Obsopoeus, lat. Übersetz. d. gr. Kat. 507.
Opus operatum, verworfen, 678.
Osiander, Verf. d. Maulbr. Form. 544, 7. — Übersetz. d. Cdf. 560, 1.
Osiandrisch. Streit 528, 2.
Panzer gegen Weber, 297.
Paul III., ladet die Protest. nach Mantua, 440, 2.
Planck, üb. d. A. C. 220, 11. üb. Andreä, 536, 10. üb. d. Cdf. 584 u. 585, 8.
Πνευματόμαχοι, 38.
Potestas clavium, 682.
Propositiones od. praedicationes der commun. idiom. 642.
Protestation zu Speier, 1529, 153.
Quesnel, Conjectur üb. Vigil. Taps. 79, 5.
Reformirte, Aufn. d. Variata, 241, 4. — ihre Dogmen vergl. mit d. A. C. 368 ff.
Regensburger Colloquium, 1541, — 247, 14.
Reichstag, z. Augsb., welche cathol. Theolog. dort waren, 172, 1. — Abschied, 425, 1.
Religionsedict, preußisches, 1788, — 116, 7.
Röhr, Versuch e. neues Symb. zu schaffen, 147.
Sauermann, lat. Übersetz. d. kl. Kat. 508.
Schmalcald. Art. s. Artikel. — Convente, 444, 6.
Schwabacher Convente, 160, 5. 161, 6.
Selnecker, 283, 4. — 458. — 507.
Spener, gegen Symbololatrie, 112, 10.
Staffortisches Buch, 579.
Stancarus, 528, 3.
Streitigkeiten, welche d. Cdf. veranlassen, 525 ff.
σύμβολον, Bedeut., s. d. Einleit. u. 11, 1.
Symbololatrie, 112, 10.
Synergistischer Streit, 527, 2.
Text, der luth. Symb., ist verschieden, 105.
Torgauer Artikel, 165, 19. 166, 20 ff. — Convent, 546, 1.
Ursinus, Urtheil üb. d. A. C. 384.
Valla, Laurentius, 12. R. — 16, 1.
Variata, s. Luth. — ob. i. Inhalt

Venantius Fortunatus, 81, 7.
Vere in d. A. C. X. Verhandl. darüb. 180, 42.
Verpflichtung auf d. Symb. 119, 6.
Vigilius, B. v. Tapsus, 79, 5. — 83, 14.
Vincentius Lirinensis, 81, 6.
Weißenburg. Katechismus, 483, 3.
Wiclef, 484, 12.
Wormser Edict, 154, 2. — gespräch, 534, 1.
Zerbster Convent, 538, 15.
Zwingli, Lehre v. Abdmahl — 372. — v. d. Erbsün — Gnadenwirk. d. Sacram

Druckfehler.

S. XVIII Zeile 20 anstatt Saatsleben lies Staatsleben.
S. 18 Z. 4 anst. nr. VIII lies nr. VIIII.
— 30 Z. 29 anst. Constantinus l. Constantius.
— 54 Z. 11 anst. Athanasiana l. Athanasian.
— 107 Z. 34 statt [9]) l. [9]).
— 108 Z. 9 st. [9]) u. [10]) l. [10]) u. [11]).
— 112 Z. 34 st. stellt l. stellte.
— 128 Z. 17 st. verb. u. stark verb. u. stark vermehrt l. verb. u. stark
— — — 18 st. Vor die l. Vor der,
— — — 31 st. normam l. norma.
— 142 Z. 1 st. nahmen l. nehmen.
— 163 Z. 32 st. denn l. dann.
— 166 Z. 9 st. Förderung l. Forderung.
— 169 Z. 36 st. Umfang l. Anfang.
— 197 Z. 8 st. Note 4 l. Note 5.
— 229 Z. 37 st. gelevens l. gelovens.
— 269 Z. 2 v. unt. st. 3. l. 2.
— 318 Z. 23 u. 37 st. 3) u. 4) l. 4) u. 5).
— 384 Z. 46 st. Mel. l. Calvin.
— 399 Z. 5 st. die Ansichten l. drei Ans.
— 400 N. 7 st. hac l. huc.
— 544 in d. letzt. Zeile st. 1528 l. 1576.
— 586 Z. 26 st. unrichtig l. unwichtig.
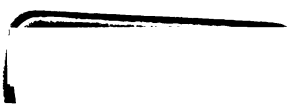
Druck u. Papier der Dieterichschen Univ. Buchdruckerei in Göttin